3 3433 07022860 0

Digitized by Google

STM
Prussia
Wissenschaft

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Jahrgang 1859.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Besser'sche Buchhandlung.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
817416 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1936 L

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 20. Januar **1859.**

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Se. Excellenz, Herr Dr. von Bethmann-Hollweg.

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Keller, Geh. Ob.-Reg.-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Neander, Bischof der evangel. Kirche, wirkl. Ob.-Consist.-Rath und Propst.

Herr Dr. Strauß, Ober-Hof-Prediger (mit dem Rang eines Raths erster Klasse), wirkl. Ob.-Consist.-Rath und Professor.

Herr Dr. Bollert, Feldpropst der Armee, Hof-Prediger und Dom-Capitular von Brandenburg.

Herr Knerk, Geh. Ob.-Reg.-Rath.

„ Bindewald, desgl.

„ Kühlenthal, desgl.

„ Graf von Schlieffen, Geh. Reg.-Rath.

Digitized by Google

II. **Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.**

Dirigent:

Herr Dr. Aulicke, wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath (mit dem Rang eines Raths erster Klasse.)

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Brüggemann, Geh. Ob.-Reg.-Rath.
„ Ulrich, Geh. Reg.-Rath.

III. **Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.**

Stellvertretender Director:

Herr Lehnert, Geh. Ob.-Reg.-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Keller, Geh. Ob.-Reg.-Rath.
„ Dr. Bollert, Feldpropst der Armee ꝛc.
„ Dr. Brüggemann, Geh. Ob.-Reg.-Rath.
„ Stiehl, desgl.
„ Knerk, desgl.
„ Dr. Wiese, desgl.
„ Kühlenthal, desgl.
„ Dr. Pinder, Geh. Reg.-Rath.
„ Dr. Olshausen, desgl.

IV. **Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.**

Stellvertretender Director:

Herr Lehnert, Geh. Ob.-Reg.-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Schönlein, Leibarzt Sr. Majestät des Königs, wirkl. Geh. Ob.-Med.-Rath (mit dem Rang eines Raths erster Klasse.)
Herr Dr. Grimm, Leibarzt Sr. Majestät des Königs, Geh. Ob.-Med.-Rath, Gen.-Staabs-Arzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.
Herr Knerk, Geh. Ob.-Reg.-Rath.
„ Kühlenthal, desgl.
„ Dr. Horn, Geh. Med.-Rath.
„ Dr. Houssselle, desgl.

Digitized by Google

I. Universitäten.

1) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Preußischen Universitäten für das Jahr von Ostern 1858 bis dahin 1859.

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
. Königl. Universität zu Greifswald.															
Wintersemester 18$\frac{58}{59}$	28	1	29	37	1	38	127	4	131	74	20	94	292	13	305
Sommersemester 1858	30	2	32	31	3	34	117	4	121	71	14	85	272	2	274
m Wintersem. 18$\frac{58}{59}$ mehr . . .	—	—	—	6	—	4	10	—	10	3	6	9	20	11	31
weniger . .	2	1	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. Königl. vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg															
Wintersemester 18$\frac{58}{59}$	429	48	477	59	6	65	43	6	49	93	19	112	703	5	708
Sommersemester 1858	402	63	465	76	8	84	40	5	45	98	18	116	710	5	715
m Wintersem. 18$\frac{58}{59}$ mehr . . .	27	—	12	—	—	—	3	1	4	—	1	—	—	—	—
weniger . .	—	15	—	17	2	19	—	—	—	5	—	4	7	—	7
Königliche Universität zu Breslau.															
Wintersemester 18$\frac{58}{59}$	279	—	279	139	2	141	101	11	112	214	24	238	770	78	848
Sommersemester 1858	280	1	281	151	1	152	118	13	131	171	20	191	755	78	833
m Wintersem. 18$\frac{58}{59}$ mehr . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	43	4	47	15	—	15
weniger . .	1	1	2	12	—	11	17	2	19	—	—	—	—	—	—
Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.															
Wintersemester 18$\frac{58}{59}$	139	1	140	72	—	72	87	7	94	69	6	75	381	12	393
Sommersemester 1858	121	—	121	94	1	95	93	7	100	62	5	67	383	10	393
m Wintersem. 18$\frac{58}{59}$ mehr . . .	18	1	19	—	—	—	—	—	—	7	1	8	—	2	—
weniger . .	—	—	—	22	1	23	6	—	6	—	—	—	2	—	—

Digitized by Google

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Hiervon nehmen im Sommer
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
5. Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.															
Wintersemester 18$\frac{58}{59}$	275	46	321	398	103	501	226	63	289	238	118	356	1467	917[1]	
Sommersemester 1858	252	29	281	386	60	446	235	63	298	201	92	293	1318	739[2]	
Im Wintersem. 18$\frac{58}{59}$ mehr. . . .	23	17	40	12	43	55	—	—	—	37	26	63	149	178	
weniger . .	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—	—	—	—	
6. Königliche Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.															
Wintersemester 18$\frac{58}{59}$	283	1	284	98	18	116	94	1	95	185	90	275[3]	770	23	
Sommersemester 1858	258	3	261	132	24	156	96	3	99	202	88	290[4]	806	30	
Im Wintersem. 18$\frac{58}{59}$ mehr. . . .	25	—	23	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
weniger . .	—	2	—	34	6	40	2	2	4	17	—	15	36	7	
7. Zusammenstell. für die sämmtlichen Universitäten.															
Wintersemester 18$\frac{58}{59}$	1433	97	1530	803	130	933	678	92	770	873	277	1150	4383	1048	
Sommersemester 1858	1343	98	1441	870	97	967	699	95	794	805	237	1042	4244	864	
Im Wintersem. 18$\frac{58}{59}$ mehr. . . .	90	—	89	—	33	—	—	—	—	68	40	108	139	184	
weniger . .	—	1	—	67	—	34	21	3	24	—	—	—	—	—	

Folgende Vergleichung der diesjährigen Frequenz der Universitäten derjenigen vor 5 Jahren ergiebt, namentlich für die theologische und juris Facultät, bemerkenswerthe Resultate.

Die Frequenz sämmtlicher Universitäten betrug:

im Wintersem. 18$\frac{58}{59}$	1433	97	1530	803	130	933	678	92	770	873	277	1150	4383	—
im Wintersem. 18$\frac{54}{55}$	1034	115	1149	1404	169	1573	622	77	699	728	187	915	4336	—
Im Wintersem. 18$\frac{58}{59}$ mehr. . . .	399	—	381	—	—	—	56	15	71	145	90	235	47	—
weniger . .	—	18	—	601	39	640	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Darunter a) Eleven der Bauakademie 506, b) Berg-Eleven 98, c) Elev Friedrich-Wilhelms-Instituts 74, d) Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für Militair und bei derselbrn attachirte Unterärzte von der Armee 79. — 2) Darunter ad a ad b — 71, ad c — 74, ad d — 77. — 3) Darunter 60, welche der höheren landschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf angehören. — 4) Desgl. 66.

Bemerk. Für die Academie in Münster liegen die Nachrichten noch nicht vor.

Digitized by Google

2) Stellung der Privatdocenten an den Universitäten.

Der Beschluß der juristischen Facultät zu Bonn, dem Dr. jur. Beckhaus daselbst die Verlängerung der ihm ertheilten venia docendi zu versagen, hat in der Presse mehrfache Angriffe erfahren, welche meistentheils die formell rechtliche Frage ganz bei Seite gelassen und von der willkührlichen Voraussetzung persönlicher Motive auf Seiten einzelner Mitglieder der Facultät ausgegangen sind.

Zur richtigen Beurtheilung des von dem Ministerium in der Behandlung dieser Angelegenheit eingenommenen Standpunktes wird folgende nähere Erörterung der formell rechtlichen Seite, auf welche es allein ankommt, gegeben.

Der §. 57. der Statuten der juristischen Facultät zu Bonn, kraft dessen die Facultät die licentia docendi des Dr. Beckhaus als erloschen betrachtet, lautet:

„Auch darf einem Privatdocenten die licentia docendi von der Facultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlauf durch einen einfachen Facultätsbeschluß verlängert werden."

Der Dr. Beckhaus behauptet, dieser Paragraph sei von der Facultät willkührlich interpretirt. Das Quadriennium, für welches ihm die licentia docendi ertheilt worden, sei bereits mit dem Sommer-Semester 1857 abgelaufen gewesen und von da ab sei der bestehenden Praxis gemäß und nach richtiger Auslegung des §. 57. die licentia docendi als stillschweigend auf weitere vier Jahre erneuert zu betrachten.

Hiergegen ist zunächst zu bemerken, daß der Dr. Beckhaus seine Habilitations-Leistungen als Privatdocent im Spätherbste 1853 einige Wochen nach dem Anfang des Wintersemesters $18\frac{5}{6}$ vollendet hatte, und daß sein Name erst in das Lections-Verzeichniß für das Sommersemester 1854 aufgenommen worden ist. Der in dem §. 57. vorgesehene vierjährige Zeitraum ist deshalb von der Facultät mit Recht erst von Ostern 1854 ab gerechnet, und somit Ostern 1858 abgelaufen. Bereits unter dem 7. December v. J. hat die Facultät dem Dr. Beckhaus eröffnet, daß sie annehme, die vierjährige Frist werde im nächsten Jahre abgelaufen sein, womit implicite angedeutet war, daß über eine etwanige Verlängerung derselben Beschluß gefaßt werden solle. Dieser Beschluß hat wegen der durch die Feierlichkeiten zu Ehren der Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen und sodann wegen der durch eine Berathung des Kronsyndicats bedingten Abwesenheit von drei Facultäts-Mitgliedern erst im Anfang des Monats März 1858 gefaßt werden können, ist gegen die Verlängerung der licentia docendi ausgefallen und unterm 9. März dem Dr. Beckhaus mit dem Bedeuten eröffnet worden, daß, da inzwischen die Ankündigung seiner

Digitized by Google

Vorlesungen für das Sommersemester 1858 in das Lections-Verzeichniß aufgenommen sei, ihm die Fortsetzung seiner Lehrthätigkeit bis zum Schlusse des gegenwärtigen Sommersemesters gestattet werden solle.

Der Dr. Beckhaus kann sich demnach nicht darüber beklagen, daß ihm der Beschluß der Facultät zu spät mitgetheilt sei.

Wollte man aber auch die vierjährige Frist von der Vollendung der Habilitations-Leistungen im Spätherbst 1853 ab berechnen, und demnach als mit dem Sommersemester 1857 abgelaufen betrachten, so würde doch der Facultät das Recht, so, wie sie gethan, zu beschließen, nicht bestritten werden können.

Der §. 57. der Statuten schreibt nicht vor, daß jedes Mal nach Ablauf der 4 Jahre ein Beschluß über die Fortdauer der licentia gefaßt werden müsse, und daß, wenn dies nicht geschehe, die Licenz als für immer ertheilt, oder als stillschweigend auf weitere vier Jahre verlängert zu betrachten sei. Nach jener Bestimmung hat vielmehr der Docent die Verpflichtung, nach Ablauf der vier Jahre eine Verlängerung der licentia docendi bei der Facultät nachzusuchen. Unterläßt er dieß, und wird daher von der Facultät ein zusagender Beschluß nicht gefaßt, so ist die Licenz erloschen.

Wenn in der Praxis auch ohne Antrag der Docenten und ohne ausdrücklichen Facultäts-Beschluß nach Ablauf der vierjährigen Frist die Ankündigung der Vorlesungen der Privatdocenten zugelassen ist, so folgt daraus nicht, daß die Facultät ihr Recht und ihre Pflicht, über die Verlängerung der Licenz Beschluß zu fassen, verloren habe. Sie behält dieses Recht und diese Pflicht unbeschränkt und kann sie gegen Privatdocenten, welche versäumen, nach Ablauf der ersten vier Jahre eine Verlängerung der Licenz zu erwirken, zu jeder Zeit ausüben. Die Unsicherheit ihrer Stellung, welche hiermit allerdings verbunden ist, haben die Betreffenden durch ihre Vernachlässigung selbst herbeigeführt.

Grundlos ist die Behauptung des Dr. Beckhaus, daß nach der bisherigen Praxis die licentia docendi der Privatdocenten nach Ablauf der ersten 4 Jahre als für andere 4 Jahre stillschweigend verlängert betrachtet worden sei. Eine solche Praxis hat sich gar nicht bilden können, da Fälle der Contestation außer dem vorliegenden und dem des Dr. Schauenburg bis jetzt nicht vorgekommen sind.

Auf eine materielle Entscheidung über den Facultäts-Beschluß einzugehen und nach dem Antrage des Dr. Beckhaus der Facultät die Verlängerung der licentia docendi auf weitere 4 Jahre aufzugeben, hat der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten sich nicht für befugt erachten können. Die Frage, ob die licentia docendi des Dr. Beckhaus zu verlängern sei, ist von der Facultät allein zu entscheiden. Nach dem klaren Sinn des §. 57. der Statuten ist nach den ersten 4 Jahren das eingeräumte Recht ipso jure erloschen; es

Digitized by Google

handelt sich daher nicht um die Entziehung oder Nichtentziehung eines bestehenden Rechts, sondern um die Erneuerung eines erloschenen. Bei dieser Erneuerung ist in derselben Art, wie bei der ersten Zulassung zur licentia docendi, die Facultät allein und unter keiner anderen Verantwortung, als der gegen ihr eigenes Gewissen befugt, Beschluß zu fassen. Dabei hat sie die vorliegenden Leistungen des Antragstellers, die Erwartungen, welche er für die Zukunft erweckt, und das dadurch bedingte Gesammtresultat in Erwägung zu ziehen.

Es ist allgemein gültiger Grundsatz, daß die Regierung die Zulassung eines Privatdocenten zwar abwenden, nicht aber dazu übergehen kann, die Gründe, aus denen eine Facultät die Zulassung zur Privat-Doction versagt, einer Prüfung zu unterwerfen. Diese Frage fällt in das Gebiet des innern wissenschaftlichen Lebens der Facultäten und ist stets ihrer alleinigen Beschlußnahme überlassen worden. Derselbe Grundsatz mußte im gegenwärtigen Falle zur Anwendung kommen, da eine Verlängerung der licentia docendi, die nach den Bonner Statuten nach Ablauf von 4 Jahren ohne Weiteres erlischt, der ersten Bewilligung in jeder wesentlichen Beziehung gleich steht. Die Annahme, welche in der Dr. Beckhaus'schen Beschwerdeschrift hervorleuchtet, als könne den Privatdocenten ihre Licenz nur in ähnlicher Weise entzogen werden, wie den Beamten ihr Amt, ist nicht haltbar, da die Privatdocenten keine Beamten sind, noch überhaupt eine firirte Stellung haben.

In diesen Erwägungen haben die von dem Ministerium in der Sache des Dr. Beckhaus ergangenen Entscheidungen ihre Begründung finden müssen. Eine andere Frage ist und wird anderweiter Erwägung vorbehalten bleiben müssen, ob es angemessen erscheinen kann, auf eine Aenderung der in Rede stehenden, nur in den Statuten der Bonner und der Breslauer Universität, und bei der letzteren auch nicht in den Statuten der theologischen Facultät, enthaltenen Bestimmung Bedacht zu nehmen.

---

3) Immatriculation von Personen, welche das Zeugniß der Universitätsreife nicht besitzen.

Auf den Bericht des Königlichen Universitäts-Curatoriums vom 14. d. M. (Nr. 188.) erkläre ich mich mit dem Herrn Rector der Universität darin einverstanden, daß dem N., welcher gegenwärtig seiner Militairpflicht im stehenden Heere bei dem Garde-Dragoner-Regiment freiwillig Genüge leistet, um deswillen, weil er früher als Lehrling und Handlungs-Gehülfe dem Kaufmannsstande angehört hat, und zu demselben nach Ableistung seiner Militairpflicht zurücktreten will, die Immatriculation bei der hiesigen Universität in der durch den §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834 vorgesehenen Form nicht versagt werden kann. Dagegen würde streng genommen seine

Digitized by Google

Ausschließung von der Immatriculation gerechtfertigt werden können durch Berufung auf §. 5. Abschnitt VI. der Universitäts-Statuten, indem hiernach junge Männer, welche, um ihrer Militairpflicht zu genügen, im stehenden Heere dienen, gleich andern Militair-Personen, von der Immatriculation ausgeschlossen, derselben — wie es am angeführten Ort ausgedrückt ist — noch nicht fähig sind, mithin, wenn sie sonst den erforderlichen Grad geistiger und sittlicher Bildung besitzen, auf Grund des §. 6. Nr. 2. Abschnitt VIII. der Universitäts-Statuten nur ohne Immatriculation zu den Vorlesungen zugelassen werden dürfen. Da jedoch dieser Grund für die Versagung der Immatriculation dem N. Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums nicht entgegengestellt worden und nach langjähriger Observanz die Ableistung der Militairpflicht durch einjährigen Dienst im stehenden Heere überhaupt nicht als ein Hinderniß der Immatriculation betrachtet wird, so erscheint es nicht angemessen, von dieser Observanz in dem vorliegenden Falle abzuweichen, vielmehr gerechtfertigt, dieselbe dem N., sowie den in gleicher Lage sich befindenden jungen Männern ebenso zu Statten kommen zu lassen, wie denjenigen, welche als einjährige Freiwillige mit dem Zeugniß der Reife die Universität beziehen oder hier ihre Universitätsstudien fortsetzen.

Demgemäß ermächtige ich das Königliche Universitäts-Curatorium, den N. zur Immatriculation auf Grund des §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834 zuzulassen und zu diesem Behuf das weiter Erforderliche zu verfügen.

Im Uebrigen aber empfehle ich hinsichtlich der Zulässigkeit einer Immatriculation die genaue Beachtung der Universitäts-Statuten und der in dieser Beziehung ergangenen Verfügungen. Die Besorgniß des Herrn Rectors, daß hierdurch einer großen Anzahl von jungen Männern, welchen für ihren künftigen Beruf die Benutzung der wissenschaftlichen Hülfsmittel der Universität in Folge der Fortschritte der Industrie sehr wünschenswerth sei, diese Quelle der Belehrung werde verschlossen bleiben, vermag ich nicht zu theilen, da in der Mehrzahl der Fälle dieser Art die Zulassung zu den Vorlesungen der Universität ohne vorgängige Immatriculation, worüber der jedesmalige Rector zu befinden hat, keinem Bedenken unterliegen wird.

Berlin, den 30. December 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenh. (gez.) v. Bethmann-Hollweg.

An das Königl. Universitäts-Curatorium hier.

U. No. 25033.

Digitized by Google

4 Wissenschaftliche Prüfungskommission. *)

Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind für das Jahr 1859, wie folgt, zusammengesetzt:

1) für die Provinz Preußen, in Königsberg.

Director:

Provinzial-Schul-Rath Dr. Schrader, zugleich Mitglied der Kommission.

Mitglieder:

Professor Dr. Richelot.
Professor Dr. Rosenkranz.
Geheimer Regierungs-Rath und Professor Dr. Schubert.
Medicinal-Rath und Professor Dr. Rathke.
Privatdocent Dr. Herbst.
Professor Dr. Sommer.

2) für die Provinz Pommern, in Greifswald.

Director:

Geheimer Regierungs-Rath und Professor Dr. Schoemann, zugleich Mitglied der Kommission.

Mitglieder:

Professor Dr. Grunert.
" Dr. Schaefer.
" Dr. Susemihl.
" Dr. Gaß.
" Dr. Münter.
" Dr. Hoefer.

3) für die Provinz Brandenburg, in Berlin.

Director:

Professor Dr. Trendelenburg, zugleich Mitglied der Kommission.

Mitglieder:

Geheimer Regierungs-Rath und Professor Dr. Meineke.
Professor Dr. Schellbach.
" Dr. Hirsch.
" Dr. Ehrenberg.
" Dr. Herrig.
Director der Berlinischen Gewerbeschule, Professor Dr. Koehler.
Ober-Consistorial-Rath und Professor Dr. Twesten.

*) Die Mitglieder der wissenschaftlichen Prüfungskommission sind nicht bleibend ernannt, sondern können nach Bedürfniß jährlich wechseln.

Digitized by Google

4) für die Provinzen Schlesien und Posen, in Breslau.

Director:

Professor Dr. Semisch, zugleich Mitglied der Kommission.

Mitglieder:

Professor Dr. Roßbach.
„ Dr. Joachimsthal.
„ Dr. Elvenich.
„ Lic. theol. Stern.
„ Dr. Schmölders.
Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Goeppert.
Professor Dr. Junkmann.

5) für die Provinz Sachsen, in Halle.

Director:

Professor Dr. Leo, zugleich Mitglied der Kommission.

Mitglieder:

Professor Dr. Bernhardy.
„ Dr. Heine.
„ Dr. Schaller.
Consistorial-Rath und Professor Dr. Tholuck.
Professor Dr. Girard.
„ Dr. Ulrici.
Director der Francke'schen Stiftungen, Professor Dr. Kramer.

6) für die Provinz Westphalen, in Münster.

Director:

Provinzial-Schul-Rath Dr. Suffrian, zugleich Mitglied der Kommission.

Mitglieder:

Professor Dr. Winiewski.
„ Dr. Rospatt.
„ Dr. Heis.
„ Dr. Clemens.
„ Dr. Bisping.
„ Dr. Deycks.
Regierungs- und Schul-Rath Dr. Savels.

7) für die Rheinprovinz, in Bonn.

Director:

Professor Dr. Hilgers, zugleich Mitglied der Kommission.

Digitized by Google

Mitglieder:

Geheimer Regierungs-Rath und Professor Dr. Ritschl.
" " " " Dr. Loebell.
" " " " Dr. Brandis.
Professor Dr. Beer.
Geheimer Berg-Rath und Professor Dr. Gust. Bischoff.
Professor Dr. Lange.
" Dr. Monnard.
" Dr. Delius.

II. Gymnasien und Realschulen.

5) Verbesserung der Besoldungen der Gymnasiallehrer

Den veränderten Zeitverhältnissen und dem Bedürfniß der höheren Unterrichts-Anstalten entsprechend, ist im Jahre 1852 von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine durchgreifende Verbesserung der Besoldungen der Gymnasiallehrer aufgenommen worden. Hierbei sind zwar im Allgemeinen Normal-Besoldungssätze zum Anhaltspunkt genommen worden; an solchen Sätzen aber ohne Weiteres und durchgängig festzuhalten, erschien weder ausführbar, noch zweckmäßig. Es hat sich vielmehr durch den Erfolg als richtig und den Bedürfnissen entgegenkommend erwiesen, daß die besonderen, durch die Eigenthümlichkeit jeder Anstalt und der Gymnasialstädte bedingten Verhältnisse bei Normirung der Gehaltssätze vorzugsweise berücksichtigt worden sind.

Die Gehaltsverbesserungen konnten großentheils aus den Kassen der Gymnasien selbst bestritten werden, da die Vermehrung der Schülerzahl, die bei vielen Anstalten thunliche Erhöhung des Schulgelds und einige andere Umstände eine erhebliche Vermehrung der Einnahmen zulässig gemacht hatten. Sodann sind die betreffenden Stadtgemeinden, Corporationen und Patrone mit Erfolg in Anspruch genommen worden, und endlich ist der Staat durch Zuwendungen theils aus Stiftungs-, theils aus allgemeinen Staats-Fonds aushülfsweise eingetreten. In letzter Hinsicht steht seit dem Jahre 1854 der Betrag von 10,000 Thlrn. jährlich als dauernde Mehrausgabe auf dem Staatshaushalts-Etat.

Folgende Uebersicht ergiebt die Zugänge, welche bei den Besoldungen seit dem Jahre 1851 an den damals vorhandenen und den seitdem neu errichteten Gymnasien eingetreten sind:

Digitized by Google

	Pro							
	Preußen.		Pommern.		Brandenburg.		Posen.	
	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.
Im Jahre 1851 . . .	14	103750	8	66773	17	147327	6	46809
Zu Anfang d. Jahres 1858	16	127530	11	93932	19	179681	7	65183
Mithin Zugang	2	23780	3	27159	2	32354	1	18374

Die seit dem Jahre 1851 neu in das Leben getretenen Gymnasien sind:

in der Provinz Preußen: Deutsch-Krone und Hohenstein.
" " Pommern: Greiffenberg, Treptow und Stolp.
" " Brandenburg: Friedrichs-Gymnasium zu Berlin und Ritter-Academie zu Brandenburg.
" " Posen: Krotoschin.
" " Westphalen: Burgsteinfurt, Warendorf und Gütersloh.
" " Rheinland: Neuß und Kempen.

Neben den dauernden Verbesserungen im Einkommen sind den Gymnasiallehrern außerordentliche Beihülfen zugeflossen, theils aus den Mitteln der Anstalten, theils aus Staatsfonds. In den Jahren 1850 und 1851 wurde zu diesem Zweck ein Dispositionsquantum von je 25000 Thlrn. auf den Staatshaushalts-Etat übernommen. Vom Jahr 1852 ab wurde diese Summe auf 20000 Thlr. jährlich ermäßigt, und wird hiervon seit 1854 die eine Hälfte, der oben erwähnte Fonds von 10000 Thlrn., zur Verbesserung der Besoldungen als dauernde Ausgabe, die andere Hälfte zu außerordentlichen Unterstützungen bei dem Extraordinarium im Staatshaushalts-Etat ausgebracht.

---

6) Verzeichniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen des Preußischen Staates.

I. Provinz Preußen.

1.	Reg.-Bez.	Königsberg.	1. Löbenichtsche höhere Bürgerschule zu Königsberg in Pr.
2.	"	"	2. Höhere Bürgerschule auf der Burg zu Königsberg in Pr.

Digitized by Google

vinz										
Schleſien.		Sachſen.		Weſtphalen.		Rheinprov. m. Hohenzollern.		Ueberhaupt.	
Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.
21	136713	21	136067	11	70161	20	130079	118	837679
21	155302	21	161694	14	95831	22	160558	131	1039711
—	18589	—	25627	3	25670	2	30479	13	202032

3.	Reg.-Bez.	Königsberg.	3. Höhere Bürgerſchule in Memel.
4.	"	"	4. Höhere Stadtſchule in Wehlau.
5.	Reg.-Bez.	Gumbinnen.	5. Höhere Bürgerſchule in Inſterburg.
6.	"	"	6. Höhere Bürgerſchule in Tilſit.
7.	Reg.-Bez.	Danzig.	7. Petri-Schule in Danzig.
8.	"	"	8. Johannis-Schule in Danzig.
9.	"	"	9. Höhere Bürgerſchule in Elbing.
10.	Reg.-Bez.	Marienwerder.	10. Höhere Bürgerſchule in Graudenz.
11.	"	"	11. Höhere Bürgerſchule in Culm.

II. Provinz Brandenburg.

12.	Reg.-Bez.	Potsdam.	1. Königliche Realſchule in Berlin.
13.	"	"	2. Städtiſche Gewerbeſchule daſ.
14.	"	"	3. Königſtädtiſche Realſchule daſ.
15.	"	"	4. Louiſenſtädtiſche Realſchule daſ.
16.	"	"	5. Friedrichs-Realſchule daſ.
17.	"	"	6. Realſchule in Potsdam.
18.	"	"	7. Saldernſche höhere Bürgerſchule in Brandenburg a. H.
19.	"	"	8. Realſchule in Perleberg.
20.	Reg.-Bez.	Frankfurt.	9. Oberſchule in Frankfurt a. O.
21.	"	"	10. Combinirte Raths- und Friedrichsſchule in Cüſtrin.
22.	"	"	11. Höhere Bürgerſchule in Lübben.
23.	"	"	12. Höhere Bürgerſchule in Landsberg a. W.

III. Provinz Pommern.

24.	Reg.-Bez.	Stettin.	1. Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin.

Digitized by Google

25.	Reg. = Bez.	Stralsund.	2. Realschule in Stralsund.
26.	"	"	3. Die mit dem Gymnasium in Greifswald verbundenen Realklassen.

IV. Provinz Schlesien.

27.	Reg. = Bez.	Breslau.	1. Höhere Bürgerschule am Zwinger in Breslau.
28.	"	"	2. Höhere Bürgerschule zum heiligen Geist in Breslau.
29.	Reg. = Bez.	Liegnitz.	3. Höhere Bürgerschule zu Görlitz.
30.	"	"	4. Friedrich = Wilhelms = Schule zu Grünberg.
31.	"	"	5. Höhere Bürgerschule in Landeshut.
32.	Reg. = Bez.	Oppeln.	6. Realschule zu Neisse.

IV. Provinz Posen.

33.	Reg. = Bez.	Posen.	1. Höhere Bürger = und Realschule zu Meseritz.
34.	"	"	2. Realschule zu Posen.
35.	"	"	3. Realschule zu Fraustadt.
36.	Reg. = Bez.	Bromberg.	4. Realschule zu Bromberg.

VI. Provinz Sachsen.

37.	Reg. = Bez.	Magdeburg.	1. Höhere Gewerbs = und Handelsschule in Magdeburg.
38.	"	"	2. Höh. Bürgerschule in Aschersleben.
39.	"	"	3. Höh. Bürgerschule in Halberstadt.
40.	"	"	4. Realschule zu Burg.
41.	Reg. = Bez.	Merseburg.	5. Realschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S.
42.	"	"	6. Die Realklassen des Gymnasiums zu Torgau.
43.	Reg. = Bez.	Erfurt.	7. Höh. Bürgerschule in Nordhausen.
44.	"	"	8. Realschule zu Erfurt.

VII. Provinz Westphalen.

45.	Reg. = Bez.	Münster.	1. Realschule in Münster.
46.	Reg. = Bez.	Minden.	2. Die mit dem Gymnasium in Minden verbundenen Realklassen.
47.	Reg. = Bez.	Arnsberg.	3. Höhere Bürgerschule in Siegen.
48.	"	"	4. Realschule in Lippstadt.

VIII. Rheinprovinz.

49.	Reg. = Bez.	Cöln.	1. Höhere Bürgerschule in Cöln.
50.	Reg. = Bez.	Düsseldorf.	2. Realschule in Barmen.

Digitized by Google

51.	Reg.-Bez.	Düsseldorf.	3. Höhere Stadtschule in Crefeld.
52.	"	"	4. Höhere Bürgerschule in Elberfeld.
53.	"	"	5. Die mit dem Gymnasium in Duisburg verbundenen Realklassen.
54.	"	"	6. Höhere Bürger- und Realschule in Düsseldorf.
55.	"	"	7. Realschule in Mühlheim a. d. Ruhr.
56.	Reg.-Bez.	Aachen.	8. Höhere Bürgerschule in Aachen.
57.	Reg.-Bez.	Trier.	9. Höhere Bürgerschule in Trier.

Das Patronat über das evangelische Gymnasium zu Hirschberg im Regierungs-Bezirk Liegnitz ist am 1. April 1858 von der evangelischen Kirchen-Gemeinde daselbst auf den Staat übergegangen.

7) Ferienordnung für höhere Unterrichtsanstalten.

Durch die in Folge der Circular-Verfügung vom 3. Februar v. J. erstatteten Berichte ist die gegenwärtig bei den Gymnasien und höheren Bürger- oder Realschulen geltende Ferienordnung zu meiner Kenntniß gebracht worden. Ich bin mit den in dieser Beziehung von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und den Königlichen Regierungen neuerdings getroffenen Anordnungen im Wesentlichen einverstanden, sehe mich jedoch, Behufs definitiver Regulirung dieser Angelegenheit, zu folgenden allgemeinen Festsetzungen veranlaßt.

Wenn gleich eine Uebereinstimmung in Betreff der Dauer und des Beginns der Ferien bei den höheren Lehranstalten derselben Provinz wünschenswerth ist, so sind doch diejenigen Abweichungen davon auch ferner zu gestatten, welche theils durch die stiftungsmäßige Eigenthümlichkeit und die localen Verhältnisse einzelner Schulen, theils durch die Verschiedenheit des confessionellen Charakters der Anstalten motivirt werden und herkömmlich geworden sind.

Die höheren Bürger- und Realschulen haben sich den Gymnasien derselben Provinz hinsichtlich der Ferien möglichst zu conformiren. Zu dem Ende wird über die Ferienordnung der Gymnasien Seitens der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien den betreffenden Königlichen Regierungen rechtzeitig die erforderliche Mittheilung gemacht werden. Wo Anstalten beider Kategorien an Einem Orte sich befinden und aus erheblichen Gründen in der Dauer der Ferien nicht übereinstimmen, ist für den Wiederbeginn des Unterrichts bei beiden derselbe Termin anzusetzen.

An einigen Anstalten ist die Gesammtsumme der bisher üblichen Ferientage zu groß. Es ist darauf zu halten, daß innerhalb eines Jahres das Maaß von $10\frac{1}{2}$ Woche nicht überschritten werde. Außer

Digitized by Google

Berechnung bleiben dabei die kirchlichen Festtage der betreffenden Confession, der Geburtstag Sr. Majestät des Königs und einzelne herkömmliche Schulfesttage. Der Nachmittag vor dem allgemeinen Bußtage ist nicht frei zu geben.

Sogenannte Markt- und Fastnachtsferien sind bei der Gesammtsumme der jährlichen Ferienzeit in Anrechnung zu bringen, was am geeignetsten durch Verkürzung entweder der bei einigen Anstalten zu langen Pfingst-, oder der Michaelisferien geschehen wird, wo letztere von den Sommerferien getrennt sind. Uebrigens ist darauf Bedacht zu nehmen, die einzelnen Ferientage dieser Art allmählig außer Gebrauch zu bringen, so weit die Sitte des öffentlichen Lebens dies zulässig erscheinen läßt. — Es ist nicht zu gestatten, daß wegen des Namens- oder Geburtstages des Directors oder eines Lehrers der regelmäßige Unterricht ausfalle.

Ueber die Befugniß, bei übermäßiger Hitze oder Kälte Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen, sind allgemeingültige Bestimmungen nicht zu treffen; die für dergleichen außerordentliche Fälle nöthigen Anordnungen sind vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen der Directoren zu überlassen.

Wo die großen Ferien in die Mitte des Sommersemesters fallen und nicht mit den Herbstferien verbunden sind, darf ihre Dauer nicht über vier Wochen ausgedehnt werden. Es ist nicht nothwendig, dieselben mit Anfang Juli beginnen zu lassen. Vielmehr ist bei Festsetzung der sogenannten Hundstagsferien jedesmal auf die Lage von Ostern, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Ende der Ferien nicht zu nahe mit dem Beginn des Michaelis-Abiturientenexamens zusammenkomme, und die Vorbereitungszeit für die zu Michaelis Statt findenden Versetzungsprüfungen nicht zu sehr verkürzt werde. — Wo keine eigentlichen Sommerferien, sondern statt deren größere Herbstferien üblich sind, ist der Anfangstermin derselben nicht vor dem 15. August zu setzen, in der Regel aber nur die erste Woche der Ferien noch in den August zu verlegen.

Um die zu häufige Wiederkehr längerer Unterbrechungen des Unterrichts und das nahe Zusammentreffen mit den Sommerferien zu vermeiden, sind die Pfingstferien überall so weit zu beschränken, daß sie, einschließlich des Sonnabends vor dem ersten Festtage, nicht mehr als fünf Tage betragen. Bei spätem Eintritt des Osterfestes hat es kein Bedenken, die Osterferien schon einen oder einige Tage vor Palmarum beginnen zu lassen, ohne daß dadurch ihre allgemeine Dauer verlängert wird. —

Die Aufnahme neuer Schüler findet innerhalb der Ferien Statt; es sind jedoch dabei von den Directoren nur diejenigen Lehrer zur Unterstützung in Anspruch zu nehmen, welche am Ort der Schule während der Ferien oder vor Ablauf derselben anwesend sind.

An mehreren Lehranstalten ist zur Beseitigung der Uebelstände,

Digitized by Google

welche insbesondere für die Schüler der unteren Klassen in der langen Dauer der Hauptferien liegen, die Einrichtung getroffen, daß solche Schüler, sofern ihre Eltern es wünschen, täglich einige Stunden während der Ferien im Schullocal zubringen und daselbst von einem oder mehreren Lehrern bei ihren Ferienarbeiten beaufsichtigt oder anderweitig beschäftigt werden, wofür letztere eine angemessene Remuneration theils aus der Schulkasse, theils durch eine Vergütung Seitens der betreffenden Eltern erhalten. Die Directoren der Anstalten, bei welchen eine derartige Einrichtung noch nicht versucht worden ist, sind auf die Heilsamkeit derselben hinzuweisen; die nöthige Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulen macht jedoch eine allgemeine Anordnung darüber unthunlich. In die Jahresberichte ist eine Notiz darüber aufzunehmen, in wie weit in den Schulen des betreffenden Ressorts die gedachten Ferienbeschäftigungen Eingang gefunden haben.

Auf das rechtzeitige Eintreffen der Schüler nach den Ferien ist mit größerer Strenge zu halten, als es an einigen Anstalten bisher geschehen ist.

Die in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen sind vom neuen Jahre an zur Ausführung zu bringen, und sodann, zum Nachweis der bei den einzelnen Anstalten demgemäß geltenden Ferienordnung, von den Directoren in die Programme von 1860 eine genaue Zusammenstellung aller im Jahre 1859 frei gegebenen Tage und Ferienzeiten, mit Angabe des Anfangs- und Schlußtages, aufzunehmen.

Berlin, den 6. November 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und an die Königlichen Regierungen
(excl. Cöslin und Merseburg).

No. 11118. U.

---

8) Das den Lehrern an mehrklassigen Schulen zustehende Strafrecht gegen Schüler betreffend.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu N. anhängigen Proceßsache

des Ackerbürgers N., Klägers,
wider
den Lehrer N. daselbst, Verklagten,
betreffend Mißhandlung des Sohnes des Klägers,

Digitized by Google

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Conflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der 8jährige Sohn des Klägers, welcher die Stadtschule zu N. besucht, bei der der Verklagte als Lehrer angestellt ist, hat nach Angabe des Verklagten, als er eines Nachmittags zu diesem in die Wohnung gekommen war und die Freilassung seines Bruders, der wegen Faulheit in der Schule nachsitzen mußte, vergeblich verlangt hatte, beim Weggehen sich gemeine Schimpfworte gegen den Verklagten erlaubt. Am folgenden Vormittage traf Verklagter den Ersteren in der Zwischenstunde auf dem Flur des Schulgebäudes, er holte denselben in seine Schul-Klasse hinein, hielt dem auch jetzt noch trotzigen Knaben jenes ungebührliche Betragen vor und züchtigte ihn mit einem Rohrstocke. Der Kläger hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, bei dem Gerichte die Bestrafung des Verklagten zu beantragen, indem er bemerkt, der Verklagte habe denselben mit einem Rohrstocke dergestalt gemißhandelt, daß der Knabe den Rücken voller blauen Flecke davon getragen habe, obgleich zu einer Bestrafung gar kein Anlaß gewesen sei, und selbst wenn ein solcher vorgelegen hätte, der Verklagte doch das Recht dazu nicht gehabt habe, da sein Sohn gar nicht Schüler des Verklagten sei. Das Königliche Kreisgericht zu N. verurtheilte den Angeklagten zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage auf Grund des §. 187 des Strafgesetzbuchs. In den Gründen wird gesagt: es könne nicht angenommen werden, daß der Verklagte befugt gewesen sei, den Knaben zu schlagen, da er zwar Lehrer an der von diesem besuchten Schule und die Züchtigung in derselben vorgenommen sei, die Veranlassung dazu aber durch eine außerhalb der Schule zugefügte Beleidigung gegeben sein solle, überdies auch der Verklagte nicht Lehrer derjenigen Schul-Klasse sei, welcher der Sohn des Klägers zur Zeit angehöre. Der Verklagte legte gegen das Erkenntniß Appellation ein, während die Königliche Regierung zu Stettin sich veranlaßt fand, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Conflikt zu erheben, welchen sie indessen mit Unrecht Competenz-Conflikt nennt.

In dem Beschlusse der Regierung wird bemerkt: der Sohn des Klägers sei, da er zu den Schülern der Schule gehöre, an welcher der Verklagte als Lehrer angestellt sei, der Schulzucht unterworfen; die Frage: ob der Verklagte im Hinblick auf §. 50 ff. Th. II Tit. 12 Allgem. Landr. als Mitglied des Lehrer-Collegii berechtigt gewesen sei, den Knaben wegen eines gegen den Verklagten ausgesprochenen Schimpfworts zu strafen, gehöre lediglich zur Cognition der der

Digitized by Google

Schule vorgesetzten Provinzial-Behörde; eine Verletzung des Sohnes des Klägers, welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. S. 149), als über die Schranken der Schulzucht hinausgehend, der Bestrafung im gerichtlichen Wege unterläge, habe in vorliegendem Falle nicht stattgefunden; es falle mithin dem Verklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last.

Der Kläger hat dem Conflikte widersprochen; auch das Königl. Kreisgericht hält denselben für unbegründet; das Königl. Appellationsgericht in Stettin erachtet dagegen den Conflikt für begründet, und dies ist derselbe auch in der That.

Zuvörderst liegt, wie die Regierung richtig bemerkt, in den eigenen Angaben des Klägers nichts vor, woraus zu entnehmen wäre, daß dem Knaben von dem verklagten Lehrer eine wirkliche Verletzung zugefügt und das Maaß des Züchtigungsrechts in einer Weise überschritten wäre, wie die oben erwähnte Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 es zur Begründung eines gerichtlichen Einschreitens gegen den Schullehrer voraussetzt. Die Entscheidung über den Conflikt hängt daher nur noch von der durch den Kläger und den Richter der ersten Instanz verneinten Frage ab:

> ob der Verklagte befugt gewesen sei, den einer anderen, als der ihm anvertrauten Schul-Klasse angehörenden Sohn des Klägers zu züchtigen?

Diese Frage gehört zwar nicht, wie die Regierung anzunehmen scheint, lediglich zur Cognition der der Schule zu N. vorgesetzten Disciplinarbehörde, sondern muß vielmehr in vorliegendem Falle, da der Conflikt erhoben worden ist, nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 von dem unterzeichneten Gerichtshofe beurtheilt und entschieden werden; ihre Bejahung scheint aber auch nicht bedenklich. Zwar spricht das Allgem. Landr. im Th. II Tit. 12 §§. 50 u. ff. nur ganz allgemein von dem „dem Schullehrer" zustehenden Rechte der Schulzucht, und bestimmt nirgends, wie es mit diesem Rechte gehalten werden solle, wenn bei einer Schule mehrere Lehrer angestellt sind. Daß in einem solchen Falle jedem dieser Lehrer das Recht der Zucht gegen die seiner Aufsicht besonders anvertrauten Schüler zustehe, ist nach jenen Vorschriften ganz unzweifelhaft; nicht aber läßt sich hieraus etwa folgern, daß einem solchen einzelnen Mitgliede des Lehrer-Collegiums die Befugniß abzusprechen sei, unter Umständen die Schulzucht auch gegen die übrigen Schüler der Anstalt auszuüben. Mehr der Natur und dem Zwecke des Verhältnisses entsprechend ist es offenbar, anzunehmen, daß die Schulzucht in einem solchen Falle ein gemeinschaftliches Recht des ganzen Lehrer-Personals sei, welches sich objectiv ohne Unterschied auf alle Schüler der Anstalt erstrecke, sofern nicht durch besondere ausdrückliche Dienst-Instructionen Beschränkungen vorgeschrieben sind. In dem vorliegenden Falle ist aber

Digitized by Google

von keiner Seite, selbst nicht von der des Klägers, in Bezug auf die Schule zu N. das Bestehen solcher das Zuchtrecht der einzelnen Lehrer einschränkenden Dienst-Instructionen behauptet, und vielmehr auf ihr Nichtvorhandensein aus dem Umstande zu schließen, daß die Regierung in casu überhaupt den Conflikt erhoben und hierdurch nicht undeutlich factisch anerkannt hat, daß bei jener Schule den einzelnen Klassen-Lehrern nicht verboten sei, das Zuchtrecht auch gegen die Schüler anderer Klassen zu üben. Daß übrigens der Lehrer dieses Recht auch wegen solcher Ungebührlichkeiten ausüben dürfe, deren ein Schüler außerhalb der Schule gegen ihn sich schuldig macht, unterliegt keinem Bedenken.

Ist aber hiernach gegen den Verklagten keine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse dargethan, so mußte nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854, wie geschehen, auf Ausschließung des Rechtsweges erkannt werden.

Berlin, den 18. April 1857.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflikte.
(L. S.) Lamprecht.

No. 743. P. L.

III. Schullehrer-Seminarien.

9) Vermehrung der Schullehrer-Seminarien.

Die mit der steigenden Bevölkerung sich als nothwendig ergebende Vermehrung der Schulen macht eine Vermehrung des Lehrerpersonals erforderlich, dessen Ausbildung nach den feststehenden Erfahrungen am zweckmäßigsten in den Schullehrer-Seminarien erfolgt, obgleich die private Vorbildung und Zulassung zu den Commissionseramen nicht ausgeschlossen ist.

Die zur Errichtung neuer und Erweiterung bereits bestehender Seminarien erforderlichen sehr bedeutenden Geldmittel können nur allmählig auf den Staatshaushalts-Etat übernommen, oder aus vorhandenen Stiftungs- und Provinzialfonds flüssig gemacht werden. Seit dem Jahre 1850 sind neu eingerichtet worden die Seminarien:

in Münsterberg, Steinau und Kreutzburg in der Provinz Schlesien (letzteres ist aus der Präparanden-Anstalt in Constadt entstanden und für die Ausbildung evangelischer Schulamts-Candidaten bestimmt, welche auch der polnischen Sprache mächtig sein müssen);

in Cöpenick, Provinz Brandenburg, wohin das früher in Potsdam bestehende Seminar verlegt worden ist;

Digitized by Google

in Elsterwerda, Barby, wohin das Seminar aus Magdeburg verlegt worden, und Droyßig (Lehrerinnen-Seminar) in der Provinz Sachsen;
die kleinen Neben-Seminare in Traben und Baumholder in der Rheinprovinz.

Erheblich erweitert sind die Seminarien in Karalene und Königsberg (Preußen), Bunzlau (Schlesien), Bromberg (Posen), Gardelegen (Sachsen), Petershagen (Westphalen).

In gesicherter Vorbereitung und Ausführung sind begriffen die Neubauten für die Seminarien in Pr. Eylau (Preußen), Oranienburg (Brandenburg), Osterburg (Sachsen), Neuwied (Rheinprovinz).

Für sämmtliche genannte Einrichtungen, mit Ausnahme des Lehrerinnen-Seminars in Droyßig, sind die Kosten aus Staatsfonds entnommen worden. Es ist indessen eine für die Unterrichts-Verwaltung erfreuliche Erfahrung, daß nach der stattgefundenen inneren Organisation der Schullehrer-Seminarien Privatpersonen, Stände, Korporationen und Städte die Einrichtung von Seminarien und die Ausbildung von Schulamts-Candidaten in ihnen thatkräftig und mit erheblichen Opfern zu fördern sich bereit zeigen.

So hat des Herrn Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg mit 40 nebst einem Gouvernanten-Institut mit 42 und einem Töchterpensionat mit 50 Stellen gegründet und dotirt. Nur für ersteres wird zu Freistellen aus Staatsfonds ein Zuschuß von 900 Thlrn. jährlich gewährt.

Die Oberlausitzschen Stände haben im Jahre 1857 zur Errichtung eines neuen Seminars in Reichenbach die Summe von 20,000 Thlrn. und die Kreisstände von Görlitz zu demselben Zweck 1000 Thlr. bewilligt. Die Errichtung dieses Seminars ist in der Vorbereitung begriffen.

Der Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau hat in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung unter dem 7. Juli 1858 beschlossen, aus Communal-Fonds vorläufig auf drei Jahre drei Stipendien von je 40 Thlrn. für das Königl. Schullehrer-Seminar in Münsterberg mit der Maaßgabe zu bestimmen, daß bei Verleihung derselben vorzugsweise auf nach Breslau gehörige Zöglinge des Seminars gerücksichtigt werde, und die Conferirung der Stipendien dem übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung überlassen bleibe, sowie daß alljährlich ein wackerer Zögling des Münsterberger Seminars dem Magistrat zur Disposition gestellt werde.

Se. Fürstliche Gnaden, der Herr Fürst von Pleß und Graf zu Hochberg-Fürstenstein, hat in der Erwartung, die Ausstattung der in seinen Besitzthümern bestehenden Schulen mit tüchtigen Lehrern befördert zu sehen, auf Seine Lebens-, resp. Besitz-Zeit zwei Sti-

Digitized by Google

pendien von je 40 und 50 Thlrn. für die Seminarien in Münsterberg und Kreutzburg gestiftet.

Wie die Königliche Staats-Regierung diese Betheiligung an der Lehrerbildung auffaßt, ergiebt sich aus Folgendem. Für den Regierungs-Bezirk Frankfurt ist die Errichtung eines neuen Schullehrer-Seminars erforderlich. Zur Anlage desselben ist die Stadt Drossen ausersehen. Die städtischen Behörden sind dieser Absicht mit großer Bereitwilligkeit und Freigebigkeit entgegengekommen und haben demnach um Verleihung des Präsentationsrechts für eine Stelle im Seminar gebeten.

Hierauf ist folgende Verfügung ergangen:

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 28. v. M. ergebenst, daß ich das von der Stadt Drossen bereitwillig und thatsächlich an den Tag gelegte Interesse, die Errichtung eines Schullehrer-Seminars an diesem Orte zu fördern, gern und in vollem Umfang anerkenne.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, den Magistrat in Drossen hiervon mit dem Bemerken gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen, wie es ganz meinen Absichten und Wünschen entspreche, Patrone, Städte oder sonstige Korporationen mit Schullehrer-Seminarien in der Art in Verbindung gesetzt und erhalten zu sehen, daß ihnen das Präsentationsrecht für Stellen in den letzteren verliehen werden kann.

Dem Magistrat in Drossen soll das Recht beigelegt werden, für eine der Freistellen, wie solche in dem dort zu errichtenden Seminar werden eingerichtet werden, einen Zögling, welcher der Stadt, oder ihren Kämmereidörfern Grunow und Polenzig angehörig ist, der zuständigen Behörde zu präsentiren. Die Aufnahme eines solchen präsentirten Aspiranten selbst soll in jedem Fall erfolgen, wo dessen wissenschaftliche und sittliche Befähigung wenigstens als hinreichend nachgewiesen wird.

Berlin, den 25. November 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Regierungs-Präsidenten,
Herrn von Selchow, Hochwohlgeboren
in Frankfurt.

No. 22007. N.

IV. Elementarschulwesen.

Ueber die innere Entwicklung der Elementarschule nach dem Erlaß der Grundzüge vom 3. October 1854, sowie darüber, was seitens der Behörden von der Elementarschule gefordert, und was von letzterer geleistet wird, spricht sich der im Auszug folgende Verwaltungsbericht für den Regierungsbezirk Merseburg pro 1857, sowie die ebenfalls im Auszug folgende Verfügung der Königlichen Regierung in Liegnitz, die in ihrem Bezirke stattgefundenen Schulrevisionen betreffend, aus.

10a. Diese Schulvisitationen der Departements-Schulräthe, die auch im vorigen Jahre vielfältige Gelegenheit nicht blos zur Verständigung mit den einzelnen Ortsbehörden, mit Magisträten und Stadtverordneten, so wie zur schnellsten und kürzesten Beseitigung localer Mißstände, oder zu Anregung localer Verbesserungen und Erweiterungen geboten haben, sondern auch zur Besprechung und Vergleichung der Zustände im Schulwesen ganzer Ephorien und zur Verständigung über die Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände im Sinne der Regulative und der dazu erlassenen „erläuternden Bestimmungen" mit den entweder zu Diöcesanconferenzen gerade versammelten, oder besonders zusammenberufenen Lehrern dieser oder jener Diöces benutzt worden sind, haben von Neuem den Beweis geliefert, wie die Schulen in den verschiedensten Theilen des Bezirks mit immer größerer Sicherheit und mit immer tiefer gehender Ausführung sich der in den Regulativen vorgezeichneten Grundsätze zu bemächtigen suchen. Nur eine Gefahr giebt es hierbei zu bekämpfen, namentlich in der Behandlung der verschiedenen Zweige des Religionsunterrichts, daß nämlich die Unterrichtsstoffe mehr nur mechanisch dem Gedächtniß eingeprägt, als lebendig angeeignet und verarbeitet werden. Indeß tritt diese Gefahr doch eigentlich nur bei solchen mittelmäßigen Lehrern hervor, die, selbst nur mechanisch gebildet, zu einer freien Verarbeitung und lebendigen Durchdringung der Unterrichtsstoffe von Haus aus wenig oder gar nicht befähigt sind. Und auch bei dieser Klasse von Lehrern wird auf dem ihnen bestimmt vorgezeichneten und abgegrenzten Wege wenigstens so viel erreicht, daß die Kinder ein ihnen fest eingeprägtes, bestimmtes Unterrichtsmaterial mit aus der Schule nehmen, welchem dann die geistigere Arbeit des Pfarrers im Confirmandenunterrichte, oder später die Führung und Erfahrung des Lebens zu einer tieferen Durchdringung und lebendigeren Aneignung verhelfen kann. Jedenfalls ist die größere Gefahr, die gerade bei der bezeichneten Klasse von Lehrern am nächsten liegt, beseitigt, daß sie vor der Menge von unnützem Ballast, den sie den Kindern zuführen, nicht zum eigentlichen Kern ihrer Aufgabe kommen, der seine

Digitized by Google

fruchtbringende Kraft in sich selber trägt. — Die städtischen Schulen arbeiten durchgehends nach Lehrplänen, welchen dieselben Grundsätze zum Grunde liegen, nur, wie dies aus ihrer Einrichtung von selbst folgt, in erweiterter Gliederung und eingehenderer Verarbeitung der Unterrichtsstoffe.

---

10 b. Auszug aus einem Circular-Erlaß der Königlichen Regierung in Liegnitz, die Ertheilung des Unterrichts in evangelischen Elementarschulen betreffend.

Nachdem wir einen bedeutenden Theil der vorjährigen Schulprüfungs-Protokolle in den an die betreffenden Herren Superintendenten desfalls erlassenen Bescheiden einer ins Specielle eingehenden Beurtheilung unterzogen haben, finden wir uns, in Betreff derjenigen Diöcesen, welche in dem verflossenen Jahre eine solche Berücksichtigung nicht haben finden können, ähnliche Special-Erlasse für die Zukunft uns vorbehaltend, zu folgenden allgemeinen Bemerkungen veranlaßt, für welche wir eine recht sorgfältige Beachtung, sowie eine recht umfangreiche und nachhaltige Anwendung in allen denjenigen Schulen, welche von einer oder der anderen derselben betroffen werden, in Anspruch nehmen.

In Betreff des speciellen Prüfungs-Berichtes.

A. Religions-Unterricht.

1) Biblische Geschichte.

a. Die hierin angestellte Prüfung hat in manchen Schulen mehr den Character des Unterrichtes, als den der Prüfung gehabt, was namentlich darin sich kund gegeben, daß die betreffenden Lehrer zunächst die aufgegebene Geschichte erzählt, dann dieselbe den Kindern abgefragt und mit ihnen besprochen haben.

Es ist ohne weitere Erörterung einleuchtend, daß dies Verfahren einer Prüfung, welche es mit der Erforschung der im Laufe des Schuljahres von den Kindern gewonnenen Kenntniß und Erkenntniß zu thun hat, nicht eignet. Von der Art und Weise, in welcher der Lehrer den Unterricht ertheilt, Kenntniß zu nehmen, haben die Herren Revisoren bei den im Verlaufe des Schuljahres vorkommenden Besuchen der ihrer Aufsicht untergebenen Schulen hinlängliche Gelegenheit; die Schulvorstände und solche Gemeindeglieder, welche sonst noch der Prüfung beiwohnen, werden aus den bei derselben zu Tage tretenden Resultaten über die Treue, mit welcher der Lehrer überhaupt sein Amt verwaltet hat, ein sichereres Urtheil gewinnen, als aus einer solchen von demselben vorgeführten vereinzelten Unterrichtsprobe.

b. In einer nicht geringen Anzahl von Prüfungs-Protokollen sind wir dem Ausdrucke begegnet, die Kinder hätten die aufgegebenen Geschichten befriedigend mit den Worten der Schrift „auf- oder

Digitized by Google

hergesagt," während in vielen anderen die Kenntniß des Bibelwortes als nicht genügend sicher bezeichnet ist.

Was zunächst den für die Fassung des erstbezeichneten Urtheils gewählten Ausdruck betrifft, so können wir nicht dringend genug darauf hinweisen, daß es für die Darlegung der Kenntniß der biblischen Geschichten mit dem Bibelworte nicht auf ein „Her- oder Auffagen," mit welchem sich der Nebenbegriff des nur äußerlich Gedächtnißmäßigen zu verbinden pflegt, abgesehen ist, sondern auf ein „Erzählen" d. h. auf die Darlegung eines zum wirklichen inneren Eigenthum Gewordenen mit unzweideutig hervortretendem Bewußtsein von der tiefen Bedeutsamkeit des in den einzelnen Zügen der betreffenden Geschichten beschlossenen und dargestellten höheren Inhaltes. — Daß, unter entschiedenster Fernhaltung alles falschen Pathos, welches wieder nach der anderen Seite hin zu einer nicht minder traurigen Aeußerlichkeit führt, ein solches „Erzählen" der biblischen Geschichten mit dem Bibelwort nicht allzu schwer zu ermöglichen ist, lehrt eine vielfache erfreuliche Erfahrung. Freilich ist dazu das erste und unerläßlichste Erforderniß, daß der Lehrer, wie dies deshalb die Regulative auch ausdrücklich vorschreiben, die biblischen Geschichten, nachdem sie in ihm selbst wahrhaftes Leben gewonnen haben, nicht blos, wie dies laut mancher vorliegenden Berichterstattungen noch in vielen Schulen nur geschieht, vorliest, sondern in lebensvoller Weise „erzählt," dann beim weiteren Nachlesen derselben in der heiligen Schrift oder einem guten Historienbuche aus seinem eigenen inneren Leben heraus die hauptsächlichsten religiösen Momente den Kindern zum lebendigen Bewußtsein bringt und ihnen zur sichern Reproduction des innerlich Aufgenommenen in rechter Weise den Mund zu öffnen versteht.

Wir fühlen uns bei dieser Gelegenheit aber noch zu folgender dringenden Hinweisung veranlaßt, deren sorgfältige Beachtung und Anwendung uns zu der Hoffnung berechtigt, daß dadurch die oben gerügten beiden Mängel der Aeußerlichkeit, wie der Unsicherheit des Wissens in unsern Schulen je mehr und mehr werden beseitigt werden können.

Je entschiedener wir nämlich an der Forderung festhalten müssen, einestheils daß die biblischen Geschichten mit dem unabgeschwächten Bibelwort von Lehrern und Kindern erzählt werden, anderntheils daß die Kinder dieselben auch an und in sich selbst „erleben" sollen, um so dringender müssen wir davor warnen, daß die Erfüllung dieser Forderung nicht durch die zu große Menge des für eine derartige Durcharbeitung in Aussicht genommenen Stoffes zu sehr erschwert, ja unmöglich gemacht werde. Sämmtliche in den besseren Historien-

Digitized by Google

büchern enthaltene biblische Geschichten nach den beiden angedeuteten Seiten hin in gedeihlicher Weise zu bewältigen, wird kaum in wenigen, durch umfangreiche Gliederung besonders günstig situirten Schulen, und auch hier nur für ganz besonders befähigte Kinder möglich sein. Es ist deshalb, damit nicht durch die zu große Massenhaftigkeit des Stoffes die gedächtnißmäßig sichere und dabei zugleich innerlich lebensvolle Aneignung desselben Schaden leide, unerläßlich nothwendig, für biblische Geschichten von verschiedener Bedeutsamkeit auch eine verschiedene unterrichtliche Behandlungsweise eintreten zu lassen. Manche derselben sind nämlich theils um ihrer besonderen Wichtigkeit für die Entwickelung der Geschichte des Reiches Gottes überhaupt, theils um der in ihnen enthaltenen besonders zahlreichen und tiefgehenden religiös-sittlichen Momente für das Einzelleben eines jeden Christen willen unbedingt vollständig mit dem Bibelworte zu lernen und in allen ihren einzelnen Zügen, soweit dieselben dem Verständniß der betreffenden Altersstufen schon zugänglich sind, einer zwar nicht in die Breite, aber doch in die Tiefe gehenden näheren Betrachtung und Anwendung zu unterziehen. Für andere biblische Geschichten kann dagegen ein gemeinschaftliches Nachlesen in der Schrift oder in einem guten Historienbuche, das sichere Behalten der bezüglichen geschichtlichen Thatsache nebst einem dabei zur näheren Besprechung gekommenen besonders wichtigen Erinnerungsworte, ausreichend erscheinen.

Wir werden noch besondere Veranlassung geben, diese Angelegenheit auf den diesjährigen Lehrer-Conferenzen einer eingehenderen Erörterung zu unterziehen, mit welcher zugleich die Entscheidung über die in manchen Diöcesen noch offene Frage, ob für die Oberklassen der Volksschulen der ein- oder der zweijährige Cursus des Unterrichtes in der biblischen Geschichte vorzuziehen sei, in nahe Beziehung zu treten haben wird.

c. Die biblische Geographie wird, unter Benutzung guter Lehrmittel und in Verbindung mit der biblischen Geschichte, in vielen Schulen noch sorgfältiger behandelt werden müssen. Wo für diesen Zweck noch gar keine oder eine nicht ausreichende Wandcharte vorhanden ist, möge auf die Anschaffung der Schneider'schen Bedacht genommen werden, welche zugleich die an Palästina gränzenden Länder, so wie den Schauplatz der ersten Missionsthätigkeit der Apostel darstellt. — Völter's „Heiliges Land" empfehlen wir den Lehrern dringend zum Selbststudium; dasselbe erscheint besonders geeignet, das Interesse an diesem Unterrichtsgegenstande recht lebendig zu erwecken; das nach den neuesten und zuverlässigsten Forschungen darin dargebotene reiche Material wird an die Kinder freilich nur mit der Beschränkung auf das für sie Wichtigste zu bringen sein,

Digitized by Google

wofür das Münsterbergische Lesebuch die hauptsächlichsten Haltpunkte darbietet.

d. Der Gebrauch des zuletzt bezeichneten Lesebuches wird in zweckmäßiger Weise auch die Kenntniß der wichtigsten Begebenheiten aus dem Gebiete der Geschichte der christlichen Kirche zu vermitteln geeignet sein.

2) Katechismus-Unterricht.

a. Manche Lehrer haben sich, den uns vorliegenden Berichten nach, noch nicht von den ausführlicheren sogenannten Katechisationen über einzelne Lehrpuncte oder Lehrstücke emancipiren können, obgleich derartige, von dem Haupt-Inhalte des Katechismus meist abführende, über das Verständniß der Kinder vielfach weit hinausgehende, die geweihte Sammlung und hingebende Empfänglichkeit derselben für die gläubige Aneignung der Grundthatsachen des Heiles und deren einfache Anwendung auf das eigene Leben beeinträchtigende, selbst im günstigsten Falle mehr nur die formale Verstandesbildung pflegende, als das Gemüth tiefer erfassende katechetische Uebungen durch das Regulativ vom 3. October 1854 von dem Unterricht der Elementarschule entschieden ausgeschlossen sind.

b. Wo diese Vorschrift des bezeichneten Regulativs unbeachtet geblieben, haben sich auch, wie nicht anders zu erwarten, hinsichtlich der vor allen Dingen erforderlichen sichern Kenntniß, der klaren Erkenntniß und des sinngemäßen ausdrucksvollen Vortrages des Katechismus-Inhaltes viele Mängel gezeigt, auf deren Abstellung allenthalben, wo dieselben vorhanden, ernstlich Bedacht genommen werden muß.

c. Was zunächst den guten Vortrag betrifft, so kann nicht oft und nicht dringend genug darauf hingewiesen werden, daß der Ausdruck der Kinder sich an dem des Lehrers zu bilden, letzterer mithin die einzelnen Katechismusstücke, und zwar nicht blos beim ersten Lernen, sondern auch noch oft bei späteren Wiederholungen in möglichst mustergültiger Weise vorzusprechen und nicht eher weiter zu gehen hat, als bis die Kinder, einzeln und im Chor — jedoch Letzteres, obgleich nach verschiedenen Seiten hin sehr wichtig, nicht zu vorwiegend — den guten sinngemäßen Ausdruck sicher gewonnen haben.

Wir müssen hierbei auch den Wunsch aussprechen, daß die Herren Revisoren in dieser Hinsicht ihre Anforderungen an die Leistungen der Schule nicht zu niedrig stellen. Denn einerseits läßt sich, wie manche sehr erfreuliche Erfahrung lehrt, eine gewisse Mustergültigkeit solches Vortrages, welchem freilich auch nicht der leiseste Anhauch eines affectirten declamatorischen Wesens beiwohnen darf, auch für Kinder der einfachsten Dorfschule erzielen; andererseits ist als die

Digitized by Google

beste Einleitung in das Verständniß des Wortsinnes der richtige, auch die tiefer liegenden Beziehungen wenigstens andeutende Vortrag der den Sinn umschließenden Worte zu erachten. Denn wie durch denselben von Seiten des Lehrers auf die naturgemäßeste Weise ein solches Verständniß für die Kinder angebahnt wird, so erneuert und vertieft sich dasselbe je mehr und mehr bei einer jeden, in gleicher Weise geschehenden Wiederholung, welche dann auch aufhört, ein nur äußerliches Gedächtnißwerk zu sein, vielmehr neben der unverlierbaren Einprägung des Wortlautes die immer gläubigere Durchdringung von der tiefen Bedeutsamkeit des Sinnes mit sich führt und so für Lehrer und Kinder eine hohe Weihe der Andacht und Erbauung gewinnt, in welcher das „Hersagen" des Katechismus allmählig zu einem herzinnigen „Katechismus-Beten" wird.

d. Für die weitere Einführung in das Verständniß des Katechismus durch zergliedernde Besprechung und durch verlebendigende Heranziehung von Sprüchen, Liederversen und biblischen Geschichten empfehlen wir unter Autorisation des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und mit Beziehung auf den Erlaß des Königlichen Consistorii zu Breslau vom 29. October v. J. (Kirchliches Amtsblatt für Schlesien Nr. 23 S. 122 und 123) die beiden Katechismen von Wendel (Ausg. B. für Schulen) und von Kolde, welche unter den in der diesseitigen Provinz erschienenen Bearbeitungen des kleinen lutherischen Katechismus als die den Bestimmungen der Regulative über den in Rede stehenden Unterricht am meisten entsprechenden und für die Hand der Schulkinder brauchbarsten zu erachten sind.

3) Die Perikopen-Kenntniß und Erklärung ist nur in verhältnißmäßig wenigen Schulen zum Gegenstande der Prüfung gemacht worden; wo es geschehen, hat letztere sich meist nur auf einige Evangelien der zunächst vor Ostern fallenden Sonntage beschränkt, wodurch das erzielte Resultat dieses Unterrichtes zu wenig sicher erkennbar geworden ist. Sonst geben die über die Art der Ertheilung desselben gemachten Protokoll-Bemerkungen davon Zeugniß, daß der durch diese Disciplin zu bewirkenden Vorbereitung der Schulkinder auf das kirchliche Leben im Allgemeinen die nöthige Pflege gewidmet wird. Doch müssen wir auch hier vor einigen Mißgriffen warnen. Wenn nämlich in einigen Schulen, wie wir ersehen haben, während der ersten Hälfte des Schuljahres die Evangelien, während der zweiten die Episteln gelernt werden, so ist dadurch einerseits die richtige Stellung dieses Unterrichtes zum kirchlichen Leben vollständig aufgehoben, andererseits eine viel zu große Masse des Memorirstoffes angehäuft. Diejenige Perikope, über welche am

Digitized by Google

Sonntage gepredigt wird, muß Sonnabends erklärt und gelernt oder, soweit letzteres in der Stunde selbst nicht vollendet werden kann, fürs häusliche Lernen bis zum Montage aufgegeben werden, wo sich dann beim Ueberhören auch Gelegenheit finden wird, kurze Bezugnahmen auf die Sonntagspredigt eintreten zu lassen. Ferner empfiehlt es sich, auch die bezügliche Perikope des andern Jahres am Sonnabend wenigstens zu lesen, um sie der Erinnerung desto lebendiger zu erhalten, sowie auch, um den Zusammenhang zwischen Evangelium und Epistel, soweit ein solcher für die Kinder schon erfaßbar ist, zum Bewußtsein zu bringen.

Die Perikopen der Festtage werden, vor dem Beginne der festzeitlichen Ferien in anderen Religionsstunden zur Erörterung kommend, in den Ferien selbst gelernt werden müssen; ein Gleiches findet für die Perikopen der in die Sommer- und Herbstferien fallenden Sonntage statt. — Manche Episteln dagegen können theils wegen zu großer Länge, theils auch weil für das Verständniß der Kinder noch zu schwierig, nicht vollständig, sondern nur in ihren Hauptkernstellen gelernt werden.

4) Kirchenlied.

a. Auch für dieses ist noch vielfach der gute sinngemäße Vortrag vermißt, namentlich das einseitige Hervortretenlassen des Rhythmus und des Reimes gerügt worden. Zur Beseitigung dieser Uebelstände, durch welche einer der edelsten Schätze unserer Kirche der Jugend auf die bedauerlichste Weise verkümmert wird, verweisen wir auf das ad 2 c. über das gute Sprechen des Katechismus Gesagte.

b. Mit dem Leben der wichtigsten Liederdichter wird unsere Schuljugend noch mehr, als bis jetzt der Fall gewesen, bekannt zu machen sein. Kann dies auch immer nur in beschränkter Weise geschehen, so werden doch die Hauptzeiten der kirchlichen Liederdichtung durch ihre wichtigsten Repräsentanten vertreten werden müssen. So ist es wichtig, daß die Kinder erfahren, wie zuerst die böhmischen Brüder auch mit ihren Liedern der reineren Lehre Bahn gebrochen; wie durch die Lieder Luthers, neben welchem auch Paul Eber, Nik. Hermann und Paul Speratus zu erwähnen sein werden, die Reformation sich so recht eingesungen in das deutsche Volk. Das 17. Jahrhundert wird mindestens durch Paul Gerhard, Louise Henriette von Brandenburg, Joh. Heermann, Angelus Silesius und Rist, das 18. durch A. H. Francke und die von seinem Einfluß tief berührten Freilinghausen, Richter, Woltersdorff, sowie durch den ihm ebenfalls nahe stehenden Begründer und Hauptsänger der Brüdergemeinde Zin-

Digitized by Google

zendorff, durch Schmolke, Gellert und etwa noch Tersteegen eine angemessene Vertretung finden können.

Denjenigen Lehrern, welche zum eigenen, tiefer gehenden Studium der Geschichte des Kirchenliedes, namentlich auch der Veranlassungen, welchen die schönsten geistlichen Gesänge ihre Entstehung verdanken, und der tiefgreifenden Wirkungen, welche das in ihnen dargelegte höhere Geistesleben auf andere Gemüther in besonderen Lebenslagen ausgeübt hat, das umfangreiche treffliche Werk von Koch nicht selbst sich anschaffen können, empfehlen wir Dr. Wangemann's „Kurze Geschichte des evangelischen Kirchenliedes, so wie der Kirche in ihrem Liede," welches namentlich auch die 80 Lieder der Regulative besonders berücksichtigt.

5) Wochensprüche und Gebete.

a. Die Bedeutung der „Wochensprüche" ist für viele Schulen noch nicht richtig erkannt. Es sind darunter nicht, wie diese Auffassung noch mehrfach stattgefunden, diejenigen Sprüche zu verstehen, welche wöchentlich bei Gelegenheit des Unterrichts im Katechismus, resp. in der biblischen Geschichte erlernt werden, sondern solche, welche, am zweckmäßigsten mit Beziehung auf die Sonntags-Perikopen ausgewählt, den einzelnen Wochen, an deren Spitze sie gestellt werden, nach Art einer Loosung, die Grundstimmung und Grundrichtung, in welcher sich das geistliche Leben während dieser Zeit besonders bewegen soll, anzudeuten haben und auf welche, wo sich dazu eine ungezwungene Gelegenheit im Unterricht und im sonstigen Schulleben darbietet, im Laufe der Woche öfter hinzuweisen und zurückzugehen ist.

Eine besondere Feststellung dieser Wochensprüche, wie sie in zweijährigem Wechsel — ein Jahr mit Beziehung auf die Evangelien, das andere mit Beziehung auf die Episteln — wiederzukehren haben, wird in den Lehrplan einer jeden Schule allmählig aufzunehmen sein. Selbstverständlich ist hierbei nicht ausgeschlossen, daß bei besonderen Ereignissen, von welchen das vaterländische Gemeinde- oder Schulleben besonders berührt und bewegt wird, in einzelnen Wochen der für dieselben bestimmte Spruch durch einen andern ersetzt werden kann.

b. Die in dem Regulativ vom 3. October 1854 ausdrücklich vorgeschriebenen Haus- und Kirchengebete sind in vielen Schulen noch nicht gelernt worden; in Zukunft muß allenthalben, in Betreff der Kirchengebete, wenigstens soweit dieselben im kirchlichen Gebrauche sind, der bezeichneten Weisung Folge geleistet werden.

c. In Betreff der in den Prüfungs-Protokoll-Formularen enthaltenen Frage nach der, durch den Vortrag der Sprüche und Gebete bekundeten Weihe der Herzensstimmung, sehen wir uns

Digitized by Google

noch zu folgender Bemerkung veranlaßt. Wenn gleich es Menschen nicht möglich ist, die tiefsten Tiefen und geheimsten Falten auch der Kinderherzen zu ergründen, so muß doch die ganze geistliche Zucht der Schule, wie sie in Haltung und Geberde der Kinder — nur werde ein gemachtes andächtelndes Mienenspiel entschieden fern gehalten! — im Ton der Stimme und Ausdruck des Vortrags unwillkürlich zu Tage tritt, einem nicht ganz ungeübten Auge deutlich erkennbar machen, ob das Wort Gottes einen tieferen Eingang in die Herzen der Kinder gefunden hat oder leer von denselben zurückgekommen ist und ob bei dem Vortrage der bezüglichen Memorirstoffe wenigstens in der Mehrzahl der Schüler eine ernste Sammlung oder Gleichgültigkeit und zerstreutes Wesen, eine geweihte oder eine weihelose Herzensstimmung vorhanden ist.

B. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.

1) Lesen.

a. Das von dem Regulativ für die Elementarschule gestellte Ziel, daß die Kinder nach Jahresfrist zum einigermaßen selbstständigen Lesen gefördert sein sollen, ist während des letztverflossenen Schuljahres in vielen Schulen gar nicht oder doch nur mit verhältnißmäßig wenigen Kindern erreicht worden. Mag diese Thatsache an verschiedenen Orten noch durch verschiedene andere Ursachen mit herbeigeführt sein, jedenfalls müssen wir, nach den in dieser Hinsicht auch anderweitig gemachten Erfahrungen, als eine Veranlassung dazu auch den Umstand betrachten, daß viele, namentlich jüngere Lehrer den ersten Leseunterricht nicht nach einer fest und consequent durchgeführten Methode ertheilen, sondern durch die vielfache Bewegung, welche während der letzten Jahrzehnte auf diesem Gebiete der didactischen Bestrebungen stattgefunden hat, in ein unsicheres Schwanken gerathen sind und hierbei nicht selten in die Ertheilung dieses Unterrichtes methodischen Rathschlägen einen Eingang gewährt haben, welche zwar, in Verbindung mit anderen, auf denselben Grundanschauungen beruhenden Uebungen, sehr zweckmäßig und erfolgreich sein können, aber ohne einen solchen organischen Zusammenhang, in eine, auf andere Principien basirte und zunächst nach einer andern Richtung hin arbeitende Leselehrmethode eingefügt, völlig erfolglos bleiben, ja oft selbst verwirrend wirken müssen.

Ohne deshalb für sämmtliche Schulen unsers Verwaltungs-Bezirkes eine bestimmte Leselehrmethode als maaßgebend bezeichnen zu wollen, müssen wir doch entschieden darauf dringen, daß diejenige, welche unter Zustimmung des betr. Revisors von einem jeden Lehrer gewählt ist, auch auf eine, der zu Grunde liegenden Anweisung entsprechende Art in fester Ausprägung und

Digitized by Google

consequenter Durchführung bei dem in Rede stehenden Unterrichte zur Anwendung gebracht werde. — Denjenigen jungen Lehrern, welche von Ostern d. J. an aus dem Seminare in die Schule eintreten werden, ist zu gestatten, diejenige Leselehrmethode in Anwendung zu bringen, welche für die Seminarübungsschule als maaßgebend bestimmt ist und mit welcher dieselben während ihrer Seminarzeit durch Belehrung und eigene Unterrichtsübung genauer bekannt gemacht sind.

b. Der Leseton ist in vielen Schulen als noch nicht hinlänglich dem Sinne des Gelesenen entsprechend erfunden worden. Es kann zur Erzielung eines nach allen Seiten hin guten Lesens nicht für ausreichend erachtet werden, die Kinder auf die von ihnen gemachten Fehler aufmerksam zu machen und dieselben dann zur nachträglichen Verbesserung der gerügten Mängel anzuleiten; vielmehr hat der Lehrer durch eigenes mustergültiges Vorlesen in das richtige Verständniß des Lesestoffes einzuführen, dem Fehlerhaften möglichst vorzubeugen und zu einer alsbaldigen möglichst guten Leistung auf jeder Unterrichtsstufe die rechte Anleitung zu geben.

Bei der nahen Verwandtschaft des guten Lesens mit dem angemessenen Vortrage der Memorirstoffe, sowie des für die Erzielung von Beidem zweckdienstlichsten Verfahrens dürfen wir uns darauf beschränken, hier auf das oben ad A. 2. c. Gesagte zurückzuweisen.

c. Hinsichtlich der Beseitigung ungeeigneter Lesebücher und der Einführung des Münsterbergischen Volksschul-Lesebuches nehmen wir wiederholt auf unsere Circular-Verfügung vom 11. Juli v. J. II. 5046 Bezug.

2) und 3) Deutsche Sprache und Schreiben.

a. Manche Lehrer haben sich noch nicht hinlänglich von der grammatisirenden Methode des Sprachunterrichts losmachen können, dagegen zu wenig der mündlichen und schriftlichen Reproduction guter Sprachstücke des Lesebuches, als der angemessensten Vorbereitung zur selbstständigen Darstellung eigener Gedanken, Rechnung getragen.

Eine specielle Anweisung über das Maaß, in welchem, ohne Verstoß gegen die desfallsige Bestimmung der Regulative, Grammatisches mit den Kindern der Volksschule behandelt werden kann, sowie über die zweckmäßigste Art der Anweisung zu den bezeichneten Uebungen in der mündlichen und schriftlichen Reproduction zu erlassen, würde über die Grenzen dieser Circular-Verfügung hinausgehen. Wir dürfen aber, der von uns deshalb gegebenen Anregung gemäß, erwarten, daß die Bormannsche Schul- und Unterrichtskunde sich in dem Besitze der meisten Lehrer befindet und nehmen deshalb auf die trefflichen

Digitized by Google

Erörterungen und Anweisungen Bezug, welche das letztbezeichnete Buch in dieser Hinsicht auf S. 23—26. und S. 157—178. enthält, wo auch von der Anfertigung geschäftlicher Aufsätze und von dem rechten Betreiben des Dictirschreibens gehandelt wird.

b. Der Correctur der schriftlichen Arbeiten wird noch größere Sorgfalt zu widmen sein, als dies bisher in vielen Schulen geschehen ist; auch muß dieselbe stets mit andersfarbiger Dinte erfolgen. — Auch in den Schreibheften wird die vorbildlich bessernde Hand des Lehrers, wie dies noch in vielen Schulen der Fall gewesen ist, fernerhin nicht mehr vermißt werden dürfen. — Nach beiden Seiten hin wird der Werth der von den Schulkindern zu Tage geförderten Leistungen, so wie die Sauberkeit in Haltung der Arbeits- und Schreibhefte in gleichem Maaße mit der von den Lehrern auf die Correctur verwendeten Mühe wachsen.

C. Rechnen.

a. In manchen Schulen sind noch besondere Stunden für das Kopfrechnen und andere für das Tafelrechnen angesetzt. Dies ist nicht zu billigen. Es muß vielmehr eine jede Rechnungsart, bevor sie auf der Tafel geübt wird, durch voraufgehende entsprechende Uebungen mit kleineren Zahlen zur völligen Einsicht und Fertigkeit im rein gedankenmäßigen Vollziehen der erforderlichen Operation gebracht sein. Dies schließt freilich nicht aus, daß von Zeit zu Zeit Kopfrechenaufgaben für das Bedürfniß des practischen Lebens, aus verschiedenen, bis dahin durchgearbeiteten Gebieten des Rechenunterrichts gemischt, hinter einander den Kindern zur Lösung dargeboten werden; doch bedarf es zu diesem Behufe nicht besonderer Kopfrechenstunden, welche als solche auf dem Lectionsplane von dem sonstigen Rechenunterrichte ausgeschieden werden müßten.

b. Der in dem Prüfungs-Protokoll-Formular gebrauchte Ausdruck „Zahlkraft“ ist mehrfach nicht klar verstanden. Es ist damit dasjenige geistige Vermögen der Kinder gemeint, vermittelst dessen dieselben im Stande sind, die in einer Rechenaufgabe ihnen gegebenen und im Fortgange der Lösung von ihnen selbst weiter gefundenen Zahlen, sowie Zahl- und Sachverhältnisse genau zu behalten und sicher in die richtige Beziehung auf die bis zum Schlusse der Lösung zu vollziehenden Operationen zu setzen: mithin ist in beschränkterem Sinne auf das, was in weiterem Umfange „Mnemonik“ genannt zu werden pflegt, mit jenem Ausdruck hingedeutet.

Da es einerseits auf der Hand liegt, daß ohne die rechte Stärkung dieser Kraft, wie sie für das Bedürfniß der Schule

Digitized by Google

und des späteren practischen Lebens erforderlich ist, das Resultat des ganzen Rechenunterrichtes illusorisch wird; da aber andererseits erfahrungsmäßig viele Kinder nicht einmal im Stande sind, eine so eben gestellte Aufgabe in ihren Zahlen und sonst angegebenen Beziehungen und Verhältnissen richtig zu wiederholen, so muß dieser „Zahlkraft" durch angemessene Uebungen eine besondere Pflege zugewendet werden.

c. Die Gewandtheit im selbstständigen und zusammenhängenden Darstellen des bei der Lösung einer Rechenaufgabe zur Anwendung gekommenen Verfahrens ist in vielen Schulen bei der Mehrzahl der Kinder noch vermißt worden. Da gerade hierin sich kund zu geben hat, in wie weit „das klare Denken und richtige Sprechen," welches die Regulative als „einen wesentlichen formellen Bildungszweck beim Rechenunterricht" bezeichnen, durch denselben erzielt ist, so wird auch diese Leistung, wie es in vielen Schulen auf sehr erfreuliche Weise geschieht, allenthalben ernstlich anzustreben sein.

Wir müssen in dieser Hinsicht dringend davor warnen, zu früh eine größere Mannichfaltigkeit der Lösungen eintreten zu lassen; auf den unteren Stufen führt dieselbe leicht Verwechselung der gezeigten verschiedenen Lösungswege und dadurch Verwirrung herbei, während sie, nach erfolgter sicherer Aneignung der Elemente des Rechnens, auf den obersten Stufen sich zur Erweiterung des geistigen Blickes und zur Anbahnung einer freieren Bewegung auf dem in Rede stehenden Gebiete des Wissens und Könnens als ein sehr zweckdienliches Mittel empfiehlt.

D. Gesang.

Hierüber finden wir uns auf Grund der vorliegenden Prüfungs-Berichte besonders zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

a. Auf gute Stimmbildung, deutliche Textaussprache, sichere Textkenntniß wird in vielen Schulen mehr, als bisher geschehen ist, hingearbeitet werden müssen.

b. Dem selbstständigen Singen, im Chor und einzeln, muß um der großen Wichtigkeit willen, welche eine solche Selbstständigkeit sowohl für die bewußte Gesangesbildung überhaupt, als für das Bedürfniß des kirchlichen und häuslichen Lebens hat, von Seiten mancher Lehrer eine noch nachhaltigere Pflege zu Theil werden; und zwar möge, was namentlich das Einzelsingen betrifft, eine desfallsige Leistung den Kindern schon auf der unteren und mittleren Altersstufe zugemuthet werden, indem die denselben dann noch beiwohnende größere Unbefangenheit leichter das gewünschte Resultat erzielen läßt, während, wenn derartige Uebungen erst in der Oberclasse angestellt werden, erfahrungsmäßig die für den Gesang weniger begabten

Digitized by Google

Kinder der zu dem in Rede ſtehenden Zwecke erforderlichen unbefangenen Freudigkeit zu ermangeln pflegen, den Leiſtungen der Begabteren leicht eitle Selbſtgefälligkeit ſich beimiſcht.

c. In manchen Prüfungs-Protokollen iſt, gewiſſermaßen entſchuldigend, berichtet worden, daß mehrſtimmiger Geſang in einzelnen Schulen noch nicht habe geübt werden können. Dies veranlaßt uns, nochmals ausdrücklich darauf hinzuweiſen, daß mehrſtimmiger Geſang allenthalben nur dann erſt zuläſſig erachtet werden kann, wenn im einſtimmigen Singen der einzuübenden Choräle, Volks- und vaterländiſchen Lieder die erforderliche Fertigkeit und Sicherheit erzielt iſt.

d. Da das Schreiben von Choral- und Liederheften Seitens der Schulkinder großen Zeitaufwand bedingt und dabei manches Unrichtige ſich einzuſchleichen pflegt, ſo müſſen wir wünſchen, derartige gedruckte Hefte in umfangreicheren Gebrauch genommen zu ſehen. Wir empfehlen zu dieſem Behufe beſonders die Karow'ſchen 106 Choral-Melodien und die Lieder des Münſterbergiſchen Leſebuches.

e. Die liturgiſchen Chöre werden, ſoweit ſie in den betreffenden Parochieen beim Gottesdienſte geſungen werden, auch in den Schulen der eingepfarrten Ortſchaften zu üben ſein. Die Schule hat auch inſofern auf das kirchliche Leben vorzubereiten, daß ſie die ſpäter erwachſenen Gemeindeglieder befähigt, ſich ſelbſtthätig bei den Reſponſorien der Liturgie zu betheiligen.

E. Zeichnen in Verbindung mit Raum-, reſp. Formenlehre.

In den meiſten Schulen unſers Verwaltungs-Bezirkes iſt dieſen Disciplinen eine beſondere Berückſichtigung nicht zu Theil geworden. Wenn gleich wir es in den weniger günſtigen äußeren Verhältniſſen der betreffenden Schulen begründet erachten, daß dies nicht in umfangreicherem Maaße hat geſchehen können, ſo müſſen wir doch wünſchen, daß in möglichſt allen Schulen die Kinder, namentlich die Knaben, mit den für das practiſche Leben wichtigſten Flächen- und Raumverhältniſſen bekannt gemacht und zur einfachen linearen Darſtellung derſelben angeleitet werden. Für das Letztere kann auf allen Altersſtufen die den ſtillen Beſchäftigungen einzelner Abtheilungen zu widmende Zeit mehrfach benutzt, das Erſtere, falls nicht eine beſondere Stunde dafür zu gewinnen, beim Rechen-Unterrichte der Ober-Claſſe, reſp. -Abtheilung berückſichtigt werden, womit dann das ad c. des Prüfungs-Bericht-Formulars erwähnte „Raumrechnen" in Verbindung zu treten hat.

Digitized by Google

F. Vaterlands- und Naturkunde.

Ueber die zweckmäßigste Art und Weise, in welcher dieser Unterricht auf Grund des in dem Münsterbergischen Lesebuche dargebotenen bezüglichen Materials zu ertheilen sei, werden wir der diesjährigen Lehrer-Conferenzthätigkeit innerhalb des ganzen Regierungs-Bezirkes eine besondere Aufgabe stellen, und verweisen deshalb hier zunächst nur auf unsere, die Einführung und den Gebrauch des bezeichneten Buches betreffenden Circular-Verfügungen vom 11. Juli, 4. August und 26. November vorigen Jahres.

---

11) Beförderung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten durch die Elementarschulen.

Für den Unterricht der Mädchen in weiblichen Handarbeiten ist bisher noch an vielen Orten nicht in ausreichender Weise gesorgt.

Die nachtheiligen Folgen der Unbekanntschaft der aus der Schule entlassenen weiblichen Jugend mit den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten sind jedoch nicht zu verkennen. Theils entgeht dadurch, besonders der ländlichen Bevölkerung, die Gelegenheit zu nützlicher und lohnender Beschäftigung; und anderntheils liegt darin eine der Quellen der Verkommenheit und Verarmung mancher Familien des geringeren Standes.

Diese Erfahrungen haben immer zu der Ueberzeugung geführt, es seien allgemeine und bestimmte Anordnungen zur Beseitigung dieses Uebelstandes dringend nothwendig. Wir finden uns nmach veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Bei öffentlichen Elementarschulen ist der Unterricht der Mädchen in weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Lehrgegenstand in die von den Schulinspectoren festzusetzenden Lectionspläne aufzunehmen.
2) Zur Ertheilung dieses Unterrichts werden die öffentlichen Schullokale benutzt; für die Heizung derselben haben die Schulgemeinden zu sorgen.
3) Es sind für den gedachten Unterricht in der Regel wöchentlich 4 Stunden anzusetzen, wobei eine Vermehrung der Schulstunden im Allgemeinen kein unbedingtes Bedürfniß ist.
4) Alle die Elementarschulen besuchenden Mädchen sind vom vollendeten 9ten Lebensjahre an verpflichtet, an dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten Theil zu nehmen.
5) Die Versäumnisse dieses Unterrichts werden eben so, wie andere Schulversäumnisse, bestraft.
6) An Orten, wo öffentliche Elementarlehrerinnen angestellt sind, wird von denselben der beregte Unterricht ohne weiteres Entgeld ertheilt.

Digitized by Google

7) Wo dieses jedoch nicht der Fall ist, bleiben dazu geeignete ehrbare Frauen oder Jungfrauen gegen Kündigung zu bestellen, wobei bemerkt wird, daß sich wohl in vielen Fällen die Frauen oder erwachsenen Töchter der Lehrer besonders hierzu eignen dürften.

8) Wird die Anstellung solcher besonderer Industrielehrerinnen erforderlich, so müssen für ihre Remuneration die Schulgemeinden aufkommen. Kann diese Besoldung weder aus Stiftungsfonds, noch durch die Vermittelung wohlthätiger Vereine beschafft werden, dann ist die Vergütung entweder durch ein zur Schulkasse fließendes Schulgeld von höchstens 2 Sgr. monatlich, unter möglichster Erleichterung der unbemittelten Klassen, oder ganz, beziehungsweise zum Theil durch Zuschlag zum Schulkassen-Deficit aufzubringen.

Die Lehrerinnen dürfen in keinem Falle ihre Vergütung direct durch die Kinder beziehen.

9) Soweit die nothwendigen Arbeitsstoffe, besonders Strickwolle, für arme Kinder nicht durch wohlthätige Vereine erlangt werden können, sind dafür kleine Beträge aus den zur Armenpflege verpflichteten Kassen zu gewähren, wogegen die aus den angeschafften Stoffen gefertigten Arbeiten entweder zur Anschaffung neuer Stoffe, oder zum Nutzen der Kassen, welche die ersten Ausgaben bestritten haben, verwendet werden mögen.

10) Die Ausführung dieser Anordnungen bleibt den Ortsschulvorständen überlassen, und wir vertrauen dabei besonders mit auf die umsichtige Betheiligung der Pfarrer, sowie der Bürgermeister und Amtmänner.

Die Königlichen Landräthe werden überall die geeigneten Beschlüsse herbeiführen, und binnen 6 Monaten über die Ausführung dieser Verfügung berichten.

In den Berichten ist bezüglich jeder Schule der Name der Lehrerinn, die Höhe und Aufbringungsart ihrer Besoldung, die Zahl der am Unterrichte theilnehmenden Schülerinnen und die Beschaffungsweise der Arbeitsstoffe anzugeben.

Seitens der Schulinspectoren ist künftig in den Jahresberichten, bei den Auslassungen über die Zustände der einzelnen Schulen, auch der Ertheilung des Unterrichts in den nothwendigen weiblichen Handarbeiten zu gedenken.

Den Königlichen Landräthen lassen wir die für die Ortsschulvorstände erforderlichen Exemplare gegenwärtiger Verfügung zugehen.

Arnsberg, den 18. Februar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An die Herren Landräthe und Schulinspectoren.

A. V. 942.

Digitized by Google

12) Nachdem die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 in der Provinz Preußen zur Ausführung gebracht worden, erschien es nöthig, die Stellung und Thätigkeit der Schulvorstände fest zu normiren. Es ist deshalb für die Schulvorstände jedes Regierungsbezirks eine Geschäftsanweisung erlassen worden, nach welcher den ersteren und in ihnen den Schulgemeinden so weit wie möglich Selbstständigkeit der Verwaltung zu sichern, zugleich aber in den Vorständen der Schulen sittlich helfende und fördernde Elemente zuzuführen versucht worden ist. Die für die einzelnen Regierungsbezirke erlassenen Anweisungen sind im Wesentlichen gleichlautend und enthalten nur durch Localverhältnisse gebotene, unbedeutende Abweichungen von einander.

Die zuletzt erlassene, von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 15. October 1858 (No. 18170) bestätigte „Geschäfts-Anweisung für die Schulvorstände im Regierungsbezirk Marienwerder" lautet:

Vorbemerkung.

Durch unsere Verordnungen vom 1. Juli 1828 und 12. December 1831 ist bereits für jede Schule auf dem platten Lande ein Schulvorstand angeordnet und mit einer Geschäfts-Anweisung versehen.

Durch die Schulordnung vom 11. December 1845 für die Elementarschulen der Provinz Preußen, wie auf Grund der seit jener ersten Einrichtung gemachten Erfahrungen sind theils abändernde, theils ergänzende Bestimmungen nothwendig geworden.

Demnach wird unter Aufhebung der im Eingange erwähnten Verordnungen, den Schulvorständen die folgende Geschäfts-Anweisung hierdurch zur Nachachtung und Befolgung ertheilt.

§. 1.

Leitung und Zusammensetzung des Schulvorstandes.
(confr. §. 29. 30. 31. der Schulordnung.)

Dem Patron der Schule steht die Leitung des Schulvorstandes und der Vorsitz in den Versammlungen desselben zu. Sind bei derselben Schule mehrere Patrone vorhanden, so sind die ihnen zustehenden Befugnisse in Betreff der Schulaufsicht und des Vorsitzes im Schulvorstande durch Einen aus ihrer Mitte, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt, auszuüben. Kommt binnen 3 Monaten nach erlassener Aufforderung eine Einigung hierüber unter ihnen nicht zu Stande, so wechselt die Ausübung der vorerwähnten Befugnisse nach einer über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung von der Regierung zu erlassenden Bestimmung.

Der Schulvorstand besteht:

1) aus dem Pfarrer des Kirchspiels derjenigen Confession, zu welcher der Lehrer sich bekennt, als dem Local-Schulinspector, wel-

Digitized by Google

cher in Abwesenheit des Patrons den Patron in der Direction des Schulvorstandes zu vertreten hat;

2) aus den Ortsvorstehern der einzelnen dem Schulbezirke zugewiesenen Gemeinden, jedoch nur insofern sie einer der beiden Landeskirchen angehören;

3) aus zwei bis vier andern geachteten, befähigten und kirchlich gesinnten Familienvätern der Schulgemeinde. Umfaßt der Schulbezirk nur eine oder zwei Ortschaften, so dürfen von jeder derselben zwei derartige Mitglieder gewählt werden. Sind mehr als zwei Ortschaften zur Schule gewiesen, so ist bei der Wahl der Schulvorsteher soweit als möglich darauf zu sehen, daß jede Ortschaft ihre Vertretung im Schulvorstande findet. Jedes durch Wahl in den Schulvorstand berufene Mitglied ist verpflichtet, diese Berufung auf 6 Jahre anzunehmen. Die Bestätigung oder Zurückweisung dieser Wahl steht dem Landrath des Kreises zu, welcher nicht verbunden ist, den Wahlberechtigten die Gründe der etwaigen Zurückweisung anzugeben.

Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle von dem Landrathe zum zweiten Male verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht und erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrath.

Dem Schulvorstande bleibt es überlassen, zu einzelnen Berathungen den ersten oder den alleinigen Lehrer des Schulbezirks, jedoch ohne Stimmrecht, zuzuziehen.

Den Rendanten der Casse (der Ortsschulcasse nach §. 67. der Schulordnung) wählt die gesammte Schulgemeinde aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Schulvorstandes. Der Gewählte ist verpflichtet, auch dieses Geschäft auf 6 Jahre zu übernehmen. Der Schulinspector bedarf zur Annahme der Wahl zu diesem Posten der Genehmigung der Regierung.

Alle vom Schulvorstande zu fassende Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gültig, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Doch steht sowohl dem Patron, als auch dem Local-Schulinspector die Befugniß zu, der Ausführung eines Beschlusses einstweilen Anstand zu geben. In solchem Falle ist aber innerhalb 8 Tagen nach Maßgabe des Gegenstandes die Entscheidung des Landraths oder die des Kreis-Schulinspectors nachzusuchen.

Sind in einem Schulbezirke Schulen verschiedener Confessionen vorhanden, so hat jede derselben ihren eigenen Schulvorstand, dessen wechselnde Mitglieder nur aus Angehörigen der betreffenden Confession gewählt werden können. Die Einführung der durch Wahl in den Schulvorstand berufenen Mitglieder, ebenso die Verpflichtung des Rendanten durch Handschlag an Eidesstatt erfolgt durch den Patron oder durch dessen Vertreter.

Schulvorstehern, welche durch ihre Führung oder mangelhafte

Digitized by Google

Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu erheblichen Ausstellungen Anlaß geben, kann die ertheilte Bestätigung nach summarischer Erörterung der gegen sie vorliegenden Beschwerden durch den Landrath wieder entzogen werden, und ist in einem solchen Falle eine anderweite Wahl zu treffen.

Gegen derartige Verfügungen steht binnen 4 Wochen der Recurs an die Regierung zu, welche darüber endgültig entscheidet.

§. 2.

Regelmäßige Wiederkehr, Zeit und Ort der Versammlungen.

Bei Schulen Königlichen Patronats hat der Local-Schulinspector, bei Schulen Privat-Patronats der dirigirende Patron oder dessen Stellvertreter die Mitglieder des Schulvorstandes vierteljährlich zu den regelmäßigen Berathungen zusammenzuberufen. In Kirchspielen, die mehr als 8 Schulverbände umfassen, erfolgt diese Zusammenberufung nur alle vier Monate. Ob außer diesen regelmäßigen Versammlungen noch außerordentliche zu halten sind, hängt von der Dringlichkeit der Umstände ab, deren Beurtheilung dem Vorsitzenden zusteht.

Die Versammlungen des Schulvorstandes sind in der Regel am Schulorte zu halten.

Das Protokoll über die Berathungen hat der Local-Schulinspector zu führen, oder für die angemessene Führung Sorge zu tragen. Sämmtliche Mitglieder haben dasselbe durch Unterschrift zu vollziehen. Der Schulinspector hat diese Protokolle, wie alle andern auf die einzelnen Schulen des Kirchspiels bezüglichen Schriftstücke in der Schul-Registratur aufzubewahren.

Den regelmäßig wiederkehrenden Berathungen jedes Schulvorstandes geht eine Revision der Schule, mindestens eine Prüfung der Schüler durch den Schulinspector voran.

Es ist wünschenswerth, daß dieser Revision sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes beiwohnen.

§. 3.

Obliegenheiten des Schulvorstandes im Allgemeinen.

Der Schulvorstand hat — in allen seinen Gliedern — für die genaue Befolgung und Durchführung der auf das Elementar-Schulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, wie für die Beseitigung jedes Hemmnisses des öffentlichen Unterrichts zu sorgen.

Es muß erwartet werden, daß jedes Mitglied des Vorstandes durch sein ganzes Verhalten gegen die Schule und deren Lehrer von seinem einsichtsvollen, treuen Eifer für die Aufgabe der Schule, eine christlich fromme, verständige und geschickte, ihrem König und Herrn treu ergebene Jugend erziehen zu helfen, zu aller Zeit öffentliches

Digitized by Google

Zeugniß ablege, und so namentlich in den Stand gesetzt werde, mit der erforderlichen Einsicht und Autorität etwa zwischen dem Lehrer und einzelnen Gemeinde-Gliedern entstandene Zerwürfnisse versöhnend auszugleichen.

§. 4.

Sorge für die innern Schul-Angelegenheiten.

Die Anordnungen hinsichtlich der innern Angelegenheiten der Schule stehen — nach §. 33. der Schulordnung — ausschließlich dem Local-Schulinspector zu. Die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes stehen in dieser Beziehung dem Pfarrer rathend und helfend zur Seite, ohne daß sie, namentlich in Betreff des Lehrplans, der Stundenvertheilung, des Unterrichts-Verfahrens, der Auswahl von Lehr- und Lernmitteln, der Schulzucht und somit über die Amtsführung des Lehrers Bestimmungen zu treffen oder dem Lehrer Vorhaltungen über seine Amtsführung zu machen berechtigt sind.

§. 5.

Einzelne hierher gehörige Verpflichtungen.

a. Sorge für den regelmäßigen Schulbesuch.

Eine Hauptverpflichtung der Mitglieder des Schulvorstandes ist die eifrigste Sorge für die geregelte Benutzung der Schule Seitens sämmtlicher — insonderheit der im Dienste befindlichen — schulpflichtigen und der Schule zugewiesenen Kinder, theils durch unermüdete persönliche Einwirkung auf die Eltern und Brodherrn, theils aber auch dadurch, daß sie auf die nöthige Instandhaltung der Wege, Brücken und Stege, die nach dem Schulorte führen, angemessen einwirken. Diese Mitglieder haben auch mit dem Schulinspector und Lehrer die Gründe sorgfältig zu prüfen, welche für die Entbindung eines schulpflichtigen Kindes auf länger als 8 Tage von den Angehörigen vorgebracht werden. (cfr. §. 3. der Schulordnung.)

Wo nicht Krankheit etwas Anderes nöthig macht, darf eine solche längere Befreiung von der Pflicht des Schulbesuchs in der Regel nicht über 4 Wochen während der eigentlichen Schulzeit ausgedehnt und nur in den dringendsten Fällen, die wesentlich in den Vermögens- und Familien-Verhältnissen der Eltern zu suchen sind, gewährt werden. Der Fleiß, die bisherige geregelte Benutzung der Schule, auch die bereits gemachten Fortschritte des zu entbindenden Kindes sind dabei immer mit zu berücksichtigen.

Die nach §. 4. der Schulordnung dem Schulvorstande auferlegte Verpflichtung, die Eltern und Pfleger der schulversäumenden Kinder — vor Verhängung der Strafe — vorzuladen, sie zu geregelter Benutzung der Schule ernstlich zu ermahnen, ihre etwaigen Entschuldigungsgründe zu hören und die nöthig scheinenden Versäumniß-

Digitized by Google

ſtrafen — unter Zuſtimmung des Schulinſpectors — bei der Ortspolizeibehörde ſchleunig zu beantragen, iſt in der Regel dem dazu am meiſten geeigneten Ortsvorſtande jeder zum Schulverbande gehörigen Ortſchaft kommiſſariſch zu übertragen.

Der Ortsvorſtand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder, welche das 6. Lebensjahr vollendet haben, zu Oſtern und zu Michaelis dem Lehrer angemeldet und der Schule zugeführt werden.

Wenn es ſonach auch nur zwei Haupttermine zur Aufnahme der Kinder in die Schule giebt, ſo müſſen doch neu in den Bezirk der Schule einziehende ſchulpflichtige Kinder ſogleich der Schule zugeführt werden.

§. 6.

b. Regelmäßige Abhaltung der Schulſtunden.

Darüber, daß der Schulunterricht in den dazu beſtimmten Stunden ertheilt, und daß jede weſentliche Ueberſchreitung oder Beſchränkung der zu gebenden 30 Unterrichtsſtunden verhütet werde, haben insbeſondere die am Schulorte wohnenden Mitglieder zu wachen. Bei den zu dieſem Zwecke etwa nöthigen Beſuchen der Schule iſt jede Störung des Unterrichts Seitens der Vorſtandsmitglieder ſorgfältig zu vermeiden.

Dieſe Beſtimmungen und Verpflichtungen beziehen ſich indeſſen vorzugsweiſe auf das Winterhalbjahr. Im Sommerhalbjahr vom 1. Mai bis zum 1. November dagegen darf die Zeit des gewöhnlichen wöchentlichen Unterrichts um die Stunden verkürzt werden, welche der Lehrer — nach unſerer Amtsblatts-Verordnung vom 15. März 1858 §. 3. c. — der alleinigen Unterweiſung der im Dienſt befindlichen Kinder zuzuwenden hat, falls mit der Schule eine geſonderte Hüteſchule verbunden iſt. Dem Schulvorſtande ſteht es ferner — nach Benehmen mit dem Lehrer — frei, die Unterrichtszeit für die nicht im Dienſt befindlichen Kinder während des Sommerhalbjahrs auf paſſendere Tagesſtunden zu verlegen, als die gewöhnlichen für den Vor- und Nachmittags-Unterricht beſtimmten ſind; desgleichen die jüngeren Schüler von den älteren bei der Unterweiſung der Zeit nach trennen zu laſſen.

§. 7.

c. Beachtung der Ferien.

Der Schulvorſtand hat darauf zu achten, daß das vorgeſchriebene Maaß der Ferien nicht überſchritten werde, welches dahin beſtimmt wird, daß fortan in allen Landſchulen des Regierungs-Bezirks folgende Ferien ſtattfinden ſollen:

1) Von dem Tage vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr.
2) Vom grünen Donnerſtage bis zum Donnerſtage nach Oſtern.
3) Vom Tage der Pfingſten bis zum Donnerſtage nach dem Feſte.

Digitized by Google

4) Die einzelnen gebotenen kirchlichen Festtage, wobei sich jede Schule nach der Kirche ihrer Confession zu richten hat. Gehören zu einer Schule Kinder sowohl evangelischer, als katholischer Confession, so sind die gebotenen Festtage der evangelischen sowohl, als der katholischen Kirche frei zu geben.
5) Zur Zeit der Getreide-Erndte 3 Wochen.
6) Zur Zeit der Kartoffel-Erndte 3 Wochen.

Auf welche Tage diese Erndteferien fallen, ist nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Ermessen des Local-Schulinspectors zu bestimmen.

§. 8.

d. Antheil an der Disciplin.

Hinsichts der Disciplin werden sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes mit dahin zu wirken suchen, daß die Kinder reinlich und möglichst ordentlich gekleidet zur Schule kommen und beim Gange nach und aus der Schule sich anständig betragen.

§. 9.

e. Verhütung der Verwahrlosung der Jugend.

Sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes werden mit Eifer dem Herumtreiben und Betteln der Kinder, dem Besuche des Kruges, dem Genusse des Branntweins durch entschiedene persönliche Einwirkung auf die Väter, Mütter und Dienstherrn zu steuern bemüht sein müssen. Sie sind ferner neben dem Lehrer auch ihrerseits verpflichtet, solche Eltern oder Pfleger, bei denen die Kinder zu verwahrlosen in Gefahr stehen, nicht minder diejenigen, welche wegen Armuth ihre Kinder oder Pfleglinge nicht mit der zum Besuch der Schule erforderlichen Nahrung und Kleidung versehen können, dem Patron und dem Schulinspector namhaft zu machen, damit die dem Uebelstande Abhülfe bringenden Vorkehrungen getroffen werden können.

Die der Schule entwachsene Jugend, besonders in dem Alter bis zum vollendeten 17. Jahre, haben sie durch deren Eltern, Meister oder Brodherrn zum fleißigen Besuche der Sonntagsschule dringend anzuregen und zu ermahnen.

Es erscheint auch angemessen, daß die am Schulorte wohnenden Mitglieder des Schulvorstandes des öfteren die Sonntagsschule besuchen. Das Vorangehen mit gutem Beispiele, namentlich durch das Anhalten der eigenen Kinder und des eigenen Gesindes zum Besuche der Sonntagsschule wird zur Förderung der Wirksamkeit der letzteren am erfolgreichsten beitragen.

Digitized by Google

§. 10.

f. Theilnahme an den Prüfungen, Censuren und Feierlichkeiten der Schule.

Die Mitglieder des Schulvorstandes werden ferner, theils um ihren lebendigen Antheil an der Schule öffentlich kund zu geben, theils um den Eindruck zu erhöhen, den jährlich im Frühlinge in jeder Landschule zu haltenden, vom Local-Schulinspector zu leitenden Prüfungen, mündlichen Censuren der Schüler und der Austheilung der schriftlichen Zeugnisse an diejenigen Schüler, welche aus der Schule entlassen werden, nicht minder den Schulfeierlichkeiten am heiligen Abende vor Weihnachten, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, bei der Einführung und eidlichen Verpflichtung neuer Lehrer und bei andern ähnlichen Gelegenheiten beizuwohnen haben. Die Einladungen zu diesen Prüfungen und Feierlichkeiten gehen vom Local-Schulinspector aus, bei Schulen Privat-Patronats nach vorgängigem Benehmen mit dem dirigirenden Patrone. Der Local-Schulinspector hat dieselben zu leiten. Bei der Einführungsfeierlichkeit, die im Uebrigen von dem Local-Schulinspector zu halten ist, gebührt die Ueberreichung der Berufungsurkunde an den Lehrer dem Patrone.

§. 11.

Aufsicht über die äußeren Schulangelegenheiten.

Die Aufsicht und Leitung der äußeren Schul-Angelegenheiten, unter geordneter Betheiligung des Local-Schulinspectors, liegt besonders den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes ob, nach Maßgabe des §. 32. der Schulordnung. Derselbe bestimmt: Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles Dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten, und der Behörde zur weiteren Veranlassung vorzutragen.

Derselbe hat namentlich den Pfarrer in Beförderung der Theilnahme der Gemeinde für das Schulwesen, in der Beaufsichtigung des sittlichen Verhaltens der Kinder außer der Schule und in der Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu unterstützen. Auch liegt ihm ob:

1) bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten zugegen zu sein.
2) das Vermögen der Schule und die Schul-Casse, wo eine solche noch neben der Communal-Casse besteht, in derselben Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen, unter Aufsicht des Schulpatrons zu verwalten.
3) Die Schule in Processen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Theilnahme des Schulpatrons zu vertreten. Zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich.

Digitized by Google

§. 12.

Einzelne derartige Verpflichtungen.

a. In Bezug auf das Schulhaus und die dazu gehörenden Gebäude.

Die so eben erwähnten Mitglieder, besonders die am Schulorte ansässigen, haben für die gute bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung des Schulhauses, der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, für die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, wie für die Anschaffung und Herstellung der Schulgeräthe zu sorgen und ein Inventarium von allen der Schule gehörenden Büchern, Utensilien und sonstigen Sachen zu führen und stets in Richtigkeit zu erhalten.

Dieselben sollen ferner darauf halten, daß der Lehrer die eigene Wohnung und die Wirthschaftsgelasse nicht in Verfall bringt und kommen läßt. Sie wachen ferner darüber, daß in dem Schulzimmer Ordnung und Reinlichkeit herrscht, daß dasselbe allein zu Schulzwecken benutzt, von allen in dasselbe nicht gehörenden Dingen frei gehalten werde. Sind Neubauten oder bedeutende Reparaturen nöthig, so hat der Schulvorstand zu gehöriger Zeit dieserhalb schleunigst das Erforderliche entweder selbst zu veranlassen oder der zuständigen Behörde darüber Bericht zu erstatten; die Contracte mit den Bauunternehmern und Handwerkern — im Namen der Schulgemeinde — abzuschließen, für die rechtzeitige Herbeischaffung und für die Brauchbarkeit, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Baumaterialien, namentlich des Bauholzes, nicht minder für die Tüchtigkeit der Ausführung, für die Befriedigung der Geldempfänger und — während der Bauzeit — für die Beschaffung eines einstweiligen Schullocals zu sorgen. Wo es irgend die Verhältnisse gestatten, ist durch angemessene Beiträge für die Bildung eines Fonds zum Neubau oder zu bedeutenden Reparaturen des Schulhauses Fürsorge zu treffen. (§. 67. und 68. der Schulordnung.)

§. 13.

b. In Bezug auf die der Schule zugewiesenen Landflächen.

Der Schulvorstand hat darauf zu sehen, daß der Garten des Lehrers — soweit es nöthig ist — gehörig im Gehege gehalten und daß der zur Obstbaumzucht bestimmte Platz wirklich seiner Bestimmung entsprechend verwendet werde, daß die der Schule zugewiesene Ackerfläche wirthschaftlich benutzt, daß die Bestellungs- und Düngungsarbeiten zur rechten Zeit verrichtet werden, sowie darauf, daß der Lehrer den zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Bedarf an Futter und Dünger verwende. Während einer Vacanz ist von dem Schulvorstande für die Bestellung des Schullandes zu sorgen. Die während einer Vacanz fällig werdenden Einkünfte des Lehrers sind zur Schulcasse abzuführen.

Digitized by Google

§. 14.

c. In Bezug auf das der Schule zugewiesene Brennmaterial.

Die Schulvorsteher haben darauf zu achten, daß das zur Heizung der Schulstube erforderliche Brennmaterial allein dem Zwecke gemäß verbraucht und die Schulstube gehörig geheizt werde.

§. 15.

d. In Bezug auf das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben für die Schule.

Das Vermögen der Schule und die Ortsschulcasse gehört zur Verwaltung des Schulvorstandes, welcher — durch den Rendanten — die von der Schulgemeinde aufzubringenden Geldmittel, die Schulversäumnißstrafgelder, wie andere etwaige Zuschüsse zur Unterhaltung des örtlichen Schulwesens einzieht und empfängt, um daraus das Lehrergehalt und die sonst nöthigen Zahlungen zu bestreiten. Wie sehr es auch Pflicht ist, das Vermögen der Schule zu erhalten und bei passender Gelegenheit zu vermehren, desgleichen die Casse der Schule haushälterisch zu verwalten, so wird doch vor allen Dingen das Gehalt des Lehrers stets pünctlich zu zahlen und keine Ausgabe zur Anschaffung der nöthigen Schulgeräthe, der Classenbücher, des Papiers zu den Abgangszeugnissen, zu den Schulversäumnißlisten, zu Lehrmitteln, zu Lernmitteln für Kinder armer Eltern, zur Unterstützung des ohne Verschulden in augenblickliche dringende Verlegenheit gerathenen Lehrers zu scheuen sein.

Für die Verwaltung der Schul-Casse durch den Rendanten — unter der Aufsicht des Landraths — ist der gesammte Schulvorstand verhaftet.

Wenn gleich nach §. 67. der Schulordnung der Lehrer die ihm gebührenden Naturalleistungen von den Verpflichteten unmittelbar zu erheben hat, so werden doch die Mitglieder des Schulvorstandes, namentlich die am Schulorte wohnenden darauf mit sehen, daß die Naturalien zur rechten Zeit, von guter Beschaffenheit und in gehörigem Maaß geliefert werden.

§. 16.

e. In Bezug auf den Schuldotationsplan.
(Matrikel, Berufsbrief.)

Der Schulvorstand ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Schuldotationsplan (Matrikel), welcher den Umfang des Schulbezirks, das Vermögen und die Einkünfte der Schule, die Gerechtsame und die Verpflichtungen der Betheiligten umfaßt, bei späteren Veränderungen genau ergänzt werde. Wo ein solcher noch nicht festgestellt ist, müssen etwaige Veränderungen in dem Berufsbriefe vermerkt werden.

Digitized by Google

Bei dem Abgange eines bei einer Schule Königl. Patronats angestellten Lehrers hat der Schulvorstand einen von ihm, bei Schulen Privat-Patronats vom Patron als richtig und mit dem Dotationsplan (Matrikel), beziehungsweise dem letzten Berufsbriefe übereinstimmende bescheinigte Einkommens-Nachweisung der Stelle dem Kreis-Schulinspector zu überreichen, der solche mit der Anzeige von der Erledigung der Stelle ungesäumt an uns zu befördern angewiesen ist.

Schluß-Bemerkung.

Etwaige Bedenken, ob den Schulvorständen noch anderweitige, hier nicht berührte Rechte zustehen oder Pflichten obliegen, sind nach der Schulordnung vom 11. December 1845 zu erledigen, resp. uns zur Entscheidung vorzulegen. Verordnungen und Verfügungen, welche durch die vorstehende Instruction weder aufgehoben, noch abgeändert sind, bleiben auch fernerhin in Kraft.

Marienwerder, den 17. Juli 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

1.3) Gehaltsverbesserung der Elementarlehrer.

Die seit Jahrzehnten in die öffentliche Besprechung getretene Frage über theilweise unzureichende Besoldung der Elementarlehrer ist seitens der Staatsregierung durch die Verordnung vom 6. März 1852 (Nr. 1934) thatsächlich bejaht worden. Indem diese als bekannt vorauszusetzende Verordnung auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Grundsatz an die Spitze stellt, daß die Regierung überall berechtigt und verpflichtet sei, die Höhe des für jede Stelle erforderlichen Einkommens zu normiren, geht dieselbe von der Ansicht aus, daß die bestehende Gesetzgebung ausreichend und zutreffend sei, um auf ihren Grundlagen die nöthigen Erhöhungen der Lehrerbesoldungen bewirken zu lassen. Inwieweit sich diese Ansicht bei einer Ausführung der Artikel 24—26. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 als haltbar erweisen wird, kann dahingestellt bleiben; hier kommt es darauf an, die bedeutenden, dem Lehrerstand durch die in Folge jener Verordnung eingetretene Regulirung der Besoldungen bis jetzt zu Gute gekommenen Verbesserungen seiner äußeren Lage zu constatiren. Bei dieser Regulirung sind zunächst die zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten, sodann aber Stiftungs- und allgemeine Staatsfonds soweit in Anspruch genommen worden, als die Beitragspflichtigen zur Gewährung einer ausreichenden Besoldung außer Stande waren. Die auf diesem Wege während der Jahre 1852—1857 den Elementarlehrern zugewendeten Einkommen-Verbesserungen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Digitized by Google

No.	Regierungs-Bezirk.	1852.			1853.			1854.		
		Aus Mitteln der Gemeinden.	Aus Staats-Stiftungsfonds.	Summe.	Aus Mitteln der Gemeinden.	Aus Staats-Stiftungsfonds.	Summe.	Aus Mitteln der Gemeinden.	Aus Staats-Stiftungsfonds.	Summe.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1.	Königsberg .	637	174	811	4384	168	4552	7374	600	7974
2.	Gumbinnen .	.	.	.	.	.	.	22090	1729	23819
3.	Danzig . . .	.	.	.	.	.	.	1542	60	1602
4.	Marienwerder	.	.	.	.	.	.	2579	946	3525
5.	Posen . . .	4045	.	4045	5007	.	5007	.	1522	1522
6.	Bromberg .	4782	.	4782	4728	.	4728	4359	910	5269
7.	Breslau . .	.	.	.	230	.	230	2543	.	2543
8.	Liegnitz . . .	.	.	.	570	.	570	1675	.	1675
9.	Oppeln . . .	962	.	962	973	30	1003	1310	.	1310
10.	Stettin . . .	964	.	964	2272	.	2272	3710	216	3926
11.	Cöslin . . .	192	.	192	430	.	430	487	56	543
12.	Stralsund .	461	.	461	1042	.	1042	248	.	248
13.	Berlin . . .	2350	.	2350	2670	.	2670	1450	.	1450
14.	Potsdam . .	2319	.	2319	3871	.	3871	2200	1160	3360
15.	Frankfurt . .	.	.	.	1251	.	1251	3822	2547	6369
16.	Magdeburg .	505	.	505	1069	.	1069	621	64	685
17.	Merseburg .	3245	.	3245	1692	80	1772	958	.	958
18.	Erfurt . . .	.	.	.	2685	.	2685	224	.	224
19.	Münster . .	1003	.	1003	248	.	248	179	250	429
20.	Minden . .	3400	.	3400	3940	.	3940	.	1412	1412
21.	Arnsberg . .	1475	.	1475	2514	.	2514	2335	130	2465
22.	Coblenz . . .	627	.	627	295	.	295	316	2627	2943
23.	Cöln	858	55	913	1400	60	1460	2095	15	2110
24.	Düsseldorf .	3288	.	3288	3067	100	3167	5782	580	6362
25.	Aachen . . .	2200	.	2200	1754	.	1754	830	2035	2865
26.	Trier	92	.	92	2368	120	2488	1637	.	1637
27.	Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe . .	33,405	229	33,634	48,460	558	49,018	70,366	16,859	87,225
	Dazu seit 1852	.	.	.	33,405	229	33,634	81,865	787	82,652
	Gesammt-Betrag . .	.	.	.	81,865	787	82,652	152,231	17,646	169,877

Digitized by Google

1855.			1856.			1857.		
Aus Mitteln der Gemeinden.	Aus Staats-Stiftungsfonds.	Summe.	Aus Mitteln der Gemeinden.	Aus Staats-Stiftungsfonds.	Summe.	Aus Mitteln der Gemeinden.	Aus Staats-Stiftungsfonds.	Summe.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
2432	554	2986	1242	13	1255	2580	371	2951
1335	25	1360	1647	18	1665	5378	.	5378
2291	509	2800	1077	287	1364	1618	358	1976
370	.	370	4146	149	4295	1485	107	1592
1873	2253	4126	145	20	165	980	71	1051
2374	210	2584	4475	718	5193	4199	375	4574
2372	.	2372	3971	25	3996	5893	548	6441
1015	.	1015	913	20	933	3613	40	3653
859	191	1050	.	68	68	520	25	545
1862	149	2011	3895	38	3933	3792	16	3808
2013	303	2316	4075	140	4215	4581	2000	6581
446	.	446	695	.	695	501	.	501
2150	.	2150	2750	.	2750	6000	.	6000
3865	37	3902	3680	485	4165	7005	338	7343
2828	2633	5461	7854	1961	9815	1947	1097	3044
1840	386	2226	3547	35	3582	959	89	1048
2720	181	2901	2506	10	2516	4327	.	4327
888	293	1181	667	317	984	951	1053	2004
41	.	41	234	.	234	1279	.	1279
1298	.	1298	542	.	542	1271	242	1513
2279	.	2279	5409	1031	6440	6764	.	6764
2539	.	2539	1140	1082	2222	3088	3957	7045
1497	1508	3005	2626	.	3626	5023	267	5290
2618	.	2618	6485	.	6485	13989	60	14049
447	80	527	441	.	441	3046	390	3436
788	201	989	493	107	600	27057	504	27561
230	181	411	.	.	.	88	.	88
45,270	9694	54,964	65,655	6,524	72,179	117,934	11,908	129,842
152,231	17,646	169,877	197,501	27,340	224,841	263,156	33,864	297,020
197,501	**27,340**	**224,841**	**263,156**	**33,864**	**297,020**	**381,090**	**45,772**	**426,862**

Digitized by Google

Nach Provinzen geordnet, ergeben sich folgende Resultate:

Provinz.	Aus Mitteln der Gemeinden. Rthlr.	Aus Staats-Stiftungs-Fonds. Rthlr.	Ueberhaupt. Rthlr.
Preußen	64,207	6,068	70,275
Pommern	31,666	2,918	34,584
Brandenburg	58,012	10,258	68,270
Posen	36,967	6,079	43,046
Schlesien	27,419	947	28,366
Sachsen	29,404	2,508	31,912
Westphalen	34,211	3,065	37,276
Rheinprovinz	98,886	13,748	112,634
Hohenzollersche Lande .	318	181	499
Summe	381,090	45,772	426,862

Außerdem ist zu bemerken, daß neben erheblichen einmaligen Zuwendungen aus Central- ꝛc. Fonds in besonders dringenden Fällen zu außerordentlichen Unterstützungen für die Elementarlehrer

im Jahre . . . 1850 25,000 Thlr.,
in den Jahren $18\frac{5}{53}$ 50,000 Thlr. jährlich,
im Jahre . . . 1854 40,000 Thlr.,
in den Jahren $18\frac{5}{57}$ 35,000 Thlr. jährlich

durch den Staatshaushalts-Etat bewilligt worden sind.

Wie sich die Besoldungsverhältnisse in einem einzelnen Regierungsbezirk gestalten, ergeben folgende Bemerkungen und Nachweisungen, den Regierungsbezirk Merseburg betreffend.

Eigentliche Lehrerstellen mit einem Gehalte unter 100 Thlrn. giebt es kaum 2 bis 3 in ganz kleinen und armen Gemeinden, wo eine Erhöhung bisher nicht möglich gewesen ist und wo die Königliche Regierung durch jährliche Unterstützungen zu helfen gesucht hat. Die anderen Stellen erscheinen nur darum noch mit einem Gehalte von noch nicht 100 Thlrn., weil die Superintendenten bei der Angabe noch die letzte amtliche Gehaltsdesignation vom Jahre 1846 zum Grunde gelegt haben. Die Königliche Regierung ist im Begriff, neue Gehaltsdesignationen nach den gegenwärtigen Verhältnissen aufnehmen

Digitized by Google

zu lassen. Es läßt sich voraussehen, daß dann auch die Zahl der Stellen mit einem Gehalte von 100—150 Thlrn. sich wesentlich vermindern wird.

Die Abstufungen der Lehrergehälter gestalten sich, wie folgt:

57	Stellen	unter 100 Thlrn.,	worunter jedoch die Remuneration für 41 Lehrerinnen in Handarbeiten befindlich,
276	„	von 100—150	Thlrn.
357	„	„ 150—200	„
303	„	„ 200—250	„
254	„	„ 250—300	„
204	„	„ 300—350	„
117	„	„ 350—400	„
73	„	„ 400—450	„
44	„	„ 450—500	„
20	„	über 500	Thlr.
1705	Stellen	zusammen ꝛc.	

Bei der Betrachtung dieser die Lehrerbesoldungen bezeichnenden Ziffern ist indessen nicht außer Acht zu lassen, daß mit diesen Besoldungen zum Theil erhebliche, häufig den Unterhalt der Familie sichernde und in der Regel sehr gering abgeschätzte Natural-Emolumente verbunden, resp. in ihnen einbegriffen sind.

---

14) Festsetzung von persönlichen Zulagen für Elementarlehrer.

Auf den Bericht vom 23. Oktober d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß eine gesetzliche Unterlage nicht vorhanden ist, auf deren Grund die zur Unterhaltung einer Schule Verpflichteten zur Hergabe einer persönlichen Zulage an den Lehrer auf Zeit zwangsweise genöthigt werden könnten.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Königliche Regierung ebenso berechtigt, wie verpflichtet, das Einkommen einer Schulstelle, wo dasselbe nicht den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Existenz eines Lehrers ausreicht, nach dem Bedürfniß zu normiren und zur Leistung des erforderlichen Zuschusses die Verpflichteten event. zwangsweise anzuhalten. Es kann der Fall eintreten, daß ein an und für sich als ausreichend und den Localverhältnissen entsprechend anzusehendes Einkommen dem persönlichen Bedürfniß des zeitigen Stellen-Inhabers und seiner Familie nicht genügt. Hier wird es theils der Stellung des Patrons entsprechen, theils im wohlverstandenen Interesse der Schule und der ihr zugewiesenen Hausväter liegen, wenn dem Lehrer aus freien Stücken, um seine Existenz zu sichern und ihn der Schule länger zu erhalten, eine persönliche Zulage auf die Zeit des Bedürfnisses gewährt wird,

Digitized by Google

event. wird die Königliche Regierung alle Veranlassung haben, die Betheiligten zur Gewährung einer solchen willig zu machen. Erfolgt die Bewilligung einer persönlichen Zulage nicht, so bleibt nur übrig, dem Lehrer durch Versetzung auf eine besser dotirte Stelle, oder durch Gewährung zeitweiser Unterstützungen zu Hilfe zu kommen.

Hiernach ist die Gemeinde N. von der Leistung einer durch die Königliche Regierung festgesetzten, auf 10 Jahre zu gewährenden persönlichen Zulage an den Lehrer N. zu entbinden, und der Rittergutsbesitzer N. demgemäß auf seine zurückfolgende Beschwerde mit Bescheid zu versehen.

Dem Lehrer hat dagegen die Königliche Regierung eine außerordentliche Unterstützung von 12 Thlrn. zu gewähren, event. nöthigenfalls die Bewilligung einer solchen bei mir zu beantragen.

Uebrigens wolle die Königliche Regierung nach einiger Zeit in Erwägung ziehen, ob das Gehalt der Stelle in N. an und für sich als ein ausreichendes anzusehen ist. Sofern dieses, wie wahrscheinlich, nicht der Fall sein sollte, ist wegen dauernder Verbesserung desselben das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 8. December 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An die Königl. Regierung zu —

---

15) Verpflichtung der Gemeinden zur Emeritirung von Elementarschullehrern.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Competenz-Conflict in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Labes anhängigen Proceßsache

der Stadtgemeinde Labes, Klägerin,

wider

den ehemaligen Lehrer Julius Wenzel, Verklagten,

wegen der Verpflichtung der Klägerin zur Pensionirung des Verklagten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 gebührt den Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens, namentlich die Beaufsichtigung der Schullehrer, die Beaufsichtigung und Verwaltung sämmtlicher äu-

Digitized by Google

ßeren Schul-Angelegenheiten, und die Beaufsichtigung der Verwaltung des Schul-Vermögens. In dem hiernach den Regierungen zustehenden Rechte der Aufsicht über das Schulwesen ist unzweifelhaft die Befugniß enthalten, dafür zu sorgen und darauf zu achten, daß überall nach Möglichkeit das zum Unterrichte der Jugend Erforderliche geschieht, daß die dazu nöthigen Lehrer angestellt und ausreichend besoldet werden. Die Regierungen sind demnach berechtigt, die Schulsocietäten und Patrone, denen die Beschaffung der Bedürfnisse einer Schule obliegt, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten, insbesondere aber Alles von ihnen zu fordern, was dazu nöthig ist, die Schule mit ausreichenden Lehrkräften zu versehen. Unbedenklich gehört dahin unter Anderem die ausreichende Dotation einer Lehrerstelle, die Sorge dafür, daß den Schullehrern das zu ihrem Lebensunterhalt Nothwendige gewährt wird. Wenn aber der Zweck, ein für den Unterricht der Jugend genügendes Lehrer-Personal zu erlangen, erreicht werden soll, so darf sich die Fürsorge der Behörde nicht auf den Unterhalt der im Dienst befindlichen Lehrer beschränken, sie muß vielmehr auch auf eine angemessene Berücksichtigung der ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Schullehrer ausgedehnt werden. Die Regierungen sind deshalb vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Verwaltung des Schulwesens und der Beaufsichtigung desselben auch befugt, für die Beschaffung angemessener Pensionen für solche dienstunfähige Schullehrer zu sorgen und die Verpflichteten dazu anzuhalten. Demgemäß besteht — wie von der Regierung zu Stettin in dem Bescheide an den Magistrat zu Labes vom 5. Juli 1856 und in dem Competenzconflict-Beschlusse ausdrücklich bezeugt und von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in dem Bescheide vom 12. Mai v. J., ingleichen in dem oben erwähnten Schreiben vom 9. März c. bestätigt wird — allgemein der Verwaltungsgrundsatz, daß dienstunfähigen Elementarschullehrern nach Analogie der gesetzlichen Bestimmungen über die Emeritirung der Geistlichen (§. 529 Theil II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts) ein Drittel ihres Diensteinkommens als Emeritengehalt gewährt werden muß. Wenn hiernach die Regierung zu Stettin im vorliegenden Falle den Magistrat zu Labes, als Patron der dortigen städtischen Schule, angehalten hat, dem wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Lehrer Wenzel eine Pension oder ein Emeritengehalt zu dem angegebenen Betrage zu gewähren; so liegt diese Verfügung innerhalb des Bereichs der instructionsmäßigen Competenz der Regierung, woraus denn von selbst folgt, daß dieselbe durch eine gerichtliche Klage nur aus besonderen, ausnahmsweise zum Rechtswege geeigneten Gründen angefochten werden kann.

Der vom Magistrat erhobene Einwand, daß eine gesetzliche Bestimmung über die Pensionirung der Schullehrer nicht bestehe, daß

Digitized by Google

mithin die von der Regierung getroffene Verfügung der gesetzlichen Begründung entbehre, verdient um deshalb keine Beachtung, weil derselbe lediglich die materielle Frage betrifft, die hier allein zu entscheidende Competenzfrage aber unberührt läßt. Ebenso unerheblich ist das, was der Magistrat über die Modalitäten jener Regierungs-Verfügung anführt. In dem Competenzconflict-Beschlusse wird bemerkt, daß die Aussetzung eines Gnadengehalts aus dem Einkommen einer Schullehrerstelle eine Disposition über das Einkommen der Stelle enthalte, daß aber die Regulirung der Dotation einer solchen Stelle und die Verfügung darüber jedenfalls — nach §. 18 der Regierungs-Instruction — zu den Befugnissen der Regierung gehöre, weshalb die auf Grund dieser Befugniß im vorliegenden Fall getroffene Verfügung weder direct, noch indirect durch eine Klage gegen den emeritirten Schullehrer zum Gegenstande richterlicher Entscheidung gemacht werden dürfe. Vom Magistrat ist hiegegen eingewendet worden, daß die Regierung die für den Lehrer Wenzel festgesetzte Pension nicht auf das Gehalt der Stelle angewiesen habe, daß die Pension also aus der Kämmerei-Kasse gezahlt werden müsse, und daß auch bei der kürzlich durchgeführten Reorganisation der städtischen Schule jenes Emeriten-Gehalt von der Regierung nicht berücksichtigt, vielmehr dem Nachfolger des ꝛc. Wenzel das volle etatsmäßige, bei der erwähnten Reorganisation erhöhete Gehalt der Stelle angewiesen worden sei. Alle diese Anführungen des Magistrats betreffen nur den Inhalt der angefochtenen Regierungs-Verfügung, nicht aber die Competenzfrage. Wenn die Regierung nach ihrer Competenz befugt war, darüber zu entscheiden, ob und welches Emeriten-Gehalt dem Lehrer Wenzel gewährt werden solle, so ist es für die Beurtheilung des Competenz-Conflicts gleichgültig, ob sie das Emeriten-Gehalt auf das Einkommen der Stelle angewiesen, oder dem Magistrat die Zahlung desselben zur Pflicht gemacht hat. Nach der Schlußbemerkung in dem Schreiben des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 9. März c. ist dies auch materiell gleichgültig, indem der Magistrat — wie hier ausdrücklich anerkannt wird — befugt gewesen wäre, dem Nachfolger des ꝛc. Wenzel das Emeritengehalt des Letzteren in Abzug zu bringen.

Berlin, den 23. Juni 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
(L. S.) gez. v. Lamprecht.

N. 881.

Digitized by Google

16) Verpflichtung der Gutsherrschaften, zur Miethe der Lehrerwohnungen beizutragen.

Die Königliche Regierung beantragt in dem Berichte vom 26. Januar d. J. — I. B. 327 Jan. 57. — für die Schulgemeinde zu N. eine Staatsbeihülfe von jährlich 11 Thlrn., um die Miethe für die Lehrerwohnung zu sichern. Eine derartige Miethszahlung ist aber als Verzinsung des Beitrags anzusehen, den die Verpflichteten zum Bau eines Schulhauses zu leisten haben würden. Ist mithin die Gutsherrschaft von N. für den Fall des Baues eines Schulhauses auf Grund des §. 36 Th. II Tit. 12 Allgem. Landr. beitragspflichtig, so wird sie auch verhältnißmäßig zur Miethe für die Lehrerwohnung und das Schullokal beizutragen haben. Die Königliche Regierung hat daher die Beitragsverpflichtung der Gutsherrschaft noch aus diesem Gesichtspunkte zu prüfen, event. den in Rede stehenden Beitrag zu ermitteln und der Gutsherrschaft aufzuerlegen, zumal diese anscheinend bis jetzt noch Nichts für die Schule leistet.

Berlin, den 31. März 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. J. Schulze.

An die Königl. Regierung zu —

2586. U.

---

17) Die Holzberechtigungen der geistlichen und Schul-Institute betreffend.

In Sachen mehrerer Lehrerstellen und der Küsterstelle zu N. wider den N. als Besitzer der Erb-Majoratsherrschaft N. hat das Königliche Ober-Tribunal mittels Urtheils vom 7. Januar d. J., unter Vernichtung des zweiten und Abänderung des ersten Urtheils, erkannt, daß die auf der sogenannten fürstlichen Haide ruhende Verpflichtung, den proceßführenden Stellen alljährlich bestimmte Quantitäten Holz gegen Erstattung des üblichen Schlägerlohns in der Forst zu verabfolgen, für eine nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 aufzuhebende Grundgerechtigkeit nicht, vielmehr für eine auf der gedachten Haide ruhende beständige Abgabe und Leistung — Reallast — zu erachten. Der erkennende Gerichtshof hat darin, daß der Waldeigenthümer das Holz schlagen, in Klaftern aufsetzen und den Berechtigten anweisen läßt, ein selbstständiges, positives Handeln des Waldeigenthümers gefunden, welches sich mit der rechtlichen Natur der Servitut nicht verträgt und die Leistung als Reallast characterisirt, bezüglich welcher die Erstattung des Schlägerlohns keine Aenderung des Rechtsbegriffs herbeiführt.

Ich überlasse dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium, von die-

Digitized by Google

ser für die Holzberechtigungen der geistlichen ꝛc. Institute wichtigen Entscheidung des höchsten Gerichtshofs vorkommendenfalls den geeigneten Gebrauch zu machen, insbesondere bei denjenigen Berechtigungen, über deren Ablösung nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung etwa zur Zeit verhandelt wird, nochmals sorgfältig zu prüfen, ob den betreffenden Berechtigungen nicht nach den von dem Königlichen Ober-Tribunal für maßgebend erachteten Gesichtspuncten der Character der Reallast und somit der Unablösbarkeit vindicirt werden kann.

Berlin, den 6. November 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Raumer.

Circular-Erlaß an die Königl. Provinzial-Schulcollegien und die Königl. Regierungen, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz.

E. U. No. 16000.

---

18) Gutachten, betreffend die Reorganisation der Ausbildung der Blinden.

Es war zur Kenntniß des Ministers gekommen, daß in dem Königreich Sachsen eine Versorgung der Blinden durch den bei der Königlichen Blinden-Anstalt in Dresden bestehenden Unterstützungsfonds für entlassene Blinde organisirt sei. Die hierauf angestellten Ermittelungen ergaben das Resultat, daß die dort getroffene Einrichtung sich schon seit einer Reihe von Jahren bewährt habe und der Absicht entspreche, die Blinden nach erlangter technischer und intellectueller Ausbildung nicht der Verkümmerung und dem Elende verfallen zu lassen.

Es ist demnach der Gedanke aufgenommen worden, ähnliche Einrichtungen an den diesseitigen Blinden-Anstalten zu versuchen. Die Sache befindet sich zwar noch in dem ersten Stadium der Vorbereitung. Das im Auszug hier unten sub A. mitgetheilte Gutachten des Directors der Königlichen Blinden-Anstalt in Berlin wird aber ebenso dazu dienen können, die Mängel der bisher stattgefundenen Ausbildung der Blinden offen zu legen, wie der in Aussicht genommenen Reorganisation diejenige öffentliche Theilnahme zuzuwenden, welche sich bei der Einrichtung im Königreich Sachsen überaus erfolgreich erwiesen hat.

A.

Die Königliche Blinden-Anstalt in Berlin hat seit ihrem 52jährigen Bestehen 327, durchschnittlich jährlich 6 Zöglinge ausgebildet, die nach ihrer Entlassung aus derselben leider zum größten Theile Bettler geworden sind. Ein Grund davon liegt darin, daß die Dauer

Digitized by Google

des Aufenthaltes der Zöglinge in der Anstalt zu kurz war; denn während das vollsinnige Kind 5—6 Jahre die Schule besucht und dann 4—5 Jahre hindurch ein Handwerk erlernt, soll die Königliche Blinden-Anstalt ihre Zöglinge in 3—5 Jahren in den Unterrichtsgegenständen der Elementarschule, über welche hinaus der Unterricht in einer Blinden-Anstalt nie gehen muß, und in technischen Fertigkeiten so weit ausbilden, daß sie sich ihren Lebensunterhalt nothdürftig selbst erwerben können. Das ist unmöglich. Der Aufenthalt eines blinden Zöglings in der Anstalt muß durchschnittlich 8—10 Jahre dauern, von denen 4 Jahre zum Schulunterricht, die übrigen Jahre nur zur Erlernung technischer Fertigkeiten zu verwenden sind.

Ein anderer Grund sind die wenigen technischen Fertigkeiten, welche in der Anstalt gelehrt werden. Von diesen erlernen die Zöglinge nämlich jetzt nur in 3 Stunden täglich das Verfertigen von Strohdecken, Beziehen der Stühle mit Rohr, Beflechten von irdenem Geschirr mit Draht und etwas Korbmacherarbeit. Damit kann der auf dem Lande lebende Blinde sich nicht ernähren; es müssen andere Handarbeiten, besonders noch Seilerei, das Verfertigen grober Körbe, die auf dem Lande so vielfach gebraucht werden, event. grober Bürsten betrieben werden.

Der Hauptgrund aber liegt darin, daß der aus der Anstalt entlassene Blinde, wenn er keine Angehörigen besitzt, vollständig hülflos in die Welt hinausgestoßen wird. Niemand bekümmert sich um ihn. Findet er Gelegenheit, seine erlernten Fertigkeiten anzuwenden, so arbeitet er gewiß fleißig und gern. Findet er keine Arbeit, so fällt er der Armenpflege zur Last, oder wird ein vagabondirender oder musicirender Bettler, wobei in der Regel nicht er allein, sondern auch noch sein Führer moralisch zu Grunde geht. Der blinde Arbeiter kann allerdings niemals mit dem sehenden Handwerker concurriren; er kann sich ohne Hülfe Anderer keine Arbeit verschaffen, er muß das Arbeitsmaterial, da er es nur im Kleinen einkaufen kann, theurer bezahlen, braucht zu der Arbeit längere Zeit, als ein Sehender, und es wird ihm häufig sehr schwer, die fertige Arbeit abzusetzen. Wenn also die Mühe und Arbeit, welche auf die Erziehung und Ausbildung von Blinden verwendet wird, keine vergebliche sein soll, so muß der aus der Anstalt, nach beendigter Ausbildung entlassene Blinde stets im innigsten Zusammenhange mit der Anstalt bleiben, und soll die Sorge für die aus einer Erziehungsanstalt entlassenen Blinden eine erfolgreiche sein, so ist eine Unterstützung derselben durch Arbeit, Arbeitsmaterial, Handwerkszeug und event. Abnahme der gefertigten Gegenstände unbedingt nothwendig. Daß eine solche Unterstützung möglich und segensreich ist, beweist die Anstalt zu Dresden. Ebenso, wie dies von Seiten einer Anstalt für das Königreich Sachsen möglich ist, erscheint es auch für jede Provinz des Königreichs Preußen nicht allein nur möglich, sondern auch dringendes Bedürfniß.

Digitized by Google

Um diesem Bedürfnisse zu entsprechen, ist es nöthig, daß die nach vollständig erlangter Fertigkeit in den Handarbeiten aus der Anstalt entlassenen Zöglinge in einem organischen Zusammenhange mit derselben verbleiben. Dies kann nur geschehen, wenn die Sorge für dieselben dem jedesmaligen Director der Anstalt überlassen wird; denn er allein kennt seine Zöglinge, ihre Bedürfnisse und ihre Fähigkeiten. Diese Sorge muß bestehen:

1) in zweckmäßiger Unterbringung der Entlassenen in ihrem Wohnorte,
2) in Stellung eines Vormundes (Predigers oder Lehrers), der von Zeit zu Zeit an die Anstalt über Führung, Fleiß, Lieferung des nöthigen Arbeitsmaterials ꝛc. berichtet,
3) in Versorgung mit Handwerkszeug, wozu der Verdienst während des Aufenthaltes in der Anstalt verwendet werden kann,
4) in Versorgung mit Arbeit und dem dazu nöthigen Material,
5) in event. Abnahme der fertigen Arbeit und Verkauf derselben, was wohl der schwierigste Punkt sein dürfte,

19) Statistische Nachrichten über das Elementar

Mit der Sammlung der nebenstehend bezeichneten statistischen Nachrichten i
liegenden Gebiet wollen die aufgeführten Zahlen noch nicht überall auf absolut
rienwerder haben noch die pro 1856 ermi

Nr.	Provinz und Regierungs-Bezirk.	Einwohnerzahl nach der Zählung vom Jahre 1855.	Zahl der schulpflichtigen Kinder.						
			evangelische.	katholische.	jüdische.	Dissidenten.	überhaupt.	Schulen.	Schulklassen.
1	Preußen	2636766	337775	98768	2632	1722	440897	4487	532
2	Posen	1392636	80695	146034	14122	166	241017	2095	251
3	Pommern . . .	1288964	217271	1380	1811	1707	222169	2506	377
4	Schlesien	3182496	262163	256522	4928	2380	525993	3722	670
5	Brandenburg . .	2254305	367424	4092	3054	761	375331	2936	449
6	Sachsen	1861535	319109	20345	940	513	340907	2779	415
7	Westphalen . . .	1527252	115559	137775	2474	—	255808	1836	278
8	Rheinprovinz . .	2983305	130727	393717	5240	159	529843	3820	559
9	Hohenzollern . .	63316	59	11054	173	—	11286	111	16
	Total-Summe	17190575	1830782	1069687	35374	7408	2943251	24292	355

Digitized by Google

6) in dringenden Fällen in Beschaffung von billiger Kleidung und Unterstützung bei Krankheiten, und
7) in jährlicher Beaufsichtigung des Directors.

Zu einer solchen Unterstützung dürften nur diejenigen Zöglinge der Königlichen Blinden-Anstalt heranzuziehen sein, welche sich durch Fleiß und gute Führung während ihres Aufenthaltes in derselben ausgezeichnet haben, und würde für jeden zu Unterstützenden eine Summe von 30 bis 40 Thlrn. nöthig sein, zu deren Aufbringung die Zinsen von den bei der Anstalt zur Unterstützung entlassener Zöglinge befindlichen Fonds, sowie ein Theil des den Zöglingen bis jetzt vollständig gezahlten Arbeitsverdienstes, (so daß etwa ⅔ desselben zu diesem Zweck reservirt und ⅓ den Zöglingen bei ihrem Abgange baar ausgezahlt würden) verwendet werden könnten. Außerdem müßten auch die resp. Ortsbehörden, deren Armenpflege die entlassenen Blinden bis jetzt stets anheimgefallen sind, zu einem Beitrag zu dieser Unterstützung verpflichtet werden.

Schulwesen im Preußischen Staate für das Jahr 1857.

rst seit 4 Jahren begonnen worden, bei der Schwierigkeit der Arbeit auf dem vor- Zuverlässigkeit Anspruch machen. Für die Regierungs-Bezirke Arnsberg und Ma- elten Zahlen eingetragen werden müssen.

Oeffentliche Elementar-Schulen.							Concessionirte Privatschulen.				
Zahl der			Lehrer-Gehälter.		Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.		Zahl der				
aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.	Betrag. Thlr.	Durchschnitt. Thlr.	Vermögen. Thlr.	zahlbare Pensionen. Thlr.	Anstalten.	Klassen.	aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.
370942	5114	121	900603	172	203553	9421	234	389	8586	273	349
213487	2489	6	387988	156	89865	4005	103	158	3406	168	36
209231	3129	135	532899	163	86686	1776	154	245	5311	121	207
503468	5254	133	983600	182	167050	12000	141	307	6846	383	176
355313	4320	81	979453	223	268493	17268	158	587	28986	638	381
337416	4056	38	938683	231	237683	5986	57	92	2886	94	29
249771	2101	349	464995	190	117707	3475	125	162	3517	113	64
507605	4844	657	1077867	196	195199	5833	198	383	10672	341	261
11239	160	3	28180	173	12502	518	1	1	10	1	—
2758472	31467	1523	6294268	191	1378738	60282	1171	2324	70220	2132	1503
		32990									

Digitized by Google

Nr.	Provinz und Regierungs-Bezirk.	Einwohnerzahl nach der Zählung vom Jahre 1855.	Zahl der schulpflichtigen Kinder.					—	—
			evangelische.	katholische.	jüdische.	Dissidenten.	überhaupt.	Schulen.	Schul-Klassen.
	I. Prov. Preußen.								
1	R.-B. Königsberg								
	Evang. Städte	901603	113828	24596	1017	293	139734	101	302
	= Land .							1175	1323
	Kathol. Städte							23	68
	= Land .							272	282
	Sa. 1	901603	113828	24596	1017	293	139734	1571	1975
2	R.-B. Gumbinnen								
	Evang. Städte	640831	8668	114	307	—	9089	43	142
	= Land .		90238	520	162	87	91007	1209	1284
	Kathol. Städte		—	—	—	—	—	1	1
	= Land .		—	—	—	—	—	—	—
	Sa. 2	640831	98906	634	469	87	100096	1253	1427
3	Reg.-Bez. Danzig								
	Evang. Städte	435896	35328	28538	1146	1342	66354	25	64
	= Land .							119	128
	Kathol. Städte							17	31
	= Land .							55	60
	Simult. Stadt							31	71
	= Land .							377	387
	Sa. 3	435896	35328	28538	1146	1342	66354	624	741
4	Reg.-B. Marienwerder.								
	Evang. Städte	658436	16643	—	—	—	16643	44	148
	= Land .		73070	—	—	—	73070	572	579
	Kathol. Städte		—	9000	—	—	9000	30	62
	= Land .		—	36000	—	—	36000	393	395
	Sa. 4	658436	89713	45000	—	—	134713	1039	1184
	Hierzu Sa. 3	435896	35328	28538	1146	1342	66354	624	741
	= Sa. 2	640831	98906	634	469	87	100096	1253	1427
	= Sa. 1	901603	113828	24596	1017	293	139734	1571	1975
	Sa. I. Preußen	2636766	347775	98768	2632	1722	440897	4487	5327

Digitized by Google

Oeffentliche Elementar-Schulen.							Concessionirte Privatschulen.				
Zahl der			Lehrer-Gehälter.		Schullehrer-Witwen- und Waisen-Kassen.		Zahl der				
aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.	Betrag. Thlr.	Durchschnitt. Thlr.	Vermögen. Thlr.	jährliche Pensionen. Thlr.	Anstalten.	Klassen.	aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.
	277	53	77336	234			53	135	2396	131	130
131126	1202	4	185396	154	87000	2845	—	—	—	—	—
	44	26	12236	175			3	5	124	7	3
	270	—	40338	149			—	—	—	—	—
131126	1793	83	315306	168	87000	2845	56	140	2520	138	133
7520	130	17	41730	284			44	50	932	11	43
86781	1272	—	199879	157	26753	1612	10	12	186	2	10
—	1	—	230	230			—	—	—	—	—
—	—	—	—	—			2	2	59	2	—
94301	1403	17	241839	170	26753	1612	56	64	1177	15	53
4553	62	2	18130	283			19	30	556	12	31
9692	128	1	27573	214			2	2	35	1	1
2903	31	1	6875	215	50000	614	3	9	340	6	5
5201	58	—	9661	167			—	—	—	—	—
4991	71	9	27202	340			35	64	2030	33	87
32788	383	—	66739	172			—	—	—	—	—
60128	733	13	156180	209	50000	1614	59	105	2961	52	124
10014	149	7	37431	240			44	59	1299	49	39
47206	579	—	82959	143	39800	3350	1	1	20	1	—
5167	62	1	12602	200			18	20	609	18	—
28000	395	—	54286	137			—	—	—	—	—
85387	1185	8	187278	157	39800	3350	63	80	1928	68	39
60128	733	13	156180	209	50000	1614	59	105	2961	52	124
94301	1403	17	241839	170	26753	1612	56	64	1177	15	53
131126	1793	83	315306	168	87000	2845	56	140	2520	138	133
370942	5114	121	900603	172	203553	9421	234	389	8586	273	349

Digitized by Google

Die spezielleren Nachrichten sind vorstehend nur für die Provinz Preußen gegeben; die gleichen Mittheilungen für die anderen Provinzen werden in den nächsten Nummern d. Bl. nachfolgen.

Nach vorstehender Uebersicht ist die Zahl der an den öffentlichen Elementarschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen geringer, als die Zahl der Klassen. Dies beruht theils auf Klassen-Kombinationen, theils darauf, daß die Lehrerstellen als ständig angenommen sind, während die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen nach dem wirklichen Personalbestand angegeben ist.

Um die Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen zahlungsfähig zu erhalten, wird strenge festgehalten an den Grundsätzen, welche sich nach den Mortalitäts-, den Beitrags-Verhältnissen u. s. w. als nothwendig ergeben. Wenn deshalb gegenwärtig noch der Betrag der zahlbar zu machenden Pensionen in vielen Fällen gering erscheint, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Versicherungs-Anstalten, welche zum Theil erst in neuerer Zeit errichtet sind, wie alle ähnliche Anstalten, ihre Entwickelungsfähigkeit in einer weiteren Zukunft haben und diese durch eine unzeitige Liberalität nur zum Schaden des ganzen Instituts und seiner Interessenten gefährdet werden würde.

Im Anschluß an vorstehende Uebersicht werden hier noch einige Durchschnitts-Berechnungen angegeben.

Nr.	Provinz.	Oeffentliche Elementarschulen.		Concessionirte Privat-Schulen.
		Unter je 100 Einwohnern befinden sich schulpflichtige Kinder.	Auf 1 Schulklasse treffen aufgenommene Kinder.	Auf 1 Schulklasse treffen aufgenommene Kinder.
		In ganzen Zahlen.		
1	Preußen	17	70	22
2	Posen	17	85	22
3	Pommern	17	55	22
4	Schlesien	17	75	22
5	Brandenburg	17	79	49
6	Sachsen	18	81	31
7	Westphalen	17	90	22
8	Rheinprovinz	18	91	28
9	Hohenzollern	18	69	10
	Im Ganzen . . .	17	78	30

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Ober-Regierungs-Rath Lehnert iſt in Stelle des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Johannes Schulze, welchem die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſte ertheilt worden, mit der Wahrnehmung der Directorial-Geſchäfte der Unterrichts-Abtheilung des Miniſteriums der geiſtlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beauftragt;

der Profeſſor und Ober-Bibliothekar Dr. Juſtus Olshauſen in Königsberg zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath bei demſelben Miniſterium ernannt;

dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath a. D. Dr. Johannes Schulze zu Berlin der Adler der Komthure des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen;

der Kreisrichter Hermes zum Conſiſtorial-Rathe u. Mitgliede des Conſiſtoriums und des Schul-Collegiums der Rheinprovinz ernannt worden.

B. Univerſitäten.

Der Privatdocent Dr. Robert Caspary in Bonn iſt zum ordentlichen Profeſſor der Botanik in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Königsberg ernannt, und demſelben die Direction des dortigen botaniſchen Gartens übertragen;

der außerordentliche Profeſſor Dr. Ludwig Friedländer zum ordentlichen Profeſſor der klaſſiſchen Philologie in der philoſophiſchen Facultät und zum Profeſſor der Eloquenz an der Univerſität zu Königsberg ernannt worden.

C. Gymnaſien und Realſchulen.

Der Director des Gymnaſiums zu Osnabrück, Anton Joſeph Schmidt, iſt zum Director des neu gegründeten Gymnaſiums in Brilon ernannt;

der Schulamts-Candidat Dr. Reinhard Schultze als wiſſenſch. Hülfslehrer am Gymnaſium zu Kolberg; der Geiſtliche Bantle als Religionslehrer am Gymnaſium zu Hedingen b. Sigmaringen angeſtellt.

Dem Componiſten Vierling zu Berlin iſt das Prädicat „Muſik-Director" beigelegt worden.

Bei dem Krönungs- und Ordensfeſte am 16. Januar haben erhalten:

1. Den rothen Adlerorden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub:

Dr. Casper, Geh. Ob.-Medicin.-Rath u. Profeſſor in Berlin.
Dr. Jüngken, Geh. Medicinal-Rath u. Profeſſor in Berlin.

Digitized by Google

2. Den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife.

Dr. Bleek, Consistorial-Rath und Professor in Bonn.
Freiherr v. Rorff, Ober-Regierungs-Rath in Merseburg.
Dr. Schubert, Geh. Regier.-R. u. Professor in Königsberg i. Pr.
Dr. Sieffert, Consistorial-Rath, Hofpred. u. Professor das.
Wendt, Provinzial-Schul-Rath in Magdeburg.

3. Den rothen Adlerorden vierter Klasse.

Ball, Superintendent in Elberfeld. Beppel, Superintendent in Spremberg. Dr. Berlage, Professor in Münster. Dr. Beseler, Geh. Justiz-Rath u. Professor in Greifswald. Consbruch, Superintendent in Dortmund. Dr. Ditki, Regierungs- u. Schul-Rath in Danzig. Dr. Ellendt, Gymnasial-Director in Königsberg i. Pr. Eibel, Professor u. Mitglied des Senates der Academie der Künste in Berlin. August Fischer, Professor u. Mitglied des Senates der Academie der Künste in Berlin. Dr. v. Graefe, außerordentlicher Professor in Berlin. Greeven, Superintendent in Eschweiler. Hartmann, Landdechant, Ehrendomherr u. Pfarrer zu Rees. Dr. Hupfeld, Professor in Halle. Krah, Superintendent zu Laggarben. Kümmel, Superintendent zu Schönerlinde. Neukirch, Landdechant u. Pfarrer zu Toembsen. Dr. Piper, außerordentlicher Professor zu Berlin. Dr. Schlagintweit, Privatgelehrter. Schmidt, Professor und Portraitmaler in Coblenz. Dr. Schnabel, Director der höhern Bürgerschule in Siegen. Dr. Schollmeyer, Superintendent in Mühlhausen. Steffen, Erzpriester u. Propst zu Heilsberg. Tänzer, Superintendent zu Gollme. Vogt, Landdechant u. Pfarrer in Enskirchen.

4. Das Kreuz der Ritter des Hohenzollerschen Hausordens.

Dr. Brandt, Director der Realschule zu Grünberg.

5. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dauß, Schull. zu Okierski; Preuß, desgl. zu Schidlitz; Scroeter, desgl. zu Bornitz, Prov. Preußen. — Breton, Schull. zu Worholländer; Busse, Pförtner b. d. Joachimsth. Gymnasium i. Berlin; Heßling, Oberpedell b. d. Universität das.; Nürnberg, Lehrer b. d. Schulabtheil. in Potsdam; Sola, Schullehrer in Petershagen; Stalow, desgl. in Neslin, Provinz Brandenburg. — Dänell, Waisenvater i. städt. Waisenh. zu Stralsund; Fehse, Kanzleidiener b. d. Prov.-Schulcoll. in Magdeburg. — Isenbeck, sen., Schull. zu Herringen; Kattenbach, desgl. zu Lendringsen; Müller, desgl. zu Münster, Prov. Westphalen. — Grotzfeld, Schull. zu Aachen; Jansen, desgl. zu Delhofen; Kocks, desgl. zu Jülich, Rheinprovinz. — Schneider, Hülfsl. a. d. Officier-Kinder-Schule zu Luxemburg.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 19. Februar 1859.

I. Academien und Universitäten.

20) Academie der Wissenschaften.

Die Königliche Academie der Wissenschaften beging am 27. Januar d. J. die alljährliche, auf einer mehr als hundertjährigen Ueberlieferung beruhende Feier des Geburtstages König Friedrich des Zweiten in einer öffentlichen Sitzung, welcher Se. Excellenz der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herr v. Bethmann-Hollweg, seine Gegenwart schenkte. Nachdem der an diesem Tage vorsitzende Secretair, Herr Trendelenburg, mit vollen Wünschen den frohen Tag begrüßt hatte, an welchem sich mit der vaterländischen Erinnerung an Friedrich den Großen wie ein helles Zeichen der Zukunft die Kunde verschmelze, daß ein Sproß des Königshauses geboren sei, bestimmt, so Gott wolle, einst Preußens Geschichte weiter zu tragen, hielt er zum Gedächtniß des Königs einen Vortrag: „Friedrich der Große und sein Staatsminister Freiherr von Zedlitz, eine Skizze aus dem preußischen Unterrichtswesen," in welchem er, zum Theil nach ungedruckten Briefen und Actenstücken, die 18jährige nachhaltige Wirksamkeit des verdienten Staatsmannes so darstellte, daß in ihr der treibende Geist des großen Königs durchblickte. Nach den Statuten gab er sodann eine Uebersicht der Ereignisse, welche im verflossenen Jahre die Academie betroffen haben. An auswärtigen Mitgliedern verlor die Academie durch den Tod Herrn Friedrich Creuzer in Heidelberg am 16. Februar 1858, Sir

Digitized by Google

Robert Brown in London am 10. Juni 1858, ferner das Ehrenmitglied: Herrn C. J. Temminck in Leiden am 30. Januar 1858; an correspondirenden Mitgliedern: in der physicalisch-mathematischen Classe Herrn Karl Gustav Mosander am 15. October 1858, in der philosophisch-historischen Classe Herrn Jacob Chmel in Wien am 28. November 1858, und Herrn Giovanni Girolamo Orti Manara in Verona; an ordentlichen activen Mitgliedern: Herrn Johannes Müller am 28. April 1858 und Herrn Theodor Panofka am 20. Juni 1858. Neu gewählt wurde als Mitglied der philosophisch-historischen Classe Herr Theodor Mommsen, bisher correspondirendes Mitglied in Breslau; als auswärtige Mitglieder Herr Friedrich von Thiersch und Herr Franz Neumann in Königsberg, beide bisher Correspondenten der Academie; als Ehrenmitglied der Raja Radhakanta Deva in Calcutta; an correspondirenden Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Classe: Herr Herrmann Abich in Petersburg, Herr Michel Chasles in Paris, Herr Louis Poinsot in Paris, Herr Edouard de Verneuil in Paris, und der philosophisch-historischen Classe: Herr Peter von Chlumecky in Brünn, Herr Philippe le Bas in Paris, Herr Georg Rosen in Jerusalem, Herr Anton Schiefner in Petersburg, Herr Aloys Sprenger in Heidelberg, Herr Andreas Upström in Upsala und Herr Natalis de Wailly in Paris. Nach diesen Mittheilungen schloß Herr Homeyer die Feier mit einem Vortrage: Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels.

---

21) Eröffnung des Neuen Museums in Berlin.

Nachdem in dem Neuen Museum zu Berlin die Aufstellung der Kunstdenkmäler nunmehr im Wesentlichen beendigt ist, sind vom 5. Februar d. J. an die bisher nur in beschränktem Maaße zugänglichen Sammlungen, nämlich:

die Gemälde-Gallerie,
die Sculpturen-Gallerie,
das Antiquarium,
die Sammlung der Gyps-Abgüsse,
die Sammlung der Handzeichnungen, Miniaturen und Kunstdrucke,
die historische Sammlung der neueren Zeit und der Modelle von Bauwerken, Denkmälern u. s. w.,
die Sammlung der kleineren Kunstwerke des Mittelalters und der neueren Zeit,
die Sammlung für Völkerkunde,
die Sammlung der nordischen Alterthümer,
die Sammlung der ägyptischen Alterthümer

für den Besuch des Publikums geöffnet

Digitized by Google

Sonnabends und Montags
in den 6 Wintermonaten von 10 bis 3 Uhr,
in den 6 Sommermonaten von 10 bis 4 Uhr,
Sonntags
von 12 bis 2 Uhr.

Mittwochs, Donnerstags und Freitags ist der Besuch der Königlichen Museen ausschließlich denjenigen Einheimischen und Fremden vorbehalten, welche die Sammlungen zu Studien irgend einer Art benutzen wollen.

Am Dienstag jeder Woche, sowie an den kirchlichen Feiertagen, nämlich an beiden Festtagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Festes, am Neujahrstage, Charfreitage und Bußtage, sind die Königlichen Museen geschlossen.

---

22) Universität zu Greifswald.

Bei der Königlichen Universität zu Greifswald ist
die Wahl des Professors Dr. von Feilitzsch zum Rector für das Jahr vom 15. Mai 1859 bis dahin 1860,
die Wahl der Professoren Dr. Gaß, Geheimen Justiz-Raths Dr. Barkow, Dr. Bardeleben und Dr. Höfer zu Decanen beziehungsweise der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät für denselben Zeitraum,
von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 5. Februar 1859 bestätigt worden.

II. Gymnasien und Realschulen.

23) Die praktische Vorbildung und Beaufsichtigung der Candidaten des höheren Schulamtes.

Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien haben bisher von dem Ertrag der durch die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abgehaltenen Prüfungen pro facultate docendi diejenige Kenntniß nicht erhalten, welche Denselben die Möglichkeit sichert, zu den Candidaten des höheren Schulamts, je nachdem sie den einzelnen Provinzen angehören, eine nähere Beziehung zu gewinnen. Daß hierzu Gelegenheit gegeben werde, liegt eben so sehr im Interesse der Schulamts-Candidaten selbst, wie der Schulverwaltung, und

Digitized by Google

setzt die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in den Stand, namentlich auch den Mangel an Schulamtsaspiranten durch gegenseitige Communication leichter auszugleichen.

Demgemäß habe ich Anordnung getroffen, daß die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien alljährlich von der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission der betreffenden Provinz ein Verzeichniß der Candidaten erhalten, welche bei der letzteren das Examen pro facultate docendi bestanden haben, mit Angabe des Umfangs und Maaßes, in welchem denselben die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden ist, sowie unter Beifügung der nöthigen Bemerkungen über die Persönlichkeit und das in den Probelectionen bewiesene Lehrgeschick der einzelnen Candidaten. Andererseits werden die Schulamts-Candidaten angewiesen werden, sich bei dem Schul-Collegium der Provinz, in welcher sie eine Anstellung zu erhalten wünschen, oder einstweilen ihren Aufenthalt zu nehmen gedenken, mit Vorlegung ihres Prüfungszeugnisses schriftlich zu melden, und sich dem betreffenden Departementsrath wo möglich persönlich vorzustellen, insbesondere auch um wegen des Probejahrs Auskunft und Anweisung zu erhalten.

Bei dem in den letzten Jahren fühlbar gewordenen Mangel an erprobten Lehrkräften ist die Nothwendigkeit eingetreten, viele Schulamts-Candidaten gleich nach der Prüfung als Lehrer zu verwenden, und ihnen eine größere Stundenzahl zu übertragen, als für das Probejahr vorgeschrieben ist und angemessen erscheint. Es ist zu hoffen, daß dies nur ein vorübergehender Nothstand sein wird. Tritt der Fall ein, daß es an Gelegenheit fehlt, einen Schulamts-Candidaten alsbald nach der Prüfung einer höheren Lehranstalt zur Ableistung des Probejahrs zuzuweisen, oder ihn nach dem Probejahr an einer öffentlichen Schule anzustellen, resp. zu beschäftigen, so daß derselbe z. B. in die Stellung eines Hauslehrers eintritt, oder sich einstweilen auf Privatbeschäftigung beschränkt, so ist ein solcher bei seiner Meldung aufzufordern, den etwanigen Wechsel seines Aufenthaltsort dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegium anzuzeigen. Die Departementsräthe werden ihrerseits die Gelegenheit benutzen, von den persönlichen Verhältnissen und den Studien solcher Candidaten Notiz zu nehmen und sie mit ihrem Rath zu unterstützen, oder sie in dieser Beziehung an den Director der dem Candidaten nächsten höheren Lehranstalt zu weisen.

Schulamts-Candidaten, welche es versäumen, sich mit der Schulaufsichtsbehörde auf diese Weise in Verbindung zu setzen und zu erhalten, würden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei Stellenbesetzungen unberücksichtigt bleiben.

Das Probejahr kann an Gymnasien und zu Entlassungsprüfungen berechtigten Real- und höheren Bürgerschulen abgehalten werden; an Progymnasien in der Regel nicht, sondern nur in Aus-

Digitized by Google

nahmefällen mit Genehmigung des betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Annahme eines candidatus probandus bei den Gymnasien und Realschulen erfolgt nur mit Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörde; meiner Genehmigung bedarf es dazu nicht; eben so wenig ist mir Anzeige davon zu machen. Hinsichtlich ausländischer Schulamts-Candidaten verbleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 28. Mai 1851.

In Betreff des Zeugnisses über das absolvirte Probejahr hat die Mehrzahl der auf die Circularverfügung vom 13. April d. J. abgegebenen Gutachten sich für Beibehaltung der durch den Erlaß vom 11. Februar 1832 angeordneten Unterscheidung eines den Candidaten auszustellenden Attestes über Classen und Lehrobjecte, in denen er unterrichtet hat, von dem über die Beschaffenheit seiner Lehrthätigkeit zu erstattenden Bericht ausgesprochen.

Indem ich mich damit einverstanden erkläre, daß es auch ferner bei dem bisherigen Verfahren verbleibe, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, darauf zu achten, daß die erwähnte Unterscheidung genauer eingehalten werde, als es jetzt häufig geschieht, da nicht selten auch in die von dem Director dem Candidaten auszustellende Bescheinigung eine Beurtheilung der Leistungen, des Verhaltens und der Befähigung desselben aufgenommen wird.

Die Berichte über das Probejahr der Schulamts-Candidaten sind in Zukunft von den Directoren nicht unmittelbar an mich, sondern an das betreffende Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzusenden, dessen Departementsrath entweder die Bemerkungen hinzuzufügen hat, zu denen er sich auf Grund eigener Beobachtung des Candidaten veranlaßt findet, oder den Bericht nur mit seinem Vidi bezeichnet, worauf derselbe in jedem einzelnen Falle mir einzureichen ist.

Wünscht der Candidat nach dem Probejahr ein eigentliches, seine Thätigkeit characterisirendes Zeugniß zu erhalten, so hat der Director ihn an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu verweisen.

Die Directoren derjenigen Real- oder höheren Bürgerschulen, welche zum Ressort einer Königlichen Regierung gehören, senden die Berichte über das Probejahr zunächst an diese ihnen vorgeordnete Aufsichtsbehörde, von welcher sie darauf dem Schul-Collegium der Provinz zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mitgetheilt werden.

Der Bericht über das Probejahr ist auch in den Fällen zu erstatten, wenn die Verhältnisse dazu nöthigen, einen noch unerprobten Schulamts-Candidaten ausnahmsweise gleich mit der vollen Stundenzahl eines angestellten Lehrers, und gegen Remuneration, zu beschäftigen.

Bei den Anträgen auf Genehmigung der Anstellung von Schul-

Digitized by Google

amts-Candidaten ist jedesmal anzugeben, wo der betreffende Candidat sein Probejahr abgeleistet, und von welchem Director der Bericht darüber erstattet worden ist.

Ich veranlasse die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, dem Vorstehenden gemäß die Directoren der Ihrer Aufsicht untergebenen höheren Lehranstalten mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. November 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 16,718.

---

24) Zulassung ausländischer Schulamts-Candidaten.

Nach dem Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höhern Schulamts vom 20. April 1831 §. 7. haben Ausländer Behufs ihrer Zulassung zu diesen Prüfungen meine ausdrückliche Erlaubniß beizubringen. Zur bessern Ordnung dieses Verhältnisses bestimme ich Folgendes:

1) Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen haben die Anmeldungen derjenigen Ausländer, welche auf der Universität, an der die betreffende Commission ihren Sitz hat, ihre Studien vollendet haben, anzunehmen, diese Anmeldungen in allen Beziehungen, namentlich in Bezug auf den Fleiß, die Anlagen, die Persönlichkeit und sittliche Würdigkeit des Angemeldeten, einer Erörterung zu unterwerfen, und das Gesuch, wenn es sich als berücksichtigungswerth darstellt, unter Einsendung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse mittelst gutachtlichen Berichts meiner Entscheidung vorzulegen. Antragsteller, deren Gesuch die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission nicht bei mir befürworten zu können glaubt, sind ablehnend von derselben zu bescheiden.
2) In den in Folge der Prüfung auszustellenden Zeugnissen pro facultate docendi ist ausdrücklich zu bemerken, daß damit die Zulassung zum Eintritt in ein preußisches Schulamt nicht ausgesprochen sei.
3) Die Zulassung zur Abhaltung des Probejahrs an einer diesseitigen höhern Lehranstalt ist von dem pro facultate docendi geprüften Ausländern zunächst bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. den Königlichen Regierungen nachzusuchen. Diese Behörden haben die betreffenden Anträge zu prüfen, unstatthafte zurückzuweisen, diejenigen aber, welche sich zur Be-

Digitized by Google

rücksichtigung eignen, mir unter Beifügung der Gesuche und Zeugnisse zur Genehmigung vorzulegen.

4) Nach dem zurückgelegten Probejahr sind den ausländischen Candidaten des höhern Schulamts Hülfsleistungen an den diesseitigen höheren Lehranstalten ebenfalls nur mit meiner Genehmigung zu gestatten.

Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Königlichen Regierungen haben nach den Bestimmungen Nr. 3. und 4. an die Directoren der Gymnasien, resp. zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 27. Januar 1852.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
die sämmtlichen Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen.

No. 21,916. U.

---

25) Verminderung der häuslichen Arbeiten der Schüler.

Es wird von vielen Seiten über unverhältnißmäßige Belastung der Schüler mit häuslichen Schularbeiten Klage geführt, die sich nach verschiedenen Wahrnehmungen in Bezug auf einen Theil der Gymnasien als begründet erweist. Die Circular-Verfügung vom 24. October 1837 enthält S. 20—24. allgemeine Bestimmungen, deren gewissenhafte Befolgung geeignet ist, Mißgriffe und Vernachlässigungen in der gedachten Beziehung zu verhüten. Ich veranlasse die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, dieselben den Directoren der höheren Lehranstalten Ihres Ressorts zur genauen Nachachtung wiederholt in Erinnerung zu bringen. Die Lehrer-Collegien sind insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß es für den Zweck des Schulunterrichts hauptsächlich auf den geistigen Verkehr mit den Schülern in der Lehrstunde selbst ankommt, so daß diese in derselben eben so zur Freude an der Selbstthätigkeit angeregt, wie andererseits angeleitet werden, in zweckmäßiger Weise zu Hause zu arbeiten, so weit es zur Ergänzung des Schulunterrichts erforderlich ist. Sehr zu Unrecht werden die schriftlichen häuslichen Arbeiten vielfach für das Wichtigste beim Schulunterricht gehalten, und dabei ein äußerliches und mechanisches Verfahren befolgt, welches in leiblicher und geistiger Beziehung abstumpfend wirkt. Weder das zulässige Maaß, noch die Art der Arbeit wird überall sorgfältig erwogen und den Kräften der Schüler angepaßt, besonders wenn bei dem Mangel an

Digitized by Google

wahrer Collegialität und hinlänglicher Aufmerksamkeit des Ordinarius die verschiedenen Lehrer derselben Classe ihre Anforderungen an die Schüler nicht ausgleichen. Die Zahl der von den Schülern zu haltenden Hefte hat in mehrern Anstalten zugenommen; es werden nicht blos neben den eingeführten Lehrbüchern hin und wieder noch besondere Regelhefte angelegt, unnöthige Ausarbeitungen, Abschriften, Reinschriften schon gefertigter Arbeiten u. dergl. m. verlangt, sondern auch dasjenige, was lediglich Sache mannichfaltiger mündlicher Uebung sein sollte, wie in den unteren und mittleren Classen das lateinische und griechische Declíniren und Conjugiren in zu ausgedehntem Maaße zu schriftlichen Hausarbeiten benutzt. Die unverhältnißmäßige Zunahme häuslicher Arbeiten wird in der Regel für ein Zeichen angesehen werden können, daß es den betreffenden Lehrern an Sinn und Geschick fehlt, die Lehrstunde ihrer Bestimmung gemäß zu benutzen, und in vielen Fällen wird darin die Ursach ungenügender Fortschritte der Schüler zu suchen sein. Die Zahl der von den Schülern zu liefernden Arbeiten ist nicht selten so groß, daß die Lehrer außer Stande sind, sie durchzusehen und genau zu controliren, während dies selbstverständlich die erste Bedingung einer erfolgreichen häuslichen Thätigkeit des Schülers ist.

Die Directoren sind anzuweisen, diesem wichtigen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen; derselbe ist baldigst in Conferenzen mit den Lehrern zu berathen, die Zahl der schriftlichen und anderen häuslichen Arbeiten und der von den Schülern zu haltenden Hefte ist festzusetzen und event. zu ermäßigen. Die Directoren haben die Ausführung dieser Festsetzung genau zu controliren, von der Zweckmäßigkeit der häuslichen Aufgaben und der Sorgfalt der Correctur sich durch wiederholte Revision zu überzeugen, auch zu controliren, ob nicht mit den sogenannten Strafarbeiten sowohl an sich, als auch rücksichtlich des dabei zu beobachtenden Maaßes Mißbrauch getrieben werde. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle die Directoren darauf aufmerksam machen, daß die genaue Beaufsichtigung dieses Gegenstandes zu den wichtigsten Aufgaben und Pflichten ihres Amts gehört. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, von der in dieser Beziehung erlassenen Verfügung demnächst Abschrift einzureichen und Seiner Seits bei Revisionen ꝛc. die richtige Behandlung dieser Angelegenheit zu controliren.

Berlin, den 20. Mai 1854.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Raumer.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien
und Regierungen.

No. 11,138. U.

26) Anderweite Organisation der Real- und höheren Bürgerschulen.

Die Frage über Rechte und Stellung der höheren Bürger- und Realschulen ist gegenwärtig stärker in Anregung gebracht worden und wird anscheinend zu Verhandlungen bei dem Landtage führen.

Zur näheren Orientirung wird sub A. die Andeutung und Richtung gebende Circular-Verfügung vom 2. December 1856 mit dem Bemerken abgedruckt, daß seitens des Ministers der geistlichen Angelegenheiten auf die vorhandenen Vorlagen noch kein maaßgebender Beschluß gefaßt ist.

A.

In der bisherigen Entwickelung der Real- und höheren Bürgerschulen liegen Erfahrungen vor, welche die Herbeiführung definitiver Anordnungen auf diesem Gebiet des höheren Unterrichtswesens nunmehr als rathsam erscheinen lassen.

Da sich seit den im Jahre 1842 gepflogenen Verhandlungen in der faktischen Sachlage Manches geändert hat, so wünsche ich zuvörderst die Ansicht der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu vernehmen, und veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, sich, unter Beachtung folgender Gesichtspunkte, gutachtlich zu äußern.

Nachdem die theoretische Discussion des Gegenstandes sich erschöpft zu haben scheint, bedarf es eines näheren Eingehens in die prinzipielle Verschiedenheit der Realschulen von den Gymnasien nicht; die Nothwendigkeit beider Bildungswege ist als eine faktisch vorhandene anzusehn; bei sonstiger Verschiedenheit bleibt ihnen die Gemeinsamkeit der religiösen und nationalen Bildungsaufgabe.

Die unter dem Namen von Real- und höheren Bürgerschulen jetzt bestehenden Bildungsanstalten sind, bei gleichen Berechtigungen, in ihren Einrichtungen, wie nach ihren Leistungen sehr verschieden. An nicht wenigen derselben wird eine Prima nur mit Mühe erhalten, und die Schülerzahl dieser Klasse steht oft in einem auffallenden Mißverhältniß zu den für sie aufzuwendenden Mitteln. Es fragt sich demnach, ob es nicht zweckmäßig sei, unter den bis jetzt unter gleicher Bezeichnung begriffenen Anstalten mehrere Arten zu unterscheiden. Die Anstalten erster Ordnung würden den bisherigen Umfang der vollständigen Real- oder höhern Bürgerschulen beibehalten und die Schüler bis zum 18. oder 19. Lebensjahr ausbilden. Die Anstalten zweiter Ordnung würden mit der jetzigen Secunde der Real- oder höhern Bürgerschulen d. h. durchschnittlich bei dem 16. Lebensjahr der Schüler abschließen. Beide Arten von Schulen würden durch gesonderte Benennungen von einander zu unterscheiden und für die Schüler, welche ihren Cursus vollenden, mit gesonderten Rechten auszustatten sein.

Digitized by Google

Anstalten, welche ihrer Einrichtung und ihren Leistungen nach dem für die letzte jener beiden Ordnungen vorzuschreibenden Maaßstabe nicht genügen, würden in die Reihe der zwischen den höheren Bürgerschulen und den Elementarschulen stehenden niederen Bürger- und Stadtschulen zurücktreten, in welchen die Schüler bis zu ihrem Confirmationsalter zu bleiben pflegen und welche, als dem Gebiet des Elementarschulwesens angehörend, hier nicht näher in Betracht zu ziehen sind.

Erscheint die obige Unterscheidung der mit besondern Rechten auszustattenden Schulen in zwei Ordnungen als durch die Erfahrung und das Bildungsbedürfniß der betreffenden bürgerlichen Lebenskreise gerechtfertigt, so ist demnächst für beide Arten von Schulen ein Lehrplan aufzustellen, welcher 1. dasjenige genau festsetzt, was für alle Anstalten derselben Kategorie verbindlich ist, und 2. angiebt, worin, nach provinziellen und localen Erfordernissen, Abweichungen von dem gemeinsamen Lehrplan zulässig sind. Eine durchgängige Uniformität ist im Bereiche beiderlei Anstalten nicht erforderlich.

Beide Arten von Schulen sind nicht als spezielle Fachschulen anzusehen, sie sollen vielmehr für den höheren Bürgerstand eine allgemeine Bildung vorbereiten, die ebensowohl eine Summe nothwendiger Kenntnisse und Fertigkeiten in sich schließt, wie die sicheren Wege zu einer edleren Lebensauffassung und sittlichen Willensbestimmung zeigt, und daher der realistischen Tendenz durch ethische Unterrichtsmittel das Gegengewicht hält. Durch die Rücksicht hierauf wird die anderweitige auf den späteren Beruf der Schüler in den gebührenden Grenzen gehalten, und der Unterschied jener Schulen von anderen Anstalten, z. B. von den Provinzial-Gewerbschulen, bestimmt ausgeprägt werden.

Die Unterrichtssphäre der Real- und höheren Bürgerschulen ist, mit steter Erwägung der pädagogischen Berechtigung der einzelnen Objecte, gegen die bisher meist befolgte Praxis, eher zu beschränken, als zu erweitern, um nicht eine Mittheilung vereinzelter Bruchstücke des Wissens, die für den Schüler zu wirksamen Bildungselementen nicht werden können, zu veranlassen, und nicht durch ein verwirrendes Vielerlei die Neigung zu oberflächlichen Urtheilen und den verderblichen Schein einer vermeintlich höheren Bildung bei der Jugend zu begünstigen.

Die Aufgabe der Concentration des Lehrplans führt von selbst auf die Unterscheidung der grundlegenden und wesentlichen Lehrobjecte und derer, welche ergänzend dazu treten, wobei die Frage nach der Nothwendigkeit des Unterrichtes im Lateinischen nicht umgangen werden kann.

Eine besondere Beachtung erfordert die Thatsache, daß nur ein kleiner Theil der in die unteren Klassen aufgenommenen Schüler sämmtliche Klassen durchmacht, indem die meisten aus den mittleren

Digitized by Google

in das bürgerliche Leben übergehen. Dieser Umstand nöthigt, auf das rechtzeitige Eintreten der verschiedenen Unterrichtsgegenstände Bedacht zu nehmen, so daß schon auf den mittleren Stufen ein relativer Abschluß von Kenntnissen erreicht wird, und die dort Ausscheidenden jedenfalls die allgemeine Grundlage der Bildung, wozu namentlich auch die Kenntniß der Hauptthatsachen der vaterländischen Geschichte gehört, mitnehmen.

Wie die Zahl der Klassen und die wesentlichen Vorkenntnisse anzugeben sind, welche die Aufnahme in die unterste derselben zur Bedingung hat, so ist andrerseits das Ziel, welches jede der beiden Arten von Schulen erreichen soll, und demgemäß das beim Abschluß der Schule zu fordernde Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten bestimmt zu bezeichnen. Zu diesem Ende ist hinsichtlich der oben angedeuteten Anstalten erster Ordnung die vorläufige Instruction vom 8. März 1832 als Ausgangspunkt zu betrachten und auf Grund der seitdem bei ihrer Anwendung in den Abiturientenprüfungen gemachten Beobachtungen durchzugehen. Die danach räthlichen Modificationen sind zusammenzustellen. Hinsichtlich der zweiten Ordnung von Schulen ist der Umfang der von ihnen zu gewährenden Ausbildung speciell zu bezeichnen. Die Rücksicht auf den zukünftigen Beruf macht es bei Schulen beider Art in höherem Grade, als bei den Gymnasien zulässig, daß durch vorzügliche Leistungen in einem Gebiet der Mangel auf einem anderen für compensirt angesehen werde.

Es handelt sich zunächst hauptsächlich um die Aufstellung eines Organisationsplans für die Real- und die höhere Bürgerschule; in Betracht jedoch, daß an ungenügenden Erfolgen derselben nicht selten ein Unterrichtsverfahren Schuld gewesen ist, das weder die eigenthümliche Bestimmung dieser Anstalten und ihre Verschiedenheit von den Gymnasien, noch das Bedürfniß des Jugendalters überhaupt hinlänglich beachtete, sind auch Bemerkungen über die Hinsichts der Methode gemachten Wahrnehmungen, sofern sich daraus Resultate von allgemeiner Bedeutung ergeben, in den Bericht aufzunehmen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, sich ferner über die Benennung zu äußern, welche beiden Arten von Schulen zu ihrer Unterscheidung beizulegen sein wird. Sodann hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium sich über die Berechtigungen auszusprechen, welche in Bezug auf den Civil- und Militärdienst an die Abgangszeugnisse aus den oberen Klassen der Schulen erster Ordnung und an das Bestehen der Abgangsprüfung nach Absolvirung der ersten Klasse der beiden Arten von Schulen zu knüpfen als wünschenswerth erscheint. Es wird dabei in Frage kommen, ob zur Controlirung der schließlichen Resultate und zur Erreichung der nöthigen Gleichmäßigkeit des Verfahrens in den verschiedenen Provinzen, auch bei der zweiten Art von Schulen förmliche Entlassungsprüfungen, wie sie bei der ersten Art fortbestehen werden,

Digitized by Google

anzuordnen sind. — Auf die Gymnasien ist in Betreff der Wirkungen der Abgangszeugnisse von Real- und höheren Bürgerschulen insofern Rücksicht zu nehmen, als es wünschenswerth ist, aus ihnen mehr und mehr diejenigen Schüler möglichst zu entfernen, welche nicht sowohl um ihrer wissenschaftlichen Ausbildung willen in dieselben eintreten, als um die mit der Aufnahme in die höheren Klassen verbundenen Rechte zu erlangen.

Ich behalte mir vor, nach Prüfung der über diesen Punkt abgegebenen Gutachten, mit den betreffenden Herren Ministern in Communikation zu treten.

Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 3. Juli 1852, und mit Rücksicht auf die Anforderungen, welche event. an die oben bezeichnete erste Ordnung von Schulen Behufs Erlangung ausgedehnterer Rechte zu stellen sein werden, hat sich der gutachtliche Bericht auch auf die Ausstattung beider Arten von Schulen hinsichtlich der Lehrerbesoldungen und der Lehrmittel zu erstrecken. Es ist bei der Etatsberathung festzuhalten, daß die Mehrzahl der Lehrer der Real- und der höheren Bürgerschulen nach wie vor durch Universitätsstudien vorgebildet sein muß.

Die in Betreff der Prüfung der Lehrer für Real- und höhere Bürgerschulen, sowie des Colloquiums der Directoren derselben etwa erforderlichen Modificationen des Prüfungsreglements vom 20. April 1831 bleiben späterer Berathung vorbehalten. Ebenso wird wegen des Ressortverhältnisses der genannten Schulen zu seiner Zeit weitere Verfügung erfolgen.

Ich stelle dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium anheim, über vorstehende Punkte zuvörderst mit denjenigen Directoren und Lehrern Seines Ressorts, bei welchen in den betreffenden Beziehungen eine beachtenswerthe Einsicht und Erfahrung vorauszusetzen ist, in mündliche Berathung zu treten, oder, nach Befinden, dieselben zur Abgabe eines schriftlichen Votums aufzufordern.

Den Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums will ich bis zum 1. Juli k. J. erwarten. Ich sehe mich veranlaßt, schließlich daran zu erinnern, daß amtliche Gutachten, welche mir eingereicht worden sind, nicht ohne meine Genehmigung durch den Druck veröffentlicht werden dürfen.

Berlin, den 2. December 1856.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

12,324. U.

Digitized by Google

III. Seminarien und Weiterbildung der Lehrer.

27) Bildung von Gouvernanten, sowie von Lehrerinnen für höhere Töchterschulen und Töchtererziehung betreffend.

Neben dem in Droyßig, Regierungs-Bezirk Merseburg, von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten und im Jahre 1852 eröffneten Lehrerinnen-Seminar ist durch des Herrn Fürsten Munificenz im Jahre 1855 noch eine Gouvernanten-Anstalt und ein Töchter-Pensionat eingerichtet worden.

Die Dauer des Cursus im Gouvernanten-Institut war ursprünglich auf zwei Jahre angenommen. Die nicht ausreichende und ungleichartige Vorbildung der Eintretenden, sowie die zu verfolgenden höheren Zwecke der Ausbildung ließen bald einen dreijährigen Cursus als wünschenswerth erscheinen.

Bei dieser Umbildung und der derselben entsprechenden anderweiten Einrichtung des Töchterpensionats ist das folgende, sub A. im Auszuge mitgetheilte Gutachten zu Grunde gelegt worden, welches nicht nur die Organisation der genannten Anstalt erläutert, sondern auch die für Lehrerinnen-Bildung und Töchtererziehung in Pensionaten überhaupt maaßgebenden Ansichten erkennen läßt.

A.

Vom 1. October an soll ein dreijähriger Cursus in dem Gouvernanten-Institut eingerichtet werden. Diese längere Vorbereitungszeit soll sich für die leibliche, wie geistige Entwicklung als heilsam erweisen; für die erstere, indem die zu große Anspannung vermieden wird, welche mit der Bewältigung des reichen Unterrichtsstoffes bei einem zweijährigen Cursus verbunden ist; für die geistige Entwicklung insofern, als die Characterbildung eine festere, reifere werden kann, und für die Aneignung des wissenschaftlichen und sprachlichen Materials auf mehr Klarheit, Begründung und Beherrschung gehofft werden darf, selbst wenn von einem höheren Ziele abgesehen werden sollte. Als fernerer Gewinn dürfte bei einem dreijährigen Cursus eine größere Gewandtheit und Sicherheit in der Unterrichtsertheilung von Seiten der Zöglinge des Gouvernanten-Instituts in Aussicht zu nehmen sein.

Bei der Organisation dieses dreijährigen Cursus werden folgende Grundsätze leitend sein müssen.

I. Gouvernanten-Institut.

Das Ziel, das von dem Gouvernanten-Institut im Allgemeinen erreicht werden soll, ist die gründliche Befähigung für das Lehramt

Digitized by Google

an höheren Töchterschulen und in höheren Privathäusern. Wenn nun die Ausbildung für diesen Zweck auf dem Worte Gottes ruhen soll, und um gesegnet zu sein, auf demselben ruhen muß; wenn ferner die Bildung eine deutsche, vaterländische sein soll, zugleich aber im Französischen und Englischen jene Nothhülfen von fremdländischen und fremdgesinnten, einseitigen oder oberflächlichen Erzieherinnen so viel als möglich entbehrlich gemacht werden sollen; wenn endlich die weibliche geistige Entwicklung in allen Zweigen des Wissens und Könnens nach ihrem Maaß und ihrer Eigenthümlichkeit eine abgerundete sein soll: so ist hiermit das besondere Hervorheben der Religion, des Deutschen und besonders des Französischen als nothwendig geboten, zugleich aber auch die gewissenhafte Berücksichtigung der Geschichte, Musik ꝛc. bis zu den weiblichen Handarbeiten zur Pflicht gemacht. Es kommt nun darauf an, für diese begründete Anschauung das richtige Verhältniß bei der neu einzurichtenden 3. Classe zu finden. Diese Aufgabe wird durch die Berücksichtigung der Bildungsstufe, mit welcher die Zöglinge einzutreten pflegen, und der Stellung und Lage, welche die Ausscheidenden einzunehmen berufen sind, nicht unwesentlich erleichtert.

A. Gouvernanten-Classe III.

Bei dieser Classe, welche die neu Eingetretenen umfaßt, kommt es darauf an, das durch früheren Unterricht Gewonnene zu sammeln, zu ordnen, zu befestigen und das Fundament und Material zu gewinnen, das für höhere weibliche Bildung eben so nöthig ist, als für den besonderen Lehrerinnen-Beruf unentbehrlich. Um die Sprachen besonders zu erwähnen, gilt es hier, das Elementarische und Grammatische hervorzuheben und den Zöglingen durch vielseitige Uebung zur freien, sicheren Beherrschung zu verhelfen. Die Zahl der Lehrstunden kann hier um so mehr etwas höher genommen werden, als es den neuen Zöglingen an rechter Selbstthätigkeit zu mangeln pflegt, und sie auf diese Weise in ein gesegnetes Selbstarbeiten eingeführt werden. Wie sehr indeß das Angeführte mit dem Wesen einer tüchtigen höheren Töchterschule in ihren ersten Classen zusammenzufallen scheint, so muß doch auch auf den besonderen Zweck des Instituts hingewiesen und derselbe vorbereitet werden. Dies soll nicht allein durch die sorgfältige Berücksichtigung des didaktischen Momentes geschehen, sondern auch durch geordnetes Hospitiren in Hauptlectionen, welche von den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen im Pensionat ertheilt werden, womit eine Rechenschaftslegung von dem Wahrgenommenen verbunden ist. Dahin gehört ferner die Anordnung, daß in den Arbeitszimmern unter der Aufsicht einer sprachtüchtigen Schwester aus der 1. Classe — sie wohnt mit den neu Aufgenommenen zusammen — nur eine der fremden Sprachen zur Conversation gebraucht werden soll. Eben dahin gehört

Digitized by Google

eine geordnete Privatlectüre, die sich auf deutsche Literatur, Französisch, Englisch und auf Geschichte erstreckt, und über welche der betreffende Lehrer eine eingehende Controle zu üben verpflichtet ist. Endlich ist bei den weiblichen Handarbeiten und auf den Spaziergängen der regelmäßige Gebrauch der französischen und englischen Sprache angeordnet.

Den speciellen Hinweis auf den besonderen Beruf, zu unterrichten, giebt der Director in einer wöchentlichen Stunde, in welcher praktische Schulkunde behandelt wird.

B. Gouvernanten-Classe I.

Was die Zöglinge dieser Classe betrifft, welche die Abiturientinnen enthält, so haben sie bei ihrem Austritt aus dem Institut, sei es in dem Privathause, sei es in der öffentlichen Schule, selbstständig den Unterricht zu ertheilen, die Erziehung der Kinder zu leiten, an ihrer Bildung für sich weiter zu arbeiten, und vielleicht in gewissen gesellschaftlichen Kreisen sich der französischen Sprache für gewöhnlich zu bedienen. Nach diesen Gesichtspuncten ist die Organisation der 1. Classe vorzunehmen. Unter der steten Aufsicht eines Lehrers oder einer Lehrerin unterrichten die Zöglinge im dritten und letzten Jahre in den verschiedenen Lehrobjecten im Pensionat, in welchem sie Kinder finden, wie sie ihnen einst später im eigenen Berufskreis entgegentreten werden, und vollenden so die didaktischen Anschauungen, Erfahrungen und Uebungen aus den beiden vorgehenden Classen. Für das besondere erziehliche Moment sollen sie dadurch Anleitung und Uebung erlangen, daß sie in den Wohnzimmern der Pensionaire die Aufsicht führen und, um dies besser zu können, mit den Kindern zusammenwohnen, zusammen arbeiten, sie zur Andacht, zum Speisen führen, mit ihnen in den Freistunden spielen, kurz sich ihrer in allen Stücken annehmen. Haben die Zöglinge selbst Lehrstunden, so tritt für sie eine Lehrerin zur Beaufsichtigung ein. Jeden Sonnabend haben sie in einer Conferenz ihre Wahrnehmungen in Betreff jedes einzelnen Kindes ihrer Familiengruppe zu berichten und empfangen bei dieser Gelegenheit die angemessenen Winke und Rathschläge. Ferner tritt die Zahl der Lehrstunden, so viel als möglich, zurück, um den Zöglingen mehr Zeit zur Verarbeitung des Stoffes und zum Privatstudium zu verschaffen und so auch für ihre spätere eigene Thätigkeit die vorbereitenden Schritte thun zu lassen. Die Controle über das eigene Arbeiten fällt nicht aus. Endlich tritt der Gebrauch der französischen Sprache noch nach einer besonderen Seite darin in der 1. Classe hervor, daß in wöchentlich 2 Stunden über einzelne Hauptpartien aus der Geschichte und Geographie Vorträge in der erwähnten Sprache gehalten werden; zunächst übernimmt dieselben die Lehrerin, später üben sich auch die Zöglinge.

Digitized by Google

C. Gouvernanten-Classe II.

Zwischen beiden Classen liegt nun die zweite. Der eigenthümliche Character derselben wird einerseits in der Vollendung des Stoffes bestehen, dessen Aneignungen in der 3. Classe begonnen, andererseits in der Hinüberleitung für den besonderen Beruf des Unterrichtens. Das Methodische beim Unterrichte wird besonders hervorgehoben und in der Schulkunde zum klaren Bewußtsein und Verständniß gebracht. Das Hospitiren, das mit seiner Rechenschaftslegung noch fortdauert, wird durch einzelne Unterrichtsstunden, die von den Zöglingen im Pensionat gegeben werden, erweitert und erhöht.

In Betreff der Sprachen soll das Syntaktische hinzutreten und in eigenen Stylübungen der Anfang gemacht werden; überhaupt soll das Ergreifen und Durchdringen des Inhaltes, sowie die Verarbeitung desselben in eigener freier Geistesthätigkeit schärfer hervortreten.

In der Religion soll die biblische Geschichte in einer wöchentlichen Stunde weiter geführt werden, theils um in der Geschichte des Reiches Gottes weiter vordringen zu können, theils um vor einem Rückschritt zu bewahren, der nothwendig eintreten würde, wenn der Unterricht in der biblischen Geschichte mit dem 1. Jahre abgeschlossen sein sollte, und nach 2 Jahren bei der Abgangs-Prüfung eine gründliche Kenntniß verlangt würde. Zugleich werden aber auch ausgewählte Psalmen und Abschnitte aus dem Neuen Testament gelesen.

Da ferner von diesen Zöglingen, sobald sie in die 1. Classe treten, verlangt wird, daß sie im Pensionat im Catechismus unterrichten, so scheint es zweckmäßig, daß nach dem vorgeschriebenen Barmer Catechismus die Einleitung und die 10 Gebote, also das 1. Hauptstück zur Behandlung kommen. Hierdurch wird auch noch der Gewinn erzielt, daß dann in der 1. Classe sämmtliche Hauptstücke in gleichmäßiger Gründlichkeit durchgenommen werden können.

Hierzu ist hinsichtlich der Ertheilung des Unterrichtes in den fremden Sprachen noch Folgendes zu bemerken. Die Vielheit der lehrenden Kräfte, welche in jeder der drei Classen — dasselbe gilt auch von dem Pensionat — thätig erscheinen, ist durch die Umstände aufgenöthigt.

Es fehlt nämlich den Nationallehrerinnen in der französischen und englischen Sprache, an einer solchen Kenntniß der deutschen Sprache, daß sie gründliche, bildende Uebertragungen aus der einen Sprache in die andere mit Berücksichtigung des eigenthümlichen Sprachgenius vornehmen lassen können. Dazu kommt, daß sie nach ihrem ganzen Bildungsgange der didactischen Handhabung nicht so mächtig geworden sind, wie es bei durchgebildeten deutschen Lehrern oder Lehrerinnen der Fall ist. Bei der besonderen Wichtigkeit dieses Punktes für künftige Gouvernanten müssen demnach den Nationallehrerinnen ergänzende Kräfte zur Seite gestellt werden.

Digitized by Google

II. Penſionat.

Das Penſionat, im October 1855 eröffnet, mußte, wie es in der Natur der Sache lag, mit wenigen Kindern beginnen; aber ſchon dieſe wenigen — es waren ihrer ſieben — brachten eine ſolche Verſchiedenheit des Alters und der Vorbildung mit, daß eine Sonderung mindeſtens in zwei Claſſen ſtattfinden mußte. Die Zahl der Kinder wuchs raſch, ohne daß jedoch dadurch die vorhandene Ungleichheit aufgehoben wurde. Im Gegentheil nahm dieſelbe zu, da die Aufnahme nicht beim Beginn des einjährigen Unterrichts-Curſus geſchah, ſondern auch zu anderen Zeiten. Es veranlaßten dazu theils beſondere Verhältniſſe der Eltern, die der Berückſichtigung werth ſchienen, theils der Raum, den die Anſtalt hatte, theils mußte auch auf die Stellung des Penſionats zur Uebung in der Ertheilung des Unterrichts von Seiten der Zöglinge des Gouvernanten-Inſtituts Rückſicht genommen werden. Unter dieſen Umſtänden konnte namentlich eine Entwickelung und Conſolidirung des didaktiſchen Moments, wie es wünſchenswerth ſchien, nicht erreicht werden, und doch drängte dazu eben ſo das Gewiſſen, wie die Erwägung, daß die Kinder in einer Penſions-Anſtalt nur 1—2 Jahre zu bleiben pflegen und mit dem Austritt ihre Bildung vollendet haben. Sollte daher eine kräftige, nachhaltige Wirkung erzielt werden, ſo mußte die kurze Zeit, die in der Anſtalt zugebracht wurde, weislich ausgekauft werden. Zwei Jahre nach der Eröffnung iſt die Zahl der Penſionairinnen auf 35 geſtiegen, und es kann nun, abgeſehen von den oben erwähnten inneren Beweggründen, ſchon darum jene Zweitheiligkeit nicht bleiben, als die 1. Claſſe dann aus c. 30, die 2. aus dem geringen Ueberreſte beſtehen würde. Das höchſte Maaß dürfte aber die Zahl 20 ſein.

Durch die Bildung einer Parallel-Claſſe würde nach den vorherigen Bemerkungen nicht geholfen werden. Es ſcheint demnach die Errichtung einer neuen Claſſe, die in organiſchem Verbande mit den beiden übrigen ſteht, wohlbegründet. Während die älteren tüchtigen Zöglinge ungehemmt weiter arbeiten und ein höheres Ziel erreichen können, iſt es dann möglich, die übrigen mehr zu gruppiren und ſie einem Unterrichte zuzuweiſen, der an ihre bisherige Entwickelung anknüpft und ruhig und ohne Ueberſtürzung weiter führt. Zugleich bleibt die höhere Stufe, die den Letzteren vor Augen liegt, eine ernſte Mahnung. Ebenſo wird durch dieſe Einrichtung für die lehrenden und erziehenden Kräfte eine Erleichterung gewährt, die doch zugleich wieder für die Kinder nach intellectueller und ſittlicher Seite als Gewinn erſcheinen dürfte. Endlich erhalten die Zöglinge des Gouvernanten-Inſtituts bei 3 Claſſen im Penſionat mehr Anſchauung und Uebung im gegliederten Unterrichts-Syſtem und Unterrichten.

Digitized by Google

Das höhere Ziel, das von der höchsten Stufe des Penſionats nun erreicht werden ſoll, dürfte beſonders in der größeren Befeſtigung religiöſen Erkennens und Lebens, in gründlicherer Kenntniß der deutſchen Litteratur, in leichterer Handhabung des mündlichen und ſchriftlichen Ausdrucks in der Mutterſprache, wie beziehungsweiſe des Franzöſiſchen und Engliſchen nebſt der dahin gehörigen Litteratur, und in der größeren Klarheit und Beherrſchung des hiſtoriſchen Stoffes beſtehen.

In Betreff des Aeußeren dieſer 3 Stufen im Penſionat iſt Folgendes zu bemerken.

Es beſtanden bisher 2 Claſſen. Um nun nicht zu verletzen, iſt die höchſte Stufe nicht 1. Claſſe zu nennen und die bisherige 1. zweite, ſo daß bei der Vertheilung der Zöglinge etliche aus der 1. Claſſe, in der ſie ſich bisher befunden, in die 2. gekommen, andere, die in derſelben geblieben, im Namen nichts Neues finden würden, ſondern die höchſte Stufe trägt den Namen Selecta; dann kommt die erſte, und hierauf die 2. Claſſe.

Die Wohnzimmer der Kinder ſind inzwiſchen durch die Munificenz des Herrn Fürſten von Schönburg-Waldenburg ſauber tapezirt und machen einen überaus freundlichen, wohlthuenden Eindruck, der bei den Zöglingen nicht verfehlen wird, ſie an das Vaterhaus zu erinnern, ſie eher heimiſch zu machen und in ihnen das Familiengefühl wach zu erhalten. Die Kinder wohnen nicht nach Claſſen, ſondern in Gruppen, die Glieder aus allen 3 Claſſen zählen, ſo daß auch hierdurch eine Familien-Aehnlichkeit erzielt wird. Zugleich iſt bei der Zuſammenfügung, ſo viel es ſich thun ließ, auf die Verſchiedenheit der Charaktere Rückſicht genommen, um durch Beides Förderung zu ermöglichen.

Wie oben bei dem Gouvernanten-Inſtitut bereits erwähnt worden, wohnt je 1 Zögling der 1. Claſſe mit den Penſionairinnen in ihrem Wohnzimmer zuſammen. Es läßt ſich dieſe Einrichtung jetzt treffen, da mehrere Zöglinge jenes Inſtituts bereits zwei Jahre curſiren, alſo eine Garantie für eine wirklich heilſame Aufſicht und Einwirkung gewähren.

Der Zögling des Gouvernanten-Inſtituts erſcheint den Kindern als älteſte Schweſter, und es iſt zu hoffen, daß die herzliche Anſchließung weniger Schwierigkeit machen wird, als es oft den Lehrerinnen gegenüber der Fall iſt. Wie oben gleichfalls bemerkt worden, ſtehen dieſe beaufſichtigenden Gouvernanten-Zöglinge auch unter beſtimmter Controle.

Digitized by Google

28) Ueber die Weiterbildung der Elementarlehrer und die Regulirung ihrer gemeinsamen Thätigkeit für die Schule.

(Auszug aus einem Bericht der Königl. Regierung zu Liegnitz.)

Die die Fortbildung der Lehrer betreffende Angelegenheit der Conferenzen und pädagogischen Lesevereine ist, was die evangelischen Schulen betrifft, im weiteren Verfolg der durch die bezüglichen Erlasse Ew. Excellenz gegebenen Anregung durch eine umfassendere Circular-Verfügung vom 3. October v. J. im Anschluß an die bereits früher im Regierungs-Bezirke bestehenden desfallsigen Einrichtungen nach allen Seiten hin gleichmäßig geregelt worden. Zu zwei General-Conferenzen — eine bald nach dem Beginn, die andere zum Schlusse des Sommerhalbjahres — werden sämmtliche Lehrer der Diöces unter dem Vorsitze des Superintendenten und mit möglichst umfangreicher Betheiligung der Geistlichen, zu Berathungen vereinigt, welche in angemessener Weise durch vorgängige schriftliche Arbeiten Einzelner vorbereitet sind. Die erste derselben hat namentlich auch noch die Aufgabe, die Thätigkeit der Districts-Conferenzen, zu welchen sich während des Sommers mindestens 3mal die Lehrer aus den, zu solchen kleineren Districten vereinigten angrenzenden Parochieen unter dem Vorsitze der zu diesem Behufe von dem Superintendenten ernannten Geistlichen versammeln, vorbereitend zu ordnen; in der zweiten General-Conferenz werden außer den sonst bestimmten Berathungen die Resultate der Conferenzthätigkeit innerhalb der einzelnen Districte der Diöces zur allgemeinen Kenntniß, resp. weiteren Besprechung gebracht.

Die in den Wintermonaten mindestens 4 mal stattfindenden Parochial-Conferenzen, zu welchen jeder Geistliche die Lehrer seiner Parochie versammelt, sollen besonders dazu dienen, dasjenige, was in den während des Sommers stattgefundenen größeren Gemeinschaften für jedes Conferenzglied an Anregung und allseitiger Förderung gewonnen ist, mit nächster Beziehung auf die Bedürfnisse der den einzelnen Parochieen zugehörigen Schulen in weitere Verarbeitung zu nehmen.

In Betreff der Thätigkeit dieser verschiedenen Conferenzen soll besonders festgehalten werden, daß die Arbeiten und Berathungen derselben, in nächster Beziehung auf die verschiedenen Seiten des Lehrerberufes, ein um so tieferes Verständniß der Aufgaben und Pflichten desselben, sowie eine frische Anregung zur freudigen und treuen Ausrichtung des Amtes jedem einzelnen Conferenzmitgliede zu vermitteln haben.

Das Regulativ vom 3. October 1854, die Prüfungs-Protokoll-Formulare vom 7. Januar v. J., wie die sonstigen Circular-Verfügungen der Regierung, die Bormannsche Schul- und Unterrichts-

Digitized by Google

Kunde, nebst anderen guten pädagogischen Schriften, sollen nach den verschiedenen Seiten ihres Inhaltes hin den Stoff zu den zu stellenden Thematen, welche hin und wieder allen Conferenzen des Verwaltungs-Bezirkes in Beziehung auf ganz besonders wichtige Fragen zu geben, die Regierung sich vorbehalten hat, darbieten. Praktische Unterrichtsproben, Gesangesübungen sollen sich anschließen.

Die durch Circular-Verfügung vom 17. Januar v. J. angeordnete Berathung des für eine jede Schule nach ihren besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen festzustellenden Lehrplanes auf Grund der in den Schulprüfungs-Protokoll-Formularen für die allseitige Anwendung der regulativischen Grundsätze gegebenen Andeutungen und Winke hat den vorjährigen Berathungen der Lehrer-Conferenzen in allen Kreisen des Regierungs-Bezirkes, deren mehreren der Schulrath beizuwohnen Gelegenheit gehabt hat, einen sehr umfangreichen und jedem Lehrer die von ihm zu lösende Aufgabe sehr nahe rückenden Stoff dargeboten.

Wenn bei dem Erlaß der beiden letzt bezeichneten Circular-Verfügungen vom 7. und 17. Januar v. J. die Hoffnung gehegt wurde, einerseits, daß die in die Prüfungs-Protokoll-Formulare aufgenommenen kurzen Fragen nach demjenigen, was, den Forderungen des Regulativs vom 3. October 1854 gemäß, in einer jeden Schule geleistet worden, in einer, den Blick klärenden und das Gewissen schärfenden Weise Revisoren und Lehrern immer wieder und wieder dasjenige vor die Seele führen würden, worauf während des ganzen Jahres bei der Unterrichts-Ertheilung hauptsächlich das Augenmerk zu richten ist; anderntheils, daß die unter allgemeinen und speciellen Berathungen stattfindende eigene Betheiligung jedes einzelnen Lehrers bei der Feststellung des, in Gemäßheit genereller Verordnungen den individuellen Verhältnissen und Bedürfnissen seiner Schule entsprechenden und schließlich vom Superintendenten zu approbirenden Lehrplanes, einen jeden nicht nur mit der Aufgabe seines Berufes um so genauer bekannt machen, sondern auch Behufs Erreichung der unter seiner eigenen Mitberathung und Mitwirkung gesteckten Ziele mit um so lebendigerem und treuerem Eifer erfüllen würde, so kann diese Hoffnung in Betreff nicht weniger Revisoren und Lehrer als bereits verwirklicht, bei vielen andern als in der Verwirklichung entschieden begriffen bezeichnet werden.

Eine mit Beziehung auf die vorjährigen Schul-Prüfungs-Protokolle unter dem 3. Januar c. erlassene umfassendere Circular-Verfügung wird den diesjährigen Lehrer-Conferenzen mehrseitige neue Beschäftigung geben. In einer weiteren Circular-Verfügung vom 18. Februar c. sind mit Beziehung auf die vorbezeichnete vom 3. Januar c. zwei bestimmte, den biblischen Geschichts-, sowie den nach dem Münsterbergischen Lesebuch zu ertheilenden weltkundlichen Unterricht betreffende Conferenz-Aufgaben gestellt.

Digitized by Google

29) Leſezirkel für Elementarlehrer.

Von dem Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten iſt die Einrichtung von Leſezirkeln für die Elementarlehrer anempfohlen worden. Dieſe Angelegenheit findet ihre eingehende Erörterung in der sub A. im Auszug folgenden Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Poſen vom 18. Januar 1858.

A.

Durch unſere Verfügung vom 13. Juli 1836 haben wir die für die Fortbildung der Volksſchullehrer ſo überaus wichtige Angelegenheit der Gründung von Leſevereinen unter den Lehrern angeregt und den Weg bezeichnet, auf welchem ſolche Vereine in's Leben gerufen und auf eine angemeſſene Weiſe geleitet werden dürften. Unſere Bemühungen ſind nicht ohne geſegnete Erfolge geblieben. Ueberall haben ſich in unſerm Verwaltungs-Bezirke dergleichen Vereine gebildet, und wie die uns zugegangenen Berichte nachweiſen, eine recht erfreuliche Wirkſamkeit entfaltet. Allmählig ſind dieſelben indeſſen in's Stocken gerathen; die Zahl der Theilnehmer an ihnen hat ſich vermindert und der größere Theil derſelben hat ſich gänzlich aufgelöſt.

Nach den auf Grund unſerer Circular-Verfügung vom 21. März pr. von den Herren Superintendenten an uns erſtatteten Berichten ſind es nur noch einzelne Ueberreſte der früheren Leſevereine, welche ſich bis auf die gegenwärtige Zeit erhalten haben, und von denen einige überdies ein ſehr beſchränktes und kümmerliches Daſein friſten.

Es darf uns dieſe Erſcheinung, ſo betrübend ſie an ſich iſt, nicht befremden. Die dieſen Vereinen gegebene Einrichtung fand in der der großen localen Ausdehnung, in der bedeutenden Zahl der Theilnehmer, in dem Mangel einer angemeſſenen und ſicheren Leitung, in ihrer Beziehungsloſigkeit zu den von den Local-Schul-Inſpectoren zu haltenden Lehrer-Conferenzen und bei dem in neuerer Zeit wieder lebendiger hervortretenden confeſſionellen Bewußtſein in der Miſchung der Confeſſionen Hinderniſſe, welche dieſelben für die Dauer nicht zu überwinden vermochten.

Der Werth ſolcher Leſevereine iſt aber unverkennbar.

Indem wir daher dieſe Angelegenheit von Neuem in Anregung bringen und die Thätigkeit der Herren Superintendenten, wie der Herren Local-Schul-Inſpectoren für dieſelbe in Anſpruch nehmen, ſtellen wir zugleich diejenigen Geſichtspuncte auf, welche die Gründung von Leſevereinen zu erleichtern, noch mehr aber denſelben einen dauernden Beſtand zu ſichern und ſie zu einem wirkſamen und geſegneten Mittel zur Förderung des Lehrerſtandes in Betreff der Geſinnung, der Einſicht, der Kenntniſſe und der Lehrgeſchicklichkeit ſeiner Glieder zu machen, geeignet ſein dürften.

Dieſe Leſevereine ſind nach Parochieen abzugrenzen. Wo indeſſen, wie dies nicht ſelten der Fall iſt, die Zahl der Lehrer einer

Digitized by Google

einzelnen Parochie zu gering ist, um einen eigenen Verein zu bilden, da können mehrere Parochieen zu einem solchen zusammentreten.

Es wird über die Zweckmäßigkeit der Vereinigung bestimmter Parochieen theils die Localität von selbst entscheiden, theils wird eine Besprechung einzelner Schul-Inspectoren, welche sich in der Lage befinden, einen besonderen Leseverein nicht bilden zu können, mit Rücksicht auf ihre verschiedenen gegenseitigen Beziehungen eine freie Einigung leicht herbeiführen.

An die Spitze des Vereins hat sich von vorne herein der Schul-Inspector zu stellen. Er hat die Gründung des Vereins in die Hand zu nehmen und denselben zu leiten. Am zweckmäßigsten wird er auch die in der Regel nicht sehr mühsamen Functionen des Bibliothekars übernehmen. Wo die Verhältnisse dies nicht gestatten, wird die durch den Wohnort und das erforderliche Geschick geeignete Persönlichkeit für dieses Amt leicht zu finden sein, ohne daß es einer eigentlichen Wahl bedarf. Die Uebertragung der Leitung des Vereins an ein anderes Mitglied desselben, oder die Abhängigkeit dieser Leitung Seitens des Schul-Inspectors von einer auf Stimmabgabe der Mitglieder sich gründenden Wahl stellt diesen entweder außerhalb des Vereines oder bringt ihn von vorne herein in eine schiefe Stellung zu demselben. Daß in einzelnen Fällen, wo die Verhältnisse es wünschenswerth machen, und namentlich da, wo das Lehrer-Collegium einer größeren Schule einen eigenen Leseverein bildet, die Leitung einem hiezu geeigneten Rector übertragen werde, unterliegt keinem Bedenken.

Durch diese Einrichtung treten die Lesevereine von selbst in die unmittelbarste Verbindung mit denjenigen Lehrer-Conferenzen, welche die Herren Local-Schul-Inspectoren mit den Lehrern ihrer Parochieen abzuhalten haben, und diese Verbindung wird selbst da nicht gestört, wo die Vereine mehrere Parochieen umfassen. Der Nutzen dieser Verbindung liegt auf der Hand.

Es wird eine feste Basis für die Verhandlungen in den Conferenzen gewonnen, und diese können sich eben so sehr auf die durch den Leseverein den Lehrern bekannt gewordenen Gegenstände beziehen, als es möglich wird, den für die Lehrer-Conferenzen bestimmten Gegenständen durch die für den Leseverein zu treffende Auswahl von Schriften eine sichere Grundlage zu geben.

Es leuchtet von selbst ein, daß hienach die Lesevereine einen confessionellen Character annehmen werden. Wir sehen hierin keinen Nachtheil, sondern im Gegentheil einen entschiedenen Vortheil. Die Angehörigen der verschiedenen christlichen Confessionen schulden sich ohne Zweifel wechselseitige Duldung und Liebe, und der Lehrerstand ist vorzugsweise berufen, sie im Leben zu bethätigen. Aber ein gemeinsamer Leseverein dürfte leicht als das ungeeigneteste Mittel erscheinen, ein entsprechendes Verhältniß unter den Mitgliedern der

Digitized by Google

Lehrer evangelischer und katholischer Confession herbeizuführen. Es hat eine Zeit gegeben, wo die confessionelle Richtung mehr in den Hintergrund trat und Fragen der Pädagogik und der Methodik ohne Rücksicht auf sie behandelt werden konnten und behandelt wurden. In der gegenwärtigen Zeit, wo mit dem religiösen überhaupt auch das confessionelle Bewußtsein reger geworden ist, macht sich dasselbe, wie in allen Schriften und in allen Zeitschriften, so auch in der Behandlung fast aller Gegenstände geltend. Es würde sich daher in einem aus Lehrern beider Confessionen bestehenden Lesevereine nicht um die Lectüre solcher Schriften handeln, bei denen die Confession nicht in Betracht kommt, sondern es müßte nach dem Princip der Gerechtigkeit dafür gesorgt werden, daß sowohl Schriften, in denen die katholische, als solche, in denen die evangelische Confession zu ihrem Rechte kommt, vorhanden wären. Es müßten zugleich katholische und evangelische Zeitschriften gehalten werden. Wie verwirrend und abschwächend aber, abgesehen von allen anderen Nachtheilen, eine solche Beschäftigung mit Schriften, die einen sehr verschiedenen Standpunct repräsentiren und einer verschiedenen religiösen Anschauung und Stellung ihren Ursprung verdanken, auf eine nicht geringe Zahl von Lehrern wirken müßte, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Ist es daher auch im Jahre 1836 möglich gewesen, den Versuch einer Vereinigung beider Confessionen zu gemeinsamen Lesezirkeln zu machen, so läßt sich doch in der gegenwärtigen Zeit das Mißlingen eines derartigen Versuchs unschwer voraussehen. Dies hindert indessen nicht, daß einzelne Glieder einer anderen Confession, die durch locale oder andere Verhältnisse sich dazu veranlaßt sehen, einem Lese-Verein freiwillig sich anschließen, und namentlich wird es angemessen sein, jüdischen Lehrern, denen es an jeder anderen Gelegenheit sich fortzubilden, wegen Mangels sowohl an geeigneten Schriften, als an eigenen Vereinen gänzlich fehlen dürfte, die Theilnahme zu gestatten. Nur daß der Verein seinen confessionellen Charakter deshalb nicht aufgiebt, vielmehr der Anschluß mit dem Bewußtsein von der confessionellen Bestimmtheit des Vereines erfolgt.

Das Lesen einer größeren Anzahl von Zeitschriften ist nicht zu empfehlen. Am wenigsten würde es aber zu billigen sein, wenn man dafür sorgen sollte, daß in den für den Verein bestimmten Schriften verschiedene Richtungen und Tendenzen ihre Vertretung finden. Abgesehen von der unrichtigen Auffassung, die einem solchen Bestreben zum Grunde liegen würde, als handle es sich hier um gleichberechtigte Richtungen, die gleichzeitige Anerkennung und Berücksichtigung verdienten, oder je nach der verschiedenen Individualität des Lehrers zur Aneignung sich empföhlen, oder um in ihrem Werthe noch unerkannte Richtungen, die im Kampfe mit einander sich zur Geltung zu bringen hätten, so ist jedenfalls der Geist unserer Volksschullehrer nicht das Gebiet, auf welchem diese Kämpfe sich zu vollziehen haben.

Digitized by Google

Vielmehr wird dadurch nur Unsicherheit, Zwiespalt und Verwirrung in den Geist und das Gemüth namentlich der jüngeren Lehrer gebracht werden.

Wir halten zwei Zeitschriften für völlig genügend. Daneben sind aber weniger auf Unterhaltung, als auf ein gründliches Studium berechnete Schriften von größerem Umfange zu empfehlen, die dem Local-Schul-Inspector insbesondere Gelegenheit geben werden, den jüngeren, noch ungeprüften Lehrern, welche nur vorläufig unter der Bedingung der Ablegung ihrer Prüfung innerhalb einer ihnen bestimmten Frist mit der Verwaltung einer Schulstelle beauftragt worden sind, und die sich unter der Aufsicht ihres Schul-Inspectors auf ihre Prüfung vorbereiten, bestimmte, der Controle unterworfene Aufgaben zu stellen, aber außerdem dazu dienen werden, den Lehrer-Conferenzen einen werthvollen Stoff zu geben und der Zerfahrenheit entgegenzuwirken, welche ohne vorangegangenes gründliches Studium in dem Auskramen subjectiver, jeder Grundlage entbehrender Meinungen bei den Besprechungen über einen Gegenstand so häufig zum Vorschein kommt. Dasselbe gilt, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden ist, von musikalischen Schriften.

Die Lesevereine geben zugleich das Mittel zur Bildung von Lehrerbibliotheken, in welche die gelesenen Schriften aufzunehmen sind, und aus denen dieselben auch später von den Theilnehmern entnommen und mit Nutzen gebraucht werden können.

Wir machen bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß in dem Schulblatte der evangelischen Seminare Schlesiens, Jahrgang 1851, ein im Ganzen empfehlenswerthes Bücherverzeichniß für eine derartige Lehrerbibliothek abgedruckt ist, welches aus der Anzahl der in den folgenden Jahrgängen dieser Zeitschrift angezeigten und empfohlenen Schriften bis auf die neueste Zeit leicht ergänzt werden kann.

Was die zur Gründung von Lesevereinen erforderlichen Mittel betrifft, so verkennen wir die Schwierigkeit, die aus der Mittellosigkeit mancher Lehrer in dieser Beziehung entspringt, in keiner Weise. Aber wir befürchten nicht, daß die Herren Schul-Inspectoren mit dieser, an sich wohl begründeten und bei der oberflächlichen Betrachtung in die Augen springenden Thatsache als mit einem überwindlichen Hindernisse uns entgegentreten, oder von einem ernsten Versuche sich dadurch zurückschrecken lassen werden. Wenn es sich um ein Opfer von höchstens einigen Groschen monatlich handelt, und dagegen der reichliche Gewinn in Erwägung gezogen wird, der daraus den Theilnehmern erwächst, so dürfen wir der Erwartung uns hingeben, daß alle Lehrer es möglich machen werden, die Mittel zum Beitritte zu gewinnen. Nach der Zahl der Theilnehmer und ihrer Beitragsfähigkeit hat sich natürlich das für den Verein zu beschaffende Material zu beschränken. Ob es angemessen sei, die Höhe des Beitrags für alle Theilnehmer gleich, oder je nach der Höhe des

Digitized by Google

Einkommens derselben verschieden zu stellen, ist eine Frage, über welche die Verhältnisse und die Bereitwilligkeit der günstiger gestellten Lehrer entscheidet. Wenn auch der Local-Schul-Inspector sich als Theilnehmer am Leseverein betrachtet und sich mit einem Beitrage betheiligt, und wenn die in der Parochie etwa vorhandenen Candidaten sich dem Vereine anschließen, so wird die Beschaffung der erforderlichen Mittel dadurch wesentlich erleichtert werden.

Für diejenigen jungen Männer, welche noch mit ihrer Vorbereitung für das Lehramt beschäftigt sind und es also als eine für sie sehr glückliche Lage betrachten müssen, daß ihnen bereits die Verwaltung einer Lehrerstelle übertragen und dadurch die Mittel zu ihrer Subsistenz gewährt worden sind, müssen wir den Beitritt zum Leseverein als ein Mittel zu ihrer Ausbildung vorzugsweise als Pflicht betrachten. Wenn gleich ihr Einkommen in der Regel ein geringeres ist, so sind sie doch zugleich in einem Alter und leben in Verhältnissen, welche die mit einem kleinen Opfer verbundenen Entbehrungen ihnen erleichtern.

Die Entwerfung förmlicher Statuten erscheint uns nicht nothwendig, ja nicht einmal wünschenswerth. In der Weitläufigkeit der Formen geht oft die Sache zu Grunde. Die nöthigen Bestimmungen können leicht getroffen oder verabredet, und wenn es nöthig erscheint, schriftlich aufgezeichnet werden.

Der für einen bestimmten Zeitraum übernommenen Verbindlichkeit wird sich nicht leicht ein Mitglied entziehen, während die Aufstellung von Statuten keine größere Gewähr für die Leistung der übernommenen Verbindlichkeit bietet, als die geschehene Verabredung.

Wir geben diese Bemerkungen nicht als eine Norm, sondern als einen Rath, von dessen umsichtiger Handhabung wir uns guten Erfolg versprechen.

Die Herren Superintendenten und die Herren Local-Schul-Inspectoren aber fordern wir auf, diese wichtige Sache mit allem Eifer zu fördern. Wir sehen es als eine heilige Pflicht derselben an, einer Angelegenheit, welche auf die Fortbildung des Lehrerstandes einen so wesentlichen und so heilsamen Einfluß zu üben geeignet ist, ihre volle Sorgfalt zu widmen, und halten uns überzeugt, daß sie uns hiezu willig die Hand bieten werden.

Digitized by Google

IV. Elementarschulwesen.

30) Nichtberechtigung städtischer Schuldeputationen zur Anordnung und Abhaltung von Lehrerprüfungen.

Auf den Bericht vom 7. December v. J., die Prüfung von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Folgendes.

Die städtische Schuldeputation hat unter dem 10. September v. J. ein Reglement für die Prüfung der genannten Lehrerinnen selbstständig, und ohne daß die Genehmigung oder Zustimmung der Königlichen Aufsichtsbehörde erwähnt wäre, erlassen.

Das Recht der städtischen Schuldeputation hierzu leitet das Königliche Provinzial-Schul-Collegium aus §. 12 der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ab. Nach diesem Paragraphen führen die Ortsschulbehörden die Aufsicht über die in Rede stehenden Schulen, ertheilen die Erlaubniß zur Anlegung derselben und haben hierbei vorzüglich die sittliche Unbescholtenheit der Lehrerinnen zu berücksichtigen. Die letztere kann überhaupt nicht durch eine Prüfung ermittelt werden, und hat sich in dieser Beziehung die Schuldeputation auch auf Einforderung von Zeugnissen beschränkt, wobei nur zu bemerken ist, daß in den diesfälligen Anforderungen selbst über das hinausgegangen wird, was der §. 3 der Staats-Ministerial-Instruction von der sittlichen Befähigung für Gründung und Leitung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten überhaupt verlangt. Damit, daß die Instruction der Ortsschulbehörde das Recht beilegt, die Erlaubniß zur Anlegung solcher Schulen zu ertheilen, erhält dieselbe natürlich das Recht und die Pflicht, neben der ausdrücklich bezeichneten sittlichen Unbescholtenheit auch die technische Befähigung zur Ertheilung des qu. Unterrichts zu berücksichtigen. Sollte aber, um diese Befähigung zu ermitteln, eine Prüfung erforderlich sein, so kann diese, wie jede Prüfung für das Lehramt, nur von einer Königlichen Behörde angeordnet, resp. abgehalten werden. Der Umstand, daß, wie im vorliegenden Fall, eine städtische Schuldeputation, selbst ohne eine höhere und berechtigte Autorität und deren Genehmigung zu erwähnen, ein Prüfungs-Reglement erläßt, eine Prüfungs-Commission constituirt, in welcher keine Königliche Behörde vertreten ist, und welche in ihrer Zusammensetzung zu erheblichen Bedenken Anlaß giebt, durch diese auch in Didaktischem und Kenntnissen der Disciplin prüfen läßt und sich das Recht zuspricht, über den Ausfall der Prüfung ein Zeugniß auszustellen, ist mit den bestehenden Bestimmungen über das Unterrichtswesen und dessen Beaufsichtigung unvereinbar.

Digitized by Google

Auf der andern Seite entspricht es meinen Absichten, daß der zweckmäßigen Unterweisung der weiblichen Jugend in Handarbeiten jede Fürsorge und Förderung zugewendet und in dieser Beziehung auch die Qualification der betreffenden Lehrerinnen besonders berücksichtigt wird.

Ich würde es daher auch für mißlich erachten müssen, wenn die Maaßnahmen der Schuldeputation lediglich als unberechtigt zurückgewiesen und aufgehoben werden müßten, ohne daß zugleich eine bessere, dieselben ersetzende Einrichtung angeordnet werden könnte. Um diese letztere anzubahnen, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, Sich mit den Königlichen Regierungen der Provinz in Benehmen zu setzen und mit diesen eine für die letztere gemeinsame Organisation des in Rede stehenden Gegenstandes zu verabreden, wobei auf einen möglichst einfachen Modus, die technische Qualification festzustellen, besonderes Gewicht zu legen sein wird.

Berlin, den 27. Februar 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu —
25,669. U.

---

31) Die Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Lehrer betreffend.

Auf den Bericht vom 12. v. M. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß in dem Circular-Rescript vom 10. Juni 1850 (Nr. 12,804.), nach welchem die Wiederanstellung eines unfreiwillig entlassenen Lehrers im Schulamt nur nach vorgängiger Einholung meiner Genehmigung erfolgen darf, ein Unterschied zwischen provisorischer und definitiver Anstellung nicht gemacht ist.

Dies wird von der Königlichen Regierung in Zukunft zu beachten sein.

Berlin, den 4. September 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An die Königliche Regierung zu —
17,237. U.

---

32) Freiwillige Beiträge der Kreis-Stände und Gemeinden zur Förderung der Schulaufsicht im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Den Schul-Inspectoren des Kreises Stallupönen ward wiederum von den Kreis-Ständen Behufs Abhaltung der vorschrifts-

Digitized by Google

mäßigen Revisionen statt der Naturalfuhren jedem derselben die Summe von 20 Thlrn. bewilligt. Ebenso hat die Kirchspielsgemeinde Johannisburg statt der für sie wegen der weiten Entfernung lästigen Fuhren dem Schul-Inspector die bedeutende Summe von 90 Thlrn. jährlich bewilligt. Diesem Beispiel ist im letzten Jahre auch die Gemeinde zu Bialla, Kreises Johannisburg, gefolgt. Dieselbe hat ihrem Schul-Inspector die Summe von 50 Thlrn. überwiesen. — Die Königliche Regierung ist bemüht, auch noch andere Gemeinden im Kreise zu solch einer Geldentschädigung zu bewegen, und hofft, daß nach und nach das obige Beispiel nicht ohne guten Erfolg bleiben werde.

---

33) Schulaufsicht durch die Geistlichen.

Der nach den Wahrnehmungen der betreffenden Regierungen nicht überall genügende Zustand der durch die Geistlichen zu führenden Schulaufsicht hat das Königliche Consistorium einer Provinz auf Anweisung des Herrn Ministers zu der folgenden Verfügung an sämmtliche Geistliche der Provinz veranlaßt:

Das erste Wort, welches wir in dem neuen Jahre an die Geistlichkeit der Provinz richten, und mit welchem wir unsre Segenswünsche für alle ihre Glieder verbinden, betrifft einen Gegenstand von besonderer Wichtigkeit, die Schulaufsicht.

Wir wissen, daß die Zahl der Pfarrer nicht gering ist, die es an der durch das Amt ihnen gebotenen Fürsorge für die Schulen nicht fehlen lassen und eine Freude darin finden, an dem Aufbau des Reiches Gottes durch dieselben mitzuhelfen. Neben ihnen aber stehen, auch das ist uns nicht unbekannt geblieben, andere Geistliche, die sich zu unserm Schmerze der Schule nicht mit voller Treue annehmen und zu dem Zweifel Ursache geben, ob sie ein Herz für dieselben haben. Wir sehen uns daher veranlaßt, unter Erinnerung an unsre Ansprache vom 25. August 1851, wiederholt hinzuweisen auf das feste Band zwischen Kirche und Schule, welches am wenigsten durch die Schuld der Diener der Kirche verletzt werden darf, und die Herren Geistlichen dringend zu bitten und zu ermahnen, die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen, auch die der Filialorte, fleißig zu besuchen, sich dabei nicht auf die Ueberwachung des Unterrichts im Christenthume zu beschränken, sondern den ganzen Unterricht nach Inhalt und Gestaltung im Auge zu haben, für die Bewahrung der Schulzucht in den Wegen christlicher Weisheit Sorge zu tragen, die Lehrer freundlich zu leiten, die Schmerzen und Lasten ihres Berufes durch theilnehmenden Zuspruch ihnen zu erleichtern, mit Willigkeit, wo es nöthig ist, an ihre Stelle zu treten, sie aber auch, wenn es sein muß, mit

Digitized by Google

Ernst vor Verirrungen zu warnen und zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflicht zu ermahnen, an ihren Conferenzen, den in den einzelnen Diöcesen bestehenden Einrichtungen gemäß, gern Theil zu nehmen und an dem Allen sich weder durch die damit verbundene Mühe, noch durch Menschenfurcht verhindern zu lassen.

Wenn aber die Schulaufsicht mancher Pfarrer nur wenig Segen bringt, so mag dies auch in dem Mangel an der zur Führung derselben nöthigen Kenntniß bei ihnen seinen Grund haben, und es ist, was den Unterricht betrifft, von einem jeden geistlichen Schulaufseher zu verlangen, daß er wenigstens wisse, wie die einzelnen Gegenstände zu behandeln, und in welche Verbindung sie unter einander zu setzen sind. Er muß es sich daher angelegen sein lassen, in dieser Kenntniß durch Nachdenken, durch das Studium geeigneter Schriften, durch den Besuch der Schullehrer-Seminarien, sowie gut eingerichteter Schulen fortwährend zu wachsen, und wir wollen nicht unterlassen, auch hieran zu erinnern.

Von den Herren Superintendenten aber erwarten wir, daß sie in ihren Kirchen-Visitations-Berichten, und wo sie sonst Veranlassung haben, sich über die Amtsführung ihrer Diöcesanen auszusprechen, sich auch darüber äußern werden, ob und wie weit sich dieselben mit Hingabe und Einsicht der unter ihrer Inspection stehenden Schul-Anstalten annehmen.

---

34) General-Kirchen- und Schulvisitationen.

Die General-Kirchen- und Schulvisitationen, welche auf Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes von dem General-Superintendenten der Provinz und einer aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden Commission abgehalten werden, unterziehen auch sämmtliche Schulen der betreffenden Diöcese einer Revision, jedoch nur hinsichtlich des Religionsunterrichtes und des religiös kirchlichen Lebens. Sie ordnen hinsichtlich des Befundes Nichts direct an und greifen nicht in die Schulverwaltung ein, sondern lassen ihre Bemerkungen und Anträge durch die Consistorien an die Regierungen, Provinzial-Schul-Collegien, resp. an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur weitern Veranlassung gelangen.

Nach abgehaltener General-Kirchen- und Schulvisitation hat das Königliche Consistorium der Provinz Schlesien an die Lehrer der betreffenden Diöcese folgendes Sendschreiben erlassen:

> Der Gott des Friedens gebe Euch Frieden allenthalben und auf allerlei Weise! Der Herr sei mit Euch allen! Amen.

Das ist das ewige Leben, daß sie dich, daß du allein wahrer Gott bist, und den du gesandt hast, Jesum Chri-

Digitized by Google

stum erkennen! (Joh. 16, 3). Dieses ewige Leben im wahren Glauben den Kindlein mitzutheilen, sind Sie, theure Lehrer und Mitarbeiter am Reiche Gottes, berufen, und es ist Ihre schwere, aber lohnende und segensreiche Aufgabe, den Kleinen die Milch der Lehre in biblischer Geschichte, Catechismus und Kirchenlied nach dem lautern Worte Gottes und dem schriftgemäßen Bekenntniß unserer theueren evangelischen Kirche darzureichen und in geeigneter und faßlicher Weise einzuflößen. Wir preisen den Gott aller Gnade, welcher die überwiegend große Mehrzahl von Ihnen mit den erforderlichen Gaben und mit dem treuen heiligen Berufseifer im Geiste Jesu Christi ausgerüstet hat, um mit den erfreulichsten Erfolgen dieses Gotteswerk an der zahlreichen Jugend der umfangreichen Diöces zu treiben und eine Frucht zu bringen, die da bleibet in's ewige Leben. Unsere Abgeordneten haben uns zu unserer großen Genugthuung berichtet, daß, während die Mehrheit der Schulen sich in einem recht befriedigenden Zustande befinde, einige durch ihre trefflichen Leistungen sich als wahre Musterschulen bewährt haben, in welchen der Unterricht nach Maaßgabe der bekannten Regulative in ebenso fester Einprägung des vorgeschriebenen Lernstoffes, als in geistig anregender Vermittelung des Verständnisses sich bewegt. Wir verkennen nicht, welche Bedeutung solche redliche Arbeit für das Gedeihen des Reiches Gottes hat und sprechen allen treuen Lehrern für ihren sorgsamen Fleiß gern unsere volle Anerkennung aus.

In der Schluß-Conferenz ist Ihnen, was die Visitations-Commission zu bemerken gefunden, ausführlich mitgetheilt worden, so daß wir nur noch einmal darauf hinzuweisen haben, wie im Allgemeinen den kleinsten Kindern in der Unter-Klasse noch mehr Sorgfalt zugewendet, das fließende Erzählen der biblischen Geschichte in den Ober-Klassen noch mehr geübt, und auf ein andächtiges, sinngemäßes Beten des Katechismus und wohllautendes, ausdrucksvolles Sprechen in vielen Schulen entschieden hingewirkt werden muß. Auf die sichere Einprägung der Choralmelodieen ohne Entstellung und verflachende Schleiftöne ist um so angelegentlicher zu halten, weil davon die Vorbildung ebensowohl für den erbaulichen Kirchengesang, als für die mit dem wiedererwachenden Glaubensleben in den Familien von selbst auflebenden Hausandachten abhängig ist.

Diejenigen Lehrer, deren Leistungen selbst mäßigen Ansprüchen nicht genügt haben, werden die ihnen an's Herz gelegten ernsten Mahnungen hoffentlich nicht unbeachtet lassen und der Verantwortung eingedenk bleiben, die sie vor Gott und Menschen auf sich laden, wenn sie Kindern, die ihnen anvertraut sind, die kostbare Jugendzeit rauben, ohne sie in das Wort Gottes treulich einzuführen.

Was den Kirchendienst anbetrifft, so ist es aufgefallen, daß der kirchliche Gemeindegesang an vielen Orten den guten alten Choralmelodieen in ihrer einfachen Herrlichkeit wenig entspricht und an

Digitized by Google

vielfachen unschönen Abweichungen von denselben leidet. Es wird das Bestreben der Herrn Organisten und Cantoren sein müssen, diese Mängel durch ernste Bemühungen allmählig abzustellen.

Die liturgischen Chöre wurden zwar im Allgemeinen angemessen gesungen, ließen aber an manchen Orten sehr viel zu wünschen übrig. Am erbaulichsten ist es, wenn die gesammte Gemeinde, wie es mehrfach der Fall war, sich an denselben betheiligt, zumal diese Form dem Geiste der evangelischen Gottesdienstordnung am meisten entspricht.

Wir haben die gute Zuversicht, daß diese Ermahnungen gern und willig werden beherziget und befolgt werden. Der Herr, unser Gott aber, der der rechte Vater ist über Alles, was Kinder heißt im Himmel und auf Erden, wolle Ihnen recht kindlich gläubige und demüthige Herzen geben, damit Sie den Weg zu den Herzen der Kleinen finden und denselben frühe die Liebe zu dem Heilande, der den Kindlein das Himmelreich zugesprochen, tief einpflanzen können. Behalten Sie das Schlußwort der Visitation: „Wer seine Hand an den Pflug legt und siehet zurück, der ist nicht geschickt zum Reiche Gottes“ (Luk. 9, 62) in treuem Gedächtniß und vergessen Sie nicht, wovor Johannes warnet: „Sehet euch vor, daß wir nicht verlieren, was wir erarbeitet haben, sondern vollen Lohn empfangen“ (2. Joh. 8), der Wahlspruch aber bleibe mit St. Paulus: „Thue ich es gerne, so wird mir gelohnet“ (1. Cor. 9, 17).

„Unser Herr, Jesus Christus, und Gott, unser Vater, der uns hat geliebet und gegeben einen ewigen Trost, und eine gute Hoffnung durch Gnaden, der ermahne Eure Herzen und stärke Euch in allerlei Lehre und gutem Werke!“ (2. Thess. 2, 16, 17) Amen.

Breslau, den 18. October 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

---

35) Einführung von Catechismen in evangelischen Elementarschulen.

Der Bericht der ꝛc. vom 9. Juli d. J. — II. 4031 — die Empfehlung der Catechismen von Wendel und Kolde zur Einführung in die Elementarschulen des dortigen Bezirks betreffend, hat mich zunächst veranlaßt, die Aeußerung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths über den Werth der genannten Catechismen vom theologischen und kirchlichen Standpunkte aus einzuholen.

Das hierauf bezügliche Schreiben des Evangelischen Ober-Kir-

Digitized by Google

chen-Raths lasse ich im Auszuge abschriftlich der ꝛc. zur Kenntnißnahme zugehen und bemerke in der Sache Folgendes.

Wo und insoweit es erforderlich und zulässig ist, den Schulkindern außer dem kleinen lutherischen Catechismus noch eine weitere Ausführung desselben, oder ein Spruchbuch in die Hand zu geben, ist es dringend wünschenswerth, daß von derartigen Büchern für Einen Bezirk nicht mehrere, sondern nur Eins, und zwar das relativ beste, zur Benutzung empfohlen oder angeordnet werde. Nur auf diese Weise ist es auch möglich, daß durch Anwendung des betreffenden Catechismus in der Uebungsschule des Seminars die künftigen Schullehrer zu einer zweckmäßigen Benutzung desselben angeleitet werden. Sodann kann in einer Schule kein anderer Catechismus eingeführt werden, als welcher von dem zugehörigen Pfarrer in seinem Catechumenen- und Confirmanden-Unterricht gebraucht wird. Es wird also nicht Sache der Schulbehörde sein, von ihrem Standpunkte aus die Einführung bestimmter Catechismen in den Schulen anzuordnen und zu empfehlen, sondern ihre Anordnung kann nur dahin gehen, daß überall in den Schulen der pfarramtlich eingeführte Catechismus gebraucht werde.

Von diesem Gesichtspunkte aus überlasse ich es der ꝛc., wegen Beseitigung ungeeigneter Catechismen und wegen allgemeiner Einführung eines guten Catechismus mit dem Königlichen Consistorium in Breslau, welchem Abschrift dieser Verfügung nebst Anlage zugeht, weiter zu verhandeln, und wegen Benutzung desselben Catechismus in der Uebungsschule der betreffenden Seminarien sodann Antrag an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu stellen.

Berlin, den 30. September 1857.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

18,551. U.

---

36) Nebenbeschäftigung und Nebenerwerb der Schullehrer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Die meisten Lehrer beschäftigen sich mit der Landwirthschaft. Die Zahl derjenigen, welche eigene Grundstücke besitzen, beträgt jetzt 256, hat sich also gegen das letzte Jahr wieder um 8 vermehrt. Auf Obstbaumzucht haben die Lehrer zwar viel Fleiß verwendet und sind dazu auch von allen Seiten angeregt und ermuntert worden; allein die klimatischen Verhältnisse sind hier von der Art, daß im Ganzen genommen der Erfolg immer nur ein geringer sein kann. Abgesehen, daß feinere Obstsorten überhaupt hier nicht mehr gedeihen,

Digitized by Google

so wird auch das Fortkommen der Obstbäume ganz allgemein durch eine günstige, gegen Norden und Osten geschützte Lage bedingt.

Da die wenigsten Schulgärten sich dieses Schutzes erfreuen, so beklagen auch die Lehrer fast alljährlich die schmerzlichsten Verluste.

Weit günstiger gestaltet sich die Bienenzucht. Diejenigen Lehrer, welche früher theils nach Schlesien zum Pfarrer Dzierson, theils nach Heinrichsdorf zum Lehrer Canitz geschickt worden waren, um sich an Ort und Stelle mit der neueren und bessern Methode in Bezug auf die Bienenzucht näher bekannt zu machen, haben sich bemüht, ihre Erfahrungen weiter zu verbreiten und so ein allgemeines Interesse für diesen so angenehmen und lohnenden Industriezweig zu erwecken. Die Canitz'sche Bienenzeitung wird von den Lehrern — und auch anderen Gemeindegliedern fleißig gelesen, und trägt zur Belehrung und Belebung in dieser Sache wesentlich bei. Einen sehr wohlthätigen Einfluß übt auch der vom Pfarrer Schlick in Sorquitten gestiftete Bienenverein aus; derselbe hat sich bereits über mehrere Kreise Masurens verbreitet, sorgt für den persönlichen Austausch der gemachten Erfahrungen, für den Ankauf von guten Bienenstöcken, für Unterstützungen bei vorgekommenen Unglücksfällen einzelner Bienenzüchter u. s. w. und vereinigt so Vieler Kräfte zur Förderung eines und desselben Zweckes. — Mehrere Lehrer sind wieder von der Königlichen Regierung mit entsprechenden Geldmitteln unterstützt worden, theils um sich während der Ferienzeit einige Wochen bei bewährten Bienenzüchtern der Provinz aufhalten, theils um sich einige Bienenstöcke anschaffen zu können. — Wie reichen Gewinn die Bienenzucht bereits gebracht hat, geht daraus hervor, daß einige Lehrer im Laufe des Jahres für Verkauf von Wachs, Honig und Bienenstöcke eine Baareinnahme von p. p. 100 Thlrn. gehabt haben.

---

37) Fortbildungs-Schulen.

Während meistentheils über den nicht gedeihlichen Fortgang der Weiterbildungsschulen für die aus der Elementarschule entlassene Jugend, namentlich in kleineren Orten, geklagt wird, ist eine anderweite Erfahrung der Königl. Regierung in Gumbinnen besonders um deßwillen bemerkenswerth, weil in dem anzuführenden Falle die Handwerker-Fortbildungs-Schulen in engem Zusammenhang mit den Innungen stehen. Die Regierung berichtet:

„Erfreuliches aber ist wieder in Tilsit geschehen. Dort bestehen jetzt vier Handwerker-Fortbildungs-Schulen, Innungs-Schulen genannt.

1) Die der Schneider-Innung mit 51 Schülern. Sie bildet nur

Digitized by Google

eine Classe und giebt durch den Lehrer N. von der Stadtschule den Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion;

2) die der Schuhmacher-Innung mit 240 Schülern, aus 4 Abtheilungen bestehend; sie wird geleitet vom Lehrer N. an der Stadtschule unter dem Beistande eines Schulvorstandsmitgliedes und vier auserwählten Innungs-Meistern. Unterrichtsgegenstände dieselben;

3) die der Riemer, Sattler, Schmiede, Nagelschmiede, Stellmacher und Seiler mit 60 Schülern. Sie besteht aus 3 Abtheilungen und erhält den Unterricht in denselben Gegenständen vom Lehrer N. an der Kasernenschule;

4) die der Tischler, Böttcher, Töpfer, Schlosser und Kürschner mit 105 Schülern. Der Unterricht in eben denselben Gegenständen erfolgt in 2 Abtheilungen vom Lehrer N. an der Kasernenschule unter dem Beistande von drei Innungs-Meistern.

Die Lehrer beziehen für ihre Bemühungen aus den Innungscassen jeder ein Honorar von 50 bis 60 Thlrn. jährlich.

Der Segen, welcher für Lehrlinge und Meister aus diesen Schulen hervorgeht, ist unverkennbar, und es spricht sich bereits auch überall ein so lebhaftes Interesse für dieselben aus, daß ihr Fortbestehen wohl außer allem Zweifel zu sein scheint."

---

38) Jugendliche Corrigenden in der Provinz Posen.

Im Interesse der Fürsorge für zu entlassende jugendliche Corrigenden in der Provinz Posen sind folgende Verfügungen ergangen:

„Bisher wurden die in der dortigen Corrections-Anstalt detinirten Corrigenden jugendlichen Alters, gleich den Erwachsenen, nach Abbüßung ihrer Strafzeit in ihre Heimath entlassen, ohne daß Vorkehrungen getroffen wurden, ihre Unterbringung, sowie ihren ferneren Lebenswandel zu überwachen, und ihnen die nöthige Anleitung zu einer andauernden Besserung zu gewähren. Eine Fürsorge nach dieser Richtung hin scheint aber um so dringender geboten, als dergleichen Kinder in der Regel elternlos, oder durch eine fehlerhafte Erziehung der Verwahrlosung anheimgefallen sind. Zur Abhülfe dieses in seinen Folgen für das Gemeinwohl höchst bedenklichen Uebelstandes veranlassen wir die Direction, in allen Fällen, wo Corrigenden jugendlichen Alters zur Entlassung aus der dortigen Anstalt gelangen, 4 Wochen vor Eintritt derselben dem Landrathe des betreffenden Kreises, beziehungsweise dem hiesigen Polizei-Directorium, Mittheilung von derselben zu machen, und derselben eine Aeußerung über den Character und die Fähigkeiten des Kindes, soweit sich auf dieselben nach den

Digitized by Google

während der Correctionsdauer beobachteten Wahrnehmungen schließen läßt, beizufügen.

An
die Direction der Corrections-Anstalt zu Kosten.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Landraths-Amt mit dem Auftrage, in richtiger Würdigung der Wichtigkeit des beregten Gegenstandes für die rechtzeitige Unterbringung der jugendlichen Corrigenden in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Es wird sich hierbei empfehlen, dieselben nicht in ihrem Heimathsorte, wo vielleicht für ihre Besserung ungünstige Verhältnisse obwalten, sondern an anderen Orten unterzubringen; ihnen, wo die Körperkräfte zur Arbeit bereits ausreichend vorhanden sind, diesen entsprechende Dienste bei Gutsherren zu verschaffen und sie der Fürsorge der Letzteren und des Ortsgeistlichen besonders anzuempfehlen; in den Fällen aber, wo die körperliche Ausbildung oder sonstige Rücksichten eine Verwendung der Kinder in Dienstverhältnissen ausschließen, dieselben anderweitig bei wohlthätigen Vereinen, oder bei Privatpersonen unterzubringen, die Kosten hierfür aber durch Sammeln freiwilliger Beiträge bei den Kreiseingesessenen aufzubringen und die Herren Geistlichen um Unterstützung hierbei anzugehen.

Indem wir Ew. ꝛc. veranlassen, uns alljährlich am 1. Juli eine Nachweisung der im dortigen Kreise aufgenommenen jugendlichen Corrigenden unter Angabe der Art und Weise ihrer Unterbringung einzureichen, wollen wir eine entsprechende Behandlung des Gegenstandes Ew. ꝛc. fürsorglichen Theilnahme bestens empfohlen haben.

Posen, den 18. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe und das
Königliche Polizei-Directorium hier.
1100. 9. I.

Abschrift vorstehender Regierungs-Verfügung an die Direction der Corrections-Anstalt zu Kosten und die Herren Landräthe des Posener Departements erhalten die Herren Geistlichen zur Kenntnißnahme und mit dem Hinzufügen, daß auch wir unserer Seits den Herren Geistlichen nur anempfehlen können, in die heilsamen Intentionen der Königlichen Regierung mit dem Ihnen schon durch das Seelsorger-Amt gebotenen Ernst und Interesse einzugehen und zur geeigneten Unterbringung der jugendlichen Corrigenden nach Kräften Ihre Mitwirkung zu leihen."

Posen, den 9. November 1858.

Königliches Consistorium der Provinz Posen.

An
sämmtliche evangelische Herren Geistliche
des Regierungs-Bezirks Posen.
C. J. 3050. 58. VIII. 13.

817416 A
Digitized by Google

39) Erziehung jugendlicher Sträflinge durch Lehrer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Ein ähnlicher Nothstand findet in dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen in anderer Weise seine Berücksichtigung. Der Verwaltungsbericht pro 1857 äußert sich über die Erziehung jugendlicher Sträflinge durch Lehrer folgendermaaßen:

„Ein anderes, eben so mühevolles, aber auch eben so gesegnetes Ackerfeld hat sich den Lehrern in der seit dem Jahre 1852 bestehenden Einrichtung der Unterbringung von jugendlichen Sträflingen bei frommen und zuverlässigen Lehrerfamilien eröffnet. Bis jetzt sind überhaupt untergebracht worden 37 solcher Corrigenden, und zwar 28 Knaben und 9 Mädchen, im Alter von 9—16 Jahren; davon ist 1 Knabe gestorben und einer entlaufen, ohne daß es gelungen wäre, ihn wieder aufzufinden. Man glaubt, er sei nach Polen übergegangen und dort verschwunden. 1 Knabe und 2 Mädchen wurden entlassen und bei zuverlässigen Wirthen in Dienst untergebracht. Bis jetzt haben sich dieselben gut geführt, und ist kein Rückfall zu befürchten. Gegenwärtig befinden sich noch 25 Knaben und 7 Mädchen — Summa 32 — bei 31 Lehrern in Pflege, gedeihen leiblich und geistig und berechtigen größtentheils zu guten Hoffnungen. In mehreren Fällen gestattete die Königliche Regierung, daß solche Kinder, welche bereits eingesegnet, und zur Entlassung bestimmt waren, gegen die Hälfte des Pflegegeldes bei ihren bisherigen Erziehern bis auf Weiteres verblieben, um sie so im Guten noch mehr zu befestigen und vor möglichen Rückfällen zu bewahren. Das ganze Institut hat sich bis jetzt gut bewährt. Namentlich gedeihen die Kinder in denjenigen Kirchspielen, wo auch die Geistlichen sich ihrer mit erbarmender und treuer Liebe annehmen, und den betreffenden Lehrern hinsichts ihrer Behandlung mit Rath und That zur Seite stehen.

Der Unterhalt sämmtlicher Pfleglinge im letzten Jahre betrug 795 Thlr. Eine geschlossene Anstalt — etwa ein sogenanntes Rettungshaus — würde für diese Summe wohl kaum so viel geleistet haben, als eben diese einfache Einrichtung, die unglücklichen, meistentheils in Folge aufgelöster Familienverhältnisse verwahrlosten Kinder dem christlichen Familienleben wieder zurückzugeben und so ihre Seelen zu retten, für Zeit und Ewigkeit. — Außer jenen 32 Corrigenden wurden auch noch gegen 20 theils verwahrloste, theils Waisenkinder von einzelnen städtischen Communen, namentlich Tilsit, Lötzen und Johannisburg, bei geeigneten Lehrern gegen eine gleiche Entschädigung untergebracht. Die darüber erstatteten Berichte lauten aber nicht überall so günstig. Wahrscheinlich fehlt hier die geregelte und nie nachlassende Controle über Pfleger und Pfleglinge Seitens der städtischen Behörden oder derjenigen Vereine, welche sich die

Digitized by Google

Versorgung und Ueberwachung jener unglücklichen Kinder zur Aufgabe gemacht haben. Die Königliche Regierung hat deshalb auch an die Betheiligten die nöthigen Anweisungen und Rathschläge erlassen und hofft, es werde im nächsten Jahre ein befriedigenderes Resultat ans Licht treten."

---

40) Beaufsichtigung der Hauslehrer hinsichtlich des Religionsunterrichtes.

Von einem Königlichen General-Superintendenten war an den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath der Antrag gelangt, daß alle Privatlehrer, die in einzelnen Familien thätig seien, rücksichtlich des Religionsunterrichtes der Aufsicht des Parochus unterworfen werden sollten.

In dem Rückschreiben vom 28. Septbr. 1857 (No. 16,893. U.) hat der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, von der Ansicht ausgehend, wie das religiöse Leben der Familie selbst Gewissenssache ihrer vom Seelsorger berathenen Glieder sei, ebenso verhalte es sich mit dem im Hause ertheilten Religionsunterricht, und es werde recht eigentlich Sache des Parochus sein, nicht in einem ihm von der Schulbehörde zu ertheilenden amtlichen Auftrage, sondern in seiner Eigenschaft als Seelsorger sich einer richtigen Gestaltung desselben anzunehmen, Folgendes erwiedert:

„Dem Zusammenhang nach, in welchem dieser Antrag gestellt ist, sowie nach der Natur der Sache und nach den über die Beaufsichtigung anderweiter Privatlehrer bestehenden Bestimmungen, kann es sich im vorliegenden Fall nur um eigentliche Hauslehrer handeln. Die bestehende Gesetzgebung unterwirft aber die häusliche Erziehung, so weit sie von den Eltern selbst, oder von besonders angenommenen Stellvertretern und Gehülfen besorgt wird, nur dahin der Aufsicht der Behörde, daß Hauslehrer und Erzieherinnen in politischer und sittlicher Beziehung vorwurfsfrei sein müssen. Eine amtliche Ueberwachung des von Seiten der Hauslehrer zu ertheilenden Religionsunterrichtes durch die Schulbehörde würde sich überhaupt factisch nicht ausführen lassen, und befinde ich mich daher auch außer Stande, dieserhalb den Wünschen des General-Superintendenten N. entsprechende Anordnungen zu treffen."

---

41) Nichtzulassung christlicher Kinder in jüdische Privatschulen.

Auf die Eingabe vom 8. d. M., deren Anlagen zurückfolgen, eröffne ich Ihnen, daß Sie nach Maaßgabe des Art. 112. der Ver-

Digitized by Google

fassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aus dem Art. 22. nicht das Recht herleiten können, christliche Kinder in Ihre jüdische Privatschule aufzunehmen. Die Verfügung der Königl. Regierung vom 15. Februar d. J., durch welche Ihnen dieses untersagt wird, entspricht vielmehr den bestehenden Bestimmungen, und muß es bei derselben bewenden.

Berlin, den 31. December 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Privatlehrer N.

24,288. U.

Die Motive zu diesem ablehnenden Bescheide finden sich in folgendem Erlaß an das Königliche Ober-Präsidium zu Breslau d d. 9. Mai 1844 (No. 10,814. U.)

„Ew. ꝛc. sind in dem unter dem 10. v. Mts. über die Aufnahme christlicher Kinder in jüdische Schulen erstatteten Berichte von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Instruction vom 31. December 1839 das Privatschulwesen der christlichen Confessionen ins Auge faßt, auf die Privatschulen und Privatlehrer im Allgemeinen daher auch nur insoweit angewendet werden könne, als das Religions-Verhältniß dabei nicht in Betracht zu ziehen ist. Dieß, wie ich im Einverständniß mit dieser Ansicht bemerke, deutet schon die in der bezeichneten Instruction vorkommende Erwähnung des Geistlichen an, während der jüdischen Schulen und der Vorsteher der jüdischen Gemeinden mit keinem Worte gedacht wird. Das jüdische Schulwesen gilt aber nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung in der ganzen Monarchie, mit Ausnahme der Provinz Posen, in welcher es öffentliche, aber nur jüdischen Kindern zugängliche jüdische Schulen giebt, überhaupt und so lange nur als Privatsache, als einer einzelnen Schule innerhalb einer jüdischen Gemeinde nicht der Character einer öffentlichen Schule ausdrücklich beigelegt worden ist. Dieses jüdische Privatschulwesen ist durch besondere Verordnungen geregelt, deren Aufhebung die Instruction vom 31. December 1839 nicht ausspricht, so daß es auch den in ihr enthaltenen Bestimmungen nur soweit subsumirt werden kann, als die für dasselbe gegebenen speciellen Bestimmungen es zulässig machen. Die Concession zu einer jüdischen Privatschule ist aber seither stets auf die Annahme jüdischer Kinder beschränkt gewesen und dauert daher diese Beschränkung auch fort, da dem Elementar-Unterricht christlicher Kinder überall eine dem Christenthum entsprechende Auffassung der Lebensverhältnisse zum Grunde liegen und die Schule zugleich im christlichen Geiste erziehen und bilden soll, weshalb dann auch Juden von der Anstellung an öffentlichen christlichen

Digitized by Google

Schulen ausgeschlossen sind, und auch als Privatlehrer die Stelle öffentlicher christlicher Lehrer nicht vertreten können. Ew. ꝛc. ersuche ich daher ergebenst, die Königlichen Regierungen der Provinz Schlesien gefälligst anzuweisen, wenn Juden die Concession zur Errichtung einer Privatschule nachsuchen und erhalten, diese Concession stets mit der Beschränkung zu ertheilen, daß in derselben nur jüdische Kinder unterrichtet werden dürfen. Einer solchen Beschränkung bedarf es dagegen nicht, wenn Juden als bloße Privatlehrer in einzelnen Unterrichtsgegenständen z. B. im Rechnen, im Zeichnen, in neueren Sprachen ꝛc. einzelnen Kindern, sei es in der Wohnung der Eltern, oder in ihrer eigenen Wohnung, Unterricht zu ertheilen wünschen, und dazu die erforderliche Concession erhalten.

---

42) Verhalten der Gemeinden gegen ihre Schuleinrichtungen und Beweise ihrer Theilnahme an denselben in dem Regierungsbezirk Liegnitz.

(Auszug aus einem Bericht des Königlichen Regierungs-Präsidenten.)

„Die Theilnahme der Gemeinden an ihrem Schulwesen ist als eine in entschiedener Hebung begriffene zu bezeichnen. Als unzweideutige Beweise derselben sind auch in dem verflossenen Jahre wieder vielfache, ohne zwangsweise Nöthigung ausgeführte Neu- und angemessene Ausbauten von Schulhäusern, sowie theils aus eigenem Antriebe beantragte, theils auf desfallsige Hinweisung sofort bereitwillig eingegangene, zweckmäßigere Regulirungen von Schulsystemen, Vermehrungen der Lehrkräfte, Verbesserungen der Lehrerstellen hervorgetreten. Wenn auch in letzterer Hinsicht gegen die von der Königlichen Regierung ergriffenen Maaßnahmen manche Remonstrationen, resp. Recursgesuche eingelegt sind, so ist doch das numerische Verhältniß dieser Fälle zu denjenigen, in welchen ohne irgend eine Einrede den oft sehr erheblichen Anforderungen Genüge geschehen, als ein nur geringes zu bezeichnen.

In Betreff der Erweiterung und zweckmäßigeren Ausgestaltung des Schulwesens haben namentlich manche Städte sehr bedeutende Opfer für die evangelischen Schulen gebracht. Unter ihnen sind besonders zu nennen Görlitz, Glogau, Bunzlau, Jauer, Goldberg, Landeshut, Lüben, Neusalz. Die zu diesem Behufe von diesen Städten übernommenen jährlichen Mehrgewährungen an Geldmitteln belaufen sich auf 5,200 Thaler.

Bei Emeritirung altersschwacher, den gegenwärtigen Anforderungen an das Schulwesen auch nicht annäherungsweise mehr genügender Lehrer haben Stadt- und Land-Communen, aus Theilnahme

Digitized by Google

für die Hebung ihres Schulwesens, in den meisten derartigen Fällen sich bereitwillig mit angemessenen Pensionsbeihülfen betheiligt.

Ebenso hat die Beseitigung ungeeigneter Lehrbücher, zumal für den Religions-, Lese- und Sprachunterricht, und die Einführung der zu diesem Behufe empfohlenen angemessenen in einem Umfange fortgesetzt werden können, welcher ebensowohl die desfallsigen Bestrebungen vieler Superintendenten, Kreis-Schul-Inspectoren, Revisoren und Lehrer, als die Theilnahme vieler Gemeinden an der besseren unterrichterlichen Versorgung ihrer Kinder in erfreulichem Lichte erscheinen läßt.

Auch ist die persönliche Theilnahme nicht nur der Orts- und Schulvorstände, sondern auch der Schulpatrone und einzelner Gemeindeglieder an den jährlichen Schulprüfungen in sichtlichem Wachsthum begriffen; nicht selten ist dieselbe mit Geschenken für die Schule, resp. Schulcasse, oder für einzelne besonders fleißige Schulkinder, bisweilen auch mit der Bereitung einer Festfreude für die gesammte Schuljugend verbunden.

Die Theilnahme der Orts- und Schulvorstände an der Verbesserung des Schulwesens bekundet sich in den meisten Ortschaften auch durch consequentere Durchführung der für Erzielung größerer Regelmäßigkeit des Schulbesuches angeordneten Maaßnahmen. Wo die milderen Mittel der Ermahnung, oder die strengeren der Bestrafung mit Geld oder Gefängniß bei besonders säumigen Eltern nicht hinlänglich wirksam sich erweisen, ist mehrfach mit gutem Erfolge die bereits in dem katholischen Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 §. 39. als zulässig bezeichnete Strafe unentgeltlicher Gemeinde-Arbeit in Anwendung gebracht worden.

Die immer vollständigere Regelung des Hüteschulwesens ist auf dem durch die in dem vorjährigen Verwaltungs-Berichte näher erörterten Circular-Verfügungen vom 9. Januar 1854 und vom 20. März v. J. vorgezeichneten Wege sicher vorgeschritten.

Ein besonders wirksames Mittel gegen die Schulversäumnisse liegt in der Art und Weise, wie der Lehrer die Kinder behandelt. Versteht er es, und darauf wird überall hingewirkt, den Kindern die Schule zum Aufenthaltsorte der Freude zu machen, so wird der Trieb zum Besuche derselben so lebhaft, daß Eltern, die nicht ganz abgestumpft sind, die Kinder von der Schule nicht zurückhalten können."

---

43) Verbesserung der Besoldungen städtischer Lehrer.

Dem gegenwärtig versammelten Hause der Abgeordneten sind mehrfache Petitionen städtischer Lehrer, die Verbesserung ihrer, resp. der Besoldungen sämmtlicher städtischer Lehrer betreffend, zugegangen. In den hierauf bezüglichen Berathungen der Unterrichtskommission

Digitized by Google

ist seitens der Staatsregierung bemerkt worden, wie dieserhalb durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Erforderliche und Erreichbare durch die Circular-Verfügung vom 19. Mai 1856 bereits angeordnet sei, und wie man annehmen müsse, daß diese Anordnungen den Petenten entweder unbekannt geblieben, oder mit Unrecht von ihnen unberücksichtigt gelassen sein müßten. In der betreffenden Verfügung sei das vorhandene Bedürfniß in weitgehendem Umfang durch die Regierung anerkannt, die Befriedigung desselben, welche allerdings nicht sofort und mit Einem Schlage erfolgen könne, in geordnetem, den beabsichtigten Erfolg sicherndem Wege angeordnet; die hierauf bezügliche Thätigkeit der Königl. Regierungen werde, wie von dem Commissarius nachgewiesen wurde, von dem Minister controlirt, nöthigenfalls corrigirt; die erlangten Resultate seien schon jetzt bedeutend, und könne die Befriedigung aller gerechtfertigten Ansprüche binnen wenigen Jahren erwartet werden. Beschwerden einzelner Lehrer werde der Minister, wenn sie in dem geordneten Instanzenzug ihm vorgelegt würden, prüfen und ihnen geeignetenfalls Abhülfe verschaffen. Die Sache im Ganzen könne aber seitens der Staatsregierung keine neue und keine andere Berücksichtigung erfahren, als ihr schon durch die erwähnte generelle Verfügung zu Theil geworden.

Es darf angenommen werden, daß der Beschluß der Unterrichts-Commission, in der Erwartung, daß die Regierung der Erledigung der in Rede stehenden Angelegenheit fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuwenden werde, den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen, bei den Betheiligten das richtige Verständniß der Sachlage bewirken wird. Die erwähnte maaßgebende Verfügung lautet:

„Auf Grund der mir in Folge meiner Circular-Verfügung vom 6. März 1852. (No. 1,934.), bis jetzt eingereichten Nachweisungen über die stattgefundene Regulirung der Schullehrer-Gehälter sehe ich mich veranlaßt, die besondere Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung auf die Verbesserung der Besoldungen für Lehrer an städtischen Schulen zu lenken.

Der Umstand, daß die bisher stattgefundenen Regulirungen sich vorzugsweise und im großen Ganzen nur auf Landschulen erstreckt haben, würde mit Unrecht als ein Beweis für die Meinung anzusehen sein, als ob die Besoldungen der städtischen Lehrer im Allgemeinen dem Bedürfniß genügten. Es hat nur der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen bedurft, um darzuthun, daß städtische Lehrer mit nur baarem Gehalte drückender Noth weit eher und nachhaltiger ausgesetzt sind, als Landschullehrer, deren geringeres Einkommen zum Theil in Naturalien und Landdotation besteht. Ein zum Lebensunterhalt der Familie und zur Erziehung ihrer Kinder ausreichendes Einkommen den städtischen Lehrern zu sichern, liegt aber im

Digitized by Google

allgemeinen und im Interesse der Schule um so mehr, als jene sich sonst leicht zu Nebenbeschäftigungen hindrängen lassen, welche mit der Würde und der gedeihlichen Führung des Schulamtes nicht immer vereinbar sind.

Wenn, einzelne sehr anerkennenswerthe Ausnahmen abgerechnet, in den letzten Jahren zur Verbesserung städtischer Lehrerstellen weit weniger geschehen ist, als solches mit weitgehendem Erfolge auf Grund meiner Circular-Verfügung vom 6. März 1852. für die Regulirung der Landschulstellen ausgeführt worden, so gewinnt es den Anschein, als ob man auf diesem Gebiete der Selbstbestimmung und dem eigenen Ermessen der städtischen Behörden einen zu weiten, den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechenden Spielraum gelassen haben möchte.

In dieser Beziehung bemerke ich, daß das nach dem erwähnten Circular-Erlaß der Staatsbehörde, der Königlichen Regierung zustehende Recht, die Leistungen der Verpflichteten zur Unterhaltung der Schule zu bestimmen und die letzteren zur Entrichtung derselben anzuhalten, selbstredend auch seine Anwendung auf die Schulen städtischer Gemeinden findet, und veranlasse ich die Königliche Regierung, von diesem Rechte, wo es das Bedürfniß erfordert, etwa vorhandener Lauigkeit oder irrthümlicher Auffassung gegenüber, mit Entschiedenheit Gebrauch zu machen.

Dabei werden im Einzelnen folgende Gesichtspunkte ins Auge zu fassen sein.

Es muß als Regel angesehen werden, daß jede städtische Lehrerstelle ihrem Inhaber die Möglichkeit gewährt, fern von jedem Anspruch des Luxus und höherer Lebensverhältnisse einen einfachen Hausstand zu gründen und denselben bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne Sorgen der Nahrung zu führen. Was hierzu erforderlich ist, hat die Königliche Regierung in jedem einzelnen Falle unter strenger Berücksichtigung der Local-Verhältnisse zu prüfen und festzusetzen. Es läßt sich annehmen, daß bei den meisten mehrklassigen städtischen Elementarschulen einzelne, besonders mit kirchlichen Aemtern verbundene Lehrerstellen vorhanden sind, deren höheres Einkommen für die jüngeren Lehrer ein Antrieb sein wird, sich der Erlangung solcher Stellen würdig zu machen. Solche höhere Dotationen sind überall möglichst zu conserviren, und darf eine Verringerung derselben zu andern, als Schulzwecken überhaupt nicht vorgenommen werden, zu Schulzwecken, namentlich zur Verbesserung anderer Lehrerstellen, aber nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung.

Es liegt im Interesse jeder Schule, resp. Schulklasse, daß ein tüchtiger Lehrer ihr möglichst lange erhalten bleibe. Dieses wird aber nur dann zu bewirken sein, wenn die betreffende Stelle ihrem Inhaber auch ein für die mit dem fortschreitenden Lebens- und Amts-Alter steigenden Bedürfnisse und Ansprüche genügendes Einkommen gewährt. Die Gründung und Dotirung sogenannter Anfängerstel-

Digitized by Google

len, hinsichtlich deren man darauf rechnet, daß sie für unverheirathete Schulamts-Candidaten nur kurze Zeit dauernde Uebergangsposten sein sollen, ist aus den angegebenen Gründen und weil sich sehr häufig später eine Versetzung und Beförderung als unthunlich erweist, möglichst zu vermeiden.

Es ist nicht selten das Bestreben städtischer Behörden bemerkbar, höhere Unterrichtszwecke, namentlich durch Errichtung von Real- und Gewerbeschulen, unter Aufwendung erheblicher Mittel zu fördern. Die Königliche Regierung wird es sich nach wie vor angelegen sein lassen, solche Bestrebungen, wo einem wirklichen Bedürfniß eine gesunde Befriedigung gewährt werden kann, nach Möglichkeit zu unterstützen. In jedem solchen Falle hat aber die Königliche Regierung vorher zu prüfen, ob den Bedürfnissen des Elementarschulwesens der betreffenden Stadt, auch was die ausreichende Besoldung der Lehrer angeht, genügend vorgesehen ist, damit nicht durch Bevorzugung von besondern Interessen einzelner Klassen der Bevölkerung das der Gesammtheit dienende christliche Elementarschulwesen gefährdet werde. In der dadurch zu erwartenden Hebung der öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen wird auch das erfolgreichste Mittel gefunden werden, dem Ueberhandnehmen der Privatschulen zu steuern und die auf diese verwendeten Mittel dem öffentlichen Schulwesen zu erhalten. In letzterer Beziehung erwarte ich, daß die nach §. 1. der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839. für die Concessionirung von Privatschulen erforderliche Prüfung des wirklichen Bedürfnisses manchen einseitigen und ungerechtfertigten Bestrebungen gegenüber besonders gewissenhaft und sorgfältig gehandhabt werde.

Wenn gegen die nach genauer Erwägung der Verhältnisse für nöthig befundene und anzuordnende Erhöhung der städtischen Lehrerbesoldungen der Einwand erhoben werden sollte, daß das städtische Budget schon anderweit zu belastet, oder die Steuerkraft der Einwohner durch Communal-Abgaben zu sehr angespannt sei, so hat die Königliche Regierung unter angemessener Betheiligung Ihrer Abtheilungen des Innern und der Finanzen diesen Einwand zu prüfen und nöthigenfalls unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Unterhaltung des Schulwesens, namentlich der Befriedigung materieller Interessen gegenüber, nicht in zweiter Linie der städtischen Verpflichtungen stehen dürfe, auf eine Rectificirung des städtischen Budgets hinzuwirken.

Auf diesem Wege wird die Königliche Regierung überall, wo die Unterhaltung der Elementarschulen direct aus Communal-Mitteln erfolgt, das zur Unterhaltung der Schulen Erforderliche, nöthigenfalls durch directe Festsetzungen, beschaffen lassen können. Dem durch Provinzialgesetze im Allgemeinen festgesetzten Minimum der Lehrerbesoldungen gegenüber, wo solches sich als nicht mehr ausreichend er-

Digitized by Google

weist, oder dem durch Vocationen stipulirten Einkommen und den Berufungen auf dieselben gegenüber, verweise ich auf den pos. 1. der Circular-Verfügung vom 6. März 1852. aufgestellten Grundsatz. Wo die Unterhaltung der städtischen Elementarschulen ganz oder theilweise durch Zahlung von Schulgeld erfolgt, sind wegen der Höhe desselben, wegen Anspruchs des Lehrers auf dasselbe und wegen subsidiarischer Aufbringung desselben auf dem Wege der Armenpflege die unter No. 3 und 4. der erwähnten Verfügung aufgestellten Grundsätze überall auch hinsichtlich der städtischen Schulen in Anwendung zu bringen.

Seitens der städtischen Behörden ist zu erwarten, daß sie den nach dieser Verfügung von der Königlichen Regierung zu erlassenden Anordnungen wegen Regulirung der Lehrerbesoldungen mit Willigkeit entgegenkommen und die Erreichung meiner Absichten für das Wohl der städtischen Schulen und ihrer Lehrer fördern helfen werden. Die Letzteren aber werden in dieser Fürsorge und der durch sie zu bewirkenden Erleichterung ihrer äußeren Lage einen neuen Antrieb finden, ihre ganze Sorge mit frischer Kraft ihrem Amte zuzuwenden, sich selbst den Ernst des Lebens zu bewahren und durch ihre Lehre und ihr Beispiel dazu beizutragen, daß auch der in den Städten heranwachsenden Jugend in dem Bemühen um die Dinge der Außenwelt das Bewußtsein ihrer höheren Aufgabe in Kirche und Vaterland nicht verloren gehe.

Bei Gelegenheit der jährlich einzureichenden Nachweisungen über die stattgefundene Erhöhung der Lehrerbesoldungen erwarte ich die Auslassung der Königlichen Regierung im Besonderen über den Fortgang, welchen das Regulirungsgeschäft hinsichtlich der städtischen Schulen gefunden hat."

Berlin, den 19. Mai 1856.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und das
Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.

10,289. U.

---

44) Die Anrechnung der Natural-Emolumente bei Verbesserung der Schullehrer-Besoldungen betreffend.

Auf den Bericht vom 12. December v. J., die Beschwerde des Lehrers N. in N. wegen seines Gehalts betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Magistrat zu N. nicht für berechtigt zu erachten ist, die dem Lehrer zustehenden Naturalien zu einem höheren, als dem vocationsmäßigen Preise in Rechnung zu stellen.

Digitized by Google

Nach dem Genußzettel vom 15. Dezember 1833 ist dem Lehrer N. ein Gehalt von 230 Thlrn. zugesichert, und ihm ferner das Recht eingeräumt, auf Gewährung von 6 Klaftern Holz und die Nutzung zweier Landstücke zu dem resp. mit 9 Thlrn. 15 Sgr. und 4 Thlrn. angenommenen Werthe. Diesen Werth kann der Magistrat nicht zu dem Zweck höher normiren, um dadurch scheinbar das Einkommen des ꝛc. N. zu erhöhen.

Durch die Verfügung vom 4. December 1856 hat die Königliche Regierung, welcher der Inhalt des Genußzettels wohl bekannt war, das bisherige Gehalt von 230 Thlrn. für unzureichend erklärt und die Erhöhung auf 260 Thlr. angeordnet. Letzteres Einkommen muß dem Lehrer unverkürzt gewährt werden. Das Verlangen des Magistrats, die beabsichtigte Gehalts-Verbesserung dadurch zu bewirken, daß die in Rede stehenden Naturalien höher angerechnet werden sollen, als im Genußzettel bestimmt worden, würde die Gehaltsverbesserung illusorisch machen, und ist weder im Recht, noch in der Billigkeit begründet.

Die Königliche Regierung hat demgemäß das Weitere zu veranlassen und den Beschwerdeführer zu bescheiden.

Berlin, den 15. Februar 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Schulze.

An die Königliche Regierung zu N.

2,709. U.

---

45) Land-Dotation für zweite Schulstellen.

Bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung zu N. ist die Frage:

> ob in dem Falle, wo mehrere Lehrer an Einer Schule auf dem Lande angestellt sind, bei Separation der betreffenden Feldmark jeder derselben die Ausweisung einer Land-Dotation auf Grund des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu fordern berechtigt ist,

zur Erörterung und richterlichen Entscheidung gekommen. Diese Frage ist in dem rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse des Königlichen Revisions-Collegiums für Landes-Cultur-Sachen vom 19. März v. J., welches in Nr. 11. des Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung pro 1858 abgedruckt ist, bejahend entschieden worden.

Unter Bezugnahme auf die in der Entscheidung angeführten Gründe veranlasse ich die Königliche Regierung, in Zukunft bei Gemeinheitstheilungen dafür Sorge zu tragen, daß bei dem Vorhandensein mehrerer Lehrerstellen an Einer Landschule jeder einzelnen Stelle

Digitized by Google

die im §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bezeichnete Dotation gewährt wird.

Berlin, den 19. Januar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausschluß derer zu Cöln, Coblenz, Trier, Aachen, Sigmaringen und Stralsund.

23,549. U.

Das allegirte Erkenntniß des Königl. Revisions-Collegiums lautet:

„Im Namen des Königs.

In Sachen der Separations-Interessenten zu N., Verklagte und Appellanten,

wider

die zweite Schullehrerstelle an der Parochial-Schul- und Communal-Schul-Anstalt daselbst, Klägerin und Appellatin,

hat das Königliche Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen in seiner Sitzung vom 19. März 1858 für Recht erkannt,

daß die Förmlichkeiten der Appellation für beobachtet anzunehmen, in der Sache selbst aber das Erkenntniß der Königlichen General-Commission zu N. vom 11. Juni 1857 zu bestätigen und den Verklagten und Appellanten die Kosten der Appellation aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Gemeinde-Beschluß vom 4. October 1851 ist die Errichtung einer zweiten Schullehrerstelle zu N. bestimmt worden. Der Beschluß ist von der höheren Behörde am 7. November 1851 genehmigt, und durch die Verfügung vom 27. Januar 1852 für diese Stelle ernannt worden der Lehrer N. zum Lehrer der zweiten Classe der Parochial-Schule, welche zugleich Communal-Schul-Anstalt ist. Mit dieser Stelle war neben freier Wohnung ein Einkommen von 150 Thlrn. jährlich verbunden.

Am 16. October 1851 wurde von mehreren Ackerbesitzern zu N. die Special-Separation der dortigen Feldmark in Antrag gebracht, und ist auf Grund des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses der Königlichen General-Commission zu N. vom 27. October 1854 der Separations-Plan noch im Jahre 1854 zur Ausführung gekommen. Bei der Gemeinheitstheilung war auch die erste Schullehrerstelle mit Landbesitz und Weiderechten betheiligt, und ist dafür durch eine Lan-

Digitized by Google

desabfindung von 19 Morgen 100 □Ruthen entschädigt worden; die zweite Schullehrerstelle aber hat keine Dotation erhalten. Hierdurch erachtete sich der zweite Lehrer verletzt, indem er behauptete, daß ihm nach §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die dort näher beschriebene Land-Dotation hätte ausgewiesen werden müssen, und nahm, bevollmächtigt durch die Königliche Regierung zu N., Namens der zweiten Schullehrerstelle, eine solche noch nachträglich gegen die Interessenten der Gemeinheitstheilung in Anspruch.

Die Separations-Interessenten wandten hiergegen ein, daß der §. 101. a. a. O. nur von der Verpflichtung zur Dotation einer, nicht mehrerer Schullehrerstellen spreche, eine Schullehrerstelle zu N., und zwar die erste, aber schon mit Land ausgestattet sei, daß ferner die zweite Schullehrerstelle kein Weiderecht auf der Feldmark gehabt habe, und daher auch für ein solches nicht abgefunden werden könne, und daß sie auch, da alle Ländereien bei Ausführung des Separations-Plans im Jahre 1854 vertheilt worden, außer Stande seien, der zweiten Schullehrerstelle noch jetzt eine Land-Dotation zu gewähren.

Uebrigens existire in N. nur eine Schule, aus zwei Classen bestehend, indem der zweite Lehrer die kleineren Kinder unterrichte, welche demnächst in die erste Classe, woselbst der schon früher vorhanden gewesene Lehrer Unterricht ertheile, übergingen.

Die Forensen wandten noch insbesondere ein, daß sie von der gemeinschaftlichen Weide nicht allein Nichts erhalten, sondern sogar von ihrem Wiesenbesitze noch zur Weideabfindung beigetragen hätten, die Schuldotation solle aber für Weideberechtigungen gegeben und aus der Weidemasse entnommen werden.

Die Königliche General-Commission zu N. erkannte unterm 11. Juni 1857:

1) daß die Separations-Interessenten der Feldmark N. schuldig, der zweiten Schullehrerstelle der Parochial-Schul- und Communal-Schul-Anstalt daselbst entweder eine nach §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu bemessende Land-Dotation, oder falls eine solche ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Planes nicht mehr gegeben werden könne, eine den jährlichen Nutzungen davon gleichkommende jährliche Geldrente, und zwar ein Jeder nach Verhältniß seines Theilnahme-Rechts zu gewähren,
2) die weitere Bestimmung der Art und des Betrages dieser Dotation aber dem besonderen Verfahren vorzubehalten.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Separations-Interessenten die Appellation eingelegt, bei den Förmlichkeiten ist Nichts zu erinnern, in der Sache selbst aber war das erste Erkenntniß zu bestätigen.

Der Anspruch der zweiten Schullehrerstelle wird, und das mit Recht, auf den §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gegründet.

Digitized by Google

Der Einwand der Verklagten, daß im §. 101. nur von der Schullehrerstelle, nicht von mehreren Schullehrerstellen die Rede sei, und es daher genüge, daß nur die erste Schullehrerstelle mit Land dotirt sei, ist nicht begründet. Es ist in dieser Gesetzesstelle nur die damals bestehende und auch noch jetzt vorhandene Regel ins Auge gefaßt, daß der Unterricht in einer Landschule nur von einem Lehrer ertheilt wird.

Im Interesse desselben sollte die erste auf einer Dorffeldmark eintretende Gemeinheitstheilung dazu benutzt werden, für eine ausreichende und im §. 101. näher beschriebene Land-Dotation Sorge zu tragen.

Die Subsistenzmittel für die Land-Schullehrer herbeizuschaffen, und dazu jede schickliche Gelegenheit zu benutzen, war schon seit dem Jahre 1810 Augenmerk der Regierung gewesen.

Nach der Cabinets-Ordre vom 28. September 1810 (Koch, Agrar-Gesetze pag. 15.) sollte, um dem armseligen Zustande abzuhelfen, worin die mehrsten Land-Schullehrer sich befanden, und ihnen zur Erzeugung ihres Gemüse-Bedarfs, auch allenfalls zur Ernährung einer Kuh Gelegenheit zu verschaffen, den schlechteren Land-Schullehrerstellen, so wie solches bei den vorkommenden Gemeinheitstheilungen bereits Statt fand, auch bei den Gemeinheits-Auseinandersetzungen in den Domainengütern in der Kurmark, Neumark u. s. w. eine angemessene Dotation zugetheilt werden.

Der §. 44. des Landes-Cultur-Edicts vom 14. September 1811 machte es den betreffenden Beamten zur Pflicht, an den Orten, wo die Schulen schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abträten.

Hiernächst wurde in der Cabinets-Ordre vom 5. November 1812 (Ges.-Samml. S. 194.) unter Bezugnahme auf die Bestimmung vom 28. September 1810 und zur Erläuterung des §. 44. des Landes-Cultur-Edicts vom 14. September 1811, welcher verschiedentlich so ausgelegt worden, als hänge die Anweisung des erforderlichen Schullandes gewissermaaßen von der Willkühr der Communen ab, der Staatskanzler beauftragt, dafür zu sorgen, daß in die künftige Gemeinheitstheilungs-Ordnung die auf die Verhältnisse des Land-Schullehrerstandes abzweckende Bestimmung vom 28. September 1810 aufgenommen werde.

So entstand der §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und die Bestimmung desselben wurde nicht auf die schlecht dotirten Land-Schullehrer beschränkt, sondern auf alle Land-Schullehrerstellen ausgedehnt, insofern dieselben nicht bereits im Besitze von Grundstücken und Weidegerechtigkeiten waren, wofür sie bei der Gemeinheitstheilung eine größere Abfindung, als die im

Digitized by Google

§. 101. beschriebene Dotation zu erwarten hatten. (§. 102. a. a. O.) Die Verbesserung und angemessene Dotirung der Land-Schullehrerstellen war also der Zweck der Vorschrift des §. 101., und dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn jedem bei der ersten Gemeinheitstheilung im Amte befindlichen Schullehrer die vorgeschriebene Dotation zugetheilt wird. Ist daher auch im §. 101. nur von der Schullehrerstelle die Rede, so gilt die Bestimmung doch in größeren Ortschaften, wo der Umfang der Schulgemeinde die Etablirung mehrerer Schullehrerstellen und die Anstellung mehrerer Lehrer nothwendig gemacht hat, für sämmtliche Schullehrerstellen, nicht für die zuerst etablirte allein, weil sonst der Zweck des Gesetzes nicht vollständig erreicht werden würde. Es ist auch schon in früheren Entscheidungen der Grundsatz festgehalten und richterlich erkannt worden, daß, wenn in einem Orte zwei Schulen vorhanden sind, die bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung auszuweisende Dotation beiden gewährt werden muß. Hierüber wird auf die in der Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung Band II. Seite 175. und Seite 315. abgedruckten Erkenntnisse verwiesen, worin besonders ausgeführt wird, daß, wenn auch im §. 101. vorausgesetzt ist, daß nur eine Schullehrerstelle vorhanden sei, dennoch das Gesetz seinem Zwecke nach auf sämmtliche vorhandene Schullehrerstellen Anwendung finden muß, und daß durch eine etwanige Theilung der Abfindung unter die mehreren vorhandenen Schullehrerstellen eine hinlängliche Dotirung nicht erreicht werden würde.

Was aber von dem Falle gilt, wenn in einem Orte zwei Schulen vorhanden sind, muß nach der Absicht des Gesetzes (§. 101.) auch von dem Falle gelten, wenn an einer und derselben Landschule mehrere Schullehrerstellen eingerichtet sind und der Unterricht an die Kinder von mehreren angestellten Lehrern ertheilt wird. Ebenso unbegründet ist der Einwand der Separations-Interessenten, daß die zweite Schullehrerstelle keine Weideberechtigung auf der Feldmark N. gehabt habe, und deshalb keine Dotation verlangen könne; denn von dem Besitze einer Weideberechtigung ist der Anspruch auf eine Land-Dotation nach §. 101. a. a. O. nicht abhängig, und wenn es am Schlusse des §. 101. heißt, daß gegen den Empfang der Land-Dotation die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören soll, so kann dies nur von dem Falle gelten, daß die Schullehrerstelle sich im Besitze einer solchen Weideberechtigung auf der Dorffeldmark bisher befunden hat. Die Entstehungs-Geschichte des §. 101. setzt dies außer allem Zweifel. Die Dotation der Schullehrerstelle ist auch nicht von der Schulgemeinde allein, sondern sie ist von sämmtlichen Separations-Interessenten, wenn dieselben, was sehr häufig der Fall, auch nicht Mitglieder der Schulgemeinde sind, herzugeben; die Stellung des §. 101. im Gesetze ergiebt, daß dieselbe von allen Betheiligten nach Verhält-

Digitized by Google

niß ihres Theilnehmungsrechts hergegeben werden, und der Beitrag jedes Einzelnen dazu ihm auf seine Abfindung angerechnet werden muß. Es ist daher unerheblich, daß die Forensen von der gemeinschaftlichen Weide nichts erhalten haben, und ihre Behauptung, daß die Schul-Dotation für Weideberechtigungen gegeben und aus der Weidemasse entnommen werden müsse, durchaus unbegründet. In ihrer Appellations-Rechtfertigungsschrift haben die Appellanten die Behauptung aufgestellt, daß in dem §. 101. l. c. unter dem Worte „Schullehrerstelle" die Schule verstanden sei; denn nur sie könne Eigenthum erwerben, insofern sie als Corporation eine Persönlichkeit habe, nicht aber eine Lehrerstelle an einer Schule, die ein Amt, aber keine Persönlichkeit sei, und deren Träger nur den Nießbrauch am Schulvermögen haben könne. Das Unrichtige dieser Ansicht ergiebt sich aus der oben angegebenen Entstehung und dem Zweck der Bestimmung des §. 101.

Die Land-Dotation wird zur Unterhaltung des Schullehrers ausgewiesen, und es ist dabei ganz gleichgültig, ob angenommen wird, das Eigenthum derselben stehe dem Schul-Institute oder es stehe der Schulgemeinde zu.

Deshalb ist es auch unbegründet und unrichtig, wenn Appellanten behaupten, die Schule sei bei der Separation dotirt worden; die Schule ist nicht dotirt worden, sondern sie hat für ihren Grundbesitz und ihre Weideberechtigung die gesetzliche Abfindung bei der Separation erhalten, deren Nutzung dem ersten Lehrer überwiesen ist, was nicht ausschließt, daß auch für den zweiten Lehrer eine Dotation und zwar nach §. 101. l. c. bei der Gemeinheitstheilung ausgewiesen werden muß.

Unerheblich ist ferner die Erklärung der Appellanten, daß der §. 101. als ein Gesetz von ganz singulärer Natur nicht extensiv, sondern strictissime interpretirt werden müsse, daß von einer Land-Dotation in der Vocation des Schullehrers N. keine Rede sei, und daß der Lehrer N. nach seiner Anstellung noch eine Zulage von 50 Thlrn. jährlich erhalten habe; der letztere Umstand, möge nun die Zulage dauernd, oder, wie der ꝛc. N. eingewendet hat, nur vorübergehend dem zweiten Lehrer zuertheilt sein, schließt insbesondere die Anwendbarkeit des §. 101. nicht aus.

Sodann behaupten die Appellanten, der §. 101. könne für die zweite Lehrerstelle hier um deshalb nicht Platz greifen, weil, als die zweite Classe der Schule zu N. errichtet worden, die Separation schon anhängig gewesen sei.

Aber auch dies ist unerheblich, denn der Gemeinde-Beschluß über die Errichtung einer zweiten Classe und der zweiten Lehrerstelle war schon gefaßt am 4. October 1851, bevor auf Gemeinheitstheilung (am 16. October 1851) provocirt worden war; auch war die zweite Lehrerstelle längst eingerichtet und besetzt, als zur Anlegung des Se-

Digitized by Google

parations-Planes geschritten wurde; auf diesen letztern Zeitpunkt aber kommt es hier an, wie vom ersten Richter mit Recht ausgeführt worden ist, da der §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich unter den Vorschriften von den Theilungs-Grundsätzen und über die Aufstellung des Separations-Planes befindet.

Endlich haben sich die Appellanten darüber beschwert, daß sie verurtheilt sind, für den Fall der Unmöglichkeit der nachträglichen Beschaffung einer Landabfindung, die Schullehrerstelle durch eine Geldrente abzufinden, indem sie einwenden, daß das Gesetz einen solchen Entschädigungs-Modus nicht kenne, und daß, wenn eine Land-Dotation nicht mehr ausgewiesen werden könne, dies ein casus für den Schullehrer sei, dessen Folgen derselbe tragen müsse.

Die lediglich im Interesse der Appellanten im ersten Erkenntnisse enthaltene Bestimmung, daß die Appellanten, falls eine Land-Dotation ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Planes nicht mehr gegeben werden könne, eine den jährlichen Nutzungen einer solchen gleichkommende jährliche Geldrente, und zwar ein Jeder nach dem Verhältnisse seines Theilnehmungsrechts der zweiten Schullehrerstelle zu gewähren habe, gründet sich aber auf den §. 27. der Verordnung vom 30. Juni 1834, wonach die präcludirten, also auch die übergangenen Interessenten ihre Abfindung in der Art und Weise, wie sie ihnen nach der Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Planes gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Natural-Abfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Capital oder Rente annehmen müssen, so daß es bei der vorgedachten Bestimmung des ersten Erkenntnisses zu belassen ist ꝛc.

Berlin, den 19. März 1858.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.
(L. S.)

Das Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen.
Lette.

R. C. 392.

---

46) Verpflichtung zur Pensionszahlung an Elementarlehrer.

Aus dem Bericht, welchen die Königl. Regierung unterm 10. September v. J. an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien über die Pensionszuschuß-Cassen für ausgediente Elementarschullehrer erstattet hat, ergiebt sich, daß die Königliche Regierung darüber in Zweifel ist, ob ein gesetzlicher Titel existire, auf Grund dessen die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten genöthigt werden können, dienstunfähigen Lehrern eine Pension zu gewähren. Die Frage ist

Digitized by Google

neuerdings in dem Blatt 260 ff. des Justiz-Ministerialblatts de 1858 abgedruckten Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 23. Juni v. J.*) ausführlich erörtert und dahin beantwortet worden, daß die Anordnung, wonach dienstunfähigen Lehrern $\frac{1}{3}$ ihres Einkommens als Emeritengehalt gewährt werden muß, in der instructionsmäßigen Competenz der Regierung liege.

Die Königliche Regierung wird sich hieraus überzeugen, daß zu der in dem Bericht vom 10. September v. J. befürworteten gesetzlichen Regulirung der Angelegenheit kein Bedürfniß obwaltet.

Berlin, den 10. Januar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

24,166. U.

---

47) Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über Beiträge zu Schulbauten.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

der N. N.

wider

den Schulvorstand zu N. und den Fiscus als Patron von N., Verklagte,

betreffend Beiträge zu den Schulbauten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Resolut der Regierung zu Marienwerder vom 22. Februar 1856, bestätigt in der Recurs-Instanz unter dem 19. December ejd., sind die Kläger für verpflichtet erklärt, das zur Vergrößerung des Stall- und Scheunen-Gebäudes der Schule in N. erforderliche Bauholz, in Gemeinschaft mit dem Fiscus für die Ortschaften N. N., nach Vorschrift der Schulordnung für Preußen vom 11. De-

*) Vergl. Auszug des Erkenntnisses im Centralblatt No. I. 15.

Digitized by Google

cember 1845 §§. 44. und 45. antheilig herzugeben, ferner bei Aufbringung der übrigen Kosten, nebst Hand- und Spanndiensten, welche der Schulgemeinde zur Last gelegt sind, nöthigenfalls — im Falle des Unvermögens — für die Beiträge der gutsherrlichen Dienstleute und Einlieger aufzukommen.

Dies hat die Kläger, welche behaupten, daß die Schule zu N. erst im Jahre 1817 im Auftrage der Regierung zu Marienwerder eingerichtet worden, und die Besitzer von N. N. weder damals, noch später zu Bau- oder Brennholzlieferungen herangezogen seien, zur Klage veranlaßt. Sie stützen die Klage, abgesehen von dem Herkommen, darauf, daß die Bezugnahme auf die Preußische Schulordnung nicht mehr zutreffend sei, weil die guts- und schutzherrlichen Rechte durch die Verfassungs-Urkunde und auch nach dem Gesetze vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 353.) mit ihren Folgen als aufgehoben zu betrachten und daher ein Beitrag von ihnen als Gutsherrschaften nicht gefordert werden könne. Sie haben gebeten, zu erkennen:

> daß den Verklagten nicht das Recht zustehe, von den Besitzern zu N. N. zu verlangen, daß selbige bei den Bauten und Reparaturen der zur Schule zu N. gehörigen Gebäude das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich hergeben, resp. beitragen; die Kläger vielmehr von dieser Last und der eventuellen Verpflichtung für die Beiträge der Dienstleute und Einwohner in N. N. aufzukommen, gänzlich befreit seien.

Von der Regierung zu Marienwerder ist sofort nach angestellter Klage, und ehe eine Beantwortung erfolgte, der Competenz-Conflict erhoben. Dieser wird ohne weitere Ausführung auf die, von dem Gerichtshofe für Competenz-Conflicte in den Erkenntnissen vom 5. März 1853 und 6. October 1855 (Nr. 280. und 531.) zur Geltung gebrachten Grundsätze gestützt. Das Kreisgericht zu S. und das Appellationsgericht zu Marienwerder deduciren aus eben diesen Erkenntnissen, daß umgekehrt der Rechtsweg zugelassen werden müsse, und dieser Ansicht muß beigetreten werden.

Von den vorgedachten Erkenntnissen, auf welche sich der Competenz-Conflict stützt, ist das erstere im Justiz-Ministerialblatte S. 198. abgedruckt; die Stadt Ziesar, der die Baulast eines Schulhauses auerlegt worden, ist mit der gegen die Regierung auf Beseitigung des betreffenden Resoluts gerichteten Klage zurückgewiesen, weil nicht gegen die Aufsichtsbehörde, sondern nur gegen den anderweit Verpflichteten ein Prozeß zugelassen werden könne. In dem zweiten, nicht abgedruckten, aber von der Regierung zu Marienwerder abschriftlich beigefügten Erkenntnisse vom 6. October 1855 ist der Grundsatz, daß nicht gegen die Behörde, welche die Vertheilung der Baulast vorgenommen, wohl aber gegen den anderweit Verpflichteten

Digitized by Google

geklagt werden könne, als unzweifelhaft vorausgesetzt. Dort war nämlich gegen den anderweit Verpflichteten bereits früher geklagt, und der Kläger, der das abweisende Erkenntniß durch Irrthum hatte rechtskräftig werden lassen, wollte jetzt gegen die Aufsichtsbehörde klagen. Nach eben jenem Grundsatze, daß nur gegen den anderweit Verpflichteten, nicht gegen die Aufsichtsbehörde geklagt werden könne, ist auch der vorliegende Fall zu entscheiden, und nicht anders ist der Gegenstand in dem Bescheide des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten vom 19. December 1856, welches den gegen die Entscheidung der Regierung zu Marienwerder eingelegten Recurs mit Vorbehalt des Rechtsweges zurückweist, aufgefaßt.

Das Kreisgericht zu S. und das Appellationsgericht zu Marienwerder sind nach diesen Principien der Meinung, daß der Rechtsweg zugelassen werden müsse, weil entschieden eine Klage gegen den anderweit Verpflichteten, nicht gegen die Aufsichtsbehörde vorliege. Das Appellationsgericht fügt hinzu, da dies hinsichtlich des Fiscus, als Patron von N. u. s. w., nicht zweifelhaft sein könne, so komme die Frage hinsichtlich des mitverklagten Schulvorstandes auf eine, dem Richter vorzubehaltende Legitimations-Prüfung hinaus. Eventualiter, will das Appellationsgericht schon um deswillen den Rechtsweg zulassen, weil sich die Kläger nicht blos auf die durch die Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 14. April 1856 erfolgte Aufhebung der guts- und schutzherrlichen Rechte, sondern auch auf das Herkommen bezögen. Aus diesem Grunde, bemerkt ferner das Appellationsgericht, könnten auch die Grundsätze, von denen der Gerichtshof für Competenz-Conflicte hinsichtlich der Beiträge der Gutsherrschaften zu den Schul-Societätslasten in Posen ausgegangen, (cfr. Erkenntniß vom 4. October 1856, Justiz-Ministerialblatt 1857 S. 6.) hier nicht maaßgebend sein.

Es kann bei Beurtheilung der Frage, ob der Rechtsweg zuzulassen, nicht darauf ankommen, daß die Klage vorzugsweise darauf gestützt ist, die Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 seien durch die Aufhebung der guts- und schutzherrlichen Rechte beseitigt, und daß dieser Grund gegen den Fiscus, als Patron von N. u. s. w., nicht zutrifft, dieser vielmehr eben dasselbe für sich würde anführen können. Es genügt vielmehr für die jetzt zu treffende Entscheidung, daß die Klage, soviel den Fiscus als Patron betrifft, unzweifelhaft gegen einen Mitverpflichteten gerichtet ist, auf den die Last gewälzt werden soll.

Nicht anders aber liegt die Sache hinsichtlich des mitverklagten Schulvorstandes zu N. Es ist nicht nöthig, die Sache in dieser Beziehung auf eine Legitimations-Instanz zurückzuführen, wie das Appellationsgericht zu Marienwerder versucht hat, oder ein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Klage nicht blos auf die Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 14. April 1856, sondern

Digitized by Google

auch auf das Herkommen gestützt sei. Denn es ist nicht von Bildung neuer Schul-Societäten die Rede, welche der Gerichtshof für Competenz-Conflicte in mehreren Entscheidungen der Verwaltung vindizirt hat, sondern von Bestreitung der Baukosten in einer bestehenden Schul-Societät. Daß dieserhalb der Rechtsweg zugelassen werden müsse und zwar nach Maaßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 18. Februar 1805 (N. C. C. T. XI. S. 2933.), welche ausdrücklich die Schulbauten mit den Kirchen- und Pfarrbauten auf eine Linie stellt, ist von dem Gerichtshofe für Competenz-Conflicte in mehreren Entscheidungen, namentlich in den durch das Justiz-Ministerialblatt 1858 S. 135—140. mitgetheilten Erkenntnissen vom 17. Februar 1855 ausgeführt.

In denjenigen Fällen dagegen, worauf sich der Competenz-Conflicts-Beschluß der Regierung zu Marienwerder bezieht, war gegen die Aufsichtsbehörde geklagt. Gegen diese Instanz, welche die Vertheilung der Baukosten interimistisch zu reguliren und ihre Anordnung zur Ausführung zu bringen hat, ist die Klage für unzulässig erachtet, nicht aber gegen den Schulvorstand. Gegen diesen muß die Klage genau in derselben Weise, wie in früheren Fällen der Kirchengemeinde gegenüber, zugelassen werden, da die Schulgemeinde es ist, welche die streitigen Schullasten aufzubringen hat, wenn die Kläger davon ihrem Antrage gemäß entbunden werden sollten.

Aus diesen Gründen ist überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 11. December 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
(L. S.) v. Lamprecht.

No. 968.

---

48) Die Reinigung der Schulstuben betreffend.

Auf die Vorstellung vom 23. Juli d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich dem Antrage auf Entbindung Ihrer Kinder von der Theilnahme an der Reinigung der Schulstube zu N. nicht entsprechen kann.

Die Schulgemeinde hat, wie dies auch von den Gerichten bei Entscheidung streitiger Fälle stets angenommen worden ist, die Reinigung der Schulstube ohne Concurrenz des Lehrers zu besorgen. Der desfallsigen Verpflichtung genügt die Schulgemeinde herkömmlich in der Weise, daß die Schulkinder unter Aufsicht des Lehrers das Schulzimmer reinigen. Für die Aufsichtsbehörde liegt keine genügende Veranlassung vor, die Abstellung der bestehenden Einrichtung wider den Willen der Gemeinde, für welche die Reinigung der Schulstube durch dritte Personen mit Kosten verknüpft sein würde, anzuordnen. Wollen Sie daher der hergebrachten Sitte sich nicht

Digitized by Google

fügen und Ihre Kinder an dem Reinigen der Schulstube nicht Theil nehmen lassen, so sind Sie verpflichtet, für eine geeignete Stellvertretung auf Ihre Kosten Sorge zu tragen.

Unter diesen Umständen kann ich die Beschwerde über die zurückfolgende, auf Grund einer Entscheidung der Königlichen Regierung zu N. erlassene landräthliche Verfügung vom 29. Januar d. J. nicht für begründet erachten.

Berlin, den 2. November 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Schulze.

An den Gutspächter Herrn N.
20,975. U.

---

49) Character der für Schulversäumnisse anzusetzenden Gefängnißstrafen.

Der ꝛc. eröffnen wir auf den Bericht vom 26. März d. J. — II. 1220 —, daß die Schulversäumnißstrafen, welche auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 20. Juni 1835 (Ges.-Samml. S. 134. 135) nicht im polizeigerichtlichen, sondern lediglich im administrativen Wege von den betreffenden Verwaltungsbehörden festzusetzen sind, nicht als polizeiliche Gefängnißstrafen im Sinne des §. 334 des Strafgesetzbuchs angesehen werden können, daß demzufolge auch das Gesetz vom 11. April 1854 — Ges.-Samml. S. 143. —, insbesondere dessen §. 7 auf diese Strafen keine Anwendung findet.

Berlin, den 29. Mai 1858.

Die Minister

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. des Innern.
v. Raumer. v. Westphalen.

An die Königl. Regierung zu Coblenz.
M. d. g. Angel. 10,331. U.
M. d. Inn. II. 3722.

---

50) Aufbringung der Detentionskosten für inerigible Schulversäumniß-Strafgelder.

Nach einer im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten getroffenen Bestimmung sollen die Kosten, welche durch die Vollstreckung der für inerigible Schulversäumniß-Strafgelder festgesetzten Gefängnißstrafen entstehen (Detentions-Kosten), fernerhin nicht von den Inhabern der Polizeigewalt als solcher getragen, sondern zunächst aus den Strafgeldern, und wenn diese nicht hinreichen, von den anderweit verpflichteten Cassen, resp. von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten getragen werden, wobei es sich von selbst versteht, daß an der bisher geordneten Art und Weise der Feststellung

Digitized by Google

und Vollstreckung der Strafen und an der desfallsigen Verpflichtung der Orts-Obrigkeiten nach §. 17 ff. unserer Verordnung vom 12. April 1834 (Amtsblatt von 1834 Stück 18. Seite 126 ff.) nichts geändert wird.

Was jene Kostentragung angeht, so sind zwar an den meisten Orten unseres Bezirks bisher die eingehenden Schulversäumniß-Strafgelder zu den Schul-Cassen geflossen. Gleichwohl kann eine Belastung dieser Cassen, welche im Allgemeinen nur aus gesammeltem Schulgelde bestehen und, abgesehen von jenen Strafgeldern, lediglich den Zweck haben, den Lehrapparat zu beschaffen und, wo möglich, zu Gunsten der Personen der Lehrer verwandt zu werden, soweit es sich um Zahlung obiger Detentions-Kosten handelt, nach Maaßgabe der bestehenden Organisation in keiner Weise anerkannt, vielmehr nur eine Verwendung der eingehenden Strafgelder zu diesem Zwecke für zulässig erachtet werden, nach deren Absorbirung nicht die Schul-Casse, sondern die Schul-Gemeinde als subsidiär Verpflichtete eintreten muß.

Um diese Grundsätze durchzuführen, handelt es sich also wesentlich um ein strenges Getrennthalten der eingehenden Strafgelder von den sonstigen Einnahmen der Schul-Cassen. Wir veranlassen daher sämmtliche Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren, die Schul-Vorstände sogleich dahin anzuweisen, daß fernerhin die eingehenden Schulversäumniß-Strafgelder zu besonderer, von der übrigen Schul-Casse getrennter Verrechnung kommen und zu einer „Strafgelder-Casse" vereinnahmt werden sollen, aus welcher die entstehenden und von den Bestraften etwa selbst nicht wieder beizutreibenden Detentions-Kosten gezahlt werden und für welche, falls hierzu nicht Baarbestand genug in der Straf-Casse vorhanden ist, die Aufbringung des Fehlenden von den Gemeinden zu bewerkstelligen ist.

Mit Rücksicht auf letztere Eventualität sind sämmtliche Herren Landräthe Behufs Anweisung der Ortsbehörden von diesem Erlasse in Kenntniß gesetzt.

Bei jedesmaliger Aufstellung der Schul-Cassen-Rechnungen sind die Strafgelder und ebenso auch etwaige Beiträge einer Gemeinde zur Deckung der Detentions-Kosten in einem Nachtrage besonders zu verrechnen und nur da, wo dauernd Ueberschüsse einer Straf-Casse zu erwarten sind, Anträge wegen Ueberweisung derselben zu den Schul-Cassen selbst bei Gelegenheit jeder Rechnungslegung zu stellen.

Potsdam, den 8. November 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten
und Schul-Inspectoren.

Digitized by Google

51) Statistische Nachrichten über das Elemen

Im Anschluß an die in Heft Nr. 1 d. Bl. Seite 58 ff. mitgetheilt für das Jahr 1857 folgen die speciellen Nachrichten bezüglich der Provinz

Nr.	Provinz und Regierungs-Bezirk.	Einwohnerzahl nach der Zählung vom Jahre 1855.	Zahl der schulpflichtigen Kinder. evangelische.	katholische.	jüdische.	Dissidenten.	überhaupt.	Schulen.	Schul
	II. Prov. Posen								
1	Reg.-Bez. Posen								
	Jüdische Städte		—	—	7864	i. städt. Judenschul.		47	
	Evang. " "		17114	390	872	34	26274	89	2
	" Land .	909551	24242	2422	190	67	26921	340	3
	Kathol. Städte		440	20461	272	—	21173	90	2
	" Land .		3256	78498	144	3	81901	740	7
	Sa. 1	909551	45052	101771	9342	104	156269	1306	16
2	Reg.-B. Bromberg								
	Evang. Städte							58	1
	Kathol. "							52	
	Jüd. "	483085	35643	44263	4780	62	84748	30	
	Evang. Land .							364	3
	Kathol. "							285	2
	Sa. 2	483085	35643	44263	4780	62	84748	789	9
	Hierzu Sa. 1	909551	45052	101771	9342	104	156269	1306	16
	Sa. II. Posen	1392636	80695	146034	14122	166	241017	2095	25
	III. P. Pommern								
1	Reg.-Bez. Stettin								
	Evang. Städte		29557	246	835	58	30696	70	4
	" Land .	606409	70788	220	105	757	71870	965	10
	Kathol. Städte		—	—	—	—	—	3	
	" Land .		—	—	—	—	—	4	
	Sa. 1	606409	100345	466	940	815	102566	1042	15
2	Reg.-B. Stralsund								
	Evang. Städte		12830	56	18	—	12904	58	1
	" Land .	198428	26720	—	—	—	26720	382	8
	Kathol. Städte		—	—	—	—	—	1	
	" Land .		—	—	—	—	—	—	
	Sa. 2	198428	39550	56	18	—	39624	441	10

Digitized by Google

Schulwesen im Preußischen Staate für das Jahr 1857.

tatistischen Nachrichten über das Elementar-Schulwesen im Preußischen Staate Posen, Pommern und Schlesien hier nach.

Oeffentliche Elementar-Schulen.							Concessionirte Privatschulen.				
Zahl der			Lehrer-Gehälter.		Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.		Zahl der				
aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.	Betrag. Thlr.	Durchschnitt. Thlr.	Vermögen. Thlr.	jährliche Pensionen. Thlr.	Anstalten.	Klassen.	aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.
6538	80	—	15129	189	—	—	33	40	1373	31	3
16199	216	2	45431	208			27	57	1191	65	23
26738	336	—	48808	145	43773	1505	3	3	86	3	—
18990	202	—	47564	235			8	18	356	29	10
81073	757	—	121056	160			—	—	—	—	—
149538	1591	2	277988	175	43773	1505	71	118	3006	128	36
	99	4									
	85	—									
63949	350	—	110000	122	46092	2500	32	40	400	40	—
	376	—									
	288	—									
63949	898	4	110000	122	46092	2500	32	40	400	40	—
149538	1591	2	277988	175	43773	1505	71	118	3006	128	36
213487	2489	6	387988	156	89865	4005	103	158	3406	168	36
29019	428	60	125155	256			43	67	1477	43	57
71337	1045	11	155830	148	67319	1131	15	16	176	11	5
—	4	—	900	225			—	—	—	—	—
—	4	—	534	134			1	1	10	—	1
100356	1481	71	282419	182	67319	1131	59	84	1663	54	63
8921	131	31	48151	297			71	118	2711	51	110
22304	364	18	59881	157	1275	12	2	4	50	4	4
—	1	—	180	180			1	1	15	1	—
—	—	—	—	—			—	—	—	—	—
31225	496	49	108212	199	1275	12	74	123	2776	56	114

Digitized by Google

Nr.	Provinz und Regierungs-Bezirk.	Einwohnerzahl nach der Zählung vom Jahre 1855.	Zahl der schulpflichtigen Kinder. evangelische.	katholische.	jüdische.	Dissidenten.	überhaupt.	Schulen.	Schul-Klassen.
3	Reg.-Bez. Cöslin								
	Evang. Städte	484127	15817	76	689	96	16678	28	220
	= Land		61439	342	164	796	62741	985	1020
	Kathol. Städte		—	25	—	—	25	1	1
	= Land		120	415	—	—	535	9	9
	Sa. 3	484127	77376	858	853	892	79979	1023	1250
	Hierzu Sa. 2	198428	39550	56	18	—	39624	441	1003
	= Sa. 1	606409	100345	466	940	815	102566	1042	1523
	Sa. III. Pommern	1288964	217271	1380	1811	1707	222169	2506	3776
	IV. P. Schlesien								
1	Reg.-Bez. Breslau								
	Evang. Städte	1227009	26292	18520	2116	337	47265	96	345
	= Land							826	1052
	Kathol. Städte		95725	61748	124	1170	158767	72	234
	= Land							434	661
	Sa. 1	1227009	122017	80268	2240	1507	206032	1428	2293
2	Reg.-Bez. Liegnitz								
	Evang. Städte	941104	22735	168	304	316	23523	69	334
	= Land		101630	995	61	503	103189	1013	1951
	Kathol. Städte		12	6577	36	—	6625	44	100
	= Land		328	15097	15	—	15440	213	271
	Sa. 2	941104	124705	22837	416	819	148777	1339	2660
3	Reg.-Bez. Oppeln								
	Evang. Städte	1014383	4302	63	408	10	4783	30	6
	= Land		9572	1689	71	44	11376	114	15
	Kathol. Städte		110	20499	1221	—	21830	43	20
	= Land		1457	131166	572	—	133195	768	1324
	Sa. 3	1014383	15441	153417	2272	54	171184	955	1750
	Hierzu Sa. 2	941104	124705	22837	416	819	148777	1339	2660
	= Sa. 1	1227009	122017	80268	2240	1507	206032	1428	2293
	Sa. IV. Schlesien	3182496	262163	256522	4928	2380	525993	3722	6703

Digitized by Google

Oeffentliche Elementar-Schulen.							Concessionirte Privatschulen.				
Zahl der			Lehrer-Gehälter.		Schullehrer-Witwen- und Waisen-Kassen.		Zahl der				
aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.	Betrag. Thlr.	Durchschnitt. Thlr.	Vermögen. Thlr.	jährliche Pensionen. Thlr.	Anstalten.	Klassen.	aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.
15573	221	15	51006	216			17	33	760	7	28
61518	921	—	90318	98	18092	633	4	5	112	4	2
25	1	—	146	146			—	—	—	—	—
534	9	—	798	89			—	—	—	—	—
77650	1152	15	142268	122	18092	633	21	38	872	11	30
31225	496	49	108212	199	1275	12	74	123	2776	56	114
100356	1481	71	282419	182	67319	1131	59	84	1663	54	63
209231	3129	135	532899	163	86686	1776	154	245	5311	121	207
24507	312	60	89168	240	134500	10000	30	90	1936	177	65
97857	984	—	167388	170			13	22	421	13	18
17594	183	52	46068	196	32550	2000	3	9	147	9	7
58051	633	—	80544	126			4	6	211	2	4
189009	2112	112	383168	164	167050	12000	50	127	2715	201	94
23269	276	11	81684	281	participirt an dem Fonds zu Breslau.		22	61	1350	81	30
102829	999	—	234550	235			15	43	638	39	25
6600	91	9	22703	227			2	4	48	1	2
15417	237	—	33231	140			3	4	89	3	—
148115	1603	20	372168	229	—	—	42	112	2125	124	57
4148	61	—	14819	243	participirt an dem Fonds zu Breslau.		16	26	702	20	17
11097	123	1	19724	160			3	4	97	4	—
20472	206	—	44705	217			16	23	651	20	7
130627	1149	—	149016	130			14	15	556	14	1
166344	1539	1	228264	148	167050	12000	49	68	2006	58	25
148115	1603	20	372168	229			42	112	2125	124	57
189009	2112	112	383168	164			50	127	2715	201	94
503468	5254	133	983600	182	167050	12000	141	307	6846	383	176

Digitized by Google

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Medicinal- und vortragende Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Dr. Horn, ist zum Geheimen Ober-Medicinal-Rath,

der Ober-Consistorial-Rath Professor Dr. Richter zum Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath,

der Geheime Medicinal-Rath und Professor Dr. Frerichs zu Breslau, bei seiner Berufung an die Universität zu Berlin, zugleich zum vortragenden Rath in demselben Ministerium ernannt worden.

B. Universitäten und Academien.

Der Privatdocent Dr. Anton Springer ist zum außerordentlichen Professor der Kunstgeschichte in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn,

der Privatdocent Dr. Remak zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin ernannt,

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Becker, die Anlegung des Königlich Baierischen Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst,

den Professoren Eybel und J. Schrader, Mitgliedern des Senats der Academie der Künste zu Berlin, und dem außerordentlichen Professor Dr. von Gräfe bei der Universität zu Berlin die Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes erster Classe, und dem Professor A. Fischer, Mitglied des Senats der Academie der Künste zu Berlin, die Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Classe des Königlich Baierischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael gestattet worden.

C. Gymnasien und Realschulen.

Am Gymnasium

zu Torgau ist der Lehrer Dörry als ordentlicher Lehrer angestellt,

zu Duisburg der Lehrer Dr. Lange zum Oberlehrer befördert, der Dr. Wilms, bisher am Gymnasium zu Burgsteinfurt,

Digitized by Google

als ordentlicher Lehrer, und der Schulamts-Candidat Schmidt als ordentlicher Lehrer,
zu Deutsch-Crone der Schulamts-Candidat Dr. Frey als ordentlicher Lehrer,
zu Gleiwitz der Kollaborator Hawlitschka als ordentlicher Lehrer und der Schulamts-Candidat Dr. Völkel als Kollaborator angestellt,
zu Ratibor der Professor Dr. Wagner, bisher Prorector am Gymnasium in Anklam, zum Director ernannt,
dem Oberlehrer Hülsmann am Gymnasium zu Duisburg, und dem Oberlehrer Dr. Fiedler am Gymnasium zu Leobschütz das Prädicat „Professor" beigelegt,
an der Realschule zu Görlitz der Dr. Blau als ordentlicher Lehrer,
an der höheren Burgschule zu Königsberg in Pr. der Schulamts-Candidat Schulz als ordentlicher Lehrer,
an der Realschule zu Meseritz der Lehrer Albert Schmidt als ordentlicher Lehrer,
an der Realschule zu Posen der Dr. Bail und der Lehrer Knothe als Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Rösner ist zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Blinden-Anstalt zu Berlin ernannt worden.

Dem Musiklehrer und Componisten Franz Mücke zu Berlin ist das Prädicat „Musikdirector" beigelegt worden.

Dem Schullehrer und Organisten Viehmeyer zu Marienfeld, im Kreise Warendorf, und dem Schullehrer Bering zu Frielick, im Kreise Beckum, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Professor Dr. Hoffmann zu Dorf Altenburg bei Naumburg a. d. S. ist die Erlaubniß, das Ritterkreuz des Ordens vom Niederländischen Löwen anzunehmen und zu tragen, ertheilt worden.

Digitized by Google

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 22. März **1859.**

52) Regelung der Dissidentenfrage, namentlich nach der Seite des Religionsunterrichtes hin.

Der Staats-Regierung lag es ob, die lange in der Schwebe gehaltenen Verhältnisse der sogenannten Dissidenten nach dem Bedürfniß und nach Maaßgabe der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu regeln. Bei den dießfälligen Verhandlungen mußte der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von folgenden Voraussetzungen und Erwägungen ausgehen:

Von der jetzt nothwendigen Regelung bleiben ausgeschlossen:

1) diejenigen zur katholischen und zur evangelischen Landeskirche nicht gehörigen Religionsgesellschaften, deren Verhältnisse durch Gesetze oder landesherrliche Concessions-Urkunden längst geregelt sind; desgleichen
2) die Baptisten, Irvingianer und andere religiöse Vereine, welche an den neuerdings der Regierung zugekommenen Beschwerden keinen Theil haben.

Diese Beschwerden betreffen nur die sogenannten christkatholischen und die freien Gemeinden, also diejenigen religiösen Vereine, welche in den vierziger Jahren aus der oppositionellen Bewegung in der katholischen und in der evangelischen Kirche hervorgegangen sind und die gemeinsame negative Tendenz verfolgen, sich dem Bekenntniß und der Disciplin dieser Kirchen, als die religiöse Freiheit angeblich ungebührlich beschränkend, zu entziehen, in der Lehre

Digitized by Google

aber eine große Unbestimmtheit und in ihrer Gesellschafts-Verfassung eine Neigung zu demokratischen Grundsätzen zeigen.

Was ihre rechtliche Lage betrifft, so wurde dieselbe zunächst durch das Patent vom 30. März 1847 auf Grund der in demselben zusammengestellten Vorschriften des Allg. Landr. und die Verordnung von demselben Tage, die Beglaubigung der Geburten, Heirathen u. s. w. durch die Ortsgerichte betreffend, regulirt. Seitdem hat die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 durch ihre allgemeinen Bestimmungen über Religionsfreiheit und Versammlungsrecht in Art. 12., 15., 29—31. und das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 in diese Materie eingegriffen. In wie weit aber die früheren Gesetze noch Anwendung finden, ist sehr bestritten. Die Lage der Sache ist folgende.

Da Art. 12. der Verfassungs-Urkunde, welcher nicht blos ein allgemeines Princip, sondern eine bestimmte gesetzliche Vorschrift enthält: „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet;" da ferner die religiösen Vereine durch Verweisung auf Art. 30. und 31. der Verfassungs-Urkunde unter den allgemeinen Begriff von Gesellschaften zu erlaubten Zwecken subsumirt und durch das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 unter bloßer Anzeige bei der Ober-Polizei-Behörde und unter Vorbehalt von Repressivmaaßregeln gegen Ueberschreitungen der Gesetze allgemein zugelassen werden: so ist anzunehmen, daß hiermit auf jede Prävention verzichtet und die Zulassung religiöser Vereinigungen nicht mehr, wie noch das Allg. Landr. vorschreibt, von einer Untersuchung und Genehmigung des Staates abhängig sei. Es bestehen also nach der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung nicht, wie anderseits angenommen worden, drei Arten von Religionsgesellschaften, aufgenommene, welche Corporationsrechte haben, ausdrücklich genehmigte und stillschweigend zugelassene, indem zwischen den beiden letzten kein rechtlicher Unterschied besteht, sondern nur zwei, nämlich solche, welche Corporationsrechte erlangt haben, und solche, die ohne diese Rechte den allgemeinen Bestimmungen des Vereinsgesetzes unterliegen. Diese gehören zu der Kategorie erlaubter Privatgesellschaften, deren Rechte das Allg. Landr. II. 6. §. 11. folg. bestimmt, während das allgemeine Rechtsverhältniß jener mit dem der Corporationen überhaupt ebendaselbst §. 25. folg. gesetzlich geordnet ist. Die Consequenzen dieser allgemeinen Auffassung und die einzelnen Puncte, wo sonst noch die frühere Gesetzgebung zur Anwendung kommt, werden später zu besprechen sein.

Der erste Gegenstand der Beschwerde der Dissidenten besteht nun eben darin, daß sie lediglich als Privatgesellschaften behandelt werden, welche auf Grund der allgemeinen Religionsfreiheit sich zu Religionsübungen verbinden und zu diesem Zweck Zusammenkünfte

Digitized by Google

halten. Sie verlangen daher die Ertheilung von Corporationsrechten, event. den Erlaß des in Art. 31. der Verfassungs-Urkunde über diesen Gegenstand verheißenen Gesetzes. Dieses letztere würde ihre Lage voraussichtlich nicht verbessern, indem jedenfalls der Regierung ein sehr freies Ermessen wegen Ertheilung oder Versagung jener Rechte vorbehalten werden müßte, und alsdann die Frage entstände, ob die Dissidenten-Vereine eine solche Auszeichnung verdienen.

Wie bisher, so wird auch jetzt noch von Verleihung der Corporationsrechte nicht die Rede sein können, weil die Dissidenten-Vereine weder die innern, noch die äußern Bedingungen eines dauernden Bestandes zeigen, eine blos vorübergehende, als Entwickelungs-Krankheit des kirchlichen Lebens zu betrachtende Erscheinung aber durch Verleihung des Rechts einer moralischen Person nicht verewigt werden darf. Die innern Bedingungen dauernden Bestandes fehlen den Dissidenten-Vereinen bis jetzt, nämlich

1) irgendwelche nennenswerthe geistige Kräfte — ihr Bestand ist in Frage gestellt, sobald sich nicht ein oder der andere, von seiner Kirche abgekommene Theologe oder Schulmann findet, der das Predigtamt übernimmt, und
2) die bestimmten religiösen Ueberzeugungen, welche auf die Dauer ihre Anhänger zu begeistern vermöchten; ihre überwiegend negative Richtung wird dies in demselben Maaße immer weniger vermögen, als ihrem Freiheitsdrang durch keinerlei Zwang mehr entgegengetreten wird.

Die äußern Bedingungen dauernden Bestandes fehlen ihnen, indem ihre Glieder überwiegend den weniger vermögenden, mittlern und untern Ständen angehören und nur mit Mühe die Kosten des gemeinsamen Gottesdienstes aufbringen, noch weniger zu bleibenden Fundationen im Stande sind.

Ein Hauptgegenstand der Beschwerde der Dissidenten und der öffentlichen Aufmerksamkeit ist die polizeiliche Beaufsichtigung ihrer gottesdienstlichen Versammlungen nach Maaßgabe des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 und die damit zusammenhängende Beschränkung derselben.

Um diesen Beschränkungen, welche §. 2. des angeführten Gesetzes nur für religiöse Gesellschaften ohne Corporationsrechte vorschreibt, zu entgehen, wünschen sie entweder diese Rechte oder die Streichung der betreffenden Worte des Gesetzes, so daß fortan alle religiösen Vereine davon befreit sein sollen. Daß das Erste unthunlich erscheine, ist schon bemerkt worden; aber auch das Zweite scheint bedenklich. Erwägt man, daß dieses Gesetz zur Ausführung der Art. 29. und 30. und unter Berücksichtigung des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 unmittelbar nach deren Beschwörung, also zu einer Zeit angenommen wurde, wo die libe-

Digitized by Google

ralen Ideen, so weit der Preußische Staat ihre Verwirklichung verträgt, noch ihre volle Kraft hatten und von factischer Reaction gegen dieselben keine Rede war, so wird schon von diesem allgemeinen Gesichtspunkt aus an eine Erweiterung seiner Bestimmungen im gegenwärtigen Augenblick nicht wohl gedacht werden können. Auch kommt in Betracht, daß notorisch jene religiösen Vereine nicht nur während des Jahres 1848 die Heerde demokratischer Bewegungen waren, sondern bei ihrer religiösen Dürftigkeit fortwährend die Neigung zeigen werden, politische Fragen, und zwar nach innerer Wahlverwandtschaft in der bezeichneten demokratischen Richtung, in den Kreis ihrer Vorträge zu ziehen. Nur die polizeiliche Ueberwachung aber macht es möglich, diesen Uebergang von der einen zu der andern Art von Vereinen zu entdecken und die strengern Vorschriften für politische Versammlungen im §. 8. des Vereinsgesetzes vom 11. Mai 1850 zur Anwendung zu bringen.

Andrerseits ist aber ebensowenig zu verkennen, daß gerade diese polizeiliche Ueberwachung und die mit ihr zusammenhängenden Maaßregeln, gegen religiöse, wenn auch sehr unklare, ja in tiefen Irrthümern befangene Vereine geübt, das in unsern Tagen so lebhaft erwachte Gefühl für Gewissensfreiheit ganz besonders verletzen und dem Geiste der Toleranz, der in Preußen von jeher geherrscht und seit 1847 die wiederholte und feierlichste Anerkennung des Gesetzes gefunden hat, zuwiderlaufen. Diese Toleranz liegt nicht nur im Interesse allgemeiner Humanität, sondern auch in dem der christlichen Kirchen. Denn so lange Zwang gegen anders Glaubende geübt wird, trifft diese großen Kirchengemeinschaften der Verdacht, daß sie nur durch diesen bestehen zu können wähnen, während nach richtiger Ansicht das Christenthum nur durch freie Ueberzeugung sich ausbreiten will und durch diese die gebildete Welt erobert hat. Auch werden jene religiösen Krankheitserscheinungen durch Druck verewigt, während sie in der gesunden Luft der Freiheit durch die Lebenskraft jener nationalen Kirchen naturgemäß allmälig wieder absorbirt werden müssen. Nicht minder liegt diese Toleranz im Interesse des Staats, dessen Würde es widerstreitet, sich zum Vollstrecker des coge eos intrare herzugeben, und insbesondere im Interesse des geistlichen Ministeriums, auf welches das Odium jener polizeilichen Maaßregeln leicht zurückfällt, obgleich es nicht an ihnen betheiligt ist, ja kaum amtlich Kenntniß von ihnen erhält.

Abgesehen von den in der Dissidentenangelegenheit liegenden Fragen über Eheschließung, Civilstands-Register und Eidesleistung, wird das Ressort des geistlichen Ministeriums vorzugsweise von der Frage berührt, ob der Religions-Unterricht der Kinder den Predigern der Dissidenten-Vereine zu gestatten, und ob diese Kinder von dem Religions-Unterricht der öffentlichen Schule zu entbinden seien.

Digitized by Google

Bei Beantwortung dieſer Fragen ging man früher von der Anſicht aus, daß nach Maaßgabe des Patents vom 30. März 1847, des §. 2. der demſelben angehängten Zuſammenſtellung der Vorſchriften des Allg. Landr. und der Verordnung von demſelben Tage die Diſſidenten durch ihren Austritt aus der katholiſchen, oder der evangeliſchen Landeskirche nur das Recht der bürgerlichen Civilſtands-Acte erlangen, ſonſt aber, weil ſie die ausdrückliche Staatsgenehmigung ihrer Vereine entbehren, keine ſelbſtſtändige Religionspartei, ſondern nur Privatgeſellſchaften bilden, deren Mitglieder in allen andern Beziehungen als noch jenen Kirchen angehörig betrachtet werden müſſen. Ihre Prediger hätten daher nicht die Befugniß der Geiſtlichen jener Kirchen, Katechismus- und Confirmations-Unterricht zu ertheilen, ſondern ſie ſeien ſimple Privatlehrer, die, inſofern ſie aus dem Unterricht ein Gewerbe machen, nach Vorſchrift der Allerhöchſten Ordre vom 10. Juni 1834 und der Inſtruction vom 31. December 1839 nach vorgängiger Prüfung ihrer intellectuellen, wiſſenſchaftlichen und moraliſchen Qualification einer Conceſſion von Seiten des Staats bedürfen. Auch hätten die diſſidentiſchen Eltern nicht das Recht, nach Vorſchrift des §. 11. des Allg. Landr. II. 11. ihre Kinder aus dem Religions-Unterricht der öffentlichen Schule zurückzuhalten, ſeien vielmehr verpflichtet, ſie denſelben bis zum vollendeten 14. Jahre genießen zu laſſen; erſt nach Erlangung dieſes Lebensalters ſeien die Kinder ſelbſt befugt, aus der Kirche auszutreten und ſich einer Diſſidenten-Gemeinde anzuſchließen. Nach derſelben Auffaſſung und der ihm davon gemachten Mittheilung hat das Conſiſtorium zu N. ſich befugt erachtet, durch Circular-Verfügung die evangeliſchen Geiſtlichen der Provinz anzuweiſen, die in der Kirche getauften Kinder der Diſſidenten im Glauben der Kirche zu unterweiſen und, wenn dieſe nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre nicht einen andern Entſchluß faſſen, zu confirmiren, im Fall der Weigerung der Eltern aber durch Vermittelung des Vormundſchafts-Gerichts ihnen einen Curator beſtellen zu laſſen.

Die nach jetziger Auffaſſung maaßgebende Anſicht iſt folgende:

Was zuvörderſt die Frage nach der Befugniß der Diſſidenten-Prediger zur Ertheilung des elementaren Religions-Unterrichts betrifft, ſo iſt zwar nach dem oben Ausgeführten der Umſtand, daß die Diſſidenten-Vereine einer ausdrücklichen Staatsgenehmigung entbehren, bedeutungslos; allein da auch nach dem gegenwärtigen Standpunct der Geſetzgebung dieſe Vereine im Sinne des Allg. Landr. II. 6. §. 11. folg. nur religiöſe Privatgeſellſchaften ſind, ſo entbehren allerdings die in denſelben fungirenden Prediger eines öffentlichen Amtscharacters und können in dieſer Hinſicht den Geiſtlichen der katholiſchen und evangeliſchen Landeskirche nicht gleichgeſtellt werden. Hieraus folgt jedoch nicht, daß ſie bei Ertheilung des Religions-Unterrichts an die Jugend der Diſſidenten-Gemeinde als ſimple Pri-

Digitized by Google

vatlehrer zu betrachten und nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1834 und der Instruction vom 31. December 1839 einer besonderen Concession bedürftig seien; denn diese Vorschriften normiren überhaupt nur denjenigen Privat-Unterricht, der an die Stelle des öffentlichen Schul-Unterrichts tritt, und können nicht, ohne daß ihrem Sinne Gewalt angethan würde, auf den nach Analogie des Confirmanden-Unterrichts der Geistlichen von den Dissidenten-Predigern ertheilten Religions-Unterricht bezogen werden. Wird dem Dissidenten-Prediger die Belehrung und Erbauung seiner Gemeinde gestattet, und es geschieht dieß auf Grund der in Art. 12. der Verfassungs-Urkunde begründeten Freiheit öffentlicher Religionsübung, so muß ihm folgerichtig auch die Belehrung und Erbauung der dieser Gemeinde angehörigen Kinder, welche unter den allgemeineren Begriff der Seelsorge fällt, und die Fortpflanzung ihrer Glaubenslehre, wie unvollkommen sie sein mag, auf die kommende Generation gestattet werden, ohne daß er dafür seine Qualification der Schulbehörde nachweist und von ihr eine besondere Concession empfängt. Ueberdies wäre eine von der Schulverwaltung anzustellende Prüfung kaum ausführbar, ohne auf die Beurtheilung des Gegenstandes dieses Unterrichts, also die Glaubensansichten des Dissidenten-Predigers selbst einzugehen, rücksichtlich deren er doch unbedingte Freiheit genießt. Ja, eine auf diese Prüfung gegründete Concession wäre bedenklich, weil sie eine Billigung dieser Glaubensansicht zu involviren schiene.

Nur so viel ist richtig, daß, wenn die Dissidenten-Prediger diesen Religions-Unterricht mit einer der kirchlichen Confirmation ähnlichen Handlung schließen sollten, diese irgend welche bürgerliche Wirkung nicht hat, auch die von ihnen darüber ausgestellten Zeugnisse, so wenig als ihre Geburts- und Heirathsbescheinigungen, öffentlichen Glauben genießen.

Was zweitens die behauptete Verpflichtung der dissidentischen Eltern betrifft, ihre Kinder an dem Religions-Unterricht der öffentlichen Schule, die sie besuchen, Theil nehmen zu lassen, so kann auch diese nicht für begründet erachtet werden. Man folgert sie aus den Schlußworten des §. 2., der dem Patent vom 30. März 1847 angehängten Zusammenstellung der Bestimmungen des Allg. Landr. (Ges.-Samml. S. 123.), welche von den Dissidenten-Vereinen sagen:

> ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern für erst nur eine bloße Privatgesellschaft und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, insoweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen.

Schon die Frage, ob diese Worte, welche aus dem Texte des

Digitized by Google

Allg. Landr. nicht entnommen sind, sondern eine Folgerung aus seinen einzelnen Bestimmungen enthalten, durch ihre Aufnahme in die Ges.-Samml. Gesetzeskraft erhalten haben, scheint keineswegs außer Zweifel. Nicht unbedenklich ist ferner die Annahme, daß sie auch nach dem Art. 12. der Verfassungs-Urkunde, der die Freiheit, neue Religionsgesellschaften zu bilden, gewährleistet hat, noch gelten, und die Dissidenten den Verpflichtungen gegen die Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, unterwerfen sollen, wie in dem Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 8. Februar 1854 in Sachen der evangelischen Kirchengemeinde Rothenburg a. O. rücksichtlich der Entrichtung von Kirchenstellengeld angenommen worden. Keines Falls aber kann die Ansicht adoptirt werden, daß quoad interna d. h. rücksichtlich der Religions-Uebung und des Religions-Unterrichts die Dissidenten keine besondere Religionspartei bilden und das Recht nicht genießen sollen, welches §. 11. des Allg. Landr. II. 12. durch die Worte begründet:

„Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können dem Religions-Unterricht in derselben beizuwohnen, nicht angehalten werden."

Der dieserhalb gegen die dissidentischen Eltern geübte Zwang erscheint als eine directe Verletzung der ihnen gewährleisteten Religionsfreiheit und des in §. 74. ff. des Allg. Landr. II. 2. anerkannten Erziehungsrechts des Vaters, resp. der Eltern. Nur so viel läßt sich nach der richtigen Auslegung dieser Gesetzesstelle rechtfertigen, 1) daß als Bedingung dieser Dispensation anderweitiger Religions-Unterricht nachgewiesen werden muß, wofür nach dem oben Ausgeführten der Unterricht des Dissidenten-Predigers anzuerkennen ist, und daß 2) eben dieser dissidentische Religions-Unterricht nichts den Staatsgesetzen Widersprechendes, Verbrechen oder Vergehen Begünstigendes enthalten dürfe, widrigenfalls gegen denselben so gut, wie gegen andere ungesetzliche Formen der Religionsübung, repressiv eingeschritten werden kann.

Auch ein Recht der Kirche, die in ihr getauften Kinder gegen den Willen des Vaters in der Lehre derselben zu erziehen und zu confirmiren, kann nicht anerkannt werden. Den Kindern selbst aber bleibt auf Grund des §. 84. des Allg. Landr. II. 2. nach vollendetem vierzehnten Jahre freigestellt, ihre kirchliche Stellung zu wählen.

Man hat gegen diese Auffassung eingewendet, daß die christlichen Kirchen dadurch eines wesentlichen Schutzes beraubt und in ihrer Existenz gefährdet würden. Allein nicht nur haben diese großen nationalen Religionsgesellschaften auf diese Art des Schutzes, d. h. auf Zwang gegen anders Glaubende nach der Preußischen Staats-Verfassung kein Recht, sondern werden auf solche in dem Bewußtsein ihrer geistigen Macht und ihres Berufes auch selbst keinen Anspruch

Digitized by Google

machen. Als christliche Kirchen sind sie auf geistige Waffen angewiesen und werden in demselben Maaße jene allerdings betrübenden religiösen Verirrungen überwinden, als sie das ihnen innewohnende Lebensprincip frei und kräftig entwickeln.

Viel bedenklicher könnten die Folgen dieser Ansicht für den Staat erscheinen, wenn die Gefahr vorhanden wäre, daß unter einem mangelhaften Religions-Unterricht der Dissidenten-Prediger ein Geschlecht aufwachse, das von Gottesfurcht, dem Fundament aller sittlichen und bürgerlichen Ordnung, Wenig oder Nichts wüßte.

Allein, wie ernst diese Betrachtung auch sei, sie kann eine Abweichung von dem gesetzlichen Boden des Rechts nicht rechtfertigen, ja sie würde selbst eine größere Einschränkung der Freiheit im Wege der Gesetzgebung nicht motiviren, weil die Erfahrung lehrt, daß politischer Druck solche Versetzungen des Freiheitstriebes auf das geistige Gebiet veranlaßt, während ein gesundes, kräftig sich entwickelndes Staatsleben sie allmälig wieder verschwinden macht. Außerdem wird es Sache der Obrigkeit sein, eintretenden und nöthigen Falls zum Schutz der sittlichen und bürgerlichen Ordnung von den ihr als Recht und Pflicht zustehenden Repressivmaaßregeln zuläßigen und entschiedenen Gebrauch zu machen.

Diesen demnächst von dem Königl. Staats-Ministerium angenommenen Auffassungen und Anschauungen entsprechend, hat der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten am 28. Februar d. J. dem Hause der Abgeordneten in folgenden Worten die Stellung der Regierung zu der Sache vorgelegt:

„Von dem Standpuncte meines Ministeriums kann ich den Wegfall aller ferneren einschränkenden polizeilichen Maaßregeln gegen harmlose religiöse Versammlungen, welcher religiösen Richtung sie auch angehören mögen, nur herzlich willkommen heißen. Denn solche Maaßregeln tragen mehr oder weniger den Character religiöser Verfolgung an sich, und sind weder der Würde des Staats, noch den Preußischen Traditionen, noch unserer Verfassung gemäß; ja sie sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, noch viel weniger im Interesse der beiden großen religiösen Gesellschaften, in welche sich unser Volk theilt. Es wäre ein Armuthszeugniß, das diese großen kirchlichen Gemeinschaften sich selbst ausstellten, wenn sie durch solche Mittel sich erhalten zu können glaubten; es wäre ein Widerspruch mit dem ihnen innewohnenden Princip, mit dem Christenthum. Das Christenthum hat durch freie Ueberzeugung die Welt überwunden und wird ferner durch diese geistigen Waffen sich behaupten und Bahn brechen.

Wenn auf diese Weise den dissidentischen Gemeinden die freieste Entwickelung gewährt ist, so wird es an ihnen sein, den Beweis des Geistes und der Kraft zu führen, den die Fundamentalwahrheiten

Digitized by Google

des Christenthums im zweiten Jahrtausend ihres Bestehens täglich führen, sich zu consolidiren, namentlich sich mehr zu bestimmen und dadurch die Bürgschaft ihrer Dauer zu gewähren. Dann erst wird der Zeitpunkt eingetreten sein nach Ansicht der Staats-Regierung, die durchgreifende gesetzliche Regulirung ihrer Verhältnisse vielleicht durch Ertheilung von Corporationsrechten in Erwägung zu ziehen. Bis jetzt zeigen sie noch ein solches Schwanken und solche Unbestimmtheit in Bezug auf die eigenen Fundamentalsätze, daß nach unserer Ueberzeugung die angedeuteten Schritte noch nicht erfolgen können. Hierdurch ist die Anwendung des Vereinsgesetzes auf sie gerechtfertigt, welches aber, wie der Herr Minister des Innern gesagt hat, in der schonendsten und rücksichtsvollsten Weise, die sie in Anspruch zu nehmen das Recht haben, stattfinden wird.

Mein Ministerium berührt speciell die Frage des Unterrichts. Da ist es unzweifelhaft, daß, was den gemeinen Schul-Unterricht betrifft, auch diese Gemeinschaften den allgemeinen Staatsgesetzen unterliegen, daß also die Frage des Privat-Unterrichtes, die Frage über die Errichtung von Schulen in diesen Gemeinschaften den Bestimmungen unterliegt, die nach Art. 112. der Verfassungs-Urkunde, als aus früherer Zeit her bestehend, in der Gegenwart maaßgebend sind. Sollte ein neues Unterrichts-Gesetz gegeben werden, so würde es kaum möglich sein, in dieser Beziehung andere Grundsätze anzunehmen; denn das Aufsichtsrecht des Staates hat die Verfassungs-Urkunde selbst in den betreffenden Paragraphen vorbehalten. Anders verhält es sich, und es ist dies allein der streitige und ein sehr bedenklicher Punkt, mit dem religiösen Unterricht der Jugend. Zwei Rechte nehmen in dieser Beziehung die Dissidenten-Gemeinden in Anspruch, erstens den religiösen Unterricht durch ihre Vorsteher, Redner, Geistliche oder wie man sie nennen will, ertheilen lassen zu dürfen, und zweitens, ihre Kinder fern halten zu dürfen von dem religiösen Unterricht in den öffentlichen Schulen. Beides wurde ihnen früher bestritten; man glaubte, ihre Religionslehrer nach früheren gesetzlichen Bestimmungen als Privatlehrer ansehen und einer Prüfung unterwerfen zu müssen. Diese Bestimmung mußte schon in ihrer Ausführung zu Verwickelungen Veranlassung geben, da manche von diesen Religionslehrern früher bereits ein solches Examen bestanden hatten. Nach sorgfältiger Prüfung habe ich, hat die Staats-Regierung sich davon überzeugt, daß die Anwendung jener früheren Vorschriften auf den vorliegenden Fall nicht zulässig ist, daß vielmehr der Religions-Unterricht der Jugend in den Dissidenten-Gemeinden ein wesentliches Stück der freien Religions-Uebung bildet, welche nach Art. 12. der Verfassungs-Urkunde gewährleistet ist, so daß also fortan den Religionslehrern dieser Dissidenten-Gemeinden Nichts im Wege steht, diesen Unterricht zu ertheilen.

Ebenso sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß irgend

Digitized by Google

welcher Zwang zur Theilnahme an dem Religions-Unterricht in der öffentlichen Schule nicht stattfinden darf. Eine bekannte Stelle unseres Allgemeinen Landrechts verordnet, daß die Kinder solcher Eltern, die einer andern Religionspartei angehören, zur Theilnahme an dem öffentlichen Religions-Unterricht nicht genöthigt werden sollen. Man hat früher geglaubt, die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung auf den vorliegenden Fall ablehnen zu können. Ich bin überzeugt, daß auch hier diese altpreußische Bestimmung Anwendung finden muß, daß man kein Recht hat, die Kinder zu nöthigen, sei es an dem Religions-Unterrichte in der Schule, sei es an dem der Geistlichen der Landeskirche Theil zu nehmen, vorausgesetzt natürlich — wie es auch das Landrecht ausdrücklich sagt — daß ein anderweitiger Religions-Unterricht nachgewiesen ist. Für einen solchen aber muß, wie ich schon vorher gesagt habe, der Religions-Unterricht der Geistlichen der Dissidenten gelten. Dieß ist nach unserer Ueberzeugung die gesetzliche Lage der Sache, und nach dem Gesetz soll und muß verfahren werden.

Daß der Erfolg im Interesse des Staats ein bedenklicher sei, soll hier nicht verschwiegen werden. Diese Frage ist von der Regierung auch bestimmt und klar ins Auge gefaßt worden. Es ergiebt sich daraus das sonderbare, fast widersprechende Resultat, daß, während der Staat darauf dringt und dafür sorgt, daß die gesammte Jugend, also namentlich auch die Jugend dieser Dissidenten-Gemeinden Lesen, Schreiben und Rechnen, und was noch sonst zum Elementar-Unterricht gehört, auf das Sorgfältigste und Beste erlernt, er den Religions-Unterricht und die damit so nahe verknüpfte Sittenlehre ganz ignorirt. Welchen Unterricht die Kinder darin erhalten, darum bekümmert er sich gar nicht, so daß also der Fall eintreten kann, daß die zehn Gebote, diese Fundamentalsätze jeder sittlich-bürgerlichen Gemeinschaft: Du sollst nicht stehlen; du sollst nicht tödten; du sollst den Namen deines Gottes nicht mißbrauchen u. s. w. — bei vielen dieser Dissidenten-Gemeinden ist selbst das Bekenntniß des lebendigen persönlichen Gottes sehr in Zweifel gestellt — den Kindern vielleicht niemals vorgehalten werden. Indessen das fällt nicht auf unseren Kopf, sondern auf den Kopf derer, die von Gottes und Rechts wegen die Erziehung dieser Kinder zu leiten haben, und die selbst gewissenhaft urtheilen mögen, ob sie den jedenfalls auf mehr als tausendjährigen Grundlagen beruhenden Religions-Unterricht der öffentlichen Schule, oder den wahrscheinlich nur sehr dürftigen ihrer Religionslehrer ihren Kindern ertheilen lassen wollen. In der That empfiehlt sich aber dieses Resultat nicht bloß durch seine Gesetzlichkeit, sondern auch durch seine Zweckmäßigkeit. Ein anderes Verfahren enthält einen innern Widerspruch. Was kann die Schule ausrichten, wenn sie sich im Kampfe mit der Familie befindet, wenn den Kin-

Digitized by Google

dern das, was sie in der Schule hören, im Hause als unwahr, als thörichter Aberglaube u. s. w. dargestellt wird.

Es ist die große Aufgabe der beiden christlichen Kirchen, wie es ja ihr Bekenntniß sagt, das Verirrte zu suchen, nicht durch Zwangsmaaßregeln, sondern auf dem Wege der suchenden Liebe, auf dem Wege der Ueberzeugung, durch Lehre und Beispiel das wieder zu gewinnen, was ihnen verloren war."

Das wird als außer aller Bestreitung liegend anerkannt werden müssen, daß die hier niedergelegten Auffassungen und Beschlüsse nur eine consequente, sich von jeder Deutelei und jedem Hintergedanken fernhaltende Ausführung der zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind, wie solche Pflicht der Regierung war. Die Gewährung des formellen Rechts kann der Preußische Staat auch denjenigen seiner Unterthanen nicht versagen, welche sich in ihren religiösen Ueberzeugungen im Widerspruch mit den begründeten Traditionen und Besitzthümern der Nation befinden; auf welcher Seite die Staats-Regierung Wahrheit und Gewißheit des endlichen Sieges erblickt, kann nicht zweifelhaft sein; dieselbe darf daher auch das einsichtige Eingehen der öffentlichen Meinung auf das Verständniß eines hergestellten Rechtszustandes und der denselben bedingenden Motive erwarten.

I. Akademien und Universitäten.

53) Universität zu Königsberg.

Bei der Universität zu Königsberg ist die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Sanio zum Prorector für das Studienjahr von Ostern 1859 bis dahin 1860 von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 11. Februar 1859 bestätigt worden.

---

54) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften im Monat Januar.

In der Sitzung der physikalisch-mathematischen Classe am 3. Januar d. J. las Herr Rieß über den Nebenstrom im Zweige einer electrischen Schließung.

Herr H. Rose las über das Stickstoffniob.

Digitized by Google

Derſelbe berichtete über eine Arbeit des Herrn Heintz über zwei neue Derivate der Zuckerſäure.

Herr Dove gab eine Mittheilung über die jährlichen Veränderungen der Temperatur des Meerwaſſers unter den Tropen.

Herr Peters berichtete über ein neues Flugbeutelthier (Petaurus Belideus) aus dem ſüdlichen Theil von Neuholland.

In der Geſammtſitzung der Akademie am 6. Januar las Herr Homeyer über die Genealogie der Handſchriften des Sachſenſpiegels.

Herr Gerhard berichtete über zwei neu entdeckte griechiſche Inſchriften und über das Museo Campana.

In der Geſammtſitzung der Akademie am 13. Januar las Herr Petermann über die arabiſche Chronik des Samaritaners Abu'l Fath.

In der Sitzung der philoſophiſch-hiſtoriſchen Claſſe am 17. Januar las Herr Weber über das Daçakumâra-Caritam, die Fahrten der zehn Prinzen.

In der Geſammtſitzung der Akademie am 20. Januar las Herr du Bois-Reymond: Fortgeſetzte Unterſuchungen über das Verhalten des Muskelſtromes bei der Zuſammenziehung.

Sodann trug Herr H. Roſe eine Mittheilung des correſpondirenden Mitgliedes der Akademie, Herrn Hofmann in London, „zur Kenntniß der Phosphorbaſen" vor.

Herr Weber gab Nachträge zu ſeiner Ausgabe (1849) des erſten Buches der Çatapatha Brâhmana.

Herr Dove theilte eine Bemerkung mit über Temperaturgegenſätze dieſes Winters auf dem Gebiete des preußiſchen Staates, welche wir hier folgen laſſen.

„Während häufig eine ſehr lange Zeit hindurch die Polar- und Aequatorialſtröme in ihren uferloſen Betten ihre Richtung unverändert beibehalten, ſo daß, während in einem beſtimmten Gebiete intenſive Kälte herrſcht, auf einem daneben liegenden ebenſo eine ungewöhnliche Milde ununterbrochen ſich zeigt, kommen wiederum Jahre vor, und das jetzige iſt ein auffallendes Beiſpiel davon, in welchen die Ströme ſchnell ihre Stelle verändern, ſo daß an demſelben Orte die Temperatur häufig auf und abſchwankt, während, wenn man gleichzeitig ein größeres Beobachtungsgebiet ins Auge faßt, verſchiedene Stellen deſſelben in der Art ihre Rollen mit einander vertauſchen, daß das jetzt zu warme nun das zu kalte wird, und umgekehrt. Als Beleg dafür mögen die mittleren Temperaturen der fünftägigen Zeiträume vom 22—26. November und 17—21. December dienen, die im Folgenden zuſammengeſtellt ſind. Poſitive Zahlen bezeichnen,

Digitized by Google

um wie viel die mittlere Wärme (Réaumur) im Jahr 1858 das zehnjährige Mittel desſelben Zeitraums übertraf, negative, um wie viel es darunter herabſank.

	22—26. Nov.	17—21. Dec.
Memel	— 0,43	— 7,44
Tilſit	— 3,20	— 7,49
Arys	— 4,53	— 7,44
Königsberg	— 4,16	— 7,54
Hela	— 2,19	— 5,95
Danzig	— 2,41	— 6,83
Schönberg	— 3,35	— 7,85
Conitz	— 3,31	— 7,26
Bromberg	— 5,32	— 7,94
Poſen	— 3,40	— 7,08
Ratibor	— 5,86	— 6,55
Breslau	— 5,34	— 6,33
Zechen	— 4,20	— 7,18
Görlitz	— 5,69	— 2,15
Frankfurt a. O.	— 4,02	— 4,66
Cöslin	— 3,03	— 6,49
Stettin	— 3,22	— 5,23
Hinrichshagen	— 2,87	— 3,95
Salzwedel	— 2,82	— 1,21
Berlin	— 3,13	— 2,80
Torgau	— 4,73	— 1,33
Erfurt	— 8,55	0,10
Heiligenſtadt	— 5,17	— 0,17
Gütersloh	— 3,00	0,77
Paderborn	— 3,30	1,24
Cleve	— 4,00	0,71
Cöln	— 6,58	0,26
Boppard	— 3,88	0,13
Kreuznach	— 8,24	— 0,45
Neunkirchen	— 3,76	1,19
Trier	— 6,13	0,66

Im November haben die nördlichen Gegenden faſt ihre normale Wärme, aber mit der Entfernung von der Oſtſee ſteigert ſich die Temperaturerniedrigung immer mehr nach Süden und erhält ihr relatives Maximum in Erfurt und Kreuznach an der ſüdlichen Grenze unſres Beobachtungsgebietes. Im December hingegen iſt die größte relative Abkühlung in Oſtpreußen, wo ſie vorher die kleinſte war, und nimmt ſo ſchnell nach Weſten hin ab, daß ſchon in Erfurt die Grenze des kalten Gebietes erreicht iſt, und das Rheinland bereits im war-

Digitized by Google

men Strome liegt. Bei so schnellem Wechsel kann natürlich keine dauernde Kälte hervortreten, die als Gegensatz zu Europa sich nun in Nordamerika zeigt, wo im Staate New-York am 7. Januar 1859 die Kälte — 30° R. betrug, während, wie mir Lieutenant Bluhm aus Erzerum schreibt, in Kleinasien der Winter ein ungewöhnlich milder ist."

Ueber die Sitzung zur Feier des Geburtstages Friedrichs des Großen am 27. Januar ist im Februar-Heft sub Nr. 20. berichtet.

In der Sitzung der physikalisch-mathematischen Classe vom 31. Januar las Herr du Bois-Reymond über die Abhängigkeit der Größe der secundär-electrometerischen Wirkung innerlich polarisirbarer Körper von deren Dimensionen.

Herr Klotzsch theilte hierauf Beobachtungen des Herrn Dr. M. Traube in Ratibor über die Respiration der Pflanzen mit.

Bei der in der Sitzung vom 27. Januar nach den Statuten gegebenen Uebersicht der Personalveränderungen in der Akademie der Wissenschaften im verflossenen Jahre wurde der Verlust des Geheimen Medicinal-Rathes und Professors Dr. Johannes Müller mit folgenden Worten erwähnt:

„Sein wissenschaftliches Gedächtniß ist anderweitig von berufenen Männern und in dieser Akademie am Leibnitztage durch einen ausführlichen Vortrag des Herrn du Bois-Reymond begangen worden. Nur wenige Worte mögen dem entfernter Stehenden von seinem Standort erlaubt sein; denn Niemand geht gern an einer Erscheinung von solcher Bedeutung stumm vorüber.

Je riesenhafter die Erfahrungswissenschaften in sich wachsen und je mehr sie sich aus diesem Grunde in einzelne neben einander liegende Gebiete theilen, je mehr indessen dadurch auch das allgemeine Studium in Besonderheiten zu zerfallen droht, desto höher steht ein umfassender Geist da, wie Johannes Müller war. Der Logik der Thatsachen zugethan, führt er die Theorie bis zu den Anknüpfungspunkten der philosophischen Betrachtung. Sein beobachtendes Auge fesselt ihn an die Erscheinung, und sein sinnender Geist zieht ihn in die Tiefe. Seine Physiologie, reich an Thatsachen und Zergliederungen, führt das Leben bis in die Regionen, in welchen es auf metaphysischen Voraussetzungen ruht, und dann wieder bis dahin, wo es, wie in der Seelenlehre, in die Vorhalle des Ethischen eintritt oder, wie in den Sinnen, das Aesthetische bedingt. In Johannes Müller war das philosophische Studium ein wesentliches Bildungselement seines Geistes. Was er als Naturforscher war, war er nicht trotz der Philosophie, sondern von ihr mitgetragen, wie z. B. in seinem bleibenden Werke, der Physiologie des Gesichtssinnes. Den platonischen Constructionen der modernen Naturphilosophie hing er nur vor-

Digitized by Google

übergehend an, aber er war und blieb ein aristotelischer Geist, aristotelisch in der Strenge der Methode, in der analytischen Schärfe, aristotelisch in der die Welt der Thatsachen durchsuchenden, sichtenden Beobachtung und in der Weite seines wissenschaftlichen Horizontes, aristotelisch endlich in der Auffassung der Principien. Umsonst hatte er nicht sein Lebelang den Aristoteles lieb. So erschien er dem, der die Weise seines Geistes wahrnahm und sich klar machte, so erschien er, wem es auch sonst nicht gegeben war, ihm in die Fülle und den Reichthum seiner speciellen Anschauungen und Forschungen zu folgen, in seinen Untersuchungen über Sinne und Reflexbewegungen, über Blut und Chondrin, über Genitalien und Drüsen, Knochenstructur und Geschwürbildungen, über Fische und fossile Thiere, über Pentacrinus und Asteroide, über Polycystinen und Enchinodermen, in Untersuchungen, welche sich so weit erstreckten, als das große Gebiet des thierischen Lebens. Wo er untersuchte, entdeckte er. Wer ihm bis an den äußersten Rand seiner Untersuchungen nachging, bewunderte oft, wie sicher er sich auf einem ihm scheinbar fremden Gebiete bewegte, sei es in den philosophischen Begriffen seiner Physiologie, sei es bei litterarischen oder philologischen Fragen, wie z. B. in der Abhandlung von dem glatten Hai des Aristoteles, den er durch Hrn. Peters Hülfe wieder entdeckte, oder in dem Vortrag über die Fische, welche Töne von sich geben, in Aristoteles Thiergeschichte. Seine geistige Größe ruhte auf männlicher Kraft. Kein scheu zurückgezogener Gelehrter, stand er in der Stunde der Gefahr seinen Mann. So begegnete er als Rector, da die unruhigen Wogen des Jahres 1848 hoch durch die Universität schlugen, vielfach dem Andrang mit entschlossenem Muth. So rettete er in grausem Schiffbruch sein Leben schwimmend aus den Wellen. In beider Beziehung gilt von ihm das Wort des Dichters: „Saevis tranquillus in undis." Noch in den Jahren der Kraft brach plötzlich der starke Mann. Er starb früh, aber er hatte ein ganzes Leben gelebt, ein volles Leben der Erfahrung und des Gedankens, ein schaffendes Leben der Wissenschaft, ein erprobtes Leben männlicher Kraft. In Johannes Müller schied uns ein klassischer Mann."

---

55) Auszeichnung von Künstlern.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1859 in Berücksichtigung der Vorschläge der Akademie der Künste zu Berlin wegen Ertheilung goldener Medaillen an diejenigen Künstler, deren Werke sich auf der akademischen Kunstausstellung des Jahres 1858 besonders ausgezeichnet haben,

Digitized by Google

1. die große goldene Medaille für Kunst:

dem Kupferstecher, Professor Joseph Keller zu Düsseldorf,
dem Bildhauer Julius Franz zu Berlin,

2. die kleine goldene Medaille für Kunst:

dem Schlachtenmaler Wilhelm Camphausen zu Düsseldorf,
dem Landschaftsmaler Max Schmidt zu Berlin,
dem Bildhauer Reinhold Begas zu Berlin,
dem Geschichts- und Genremaler Bernhard Plockhorst zu Berlin,
dem Genremaler Adolph Schrödter zu Düsseldorf,
dem Lithographen G. Eckert zu Berlin,
der Bildniß- und Genremalerin Frau Marie Wiegmann zu Düsseldorf, und
dem Marine- und Genremaler Karl Hoguet zu Berlin

zu bewilligen, und die Akademie der Künste mit der Aushändigung der Medaillen an die genannten Künstler beauftragen zu lassen Allergnädigst geruht.

II. Gymnasien und Realschulen.

56) Bericht der Unterrichtscommission des Hauses der Abgeordneten über Rechte und Stellung der Realschulen.

Unter Nr. 26 des Februarheftes war die Circular-Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 2. Dezember 1856, eine in Aussicht genommene anderweite Organisation der Real- und höheren Bürgerschulen betreffend, mit dem Bemerken abgedruckt worden, daß die Frage über Rechte und Stellung dieser Schulen gegenwärtig stärker in Anregung gebracht worden sei und anscheinend zu Verhandlungen bei den Landtage führen werde.

Das letztere ist geschehen, und lassen wir den unter dem 10. März d. J. von der Commission des Abgeordnetenhauses für das Unterrichtswesen erstatteten Bericht, welcher eine historische Darstellung der allmäligen Entwickelung der genannten Anstalten hinsichtlich des ihnen angewiesenen Wirkungskreises, sowie die Erklärungen der Staatsregierung über das in dieser Beziehung weiter Beabsichtigte enthält, sub A folgen.

A.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr., das Curatorium der Realschule zu Lippstadt, der Magistrat und die

Digitized by Google

Stadtverordneten zu Mühlheim a. R., der Magistrat zu Siegen, der Oberbürgermeister und die Stadverordneten zu Barmen, der Magistrat und die Stadtverordneten zu Elbing, der Magistrat zu Landeshut, der zu Danzig, der zu Küstrin, der zu Burg, der zu Halberstadt, der zu Lübben, der Magistrat und die Stadtverordneten zu Torgau, der Magistrat zu Görlitz, die Stadtverordneten-Versammlung zu Trier, der Magistrat zu Magdeburg, der Oberbürgermeister zu Cöln im Einverständniß mit der dortigen Stadtverordneten-Versammlung, der Magistrat und die Stadtverordneten zu Tilsit, der Magistrat zu Stettin, der Bürgermeister und die Stadtverordneten zu Aachen, der Magistrat zu Aschersleben, das Collegium der Burgkirche zu Königsberg i. Pr. als Patron der dortigen höheren Bürgerschule, der Magistrat und die Stadtverordneten zu Perleberg, der Magistrat zu Bromberg, der zu Frankfurt a. O., der Magistrat und die Stadtverordneten zu Meseritz und zu Posen, der Magistrat zu Königsberg i. Pr., der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten zu Düsseldorf, der Magistrat zu Potsdam, der Magistrat und die Stadtverordneten zu Graudenz und zu Fraustadt, die Handels-Kammern der Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg, der Magistrat zu Memel und der Magistrat nebst den Stadtverordneten zu Münster stellen in 35 Petitionen die unsichere und gefährdete Lage dar, in der sich die Real- und höheren Bürgerschulen befinden und knüpfen daran eine Reihe von Bitten um Abänderung dieses Zustandes.

Nachdem die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827 den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß, wer als Civil-Supernumerar zugelassen werden wolle, unter Anderem nachweisen müsse, daß er ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt habe und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugniß der Reife entlassen sei, und nachdem dieser Grundsatz in mehreren späteren Ministerial-Erlassen, namentlich dem Regulative des Herrn Finanz-Ministers für das Forst-Lehr-Institut zu Neustadt-Eberswalde, d. d. den 15. August 1830 und der Verfügung des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten an den Director der Petri-Schule in Danzig, d. d. den 19. August 1830 eine erweiterte Anwendung auf die Zulassung zum Forst-, Bau- und Postfache gefunden hatte, erging am 8. März 1832 ein Circular-Rescript des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten, welches bei denjenigen Real- und höheren Bürgerschulen, die durch ihre Einrichtung im Stande wären, den gestellten Bedingungen zu entsprechen, förmliche Entlassungs-Prüfungen anordnete. Vorangeschickt wird darin, daß die Verfügung erlassen werde, nachdem die Königlichen Ministerien des Kriegs, der Finanzen des Innern und der Post, sowie das General-Postamt sich über die Bedingungen erklärt haben, unter welchen den mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Zöglingen der Realschulen die Begünstigungen zu-

Digitized by Google

gestanden werden dürften, welche bisher von dem Nachweise des Besuchs der oberen Classen der Gymnasien abhängig gemacht waren. Sodann aber heißt es im §. 1. der dem Rescript beigefügten Instruktion:

der Zweck dieser Prüfung ist:

denjenigen Jünglingen, welche den Unterricht in einer vollständigen höheren Bürger- und Realschule genossen haben und mit genügenden Kenntnissen aus derselben entlassen werden können, die bisher an den Besuch der oberen Klassen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst, in das Post-, Forst- und Baufach und in die Büreaux der Provinzial-Behörden zuzusichern.

Diese Vorschrift, welche seit 1832 durch mehrfache Rescripte der einzelnen Ministerien auf die verschiedenen Dienstzweige angewandt und durch ein Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 5. April 1840 auch auf die Zulassung zur zweiten Prüfung bei dem Bergfach ausgedehnt wurde, beabsichtigte im Jahre 1849 der damalige Unterrichts-Minister, Herr v. Ladenberg, gesetzlich festzustellen und zu erweitern. Der Reorganisations-Entwurf für das höhere Schulwesen, den er damals ausarbeiten ließ, enthält deshalb im §. 6 die Bestimmung:

Das Real-Gymnasium nimmt die Zöglinge auf, welche sich für die höheren Kreise des bürgerlichen Lebens eine allgemeine wissenschaftliche Bildung erwerben oder für einzelne Fächer, bei deren Studium die Kenntniß der beiden alten Sprachen nicht erforderlich ist, weiter ausbilden wollen,

und in der Conferenz von Schulmännern, welchen dieser Entwurf im April bis Mai 1849 zur Berathung vorgelegt wurde, beschloß man, diesen Paragraphen in der Art ausdehnend zu fassen, daß er lauten sollte:

Das Real-Gymnasium nimmt vorzugsweise diejenigen Zöglinge auf, welche sich in demselben hauptsächlich auf der Grundlage moderner Bildungs-Elemente für die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens eine allgemeine wissenschaftliche Bildung erwerben, oder sich für höhere Fachschulen oder für Studien innerhalb der philosophischen Facultät vorbereiten wollen.

Dieser Entwurf hat bekanntlich niemals gesetzliche Sanktion erlangt. Dagegen erfolgte bald darauf eine Modification des in der Instruction vom 8. März 1832 aufgestellten Grundsatzes nach der entgegengesetzten Richtung hin, indem der Herr Handels-Minister bei der neuen Organisation der Bau-Akademie in der Bekanntmachung vom 1. August 1849 im §. 6. sub I. a. bestimmte, daß alle die, welche Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollten, beim Eintritt in die Akademie unter Anderem vorzulegen hätten: ein Zeugniß über die Reife des Abgangs aus der ersten Classe eines Gymnasiums

Digitized by Google

oder einer derjenigen Realschulen, welche der Handels-Minister als solche bezeichnen werde, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfänden und die einen hinlänglichen Grad von Schulbildung gewährleisteten. Im Anschluß hieran wurde demnächst durch eine gemeinschaftliche Verfügung des Herrn Unterrichts- und des Herrn Handels-Ministers vom 27. Mai 1850 angeordnet, daß diejenigen höheren Real- und Bürgerschulen, welche zum Eintritt in die Bau-Akademie genügende Zeugnisse zu ertheilen berechtigt sein sollten, außer der etwa damit verbundenen Vorschule sechs gesonderte Klassen und in den beiden oberen einen je zweijährigen Cursus haben müßten. Eine große Zahl von Städten beeiferte sich, diesen Anforderungen zu entsprechen, und sobald dies nachgewiesen war, ertheilten die beiden Herren Minister den betreffenden Schulen durch gemeinsame Rescripte das Recht zur Ausgabe annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Candidaten des Baufachs.

Auch diese so modifizirten Grundsätze hat der Herr Handels-Minister aber später verlassen. Er publizirte am 18. März 1855 anderweite Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derer, welche sich dem Baufach widmen, und bestimmte darin (A. §. 5. und B. §. 12. und 13.), daß Jeder, der Bauführer werden oder in die Königliche Bau-Akademie aufgenommen werden wolle, den Nachweis über die Reife des Abgangs zur Universität beizubringen habe. Diejenigen, welche vor Publication dieser Vorschrift in eine Realschule eingetreten waren, deren Abgangs-Zeugniß bis dahin als genügend angenommen worden, sollten ausnahmsweise noch bis zu Michael 1858 einschließlich auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Classe der Realschule zugelassen werden. Ebenso erließ der Herr Handels-Minister eine Circular-Verordnung vom 30. März 1856 mit neu redigirten Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung und bestimmte darin, daß, wer die Eleven- und die zu den höheren Aemtern erforderliche Assessor-Prüfung abzulegen beabsichtige, auf einem Gymnasium die vorschriftsmäßige Abiturienten-Prüfung bestanden und das Zeugniß der Reife zur Universität erlangt haben müsse. Nur für die, welche sich auf die Ablegung der Eleven-Prüfung beschränken wollten, genüge das Zeugniß der Reife einer derjenigen Realschulen, welche in einer dem Rescript beigefügten Nachweisung benannt seien.

Endlich erließ der Herr Handels-Minister unter dem 1. März 1857 ein revidirtes Reglement über die Annahme und Beförderung der Post-Eleven, in welchem es zwar, hinsichtlich der Zulassung der in den Postdienst Eintretenden, bei den Bestimmungen der Instruction vom 8. März 1832 belassen, zugleich aber angeordnet wurde, daß denjenigen jungen Männern, welche die Reife zur Universität nachgewiesen hätten, schon ein Jahr nach ihrem Eintritt in den Post-

Digitized by Google

dienst eine Diäten-Remuneration gegeben werden dürfe, während im Allgemeinen die Regel gilt, daß Jeder wenigstens drei Jahre unentgeltlich dienen müsse (§. 5.). Ebenso ist es im §. 12. der Entscheidung des General-Postamts überlassen, bei denjenigen, welche das Zeugniß der Reife für die Universität besitzen, die Vorbereitungszeit von drei Jahren auf ein Jahr abzukürzen.

Gegen diese Erlasse wenden sich nun sämmtliche Petenten und bitten,

> Das Hohe Haus wolle bei dem Staats-Ministerio bevorworten, daß den Zöglingen der Real- und höheren Bürgerschulen für diejenigen Berufszweige, welche nicht Universitätsbildung voraussetzen, insbesondere beim Staatsdienst im Bau-, Berg- und Postfach eine gleiche Berechtigung, wie den Schülern der Gymnasien, wieder eingeräumt werde.

In einigen der Petitionen wird daneben das Verhältniß der Realschulen zur Militär- und zur Forst-Karriere hervorgehoben.

In Betreff der Militair-Karriere bestimmt zwar die unter dem 4. Februar 1844 Allerhöchst genehmigte Verordnung des Kriegs-Ministerii vom 3. ej., daß Jeder, der die Reife für die Prima eines Gymnasiums nachweise oder das Entlassungszeugniß einer Realschule beibringe, auf Avancement zum Offizier in die Armee eintreten dürfe; aber hinterher ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Januar 1849 angeordnet, daß nur Diejenigen, welche die Reife zur Universität nachweisen, Anspruch darauf haben, von dem Portepee-Fähndrichs-Examen dispensirt zu werden. Die Zöglinge der Progymnasien und Realschulen sind durch das Rescript des Herrn Kriegs-Ministers vom 17. März 1849 ausdrücklich von dieser Berechtigung ausgeschlossen.

In der Forst-Karriere ist den mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Zöglingen der Realschulen der Besuch der höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde, die Zulassung zur Oberförster-Prüfung und der Eintritt in das reitende Feldjäger-Korps gestattet; dagegen bedarf nach dem Allerhöchst genehmigten Regulativ über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung Jeder, der die Karriere als Forst-Referendarius und Regierungs-Forst-Rath einschlagen will, die akademische Vorbildung.

Auch in dieser Beziehung wünschen die Petenten Gleichstellung der Realschulen und Gymnasien.

Weiter gehen die Anträge der städtischen Behörden zu Tilsit und Posen. Sie bitten,

> Das Hohe Haus wolle dahin wirken,
> daß den Realschulen auch die ihnen im Jahre 1849 in den Vorlagen des Herrn v. Ladenberg in Aussicht gestellte Erweiterung ihrer Befugniß zu Theil werde.

In der Petition aus Posen werden dabei insbesondere die Wünsche

Digitized by Google

dahin formulirt, daß den Realschulen mit Einschluß der Berechtigung ihrer Secundaner zum einjährigen Militärdienst die Befugniß zur Entlassung ihrer Schüler in die philosophische und medizinische Fakultät der Universität ertheilt werde.

An diese Anträge schließen einzelne Petenten noch Bitten an, welche die gesetzliche Regelung der Realschulen bezwecken. Es beantragt nämlich

das Kuratorium der Realschule zu Lippstadt,

Das Hohe Haus wolle sich dafür aussprechen, daß die Berechtigung zur Vorbildung für alle Staatsämter im Bau-, Berg- und Postfach fortan allen von dem Königlichen Unterrichts-Ministerio anerkannten Realschulen von selbst zustehe und nicht erst von einem andern Ministerio besonders verliehen werden möge;

der Magistrat zu Cüstrin,

Das hohe Haus wolle dahin wirken, daß den Realschulen ein bestimmter, von den Behörden der einzelnen Verwaltungszweige anzuerkennender Kreis der Befugnisse, eine gleichmäßige Organisation durch ein festes Reglement und damit eine klar ausgesprochene Stellung im Staat, namentlich den anderen Lehr-Anstalten gegenüber, gewährleistet werde;

der Magistrat zu Perleberg und die städtischen Behörden zu Fraustadt endlich,

Das hohe Haus wolle eine Gesetzes-Vorlage erwirken, durch welche der Wirkungskreis der verschiedenen Lehr-Anstalten gegen einander abgegränzt und festgestellt werde.

Zur Rechtfertigung dieser Anträge heben die Petenten die hohe Bedeutung hervor, welche die Realschulen für die Bildung der Nation haben. Sie weisen ferner auf die großen Geldmittel hin, welche von den Kommunen auf diese Anstalten verwandt sind, und behaupten, hierauf gestützt, daß die Erlasse des Herrn Handels-Ministers, indem sie das Bestehen der Realschulen gefährdeten, wichtige geistige und materielle Interessen des Landes verletzen. Der nachtheilige Einfluß der Erlasse auf die Realschulen trete um so mehr hervor, als in Folge davon den Zöglingen derselben auch die Anstellung im Privatdienst, z. B. bei Privat-Eisenbahnen erschwert werde.

In Anerkennung dieser Thatsachen seien gleiche Anträge, wie die jetzt gestellten, im Jahre 1856 von dem Rheinischen Provinzial-Landtage und im Jahre 1858 von dem Westphälischen Landtage einstimmig bevorwortet. Indessen weder dieß, noch die bei dem Herrn Handels-Minister eingereichten Gesuche der Kaufmannschaften zu Breslau und Elbing hätten eine Aenderung herbeigeführt.

Zum Nachweise ihrer Behauptung, daß die vollständigen Realschulen mit ihrem achtjährigen Kursus und ihrem auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Unterricht vorzugsweise geeignet seien,

Digitized by Google

sowohl für die bürgerlichen Berufszweige, als für das Bau-, Berg- und Postfach vorzubereiten, weisen die Petenten auf ihre Programme hin und vergleichen dieselben mit dem von dem Herrn Unterrichts-Minister unter dem 7. Januar 1856 aufgestellten Normal-Plan für Gymnasien. Sie berufen sich auf das Urtheil der Räthe des Unterrichts-Ministerii über die Leistungen ihrer Schulen und heben hervor, daß eine Reihe ausgezeichneter Beamten des Bau- und Bergfachs aus den früher noch bei weitem unvollkommneren Realschulen hervorgegangen sei, daß der Herr Handels-Minister noch im Dezember 1854 über die mangelhafte mathematische Vorbildung geklagt habe, welche sich bei der Aufnahme in die Bau-Akademie vorzugsweise bei denjenigen Schülern gezeigt habe, die aus Gymnasien hervorgegangen seien, und daß auch in neuester Zeit die Prämien der Bau-Academie vorzugsweise Zöglingen der Realschulen zuerkannt seien. Es sollen namentlich nach der Angabe in einer Petition in den letzten drei Jahren von den vertheilten sechs Prämien den Zöglingen der Realschulen fünf und nur eine einem Gymnasial-Zögling zugebilligt seien, eine Angabe, welche von dem Kommissarius des Herrn Handels-Ministers dahin berichtigt ist, daß von den in den letzten sieben Jahren vertheilten 14 Prämien sechs an Realschüler und acht an Gymnasialschüler gelangt seien.

Mehrere der Petenten berufen sich daneben auf den Artikel 26. der Verfassung, welcher sagt:

Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen;

und auf den Artikel 112., welcher bestimmt:

Bis zum Erlaß des im Artikel 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Instruction vom 8. März 1832 mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. October 1827 und mehreren Landtags-Abschieden, namentlich dem ersten Rheinischen vom 13. Juli 1827, dem zweiten Schlesischen vom 22. Februar 1829 und dem vierten Preußischen vom 3. Mai 1832, in Verbindung stehe, und da die den Realschulen durch jene Instruction mit Zustimmung sämmtlicher betheiligten Ministerien eingeräumten Rechte bis zur Feststellung der Verfassung nie angegriffen seien, vielmehr im Vertrauen auf die gesetzliche Geltung derselben in allen Provinzen des Staats zahlreiche Realschulen mit bedeutenden Opfern begründet worden, müsse man annehmen, daß diese Rechte als gesetzlich feststehend anerkannt seien, und nur durch das zu erwartende Unterrichts-Gesetz oder doch nur unter Mitwirkung der beiden Häuser des Landtages aufgehoben werden dürften. Am wenigsten könne man es für zuläßig halten, daß der Herr Handels-Minister allein und ohne Mitwirkung des Herrn Unterrichts-Ministers Verfügungen erlasse, welche den Realschulen so wesentliche Rechte entziehen.

Digitized by Google

Die Kommission für das Unterrichts-Wesen hat diese Petitionen in der Sitzung vom 7. Februar berathen, hat die Sache dann auf den Antrag des Herrn Handels-Ministers ausgesetzt, weil die über den Gegenstand von ihm eingeleiteten Verhandlungen mit dem Herrn Unterrichts-Minister noch nicht zum Abschluß gediehen wären, und hat sie hierauf in der Sitzung vom 25. Februar in Gegenwart des Herrn Geheimen Ober-Baurath's Hübner, als des Kommissarius des Ministerii für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Raths Wiese, als des Kommissarius des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wieder aufgenommen. Dabei gab der Herr Kommissarius des Handels-Ministerii folgende Erklärung ab:

„Seit Erlaß der Bestimmungen vom 1. August 1849 sei nicht allein der Umfang und die Bedeutsamkeit der öffentlichen Arbeiten sehr wesentlich gestiegen, sondern es sei seit dieser Zeit auch vom Staate der Betrieb und die specielle Verwaltung größerer Eisenbahnbauten übernommen. Daraus sei der Bauverwaltung ein umfassenderer und bedeutsamerer Wirkungskreis, als früher zugekommen, deshalb denn aber auch für die Baubeamten eine specielle Kenntniß der Verwaltungs-Normen und Sicherheit und Gewandtheit in sachgemäßer Anwendung und Durchführung derselben nothwendig geworden, beispielsweise bei den verschiedenen Expropriations-Angelegenheiten, bei den Einleitungen und der Durchführung von Eisenbahn-Anlagen und Eisenbahn-Betrieb, bei Meliorations- ꝛc. Entwürfen, bei den Concessionirungen der verschiedenartigsten gewerblichen Anlagen, bei der Beurtheilung und der Durchführung der baupolizeilichen Bestimmungen ꝛc.

Es habe deshalb auch bereits im Jahre 1850 der damaligen ersten Baubehörde, der Ober-Baudeputation, ihr eine direkte Mitwirkung bei der Verwaltung ausschließender Standpunkt durch Einverleibung in die Bau-Abtheilung des Handels-Ministeriums genommen werden müssen; dann ferner von 1851 ab eine durchgreifende Reorganisation der localen Bauverwaltung erfolgen und dabei den Baubeamten eine umfassendere Wirksamkeit und eine größere Selbstständigkeit zugewiesen werden müssen. Nachdem in Folge dieser Reorganisation auch eine entsprechende Aenderung der Vorschriften für die Ausbildung der Baubeamten nothwendig geworden, konnte in Berücksichtigung der den Baubeamten zugewiesenen umfassenden und nach allen Richtungen hin eingreifenden Wirksamkeit nicht davon abgesehen werden, daß nothwendig auch die Bestimmungen über deren Schulbildung einer Revision und Aenderung unterliegen müßten.

Der Standpunkt der für die Schulbildung der Baubeamten zugelassenen Realschulen war — nach kompetenten Urtheilen — ein sehr verschiedener und, wie sich allmälig ergab, für den Beruf der höheren Baubeamten nicht genügend. Die in Aussicht genommene

Digitized by Google

Regulirung des Realschulwesens war dabei nicht zu einem Abschlusse gediehen, aus dem übersehen werden konnte, inwieweit den Realschulen, je nach ihrem höhern Standpunkt, die Befugniß der Vorbildung der künftigen Staats-Baubeamten ohne Gefährdung der Interessen der Bau-Verwaltung belassen bleiben durfte.

Die darüber gehörte technische Bau-Deputation erachtete die Universitäts-Reife für die Baubeamten als ein in den Verhältnissen begründetes Bedürfniß. Auf den dringenden Antrag dieser, in ihrer Stellung als Kuratorium der Bau-Akademie mit der Ausarbeitung der neuen Vorschriften für diese beauftragten Behörde, erging sodann, und wie schon bemerkt, lediglich im Interesse der Staats-Bau-Verwaltung, unterm 18. März 1855 mit den sonstigen Vorschriften über die Ausbildung der Bau-Beamten die Bestimmung, welche für die Aufnahme in die Bau-Akademie die Reife für die Universität fordert. Dabei hatte die Erwägung mit leiten müssen, daß für die aus den Bau-Beamten hervorgehenden Mitglieder der Königlichen Eisenbahn-Kommissariate und Eisenbahn-Directionen, die der Königlichen Regierungen — die Ober-Bau-Inspectoren und die Regierungs- und Bauräthe — und die vortragenden Ministerial-Räthe kein geringerer Grad der Schulbildung zulässig erachtet werden konnte, als solcher von allen übrigen Mitgliedern der benannten Staatsbehörden — auch von den Forst-Inspectoren und Forsträthen — gefordert wird, also die Universitäts-Reife, welche zur Zeit in den Realschulen noch nicht erlangt werden kann.

Wenn dabei auch rücksichtlich der Schulbildung der übrigen Bau-Beamten — der Königlichen Kreis-, Land-, Wasser- und Eisenbahn-Baumeister und der Königlichen Bau-Inspectoren — das Zurückgehen auf die Realschulen als ein Bedürfniß der Bau-Verwaltung nicht anerkannt werden kann, so sind doch im Interesse der Realschulen und bei dem unverkennbaren Streben, in ihren Leistungen vorzuschreiten, die betreffenden Ressorts bereits dazu übergegangen, die Anforderungen zu vereinbaren und festzustellen, unter welchen Realschulen für die Ausbildung der Königlichen Baumeister und Bau-Inspectoren demnächst zugelassen werden können. Eine Veröffentlichung dieser Anforderungen, sowie der betreffenden Realschulen könne in nicht weiter Frist gewärtigt werden.

Wenn die Interessen der Bau-Verwaltung hiebei nöthigen, für die vorbezeichneten höhern Bau-Beamten die Universitäts-Reife festzuhalten und deshalb für deren Schulbildung die Realschulen zur Zeit noch auszuschließen, so würde doch auch dieser Ausschluß für diejenigen Realschulen fallen können, deren Abiturienten die Berechtigung verliehen würde, ohne weitere Genehmigung in die philosophischen Fakultäten der Preußischen Universitäten eintreten zu dürfen.

Der Herr Kultus-Minister habe sich bereit erklärt, ein solches Ziel für die Realschulen in Erwägung zu nehmen.

Digitized by Google

Bezüglich der Beamten der Bergverwaltung werde bemerkt, daß in den Vorschriften vom 3. März 1856 in Betreff der Schulbildung im Wesentlichen nur das festgehalten ist, was bereits in den Bestimmungen vom 27. März 1839 festgestellt war; das ist,

daß diejenigen, welche sich zu den höheren Aemtern der Berg-Verwaltung befähigen wollen — zu Directoren und technischen Mitgliedern der Ober-Berg-Aemter und zu Direktoren der Berg-Aemter — auf einem Gymnasium die vorschriftsmäßige Abiturienten-Prüfung bestanden haben müssen;

daß dagegen für diejenigen, welche sich auf die Ablegung der Eleven-Prüfung beschränken wollen, das Zeugniß der Reife von den dazu bezeichneten Realschulen genüge.

Wenn inzwischen im Jahre 1840 ꝛc. Ausnahmen von den Bestimmungen vom 27. März 1839 in Betreff der höheren Bergbeamten zugelassen seien, so habe, nachdem erkannt worden, daß solche Ausnahmen den Interessen der Bergverwaltung nicht entsprächen, auf den Antrag der Berg-Abtheilung des Handels-Ministeriums, bei dem die Ausbildung und Prüfung der Bergbeamten regelnden Erlaß vom 3. März 1856 bezüglich der Schulbildung auf die Bestimmungen vom 27. März 1839, das ist auf die Forderung der Reife für die Universität für die höheren Bergbeamten zurückgegangen werden müssen.

Was sodann die Postbeamten betrifft, so sei zu bemerken, daß die Bestimmungen im §. 5. und 12. des Reglements vom 1. März 1857, wonach es zulässig ist, daß den Gymnasial-Abiturienten früher, als den Realschul-Abiturienten Diäten bewilligt werden, daraus hervorgegangen, daß die Lernzeit in den Gymnasien eine längere sei, als in einer Anzahl der für die Schulbildung der Post-Eleven zugelassenen Realschulen. Es sei Absicht, die Abiturienten derjenigen Realschulen, bei welchen zweijährige Kurse für Prima und für Secunda bestehen, und zur Entlassungs-Prüfung nur diejenigen zugelassen werden, welche diese Kurse absolvirt haben, in der betreffenden Beziehung alsbald den Gymnasial-Abiturienten gleichzustellen."

Der Herr Kommissarius des Unterrichts-Ministeriums sprach sich in folgender Art aus:

„Ueber die Motive, durch welche der Herr Handels-Minister sich bewogen gefunden habe, im Interesse seines Ressorts die Verfügung vom 18. März 1855 zu erlassen, habe sich der Herr Kommissarius desselben ausgesprochen.

Vom Standpunct des Unterrichts-Ministeriums könne bezeugt werden, daß die Realschulen nach Erweiterung der Lernzeit und Vervollständigung des Classensystems im Allgemeinen weder zurückgegangen, noch stehen geblieben seien, sondern sich durch das eifrige und gewissenhafte Bemühen ihrer Directoren und das meist rühmliche

Digitized by Google

Streben der an ihnen beschäftigten Lehrer nach dem zu Grunde liegenden Begriff und dem bisherigen Lehrplan größtentheils angemessen entwickelt haben. Ebenso könne bezeugt werden, daß die Entziehung einzelner Berechtigungen die Lehrer-Collegien nicht entmuthigt, sondern unleugbar zu neuer, wetteifernder Kraftanstrengung angeregt habe.

Wenn die Preußischen Realschulen einerseits diese allgemeine Anerkennung verdienten, so könne andererseits die thatsächliche Wahrnehmung nicht in Abrede gestellt werden, daß unter den gleichberechtigten Anstalten derselben Kategorie eine bedeutende Verschiedenheit der Leistungen Statt gefunden habe und noch Statt finde, und daß einige von ihnen, theils in Folge mangelhafter Ausstattung mit Lehrkräften und Lehrmitteln, theils durch die Beschaffenheit des Lehrplans und der Lehrziele, hinter den Anforderungen zurückbleiben, welche an höhere Bildungs-Anstalten von wissenschaftlichem Character gestellt werden müssen.

Von Seiten des Unterrichts-Ministeriums sei deshalb eine Revision, wie der Realschulen selbst, so des Einrichtungs- und Lehrplans derselben und ebenso des Abiturienten-Prüfungs-Reglements eingeleitet, und zu dem Ende über die bei der Realschul-Organisation wichtigsten Punkte zuvörderst die gutachtliche Aeußerung der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und einzelner durch Einsicht und Erfahrung im Schul- und Verwaltungsamte bewährter Männer erfordert worden, mit der Absicht, unter Berücksichtigung dieser Vota und nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, sowohl Modifikationen des Lehrplans und des Abiturienten-Prüfungs-Reglements eintreten zu lassen, als auch eine nothwendig erscheinende Sonderung von höheren und niederen Anstalten derselben Kategorie vorzunehmen und wegen der an ihre resp. Abgangszeugnisse zu knüpfenden Berechtigungen mit den betreffenden Herren Ressort-Ministern in Communication zu treten.

Der Abschluß der gedachten Revisionen und neuen Festsetzungen, zum Theil durch den inzwischen eingetretenen Minister-Wechsel verzögert, stehe, nachdem die gutachtlichen Berichte der Provinzial-Behörden nunmehr größtentheils eingegangen seien, in nicht weiter Frist zu erwarten.

Der Herr Handels-Minister habe die Bereitwilligkeit ausgesprochen, denjenigen Realschulen, welche ihm demnächst als solche würden bezeichnet werden, die nach Ausstattung, Einrichtung und Lehrziel den erforderlichen Grad wissenschaftlicher und allgemeiner Ausbildung mit Sicherheit erwarten lassen, das Recht des Besuchs der Bau-Akademie einzuräumen. Vom Standpuncte beider Ressorts werde die Kenntniß des Lateinischen dabei als ein nothwendiger Bestandtheil der erforderlichen Vorbildung angesehen.

Ob in Bezug auf den wissenschaftlichen Character der betreffenden Realschulen Ressort-Veränderungen herbeizuführen seien, werde Gegenstand weiterer Erwägung sein.

Digitized by Google

Für den Eintritt in die höhere Staats-Baubeamten-Carriere halte der Herr Handels-Minister auch für die Zukunft die Beibringung eines Abiturienten-Zeugniß für erforderlich, welches, gleichviel ob von einem Gymnasium oder einer Realschule ausgestellt, die Berechtigung verleiht, als maturus in die philosophische Facultät Preußischer Universitäten aufgenommen zu werden.

Unter welchen Bedingungen es für zulässig erachtet werden könne, diese Befugniß auch auf einzelne Realschulen auszudehnen, verspreche der Herr Unterrichts-Minister in Verbindung mit den über das Realschul-Wesen eingeleiteten Verhandlungen in Erwägung zu ziehen.

Beide Herren Commissarien fügten hinzu, daß es voraussichtlich ausführbar sein werde, die beabsichtigte neue Organisation und Sonderung der Realschulen so zu beschleunigen, daß den höheren Anstalten dieser Art schon zu Michaelis d. J. das Recht eingeräumt werden könne, Schüler mit der Befugniß zum Besuch der Bau-Akademie zu entlassen. Dagegen könne eine Erklärung darüber, ob und wann es möglich sein werde, einzelnen Realschulen das Recht zur Entlassung für die philosophische Facultät der Universitäten und damit das zur Ertheilung eines zu der höheren Staats-, Bau- und Berg-Beamten-Carriere qualifizirenden Entlassungs-Zeugnisses zu ertheilen, für jetzt nicht abgegeben werden, weil dies späterer Erwägung vorbehalten bleiben müsse."

Die Commission glaubt nicht annehmen zu können, daß diejenigen Anträge der Petenten, welche als der Berücksichtigung würdig erscheinen, durch diese Erklärung der Staats-Regierung eine genügende Erledigung gefunden haben.

Der von mehreren Petenten aufgestellten Ansicht, daß die den Realschülern durch die Instruction vom 8. März 1832 und spätere Ministerial-Erlasse eingeräumten Befugnisse nach den Bestimmungen der Verfassung nur durch das in dem Art. 26. verheißene Unterrichts-Gesetz oder doch überhaupt nur durch ein Gesetz aufgehoben oder modificirt werden durften, kann nicht beigetreten werden, weil der Art. 112. der Verfassung nur von den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen spricht und Ministerial-Erlasse zu diesen nicht gerechnet werden können. Die Instruction vom 8. März 1832 steht allerdings mit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. October 1827 und mehreren Landtags-Abschieden in einem gewissen Zusammenhange, aber nur insofern, als sie den in diesen Königlichen Verordnungen den Realschulen ertheilten Rechten neue Bewilligungen hinzufügt. Diese neuen Bewilligungen können daher bis jetzt als gesetzlich festgestellt nicht angesehen werden, und daß die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. October 1827 gegebenen Zusagen durch die späteren Ministerial-Verordnungen aufgehoben seien, wird von keiner Seite behauptet.

Digitized by Google

Um so mehr gerechtfertigt ist aber der Wunsch der Petenten, daß diese bis jetzt fehlende gesetzliche Regelung der Verhältnisse möglichst bald erfolge. Es steht demselben die in dem Art. 26. der Verfassung ertheilte Zusage zur Seite, und es läßt sich daneben nicht verkennen, daß die bei der Erhaltung der Realschulen betheiligten geistigen und materiellen Interessen von zu großer Wichtigkeit sind, als daß es angemessen erscheinen könnte, ihnen eine baldige feste Ordnung durch gesetzliche Maaßregeln vorzuenthalten.

Wie groß die dabei concurrirenden materiellen Interessen sind, erhellt aus den Thatsachen, daß im Januar 1857 bereits 60 Realschulen bestanden, auf denen mehr als 17,000 Schüler von mehr als 800 Lehrern unterrichtet wurden, daß der Gesammt-Etat dieser Schulen die Summe von etwa einer halben Million jährlich erreicht, und daß daneben auf die Erbauung der Schulhäuser, sowie auf die sonstige Ausstattung der Schulen große Summen verwandt sind. Daß aber auch das geistige Interesse der Nation nicht minder dabei betheiligt ist, beweist die Thatsache, daß die Realschule, ganz abgesehen von der Frage, ob und inwieweit sie zu Staats-Aemtern vorzubereiten geeignet ist, die Aufgabe hat, für die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens eine allgemeine wissenschaftliche Bildung zu gewähren.

In einer Zeit, in welcher Industrie und Gewerbe Fortschritte gemacht haben, welche zur Lösung der ihnen gestellten Aufgaben eine wissenschaftliche Bildung nothwendig erfordern, sind Schulen dieser Art von der weitgreifendsten Bedeutung, und schon deshalb muß es in hohem Grade für wünschenswerth erachtet werden, daß sie durch Erlassung eines Gesetzes bald eine feste Basis für weitere Entwicklung erhalten.

Daß die gesetzliche Normirung derartiger Verhältnisse im Allgemeinen schwierig ist, und daß die noch nicht beendete Organisation der Realschulen diese Schwierigkeit erhöht, kann nicht verkannt werden; aber gerade bei dieser neuen Organisation tritt ein Abschnitt in der Fortbildung der Schulen ein, welcher besonders dazu auffordert, den Erlaß eines Gesetzes damit zu verbinden und damit die im Art. 26. der Verfassung gegebene Verheißung zu erfüllen.

Nicht minder hält aber die Commission die Bitte der Petenten, daß den Realschulen die durch die Verfügungen des Herrn Handels-Ministers vom 18. März 1855, 30. Mai 1856 und 1. März 1857 ihnen entzogenen Befugnisse in vollem Umfange wieder gewährt werden mögen, in Beziehung auf diejenigen Schulen, welche den an die Realschule zu stellenden Anforderungen vollständig genügen, zur Berücksichtigung für geeignet.

Ob es der Stellung der verschiedenen Ministerien zu einander entsprechend war, wenn der Herr Handels-Minister Anordnungen, welche tief in die bisherigen Rechte der Realschulen eingriffen, ab-

Digitized by Google

weichend von dem frühern Geschäftsgange, für sich allein und ohne Mitwirkung des Herrn Unterrichts-Ministers erließ, ist eine Frage, deren Erörterung es hier nicht bedarf, weil jetzt gemeinsame Erklärungen beider Herren Minister vorliegen.

Daß aber das Fehlen einer solchen Gemeinsamkeit des Handelns Folgen gehabt hat, welche noch jetzt für die Beurtheilung der Sache nicht unerheblich sind, erhellt daraus, daß der frühere Herr Unterrichts-Minister seinerseits in neuerer Zeit gerade dahin strebte, die Gymnasien noch mehr, als früher zu Anstalten zu machen, deren Zweck ausschließlich die Vorbereitung für gelehrte Bildung ist. Er beschränkte durch ein Rescript vom 7. Januar 1856 bedingungsweise den Unterricht in den Naturwissenschaften auf den Gymnasien. Er bestimmte durch eine Verfügung vom 12. Januar 1856, daß die mündliche Abiturienten-Prüfung sich bei den Gymnasien fortan weder auf die deutsche Sprache und Litteratur, noch auf Französisch, Naturbeschreibung und Physik erstrecken solle, und er sprach sich endlich in der Circular-Verfügung vom 2. December 1856 dahin aus, daß es wünschenswerth sei, aus den Gymnasien mehr und mehr diejenigen Schüler zu entfernen, welche nicht sowohl um ihrer wissenschaftlichen Ausbildung willen in dieselben eintreten, als um die mit der Aufnahme in die höheren Classen verbundenen Rechte zu erlangen. Die Richtung, nach welcher die Gymnasien fortgebildet werden, steht daher mit der Anordnung, welche die Aspiranten des Bau- und Bergfachs in sie verweist, noch heute nicht in Uebereinstimmung.

Will man indessen auch auf diese Thatsache als eine vielleicht nur vorübergehende Erscheinung kein Gewicht legen, so läßt sich doch daran nicht zweifeln, daß die in Rede stehenden Anordnungen des Herrn Handels-Ministers die Existenz der Realschulen in hohem Grade gefährden, und daß diese Gefahr auch durch die jetzt beabsichtigte Modification dieser Anordnung nicht beseitigt werden wird.

Ob es wegen der mangelhaften Ausstattung und Leistung einzelner Realschulen nothwendig ist, eine Sonderung unter ihnen eintreten zu lassen und diejenigen Anstalten, welche den an eine vollständige Realschule zu machenden Anforderungen nicht genügen, so lange dies nicht der Fall ist, aus der Stellung als höhere Lehranstalten auszuscheiden, muß der Erwägung des Herrn Unterrichts-Ministers überlassen bleiben, weil nur er die Leistungen der einzelnen Schulen beurtheilen kann.

Soll aber allen Anstalten dieser Art, bis zu einem Zeitpunkt, dessen Eintritt nur wenigen überhaupt in Aussicht gestellt wird und auch bei diesen völlig ungewiß ist, die Berechtigung zur Vorbildung für die höhern Aemter des Bau- und Bergfaches entzogen bleiben, so wird dieses alle Eltern, welche ihren Kindern die Möglichkeit einer solchen Carriere erhalten wollen, nöthigen, sie den Gymnasien anzuvertrauen. Denn daß Eltern von vorn herein darauf verzichten soll-

Digitized by Google

ten, ihren Kindern die Qualification für die höhern Aemter der zu erwählenden Laufbahn zu verschaffen, ist nicht denkbar. Das Zuströmen der Schüler zu den Gymnasien wird dadurch voraussichtlich so gesteigert werden, daß die Errichtung neuer Gymnasien nothwendig wird.

Neben diesen die Realschulen zu erhalten oder gar neue zu errichten, wird weder mit den Mitteln der Communen in Uebereinstimmung stehen, noch durch die den höhern Classen dieser Schulen verbleibende Schülerzahl gerechtfertigt sein. Man wird sich deshalb entschließen, von den vollständigen Realschulen einen Theil in Gymnasien zu verwandeln, und die übrigen, denen dann die äußere Nöthigung fehlt, das Maaß ihrer Leistungen auf der Höhe zu erhalten, welche den richtigen Erfordernissen allgemeiner wissenschaftlicher Bildung entspricht, werden theils zu Mittel-Schulen herabsinken, theils in Fach-Schulen umgeschaffen werden. Dafür, daß diese Gefahr nahe liegt, spricht die erhebliche Thatsache, daß seit 1855 die Zahl der Zöglinge in den obern Classen der Gymnasien zu-, in den obern Classen der Realschulen aber abgenommen hat.

Gerade darauf, daß die Zahl derjenigen Schüler nicht verringert wird, welche den ganzen Cursus der Schule durchmachen, kommt es aber für die Erhaltung der Anstalt an, weil sie nur an diesen ihre Aufgabe vollständig erfüllen kann. Wenn daher dies wichtige Element geschwächt wird, entzieht man den Realschulen eine für ihr Bestehen unerläßliche Bedingung, und setzt damit die Nation der Gefahr aus, eine für die Bildung derselben wichtige Gattung von Unterrichts-Anstalten zu verlieren.

Daneben läßt sich ferner nicht verkennen, daß eine mit den Grundsätzen der Billigkeit nicht vereinbare Härte darin liegt, wenn nicht bloß denjenigen Realschulen, welche den zu machenden Anforderungen nicht entsprechen, sondern allen Realschulen die ihnen eingeräumten Rechte ganz oder doch theilweise entzogen bleiben. Als die Instruction vom 8. März 1832 die Aufgabe der Realschulen feststellte, beeiferten sich die Communen, ihren Schulen die zur Erreichung des gesteckten Ziels erforderlichen Mittel zu gewähren. Als dann im Jahre 1850 auf Veranlassung des Herrn Handels-Ministers eine neue Organisation angeordnet wurde, brachten die Städte die dadurch entstehenden größeren Kosten abermals mit Bereitwilligkeit auf. Sie thaten dies in der Erwartung, damit dauernde Rechte für ihre Schulen zu erwerben. Diese wurden ihnen hierauf in einer Reihe von Verfügungen verliehen, welche bis zum Schlusse des Jahres 1854 hin, und zwar mit von dem Herrn Handels-Minister erlassen sind. Wenn den Schulen daher unmittelbar darauf, 1855, 1856 und 1857, diese Rechte von dem Herrn Handels-Minister wieder entzogen sind, kann man die Klagen darüber nach den Grundsätzen der Billigkeit nur für begründet erachten.

Digitized by Google

Jedenfalls ließe sich unter diesen Umständen die innere Berechtigung der getroffenen und der jetzt beabsichtigten Anordnung nur dann anerkennen, wenn sie durch das Interesse des Staatsdienstes nothwendig geboten wäre. Daß dies der Fall ist, kann aber nicht als festgestellt angesehen werden.

Die Aufgabe der Realschule ist, durch Lehrgegenstände, welche den Culturbestrebungen der Zeit nahe stehen, allgemeine wissenschaftliche Bildung zu verschaffen und sich so neben die Gymnasien, als die Pflanzstätten der auf das Studium der alten Sprachen gestützten gelehrten Bildung, zu stellen. Ob die Lösung dieser Aufgabe überhaupt möglich sei, ist seit einer Reihe von Jahren Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen und kann nur nach den Resultaten der darüber gemachten Erfahrungen beantwortet werden.

Während der Fortführung dieses Streits sind nun aber in Preußen 60 solcher Realschulen in großen, wie in kleinen Städten entstanden und zur Blüthe gelangt, und damit ist die Frage, ob das Bestehen solcher Anstalten überhaupt berechtigt ist, als factisch entschieden anzusehen.

Ganz davon verschieden ist die Frage, ob die Realschulen bereits diejenige Organisation haben, welche ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgabe nöthig ist. Die Realschule ging als Reaction gegen den ausschließlichen Unterricht in den classischen Sprachen, bei welchem auf die Anforderungen des bürgerlichen Lebens keine Rücksicht genommen wurde, anfänglich zu dem entgegengesetzten Extrem über und nahm, um eine Vorbildung für bestimmte Berufszweige zu geben, Lehrgegenstände auf, welche theils der Gewerbe- und Handelsschule, theils gar keiner Schule angehörten. Später wurde der richtige Grundgedanke, daß der Zweck jeder Schule die Erzielung sittlicher und intellectueller Bildung sei, immer mehr von ihr festgehalten. So entstand eine allmälige Entwickelung der Realschule, deren ersten Abschnitt die Instruction vom 8. März 1832 und deren zweiten die im Jahre 1850 ausgeführten Anordnungen bezeichnen. Daß diese Reorganisation noch nicht beendet ist, erhellt aus dem Rescript des frühern Herrn Unterrichts-Ministers vom 2. December 1856 und den gegenwärtigen Erklärungen des Herrn Commissarius dieses Ministerii.

Wenn nun während dieser allmäligen Entwickelung der Realschule von Einem der Herren Minister die Bemerkung gemacht wurde, daß die Zöglinge einiger oder aller Realschulen den Anforderungen nicht genügten, welche im Interesse des Dienstes an ihre allgemeine Bildung gemacht werden mußten, so war es sicher nothwendig, dies dem Herrn Unterrichts-Minister mitzutheilen und auf Beseitigung der Mängel zu dringen. Ebenso war es, wenn die Königliche Bau-Deputation mit Rücksicht auf den umfassenderen und bedeutsameren Wirkungskreis der Bau-Verwaltung, im Jahre 1855 es für erforderlich erachtete, die Anforderungen an die Schulbildung der Bau-

Digitized by Google

Beamten zu erhöhen, und wenn der Herr Handels-Minister diese Ansicht billigte, sicher nöthig, bei dem Herrn Unterrichts-Minister darauf anzutragen, daß diesem Bedürfniß des Dienstes bei der Reorganisation der Realschulen Rechnung getragen werde. Daß es aber nothwendig war, ohne die Resultate der damals bereits in Aussicht genommenen Regulirung des Realschulwesens abzuwarten, sämmtliche Zöglinge dieser Schulen von dem Eintritt in die Staats-Carriere des Bau- und Berg-Faches, oder auch nur in die höhern Aemter derselben auszuschließen, kann nicht zugegeben werden. —

Die Bestimmung des Grades der für ein bestimmtes Ressort erforderlichen Fachbildung ist Sache jedes einzelnen Herrn Ministers; wie diese Bildung aber erworben wird, ist für ihn gleichgültig. Jedenfalls ist die Bau-Deputation, als eine technische Behörde, nicht in der Lage, ein entscheidendes Urtheil darüber abzugeben, ob die Realschule überhaupt geeignet ist, allgemeine wissenschaftliche Bildung zu gewähren. Die Entscheidung über diese Frage, von der die prinzipielle Berechtigung der Realschule überhaupt abhängt und die deshalb tief in das ganze Unterrichts-Wesen des Staats eingreift, kann vielmehr nur dem Herrn Unterrichts-Minister zustehen.

Da die neue Organisation der Realschulen erst im Jahr 1850 und den folgenden Jahren begann, war es überdies unmöglich, schon im Jahre 1855 ein sicheres Urtheil über die Wirksamkeit dieser Maßregel zu fällen, und ebenso ist es unmöglich, heute auszusprechen, daß die Realschule auch in der vollkommneren Verfassung, welche ihr nach den Erklärungen des Unterrichts-Ministerii jetzt gegeben werden soll, nicht die geeignete Bildung zu den höhern technischen Aemtern gewähren könne.

Eine Gefahr im Verzuge, welche dazu nöthigte, mit diesen neuen Anordnungen sofort vorzugehen, ist endlich ebenfalls in keiner Weise vorhanden.

Denn einerseits berufen sich die Petenten mit Recht darauf, daß die ausgezeichneten Bau- und Berg-Beamten, welche die großen Aufgaben dieser Verwaltung befriedigend gelöst haben, theilweise aus Realschulen hervorgegangen sind, welche bei weitem weniger leisteten, als die jetzigen, und andererseits beweist der Umstand, daß das Verhältniß, in welchem die Prämien der Bau-Akademie den Zöglingen der Realschulen zuerkannt sind, für diese Schulen nicht ungünstig ist, wenigstens die Thatsache, daß auch diese Schulen qualifizirte Zöglinge zu bilden im Stande sind.

Aus diesen Gründen beschloß die Kommission einstimmig, dem Hohen Hause vorzuschlagen,

Dasselbe wolle bei Ueberweisung der Petitionen an die Königliche Staats-Regierung die Erwartung aussprechen,

1) daß dieselbe die gesetzliche Feststellung der den Real-Schulen zustehenden Befugnisse durch baldige Vorlegung

Digitized by Google

des in Art. 26. der Verfassungsurkunde verheißenen Gesetzes herbeiführen werde, und

2) daß sie bis dahin, daß diese erfolgt ist, denjenigen Schulen, welche den zur Zeit bereits bestehenden und den fernerhin von dem Herrn Unterrichts-Minister aufzustellenden Anforderungen an vollständige Real-Schulen genügen, respective genügen werden, die ihnen durch die Rescripte vom 18. März 1855, 30. Mai 1856 und 1. März 1857 entzogenen Rechte in vollem Umfange wieder gewähren werde.

Die Nachtheile, welchen die Zöglinge der Realschulen, im Vergleich mit denen der Gymnasien, in der Militair- und Forstbeamten-Karriere unterworfen sind, erscheinen minder bedeutend und können, da sie auf gesetzlichen Anordnungen beruhen, nur im Wege der Gesetzgebung ausgeglichen werden. Bei der für wünschenswerth erklärten gesetzlichen Feststellung der Verhältnisse wird indessen auch diese Frage zum Austrage gebracht werden müssen.

Was endlich die von einigen Petenten gewünschte Ausdehnung der Rechte der Realschulen im Sinne des 1849 von Herrn v. Ladenberg entworfenen Reorganisations-Plans betrifft, so darf nicht übersehen werden, daß diese mit der damals beabsichtigten, aber nicht ausgeführten Reorganisation der höheren Schulen überhaupt in einem untrennbaren Zusammenhange steht. Noch ist der Bildungs-Prozeß, den die Realschule durchzumachen hat, nicht beendet. In dem Kampfe, durch den sie sich neben der altberechtigten Institution der Gymnasien eine feste Stellung zu erringen sucht, waren bisher alle Vortheile auf Seiten der Gymnasien. Die Ausbildung, welche die Behandlung ihrer Lehrgegenstände im Laufe von Jahrhunderten durch die fortgesetzte Thätigkeit ausgezeichneter Schulmänner gewonnen hat, ist ein großer Vorzug dieser Schulen. Sie erfreuen sich einer gesicherten Existenz und vielfacher Unterstützung Seitens des Staats. Sie besitzen die bessern Dotationen und in Folge davon ausgezeichnete Lehrkräfte. Sie vereinigen endlich bei sich den strebsameren Theil der Jugend. Wenn unter solchen Umständen die Gymnasien mehr leisten, als die Realschulen, denen alle diese Vortheile fehlen und denen durch die neuern Anordnungen selbst diejenigen Rechte entzogen sind, welche sie schon besaßen, so kann das weder überraschen, noch als entscheidend angesehen werden. Wesentlich anders wird sich die Sache gestalten, wenn auch die Realschulen eine gemeinsame Organisation, ein bestimmtes Verhältniß zum Staat und eine gesetzlich gesicherte Existenz erhalten haben. Dann erst wird man zu erkennen vermögen, was sie zu leisten im Stande sind, und dann erst wird der Zeitpunkt gekommen sein, darüber zu entscheiden, ob und wie weit man die Befugnisse dieser Schulen ausdehnen kann.

Erscheinen hiernach der Kommission diese Anträge der Petenten

Digitized by Google

als nicht zur Berücksichtigung geeignet, so liegt doch keine Veranlassung vor, sie von den andern Anträgen zu trennen und über sie zur Tages-Ordnung überzugehen, weil die Grenze, bis zu welcher die Petitionen der Berücksichtigung für würdig erachtet sind, ohnehin aus dem in Antrag gebrachten Beschlusse hervorgeht.

Die Kommission beantragt hiernach,

Das Hohe Haus wolle beschließen, die betr. Petitionen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen und zugleich die Erwartung auszusprechen, daß

1) die Königliche Staats-Regierung die gesetzliche Feststellung der den Realschulen zustehenden Befugnisse durch baldige Vorlegung des im Art. 26. der Verfassungsurkunde verheißenen Gesetzes herbeiführen werde, und
2) daß die Königliche Staatsregierung bis dahin, daß dies erfolgt ist, denjenigen Schulen, welche den zur Zeit bereits bestehenden und den fernerhin vom Herrn Unterrichts-Minister aufzustellenden Anforderungen an vollständige Realschulen genügen, respective genügen werden, die ihnen durch die Rescripte vom 18. Mai 1855, 30. Mai 1856 und 1. März 1857 entzogenen Rechte in vollem Umfange wieder gewähren werde.

---

56) Normalplan für den Gymnasial-Unterricht.*)

Der in der Circular-Verfügung vom 24. October 1837 aufgestellte Normalplan für den Gymnasial-Unterricht hat sich seitdem im Allgemeinen als zweckmäßig bewährt. Diejenigen Modificationen desselben, welche nach den bisherigen Erfahrungen und auf Grund der von den Provinzial-Schul-Collegien abgegebenen Gutachten als angemessen erscheinen, beschränken sich auf Folgendes:

Die philosophische Propädeutik ist, wie es bei einer großen Zahl der Gymnasien bereits geschieht, ferner nicht als ein besonderes Unterrichtsfach anzusetzen. Der wesentliche Inhalt derselben, namentlich die Grundlehren der Logik, kann mit dem deutschen Unterricht verbunden werden, weshalb in dem unten beigefügten Uebersichtsplan statt der bisherigen 2wöchentlichen Stunden für das Deutsche in Prima 3 Stunden bestimmt worden sind. Es bleibt indeß den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien überlassen, da, wo sie es

*) Bei der Wichtigkeit, welche die in den letzten Jahren für die höheren Unterrichts-Anstalten erlassenen normativen Bestimmungen für das betheiligte Publikum und für die Weiterentwicklung der ersteren haben, werden die maaßgebendsten derselben in diesem und dem folgenden Heft zum Abdruck gelangen.

Digitized by Google

für angemessener erachten, die nothwendige Berücksichtigung des Inhalts der philosophischen Propädeutik einem philologischen oder dem mathematischen Lehrer zu übertragen, und in solchem Fall die Stundenzahl desselben um eine zu vermehren, wobei es dann hinsichtlich des deutschen Unterrichts in Prima bei 2 wöchentlichen Stunden verbleibt.

Die Zahl von 2 wöchentlichen Religionsstunden wird in Serta und Quinta auf 3 erhöht, um für das Lesen der heiligen Schrift und die biblische Geschichte oder für die Verbindung des katechetischen Unterrichts mit der letzteren ausreichende Zeit zu gewinnen. Nur bei einer sehr geringen Classenfrequenz ist es gestattet, die bisherige Stundenzahl beizubehalten.

Da der lateinische und deutsche Unterricht in Serta und Quinta in der Regel Einem Lehrer zu übertragen ist, und die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien nur in Fällen der Nothwendigkeit Ausnahmen hiervon gestatten werden, so genügt es, für beide Sprachen zusammen wöchentlich 12 Stunden anzusetzen. Wo die Vertheilung dieses Unterrichts unter zwei verschiedene Lehrer nicht vermieden werden kann, und bei großer Classenfrequenz ist es jedoch zulässig, in den genannten Classen für das Deutsche 3 Stunden wöchentlich zu bestimmen.

Der Unterricht im Französischen beginnt in Quinta mit 3 wöchentlichen Stunden, in jeder folgenden Classe sind 2 Stunden auf denselben zu verwenden.

Für die Geschichte und Geographie wird in Prima und in Quarta die wöchentliche Stundenzahl um eine erhöht, so daß diesen Gegenständen in den vier oberen Classen je 3 Stunden wöchentlich gewidmet werden. In Serta und Quinta hat sich der historische Unterricht auf die in den Religionsstunden durchzunehmende biblische Geschichte und diejenigen Mittheilungen zu beschränken, zu denen die 2 wöchentlichen Stunden des geographischen Unterrichts Gelegenheit geben. Die Sagen des Alterthums werden in diesen Classen zweckmäßig auch bei dem deutschen Unterricht Berücksichtigung finden.

Der Unterricht in der Naturgeschichte ist in Serta und Quinta nur an denjenigen Gymnasien beizubehalten, welche dafür eine völlig geeignete Lehrkraft besitzen. Dazu ist nicht allein der Nachweis der durch die Prüfung pro facultate docendi erworbenen Berechtigung erforderlich, sondern auch die Befähigung, diesen Unterricht der Altersstufe der betreffenden Classen gemäß in anschaulicher und anregender Weise und ohne das Streben nach systematischer Form und Vollständigkeit zu ertheilen. Wo es nach dem Urtheil der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien an einem solchen Lehrer fehlt, fällt dieser Gegenstand in Serta und Quinta aus, und ist in beiden Classen für den Unterricht in der Geographie und außerdem in Quinta für das Rechnen eine Stunde mehr zu verwenden. Dem

Digitized by Google

Lehrer der Geographie ist alsdann um so mehr Gelegenheit gegeben, durch Berücksichtigung des naturgeschichtlichen Stoffes den Gegenstand zu beleben und auch nach dieser Seite hin den Vorstellungskreis der Schüler zu erweitern. In Quarta sind bei dem gleichzeitigen Eintritt der Mathematik und des Griechischen und zur Vermeidung einer zu großen Stundenzahl dem naturgeschichtlichen Unterricht besondere Stunden nicht zu widmen. In den zwei für die Naturkunde bestimmten Stunden in Tertia ist eine zusammenhängende Uebersicht der beschreibenden Naturwissenschaften zu geben, wofür in dieser Classe das Fassungsvermögen hinreichend entwickelt zu sein pflegt. Wo eine getrennte Ober- und Unter-Tertia besteht, reicht dazu eine Stunde wöchentlich aus, und die andere ist dem Geschichts-Unterricht zuzulegen, um so mehr, als die brandenburgisch-preußische Geschichte überall in das Pensum von Tertia aufzunehmen ist. Fehlt es an einem geeigneten Lehrer der Naturwissenschaften, so ist von den zwei angesetzten Stunden die eine auf Geschichte, die andere auf das Französische zu verwenden. — Wo unter den vorher angegebenen Bedingungen in Serta und Quinta ein naturgeschichtlicher Unterricht ertheilt wird, ist die Beschreibung des menschlichen Leibes auf das Nothwendigste zu beschränken.

In Quarta sind in den für den mathematischen Unterricht bestimmten 3 wöchentlichen Stunden ausgedehnter, als bisher meist geschehen, die Uebungen im Rechnen fortzusetzen, und der Unterricht im Uebrigen auf geometrische Anschauungslehre und die Anfangsgründe der Planimetrie zu beschränken.

Schreib-Unterricht findet, wie bisher, in Serta und Quinta in 3 wöchentlichen Stunden statt. Da von Quarta an besondere Schreibstunden nicht mehr eintreten, so ist desto mehr von den Lehrern dieser und der folgenden Classen auf eine gute Handschrift in sämmtlichen Schülerarbeiten mit Strenge zu halten. Damit dies mit sicherem Erfolge geschehen kann, sind die schriftlichen Arbeiten auf ihr rechtes Maaß genau einzuschränken.

Hiernach regelt sich der allgemeine Lehrplan für die Gymnasien nunmehr in folgender Weise:

	Prima	Secunda	Tertia	Quarta	Quinta	Serta
Religion (wöchentliche Stunden)	2	2	2	2	3	3
Deutsch	3	2	2	2	2	2
Lateinisch	8	10	10	10	10	10
Griechisch	6	6	6	6	—	—
Französisch	2	2	2	2	3	—
Geschichte und Geographie	3	3	3	3	2	2
Mathematik und Rechnen	4	4	3	3	3	4
Physik	2	1	—	—	—	—
Naturkunde	—	—	2	—	(2)	(2)
Zeichnen	—	—	—	2	2	2
Schreiben	—	—	—	—	3	3
	30	30	30	30	30	28 (27)

Digitized by Google

Da der Unterricht im Hebräischen, im Gesang und im Turnen ganz oder theilweise außer der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfange dafür verwendeten Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden.

Wie weit nach localen und individuellen Verhältnissen der einzelnen Provinzen und Anstalten, so wie nach stiftungsmäßigen für einzelne Gymnasien bestehenden Bestimmungen Abweichungen von dem allgemeinen Lehrplan als gerechtfertigt erscheinen, haben die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien genau festzustellen und mir darüber Bericht zu erstatten.

Außer den sodann mit meiner Genehmigung für die betreffenden Anstalten zu bestimmenden Ausnahmen sind weitere Abänderungen des für sämmtliche Gymnasien verbindlichen Lehrplans nicht zu dulden.

Eine Dispensation vom Unterricht in der griechischen Sprache darf in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium noch eine höhere Bürger- oder Realschule besteht, vorausgesetzt, daß in der letzteren Latein gelehrt wird, nicht mehr Statt finden. Wo dagegen in kleineren Städten das Gymnasium auch das Bedürfniß derer erfüllen muß, welche sich nicht für ein wissenschaftliches Studium oder einen Lebensberuf, zu welchem eine Gymnasialbildung erfordert wird, vorbereiten, sondern die für einen bürgerlichen Beruf nöthige allgemeine Bildung auf einer höheren Lehranstalt erwerben wollen, bleibt, auch wenn mit dem Gymnasium besondere Realclassen nicht verbunden sind, die Dispensation von der Theilnahme an dem Unterrichte im Griechischen mit Genehmigung der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zulässig. Ob in solchen Fällen an die Stelle des Griechischen ein anderer Unterrichtsgegenstand eintreten kann, wird der Erwägung und besonderen Anordnung der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien anheim gegeben. Bei Gewährung der Dispensation ist den betreffenden Schülern bemerklich zu machen, daß Unkenntniß des Griechischen von der Theilnahme am Abiturientenexamen ausschließt.

Die Befolgung des allgemeinen Lehrplanes kann erst dann die beabsichtigte Wirkung an der den Gymnasien anvertrauten Jugend hervorbringen, wenn die Lehrer einer Anstalt davon durchdrungen sind, daß ihr Werk ein gemeinsames ist, bei dem die Thätigkeit des einen an der Thätigkeit des anderen Lehrers ihre nothwendige Ergänzung findet, und deshalb in Zusammenhang mit derselben stehen muß. Das den Schüler Zerstreuende, seine Kraft Zersplitternde und seine Interesse Lähmende ist nicht sowohl die Vielheit der Gegenstände an sich, als der Mangel an Einheit in der Mannichfaltigkeit. Eine Verminderung der in dem oben aufgestellten Lehrplan angegebenen

Digitized by Google

Unterrichtsobjecte und des denselben zu widmenden Zeitmaaßes hat sich als unzulässig erwiesen. Das um so dringender hervortretende Bedürfniß größerer Concentration des gesammten Unterrichtsstoffs ist nur durch ein einmüthiges Zusammenwirken jedes Lehrcollegiums zu erreichen, wobei der Einzelne sich willig dem Zweck des Ganzen unterordnet, kein Lehrobject sich isolirt und in der Lehrweise, sowie in der Auffassung der Gegenstände ohne Beeinträchtigung der persönlichen Eigenthümlichkeit des einzelnen Lehrers eine prinzipielle Uebereinstimmung herrscht. An dieser fehlt es, wenn z. B. die verschiedenen Lehrer der verschiedenen Sprachen, welche auf den Gymnasien gelehrt werden, in der grammatischen Theorie und den Grundregeln wesentlich von einander abweichen, oder wenn z. B. die Aeußerungen des Geschichtslehrers über die Geschichte des Alten und Neuen Testaments und über die Thatsachen der Kirchengeschichte mit demjenigen in Widerspruch stehen, was der Religionslehrer oder auch der Lehrer des Deutschen bei der Besprechung deutscher Aufsätze über dieselben Gegenstände vorträgt.

Zur Vermeidung eines derartigen Zwiespalts, welcher den Zweck des Unterrichts vereitelt und in der Seele des Schülers die Grundlage eines festen Wissens und sicherer Ueberzeugungen sich nicht bilden läßt, sowie zur Beförderung der Concentration des Unterrichts selbst ist einerseits mehr und mehr darauf Bedacht zu nehmen, daß die innerlich am nächsten verwandten Lehrobjecte möglichst in einer Hand liegen, und daß die verschiedenen Thätigkeiten des Schülers auf demselben Gebiet, z. B. die lateinische Lectüre und die schriftlichen Arbeiten in enge Beziehung zu einander gesetzt werden; sodann aber ist durch Fachkonferenzen, welche sich in geeigneten Zeiträumen wiederholen, dafür zu sorgen, daß sowohl die auf einander folgenden, wie die neben einander in derselben Klasse unterrichtenden Lehrer alle ein deutliches Bewußtsein über die Pensa und Klassenziele und über ihr gegenseitiges Verhältniß zur Erreichung derselben haben. Es geschieht häufig, daß das Unterrichtsmaterial, abgesehen von dem durchaus nicht zu gestattenden Hinausgehen über das Ziel der einzelnen Klassen in den verschiedenen Unterrichtsfächern, theils durch einzelne nach möglichster Vollständigkeit strebende Lehrbücher, theils durch die wissenschaftlichen Neigungen der Lehrer unverhältnißmäßig angehäuft wird und der Standpunkt der Klasse, sowie das eigentliche Bedürfniß des Schülers unberücksichtigt bleibt, indem das Absehen des Lehrers mehr auf systematische Ausdehnung des Stoffs, als auf Fertigkeit und Sicherheit im Nothwendigen gerichtet ist.

Ist es zunächst Sache des Directors, auch in diesen Beziehungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen und nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, so ist andererseits auch von den Ordinarien zu verlangen, daß sie sich mit den übrigen Lehrern der ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge vorzugsweise anvertrauten Classe in Ein-

Digitized by Google

vernehmen setzen und genau davon unterrichten, wie es in der erwähnten Beziehung in derselben steht. Die über die Wirksamkeit der Ordinarien in der Circular-Verfügung vom 24. October 1837 enthaltenen Bestimmungen werden hierbei wiederholt zur Nachachtung in Erinnerung gebracht. Wenn die Ordinarien der Klassen auch durch ein bemerkbares Uebergewicht an Lehrstunden in denselben als Hauptlehrer sich darstellen, so muß der Unterricht dadurch an innerer, wie äußerer Einheit gewinnen, und übermäßige Anforderungen an die Schüler werden eben so leicht erkannt, als vermieden werden. Die Vielheit der Lehrer wirkt besonders nachtheilig auf die jüngeren Schüler, die zur Verarbeitung dessen, was ihnen von verschiedenen Lehrern mitgetheilt wird, noch weniger Geschick und Uebung haben, als die älteren Schüler. Wo möglich sind deshalb in den unteren Classen nicht mehr als drei Lehrer neben einander zu beschäftigen, und ihre Zahl auch in den oberen mehr, als es an manchen Gymnasien gegen die Bestimmungen der gedachten Circular-Verfügung S. 11. ff. S. 38 geschieht, zu beschränken. — In solchen Fällen, wo es die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien für vortheilhaft erachten, ist das Aufsteigen der Ordinarien und der übrigen Lehrer einer Classe mit ihren Schülern in einem Turnus, der jedoch nur die Classen von Serta bis Tertia oder Serta und Quinta oder Quarta und Tertia umfaßt, zulässig.

Der Director und die Ordinarien haben ferner gemeinschaftlich dafür Sorge zu tragen, daß hinsichts der häuslichen, insbesondere der schriftlichen Arbeiten das rechte Maaß und eine angemessene Vertheilung Statt findet. Ich sehe mich veranlaßt, die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien darauf aufmerksam zu machen, daß die Circular-Verfügung vom 20. Mai 1854 im Allgemeinen noch keineswegs diejenige Beachtung gefunden hat, deren es bedarf, um mehr, als bisher didactische Mißgriffe und ein mechanisches Verfahren zu verhindern, und bei der Jugend die Lust am Lernen zu erhalten. Es ist den Directoren wiederholt zur Pflicht zu machen, namentlich von der Beschaffenheit der Themata zu den Aufsätzen, sowie von den schriftlichen Aufgaben überhaupt häufiger Kenntniß zu nehmen, und darin jeder Ueberladung und Unangemessenheit vorzubeugen. Die Schüler werden an mehreren Anstalten noch immer mit Heftschreiben unverhältnißmäßig in Anspruch genommen, die Zahl der Hefte, welche sie besonders in den unteren und mittleren Classen halten müssen, wird sich in vielen Fällen ohne Nachtheil noch erheblich vermindern lassen.

Wie dies ausgedehnte Schreibewesen den Lehrstunden selbst einen großen Theil der Wirkung entzieht, welche in ihnen geübt werden soll, so ist auch außerdem die Lehrweise mancher Lehrer nicht geeignet, den Schülern eine Uebung ihrer geistigen Kräfte zu gewähren und deren Regsamkeit zu fördern. Dies ist der Fall, wenn der Unterricht aus-

Digitized by Google

schließlich in einem mechanischen Abfragen des Aufgegebenen besteht, die Fragen sich immer nur an das Gedächtniß richten und keinerlei Aufforderung und Anregung zum Nachdenken und zur Selbstthätigkeit, sowie zur Anwendung des Erlernten in sich schließen, und eben so wenig den Schülern der mittleren und oberen Classen Gelegenheit geben, sich im Zusammenhange auszusprechen. Daß die durchgenommenen Pensa und das auf früheren Stufen Erlernte durch rechtzeitige Repetitionen in lebendiger Gegenwärtigkeit erhalten werden, kann nicht genug empfohlen werden; aber auch hiebei wird Fertigkeit und selbstständige Aneignung nur dann zu erzielen sein, wenn die Schüler durch eine mannichfach wechselnde und combinirende Fragweise genöthigt werden, den zu repetirenden Stoff nicht immer von derselben Seite, sondern von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten.

Ueber die Mängel der Lehrmethode, welche in den oberen Classen nicht selten wahrgenommen werden, enthält die Instruction vom 24. October 1837 Erinnerungen, auf welche hinzuweisen noch immer an der Zeit ist. Nur der Unterricht kann auf Erfolg rechnen, welcher das wissenschaftliche Material mit stetem Hinblick auf seinen pädagogischen Zweck behandelt; dieser wird verfehlt, wenn z. B. die Interpretation eines Autors nicht sowohl darauf gerichtet ist, vermittelst einer grammatisch genauen und das Nothwendige gründlich erörternden Erklärungsweise in die Denk- und Anschauungsweise desselben lebendig einzuführen und mit dem Inhalt und Zusammenhang seines Werks bekannt zu machen, sondern vielmehr ihn nur als Stoff benutzt, an welchem die grammatischen und lexikalischen Kenntnisse der Schüler zu üben und zu erweitern sind, ein Verfahren, durch welches der Jugend keine Liebe zu den classischen Schriftstellern des Alterthums, sondern Abneigung gegen dieselben in dem Maaße eingeflößt wird, daß die Studirenden nach beendigtem Gymnasialcursus immer seltener zu ihrer Lectüre und tieferem Studium zurückkehren. Es ist darauf zu halten, daß die Schüler häufiger, als es geschieht, angeleitet werden, den Inhalt durchgenommener größerer oder kleinerer Abschnitte mit Bestimmtheit und in richtiger Folge anzugeben; bei den griechischen und römischen Classikern empfiehlt es sich, dabei auch von der lateinischen Sprache Gebrauch zu machen.

Ebenso wenig, wie Excurse der angedeuteten Art, bei welchem der gerade vorliegende Gegenstand aus den Augen verloren wird, der Aufgabe des Unterrichts entsprechen, kann es gebilligt werden, daß die Lehrer nicht selten bei ihrem Vortrage und Unterrichtsplan auf das eingeführte Lehrbuch, Geschichtstabellen u. s. w. geringe oder keine Rücksicht nehmen, sondern sich wesentliche Ueberschreitungen und Abweichungen von demselben erlauben, so daß es den Schülern den beabsichtigten Nutzen, welcher besonders auch in der Vertrautheit mit einem Stoff von bestimmt begrenzten Umfang besteht, nicht gewähren kann. Es wird dabei zum Nachtheil der Schüler verkannt, daß auf

Digitized by Google

dieſem Gebiet die ſicherſte Wirkung in weiſer Beſchränkung und feſter Gewöhnung liegt.

Ich veranlaſſe die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, die betreffenden Directoren und Lehrercollegien mit vorſtehenden Anordnungen und Hinweiſungen in geeigneter Weiſe bekannt zu machen, und vertraue, daß Dieſelben der Beachtung und Ausführung der einzelnen Beſtimmungen Ihre unausgeſetzte Aufmerkſamkeit widmen werden.

Berlin, den 7. Januar 1856.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Raumer.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.
26,812. U.

III. Seminarien.

57) Einrichtung der Andachten in den evangeliſchen Schullehrer-Seminarien.

Die aus Veranlaſſung meiner Circular-Verfügung vom 1. September 1855 (Nr. 10,715.) erſtatteten Berichte, die Andachten in den evangeliſchen Schullehrer-Seminarien betreffend, laſſen zur Herbeiführung einer auf dieſem Gebiete wünſchenswerthen und berechtigten Gemeinſamkeit nur die Feſthaltung einiger allgemeiner Grundſätze erforderlich erſcheinen.

Als ſolche ſind anzuſehen:

1) Das Tagewerk eines jeden Seminars beginnt und ſchließt mit einer Andacht; die Morgenandacht iſt unmittelbar vor den Anfang der Unterrichtsſtunden zu legen; dieſelbe iſt für das ganze Seminar gemeinſam, und nehmen an derſelben wenigſtens auch diejenigen Lehrer Theil, welche unmittelbar nachher Unterricht zu ertheilen haben. Wo Seminarien mit anderen Erziehungs-Anſtalten verbunden ſind, bleibt es der Erwägung der beſondern Verhältniſſe überlaſſen, ob die Zöglinge der letztern an der Seminarandacht zu betheiligen ſind. Ebenſo bleibt es freigeſtellt, ob die Abendandacht ſtets eine gemeinſame ſein, oder unter welchen Vorausſetzungen dieſelbe nach Abtheilungen und Genoſſenſchaften von deren Vorſtehern nur durch Singenlaſſen eines Verſes und durch Vorſprechen eines kürzeren Gebetes abgehalten werden ſoll.

An jedem Sonnabend Abend iſt gemeinſamer Wochenſchluß, welcher vom Director, und an jedem Sonntag gemeinſame Morgenandacht, welche von dem Religionslehrer abgehalten wird.

Digitized by Google

2) Was die gemeinsamen Morgen- und Abendandachten betrifft, so beginnen und schließen dieselben mit dem einstimmigen Gesang eines oder einiger Verse; in denselben findet jedesmal das Beten des Vaterunsers seine Stelle; ob dasselbe vom Lehrer vorgebetet, oder von den Zöglingen im Chor gebetet wird, bleibt freigestellt; nach Umständen kann derjenige Lehrer, welcher Theologe ist, die Andacht mit dem apostolischen Segen schließen.

Die gemeinsamen Andachten haben als feststehenden Theil die Bibellection. Ob dieselbe zu gewissen Zeiten in dem fortlaufenden Lesen ganzer biblischer Bücher, oder größerer biblischer Abschnitte bestehen, oder durchgehend nach dem Fild'schen Bibelkalender, oder der Fild'schen Lesetafel, oder den Werder'schen Bibelzetteln, oder nach einer eigens für Seminarien angelegten Auswahl von Bibelabschnitten abgehalten werden soll, wird dem Ermessen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums anheimgestellt, jedoch mit der Maaßgabe, daß für jedes Seminar eine bestimmte Ordnung getroffen und ohne Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums nicht verändert wird.

Eine Auslegung des betreffenden Bibel-Abschnitts wird mit Ausnahme der Sonntagsandacht in der Regel nicht stattfinden; die Wirkung des vorgelesenen Gotteswortes wird am zweckmäßigsten durch ein sich daran schließendes Gebet vermittelt und in demselben zusammengefaßt. Wann und wo Auslegung stattfindet, ist darauf zu sehen, daß ausreichende Befähigung dazu vorhanden ist. Sofern einzelne Lehrer sich gedruckter Gebets- und Erbauungsbücher bedienen müssen, ist der Auswahl derselben besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

3) Die Andachten, mit Ausnahme des Wochenschlusses und der Erbauungsstunde am Sonntage, sollen in der Regel die Zeit einer Viertelstunde nicht überschreiten, einfach, eindringlich und erbaulich gehalten werden, und in ihrer äußern Gestalt, was Local, das Herein- und Heraustreten der Zöglinge und deren Haltung betrifft, den gottesdienstlichen Character nicht verkennen lassen. Liturgische Einrichtung der Andachten ist auf Festtage und besondere Veranlassungen zu beschränken.

Nach diesen im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath getroffenen Grundsätzen wolle das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hinsichtlich der einzelnen Seminarien das Erforderliche anordnen.

Berlin, den 19. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.
2,579. U

Digitized by Google

58) Lehrer-Conferenzen an Schullehrer-Seminarien.

Um die Schullehrer-Seminarien zu einem belebenden Mittelpunkt für die Weiterbildung der Lehrer zu machen, ebenso auch um die ersteren in lebendigem und fruchtbarem Zusammenhang mit der Elementarschule, ihren Bedürfnissen und Bestrebungen, sowie mit den in ihnen ausgebildeten Lehrern zu erhalten, ist unter den 30. Juni 1853 von den Unterrichts-Minister angeordnet worden, daß jährlich ein- oder mehreremal an jedem Seminar eine Conferenz für Schullehrer des Bezirks abgehalten werde. Was diese Conferenzen bezwecken, und wie sie sich praktisch gestalten, ergibt die nachstehende, sub A. abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Regierung in Stralsund, die Abhaltung einer solchen am Seminar in Franzburg betreffend.

A.

In Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 30. Juni 1853 wird in diesem Jahre wiederum eine allgemeine Schullehrer-Conferenz zu Franzburg unter Leitung des Departements-Schulrathes, und zwar am Mittwoch den 22. Juni stattfinden.

Dieselbe beginnt früh 8 Uhr mit einer Morgenandacht, an welche sich ein Chorgesang der Seminaristen anschließt.

Den ersten Gegenstand der Besprechung wird der Katechismus-Unterricht bilden. Nach einem kurzen einleitenden Vortrage werden die betreffenden Bestimmungen der Regulative vom 1. und 3. October 1854 in nachfolgender Ordnung discussionsweise erläutert werden:

1. Systematische Behandlung der christlichen Lehre ist nicht Aufgabe des Elementarlehrers (Regulative Seite 19.)
2. Katechisationen über einzelne Lehrpunkte oder Lehrstücke, oder über Bibelsprüche sind von dem Unterrichte der Elementarschule ausgeschlossen. (Seite 68.)
3. der Katechismus-Unterricht der Elementarschule hat auf den Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht vorzubereiten. (S. 19.)
4. Der in der Gemeinde eingeführte Katechismus wird, soweit es die Vorbereitung für den Katechumenen-Unterricht erfordert, dem Gedächtniß eingeprägt. (Seite 67.)
5. durch eine einfache katechetische Behandlung soll der Katechismus seinem Wort- und Sach-Inhalte nach zum klaren und sicheren Verständniß der Kinder gebracht werden. (Seite 19).
6. der Katechismus soll richtig und ausdrucksvoll hergesagt werden können. (Seite 68.)
7. Wo der lutherische Katechismus zum Grunde liegt, soll bis zum 10. Jahre die Einübung der 5 Hauptstücke, und von da ab die lutherische Erklärung zu denselben erfolgen. (Seite 68.)

Den zweiten Gegenstand der Besprechung bildet der Unterricht in der Vaterlandskunde, und zwar nach folgenden Punkten:

Digitized by Google

1. Unterricht in der Vaterlandskunde muß in jeder Schule ertheilt werden; denn die Elementarschule soll dem praktischen Leben auch in Gemeinde und Staat dienen. (Regulative Seite 64 und 73.)
2. Durch den Unterricht in der Vaterlandskunde soll Herz und Sinn der Schüler mit Liebe zum König (zur Herrscherfamilie) und mit Achtung vor den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlandes erfüllt werden (S. 74.). Der Schullehrer soll Kenntniß und Verständniß der vaterländischen Erinnerungen, Einrichtungen und Personen aus der Vergangenheit und Gegenwart vermitteln helfen. (Seite 32.)
3. Auszugehen ist vom Wohnort und seiner Umgebung, sowie seiner Einfügung in größere Ganze. In der Heimathskunde müssen die Grundbegriffe für Geschichte und Geographie, und namentlich auch für die Gesetze und Einrichtungen des Vaterlandes gewonnen werden. Die Heimathskunde erweitert sich zur Vaterlandskunde und in mehrklassigen Schulen auch zur Weltkunde.
4. Wo nicht besondere Stunden für diesen Unterrichtsgegenstand angesetzt werden können, geben namentlich der Lese-, Schreib- und Gesangunterricht, die vaterländischen und lokalen Gedenktage, sowie „aus dem Vaterlande in das Leben tretende Thatsachen" (Seite 75) Gelegenheit zur Mittheilung hieher gehöriger Kenntnisse. Bei solchen Gelegenheiten können eine oder mehrere Lehrstunden zum Erzählen verwendet werden.
5. Vollständigkeit der Kenntnisse in der Vaterlandskunde kann in der Elementarschule nicht verlangt werden, ist auch in den meisten Schulen schon durch die knappe Zeit ausgeschlossen.
6. Für die Behandlung gelten die allgemeinen Grundsätze der Regulative: Verständniß und Uebung des Inhalts ist Zweck (S. 64), der Inhalt ist keinenfalls über die Grenzen eines zu erreichenden vollen Verständnisses hinaus auszudehnen (Seite 74.), rasches und sicheres Auffassen der gelesenen oder vorgetragenen Gedanken, klares und sicheres Verarbeiten, einfaches, richtiges Wiedergeben, also Uebung im Verstehen, Denken und Sprechen sind stets im Vordergrunde stehende Gesichtspunkte (Seite 10). Mechanisches Auswendiglernen ist hier, wie überall, vom Uebel.
7. Ein Reichthum an Lehrmitteln für diesen Unterrichtsgegenstand ist nicht erforderlich, ja für den ersten Unterricht gar nicht möglich.

Die Besprechung dieser beiden Gegenstände wird mit kurzer Unterbrechung bis 1 Uhr währen.

Sodann findet ein einfaches gemeinschaftliches Mittagsmahl statt; bei demselben werden die Seminaristen Volkslieder vortragen.

In den Nachmittagsstunden von 3 Uhr ab wird über den Schulbesuch, die Präparandenbildung, die Parochial-Lehrer-Conferenzen und über andere das Schulwesen betreffende Fragen, die von den Mit-

Digitized by Google

gliedern der Conferenz zur Sprache gebracht werden, verhandelt und um 6 Uhr die Versammlung geschlossen werden.

Die am 26. August 1857 stattgehabte Conferenz hatte die größere Hälfte der Lehrer unseres Bezirks und eine ansehnliche Zahl der Geistlichen in Franzburg versammelt; die bedeutsamsten Schulfragen wurden in frischer, anregender Weise besprochen; die Versammlung verlor nicht einen Augenblick ihre würdige Haltung. Der Einfluß dieser Conferenz auf die Parochial-Conferenzen hat sich hier und da unverkennbar gezeigt, und wir dürfen annehmen, daß sie auch nach anderen Richtungen hin segensreich für die Lehrer und das Schulwesen unseres Bezirks gewirkt hat.

Wir erwarten deshalb, indem wir die Herren Geistlichen und Lehrer zu der diesjährigen Conferenz einladen, daß namentlich die Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren sich die Förderung dieser wichtigen Sache angelegen sein lassen und durch geeignete Verhandlung mit den Patronaten, Kirchen-Administrationen und Schulvorständen dafür Sorge tragen werden, daß den Lehrern da, wo es die Umstände erfordern und gestatten, aus den Kirchen- oder Schulkassen Unterstützungen zu der Reise nach Franzburg bewilligt werden.

Stralsund, den 27. Januar 1859.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Herren Schul-Inspectoren des
Regierungs-Bezirks Stralsund.

---

59) Amtliche Empfehlung der Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens.

Die Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, welche der Rector Schmid zu Ulm im Verlage von R. Besser in Gotha herausgiebt, gehört nach dem Inhalt des jetzt vollendeten ersten Bandes zu den beachtenswerthesten Erscheinungen der neueren pädagogischen Literatur. Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, den Schullehrer-Seminarien Seines Ressorts die Anschaffung des Werkes zu empfehlen.

Berlin, den 19. Februar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.

957. U.

Digitized by Google

IV. Elementarschulwesen.

60) Circular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau, betreffend die Leistungen der Elementarschulen.

Die genaue Durchsicht sämmtlicher an uns eingereichten, diesjährigen Schulprüfungsverhandlungen hat uns zu der Ueberzeugung geführt, daß mit geringen Ausnahmen jetzt sämmtliche Herren Geistliche und Lehrer die durch die Grundzüge für die einclassige evangelische Elementarschule vom 3. October 1854 aufgestellten Unterrichtsnormen und unsre dieserhalb ertheilten Instructionen in den Schulen zur Anwendung zu bringen bemüht sind.

Wir haben diese Wahrnehmung den einzelnen Herren Superintendenten zur Mittheilung an die betreffenden Revisoren und Lehrer gern zu erkennen gegeben, daneben aber auch diejenigen Bemängelungen, zu welchen die Prüfungsverhandlungen jeder einzelnen Diöcese Veranlassung gaben, hervorgehoben.

Außer diesen den einzelnen Ephoren zugegangenen Bemängelungen finden wir uns nun aber auch noch zu einer Eröffnung an die Gesammtheit derselben veranlaßt und empfehlen dieselbe der Beherzigung.

Die Elementarschule, sagt das Regulativ vom 3. October 1854, hat dem praktischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu dienen und für dieses Leben vorzubereiten, indem sie sich mit ihrem Streben auf dasselbe gründet und innerhalb seiner Kreise bewegt. Das Verständniß und die Uebung des dahin gehörenden Inhalts und dadurch Erziehung ist Zweck.

Die Schule soll also im Sinne der Regulative als Vorbereitung für das praktische Leben dienen.

Diese Grundforderung des Regulativs scheint uns von vielen Lehrern und Revisoren nach den von uns in den Prüfungsverhandlungen beobachteten Bestrebungen der Lehrer und ihrer Beurtheilung durch die Revisoren noch nicht in dem verdienten Maaße gewürdigt zu werden. Vielmehr beruhigt man sich vieler Orten mit einer todten, nicht selten in eine nachtheilige Ueberbürdung der Jugend umschlagenden Gedächtnißpflege, oder begnügt sich mit augenblicklich zu Gebote stehenden Leistungen, ohne darauf zu achten, daß diese ein dem ganzen Leben dienendes, Herz und Gesinnung der Jugend durchdringendes und für alle Verhältnisse des Lebens hülfreiches Besitzthum der Letzteren werden.

Wenn nun möglicherweise der Grund der Erscheinung, als ob nur die Mittel und nicht der durch dieselben zu erreichende Zweck als die Hauptsache angesehen werden, zum Theil in der Weise der Berichterstattung über die Schulen liegen kann, und die Herren Revisoren in der That durch die Bemerkungen, welche sie den Stoffbe-

Digitized by Google

richten der Lehrer bei Gelegenheit der Schulprüfungen beifügen, häufig zu erkennen geben, daß manches Wesentliche von ihnen nicht in seiner vollen Bedeutung gewürdigt werde, so können wir nicht umhin, auf diejenigen Puncte, welche hierbei besonders in Betracht zu ziehen sind, aufmerksam zu machen. Lehrer und Revisoren werden dadurch in den Stand gesetzt werden, zu erkennen, worauf es bei den einzelnen Lehrgegenständen hauptsächlich ankommt, und was in den Berichten über das bei den Prüfungen in den Schulen Geleistete als den wirklichen Stand der letzteren bezeichnend besonders in's Auge zu fassen ist.

1) Angehend den Religionsunterricht, so berichten uns bei weitem die meisten Stoffberichte der Lehrer, nachdem sie des Gesanges und Gebets beim Beginn des Unterrichts Erwähnung gethan haben, was bezüglich des gedächtnißmäßigen Wissens während des abgelaufenen Schuljahres in der Schule geschehen sei; nur daß sie bezüglich des Katechismus noch die unter Heranziehung von Sprüchen, biblischen Geschichten und Liedern erfolgte Erklärung der Hauptstücke hervorheben, und bezüglich der biblischen Geschichte das Wort „durchgenommen" gebrauchen.

Es mag dies für den Stoffbericht des Lehrers allenfalls als genügend gelten. Wenn dagegen der Revisor diesen Bericht blos bestätigt, und höchstens hinzufügt, daß bei dem angeordneten Durchgehen eines Katechismusabschnitts die Kinder unter Darlegung des bezüglichen Gedächtnißstoffes genügend geantwortet und auch einige biblische Geschichten erzählt hätten, so beweist das noch nicht, daß in der Schule ein Religionsunterricht, der seinen gesegneten Einfluß über das spätere Leben des Schülers ausdehnen werde, mit gutem Erfolge ertheilt worden sei.

Maaßgebend für den von der Schule durch den Religionsunterricht für das Leben zu verhoffenden Segen ist vielmehr, um von vorn anzufangen, nicht das Beginnen des Unterrichts mit Gebet, sondern die Weise des Betens, ob also der Lehrer durch sein Gebet die kindlichen Herzen für das Beten zu erwärmen sich befähigt zeige oder nicht. Nicht daß der Lehrer den Unterricht mit Gebet anfange, sondern ob das Gebet diesen Erfordernissen entspreche, ob es den Character einer geweiheten Herzensstimmung in sich trage, und solche bei den Kindern zu erwecken geeignet sei, ist demnach das Entscheidende in dieser Beziehung. Maaßgebend ist ferner, in welchem Grade der Lehrer durch seine klare, geordnete, mittels der Schrift begründete und durch den evangelischen Liederschatz an das Herz der Schüler gebrachte Auslegung des Katechismus das Interesse der Kinder für diesen zu wecken, und so das Gelernte ihnen wichtig zu machen versteht; in welchem Umfange dabei zugleich ihr Sprechen des Katechismus selbst für den Grad des gewonnenen Verständnisses desselben mittels der Sprache Zeugniß ablegt.

Digitized by Google

Ein Gleiches gilt von dem Sprechen der Lieder und dem Erzählen der biblischen Geschichten. Bezüglich der letzteren ist dabei noch besonders zu beachten, in welchem Grade der Lehrer geschickt sich zeigt, durch sein einfaches, herzliches und schriftgemäßes Erzählen der biblischen Geschichten der Jugend diese lieb zu machen, so daß sie ohne Ueberbürdung durch gedächtnißmäßiges Einlernen zum zusammenhängenden, schrift- und sinngemäßen Wiedererzählen derselben gebracht werden.

Werden Lehrer und Revisoren dies Alles im Auge behalten und letztere sich zugleich die Ueberzeugung verschaffen, daß die Schulzeit der Kinder von ihrem Beginne an weise benutzt und durch fleißiges Wiederholen bei ihrem Vorschreiten das auf den unteren Stufen Betriebene zum unverlierbaren Eigenthume der Kinder gemacht werde, so werden die Bemängelungen der Schulprüfungs-Berichte, die wir bisher häufig genug wiederholen mußten, von selbst verschwinden.

Die Stoffberichte der Lehrer werden nicht mehr auf ein unsicheres, dem Augenblicke angehörendes Gedächtnißwissen ein überwiegendes Gewicht legen, und die Revisoren sich angelegen sein lassen, mit kurzem, bezeichnendem Worte uns darzuthun, in welchem Maaße sich erwarten lasse, daß das von den Kindern Gelernte zum festen und lebenskräftigen Eigenthume in diesen verarbeitet worden sei.

2) In Beziehung auf den Gesang haben wir zu bemerken, daß ein dauernder Gewinn für das Leben sich von denselben nur erwarten läßt, wenn Text und Melodie ein unverlierbares Eigenthum der in der Elementarschule unterrichteten Jugend werden und der Sinn für die Schönheit des Gesanges wenigstens geweckt wird. Daß dies von den Lehrern und Revisoren vollständig gewürdigt werde, werden wir aus den Prüfungsberichten ersehen, wenn sich noch mehr als bisher daraus abnehmen lassen wird, daß auf angemessene Stimmbildung, wie gutes und sinngemäßes Sprechen der Texte, ferner auf die durch fleißiges Wiederholen des auf den früheren Stufen Gelernten bewirkte Unverlierbarkeit der Texte, so wie endlich auf Sicherheit im Vortrage der Melodie und das Anfangen derselben nicht blos Seitens einiger besonders gesangfähigen, sondern aller nicht ganz gesangunfähigen Kinder ein gehöriges Gewicht gelegt wird. Sollte dadurch der Kreis des bisher Betriebenen vielleicht etwas enger werden, so wird das Gelernte und Geübte durch seine Zweckdienlichkeit uns das Uebergangene leicht vergessen lassen.

3) Der vereinigte Sach- und Sprachunterricht ferner hat nach den Grundzügen vom 3. October 1854 zum Zweck, ein den künftigen Verhältnissen der Jugend entsprechendes Sprachverständniß, wie eine eben solche Sprachfertigkeit zu vermitteln; dann aber auch, die innere Bildung der Schüler durch Verarbeitung und Aneignung des sprachlichen Inhalts zu fördern. Daß die Jugend also das von Anderen Geredete, sowie durch Druck oder Schrift Kundgegebene

Digitized by Google

richtig verstehen und Anderen mittheilen, ebenso aber auch ihre eigenen Gedanken durch Sprache und Schrift den Verhältnissen gemäß richtig ausdrücken lerne; sowie endlich, daß sie, da ohnehin die formale Seite der Sprache von der realen, d. i. ihrem Inhalte unablösbar ist, den Sprachinhalt, so weit er an sie gelangt, in ihr geistiges Eigenthum verwandle, das ist der Zweck des vereinigten Sach- und Sprachunterrichts.

Wir verkennen unter Rücksichtnahme darauf, daß das sprachliche Unterrichtsgebiet das ganze Schulleben der Kinder und alle in der Schule zur Behandlung kommenden Unterrichtsfächer zu durchdringen hat, nicht die bedeutenden Fortschritte zum Besseren, welche die Schulen in dieser Beziehung gemacht haben. Dennoch bleibt uns aber bezüglich der Lehrgegenstände, welche das sach- und sprachliche Gebiet unmittelbar zu ihrem Objecte haben, noch manches nicht Unwichtige, was nach Maaßgabe der uns zugehenden Schulberichte von Lehrern und Reviseren noch nicht nach seinem vollen Gewichte gewürdigt wird, zu wünschen übrig.

Soll der vereinigte Sach- und Sprach-Unterricht dem späteren Leben der Kinder irgendwie die wünschenswerthen Früchte tragen, und sie in sprachlicher und sachlicher Beziehung mit dem ausrüsten, was die Gegenwart von jedem wohlunterrichteten Bürger und Landmanne verlangt, so ist vor Allem nothwendig, daß die ersten Jahre des Schullebens der Kinder in höherem Grade, als bisher zur schnellen und sicheren Aneignung der Grundlagen für diesen Unterricht, — des Sprechens, Lesens und Schreibens — sorglich ausgekauft werden. Denn grade für diese schwersten aller Fertigkeiten ist das zartere Kindesalter das befähigtste.

Die genaueste Wahrnehmung der Schul*unterclassen* wird behufs Erreichung dieses Zieles zur unabweisbaren Nothwendigkeit, und empfehlen wir daher diese hierdurch auf das dringendste.

Von unverkennbarer Wichtigkeit ist es ferner, daß von früh auf das geistige Vermögen der Kinder durch Einführung in das Gelesene nach seiner sachlichen und sprachlichen Seite geweckt, ihre Sachkenntniß vermehrt und ihre Sprachfertigkeit in Beziehung auf Sprechen, Lesen und Schreiben ausgebildet werde.

Die geistige Anregung, wie sprachliche Entwickelung und sachliche Bereicherung der Jugend läßt sich, selbst ehe noch die mechanischen Schwierigkeiten des Lesens und Schreibens völlig überwunden sind, sei es durch Anwendung einer zweckmäßigen Lesemethode, sei es durch den Gebrauch der Bildertafeln und sonst, anstreben.

Daß die im Vorstehenden gegebenen Andeutungen in vielen Schulen noch nicht die rechte Würdigung gefunden haben, dafür legen uns die eingereichten Schulprüfungs-Berichte unverkennbares Zeugniß ab. Insbesondere aber ergiebt sich dies, nach der sachlichen Seite hin, wenn die äußerst geringen Kenntnisse, welche in vielen Schulen

Digitized by Google

die Kinder in der Natur-, Vaterlands- und im weiteren Fortschritte der Weltkunde erwerben, in sprachlicher Beziehung dagegen die sehr mangelhaften Leistungen des mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks, mit welchen immer noch sehr viele Schüler aus der Schule scheiden, in Betracht gezogen werden.

Benutzten die Lehrer den Lesestoff in der angegebenen Weise, der Mangel an Zeit könnte dann bei den gebotenen guten Hülfsmitteln ein der Ausrüstung der Kinder mit einem reichen Maaße wissenswürdiger Gegenstände entgegenstehendes Hinderniß nicht werden. Andererseits würden aber auch die Klagen über die mit der Förderung der Jugend nach der sprachlichen Seite hin verbundenen Schwierigkeiten sich bedeutend vermindern.

Nochmals hervorheben wollen wir hierbei, daß die Beachtung des im Vorstehenden Gesagten zur schnellen und sicheren Erreichung eines sinngemäßen und ausdrucksvollen Lesens führen wird. Ein Gleiches gilt von der Schreibfertigkeit, falls nur die Lehrer bei gleichzeitiger sorgfältiger Achtsamkeit auf die Haltung des Körpers der Schreiber, die Lage der linken Hand und des Buches, wie Führung der Feder von vornherein auf eine regelrechte Bildung der Schriftzüge achten und den Lesestoff zu entsprechenden Schreibübungen unter Beigebung der nöthigen Belehrungen bezüglich der Orthographie benutzen.

Die vielen Stunden, welche jetzt auf das sogenannte Schönschreiben verwandt werden, müssen nothwendig enger begränzt und auf das in den von uns vorgeschriebenen Lectionsplänen angegebene Maaß zurückgeführt, die dadurch gewonnenen Stunden aber anderweit zu schriftlichen Uebungen, bei denen überall auf regelrechte Schrift zu halten ist, benutzt werden. Nur so kann etwas dem Leben nachhaltig Dienendes erreicht werden.

4) Eng an den vereinigten Sach- und Sprachunterricht schließt sich der im Zeichnen an. In den meisten Schulen wird dieser Lehrgegenstand entweder gar nicht oder mit so geringem Erfolge, daß ihm alle praktische Bedeutung abgeht, betrieben. Dennoch legen wir ein nicht unbedeutendes Gewicht auch auf ihn, da er ein treffliches Mittel zur Ausbildung des Schönheits-, Ordnungs- und Reinlichkeitssinnes der Kinder abgiebt und gegenwärtig für viele Verhältnisse des bürgerlichen Lebens auch in den engsten Kreisen unentbehrlich ist. Wir enthalten uns alles Uebrigen, bis die Bestrebungen der Lehrer zu weiteren Bemerkungen uns Veranlassung geben werden, und verweisen nur wiederholt auf die Grundzüge vom 3. October 1854, um die Lehrer auf das in der in Rede stehenden Beziehung zunächst Anzustrebende aufmerksam zu machen.

Nur das Eine wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß die Uebungen der Schüler im Zeichnen zugleich eine treffliche Gelegenheit für

Digitized by Google

die Formenlehre bieten und in den Schulen mit getrennten Abtheilungen zu diesem Zwecke benutzt werden müssen.

5) Anlangend endlich den Unterricht im Rechnen, so ist nach Maaßgabe der eingereichten Schulprüfungs-Berichte bezüglich seiner nicht zu verkennen, daß er in den meisten Schulen noch Viel zu wünschen übrig läßt, und auch die Revisoren nicht selten die Gesichtspuncte, auf die es dabei vorzugsweise ankommt, übersehen.

Zu fordern bleibt von jedem wohlunterrichtet aus der Schule scheidenden Schüler, soll ihm die auf das Rechnen verwandte Mühe für's Leben fruchtbar werden, die Geschicklichkeit sichrer, ohne Nachhülfe des Lehrers zu vollziehender Lösung nicht allzuschwerer Dreisatz-Exempel mit ganzen und gebrochenen Zahlen, und daneben die Fähigkeit einer zusammenhängenden Darstellung des bei der Lösung beobachteten Verfahrens.

Erreicht kann dieß nur werden, wenn die Kinder auf jeder Stufe des Schullebens die dieser entsprechenden Aufgaben in gleicher Weise, wie sie es auf der letzten sollen, zu lösen angehalten und nur erst nach Erreichung des dadurch bezeichneten jedesmaligen Zieles weiter geführt werden. Ferner gehört dazu neben sorgfältiger Scheidung der Schüler in Abtheilungen, eine sichere, vom Leichteren zum Schwereren gehörig fortschreitende Folge der Aufgaben und endlich die Heranziehung leichter Brüche zum Rechnen nicht als etwas Erschwerendes, sondern als ein Erleichterungsmittel für die Rechner, sobald sie zu dividiren angefangen haben.

Daß das Rechnen ein treffliches Mittel für die Ausbildung des Sprachvermögens der Kinder und resp. ihre Gewöhnung an ein deutliches, zusammenhängendes und wohlbemessenes Sprechen bilde, ist schon oft gesagt worden und bedarf hier nur der kurzen Wiederholung.

Die Schulprüfungs-Berichte werden die im Vorstehenden angegebenen Gesichtspuncte in's Auge zu fassen haben, wenn wir durch sie zur Beurtheilung des wahren Werths des in der Schule Geleisteten in den Stand gesetzt werden sollen.

Auch bei Gelegenheit der General-Conferenzen werden die hier angeregten Gegenstände ein wohlgeeignetes Berathungsobject bilden können.

Breslau, den 24. December 1858.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

61) Errichtung einer Classe, oder einer Schule.

Die Frage, ob dem eintretenden Bedürfniß vermehrter Schuleinrichtungen durch Errichtung einer neuen einclassigen Schule, oder

Digitized by Google

durch Vermehrung der Classen an der vorhandenen Schule zu begegnen sei, hat in nachfolgender, sub A. abgedruckten Aeußerung der Königlichen Regierung zu N. ihre Erörterung gefunden.

A.

Die Vermehrung der öffentlichen Elementarschulen ist eine nothwendige Folge der allenthalben, zumal in industriellen Gegenden sich ergebenden Zunahme der Population. Bei Bildung neuer Schulclassen in Schulbezirken, welche außer dem bisherigen Schulorte ein oder mehrere Nebendörfer umfassen, ist wiederholt die Frage zur Erörterung gekommen, ob die Erweiterung des im Hauptorte bestehenden Schulsystems um Eine Schulclasse der Errichtung einer eigenen einclassigen Schule im Nebenorte vorzuziehen sei.

Für die Erweiterung der bisherigen Schule im Hauptorte suchen die Pfarrer geltend zu machen, daß die schulpflichtige Jugend auch der Nebenorte an einen möglichst häufigen Besuch des Pfarr-Gottesdienstes, sowie des Religions-Unterrichts zu gewöhnen sei, und daß der Schulunterricht in einer mehrclassigen Schule leichter und förderlicher ertheilt werden könne, als in einer einclassigen, indem in jener mehrere Lehrer die Schulabtheilungen des ganzen Schulsystems unter sich vertheilen, während in dieser sämmtliche Abtheilungen nur Einem Lehrer zufallen.

Bezüglich des Kirchenbesuches dürfte indessen in Betracht zu ziehen sein, daß den schulpflichtigen Kindern aus Nebenorten, auch wenn sie der Schule des Pfarrortes zugewiesen bleiben, an Wochentagen mit Rücksicht auf die Entfernung und Witterung nicht selten die Theilnahme am Gottesdienste erlassen werden muß, und daß es in der Hand des Pfarrers liegt, Sonntags sowohl, als auch in der Woche das eine und das andere Mal die Schule des Nebenortes unter Begleitung und Aufsicht des Lehrers zur Kirche kommen und so zu einer würdigen Theilnahme am Gottesdienste vorbereiten zu lassen. Durch diese Ueberwachung Seitens eines Lehrers wird manchem Kirchweg-Unfug, wozu sich sonst die Jugend nicht selten zum Aerger der Erwachsenen verleiten läßt, einfach und dauernd vorgebeugt.

Den Religions-Unterricht anlangend, so hängt die Theilnahme der schulpflichtigen Kinder an demselben lediglich von der dießfälligen Anordnung des Pfarrers ab. Will er nicht, was in einigen Nebenschulen der Fall ist, die Gelegenheit des wöchentlichen Krankenbesuches in den Nebendörfern benutzen, um daselbst gleichzeitig den wöchentlichen Religions-Unterricht zu ertheilen, so bleibt es ihm unbenommen, an den zweimaligen Besuch des Werktags-Gottesdienstes den Religions-Unterricht im Pfarrorte selbst anzuschließen und so die kleinern, wie die größern Kindern der Nebenschulen, auch abgesehen von dem Communion-Unterrichte, welcher in der Regel etwa 3 Monate hindurch täglich Statt findet, behufs gedachter Unterweisung mit den Schülern des Pfarrortes zu vereinigen.

Digitized by Google

Auch wird der Vorzug einer mehrclassigen Schule vor einer einclassigen hinsichtlich der Schulbildung nicht mehr so überwiegend erscheinen, wie man dieß beim ersten Anblicke zu denken pflegt, wenn man den durchgreifenden Nutzen in Erwägung zieht, welchen Einheitlichkeit der Erziehung, wie des Unterrichts in einer einclassigen Schule mit Grund erwarten läßt und damit den unverkennbaren Nachtheil zusammenhält, welcher aus der Ungeschicklichkeit eines Schulamts-Aspiranten, dem wegen Mangels an ausreichenden Fonds oder an qualificirten Lehrkräften die Unter-Abtheilungen einer mehrclassigen Schule oft anvertraut werden müssen, oder aus der Verschiedenheit der Lehrmethode der zusammenwirkenden Lehrer oder, was nicht selten zu beklagen ist, aus einer unter ihnen herrschenden Eifersucht und Disharmonie für die gedeihliche Fortbildung der Jugend erwachsen muß.

Demgemäß dürften die für die Ansicht, daß die Erweiterung einer Schule im Hauptorte der Errichtung einer eigenen Schule im Nebenorte vorzuziehen sei, hervorgehobenen Gründe bei näherer Beleuchtung der einschlagenden Verhältnisse an Bedeutsamkeit verlieren, um so mehr, je klarer die Nachtheile einleuchten, welche mit dem Besuche einer auswärtigen Schule für das leibliche und geistige Wohl der Kinder in der Regel verbunden sind. Sollte es nicht die Gesundheit der Schulkinder gefährden, bei ungünstiger Witterung, welche doch nicht jedesmal einen Dispens vom Schulbesuche begründet, einen Schulweg von 20—30 oder noch mehr Minuten zu machen, mit durchnäßten Kleidern 3—6 Stunden in der Schule zu sitzen, sich fast täglich mit einem Stück trockenen Brodes zu begnügen zur Mittagszeit, wo die Entlegenheit der elterlichen Wohnung einen Heimgang vor dem Beginn des nachmittägigen Unterrichts nicht möglich läßt? Wer kennt nicht die Gefahren, welche auf dem Schulwege und in der Schule während der Mittagszeit, wo die Kinder ohne Aufsicht in der Schule verweilen, ihrer Sittlichkeit drohen? Und wie schwierig ist es, Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs bei der wechselnden Witterung und die damit verbundene Hemmung der Fortschritte in Bezug auf Kinder fern zu halten, welche einen etwas weiten, dazu vielleicht noch schlechten Schulweg zurückzulegen haben!

All diesen gewiß nicht unerheblichen Nachtheilen wird dadurch vorgebeugt, daß man im Nebenorte, falls derselbe eine angemessene Anzahl, etwa 40 Schulkinder aufzuweisen hat, eine eigene Schule errichtet und diesen so die Schule nahe legt. Dazu kommt, daß ein tüchtiger, gesetzter und braver Lehrer, wie er Nebendörfern, in welchen kein Pfarrgeistlicher wohnt, besonders Noth thut, auf die Disciplin der ganzen Ortschaft den segensreichsten Einfluß ausüben kann.

Auf diesen Erwägungen beruhen die Entscheidungen der Königlichen Regierung, wonach in den Schulbezirken N. N. der Ueberfüllung der bisherigen Schulclassen durch Errichtung eigener Schulen in den betreffenden Nebenorten abgeholfen werden soll.

Digitized by Google

62) Behandlung des vaterländischen Geschichtsunterrichts in der Elementarschule.

Aus den Jahresberichten der Herren Schulcommissare haben wir ungern ersehen, daß in den Elementarschulen unseres Verwaltungsbezirks der Geschichtsunterricht theils vernachlässigt, theils nicht so ertheilt wird, wie es Zweck und Wesen der Volksschule erfordern. So wenig ein vollständiger Geschichtsunterricht, selbst wenn er sich nur auf die Vaterlandsgeschichte erstrecken sollte, in den Bereich der Volksschulen gehört, eben so sehr sind einzelne Geschichtsbilder, insbesondere aus der Kirchengeschichte und aus der vaterländischen Geschichte, von dem Lehrer mit Umsicht ausgewählt und mit lebendigen Farben und dem frischen Hauche warmer Begeisterung dargestellt, in hohem Grade geeignet, die Jugend zur Gottesfurcht, zu aufopfernder Vaterlandsliebe, zur Unterthanentreue, zu Fleiß und Ausdauer in redlichen Bestrebungen anzueifern und zu begeistern. Die religiös sittliche Einwirkung auf die Jugend werden solche Geschichtsbilder um so weniger verfehlen, wenn dieselben, an den biblischen Geschichtsunterricht oder ein Stück des Lesebuchs angereiht, und soweit dieselben der vaterländischen Geschichte entnommen sind, an den vaterländischen Gedenktagen, wie dem Geburtstag Sr. Majestät des Königs, den Tagen glorreicher Schlachten und Siege, den Geburts- und Sterbetagen ruhmwürdiger Vaterlandshelden und Staatsmänner, mit angemessener, etwa durch Gesang erhöhter Feier von den Lehrern mitgetheilt werden.

Wir erwarten, daß die Herren Schulcommissare bei Abhaltung der jährlichen Schulprüfungen sich davon vergewissern, daß diesem für den Elementarunterricht wichtigen Lehrgegenstand von den Lehrern und Provisoren, welche für die Folge die von ihnen im Laufe des Schuljahres mitgetheilten Geschichtsbilder in dem Lectionsbericht namentlich anzugeben haben, die erforderliche Beachtung gegeben worden ist, und wollen wir der dießfälligen speciellen Mittheilung in den Jahresberichten entgegensehen.

Sigmaringen, den 22. Januar 1859.

Königliche Preußische Regierung.

---

63) Geistige und körperliche Schonung der Schülerinnen in höheren Töchterschulen. *)

Bereits unterm 28. August 1854 hatten wir den Magistraten und Stadtschul-Deputationen einen auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an die Herren Dirigenten

*) Vergl. Februar-Heft Nr. 25.

Digitized by Google

der höheren Bürgerschulen und der höheren Töchterschulen gerichteten Erlaß, die häuslichen Arbeiten der Schüler der höheren Bürgerschulen betreffend, zur Beachtung auch bei den Mittelschulen, soweit es die Verhältnisse nöthig erscheinen ließen, mitgetheilt.

Inzwischen ist es durch Beschwerden einzelner Eltern, namentlich aber durch die Revisions-Berichte unserer Departements-Schulräthe zu unserer Kenntniß gekommen, daß wesentlich dieselben Uebelstände, die jenen Erlaß an die Directoren der höheren Bürgerschulen hervorgerufen, fast in noch höherem Maaß in vielen Privat-Töchterschulen vorhanden sind, und daß jene Uebelstände hier noch von bedenklichern Folgen, als dort begleitet gewesen.

So hat es sich bei diesen Revisionen herausgestellt, daß 10- bis 14jährige Mädchen durchschnittlich jeden Tag 3 bis 4 Stunden für die Schule zu arbeiten gehabt. Rechnet man hier hinzu, daß die meisten Mädchen außerdem durch Privat- und Uebungsstunden in der Musik, durch Handarbeiten, auch durch kleine Dienste, die sie den Müttern bei Leitung des Hauswesens zu leisten haben, vielfach in Anspruch genommen werden, so ergiebt sich ein Maaß von Arbeit, bei welchem Mädchen so jugendlichen Alters nur zu leicht Gefahr laufen, alle Jugendfrische einzubüßen, und geistig, wie leiblich zu verkümmern.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Magistrate und Stadtschul-Deputationen zu beauftragen, den oben erwähnten Erlaß, soweit die näheren Verhältnisse es zulässig erscheinen lassen, auch auf die in den Aufsichtskreisen der Magistrate und Stadtschul-Deputationen vorhandenen Privat-Töchterschulen fortan in Anwendung zu bringen. Besonders machen wir darauf aufmerksam, daß auch in den zuletzt genannten Schulen von jedem Lehrer der geistige Verkehr mit der Jugend in den Lehrstunden selbst als die Hauptaufgabe des Unterrichts angesehen werden muß, daß deshalb das Dictiren von Heften fortzulassen ist, und daß zu freien Aufsätzen, sei es in der Muttersprache oder in einer fremden, nur Aufgaben gewählt werden dürfen, die dem Bildungsgrade der Schülerinnen angemessen sind, und vorher im Unterricht die nöthige Besprechung gefunden haben. Ebenso gilt auch hier, was dort in Betreff der fortzulassenden, geistig abstumpfenden häuslichen Beschäftigungen gesagt ist, und wozu ganz besonders das Einüben von Declinations- und Conjugations-Formen, durch häufiges Niederschreiben derselben oder das mehrmalige Niederschreiben einzelner Abschnitte eines Buches, wie solches nicht selten als Strafarbeit aufgegeben zu werden pflegt, gehört. Was die in jenem Erlaß unter Nr. 1 bis 7. aufgeführten und auch hier anwendbaren besonderen Bestimmungen betrifft, so heben wir hervor, daß gerade für Privat-Töchterschulen das unter Nr. 3. angeordnete Aufgaben-Buch ein um so dringenderes Bedürfniß ist, als die Vorsteher oder Vorsteherinnen dieser Anstalten sich häufig genöthigt sehen,

Digitized by Google

eine unverhältnißmäßig große Zahl von Lehrern und Lehrerinnen zu engagiren, so daß ohne das hier angeordnete Aufgaben-Buch, welches von jedem Lehrer vor jeder Aufgabe eingesehen werden muß, eine Ueberbürdung mit häuslichen Arbeiten fast unvermeidlich ist.

Da in den gewöhnlichen Privat-Töchterschulen besondere Ordinarien für die einzelnen Classen nicht vorhanden zu sein pflegen, so wird die diesen unter Nr. 4. des qu. Erlasses übertragene Function von dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Schule zu übernehmen sein.

Endlich heben wir hervor, daß in gewöhnlichen Privat-Töchter-Schulen für die häuslichen Arbeiten in sämmtlichen Classen oder Abtheilungen nicht mehr als höchstens zwei Stunden täglich in Rechnung gebracht werden dürfen, nur in den beiden obersten Classen der den wirklichen höheren Töchterschulen gleichstehenden, mehr als vierclassigen Privat-Töchterschulen kann diese Zeit ausnahmsweise auf drei Stunden täglich ausgedehnt werden, wobei aber selbstredend die Sonn- und Festtage nicht in Rechnung zu bringen sind.

Um zu diesem Zweck die Arbeitskraft der Mädchen in den verschiedenen Unterrichtsfächern kennen zu lernen, wird auch in den Privat-Töchterschulen die S. 2. und 3. des erwähnten Erlasses angeordnete Einrichtung besonderer Arbeitstage, deren Zahl hier indessen auf zwei bei dem Beginn jedes Halbjahres zu beschränken ist, getroffen werden müssen.

Je schwieriger übrigens schon wegen der meistens großen Zahl und des dazu so häufigen Wechsels der Lehrer und Lehrerinnen die Leitung namentlich jeder größeren Privat-Töchterschule schon an sich ist, und je weniger geneigt, wenn auch befähigt, die meisten Vorsteher oder Vorsteherinnen zu einer entschiedenen Einwirkung auf die einzelnen, in so loser Verbindung mit ihnen stehenden Lehrer und Lehrerinnen zu sein pflegen, obschon eine solche Einwirkung bei einer gedeihlichen Leitung dieser Anstalten unerläßlich ist, um so mehr haben die Magistrate und Stadtschul-Deputationen die Verpflichtung, namentlich durch die technischen Mitglieder der Schul-Deputationen den Vorstehern oder Vorsteherinnen dieser Anstalten den nöthigen Rath und Beistand zu gewähren und die Anstalten selbst überwachen zu lassen.

Vorstehender Erlaß ist in einer der nächsten Sitzungen der Schul-Deputationen zum Vortrage, demnächst aber zur Anwendung zu bringen, und haben über den Erfolg die Kreis-Schul-Inspectoren in den nächsten Schulvisitationsberichten sich eingehend zu äußern.

Königsberg, den 18. Mai 1858.

Königliche Regierung.

An
die Magistrate und Schul-Deputationen sämmtlicher Städte, sowie an sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Bezirks.

Digitized by Google

64) Hinderniſſe des Schulbeſuchs im Regierungs-Bezirk Bromberg.

Bei der Beſitznahme der Provinz Poſen hatte die Regierung die Aufgabe, ein geordnetes und ausreichendes Schulweſen überhaupt erſt zu gründen. Den beſondern, durch Miſchung der Nationalitäten und Confeſſionen entſtehenden Schwierigkeiten traten andere aus den landwirthſchaftlichen Verhältniſſen und Bewegungen auf dieſem Gebiete ſich erzeugende Hinderniſſe hinzu, welche, wie der sub A. folgende Auszug aus dem Verwaltungs-Bericht für den Regierungs-Bezirk Bromberg pro 1857 ergiebt, am wenigſten von Seiten der Schulverwaltung aus bewältigt werden können.

A.

Die Schulen, welche viele Kinder von herrſchaftlichen Einliegern haben, ſind durchſchnittlich am unregelmäßigſten beſucht. Im Sommer müſſen die größeren Kinder den Eltern bei ihrem Broterwerb für ihre oft ſehr zahlreichen Familien behülflich ſein, oder die kleinen Kinder warten, während die Eltern zur Arbeit gehen. Im Winter fehlt den Kindern warme Kleidung. Strafmaaßregeln ſind hier ſelten durchzuführen, weil der Executor kein Executionsobject findet, und Arreſtſtrafe nur hin und wieder ſtundenweiſe zur Abſchreckung angewendet werden kann. Eine längere Einſperrung würde den Ernährer am Broderwerb für ſeine Familie hindern.

Wenn aber auch die Einliegerkinder die Schule ziemlich regelmäßig beſuchen, ſo gewinnen ſie in der Regel doch keine ordentliche Schulbildung, weil ihre Eltern alljährlich umziehen und bei der Indolenz dieſer beſitzloſen Leute immer Wochen und Monate vergehen, bis die Kinder wieder in die Schule kommen. Diejenigen Schulen, welche einen Stamm von Wirthskindern haben, zeichnen ſich immer und überall ſehr vortheilhaft aus. Deshalb iſt der immer mehr um ſich greifende Aufkauf von Bauergrundſtücken durch Gutsbeſitzer wie überhaupt, ſo auch im Intereſſe der Volksbildung ſehr zu bedauern. Der materielle Verluſt, welchen die Schulen erleiden, wenn der Gutsherr ein Bauergrundſtück nach dem andern aufkauft, und zum Vorwerk ſchlägt, daher von dem Bauergrundſtück keine Schulbeiträge zahlt, iſt hart, aber doch noch eher zu ertragen; denn wenn die Wirthe nicht mehr im Stande ſind, die Ausfälle zu decken, hilft die Königliche Gnade durch Unterſtützung des Lehrers. Aber die Kinder der Wirthe, welche die Schule regelmäßig beſuchen, der Schule bis zu ihrer Ausbildung verbleiben, und zur Hebung derſelben weſentlich beitragen, können der Schule nicht erſetzt werden. Ein Bauer, der ſein Grundſtück verkauft, und zum herrſchaftlichen Einlieger herabkommt, verliert mit dem ſicheren häuslichen Heerde einen großen Theil ſeines ſittlichen Halts und verfällt einer Art Nomadenleben. Er kann zwar ſeinen Herrn wechſeln, lebt aber in zu großer Abhängigkeit, und in

Digitized by Google

der Regel auch in zu drückender Armuth, als daß er Sinn für höhere Lebens-Interessen bewahren könnte.

Durch die Regulirungen und Separationen haben die Schulen materiell allerdings gewonnen, indem sie mit Land dotirt worden sind; aber der Schulbesuch ist durch die Regulirungen und Separationen für mehrere Generationen ebenso ruinirt worden, wie der sittliche Fortschritt des Landmanns durch die Abbauten einen harten Stoß erlitten hat. Das Auge des Nachbars ist die beste Sittenpolizei und gegen diese ist der Abgebaute gesichert. Im Winter haben die Kinder der Abgebauten keinen gebahnten Weg zur Schule und im Sommer werden sie zum Hüten gebraucht, während früher ein Gemeindehirte gehalten wurde, und die Kinder in die Schule gehen konnten.

Die Zahl der jüdischen Einwohner des Bezirks betrug laut besonderer Zählung zu Ende 1857 = 23144 mit 4495 Kindern im schulpflichtigen Alter. Von letzteren besuchten 3025 die 30 öffentlichen jüdischen Schulen, und 1349 waren in christlichen Schulen untergebracht, so daß nur von 121 jüdischen schulpflichtigen Kindern der Schulbesuch nicht nachgewiesen war. Aber es steht außer Zweifel, daß auch die meisten von diesen Kindern Privatunterricht erhalten. Zu Ende 1856 war von 320 jüdischen Schulkindern der Besuch einer öffentlichen Schule nicht nachgewiesen; letzterer hat sich daher erheblich gebessert. Ueberhaupt zeichnen sich die jüdischen Schulen durch einen sehr regelmäßigen Besuch vor den christlichen aus. Dies beruht auf verschiedenen Ursachen.

Die jüdischen Schulen sind nur in Städten und werden nur von Kindern aus der Stadt besucht, während die christlichen Kinder oft $\frac{1}{2}$ Meile zur Schule haben. Ferner treiben die Juden nur selten Landwirthschaft und brauchen ihre Kinder nicht zum Hüten.

Auch bedürfen sie der größeren Kinder nicht zum Warten der kleinen Kinder, weil eine Judenfrau nie um Tagelohn arbeitet, also ihre Kinder selbst wartet. Die Juden arbeiten überhaupt nicht um Tagelohn, also auch nicht ihre größeren Kinder. Endlich liegt es im Character der Juden, ihren Lehrer, den sie bezahlen müssen, auch möglichst zu benutzen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten und Akademien.

Der Professor Dr. Niedner in Wittenberg ist zum ord. Professor der Kirchengeschichte in der theologischen Facultät der Universität zu Berlin ernannt,

Digitized by Google

dem ord. Professor Dr. Naumann an der Universität zu Bonn ist der Character als Geh. Medicinal-Rath,

dem ord. Professor und Director des klinischen Instituts für Geburtshülfe an der Universität zu Berlin, Hofrath Dr. Martin, der rothe Adlerorden vierter Classe verliehen,

dem ord. Professor, Geh. Regierungs-Rath Dr. Bernstein, bei der Universität zu Breslau die Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes erster Classe des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken gestattet,

dem Mitgliede des Senats der Akademie der Künste zu Berlin, Professor und Hofmaler Hensel, die Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes erster Classe des Königlich Bairischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael gestattet worden.

B. Gymnasien und Realschulen.

Es ist am Gymnasium

zu Oppeln der Religionslehrer Huß zum Oberlehrer befördert,

zu Halberstadt dem Oberlehrer Dr. Rehdantz das Prädicat „Professer" beigelegt,

zu Münster der ord. Lehrer Dr. Hölscher II. zum Oberlehrer befördert,

zu Gleiwitz der Geistliche und Schulamts-Candidat Dr. Smolka als Religionslehrer,

zu Halberstadt der Schulamts-Candidat Wutzdorff als ord. Lehrer,

zu Torgau der Schulamts-Candidat Weber als ord. Lehrer,

zu Krotoschin der Dr. Asmus als ord. Lehrer angestellt,

zu Trier der Oberlehrer Dr. Reisacker, bisher am katholischen Gymnasium in Cöln, zum Director,

zu Burgsteinfurt der Prorector des Gymnasiums daselbst, Dr. Rohdewald, zum Director ernannt worden,

am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin der wissenschaftliche Hülfslehrer Mann als ord. Lehrer angestellt,

dem Director des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen, Dr. Marquardt, die nachgesuchte Entlassung aus dem diesseitigen Staatsdienst ertheilt worden;

an der Realschule

zu Barmen der Oberlehrer Bandow von der Realschule zu Bromberg in gleicher Eigenschaft, und der Lehrer Könemann als Zeichenlehrer,

zu Düsseldorf der Dr. Czech als ord. Lehrer,

zu Neiße der Kaplan Schiel als katholischer Religions-Lehrer angestellt,

an der Friedrichs-Realschule zu Berlin der ord. Lehrer Dr. Schellbach zum Oberlehrer befördert,

Digitized by Google

dem ord. Lehrer Uhlemann an der Realschule zu Lippstadt das Prädicat „Oberlehrer",
dem Oberlehrer Trappe bei der Realschule am Zwinger zu Breslau das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

C. Schullehrer-Seminarien.

Dem Musiklehrer Schnabel am katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau ist das Prädicat „Musik-Director" beigelegt worden.

An dem Taubstummen-Institut zu Königsberg ist der Lehrer Peters aus Berlin als ord. Lehrer angestellt worden.

Dem evangelischen Schullehrer Scholz zu Straupitz im Kreise Hirschberg, und dem Conrector Gerlach zu Friedeberg im Regierungs-Bezirk Frankfurt ist der rothe Adler-Orden vierter Classe, dem Cantor und Schullehrer Schuchardt zu Klettstedt im Kreise Langensalza, den evangelischen Lehrern Wilke zu Friedrichshagen im Kreise Ueckermünde, und Held zu Dorposch im Kreise Culm das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Schul-Commissar und Pfarrer Reiser zu Trillfingen in den Hohenzollernschen Landen ist der rothe Adler-Orden vierter Classe verliehen worden.

Dem Oberförster und Rentmeister der Rentei Geist bei dem Münsterschen Studienfonds, von Bachofen zu Geist, ist der rothe Adler-Orden vierter Classe verliehen worden.

Dem Assistenten am Museum für Kunst und Alterthum zu Breslau, Maler König, ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Den Herren Schulvorstehern und Lehrern

erlaube ich mir nachstehende, anerkannt gute, Schulbücher bei Beginn eines neuen Semesters zur gefälligen Berücksichtigung zu empfehlen und bin ich gern bereit, Freiexemplare behufs näherer Kenntnißnahme auf Wunsch zu übersenden:

Albrecht, easy lessons chiefly in words not exceding two syllabes. Preis 7½ Ngr.

— —, the english juvenile reader. Preis 7½ Ngr.

Blanchard, Elementarbuch der italienischen Sprache. Preis 22½ Ngr.

Brückner, Praktisches Hülfsbuch zur methodischen Einübung der hebräischen Grammatik. Preis 20 Ngr.

Caspar, Erstes englisches Lesebuch. Preis 12 Ngr.

Hauschild, Elementarbuch der deutsch. Sprache I. Cursus. Preis 1 Thlr.

— —, desselben II. Cursus. Preis 22½ Sgr.

— —, Elementarbuch der französ. Sprache I. Cursus. Preis 9 Ngr.

— —, desselben II. Cursus. Preis 9 Ngr.

— —, formulaire grammatical. Preis 6 Ngr.

— — und **Mickelthwate**, Elementarbuch der englischen Sprache. Preis 9 Ngr.

Luther's kleiner Katechismus für unsere Schulen bearbeitet von **J. G. Fritzsche**. Preis 7½ Ngr.

Ohm, Lehrbuch für den gesammten mathematischen Elementar-Unterricht. Preis 1 Thlr.

Schiebler, Kleines grammatikalisches Wörterbuch über die Hauptschwierigkeiten der französischen Sprache. Preis 3¾ Ngr.

Sporschil, Kraft und Geist der engl. Sprache in Sprüchwörtern ꝛc. Preis 15 Ngr.

Wirnand, Allgemeine Musik- und Harmonielehre. Preis 18 Ngr.

Winter, Elementarbuch der lateinischen Sprache. Preis 22½ Sgr.

Leipzig, im Februar 1859.

Hermann Fries.

So eben ist vollständig erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Wetzel, Ed., Allgemeine Himmelskunde.

Ein Handbuch für Lehrer und zum Selbstunterricht.

36 Bogen. Mit 144 Holzschnitten u. 5 lithograph. Sternkarten. Zweite Ausgabe in 7 Lieferungen à ⅔ Thlr., — also vollständig 2⅓ Thlr.

Statt jeder Anpreisung dieses vortrefflichen Werkes lassen wir nachstehend einige Beurtheilungen desselben folgen.

Die Pädagogische Monatsschrift von Löw sagt: „Wetzel's allgemeine Himmelskunde ist ein Handbuch, welches den auf dem Titel ausgesprochenen Zwecken in so vollständiger und gediegener Weise entspricht, daß wir es als eine höchst schätzenswerthe Bereicherung der Literatur mit Freude begrüßen. Es ist

Digitized by Google

ebenso fern von vornehm wissenschaftlicher Unzugänglichkeit, als unwissenschaftlicher Scheinpopularität. Die Darstellung ist bündig, klar und sehr gefällig, die Anordnung des Stoffs dem Verständniß sehr förderlich und die Demonstrationen an den sehr reichhaltig gegebenen mathematischen Zeichnungen außerordentlich klar und überzeugend. Wir zweifeln nicht daran, daß dieses werthvolle Buch sofort seinen Weg in die Hände Aller finden wird, die Himmelskunde lernen und lehren wollen."

Mager's Pädagogische Revue sagt: „Die Vorzüge der Wetzel'schen Himmelskunde sind so überwiegend, daß man es wohl mit gutem Rechte und ohne zu übertriebene Anpreisung als ein Muster für methodische Anordnung und Verarbeitung des Stoffs und für eine anschauliche, einfache und doch nichts Wesentliches übergehende Darstellung hinstellen kann. Möge das Buch nur recht weite Verbreitung finden, namentlich unter den Lehrern jeder Schule und jeder Disziplin."

Lüben's Pädagogischer Jahresbericht für 1858 sagt u. A. darüber: „Nun das Buch vorliegt, findet jeder sachverständige Leser bald die sehr gelungene Lösung der Aufgabe des Verfassers nach methodischer wie wissenschaftlicher Seite hin. Der Weg der Betrachtung von den scheinbaren Bewegungen der Himmelskörper, erst in großen Umrissen und dann spezieller, zu den wirklichen, ferner zur Topographie des Himmels und zuletzt zu den bewegenden Kräften und den Gesetzen der Bewegung ist im Ganzen so praktisch richtig und empfehlenswerth zur Gewinnung klarer Anschauungen, als die Behandlung der Abschnitte im Einzelnen trefflich und zwingend belehrend."

Die Darmstädter Schulzeitung: „Ein nach Anlage und Durchführung gleich gelungenes Werk, klar und präcis vorgetragen, gleich weit von oberflächlichem Dilettantismus, als einer für gewöhnliche Menschenkinder unergründlichen Gelehrsamkeit entfernt. — Die äußere Ausstattung ist dem Werth des Buches selbst angemessen, das heißt vorzüglich."

Diesterweg urtheilt in den Rheinischen Blättern: „Es gewährt in der That ein wahres Vergnügen, die Entwickelungsweise des Verfassers zu verfolgen. Die Grundlegung, die Festigkeit und Sicherheit des Fortschritts, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Darstellung, mit einem Worte die Lehrvirtuosität, die hier vorliegt, wahrzunehmen. — Die Verdienstlichkeit der Arbeit des Verfassers liegt in der Methode. Er besitzt die Gabe der Veranschaulichung in ausgezeichneter Weise. Er veranschaulicht durch Zeichnung Dinge, die man nirgends veranschaulicht, so veranschaulicht findet. Somit muß ich sagen, daß das Buch alle mir bekannten, bis dahin erschienenen objectiven populären Darstellungen der Astronomie an Vollständigkeit, Planmäßigkeit und meisterhafter Veranschaulichung übertrifft."

Die Zeitschrift für das Gymnasialwesen, herausgegeben vom Provinzial-Schul-Rath Mützel, referirt u. A.: „Ebenso wie die Anordnung ist die klare Auseinandersetzung lobend hervorzuheben, die durch die vorzüglich schönen, größtentheils von dem Verfasser selbst ersonnenen Figuren wesentlich an Deutlichkeit gewinnt. Die unter dem Namen: „Veranschaulichung" diese trefflichen Figuren begleitenden Erklärungen dürften der eigenthümlichste und werthvollste Theil des Buches sein, wodurch es sich namentlich zur Benutzung für Lehrer empfiehlt ꝛc."

Die Zeitschrift für österreichische Gymnasien sagt u. A.: „Der Verfasser hat die Aufgabe, die er sich gestellt, in vielfacher Beziehung sehr ehrenvoll gelöst und ein schätzenswerthes Lehrbuch geliefert, das in allen Theilen mit großem Fleiße bearbeitet ist. Dem in vieler Beziehung trefflichen Buche ist große Verbreitung und vielfache Anwendung zu wünschen."

Berlin. **Adolph Stubenrauch & Co.**

Digitized by Google

So eben ist bei uns erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Etymologische Forschungen

auf dem Gebiete

der

Indo-Germanischen Sprachen,

unter Berücksichtigung ihrer Hauptformen,

Sanskrit; Zend-Persisch; Griechisch-Lateinisch; Littauisch-Slawisch; Germanisch und Keltisch,

von

Aug. Friedr. Pott, Dr.

Prof. der Allg. Sprachwissenschaft an der Universität zu Halle ꝛc.

Zweite Auflage in völlig neuer Umarbeitung.

Erster Theil: **Präpositionen.**

gr. 8. Preis 5 Thlr.

Meyer'sche Hofbuchhandlung in Lemgo und Detmold.

Wichtiges naturhistorisches Werk!

Die Klassen und Ordnungen

des Thier-Reichs,

wissenschaftlich dargestellt

in Wort und Bild.

Von

Dr. H. G. Bronn,

Professor an der Universität Heidelberg.

Mit auf Stein gezeichneten Abbildungen.

Erster Band: **Amorphozoen.**

1. u. 2. Lieferung. Lex.-8. geh.

Preis einer jeden Lieferung 15 Ngr.

Der Plan der Schrift, deren Anfang hier vorliegt, ist von allen vorhandenen Hand- und Lehrbüchern der Zoologie abweichend durch Verfolgung des dreifachen Zieles: naturgemäßeste Richtung, allseitige Darstellung und stete Erläuterung des Wortes durch das Bild, — Alles nach ganzen Kreisen, Klassen und Ordnungen, oft selbst mit einer Uebersicht der Genera, wo es ausführbar ist, doch ohne bis zu der Aufzählung der Arten herabzusteigen.

Von den fünf Kreisen des Thier-Reichs (Amorphozoen, Strahlenthiere, Weichthiere, Kerbthiere, Wirbelthiere) wird jährlich einer, halb oder ganz bearbeitet werden. Das aus 5 Bänden bestehende Werk wird von einer großen Anzahl Tafeln mit Tausenden von Figuren begleitet sein, die Holzschnitte ungerechnet. Der erste Band ist der schwächste und wird ungefähr 12 Bogen Text mit 12 Tafeln enthalten. Zur Erleichterung der Anschaffung erscheint das Werk in Lieferungen von 3 Bogen Text mit Holzschnitten und 3 lithographirten Tafeln, doch ist die Subscription jedesmal nur für die Lieferungen des einen Thier-Kreis umfassenden Bandes bindend, welcher ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet und mit einer vollständigen Erklärung der Tafeln und einem besonderen Register versehen werden wird.

C. F. Winter'sche Verlagshandl. in Leipzig u. Heidelberg.

Digitized by Google

In **Oehmigke's Buchhandlung** (Paul Bernhardi) in Berlin erschien:

Luther über Scheidung und Wiederverheirathung Geschiedener, zusammengestellt aus dessen Werken von **Ferdinand Dahms.** Ein kleiner Beitrag zu einer brennenden Zeitfrage, über deren Lösung augenblicklich Staat und Kirche in Widerspruch stehen. Preis 5 Sgr.

So eben erschien in meinem Verlage und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Abriß der physischen Geographie für Schulen und zur Selbstbelehrung von **Ernst Boll**, ordentl. corresp. und Ehrenmitglied mehrerer naturforschenden Gesellschaften u. Vereine. Zweite sehr vermehrte Auflage. gr. 8. 174 Seiten. Preis 20 Sgr.

Carl Brünslow in Neubrandenburg.

Im Verlage von **Eduard Hallberger** in Stuttgart erscheint und ist durch alle Buch- und Musikalien-Handlungen zu beziehen:

Hallberger's Pracht-Ausgabe

der Classiker

Beethoven, Clementi, Haydn, Mozart,

in ihren Werken für das Pianoforte allein.

Neu herausgegeben mit Bezeichnung des Zeitmaßes und Fingersatzes von **J. Moscheles.**

Vollständig in 400 Musikbog. elegantester Ausstattung in halbmonatl. Lieferungen **zum Subscriptionspreis von nur 1 Sgr. oder 3 kr. rhein. oder 5½ kr. östr. W. pr. Bog.**

Bis jetzt sind 25 Lieferungen erschienen.

Einzelne Piecen u. Componisten werden jederzeit aus dieser Prachtausgabe um nur ¼ Sgr. oder 1 kr. rhein. pr. Musikbog. theurer **apart abgegeben.**

Diese neue Ausgabe ist nicht nur eine Zierde für jeden Salon, sondern sie macht es nun auch den unbemittelten Clavierspielern möglich, sich die Werke der unsterblichen Tonmeister in einer derselben würdigen, in einer Pracht-Ausgabe im wahren Sinne des Wortes zu verschaffen. Durch brillante Ausstattung, sehr schönen Notenstich (keine lithographirten oder Typen-Noten, sondern Kupferstich), Correctheit und unbegreifliche Billigkeit nimmt sie den ersten Rang unter sämmtlichen Ausgaben ein, und kann daher mit Recht allen Freunden gediegener Musik, besonders den Herren Clavierlehrern, bestens empfohlen werden. Die Vortrags- und Fingersatzbezeichnungen von dem berühmten Moscheles verleihen der Ausgabe einen besondern Werth.

In der **Gropius'schen Buchhandlung** (A. Krausnick) in Potsdam ist erschienen:

Buttmann, Alex., Die griechischen anomalen Verba in systematischer Folge. Als Anhang zur Buttmann'schen griechischen Grammatik. 8vo. geh. 3½ Sgr.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 26. April .. **1859.**

65) Regelung der Dissidentenfrage, namentlich nach der Seite des Religionsunterrichtes hin.

Unter Nr. 52 des vorigen Heftes sind die Grundsätze und Principien dargelegt, nach welchen die Staatsregierung in strenger Durchführung der betreffenden Artikel der Verfassungs-Urkunde und der sonst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Angelegenheit der Dissidenten zu regeln beschlossen hat.

Auf Grund dieser Principien haben die einzelnen Ressort-Minister nach den verschiedenen Richtungen der Sache Instructionen und Anweisungen zu erlassen. Hinsichtlich des Religionsunterrichtes ist dieses von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch folgende Verfügung geschehen.

„Auf den Bericht vom 7. Januar d. J., den Religions-Unterricht dissidentischer Kinder betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf die Nr. 52. des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Folgendes:

Wenn vorausgesetzt werden muß, daß der N. in Tilsit unter Beobachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften aus der evangelischen Landeskirche ausgeschieden ist; daß ferner der freien Gemeinde, zu welcher derselbe sich hält, kein zu ihrer Auflösung, oder Inhibirung nöthigendes Bedenken entgegensteht, und ebenso, daß dem ꝛc. Herrendörfer die Ausübung der Funktionen eines Predigers an derselben gestattet werde: so muß die Nöthigung des N. und der mit ihm in gleicher Lage sich befindenden übrigen Eltern, ihre Kin-

Digitized by Google

der einem anderm, als dem in ihrer Religions-Gesellschaft ertheilten Religions-Unterricht anzuvertrauen, als eine Beeinträchtigung der ihnen durch die Verfassungs-Urkunde gewährleisteten Religionsfreiheit und des im §. 74. sq. des Allg. Landr. II. 2. anerkannten Erziehungsrechtes des Vaters, resp. der Eltern angesehen und kann nicht weiter aufrecht erhalten werden. Die betreffenden Kinder sind daher auf Verlangen ihrer Eltern von der Benutzung des in der öffentlichen Elementar-, resp. in der höhern Bürgerschule oder in Gymnasien ertheilten Religions-Unterrichts freizulassen, sobald nachgewiesen wird, daß sie außerhalb der öffentlichen Schule, oder des Confirmanden-Unterrichts Religions-Unterricht erhalten, und ist als solcher der von dem Perdiger der Religions-Gesellschaft ertheilte anzuerkennen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß der solchen Kindern ertheilte Religions-Unterricht nichts den Staatsgesetzen Widersprechendes, Verbrechen oder Vergehen Begünstigendes, die Treue gegen den Staat und die Sittlichkeit Gefährdendes enthalten darf, widrigenfalls die Königliche Regierung gegen denselben ebenso wie gegen andere ungesetzliche Formen und Aeußerungen der Religionsübung repressiv einzuschreiten haben würde.

Die Befürchtung der Königlichen Regierung, daß auch andere Eltern, die zwar noch äußerlich der Landeskirche angehören, aber mit deren Bekenntniß sich im Widerspruch befinden und überhaupt wenig Werth auf die sittlich religiöse Erziehung der Jugend legen, durch solche Beispiele verleitet werden möchten, ihre Kinder ebenfalls willkürlich dem öffentlichen Religions-Unterricht zu entziehen, kann als begründet nicht angesehen werden, da ein solches Zugeständniß nur denjenigen Eltern gemacht werden kann und darf, welche durch eine förmliche, den bestehenden Bestimmungen entsprechende Erklärung ihren Austritt aus der Landeskirche bewirkt haben.

Hinsichtlich solcher Kinder aber, welche auf das nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als gerechtfertigt nicht abzuweisende Verlangen ihrer Eltern dem Religions-Unterricht, welcher in den öffentlichen Schulen zur Begründung wahrhaft christlichen Glaubens und Lebens nach der bewährten Weise der Kirche ordnungsmäßig ertheilt wird, entzogen werden, hat die Schule in Betreff ihrer Sittlichkeit und ihres Verhaltens ein besonderes Augenmerk zu richten, und ist vom Standpunkt der Schuldisciplin jedes Aergerniß und Hinderniß zu beseitigen, welches sich der Aufgabe der Schule auf dem Gebiet christlicher Erziehung entgegenstellen möchte.

Hiernach hat die Königliche Regierung im Allgemeinen zu ver-

Digitized by Google

fahren, hinsichtlich der Schule in Tilsit das Erforderliche anzuordnen, auch den N. und Genossen auf die nebst Anlagen zurückfolgende Vorstellung zu bescheiden.

Berlin, den 6. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung in Gumbinnen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium und die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 6. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul Collegien
und sämmtliche Königliche Regierungen, excl. der
zu Gumbinnen.

U. 2,667.

Diese Verfügung konnte bei der am 9. April im Herrenhause über diese Angelegenheit stattgefundenen Debatte den betreffenden Rednern noch nicht bekannt sein. Diese Debatte concentrirt sich im Wesentlichen in den von dem Dr. Stahl und dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gehaltenen Reden. Sie betraf eine Petition des Vorstandes der freien christlichen Gemeinde zu Glogau wegen Berücksichtigung mehrerer Wünsche bei Regulirung der Dissidenten-Angelegenheit. Die Commission des Herrenhauses hatte Uebergang zur Tagesordnung beantragt.

Die Rede des Dr. Stahl lautete nach dem stenographischen Bericht folgendermaßen:

„Meine Herren! Ich glaube, das Haus kann den Vorschlag der Commission, über die Petition der freien Gemeinden zur Tagesordnung überzugehen, nicht in Stillschweigen votiren, nachdem durch die officiellen Erklärungen der Herren Minister sowohl im andern Hause, als in einem Ministerialblatt ausgedrückt worden ist, daß die Staats-Regierung jetzt eine ganz andre Stellung zu den Dissidenten-Gemeinden einnehme, als das bisher geschehen ist. Ich glaube, den Commissions-Antrag und damit auch die bisherige Stellung der Regierung zu diesen Gemeinden rechtfertigen zu müssen gegenüber jenem neuen Standpunkte.

Der Ermäßigung der polizeilichen Beaufsichtigung, welche von dem Ministerium angekündigt worden ist, kann ich nur die gänzliche Zustimmung aussprechen. Jene Plackereien, welche von

Digitized by Google

Unterbehörden ausgeübt sind, wie sie jetzt — man muß annehmen, in richtigen Berichten — geschildert werden, können durchaus nicht gebilligt werden. Die strengere Behandlung von Seiten des Ministeriums selbst war gerechtfertigt und geboten. Diese Gemeinden stammen aus einer Bewegung her, in welcher die politische und religiöse Destruction solidarisch verbunden waren. Das forderte entschiedene und kräftige Reaction. Ich lobe es, daß das Ministerium dort nicht mit ehrfurchtsvoll entblößtem Haupte vor der Revolution und ihrer Freiheit dastand. Wenn aber jetzt diese Bewegung nachgelassen hat, oder wenn sie minder gefährlich erscheint, so ist es auch angemessen, diese Maaßregeln der Beaufsichtigung, so weit es das Gesetz gestattet, weichen zu lassen.

Anders aber verhält es sich damit, daß jetzt das Ministerium die grundsätzliche Anerkennung der sogenannten Dissidenten-Gemeinden als Religions-Gesellschaften ausspricht. Es soll der Unterricht des Dissidenten-Predigers als Religions-Unterricht gelten. Es sollen die Kinder der Dissidenten in Folge dessen von dem Religions-Unterrichte der öffentlichen Schulen ausgenommen werden. — Damit werden diese Gemeinden, welche bisher nur als unverbotene und ungestörte Privatvereine behandelt wurden, plötzlich in autorisirte Kirchen-Gesellschaften verwandelt. — Das ist es, was ich weder als gesetzlich begründet, noch als heilsam erachten kann. Es ist dies entgegen der Bestimmung des Allgemeinen Landrechtes, wonach nur diejenigen Kinder von dem Religions-Unterrichte der Schule ausgenommen sind, welche nach den Gesetzen des Staates in einer anderen Religion erzogen werden sollen. Die Ausnahme bezieht sich also nur auf solche Religionen, welche in den Gesetzen des Staates anerkannt sind, nicht auf solche, die sich beliebig bilden und sich für Religions-Gesellschaften ausgeben. Es ist das ferner entgegen der Bestimmung des Landrechts und resp. dem Edikt von 1847, wonach eine Religions-Gesellschaft, welche die Genehmigung des Staates nicht erhalten hat, nicht als eine andere Religionspartei, sondern blos als ein Privatverein gelten soll, und die Mitglieder derselben in rechtlicher Hinsicht noch als Angehörige derjenigen Religionspartei, der sie früher angehörten, behandelt werden sollen. Daß diese Bestimmung auf die Dissidenten-Gemeinden Anwendung findet, ist durch Erkenntniß des Ober-Tribunals bestätigt. Es ist entgegen der Cabinets-Ordre vom Jahre 1834 und dem Artikel 22. der Verfassungs-Urkunde, wonach Niemand Unterricht ertheilen darf, außer wer seine Befähigung dazu der Staats-Behörde nachgewiesen und von ihr die Anerkennung derselben erlangt hat.

Der Artikel 12., von welchem die neue Auffassung und die entsprechenden Maaßregeln ausgehen, rechtfertigt das meiner Ansicht nach nicht. Der Artikel 12. enthält blos das Negative, daß der

Digitized by Google

Bildung von Religions-Gesellschaften und der Ausübung ihres Cultus vom Staate nicht gewehrt werden soll; er enthält aber keineswegs auch das Positive, daß dieser Cultus und seine Acte und seine Anordnungen vom Staate als solche anerkannt werden müßten. Darf ein Mensch, dem es sonst nach den Gesetzen nicht zusteht, Unterricht zu geben, blos deshalb Unterricht geben, weil er Dissidenten-Prediger ist, so ist er damit als Prediger vom Staate selbst anerkannt, und gilt der Unterricht, welchen er giebt, als Aequivalent des Religions-Unterrichts, der in der Schule gegeben wird, so ist damit die Religion dieser Dissidenten vom Staate als Religion anerkannt. Das geht bei weitem darüber hinaus, jeder beliebigen Religions-Meinung den freien Lauf zu lassen, es geht dahin, daß jeder beliebigen Religions-Meinung vom Staate das Siegel, daß sie Religion sei, aufgedrückt werden muß, jede als die religiöse Garantie anerkannt werden muß, welche der Staat von seinen Unterthanen fordert.

Die Argumentation des Centralblattes des Ministeriums geht dahin: diesen Gemeinden steht die freie Religionsübung nach Art. 12. zu. Der Unterricht der Jugend ist unleugbar ein Bestandtheil der Religionsübung, folglich kann ihnen auch nicht verwehrt werden, ihre Kinder von ihren Predigern in der Religion unterrichten zu lassen. Ich habe dagegen zwei Erwiderungen. Fürs Erste: der Religions-Unterricht der Kinder hat nicht blos die Natur eines Religions-Aktes, sondern zugleich die Natur eines Unterrichts-Aktes, fällt daher zugleich auch unter die speciellen Gesetze über den Unterricht und die Verfassungs-Artikel über den Unterricht. Fürs Andere, selbst wenn das zugestanden würde, daß die Dissidenten-Prediger ungestört die Kinder ihrer Angehörigen in der Religion unterrichten, was ich für das Geringere erachte, so folgt doch daraus noch nicht, daß dieser ihr Religions-Unterricht als ein Aequivalent für den von der Schule zu ertheilenden Religions-Unterricht vom Staate anerkannt werden muß. Man könnte sonst auch argumentiren: zur Religions-Uebung gehört, daß der Dissidenten-Prediger auch Ehen einsegne, — die Einsegnung der Ehen ist ein Bestandtheil der Religions-Uebung — folglich müssen Ehen, welche ein Dissidenten-Prediger eingesegnet hat, auch als bürgerlich gültige Ehen behandelt werden. Ebenso könnte man argumentiren: Ein Bestandtheil der Religions-Uebung ist es, die Eide zu formuliren; also müssen die Gerichte, wenn sie Dissidenten-Eide schwören lassen, sie in der Eidesformel schwören lassen, wie sie von ihnen gesetzt worden ist. Folgt aus dem bloßen freien Gewährenlassen dieser Religions-Uebung durchaus nicht eine Anerkennung der von ihnen vorgenommenen Akte, folgt sie nicht in Beziehung auf ihre Einsegnung von Ehen, nicht in Beziehung auf ihre Eidesformeln, so folgt sie auch nicht in Beziehung auf den Religions-Unterricht der Kinder. Ich rechtfertige es nicht, daß man diese Dissidenten-Gemeinschaften in Pausch und Bogen als politische Ver-

Digitized by Google

eine behandelt; das muß erst bei einer jeden nachgewiesen werden, denn die Vermuthung ist immer für die Unschuld. Aber ebensowenig rechtfertige ich es, daß man solche Vereine in Pausch und Bogen als Religions-Gesellschaften anerkennt.

Das Wort Dissident ist überhaupt ein nicht passendes für unsere Zustände; das kommt von England her; da heißt „Dissenter" derjenige, welcher, dem positivsten christlichen Bekenntniß anhängend, von der etablirten Staatskirche abweicht, z. B. die Presbyterianer sind in England Dissenters, während sie in Schottland die Staatskirche sind. Bei uns hat man diesen Ausdruck angenommen für Alles, was von der Landeskirche dissentirt, was von dem Christenthum dissentirt, ja was von aller Religion überhaupt dissentirt. Unter diesem Begriff der dissentirenden Gemeinden haben wir daher eine Anzahl christlichgläubiger und gottesfürchtiger Gemeinden, z. B. die Baptisten und die Irvingisten; wir haben darunter vielleicht auch Gemeinden, — ich nehme es wenigstens als möglich an — deistische Gemeinden, — die keinen Offenbarungs-Glauben haben, aber dennoch ein lebendiges Gottesbewußtsein in sich tragen. Aber unter diesen dissidentischen Gemeinden ist ein großer Theil, die den lebendigen persönlichen Gott leugnen, d. h. mit anderen Worten, welche Gott leugnen. Das ist sogar amtlich von Seiten des Herrn Cultus-Ministers angedeutet worden, aber noch in viel grellerer Weise hervorgetreten in den Flugschriften dieser Gemeinden, in ihren Statuten, ja es ist aktenmäßig in einem Commissions-Bericht des anderen Hauses und einem Vortrage in diesem Hause bei einer früheren Gelegenheit deutlich nachgewiesen, so daß darüber kein Zweifel obwaltet. Solche Gesellschaften nun, welche den lebendigen persönlichen Gott leugnen, ja welche sogar Propaganda für diese Leugnung machen, können unmöglich für Religions-Gesellschaften angesehen werden, sie sind vielmehr Gesellschaften der Religionslosigkeit. Wie sich Herr Reichensperger in dem anderen Hause treffend ausgedrückt hat: es ist doch etwas Seltsames um eine gottlose Religion. Unmöglich können aber Gesellschaften für Religionslosigkeit unter den Religions-Gesellschaften rangiren. Nun sagt der Art. 12. — und das, glaube ich, wird Niemand bestreiten — blos das, daß der Staat keine Präventivmaaßregeln anwenden dürfe für die Bildung religiöser Vereine, d. h. daß wenn ein solcher aufgethan werden soll, es nicht einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung bedarf; allein dieser Artikel schließt nicht aus, daß der Staat Repressivmaaßregeln ergreifen könne gegen eine offenkundig nachgewiesene Irreligiosität, und dieser Artikel schließt nicht aus die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, daß alle religiösen Vereine die Ehrfurcht vor Gott die Ihrigen lehren müssen, und die Leugnung des lebendigen persönlichen Gottes scheint mir doch nicht die Ehrfurcht gegen Gott zu lehren.

Es ist daher, wie mich bedünkt, das Günstigste und das Euphe-

Digitized by Google

mistischste, welches den Vereinen dieser Klasse begegnen kann, wenn sie unter die Kategorie der Vereine zur Besprechung allgemeiner Angelegenheiten classificirt werden.

Ich will nicht in Abrede stellen, daß die Verhältnisse der Dissidenten in dieser weiten Auffassung einer gesetzlichen Regulirung bedürftig sind, um den Widerspruch der allgemeinen Aussprüche der Verfassung mit den positiven und unentbehrlichen speciellen Gesetzen zu beseitigen; diese gesetzliche Regulirung könnte aber für viele dieser Gemeinden wohl weniger zur Erweiterung ihrer Rechte, als vielmehr zur größeren Einschränkung derselben führen. Ich bin kein Gegner des Artikels 12. Wenn er vollständig beseitigt werden, wenn der Zustand hergestellt werden sollte, daß ein religiöser Verein sich nicht bilden kann, ohne die willkürlich zu gewährende oder zu versagende Bewilligung der Behörde einzuholen, so würde ich mich am stärksten dem widersetzen. Ich habe kein Interesse daran, daß die Landeskirche zu einem Zwing-Uri für jedes abweichende Gewissen werde.

Allein diese Unbemessenheit, daß Alles, was sich nur Religion nennen will, als Religionsgesellschaft gelten soll, und daß der Staat nicht blos keine Präventiv-, sondern auch keine Repressivmaßregeln gegen offenkundige Irreligiösität mehr haben solle, das ist geradezu eine religiöse Anarchie, wie sie in keinem anderen Staate Europas besteht und wie sie meines Erachtens nur zu den verderblichsten Folgen führen kann.

Die Aeußerungen des Herrn Kultus-Ministers im anderen Hause, welche so vielfach Gegenstand der Besprechung geworden sind, enthalten keinesweges, wie sie mitunter aufgefaßt wurden, eine Entchristianisirung der öffentlichen Schulen, sie enthalten nicht, daß der christliche Charakter der öffentlichen Schule aufgegeben oder auch nur abgeschwächt werden solle; wohl aber enthalten sie eine Ermächtigung der dissidentischen Eltern, ihre Kinder in der Leugnung des lebendigen persönlichen Gottes und in der Vorenthaltung der zehn Gebote groß zu ziehen. Wäre das wirklich durch Gesetz und Verfassung geboten — ich behaupte das gerade Gegentheil — so wäre es eben die dringende Aufgabe, Gesetz und Verfassung in dieser Hinsicht abzuändern.

Die Kirche, das gebe ich jenen damaligen Aeußerungen völlig zu, bedarf nicht des weltlichen Armes, des Staates; hätte sie keine andere Stütze, sie existirte längst nicht mehr.

Aber ich frage, was wird aus dem Preußischen Staate, wenn die Saat, die man also aussäen läßt, dereinst aufgehen wird.

Ich frage ferner, wie kann man es rechtfertigen gegenüber den Kindern dissidentischer Eltern, daß man ihnen gestattet, sie vollständig von jedem wahrhaft religiösen Einflusse fern zu halten.

Die Bestimmung über die Religion der Kinder liegt allerdings

Digitized by Google

in dem Rechte der Eltern, sie mögen sie in welcher Religion sie wollen auferziehen lassen; aber sie in der Leugnung des lebendigen persönlichen Gottes aufziehen zu lassen, das geht, wie mir scheint, über das Bereich der elterlichen Gewalt hinaus.

Es liegt auch im Rechte der Elternerziehung, die Kinder körperlich zu züchtigen, aber Mißhandlungen derselben gestattet man ihnen dennoch nicht.

Wie kann man es endlich rechtfertigen, frage ich, gegenüber den anderen Staatsgenossen, gegenüber den christlichen, den jüdischen Eltern, daß sie ihre Kinder in eine Schule schicken sollen mit anderen Kindern, welche in der Leugnung Gottes auferzogen werden? Wir haben jetzt Petitionen der freien Gemeinden; würde das im vollen Schwange gehen, was in dieser Art angekündigt ist, so glaube ich, werden wir in einiger Zeit Petitionen der nicht freien, der an den Glauben gebundenen Gemeinden erhalten, welche von einer solchen Kameradschaft ihrer Kinder befreit zu werden bitten.

Die Obrigkeit kann aber die Verantwortung hierfür nicht von sich abwälzen und sie allein den Eltern zuschieben. Auch die Obrigkeit hat eine Pflicht der Erziehung für die Nation, auch die Obrigkeit hat eine Pflicht gegen die Kinder, welche dereinst Gut und Blut für das Vaterland aufopfern sollen.

Auch die Obrigkeit hat ein religiöses Gewissen. Darum möge die Obrigkeit die Gewissensfreiheit und die Freiheit religiöser Sektenstiftung im vollsten Maße freigeben, wie das der Artikel 12. anordnet; aber wenn sie den Eltern gestattet, ihre Kinder nicht blos selbst religionslos zu erziehen, sondern sie auf das Grausamste auch von dem Religionsunterrichte der Schule fern zu halten, wenn sie einen Unterricht, bei welchem der lebendige persönliche Gott geleugnet wird, und möglicherweise die zehn Gebote vorenthalten werden, öffentlich als Religionsunterricht anerkennt, diese Leugnung des persönlichen Gottes also selbst zur Religionsgemeinschaft stempelt, da fällt die Verantwortung auf ihr eigenes Haupt. Hiernach muß ich, nach unserem bestehenden menschlichen Rechte, wie nach den höheren göttlichen Anforderungen, im Ganzen den bisher von der Regierung eingenommenen Standpunkt vertreten, und darum stimme ich für den Antrag der Kommission."

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erwiederte hierauf Folgendes:

„Meine Herren! Ich konnte es erwarten, daß bei dieser Gelegenheit und über diesen Gegenstand das beredteste rechtsgelehrte Mitglied dieses Hauses in einer glänzenden Diatribe dem Standpunct, den die Staats-Regierung eingenommen hat, entgegentreten werde. Trotz dieser Erwartung war ich nicht in der Lage, mich auf eine Entgegnung vorzubereiten; denn selbst die Druckschrift, auf

Digitized by Google

welche die Petition Bezug nimmt, ist mir völlig unbekannt geblieben, so daß ich nur sehr im Allgemeinen weiß, was jene Petenten wünschen. Es scheint, daß sie auf eine gesetzliche Regelung ihres Verhältnisses hinausläuft, welche die Regierung in keiner Weise beabsichtigt, so daß in dieser Beziehung sie der Tagesordnung entgegenzutreten, auch gar keinen Anlaß hat. Nur der eine Punct der Civilehe, der darin berührt ist, könnte Gegenstand einer Controverse sein; aber ich glaube, daß dieser wichtige Gegenstand einer anderen Gelegenheit vorbehalten werden muß. Die gegenwärtige Staats-Regierung verfolgt eine andere Bahn als die vorige in dieser Beziehung. Indessen kann es unmöglich meine Aufgabe sein, es würde vielmehr im höchsten Grade unangemessen sein, wenn ich an dieser Stelle gegen dieselbe auftreten wollte; ebenso wenig natürlich bin ich berufen, sie zu vertheidigen. Indeß hat der geehrte Redner auf diese früheren Maßnahmen die Aufmerksamkeit gelenkt, und nur in dieser Beziehung muß ich darauf zurückkommen. Er hat gesagt, daß nur durch untergeordnete Polizei-Behörden den Dissidentengemeinden Unrecht geschehen sein möchte, daß dieses aber nicht vom Ministerium geschehen sei. Ich beklage es noch jetzt, wie ich es vor sieben Jahren in diesem Hause dem Ministerium gegenüber schmerzlich beklagt habe, daß vom Ministerium ein Circular an die Ober-Präsidenten ergangen ist, worin die Dissidentenvereine ohne Unterschied für politische Vereine erklärt wurden, ein Erlaß, der die Grundlage zu jenen von den Unterbehörden zur Ausführung gebrachten polizeilichen Bedrückungen bildete. Es ist auf Grundlage dieser Verordnung auch gelungen, mehrere Vereine ohne gerichtliche Sentenz, wie z. B. zu Frankfurt a. O., zu schließen, und ich kann dies dem Gesetze nicht für entsprechend halten. Ich muß nun bekennen, daß in dem Vortrage des geehrten Redners Vieles vorgekommen ist, was völlig mit meiner Anschauung und der Stellung der Staats-Regierung übereinstimmt. Aber eben so Vieles steht damit im entschiedensten Widerspruch. Es liegt mir das schwierige Geschäft ob, das Uebereinstimmende und Widersprechende, welches beides in engster logischer Verknüpfung erschien, auseinander zu lösen, das Eine davon anzuerkennen, das Andere zurückzuweisen.

Es ist nie der Staats-Regierung in den Sinn gekommen, eine öffentliche gesetzliche Anerkennung der dissidentischen Religionsgemeinschaften auszusprechen; das hat sie nie gethan, und wird es nicht thun.

Im Gegentheil hat sie die Anforderungen, die an sie herantraten, eine solche Anerkennung, wodurch ihnen eine bestimmte, nicht schon im Gesetz liegende rechtliche Stellung gewährt würde, jeder Zeit zurückgewiesen, insbesondere die Ertheilung von Corporationsrechten. Dies ist, wie von mir an einem anderen Orte ausgesprochen, noch nicht an der Zeit, bei der Unbestimmtheit und völlig schwankenden Gestalt, die diese Vereine zeigen.

Digitized by Google

Die Stellung der Regierung ist einfach die, daß sie diese Vereine als unter dem Vereinsgesetz begriffen erkennt, also unter den Begriff von Vereinen subsumirt, die öffentliche Angelegenheiten verhandeln. Der Begriff der religiösen Gesellschaft kommt zunächst bei ihnen nur insofern in Betracht, als sie nicht solche sind, denen Corporationsrechte ertheilt wären oder werden könnten. Sonst werden sie nach dem Vereinsgesetz behandelt, welches ohne Unterschied Vereine, die öffentliche Angelegenheiten tractiren, mit demselben Maße mißt, mit Ausnahme der politischen Vereine, gegen welche schärfere Maßregeln angeordnet sind. So lange sie sich also der politischen Angelegenheiten enthalten, sind sie unter die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes begriffen, insofern aber Religions-Uebungen, Andachts-Uebungen in ihren Versammlungen vorkommen, insofern fallen sie unter den Begriff des Artikels 12, der nicht blos gewissen Gesellschaften freie Religions-Uebung gewährt, sondern überhaupt die Freiheit der Religions-Uebungen, seien sie häuslich, seien sie öffentlich, gewährleistet. Der bedenklichste und auch gesetzlich in der That bestrittenste Punct ist aber der des Religions-Unterrichts, und ich kann es hier versichern, daß ich, als diese Frage mir praktisch nahe trat, nicht ohne ernste Prüfung der Gesetze, auch nicht ohne ernste Prüfung im Gewissen zu der Entscheidung gekommen bin, die ich als einzig richtig betrachte, und so lange ich durch Allerhöchste Gnade in diesem Amte bin, praktisch verfolgen werde. Ich muß allerdings behaupten, und das ist es, was früher bestritten wurde, daß der Religions-Unterricht der Kinder einer Dissidenten-Gemeinde, oder wie Sie sie nennen wollen, einen Theil der Religionsübung bildet. Der geehrte Redner hat fein und sehr richtig, und mir ist dieser Unterschied nicht entgangen, unterschieden zwischen religiösen Acten und dem Religions-Unterricht, nämlich die Andacht, das Gebet, was überwiegend das Gemüth angeht, ist nicht dasselbe wie der Unterricht. Aber ist nicht dennoch beides unauflöslich verknüpft? Ist ein Gebet möglich ohne religiöse Meinung? — Der geehrte Redner hat selbst darauf hingewiesen. — Und ist nicht mit der Andacht auch die Predigt nothwendig in allen Religions-Gesellschaften, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, verbunden? Und ist die Predigt nicht Lehre der Erwachsenen? Und wie will man mit Kindern Andacht halten, wenn man ihnen nicht Lehren oder religiöse Meinungen vorträgt? Ich bleibe also dabei, daß in der That der Unterricht ein Theil der Religionsübung ist, und eben die Religionsübung stellt Artikel 12 häuslich und öffentlich als freie Sache hin, deren Freiheit wird gewährleistet, und wir sind verpflichtet, uns dem Gesetz beugend, dies anzuerkennen.

Als der Artikel 12 revidirt wurde, ging ich mit dem geehrten Redner denselben Gang, eine kleine konservative Opposition der damaligen Staats-Regierung, gegenüber verband uns in dem Hause, welches dem gegenwärtigen voranging; wir waren auch wesentlich darin

Digitized by Google

eins, daß dem Principe des Artikels 12 nicht widersprochen werden dürfe, nämlich dem altpreußischen Princip der Toleranz in allen seinen Consequenzen; und zwar, wie ich damals persönlich ausgesprochen habe, deshalb nicht, weil die Toleranz ein christliches Princip ist. Auch von dieser Wahrheit gilt: „das in keines Menschen Herz gekommen war, das kein Auge gesehen, kein Ohr gehört hatte", bis Jesus Christus unser Herr in dem bekannten Gleichnisse zu seinen Knechten sprach: „Raufet das Unkraut nicht aus, damit Ihr den Weizen nicht mit ausraufet." Die Toleranz, meine Herren, ist das christliche Princip, und dies ist für mich der letzte und allein entscheidende Grund, mich für sie und jede ihrer Consequenzen zu erklären, es ist der Grund meiner Ueberzeugung, daß kein Staat ein christlicher Staat genannt zu werden verdient, als der dieses Princip, wie der Preußische Staat seit Jahrhunderten nicht nur anerkennt, sondern auch praktisch durchführt. Aber freilich mit diesem allgemeinen Princip ist es nicht gethan; es fragt sich nur, wie es in seiner Durchführung sich verhält zu den bestehenden Gesetzen. Hier kommt nun allerdings nicht blos der Artikel 12 in Betracht, sondern auch die älteren Gesetze, und ich ziehe zunächst hier in Betracht jenes auch von dem geehrten Redner angeführte Edict oder Patent vom Jahre 1847; wodurch Se. Majestät der König — Ihm gebührt dieses Verdienst — zuerst eben diesen Weg der Toleranz wahrhaft praktisch zu machen begann. Dieses Edikt oder Patent, wenn Sie es ansehen, enthält eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Landrechts, die in der That ein Bedürfniß und nützlich war. Diese Zusammenstellung aber ist nicht Gesetz, nimmt für sich selbst Gesetzeskraft nicht in Anspruch, hat also insofern auch nur gesetzliche Geltung, als sie den Paragraphen des Preußischen Landrechts vollkommen entspricht, und nichts darüber Hinausgehendes enthält. Dennoch enthält sie mehr, nämlich eben den Satz, den der geehrte Redner angeführt hat, und auf welchen alles Entgegenstehende gegründet wird: nämlich, daß die Glieder solcher nicht anerkannter Religionsgesellschaften noch Glieder der Landeskirche, oder der katholischen Kirche oder sonst derjenigen Religionsgesellschaft seien, aus welcher sie austreten. Allein jenen Satz kann ich nicht als Gesetz anerkennen, und eben deshalb, ganz abgesehen von Artikel 12, ihm keine Gültigkeit in dieser Frage beilegen. Es ist diese Frage nun, inwieweit die Dissidenten noch der Landeskirche angehören, allerdings Gegenstand einer Kontroverse, und es hat das Ober-Tribunal, also der höchste Gerichtshof der Monarchie, entschieden, daß in Beziehung auf Kirchenlasten, Geldzahlungen und andere Leistungen sie allerdings noch als Mitglieder der Landeskirche oder der katholischen Kirche angesehen werden sollen und angesehen werden müssen. Ich lasse die Richtigkeit dieser Entscheidung dahingestellt sein, es kommt mir weder zu, sie zu bekräftigen, noch ihr zu widersprechen; aber das behaupte ich, und

Digitized by Google

hier schlägt der Artikel 12 ein, daß quoad interna, d. h. in Beziehung auf die Religionsübung selbst, sie nicht ohne inneren Widerspruch und ohne Widerspruch mit dem Gesetze als Glieder der Landeskirche angesehen werden können. Wenn das der Fall wäre, so wäre ihnen die Möglichkeit, Gott anders zu verehren, genommen, und sie könnten zu keinen anderen Religionsübungen sich vereinigen, als denen, die der Landeskirche conform sind. Dieses kommt in Betracht bei der Frage des Religions-Unterrichtes. In Beziehung auf die Religionsübung gehören sie der Landeskirche nicht mehr an, und ebenso auch in Beziehung auf den Religions-Unterricht, der, wie ich gezeigt, einen wesentlichen Theil der Religionsübung bildet; und sie können jenen Paragraphen des Landrechts vom Jahre 1794 für sich in Anspruch nehmen, wo gesagt wird: wenn Eltern ihre Kinder in einer anderen Relgion erziehen wollen, als die in den öffentlichen Schulen gelehrt wird, so sind sie berechtigt, dieselben vom öffentlichen Religionsunterricht zurückzuhalten, — ein Recht, welches den Juden noch nie bestritten worden ist, und welches aus demselben Grunde auch den Dissidenten nach meiner Ansicht, und darin wird wohl Jeder, wenigstens dem Princip nach, übereinstimmen, nicht entzogen werden kann.

Ich erlaube mir noch, darauf aufmerksam zu machen: Wohin führt das Gegentheil, wohin führt der Grundsatz, der bisher zur Anwendung kam, und der so weit ausgedehnt wurde, daß man die Kinder der Dissidenten nöthigte, in den Confirmationsunterricht der evangelischen Geistlichen zu gehen, und sich von ihnen confirmiren zu lassen, wohin führt dieses? Es führt ganz sicher zu demjenigen Resultat, was ein berühmter Fall, der Fall Mortara, aller Welt zur Anschauung gebracht!

Zu solchen Consequenzen führt die Intoleranz. Polizeiliche Quälereien, consequent verfolgt, führen zum Scheiterhaufen, und ebenso der Zwang, der in Beziehung auf den Religions-Unterricht den Eltern angethan wird, dahin, daß man sagt: in der Kirche getaufte Kinder gehören ihr an, sie müssen in ihr confirmirt werden, sie sind ihr Eigenthum. Ich glaube nicht, meine Herren, daß für *diese* Consequenz Jemand in diesem Hause sich erklären wird.

Es wird nun aber folgende Instanz, und das ist die scheinbarste, entgegengesetzt; man sagt: ja, Religions-Unterricht! Es muß aber dann doch die Religion eine wahrhafte sein und nicht Unterricht in der Irreligiosität. Dieser Punkt wurde an einem anderen Orte berührt, ich habe ihn damals nicht weiter verfolgt; ich bereue es nicht und scheue auch nicht, jetzt näher darauf einzugehen. Meine Herren! Ich muß daran erinnern, und der geehrte Redner vor mir wird mir Recht geben: wir Deutsche sind ein sonderbares Volk, wir sind tief religiös, aber eben wegen dieser *tiefen* Religiösität auch zu sonderbaren Abirrungen geneigt. Einer der edelsten, ich darf wohl sagen, der natürlich frömmsten, geistvollsten tiefsten Philosophen Deutsch-

Digitized by Google

lands, Friedrich Heinrich Jakobi, hat das bekannte Wort gesprochen: „Mein Kopf ist ein Heide, mein Herz nur ist ein Christ.“ Nach seinem Kopfe also hatte er so wenig wie der Heide einen persönlichen lebendigen Gott, in dem Herzen hatte er ihn, und in dem Glauben an diesen Gott ist er in die Ewigkeit hinübergegangen, und der geehrte Redner wird mit mir über sein Schicksal so wenig, wie über das Schicksal des Sokrates, wie M. Claudius sagte, Sorge tragen. Ich selbst, meine Herren, habe mehr als einen wahrhaft frommen Menschen gekannt, der, wenn er anfing zu philosophiren, ein Pantheist, also, wenn Sie wollen, ein Atheist war. Nun, die freilich sehr geringen, dürftigen, ich möchte fast sagen, gemeinen Auslänfe eben dieses Zwiespaltes zwischen Kopf und Herz, zwischen Vorstellung und Gefühl, sehen wir in den Dissidenten-Gemeinden vor uns. Wenn ich jenen armen, unglücklichen Mann, den Uhlich, reden höre, so ist es wahr, er sagt: „Eine bestimmte Vorstellung von dem persönlichen lebendigen Gotte ist nicht unser Bekenntniß.“ Darauf können wir nicht das Gewicht legen; der Eine stellt ihn sich so vor, der Andere anders; wir sind nicht in der Lage, darüber etwas Gemeinsames aufstellen zu können. Aber, meine Herren, ich möchte deshalb doch nicht den Richterspruch über diesen Mann fällen, daß ihm auch das letzte religiöse Gefühl abgehe. Sie kennen Alle den berühmten Gottesgelehrten, der so sehr das Gewicht auf das religiöse Gefühl legte, daß die Bestimmtheit der Vorstellung ihm fast als werthlos erschien. Ich, als Einer, der auch Etwas von diesen Dingen weiß, halte mich deshalb nicht für berechtigt, jene Menschen unbedingt für praktische Atheisten zu erklären, so lange an diesem Minimum religiösen Gefühls und an der Selbstverleugnung, der Anerkennung eines kategorischen Imperativs, von ihnen festgehalten wird, wenn ihren Kindern an der Stelle der Zehn Gebote auch nur ein solches „Du sollst jenes thun und dieses lassen“ in die Seele donnert. Denn, meine Herren, denken wir zurück einige Jahrzehnte, so werden Sie alle wissen — jetzt freilich hat es sich in's Verborgene gezogen, daß auf vielen, ja auf der Mehrzahl der Kanzeln unserer Landeskirche, und ich glaube auch die Römische Kirche wird sich diesem Vorwurf nicht entziehen können, nichts als eine seichte, wässerige Moral verkündet wurde, und daß von dem persönlichen lebendigen Gotte, der ein Richter ist über Lebendige und Todte, und ein gnädiger Gott, Sünden zu verzeihen Allen, welche sich an ihn wenden, nicht eine Silbe verlautete. Was damals in der Kirche war, ich darf es sagen, dieser Aussatz, ist gewissermaßen in den Dissidenten-Vereinen zur Erscheinung gekommen, und ich kann es nicht als ein absolutes Uebel erkennen; es ist ein Heilungsprozeß für die Kirche selbst und für die unglücklichen, verirrten Menschen.

Wie ist es nun aber mit dem Religions-Unterricht? Es muß allerdings Religions-Unterricht sein, sonst kann der Staat jenen Ver-

Digitized by Google

einen das Recht nicht einräumen, an die Stelle des öffentlichen zu treten. Das Gegentheil ist nie gesagt. Es ist in diesen Tagen von mir in amtlichen Erlassen an alle Regierungen das deshalb Erforderliche ergangen. Allein, wie der geehrte Redner vortrefflich gesagt hat, nur auf die Prävention hat man in Berücksichtigung des Artikel 12 verzichtet, und wohl uns und mir, daß es in dieser Beziehung geschehen ist. Denn was würde die Prävention zur Folge haben? Wenn die frühere Regierung sich auf die Consequenz ihres Princips hätte einlassen wollen, wohin hätte dies geführt? Sie hätte sich den Dissidentenprediger kommen lassen müssen, um ihn nach den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, also nach dem Gesetz von 1834 und der Instruction von 1839. Worauf hätte diese Prüfung gerichtet werden müssen? Natürlich zunächst auf die formelle Lehrbildung des Mannes. Indessen sind sehr viele von ihnen Schullehrer, Rectoren, selbst Prediger der Landeskirche gewesen, und haben für ihre formelle Geistesbildung Zeugnisse aufzuweisen, wie sie nicht besser verlangt werden können. Ja, wenn sich zeigte, daß der Mann ein eminentes Lehrtalent ist, dann um so schlimmer, meine Herren, um so mehr hat er Mittel, den unglücklichen Irrthum, dem er sich hingegeben hat, in die Herzen der Kinder zu pflanzen. Oder auf das Materielle seines Religionsunterrichts? Ja, da stehen wir unmittelbar vor einem Punkte, vor dem auch der geehrte Redner vor mir jeder Zeit zurückgewichen ist. Wir kommen dadurch in die Nothwendigkeit, daß wir eine allgemeine deistisch-rationalistische Religion im Staate irgend wie anerkennen, in die Nothwendigkeit, theologisch zu untersuchen: ist da von Religion noch die Rede oder nicht?

Allen diesen Verlegenheiten, ja Unmöglichkeiten begegnen wir, wenn wir bei der Zulassung des Dissidentenpredigers zum Religions-Unterricht die Prüfung desselben vorausgehen lassen und dessen Zulassung davon abhängig machen. Der einzig richtige Weg ist, die Prävention auszuschließen, und ihn zuzulassen, ohne daß er sich formell als Lehrer qualifizirt. Allein die Repression, und da treffe ich mit dem geehrten Redner wieder zusammen, ist uns nicht genommen. Und ganz gewiß, wenn ein solcher Dissident die Kinder lehrt, daß kein Gott im Himmel sei, daß Tödten, Stehlen, Huren, und wie die Laster sonst heißen mögen, recht sei, dann, meine Herren, dann wird die Obrigkeit, die gegenwärtige Staats-Regierung einschreiten und diesem Manne sein schlechtes Handwerk legen. Das kann sie nach dem Buchstaben des Gesetzes, das wird sie thun; denn es heißt sie dies ihr Gewissen. Ferner ist auch dem Bedenken vorgebeugt, was der geehrte Redner berührt hat, wenn er sagt: wie werden nun diese Kinder in der Schule sich aufführen; werden sie nicht ein ansteckendes Gift der Gottlosigkeit und Unsitte für die anderen sein? Auch dem ist vorgebeugt, und zwar schon durch die allgemeinen Grundsätze unserer Schul-Verwaltung. Aehnliches besteht in

Digitized by Google

Bezug auf die jüdischen Kinder. Sie erhalten ihren Religions-Unterricht von dem jüdischen Religionslehrer, und es ist nicht allein für den Staat, sondern auch für die Schule von hoher Wichtigkeit, die sittlichen Früchte dieses Religions-Unterrichts ins Auge zu fassen. Es ist daher auch in diesen Tagen von mir eine Instruction ergangen, darauf das Augenmerk zu richten. Denn der jüdische Unterricht wird auch von Seiten des Staates nur zugelassen. Aber darauf hat die Schul-Direction das Recht, zu achten, welche sittlichen Früchte dieser Unterricht bringt, und sollte sich zeigen, daß hier schlechte Früchte zum Vorschein kommen, so wird sie Veranlassung haben, mit den jüdischen Lehrern in Beziehung zu treten und zu fragen: wozu weist ihr die Kinder an? erzieht ihr sie nicht zu guten Kindern, sondern zu bösen Buben, zu Rangen, so werden wir sie in der Schule nicht dulden. Ganz dasselbe gilt in Beziehung auf die Dissidenten. In diesem Sinne bin ich der Ansicht, daß eine Ueberwachung des Religions-Unterrichts nicht allein in der Theorie, sondern auch in der Praxis sehr wohl gesetzlich statthaben kann und muß.

Endlich erlaube ich mir noch zu berühren, was über die Sache, vom allgemeinen Standpunkt aus, gesagt ist. Es ist gesagt worden, daß eine religiöse Anarchie eintreten werde, wie sie kein Land der Welt kennt. Ich glaube nicht, daß den geehrten Redner sein Gedächtniß verlassen, daß er vergessen habe, wie, ich sage nicht in Nordamerika, sondern in England eine solche religiöse Anarchie wirklich besteht. Da sind Baptisten, Quäker, nicht blos ehrenwerthe Dissidenten-Gemeinden, Unitarier, die ich sehr achte, sondern auch die Chartisten, die mit ihren gottesleugnerischen Traktätchen durch das Land ziehen, um eine religiöse Chartisten-Gemeinde zu bilden, und es ist noch nie einem englischen Staatsmanne eingefallen, diesem Treiben gesetzlich hemmend entgegenzutreten. In der That aber befürchte ich auch diese Folge nicht, denn der letzte praktische Grund meiner Stellung zu der Sache — den principiellen habe ich vorhin schon angedeutet, es ist der christliche — ist für mich der, daß ich überzeugt bin, alle diese beklagenswerthen religiösen Verirrungen haben den Grund ihres Bestandes hauptsächlich eben in jenen kleinen polizeilichen Quälereien, deren Gegenstand diese Leute gewesen sind. Sie haben sich als Märtyrer gefühlt, sie haben ihren Rechtsstandpunkt behaupten zu müssen geglaubt, und sich deshalb auf dem Wege des Irrthums vertieft.

Meine Herren! Nur die Wahrheit hat Kraft, der Irrthum vernichtet sich selbst, in welcher Gestalt er auch auftrete, und so bin ich der festen Ueberzeugung, auch die Regierung ist der Erwartung — wie ich es an einem anderen Orte auch schon ausgesprochen habe — wenn diesen Gemeinschaften die Probe gestellt wird, den Beweis des Geistes und der Kraft zu führen, den Beweis, was sie innerlich dem Geiste nach vermögen, dann wird das Resultat sein, daß keine Kraft

Digitized by Google

der Dauer in ihnen ist. Und eben deshalb, weil wir dies voraussehen, können wir nicht mit gesetzlicher Anerkennung vorgehen. Dies ist der Standpunkt, den ich persönlich einnehme, und, da ich Vieles sagen mußte, so könnte Manches vorgekommen sein, wofür die anderen Mitglieder des Ministeriums nicht eintreten dürften, aber im Wesentlichen ist es die Stellung, die die Staats-Regierung gegenwärtig einnimmt und auch ferner behaupten wird."

Dr. Stahl entgegnete:

„Ich habe einige wenige Entgegnungen auf einzelne Bemerkungen des Herrn Kultus-Ministers zu machen.

Vor Allem muß ich den Gegenstand des Streites genau feststellen; es handelt sich nicht darum, ob gewisse polizeiliche Einschränkungen oder Mißhandlungen abgestellt werden sollen, sondern ob grundsätzlich die Dissidenten-Gemeinschaften als Religions-Gesellschaften anzuerkennen seien. Der Herr Kultus-Minister hat mit vollem Recht entgegnet, daß die Regierung nicht daran denke, diesen Genossenschaften die gesetzliche Anerkennung zu ertheilen, d. h. ihnen Corporationsrechte zu geben. Allein, wenn die Dissidenten-Gemeinschaft als Religions-Gemeinschaft, der Dissidenten-Prediger als Prediger anerkannt wird, wenn der Religions-Unterricht desselben als Aequivalent des öffentlich vorgeschriebenen Religions-Unterrichts anerkannt wird, so ist das eben eine Anerkennung von Seiten des Staats, ist das thatsächlich die gesetzliche Anerkennung, und dies allein ist es, welches ich bestreite. Auf die rechtlichen Gründe will ich nicht wiederholt eingehen. Ich habe die Sache dargelegt, der Herr Kultus-Minister hat dem entgegnet, und es wird sich aus dem Berichte selbst zeigen, wo der Punkt der Entscheidung liegt. Nur das muß ich dessen Anführungen entgegenhalten, daß es ausdrücklich im Landrecht heißt: „Eine Religion, in welcher die Kinder nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen", nicht eine Religion, welche der Glaube der Eltern ist, und ferner, daß die Zusammenstellung in dem Edict von 1847 einestheils den Inhalt des Landrechts wiederholt, anderntheils durch die Publication zum Gesetz erklärt worden ist, wie sie denn auch das Obergericht in dem angezogenen Falle als Gesetz aufgefaßt hat.

Thatsächlich muß ich der thatsächlich gegen mich gemachten Berichtigung widersprechen. Ich habe geäußert, daß in keinem Lande Europa's sich eine ähnliche Religions-Anarchie findet als bei uns. Dagegen hat mir der Herr Kultus-Minister England eingewendet. Aber da besteht sie in der That nicht; da besteht ein bestimmtes Kriterium, und zwar ein solches, welches ich allein als das richtige erachte, für die Zulassung der Religions-Genossenschaften. Nämlich jede Gemeinde, die sich als Religions-Genossenschaft aufthun will, muß von ihrem Prediger und Lehrern das Bekenntniß ablegen lassen:

Digitized by Google

daß sie die heilige Schrift alten und neuen Testaments für die Offenbarung Gottes halten. Unter diesen Umständen, meine Herren, lasse ich mir die Anerkennung der Dissidenten als Religions-Genossenschaften gefallen.

Die Unitarier sind allerdings noch mit hineingekommen, das liegt auf ihrem Gewissen, aber das Gesetz ist ein durchaus correctes.

Wenn die Chartisten in England ihr Wesen treiben, so ist das etwas Faktisches, nicht etwas durch das Gesetz Sanctionirtes. Man inquirirt in England nicht, was die Leute treiben und denken, und das verlangen wir auch hier nicht, bezüglich der Dissidenten. Es ist blos davon die Rede, ob ihren Predigern der Character als Prediger zugestanden werden solle, und sie Religions-Genossenschaften sind.

Die Auffassung der ganzen Bewegung, aus welcher diese freien Gemeinden entstanden, betreffend, stimme ich darin mit dem Herrn Kultus-Minister jetzt wie ehedem überein, daß mit jenem blos allgemeinen religiösen Glauben, selbst mit dem Glauben an einen persönlichen Gott an sich in jetziger Zeit sehr wenig gethan ist. Wo nicht ein positiver Offenbarungsglaube, wo nicht christlicher Glaube ist, da ist es mit dem Gottesglauben in der That kein sonderlicher Ernst. Es war aber eine Zeit, wo sich dies anders verhielt und in diese Zeit fällt der vom Herrn Kultus-Minister angezogene Jakobi. Dieser war keineswegs mit seinem Kopfe ein Heide, er war auch mit seinem Kopfe ein religiöser, gläubiger Mann. Er war es, welcher gerade den pantheistischen Ansichten der Zeit, welcher Fichte, Schelling u. s. w. mit der größten Energie entgegentrat und die Persönlichkeit Gottes vertrat; das positive Christenthum lehnte er ohne Feindseligkeit ab, das war eben in der Zeit noch zu wenig vorhanden. Man konnte sich vom Vorurtheil nicht trennen, daß eine reifere Vernunft diese Dinge nicht glauben könne. Jakobi mit den jetzigen Häuptern der Dissidenten parallel zu stellen, ist gerade so, als wenn man eine lebende wachsende Pflanze mit einer abgestorbenen, abgewelkten vergleicht. Es war das eben die providentielle Führung in jener Zeit, und jetzt, wo das Christenthum in seiner vollen Kraft wieder dasteht, stellt sich die Entgegensetzung gegen dasselbe ganz anders, als damals. Die Unterscheidung von Kopf und Herz würde schon an sich für den vorliegenden Fall nicht passen, da es auch gar nicht darauf abgesehen ist, die Gefühle dieser Dissidenten-Gemeinden zu berichtigen, sondern was sie aussprechen, ihre Lehre und Statuten sind Operationen ihres Kopfes. Wenn sie in ihren Statuten erklären, der Geist der Menschheit muß der Herr sein statt Gottes, so ist dies ein Gedanke, und dieser hat seine Zurechnung nach dem Kopfe und diese in den Statuten proklamirten Auffassungen haben ihre Wirkung wieder auf den Kopf der Genossen und durch den Kopf auch auf das Herz. Ich muß aber überhaupt dagegen Bedenken erheben, daß jener ewige Unterschied von Glauben

Digitized by Google

und Unglauben, von Glauben und Leugnen umgewandelt werde für die deutsche Nation in einen bloßen Unterschied von Kopf und Herz. Jener ewige, seit der christlichen Offenbarung und noch früher feststehende Gegensatz gilt für alle Länder und Völker, in Deutschland so gut wie anderwärts; und ich muß dagegen ein Bedenken erheben, daß der kategorische Imperativ irgendwie Ersatz sein könne für die 10 Gebote. Dieser kategorische Imperativ ist schon bei seinem Urheber etwas Unbestimmtes. Wenn er aber vollends aus der Werkstätte dieses großen und edlen Geistes herausgeht, so wird er etwas ganz Anderes, unter dem sich alles Mögliche bergen kann. Welcher Mensch erkennt nicht einen kategorischen Imperativ, und wie leicht ist es nicht auszusprechen, daß man die moralischen Gebote für bindend hält. Mit dem Munde werden diese von Wenigen geleugnet, und mit der That sie bekennen, ist für Alle kein Leichtes. Es kommt nicht blos darauf an, daß man an die moralischen Gebote glaubt, sondern auch, daß man an den lebendigen Gott glaubt, der sie gegeben, und der Richter ist über ihre Befolgung und Uebertretung. Ohne diesen Glauben giebt die Anerkennung der moralischen Gebote keine Bürgschaft.

Für den Erfolg gebe ich zu, daß mit äußerlichen Verfolgungen und Bedrängungen nicht gedient ist. Allein, umgekehrt, daß, wenn man solchen Gemeinden die staatliche Anerkennung irgendwie gewährt, ihre Prediger als Prediger, ihren Unterricht als Religions-Unterricht anerkennt, wenn man sie also ermuthigt und bestärkt, so zieht man dieses Gewächs groß und das fällt auf die Obrigkeit, denn es ist die Pflicht der Obrigkeit, Zeugniß zu geben für die Wahrheit, und für eine Verleugnung des Zeugnisses halte ich es, wenn sie ohne Weiteres diesen Unterricht als Religions-Unterricht anerkennt."

Mit folgender Erwiederung des Unterrichts-Ministers wurde die Debatte geschlossen:

„Ich wiederhole, daß nicht von Anerkennung dieser Gesellschaften die Rede ist, sie sind nach wie vor nach der Anschauung der Regierung Privat-Gesellschaften, es ist nur eine Zulassung auf Grund des Gesetzes, ein Geschehenlassen auf Grund gesetzlicher Nöthigung, und das scheint mir eben die Natur der Toleranz zu sein. In Bezug auf den Unterricht und Zulassung eines, auch jedenfalls unvollkommenen Religions-Unterrichts an Stelle des öffentlichen, so jedoch, daß, wenn, wie ich gesagt habe, positiv Irreligiöses, Unsittliches verbreitet würde, die Regierung das Recht hätte, repressiv einzuschreiten.

Auch was ich von F. H. Jacobi angeführt habe, ist bestritten worden. Es sind seine eigenen Worte: „mein Kopf ist ein Heide, nur mein Herz ist ein Christ", und wenn seine philosophische Anschauung auch eine tiefere war, so läßt sich doch wohl sehr bezwei-

Digitized by Google

feln, ob der persönliche, lebendige Gott, den das Christenthum lehrt, es gewesen ist, der der Gegenstand seiner Vorstellung, seines Philosophemes war.

Ich bedurfte der Belehrung des geehrten Redners nicht, daß Kopf und Herz nicht in ewigem Zwiespalt seien. Dieser Zwiespalt ist ganz gewiß nur Folge der Sünde, die Einheit beider in der Beziehung des Menschen zu Gott begründet.

Aber nicht darum handelt es sich, was *ist*, was nach unserer tiefsten innigsten Ueberzeugung *ist*, sondern davon ist die Rede, wie wir den *Irrthum* zu behandeln haben, den Irrthum als Folge der Sünde, der in der bürgerlichen Gesellschaft hervortritt, und ob es möglich ist, bei Festhaltung der Toleranz auch nur dies Dogma von dem persönlichen, lebendigen Gott zum Ausgangspunkte entweder der Zulassung oder der Verfolgung zu nehmen.

Der kategorische Imperativ ist hier sehr gering geachtet, ja verächtlich angesehen worden. Ich halte ihn sehr hoch und möchte daran erinnern, daß ein Mann, den der geehrte Redner hochhält seines Glaubens und seiner Philosophie wegen, wenn er auch in letzter Beziehung mit ihm überall gleichdenkt, der auch sein Lehrer war, daß *Schelling* in einer nachgelassenen Schrift bezeugt hat, wir seien *Kant* Dank schuldig, daß er die Moral säcularisirt habe, das heißt, daß er sie nicht blos als göttliches Gebot, sondern als ein in des Menschen Herz geschriebenes Gesetz, als eine in dem Gewissen wurzelnde nothwendige Wahrheit zu betrachten gelehrt habe. Wollte Gott, daß eben dieser kategorische Imperativ, den wir so gering achten, in unseren Tagen wieder Kraft gewönne, daß die ernste Pflichterfüllung, die des großen Königs in Preußen Religion, leider seine einzige Religion war, wieder eine Macht würde, dann würde, wie ich gestern an einem andern Orte gesagt, auch Frömmigkeit und Tugend neu emporblühen.

Die Obrigkeit hat endlich allerdings Zeugniß abzulegen, und das thut sie fortwährend. Das habe ich in Gemeinschaft mit dem geehrten Redner bei der Beantragung des Artikels 14 der Verfassungs-Urkunde, in der Durchführung und Beschwörung desselben gethan, das thut die Staats-Regierung täglich, indem sie in allen öffentlichen Institutionen der Wahrheit, der christlichen Wahrheit Zeugniß giebt. Das thut sie; aber *zwingen* braucht sie deshalb nicht, Zwang ist kein Zeugniß, und der muß auch in Beziehung auf den Religions-Unterricht fern bleiben, sollen wir nicht in den Fall Mortara gerathen."

Wir haben diese Reden wiedergegeben, weniger um die von der Regierung beschlossenen Maßregeln in ihrer gesetzlichen Nothwendigkeit und Begründung, worauf es bei der Lage der Sache allein ankommen kann, nochmals zu rechtfertigen, als um vielmehr einen Blick

Digitized by Google

in die tiefen religiösen und ethischen Beziehungen thun zu lassen, welche die Angelegenheit in sich trägt, welche auch allein die bewegte Theilnahme der öffentlichen Meinung an ihr erklärlich macht, und hinsichtlich deren, wie die Worte des Ministers beweisen, die Regierung nicht mindern Ernst und Gewissenhaftigkeit der Erwägung für sich in Anspruch nimmt, als ihre Gegner.

Nach Art. 12 der Verfassungs-Urkunde ist die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet. Die Regierung muß es verneinen, daß ihr hiernach der Bildung von Religions-Gesellschaften gegenüber Präventiv-Maßregeln zu Gebote stehen. Ist dieses der Fall, so bildet den eigentlichsten Differenzpunkt die Frage, ob der Religions-Unterricht der Dissidenten ein integrirender Theil der ihnen freigegebenen Religionsübung sei.

Die Regierung behauptet dieses; die Rede des Ministers führt die Gründe für diese Behauptung an. Die gegnerische Ansicht würde, concret gefaßt, zu folgender Consequenz führen: Jedermann darf in Preußen Dissident sein; aber die Regierung kann und muß ihn unter Umständen verhindern, seine Kinder in seiner dissidentischen Religion unterrichten und erziehen zu lassen. Denn wenn die dissidentischen Kinder den von der Ueberzeugung ihrer Eltern abweichenden Religions-Unterricht der öffentlichen Schule erhalten sollen, und wenn nicht mit ihnen ein, pädagogisch wenigstens nicht zu rechtfertigendes Spiel getrieben werden soll, so kann doch nur angenommen werden, daß der zuletzt erwähnte Religions-Unterricht ihr religiöses Leben bestimmen und normiren, sie also von der religiösen Ueberzeugung ihrer Eltern fern halten soll. Duldet aber der Staat Jemanden als Dissidenten, so kann der Unterrichts-Minister von seinem Standpunkt aus diesem nicht verwehren, seine Kinder in seiner eigenen, vom Staate nicht angefochtenen religiösen Ueberzeugung unterrichten und erziehen zu lassen.

Der von dem Dr. Stahl in Bezug genommene §. 11. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 12. lautet: „Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können den Religions-Unterricht in derselben beizuwohnen, nicht angehalten werden.

Will behauptet werden, daß die Kinder der Dissidenten nach den Gesetzen des Staates in der Religion der Landeskirchen erzogen werden müssen? Wird diese Behauptung als richtig nachgewiesen, dann freilich hat jeder Streit ein Ende. Augenscheinlich sind aber unter „Gesetzen des Staates" hier nur diejenigen Bestimmungen zu verstehen, welche in Thl. II. Tit. 2. des Allg. Landr. enthalten sind, wozu noch die Bestimmungen der bekannten Declaration vom 21. November 1803 treten, und wonach es durchgreifender Grundsatz ist, daß die Kinder in Ermangelung einer

Digitized by Google

anderweiten Bestimmung der Eltern in der Religion des Vaters erzogen werden sollen. Hiernach würde der angezogene Paragraph gradezu gegen die Ansicht des Dr. Stahl sprechen. Wäre dieses nicht der Fall, so würde nach der Verfassungs-Urkunde und der jetzt bestehenden Gesetzgebung das Wort „sollen" in den angeführten Paragraphen „dürfen" bedeuten müssen, oder aber der betreffende Passus des Paragraphen überhaupt als aufgehoben zu betrachten sein.

Ist der Religions-Unterricht, wie nun einmal nicht anders sentirt werden kann, ein Theil der freigegebenen Religions-Uebung, so steht der Regierung wie überhaupt gegen dieselbe, so auch hinsichtlich der Qualification der Lehrer keine Präventivmaaßregel zu Gebote. Daß aber der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von seinem Standpunct aus gegen dissidentischen Religions-Unterricht Repressivmaaßregeln zu ergreifen, nicht unterlassen wird, wo solche erforderlich und zulässig sind, zeigt seine Circular-Verfügung vom 6. April. Dieselbe beweist aber auch, daß und welchen Schutz er der christlichen Erziehung der den Landeskirchen zugehörigen Kinder zuwendet, wie er die letztere bis dahin als berechtigt anerkennt, daß auch nur Aergerniß seitens der Dissidenten von ihr ferngehalten werden muß. Den Dissidenten wird das Recht nicht verschränkt, welches ihnen Verfassung und Gesetz zusprechen; den Landeskirchen wird neben ihrem Recht im vollsten Umfang jede Förderung gewährt, welche ihr hoher und heiliger Beruf erheischt.

Auch Dr. Stahl erklärt ausdrücklich, daß er die Landeskirche nicht zu einem Zwing-Uri für jedes abweichende Gewissen gemacht wissen will: so kann und darf auch der Unterrichts-Minister nach dem Gesetz nicht verfügen, daß die Schulen hinsichtlich des Religions-Unterrichts ein Zwangs-Uri für diejenigen werden, welche den Forderungen des Gesetzes entsprechend nicht mehr zur Landeskirche gehören.

I. Akademien und Universitäten.

66) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften im Monat Februar.

In der Gesammtsitzung am 3. Februar las Herr Peters über die Chiropterengattung Nyctophilus.

Herr Barth: Versuch einer eingehenden Erklärung der Felsscultpturen von Boghaskoei im alten Kappadocien.

Herr Weber las über ein Indisches Würfel-Orakel.

In der Gesammtsitzung am 10. Februar trug Herr Lepsius

Digitized by Google

in einer größern Abhandlung über Wiederherstellung des zur Zeit der Ptolemäer aufgestellten dionysischen Kalenders und über Wiederherstellung des Eudorischen Kalenders vor.

Herr du Bois-Reymond legte eine vorläufige Mittheilung über die chemische Reizung der Muskeln und Nerven von Kühne vor.

In der Sitzung der philosophisch-historischen Classe am 14. Februar hielt Herr Kiepert einen Vortrag über die geographische Stellung der nördlichen Länder in der phönikisch-hebräischen Erdkunde.

In der Gesammtsitzung am 17. Februar las Herr Buschmann über seine systematische Worttafel des athapaskischen Sprachstammes und legte die Worttafel vor.

Außerdem wurde mitgetheilt, daß von dem Königl. Ministerium folgende von der Akademie beschlossenene größere Unterstützungen für wissenschaftliche Zwecke genehmigt worden:

1) 150 Thlr. zum 5. Bande von Leinizens mathematischen Schriften für Herrn Prof. Gerhardt in Eisleben.
2) Erhöhung der zum 2. Bande von Herrn Dr. Förstemanns altdeutschem Namenbuch früher bewilligten Summe auf 200 Thlr.
3) 600 Thlr. für die neuen Schriften der akademischen Druckerei zum Druck des corpus inscriptionum latinarum.

In der Gesammtsitzung am 24. Februar las Herr Riedel über die Bestrebungen der brandenburgischen Kurfürsten zur Erlangung der Königswürde.

In der Sitzung der physicalisch-mathematischen Classe am 28. Februar las Herr Peters eine Abhandlung: „Neue Beiträge zur Kenntniß de Chiropteren."

Herr du Bois-Reymond legte eine Mittheilung des Herrn Dr. Kühne über die selbstständige Reizbarkeit der Muskelfasern vor.

Herr Magnus theilte eine Untersuchung des Herrn Dr. Weber über den fünffach Chlorphosphor mit.

---

67) Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte pro 1859.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit, haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar d. J. zu genehmigen Allergnädigst geruht, daß die Gesellschaft der deutschen Naturforscher und Aerzte sich in diesem Jahre in Königsberg versammele.

Zu Geschäftsführern für diese Versammlung sind auf der im

Digitized by Google

vorigen Jahre zu Karlsruhe abgehaltenen 34. Versammlung die Professoren Medicinal-Rath Dr. Rathke und Dr. von Wittich zu Königsberg gewählt worden.

---

68) Einrichtung einer zweiten Abtheilung für Augenkranke.

Von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 29. März 1859 die Einrichtung einer zweiten Abtheilung für Augenkranke im Charité-Krankenhause zu Berlin genehmigt, und zum dirigirenden Arzt dieser Abtheilung der außerordentliche Professor Dr. von Gräfe bei der Universität daselbst ernannt worden.

---

69) Vorläufige Abgangszeugnisse für Studirende.

A.

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium eröffne ich auf den Bericht vom 28. v. M., daß ich die im geraden Widerspruch gegen die Verfügung vom 26. August 1840 bei der dortigen Universität erfolgte Wiedereinführung der sogen. vorläufigen Abgangs-Zeugnisse als einen Mißbrauch rügen muß, der fernerhin nicht mehr vorkommen darf.

Den vermeintlichen Verlegenheiten, welche nach Inhalt des Berichts des Königlichen Curatoriums mit der Abschaffung dieser Zeugnisse entstanden sind, hat überdies durch deren Wiedereinführung nicht abgeholfen werden können. Denn nach der Verfügung vom 29. April 1826 durften vorläufige Abgangs-Zeugnisse nur gegen sofortige Erlegung der vollen Gebühren für das wirkliche Abgangs-Zeugniß und nur solchen Studirenden ertheilt werden, welche sich bereits im vorschriftsmäßigen Wege zu dem wirklichen Abgangs-Zeugniß gemeldet hatten, dieses aber nicht so schnell, als es ihnen für ihren besonderen Zweck wünschenswerth erschien, erhalten konnten. Solche Studirende hatten also wirklich die Absicht, mit dem Semester-Schluß von der Universität abzugehen, während das Königliche Curatorium abhülfliche Maßnahmen für diejenigen Studirenden für nothwendig erachtet, welche zwar zum Staats-Examen oder zur Promotion sich melden, ihre Universitäts-Studien aber noch fortsetzen wollen.

Dergleichen besondere Einrichtungen bedarf es aber nicht. Studirende der Theologie oder Philologie, welche nach absolvirtem Triennium sich zur Prüfung pro licentia concionandi oder pro facultate

Digitized by Google

docendi melden wollen, dürfen eben nur nach beendigtem Triennium und auf Grund vorschriftsmäßiger Abgangs-Zeugnisse zu diesen Prüfungen zugelassen werden und haben demnach erst dann sich zu melden, wenn ihnen das Abgangs-Zeugniß ausgehändigt worden ist. Da dies bei rechtzeitiger Meldung unmittelbar nach dem Schluß der Vorlesungen geschehen kann, so liegt kein Grund vor, durch Abweichungen von der bestehenden Ordnung eine frühere Meldung zur Prüfung zu ermöglichen. Wollen solche Studirende, resp. Candidaten, auch noch nach der Meldung zum Examen die Universität besuchen, so müssen sie sich unbedingt wieder immatrikuliren lassen. Die geringen Kosten der wiederholten Immatrikulation sind kein Grund, ein anderes, mit den akademischen Gesetzen nicht zu vereinigendes Verfahren zu gestatten. Die Controle hierüber ist unschwer zu handhaben, da der Quäster von nicht immatrikulirten Zuhörern ohne Nachweis ihrer besondern Zulassung zum Behuf der Vorlesungen des Rektors kein Honorar annehmen darf, und immatrikulirte Zuhörer den Anmeldebogen, resp. das Anmeldebuch, woraus ihre Eigenschaft als akademische Bürger erhellen muß, dem Quäster Behufs der Quittung über das Honorar vorzulegen haben.

Was die Doctoranden anbetrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß nur die Statuten der juristischen Facultät die Vorlegung eines förmlichen Abgangs-Zeugnisses Behufs der Zulassung zur Promotion fordern. Bei den übrigen Facultäten genügt ein anderweitiger Nachweis eines geordneten drei-, resp. vierjährigen Universitäts-Studiums und eines sittlichen Verhaltens. Mit Rücksicht hierauf will ich gestatten, daß, wie bei der hiesigen, so auch bei der dortigen Universität, die Zulassung zu den Promotions-Prüfungen bei allen Facultäten ohne Vorlegung eines förmlichen Abgangs-Zeugnisses erfolgen darf, sobald der Doctorand durch seinen Anmeldebogen, resp. durch Abgangs-Zeugnisse früher von ihm besuchter Universitäten über ein vorschriftsmäßiges Triennium, resp. Quadriennium Academicum, so wie durch eine Bescheinigung der Quästur über die vollständige Erlegung der Gebühren für das Abgangs-Zeugniß und durch einen, dieser Bescheinigung hinzuzufügenden Vermerk des Königlichen Universitäts-Richters über sein sittliches Verhalten sich ausweist. Die Ausfertigung des förmlichen Abgangs-Zeugnisses kann alsdann bis nach erfolgter Promotion, oder, wenn der Promotus noch länger die Universität zu besuchen wünscht, bis zu seinem demnächstigen wirklichen Abgang ausgesetzt bleiben.

Berlin, den 31. Juli 1856.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. J. Schulze.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu N.

U. 15,050.

Digitized by Google

B.

Durch die Verfügung vom 31. Juli 1856 ist — wie ich dem Königlichen Universitäts-Curatorium auf den Bericht vom 13. d. M. (Nr. 55.) erwiedere — der Mißbrauch abgestellt, welcher auf der dortigen Universität hinsichtlich der sog. vorläufigen Abgangs-Zeugnisse, namentlich auch der Studirenden der Theologie und der Philologie, längere Zeit hindurch bestanden hat. Es ist dies aus wohlerwogenen Gründen und nicht ohne gleichzeitige Erwägung der jetzt für die Wiederzulassung dieser den bestehenden Bestimmungen widerstreitenden Einrichtung von dem Königlichen Curatorium und dem Senat in dessen Bericht vom 5. d. M. hervorgehobenen Momente geschehen. Die letzteren gewähren aber keine hinreichende Veranlassung, die Verfügung vom 31. Juli 1856 abzuändern und die darin für die Doctoranden nachgelassene Ausnahme auf die zum Examen pro licentia concionandi oder pro facultate docendi sich meldenden Studirenden der Theologie und Philologie auszudehnen.

Das Königliche Curatorium wolle hiervon dem Senat, dessen Anträgen somit nicht gewillfahrt werden kann, Mittheilung machen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu N.
U. 253.

II. Gymnasien und Realschulen.

70) Weitere Entwickelung der Realschulfrage.

Die in Bezug auf das Realschulwesen von der Unterrichtscommission des Hauses der Abgeordneten gestellten und im Märzheft des Centralblatts unter Nr. 56.*) mitgetheilten Anträge sind in der Plenarsitzung vom 21. März d. J. zum Beschluß erhoben; wodurch die Angelegenheit zu ihrer ordnungsmäßigen Entwickelung gelangt ist.

Die Anerkennung der Realschulen als höherer, den Gymnasien coordinirter Lehranstalten ist durch die Abiturienten-Prüfungsinstruction von 8. März 1832, sowie durch die nach dem Prüfungsreglement vom 20. April 1831 an die Lehrer derselben zu stellenden An-

*) S. 154. daselbst, Zeile 21. v. o., ist der Druckfehler des Commissions-Berichts „Einfluß" in „Einsicht" zu bessern.

Digitized by Google

forderungen ausgesprochen; auch bedarf die Wahl der Directoren an Realschulen, welche zu Entlassungsprüfungen berechtigt sind, nach der gesetzlichen Verordnung vom 9. Decbr. 1842 der Allerhöchsten Bestätigung eben so, wie die der Gymnasialdirectoren, und gleicherweise ist zur Anstellung der etatsmäßigen Lehrer an Realschulen die Genehmigung des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten erforderlich.

Wenn gleichwohl die Instruction vom 8. März 1832 als eine vorläufige bezeichnet ist, so ergibt sich, daß von der Unterrichtsverwaltung einerseits der Bestand der Realschulen als thatsächlich und gesichert angesehen wurde, andererseits aber ihrer Entwickelung bis zu weiteren Festsetzungen freier Raum gelassen werden sollte. Es wurde deshalb unter Festhaltung der allgemeinen für den wissenschaftlichen Unterricht maaßgebenden Grundsätze ein für sämmtliche Schulen derselben Kategorie verbindlicher Lehrplan nicht aufgestellt, sondern darin wesentliche Verschiedenheiten gestattet. Nachdem sodann auf der im Jahre 1849 nach Berlin zusammenberufenen Conferenz zur Berathung einer Reorganisation der höheren Schulen auch die Stellung der Realschule zum Gegenstande eingehender Verhandlungen gemacht worden war, die indeß zunächst zu neuen Anordnungen nicht führten, schien es im Jahre 1856 an der Zeit, nach Erlaß der für das Gymnasialwesen normativen neuen Bestimmungen vom 7. und 12. Jan. 1856, in gleicher Weise die Verhältnisse der Realschulen zu regeln und auf Grund der seit der Instruction vom 8. März 1832 gemachten Erfahrungen an die Stelle dieser provisorischen Verordnung eine definitive treten zu lassen.

Von welchen Gesichtspunkten diese schließliche Regulirung des Realschulwesens ausgeht, liegt in der an die Königl. Prov. Schul-Collegien unter dem 2. Decbr. 1856 erlassenen Circularverfügung vor (abgedruckt im Februarheft des Centralblatts, Nr. 26.). Die Berechtigung eines Bildungsweges ist darin anerkannt, der von dem der Gymnasien in wesentlichen Beziehungen abweicht, sich aber in Bezug auf die religiösen, geschichtlichen und allgemein wissenschaftlichen Lehrzwecke in der Gemeinsamkeit mit demselben erhält, welche die Gewähr dauernder Einheit nationaler Bildung in sich schließt.

Es ist Aufgabe der Unterrichtsverwaltung, sowohl die gemeinsame, wie die unterscheidende Eigenthümlichkeit der Anstalten beider Kategorien zu wahren, und deshalb auch von dem Lehrplan der Realschule Zumuthungen fern zu halten, welche ihrem Begriff widerstreiten und ihre innere Einheit aufheben würden.

Wenngleich das letzte Ziel für alle vollständigen Realschulen dasselbe ist, und alle auf Erlangung der wissenschaftlichen und allgemeinen Bildung angelegt sein müssen, welche sie über die Einseitigkeit der Fachschulen erhebt, so wird doch eine völlige Gleichmäßigkeit in den Einrichtungen aller Realschulen nicht angestrebt, sondern für dieses ganze Unterrichtsgebiet nach wie vor provinziellen und

Digitized by Google

sonstigen localen Erfordernissen ein gegründeter Anspruch auf Berücksichtigung zustehen.

Diese Rücksicht kann sich jedoch nicht soweit erstrecken, daß von der zur Erreichung des Ziels der Realschule erforderlichen Vollständigkeit der inneren und äußeren Ausstattung in einzelnen Fällen abzusehen und eine Unzulänglichkeit der Lehrkräfte und Lehrmittel zu gestatten wäre. Sofern in Folge dessen bei einzelnen Anstalten der Umfang eigentlicher Realschulen und die daran geknüpften Berechtigungen sich nicht erhalten lassen, tritt die Nothwendigkeit ein, auf das Maaß von höheren Bürger- und Mittelschulen zurückzugehen, deren Bestand bei zweckmäßiger Einrichtung für viele Berufsarten und Anforderungen des öffentlichen Lebens von der größten Wichtigkeit ist.

In entsprechender Weise hat der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sich über den dermaligen Stand der Realschulsache und sein Verhältniß zu derselben in der Plenarsitzung des Hauses der Abgeordneten vom 21. März d. J. ausgesprochen wie folgt:

„Daß eine Schulfrage Gegenstand zahlreicher Petitionen namhafter Städte ist und daß eine solche die Aufmerksamkeit des hohen Hauses bis diesen Augenblick fesselt, erklärt sich nicht ausreichend aus dem allgemeinen und tiefen wissenschaftlichen Interesse und der Höhe unserer Nationalbildung, sondern vollständig nur daraus, daß die Schule in Preußen, in Deutschland überhaupt, in so naher rechtlicher Beziehung zum Staate steht. Schulzwang und Schullast, in Bezug auf die Volksschule, sind ebensowohl als unsere allgemeine Militairpflicht, unseren freigesinnten Brüdern jenseits des Kanals, Thorheit und Aergerniß, während wir sie als wesentliche Bedingungen der Bildung und Wehrkraft unseres Volkes betrachten. Die Reife für Secunda bedingt die Stellung des Jünglings im Heere, das Abiturienten-Zeugniß öffnet die Thür zu jeder höheren öffentlichen Laufbahn. Wir sind also himmelweit entfernt von dem, was einzelne ängstliche Seelen anrücken sehen, von nordamerikanischen Zuständen, eher möchte ich es spartanische Einrichtungen nennen, die unseren preußischen Staat characterisiren.

Eine Rechtsfrage ist auch die vorliegende, über die öffentliche Berechtigung der Realschule. Indeß ist ein Rückblick auf die Sache selbst, wenn sie richtig beurtheilt werden soll, unerläßlich, ohne daß wir uns deshalb in einen wissenschaftlichen Schul-Congreß zu verwandeln hätten. Wie mein Ministerium zu dieser Frage steht, darüber erwartet ja auch das hohe Haus mit Recht eine Erklärung.

Es ist zunächst das Erfreuliche zu constatiren, daß keine Stimme weder in der Commission, noch hier laut geworden ist, dergleichen doch im Lande sich vernehmen lassen, daß das bisher geltende System höherer Bildung für den practischen Staatsdienst umzustürzen sei,

Digitized by Google

jenes System, welches wesentlich darauf beruht, daß in dem Gymnasium eine auf die classische Literatur begründete formale Vorbildung angestrebt wird, die auf der Universität ihre Vollendung gewinnt. Und in der That, wie in der Geschichte der europäischen Menschheit deren geistige Erhebung nie stattgefunden hat, ohne Zusammenhang mit dem Alterthum: so würde auch der Bildung des Einzelnen ein durch Nichts auszugleichender Schade zugefügt, wenn ihm die unmittelbare Berührung mit der classischen Bildung entzogen würde.

Ich führe zum Beweise, daß im Alterthum unerschöpflich reiche Schätze menschlicher Bildung vor uns liegen, nur die eine Thatsache an, daß der Humanismus es war, der, allerdings im Bunde mit einer tiefen religiösen Bewegung, mit einem glücklichen Rückgange auf die ewigen Fundamente christlicher Wahrheit, die Fesseln der Kinderjahre europäischer Menschheit gesprengt und das Tageslicht heraufgeführt hat, in welchem wir wandeln.

Aber gleichzeitig mit diesem weitgreifenden und tiefen Umschwunge des menschlichen Geistes ging die Entwickelung nun nach einem ganz anderen neuen Ziele — und dies anzuerkennen ist unser Aller Pflicht.

Seit Baco, um einen Einzelnen zu nennen, haben die sogenannten Realien, vor Allem die Naturwissenschaften, in der Wissenschaft und im Leben eine Bedeutung gewonnen, wie in keiner früheren Zeit, und im nothwendigen Zusammenhange damit sind dann die Realschulen entstanden. Factisch sind sie vorhanden, sie leben, und Niemand hat das Recht, ihnen die Lebenskraft abzusprechen. Zunächst war es eine Forderung des Lebens, eine practische Forderung, die Forderung bestimmter Berufsarten, die sie hervorgerufen hat, und diesem practischen Bedürfniß kann würdig nicht genügt werden durch bloße Fachschulen, Gewerbe-, Handelsschulen, weil von diesen Fachschulen eben jene allgemeine wissenschaftliche, religiöse, vaterländische und literarische Bildung ausgeschlossen ist, die wir als ein hohes Gut für jeden höher Gebildeten erkennen müssen.

Eben so wenig kann dieser Forderung genügt werden durch das Gymnasium ohne seine Selbstbeschädigung, ohne daß es eine Masse von Bildungsstoff in sich aufnähme, wodurch der Schüler mehr verwirrt, als gehoben und gefördert würde, ohne practische Interessen zum Eintritt in das Gymnasium aufzurufen, die dem Princip tiefer wissenschaftlicher Bildung entgegen sind. Um Einzelnes zu erwähnen: die Mathematik, namentlich die practische, angewandte Mathematik, die ja auch die Uebung des Auges und die Uebung der Hand, das mathematische Zeichnen, in sich schließt, kann ja unmöglich durch das Gymnasium in dem Maße gefördert werden, wie sie eben das jetzt in Frage kommende Baufach gebieterisch verlangt. Die Naturwissenschaften in ihrer unermeßlichen Ausdehnung können eben so wenig

Digitized by Google

dort befriedigend behandelt werden; das Interesse dafür, die Gabe der Beobachtung, welche doch in allen practischen Fächern so wichtig ist, werden dort nicht geweckt; ja es wird, wie wir ja Alle wissen, das Auge häufig geschwächt. Die Uebung und Fertigkeit in neueren Sprachen, welche für den Verkehr der europäischen Nationen, gerade auf diesem Gebiete, so wichtig ist, kann nur in sehr dürftiger Weise neben den großen Anforderungen des antiken Sprachstudiums auf dem Gymnasium beschafft werden. Alles dieses ist Aufgabe der Realschule in Verbindung mit jener allgemeinen Herzens- und Geistesbildung, dies die Anforderung, welche sie zu erfüllen haben.

Die Aufgabe der Schul-Verwaltung kann also keine andere sein, als das Wachsthum dieser jüngeren Schwester, wie sie mit Recht genannt ist, zu fördern. Es sind die ihrem Wesen entsprechenden Anforderungen an sie selbst zu stellen und die nothwendigen Mittel ihr zuzuwenden, und die betreffenden Kreise, namentlich die Communen, zu ermuntern, dazu Hülfe zu leisten.

Es muß aber zweitens auch ihr die richtige Stellung im Staate angewiesen werden. Dies ist überhaupt möglich und auch bisher geschehen durch administratives Recht, wenn ich so sagen darf; denn auch dieses ist ein Recht, und die Realschule ist bisher keineswegs rechtlos gewesen. Es sind auch durch dies administrative Recht gewichtige Privilegien an ihren Besuch, an ihre Vollendung geknüpft worden, die gegenwärtig unbestritten noch bestehen: der einjährige Militairdienst im Heere, der Dienst auf Avancement sind durch die Vollendung der Realschule bedingt und werden dadurch erlangt. Das Forst-, Post- und Bergfach gewähren den Realschülern gleichfalls, wenn auch nicht die höchsten, so doch gewisse und ehrenvolle Stellungen. Der Subalterndienst der Behörden steht vorzugsweise allen denen offen, welche auf Realschulen ausgebildet sind; der Eintritt in das Gewerbe-Institut ist gleichfalls schon erwähnt worden.

Aber allerdings, so lange die Entscheidung in Einer Hand ruht, oder wie Justus Möser gesagt hat: Wenn Einer entscheidet, schlägt die Weisheit leicht in Willkür um. Eben dieses lehrt ja die vorliegende Frage, und daran knüpft sich nun wieder die andere, ob es nicht möglich sei, die Willkür auf diesem Punkte durch das Gesetz auszuschließen. Die gesetzliche Regelung — dies will ich mit Beziehung auf das Unterrichts-Gesetz hier ausgesprochen haben — ist möglich, weil es sich hier zunächst nicht um methodische, wissenschaftliche Fragen, sondern um öffentliche Rechte und um deren Bedingungen handelt.

Auf einem solchen Punkte ist die gesetzliche Regelung möglich, ohne die fortschreitende Entwickelung zu hemmen, die geistige Bildung der Gegenwart zu petrificiren. Allein daß die gesetzliche Regelung auch der Rechtsverhältnisse, welche doch rückwärts wieder in den Bildungsgang eingreift, nicht zu übereilen sei, das, glaube ich,

Digitized by Google

wird Jeder von uns einräumen, wenn er einen Blick auf die Stelle des Berichtes wirft, wo der betreffende Paragraph eines im Jahre 1849 entworfenen Unterrichts-Gesetzes vorgezeichnet ist. Ich glaube, Jeder von uns wird sich überzeugen, daß, wenn jene Bestimmung Gesetz geworden wäre, der Sache damit wenig geholfen, namentlich die hier vorliegende Frage dadurch nicht entschieden worden wäre. Also, gut Ding will auch in dieser Beziehung Weile haben, und ich kann schlechterdings keine Zusage geben, wann es möglich sein wird, eine gesetzliche Regelung dieses Punktes eintreten zu lassen. Die Staats-Regierung tritt also in diesem Sinne dem ersten Antrage der Commission nicht entgegen.

Um so wichtiger ist der zweite Antrag, der die Frage betrifft: was bis dahin auf administrativem Wege geschehen kann und geschehen soll? Eine Antwort darauf liegt mir um so mehr ob, als dieser Antrag, den Sie wahrscheinlich annehmen werden, die Sache auf meine Schultern wälzt, meinem Ministerium ein großes Vertrauen erweist, damit aber zu gleicher Zeit eine große Verantwortung auferlegt. In Ergänzung, oder vielmehr in Zusammenfassung dessen, was bereits in der Commission in meinem Auftrage erklärt worden ist, habe ich darüber noch Folgendes zu sagen:

Ich betrachte es erstens als eine wichtige Aufgabe des Ministeriums, das ich durch Allerhöchstes Vertrauen gegenwärtig verwalte, die Realschulen in ihrer eigenthümlichen Bedeutung zu fördern, ebenso wohl zu fördern, wie andererseits das Gymnasium; ich betrachte es zweitens für unerläßlich, was gegenwärtig von Realschulen oder dem Aehnlichen vorhanden ist, zu klassificiren, die höheren, ihre Aufgabe vollständig lösenden Realschulen zu unterscheiden von denjenigen, die dieses nicht zu leisten vermögen. Es wird drittens Gegenstand fernerer sorgfältiger Erwägung sein, ob dieses Ziel nicht auch durch Veränderung der Ressortverhältnisse gefördert werden könnte.

Was viertens das Verhältniß der Realschule zur Universität betrifft, so ist dies allerdings eine Aufgabe, die in noch fernere Zukunft gerückt werden muß, denn wenn in nächster Zeit es zur Ausführung kommen sollte, daß nur diejenigen Realschulen die gewünschte Berechtigung erhielten, welche ihren Abiturienten das Recht zum Eintritt in die Universität, wenigstens in die philosophische Fakultät, gäben, so wäre die Gefahr eines zwiefachen Abweges vorhanden: entweder erstens der, daß Anforderungen an die Realschule gestellt würden, die sie nicht erfüllen könnte — und so würde die ganze Sache illusorisch und schlüge zu ihrem Verderben aus, oder zweitens würde die Universität in ihrer hohen wissenschaftlichen Aufgabe herabgezogen. Weder das Eine noch das Andere können wir Alle wünschen. Also ob und inwieweit es möglich sein wird, den Realschülern den Zutritt zu Universitätsstudien im Allgemeinen gesetzlich zu öffnen, darüber muß gleichfalls fernere Erfahrung, fernere Erwägung die Entscheidung

Digitized by Google

bringen. Nur das glaube ich hiermit aussprechen zu dürfen, daß auch die Universität auf die Dauer sich diesem Bildungsgange nicht wird verschließen können, daß sie sich also nach dieser Seite wird öffnen müssen, wo sie es bisher nicht zu thun vermochte, ohne der Erfüllung ihrer hohen Aufgabe etwas zu vergeben.

Gelingt es nun, diesem Ziele näher zu rücken, so bin ich der Ueberzeugung — und ich glaube, sie lebt in uns Allen nach dem, was hier bereits gesagt worden ist, daß kein Ressort-Minister sich der Kräfte wird entschlagen können, die die vollständige Realschule ihm darbietet, die den gerechten Anforderungen, die er zu machen hat, entspricht."

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. sprach sich über die Sache in folgender Weise aus:

„Ich erlaube mir, in Beziehung auf die Stellung meines Ressorts noch einige Bemerkungen anzureihen. Was die Verfügungen betrifft, welche die Petitionen hervorgerufen haben, so bedarf es wohl kaum der Versicherung, daß der Gedanke mir fern gelegen hat, die Fortentwickelung der Realschulen zu hemmen. Nur die Sorge für die meinem Ressort anvertrauten Interessen, die Sorge für die Hebung der Bauverwaltung ist beim Erlaß der betreffenden Verfügung maaßgebend gewesen.

Ich habe auch nicht angenommen, daß die Wirkung dieser Verfügung für die Realschulen von der Bedeutung sein würde in Bezug auf die Frequenz derselben, als dies angenommen ist. Denn es waren bis zum Erlasse der Verfügung jährlich höchstens 30 Schüler aus Realschulen in die Bau-Akademie eingetreten, eine Zahl, die zur Gesammtzahl von 17,000 in einem sehr kleinen Verhältnisse steht. Es geht übrigens aus der Verfügung vom Jahre 1849 hervor, daß es keineswegs die Absicht war, die Schüler der Realschulen von der Aufnahme in die Bau-Akademie auszuschließen. Bei der damaligen Verfassung war aber ausdrücklich ausgegangen von einer von dem damaligen Herrn Cultus-Minister beabsichtigten Reorganisation der Realschulen. Der damalige Herr Cultus-Minister erachtete den Standpunkt der Realschulen noch nicht genügend gefördert, daß sie fähig seien, den Anforderungen zu genügen, die im Interesse der Bau-Akademie gestellt werden müssen. Er wollte eine neue Organisation bewirken, dieselbe war aber nicht sofort zu bewerkstelligen. In den darauf folgenden Jahren wurden diejenigen Realschulen vorläufig bezeichnet, welche, obwohl sie noch nicht den Standpunct erreicht hätten, welchen der Herr Cultus-Minister im Auge hatte, dennoch zunächst sich eignen möchten, um ihre Schüler in die Bau-Akademie aufzunehmen. Es erfolgte sonach die Zulassung aus diesen Schulen, deren Zahl mittlerweile weit mehr anwuchs, als anfangs für zulässig erachtet wurde. Es war mittlerweile eine neue

Digitized by Google

Organisation der Bauverwaltung für nöthig erachtet werden, eine Organisation, die diejenigen Bestimmungen aufhob, welche von dem Abgeordneten Reichensperger aus dem Jahre 1846 angezogen worden sind. Es wurde für nothwendig erachtet, höhere Anforderungen an die Qualification der Baubeamten zu stellen, denn es wurde in der Verwaltung wahrgenommen, daß mitunter eine Einseitigkeit stattfand, daß nicht alle Interessen, die von den Baubeamten ins Auge gefaßt werden müssen, ebenso wahrgenommen waren, wie die technischen Angelegenheiten. Es schien daher unabweislich nothwendig, die Anforderungen an die Baubeamten zu steigern. Im Interesse der Bauverwaltung ist durch die gesteigerten Anforderungen kein Abbruch geschehen, es hat die Zahl der Bewerber sich seit der Zeit jener erhöhten Anforderungen fast verdoppelt. Im Interesse der Bauverwaltung liegt demnach ein Bedürfniß nicht vor, in diesen Anforderungen nachzulassen. Es war nun die Vorstellung des Curatoriums der Bau-Akademie, die Anlaß gab zu denjenigen Verfügungen, die Gegenstand der Petitionen sind. In dieser Vorstellung war ausgeführt, daß die aus den Realschulen aufgenommenen Schüler im Allgemeinen den an sie zu stellenden Anforderungen in Beziehung auf ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung nicht genügen, daß daher, bis die beabsichtigte Organisation eingetreten, zulässig sei, die Aufnahme auf die Gymnasialschüler zu beschränken. Es ist dabei der Gedanke einer Rechtsverletzung fern gewesen.

Es sind diese Verfügungen ergangen im Jahre 1855. Drei Sessionen haben inzwischen stattgefunden, ohne daß der Gegenstand nach meiner Kenntniß irgendwie angeregt wäre; ich habe heute zum ersten Male gehört, daß im Jahre 1856 von dem Herrn Cultus-Minister eine Auskunft gewünscht worden ist, ich habe davon keine Kenntniß gehabt, ich würde mich sonst beeilt haben, selbst diejenige Auskunft zu geben, welche gewünscht worden wäre, und es würde das eine Veranlassung gewesen sein, die Sache noch weiter zu erörtern. Daß eine Rechtsverletzung nicht beabsichtigt worden ist, geht auch daraus hervor, daß eine Petition des Rheinischen Provinzial-Landtages auf Antrag beider Ressort-Minister, sowohl des Cultus-, wie des Handels-Ministers, Allerhöchsten Ortes abgelehnt worden ist. Damals wurde auch von Seiten des Herrn Cultus-Ministers ausdrücklich hervorgehoben, daß die Frequenz der Realschulen seit den betreffenden Verfügungen nicht ab-, sondern zugenommen habe. Der Gedanke an eine Rechtsverletzung hat also nicht vorgelegen. Uebrigens habe ich sofort aus Anlaß der jetzt vorliegenden Petition die Initiative ergriffen, um mich mit dem Herrn Cultus-Minister darüber zu verständigen, unter welchen Modalitäten und aus welchen Realschulen in Zukunft, ganz eingedenk der früher schon bestandenen Absicht, Schüler in die Bau-Akademie zuzulassen seien, und es hat auch sehr bald eine Verständigung dahin stattgefunden, daß in der

Digitized by Google

Weise, wie es schon in der Kommission vorgetragen ist, eine Zulassung der Schüler aus denjenigen Realschulen in die Bau-Akademie erfolgen kann, welche der Herr Kultus-Minister mir dann bezeichnen wird, wenn gewisse Anforderungen und Maaßgaben erfüllt sein werden, die der Herr Kultus-Minister selbst als nothwendig erachtete. Mir hat es nicht einfallen können, selbst zu unterscheiden, selbst in das Ressort des Herrn Kultus-Ministers einzugreifen und diejenigen Realschulen zu bezeichnen, deren Schüler vorzugsweise aufzunehmen sein möchten. Daß ein großer Unterschied unter diesen Realschulen besteht, ist ganz unbestritten und von dem Herrn Kultus-Minister selbst hervorgehoben. Der Gegenstand wird also, was die Zukunft betrifft, in dem Sinne erledigt werden, wie die hohe Commission selbst in ihrem Antrage es als wünschenswerth bezeichnet. Es ist schon von meinem Herrn Collegen gesagt worden, daß wir unsererseits gegen den Antrag, den die Commission gestellt hat, Nichts zu erinnern haben."

Aus vorstehenden Mittheilungen geht hervor, daß die oberste Unterrichts-Verwaltung den Realschulen ernstliche Aufmerksamkeit und Fürsorge zu widmen fortfährt, und die Verhältnisse derselben in einer dem Wesen und der Bedeutung dieser Anstalten selbst, wie den wohlverstandenen Interessen der Betheiligten entsprechenden Weise zu ordnen begonnen hat. Die Erledigung der Angelegenheit nach der Seite des am stärksten hervorgetretenen Bedürfnisses kann noch für das laufende Jahr in Aussicht gestellt werden.

---

71) Reglement für die Gymnasial-Abiturienten-Prüfungen*).

Obwohl der Zweck des Abiturienten-Prüfungs-Reglements vom 4. October 1834 durch die Circular-Verfügung vom 24. October 1837 S. 27—33. näher erläutert worden ist, so haben doch die seitdem über die Anwendung des Reglements gemachten Erfahrungen gezeigt, daß nichts desto weniger an vielen Gymnasien bei der Abiturienten-Prüfung ein der Bedeutung derselben entsprechendes Verfahren nicht beobachtet wird. Indem ich daher die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien veranlasse, die Instruction vom 24. October 1837 den Prüfungs-Commissionen wiederholt in Erinnerung zu bringen, setze ich zugleich in Betreff der Ausführung des Reglements vom 4. Juni 1834 mit Rücksicht auf die von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und den König-

*) Cf. Nr. 56 im Märzheft d. Anmerkung.

Digitized by Google

lichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abgegebenen Gutachten, Folgendes hierdurch fest:

Bei der Wahl der Themata für den deutschen und den lateinischen Aufsatz ist strenger, als bisher die im §. 14. des Reglements enthaltene Bestimmung festzuhalten, daß nur solche Aufgaben zu wählen sind, welche in dem geistigen Gesichtskreise der Schüler liegen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Unterricht vorausgesetzt werden kann, Alles aber von denselben ausgeschlossen bleibe, worüber die Abiturienten — ihrer Altersstufe gemäß — mit eigener Einsicht oder Erfahrung zu urtheilen nicht im Stande sind. Es ist ferner darauf zu achten, daß die Themata nicht zu allgemein gefaßt werden, sondern die Aufmerksamkeit auf ein bestimmt begränztes Gebiet lenken.

Durch strenge Festhaltung dieser Bestimmungen wird nicht allein den leider so häufigen Versuchen zu Unterschleifen am besten vorgebeugt, sondern auch der Zweck des deutschen Aufsatzes, nämlich die Ermittelung der Fähigkeit des Abiturienten, einen ihm bekannten Gegenstand mit eigenem Urtheil aufzufassen, und wohlgeordnet, in klarer, richtiger und gebildeter Sprache darzustellen, so wie der Zweck des lateinischen Aufsatzes, die Ermittelung der grammatischen Sicherheit des Abiturienten, und seiner Fähigkeit sich lateinisch correct und mit einiger Gewandtheit auszudrücken, dabei am sichersten erreicht werden.

Bei der mathematischen Arbeit ist, unter Beobachtung der im §. 16. 5 enthaltenen Bestimmung dahin zu sehen, daß zur Lösung der Aufgaben nicht sowohl ein besonders mathematisches Erfindungstalent, als eine klare Auffassung der einzelnen Sätze und ihres Zusammenhangs vorausgesetzt werde.

Die Fertigkeit der Abiturienten im Verständnisse griechischer Schriftsteller kann, wie bei den lateinischen, in der mündlichen Prüfung genügend erforscht und dargethan werden; dagegen eignet sich dieselbe weniger dazu, die Sicherheit des Abiturienten in der griechischen Formenlehre und Syntax zu ermitteln. Zu diesem Zwecke soll vielmehr an die Stelle der ausfallenden Uebersetzung aus dem Griechischen ein kurzes und einfaches griechisches Scriptum treten. Dasselbe ist nicht zu einer Stylübung bestimmt, sondern lediglich dazu, die richtige Anwendung der erlernten grammatischen Regeln zu documentiren, in welcher Beziehung der Erlaß vom 11. December 1828 maaßgebend ist.

Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, so wie die Directoren der Gymnasien werden genau darüber zu wachen haben, daß das griechische Scriptum sich innerhalb der diesem Zwecke entsprechenden Grenzen halte.

Zur Anfertigung des griechischen und des lateinischen Scriptums sind, nachdem der deutsche Text zu denselben vollständig dictirt wor-

Digitized by Google

den, je zwei Stunden zu gewähren; der deutsche Text ist den Arbeiten beizulegen.

Der Gebrauch von Wörterbüchern oder Grammatiken ist weder bei dem lateinischen noch bei dem griechischen Scriptum, und eben so wenig bei der französischen Arbeit gestattet.

Für den lateinischen und den deutschen Aufsatz, so wie für die mathematischen Arbeiten, sind je 5 Vormittagsstunden zu bestimmen, die jedoch bei den beiden Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden können. Die übrigen Arbeiten sind auf andere Tage so zu vertheilen, daß, einschließlich der nicht allgemein verbindlichen Uebersetzung aus dem Hebräischen ins Deutsche, und aus dem Deutschen ins Polnische, im Ganzen der Zeitraum einer Woche bei dem schriftlichen Examen nicht überschritten wird. — Es ist bei demselben darauf zu halten, daß die Abiturienten erst dann die Reinschrift einer Arbeit beginnen, wenn sie dieselbe im Entwurf vollendet haben. — Den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ist unbenommen, von Zeit zu Zeit sämmtlichen Gymnasien der betreffenden Provinz in einem oder in allen Gegenständen dieselben Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu geben, und an denselben Tagen bei allen Gymnasien bearbeiten zu lassen; eben so sind die Commissarien der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien befugt, sich nach ihrem Ermessen vorzubehalten, das Dictat zu dem lateinischen und griechischen Scriptum erst bei ihrer Anwesenheit zur mündlichen Prüfung zu bestimmen und die Uebersetzung anfertigen zu lassen. Geschieht dieß nicht, so wird das Dictat von dem betreffenden Lehrer der Prima nach eingeholter Zustimmung des Directors bestimmt.

Der ausführlichen Beurtheilung, mit welcher nach §. 19. des Prüfungs-Reglements die schriftlichen Arbeiten zu versehen sind, ist zum Schluß ein zusammenfassendes Prädicat über den Werth derselben beizufügen.

Zu dieser Werthbezeichnung sind nur die Prädicate: „nicht befriedigend", „befriedigend", „gut", „vorzüglich" anzuwenden, alle anderen aber, so wie etwanige Modificationen der angegebenen, z. B. „ziemlich befriedigend", „fast genügend", „ziemlich gut", „nothreif" und dergl. zu vermeiden. Sollte diese Bestimmung von einem der beurtheilenden Lehrer nicht beachtet sein, so sind demselben die betreffenden Arbeiten zur Beifügung des angemessenen Prädicats wieder vorzulegen.

Die mündliche Prüfung der Abiturienten soll künftig auf diejenigen Unterrichtsfächer beschränkt werden, welche den sichersten Anhalt darbieten, die Reife derselben zu den Universitätsstudien zu beurtheilen, nämlich auf das Lateinische, das Griechische, die Mathematik, Geschichte und Religion, wozu für die zukünftigen Theologen und Philologen das Hebräische kommt. Sie hat hauptsächlich darauf

Digitized by Google

zu achten, ob die erforderlichen Kenntniſſe ein ſicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Beſitz des Examinanden geworden, nicht eine nur zum Zweck der Prüfung in das Gedächtniß aufgenommene Sammlung vereinzelter Notizen ſind.

Im Lateiniſchen und Griechiſchen werden bei der mündlichen Prüfung aus den Proſaikern ſolche Stellen vorgelegt, welche noch nicht überſetzt und erklärt worden ſind, aus den Dichtern dagegen ſolche, welche früher, jedoch nicht im letzten Semeſter, in den oberen Klaſſen geleſen und erklärt ſind.

Der Königliche Commiſſarius iſt befugt, die Prüfung auf die Ueberſetzung und Erklärung eines proſaiſchen Schriftſtellers, oder wenn zuerſt ein Dichter vorgelegt worden iſt, einer dichteriſchen Stelle zu beſchränken, wenn dadurch ſchon ein hinreichendes Reſultat zur Beurtheilung der Leiſtungen des Abiturienten gewonnen worden iſt; eben ſo kann er ſich die Auswahl der Stellen vorbehalten.

Bei der Erklärung derſelben ſind geeigneten Orts aus der Metrik, Mythologie, Alterthumskunde u. ſ. w. Fragen anzuknüpfen; eben ſo iſt bei dieſem Theil der Prüfung den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im lateiniſch Sprechen zu zeigen.

Bei der mündlichen Prüfung in der Religionslehre iſt hauptſächlich zu ermitteln, ob die Abiturienten vom Inhalt und Zuſammenhang der heiligen Schrift, ſo wie von den Grundlehren der kirchlichen Confeſſion, welcher ſie angehören, eine ſichere Kenntniß erlangt haben.

In der Mathematik haben ſich die Anforderungen genau innerhalb der Gränzen zu halten, welche der für die Gymnaſien geltende Lehrplan feſtſetzt.

In der Geſchichte hat jeder Abiturient eine ihm von dem betreffenden Lehrer, oder dem Königlichen Commiſſarius geſtellte Aufgabe, welche entweder aus der griechiſchen, der römiſchen oder der deutſchen Geſchichte zu entnehmen iſt, in zuſammenhängendem Vortrage zu löſen; außerdem ſind einzelne Fragen zu ſtellen, aus deren Beantwortung erſehen werden kann, ob die Schüler die wichtigſten Thatſachen und Jahreszahlen der allgemeinen Weltgeſchichte inne haben. Die Brandenburg-Preußiſche Geſchichte iſt jedesmal zum Gegenſtande der Prüfung zu machen. Bei der geſchichtlichen Prüfung iſt ſtets auch die Geographie zu berückſichtigen, dieſe aber nicht als ein für ſich beſtehender Prüfungsgegenſtand zu behandeln.

Eine mündliche Prüfung in der deutſchen Sprache und Litteratur, in der philoſophiſchen Propädeutik, im Franzöſiſchen, in der Naturbeſchreibung und Phyſik findet nicht Statt.

Bei den fremden Maturitätsaſpiranten ſind dagegen auch aus dieſen Fächern Fragen zu ſtellen, welche ſich im Deutſchen an den

Digitized by Google

gelieferten Probeaufsatz, oder an ein vorzulegendes Lesestück anschließen können.

Wiewohl darauf zu halten ist, daß in den Gegenständen, in welchen geprüft wird, jeder Abiturient seine Reife bewähre, so können doch, um auch der individuellen Richtung Raum zu lassen, für geringere Leistungen in einem Hauptobject desto befriedigendere in einem anderen als Ersatz angenommen werden, zu welcher Ermäßigung der Gesammtansprüche §. 28. litt. B. des Prüfungs-Reglements ausdrücklich ermächtigt. Namentlich soll die Compensation schwächerer Leistungen in der Mathematik durch vorzügliche philologische und umgekehrt zulässig sein.

Eine Dispensation von der mündlichen Prüfung ist nicht für einzelne Fächer, sondern für die ganze mündliche Prüfung, jedoch nur in dem Falle zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungs-Commission nach den früheren Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftlichen Arbeiten ihn einstimmig für reif erklären.

Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht befriedigend" bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn die Mitglieder der Prüfungs-Commission auch nach ihrer Beurtheilung der bisherigen Leistungen desselben an seiner Reife zu zweifeln Ursache haben.

Ob die Abiturienten ihrer schriftlich einzureichenden Bitte um Zulassung zur Prüfung ferner ein curriculum vitae beizufügen haben, kann dem Dafürhalten der einzelnen Directoren überlassen werden. Ein sogenannter „Lectürebericht" ist dabei nicht zu erfordern.

In dem tabellarischen Verzeichniß der Abiturienten, welches dem Königlichen Commissarius vorzulegen ist und den Geburtstag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts auf der Schule und in Prima, so wie das gewählte Facultätsstudium oder den sonstigen Lebensberuf nachweisen muß, haben die Directoren in einer besonderen Rubrik auch eine kurze Characteristik des einzelnen Schülers beizufügen, aus der zu entnehmen ist, ob derselbe nach seiner ganzen Entwickelung, so weit sie in der Schule hat beobachtet werden können, die erforderliche geistige und sittliche Reife zu Universitätsstudien besitzt. Ob diese vorhanden ist, muß unter den Lehrern in den Vorberathungen soweit festgestellt sein, daß es nach Beendigung der Prüfung in der Regel darüber unter ihnen keiner Debatte bedarf, da für die Lehrer des Gymnasiums das auf längerer Kenntniß des Schülers beruhende Urtheil die wesentliche Grundlage ihrer Entscheidung über Reife oder Nichtreife bildet, die Abiturienten-Prüfung aber dieses Urtheil vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen und zur Anerkennung bringen, so wie etwa noch obwaltende Zweifel lösen, und Lehrern und Schülern zugleich zum deutlichen Bewußtsein bringen

Digitized by Google

soll, in welchem Maaße die Aufgabe des Gymnasiums an denen, welche den Cursus desselben absolvirt haben, erfüllt worden ist.

Je mehr die Schüler gewöhnt werden, nicht in den Anforderungen, welche am Ende der Schullaufbahn ihrer warten, den stärksten Antrieb zu Anstrengungen zu finden, sondern vielmehr ihr Interesse am Unterricht, ihren Fleiß und ihre Leistungen, so wie ihr sittliches Verhalten während der Schulzeit, als das eigentlich Entscheidende bei dem schließlichen Urtheil über Reife oder Nichtreife anzusehen, desto mehr wird das Abiturienten-Examen aufhören, ein Gegenstand der Furcht zu sein. Zu den sichersten Mitteln, dieß zu erreichen, gehört eine angemessene Strenge bei den Versetzungen in den oberen Klassen, an der es oftmals fehlt.

Die Zulassung zur Abiturienten-Prüfung findet in der Regel erst nach einem zweijährigen Aufenthalt in Prima Statt. Wo diese Klasse in eine Ober- und Unter-Prima getheilt ist, mögen diese räumlich vereinigt oder getrennt unterrichtet werden, müssen die Abiturienten während jenes zweijährigen Aufenthalts mindestens ein halbes Jahr der Ober-Prima angehört haben.

Auf Grund der litt. C. §. 28. des Prüfungs-Reglements ist hinfort, nach der bereits in der Verfügung vom 29. November pr. — No. 21270 — getroffenen Bestimmung, nur in dem Falle ein Zeugniß der Reife zu ertheilen, wenn die Prüfungs-Commissionen dazu ausdrücklich autorisirt worden sind.

Das Abgangszeugniß hat sich nicht blos über den Ausfall der Abiturienten-Prüfung auszusprechen, sondern allgemein über die auf der Schule erworbene Bildung, so daß auch der Stand der Kenntnisse in den bei der Abiturienten-Prüfung nicht vorkommenden Gegenständen darin — je nach dem Ausfall der Klassenexamina — kurz charakterisirt wird.

Die Rubriken I. und II. des in §. 31. des Prüfungs-Reglements aufgestellten Schema's der Abgangszeugnisse sind in eine zusammenzuziehen, und in derselben nicht das Talent, sondern nur der von dem Abiturienten bewiesene Fleiß, die Art seiner Theilnahme am Unterricht, seine Selbstthätigkeit und sein sittliches Verhalten zu beurtheilen. — Die Unterscheidung von Sprachen und Wissenschaften fällt weg, die philosophische Propädeutik wird nicht mehr als besonderes Unterrichtsfach aufgeführt, und einer Erwähnung der im Zeichnen, Gesang und Turnen erworbenen Fertigkeit bedarf es nicht.

Die Urtheile über die Beschaffenheit der Kenntnisse in den einzelnen Lehrobjecten sind bei jedem derselben zuletzt in ein bestimmtes Prädicat („nicht befriedigend", „befriedigend", „gut", „vorzüglich") zusammenzufassen, so daß in einem dieser vier Prädicate das Resultat der Prüfung und des auf Erfahrung gegründeten Urtheils der Lehrer mit Leichtigkeit übersehen, und das Gesammtergebniß als hinlänglich motivirt erkannt werden kann.

Digitized by Google

Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugniß der Reife nicht haben erwerben können und die Schule verlassen, ist es, sie mögen die Universität bezogen haben oder nicht, nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz geschehen, in welcher sie das Zeugniß der Nichtreife erhalten haben.

Fremden Maturitätsaspiranten ist es hinfort nicht gestattet, sich das Gymnasium, an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen. Dieselben haben sich vielmehr Behufs der Zulassung zur Prüfung, spätestens im Januar oder im Juni zu dem resp. zu Ostern oder zu Michaelis stattfindenden Prüfungsterminе, je nach dem Wohnort ihrer Eltern, oder nach demjenigen Ort, an welchem sie zuletzt ihre Schulbildung erhalten haben, an das betreffende Provinzial-Schul-Collegium, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines deutsch geschriebenen curriculum vitae, zu wenden, und werden von demselben, unter Berücksichtigung ihrer Confession und ihrer anderweitigen Verhältnisse, der Prüfungs-Commission eines Gymnasiums der Provinz zugewiesen. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen ermächtigt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen. Die in §. 41. des Prüfungs-Reglements empfohlene billige Rücksicht darauf, daß solche Externen nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft werden, ist häufig als eine unzeitige Milde der Beurtheilung auch bei jungen Leuten geübt worden, die ohne dringende Gründe, und gemeiniglich nur deshalb aus den oberen oder mittleren Klassen eines Gymnasiums ausgetreten sind, um den vermeintlich kürzeren und leichteren Weg der Privatvorbereitung statt des regelmäßigen Schulcursus einzuschlagen. Es ist aber festzuhalten, daß die erwähnte Rücksicht, soweit sie bei der Bedeutung der Maturitätsprüfung überhaupt zulässig ist, nur für diejenigen Examinanden gelten soll, welche vorher kein Gymnasium besucht haben.

Da es Behufs der Ueberführung zu der Freiheit der Studien, welche auf den Abgang von der Schule folgen soll, von der größten Wichtigkeit ist, die Selbstthätigkeit der Schüler auf den obersten Stufen des Gymnasialunterrichts in jeder Weise anzuregen und zu begünstigen, so ist es zulässig, zu diesem Ende bei der Wahrnehmung ernstlichen Privatfleißes in geeigneten Fällen einzelnen Schülern während des letzten Jahres ihres Aufenthalts in Prima Dispensation von einzelnen Terminarbeiten zu ertheilen. Es wird besondere Anerkennung verdienen, wenn unter den bei der mündlichen Prüfung vorzulegenden schriftlichen Arbeiten aus dem Biennium von Prima sich Proben solcher eingebenden, von eigenem wissenschaftlichen Triebe zeugenden Privatstudien der Abiturienten finden.

Hinsichtlich der nach §. 44. des Prüfungs-Reglements an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und demnächst an die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen einzusendenden Prü-

Digitized by Google

fungs-Verhandlungen, kann es den Directoren überlassen werden, statt einer Abschrift des über die mündliche und schriftliche Prüfung aufgenommenen Protocolls das Original vorzulegen, welches schließlich, nachdem die beiden genannten Behörden davon Kenntniß genommen, den betreffenden Directoren zur Gymnasialregistratur zurückzugeben ist.

Alle mit den vorstehenden Anordnungen nicht in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Reglements vom 4. Juni 1834 und der auf dasselbe bezüglichen späteren Verfügungen bleiben für die Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler und der Maturitätsaspiranten nach wie vor maaßgebend. Es bedarf keiner Erinnerung, daß die Ausführung einiger der in der vorstehenden Verfügung enthaltenen neuen Bestimmungen eine längere Zeit der Vorbereitung erfordert, als daß schon bei den nächsten Maturitätsprüfungen mit aller Strenge auf ihre Befolgung gehalten werden könnte; weshalb den Königlichen Prüfungs-Commissarien anheimgegeben wird, nach ihrem Ermessen erforderlichen Falls eine Rücksicht der Billigkeit eintreten zu lassen. Aus demselben Grunde ist bei der zu Ostern d. J. Statt findenden Maturitätsprüfung, nach Befinden auch bei den nächsten späteren, noch kein griechisches Scriptum, sondern wie bisher eine Uebersetzung aus dem Griechischen in's Deutsche aufzugeben.

Berlin, den 12. Januar 1856.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

U. 26,811.

---

72) Religions-Unterricht auf Gymnasien für Confessionsverwandte der Minorität auf Kosten der Schule.

Dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom 19. November v. J., das Gymnasium zu Lauban betreffend, daß bereits seit längerer Zeit die katholischen Schüler dieser Anstalt von einem Geistlichen ihrer Confession Religions-Unterricht erhalten, und daß derselbe dafür ein entsprechendes Gehalt jährlich aus der Schulkasse bezieht.

Dieselbe Einrichtung mit verhältnißmäßiger Gehalts-Normirung findet an sämmtlichen evangelischen Gymnasien statt, welche von katholischen Schülern besucht werden. In gleicher Weise wird umgekehrt auf katholischen Gymnasien den evangelischen Schülern ein besonderer Religions-Unterricht in der Regel von einem evan-

Digitized by Google

geliſchen Geiſtlichen der Stadt ertheilt, und ſeine Remuneration ebenfalls aus der Schulkaſſe beſtritten. Ausnahmen hiervon finden nur da ſtatt, wo die Zahl der Schüler der einen oder der anderen Confeſſion eine ganz geringe iſt, in welchem Fall die religiöſe Unterweiſung ſolcher Schüler dem Privatabkommen der Eltern mit den betreffenden Geiſtlichen überlaſſen wird.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Evangeliſchen Ober-Kirchenrath.
U. 24,496.

III. Seminarien, Lehrerbildung ꝛc.

73) Königliches Muſik-Inſtitut in Berlin.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichts vom 19. v. M. mit folgendem Bemerken zurück. Nach der Circular-Verfügung vom 26. Juli 1833 (Nr. 14107.) und deren Anlage (Anl. a.) ſollen in dem hieſigen Muſik-Inſtitute junge Leute zu Organiſten, Cantoren, Geſang- und Muſiklehrern an Gymnaſien und Schullehrer-Seminarien ausgebildet werden. Zu dieſen Aemtern, inſofern die beiden erſtgenannten faſt ohne Ausnahme auch mit Schulämtern verbunden ſind, gehört eine ausreichende pädagogiſche und didactiſche Befähigung als Lehrer. Deshalb iſt sub 2. der Anlage der erwähnten Verfügung beſtimmt, daß der in das Inſtitut Aufzunehmende entweder ein Gymnaſium bis Secunda beſucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlaſſen ſei. Beides trifft bei dem ꝛc. N. nicht zu, vielmehr hat derſelbe nur die Commiſſions-Prüfung für das Elementar-Schulamt, und zwar mit wenig genügendem Erfolg beſtanden.

Hiernach kann die Zulaſſung des ꝛc. N. in das Königliche Muſik-Inſtitut hierſelbſt nicht genehmigt werden.

Berlin, den 23. März 1859.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
gez. v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 6,051.

Digitized by Google

a.

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel
2. Vortrag über die Construction der Orgel.
3. Unterricht im Klavierspiel.
4. Theorie der Musik, bestehend
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge.
5. Gesang-Unterricht.
6. Instrumental- und Vokal Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. Ein Alter von wenigstens 17 Jahren.
2. Daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei.
3. Daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe.
4. Daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne.
5. Daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht vier Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat.
6. Daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Cantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lectionen gestattet werden kann.

---

74) Anstellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Orden an Elementar-Schulen.

Seit einigen Jahren giebt sich in der Provinz Schlesien das Verlangen mehrfach kund, den Unterricht der katholischen weiblichen Jugend Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, insbesondere den sogenannten „armen Schulschwestern" vom Orden ad matrem dolorosam zu übertragen. Die Berufung solcher Schulschwestern an Privat-Unterrichts-Anstalten findet, soweit das Ressort der Staats-Behörde berührt wird, keinen Anstand; dagegen hat die Frage, ob

Digitized by Google

dieselben auch an öffentlichen katholischen Elementarschulen als Lehrerinnen angestellt werden können, zu eingehenden Erörterungen Veranlassung gegeben. Von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist diese Frage unter dem 25. August 1856 bejahend entschieden worden, wobei folgende Erwägungen maßgebend gewesen sind.

Im Allgemeinen können nur solche Personen zu Lehrstellen an öffentlichen Elementarschulen berufen werden, welche dem Preußischen Unterthanen-Verband angehören, ihre Qualification zu einem öffentlichen Schulamt vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, sich unter die Aufsicht der Schul-Revisoren oder Inspectoren und die obere Aufsicht der Königlichen Regierung stellen, und deren Anordnungen Gehorsam zu leisten, sich verpflichten. Die armen Schulschwestern sind in Gemäßheit der Statuten der Corporation bereit, diesen Anforderungen zu genügen, auch bleibt der Staats-Behörde frei, in jedem einzelnen Fall dieserhalb die nöthigen vorkehrenden Bestimmungen zu treffen. Daß die Anstellung von Lehrerinnen nicht unter allen Umständen als unzweckmäßig, auch den in der Provinz Schlesien geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber nicht als unzulässig zu betrachten sei, unterliegt keinem Zweifel. In anderen Provinzen, in welchen die Anstellung von Lehrerinnen an katholischen Schulen auf altem Herkommen beruht, hat die Erfahrung diese Ansicht als eine begründete in dem Maße bestätigt, daß sogar öffentliche Seminarien zur Ausbildung von Lehrerinnen in anerkannter Wirksamkeit bestehen. Es kann mithin vorzüglich nur darauf ankommen, ob in den besonderen Verhältnissen und Verpflichtungen geistlicher Lehrerinnen ausreichende Gründe liegen, sie von der Berufung zu Lehrerinnenstellen an Elementarschulen auszuschließen. Hierüber läßt sich am sichersten auf Grund bisher gewonnener Erfahrungen urtheilen, und solche liegen für die westlichen Provinzen, in welchen bereits seit einiger Zeit geistlichen Genossenschaften angehörende Lehrerinnen fungiren, darüber vor, in welcher Weise die Anstellung solcher geistlichen Lehrerinnen an einzelnen Schulen zu erfolgen hat, wie die staatliche Aufsicht über diese Schulen und die Lehrerinnen auszuüben ist, mit welchem Erfolg letztere für den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend wirken, und mit welchen Kosten deren Besoldung für die betheiligten Gemeinden verbunden ist. Nach dem Ergebnisse der hierüber angestellten Ermittelungen kann die Zulassung von Lehrerinnen, die geistlichen Genossenschaften angehören, auch an öffentlichen katholischen Elementar-Mädchenschulen in der Provinz Schlesien für bedenklich nicht erachtet werden.

In einem zweiten Erlaß an den Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 19. Mai 1857 wurde darauf hingewiesen, daß die Schulschwestern in dieser Provinz unter der Oberinn des Mutterhauses zu Breslau ständen, dieselben auch nach den Statuten der

Digitized by Google

Congregation den Anordnungen des Staats in Beziehung auf das Unterrichtswesen Gehorsam zu leisten, ausdrücklich angewiesen seien, und daher der geistlichen Oberin selbstständig nur die Leitung des religiösen Lebens anheimfalle; die Schulschwestern seien im Lande für das Schulfach ausgebildet, oder hätten doch ihre Qualification für das Lehramt, ebenso wie andere Candidatinnen des Lehramts vor den inländischen Behörden nachgewiesen; es könne daher nur an den in dem Erlaß vom 25. August 1856 ausgesprochenen Grundsätzen festgehalten werden.

Als die Angelegenheit in Folge der Anträge einiger Communen neuerdings wieder zur Sprache kam, ist folgende Verfügung ergangen:

„Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 1. Febr. d. J., daß ich es nicht für zulässig halte, Schulschwestern, welche alle Bedingungen, von welchen die Anstellung weltlicher Lehrerinnen abhängt, entsprechen und der staatlichen Aufsicht über das Schulwesen in allen Beziehungen sich unterwerfen, von der Berufung zu Lehrstellen an Elementarschulen auszuschließen, wenn die zunächst zur Vocation berechtigten Personen oder Behörden auf deren Berufung antragen. Die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 28. November v. J. für die Rheinprovinz enthaltene Bestimmung ist lediglich in Beziehung auf die Anstalt zu Brauweiler ergangen und daher auch in ihrer Wirkung auf diese zu beschränken. Ich kann hiernach die Königliche Regierung nur veranlassen, auch fernerhin die Berufung von Schulschwestern nach Maaßgabe der in den Verfügungen meines Herrn Amtsvorgängers vom 25. August 1856 und 19. Mai 1857 enthaltenen Bestimmungen, welche zur Kenntniß der Königlichen Regierung gebracht sein werden, eintreten zu lassen.

Berlin, den 8. März 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An die Königliche Regierung zu N.

U. 2,884.

---

75) Beschäftigung von Ordensschwestern an katholischen Schulen betreffend.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 23. v. M., daß dieselbe in Beziehung auf die Aufenthalts-Berechtigung derjenigen Ordensschwestern zu N., welche mit der dort concessionirten höheren katholischen Töchterschule in Verbindung stehen, und nicht Preußische Unterthanen sind, ebenso zu verfahren hat, wie

Digitized by Google

nach den bestehenden Vorschriften mit anderen Fremden, welche sich innerhalb des Preußischen Staates aufhalten wollen, zu verfahren ist.

Wenn es sich später um die Verleihung von Corporationsrechten an einen in N. zu errichtenden klösterlichen Verein handeln sollte, so hat die Königliche Regierung desfalls unter Beifügung der Ordensstatuten und unter Darlegung aller in Betracht kommenden Verhältnisse Bericht zu erstatten. Es bedarf keiner Erwähnung, daß die den Unterricht an der vorgenannten Schule ertheilenden Ordensschwestern ihre desfallsige Qualification nach den in Preußen geltenden Bestimmungen darzuthun verpflichtet sind.

Berlin, den 27. December 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An die Königliche Regierung zu Minden.

U. 24,019.

Die das elterliche Recht und das Interesse des Unterrichts berührende Frage, ob Personen, die als Hauslehrer angenommen werden, der Behörde gegenüber den Nachweis ihrer wissenschaftlichen und technischen Qualification zu führen haben, hat zu folgender Erörterung, resp. Entscheidung Anlaß gegeben.

76) Bericht der Königlichen Regierung zu N., betreffend die Concessionirung von Hauslehrern.

Der Schulamts-Präparand N. hat bei uns die Concessionirung als Hauslehrer nachgesucht. Derselbe hat bis zum 15. Septbr. v. J. drei Jahre lang im stehenden Heere gedient und hält sich seitdem in N. auf, um sich von dem Cantor N. daselbst für das Elementar-Schulamt vorbereiten zu lassen. Ueber seine sittliche und politische Integrität hat er aus der Zeit seines Militairdienstes wie der späteren die anliegenden, völlig genügenden Zeugnisse beigebracht, dagegen fehlt es an jedem Nachweis seiner geistigen Bildung überhaupt und seiner Befähigung zur Ertheilung von Unterricht insbesondere.

In Betreff der Behandlung dieses Falles nach Maßgabe der Staats-Ministerial-Instruction, das Privat-Unterrichtswesen betreffend, vom 31. Dezember 1839 haben sich in dem gehorsamst unterzeichneten Collegium abweichende Ansichten geltend gemacht, und da die Auslegung der bezüglichen Bestimmungen uns jedenfalls nicht als eine nach allen Seiten hin zweifellose erscheint, so erlauben wir uns, Ew. Excellenz hohe Entscheidung hierin gehorsamst nachzusuchen.

Ein Theil des Collegiums ist nämlich der Ansicht, daß wir, obwohl gegen die sittliche und politische Integrität des N. kein Be-

Digitized by Google

denken obwaltet, doch so befugt wie verpflichtet seien, vor dessen Concessionirung als Hauslehrer einen Nachweis seiner Befähigung zum Unterricht in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu fordern, welche nach den desfalls geltenden allgemeinen Bestimmungen von jedem Einwohner des Staats verlangt werden müssen, sowie daß von der Führung dieses Nachweises die Ertheilung der fraglichen Concession mit abhängig zu machen sei. Dabei ist es nicht die Meinung, daß solcher Nachweis nur durch die Beibringung eines Zeugnisses der Anstellungsfähigkeit im öffentlichen Schulamte geführt werden könne, sondern es wird nur die Beibringung glaubhafter Zeugnisse über das Vorhandensein einer solchen Bildung und geistigen Ausrüstung für nothwendig erachtet, daß danach in begründeter Weise dem N. die fragliche Befähigung zugetraut werden kann. Ein anderer Theil des Collegiums ist dagegen der Ansicht, daß die Concessionirung als Hauslehrer *nur* an den Nachweis sittlicher und politischer Integrität geknüpft werden dürfe, von dem Nachweis der technischen und wissenschaftlichen Befähigung zur Unterrichtsertheilung aber unabhängig sei, und daß daher auch kein Anlaß vorliege, vor Ertheilung der Concession für diese Befähigung einen Nachweis zu fordern.

Für die erstere Ansicht wird angeführt:

1) daß die Verpflichtung zur Fürsorge dafür, daß *alle* Kinder ein bestimmtes, gesetzlich vorgeschriebenes Maaß von Kenntnissen (Allgem. Landrecht Th. II Tit. 12 §. 46) erlangen, auch die Verpflichtung in sich schließe, resp. die Berechtigung voraussetze, es zu verhindern, daß der Unterricht von Kindern solchen Personen überlassen werde, welche nach dem Grade ihrer geistigen Bildung und Befähigung außer Stande seien, denselben jenes Maaß von Kenntnissen beizubringen;
2) daß das Erforderniß der Concessionsertheilung für Hauslehrer nach §. 19 der gedachten Staats-Ministerial-Instruction nicht nur den Zweck habe, unsittliche, sondern auch unfähige Personen von dem Erziehungsgeschäfte fern zu erhalten, daß deshalb — wenn auch nach §. 20 l. c. behufs der Erlangung der Concession *insbesondere* Zeugnisse über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels beigebracht und nach §. 21 ibid. *besonders* diese von der Regierung geprüft werden sollen — außerdem auch die Beibringung von Zeugnissen über die Befähigung zu dem Geschäfte eines Hauslehrers und Erziehers beigebracht und von der Regierung geprüft werden müssen, sowie daß ferner deshalb — wenn auch nach dem Wortlaut des §. 21 denen die Concession ertheilt werden soll, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, der sonstigen Befähigung also nicht ausdrücklich gedacht sei — diese doch als implicite mit zur Bedingung der Concessionsertheilung gemacht anzusehen sei, zumal sonst der im §. 19 bezeichnete

Digitized by Google

Zweck nicht erreicht werden könne und die in §. 20 und 21 implicite mit vorgeschriebene Einreichung und Prüfung der die Befähigung bekundenden Zeugnisse völlig zwecklos sein würde;

3) daß diese Auslegung insbesondere auch in dem hohen Rescripte vom 5. März 1847 (Ministerial-Blatt 1847 S. 258) eine Stütze finde, indem nach demselben der von den Eltern selbst ihren Kindern ertheilte Unterricht nicht als ein ausreichender Ersatz des in der öffentlichen Schule ertheilten zu betrachten sei, wenn nach Maaßgabe der ihnen beiwohnenden Bildung nicht zu erwarten steht, daß sie im Stande sind, ihren Kindern diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche nach Maaßgabe der desfalls geltenden allgemeinen Bestimmungen von jedem Einwohner des Staats gefordert werden müssen.

Werde aber von den Eltern selbst Behufs der Unterrichtsertheilung ein erkennbares bestimmtes Maaß von Bildung erfordert, so könne noch weniger ein Hauslehrer zu ihrer Stellvertretung in dieser Unterrichtsertheilung staatlich ausdrücklich concessionirt werden, wenn nicht die concessionirende Staatsbehörde die Ueberzeugung gewonnen habe, daß demselben mindestens dasselbe Maaß von Bildung beiwohne.

Für die zweite Ansicht wird angeführt:

1) daß, da in dem Abschnitte der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839, welcher von den Hauslehrern und Erziehern handelt, ausdrücklich von der Beibringung der Zeugnisse über die wissenschaftliche und technische Qualification dieser Personen Behufs Erlangung einer Concession abgesehen sei, während solche nach §. 2 und §. 14 l. c. für Privatlehrer und solche Personen, welche Privatschulen und Privaterziehungs-Anstalten errichten wollen, also aus der Ertheilung des Unterrichts und der Unterhaltung von Schulen ein Gewerbe machen, bestimmt gefordert werden, das von dem Staate auszuübende Aufsichtsinteresse über die Familienerziehung nicht weiter auszudehnen sei, als es den ausdrücklichen Vorschriften, welche für die vorliegende Frage nur in §§. 20 bis 22 l. c. gefunden werden könnten, entspreche. Wenn aber in §. 19 als der Zweck der nachfolgenden Verordnungen angegeben werde, daß das Eindringen unfähiger und unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft verhindert werden solle, so berechtige der Ausdruck unfähige Personen nicht zu der Annahme, daß darunter diejenigen zu verstehen seien, welche einen Nachweis über ein erlangtes Maaß wissenschaftlicher und technischer Bildung nicht beizubringen vermöchten. Abgesehen davon, daß ein solches immer nur durch Ablegung einer Prüfung zu ermitteln und festzustellen sei, es aber, wenn von der Forderung abgestanden werde, daß Hauslehrer die Wahlfähigkeits-Prüfungen behufs Erlangung einer

Digitized by Google

Concession zu bestehen hätten, sowohl an einem bestimmten und sichern Maaßstabe für den nachzuweisenden Umfang der erforderlichen Bildung, als auch an der Bestimmung über die Organe fehle, welche diese Prüfung dem Aufsichtsinteresse des Staats entsprechend wahrzunehmen hätten, sei unter der erforderten Befähigung, selbst wenn von Wissen und Können abgesehen werde, noch eine Summe von vorauszusetzenden Eigenschaften, insbesondere des Characters zu begreifen, welche nicht durch Prüfungen zu ermitteln seien, und über welche die Aufsichtsbehörden durch Zeugnisse glaubwürdiger Personen einen Nachweis zu verlangen haben. Wenigstens könne aus jenem Ausdruck nicht gefolgert werden, daß die Aufsichtsbehörden auch bei dem Mangel einer ausdrücklichen desfallsigen Bestimmung in den §§. 20—22 zu der Forderung eines Nachweises über die wissenschaftliche und technische Qualification für zu concessionirende Hauslehrer berechtigt sei;

2) daß es durch die Natur der Sache geboten und auch als die Intention der gedachten Staats-Ministerial-Instruction den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts entsprechend aufzufassen sei, die häusliche Erziehung und Unterweisung der Kinder so wenig als möglich in den Bereich der staatlichen Einwirkung und Beaufsichtigung zu ziehen. Wenn aber Hauslehrer als Personen zu betrachten seien, welche nach dem persönlichen Vertrauen der Eltern mit der Aufgabe, an deren Stelle den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder zu übernehmen, beauftragt und zu dem Ende in deren Familien aufgenommen würden, so entspreche es der Consequenz, daß von ihnen eben so wenig die Ablegung einer Prüfung oder der Nachweis einer wissenschaftlichen und technischen Qualification verlangt werde, als von den Eltern selbst, denen nach §. 7 Tit. 12 Th. II Allgem. Landrechts freistehe, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder in den Häusern zu besorgen. Nach der Staats-Ministerial Instruction vom 31. December 1839 seien die Hauslehrer von denjenigen Personen, welche ein Gewerbe daraus machten, in Familien und Privatanstalten Unterricht zu ertheilen, ausdrücklich unterschieden (cfr. §. 14 l. c.) und nach §. 8 Tit. 12 Th. II Allgem. Landr. sei nur den letztgenannten Personen der Nachweis ihrer Tüchtigkeit durch Prüfungs-Zeugnisse auferlegt. Dieser Bestimmung gemäß habe daher auch die Staats-Ministerial-Instruction von einem solchen Nachweise für die Hauslehrer abgesehen.

3) daß in der nach §. 24 l. c. gestatteten Controle des häuslichen Unterrichts durch die Orts-Schulbehörde eine ausreichende Garantie für dessen angemessene Ertheilung liege, wenn dieselbe in der Weise geübt werde, daß wo Grund zu der Voraussetzung vorliege, die Eltern vernachlässigten die ihnen nach §. 75 Tit. 2

Digitized by Google

Th. II Allgem. Landr. obliegenden Pflichten der Erziehung ihrer Kinder, oder ein von ihnen angenommener Hauslehrer sei dazu unfähig, jene Pflichten im Auftrage derselben und an ihrer Statt mit Erfolg zu üben, die Kinder einer Prüfung unterworfen und dadurch der Thatbestand darüber festgestellt werde, ob und in wieweit die Eltern jener gesetzlichen Vorschrift durch die getroffenen Einrichtungen genügen. Dies Verfahren entspricht zugleich den Anordnungen des hohen Rescripts vom 5. März 1847 und schließt zugleich jede Präventivmaaßregel aus.

Die Vertreter der ersteren Ansicht stimmen dem vorstehend ad 2 Angeführten im Allgemeinen bei. Sie nehmen aber an, daß die Prüfung der technischen und wissenschaftlichen Qualification der Hauslehrer principiell nicht weniger einer vorausgehenden Prüfung der Staatsbehörde bedürftig und dazu geeignet sei, als die unzweifelhaft einer solchen unterworfene sittliche und politische Integrität, und daß die Befähigung zur eigenen Prüfung und der gute Wille zur maaßgebenden Berücksichtigung derselben bei der Wahl eines Hauslehrers wenn auch in der Regel, doch nicht immer bei den betreffenden Eltern vorausgesetzt werden könne.

Hiernach bitten Ew. Excellenz wir ehrerbietigst um hochgeneigte Belehrung,

ob wir befugt sind, die Concessionirung als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherin zu versagen, wenn nicht zuvor durch glaubhafte Zeugnisse uns die Ueberzeugung gewährt wird, daß die betreffende Person die erforderliche Bildung und geistige Befähigung hat, um Kindern diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, welche nach Maaßgabe der desfalls geltenten allgemeinen Bestimmungen von jedem Einwohner des Staats gefordert werden müssen.

Sollte, wie dies bisher von uns geschehen, auch ferner von der Beibringung eines Nachweises wissenschaftlicher und technischer Qualification Seitens der Hauslehrer Behufs der ihnen auszustellenden Concession Abstand genommen werden müssen, so wollen Ew. Excellenz uns auch darüber noch hochgeneigtest belehren,

ob dann, wenn der nach §. 24 l. c. der Schulbehörde gegebene Ausweis ergiebt, daß ein Hauslehrer die ihm anvertrauten Kinder ungenügend unterrichtet, demselben die Concession wieder entzogen werden darf.

Hierauf ist folgende Verfügung ergangen:

Auf den Bericht vom 8. September d. J. (II. C. 1846), die Concessionirung von Hauslehrern betreffend, eröffne ich der ꝛc. Folgendes:

Digitized by Google

Als oberster Grundsatz bei Entscheidung dieser und ähnlicher in den Privatunterricht und in die Privaterziehung einschlagenden Fragen ist als gesetzlich festgestellte Pflicht der Schulverwaltungsbehörden anzusehen, dafür zu sorgen, daß kein Kinde ohne die nöthige Elementar-Schulbildung bleibe. Was über diese hinaus in der häuslichen Erziehung angestrebt wird, entzieht sich ohnehin der Cognition der Behörden; aber auch innerhalb jenes beschränkten Gebietes ist dem elterlichen Recht gegenüber die staatliche Einwirkung auf das gesetzlich gegebene Minimum zu beschränken, d. h. es sind politisch und sittlich nicht zuverlässige und unbescholtene Individuen von der Concessionirung als Hauslehrer auszuschließen. Was dagegen die wissenschaftliche und technische Befähigung zur Ertheilung des Elementar-Unterrichts betrifft, so ist zunächst von der Beibringung eines für die Anstellung an öffentlichen Schulen qualificirenden Wahlfähigkeits-Zeugnisses überhaupt abzusehen. Ebenso sind keine besonderen Prüfungen zur Ermittelung der zum Hauslehrerberuf befähigenden Qualification anzustellen. Nur wenn über die Befähigung gar keine Zeugnisse beigebracht werden können, und der bisherige Bildungsgang, sowie die allgemeinen Lebensverhältnisse des Bewerbers ihn notorisch als selbst der nothwendigen Elementarbildung entbehrend erkennen lassen, macht es die Achtung vor dem Lehramt und der dem Publikum gegen das Eindringen unwissender, oder unredlicher Individuen zu gewährende Schutz der ꝛc. zur Pflicht, solche Personen im Sinne des §. 19 der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 als unfähig zurückzuweisen. Im vorliegenden Fall, wo der Bewerber drei Jahre im stehenden Heere gedient hat und sich seitdem in geordneter Weise als Schulamts-Präparand vorbildet, erscheint eine derartige Präsumtion nicht nöthig. Ueberhaupt darf in der Nation eine solche Achtung vor der Bildung im Allgemeinen und die Erkenntniß von der Unentbehrlichkeit derselben vorausgesetzt werden, daß den Eltern in der Regel der Ernst zugetraut werden muß, sich in ihrem eigenen Interesse vor unwissenden und unfähigen Hauslehrern zu hüten. Das wird als das von der Schulverwaltung zu erstrebende Ziel anzusehen sein, daß die Lehrerbildung seitens des Staates und die Zuverlässigkeit der von der Behörde für die öffentliche Anstellungsfähigkeit ausgefertigten Zeugnisse solches Vertrauen finden, daß nur mit solchen Zeugnissen versehene Individuen auch für die Functionen eines Hauslehrers begehrt werden.

Ueberall aber steht der Behörde das Recht und die Möglichkeit zu, nach Maaßgabe des §. 24 der erwähnten Instruction durch Prüfung der von Hauslehrern unterrichteten Kinder feststellen zu lassen, ob diese die nöthige Bildung in richtiger Weise erlangen. Ergiebt sich das Gegentheil, und betrifft die Schuld den Hauslehrer, so kann diesem die ertheilte Concession entzogen werden.

Mit dem Bemerken, daß die vorstehenden Grundsätze auch auf

Digitized by Google

Lehrerinnen anzuwenden sind, veranlasse ich die ꝛc., hiernach den Fall zu erledigen und weiterhin zu verfahren.

Berlin, den 26. November 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

U. 19,729.

---

77) Militärdienst der Candidaten des Elementarschulamtes und der Elementarlehrer.

Die Militär-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 bestimmt über den Militärdienst der Schulamts-Candidaten Folgendes:

§. 8.

1) „Militärpflichtige Candidaten des Elementar-Schulamts und Elementarlehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militärdienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach fünfjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben.

Wird ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 32. Lebensjahr aus den Schulamt für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der oberen Provinzial-Behörden zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlassung aus dem Schulamte von der vorgesetzten Behörde dem betreffenden Landwehrbataillon zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden mitzutheilen.

2) Die den in Seminarien gebildeten Schullehrern rücksichtlich der Erfüllung ihrer Militärpflicht zugestandene Begünstigung findet eine gleiche Anwendung auf

a. die jungen Leute in der Provinz Preußen, welche vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter als Schulamts-Candidaten für anstellungsfähig erklärt sind.

b. die in dem Pädagogium zu Nieski und in dem Seminar zu Gnadenfeld ausgebildeten Lehrer.

c. Die Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster, welche vor der Königlichen Seminar-Prüfungs-Commission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrer-Stelle nachgewiesen haben.

§. 58.

1) Die Schulamts-Candidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende

Digitized by Google

Prüfung bestanden haben, oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militärpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen activen Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment der Departements-Ersatz-Commission in Vorschlag gebracht werden.

Zu diesem Paragraphen ist Bezug genommen auf §. 57, welcher sub. 1. a. bestimmt: „Es ist den Kreis-Ersatz-Commissionen gestattet, Militärpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen, oder vorschriftsmäßig abgefaßten Lehr-Contracten ꝛc. in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf, oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann, auf 1 resp. 2 Jahre zurückzustellen."

Nach der Anmerkung zu 2 §. 90 werden die Schulamts-Candidaten bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl das Interesse des Truppentheils, als auch das des Schulamts-Candidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werde.

§. 131.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienst können unter Andern führen die nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementarschulamt aufweisen können."

Die Ausbildung der Lehrer in den Seminarien findet meistens vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter statt. Sollten dieselben nach beendigter Ausbildung im Seminar drei Jahre im stehenden Heere dienen, so würden die Früchte dieser Ausbildung für die Schule in den meisten Fällen verloren gehen. Außerdem würden die Schulen bei ihrer stets steigenden Vermehrung nur schwer den Ausfall eines Zeitraums von drei Jahren bei jedem Schulamts-Candidaten ertragen können. Findet daher die nach den oben angeführten Bestimmungen der Elementarlehrer zugestandene ausnahmsweise Vergünstigung ihre Rechtfertigung in den für jetzt nicht zu ändernden thatsächlichen Verhältnissen, so schlägt auf der andern Seite die Schulverwaltung die den Lehrern aus ihrem, wenn auch verkürzten Militärdienst erwachsenden Vortheile nicht gering an. Die diesfällige Auffassung der Schulbehörden wird aus den nachfolgenden, dem letzten Verwaltungsbericht des Regierungs-Bezirks Gumbinnen entnommenen Notizen ersehen werden.

Digitized by Google

„Zu den letztjährigen Landwehrübungen wurden 128 Lehrer eingezogen. Da diese Uebungen stets zur Zeit der Kirchen- und Schul-Visitationen eintreten, so haben sie allerdings nach dieser Seite hin etwas Unbequemes und Störendes für Geistliche und Lehrer. Allein diese Sache ist zu wichtig — wie die Königliche Regierung sich hierüber zu verschiedenen Malen schon ausgesprochen hat — als daß auf die oft gewünschte Reclamation der Betheiligten eingegangen werden könnte. Werden dieselben nur, wie dies jetzt überall der Fall ist, während der Uebung von ihren militärischen Vorgesetzten mit der nöthigen Rücksicht behandelt, so erwächst ihnen für ihre ganze sittliche und männliche Haltung und dadurch auch den Schulen ein wesentlicher Vortheil.

Wie früher, so wurden die Lehrer auch diesmal vor ihrem Eintritt in die betreffenden Bataillone von der Königlichen Regierung durch eine besondere Verfügung auf das Eindringlichste ermahnt, in jeder Beziehung als Soldaten ihre Schuldigkeit zu thun, und in dienstlicher, wie außerdienstlicher Beziehung ihren Kameraden mit einem ehrenhaften Beispiel voranzuleuchten. Diese Ansprache hat auch die besten Früchte getragen. Mit Ausnahme eines Einzigen, der sich gegen seinen Offizier nicht bescheiden genug betragen hatte, sind sämmtliche Lehrer in den der Königlichen Regierung übersandten Conduitenlisten mehr oder weniger belobt und fünf unter ihnen sogar zu Unteroffizieren befördert worden."

IV. Elementarschulwesen.

78) Entlassung der Kinder aus der Elementarschule*).

Auf die von dem Königlichen Consistorium in Coblenz überreichte Vorstellung des Moderamens der dortigen Kreis-Synode vom 14. October 1857, die Entlassung der Kinder vor dem vierzehnten Lebensjahre aus der Elementarschule betreffend, eröffne ich Ew. Hochwürden Folgendes:

*) Es erscheint nicht überflüssig, darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Verfügung der §. 16. Thl. II. Tit. 12. Allg. Landr., welcher durch die Allerhöchste Ordre vom 14. Mai 1825 seine Anwendung auf diejenigen Landestheile erhalten hat, in welchen das Allg. Landrecht nicht gilt, ausdrücklich die richtige Erklärung findet, welche eine zu frühe Entlassung der Kinder aus der Elementarschule verhindert. Der angezogene Paragraph lautet; „Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befund seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat."

Digitized by Google

Zur Beseitigung des in dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf vielfach vorgekommenen Mißbrauchs, daß Kinder zu frühe und vor vollendeter Elementarbildung der Schule entzogen wurden, ist unter dem 11. Juni 1855 von hier aus bestimmt worden, daß nach den anderwärts gemachten Erfahrungen auch für den dortigen Regierungs-Bezirk das vierzehnte Lebensjahr erst als der Zeitpunkt angesehen werden könne, in welchem Kinder in der Regel die geistige Reife erlangt hätten, welche einen Abschluß ihrer Elementarschulbildung gestattete.

Die zur Ausführung dieser Bestimmung getroffenen Anordnungen hat die Königliche Regierung unter dem 11. August 1857 dahin vervollständigt, daß für Entlassungen von Kindern vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre jedesmal die Genehmigung des Schulpflegers durch Vermittelung des Bürgermeisters eingeholt werden soll.

In dieser Bestimmung glaubt die Kreis-Synode eine Beschränkung des den Geistlichen durch die Allerhöchste Ordre vom 14. Mai 1825 beigelegten Rechtes, über die Entlassungsfähigkeit eines Kindes aus der Elementarschule zu befinden, erblicken zu müssen, und beantragt Aufhebung der von der Königlichen Regierung getroffenen Anordnung.

Wie die Auffassung der Kreis-Synode eine nicht zutreffende ist, so kann auch ihrem Antrage nicht Folge gegeben werden.

Die Bestimmung der erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre, daß der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule so lange fortgesetzt werden muß, bis das Kind nach dem Befund seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat, giebt, wie auch der Zusammenhang dieser Bestimmung mit der vorhergehenden und nachfolgenden erweist, den Geistlichen nur ein Recht der Willkür der Eltern, nicht aber eine selbstständige Stellung auch den Anordnungen der vorgesetzten Schul-Behörde gegenüber. Wie diese berechtigt war und guten Grund hatte, festzusetzen, daß die zur Entlassung aus der Schule erforderliche geistige Reife vor einem bestimmten Lebensalter in der Regel nicht als erreicht anzunehmen sei, so stand der Königlichen Regierung auch die Befugniß zu, die Modalitäten zu bestimmen, unter welchen eine Ausnahme von dieser Regel als zulässig zu erachten sei. Indem diese Zulässigkeit von der Genehmigung des Schulpflegers, des dem Pfarrer in Schulsachen zunächst vorgesetzten Geistlichen, abhängig gemacht wird, ist der richtige Instanzenzug eingehalten. Die angeordnete Mitwirkung des Bürgermeisters ist eine äußerliche und war nothwendig wegen dessen Obliegenheiten bei Führung der Schulversäumnißlisten und bei Festsetzung der Schulversäumnißstrafen.

Hiernach wird die Synode in der getroffenen Anordnung nur einen verstärkten Schutz der einzelnen Geistlichen in Ausübung ihrer

Digitized by Google

Pflichten gegenüber dem Andringen der Eltern auf zu frühe Entlassung ihrer Kinder aus der Schule, nicht aber eine Beschränkung der den Geistlichen zustehenden Rechte erblicken können.

Berlin, den 4. Februar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Superintendenten Herrn N.
U. 23,313.

---

79) Erhöhung der Lehrerbesoldungen in der Provinz Schlesien durch Aufbringung von Schulgeld.

Auf den Bericht vom 22. v. M. — A. II. VIII. 3,916. — erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich es nicht für zulässig erachten kann, die Gemeinde N. wider ihren Willen zur Entrichtung von Wochenschulgeld anzuhalten.

Das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 gestattet die Beibehaltung des Schulgeldes nur, wenn das Einkommen des Lehrers ein höheres, als das reglementsmäßige ist, und deshalb eine Regulirung des Gehalts nicht erfolgt (§. 16. l. c.). Andern Falls muß unter Wegfall des Schulgeldes (§. 15.) die Regulirung nach den Bestimmungen der §§. 12. 19. erfolgen. Ist letzteres geschehen, so erscheint es unstatthaft, ohne Consens der Betheiligten unter Aufhebung der reglementsmäßigen Besoldung des Lehrers das Wochenschulgeld wieder einzuführen. Diese Maaßregel würde dem Reglement vom 18. Mai 1801 widerstreiten und läßt sich aus dem Aufsichtsrecht nicht begründen.

Unzweifelhaft aber ist die Königliche Regierung berechtigt, das Gehalt des Lehrers, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, zu erhöhen und dabei über das im §. 12. des Reglements bezeichnete Minimum hinauszugehen.

Die Königliche Regierung wird daher im vorliegenden Fall zu bestimmen haben, wie viel dem Lehrer als ein auskömmliches Gehalt zu gewähren ist. Letzteres ist nach Vorschrift des §. 19. des Reglements zu vertheilen, und wird alsdann die Gemeinde sich nicht weigern können, den auf sie treffenden Theil, soweit er nicht etwa durch die freiwilligen Beiträge der Gemeinden N. N. gedeckt wird, zu entrichten und dem entsprechend das bisher gezahlte Fixum angemessen zu erhöhen ꝛc.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
U. 25,739.

Digitized by Google

80) Gehaltsverbesserung der Lehrer in der Provinz Schlesien.

Das Schul-Reglement für die katholischen Schulen in der Provinz Schlesien vom 18. Mai 1801 bestimmt das den Lehrern zu gewährende Einkommen in festgesetzten Normen. Wie auf der einen Seite anerkannt werden mußte, daß unter den veränderten Zeitverhältnissen in vielen Fällen diese Sätze des Einkommens nicht mehr genügen, so konnte die Frage entstehen, ob die Regierung berechtigt sei, in ihren Anforderungen über die durch das Gesetz angenommenen Minima des Lehrergehalts hinauszugehen. Diese Frage ist durch das folgende Rescript bejaht worden.

„Der Königlichen Regierung theile ich auf den Bericht vom 18. December v. J. (A. J. X. 1276 b.) dasjenige anliegend in Abschrift (Anlage a.) mit, was ich den Schullehrern des Neustädter Kreises auf ihr Gesuch vom 3. November v. J. um Erhöhung ihres Einkommens unter dem heutigen Tage eröffnet habe.

Ich erwarte nunmehr, daß die Königliche Regierung mit Eifer und Nachdruck vorgehen wird, um auf Grund der Verfügung vom 6. März 1852 die dringend wünschenswerthe Verbesserung der Lehrer herbeizuführen. Das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 setzt zwar ein Gehalts-Minimum fest. Diese Bestimmung hat jedoch nur die Bedeutung, daß, wenn eine Lehrerstelle mit diesem Minimum dotirt ist, eine Untersuchung darüber, ob nicht ein noch geringeres Quantum für das Bedürfniß des Lehrers ausreichend sei, nicht stattfinden darf, schließt aber die Befugniß der Aufsichtsbehörde, über dieses Minimum hinauszugehn und die Verpflichteten zu einer Erhöhung der Dotation anzuhalten, wenn das Bedürfniß eine solche fordert, nicht aus. Da nun dieses Minimum in vielen Fällen gegenwärtig nicht mehr ausreichend ist, um die nothdürftige Subsistenz eines Lehrers zu sichern, so liegt der Königlichen Regierung nach Ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für eine genügende Dotation ob, die Schulgemeinden nach Maaßgabe ihrer finanziellen Kräfte zu größeren Leistungen, wo möglich durch Ueberzeugung derselben von der nothwendigen Verbesserung des Lehrer-Einkommens, andernfalls aber im Wege der Festsetzung von Aufsichts wegen heranzuziehen. Da, wo die Kräfte nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung nicht ausreichen, die für nothwendig erachtete Gehalts-Erhöhung zu beschaffen, hat dieselbe die erforderlichen Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds vorschriftsmäßig unter Nachweisung der finanziellen Verhältnisse der Betheiligten zu beantragen. In dieser Weise sind die Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz verfahren und haben erfreuliche Resultate erzielt; in gleicher Weise wird auch die Königliche Regierung, ohne daß es deshalb neuer gesetzlicher Be-

Digitized by Google

ſtimmungen bedarf, die Lage der Lehrer zu verbeſſern im Stande ſein, und muß ich dieſelbe veranlaſſen, dieſer Angelegenheit Ihre beſondere Aufmerkſamkeit und Thätigkeit zu widmen, damit den gerechten Erwartungen vieler Lehrer bald entſprochen werde.

Berlin, den 8. Februar 1859.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

U. 25,666.

a.

Auf Ihre Vorſtellung vom 3. November v. J. eröffne ich Ihnen, daß eine allgemeine gleichzeitige Verbeſſerung der Lehrerſtellen nicht erfolgen kann, daß es aber auch eines beſonderen, auf die Verbeſſerung des Lehrer-Einkommens gerichteten Antrags von Seiten eines Einzelnen unter Ihnen an die Königliche Regierung zu Oppeln nicht bedarf, die letztere vielmehr aus eigenem Anlaſſe die Gehaltsverhältniſſe der einzelnen Lehrerſtellen zur Erörterung ziehen und nach Maaßgabe der Dringlichkeit mit der Verbeſſerung derſelben auf Grund der desfalls ergangenen Beſtimmungen vorgehen wird. Das Reſultat der von derſelben zu dieſem Zwecke zu treffenden Einleitungen haben Sie demnächſt abzuwarten.

Berlin, den 8. Februar 1859.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Lehrer Herrn N. und Genoſſen zu N.

U. 25,666.

51) Statistische Nachrichten über das Elementa

Im Anschluß an die in Heft Nr. 1 Seite 58 ff. und Heft Nr. im Preußischen Staate für das Jahr 1857 folgen hier die speciellen Nachrichte

Nr.	Provinz und Regierungs-Bezirk.	Einwohnerzahl nach der Zählung vom Jahre 1855.	Zahl der schulpflichtigen Kinder. evangelische.	katholische.	jüdische.	Dissidenten.	überhaupt.	Schulen.	Schul-Klassen.
	V. P. Brandenb.								
1	Stadt Berlin								
	Evangelisch . .							56	285
	Katholisch . . .	447483	43500	2000	1000	500	47000	7	26
	Jüdisch . . .							3	15
	Sa. 1	447483	43500	2000	1000	500	47000	66	326
2	Reg.-B. Potsdam								
	Evang. Städte		56009	435	661	73	57178	141	734
	= Land .	896168	108276	70	159	188	108693	1394	1583
	Kathol. Städte		—	405	—	—	405	3	5
	= Land .		—	—	—	—	—	—	—
	Sa. 2	896168	164285	910	820	261	166276	1538	2322
3	R.-B. Frankf. a. O.								
	Evang. Städte		45684	—	900	—	46584	155	560
	= Land .	910654	113955	—	334	—	114289	1164	1267
	Kathol. Städte		—	562	—	—	562	5	6
	= Land .		—	620	—	—	620	8	10
	Sa. 3	910654	159639	1182	1234	—	162055	1332	1843
	Hierzu Sa. 2	896168	164285	910	820	261	166276	1538	2322
	= Sa. 1	447483	43500	2000	1000	500	47000	66	326
	Sa. V. Brandenb.	2254305	367424	4092	3054	761	375331	2936	4491
	VI. P. Sachsen								
1	R.-B. Magdeburg								
	Evang. Städte		44700	—	654	270	45624	100	564
	= Land .	727052	83095	—	34	56	83185	942	1088
	Kathol. Städte		—	1528	—	—	1528	5	12
	= Land .		—	1074	—	—	1074	5	10
	Sa. 1	727052	127795	2602	688	326	131411	1052	1674
2	Rg.-B. Merseburg								
	Evang. Städte		50295	145	64	45	50549	122	551
	= Land .	781947	95349	41	5	36	95431	1067	1161
	Kathol. Städte		—	97	—	—	97	1	1
	Sa. 2	781947	145644	283	69	81	146077	1190	1713

Digitized by Google

Schulwesen im Preußischen Staate für das Jahr 1857.

Seite 122 ff. mitgetheilten statistischen Nachrichten über das Elementar-Schulwesen bezüglich der Provinzen Brandenburg, Sachsen und Westphalen.

Oeffentliche Elementar-Schulen.							Concessionirte Privatschulen.				
Zahl der			Lehrer-Gehälter.		Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.		Zahl der				
aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.	Betrag. Thlr.	Durchschnitt. Thlr.	Vermögen. Thlr.	jährlich. Pensionen. Thlr.	Anstalten.	Klassen.	aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.
	259	45	90000	300	12000	2166					
45985	12	15	5970	221	—	—	108	478	26294	587	325
	18	—	3600	200	—	—					
45985	289	60	99570	265	12000	2166	108	478	26294	587	325
50475	657	8	179026	269			7	33	600	41	14
107348	1526	—	279645	183	162210	9094	5	15	447	12	10
405	5	3	2940	—			11	11	335	12	1
—	—	—	—	—			—	—	—	—	—
158228	2188	11	461614	210	162210	9094	23	59	1382	65	25
40000	560	9	149140	262	61783	5984	19	40	927	30	30
110000	1267	1	265642	209			—	—	—	—	—
500	6	—	1462	244	32500	24	8	10	383	10	1
600	10	—	2025	203			—	—	—	—	—
151100	1843	10	418269	226	94283	6008	27	50	1310	40	31
158228	2188	11	461614	210	162210	9094	23	59	1382	65	25
45985	289	60	99570	265	12000	2166	108	478	26294	587	325
355313	4320	81	979453	223	268493	17268	158	587	28986	638	381
	581	—									
127716	1063	—									
	10	—	378118	227	93154	3000	34	44	1628	47	18
2281	10	—									
129997	1664	—	378118	227	93154	3000	34	44	1628	47	18
49488	525	—	144230	275			13	32	678	37	10
94947	1138	—	274409	241	108059	1986	—	—	—	—	—
97	1	—	183	183			3	3	75	3	—
144532	1664	—	418822	252	108059	1986	16	35	753	40	10

Digitized by Google

Nr.	Provinz und Regierungs-Bezirk.	Einwohnerzahl nach der Zählung vom Jahre 1855.	Zahl der schulpflichtigen Kinder.						
			evangelische.	katholische.	jüdische.	Dissidenten.	überhaupt.	Schulen.	Schulklassen.
3	Reg.-Bez. Erfurt								
	Evang. Städte	352536	17581	—	156	104	17841	67	228
	" Land		28089	—	16	2	28107	316	359
	Kathol. Städte		—	2228	11	—	2239	14	35
	" Land		—	15232	—	—	15232	140	143
	Sa. 3	352536	45670	17460	183	106	63419	537	765
	Hierzu Sa. 2	781947	145644	283	69	81	146077	1190	1713
	" Sa. 1	727052	127795	2602	688	326	131411	1052	1674
	Sa. VI. Sachsen	1861535	319109	20345	940	513	340907	2779	4152
	VII. Prov. Westphalen.								
1	Reg.-Bez. Münster								
	Evang. Städte	433837	1846	—	333	—	2179	20	30
	" Land		4874	—	154	—	5028	41	46
	Kathol. Städte		—	13669	—	—	13669	67	128
	" Land		—	45957	—	—	45957	297	415
	Sa. 1	433837	6720	59626	487	—	66833	425	619
2	Reg.-Bez. Minden								
	Evang. Städte	462503	8260	4	268	—	8532	28	104
	" Land		37984	54	97	—	38135	231	466
	Kathol. Städte		11	7476	329	—	7816	42	75
	" Land		33	26646	409	—	27088	247	288
	Sa. 2	462503	46288	34180	1103	—	81571	548	930
3	Reg.-Bz. Arnsberg								
	Evang. Städte	630912	16079	—	884	—	107404	64	186
	" Land		46472	—				381	466
	Kathol. Städte		—	11976				37	120
	" Land		—	31993				381	463
	Sa. 3	630912	62551	43969	884	—	107404	863	1235
	Hierzu Sa. 2	462503	46288	34180	1103	—	81571	548	930
	" Sa. 1	433837	6720	59626	487	—	66833	425	619
	Sa. VII. Westphal.	1527252	115559	137775	2474	—	255808	1836	2784

Digitized by Google

Oeffentliche Elementar-Schulen.							Concessionirte Privatschulen.				
Zahl der			Lehrer-Gehälter.		Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.		Zahl der				
aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.	Betrag. Thlr.	Durchschnitt. Thlr.	Vermögen. Thlr.	zahlbare Pensionen. Thlr.	Anstalten.	Klassen.	aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.
17416	226	24	51100	226			3	9	361	2	1
28005	328	—	58680	180	36470	1000	1	1	12	2	—
2234	32	12	8464	264			3	3	132	3	—
15232	142	2	23499	165			—	—	—	—	—
62887	728	38	141743	195	36470	1000	7	13	505	7	1
144532	1664	—	418822	252	108059	1986	16	35	753	40	10
129997	1664	—	378118	227	93154	3000	34	44	1628	47	18
337416	4056	38	938683	231	237683	5986	57	92	2886	94	29
1730	26	3	6696	231			Juden 7 Evg. 4	7 5	127 76	9 2	— 2
4983	38	1	7218	185	18230	600	Jd. 1	1	14	1	—
13160	62	63	29816	239			11	13	244	10	5
45957	299	116	66486	160			2	2	7	—	2
65830	425	183	110216	181	18230	600	25	28	468	22	9
7956	90	2	27953	304			14	22	533	20	12
37982	276	—	58418	211	39700	1350	8	11	249	8	1
7100	43	37	14826	185			12	17	354	7	14
26784	231	29	41898	161			2	2	23	2	—
79822	640	68	143095	202	39700	1350	36	52	1159	37	27
61045	186 440	16 9	133313	205	55777	1525	42	57	1081	33	24
43074	78 332	42 31	78371	162			22	25	809	21	4
104119	1036	98	211684	187	55777	1525	64	82	1890	54	28
79822	640	68	110216	181	39700	1350	36	52	1159	37	27
65830	425	183	143095	202	18230	600	25	28	468	22	9
249771	2101	349	464995	190	117707	3475	125	162	3517	113	64

Digitized by Google

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Bei der Universität

zu Bonn ist der bisherige Religionslehrer Roth am Gymnasium in Münstereifel zum außerordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät,

zu Breslau der bisherige Privatdocent Dr. Heidenhain in Halle zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät ernannt worden.

Dem ordentlichen Professor Geh. Medicinal-Rath Dr. Kilian bei der Universität zu Bonn ist die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens ertheilt worden.

B. Gymnasien und Realschulen.

Es ist am Gymnasium

zum grauen Kloster in Berlin der ord. Lehrer Dr. Dub zum Oberlehrer befördert, der Dr. Dumas, bisher am Friedrichs-Gymnasium in Berlin, als ord. Lehrer, der Schulamts-Candidat Dr. Hoppe gleichfalls als ord. Lehrer angestellt, den Oberlehrern Dr. Bollmann und Dr. Kempf das Prädicat „Professor" beigelegt,

zu Bielefeld der Dr. Lüttgert, bisher am Gymnasium in Sorau, als ord. Lehrer angestellt,

zu Coblenz der ord. Lehrer Hoppe zum Oberlehrer befördert,

zu Wesel der Dr. Lipke als ord. Lehrer angestellt,

zu Brandenburg a. H. der Collaborator Dr. Fischer zum Subrector befördert,

zu Guben der Schulamts-Candidat Siegfried als ord. Lehrer,

zu Mühlhausen der ord. Lehrer Fahland am Gymnasium zu Luckau in gleicher Eigenschaft,

zu Luckau der ord. Lehrer Dr. Schlesicke am Gymnasium zu Mühlhausen in gleicher Eigenschaft angestellt,

Digitized by Google

zu Emmerich der ord. Lehrer Knitterscheid zum Oberlehrer befördert, der Schulamts-Candidat Dr. Ehlinger als ord. Lehrer,
zu Eisleben der Schulamts-Candidat Dr. Köpert als Collaborator,
zu Wetzlar der Dr. Jäger als ord. Lehrer,
zu Saarbrück der bisherige Adjunct Dr. von Belsen an der Ritter-Akademie zu Brandenburg als ord. Lehrer,
zu Marienwerder der Schulamts-Candidat Künzer als ord. Lehrer,
zu Rastenburg der Schulamts-Candidat Friedrich als wissenschaftlicher Hülfslehrer,
zu Rechlinghausen der Schulamts-Candidat Stelkens als ord. Lehrer,
zu Görlitz der Schulamts-Candidat Dr. Joachim als ord. Lehrer angestellt,
zu Conitz der Dr. Göbel, bisher Oberlehrer, zum Director ernannt,
am katholischen Gymnasium zu Cöln der Dr. Stauder, bisher ord. Lehrer am Gymnasium in Bonn, als Oberlehrer angestellt worden.
Dem Oberlehrer Professor Herbst am Gymnasium zu Duisburg und dem Oberlehrer Professor Dr. Müller am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen ist bei ihrem Ausscheiden aus dem Amte der rothe Adler-Orden vierter Classe verliehen,
dem Gymnasial-Gesanglehrer Cantor Dr. Gesch zu Treptow a. Rega das Prädicat „Musikdirector" beigelegt worden.

Es ist an der Realschule

zu Mülheim a. d. Ruhr der Dr. Hansen, bisher ord. Lehrer am Gymnasium in Wetzlar, als Oberlehrer, der Dr. Andresen als ord. Lehrer, und demnächst als Oberlehrer,
zu Perleberg der Dr. Dihm als ord. Lehrer angestellt worden.

Bei dem Schullehrer-Seminar zu Kempen ist der bisherige Hauptlehrer Kentenich an der mit dem Schullehrer-Seminar zu Brühl verbundenen Elementarschule, als ord. Lehrer,
bei der Taubstummen-Anstalt zu Berlin der Lehrer Kratz als ord. Lehrer, und der Lehrer Hoffmann, bisher an der Provinzial-Taubstummenschule zu Angerburg, als Hülfslehrer angestellt worden.

Digitized by Google

Dem Bildhauer Wilhelm Achtermann, gegenwärtig zu Rom, ist der Rothe Adler-Orden 4. Classe verliehen worden.

Dem Hausinspector Schwimmer bei der Landesschule zu Pforta ist der Rothe Adler-Orden 4. Classe, und dem Rendanten Commissionsrath Teichmann daselbst der Character als Geheimer Rechnungsrath bei ihrem Ausscheiden aus dem Amte verliehen worden.

Dem Schullehrer Schröder zu Spandau ist der Rothe Adler-Orden 4. Classe, und dem in den Ruhestand getretenen Schullehrer Wiehl zu Poppelsdorf bei Bonn das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 28. Mai **1859.**

82) Regelung der Dissidentenfrage, namentlich nach der Seite des Religionsunterrichts hin.

Im Anschluß an die Nr. 65. des vorigen Heftes geben wir folgende Mittheilung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an den Evangelischen Ober-Kirchenrath, sowie den dadurch hervorgerufenen Erlaß des letztern an die Königlichen Consistorien.

„Das Königliche Staatsministerium hat sich veranlaßt gefunden, die rechtlichen Beziehungen der verschiedenen im Staate bestehenden Dissidenten-Gemeinschaften, insbesondere der s. g. Christkatholiken und freien Gemeinden, einer näheren Erwägung zu unterwerfen, und das in dieser Erörterung gewonnene Ergebniß zu Allerhöchster Entschließung vorzutragen. Nachdem hierauf der allgemeine Standpunkt des erstatteten Berichts und die daraus für die künftige Behandlung dieser Angelegenheit gezogenen speciellen Folgerungen die Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen-Regenten gefunden haben, beehre ich mich, dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, dessen Aufgaben durch die gegenwärtig angenommene veränderte Auffassung wesentlich berührt werden, das Folgende ganz ergebenst mitzutheilen.

Wie dem Evangelischen Ober-Kirchenrath wohl bekannt ist, hat die Dissidentenfrage während des letzten Jahrzehnts einen eigenthümlichen Verlauf genommen. Die Verfassungs-Urkunde hatte, indem sie die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistete, in einem ebenso wichtigen als zarten

Digitized by Google

Lebensgebiete dauernden Frieden schaffen wollen. Daß dieses Ziel nicht ganz erreicht worden, beweisen die aus den Kreisen der freien Gemeinden und der s. g. Christkatholiken hervorgegangenen unabläßigen Klagen über Versagung jener verfassungsmäßigen Rechte. Es war dies zum Theil eine Folge des Umstandes, daß die Verfassungs-Urkunde dem zur Zeit ihrer Publikation bestehenden Rechte ein anderes Princip entgegengestellt hatte, und daß die Aufgabe, dieses Princip in speciellen Bestimmungen fruchtbar zu machen, zuerst gerade zu Gunsten solcher Gemeinschaften gelöst werden sollte, welche mehr oder weniger den Gegensatz nicht blos gegen die Kirche, sondern gegen das positive Christenthum selbst als ihr eigenes Wesen bezeichnet hatten. Wie hoch indessen auch die Schwierigkeiten anzuschlagen sind, welche hieraus sich ergeben haben und noch ergeben, hat doch die Staatsregierung anerkennen müssen, daß es endlich Zeit sei, den Klagen über Willkür und Bedrückung, welche in religiösen Dingen in weiten Kreisen Sympathien finden, ihren Anlaß, sowie den dissidentischen Gemeinden selbst jenen Anreiz zu entziehen, in dessen Folge sie mehr nach äußerlicher gesetzlicher Anerkennung, als nach der Entwickelung eines inneren religiösen Lebens trachteten. Vor Allem aber hat die Staatsregierung darüber nicht im Zweifel sein können, daß hierbei der Verfassung und den damit in Beziehung stehenden älteren und neueren Gesetzen nach ihrer unbefangenen Auslegung ihre volle Geltung zu Theil werden müsse. Von diesem Standpunkte aus hat sie die in großer Anzahl vorliegenden Beschwerdepunkte einer sorgfältigen Erwägung unterzogen, in welcher nicht wenige Forderungen als unstatthaft abgelehnt worden sind, weil sie auf einer gänzlichen Verkennung der positiven Zustände und nicht selten auch auf einer augenscheinlichen Ueberschätzung des Werthes der eigenen Sache auf Seiten ihrer Urheber beruhten. Dagegen erwiesen sich manche der den Dissidenten auferlegten Beschränkungen als unvereinbar mit den in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsätzen; den darüber erhobenen Beschwerden abzuhelfen erschien mithin als eine Pflicht, welcher entsprechend die Staatsregierung das Geeignete demnächst verfügt hat oder zu verfügen im Begriff steht. Hierbei hat sich dieselbe daran zu erinnern gehabt, daß die Gewährung der Freiheit der Gewissen eine Aufgabe Preußischen Regiments ist, welche die Verfassungsurkunde nicht neu gestellt, sondern nur verstärkt hat. Aber ebenso ist sie sich bewußt geblieben, daß es auch ein Grundsatz Preußischer Regierung ist, die Kirchen als die Trägerinnen der religiösen und sittlichen Bildung und daher als die wichtigsten Factoren der Zukunft des Staats zu ehren.

Die vorstehenden Andeutungen enthalten auch für das rechte Verständniß der in meinem Ressort ergangenen Anordnungen über den Religionsunterricht innerhalb der dissidentischen Gemeinschaften die nöthigen Gesichtspunkte. Ich habe zunächst aus den in Beziehung auf diesen Ge-

Digitized by Google

genstand eingegangenen Beschwerden den Anlaß zur Erörterung der Frage entnehmen müssen, welches Recht bestehe, die Kinder dissidentischer Eltern durch Zwang zum Besuche des evangelischen, beziehentlich des katholischen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen anzuhalten. Für diese Maßregel ist bisher das gesetzliche Fundament in der zu dem Patent vom 30. März 1847 gehörigen Zusammenstellung landrechtlicher Bestimmungen gesucht worden, in welcher es heißt, daß die nicht geduldeten oder mit öffentlicher Anerkennung des Staats versehenen Verbindungen zu Religionsübungen nur als Privatgesellschaften und ihre Mitglieder in rechtlicher Beziehung nach wie vor als Angehörige der Religionsparthei anzusehen seien, zu welcher sie bisher gehörten. Welche große Bedeutung indessen auch diesem Satze gegenwärtig noch für die äußeren Rechtsverhältnisse beizumessen sein mag, für die inneren Beziehungen der in Rede stehenden Verbindungen kann er nicht mehr als maßgebend gelten, weil er von einer Voraussetzung ausgeht, welche nicht mehr zutrifft, seitdem die Verfassungs-Urkunde die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften allgemein anerkannt und die Gewährung besonderer staatlicher Anerkennung auf diejenigen Fälle beschränkt hat, wo es sich darum handelt, eine auf dem Grunde des 12. Artikels der Verfassungs-Urkunde errichtete und unter dem Vereinsgesetze vom 11. März 1850 stehende „Religions-Gesellschaft" zu einer corporativen Stellung emporzuheben und sie damit auf den Boden des öffentlichen Rechts zu versetzen. Freilich ist den Dissidentengemeinschaften die hiermit ihnen zugewiesene Stellung mit dem Einwande bestritten worden, daß es ihnen an dem Besitze einer Religion und folgeweise an der Voraussetzung fehle, von welcher die in der Verfassungs-Urkunde anerkannte Freiheit abhinge. Auch dem habe ich jedoch nicht beizustimmen vermocht, obschon ich nicht verkenne, wie sehr dasjenige, was die freien und s. g. christkatholischen Gemeinden über ihre Lehre veröffentlicht haben, des positiven Grundes entbehrt. Abgesehen nämlich von der Frage, ob nicht auch in diesen Gemeinschaften mehr oder weniger Keime religiösen Lebens verborgen liegen, und ob nicht in ihnen noch immer Erinnerungen an den Glauben ihrer Väter sich erhalten haben, muß ich dabei verbleiben, daß ein Recht des Staates, die verfassungsmäßige Freiheit der Vereinigung zur Religionsübung von einer vorgängigen Prüfung und Abwägung der religiösen Anschauungen abhängig zu machen, nicht mehr besteht, und daß also auch den dissidentischen Gemeinschaften, welche in ihren Bekenntnissen fast nur eine Summe allgemeiner moralischer Sätze als ihre Religion darbieten, um deswillen die Eigenschaft einer „Religionsgesellschaft" nicht zu versagen sei. Hieraus ergiebt sich dann weiter von selbst, daß diesen Gesellschaften, so lange sie sich so verhalten, daß der Staat ihr Dasein zu hindern nach Maßgabe der Gesetze sich nicht genöthigt findet, auch das, was zur Religionsübung gehört, nicht vorzuenthalten

Digitized by Google

sei, also insbesondere auch ihnen nicht verwehrt werden könne, durch die zur Leitung ihrer Gottesdienste berufenen Personen den Kindern ihrer Genossen den Religionsunterricht und zwar mit der gesetzlichen Wirkung der Entbindung von der religiösen Unterweisung in der öffentlichen Schule (§. 11. Thl. II. Tit. 2. A. L. R.) ertheilen zu lassen. Zu demselben Ergebnisse führte diejenige Betrachtung, welche von dem Recht des Vaters, beziehentlich der Eltern ausgeht. Es war kein gesetzlicher Grund dafür zu finden, daß ein Vater, der in Uebung einer gesetzmäßigen Freiheit einer Dissidentengemeinschaft sich anschließt, eines Theiles seiner väterlichen Gewalt, beziehentlich ein dissidentisches Ehepaar des Rechts, sich über den seinen Kindern zu gebenden Religions-Unterricht nach §. 78. Thl. II. Tit. 11. A. L. R. zu vereinigen, verlustig gehe, und es war folglich anzuerkennen, daß dasjenige, was die Gesetze über die religiöse Erziehung der Kinder verordnen, auch den dissidentischen Eltern gewährt werden müsse.

Dieselben rechtlichen Motive mußten auch für die Befreiung der Kinder der zu Dissidentengemeinden gehörenden Eltern von dem Confirmandenunterrichte und der Confirmation selbst als entscheidend gelten. Die letztere kommt in der gegenwärtigen Frage lediglich als ein auch von dem Staate mit gewissen rechtlichen Wirkungen versehener geistlicher Act der evangelischen Kirche in Betrachtung, woraus sich schon von selbst ergibt, daß es den Beschwerden dissidentischer Gemeinden nicht an Grund gefehlt hat, wenn sie die Vollziehung dieses Actes an Kindern ihrer aus der Kirche geschiedenen Genossen, beziehentlich der Vorbereitung der Kinder zu demselben, als einen Widerspruch gegen die Verfassung bezeichnet haben. Auch in Beziehung auf diesen Punkt habe ich daher dasjenige, was sich als Recht ergibt, verfügt. Dabei habe ich mir die ernsten Bedenken, zu denen der als möglich voranszusetzende Inhalt der Religionslehre zunächst in Beziehung auf die Kinder Veranlassung gibt, in vollem Umfange vergegenwärtigt, und wenn viele christlich erwärmte Männer es schmerzlich beklagt haben, daß einem Theile der Jugend der Nation nicht eine reichere und bessere Nahrung geboten werden solle, so habe ich dies nur ehren können. Die Nöthigung der Kinder in den Religionsunterricht der Volksschule hebt indessen jene Bedenken und diese Klage nicht, sondern sie läßt den Mißstand nur nach einer andern Seite hin hervortreten, indem sie die jugendlichen Gemüther zwischen die Gegensätze hineinstellt und die tägliche und stündliche Gegenwirkung in der Familie nur um so gewisser hervorruft. Ein Erfolg würde mithin nur dann zu erzielen sein, wenn es möglich wäre, die Kinder aus den Familien zu entfernen und einer christlichen Erziehung zu übergeben. Es leuchtete ein, daß die obwaltende schwierige Frage auf diesem Wege nicht gelöst werden könne, und es blieb mithin nichts Anderes übrig, als zunächst geschehen zu lassen, was sich als Folgerung aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze ergibt,

Digitized by Google

und gegen den Mißbrauch dieser Verstattung das sofortige Einschreiten, beziehentlich im Allgemeinen eine um so sorgfältigere Ueberwachung des sittlichen Lebens der Kinder während ihrer Schulzeit, vorzubehalten, im Weiteren aber zu vertrauen, daß, je mehr die Kirche ihren Beruf erfüllt, desto weniger Gefahr in jener Lehre liegen werde, der in ihrer jetzigen Beschaffenheit der Anspruch, ein Bleibendes zu sein, ohnehin nicht zusteht. Mit dieser Hinweisung auf die von der Kirche auszuübende Gegenwirkung bin ich zu dem letzten der Punkte gelangt, über welchen mich auszusprechen, mir angemessen erschienen ist.

Gegen die Anordnungen, von welchen im Vorstehenden die Rede ist, hat sich mehrfach auch der Einwand vernehmen lassen, daß in ihnen eine Beeinträchtigung des Rechts der Kirche liege. Der Evangelische Ober-Kirchenrath selbst hat jedoch ein Recht der Kirche, in dessen Folge der Staat ihr die in ihr getauften Kinder auch dann durch Zwang zuzuführen verpflichtet wäre, wenn die Eltern derselben sich von ihr getrennt hätten, niemals in Anspruch genommen, so daß ich Ihm gegenüber der Nachweisung überhoben bin, daß die Gewährung eines Rechtsschutzes dieser Art weder in dem Geiste der Preußischen Verfassung, noch in den allgemeinen Grundsätzen einer vom Christenthume erleuchteten Staatsweisheit begründet sein würde. Den rechten Schutz gegen die Folgen der den Dissidenten jetzt gewährten verfassungsmäßigen Freiheit wird die Kirche vielmehr in ihren eigenen Waffen finden. Je eifriger die Predigt des Evangeliums waltet, je mehr die Kirche in ihrer Verfassung einem evangelischen Leben Raum zu schaffen bemüht ist, je mehr sie sich endlich erinnert, daß auch diejenigen, welche sich von ihr abgeschieden haben, ihrer Liebe empfohlen bleiben, desto weniger wird sie und wird der Staat von den Folgen der jetzt anerkannten Nothwendigkeit zu befürchten haben. Daß ich in Ausübung des oben schon angedeuteten Grundsatzes bereit sei, den Bestrebungen der Kirche für die Lösung dieser ihrer Aufgaben fördernd die Hand zu bieten, glaube ich dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe nicht erst versichern zu sollen. Es wird nur meinen Wünschen entsprechen, wenn Wohlderselbe beschließt, von dieser meiner ganz ergebensten Mittheilung den Königlichen Consistorien Kenntniß zu geben."

Berlin, den 19. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Dieses Schreiben hat der Evangelische Ober-Kirchenrath mit folgenden Eröffnungen an die Königlichen Consistorien gelangen lassen:

Digitized by Google

„Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben wir unter dem 19. v. Mts. ein Schreiben empfangen, enthaltend eine nähere Darlegung der Grundsätze, welche das Königliche Staats-Ministerium für die rechtliche Behandlung der verschiedenen im Staate bestehenden Dissidenten-Gemeinschaften, insbesondere der sogenannten Christkatholiken und freien Gemeinden als maaßgebend angenommen hat. Wir theilen dem Königlichen Consistorium, dem Wunsche des Herrn Ministers entsprechend, anliegend eine Abschrift desselben mit, indem wir hierin einen erwünschten, berechtigten Anlaß für die kirchlichen Behörden erblicken, die Frage, in wie weit die ihrer Fürsorge anvertrauten Interessen der evangelischen Landeskirche durch die gegenwärtige Auffassung der Staatsregierung berührt werden, zum Gegenstande einer besonderen Erwägung zu machen.

Das mitgetheilte Schreiben ergibt zunächst, daß der allgemeine Standpunkt der rechtlichen Beurtheilung, und die daraus für die künftige Behandlung der Angelegenheit gezogenen speciellen Folgerungen in einem von dem Königlichen Staats-Ministerium erstatteten Immediatbericht Allerhöchsten Orts vorgetragen worden sind, und die Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten gefunden haben. Das Maaß der den in Rede stehenden dissidentischen Gemeinschaften und ihren Gliedern als verfassungsmäßig zuerkannten Berechtigungen wird hiernach im Wesentlichen als ein durch Allerhöchste Anerkennung festgestelltes anzusehen sein, und ein Zurückgehen auf die dabei in Betracht kommenden rechtlichen und politischen Fragen dem Berufe der landeskirchlichen Behörden gegenwärtig fern bleiben. Wenn aber, wie das Schreiben des Herrn Ministers anerkennt und in einzelnen Beziehungen näher nachweist, die Aufgaben der landeskirchlichen Behörden durch die von der Staatsregierung gegenwärtig angenommene veränderte Auffassung wesentlich berührt werden: so können dieselben sich der Verpflichtung nicht entziehen, nach dieser Seite hin nunmehr ihrerseits eine eingehende Erwägung eintreten zu lassen und diejenigen Vorkehrungen in das Auge zu fassen, welche zum Schutze berechtigter Interessen der Landeskirche und ihrer Glieder unter der veränderten Sachlage als nothwendig sich ergeben werden.

Im Allgemeinen sind die Beziehungen, welche zwischen den Mitgliedern der dissidentischen Gemeinschaften und den Organen und Dienern, den Ordnungen und Institutionen der Landeskirche stattfinden können, größtentheils bereits durch frühere Erlasse und Verordnungen geregelt. Wir verweisen deshalb auf unsere Verfügungen vom 10. Juni und 14. Juli 1851 (Actenstücke Heft II. p. 36 und Heft III. p. 52), betreffend die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen an den Gliedern der freien und deutsch-katholischen Gemeinden, und die ergänzenden Verfügungen vom 29. Januar und 1. Au-

Digitized by Google

gust 1853 (Heft VI. p. 11 und 13); auf die Verfügungen vom 3. März, 25. Februar und 21. August 1852 (Actenstücke Heft VI. p. 27, 28, 29), betreffend die kirchliche Behandlung solcher Personen, welche ohne in den Formen des Gesetzes vom 30. März 1847 aus der Kirche ausgeschieden zu sein, thatsächlich eine der letzteren feindselige Parteistellung durch Anschluß an freie Gemeinden einnehmen; auf das Generale über das Sectenwesen vom 12. October 1855 (Heft VIII. p. 126), auf die Verfügungen vom 4. April 1856 und 11. December 1855 (Heft VIII. p. 73 und 131), betreffend die Taufen; auf das Ministerial-Rescript vom 30. April 1846, betreffend die Confirmationen; und auf eine Reihe anderer, in vorgekommenen Specialfällen an die Königlichen Consistorien erlassenen Verfügungen. In dem Inhalte dieser Verfügungen wird zunächst Nichts geändert. Aber es wird nach allen in diesen Verfügungen hervortretenden Seiten practischer Anwendung hin im Einzelnen sorgfältig zu erwägen sein, ob die darin enthaltenen, aus allgemein gültigen kirchlichen Principien entwickelten Anordnungen auch unter den gegenwärtigen veränderten Voraussetzungen noch als zutreffend und ausreichend erscheinen, oder ob hierin Abänderungen, oder Ergänzungen in das Auge zu fassen sein werden.

Eine besondere Erwägung wird, auch von kirchlicher Seite, das Verhältniß in Anspruch nehmen, in welches die Kinder dissidentischer Eltern für die Folge zu den öffentlichen, und insbesondere zu den evangelischen Confessionsschulen treten. Während bisher die Kinder solcher Eltern an dem in diesen Schulen ertheilten ordentlichen Religions-Unterrichte Theil zu nehmen verpflichtet waren, ist denselben für die Folge die Dispensation von diesem Religions-Unterrichte, und die Zulassung zu einem die Stelle desselben vertretenden besonderen Unterrichte innerhalb der Gemeinschaft, zu welcher ihre Eltern gehören, zugesichert. Den nachtheiligen Einflüssen, welche von den Kindern solcher Eltern unter solchen Umständen auf den religiösen und sittlichen Geist der von ihnen besuchten öffentlichen Schule möglicherweise ausgehen könnten, soll durch die Einwirkung einer aufmerksamen und energischen Schuldisciplin begegnet werden.

Obwohl es hiernach und nach bereits veröffentlichten anderweiten Erlassen des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten als feststehend anzusehen ist, daß in keiner Weise der Character der bestehenden öffentlichen Schulen als christlicher Volksschulen alterirt oder auch nur abgeschwächt werden, sondern daß es vielmehr, nach wie vor, Aufgabe derselben bleiben soll, unbeirrt durch die den Kindern dissidentischer Eltern nachgelassenen Freiheiten durch den Geist *christlicher* Unterweisung und Zucht, die *religiöse* und sittliche Bildung und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder zu pflegen; so kann diese Voraussetzung doch die kirchlichen Behörden nicht von der Pflicht eines näheren Eingehens in diese Verhältnisse entbinden,

Digitized by Google

wenn die Entwickelung des in Ansehung der dissidentischen Kinder angenommenen Princips in ihrem weiteren Verlaufe thatsächlichen Grund zu der Besorgniß darbieten sollte, daß die christliche Volksschule, insonderheit die evangelische Confessionsschule, unter solchen Verhältnissen der Erfüllung dieser ihrer Aufgabe nicht ferner gewachsen bleibe. Es kann die Frage entstehen, ob die Aussonderung einer größeren oder geringeren Zahl von Kindern aus dem Religions-Unterrichte der Volksschule überall ohne eine wesentliche Beeinträchtigung des gesammten Unterrichtsplans zu vollziehen sein würde; ob sich daran nicht anderweitige Störungen des religiösen Gemeinschaftslebens der Schule, in Beziehung auf das gemeinsame Gebet, den Gesang, die Auswahl des Lesestoffs u. s. w. knüpfen; ob die Schuldisciplin sich als ausreichend erweisen werde, den von Außen in die Schule eindringenden, der christlichen Offenbarungslehre feindlichen Einflüssen wirksam zu begegnen; und es wird sich daran die weitere Erwägung schließen, ob nicht, zur Erhaltung des christlichen Characters der bestehenden öffentlichen Schulen, wenn nicht allgemein, so doch unter gewissen Umständen, zumal wenn besondere Stiftungsbedingungen und specielle Rechtstitel die ungetrübte Erhaltung des confessionellen Characters der Schule fordern, ein weiterer Schritt, nämlich die gänzliche Aussonderung der Kinder dissidentischer Eltern aus der öffentlichen Schule und ihre Verweisung in den Privat-Unterricht oder in besondere dissidentische Schulen, als ein Act berechtigter Abwehr werde vorbehalten werden müssen.

Wir gehen in diese und andere sich darbietende Fragen für jetzt hier nicht näher ein, sondern begnügen uns damit, vorläufig nur einige Hauptmomente anzudeuten, von denen wir wünschen, daß sie Gegenstand einer Erwägung des Königlichen Consistoriums werden, ohne damit dem Ermessen desselben in der Sache selbst vorzugreifen. Ueber das Ergebniß dieser sich an thatsächliche Verhältnisse anschließenden Berathung wünschen wir innerhalb 6 Wochen einen Bericht zu empfangen, und behalten wir uns danach weitere Erwägung und Entschließung vor.

Berlin, den 12. Mai 1859.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
v. Uechtritz.

An
sämmtliche Königliche Consistorien
(an jedes besonders.)

EO. 3,280.

I. Wissenschaftliche Prüfungscommissionen, Gymnasien ꝛc.

83) Qualification für den Geschichts-Unterricht in Gymnasien und Realschulen.

Nach den für die Prüfung der Schulamts-Candidaten im Fach der Geschichte maßgebenden Bestimmungen kann es, wie ich der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission auf den Bericht vom 26. Februar d. J. erwiedere, nicht zweifelhaft sein, daß eine Ungründlichkeit der philologischen Vorkenntnisse, bei welcher die Lehrbefähigung im Lateinischen und Griechischen nicht einmal für die unteren und mittleren Classen erworben wird, an Gymnasien auch von dem Geschichts-Unterricht in den obersten Classen ausschließt. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß in solchem Fall, bei genügenden historischen Kenntnissen und wenn im Uebrigen den allgemeinen, durch die Erlasse vom 3. Februar 1838 und 14. April 1857 vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen wird, für Realschulen die Qualification, auch in den oberen Classen Geschichts-Unterricht zu ertheilen, zuerkannt werden kann.

Berlin, den 6. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Breslau.
U. 6,538.

---

84) Pensionswesen bei den höheren Unterrichtsanstalten.

In Erwiederung auf den Bericht vom 14. Januar d. J., das Pensionswesen bei den höheren Lehranstalten betreffend, theile ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Abschrift meines Erlasses an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in N. vom 30. November v. J. (Anlage a.) mit, um daraus die Einschränkungen zu ersehen, unter welchen die Verfügung vom 22. October 1850 (Anlage b.) wegen des von den Gymnasiallehrern bei Versetzungen zu entrichtenden Zwölftel-Abzugs zur Anwendung zu bringen ist. Eine Abänderung des §. 14. der Verordnung vom 28. Mai 1846 im Wege der Gesetzgebung ist weder gerechtfertigt, da derselbe mit den allgemeinen Grundsätzen über die Pensionirung der Communal-Beamten übereinstimmt, noch ein Bedürfniß, da den Lehrern, welche bei einer im § 14. l. c. bezeichneten Anstalt eintreten wollen, unbenommen bleibt, über die Anrechnung ihrer Dienste für den Fall künftiger Pensionirung specielle Verabredungen mit den betheiligten Communen zu treffen. Als ein in der Mitte liegendes Auskunfts-

Digitized by Google

mittel, welches das Interesse der Lehrer fördert, ohne die Rechte der Communen zu verletzen, bietet sich der Weg dar, durch Verhandlung mit den betheiligten Patronatsbehörden eine statutarische Festsetzung herbeizuführen, wonach den Lehrern dieser Anstalten früher geleistete Dienste in dem in §. 13. der Verordnung vom 28. Mai 1846 bezeichneten Umfange angerechnet werden.

Ich gebe dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium anheim, diesen in andern Provinzen mit günstigem Erfolge betretenen Weg auch bei den betreffenden Anstalten Seines Ressorts zu versuchen, wodurch zugleich die in dem Bericht vom 14. Januar erörterten Uebelstände zum Theil ihre Erledigung finden würden.

Berlin, den 19. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 1,57b.

a.

Auf den Bericht vom 10. Juli d. J., den von dem Gymnasiallehrer N. zu entrichtenden Zwölftel-Abzug betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Folgendes:

Nach §. 14. der Verordnung vom 28. Mai 1846 ist bei der Pensionirung der Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten die Anrechnung der im Auslande oder an andern Unterrichts-Anstalten geleisteten Dienste nur dann ausgeschlossen, wenn die Pensionen vom Staate und von Communen gemeinschaftlich, oder blos von Communen oder größeren Communalverbänden zu zahlen sind. Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden diese Dienste nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 13. l. c. angerechnet. Was in dieser Beziehung bei Anstalten Rechtens sei, welche weder vom Staat noch von Communen, noch von beiden gemeinschaftlich unterhalten werden müssen, ist nicht ausdrücklich bestimmt; es ist jedoch in favorem der Lehrer stets angenommen worden, daß auch in diesem Fall nach §. 13. l. c. verfahren werden muß.

Wenn nun das Rescript vom 22. October 1850 bestimmt, daß Lehrer, welche von einem mit einem eigenen Pensionsfonds versehenen Institut an eine Anstalt versetzt werden, bei welcher die Pensionsbeiträge der Lehrer zum Civil-Pensionsfonds fließen, den vollen Zwölftel-Abzug von ihrem ganzen neuen Diensteinkommen erleiden sollen, und wenn das gedachte Rescript als Grund für diese Bestimmung geltend macht, daß solche Lehrer durch ihre Versetzung die ausgedehntere Pensionsberechtigung aus §. 13. der Verordnung vom 28. Mai 1846 erlangen, so können unter denjenigen, in dem Rescript vom 22. October 1850 bezeichneten Anstalten, welche mit ei-

Digitized by Google

nem eigenen Pensionsfonds versehen sind, nur solche verstanden werden, auf welche der §. 14. der Verordnung vom 28. Mai 1846 Anwendung findet. Denn wo dies nicht der Fall ist, trifft der angegebene Grund nicht zu.

Da nun das Gymnasium in N., bei welchem der N. früher angestellt war, nicht zu denjenigen Anstalten gehört, welche vom Staat und von Communen gemeinschaftlich, oder blos von Communen oder größeren Communalverbänden unterhalten werden, der N. mithin durch seine Versetzung nach N. eine ausgedehntere Pensionsberechtigung nicht erlangt hat, so ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hierdurch, den von dem N. zu entrichtenden Zwölftel-Abzug nur von demjenigen Betrage seines Einkommens zu berechnen, um welchen er sich in Folge seiner Versetzung an das Gymnasium zu N. verbessert hat. Berlin, den 30. November 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 18,913.

b.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium eröffne ich auf den Bericht vom 8. August d. J., daß, wenn ein Lehrer von einer höheren Unterrichts-Anstalt, die einen eigenen Pensionsfonds für Lehrer besitzt, zu einer andern versetzt wird, bei welcher die Pensionsbeiträge zum Civil-Pensionsfonds fließen, der Versetzte den vollen Zwölftel-Abzug von seinem ganzen neuen Einkommen zu erleiden hat. Denn er erlangt durch diese Versetzung den Umständen nach die im §. 13. der Verordnung vom 28. Mai 1846 bezeichnete ausgedehntere Pensionsberechtigung, und es erscheint vollkommen gerechtfertigt, daß er auch die an die Erlangung dieser größeren Berechtigung geknüpften Bedingungen erfüllt. Wird dagegen ein Lehrer von einer Schule, die einen eigenen Pensionsfonds gebildet hat, zu einer andern derartigen Anstalt versetzt, so ist ihm der Pensions-Abzug mit $\frac{1}{12}$ nur von der etwanigen Erhöhung seines Einkommens aufzuerlegen, da nach §. 16. der Verordnung den Lehrern an dergleichen Anstalten keine höheren Beiträge als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden dürfen, und diese in dem bezeichneten Falle nur in der vorgedachten Art würden behandelt werden können. Ich überlasse dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hiernach in dem zu der Anfrage Anlaß gebenden Falle zu verfügen.

Berlin, den 22. October 1850.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. J. Schulze.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 18,787.

Digitized by Google

Nro.	Jahr.	Das Colloquium pro rectoratu haben bestanden:								Die Prüfung pro facultate docendi haben bestanden:								Sonstige Prüfungen pro loco, pro ascensione, in einzelnen Disciplinen, z. B. Religionslehre, Nachprüfungen u. s. w. haben stattgefunden.								Von den pro facultate docendi geprüften Candidaten sind nicht bestanden:								Summa sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen.							
		Berlin.	Königsberg.	Breslau.	Greifswald.	Halle.	Bonn.	Münster.	Summa.	Berlin.	Königsberg.	Breslau.	Greifswald.	Halle.	Bonn.	Münster.	Summa.	Berlin.	Königsberg.	Breslau.	Greifswald.	Halle.	Bonn.	Münster.	Summa.	Berlin.	Königsberg.	Breslau.	Greifswald.	Halle.	Bonn.	Münster.	Summa.	Berlin.	Königsberg.	Breslau.	Greifswald.	Halle.	Bonn.	Münster.	Summa.
1	1845	—	2	2	—	1	3	2	10	43	12	8	3	8	8	6	88	4	1	3	2	1	7	1	19	4	—	2	—	1	1	—	8	51	15	15	5	11	19	9	125
2	1846	4	—	—	—	2	2	—	8	32	8	21	3	2	7	2	75	13	3	11	1	—	11	6	45	4	—	2	—	1	—	1	8	53	11	34	4	5	20	9	136
3	1847	1	1	—	—	1	2	—	5	41	8	16	4	6	8	6	89	9	7	10	2	1	8	2	39	5	—	4	—	—	—	—	9	56	16	30	6	8	18	8	142
4	1848	2	1	1	—	—	—	1	5	34	9	17	4	13	11	5	93	5	3	10	2	1	5	5	31	1	—	—	—	—	—	1	1	42	13	28	6	14	16	11	130
5	1849	3	1	2	—	—	2	—	8	32	6	16	1	7	14	4	80	8	3	6	1	1	3	1	23	2	—	3	2	1	—	—	8	45	10	27	4	9	19	5	119
6	1850	1	—	—	—	—	2	2	5	39	14	20	2	16	16	5	112	11	3	9	2	1	9	3	38	1	—	2	—	—	—	—	3	52	17	31	4	17	27	10	158
7	1851	2	—	1	1	—	1	1	6	32	9	21	5	11	18	4	100	13	9	13	1	1	6	4	47	4	1	12	—	1	—	—	18	51	19	47	7	13	25	9	171
8	1852	2	—	—	1	2	1	—	6	23	8	12	6	9	16	15	89	12	10	12	3	3	6	3	49	3	—	8	—	—	1	—	12	40	18	32	10	14	24	18	156
9	1853	2	1	3	—	2	3	—	11	33	5	21	8	7	23	16	113	13	5	29	4	3	9	—	63	3	—	3	—	—	—	2	8	51	11	56	12	12	35	18	195
10	1854	5	3	3	4	—	—	—	15	33	11	11	6	11	23	11	106	12	9	16	5	5	10	3	60	2	1	6	1	2	2	2	16	52	24	36	16	18	35	16	197
11	1855	—	1	2	2	2	—	—	7	22	8	11	1	11	18	25	96	11	4	10	4	7	18	6	60	3	—	4	1	—	1	4	13	36	13	27	8	20	37	35	176
12	1856	6	2	—	1	2	4	3	18	40	8	22	7	22	21	17	137	10	5	14	4	14	16	2	65	1	—	4	1	1	2	4	13	57	15	40	13	39	43	26	233
13	1857	—	2	2	—	2	2	2	10	30	8	11	7	17	18	14	105	14	4	14	1	7	12	7	59	—	1	—	—	—	1	3	5	44	15	27	8	26	33	26	179
14	1858	1	—	2	1	3	—	3	10	29	4	17	6	13	16	19	104	14	5	6	8	6	18	12	69	1	1	3	—	—	—	2	7	45	10	28	15	22	34	36	190
Hiernach stellt sich die Durchschnittszahl der Prüfungen in den 10 Jahren 1848–57 auf									9								103								49								10	47	15	35	9	18	29	17	171
Im Jahre 1858 sind gegen diesen Durchschnitt mithin vorgekommen	mehr								1								1								20								—	—	—	—	6	4	5	19	1
	weniger								—								—								—								3	2	5	7	—	—	—	—	—

Digitized by Google

II. Seminarien.

86) Betreibung des Religionsunterrichts in evangelischen Schullehrer-Seminarien und Erfolge desselben.

Der vom Jahre 1855 ab längere Zeit über die drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 vielfach vom Parteistandpuncte und nicht ohne Beimischung der eigentlichen Sache fremder Tendenzen geführte litterarische Kampf ist nach und nach verstummt. Die Staatsregierung hatte inzwischen die Bestimmungen der Regulative consequent und mit Berücksichtigung der factisch vorhandenen Verhältnisse durchgeführt.

In diesem Vorgehen brauchte die Regierung sich weniger durch den immerhin sehr bemerkenswerthen Umstand ermuthigt zu sehen, daß das Erscheinen der Preußischen Regulative bald ähnliche, in den Principien meistens gleiche Nachfolge in vielen andern Staaten hervorgerufen, als sie sich vielmehr dazu durch die wiederholt abgegebenen Gutachten der ausführenden Provincialbehörden veranlaßt sah, welche darin übereinstimmen, daß die Regulative den für die Elementarbildung gehörigen und durchführbaren Stoff richtig ausgewählt und begränzt, daß dieser Stoff dem Leben der hier in Betracht kommenden Volksclassen in Familie, Beruf, Staat und Kirche angemessen und nothwendig, daß für die individuellen und localen Verhältnisse die erforderliche freie Bewegung möglich gelassen sei, und daß durch die richtige Ausführung der Regulative nicht nur sichere und feste Resultate des Unterrichts erzielt würden, sondern daß auch namentlich die formelle geistige Bildung an dem richtigen und würdigen Stoffe in besonderem Maaße erzeugt und geübt werde, und daß sich nach allen diesen Richtungen der durch die Regulative geschaffene Zustand von dem früheren der Elementarbildung sehr vortheilhaft unterscheide.

Ebenso waren die Urtheile darin übereinstimmend, daß die Ausführung der regulativischen Bestimmungen an formelle und technische Befähigung des Lehrers, an die Beherrschung des elementaren Unterrichtsstoffes von seiner Seite höhere Anforderungen stelle, als das gegnerische Princip, und daß ein nicht geringer Theil der aus der älteren Schule stammenden Lehrer dieser Anforderungen zur Zeit noch nicht zu genügen vermöge. War hiernach von den competenten Behörden die Richtigkeit des Princips der Regulative anerkannt, so mußte auf der andern Seite bei der Ausführung die nachhelfende, corrigirende, Einseitigkeit und Uebertreibungen verhütende oder verbessernde Thätigkeit aller Organe der Schulaufsicht in erhöhtem Maaße in Anspruch genommen werden. Die unter Nr. 10. b. Nr. 60.

Digitized by Google

des Centralblatts abgedruckten Schriftstücke geben Zeugniß, nicht nur wie gründlich und eingehend dieses geschehen ist, sondern auch, welche weitgehenden Anforderungen auf Grund der Regulative an die formelle Durchbildung, die intensive Befähigung der Schüler und die practische Bedeutung des Unterrichts gemacht werden.

Neuerdings ist in dem sonst umsichtig und eingehend geschriebenen Aufsatz „das Unterrichtsgesetz in Preußen" in den Preußischen Jahrbüchern von Haym auch der Regulative gedacht. Die Regulative hätten der durch den frühern Seminarunterricht herbeigeführten allerdings einseitigen Ausbildung der Lehrer gegenüber den Versuch gemacht, den Volksunterricht auf eine ganz andere Grundlage zu stellen. Dem früher zu einseitig beanspruchten Verstande werde das Gedächtniß in weitem Maaße als diejenige Kraft substituirt, durch welche fortan vorwiegend die Schulerziehung sich vermitteln und vollziehen, und der Unterrichtsstoff in die Seele des Kindes eintreten solle. Namentlich gelte dieß von der Religionslehre, welche unter Ausschließung der bisherigen Katechetik auf Erlernen des Katechismus und eine verhältnißmäßig sehr bedeutende Anzahl von Kirchenliedern, auf Lesen, Erzählen und Abfragen der biblischen Geschichte beschränkt werde. Demgemäß sei auch der Privatunterricht und die Seminarbildung regulirt; überall und besonders in der letztern sei die Masse des auswendig zu lernenden Stoffes so groß, daß neben derselben nicht nur eine etwas freiere Uebung der geistigen Kraft, sondern selbst die in den Regulativen enthaltene Forderung, den Inhalt der Lehre anschaulich zu entwickeln und zum Verständniß zu bringen, so gut wie unmöglich sei.

Ob dem Verfasser eine thatsächlich begründete Ueberzeugung von dieser Unmöglichkeit beiwohne, dürfte um so mehr zu bezweifeln sein, als ihm die Forderungen der Regulative selbst hinsichtlich der Betreibung und der Zwecke des Religionsunterrichts nicht vollständig bekannt gewesen sind, oder von ihm, was doch zu erwarten gewesen wäre, nicht vollständig dargelegt worden sind. Es ist im Centralblatt nicht wohl der Ort, auf theoretische Erörterung streitig gemachter pädagogischer und didactischer Ansichten einzugehen; es muß sich hier um Darlegung von Acten, d. h. vollendeter Thatsachen und thatsächlicher Erfahrungen handeln. Als eine solche lassen wir den Revisionsbericht eines Königlichen General-Superintendenten über den Religionsunterricht eines Schullehrer-Seminars abdrucken. Dem Urtheil des Lesers muß überlassen werden, zu entscheiden, ob in diesem streng nach den Grundsätzen des Regulativs vom 1. Octbr. 1854 ertheilten Religionsunterricht es vor Gedächtnißwerk nicht zur Entwickelung des Verständnisses, zur Anbahnung des individuellen religiösen Lebens, zum selbstständigen Eingehen in die Heilswahrheiten und zu einer für den eigenen Unterricht erforderlichen Beherrschung des Unterrichtsmaterials kommt. Daneben wird, wer der Sache kundig ist, einen Schluß auf die auch durch den Religionsunterricht erzielte

Digitized by Google

und bewirkte formelle Bildung künftiger Lehrer machen müssen. Das steht freilich fest, daß nur berechtigter, den Quellen der Offenbarung, des Christenthums und der evangelischen Kirche angehöriger Stoff in den Unterricht gezogen wird, und wer statt dieses Materials Philosophie, oder neben und über ihm subjectives Ermessen und diesem dienendes und angenehmes Material in die Lehrerbildung und durch sie in die evangelische Bevölkerung gebracht wissen will, wird immer ein principieller Gegner der Regulative und ihres Grundsatzes, daß der berechtigte und kirchlich recipirte Inhalt auch zum festen Besitz der Lehrer und des Volkes gelangen müsse, bleiben.

Um der Sache willen, und um etwaigen Gegnern des jetzt üblichen Seminarunterrichts in der Religion nicht Anlaß zu unbegründeten und ungerechtfertigten Präsumtionen über Person und Richtung des Revisors zu geben, ist es erforderlich, hier gegen sonstigen Gebrauch zu bemerken, daß der Königliche General-Superintendent Dr. Lehnerdt in Magdeburg in Ausführung des dem Königlichen General-Superintendenten zustehenden Rechts das betreffende Seminar hinsichtlich des Religionsunterrichts revidirt und den unter A. folgenden Bericht an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erstattet hat.

A.

„Nachdem ich an der gemeinsamen Morgenandacht im Seminar Theil genommen hatte, welche der Director hielt (Gesang, Vorlesung eines Bibelabschnitts, Gebet) wurden mir zuerst die Seminaristen der dritten, d. h. untersten, kürzlich aus dem Präparanden-Unterricht aufgenommenen, Classe vorgeführt, die eine Probe ihrer Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und ihrer Liederkenntniß ablegen mußten.

Was das erstere betrifft, so übernahm der Lehrer N. die Prüfung in der biblischen Geschichte. Es wurden die Geschichten der Patriarchen des Alten Testaments durchgegangen. Die Seminaristen wußten diese Geschichten meistens nach dem Wortlaut der heiligen Schrift in gutem Zusammenhange zu erzählen und gaben auf die Fragen des Lehrers, betreffend die nach der Idee einer göttlichen Oeconomie geordnete innere Verkettung der erzählten Thatsachen, meistns zutreffende und wohlgesetzte Antworten; wenigstens bedurfte es nur selten Seitens des Lehrers einer berichtigenden Bemerkung, oder näherer Zurechtstellung des Gesagten. Daneben wurden sie veranlaßt, auch allerlei historische und archäologische Notizen zum Verständniß der erzählten patriarchalischen Vorgänge und ihrer urkundlichen Erzählungsform beizubringen. Was sie hier leisteten, befriedigte mich vollkommen. Auch entwickelte der Lehrer ein gutes Lehrgeschick und eine Betheiligung seines Gemüths war ebenfalls spürbar. Daran kann kein Zweifel sein, daß er alles Ernstes bemüht

Digitized by Google

ist, die Seminaristen zu einem gründlichen Verständniß der heiligen Schrift und der Heilslehre des Evangeliums anzuleiten.

Was das andere, die Liederkunde betrifft, so ließ der Direktor die Seminaristen mehrere Kirchenlieder aufsagen, was von ihnen ohne Anstoß geschah. (Es wurden folgende 6 Lieder recitirt: Allein Gott in der Höh' sei Ehr'. Es woll' Gott uns gnädig sein. Eins ist Noth. Aus tiefer Noth schrei' ich zu Dir. Mir nach: spricht Christus. Meinen Jesum laß' ich nicht.) Daneben mußten sie von einigen Liedern den Gedankengang beschreiben und einzelne besonders inhaltvolle Partikeln eines Liedes genauer analysiren, auch die eigenthümlichen geschichtlichen Umstände, unter denen manche Lieder entstanden sind, näher angeben. Dies Alles geschah in befriedigender Art, wozu freilich die klare und bestimmte Fragestellung, die ich dem Direktor bei Behandlung dieser Materie nachzurühmen habe, wesentlich einwirkte. Ueberhaupt kann ich es bei dieser Gelegenheit nicht unbemerkt lassen, daß mir die ganze Art und Weise, wie er sich mit den Seminaristen benahm, sehr wohl zusagte. Um selbst auch noch ein Wort mit den Seminaristen dieser Classe zu reden, griff ich in dasjenige zurück, was vorher der Lehrer N. mit ihnen besprochen hatte. Sie mußten mir besonders diejenigen Züge aus dem Leben Abrahams hervorheben, in denen vorzugsweise die typische Bedeutung der Geschichte dieses Erzvaters für die Heilsgeschichte des neuen Bundes liegt, was dann Veranlassung zu einem nähern Eingehen in die Stellen Röm. 4. und Gal. 3. gab. Auch diese Dinge waren den Seminaristen nicht fremd; es hielt wenigstens nicht schwer, ihnen aus dem angedeuteten Gesichtspunkte das Verhältniß zwischen alttestamentlicher Verheißung und neutestamentlicher Erfüllung mit Hülfe der Kenntnisse und Einsichten, die ich bei ihnen bereits vorfand, klar zu machen.

Die 2. Classe.

Für diese Classe waren Bibellesen und Katechismus als die beiden Gegenstände festgesetzt, an welche sich die Prüfung anschließen sollte. Mit dem Bibellesen wurde der Anfang gemacht. Die Seminaristen mußten den 2. Psalm aufschlagen, den der Lehrer mit ihnen erklärend durchging. Bei der Erklärung kam es ihm sichtlich darauf an, die Seminaristen zur Auffindung derjenigen Merkmale anzuleiten, die diesem Psalm das messianische Gepräge mittheilen. Er verfuhr hierbei sehr bedächtig, fast kritisch. Der Sinn der einzelnen Strophen wurde in progressiver Methode deutlich gemacht und die einzelnen messianischen Züge sorgfältig aufgesucht und schließlich zu einem Gesammtbilde zusammengefaßt. Die Erklärung wurde folgerichtig durchgeführt und endigte mit einem durchaus probablen Ergebniß. Die Seminaristen folgten theilnehmend, und wußten sich, wie ihre Antworten bewiesen, in dieses heuristische Verfahren ganz

Digitized by Google

gut hineinzufinden, von welchem sie für ein gründliches unbefangenes Schriftstudium nur Gewinn haben können, zumal wenn sie sich dabei immer gegenwärtig halten, daß die erkannte Wahrheit des göttlichen Worts auch in den Herzen Wurzel fassen muß, und daß sie erst dann, wenn sie mit dem Ja des Herzens versiegelt ist, auch im Stande ist, ihre praktische Fruchtbarkeit zu beweisen.

Von dem Bibellesen wurde zur Erklärung des Katechismus übergegangen, die der Direktor übernahm. Es wurde das fünfte Gebot nach der Lutherschen Erklärung durchgenommen. Fragen und Antworten griffen gut in einander. Der Inhalt des Gebots wurde sowohl von seiner negativen als positiven Seite, soweit es die kurz zugemessene Zeit gestattete, vollständig entwickelt. Auch waren die Seminaristen nicht um Schriftstellen verlegen, wann und wo sie ihnen abgefragt wurden, um sie mit der Unterredung zur Belebung und Bereicherung ihres Inhalts zu verflechten. Der Direktor zeigte sich als einen geübten Katecheten, und die ganze Katechisation machte durch ihre Klarheit und Schriftmäßigkeit, sowie durch die lebendige und wohlgeordnete Wechselseitigkeit zwischen dem Fragenden und den Antwortenden auf mich einen recht befriedigenden Eindruck. Bevor diese Classe entlassen wurde, richtete ich über dasselbige 5. Gebot erst noch einige Fragen an die Seminaristen, um herauszubringen, ob sie das Princip verstanden hätten, auf welchem die von Jesu in der Bergpredigt (Matth. 5, 21. ff.) gegebene Erklärung dieses Gebots ruht. Es wurden meistens zutreffende Antworten gegeben, und was ich von ihnen wissen wollte, kam ziemlich klar an den Tag. Ich schloß dann diese Lection mit einigen ermunternden Worten, worin ich ihnen nachdrücklich das Studium der heil. Schrift und die Durcharbeitung des Katechismus empfahl.

Die 3. Classe.

Es wurde hier dreierlei vorgenommen. Zuerst Bibellesen, wozu der Direktor die Selle Jes. 6. auswählte. Er ging dieselbe Satz vor Satz mit den Seminaristen durch, ließ sie, was zur Wort- und Sacherklärung erforderlich und dienlich war, beibringen, hob mit besonderem Nachdruck das Erhabene und Bedeutsame gerade dieses Abschnittes in den Jesajanischen Weissagungen hervor und veranlaßte sie, nachdem Alles durcherklärt war, den Inhalt der ganzen Stelle in allen denjenigen Bestandtheilen, die sich im Fortgange der Erklärung als die eigentlich durchgreifenden ergeben hatten, zusammenfassend wiederzugeben. Da diese Stelle manche Schwierigkeiten enthält, die selbst vor der gelehrten Auslegung kaum weichen wollen, so wäre es nicht zu verwundern gewesen, wenn die Erklärung, soweit dazu die Seminaristen beizusteuern hatten, hier und da gelahmt hätte. Indessen die Sache ging ganz gut von statten, da die Erklärung von oorne herein auf das Praktische hingelenkt und daher jede das

Digitized by Google

praktische Verständniß des hier geschilderten großartigen Offenbarungsvorganges nicht fördernde Nebenfrage absichtlich vermieden wurde. Namentlich wurde recht gut ins Licht gesetzt, wie die Idee des in seiner unnahbaren Majestät absolut heiligen Gottes, die in diesem Erlebniß des Propheten ihren so charakteristischen thatsächlichen Ausdruck gefunden habe, der ganzen alttestamentlichen Offenbarungsstufe ihr eigenthümliches Gepräge mittheile, so daß dies der in jeder Kundgebung Gottes im alten Bunde wiederkehrende Grundzug sei.

Das andere, was sich an diese Bibellesprobe unmittelbar anschloß, war eine Reihe von Fragen zur Geschichte des Reiches Gottes, die der Lehrer N. an die Seminaristen richtete. Es wurden die Hauptdata der alttestamentlichen Bundesgeschichte von den vorbereitenden Anfängen einer positiven Heilsveranstaltung Gottes (in der Erwählung Abrahams) bis zur Zeit der römischen Herrschaft über die Juden hervorgehoben und aneinander gereihet, um in der Verknüpfung derselben den Faden einer göttlichen Leitung nachzuweisen, die in Christo ihr Ziel (Erfüllung) gefunden habe. Die Seminaristen erhielten hier reichliche Veranlassung, Beweise von ihrer Kenntniß der biblischen Geschichte des alten Testaments zu geben, worin sie sich gut bewandert zeigten.

Zuletzt mußten die Seminaristen dieser Classe auch noch eine Probe von ihrem Verständniß des Katechismus geben, welches ihnen jedoch nicht in der Form einer katechetischen Unterredung entlockt, sondern von ihnen selbst in der Form eines zusammenhängenden Vortrags über ein ihnen vorgelegtes Stück des Katechismus entwickelt wurde. Jedem dieser Vorträge lag ein ihnen von dem Director übergebener kurzer Entwurf zum Grunde, den sie weiter ausgeführt hatten. In dieser Art wurden das erste und zweite Gebot und der erste Glaubensartikel behandelt. Bei dieser Art von Uebungen ist von dem katechetischen Kunstverfahren noch ganz abstrahirt; sie hat mehr den Character und Werth einer elementarischen Vorarbeit für das letztere, indem sie den Katecheten anhält, sich mit dem Lehrstoff eines gegebenen Katechismustextes nach seinem Inhalte und Umfange auf dem analytischen Wege erst gehörig auseinanderzusetzen, bevor er es unternimmt, denselben in die katechetische Unterredungsform hineinzubilden. Und in dieser Beziehung können solche Uebungen sehr nützlich werden. Von dieser Zweckbeziehung abgesehen, würde man von Vorträgen dieser Art sagen können, daß sie auf dem Uebergange zu den sogenannten Katechismuspredigten stehen, die als solche nicht sowohl der Schule, als vielmehr der Kirche zugewiesen sind.

Um diese Lection und hiermit zugleich den Haupttheil meines Revisionsgeschäfts zu beschließen, richtete ich noch eine kurze Ansprache an die Seminaristen dieser Classe. Nicht sowohl belehren, als ermahnen und ermuntern wollte ich, indem ich zu ihnen, als den der

Digitized by Google

Anstellung im Schuldienst zunächst entgegensehenden Zöglingen der Anstalt, über die Pflichten des Schullehrerberufs, über den Segen der treuen Erfüllung dieses Berufes sprach.

Es lag mir jetzt noch ob, die Seminarschule und die Taubstummen-Anstalt zu besuchen. Zu meinem Bedauern konnte ich nicht so viel Zeit verwenden, als ich gewünscht hätte, weil von den Vormittagsstunden fast nichts mehr übrig war. Ich mußte mich daher auf einen je halbstündigen Besuch der beiden genannten Anstalten beschränken, um sie doch wenigstens kennen zu lernen.

Was nun die Seminarschule betrifft, so besuchte ich deren beide Classen, die Mädchenclasse, wie die Knabenclasse. In beiden wohnte ich einer Katechesation bei: in jener wurde das achte Gebot, in dieser die Stelle 1 Corinth. 10, 26 („Die Erde ist des Herrn und was darinnen ist") durchkatechisirt. Die Kinder waren in beiden Classen trefflich geschult: sie waren sehr aufmerksam, prompt in ihren Antworten, und wußten manchen schönen Bibelspruch herzusagen. Beide Lehrer zeigten sich der Aufgabe völlig gewachsen; besonders gelang es dem Lehrer der Knabenclasse, die Schüler in eine lebhafte Theilnahme zu versetzen.

In der Taubstummen-Anstalt führte mich der Inspector durch die Reihen der taubstummen Kinder durch, machte sie mit meiner Person und mit der Absicht, die mich in ihre Mitte geführt hätte, bekannt (was sie sehr gut verstanden, wie sie durch Nachsprechen bezeugten) und stellte dann mit den Zöglingen der ersten Classe einige Uebungen an. Sie mußten mehrere Geschichten aus dem Leben Jesu, mit einzelnen leicht verständlichen Lehrsprüchen durchflochten, erzählen; besonders genau wurde die Erzählung von dem barmherzigen Samariter, das Evangelium des nächstfolgenden dreizehnten Sonntags nach Trinitatis (Luc. 10, 23—37) durchgenommen. Mit großer Theilnahme des Gemüths gingen sie in diese Geschichte ein, von der sie sich auch die kleinsten Züge gemerkt hatten und wiedergaben. Dieses Maaß von entwickeltem geistigen Leben, eine so ins Einzelne gehende Kenntniß der biblischen Geschichte, eine so deutliche Pronunciation bei diesen Kindern ging weit über mein Erwarten. Ich konnte nur bewundern und Gott preisen, daß Er diesen bemitleidenswerthen Kindern die sonderliche Wohlthat erwiesen, durch diese Anstalt zu gehen, und die so saure als verdienstvolle Arbeit des Inspectors konnte ich nur Ihm und seinem fernern segnenden Walten befehlen.

Es war bereits 1 Uhr Mittag geworden, als ich das Lehrzimmer der Taubstummen verließ. Es sollte mir nun aber zum Schluß von den Seminaristen der sämmtlichen Classen zusammen noch eine Probe des Choralsingens gegeben werden. Ich würde etwas völlig Ueberflüssiges thun, wenn ich über die ausgezeichneten Leistungen, durch welche sich der Musikdirector N. auf diesem Gebiete

Digitized by Google

des Seminar-Unterrichts längst einen verdienten, weitverbreiteten Ruf erworben hat, viele Worte machen wollte. Ich habe nur Folgendes zu bemerken: Die Uebungen, denen ich beiwohnen durfte, bestanden darin, daß einzelne Seminaristen ohne jede Instrumentalbegleitung entweder einen oder mehrere Verse, oder einige Verszeilen, oder auch nur eine einzelne Verszeile eines Kirchenliedes abwechselnd singen mußten, worauf dann schließend der ganze Chor einfiel. So ging es etwa eine halbe Stunde fort, und ich kann nur sagen, daß ich ein so fertiges und sicheres Choralsingen noch selten gefunden habe. Der Schluß wurde, nachdem die so eben beschriebenen Uebungen geendigt waren, mit dem Nauе'schen Gott erhalte den König, gemacht.

Nachdem die letzten Töne des Gesanges verhallt waren, war es mir ein Bedürfniß, bewegt wie ich war, noch ein letztes Wort an die Seminaristen zu richten über die göttliche Musica und insonderheit über die große Bedeutung und Würde des geistlichen Gesanges, als eines der edelsten Erziehungs- und Bildungsmittels, wobei ich nicht umhin konnte, an Luthers Verdienste um den evangelischen Kirchengesang zu erinnern."

Wir haben diesen längst vor der kürzlich im Hause der Abgeordneten stattgefundenen Verhandlung über die drei Preußischen Regulative verfaßten Artikel absichtlich unverändert abdrucken lassen. Gegenwärtig ist die Angelegenheit durch die erwähnten Verhandlungen in ein anderes Stadium getreten und nach den Erklärungen der Regierung im Princip zu einem Abschluß gebracht worden.

Dem Abgeordnetenhause lagen zwei Petitionen vor, die eine von dem Lehrer Mann in Heiligenbeil, die andere von 45 bäuerlichen und kölmischen Grundbesitzern aus dem Kreise Preußisch-Holland. Beide beantragten nach dem vom Abgeordneten Diesterweg erstatteten Bericht Abänderung der von dem Minister v. Raumer in dem am 3. October 1854 über den Unterricht in der evangelischen Elementarschule, insonderheit über den Religionsunterricht, publicirten Regulativ erlassenen Vorschriften.

Die für diesen Antrag beigebrachten Klagen betrafen, wie die Regierung in der Unterrichts-Commission ausführen ließ, nicht Bestimmungen des Regulativs, sondern konnten, wenn sie begründet waren, nur in einer irrthümlichen und unverständigen Ausführung des Regulativs ihren Grund haben. In diesem Falle wäre aber nicht bei der Landesvertretung, sondern bei den betreffenden Behörden auf dem vorgeschriebenen Instanzenzug Abhülfe zu beantragen gewesen. — Im Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde ist bestimmt: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften." Ist auch diese Bestimmung noch nicht zur

Digitized by Google

Ausführung gebracht, so dürfte doch feststehen, daß nach dem Geist der Verfassung der Religionsunterricht in der Schule der Cognition der Landesvertretung nicht unterliegen soll. Um der Wichtigkeit und der allgemeinen Bedeutung der Sache willen hat jedoch die Staatsregierung nicht auf der Ablehnung der Competenz bestanden. Die Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses ist auch den Anträgen der Petenten nicht beigetreten, sondern hat wesentlich von dem Standpunkt aus, daß es sich nicht um das Regulativ selbst, sondern um Ausführung desselben handle, den Antrag gestellt, die Petitionen der Staatsregierung zu überweisen und dabei die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe die seit Erlaß des Regulativs vom 3. October 1854 im Lande vielfach hervorgetretenen Klagen über die Ueberlastung der Elementarschule mit zu viel religiösem Memorirstoff in Erwägung ziehen und das Geeignete zur Hebung dieser Klagen veranlassen werde.

Die Staatsregierung hätte durch einfaches Eingehen auf diesen Commissionsantrag, welcher die Sache der geordneten Entschließung der zuständigen Behörden überwies, ihrerseits jede Discussion vermeiden können. Auslassungen in dem Commissionsbericht gegenüber, welche selbst den Erlaß entgegengesetzter Regulative empfahlen, sowie die Rücksicht auf die große Bedeutung, welche ein festes Bewußtsein des Lehrerstandes über die Aufgabe der Schule in religiöser, vaterländischer und intellectueller Beziehung für den Erfolg der Volkserziehung haben muß, ließen es ihr indessen nothwendig erscheinen, bei dieser Gelegenheit, ihre Stellung zu der Sache umfassend darzulegen. Dieses ist in den hier folgenden Aeußerungen des Unterrichtsministers und seines Commissarius geschehen.

Cultus-Minister v. Bethmann-Hollweg: „Meine Herren! Nochmal eine Schulfrage — und in welchem Zeitpunkte? In einem Zeitpunkte, wo eine ernste Sorge um das gesammte Vaterland alle Gemüther erfüllt und Vorbereitungen getroffen werden, der Gefahr, wenn sie eintreten sollte, mit ganzer Kraft entgegen zu treten. Dennoch wage ich auf Ihre Theilnahme zu rechnen, da es dem Kern des Volkslebens gilt, dessen kräftige Expansion allein, wenn der Zeitpunkt eintritt, die Gefahr abzuwenden im Stande ist. Ich bedauere, daß das ältere Mitglied für Hagen, Herr Harkort, der bereits im Februar einen die gesammte Volksschulfrage umfassenden Antrag in das Haus eingebracht hat, als Vorsitzender der Unterrichts-Commission ihn nicht früher in Verhandlung setzte; dann würden wir in der Lage gewesen sein, und zwar sowohl die Staats-Regierung, wie das hohe Haus, die Frage der äußeren Subsistenz der Volksschule und ihrer Lehrer und die der darin waltenden Methode in umfassender und gründlicher Weise zum Austrag zu bringen, was mir deshalb höchst wünschenswerth scheint, damit der Unruhe, die schon seit einer Reihe von Jahren in dem uns Allen ehrwürdigen Stande der Elementar-

Digitized by Google

lehrer waltet, sowohl in Bezug auf ihre Existenz, als in Beziehung auf das Ziel, das sie mit ganzer Kraft zu verfolgen haben, ein Ende gemacht werde, damit diese Unruhe dem Vertrauen zu der ihnen gewidmeten Fürsorge und ungetheilter Aufmerksamkeit für ihre Berufspflicht Platz machen möge."

„Jetzt wird mehr zufällig durch zwei Petitionen, eines Lehrers Mann und einiger ländlicher Grundbesitzer in Ostpreußen, diese wichtige und umfassende Sache hier zur Sprache gebracht. Die Competenzfrage ist schon in der Commission angeregt worden, ob nicht etwa von dieser legislativen Versammlung damit in die Verwaltung eingegriffen werde. Daß dies zweifelhaft sein kann, ergiebt sich schon daraus, daß diese Frage nur die evangelische Volksschule betrifft, für welche die bekannten, viel besprochenen Regulative ergangen sind, und daß deshalb ein namhafter Theil dieses hohen Hauses sich gleichsam nur aus nachbarlichem Mitgefühl dafür interessiren kann. Endlich will ich noch daran erinnern, daß jene beiden Petitionen, die Beschwerden enthalten, den regelmäßigen Instanzenzug nicht einmal betreten haben. Beiläufig erlaube ich mir auch zu bemerken, daß überhaupt keine Beschwerden in Betreff dieser Regulative dem Ministerium zugegangen sind. Dennoch erörtere ich diese Frage nicht und stelle sie ganz zurück. Sie wird weit überwogen durch das tiefgehende Interesse, welches das Land und auch die Landesvertretung an dieser Angelegenheit nimmt, und ein Minister müßte seinen Vortheil schlecht verstehen, der einen solchen Anlaß nicht benutzte, um sich mit dem öffentlichen Urtheil darüber auseinanderzusetzen, auch auf die Gefahr hin, neuem Mißverstand zu unterliegen, sich neuen absichtlichen Mißdeutungen und gehässigen Angriffen auszusetzen. Die Wahrheit, die das Licht nicht scheut, behält doch allemal den Sieg."

„Zunächst sind es einige Mißverständnisse, die sich an die Regulative anknüpfen und die eigentlich pädagogisch-didaktische Seite derselben betreffen, so daß ich um Erlaubniß bitte, einige Erläuterungen durch meinen Commissarius, den Geheimen Ober-Regierungsrath Stiehl, geben lassen zu dürfen, wonach ich dann noch einige allgemeine Gesichtspunkte hervorheben werde."

Regierungs-Commissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Stiehl: „Die Regulative von 1854 sind seit vier Jahren, in mehreren Provinzen der Monarchie erst seit erheblich kürzerer Zeit, in Geltung und Ausübung. Der Erfolg dieser Regulative ist nach den von der Regierung bei Erlaß derselben beabsichtigten Seiten hin ein sehr bedeutender, ein so bedeutender, wie ihn kaum administrative Maßregeln auf geistigem Gebiete gehabt haben mögen. Welches war diese Absicht? In keinem Fall den Unterricht und die Bildung des Volkes zu mechanisiren und in seiner Form und Ertheilung unabänderlich zu fixiren. Die Regulative sagen selbst in dieser Bezie-

Digitized by Google

hung: „Die confessionellen, provinziellen und sonstigen Besonderheiten des Volkslebens sprechen ebenso, wie die bewährten Grundsätze der Preußischen Unterrichts-Verwaltung gegen die Aufstellung eines unbedingten, allgemein gültigen Lehrplans zur mechanischen Befolgung bis in das Detail."

„Diesem der Sache und der Preußischen Verwaltung entsprechenden Grundsatze ist das Ministerium bisher in Behandlung der Regulativfrage treu geblieben; es ist aber auch noch in keiner Weise in die Lage gesetzt worden, über anderweite oder gegentheilige Maßnahmen der ausführenden Behörden in dieser Beziehung Beschluß fassen zu müssen."

„Es war ebenfalls bei Erlaß der Regulative keinesfalls die Absicht, den auf die einklassige Elementarschule angewiesenen Theil der Nation in dem ihm gebührenden und ihm zu erreichen und zu erfüllen möglichen Kreis des Bildungsmaterials, noch in seiner formellen Bildung überhaupt oder gegen früher zu verkürzen und zu beschränken. Wenn von den Regulativen, und namentlich von dem Regulative für die Elementarschule, die Rede ist, so scheint vielfach vergessen worden zu sein, daß dieses Regulativ sich nennt: Grundzüge für die einclassige Elementarschule. Die einclassige Elementarschule ist dasjenige Institut des Preußischen Staates, auf welches der größte Theil der Nation hinsichtlich seines Elementarbildungs-Bedürfnisses ausschließlich angewiesen ist, und in welchem der größte Theil der Nation sein Bildungsbedürfniß abschließt. Es ist diejenige Schule, in welcher Kinder vom fünften oder sechsten Lebensjahre bis zum vierzehnten Lebensjahre in allen Altersstufen zugleich vereinigt der Sorge und dem Unterricht Eines Lehrers anvertraut werden müssen, und es ist natürlich, daß dem Fortschreiten in der Bildung hier äußerst erschwerende Verhältnisse entgegentreten. Daß in dieser einclassigen Elementarschule nicht höhere Ziele erreicht werden können, mag von ideal gerichteten Leuten bedauert werden. Die Regierung, wenn sie richtig verfahren will, wird stets in der Lage sein, über dem Ideal nicht das vorliegende absolute Bedürfniß und das unbedingt Nützliche nicht über dem Höheren des Schönen, aber nicht Erreichbaren, zu vergessen. Die Regierung ist sich aber bewußt, das Interesse, das Bildungsbedürfniß der auf diese einclassige Elementarschule angewiesenen Bevölkerung mit dem tiefsten Ernst und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit geprüft zu haben; sie weiß, daß die Volksklassen, die hier ihre Bildung abschließen, die hier die Grundlage ihres Glaubens, ihrer Charakter- und Gemüthsbildung erhalten, daß das die granitnen Grundstücke des Staates sind, daß der Bauer-, der Tagelöhner-, der Arbeiterstand in der Bildung seiner Intelligenz, seines Characters und seines Glaubens nicht eine leichtfertige Behandlung ertragen kann, die sich darin manifestiren würde, wenn die Re-

Digitized by Google

gierung aus Unverstand oder irgend welchen Tendenzen die möglichen Ziele dieser Bildung zurückschrauben wollte."

„Die Regulative haben nun in der vorhin bezeichneten Richtung auf Grund und in Benutzung langjähriger Versuche und erprobter Erfahrungen ein von dem bis dahin üblichen, theils rein mechanischen, sich nur auf auf Erwerbung von Stoffen — unbekümmert um deren Verständniß und Verwerthung für intellectuelle und Gemüthsbildung — beschränkenden, theils die Erwerbung von würdigem und nothwendigem Bildungsmaterial vernachlässigenden, nur eine Schärfung des formellen Denkvermögens bezweckendes abweichendes Verfahren festgestellt und sind daher den Anhängern der ersten Richtung unbequem, den Anhängern der zweiten Richtung aber, theils weil sie die von ihnen bis dahin beherrschte Domaine in Beschlag nehmen, theils wegen ihres Drängens nach positivem Inhalt im Religionsunterricht, in ethischen und vaterländischen Beziehungen bis zur Unleidlichkeit unangenehm geworden."

„Ob die Regierung sich zu einer Reorganisation des Elementarunterrichts nach Inhalt und Verfahren genöthigt sehen mußte, dafür war sie ihrem Gewissen verantwortlich. Welcherlei Art die Wahrnehmungen waren, welche die Regierung zu dieser Reorganisation nöthigten, dafür erlaube ich mir folgende, auf actenmäßigen Unterlagen beruhende Beispiele anzuführen. Vor Erlaß der Regulative hat ein bewährter, in keiner Weise einer exclusiven Richtung angehöriger Schulmann 16 Schulen eines wohlhabenden Landkreises revidirt, deren sämmtliche Lehrer aus einem Seminar hervorgegangen waren, welches nach seinen Grundsätzen bis dahin wesentlich von den Grundsätzen der Regulative nichts wußte, oder von denselben abwich. Das Urtheil lautete dahin, daß in biblischer Geschichte, im Lesen und Rechnen in allen diesen Schulen kaum das Nothwendigste geleistet werde; die Kinder seien gedanken- und wortarm, wenig angeregt und befähigt zu sprachlicher Mittheilung; es gelänge ihnen nicht, den Inhalt gelesener Sätze wiederzugeben, oder gar zusammenzufassen und vollständig zu erzählen. Was die Bildungsstätten der Lehrer betrifft, mit welchen die Elementarschulen bis dahin versehen wurden, so erlaube ich mir folgende amtlich niedergelegten Resultate mitzutheilen. In fünf Seminarien einer Provinz hat das elementare Rechnen in seinen verschiedenen Operationen nicht so zum freien Eigenthum der Zöglinge, das heißt der künftigen Lehrer, gemacht werden können, wie sie es als Lehrer der Schulen brauchen, nicht alle Zöglinge dieser Seminarien sind im Numeriren unbedingt sicher, gutes ausdrucksvolles Lesen und sichere Lesemethode fehlt in erheblichem Maaße. In Seminarien, in welchen allgemeine Weltgeschichte gelehrt wird, weiß man nicht, welches Armee-Corps in der betreffenden heimathlichen Provinz steht, aus welchen Waffengattungen unsere Armee zusammengesetzt ist, welche Städte der Monarchie Festungen sind, man weiß

Digitized by Google

nicht, daß es einen Prinzen von Preußen giebt, der Name der regierenden Königin wird mit Friederike Sophie angegeben."

„Bei Gelegenheit einer Abiturienten-Prüfung hat bei keinem Seminar einer Provinz es erreicht werden können, daß die deutschen Arbeiten frei von orthographischen, Interpunctions- und sprachlichen Fehlern hergestellt gewesen wären ꝛc.

„Meine Herren! Was die Regulative nach Inhalt und Zweck, sowie in Behandlung des Unterrichts wollen, ist in folgenden Sätzen ausgedrückt:

> Die hier in Betracht kommende Elementarschule hat es mit Kindern zu thun, die erstens bewußte, gläubige, und in der Liebe thätige Mitglieder der evangelischen Kirche werden sollen; zweitens mit Kindern, die überall in ihrem späteren Leben sich erkennen und bewähren sollen als Unterthanen Sr. Majestät ihres angestammten Königs, die ein Vaterland haben, eine Geschichte ihrer Väter und Anspruch auf Theilnahme an der Bildung und Sitte des Deutschen Volkes; und drittens mit Kindern, welche als künftige Bürger, Gewerbtreibende, Bauern und Soldaten die Unterlagen der allgemeinen Bildung und die Fertigkeiten bedürfen, welche sie befähigen, ihr bürgerliches Fortkommen zu sichern und ihrem Stande Ehre zu machen."

„Die fundamentalen Grundlagen der Regulative in didactischer Beziehung sind folgende:

1) dem Unterricht wird unter Lossagung von dem einseitigen Streben nach abstracter formeller Denkbildung ein berechtigter und würdiger Inhalt gegeben, der in steter und inniger Beziehung zu den großen Bildungsfactoren des Volkes, der Kirche, der Familie, der Gemeinde, des Vaterlandes und Berufes, ausgewählt und verarbeitet wird;
2) an diesem Inhalt wird die Kraft bis zum Können und bis zur selbstständigen Fertigkeit geübt;
3) kein Kind, auch das kleinste nicht, wird ohne Arbeit gelassen, zu deren Verständniß und Uebung seine Kraft angeleitet wird;
4) kein Kind wird irgend in einem Stücke unterrichtet, welches nicht zunächst auch zur Uebung und selbstständigen Darstellung kommt."

„Die Bildung der Lehrer, welche nach diesen Anforderungen künftighin den Schulen vorstehen sollen, ist bezeichnet in folgenden Worten des Regulativs:

> „Der Seminar-Unterricht muß in seiner Form, nach allen Seiten in strenger Festhaltung des Gedankens entwickelnd, die Antworten zum weiteren Fortschreiten richtig benutzend, Schwierigkeiten vermittelnd und verkehrte Auffassungen berichtigend, geistige Zucht üben, und indem der Lehrer in seiner

Digitized by Google

mittheilenden Thätigkeit mehr zurücktritt, die Selbstthätigkeit der Schüler mehr in Anspruch nehmen. In allen Lectionen des Seminar-Unterrichts sind rasches und sicheres Auffassen der gelesenen oder vorgetragenen Gedanken, klares und sicheres Verarbeiten, einfaches, richtiges Wiedergeben, also Uebung im Verstehen, Denken und Sprechen stets im Vordergrund stehende Gesichtspunkte. Es müssen Resultate jedes Unterrichts gezogen und bei den Zöglingen in der Art befestigt werden, daß diese im Stande sind, selbstständig und ohne Hülfe dasjenige, was sie gelernt haben, wiederzugeben und von demselben in der Uebungsschule unmittelbare Anwendung zu machen. Der Unterrichtsstoff in seinen christlichen, nationalen und verständig nützlichen Beziehungen ist so zu behandeln, daß er die ganze Anschauungs- und Denkweise durchdringt, einen Einfluß auf das gesammte Geistesleben erlangt, also neben Erweiterung der Bildung und Schärfung des Urtheils auf Herz, Gemüth, Charakter bildend einwirkt. Der letzte Zweck des Seminar-Unterrichts ist nicht, daß der Zögling lerne, sondern daß durch das im Unterricht vermittelte Lernen und Gelernte Leben geschaffen und der Zögling seinem Beruf gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelisch-christliche Schulen, welche die Aufgabe haben, mitzuwirken, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und in häuslicher Tugend."

„Meine Herren! Nach dieser Mittheilung aus den Regulativen selbst hinsichtlich dessen, was sie von der Lehrerbildung verlangen, kann füglich die zwar in der vorliegenden Petition nicht, aber doch sonst tendenziös ausgesprochene Behauptung mit Stillschweigen übergangen werden, daß sie in der Lehrerbildung ein Herabsetzen der Ziele, einen Mechanismus herbeiführen wollen. Dieses sind nun, meine Herren, die Regulative, von denen zwar nicht Ihre Unterrichts-Commission, aber doch deren Referent als seine persönliche Ansicht auf Seite 10 des Berichtes sich dahin ausspricht:

„Wenn der Geltung der Regulative etwa eine Dauer von 25 Jahren beschieden sein sollte, daß dann die Preußische Schule nicht nur hinter den Schulen anderer Deutschen Staaten zurückbleiben werde, sondern daß es dann überhaupt mit naturgemäßer Entwickelung und mit dem Geiste der Preußischen Schule radikal vorbei sein werde."

„Ob Sie nach der Ihnen gegebenen Darlegung über den früheren Zustand des Schulwesens, den die Regulative verbessern wollen, und über die Tendenz der Regulative selbst als Landesvertretung dem Referenten, dessen Ansichten die Commission nicht zu den ihrigen

Digitized by Google

erhoben hat, beitreten und der Regierung auf dem Gebiete der Verwaltung, weil heilige Güter der Nation in Gefahr sein sollen, entgegentreten wollen, bleibt selbstredend der Beurtheilung des hohen Hauses überlassen. Die Regierung aber wird stets ihre Schuldigkeit thun und unter entschiedener Festhaltung der von ihr als richtig anerkannten Principien, hinsichtlich deren Ausführung sowohl, als auch hinsichtlich der Ausführung der Regulative, absichtlichen oder absichtslosen Abweichungen von den Regulativen durch die untergeordneten Organe energisch entgegentreten und ihr Wächteramt über das ihr anvertraute Kleinod des Preußischen Volkes, seine Bildung, seinen Glauben und seine Intelligenz üben, auch insofern die vorliegenden Petitionen dazu Veranlassung geben, weshalb sie auch der Annahme des Commissions-Antrages im Wesentlichen nicht entgegentritt, denn es sind dies die beiden ersten der Regierung zugehenden Petitionen, die überhaupt klagen, daß durch die Regulative etwas versehen oder versäumt werde. Zwei dergleichen Anregungen, im Jahre 1855 die bekannte Dortmunder Petition und der Antrag des Abgeordneten Harkort, sind schon in den vorbereitenden Stadien der damaligen zweiten Kammer verworfen, im Uebrigen aber nicht zur Berathung im Plenum gelangt."

„Es liegen nun gegenwärtig vor die bezeichneten beiden Petitionen. Beiden gemeinschaftlich sind Klagen über die Behandlung des Religionsunterrichts, und in der Petition aus Preußisch-Holland ist specieller und schärfer die Vernachlässigung des Unterrichts in den Realien und in der allgemeinen Bildung hervorgehoben. Beide Petitionen sind, wie auch in dem Commissions-Berichte nicht bestritten worden, ohne vollständige Kenntniß der Regulative verfaßt, und erleiden das eigenthümliche Schicksal, daß sie in dem, was sie verwerfen, zum großen Theil mehr verlangen, als die Regulative selbst, und in dem, was sie vermissen, weniger fordern, als die Regulative bieten. In der Petition aus Preußisch-Holland ist z. B. erwähnt, wie sehr es zu beklagen sei, daß die Kinder dieser Leute, die in dem Preußischen Heere ihrer Militairpflicht genügen, nicht einmal im Stande seien, überhaupt oder einen verständlichen Brief zu schreiben. Meine Herren! Die Regulative sind aus dem October 1854, die Petition ist aus dem März 1859. Die gegenwärtig im stehenden Heere befindlichen Söhne können noch nicht Schüler der Regulative sein, sondern sie sind aus früherer Schule. Die Regierung glaubt versprechen zu können, daß, wenn künftig einmal die Schüler der Regulative die Ehre haben sollen, Soldat zu sein, sie auch den Eltern richtige Briefe schreiben werden."

„Was das Regulativ in dieser Beziehung fordert, lautet folgendermaßen:

„In der Elementarschule soll die Jugend möglichst rasch zur fertigen Anwendung des wichtigsten Bildungsmittels, des Le-

Digitized by Google

sens von Gedrucktem und Geschriebenem, geführt, weiter während der ganzen Schulzeit im richtigen und ausdrucksvollen Lesen des Inhalts, wie ihn Bibel, Gesangbuch und Lesebuch bieten, geübt werden. Sie soll diesen Inhalt so verstehen und fassen lernen, daß sie ihn sprach- und gedankenrichtig wiederzugeben im Stande ist; sie soll in ihrem Anschauungskreise liegende, sowie für den gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens nicht zu entbehrende Gedanken orthographisch und sinnrichtig niederschreiben können."

„Die Petition aus Preußisch-Holland vermißt ferner den nöthigen Unterricht in den Realien, dehnt dies aber bis dahin aus, daß in der Elementarschule auch Unterricht und Anweisung in der Zucht des Rindviehes und des Pferdes, sowie über den Bau der Futterkräuter, des Obst- und Gemüsebaues gegeben werden soll. Diese Forderung an die Elementarschule muß die Regierung abweisen. Die Elementarschule ist keine Fachschule, sondern sie soll die Elementar-Unterlage der allgemeinen Bildung geben, zu der diese Fächer nicht gehören. Die Regulative sind in dieser Beziehung correct und leisten das Nöthige und das möglich Erreichbare. Sie definiren folgendermaßen:

„Die Unterrichtsfächer außer den Realien nehmen für die Elementarschule 26 wöchentliche Unterrichtsstunden in Anspruch; hiervon fallen auf Mittwoch und Sonnabend je drei Stunden, und auf jeden der übrigen Wochentage je fünf Stunden. Gestatten es die Verhältnisse — und sie gestatten es fast überall, es ist dies Regel der Preußischen Schulen — auf die letzten Tage, wenigstens für die älteren Kinder, sechs Stunden Unterricht zu legen, so werden noch drei Stunden für Vaterlands- und Naturkunde und eine Stunde für Zeichnen verwendet."

„Aber auch für den Fall, daß unter besonders beengenden Verhältnissen nur 26 Unterrichtsstunden die Woche gegeben werden können, ist Vorsorge getroffen, daß durch die auf Grund der Regulative ausgearbeiteten und namentlich den Unterricht in den Realien in lebendiger und fruchtbarer Weise behandelnden Lesebücher diese Gegenstände nicht nur zur Kenntniß, sondern zur Verarbeitung in den Elementarschulen gelangen. Die Regulative bestimmen dieserhalb:

„Wo besondere Stunden für diese Unterrichtsfächer angesetzt werden können, wird zwar hinsichtlich des materiellen Wissens der in einem guten Lesebuche gebotene Stoff auch ausreichen, aber es tritt die erwünschte Möglichkeit ein, im Anschluß an das Lesebuch, durch Gebrauch der Karte, durch Betrachtung von Pflanzen oder anderen Naturgegenständen, durch ausführlichere Beschreibung und Vergleichung den Unterricht in der vaterländischen Geschichte, Erd- und Natur-

Digitized by Google

kunde lebensvoller zu gestalten und die Selbstthätigkeit der Kinder mehr in Anspruch zu nehmen. Namentlich wird aber dem Lehrer Gelegenheit geboten sein, durch lebendiges Wort die Jugend einzuführen in die Kenntniß der Geschichte unserer Herrscher und unseres Volkes, wie der göttlichen Leitung, die sich in derselben offenbart, und Herz und Sinn der Schüler mit Liebe zum König und mit Achtung vor den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlandes zu erfüllen."

„Ich habe mir erlaubt, diesen Satz ausführlich vorzulesen, weil die Petition von Preußisch-Holland gerade den Unterricht in der vaterländischen Geschichte vermißt."

„Meine Herren! Wenn die Klagen der Petenten gegründet sind, was noch nicht untersucht und festgestellt ist, so konnten dieselben sich doch nicht gegen die Regulative richten, sondern allenfalls gegen eine verkehrte, irrthümliche oder versäumende Auslegung und Anwendung des Regulativs an den betreffenden Orten."

„Beide Petitionen haben, und das ist hier wohl das Wichtigste, den Religionsunterricht zum Gegenstand. Es wird demselben vorgeworfen, daß er, nach den Regulativen betrieben, die innere religiöse Ausbildung hindere, und das Gedächtniß der Kinder mit religiösem Gedächtnißkram überlade und verstocke. Es ist in dieser Beziehung in dem Berichte der Kommission aus einem offiziellen Blatt des Ministeriums ein Zeugniß herangezogen. Es wird nämlich von der Regierung in Merseburg in einem dort veröffentlichten Bericht gesagt:

„nur eine Gefahr giebt es hierbei (bei der Ausführung der Grundsätze der Regulative) zu bekämpfen, namentlich in der Behandlung der verschiedenen Zweige des Religionsunterrichts, daß nämlich die Unterrichtsstoffe mehr nur mechanisch dem Gedächtniß eingeprägt, als lebendig angeeignet und verarbeitet werden."

„Meine Herren! Ich bin verpflichtet, Ihnen den Zusammenhang, in welchem dieser aus dem Zusammenhang gerissene Satz steht, mitzutheilen. Die Regierung sagt:

„Diese Schul-Visitationen der Departements-Schulräthe haben von Neuem den Beweis geliefert, wie die Schulen in den verschiedensten Theilen des Bezirkes mit immer größerer Sicherheit und mit immer tiefer gehender Ausführung sich der in den Regulativen vorgezeichneten Grundsätze zu bemächtigen suchen."

„Nur eine Gefahr"

„Das Wort „eine" muß betont werden, nicht das Wort „Gefahr."

„Nur eine Gefahr giebt es hierbei zu bekämpfen, na-

Digitized by Google

mentlich in der Behandlung der verschiedenen Zweige des Religions-Unterrichts, daß nämlich die Unterrichtsstoffe mehr nur mechanisch dem Gedächtniß eingeprägt, als lebendig angeeignet und verarbeitet werden. Indeß tritt diese Gefahr doch eigentlich nur bei solchen mittelmäßigen Lehrern hervor, die, selbst nur mechanisch gebildet, zu einer freien Verarbeitung und lebendigen Durchdringung der Unterrichtsstoffe von Hause aus wenig oder gar nicht befähigt sind. Und auch bei dieser Klasse von Lehrern wird auf dem ihnen bestimmt vorgezeichneten und abgegränzten Wege wenigstens so viel erreicht, daß die Kinder ein ihnen fest eingeprägtes bestimmtes Unterrichts-Material mit aus der Schule nehmen, welchem dann die geistigere Arbeit des Pfarrers im Confirmanden-Unterrichte, oder später die Führung und Erfahrung des Lebens zu einer tieferen Durchdringung und lebendigeren Aneignung verhelfen kann. Jedenfalls ist die größere Gefahr, die gerade bei der bezeichneten Klasse von Lehrern am nächsten liegt, beseitigt, daß sie vor der Menge von unnützem Ballast, den sie den Kindern zuführen, nicht zum eigentlichen Kern ihrer Aufgabe kommen, der seine fruchtbringende Kraft in sich selber trägt."

„Meine Herren! Die Regierung muß aus den ihr stets zugegangenen und neuerdings auf Veranlassung dieser Petitionen von den verschiedensten Seiten wieder eingeforderten Gutachten behaupten, daß durch die Regulative der religiöse Memorirstoff in den Schulen gegen früher nicht vermehrt worden ist. Die Regulative fordern, daß in der Elementarschule, das heißt in einem Zeitraume von acht Jahren, unter Umständen von neun Jahren, das Vaterunser, der Morgen- und Abendsegen, das Gebet vor und nach der Mahlzeit, das allgemeine Kirchengebet und die feststehenden, gewiß nicht zu umfangreichen Theile unseres liturgischen Gottesdienstes, dem Gedächtniß eingeprägt und verstanden werden."

„Meine Herren! Vielleicht mit Ausnahme der Forderung, die feststehenden Theile des liturgischen Gottesdienstes dem Gedächtniß einzuprägen, gab es keine evangelische Elementarschule, das glaube ich zu ihrer Ehre behaupten zu können, auch vor Erlaß der Regulative, die nicht dem tiefen Bedürfniß des evangelischen Volkes, diesem ursprünglichen und ins Leben gedrungenen Erforderniß, einen Schatz von Gebeten den Kindern als Eigenthum zu sichern, Rechnung getragen hätte."

„Es wird ferner von den Regulativen gefordert, daß die Sonntags-Evangelien allmälig dem Gedächtniß eingeprägt werden sollen, also im Laufe von acht Jahren diejenigen Stücke des neuen Testamentes, die die Kinder jeden Sonntag als feststehende Perikopen vorlesen hören, und die zum großen Theil biblische Geschichten sind,

Digitized by Google

die während der acht Jahre auch anderweitig zur Kenntniß der Kinder gelangen."

„Es soll ferner in den Schulen mindestens die Zahl von 30 evangelischen Kirchenliedern memorirt werden. Diese 30 Lieder vertheilen sich auf die Zeit von 8 Jahren, das Lernen erleichtert sich im großen Maße dadurch, daß angeordnet ist, daß während jeder Woche ein bestimmtes Wochenlied beim Anfang des Unterrichts vorzusprechen und dadurch dem Gedächtniß einzuprägen ist. Auch vor dem Erlaß der Regulative war es in der evangelischen Elementarschule Bedürfniß und Recht, sich mit diesem ehrwürdigen Schatz der evangelischen Kirche, wie ihn die reformatorischen Lieder in sich tragen, bekannt zu machen, ein so anerkanntes und so ausgeübtes, daß verschiedene, eine Regierung wenigstens, um dem Bedürfniß und der Gewohnheit des Volkes zu genügen, die von dem Ministerium auf 30 festgesetzte Zahl erhöhen zu müssen geglaubt hat. Dann hat die Elementarschule noch den Katechismus, der dem Pfarrunterricht zum Grunde liegt, dem Wort- und Sachinhalt nach durchzunehmen. Meine Herren! In dieser Beziehung enthält die Petition des Lehrers Mann einen schweren Irrthum; er schlägt nämlich vor, um die Schule in dem Religions-Unterrichte in richtige Lage zu bringen, soll aus der Schule der dogmatisch-confessionelle Theil des Katechismus entfernt und nur das erste Hauptstück, der erste Artikel des zweiten Hauptstücks und das dritte Hauptstück durchgenommen werden. Zunächst würde dadurch der evangelische Religions-Unterricht seines specifisch-christlichen Characters entkleidet und wesentlich auf deistische Gemeinplätze der Moral verwiesen werden. Darin liegt aber die eigentliche Tendenz der Regulative, daß sie überhaupt aus der evangelischen Schule das abstract Dogmatische entfernt haben; sie haben den vorher hauptsächlich und vorzüglich die religiöse Bildung ausmachenden Katechismus-Unterricht auf mindestens ein Drittel seiner früheren Ausdehnung reducirt, sie haben ausgeschlossen, daß dieser dogmatische und abstracte Inhalt desselben den Gegenstand des Unterrichts in den evangelischen Schulen bilden solle, und haben statt dessen die biblische Geschichte und das Kirchenlied, also das religiöshistorische und das poetische Element, an seine Stelle gesetzt."

„Was die Lieder betrifft, so schlägt der Lehrer Mann vor, man möge doch höchstens alle Monate eines lernen lassen. Meine Herren! Wenn das Kind 8 Jahre die Schule besucht, so hat es, jährlich 2 Monate Ferien angenommen, bei 10 Monaten also 80 Monate Theil am Schul-Unterricht und soll nun nach dem Lehrer Mann, der den Regulativen die Schuld beimißt, daß die Kinder mit religiösem Gedächtnißkram überladen werden, 80 Lieder lernen, während nach den Regulativen nur 30 zu lernen sind. Es giebt dies einen Beleg für das Verständniß und das Durchdringen des Gedankens der Sache. Den wichtigsten Theil der vorliegenden Petitionen bildet die

Digitized by Google

Behandlung der biblischen Geschichte. Es wird nämlich in beiden Petitionen darüber geklagt, daß die biblischen Geschichten von den betreffenden Kindern auswendig gelernt werden müßten. Meine Herren! Wenn dies der Fall ist, so wird dieser Mißbrauch und das Unverständniß sofort von dem Herrn Minister abgestellt werden; denn dieser Mißbrauch steht im directesten Widerspruch mit demjenigen, was die Regulative ausdrücklich fordern. Sie sagen: „ein Christenkind soll die biblische Geschichte an und in sich erleben, und dazu soll ihnen die Schule verhelfen. Was man erlebt hat, das weiß und versteht man, darum soll das Kind die biblische Geschichte verständig erzählen lernen, und damit es das lerne, soll sie ihm der Lehrer vorerzählen. Das göttliche Wirken hat sich in einem bestimmten Worte offenbaret, in diesem soll die biblische Geschichte mit dem Bibelworte erzählt werden. Nach dieser Fassung erzählt der Lehrer, in dieser Fassung entwickelt er Wort und Sache; in dieser Fassung lesen die Kinder die Historie nach und erzählen sie wieder und behalten sie als ein bereites Eigenthum, welches ihnen für die Zeit lebendig wird, für welche es ihnen als Vorbild geschrieben ist. Hiermit ist Verfahren und Ziel für den biblischen Geschichts-Unterricht angedeutet, damit die Kinder zu einem sicheren Verständniß und zu einer gläubigen Aneignung der Thatsachen der göttlichen Erziehung geführt werden und aus ihnen die ewig gültigen Anschauungen von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen kennen lernen!"

„Meine Herren! In diesen Bestimmungen ist dem Religions-Unterricht der Elementarschule ein Ziel und ein Verfahren gesetzt, welches nicht blos nach meinem Dafürhalten dem eigenthümlichsten und berechtigtsten Wesen der evangelischen Kirche, das Heil und die Heilswahrheiten in der konkreten Form der geschichtlichen Thatsachen kennen und lieben zu lernen, und auf diesem Wege zu einer freien, persönlichen Aneignung des Heils, zu einem persönlichen Leben mit dem Heiland zu gelangen, dabei aber über dem individuellen christlichen Leben die Angehörigkeit an die Gemeinschaft, an die Kirche, an das Reich Gottes, und die Entwickelung des letzteren im Ganzen und Großen nicht zu übersehen, vollständig entspricht. Daß die biblische Geschichte nach dem Bibelwort erzählt und erfaßt werden soll, ist davon, daß die Kinder sie auswendig lernen sollten, himmelweit entfernt. Erzählt der Lehrer, und entwickelt er, und veranschaulicht er in diesem und gerade in diesem bezeichnendsten, ursprünglichsten und plastischen Worte die Sache, so fassen sie, wie hundertfache Erfahrung lehrt, die Kinder eigentlich von selbst auf."

„Wenn anbefohlen würde, die Kinder sollten die biblische Geschichte nicht mit dem biblischen Worte, sondern mit ihren eigenen erzählen, so wäre das ganz unpsychologisch und unpädagogisch. Erzählen Sie den Kindern Grimms Mährchen oder jedes Ammenmährchen und jede Sage in der diesen Dingen eigenthümlich fest-

Digitized by Google

stehenden typischen, volksthümlichen Form, das Kind wird es Ihnen stets mit denselben Worten wiedererzählen, und nicht mit seinen eigenen. Das ist aber die Eigenthümlichkeit der ursprünglichen Gedanken, die in der ihrem eigensten Wesen entsprechenden, und von demselben nicht lösbaren ursprünglichen Form ihren bleibenden Ausdruck gefunden haben. Es heißt hinsichtlich der Behandlung des religiösen Unterrichts zuletzt in den Regulativen im Allgemeinen: „Die Hauptaufgabe des Lehrers für allen religiösen Unterricht ist, den auf den beschriebenen Gebieten belegenen Inhalt zu entwickeln, und zum Verständniß und zum Besitz der Jugend zu bringen". Meine Herren! Das kann nicht durch bloßes Gedächtnißwerk geschehen; das durch die Regulative vorgeschriebene Verfahren weist überall den Vorwurf des Mechanismus, des unverständigen Gedächtnißwerkes, und was in ähnlichen Worten ausgedrückt wird, zurück, und ebenso den Vorwurf des einseitigen Konfessionalismus, der im Bericht angedeutet ist. Die Regulative haben vielmehr gedacht, wenn sie das allen Konfessionen Gemeinschaftliche der biblischen Thatsachen und Anschauungen zum vornehmsten Gegenstande des Unterrichts machen, daß sie damit auch allmälig in dem Bewußtsein, in dem Glauben der verschiedenen Konfessionsverwandten etwas Gemeinsames schaffen würden, was eben ein Eingehen der beiden Konfessionen in eine höhere Einheit vorbereiten und fördern könne. Im Gegensatz zu einem Mechanismus glauben die Regulative, gegen den Zustand des früheren Religions-Unterrichts, der allerdings größtentheils in einem achtjährigen Betreiben des kleinen lutherischen Catechismus, in einem achtjährigen Lesen der Bibel ohne Erklärung bestand, der wirklichen religiösen Bildung einen großen Dienst geleistet zu haben. Ebenso ist der Vorwurf der Ueberbürdung wenigstens in der Beziehung, daß früher weniger auswendig zu lernen gewesen wäre, in den meisten Fällen ein unberechtigter. Es kommt aber noch hinzu, daß nach Anordnung der Regulative jetzt ein lebensvolleres Verständniß derjenigen Dinge, die memorirt werden sollen, verlangt und gegeben wird."

„Es handelt sich also bei den Petitionen und bei den Vorwürfen, die auch der Bericht erhebt, und das ist hier als Hauptsache wiederholt hervorzuheben, nicht um die Regulative, sondern um deren Ausführung, und zwar möglicherweise um eine sie vollständig mißverstehende, oder geradezu durch sie ausgeschlossene Ausführung. Es mag sein, daß Lehrer aus der früheren Schule, Geistliche als Schulaufseher, in einzelnen Fällen die Sache noch nicht recht erfaßt haben; es mag sein, daß in aufgeregten Zeiten der Parteien auf dem religiösen Gebiete einzelne Persönlichkeiten die Regulative in der Richtung der Parteien und für Parteizwecke mißbrauchten; es mag sein, daß einzelne Geistliche in Ueberschreitung der Bestimmungen des Regulativs den religiösen Memorirstoff zu sehr häuften und den

Digitized by Google

Unterricht in anderen Dingen vernachlässigt haben. Die Regierung wird solchen Mißverständnissen, Versäumnissen und Ueberschreitungen, wo sie zu ihrer Kenntniß kommen, stets entgegenstehen, sie wird überhaupt in der Lage sein, nachdem nun 4 Jahre nach Erlaß der Regulative verflossen sind, die Wirkung der Regulative, abgesehen von den Berichten, welche die ausführenden Behörden über sie erstattet haben, an Ort und Stelle in konkreter Wirklichkeit untersuchen zu lassen, und wie ich zu Anfang aus dem Regulativ den Grundsatz mitgetheilt habe, daß sie nicht fixiren sollen in aeternum, so wird die Regierung nicht da, wo wirklich Verbesserungen, Aenderungen und Korrekturen nothwendig sind, sich der Anerkennung dieser Nothwendigkeit verschließen; sie glaubt aber doch aus den beiden hier vorliegenden Petitionen einen Grund zu einer derartigen allgemeinen Maßregel, oder wie in dem Bericht angegeben ist von Seiten des Herrn Referenten, zu einer durchgängigen Revision der Regulative keine ausreichende Veranlassung finden zu können.

Wenn in dem Bericht oder vielmehr in den Ansichten des Herrn Referenten, die sich die Commission nicht angeeignet hat, gesagt ist, der gegenwärtige Herr Unterrichts-Minister würde sich durch den Erlaß ganz entgegengesetzter Regulative Stimmen des Beifalls erwerben, so ist zu bedauern, daß über das, worin diese Entgegengesetztheit bestehen soll, in dem Berichte keine Andeutungen gegeben sind. Soll es sich, wie es wahrscheinlich ist, auf den Religions-Unterricht beziehen, so stehen mir dann nur zwei Anknüpfungspunkte zu Gebot. Der Herr Referent dieses Berichts mit einem anderen Mitgliede der Unterrichts-Commission hat unter dem 21. Juli 1848 durch seine Unterschrift sich zu folgenden veröffentlichten Sätzen bekannt:

> „die Schule ist von der Kirche unabhängig; der Unterricht ist allen Confessionen gemeinschaftlich; der allgemeine Religions-Unterricht verbleibt der Schule; der confessionelle ist von derselben ausgeschlossen."

Den zweiten Anhaltspunkt bietet eine Aeußerung des Herrn Referenten in der Commission. Nach seiner Ansicht müßte die Preußische Regierung den Religions-Unterricht und die religiöse Bildung auf Grundlage Rochowscher, Basedowscher und Salzmannscher Ansichten organisiren. Ich glaube, wenn das zur Ausführung kommen sollte, so würde der Herr Referent darauf dringen, auch Jean Jacques Rousseau hinzuzufügen, dessen Ansichten in seinen vielfachen, dieses Gebiet berührenden, ernst durchdachten und mit Nachdruck geltend gemachten schriftlichen Darlegungen der Herr Referent wiederholt als gesund, richtig und zweckentsprechend bezeichnet."

„Meine Herren! Es würde das doch heißen, nicht nur die Reformatoren, sondern die Zeit der religiösen Entwickelung und der Neubelebung eines persönlichen Christenthums, die unsere Nation seit den Befreiungskriegen angefangen und zum Theil durchgemacht

Digitized by Google

hat, vergessen und dem Volke in der Elementarschule die Resultate auf religiösem Gebiete vorenthalten, die in der Theologie von Schleiermacher und Daub bis auf Dorner und Nitzsch erworben worden sind und je länger je mehr im Festhalten an dem ursprünglichen reformatorischen Bekenntniß ihren Eingang in das religiöse Leben des Volkes suchen."

„Die Entgegengesetztheit der neuen Regulative könnte aber — und dieses scheint mir der wichtigste Punkt zu sein — auch noch eine andere Richtung nehmen. Es war die bestimmte Absicht bei dem Erlaß der Regulative, auf diesem organischen Wege in der Unterrichts-Organisation einen Abschluß zu bringen in eine Richtung, die der Schule und der Nation nach der Ansicht der Regierung verderblich werden mußte, namentlich in die Richtung, die eine Emancipation der Schule von der Kirche, eine Emancipation des Lehrerstandes von der Auctorität, eine Organisation des Lehrerstandes in sich und auf seine eigenen Glieder basirt, anstrebte. Die hierauf bezügliche Agitation hat ein Ende nehmen müssen und darf nicht wieder Anfang nehmen. Die Schule ist die Tochter der Kirche und die Gehülfin der Familie, sie muß, wie jede dem geistigen Volksleben gewidmete Institution, dienen; mit je größerer Selbstverleugnung sie dieses thut, um so größer ist ihre Ehre, ihr Erfolg."

„Meine Herren! Nach dieser entgegengesetzten Richtung hin werden neue Regulative, wie ich mit Bestimmtheit glaube versichern zu können, in der ernsten Zeit, in welcher sich unser Volksleben befindet, keine Stimme des Beifalls, wenigstens nicht die richtige Beifallsstimme, erlangen können."

„Es liegt für die nächste Zeit der Regierung der Ausbau der Elementarschule in ihrer äußern Sicherstellung, auch des Lehrerstandes, ebenso der Ausbau ihrer inneren Aufgabe und damit die besonnene, umsichtige, Ausschreitungen und Einseitigkeiten nach jeder Seite hin verhütende Ausführung der Regulative ob. Die Thätigkeit und Sorgfalt der Regierung wird dieser wichtigen Aufgabe nicht fehlen."

Cultus-Minister von Bethmann-Hollweg: „Meine Herren! Die letzten Worte meines Commissars haben es gezeigt, daß es doch nicht blos sich handelt um Berichtigung von Mißverständnissen, die ich ankündigte, sondern um tiefere Gegensätze, und über diese mich noch persönlich auszusprechen, namentlich einer Ansicht gegenüber, die in dem Commissions-Berichte, und besonders in den Worten des Herrn Referenten hervortritt, ist mir Gewissenssache. Es betrifft dies nichts anderes als die religiöse Grundlage der Volksschule, wie sie in dem Regulativ ausgesprochen und normirt ist."

„Der entscheidendste Grund der Ungunst, der die Regulative begegnet sind, scheint noch immer darin zu liegen, daß sie von der

Digitized by Google

früheren Verwaltung ausgegangen sind. Allein ich bin stets, auch schon im Jahre 1855, als ich als Referent der Unterrichts-Commission mein Urtheil darüber auszusprechen hatte, der Ansicht gewesen, — und ich habe sie auch damals geltend gemacht — daß das Individuum in einer geschichtlichen Entwickelung, wie die der Preußischen Volksschule, in der That verhältnißmäßig sehr wenig bedeutet. Bei der Geschichte der Preußischen Volksschule aber kann ich nicht, wie der Herr Referent, nur bis zum Jahre 1808 zurückgehen, sondern ich muß weiter zurückgreifen. In jenen Jahren scheinen seine Ideale zu liegen. — Die Aelteren unter uns und ich selbst haben sie ja mit Bewußtsein durchlebt; Salzmanns ernst-ehrwürdige Gestalt, der genannt worden, ist mir oft begegnet und steht mir noch lebendig vor der Seele. Ihm verdanken wir nächst Jean Jacques Rousseau ein frisches, naturgemäßes Jugendleben; ihm zum Theil jenen berechtigten Realismus, der in der Anschauung und Erforschung der Natur Freude und Nutzen findet. Aber die Kraftlosigkeit deistischer Moral in Kampf mit Sünde und Leidenschaft, diese, meine Herren, habe ich schon zu jener Zeit mit Schmerz erfahren. In Pestalozzi's unvergeßlicher Erziehungs-Anstalt bin ich oft gewesen, eben um die Zeit, die der Referent in Erinnerung bringt, da vom hohen Norden treffliche Preußische Männer hinzogen, — ich nenne ihre Namen, Dreist, Henning, Kawerau, und habe sie selbst gesehen, — den kräftigen Impuls neuen pädagogischen Lebens zu empfangen, der von dieser Anstalt ausging. Ich habe mit jenem edlen Freunde des ärmsten Volkes verkehrt, ich habe das Wehen des Geistes in den Andachtsstunden, die er hielt, mitempfunden. Aber, daß seine Methode, auf Anschauung und Selbstentwicklung des Gedankens gegründet, von dem, was mir nach meiner persönlichen Bestimmung das größte Gebiet des Lebens und Wissens war, an der Geschichte, an der höchsten Manifestation des menschlichen Geistes, an der Sprache zu Schanden werden müsse, daß sie ebenso wenig im Stande sei, den innersten Kern der Geschichte der Menschheit, die Offenbarung, zur vollen Anerkennung, zum vollen Bewußtsein zu bringen, das war mir schon damals in den Jünglingsjahren klar. Auf jene Zeit ist eine andere gefolgt durch Gottes gnädiges Walten, eine Zeit, da aus tiefen Drangsalen und mächtiger göttlicher Hülfe ein neues vaterländisches und ein neues christliches Leben in unserer Nation erwachte."

„Wohl habe ich damals manchen edlen Patrioten sagen hören: Uns Alten ist der Glaube versagt; — möchte doch nur das kommende Geschlecht, möchten unsere Kinder ihn wieder gewinnen! nicht wissend, daß sie eben damit den tiefen Keim des eigenen Glaubens aussprachen, in Bezug auf das, was sie als das Heil des Lebens für ihre Kinder wünschten. Aber freilich, die religiöse Bewegung war noch eine mehr unbestimmt christliche. So erscheint sie auch in dem im Jahre 1821 erlassenen Seminar-Reglement, dessen in den Com-

Digitized by Google

missions-Verhandlungen von 1855 gedacht worden. Alles Leben schreitet fort und auch dieses ist fortgeschritten, indem es sich vertieft hat in seinen Anfang, in seine Quelle, in die Quelle des göttlichen Worts. Und ebenso ist es zurückgegangen auf den Ursprung des evangelischen Lebens in der Reformation. Das christliche Leben hat einen kirchlichen Charakter angenommen. Ein Wort, vor dem man zurückschreckt, um eines heillosen Mißverständnisses willen, das mit ihm getrieben ist. — Denn, wo von der Kirche die Rede ist, tritt so häufig gleich der Gedanke hervor an Orthodoxismus und Hierarchismus. Doch ist es ein edles Wort, die Kirche, das Nichts von diesem in sich trägt. Die Kirche ist nichts anderes, als die Gemeinde, die nicht heute entsteht, sondern stets auf ihren Ursprung zurückgeht, auf die evangelische Gemeinde des ersten Christenlebens, und auf die Reformation, wo unsere Vorfahren Blut und Leben für ihr Bekenntniß eingesetzt haben. Denn das religiöse Leben soll ein gemeinsames sein, subjektiv ist es immer in Gefahr, in seiner Vereinzelung zu verarmen und abzuirren. — Wohl vereinigt sich diese echte Positivität, die, wie gesagt, stets zurückgeht auf den Anfang und Ursprung, mit dem Begriff der Freiheit, den früher an dieser Stelle zu proclamiren, ich das Glück und die Freude hatte."

„In dieser Beziehung erlaube ich mir an den früheren Zeitpunkt der Preußischen Schulgeschichte zu erinnern, der von dem Herrn Referenten außer Acht gelassen ist. Denn die Geschichte der Preußischen Volksschule beginnt mit den merkwürdigen principiis regulativis König Friedrich Wilhelms I., der durch sie der Begründer der Preußischen Volksschule, wie der Preußischen Militairverfassung wurde; und sie schreitet fort zu dem, was der große König dieses Landes auf dieser Grundlage fortbauend für die Schule gethan hat, nicht blos für ihren äußeren Bestand, sondern auch durch Hinweisung auf das Ziel, das in der christlichen Gemeinde unveränderlich ewig besteht. Gestatten Sie mir, die denkwürdigen Worte dieses großen Königs anzuführen, welche beweisen, daß er unbeschadet des von ihm in dem bekannten, etwas vulgären Ausspruch: in Seinem Lande könne jeder nach seiner Weise selig werden! proclamirten Prinzips der Toleranz, ernstlich darauf bedacht war, das Heiligthum der Volksschule zu erhalten. Im §. 12 des General-Landschulreglements von 1763 sagt er Folgendes:

> „Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sei und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreiße, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als Andere der wahren Gottseligkeit befleißigen und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern und Kindern anstößig werden können.

Digitized by Google

Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi, damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum geleget worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit zubereiten mögen."

Und wenn mir gestattet ist, noch ein kurzes Wort zu verlesen aus §. 17:

„Was nun demnächst die Schularbeit selbst anbelangt, so werden die Küster und Schulmeister hiedurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch herzliches Gebet für sich vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufsarbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Insonderheit den Herrn anflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes, mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun oblieget; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beistand des großen Kinderfreundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzensgrund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüthe behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen, und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirket werden."

„So der große König. Ihm lag die religiöse Toleranz am Herzen, aber er war auch ein gewissenhafter Pfleger des christlichen Geistes in der seiner Obhut untergebenen Volksschule."

„Aber wenn wir die Freiheit nach Außen und die Positivität nach Innen, in der Kirche und Schule wollen, so verstehen wir unter Positivität nicht den gesetzlichen Orthodoxismus des Religions-Edikts, der im Kampfe mit Rationalismus und Naturalismus, auch im Kreise der Volksschule, sich ohnmächtig gezeigt hat, sondern jene Positivität, die aus freier und tiefer Versenkung in das göttliche Wort mit seinen unvergänglichen Schätzen, zumal wie die Reformation sie eröffnet hat, hervorgeht und immer neue Kraft daraus gewinnt."

„Es kommt ferner hier in Betracht, was noch nicht erwähnt worden, daß es ein ganz anderes Ding ist mit der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung in den höheren Gebieten des Volkslebens

Digitized by Google

und der Schule, der wir den freiesten Raum gestatten allen denjenigen gegenüber, die gegen den Irrthum auch in schönster Form gewaffnet sind. Es handelt sich hier um etwas ganz Anderes, um die Lehre für die Unmündigen unseres Volks. Und wer mit der Lehre umgegangen ist, weiß, daß die Bestimmtheit dessen, was der Jugend mitgetheilt wird, das erste Erforderniß ihres glücklichen Erfolges ist. Bestimmt muß die Lehre sein, ich möchte sagen bestimmter, als der eigene Gedanke, um ihn eben so in dem Kinde hervorzurufen. Wird in dieser Weise der objektiven Wahrheit ihr Recht gegeben, so wird sie auch unausbleiblich, wenn sie Wahrheit ist, das subjektive Leben erzeugen, das aus bloßer eigener Denkentwickelung nimmermehr entstehen kann, da wenigstens nicht, wo es sich um Güter handelt, die in keines Menschen Herz gekommen sind."

„Auch den Werth des Gedächtnißwerkes für das Volk muß ich noch hervorheben, denn das Volk, von dem hier die Rede ist, liest wenig und geht auch auf das in der Schule Gelesene nur in seltenen Fällen zurück. Ein wie großes Glück ist es also, wenn diesem Theil unseres Volkes Worte in das Gedächtniß geprägt sind, die ihm überall, bei der Arbeit auf dem Felde, wie im Hause, in Noth und Tod gegenwärtig sind und den Funken zur Flamme des Glaubens entwickeln können."

„Die Erzählung der biblischen Geschichte gerade so, wie sie die Regulative vorschreiben, ist in den ersten christlichen Gemeinden von Munde zu Munde gegangen. Das ist der Ursprung der drei ersten Evangelien. Sollten nicht in derselben Weise diese köstlichen unvergänglichen Worte von der Mutter dem Kinde, vom Vater dem Sohne mitgetheilt werden?!".

„Der Gebrauch der beiden Katechismen, sowohl des kleinen Katechismus Luthers, als auch des Heidelbergischen, ist noch von einer Seite in der Commission angefochten worden, der ich, wie ich hoffe, nur das Mißverständniß beseitigend, entgegentreten muß. Man hat in dem Gebrauche der beiden confessionellen Katechismen eine Gefährdung der in unserem Lande zu Recht bestehenden Union gefunden. Diese Besorgniß trifft schlechterdings nicht zu; denn unbeschadet der Union besteht in derjenigen Provinz, deren Zustände mir besonders bekannt sind, in der Rheinprovinz, ein verschiedener Lehrtypus, welcher in der einen Gemeinde einen überwiegend reformirten, in der andern einen überwiegend lutherischen Charakter hat, und eben dieser verschiedene Lehrtypus knüpft sich vorzugsweise an das Volks- und Schulbuch, an den Katechismus an, welcher der Nation schon von Kindesbeinen an bekannt ist. Und wer möchte Luthers kleinen Katechismus, wenn er auch nicht vollkommen ausreicht als Schulbuch, wer möchte dieses genialste Werk unseres großen Reformators, dieses Kleinod unseres Volkes missen? Wer möchte ihn nicht in das Gedächtniß unseres ganzen Volkes eingeprägt wissen? Dagegen

Digitized by Google

ist allerdings der Heidelberger Katechismus schon mehr scholastisch. Aber es sind zu seiner Erlernung für das Kind 8 Jahre bestimmt, und er soll nicht mehr mit einem Male dem Gedächtniß eingeprägt werden. Es sind Hauptstücke, wie die erste Frage, die schon den ganzen Grund evangelischer Wahrheit enthält: „Worauf setzest Du Deine Hoffnung im Leben und im Sterben? Darauf, daß ich nicht mein Eigen, sondern allein meines Gottes und Heilandes Jesu Christi Eigenthum bin" u. s. w. Es werden vor Allem diese Hauptstücke, dem Gedächtnisse eingeprägt, eine köstliche Mitgift sein für alle Lebensverhältnisse, denen der junge Mensch entgegengeht."

„Endlich das Kirchenlied! Das ist hier am meisten angefochten worden und gerade daran, halten Sie mir auch dieses persönliche Wort noch zu gut, habe ich meine größte Freude. Auch das Kirchenlied hat seine Geschichte. Als ich zuerst in Berlin eintraf, wie stand es damals mit dem Kirchenliede? Ein sogenanntes Neues Berliner Gesangbuch aus den achtziger Jahren war damals im Gebrauch, welches unsere schönsten evangelischen Lieder in solcher Verwässerung wiedergab, daß der selige Schleiermacher sich derselben zu bedienen Anstand nahm, sondern an jedem Sonntag ein Lied drucken ließ, wobei er das Köstlichste, was unsere alten nationalen Gesänge enthalten, seiner Gemeinde zu singen gab. Nun, wie ist die Sache fortgegangen? Ich nenne einen Namen, der in diesen Räumen bekannt ist, und der hier, wie ich glaube, auch eines Anklanges sich erfreut: Bunsen war es, welcher das unvergängliche Verdienst hatte, schon im Jahre 1834 durch die erste Ausgabe seines kirchlichen Gesangbuches auf die Schätze unserer alten Kirchenlieder alle diejenigen aufmerksam zu machen, die ihnen bis dahin den Rücken gekehrt hatten, und zwar auf diese Schätze aufmerksam zu machen in ihren edelsten Theilen, in ihrer reinsten ursprünglichen Form, nicht nur vom dogmatischen, sondern auch vom grammatischen und ästhetischen Standpunkte aus. Denn es ist ein Vorurtheil, zu meinen, daß der Schatz unserer Sprache in Göthe und Schiller ausschließlich niedergelegt sei. Mußten doch die Gebrüder Grimm in ihrem Wörterbuch bis auf Luthers Bibelübersetzung und die alten Kirchengesänge zurückgehen. Und wie manches köstliche Wort ist aus denselben durch unsere Dichter wieder ins Leben eingeführt worden. Man vermißt Gellert und Klopstock. Nun ich möchte den Herrn Referenten fragen, ob er denn mit der strengen Orthodoxie von Gellert und Klopstock sich in Allem einverstanden befindet. Populär war ihre Sprache nicht. Der letzte große Dichter ist es selbst nicht in seinen profanen Gedichten, und auch Gellert hat unsere Sprache nicht erschöpft in ihrer ganzen Kraft und Tiefe, wie sie sich in den Kirchenliedern des 16. und aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts so wunderbar entfaltet hat. Der Rückgang auf die Urtexte hat aber noch einen anderen Grund, nämlich den Grund, die Gemeinsamkeit des National-Kirchen-

Digitized by Google

gesanges wieder herzustellen, die im Laufe der Zeiten verloren gegangen war. Lassen Sie mich dies durch ein Beispiel erläutern. Nach der ewig denkwürdigen Schlacht von Leuthen, der größten, die unser großer König geschlagen, wo die Heldenkraft des Preußischen Heeres sich mehr als sonst je bewährte, da stimmte das ganze Heer nach dem Siege das Lied an: „Nun danket alle Gott." Nachdem die blutige Schlacht von Belle-Alliance siegreich geschlagen war, entstand auch der Gedanke, durch einen Hymnus Gott den Dank für den Sieg darzubringen. Aber Wenige nur wußten einen Gesang anzugeben, Andere waren wieder anders gestimmt, kurz es konnte nichts zu Stande kommen, weil eben die Gemeinsamkeit des Liedes verloren gegangen war. Nun, meine Herren, wir leben in ernsten Zeiten, doch dürfen wir noch auf Erhaltung des Friedens hoffen. Aber, wenn einst unsere Jugend in den Kampf fürs Vaterland auszieht, dann hoffe ich, wird sie, wie unsere Altvordern mit einem nationalen Schlachtgesang in den Kampf zogen und mit einem Te deum laudamus nach dem Siege wieder heimkehrten, mit dem Liede: „Ich bin ein Preuße, kennt Ihr meine Farben", dessen Erlernung die Regulative ja auch verlangen, in die Schlacht ziehen, und mit dem Liede: „Nun danket Alle Gott!" siegreich wieder heimkehren."

„Ich fasse nun kurz das Resultat zusammen, wie ich zu diesen Regulativen stehe. Ein politischer Freund, der von vaterländischer Gesinnung, von Unabhängigkeit beseelt, in guten und bösen Tagen sich unerschütterlich bewährt hat, schrieb mir vorlängst als Eingang zu einer eingehenden und ich darf wohl sagen, scharfen Kritik der Regulative, unter Anderem folgende Worte:

> „Würden die Regulative in irgend einer Weise außer Kraft gesetzt, so wäre dies einer der schwersten Schläge, welche das Schulwesen treffen könnten, weil es einer Preisgebung der heilsamsten Principien gleichkommen würde."

„Das, meine Herren, ist auch meine Ueberzeugung. Daß eine Revision aber einer Abschaffung gleich ist, nun, meine Herren, das, glaube ich, hat schon die Geschichte der Verfassungs-Urkunde in den letzten 8 Jahren gezeigt."

„Nicht hierdurch ausgeschlossen ist eine Ueberwachung der Ausführung dieser Regulative — denn ein Gesetz ist es ja nicht — durch die Verwaltung. Daß schon in der bisherigen Schulverwaltung eine solche Ueberwachung und Berichtigung der Ausführung, wo sie Noth that, Platz gegriffen habe, dafür finden sich Beispiele in dem Commissions-Berichte selbst niedergelegt, andere stehen mir zu Gebote. Und in demselben Geiste, in dem Sinne, den ich hier ausgesprochen habe, wird damit ferner fortgefahren, einzelne an mich herankommende Beschwerden erledigt und Mißgriffen, die zu meiner Kenntniß kommen, abgeholfen werden."

Digitized by Google

„In diesem Sinne glaube ich Ihnen die Annahme des Commissions-Antrages empfehlen zu dürfen."

„Denn, wenngleich darin von vielfachen Klagen über die Regulative die Rede ist, bis jetzt aber solche Klagen in Form von Beschwerden noch nicht an mich gelangt sind, so muß ich doch voraussetzen, daß, wie das Volk sich tief mit dieser Frage beschäftigt, auch vielfach Klagen über die Ausführung der Regulative erhoben werden mögen."

„Diesen im Wege der Verwaltung abzuhelfen, wird nach wie vor meine Pflicht sein."

---

87) Außerordentliche Curse für Lehrerbildung.

Ganz in derselben Art, wie in den beiden letztverflossenen Jahren geschehen ist, wird auch in diesem Jahre von Ostern bis Michaelis bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick ein halbjähriger Lehrcursus für solche Schulamts-Aspiranten gehalten werden, welche, bereits in dem Alter von 19 bis 30 Jahren stehend, und mit hinreichenden Schulkenntnissen versehen, zwar Neigung haben, sich dem Schulfache zu widmen, aber eine vollständige Ausbildung für dasselbe durch Theilnahme an einem zwei- bis dreijährigen Seminarcursus zu erstreben, bisher verhindert waren, und auf diesem Wege ihren Zweck noch zu erreichen, nicht hoffen dürfen.

Es werden solche jungen Männer, wenn sie den vorherrschend methodologischen und praktischen halbjährigen Lehrcursus mit Fleiß benutzt und sich brauchbar gezeigt haben, in Erwartung ihrer sorgsamen Fortbildung sogleich interimistisch und mit Vorbehalt ihrer späteren Anstellungsfähigkeits-Prüfung an kleinen Landschulen beschäftigt, weshalb es denn auch von besonderer Wichtigkeit ist, daß sie an ländliche Lebensart, Einrichtung und Beschäftigungen gewöhnt seien.

Unerläßliche Bedingungen der Zulassung zum Lehrcursus, welchem eine über die Aufnahme entscheidende Prüfung bei uns vorangehen wird, sind demnächst eine gesunde Körperbeschaffenheit, eine gute geistige Befähigung und Geweckтheit, ein geläufiges, sinngemäßes Lesen, Fertigkeit in mündlicher Mittheilung und im schriftlichen Gedanken-Ausdrucke, welcher auch frei von erheblichen orthographischen und grammatischen Fehlern sein muß, und vor Allem christlichfromme Gesinnung, ein ebenso kräftiges als gemüthliches Wesen und vollkommen sittliche Unbescholtenheit.

Es ist im Allgemeinen Sache der Theilnehmer am Cursus, sich die Mittel zur Benutzung desselben und zu einem halbjährigen Aufenthalte in Cöpenick, wozu etwa 40 Thlr. erforderlich sind, selbst zu

Digitized by Google

verschaffen, da wir Unterstützungen wenigstens im Voraus nicht verheißen können, vielmehr bei der Auswahl der aufzunehmenden jungen Männer auch darauf sehen müssen, daß sie die erforderlichen Mittel, sich selbst zu erhalten, besitzen.

Meldungen zur Aufnahme für den abzuhaltenden Lehrcursus sind auf's Schleunigste bei den Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren anzubringen, denen die Aspiranten sich auch zu einer vorgängigen kleinen Prüfung vorzustellen und einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf, Schulzeugnisse und genügende Atteste über ihre bisherige Beschäftigung und sittliche Führung, nicht minder auch Nachweis ihres Militair-Verhältnisses und eine Erklärung, ob und inwiefern sie im Stande sind, die Kosten ihres Aufenthalts in Cöpenick selbst zu bestreiten, sogleich einzureichen haben.

Potsdam, den 17. Januar 1859.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und
Kreis-Schul-Inspectoren hiesigen Bezirks.

Während der diesjährigen Session des Hauses der Abgeordneten sind Einrichtungen, wie die in obenstehender Bekanntmachung bezeichnete, mehrfach mißbilligend erwähnt und dahin gedeutet worden, als verringere die Regierung den Seminarcursus, der in der Regel drei Jahre dauern solle, zum Nachtheil der Lehrerbildung auf ein Minimum von einem Jahr, selbst auf sechs Monate.

Zur Erläuterung der Sache wird folgendes bemerkt.

Bei derartigen Einrichtungen ist überall von keinem Seminarcursus, also auch nicht von dessen Verringerung die Rede. Die Vorbereitung auf den Lehrerberuf ist in Preußen nicht auf die Ausbildung in Seminarien monopolisirt. Wer die vorgeschriebene Prüfung besteht, erhält das Qualificationszeugniß, gleichgültig, ob er seine Vorbildung in einem Seminar, oder außerhalb eines solchen erlangt hat. Daß die Regierung die in Seminarien in geordneter Weise erlangte Vorbildung vorzieht, ist selbstverständlich; theils reichen aber die jetzt vorhandenen Seminarien zur Befriedigung des Bedürfnisses von Schulamts-Candidaten noch nicht überall aus, theils sind sonst zum Schulamt befähigte Individuen nicht immer in der äußeren Lage, einen dreijährigen Seminarcursus zu absolviren. Diese präpariren sich anderweit durch Privatunterricht und Privatübung auf das Lehrerexamen. Um solchen Personen ihre Vorbereitung zu erleichtern und das Resultat der letzteren mehr zu sichern, sind von einzelnen Regierungen, in deren Bezirken augenblicklich besonderer Mangel an Schulamts-Candidaten vorwaltet, außerordentliche Curse eingerichtet worden, welche mit den Seminarien eben nichts Weiteres gemeinsam haben, als daß die Lehrer der letzteren sich des Unterrichts und der Vorbereitung der Aspiranten annehmen. Derartige Curse

Digitized by Google

sind in den letzten Jahren eingerichtet worden in der Provinz Brandenburg bei den Seminarien zu Cöpenick und Neuzelle. Sobald die bereits in der Ausführung und Vorbereitung begriffenen neuen Seminarien zu Oranienburg und Driesen vollendet sind, wird dieser Nothbehelf für die Provinz Brandenburg überflüssig. Außerdem ist für die Rheinprovinz einmal ein einjähriger und einmal ein zweijähriger außerordentlicher Cursus in Zoppenbrück eingerichtet worden. Mit der bereits in Angriff genommenen Erweiterung des Seminars in Neuwied wird auch für diese Provinz der normalmäßige Zustand eintreten.

Sonst hat sich eine derartige aushülfsweise Einrichtung nicht erforderlich gemacht.

---

88) Gnadenquartal für Wittwen von Schulbeamten.

Auf den Bericht vom 11. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß es keinem Bedenken unterliegt, der Wittwe des Seminarlehrers N. neben dem Sterbemonat das Gnadenquartal zu gewähren. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 ist eine allgemeine Anordnung für alle Staatsdiener, und der Schlußsatz derselben, welcher die Geistlichen und Schullehrer ausschließt, hat lediglich den Zweck, diesen Kategorien von Beamten diejenigen größeren Vortheile zu erhalten, welche ihnen etwa bereits nach anderweiten gesetzlichen oder statutarischen Normen zustanden. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 Anwendung.

Da nach Inhalt des Berichts die Vertretung des Lehrers N. besondere Kosten nicht verursacht hat, so ist gemäß Nr. 1. der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre der Wittwe desselben der auf 73 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. berechnete zweimonatliche Gehaltsbetrag nachträglich zu zahlen.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 6,200.

Digitized by Google

III. Elementarschulwesen.

89) Kündigungsfrist für Elementarlehrer.

Nach Einsicht der von den Königlichen Regierungen in Folge meines Circular-Erlasses vom 16. Februar v. J. (Nr. 2609.) erstatteten Berichte bestimme ich hinsichtlich der Kündigungsfrist für Elementarlehrer bei dem Verlassen ihrer Stellen Folgendes.

Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses drei Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichts-Semesters entlassen zu werden.

Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem anderen Regierungs-Bezirk annehmen wollen, sind jederzeit spätestens drei Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen.

Bei den zur Besetzung der Königlichen Regierung stehenden Stellen hat dieselbe den Termin des Amts-Austrittes, resp. Antrittes, nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

In den Vocationen für Elementarlehrerstellen Privatpatronates ist der Vorbehalt einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist nicht zu genehmigen. Dem von der Regierung angeordneten früheren Austritt aus der Stelle als nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist kann aber auch dann nicht widersprochen werden, wenn von der Regierung für eine vorübergehende Wahrnehmung der Functionen des abgehenden Lehrers gesorgt wird.

Berlin, den 10. Februar 1857.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derer in der Provinz Preußen).
U. 10,9.39.

---

90) Entlassung und Nichtwiederanstellung interimistisch beschäftigter Elementarlehrer.

Nach dem Bericht vom 28. v. M. (Nr. 1830. und 1832.) beabsichtigt die Königliche Regierung, den interimistisch angestellten Lehrer N., nachdem derselbe wegen Vergehens gerichtlich bestraft worden, aus seinem Amte zu entlassen. Um dem vorzubeugen, daß der N. nicht in anderen Bezirken auf Grund des ihm ertheilten Prüfungszeugnisses wieder als Schulamtsbewerber auftrete, glaubt die Königliche Regierung dieses Prüfungszeugniß mit einer Ungültigkeitserklärung versehen zu müssen.

Indem ich bemerke, daß dieses nicht zulässig ist, beauftrage ich

Digitized by Google

die Königliche Regierung vielmehr, auf dem Zeugniß das Vergehen, dessen sich der Inhaber schuldig gemacht, sowie die Strafe, zu der er verurtheilt worden, resp. den sonst zu seiner Entlassung vorliegenden Grund zu vermerken, und in ähnlichen Fällen ebenso zu verfahren.

Berlin, den 26. März 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An die Königliche Regierung in Stralsund.
U. 6,088.

---

91) Gehaltsverbesserungen der Elementarlehrer.

Im Anschluß an die Januarheft Nr. 13 gegebene allgemeine Uebersicht der Gehaltsverbesserungen der Elementarlehrer geben wir in nachfolgender Zusammenstellung die Resultate der während eines dreißigjährigen Zeitraums in dem Regierungsbezirk Potsdam gemachten Fortschritte.

	Einkommen-Betrag.	Im Jahre 1827.	Im Jahre 1847.	Im Jahre 1857
1	Unter 50 Thlr.	96 Stellen	11 Stellen	keine Stellen
2	Von 50 — 100 Thlr.	449 =	182 =	43 =
3	= 100—150 =	496 =	498 =	487 =
4	= 150—200 =	307 =	513 =	644 =
5	= 200—250 =	142 =	336 =	490 =
6	= 250—300 =	99 =	186 =	259 =
7	= 300—350 =	68 =	115 =	121 =
8	= 350—400 =	40 =	64 =	83 =
9	= 400—450 =	25 =	34 =	37 =
10	= 450—500 =	12 =	23 =	30 =
11	= 500—550 =	10 =	10 =	6 =
12	= 550—600 =	3 =	4 =	1 =
13	= 600—650 =	1 =	7 =	5 =
14	= 650—700 =	1 =	2 =	6 =
	Summa	1749 Stellen.	1985 Stellen.	2212 Stellen.

Bemerkung. Daß im Jahre 1857 die Zahl der ad 11, 12 und 13 nachgewiesenen Stellen geringer als in den Vorjahren gewesen ist, rührt daher, daß viele dieser Stellen seit dem Jahre 1827 an höhere Schul-Anstalten (Realschulen) übergegangen, andere aber so verbessert sind, daß sie nun zu Nr. 14. gehören.

Digitized by Google

92) Heranziehung von Actiengesellschaften und industriellen Etablissements zu den Cassen für Gründung und Unterhaltung der Kirchen und Schulen.

Die in der neuern Zeit stattgefundene bedeutende Entwickelung der Industrie, die Entstehung neuer gewerblicher Anlagen und die damit in Verbindung stehende oft massenweise Anhäufung von Arbeitern an bestimmten Orten ist hinsichtlich der dabei in Betracht kommenden Befriedigung der geistigen Bedürfnisse der neu Anziehenden in Rücksicht auf Kirche und Schule durch die bestehende Gesetzgebung nicht direct vorgesehen. Es ist leicht erklärlich, daß in Folge hiervon momentan vielfache Verlegenheiten und Unzuträglichkeiten entstehen mußten. Die Angelegenheit ist durch das unter A. abgedruckte, an den Herrn Minister für Handel ꝛc. und an den Herrn Justiz-Minister gerichtete Votum des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Anregung gebracht worden und findet seine principielle Erörterung in dem unter B. folgenden Rückschreiben der genannten Herren Minister. Die bis jetzt erreichten praktischen Consequenzen liegen in den unter C. und D. abgedruckten Circular-Verfügungen des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vor. Die Sache wird an und für sich um der Culturverhältnisse der Nation willen, besonders aber auch um deßwillen gegenwärtig Interesse in Anspruch zu nehmen, geeignet sein, weil eine Ausführung der betreffenden Artikel der Verfassungs-Urkunde über Unterhaltung der Schulen auf den Gegenstand zurückführen müßte.

A.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat von Neuem auf die Bedürfnisse hingewiesen, welche in Beziehung auf Kirche und Schule durch die großen industriellen Unternehmungen der Neuzeit hervorgerufen werden. Sowohl die bisher in dieser Richtung gesammelten Erfahrungen, als auch die von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath angeführten Specialfälle nöthigen zu dem Anerkenntniß, daß die Leistungen, zu denen sich die Unternehmer solcher Anlagen freiwillig verstehen, in der Regel nicht genügen, um für das kirchliche und Unterrichtsbedürfniß der von ihnen herbeigezogenen Arbeiter in irgend ausreichender Weise zu sorgen. Grade bei den gewerblichen Unternehmungen ist wegen der Schnelligkeit, mit der sie als fertige Anstalten ins Leben zu treten pflegen, das Bedürfniß vorzugsweise dringend, zumal dieselben häufig eine so massenhafte Heranziehung von Arbeitern mit sich bringen, daß an eine Einfügung der neuen Ankömmlinge in die am Orte bestehenden Parochial- und Schulverbände nicht gedacht, und nur durch ganz neue kirchliche und Unterrichtsanstalten geholfen werden kann. Freilich hat der Staat das Recht, neue Parochien einzurichten und Schulsocietäten abzugränzen, wie die Lokalumstände es nöthig machen. Hiermit allein ist jedoch nicht

Digitized by Google

geholfen, so lange die Behörden nicht die Macht haben, diejenigen, denen aus den bezeichneten Unternehmungen fast ausschließlich der materielle Gewinn zufällt, zu einer vorzüglichen Betheiligung bei Ausstattung der im Interesse ihrer Arbeiter zu gründenden Kirchen- und Schulsysteme anzuhalten.

Meinerseits erachte ich die beregten Uebelstände, welche das geistliche und sittliche Wohl von Tausenden aufs Nächste berühren, für eine dringende Veranlassung zu legislativem Einschreiten, sofern von einer wirksameren Anwendung der bestehenden Gesetze ein Erfolg nicht zu erwarten sein sollte.

Was nun die zur Zeit gültigen Bestimmungen betrifft, so ist bei Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen durch das Gesetz vom 3. Januar 1845 für die vorgängige Regulirung der aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Verhältnisse gesorgt. Eine analoge ausdrückliche Bestimmung ist in der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1856 nicht enthalten. Doch ermächtigt dieselbe im §. 30. die Regierung, die Genehmigung der im §. 27. l. c. genannten gewerblichen Anlagen an die sich als nöthig ergebenden Bedingungen zu knüpfen.

Nach meinem Dafürhalten gewährt diese Bestimmung eine ausreichende gesetzliche Grundlage, um den hervorgehobenen Uebelständen mit Erfolg entgegenzutreten. Denn wie die Staats-Regierung bei Concessionirung neuer Anlagen, mit deren Betrieb ein Zusammenströmen von Menschen unzertrennlich verbunden ist, dafür zu sorgen hat, daß durch die zu treffenden Einrichtungen Leben und Gesundheit der Arbeiter nicht gefährdet werden, eben so ist es ihre Pflicht, die Betheiligten durch geeignete Vorkehrungen gegen religiöse und sittliche Verwahrlosung zu schützen.

Daß man vielleicht bei Erlaß der Gewerbe-Ordnung diese Verhältnisse nicht unmittelbar im Auge gehabt hat, darf, dünkt mich, nicht hindern, dem §. 30. l. c. eine Anwendung zu geben, welche die thatsächlichen Verhältnisse dringend fordern, und die Worte des Gesetzes ohne allen Zwang gestatten. Eben so wenig scheint der Umstand ins Gewicht zu fallen, daß das Gesetz keine näheren Bestimmungen über die den Unternehmern anzusinnenden Leistungen enthält. Denn auch das Gesetz vom 3. Januar 1845 giebt in dieser Beziehung nur ganz allgemein gehaltene Anweisungen, und selbst ein neu zu erlassendes, jedenfalls übrigens schwer zu erlangendes Gesetz, würde bei der großen Mannigfaltigkeit der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse eine nähere Specialisirung zu vermeiden, und dem gewissenhaften Ermessen der ausführenden Behörden einen weiten Spielraum zu gewähren haben, wie er ihnen ja auch anderweit bei Einrichtung von neuen Parochien und Schulverbänden im ausgedehntesten Maaße gewährt ist.

Schon davon allein, daß die Sorge für Kirche und Schule

Digitized by Google

gleich von vornherein in den Kreis derjenigen Momente gezogen wird, auf welche es bei Gestattung neuer industrieller Anlagen ankommt, darf eine günstige Wirkung auf die Geneigtheit der Unternehmer zu größeren freiwilligen Anerbietungen erwartet werden, wie denn auch event. den Regierungen in der ihnen zu ertheilenden Anweisung eine schonende und das Interesse der fortschreitenden Industrie gehörig berücksichtigende Handhabung ihrer Befugnisse noch besonders anzuempfehlen sein würde.

Ew. Excellenzien erlaube ich mir ganz ergebenst zu ersuchen, den Gegenstand in geneigte Erwägung zu nehmen und demnächst mich mit gefälliger Rückäußerung zu versehen.

Berlin, den 12. Juni 1855.

v. Raumer.

An
den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Herrn Justiz-Minister, Excellenzien.
U. 3,840.

B.

In Erwiederung auf Ew. Excellenz geehrtes Votum vom 12. Juni d. J. (E. Nr. 3840.),

die Heranziehung industrieller Unternehmungen zu Beiträgen für Kirche und Schule betreffend,

bemerken wir zunächst ganz ergebenst, daß es uns nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig erscheint, den Unternehmern gewerblicher Anlagen Verpflichtungen in Bezug auf die Befriedigung der kirchlichen und Schulbedürfnisse ihrer Arbeiter aufzuerlegen, welche über die ihnen als Mitglieder der Kirchen- und Schulverbände obliegenden Leistungen hinausgehen.

Ew. Excellenz stützen die entgegengesetzte Ansicht auf die Vorschrift des §. 30. der Allg. Gewerbe-Ordnung, welche die Regierung ermächtigt, die Genehmigung der im §. 27. a. a. O. genannten gewerblichen Anlagen an die sich als nöthig ergebenden Bedingungen zu knüpfen, und führen aus, daß, wie die Regierung dafür zu sorgen habe, daß durch die zu treffenden Einrichtungen nicht Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährdet werde, es auch ihre Pflicht sei, die Betheiligten durch geeignete Vorkehrungen gegen religiöse und sittliche Verwahrlosung zu schützen.

Ew. Excellenz bemerken ferner, daß man vielleicht bei Erlaß der Gewerbe-Ordnung derartige Verhältnisse nicht unmittelbar im Auge gehabt habe, daß aber demungeachtet nichts hindere, dem §. 30. eine von den Verhältnissen geforderte Anwendung zu geben.

Hierbei scheint nun zunächst von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, daß überhaupt alle gewerbliche Anlagen der polizeilichen Genehmigung bedürfen, und daß man bei Annahme der dem §. 30. von

Digitized by Google

Ew. Excellenz gegebenen Auslegung in dieser Vorschrift ein Mittel besitze, den hervorgehobenen Uebelständen allgemein zu begegnen. Diese Voraussetzung trifft nicht zu. Der §. 27. a. a. O. zählt speciell die Anlagen auf, die nur nach vorgängiger polizeilicher Erlaubniß errichtet werden dürfen, und lediglich auf diese findet die Bestimmung im §. 30., wie der Zusammenhang und die Fassung ganz unzweifelhaft ergeben, Anwendung. Es lehrt indeß ein Blick auf das, im §. 27. enthaltene Verzeichniß, daß dasselbe nur eine geringe Zahl der auf dem weiten Gebiete der Industrie überhaupt vorkommenden Anlagen enthält, denn es sind nur diejenigen darin erwähnt,

> welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer und Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. (cfr. §. 26. Nr. 1. ibid.)

Daß es sich nun aber mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vereinigen ließe, nur die Unternehmer gewerblicher Anstalten dieser Art zu den in Rede stehenden Leistungen heranzuziehen, und die Unternehmer aller anderen gewerblichen Anstalten frei zu lassen, wird einer näheren Darlegung nicht bedürfen. Aber auch zu einer Belastung der ersteren in der angegebenen Weise bietet der §. 30. a. a. O. keinen Anhalt dar. Die Vermuthung, daß man bei Erlaß der §. 27. ff. der Gewerbe-Ordnung nicht daran gedacht habe, die Fabrikanten zu nöthigen, für ihre Arbeiter Kirchen und Schulen zu bauen, Pfarr-Dotationen auszusetzen u. s. w., findet nicht blos in dem Mangel jeder auch nur entfernten Andeutung in den dem Erlasse der Gewerbe-Ordnung vorhergegangenen Verhandlungen, sondern auch in der klaren und unzweideutigen Fassung des Gesetzes selbst ihre Bestätigung. Denn wie nach §. 29. in Verbindung mit §. 26. Nr. 1. a. a. O. das Gesuch um Genehmigung einer Anlage nur zurückgewiesen werden kann wegen der Nachtheile, Gefahren und Belästigungen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Nachbarn oder das Publikum entstehen möchten, so dürften auch die bei der Zulassung zu stellenden Bedingungen nur gleichartigen Motiven entnommen werden, nicht aber die Anforderung von Leistungen zum Gegenstande haben, welche dem von dem Gesetzgeber scharf begrenzten Gebiete ferne liegen, und welche überhaupt in den gesetzlichen Vorschriften keine Begründung finden. Der ganze Abschnitt §§. 27. bis 41. der Gewerbe-Ordnung hat es nur mit der Frage zu thun, ob die gewerbliche Anlage als solche an der beabsichtigten Stelle und in der Art, wie sie projectirt ist, eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder des Publikums mit sich bringe; die dafür erforderliche polizeiliche Genehmigung ist rein objectiver Natur und

Digitized by Google

constatirt blos, daß von diesem Gesichtspunkte aus gegen die Anlage, wie sie beabsichtigt, resp. nach den vorgenommenen Erörterungen zu modificiren ist, im allgemeinen polizeilichen Interesse kein Bedenken obwalte. Die Auferlegung besonderer Leistungen für andere Interessen ist dieser rein objectiv auf die Anlage selbst gerichteten Genehmigung durchaus fremd; das von Ew. Excellenz und von dem Ober-Kirchenrathe erstrebte Ziel würde mithin nur auf legislativem Wege zu erreichen sein.

In dieser Hinsicht ist von Ew. Excellenz bereits bemerkt, daß ein desfallsiges Gesetz schwer zu erlangen sein werde. Wir können uns dieser Ansicht nur anschließen und würden auch die Einbringung eines solchen Gesetzes an sich bedenklich finden.

Es mag richtig sein, daß sich in Folge der Errichtung neuer gewerblicher Etablissements an einzelnen Orten eine größere Zahl von Arbeitern aus anderen Gegenden eingefunden hat, und das Bedürfniß hervorgetreten ist, die Kirchen und Schulen zu erweitern, oder auch wohl neue Kirchen- und Schul-Systeme zu bilden. Es steht indeß doch Nichts entgegen, dies Bedürfniß in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch die Heranziehung der sämmtlichen Angehörigen der bestehenden oder neu zu creirenden Kirchen- und Schulverbände zu befriedigen, zumal gerade durch die Begründung und den Betrieb industrieller Anstalten die materielle Wohlfahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden gehoben wird. Insbesondere dürfte es auch an einem genügenden Grunde zur alleinigen Heranziehung der Unternehmer gewerblicher Etablissements zu jenem Zwecke fehlen, die doch sammt den, in diesen beschäftigten Arbeitern als Mitglieder der Gemeinde ohnehin schon zu den öffentlichen Bedürfnissen beizusteuern haben und nicht füglich für dieselben Zwecke zwiefach herangezogen werden können.

In der Fürsorge für das Wohl der gewerblichen Arbeiter und in der Belastung der Arbeitgeber mit hierauf abzielenden Verpflichtungen hat die Preußische Gesetzgebung mehr gethan, als irgend eine der industriellen Staaten; wir erinnern nur an das Gesetz vom 16. Mai 1853, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, an die Bestimmungen der §§. 56. bis 58. der Verordnung vom 9. Februar 1849 und des Gesetzes vom 3. April v. J., nach denen die Arbeitgeber zu den Unterstützungs-Cassen der Arbeitnehmer mit der Hälfte der Beiträge der letzteren herangezogen werden können. Soweit zu gehen, daß die Unternehmer gewerblicher Anlagen mit Hergabe der Kosten für eigene Kirchen- und Schulbauten, für die Unterhaltung besonderer Pfarrer und Schullehrer ꝛc. belastet würden, würde nach unserer Ueberzeugung sich nicht rechtfertigen und nicht nur die Concurrenz mit dem Auslande, sondern überhaupt die Anlage derartiger gewerblicher Etablissements zum Nachtheile der inländischen Industrie in bedrohlichem Maaße erschweren.

Digitized by Google

Billigen Anforderungen in Bezug auf die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse der Arbeiter wird die Mehrzahl der Fabrikanten, wie wir uns versichert halten dürfen, ohne daß es der gesetzlichen Nöthigung bedarf, bereitwillig entsprechen, und es werden hierauf gerichtete Unterhandlungen — wozu sich namentlich bei Actien-Gesellschaften in den für dieselben bestellten Staats-Commissarien ein geeignetes Organ darbietet — in der Regel nicht ohne Erfolg bleiben. Auch erscheint es zulässig, bei Ertheilung der Concessionen an solche Gesellschaften da, wo besondere locale Verhältnisse obwalten, die Befriedigung jener Bedürfnisse als Bedingung für die Verleihung resp. Erweiterung des Actien-Privilegii — natürlich nicht ohne vorgängiges Einverständniß derselben — aufzunehmen, wie dies nach der, Ew. Excellenz von mir, dem mitunterzeichneten Handels-Minister, gemachten Mittheilung in Betreff der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen vor Kurzem bereits wirklich geschehen ist.

Daß es von einem gewerblichen Unternehmen und namentlich von den in dem Schreiben vom 9. Februar c. bezeichneten abgelehnt worden sei, Wünschen, die sich innerhalb der Grenzen der Billigkeit halten, zu genügen, ist von dem Ober-Kirchenrath nicht behauptet und auch wohl nicht anzunehmen; wenigstens hätte aber doch solche Weigerung und daß derselben durch Einwirkung des Staats-Commissarii nicht habe begegnet werden können, erst nachgewiesen werden müssen, wenn das Bedürfniß legislativer Maaßregeln behauptet werden sollte. Freilich wird man nicht verlangen dürfen, daß — wie dies anscheinend in der Absicht des Ober-Kirchenraths liegt, und in einem Special-Falle vor Kurzem wirklich geschehen ist — von den Unternehmern Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser errichtet und für alle Zeiten unterhalten werden, daß ein Capital hergegeben werde, um aus den Zinsen desselben dem Pfarrer eine Besoldung gewähren zu können, und dergleichen. Solche Ansprüche gehen über das zulässige Maaß hinaus, sind überhaupt mit dem Wesen gewerblicher Unternehmungen, die von mannigfach wechselnden Conjuncturen abhängig sind, nicht vereinbar und würden deshalb wahrscheinlich von den Unternehmern nicht erfüllt werden. Mit der Ablehnung solcher Ansprüche würden wir daher auch den Nachweis des Bedürfnisses legislativer Anordnungen noch nicht für geführt erachten können.

Berlin, den 31. October 1855.

v. d. Heydt. Simons.

An
den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
Herrn v. Raumer Excellenz.

Digitized by Google

C.

Die Bestimmung ad IV. des unter dem 12. September d. J. Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu dem Statute der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen (Ges.-S. S. 630), nach welcher die Gesellschaft für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung beizusteuern verbunden ist, hat der Königlichen Regierung Veranlassung gegeben, in dem Berichte vom 19. v. M. einer näheren Erwägung anheimzustellen,

ob nicht fortan bei der Genehmigung aller Actien-Gesellschaften, beziehungsweise bei der Genehmigung von Vergrößerungen ihres Grundkapitals ein gleichartiger allgemeiner Vorbehalt zu treffen sein dürfte.

Es läßt sich nicht verkennen, daß ähnliche Verhältnisse, wie bei der vorgedachten Gesellschaft, — welche einen großen Theil ihrer Arbeiter in eigens zu diesem Behufe gegründeten Colonien untergebracht hat — auch bei anderen Gesellschaften vorkommen und die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wünschenswerth erscheinen lassen können. Andererseits ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß ein ähnliches Bedürfniß bei den zahlreichen Actien-Gesellschaften von geringerem Umfange, durch welche eine beträchtliche Menge von Arbeitern nicht herbeigezogen wird, und die bestehenden kirchlichen, Schul-, Gemeinde- und Polizei-Verhältnisse nicht wesentlich alterirt werden, nicht vorliegt. Wenn es hiernach nur der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen bleiben kann, ob das öffentliche Interesse in gleicher Art, wie bei der Eingangs genannten Gesellschaft zu sichern ist, so veranlasse ich die Königliche Regierung, künftig sowohl bei der Gründung neuer, als bei der Erweiterung bestehender Actien-Gesellschaften auf die in Rede stehende Frage Ihr besonderes Augenmerk zu richten und hiernach event. den Unternehmern wegen Vervollständigung ihrer Statuten die geeigneten Eröffnungen zugehen zu lassen, resp. in den demnächst an mich zu erstattenden Berichten hierauf gebührende Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 17. December 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An
die Königliche Regierung zu Arnsberg und an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hier.
Nr. IV. 13,487.

D.

Durch den Circular-Erlaß vom 17. December 1855 ist die Königliche Regierung veranlaßt, sowohl bei Gründung als bei der

Digitized by Google

Erweiterung bestehender Actien-Gesellschaften besonders zu erwägen, ob nicht ein Vorbehalt zu machen sei, wonach die Gesellschaften für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihnen beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung beizutragen verpflichtet werden.

Danach ist auch bisher verfahren worden. Ein neuerer Specialfall giebt mir jedoch Veranlassung, die Erwägung der in Rede stehenden Frage auch für alle Fälle, wo bestehende Gesellschaften irgend eine Veränderung ihrer Statuten, oder sonstige neue Vergünstigungen nachsuchen, zu empfehlen.

Zur wirksamen Durchführung dieser Anordnung bestimme ich zugleich, daß in Erweiterung meines, an einige Regierungen ergangenen, Erlasses vom 29. December 1856 alle auf Genehmigung, Statutänderungen oder sonstige Vergünstigungen gerichtete Anträge solcher Gesellschaften, welche innerhalb Ihres Bezirks ihr Domicil zu wählen, aber außerhalb desselben ihre gewerblichen Anlagen zu errichten oder zu betreiben beabsichtigen, resp. schon errichtet oder betrieben haben, zunächst der betreffenden Königlichen Regierung zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt, und letztere mit dem Ihrerseits zu erstattenden Berichte eingereicht werden. Ein gleiches Verfahren ist auch in solchen Fällen zu beobachten, wo obiger Vorbehalt in den Gesellschafts-Statuten schon enthalten sein sollte.

Berlin, den 10. September 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
das Königliche Polizei-Präsidium hier.
IV. 9,453.

---

93) Fixirung der Besoldungen unter Lehrern verschiedener Confessionen Einer Stadt.

In Folge des Berichts vom 2. v. M. — I. V. 1194. — die Fixirung des Einkommens der evangelischen Schullehrer in N. betreffend,

erkläre ich mich mit der Verfügung der Königlichen Regierung vom 16. Juli v. J. einverstanden, da die städtischen Behörden nicht für berechtigt erachtet werden können, die evangelischen Lehrer von der Fixirung auszuschließen, oder deren Gehälter verhältnißmäßig geringer zu normiren, als die der katholischen Lehrer.

Ich überlasse der Königlichen Regierung hiernach den Bürgermeister der Stadt N. in meinem Auftrage zu bescheiden und denselben gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die unter den Anlagen zurückfolgende Vorstellung vom 9. Februar d. J. überhaupt zur

Digitized by Google

Berücksichtigung nicht geeignet ist, da eine mit den Vorarbeiten zur Regulirung des Einkommens der Lehrer von Seiten der Stadtverordneten beauftragte Commission zur Beschwerdeführung nicht legitimirt ist. Berlin, den 16. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Düsseldorf.
U. 5,973.

---

94) Heranziehung von Ausländern zu den Schul-Unterhaltungs-Lasten.

Auf die Vorstellung vom 17. Februar d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich Ihre Beschwerde über die Heranziehung zur Schulsteuer nicht für begründet erachten kann. Die Eigenschaft als Ausländer schließt die Begründung eines Wohnsitzes innerhalb der Preußischen Staaten nicht aus. Sie haben in N. ihren Wohnsitz genommen und dort eine selbstständige Stellung und einen eigenen Verdienst. Im Sinne des Gesetzes gehören Sie deshalb zu den Hausvätern des Schulorts und sind als solcher nach §. 29. Tit. 12. Th. II. Allg. Landrechts schulbeitragspflichtig. Es muß demnach bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 24. November v. J. das Bewenden behalten. Berlin, den 27. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Schmelzer N. zu N.
U. 7,356.

---

95) Befreiung der Gutsherrschaft von den gewöhnlichen Schulunterhaltungs-Beiträgen.

Auf die Vorstellung vom 31. December v. J. eröffne ich Ihnen, daß der dortige Gutsherr zur Entrichtung von Hausväter-Beiträgen für den Schulausbau und die Unterhaltung des zweiten Lehrers nicht angehalten werden kann.

Das Allgemeine Landrecht legt dem Gutsherrn des Schulorts im Gegensatz zu den Hausvätern des Schulbezirks besondere Verpflichtungen auf. Die Annahme, daß der Gutsherr nicht nur die Verpflichtungen der §§. 33. und 36. Tit. 12. Th. II. A. L. R. zu erfüllen, sondern auch gleich jedem andern Schulgemeinde-Mitgliede die Schullasten in Gemäßheit der §§. 29. und 34. l. c. antheilig zu tragen habe, findet weder in den landrechtlichen Bestimmungen, noch in den von Ihnen angezogenen Erkenntnissen des vormaligen Ober-

Digitized by Google

Landesgerichts zu Halberstadt eine Unterstützung. Die letzteren ergeben vielmehr, daß die Verurtheilung der Gutsherrschaft N. zu Beiträgen zu den Schul- und Küsterbauten lediglich auf Grund der Bestimmungen des §. 37. Tit. 12. und der §§. 710, 736, 737. Tit. 11. Th. II. A. L. R. und einer nachgewiesenen Lokal-Observanz erfolgt ist. Ueberdies würde die Gemeinde N. aus diesen Erkenntnissen, da sie unter andern Parteien ergangen sind, niemals ein Recht für sich herleiten können.

Ich kann der Gemeinde hiernach nur überlassen, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen die dortige Gutsherrschaft im Wege Rechtens, wenn sie sich damit durchzukommen getraut, geltend zu machen.

Berlin, den 19. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Schulzen N. und Genossen zu N.
U. 5,980.

---

96) Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf Schulabgaben.

Nach dem Bericht vom 2. Januar d. J. (II. V. 5866) erachtet die Königliche Regierung von den seitens des katholischen Küsters N. zu N. in der Eingabe vom 27. August pr. angebrachten Beschwerden diejenige bezüglich der demselben auferlegten Schulbeiträge nicht für begründet.

Ich mache die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß zufolge der Schul-Ordnung vom 11. December 1845 (Ges.-S. von 1846 S. 1) in der Provinz Preußen die Schulabgaben als Communalabgaben anzusehen sind, und daher das Reskript vom 31. August 1838 (v. Kamptz, Annalen XXII. S. 685), welches die landrechtlichen Vorschriften im Auge hat, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar erscheint.

Auch scheint es unerheblich, ob in Cammin die Schulabgaben auf den Kämmerei-Etat übernommen sind oder nicht, da dieser Umstand auf ihre rechtliche Natur nicht von Einfluß ist. Diesseits ist bisher als Grundsatz angenommen worden, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend (Ges.-S. S. 184) im Bereiche der Schul-Ordnung auch auf Schulabgaben Anwendung finde.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, nach diesen Gesichtspunkten die Beschwerde anderweit in Erwägung zu nehmen.

Berlin, den 9. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Aulike.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.
K. 69. und U. 2,966.

Digitized by Google

97) Pflege der deutschen Sprache in utraquistischen Schulen.

Obwohl wir bereits mittels Circular-Verfügung vom 8. April 1853 die Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren des Departements angewiesen haben, die Beförderung der deutschen Sprache in den utraquistischen Schulen in jeder zulässigen, die andern Unterrichtszwecke nicht beeinträchtigenden Weise sich angelegen sein zu lassen und die Lehrer hiernach mit der nöthigen Anweisung zu versehen, so mehren sich doch aus mehreren Kreisen wiederholte Klagen und Anträge, aus welchen hervorgeht, daß der deutschen Sprache immer noch nicht die erwünschte und nöthige Sorgfalt und Beförderung gewidmet wird. Aus einzelnen Vorstellungen geht sogar hervor, daß in manchen utraquistischen Schulen die deutsche Sprache gar nicht gelehrt wird. Wir finden uns daher veranlaßt, auf unsere Circular-Verfügung vom 8. April 1853 wiederholt aufmerksam zu machen und verordnen außerdem,

1) daß uns in den jährlichen Revisions-Berichten der utraquistischen Schulen angezeigt werde,
   a) wieviel Kinder während des Schuljahres überhaupt als nicht mehr schulpflichtig entlassen worden sind, und
   b) wie viele derselben die deutsche Sprache sich so weit angeeignet haben, daß sie mittels derselben Anderen sich verständlich machen können;
2) daß die Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren bei der Befürwortung von Unterstützungsgesuchen genau sich darüber äußern, ob, in wieweit und mit welchem Erfolge die Bittsteller die Pflege der deutschen Sprache sich haben angelegen sein lassen.

Wir erwarten, daß die Lehrer von nun an ihren Verpflichtungen in Bezug auf diesen in der gegenwärtigen Zeit immer wichtiger werdenden Unterrichtszweig eine größere Sorgfalt verwenden werden und dürfen uns der Ueberzeugung hingeben, daß die Herren Schul-Revisoren, welchen diese Verfügung ebenfalls bekannt zu machen ist, die Lehrer an den utraquistischen Schulen mit derjenigen Anleitung eifrig unterstützen, welche das Verständniß der deutschen Sprache fördern wird.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, den jährlichen Schulprüfungen, namentlich in den utraquistischen Schulen, nach Möglichkeit beizuwohnen und etwaige die Beförderung der deutschen Sprache beeinträchtigende Uebelstände zu unserer Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 20. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

98) Statistische Nachrichten über das Element

Im Anschluß an die in diesem Blatte Seite 58 ff., 122 ff. und 250
Staate für das Jahr 1857 folgen hier die speciellen Nachrichten bezüglich

Nr.	Provinz und Regierungs-Bezirk.	Einwohnerzahl nach der Zählung vom Jahre 1855.	Zahl der schulpflichtigen Kinder.						
			evangelische.	katholische.	jüdische.	Dissidenten.	überhaupt.	Schulen.	Schul-
	VIII. Rheinprovinz.								
1	Reg.-Bez. Aachen								
	Evang. Städte	436274	1215	—	167	—	1382	12	
	" Land		918	—	350	—	1268	18	
	Kathol. Städte		—	16533	—	—	16533	76	2
	" Land		—	57951	—	—	57951	460	6
	Sa. 1	436274	2133	74484	517	—	77134	566	8
2	R.-B. Düsseldorf								
	Evang. Städte	1007570	72516	106827	1552	76	180971	189	4
	" Land							178	2
	Kathol. Städte							133	3
	" Land							337	5
	Sa. 2	1007570	72516	106827	1552	76	180971	837	15
3	Reg.-Bez. Cöln								
	Evang. Städte	523762	3335	5	386	8	3734	12	
	" Land		9594	318	16	—	9928	73	
	Kathol. Städte		75	24245	181	8	24509	111	2
	" Land		304	58729	632	—	59665	406	5
	Sa. 3	523762	13308	83297	1215	16	97836	602	9
4	Reg.-Bez. Trier								
	Evang. Städte	506535	2105	4	30	3	2142	9	
	" Land		10247	127	131	16	10521	123	1
	Kathol. Städte		45	6185	115	—	6345	31	
	" Land		195	63987	345	12	64539	689	8
	Sa. 4	506535	12592	70303	621	31	83547	852	10

Digitized by Google

Schulwesen im Preußischen Staate für das Jahr 1857.

ütgetheilten statistischen Nachrichten über das Elementar-Schulwesen im Preußischen Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande.

Oeffentliche Elementar-Schulen.							Concessionirte Privatschulen.				
Zahl der			Lehrer-Gehälter.		Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.		Zahl der				
aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.	Betrag. Thlr.	Durchschnitt. Thlr.	Vermögen. Thlr.	jährliche Pensionen. Thlr.	Anstalten.	Klassen.	aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.
1327	20	—	7757	388	5400	—	1	4	56	4	5
1247	19	—	3612	190			3	3	70	3	—
15252	124	84	47465	228	43647	1116	9	15	503	8	10
57550	608	9	92373	150			2	2	142	1	1
75376	771	93	151207	175	49047	1116	15	24	771	16	16
67271	395	11	112977	278			49	87	2360	76	46
	215	12	50786	224	38769	1089	6	10	158	12	1
101715	271	82	89394	253			24	46	2014	32	20
	499	43	113418	209			6	9	160	7	2
168986	1380	148	366575	240	38769	1089	85	152	4692	127	69
2902	33	—	8794	267			14	29	483	34	19
9790	81	—	18079	226			5	6	94	9	—
21885	140	115	61134	240	28353	598	23	56	1675	13	61
57459	475	62	92172	172			2	2	68	4	
92036	729	177	180179	199	28353	598	44	93	2320	60	89
2073	33	—	9434	286			3	6	124	7	1
10379	143	—	26452	184			3	2	157	2	—
6172	43	34	15014	195	41615	1640	6	20	528	21	19
64109	714	101	134553	165			2	4	48	4	—
82733	933	135	185453	174	41615	1640	14	32	857	34	20

Digitized by Google

Nr.	Provinz und Regierungs-Bezirk.	Einwohnerzahl nach der Zählung vom Jahre 1855.	Zahl der schulpflichtigen Kinder.						
			evangelische.	katholische.	jüdische.	Dissidenten.	Ueberhaupt.	Schulen.	Schul
5	Rg.-Bez. Coblenz								
	Evang. Städte	509164	5147	—	402	31	5580	30	
	" Land		25031	—	933	5	25969	338	3
	Kathol. Städte		—	10143	—	—	10143	40	1
	" Land		—	48663	—	—	48663	555	6
	Sa. 5	509164	30178	58806	1335	36	90355	963	12
	Hierzu Sa. 4	506535	12592	70303	621	31	83547	852	10
	" Sa. 3	523762	13308	83297	1215	16	97836	602	9
	" Sa. 2	1007570	72516	106827	1552	76	180971	837	15
	" Sa. 1	436274	2133	74484	517	—	77134	566	8
	Sa. VIII. Rheinpr.	2983305	130727	393717	5240	159	529843	3820	55
	IX. Hohenzollern.	63316	59	11054	173	—	11286	111	1

Digitized by Google

Oeffentliche Elementar-Schulen.							Concessionirte Privatschulen.				
Zahl der			Lehrer-Gehälter.		Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.		Zahl der				
aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.	Betrag. Thlr.	Durchschnitt. Thlr.	Vermögen. Thlr.	jährlicher Pensionen. Thlr.	Anstalten.	Klassen.	aufgenommenen Schüler.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.
29949	66	7	15997	220							
	337	1	56112	166	42415	1390	40	82	2032	104	67
58425	81	37	25294	215							
	547	59	97050	160							
88474	1031	104	194453	171	42415	1390	40	82	2032	104	67
82733	933	135	185453	174	41615	1640	14	32	857	34	20
92036	729	177	180179	199	28353	598	44	93	2320	60	89
168986	1380	148	366575	240	38769	1089	85	152	4692	127	69
75376	771	93	151207	175	49047	1116	15	24	771	16	16
507605	4844	657	1077867	196	195199	5833	198	383	10672	341	261
11239	160	3	28180	173	12502	518	1	1	10	1	—

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Ober-Hof- und Dom-Prediger, Wirklichen Ober-Conſiſtorial-Rath und Profeſſor Dr. Strauß zu Berlin iſt der Rothe Adler-Orden erſter Claſſe mit Eichenlaub verliehen,

der Dom-Prediger, Stifts-Superintendent und Conſiſtorial-Rath Frobenius in Merſeburg zugleich zum Regierungs- und Schul-Rath bei der Regierung daſelbſt ernannt worden.

B. Univerſitäten und Akademien.

Es iſt

der Dr. med. von Martens zum zweiten Kuſtos der zoologiſchen Sammlung der Univerſität in Berlin,

der außerord. Profeſſor und Kuſtos der Univerſitäts-Bibliothek zu Halle, Dr. Zacher, zum ord. Profeſſor der deutſchen Sprache und Litteratur in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität in Königsberg und zum Ober-Bibliothekar der Königlichen und Univerſitäts-Bibliothek daſelbſt,

der außerord. Profeſſor Dr. Luther in Königsberg zum ord. Profeſſor der Aſtronomie in der philoſophiſchen Facultät und zum Director der Univerſitäts-Sternwarte daſelbſt,

der außerord. Profeſſor Dr. Neſſelmann in Königsberg zum ord. Profeſſor der orientaliſchen Sprachen in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität daſelbſt,

der Privatdocent an der Univerſität und Lehrer an der Akademie der Künſte zu Berlin, Profeſſor Dr. Guhl, zum außerord. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Berlin,

der Aſſiſtent bei dem Antiquarium der Muſeen in Berlin, Dr. Friederichs, zum außerord. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Berlin ernannt,

dem außerord. Profeſſor Dr. Werder in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Berlin der Charakter als Geh. Regierungs-Rath verliehen,

dem außerord. Profeſſor Dr. von Gräfe bei der Univerſität zu Berlin die Annahme und Anlegung des Komthurkreuzes zweiter

Digitized by Google

Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens gestattet,

die Wahl des ord. Professors der Anatomie an der Universität in Berlin, Dr. Reichert, zum ord. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften daselbst bestätigt,

dem Professor Keller bei der Akademie der Künste zu Düsseldorf die Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes des Päpstlichen St. Gregorius-Ordens gestattet worden.

C. Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen.

Es ist am Gymnasium

zu Gumbinnen der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Waas als ord. Lehrer,

zu Ratibor der Schulamts-Candidat Dr. Levinson als wissenschaftlicher Hülfslehrer,

zu Stolp der Dr. Klemens als Subrector und der Dr. Häckermann als ord. Lehrer,

zu Kolberg der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Schultze als ord. Lehrer,

zu Sorau der Schulamts-Candidat Luchterhand als ord. Lehrer,

zu Saarbrück der Schulamts-Candidat Häcker als ord. Lehrer,

zu Paderborn der Hülfslehrer Hülsenbeck als ord. Lehrer angestellt,

dem ord. Lehrer Dr. Ilberg am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,

dem in den Ruhestand tretenden Director des Gymnasiums in Trier, Professor Dr. Loers, der rothe Adlerorden vierter Classe verliehen,

dem Conrector Dr. Holtze am Dom-Gymnasium zu Naumburg, und dem Oberlehrer Dr. Richter am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin das Prädicat „Professor" beigelegt worden,

an der Realschule zu Erfurt der C. Hoffmann als ord. Lehrer,

an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin der Dr. Schödler und der Dr. Frederichs als Oberlehrer, sowie der Schulamts-Candidat Dr. Pierson als ord. Lehrer angestellt,

dem ord. Lehrer Röhl an der höheren Bürgerschule zu Graudenz das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Dem Gesang- und Musiklehrer Wiedemann am Kadettenhause zu Potsdam, sowie dem Dom-Organisten und Gymnasial-Gesanglehrer Engel zu Merseburg ist das Prädicat „Musikdirector" verliehen worden.

Digitized by Google

Dem Cantor und Gesanglehrer, Musikdirector Siegert zu Breslau, und dem früheren Vorsteher einer höheren Privat-Knabenschule, Schmidt zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Classe, dem Rector und ersten Lehrer Müller an der Knabenschule zu Neiße, dem Schullehrer Scholz zu Rathmannsdorf im Kreis Neiße, dem Lehrer und Organisten Müller zu Schlalach im Zauch-Belziger Kreise, dem Lehrer und Küster Langholz zu Köttichau im Kreise Weißenfels, dem Lehrer und Kantor Schrader zu Harbka im Kreis Neuhaldensleben, dem Lehrer Brückers zum Walbeck im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, dem Lehrer Gothe zu Naumberg, und dem vormaligen Kirchen- und Schul-Vorsteher Müller zu Schönwalde im Kreis Luckau ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Druckfehler.

Aprilheft Seite 254 Zeile 7 v. u. statt Fischer ist zu lesen Tischer,
" " 254 " 13 v. o. " Rechlinghausen i. z. l. Recklinghausen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 25. Juni 1859.

I. Akademien und Universitäten.

99) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften in den Monaten März und April.

Herr Braun gab Nachträge zu seiner früheren Abhandlung über die Parthenogenesis bei Pflanzen, indem er insbesondere die Keimung von Caelebogyne und die dieser Gattung häufig zukommende Polyembryonie beschrieb.

Herr Klotzsch las über Linné's natürliche Pflanzenclasse Tricoccae des Berliner Herbariums im Allgemeinen und die natürliche Ordnung Euphorbiaceae insbesondere.

Herr J. Grimm las über die Göttin Tanfana.

Herr Parthey las über die Erdansicht des Geographen von Ravenna.

Herr Becker trug Zahlenverhältnisse vor, die er an dem homerischen Versbau beobachtet hat.

Herr Haupt las über den Apollonius von Tyrus.

Herr Peters gab eine Uebersicht der von Herrn Jagor gesammelten Schlangen.

Herr Kiepert las über die Handelsstraße der Alten durch Central-Asien, insbesondere nach Serica.

Herr Braun las Beiträge zur Kenntniß zweier Süßwasser-Algen Pleurocladia und Pleurocarpus.

Digitized by Google

Herr Peters berichtete über die von Dr. Hoffmann in Costa Rica gesammelten und an das Königliche zoologische Museum gesandten Schlangen.

Herr Dove las über die stereoskopische Darstellung eines durch einen Doppelspath binocular betrachteten Typendrucks; ferner über Anwendung des Stereoskops, um einen Druck von seinem Nachdruck, überhaupt ein Original von seiner Copie zu unterscheiden.

Herr Dubois-Reymond theilte die Ergebnisse einer Untersuchung über die angeblich saure Reaction des Muskelfleisches mit.

Herr Klotzsch hielt einen Vortrag über zwei von Herrn Jagor eingesandte Myristica-Arten.

Herr Magnus machte eine Mittheilung, betreffend eine Untersuchung des Dr. Weber über die Zersetzung der Schwefelmetalle durch Chlorphosphor.

Herr Weber las über die Pâli-Legende von der Entstehung des Sâkya- und Koliya-Geschlechts.

Herr Ewald las über die jurassischen Bildungen der Provinz Sachsen.

Herr Mommsen las über die griechisch-asiatischen Münzwährungen und ihr Verhältniß zum römischen Gelde.

Herr Rammelsberg las über die Oxyde des Cers und die gelben und rothen Sulfate seines Oxyduls; ferner über den Magneferrit vom Vesuv und die Bildung des Magneteisens und ähnlicher Verbindungen durch Sublimation.

Herr Argelander gab eine Erläuterung über den Plan und das Fortschreiten seines großen Sternkarten-Werks.

Herr Dove las über die Anwendung mit Silber belegter Gläser als Blendgläser.

Die in der Gesammtsitzung vom 24. März beschlossene, von Herrn Lepsius abgefaßte Glückwünschungsschrift an die Königliche Baierische Akademie in München für die hundertjährige Stiftungsfeier derselben am 28. März lautet folgendermaßen:

„Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin entspricht mit Dank und Freude der ehrenvollen Einladung der Deutschen Schwester-Akademie zu München, an dem bevorstehenden Ehrentage ihrer Säkularfeier einen festlichen Antheil zu nehmen. Sie hat zwei ihrer Mitglieder abgeordnet, um sie in diesen der Erinnerung an die Gründung und das hundertjährige Gedeihen der Baierischen Akademie geweihten Tagen zu vertreten und ihr den Ausdruck ihrer theilnehmenden Wünsche für ihre fernere frucht- und ruhmreiche Wirksamkeit zu überbringen.

Es geht ein Zug nach geistiger Gemeinschaft durch das Reich der Wissenschaft, welcher im Wesen derselben begründet, von jeher die Männer, die ihr angehörten, über die Schranken der Länder

Digitized by Google

und der Zeiten hinweggehoben und auf einem höheren Felde der Ehre zusammengeführt hat, eine Gemeinschaft, in welcher noch immer der Einzelne seine beste Kraft wie seine weise Beschränkung, und die Wissenschaft im Ganzen die Bedingung ihrer höchsten Entwickelung findet. Es war dieser Zug, welcher im verflossenen Jahrhundert, dem Gründungsjahrhundert fast sämmtlicher Europäischer Akademieen, diese Festungen der Wissenschaft sich erbaute. Wenn diese neuen Schöpfungen anfangs noch mit manchem Ungehörigen belastet waren, wenn sie noch längere Zeit hindurch in einer ihrer Bedeutung nicht würdigen, ihre wahren Zwecke zuweilen geradezu aufhebenden Abhängigkeit gehalten wurden, so ist das jetzt zum Ruhme der Zeiten, der Fürsten und Völker besser geworden. Es ist den unermüdeten Anstrengungen der einsichtigsten und edelsten Männer, zumeist aber in Folge der eigenen inneren Erstarkung des wissenschaftlichen Lebens und des bewunderungswürdigen Aufschwungs vieler einzelner Zweige derselben gelungen, der Wissenschaft und ihren wichtigsten Organen eine größere Selbstständigkeit, eine freiere Bewegung und eine allgemeine Achtung, vornehmlich in unserm Deutschen Vaterlande, zu gewinnen.

Auch die Geschichte der Baierischen Akademie bietet ein Bild dieser Kämpfe und endlichen Siege innerhalb ihres ersten Säculums dar, auf welches sie, an der Grenzscheide des neuen angelangt, mit Befriedigung und gerechter Zuversicht in ihr ferneres Gedeihen zurückblicken wird. Es ist nicht eins der geringsten Verdienste ihres jetzigen hochgefeierten Präsidenten, in diesem Sinne sowohl für die innere Kräftigung und gesteigerte Thätigkeit, als für die öffentliche Anerkennung und eine der inneren Würde entsprechende äußere Stellung der unter seinem Vorsitz blühenden Akademie unabläßig mit edler Begeisterung, mit Muthesmuth, und mit entsprechendem reichen Erfolge gewirkt zu haben. Dem den höchsten geistigen Gütern ihres Volkes zugewandten, Kunst und Wissenschaft mit befreiender Kraft umfassenden Sinne der beiden jetzt lebenden erleuchteten Könige Bayerns aber gebührt der Ruhm, diese Anstrengungen gewürdigt und ihnen zum Siege verholfen zu haben.

Mit der erweiterten Wirksamkeit und der freieren Selbstbestimmung der Wissenschaft gewann auch ihr eingeborner Zug nach wetteifernder Gemeinsamkeit in der Arbeit, nach gegenseitiger neidloser Förderung und einem darauf begründeten freudigen Gemeingefühl eine neue Gestalt. Welcherlei erd- und weitumspannende Aufgaben heutzutage die Wissenschaft in Folge des allgemeinsten Zusammenwirkens und eines Alle wie Einen erfüllenden wissenschaftlichen Gemeinsinns sich gestellt hat, und zu stellen berechtigt war, bedarf nur der Andeutung. Es mag uns aber erlaubt sein, in dieser Beziehung und gerade an diesem Orte Eines Mannes Erwähnung zu thun, der seit einem halben Jahrhundert das würdigste Bindeglied zwischen

Digitized by Google

den Akademieen von Berlin und München bildet, und von allen Zeitgenossen als der mächtigste Beförderer und edelste Träger dieser universellen Richtung wissenschaftlicher Gemeinthätigkeit anerkannt ist. Alexander v. Humboldt, seit dem ersten Jahre dieses Jahrhunderts Mitglied der Berliner Akademie, hat vor kurzem sein funfzigstes Jahr der Münchener Mitgliedschaft vollendet, zu der er bereits im Jahre 1808 berufen wurde. Gleichzeitig begann damals, erst in Benediktbeurn später in München, die epochemachende Thätigkeit Fraunhofers, jenes hervorragenden Baierischen Akademikers, welcher das menschliche Auge für die Erforschung des Kosmos geschärft und dadurch den Horizont seines Blickes wesentlich erweitert hat.

Es ist nicht nöthig, hier noch auf andere von den zahlreichen Verbindungen und innigen Beziehungen zwischen den beiden Akademieen hinzuweisen, auf den öfteren Austausch bedeutender Männer, auf die beiden Körperschaften gemeinsam angehörenden Mitglieder, auf die gegenseitige hohe Anerkennung ihrer wissenschaftlichen Leistungen, um den warmen Antheil zu erklären, welchen die Berliner Akademie an dem bevorstehenden Säcularfeste ihrer Münchener Genossin auszusprechen wünscht. Die allgemeinste Theilnahme, welche für diese Feier in Deutschland und über seine Grenzen hinaus zu erwarten ist, wird nur ein andrer Ausdruck desselben erfreulichen Gemeingeistes sein, welcher die wissenschaftliche Welt jetzt mehr als je erfüllt.

Es ist für jedes höhere Streben heilsam, im Laufe seiner Entwickelung von Zeit zu Zeit auf den Ausgangspunkt zurück zu blicken, um sich des Zieles schärfer bewußt zu werden, und es ist würdig, an solchen Wendepunkten durch eine festliche Feier zur Erinnerung für spätere Geschlechter gleichsam nach altrömischer Sitte einen Säcularnagel einzuschlagen. Möge dieser Clavus annalis, in die Wand des Münchener Minerventempels eingeschlagen, noch für lange Zeiten und viele folgende Säcula ein Wahrzeichen froher Rückerinnerung sein an die Einheit Deutscher Wissenschaft und Deutschen Geistes, deren sich unsere Zeit erfreut. Möge, was der Dichter einst am Römischen Säcularfeste von Phöbus, dem Gott des Lichtes und der Wahrheit, erflehte, auch auf unsere Zeit angewendet, gelten:

Remque Germanam Monacumque felix
Alterum in lustrum meliusque semper
Proroget aevum."

Digitized by Google

100) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber, beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal für Kunstsachen, welches bei dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahrs 1858 = 311 Gegenstände eingetragen worden, darunter Oelgemälde, Kupferstiche, Lithographien, Farbendrucke, Statuetten, Modelle u. s. w.

Auf Grund des Vertrags zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 und 14. Juni 1855, sind während des Jahres 1858 in das diesseits geführte Verzeichniß

a. für Kunstsachen 5 Gegenstände,
b. für Bücher und musikalische Compositionen 20 Gegenstände

eingetragen worden.

---

101) Universität zu Halle.

Von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist die auf den ordentlichen Professor Dr. Erdmann in der philosophischen Facultät der Universität in Halle gefallene Wahl zum Rector dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1859 bis dahin 1860 durch Verfügung vom 7. Juni 1859 bestätigt worden.

II. Wissenschaftliche Prüfungscommissionen, Gymnasien ꝛc.

102) Die Zeit des Anfangs der Pensionszahlung bei unfreiwilligen Pensionirungen betreffend.

In Sachen, betreffend die unfreiwillige Pensionirung des N. in N., hat das Königl. Staats-Ministerium auf den Vortrag des ernannten Referenten in der Sitzung vom 3. Januar 1859 beschlossen: daß das Recursgesuch des N. vom 20. August 1858 als unbegründet zurückzuweisen.

Digitized by Google

Gründe.

— — Was endlich den Antrag des Recurrenten betrifft, ihm sein volles Gehalt bis drei Monate nach der Entscheidung des Königlichen Staats-Ministeriums zu belassen, statt daß bisher der 1. October 1858 als Termin festgehalten worden, so ist von dem Königl. ꝛc. Ministerium bereits in seinem Votum vom 13. December erklärt worden, daß dieser Antrag insoweit begründet, als statt des 1. October der 1. December als Anfangs-Termin der Pensionszahlung anzunehmen sei, und in diesem Umfange die erforderliche Abänderung der früheren Verfügung erfolgen werde. Damit ist aber der Anspruch des Recurrenten erledigt. Denn nach §. 91 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 gebührt ihm das volle Gehalt bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist. Schon in früheren Fällen ist die Frage, welche Verfügung als die schließliche anzusehen, dahin entschieden, daß darunter die Entscheidung des Ressortchefs im Gegensatz zu der Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde nach §. 89 a. a. O. verstanden werden müsse, da der Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums auf das Recursgesuch des Beamten für den Fall, daß er die Verfügung des Ressortchefs als begründet anerkennt, sich mehr als eine Bestätigung dieser Verfügung charakterisirt, und sich nicht nur auf die Pensionirung selbst, sondern auf die Verfügung in ihrem vollen Umfange, also auch auf den Anfangstermin der Pensionirung erstreckt.

Die Verfügung des Königl. ꝛc. Ministeriums aber war im vorliegenden Falle dem Recurrenten am 13. August 1858 mitgetheilt worden, und es rechtfertigt sich danach, den 1. December als Anfangstermin festzuhalten.

Berlin, den 3. Januar 1859.

Königliches Staats-Ministerium.

---

103) Fürsorge für die Ausbildung der Studirenden der Philologie in philosophischer und religiöswissenschaftlicher Beziehung.

In den hier unten abgedruckten drei Erlassen gibt sich zu erkennen, welcher Werth von verschiedenen Ministern zu verschiedener Zeit auf die philosophische und theologische Bildung der Candidaten des höheren Schulamtes gelegt worden ist

Wenn in den beiden letzten Verfügungen nur noch die theologische Ausbildung hervorgehoben wird, so läßt sich annehmen, daß

Digitized by Google

in Folge des ersten Erlasses die Betreibung der philosophischen Studien den Anforderungen entsprechend gefördert worden ist.

a.

„Aus den mir vorgelegten Nachweisungen der von den wissenschaftlichen Commissionen pro facultate docendi geprüften Candidaten des höheren Schulamts habe ich ersehen, daß das Resultat der Prüfung in der Religion und Philosophie noch immer in einzelnen Fällen ein durchaus ungenügendes ist.

Zwar sind mittels Verfügung vom 23. März 1844 die philosophischen Facultäten veranlaßt worden, möglichst dahin zu wirken, daß die dem höheren Schulamte sich widmenden Studirenden auf die Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 20. April 1831 und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20 und 21 aufmerksam gemacht würden.

Da aber diese Maßregel den gewünschten Erfolg noch nicht gehabt hat, so ist es nöthig, durch strengere Aufrechthaltung der Vorschriften die Examinanden zu veranlassen, mehr als bisher ihrer Pflicht zu genügen.

Ich veranlasse deshalb die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission hiermit, in die Zeugnisse derjenigen Candidaten, welche in den theologischen und philosophischen Kenntnissen den Forderungen des Reglements nicht entsprechen, ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, daß der Candidat vor seiner definitiven Anstellung sich über seine theologischen und philosophischen Kenntnisse in einer zweiten Prüfung vor einer Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission genügend auszuweisen habe.

Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und die Königlichen Regierungen sind von dieser Bestimmung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 3. März 1848.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
sämmtliche Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

b.

Bei den von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abgehaltenen Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts hat sich seit mehreren Jahren ergeben, daß diese Candidaten in der Religionswissenschaft häufig nur mangelhafte, ja nicht selten ungenügende Kenntnisse besitzen. Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Mangel zum Theil wenigstens darin seinen Grund hat, daß die Studirenden der Philologie während ihres akademischen Studiums nur selten ihre religiös-wissenschaftlichen Kenntnisse erweitern und

Digitized by Google

verknüpfen, theils weil es ihnen bei dem Umfange der philologischen Studien an Zeit fehlt, theologische Vorlesungen zu hören, theils weil diese Vorlesungen in der ausführlicheren Behandlung der einzelnen theologischen Disciplinen ein zusammenhängendes theologisches Studium voraussetzen, nicht aber das Bedürfniß derjenigen berücksichtigen, welche eine dem Standpunkte ihrer sonstigen wissenschaftlichen Bildung entsprechende Erweiterung und Begründung ihrer Religionskenntnisse suchen. Diesem Bedürfnisse könnte durch die Festsetzung einer vierjährigen Studienzeit für die Philologen entsprochen werden; allein abgesehen von den gegen eine solche Ausdehnung der Studienzeit sprechenden Gründen würden dabei die Studirenden anderer Facultäten unberücksichtigt und auch in dieser Weise bei der in sich begründeten Theilung und Abgränzung der einzelnen theologischen Disciplinen der Erfolg zweifelhaft bleiben. Gesicherter würde dieser erscheinen, wenn innerhalb einer jeden theologischen Facultät eine in etwa vier wöchentlichen Stunden durch zwei Semester fortgesetzte Vorlesung über Religionswissenschaft in der Art gehalten würde, daß die Glaubens- und Sittenlehre in einer die geschichtliche Entwickelung und Symbolik berücksichtigenden, zugleich in das Verständniß der heiligen Schrift und der Bekenntnißschriften tiefer einführenden Weise vorgetragen würden. Zur Uebernahme dieser Vorlesung möchten diejenigen Mitglieder der Facultät die geeignetsten sein, welche in den genannten Prüfungs-Commissionen in der Regel als Mitglieder derselben fungiren, den Studirenden der Philologie aber der Besuch dieser Vorlesung nachdrücklich anzurathen sein.

Die Facultät veranlasse ich, diesen Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen und sich gutachtlich in der Sache nach zwei Monaten zu äußern.

Berlin, den 9. December 1853.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche evangelische und katholische theologische Facultäten der Universitäten und der Akademie zu Münster.

21,014 U.

c.

In Verfolg der Verfügung vom 9. December 1853 wegen Anordnung religionswissenschaftlicher Vorlesungen, insbesondere für die künftigen Candidaten des höheren Schulamts, sind die Gutachten der theologischen Facultäten eingegangen und sprechen sich fast sämmtlich für die Zweckmäßigkeit solcher Vorlesungen aus, wenn gleich die Ansichten über den Umfang und die Begränzung des Inhalts mannigfach auseinander gehen. Ich will es der Beurtheilung der theo-

Digitized by Google

logischen Facultäten überlassen, in welcher Weise der beabsichtigte Zweck am Besten erreicht werden kann, und beschränke mich auf den Wunsch, daß von den theologischen Facultäten Fürsorge getroffen werden möge, daß in jedem Studienjahre den Studirenden, welche nicht bei der theologischen Facultät eingeschrieben sind, Gelegenheit geboten werde, religionswissenschaftliche Vorträge zu hören. Für eine ausdrückliche Verpflichtung der künftigen Candidaten des höheren Schulamts zur Theilnahme an diesen Vorlesungen haben sich nur wenige Gutachten ausgesprochen, und ich habe umsomehr von einer solchen Verpflichtung absehen zu dürfen geglaubt, als bereits bestimmt ist, daß solche Candidaten, welche bei der Prüfung pro facultate docendi ungenügende Kenntnisse in der Religionswissenschaft zeigen, ungeachtet der in anderen Fächern erworbenen Qualifikation doch erst dann angestellt werden dürfen, wenn sie in einer wiederholten Prüfung auch in der Religionswissenschaft befriedigende Kenntnisse nachgewiesen haben. Außerdem ist nun noch die Bestimmung getroffen worden, daß alle Candidaten des höheren Schulamts bei der Anmeldung zur Prüfung pro facultate docendi sich darüber auszusprechen haben, auf welchem Wege sie während ihres akademischen Studiums bemüht gewesen sind, ihre religionswissenschaftlichen Kenntnisse zu erwerben und tiefer zu begründen. Auch diese Bestimmung wird dazu beitragen, den künftig zu haltenden religionswissenschaftlichen Vorlesungen diejenige Theilnahme von Seiten der Studirenden der Philologie zu sichern, welche ich denselben lebhaft wünsche.

Berlin, den 10. Mai 1856.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche evangelische und katholische Facultäten der Königlichen Universitäten und der Akademie zu Münster.

3,060. U.

Abschrift vorstehender Verfügung theile ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium mit der Veranlassung mit, den Inhalt derselben, besonders die am Schlusse der Verfügung enthaltenen Bestimmungen, zur Kenntniß derjenigen Abiturienten zu bringen, welche sich dem höheren Lehrfache widmen wollen.

Berlin, den 10. Mai 1856.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

3,060. U.

Digitized by Google

104) Prüfung der Lehrer für französische und englische Sprache an höheren Unterrichts-Anstalten.

Bei dem sich steigernden Bedürfniß von Lehrern der französischen und englischen Sprache an höheren Unterrichts-Anstalten erscheint es angemessen, die an solche Lehrer in den betreffenden Prüfungen zu stellenden Anforderungen in Erinnerung zu bringen.

„Nachdem den sämmtlichen Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen noch für das Französische und Englische Mitglieder zugeordnet worden sind, sehe ich mich veranlaßt, Behufs der Vervollständigung des Reglements vom 20. April 1831 hinsichtlich der Prüfung im Französischen und Englischen folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Von einem jeden Candidaten des höheren Schulamts, welcher im Französischen und Englischen, oder in einer dieser beiden Sprachen unterrichten will, ist über ein angemessenes Thema eine schriftliche Arbeit zu verlangen, welche in französischer, beziehungsweise englischer Sprache abzufassen ist, und bei welcher es darauf ankommt, sowohl die wissenschaftliche Gesammtbildung des Candidaten, als auch seine Kenntniß der betreffenden Litteratur und seine Fertigkeit im richtigen schriftlichen Ausdruck zu ermitteln.
2) Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Candidat eine gute Aussprache, Sicherheit in der Grammatik und Metrik, übersichtliche Kenntniß von dem Entwickelungsgange der Sprache und ihrer Litteratur, Vertrautheit mit den Hauptwerken der hervorragendsten Schriftsteller und Geläufigkeit im mündlichen Ausdrucke besitze; so weit es erforderlich ist, um diese Geläufigkeit zu ermitteln, muß die mündliche Prüfung in französischer, beziehungsweise englischer Sprache abgehalten werden.
3) Wer den unter 1 und 2 gestellten Anforderungen vollständig entspricht, kann die Befähigung zum Unterrichte in den beiden oberen Classen der Gymnasien und der höheren Bürger- und Realschulen erhalten. Dagegen ist nur zum Unterrichte in den unteren und mittleren Classen die Befähigung zu ertheilen, wenn der Candidat eine im Ganzen fehlerlose Uebersetzung eines in Bezug auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierigen Pensums aus dem Deutschen ins Französische, beziehungsweise Englische, als schriftliche Prüfungsarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit einer guten Aussprache und mit genauer Kenntniß der französischen, beziehungsweise englischen Elementar-Grammatik, Geläufigkeit in Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus klassischen Dichtern oder Prosaikern, Bekanntschaft mit der Geschichte der be-

Digitized by Google

treffenden Litteratur und einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen oder englischen Sprache verbindet.

4) Die Anstellung französischer und englischer Sprachmeister, welche der allgemein wissenschaftlichen und der nöthigen pädagogischen Bildung entbehren, liegt nicht im Interesse der Gymnasien und der höheren Bürger- und Realschulen. Es können indessen Fälle eintreten, wo sich Candidaten blos zur Prüfung für den Unterricht im Französischen und Englischen bei der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission melden. In solchen Fällen, welche nur als Ausnahmen zu betrachten und zu behandeln sind, ist von den Candidaten zu fordern, daß sie außer der gründlichen und genauen Kenntniß der Sprache und Litteratur, für welche sie sich speciell prüfen lassen, auch noch so viel allgemeine Bildung, und namentlich so viel lateinische, historische, geographische und philosophische Kenntnisse besitzen, als die Lehrer für die mittleren Classen eines Gymnasiums nachweisen müssen, weil sie ohne dieselben schwerlich die nothwendige Achtung und Autorität bei den Schülern in den höheren Classen erlangen dürften. Hinsichtlich der Meldung und Zulassung zu einer solchen Prüfung sind wie für alle übrigen Candidaten des höheren Schulamts die Bestimmungen in den §§. 6 und 7 des Reglements vom 20. April 1831 für maaßgebend anzusehen.

Die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission veranlasse ich, den obigen Bestimmungen gemäß bei der Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts im Französischen und Englischen zu verfahren.

Berlin, den 11. August 1854.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

16,170. U.

Die in der Circular-Verfügung vom 11. August v. J. (Nr. 16,170) enthaltene Bestimmung, nach welcher von den Candidaten, die im Französischen und Englischen geprüft sein wollen, ohne die facultas docendi in einem der in dem Prüfungs-Reglement vom 20. April 1831 gedachten Hauptfächer zu beanspruchen, gefordert wird, daß sie außer der gründlichen und genauen Kenntniß der Sprache und Litteratur, für welche sie sich speciell prüfen lassen, auch so viel allgemeine Bildung und namentlich so viel lateinische, historische, geographische und philosophische Kenntnisse besitzen, als die Lehrer für die mittleren Classen eines Gymnasiums nachweisen müssen, ist, wie ich der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission auf den Bericht

Digitized by Google

vom 15. November v. J. (Nr. 157) hiermit eröffne, nicht dahin zu verstehen, daß von diesen Candidaten dasjenige Maaß von Kenntnissen verlangt werden soll, durch welches sie befähigt werden, den Unterricht des Lateinischen, der Geschichte, Geographie und Philosophie in den mittleren Classen eines Gymnasiums oder einer Realschule wirklich zu übernehmen. Vielmehr ist die fragliche Bestimmung so zu verstehen, daß die betreffenden Candidaten nur denjenigen Forderungen allgemeiner Bildung in den genannten vier Gegenständen zu genügen haben sollen, welche nach dem Reglement vom 20. April 1831 überhaupt von allen Candidaten verlangt werden, die in diesen Gegenständen den Unterricht zu ertheilen, nicht beabsichtigen.

Die Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Commission hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 13. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.
26,153. U.

---

105) Gesangunterricht auf den Gymnasien für künftige Theologen.

Die Wichtigkeit, welche der Kenntniß und Uebung des liturgischen und des Choralgesanges, wie überhaupt für die evangelische Jugend, so insbesondere für die Bildung der zukünftigen Theologen beizulegen ist, die Pflicht der Schule zu demjenigen, was für Studirende der Theologie hierin auf der Universität geschieht, den Grund zu legen, und die von dem Königlichen Consistorium neuerdings wiederholt bezeichnete Wahrnehmung, daß die jungen evangelischen Theologen besonders im Choralgesang außerordentlich vernachlässigt sind, hat dem hohen Königlichen Ministerium des Kultus Veranlassung gegeben, durch einen Erlaß vom 23. huj. uns mit einer besonderen Prüfung der Zweckmäßigkeit der beim Gesangunterrichte jetzt bestehenden Einrichtungen zu beauftragen, und die Anordnung zu treffen, daß eine nicht zu beschränkte Zahl der üblichsten Choralmelodien sicher und bis zu der Fertigkeit, sie ohne Begleitung zu singen, eingeübt werde, und daß bei jeder Anstalt ein Verzeichniß derselben vorhanden sei, damit daraus der Revisor bei der Prüfung des Gesanges diejenigen auswählen könne, welche er von den Schülern vorgetragen zu hören wünscht.

Wir veranlassen Euer Wohlgeborn hiernach, in gemeinsamer Berathung mit dem Gesang- und den Religionslehrern mit Berück-

Digitized by Google

sichtigung des kirchlichen Gottesdienstes, der Schulandachten und der dem Gesangunterrichte gewidmeten Zeit, die Zahl und Reihenfolge derjenigen Choralmelodien festzustellen, welche bis zu der Sicherheit eingeübt werden sollen, daß ein Theil ohne jede Beihülfe und ein anderer Theil mit etwaniger Unterstützung eines die Strophen anhebenden Vorsängers ohne Begleitung gesungen werden können, und dies Verzeichniß binnen 8 Wochen einzureichen.

Um solche Fertigkeit zu erreichen, ist es zweckmäßig, in den unteren Gesangsstufen auf das Einüben der Melodien durch das Ohr mittelst Vorsingen und Nachsingenlassen besonderen Nachdruck zu legen und dahin zu streben, daß möglichst viele der Sänger befähigt werden, ohne Hülfe die Melodien anzuheben und ganz durchzusingen. Der Nachdruck, der so auf das Behalten der Melodien und das Einzelsingen gelegt wird, unterstützt wesentlich die Achtsamkeit der Sänger auf die Tonfolge, und die erzielte Sicherheit im Singen der eingeübten Choräle mehrt die Kraft der schnellen und sicheren Auffassung. Diese Uebungen im einstimmigen Choralgesange sind auch in den für den Chorgesang bestimmten Stunden Behufs Einprägung schwieriger und Repetition schon eingesungener Melodien fortzusetzen und dahin zu wirken, daß in den gemeinsamen Andachten die betreffenden Choralverse nach den geläufig gewordenen Melodien ohne alle Instrumentalbegleitung unter Leitung eines Mitschülers gesungen werden können. Die Ton- und Melodienauffassung und Sicherheit im Singen wird aber auch dadurch wesentlich gefördert, daß in dem Chorgesange möglichst selten Instrumentalbegleitung angewandt wird. Aus diesem wie aus anderem pädagogisch wichtigen Grunde sind daher für den Chor möglichst solche Gesangstücke auszuwählen, welche nach Melodie und Harmonie leicht faßbar, in der Tonlage wie in den Intervallen für die einzelnen Stimmen leicht sangbar, und nach ihrem Charakter leicht verständlich und darstellbar sind, so daß ein nach allen Seiten hin möglichst vollendeter Vortrag derselben erzielt werden kann.

Um im Besonderen den Zweck mit den künftigen Theologen zu erreichen, so ist diesen nahe zu legen, einen wie wichtigen Antheil an dem evangelischen Gottesdienste der Kirchengesang habe; sie sind dringlich zur Theilnahme an den Gesangstunden zu bewegen, und von ihnen ist vorzugsweise die Sicherheit im Singen der Choralmelodien und das Interesse zu beanspruchen, daß sie in Gesangstunden und Schulandachten den einstimmigen Choralgesang mit ihrer Stimme leiten können. Breslau, den 1. Juni 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Herren Direktoren der evangelischen Gymnasien der Provinz und der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz.

Digitized by Google

106) Religions-Unterricht an höheren Unterrichts-Anstalten.

Auf Ihre Vorstellung vom 10. December v. J. erwiedere ich Ihnen, daß der in den Lections-Plan der öffentlichen höheren Unterrichts-Anstalten aufzunehmende und rücksichtlich der Verpflichtung zur Theilnahme an demselben den übrigen Lehrgegenständen gleichstehende Religions-Unterricht auf den Religions-Unterricht für die Schüler der beiden christlichen Confessionen beschränkt bleibt, und nicht auch auf den Religions-Unterricht solcher Schüler ausgedehnt werden kann, welche andern Religions-Gesellschaften angehören. Die städtischen Behörden von N., welche aus städtischen Mitteln die dort bestehende höhere Bürgerschule unterhalten, können daher auch nicht verpflichtet werden, demjenigen eine besondere Remuneration zu gewähren, welcher den jüdischen Schülern Religions-Unterricht ertheilt. Die städtischen Behörden genügen allen Anforderungen der Billigkeit dadurch, daß sie in dem Schulgebäude ein Local anweisen, in welchem der jüdische Religions-Unterricht ertheilt wird. Die Theilnahme an demselben muß der Bestimmung der Eltern der betreffenden Schüler, Ihrem eigenen Ermessen aber anheimgestellt bleiben, ob Sie von den einzelnen Schülern ein Honorar für Ihre Unterrichts-Ertheilung in Anspruch nehmen und von denselben einziehen wollen.

Berlin, den 5. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Rabbiner Herrn N zu N.
6,343. U.

---

107) Maximum von Unterrichtsstunden für Gymnasiallehrer.

Auf die Eingabe vom 22. Februar d. J., den Lehrer N. am dortigen Gymnasium betreffend, erwiedere ich dem Magistrat, daß 24 wöchentliche Stunden das Maximum sind, wozu ein Gymnasiallehrer verpflichtet werden darf. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine größere Stundenzahl eine Ueberbürdung der Lehrer ist, bei welcher der Zweck des Unterrichts auf höheren Lehranstalten nicht zu erreichen ist. Der hiernach dem Magistrat von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N. unter dem 29. Januar d. J. ertheilte Bescheid ist den bestehenden und an allen übrigen Gymnasien

Digitized by Google

befolgten Anordnungen gemäß, und kann deßhalb nicht abgeändert werden.

Berlin, den 13. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Magistrat zu N.

---

108) Errichtung neuer Gymnasien.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 26. Januar 1859 genehmigt, daß die von dem Magistrat zu Landsberg a. W. im Regierungsbezirk Frankfurt beabsichtigte Umwandlung der höheren Bürgerschule daselbst in ein Gymnasium mit parallelen Realklassen erfolge.

Die Anstalt ist demgemäß in das Ressort des Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin übergegangen.

Die Eröffnung des Gymnasiums wird zu Michaelis 1859 stattfinden.

Ebenso ist durch Verfügung vom 10. Mai 1859 die Errichtung eines (städtischen) Gymnasiums zu Pyritz im Regierungsbezirk Stettin genehmigt worden.

Die Anstalt wird zu Michaelis d. J., zunächst mit den vier untern Classen und einer Vorbereitungs-Classe eröffnet werden.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

109) Erziehungs-Anstalten zu Droyßig.

(Central-Blatt pro 1859, Heft II. S. 77.)

Zu Ende Juli d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institut in Droyßig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernanten-Dienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen entlassen werden.

Sofern für Ihren Verwaltungs-Bezirk ein Bedürfniß an evangelischen Schulamts-Candidatinnen vorhanden ist, überlasse ich es der Königl. Regierung, wegen Ueberweisung solcher für ausreichend do-

Digitized by Google

tirte Schulstellen Sich zeitig mit dem Seminardirektor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz in Verbindung zu setzen, auch durch eine entsprechende Bekanntmachung in Ihrem Amtsblatt Privatpatrone und das betreffende Publikum auf die Möglichkeit hinzuweisen, aus den genannten Anstalten Lehrerinnen und Gouvernanten überwiesen zu erhalten.

Berlin, den 20. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
11,179. U.

---

110) Dienst-Instruktion für den 1. Lehrer an der mit dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg verbundenen 3klassigen Seminarschule.

Die mit den Schullehrer-Seminarien überall verbundenen Uebungsschulen haben die doppelte Aufgabe, sowohl in ihrer Organisation und in ihren Leistungen soweit wie möglich Musterhaftes darzustellen, als auch den Seminaristen die Gelegenheit zu ihren Uebungen im Unterrichten und Schulhalten und zu den hierfür nothwendigen Versuchen zu gewähren. Die Hindernisse, welche jede dieser beiden Aufgaben der andern entgegenstellt, werden noch dadurch vermehrt, daß der Lehrer der Uebungsschule, obgleich er nicht ordentlicher Lehrer des Seminars sein kann, doch mit dem ganzen Unterrichtswesen desselben genau vertraut sein und auch zu den Zöglingen desselben in dem richtigen disciplinarischen und sittlichen Verhältnisse stehen muß.

In der in der Ueberschrift bezeichneten Dienst-Instruction wird man den wohlgelungenen Versuch erkennen, die angedeuteten Schwierigkeiten zu beseitigen und die Lösung der verschiedenen Aufgaben zu sichern. Zugleich wird dieses Schriftstück in vielen Beziehungen für Dienst-Instruktionen der Lehrer überhaupt Anhalt und Anleitung geben können.

Die Dienstinstruction lautet:

„I. Der erste Lehrer der Seminarschulen ist an der Mittel- und Oberklasse derselben angestellt. Er ist Klassenlehrer und es liegt ihm ob

1) die verantwortliche Aufsicht über den Schulbesuch und das rechtzeitige Kommen der Kinder zur Schule;
2) die gesammte Disciplin vor, während und nach der Schule;
3) die erziehliche Einwirkung in und außer der Schule;
4) der Verkehr und die Rücksprache mit den Eltern der Schüler.

Digitized by Google

Damit in allen diesen Beziehungen mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde, hat er sich um Alles, auch um scheinbare Kleinigkeiten selbst zu bekümmern; da aber die Seminaristen mit dem Verlaufe des Schullebens und seinen mannigfaltigen Vorkommnissen vertraut gemacht werden sollen, so hat er überall, wo es zulässig ist, diese zur Ausführung der verschiedenen Geschäfte und Obliegenheiten zu verwenden. Diese führen daher die Absentenlisten, beaufsichtigen die Kinder vor der Schule, begleiten die Schüler aus dem Seminare, spielen mit ihnen in der Freiviertelstunde, schließen die Schule, haben während des Unterrichts Aufmerksamkeit, Stille und Ordnung selbstständig aufrecht zu erhalten, beobachten Alles, was zur Reinlichkeit der Kinder, des Zimmers und zur Pünktlichkeit gehört und versuchen sich auch in tiefer gehender Einwirkung auf sittliches und christliches Verhalten der Schüler; auch wird gefordert, daß jeder Seminarist unbedingten Gehorsam sich sichern lerne. Wenn Rücksprache mit den Eltern nothwendig ist, können auch die Seminaristen dazu verwandt werden. Eine Viertelstunde vor Beginn ist der Klassenlehrer in der Schulklasse; in der Freiviertelstunde leitet er die Spiele der Kinder, oder beaufsichtigt sie in der Schule. Am Ende jedes Turnus ist eine Conferenz mit sämmtlichen Fachlehrern, in welcher diese sich über die Kinder aussprechen, und unter Entscheidung des Classenlehrers die Censuren festgestellt und in das dazu bestimmte Buch eingetragen werden. Zeugnisse erhalten die Kinder nur am Ende jedes Tertials; sie werden einige Tage vor dem Schlusse dem Director vorgelegt und von diesem unterzeichnet. Wenn es bei einzelnen Kindern wünschenswerth erscheint, daß den Eltern ein Vermerk über Mangel an Fleiß, Aufmerksamkeit, Gehorsam, oder über wiederholtes Zuspätkommen, gröbliche Lügen, Betrug oder sonstige Vergehen mitgetheilt wird, so läßt der Lehrer von dem betreffenden Seminaristen einen Zettel schreiben, den er selbst unterschreibt und den Eltern mittheilt, von welchen er ihn mit der Unterschrift zurück zu erhalten hat.

Alle einigermaaßen wichtige Vorkommnisse und Erfahrungen jeder Woche werden von den Seminaristen, oder von dem Klassenlehrer in der für die Schulkunde bestimmten Stunde, Sonnabend von 11—12 zur Sprache gebracht, damit alle Zöglinge des obersten Cursus Gelegenheit haben, für ihre eigene Praxis Gewinn daraus zu ziehen und das Schulleben nach allen Seiten hin kennen zu lernen. Bei wichtigen Vorfällen macht der Klassenlehrer dem Director alsbald Mittheilung. Jede körperliche Züchtigung, auch das heftige Anfassen, oder Schütteln ist während des Unterrichts untersagt, und wenn Seminaristen gegen diese Bestimmung handeln, so erhalten sie darüber eine Verwarnung in ihrer Censur. Nur dem Classenlehrer steht das Recht körperlicher Züchtigung zu; derselbe

Digitized by Google

aber übt dies stets nach der Schule in dem Classenzimmer oder auf seiner Stube aus.

Die Seminaristen haben nur das Recht, 1) Kinder stehen zu lassen, 2) aus der Bank herauszustellen, und 3) zum Nachsitzen zu bestimmen.

In den Augen der Kinder muß jeder Seminarist die volle Auctorität eines Lehrers genießen; daher ist Alles zu vermeiden, was diese beeinträchtigen könnte; alle Ausstellungen haben nur nach der Schule zu geschehen; die einmal ausgesprochene Strafe ist, wenn irgend möglich, aufrecht zu erhalten; wer aber zu streng oder hart ist, verliert auf einige Zeit, oder auf immer das Strafrecht. Der Classenlehrer wird durch sein eigenes Beispiel die Seminaristen gewöhnen und ihnen zeigen müssen, daß Strafen überhaupt so wenig und so sparsam als möglich anzuwenden seien, und daß der Lehrer der beste ist, welcher im Geist der Liebe waltet und die Kinder willig und bereit macht zu allem guten Werk und daher nur selten zu strafen genöthigt ist. Wo es nothwendig ist, den Namen eines Seminaristen vor den Kindern zu nennen, werden sie mit „Herr" bezeichnet.

Die Aufsicht über die nachsitzenden Kinder führt der Klassenlehrer. Die Beschäftigung für dieselben muß der betreffende Fachlehrer, der das Nachsitzen gewünscht hat, angeben. Der Classenlehrer hat jedoch, wie sich von selbst versteht, zu entscheiden, ob ein Kind nachzusitzen hat oder nicht; daher haben die Seminaristen in der Regel die Strafe nicht selbst zu verhängen, sondern nach der Stunde das Vorgefallene mitzutheilen und zu hören, ob das betreffende Kind nachsitzen soll oder nicht.

Alle Kinder werden beim Vornamen genannt.

Der Klassenlehrer hat das Ganze des Unterrichts in beiden Classen mit Ausnahme einiger unter der Aufsicht der Seminarlehrer stehender Fächer in den Händen. Er ertheilt aber selbst wöchentlich nur einige auf dem Lectionsplan näher bestimmte Stunden, in welchen im I und II Tertiale die Seminaristen des oberen Cursus und im III die des mittleren Cursus hospitiren. Alle übrigen Stunden sollen sich die Seminaristen in Ertheilung des Unterrichts üben, und der Classenlehrer tritt daher nur dann unterrichtend ein, wenn er es für nothwendig hält. Er hat sich daher auf jede Stunde sorgfältig zu präpariren, um erforderlichen Falls den Unterricht selbst in die Hand zu nehmen und je nach Umständen $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Stunde zu unterrichten. Das Abtreten der Seminaristen soll aber um der Kinder willen in möglichst schonender Weise geschehen.

Wenn die Seminaristen unterrichten, sollen sie es ganz selbstständig thun, und nicht durch Verbesserungen, selbst wenn sie Falsches sagen, unterbrochen werden; diese mögen nachträglich in geeigneter Form angebracht werden. In Schreib- und Zeichenstunden ist die

Digitized by Google

Aufgabe des Klassenlehrers, durch stillwirkenden Einfluß die Haltung der Schüler zu regeln und zu leiten, sowie die Leistungen zu heben und dennoch den Seminaristen eine möglichste Selbstständigkeit zu gewähren.

In allen Stunden werden, wo es angeht, und wo combinirte Lehrer sind, beide beschäftigt. Unterrichtet nur einer, so hat der andere genau auf den Unterricht zu hören und sich über bemerkte Unrichtigkeiten bei der späteren Beurtheilung ausführlich zu äußern; auch soll er dazu mit beitragen, daß Alle aufmerksam sind, nicht tändeln, nicht plaudern; äußere Verrichtungen hat er mit zu besorgen.

Sehr schwache Seminaristen können nicht in gleicher Weise selbstständig unterrichten, wie die übrigen, sondern nur einzelne Stunden ertheilen. Soweit es jedoch ohne Nachtheil der Classe geschehen kann, soll ihnen Uebung im Unterrichten werden. Wie der Classenlehrer den Unterricht zwischen den beiden Seminaristen theilt, bleibt ihm überlassen; als Regel gilt, daß der erste die ersten 3 Wochen des Turnus, der zweite die letzten 3 Wochen unterrichtet. Er bezeichnet jedem Fachlehrer nach dem Unterrichtsplan, welcher genau inne zu halten ist, Stunde für Stunde seine Aufgabe, dabei theilt er zugleich seine Bemerkungen über die gehaltene Stunde mit. Wo combinirte Lehrer sind, haben stets beide zu erscheinen. Damit es zu den Besprechungen nicht an Zeit fehlt, hat der Classenlehrer einen Plan zu machen, in welchem er den verschiedenen Fachlehrern die Zeit bestimmt, wo die Besprechung für sie angesetzt ist.

Ganz genaue schriftliche Vorbereitungen sind zu machen:

1) für biblische Geschichte, Erklärung der Lieder und Psalmen, Katechismus, Bibellesen und Perikopenerklärung;
2) für die Durchnahme der Volkslieder, Lesestoffe, Aufsätze, Raumlehre.

Nur der Stoff ist festzusetzen fürs Rechnen, die Correctur der Aufsätze, die orthographischen Besprechungen, Aufschreibeübungen und Weltkunde. Die Aufgaben und die Behandlungsweise sind nur mündlich anzugeben,

1) bei der Weltkunde, wenn der Stoff genau im Lesebuch gegeben ist;
2) bei den Schreiben nach Vorschriften und beim wiederholenden Lesen.

Die Aufschreibe-, Schreibe- und Aufsatzbücher werden von den Seminaristen corrigirt und censirt, aber der Classenlehrer hat alle Arbeiten genau durchzusehen, damit keine Fehler übersehen werden.

Die Vorbereitungen sind 2 Tage vorher vorzulegen, und wenn sie nicht genügen, noch einmal zu machen oder zu ändern.

Die Vorbereitungen für Bibellesen, Perikopenerklärung, Psalm,

Digitized by Google

Lied und Katechismus werden dem Director vorgelegt und von diesem mit einem Vermerk versehen.

In dem Stoffbuche werden von Stunde zu Stunde die behandelten Stoffe eingetragen und jedesmal der Name des Fachlehrers mit vermerkt. Die Eintragung geschieht in der Classe unmittelbar nach jeder Stunde; der Classenlehrer controlirt die Angaben genau.

Die Disciplinar- und Schulordnung, der Unterrichts- und der Lehrplan geben die Anhaltepunkte für die unterrichtliche und erziehliche Thätigkeit. Es wird erwartet, daß der Lehrer an den beiden Classen sich seiner schweren, aber verdienstlichen Arbeit mit Pflichttreue hingebe und dadurch sowohl tüchtige Leistungen bei den Kindern erziele, wie auch die Seminaristen in einer zweckmäßigen Weise in dem Unterrichte übe und mit dem Schulleben vertraut mache; das kann ihm aber nur gelingen, wenn er die rechte Freudigkeit zur Arbeit besitzt, an seiner eigenen Fortbildung arbeitet, und sich durch häusliches, zurückgezogenes Leben die gemüthliche geistige Sammlung und stille Befriedigung bewahrt, welche für die Arbeit in der Schule nothwendig ist. Nur dann kann erwartet werden, daß er durch eigene treue Hingabe an den Beruf auch in den Seminaristen Wärme und Hingebung an die Berufspflichten erwecken werde; daher ist mehr, als bei jeder anderen Schule, auf die pünktliche Erfüllung aller Obliegenheiten, auf musterhafte Ordnung, auf Pünktlichkeit und auf klare feste Gestaltung des Unterrichts zu halten.

Ueber das Inventar beider Classen führt er die verantwortliche Aufsicht; durch seine Schuld Verlorengegangenes hat er zu ersetzen.

Von Reparaturen, oder wenn Inventarstücke neu beschafft werden müssen, hat er dem Director zur rechten Zeit Anzeige zu machen. Er hat auf Reinlichkeit der Classenzimmer, der Pulte, Bänke, Fenster, so wie im Winter auf rechtzeitiges Einheizen zu halten. Ueber die Probelectionen, in denen die Seminaristen hospitiren, haben die Seminaristen Schulberichte auszuarbeiten; sie werden vom 1. Hülfslehrer der Sache nach begutachtet, im Uebrigen vom Director beurtheilt.

Alle Feststellungen über die innere und äußere Einrichtung der Schule, über Lehrplan, Lehrgänge, Auswahl und Vertheilung des Stoffes, Methode und dergl. gehen vom Director aus, welcher zu dem Zwecke am 1. und 3. Freitage eines jeden Monats Conferenzen mit den beiden Lehrern der Seminarschule hält. Auch der monatlichen Schluß-Conferenz wohnen die Hülfslehrer bei.

In der ersten Conferenz jeden Monats werden die Schreib-, Aufschreib- und Aufsatzbücher, so wie die Zeichnungen vorgelegt.

Die Tertial-Censuren über die Leistungen der Seminaristen in den beiden Classen werden in den allgemeinen Censurconferenzen festgestellt. Was aber über einzelne Seminaristen sonst zu bemerken ist, wird dem Director entweder sofort, wenn es wichtig ist, oder in

Digitized by Google

den laufenden Conferenzen mitgetheilt. Am Ende jedes Tertials erhalten die Kinder Censuren, welche vom Director mit unterzeichnet werden.

Am Schlusse jedes Tertials findet eine Privatprüfung im Schullokale selbst, und eine öffentliche im großen Lehrzimmer vor den Lehrern und Zöglingen der Anstalt statt. Am Ende jedes Jahres wird die übliche Oster-Prüfung im Beisein der Lehrer des Seminars, der Zöglinge des II. und III. Cursus, der Eltern und sonstiger Gäste und unter Zuziehung des städtischen Schulrevisors und der Schul-Deputation abgehalten.

Der Classenlehrer prüft nur in einzelnen Fächern, während die Seminaristen den größten Theil der Prüfung übernehmen. Jedes Kind sitzt in jeder Abtheilung 1 Jahr; wenn 2 Jahre erforderlich sind, so ist die Genehmigung des Directors eben so einzuholen, als wenn ein Kind eine Abtheilung ganz überspringen soll.

Die Sommerferien dauern 3 Wochen und beginnen mit denen der Seminaristen.

II. Als Hülfslehrer am Seminar hat er

1) einen Theil der Beaufsichtigung des häuslichen Lebens der Seminaristen zu übernehmen;
2) einige Unterrichtsstunden den Seminaristen zu ertheilen;
3) in Verwaltungsgeschäften dem Director Hülfe zu leisten.

1. Beaufsichtigung der Seminaristen. Der Hülfslehrer schläft mit den Seminaristen zusammen, steht auf mit ihnen, Krankheitsfälle ausgenommen, und revidirt den seiner Aufsicht angewiesenen Schlafsaal. Beaufsichtigungen in der Waschzelle, das Nachsehen in den Arbeitsstuben, damit sich Niemand in den letztern wäscht, die Aufsicht beim Frühstück wechseln zwischen ihm und dem 2. Hülfslehrer wochenweise.

Mittags und im Winter Abends ißt er mit den Seminaristen zusammen und spricht, wenn er die Aufsichtswoche hat, vor und nach Tische das Gebet. Frühstücken darf er auf seinem Zimmer. Wenn er sich Abends mit den Zöglingen nicht sogleich in's Bett legt, so hat er doch jedenfalls während seiner Woche in beiden Schlafsälen nachzusehen und zwar zuweilen bald, zuweilen etwas später.

Die Beaufsichtigung der Arbeitsstunden der Seminaristen wird durch besondere Anordnungen festgestellt.

Von der Gewissenhaftigkeit und Hingabe des 1. Hülfslehrers an seinen Berufskreis wird es abhängen, in wie weit er sich moralisch verpflichtet hält, das gesammte häusliche Leben der Zöglinge, wie das Thun des Einzelnen in und außer dem Hause im Auge zu behalten und an seinem Theile nach Kräften dazu beizutragen, daß Alles ordentlich zugeht, so wie durch einen steten Umgang mit den Zöglingen auf diese und den Geist der Gesammtheit einen guten Einfluß zu

Digitized by Google

üben. Einer folgenschweren Vernachlässigung seiner Berufspflichten würde er sich schuldig machen, wenn er, anstatt in der Anstalt mit und unter den Zöglingen zu leben und darin seine Befriedigung zu finden, außer dem Hause seinen Vergnügungen nachgehen wollte. Die ganze Stellung legt ihm vielmehr die Pflicht auf, sich soweit als möglich, den Seminaristen, als seinen jüngern Freunden zu widmen; hat er dafür keinen Sinn, und versteht er nicht, sich gerade in diesem Kreise Stunden der Erholung zu bereiten, so eignet er sich für seine Stellung überhaupt nicht. Diese bringt es auch mit sich, daß er allen zeitraubenden Umgang vermeidet und Abends, besonders in den Winterabenden, in der Regel sich zu Hause hält.

In diesen Verpflichtungen soll er aber nicht lästige Beschränkungen sehen; wäre dies der Fall, so würde er damit nur bekunden, daß er die durch die ganze Stellung bedingten Obliegenheiten verkenne, und daß ihm der Sinn abgeht, welcher bei rechter Würdigung der Verhältnisse aus freien Stücken bereit ist, Alles zu erfüllen, was die Stellung mit sich bringt, und was so reichen Segen in sich trägt.

Einzelne Inspectionsgeschäfte sind:

a. Beaufsichtigung der Betten in dem unter seiner Inspection stehenden Schlafsaale am 1. und 15. jedes Monats.

b. Aufbewahrung des Brodgeldes, welches der Wöchner täglich abzuliefern hat. Am Sonnabend Nachmittag 3 Uhr wird es vom Hülfslehrer selbst an die Bäcker gezahlt, die es in seiner Wohnung in Empfang nehmen. Am Sonntag früh ist das Brodbuch dem Director vorzulegen.

c Anfertigung der Listen bei Vertheilung der Schränke, Betten und dergleichen.

d. Die Besorgung des Arrangements bei Festlichkeiten, Prüfungen, liturgischen Fest-Andachten u. s. w.

e. Die Aufsicht über Reinlichkeit und gute Ordnung im ganzen Hause, besonders in den ihm besonders zugewiesenen Arbeitszimmern der Seminaristen.

f. Am Sonnabend von 2—3 Uhr die Revision der Bücher, der Kleidungsstücke, der Koffer und der Inventarverzeichnisse der Seminaristen in den ihm überwiesenen Stuben.

g. Die Revision der Schlüssel am Schlusse und Anfange jedes Tertials, so wie bei der großen Translokation am Ende jedes Schuljahres.

h. Die Anfertigung der Wohn- und Schlafstuben-Verzeichnisse, so wie die Bezeichnungen der einzelnen Betten und fortgehende Controle darüber.

Privatstunden darf der 1. Hülfslehrer nur in Familien der Seminarlehrer nach vorgängiger Erlaubniß des Directors ertheilen; da-

Digitized by Google

gegen darf er, wenn es die Eltern wünschen, einzelnen Kindern seiner Schule wöchentlich 2 — 3 Nachhülfestunden ertheilen.

Uebrigens hat er seine ganze Zeit der Anstalt zu widmen.

Auch wird erwartet, daß er die Mußestunden fleißig zur Fortbildung benutze und dazu die reichen Vorräthe der Bibliothek gewissenhaft brauche.

2. Die bei den Seminaristen zu ertheilenden Unterrichtsstunden werden nach den Verhältnissen bestimmt.

3. Die Büreauhülfe in Verwaltungsgeschäften beim Director bleibt besondern Anordnungen vorbehalten.

Durch diese Instruction ist nicht ausgeschlossen, daß später andere amtliche Beschäftigungen und eine Erweiterung der Obliegenheiten eintreten können.

Außer dem baaren Gehalt hat er freie Wohnung; die Beköstigung wird ihm für denselben Preis wie den Seminaristen gewährt und der Betrag ist am Ende jedes Monates an den Haushälter zu entrichten. Für die Beheizung seines Zimmers hat er selbst zu sorgen.

Will er sein Amt verlassen, so hat er dies ein Vierteljahr vorher dem Director anzuzeigen, ebenso erfolgt die Kündigung durch diesen ein Vierteljahr vorher, wenn das Interesse der Anstalt einen Wechsel wünschenswerth machen sollte."

---

111) Verfügung der Königlichen Regierung in Breslau, Hebung der Präparandenbildung durch den Unterricht der Elementarschulen betreffend.

Die in vergangener Woche im Schullehrer-Seminar zu Münsterberg stattgehabte Seminar-Präparandenprüfung und der über den Ausfall derselben von unserem Commissarius erstattete Bericht wird uns zur Veranlassung, Ew. Hochwürden Nachstehendes zur eigenen Beachtung, wie zur Eröffnung an die Geistlichen, Lehrer und besonders die Präparandenbildner Ihres Aufsichtskreises zu erkennen zu geben.

Es hat uns zur besonderen Genugthuung gereicht, zu erfahren, wie auch die diesjährige Präparandenprüfung gezeigt habe, daß die Vorbildung der Schulamtsaspiranten für das Seminar in erfreulicher Entwickelung begriffen sei. Jedenfalls spricht es für den Fleiß der Präparandenbildner, daß von 43 Präparanden 31 reif für das Seminar gefunden wurden, ja daß, wenn die Seminarverhältnisse es gestattet hätten, auch noch ein nicht kleiner Theil der Uebrigen als hinlänglich vorbereitet, Aufnahme in das Seminar würde gefunden

Digitized by Google

haben. Dieses Prüfungsergebniß aber ist um so erfreulicher, als den Präparanden im Allgemeinen von der Prüfungs-Commission das Zeugniß einer höheren Reife, als die in früheren Fällen dargelegte war, gegeben wird.

Darauf hingewiesen durch verschiedene Erscheinungen, müssen wir annehmen, daß diese günstige Entwickelung der Schulamtsaspiranten ihre Veranlassung nicht blos in der von ihnen nach ihrer Schulzeit genossenen Bildung, sondern auch in der successiven Hebung der Schulen überhaupt und der in letzteren zur Anwendung kommenden geeigneteren Unterrichtsmethode hat.

Vor Allem werden wir zu dieser Annahme geführt durch die Mängel, die sich an den Präparanden auch jetzt noch bemerkbar gemacht haben, und die wenigstens zum größten Theile mit dem, was in vielen Schulen noch als der Abhülfe bedürftig erscheint, im engsten Zusammenhange stehen.

Zu den gedachten Mängeln rechnen wir besonders die nicht wenigen Präparanden auch jetzt noch abgehende ausreichende geistige Durchdringung der ihnen eingeprägten Lernstoffe, wie die geringe Befähigung derselben, von dem Gelernten und Begriffenen in edler und gewandt gehandhabter Sprache Rechenschaft zu geben.

Wir verkennen die Schwierigkeit, welche mit Beseitigung dieses Mangels verbunden ist, nicht, und wissen auch, daß die kurze Zeit, welche zwischen dem Schul- und Seminarleben der Präparanden liegt, trotz alles Mühens ihrer Bildner nicht genügt, um hierin ausreichende Abhülfe zu schaffen. Aus diesem Grunde müssen wir von der Schule selbst verlangen, daß sie den Präparandenbildnern möglichst zu Hülfe komme. Sie wird und kann dieß aber, wenn sie von früh auf sich angelegen sein läßt, das geistige Vermögen der Schüler zu wecken und ihre Redefertigkeit zu entwickeln. Unser Augenmerk richtet sich hierbei besonders auf die Schul-Unterclassen, da die hier durch Vernachlässigung in Beziehung auf das Denk- und Redevermögen der Kinder gelassenen Lücken sich später kaum jemals ausfüllen lassen, während ein wohlgeleiteter und weckender Unterricht in den ersten Schuljahren die späteren Bemühungen auf das Unverkennbarste erleichtert und zum gewünschten Ziele führt. Gilt dieß aber überhaupt, so muß es besonders bezüglich der Kinder, die später zum Lehrfache sich wenden und die in der Regel zu den befähigteren Schülern gehören, gelten.

Wenn es uns nun nicht an mancherlei untrüglichen Zeichen fehlt, daß nicht wenige Lehrer ihren Unterclassen immer noch nicht die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden und es daher diesen Classen an einem wohlgeordneten und Denk- und Redevermögen bildenden Unterrichte fehlt, so wird uns dies zugleich zur Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Lehrer und Reviseren von neuem auf diesen Gegenstand zu lenken und ihnen die Unterclassen ihrer Schulen dringend

Digitized by Google

zu empfehlen. Wir müssen hierbei das Verlangen aussprechen, daß die in diesem Jahre abzuhaltenden Special- und General-Conferenzen besonders benutzt werden, um den Schul-Unterklassen eine bessere Zukunft vorzubereiten.

Das Erste, was in dieser Hinsicht zu geschehen hat, ist, daß die Lehrer und Revisoren sich des in diesen Classen zu verarbeitenden Lehrstoffs klar bewußt werden und denselben in angemessener Ordnung an ihre Schüler bringen.

Bis jetzt ist dies noch nicht vollständig erreicht, da die von uns angeordnete Ausarbeitung eines Stoffvertheilungsplans für jede Schule, nach den von unseren Commissarien in den Schulen gemachten Wahrnehmungen, häufig nur in der Art erfolgt ist, daß dabei lediglich die Oberclasse ins Auge gefaßt wurde. Um nun diesem Uebelstande allgemein abzuhelfen, beauftragen wir die Herren Superintendenten, die unter ihrer Aufsicht stehenden Revisoren mit Ausarbeitung eines besonderen, für die ersten 2 oder 3 Schuljahre ausreichenden Stoffvertheilungsplans in der Art zu beauftragen, daß die Ausarbeitung in Gemeinschaft mit den zu jeder Specialconferenz gehörenden Lehrern erfolgt und in den Specialconferenzen berathen wird.

Die auf diese Weise angefertigten Stoffpläne sind von den Geistlichen an den Ephorus einzureichen, und dieser hat dieselben als geeignetes Material einer von ihm aus den dazu besonders geeigneten Lehrern und Geistlichen ernannten Commission zur weiteren Verarbeitung zu einem Stoffplane zu übergeben. Die Arbeit dieser Commission endlich wird bei der in diesem Jahre abzuhaltenden General-Lehrer-Conferenz zur Berathung und auf diese Weise in allen Schulen der Ephorie in Geltung zu bringen sein. Für diejenigen Schulen, welche von Schülern polnischer oder böhmischer Abkunft, die der deutschen Sprache noch nicht mächtig sind, besucht werden, ist in der vorbezeichneten Weise ein besonderer Stoffplan auszuarbeiten und in ihnen zur Anwendung zu bringen. Schließlich bemerken wir noch, daß der von dem Herrn Seminar-Direktor Bock herausgegebene „Wegweiser für evangelische Schulen" einen Stoffplan für Schulunterclassen enthält, und können wir denselben den Geistlichen und Lehrern bei der ihnen aufgetragenen Ausarbeitung zur Berücksichtigung empfehlen.

Ein weiterer Mangel, der sich an nicht wenigen Präparanden bemerklich gemacht hat, ist die noch immer nicht gehörig geförderte Gewandtheit derselben im Rechnen.

Auch dieser Mangel trifft mit den vielen Schulen jetzt noch anhaftenden Uebelständen eng zusammen.

Nur höchst selten nämlich können unsere Commissarien durch die in den Schulen vorgefundene Fertigkeit der Kinder im Rechnen sich befriedigt erklären. Bald sind die letzteren nach Maßgabe ihres Alters zu wenig vorgeschritten, noch viel häufiger aber fehlt es ihnen

Digitized by Google

an der rechten Klarheit bei Lösung ihrer Aufgaben, so wie an dem Vermögen, von ihrer Leistung in geordneter Darstellung Rechenschaft zu geben. Besonders endlich groß ist die Zahl der Schulen, in welchen die Schüler in Anwendung gebrochener Zahlen beim Rechnen höchst ungeübt sich zeigen.

So lange diese Zustände in den Schulen fortdauern, wird es auch den Präparandenbildnern in vielen Fällen unmöglich werden, das von ihnen zu erstrebende Ziel vollständig zu erreichen.

Um nun hierin eine Abänderung herbeizuführen, wollen wir für die diesjährigen Special- und General-Conferenzen als Berathungsgegenstand empfehlen die Feststellung eines geeigneten Lehrganges und einer entsprechenden Lehrweise, um bezüglich des Rechnens den Regulativen vom 3., 2. und 1. October 1854 zu genügen. Wir hoffen dabei, daß bei den Berathungen über den Lehrgang der Zeitpunkt, wo die gebrochenen Zahlen beim Unterrichte mit zur Anwendung zu bringen sind, nicht wird übersehen werden.

Die Herren Superintendenten werden wohl thun, wenn sie auch bei diesem Gegenstande die Berathungen der zur General-Conferenz versammelten Lehrer durch einige dazu besonders geeignete Conferenzmitglieder einleiten lassen.

Wenn wir durch das Vorstehende die beiden Hauptpropositionen für die diesjährigen Conferenzen bezeichnet haben, so wird doch auch das nachstehend Aufgeführte sich eignen, dabei eine angemessene Berücksichtigung zu finden.

Ein dritter Mangel nämlich, an welchem die Ausbildung vieler Präparanden auch jetzt noch leidet, liegt in den geringen musikalischen Leistungen der letzteren. Namentlich ist ihre Ausbildung im Gesange immer noch nicht, wie sie sein sollte. Bald mangelt es ihnen an gehöriger Gehör- und Stimmbildung, bald an Text- und Melodienkenntniß. Endlich aber ist die Zahl derjenigen Präparanden, die bei ihrer Aufnahme ins Seminar auf Grund ihrer musikalischen Leistungen hoffen lassen, einst tüchtige Organisten und Kantoren zu werden, äußerst gering. Und doch vermag das Seminar gerade in Beziehung auf die Musik am allerwenigsten, wie alle der Sache nicht ganz Unkundige begreifen werden, die ihm gesetzten Ziele zu erreichen, falls es nicht gehörig vorgebildete Zöglinge erhält.

Was den Gesang anlangt, so haben wir schon im vergangenen Jahre, als wir den Gesangunterricht zum Gegenstande der Conferenzberathungen machten, darauf hingewiesen, daß dieser Unterrichtszweig in vielen Schulen sehr darnieder liege. Wir hoffen zugleich, daß die in Folge dessen gepflogenen Berathungen dazu dienen werden, der Gesangfertigkeit in den Schulen aufzuhelfen. Wenn sich indeß bei der diesjährigen Präparandenprüfung noch kein für die Erfüllung dieser Hoffnung sprechendes Zeichen wahrnehmen ließ; wenn sich endlich zeigte, daß auf ein geschmack- und ausdrucksvolles Singen

Digitized by Google

wenig gehalten sei; so wird uns dieß zur hinreichenden Veranlassung, die Gesangbildung in den Schulen den Herren Superintendenten zur Berücksichtigung bei der nächsten General-Conferenz von neuem zu empfehlen.

Angehend die Ausbildung der Präparanden in der Instrumentalmusik, so wissen wir sehr wohl, daß, wo nicht eine besonders ausgezeichnete Befähigung die Fortschritte beschleunigt, in 2 oder 3 Jahren immer nur wenig errungen werden kann. Wir wollen daher nicht unterlassen, die Herren Superintendenten aufzufordern, daß sie bei der nächsten General-Conferenz mit den Lehrern über einen möglichst frühzeitigen Beginn der musikalischen Ausbildung derjenigen Schüler, welche sich voraussichtlich oder möglicherweise dem Schulfache später widmen werden, in Berathung treten.

Es läßt sich, was wir hierbei nicht unbemerkt lassen wollen, nicht in Abrede stellen, daß in dieser Beziehung die Gegenwart gegenüber der Vergangenheit nicht unbedeutende Rückschritte gemacht hat; denn während früher diejenigen jungen Leute, welche dem Lehrfache sich widmen wollten, von früh auf auf unter der Aufsicht und Leitung ihrer Lehrer mit der Musik sich beschäftigten, soll gegenwärtig Alles in der kurzen Zeit des Aufenhalts der Präparanden bei ihren Bildnern erreicht werden. So lange hierin nicht eine Aenderung eintritt, werden bei den treuesten Bemühungen der Präparandenbildner die Klagen der Seminarlehrer nicht aufhören können.

Schließlich können wir nicht umhin, den Präparandenbildnern durch Ew. Hochwürden noch Nachstehendes ans Herz legen zu lassen.

Wir glauben gern, daß sie sämmtlich mit regem Eifer sich die Ausbildung der ihrer Leitung anvertrauten Schulamtsaspiranten angelegen sein lassen, meinen aber, sie würden in vielen Fällen noch günstigere Resultate ihres Strebens zur Reife bringen, wenn sie ihre Präparanden nicht blos auf der Schulbank in den geordneten Lehrstunden sich gegenüber hätten, sondern auch außerdem so oft als möglich im freien Verkehr auf sie einzuwirken und ihre geistige Kraft zu beleben sich angelegen sein ließen; wie wir denn überhaupt wünschen müssen, daß die Seminar-Präparanden durch Heranziehung zu dem Umgange mit ihren Verhältnissen entsprechenden gebildeten Menschen zur Entwickelung ihres Geisteslebens Gelegenheit finden möchten.

Vorstehende Verfügung wollen Ew. Hochwürden, wie oben bereits gesagt worden, unter eigener Beachtung zur Kenntniß der Geistlichen und Lehrer bringen. Wir hoffen durch dieselbe zugleich für die diesjährigen Special- und General-Conferenzen einen ausreichenden Berathungsstoff zu bieten; dies aber dürfte um so mehr der Fall sein, wenn außerdem noch unser Generalerlaß, betreffend die vorjährigen Schulprüfungsverhandlungen bei diesen

Digitized by Google

Conferenzen diejenige Beachtung, die wir für ihn erwarten müssen, findet.

Breslau, den 26. April 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtl. Herren Superintendenten des Regierungs-Departements Breslau

---

IV. Elementarschulwesen.

112) Formelle Behandlung der Regulirung von Elementar-Schul-Verhältnissen.

Die in der Verfügung vom 31. December v. J. (Anl. a.) ausgesprochene Ansicht in Betreff der formellen Behandlung der Regulirung von Schul-Verhältnissen kann auch nach Einsicht des Berichts der Königl. Regierung vom 20. Januar d. J. nicht aufgegeben werden, da es nicht hinreicht, daß die Festsetzung neuer Schul-Einrichtungen durch Interimistica mit Bestimmung eines Präclusiv-Termins rücksichtlich des anzubringenden Rekurses vorschriftsmäßig nicht ausgeschlossen ist, sondern es darauf ankommt, ob sie als zulässig bezeichnet worden ist. Wäre das Erstere genügend, so würde nichts im Wege stehen, jene Form in allen Verwaltungs-Angelegenheiten anzuwenden. Bei dem Interimisticum in Bausachen ist die Beschreitung des Rechtsweges offen, welcher bei Festsetzungen in Schuleinrichtungssachen nicht zulässig ist, die hieraus abgeleitete Analogie somit nicht zutreffend. Die Königl. Regierung hat Sich daher künftig bei Ihren Festsetzungen in solchen Angelegenheiten der Form des Interimisticums resp. der Anwendung einer Präclusivfrist zu enthalten.

Berlin, den 21. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
4,403. U.

a.

Auf den Bericht vom 20. November v. J. —
die Abfassung von Resoluten in Schul-Einrichtungssachen betreffend,

Digitized by Google

erwiedere ich der Königl. Regierung, daß die Zweckmäßigkeit des reſolutoriſchen Verfahrens die Anwendung deſſelben in denjenigen in dem vorliegenden Berichte angegebenen Fällen, für welche daſſelbe nicht vorgeſchrieben iſt, nicht rechtfertigen kann, da dieſes Verfahren nur da eintreten darf, wo daſſelbe ausdrücklich vorgeſchrieben iſt. Die Königl. Regierung hat daſſelbe daher auch künftig auf dieſe Fälle zu beſchränken. Wenn diejenigen Anordnungen und Feſtſetzungen, welche ſich auf Schul-Einrichtungen beziehen, in ſorgfältiger Weiſe vorbereitet worden, und über dieſelben, was nicht ausgeſchloſſen iſt, mit den Betheiligten vorher verhandelt wird, ſo iſt auch im Wege der Verfügung eine ſichere Feſtſtellung derſelben zu erreichen.

Berlin, den 31. December 1858.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Schulze.

An
die Königliche Regierung zu N.
24,037. U.

---

113) Gnadenzeit für Hinterbliebene von Lehrern an ſtädtiſchen Schulen.

Bei Gelegenheit eines Specialfalles iſt die Frage zur Sprache gebracht, wie es mit der Gnadenzeit für Hinterbliebene der Lehrer, die an ſtädtiſchen Volksſchulen angeſtellt waren, gehalten werden ſoll, da die Beſtimmungen der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 (Geſ.-Samml. S. 134) nach den Schlußworten derſelben nicht auch für Geiſtliche und Schullehrer feſtgeſetzt ſind. Nach den Verhandlungen, welche dieſer Allerhöchſten Ordre vorangegangen ſind, war bei Erlaß derſelben die Abſicht auf eine allgemeine Anordnung für ſämmtliche Staatsdiener gerichtet und bei der am Schluſſe ausgeſprochenen Ausnahme hinſichtlich der Geiſtlichen und Schullehrer der Geſichtspunkt leitend, daß für dieſe Kategorieen von Beamten durch anderweite geſetzliche oder ſtatutariſche Normen bereits beſſer geſorgt ſei, als dies durch die Allerhöchſte Ordre vom 27. April 1816 geſchah. Soweit demnach dieſe Vorausſetzung im einzelnen Falle nicht zutrifft, unterliegt es keinem Bedenken, die Hinterbliebenen von Lehrern an ſolchen ſtädtiſchen Schulen, bei welchen ein Lehrer-Collegium iſt, nach dem Grundſatze Nr. 1 a. a. O. zu behandeln, indem die koſtenfreie Vertretung verſtorbener Lehrer durch ihre Collegen leicht ausführbar iſt. Wir veranlaſſen daher hierdurch ſämmtliche Magiſtrate, demgemäß auch den Hinterbliebenen ſtädtiſcher Lehrer außer dem Sterbemonate noch 3 Gnadenmonate zu gewähren, wie denn auch bisher ſchon die ſtädtiſchen Behörden,

Digitized by Google

so viel wenigstens zu unserer Kenntniß gelangt ist, diese nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Januar 1826 (Ges.-Samml. S. 13) für alle bei einem Collegium angestellten Communalbeamten geltende Bestimmung stets auf die Hinterbliebenen der Lehrer in freundlicher Berücksichtigung ihrer gewöhnlich bedrängten Lage angewandt haben.

An
sämmtliche Magistrate des Regierungs-Bezirks.

Abschrift lassen wir Ew. Hochwürden zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken zugehen, daß die Ausführung oder Beschränkung der vorstehend für die Hinterbliebenen städtischer Lehrer bestimmten Vergünstigung selbstverständlich immer von der Beantwortung der Frage abhängig sein wird, ob die Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand versehen werden kann und ob die Lage oder die sonstigen Umstände der Hinterbliebenen eine Berücksichtigung erforderlich machen und rechtfertigen. Wo ausnahmsweise in einem einzelnen Falle dies nicht anzuerkennen sein sollte, würde von einer strengen Durchführung der als Regel aufgestellten Bestimmung über die Gewährung dreier Gnadenmonate außer dem Sterbemonate abzusehen sein.

Cöslin, den 13. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des Regierungs-Bezirks,
Hochwürden.

---

114) Uebertragungspflicht der Kosten bei Schulbauten.

Auf den Bericht vom 24. v. M., die Bestreitung des Antheils der Gemeinde N. an den Kosten des evangelischen Schul- und Küsterhausbaus betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Rechtspflicht der Leistungsfähigen zur Uebertragung der Leistungsunfähigen aus dem Gemeindeverbande folgt.

Wollte man dies nicht annehmen, so würden auch in den wohlhabendsten Gemeinden die Beiträge der Zahlungsunfähigen, deren es in jeder Gemeinde giebt, jedesmal vom Staate übertragen werden müssen, da es an einem Dritten, der zur Uebertragung verpflichtet wäre, fehlt. Die Uebertragungspflicht folgt einfach daraus, daß die Zahlungsunfähigen bei der Vertheilung der Kosten als nicht vorhanden angesehen werden müssen. In einzelnen Fällen kann dies allerdings zu großen Härten führen, und ist es der Königlichen Regierung anheimgegeben, für den vorliegenden Fall dies darzuthun. Da

Digitized by Google

es sich blos um einen Ausfall von 60 Thlrn. handelt, so kann nicht vermuthet werden, daß die Uebertragung derselben durch die Vermögenderen deren Lage erheblich beschweren wird.

Berlin, den 14. Februar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung in Liegnitz.
2,936. E. U.

---

115) Vertheilung von Schulbaukosten auf die verschiedenen Classen von Ortseinwohnern.

Die unter A. abgedruckte interimistische Entscheidung der Königl. Regierung in Stettin, wegen Vertheilung der Schulbaukosten unter die Ortseinwohner, hat durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die aus B. ersichtliche Abänderung erfahren.

A.

Dem Königlichen Domainen-Rentamt eröffnen wir auf den Bericht vom 5. v. M., den Schulhausbau in N. betreffend, daß — da das mit unserer Genehmigung versehene Abkommen vom 19. Januar 1824 für die dortige Schulgemeinde als specielle Bestimmung gelten muß und deshalb den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften derogirt; da ferner eine Befreiung von den Verpflichtungen, die dieses Abkommen den Büdnern ꝛc. auflegt, von diesen nur durch förmliche Ersitzung erworben sein könnte, was im vorliegenden Falle nicht einmal behauptet ist, — die Büdner, Eigenhäusler ꝛc. zu N. verpflichtet sind, auch in Betreff der baaren Kosten bei dem gegenwärtig als nothwendig anerkannten Schulhausbau nach Maaßgabe der Festsetzungen der Verhandlung vom 19. Januar 1824 zu konkurriren.

Das Königliche Domainen-Rentamt möge dieses den Interessenten als unsere interimistische Entscheidung unter Stellung einer vierwöchentlichen präclusivischen Recurs-Frist publiciren ꝛc.

Stettin, den 4. November 1858.

Königliche Regierung, Abth. II.

B.

Auf den Bericht vom 11. Januar c., den Schulhausbau zu N. betreffend, ändere ich unter Freilassung des Rechtsweges die durch die Verfügung der ꝛc. vom 4. November v. J. getroffene interimistische Entscheidung dahin ab:

Digitized by Google

daß die rekurrirenden Hausbesitzer N. N. nur gehalten, jeder den dritten Theil des Beitrages eines alten Büdners zu den Kosten beizutragen.

Nach dem Vergleiche vom 19. Januar 1824 haben bei Schulbauten drei Büdner in N. ebensoviel beizutragen, als ein dortiger Halbbauer. Es ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß den damals bestehenden Büdnerstellen ein umfangreiches Hütungsrecht zustand, wofür später eine ansehnliche Landabfindung gewährt worden ist. Eine Classe von Einwohnern, welche nur ein Haus ihr Eigen nennen können, war zu jener Zeit noch nicht vorhanden und ist erst in neuerer Zeit durch die Ansiedelung der beiden Recurrenten entstanden. Die Recurrenten fallen deshalb auch nicht unter die Bestimmungen des Vergleichs vom 19. Januar 1824, ihr Beitrags-Verhältniß muß vielmehr in anderer Weise nach Maßgabe des §. 31. Tit. 12. Th. II. Allg. Landr. geregelt werden. Da nun die recurrirenden Hausbesitzer bei Gemeindediensten den dritten Theil der alten Büdner leisten, auch nach dem Gutachten des Domainen-Rentamts diese Quote den Verhältnissen der Betheiligten entspricht, so war das Beitrags-Verhältniß, wie oben geschehen, zu normiren.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 9. März 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung in Stettin.

2,213. U.

---

116) Die Beitragspflichtigkeit eines katholischen Einwohners als Besitzers ehemals von evangelischen Einwohnern besessener Nahrungen zum Bau des evangelischen Schulhauses betreffend.

In Folge des Berichts vom 29. September v. J.

den Bau des evangelischen Schulhauses in N. betreffend, hebe ich die Verfügung der Königlichen Regierung vom 31. Mai v. J. auf und bestimme unter Freilassung des Rechtsweges:

daß der Rekurrent N. zu den Kosten des evangelischen Schulhausbaus nicht heranzuziehen.

In N. bestehen zwei Schulen, eine evangelische und eine katholische. Erstere wird von den evangelischen, letztere von den katholischen Hausvätern des Schulverbandes unterhalten. Von dem katholischen Müller N., dem Erwerber einiger Parzellen von zwei ehemals in evangelischen Händen befindlichen Nahrungen, verlangt jedoch die

Digitized by Google

evangelische Schulgemeinde auf Grund der Abgaben-Regulirungs-Verhandlungen Beiträge zu dem evangelischen Schulhausbaue. Dieser Anspruch kann nach Einsicht der betreffenden Verhandlungen nicht für begründet erachtet werden. In denselben heißt es:

„C. Die bis jetzt auf dem unzertrennten Grundstücke haften-„den Lasten, Abgaben und Verbindlichkeiten haben bestanden:

1) ꝛc.

4) gegen die Schule evangelischer Confession in N.

a. ꝛc.

b. „Die Schulbaukosten werden nach dem Steuer-Divisor repartirt und getragen."

Am Schlusse der Verhandlung ist demnächst vermerkt:

„Sämmtliche Interessenten sind darüber einig:

I. ꝛc.

III. daß diejenigen Abgaben und Lasten, welche observanzmäßig nach dem Katastral-Ertrage, oder der Grundsteuer unter die Gemeindeglieder vertheilt werden, auch von dem Besitzer des Restgutes und den Parzellenerwerbern nach Maaßgabe des auf sie vertheilten Katastral- oder Grundsteuerbetrages getragen werden müssen, hingegen alle baaren Geld- und Natural-Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schule und Gemeinde nach dem angegebenen Ertragsverhältnisse."

Diese Bestimmung enthält nur das Prinzip, nach welchem die Parzellen-Erwerber zu den nach Maaßgabe des Grundbesitzes zu vertheilenden Lasten beitragen sollen. Die Anwendbarkeit dieses Princips setzt aber voraus, daß der Parzellen-Besitzer, welcher demgemäß zu Beiträgen herangezogen werden soll, überhaupt gesetzlich beitragspflichtig ist. Da es sich nun im vorliegenden Fall, wie allseitig anerkannt ist, nicht um eine dingliche Last der dismembrirten Nahrungen, sondern um eine persönliche Verpflichtung der Mitglieder der evangelischen Schulgemeinde handelt, so können auf Grund der oben angeführten Bestimmungen Beiträge von dem katholischen Rekurrenten nicht verlangt werden.

Es war demnach, wie geschehen, zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Februar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.
20,905. U.

Digitized by Google

117) Heranziehung anderer Confessions-Angehörigen zu Schulbauten.

Auf den Bericht vom 25. v. M. — II. 764 — 2,

den Neubau des Schul- und Küsterhauses zu N. und das Rekursgesuch des Kirchenvorstandes und des Rittergutsbesitzers N. betreffend,

bestätige ich unter Freilassung des Rechtsweges das Reskript der Königlichen Regierung vom 24. April v. J. mit der Maaßgabe:

daß diejenigen von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, welche Mitglieder der Schulgemeinde N. sind, zu allen; der in der Parochie ansässige jüdische Hofbesitzer N. aber zu den nach Maaßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträgen heranzuziehen.

Die von den Rekurrenten in Bezug genommenen Regulirungs-Rezesse enthalten keine Bestimmungen über die kirchliche und Schul-Baulast und deren Natur in der Parochie N. Der Umstand, daß nach den überreichten Abgaben-Regulirungs-Verhandlungen bei Zertheilung einzelner Grundstücke in der Parochie auch auf diese Baulast gerücksichtigt ist, beweist für den dinglichen Charakter der letzteren nichts, da nach §. 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 25) nicht nur die dinglichen, sondern auch die persönlichen, in Rücksicht auf den Besitz des dismembrirten Grundstücks zu entrichtenden, aus dem Kirchenverbande entspringenden Lasten der Vertheilung unterliegen, und in den erwähnten Fällen Erwerber und Veräußerer der Landeskirche angehörten. Demnach ist der dingliche Charakter der kirchlichen und Schul-Baupflicht in der Parochie N. von den Rekurrenten nicht dargethan. Es können daher nach der General-Concession vom 23. Juli 1845 sub Nr. 10 (Ges.-Samml. S. 516) und §. 261 Tit. 11 Thl. II. A. L. R. die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Beiträgen für den Küsterbau nicht herangezogen werden. Diese Freiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, welche als Mitglieder der Schulgemeinde N., zur Beschaffung der Wohnung für den Lehrer mit verpflichtet sind und daher nach §. 38 Tit. 12 Thl. II. A. L. R. sich wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dem Beitrage zu dem Bau nicht entziehen können.

Die Beitragspflicht des jüdischen Hofbesitzers in dem oben ausgesprochenen Umfange gründet sich auf §. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 263).

Digitized by Google

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen. Berlin, den 28. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

8,445. E. u U.

---

118) Verpflichtung der Gutsherrschaften zur subsidiären Aufbringung des Schulgeldes für unvermögende Dominial-Einsassen.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich bei Rückgabe der Anlagen der Vorstellung vom 23. v. M., daß Sie zur Zahlung des Schulgeldes für die Kinder der unvermögenden Dominial-Einsassen zu N. verpflichtet sind, da ganz abgesehen von dem §. 33 Tit. 12 Th. II. A. L. R., dessen fortdauernde Gültigkeit aus dem Art. 112 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 folgt, der Elementar-Unterricht zu den unerläßlichen Bedürfnissen der Erziehung, dessen Beschaffung daher zu den Lasten der Armenpflege gehört.

Berlin, den 4. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Lehnert.

An den Rittergutsbesitzer Herrn N.

9,586. U.

---

119) Pensionirung nicht definitiv angestellter Lehrer.

Auf den Bericht vom 9. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Beschwerde der Schulgemeinde N. über die Pensionirung des provisorisch angestellten Lehrers für begründet erachten muß.

Die provisorische Anstellung hat den Zweck, den Schulamts-Candidaten Gelegenheit zu geben, zu zeigen, daß er geistig und körperlich befähigt ist, einer Schule vorzustehen. Entspricht er in beiden Beziehungen den Anforderungen, so ist er baldmöglichst definitiv anzustellen, andern Falls zu entlassen, damit ihm Zeit bleibe, sich nachträglich die erforderliche Befähigung zu erwerben, oder einem andern Lebensberuf zu widmen. Die provisorische Anstellung soll deshalb stets nur eine verhältnißmäßige kurze Zeit währen. Ich kann

Digitized by Google

es nicht billigen, daß die Königliche Regierung das Provisorium im vorliegenden Fall über 10 Jahre hat dauern lassen, und noch weniger, daß die Königliche Regierung nicht sofort, als sich bei der ersten Revision der Schule zu N. wiederum das Ungenügende der Leistungen des N. in so auffallender Weise herausstellte, denselben entlassen hat.

Einen Anspruch auf die im §. 26. der Schul-Ordnung vom 11. December 1845 bestimmte Pension haben provisorisch angestellte Lehrer nicht; nur definitiv angestellte Lehrer sind pensionsberechtigt. Kann aber der ꝛc. N. gesetzlich überhaupt nicht eine Pension beanspruchen, so muß es für unzulässig erachtet werden, die Schulgemeinde aus Billigkeitsgründen zur Gewährung einer Pension im Aufsichtswege zwangsweise anzuhalten.

Ich hebe deshalb hiermit die Verfügung der Königlichen Regierung vom 18. August v. J. auf und bestimme, daß der bei der katholischen Schule zu N. provisorisch angestellte Lehrer N. wegen körperlicher und geistiger Unfähigkeit zur Verwaltung einer Schulstelle aus dem Schulamte zu entlassen ist.

Berlin, den 16. März 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Marienwerder.
4,559. U.

---

120) Confirmandengeld als Besoldungstheil der Elementarlehrer.

Der §. 43 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 bestimmt wegen des Confirmandengeldes: „Wo ein Schulgeld herkömmlich ist, behält es bei demselben, so wie dort, wo eine von den Confirmanden zu entrichtende Gebühr für den Schullehrer üblich ist, bei dieser sein Bewenden."

Der Bezug dieses Besoldungstheiles ist durch folgende Verfügung der Königl. Regierung in Marienwerder geregelt worden:

„Es ist neuerdings zur Sprache gekommen, daß in vielen Schulen unsers Bezirks von den aus der Schule zu entlassenden Kindern ein Confirmandengeld durch die Lehrer erhoben wird, ohne daß bisher auf die Natur dieser Abgabe gebührende Rücksicht genommen worden ist. Dieselbe ist zwar nach §. 43 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845, da wo sie üblich ist, statthaft: da sie aber nur eine persönliche Remuneration des Lehrers für bestimmte Leistungen bezweckt, so ist sie überall da unzulässig,

Digitized by Google

wo diese Leistungen nicht verrichtet werden konnten, wie zunächst in allen mit katholischen Lehrern besetzten Schulen der Fall ist, da die katholische Kirche eine Confirmation der aus dem schulpflichtigen Alter getretenen Jugend im Sinne der Schulordnung und der evangelischen Kirche nicht kennt und in Bezug auf die zur Schule etwa gehörigen evangelischen Kinder aber eine Vorbereitung zur Confirmation durch den katholischen Lehrer seines abweichenden Bekenntnisses wegen nicht Statt haben kann.

Anders verhält es sich mit den durch evangelische Lehrer besetzten Schulen in Bezug auf die Kinder evangelischer Eltern. Diese können und sollen von ihrem Lehrer zu der in der evangelischen Kirche gebräuchlichen Confirmation vorbereitet werden, und daher steht den evangelischen Lehrern von den Kindern ihres Bekenntnisses das Confirmanden-Geld gemäß §. 43 der Schul-Ordnung überall da zu, wo es bisher üblich gewesen ist: von den solche Schulen besuchenden Kindern katholischer Eltern darf dagegen aus den oben angeführten Gründen kein Confirmanden-Geld erhoben werden. Wenn daher eine bisher durch einen evangelischen Lehrer besetzte Schule in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 13. Februar 1855 durch einen katholischen Lehrer besetzt werden sollte, so wird den obigen Anführungen gemäß das bis dahin gezahlte Confirmanden-Geld bis zur etwaigen Wiederanstellung eines evangelischen Lehrers gänzlich ruhen, im umgekehrten Fall dagegen nur von den evangelischen Kindern gezahlt werden.

Demgemäß ist:

1) in sämmtlichen mit katholischen Lehrern besetzten Schulen fortan kein Confirmanden-Geld mehr zu erheben,
2) in denjenigen mit evangelischen Lehrern besetzten Schulen, in welchen dem Lehrer berufsbrieflich die Befugniß zur Erhebung des Confirmanden-Geldes zusteht, darf dieselbe in keinem Falle auf die einem andern Glauben angehörenden Kinder ausgedehnt werden,
3) in den Berufsbriefen der katholischen Lehrer darf für die Zukunft ein Confirmanden-Geld als Gehaltstheil überhaupt nicht nachgewiesen werden, in den der evangelischen Lehrer darf dieß nur in Bezug auf die evangelischen Kinder ihrer Schule geschehen. — Damit indeß bei einem etwaigen Wechsel in der Confession des Lehrers, der Stelle der Anspruch auf Confirmanden-Geld nicht gänzlich verloren gehe, so ist in den mit den Berufsbriefen katholischer Lehrer verbundenen Einkommens-Nachweisungen überall da, wo bisher ein Confirmanden-Geld üblich war, ante lineam zu vermerken, daß im Fall der Besetzung der Stelle durch einen evangelischen Lehrer die Erhebung des Confirmanden-Geldes von den evangelischen Kindern wieder eintritt.

Digitized by Google

Sollten die bereits mit einem Berufsbrief versehenen katholischen Lehrer, welche bisher auf Grund desselben Confirmanden-Geld erhoben haben, nachweisen, daß sie durch den Wegfall des Confirmanden-Geldes in dem ihnen berufsbrieflich zugesicherten Gehalt gekürzt werden: so ist darauf Bedacht zu nehmen, den in der Einkommens-Nachweisung aufgeführten Betrag an Confirmanden-Geld durch feste Beiträge der Schulgemeinde zu decken, wenn dieß nicht etwa schon durch den Ueberschuß anderer Einnahmen geschieht.

Die Königlichen Landraths- und Domainen-Rentämter haben die gegenwärtige Verfügung bei Aufstellung der Berufsbriefe und Matrikeln zu beachten, die Herren Orts-Pfarrer aber sämmtlichen Lehrern davon Nachricht zu geben und auf die Befolgung zu achten."

Marienwerder, den 17. Februar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Königl. Landraths- und Domainen-Rentämter sowie an sämmtliche Herren Orts-Schulinspectoren beider Confessionen.

---

121) Unterhaltung von Confessionsschulen in der Provinz Preußen.

Der §. 39. der Schul-Ordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 verordnet:

„Sind keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden, oder reichen die Beiträge derselben nicht aus, so haben die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schulen in derselben Weise, wie die übrigen Communalbedürfnisse aufzubringen."

Der §. 30. A. Landrecht Th. II. Tit. 12 verordnet:

„Sind für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen, verpflichtet."

Die Anwendung dieses Princips auf Unterhaltung von Confessionsschulen in der Provinz Preußen schien durch den §. 39. der Schul-Ordnung ebenso ausgeschlossen, als bei gänzlicher Ignorirung des Begriffs der Confessionsschulen in der letztern die Frage über Errichtung und Unterhaltung von solchen überhaupt als zweifelhaft angesehen wurde.

Digitized by Google

Diese Bedenken sind beleuchtet und beseitigt durch die nachfolgende Verfügung:

„Auf den Bericht vom 27. v. M., die Errichtung eigener evangelischer Schulen in Arnsfelde und Marzdorf auf Kosten der Confessions-Verwandten betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Sofern beide Confessionstheile einer Gemeinde sich darüber einigen, daß jeder derselben auf eigene Kosten eine Confessionsschule errichten und unterhalten will, so ist eine der Voraussetzungen vorhanden, unter welcher nach §. 39. der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 die Unterhaltung der Schulen nicht aus Communalmitteln zu erfolgen braucht.

Diese Voraussetzung trifft bei Arnsfelde und Marzdorf nicht zu, und können daher die evangelischen Einwohner in diesen Orten, wenn sie eigene Confessionsschulen gründen, von ihren Beiträgen zu der jetzt vorhandenen Ortsschule nicht entbunden werden.

Damit, daß die erwähnte Schul-Ordnung nicht ausdrücklich von Confessionsschulen redet, ist nicht gesagt, daß bei den Orts- oder Gemeindeschulen die confessionellen Rücksichten überhaupt aus dem Auge zu lassen wären. Ob und wo für die beiden Confessionen getrennte Schulen zu errichten sind, hat die Königliche Regierung nach Bedürfniß und nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Die vorhandenen oder zu errichtenden Confessionsschulen sind aber, wo nicht, wie oben erwähnt, die Confessionsverwandten sich über deren abgesonderte Unterhaltung einigen, nach §. 39. l. c. zu behandeln, resp. sind deren Unterhaltungskosten wie die übrigen Communal-Bedürfnisse aufzubringen.

Hiernach kann es auch für den dortigen Bezirk keine Schwierigkeit haben, Confessionsschulen, wo solche Bedürfniß sind, zu errichten und ihre Unterhaltung zu sichern.

Berlin, den 23. Februar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Marienwerder.
3,528. U.

---

122) Aufbringung der Lasten für den Religions-Unterricht an Elementarschulen gemischter Confession.

Auf die am 24. November v. J. hier eingegangene Vorstellung eröffne ich Ihnen, daß ich die Heranziehung der evangelischen Mitglieder der Schulgemeinden N. N. zur Bestreitung der

Digitized by Google

Remuneration für Ertheilung des Religions-Unterrichts an die in den genannten Gemeinden befindlichen 94 katholischen Kinder nicht für ungerechtfertigt erachten kann.

Der Religions-Unterricht ist der wesentlichste Theil des Elementar-Unterrichts und muß deshalb von der Schulgemeinde beschafft werden. Es würde unbillig sein, wenn den katholischen Hausvätern, welche in der Schulgemeinde gleiche Rechte und Pflichten mit den evangelischen haben, angemuthet würde, den katholischen Religions-Unterricht ihrer Kinder auf eigene Kosten zu beschaffen, während die evangelischen Gemeindemitglieder für den confessionellen Unterricht ihrer Kinder nichts zahlen, da letzterer von dem evangelischen Lehrer ertheilt werden kann.

Ueberdieß ist die Remuneration des katholischen Lehrers N., welcher mit Ertheilung des Religionsunterrichts an die katholischen Kinder betraut ist, so gering, daß sie mit Leichtigkeit von sämmtlichen Mitgliedern der Schulgemeinden aufgebracht werden kann. Unter diesen Umständen finde ich mich nicht veranlaßt, die von der Königl. Regierung zu N. in Betreff des katholischen Religionsunterrichts getroffenen Anordnungen aufzuheben.

Berlin, den 11. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An die evangelische Schulgemeinde in N.

8,545. U.

---

123) Theilnahme der Patrone an den Revisionen der Schule.

Es haben sich Privat-Schulpatrone beschwert, daß sie von den durch die Herren Kreis- und Orts-Schulinspectoren abgehaltenen außerordentlichen Revisionen der unter ihrem Patronate stehenden Schulen nicht benachrichtigt und dadurch behindert worden sind, bei diesen Revisionen persönlich gegenwärtig zu sein. In Folge dessen bemerken wir, daß diese Benachrichtigung zwar nicht in allen Fällen, zumal nicht bei unvermutheten Schulrevisionen, möglich sein wird. Da aber die Theilnahme der Privatpatrone an solchen Revisionen höchst wünschenswerth erscheint und nur dazu beitragen kann, die Interessen des Schulwesens zu fördern, empfehlen wir den Herren Orts- und Kreis-Schulinspectoren, in Zukunft zu allen Revisionen, wo dies ausführbar ist, mindestens aber zu den für einen bestimmten Tag angesagten Revisionen den betheiligten Privatpatronen, in Städten also den Magistraten, durch eine mündliche oder schriftliche Be-

Digitized by Google

nachrichtigung Gelegenheit zu geben, ihre Theilnahme für das Schulwesen durch ihre Anwesenheit zu bethätigen.

Marienwerder, den 26. Januar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Orts-Schulinspectoren beider Confessionen.

---

124) Ausführung und Erfolg der Grundzüge für die einklassige Elementarschule vom 3. October 1854.

Wir haben unter Nr. 86 des Centralblattes die in dem Abgeordnetenhause stattgefundenen Verhandlungen über Bedeutung und Zweck der drei Preußischen Regulative wiedergegeben. Der Referent der Unterrichts-Commission hatte in den Berathungen der letztern folgende, übrigens von der Commission nicht angenommene Thesen aufgestellt, auf welche auch in dem Bericht mehrfach Bezug genommen ist:

1. Das Regulativ vom 3. October 1854 belastet die Elementar- oder Volksschule in der That mit einem Uebermaaß von religiösem Memorirstoff, was zur Folge hat:

a) daß die für den Religionsunterricht vorgeschriebenen sechs wöchentlichen Stunden bei einer Anzahl von 60, 80, 100 Schulkindern des verschiedensten Alters nicht ausreichen;
b) daß — was das Regulativ auch vorschreibt — die Memorirübungen tagtäglich vorgenommen werden müssen;
c) daß das religiöse Gemüthsleben dadurch geschwächt, wo nicht erstickt wird;
d) daß die Kinder zu der Meinung verführt werden, daß das Wesen der Religion im Auswendiglernen, Hersagen und äußerlichen Wesen überhaupt bestehe;
e) daß die Lehrer zu abrichtender, äußerlicher Thätigkeit genöthigt, ihr Geist abgestumpft und sie verhindert werden, ihr inneres religiöses Leben frei auf die Schüler einwirken zu lassen;
f) daß ein Buchstabenkram und ein Plapperwesen in die Schule eindringt, welches die geistige Entwickelung niederhält, ja sie bei der Mehrzahl der Kinder unmöglich macht;
g) kurz, daß der Zweck der religiösen Belehrung, der nur bei freier und heiterer Gemüthsbeschaffenheit zu erreichen möglich ist, verloren geht.

Digitized by Google

2. Das Uebermaaß des vorgeschriebenen religiösen Stoffs beschränkt außer dem Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen allen übrigen Unterricht in den sogenannten „gemeinnützigen" (realen) Kenntnissen auf ein Minimum, oder macht ihn ganz unmöglich.

Das Regulativ besetzt mit dem Unterricht in der Religion, Lesen und Schreiben, Rechnen und Singen die herkömmlichen 26 wöchentlichen Lehrstunden, schließt damit allen übrigen Unterricht aus, schreibt ihn nicht vor, sondern gestattet, wenn es die Verhältnisse erlauben, für die obere Abtheilung die Vermehrung der Lectionen um 4 für Vaterlands- und Naturkunde und Zeichnen. Für die meisten Fälle werden die Schüler in Betreff sämmtlicher Lebenskenntnisse an das Lesebuch verwiesen. Daß aber ein Elementarschüler Geographie, Naturgeschichte, physikalische Erscheinungen, den Menschen nach Leib und Seele und andere wichtige Kenntnisse nicht aus Büchern kennen lernen kann, bedarf keines Beweises. Um es mit einem Worte zu sagen:

> Das Regulativ vom 3. October 1854 trägt in Folge des Uebermaaßes von religiösem Memorirstoff den praktischen Bedürfnissen des Lebens, dem sich alle Wissenschaften zuzuwenden angefangen haben, nicht die ihnen gebührende Rechnung."

Während der Natur der Sache nach die Erklärungen der Staats-Regierung in der Plenar-Sitzung des Hauses der Abgeordneten auf dieses Detail im Einzelnen nicht eingehen konnten, wird es der Wichtigkeit und Bedeutung des Gegenstandes entsprechen, pädagogisch-didactische Urtheile von solchen Schulmännern über die obigen Thesen zu vernehmen, welche das Wesen der Regulative durch deren practische Ausführung und ernste Beschäftigung mit ihnen wirklich kennen gelernt haben.

Wir geben hier zunächst das Gutachten eines Seminar-Directors, welcher früher Jahre lang das Amt eines Schul-Inspectors verwaltet hat.

„Der Berichterstatter steht mit der Elementarschule seit 20 Jahren in enger und ununterbrochener Verbindung, welche theils in freier Neigung, theils in der Verpflichtung des Amtes ihren Ursprung hat. Er ist als Pfarrer Local-Inspector einer Dorfschule von 120 bis 150 Kindern und Vorsteher einer ziemlich zahlreichen Lehrer-Conferenz gewesen, hat in Ephoralgeschäften mit den Schulen eines größeren Kirchenkreises und ihren Lehrern zu thun gehabt, und steht seit einigen Jahren als Director einer Schullehrer-Bildungs-Anstalt zugleich einer fünfclassigen Seminarschule und einer einclassigen Freischule vor. Er darf daher wohl auf einige Erfahrung im Elementar-Schulwesen Anspruch machen, zumal da seine eigenen Erfahrungen

Digitized by Google

durch die seiner Collegen, wie sie dieselben auf ihren Schulbereisungen durch unmittelbare Anschauungen gewinnen, unterstützt und erweitert werden. Auf Grund dieser Erfahrungen hat der Unterzeichnete über die Sätze des Abg. Diesterweg folgendes Urtheil abzugeben:

I. Das Regulativ vom 3. Oct. 1854 belastet die Elementarschule oder Volksschule in der That mit einem Uebermaaß von religiösem Memorirstoff.

Das ist die Behauptung, welcher die Nachweisung, wie viel das Regulativ fordert und was daran zu viel sei, gänzlich fehlt. Es wird daher bei der Beurtheilung jener Behauptung zunächst das Sachverhältniß festzustellen und zu fragen sein:

1) Was fordert das Regulativ in Bezug auf den religiösen Memorirstoff?

Das Regulativ stellt oben an die biblische Geschichte. Wir lassen diese zunächst und wenden uns zu den übrigen Forderungen.

a) Da finden wir zuerst als Memorirstoff das Vaterunser, den Morgen- und Abendsegen, das Segens- und Dankgebet bei der Mahlzeit und für die älteren Kinder das allgemeine Kirchengebet und sonstige feststehende Theile des liturgischen Gottesdienstes. Hier könnte das zuviel höchstens in der letzteren Forderung bestehen, denn alles Uebrige ist in den Schulen gelernt und geübt worden seit ältester Zeit, und kein verständiger Lehrer wird es aus dem Kreise seines Unterrichts verbannen wollen. Aber auch auf das Kirchengebet und die feststehenden Theile des liturgischen Gottesdienstes kann sich der Vorwurf nicht beziehen, denn die Arbeit, die dem Kinde durch die Einprägung dieser Stücke erwächst, ist sehr gering, weil es dieselben sonntäglich in der Kirche hört, theilweis selbst singt, und so ohne besondere Mühe seinem Gedächtnisse aneignet. Es ist mir in Betreff dieser Dinge niemals eine Beschwerde über das Regulativ zu Ohren gekommen, was auch um so unbilliger wäre, als auch diese Forderung keine neue, sondern schon früher von sehr vielen Schul-Revisoren und Inspectoren gestellt worden ist.

b) Das Regulativ verlangt ferner, daß 30 Kirchenlieder fest gelernt werden sollen. Auch diese Forderung ist nicht neu, wenn auch die Zahl der Lieder nicht fest bestimmt gewesen ist. Aus dem wunderbar reichen und schönen Liederleben der evangelischen Kirche hat die evangelische Schule von jeher edle Lebenssäfte gezogen, und es würde in der That eine unverantwortliche Beraubung sein, wenn man den jungen Seelen diesen Schatz vorenthalten wollte. Auch ist die Arbeit, welche daraus den Kindern erwächst, keineswegs so groß. Man bedenke nur: 1) Rhythmus, Reim und Melodie vereinigen sich, das Lied behaltlich und lieb zu machen. 2) Die Einprägung ver-

Digitized by Google

theilt sich auf die ganze Schulzeit, also auf 8—9 Jahre, denn einzelne Verse und leichtere Lieder werden schon auf den unteren und mittleren Stufen gelernt. 3) Lese-, Sing- und Schreibstunden, in welchen die Lieder als Unterrichtsmaterial benutzt werden, erleichtern die Aneignung. 4) Es finden sich unter den 30 Liedern eine größere Anzahl kurzer, oft gebrauchter und daher allgemein bekannter, die sich sehr leicht einprägen lassen, z. B. Ach bleib mit deiner Gnade ꝛc., Herr Jesu Christ, dich zu uns wend ꝛc., Liebster Jesu, wir sind hier ꝛc., Allein Gott in der Höh' sei Ehr' ꝛc., Ein feste Burg ist unser Gott u. s. w. — Es ist nun zweifellos, daß es die große Menge nicht thut. Wenige Lieder, welche die Seele als festes, freies Eigenthum besitzt, woran sie sich aufrichten, halten und leben kann, sind ja mehr werth, als eine große Zahl, welche das Gedächtniß nur unsicher, das Herz aber gar nicht besitzt. Daß aber für eine Schule, in welcher mit der Zeit weise hausgehalten und jede schickliche Gelegenheit gut benutzt wird, die Forderung nicht übermäßig sei, beweisen die erläuternden Bestimmungen der Königlichen Regierung zu Merseburg zum Regulativ, in welchen es S. 5 heißt: „Nach unseren bisherigen Erfahrungen ist es eine für jede Schule ohne besondere Schwierigkeit zu lösende Aufgabe, nicht blos 30, sondern vierzig Kirchenlieder in der geforderten Weise einzuüben." Ich will dem noch hinzufügen, daß in einer unter meiner Aufsicht stehenden Schule lange vor dem Erscheinen des Regulativs eine ungefähr gleiche Anzahl Lieder ohne Ueberbürdung der Kinder gelernt worden ist.

c) Auch die Sonntags-Evangelien sollen allmälig dem Gedächtniß eingeprägt werden, was aber ebenfalls keine neue, sondern, wie die vorigen, eine sehr alte Forderung ist, und eben so wenig wie jene eine besondere Schwierigkeit darbietet, da diese Pericopen leicht behaltlich sind, jährlich wiederkehren und den Kindern nicht bloß in der Schule entgegentreten. Das Kind eignet sich davon nicht weniges schon durch das christliche Leben in der Gemeinde und Familie an, welcher es durch seine Geburt zugehört. Eine Klage über diesen Memorirstoff kann wohl verständiger Weise nicht erhoben werden. Nur dann würde eine solche gerechtfertigt sein, wenn auch die epistolischen Pericopen gelernt werden sollten. Diese bieten allerdings sehr große Schwierigkeiten dar und werden eine sehr harte Last für die Kinder. Das Regulativ fordert dieselben nicht.

d) Eben so verhält es sich mit dem Katechismus, dessen niet- und nagelfeste Einprägung von jeher als Aufgabe des religiösen Elementar-Unterrichts angesehen worden ist. Es gibt hier auch nach der ganzen Natur des lutherischen Katechismus einerseits und des katechetischen Unterrichts andererseits nur die Alternative: Entweder der Katechismus wird ganz abgethan, oder er wird durch festes Einüben zum unverlierbaren Eigenthum der Kinder gemacht. Daß aber

Digitized by Google

diese feste Einprägung zu bewerkstelligen, und zwar in nicht sehr beschwerlicher Weise zu bewerkstelligen sei, braucht nicht nachgewiesen zu werden. Jede nur einigermaßen leidliche Schule leistet das. — Zur Erklärung des Katechismus kommen noch Sprüche hinzu, welche das Kind zu lernen hat. Das Regulativ stellt aber in dieser Beziehung gar keine Forderung, sondern überläßt dieß dem freien Ermessen des Lehrers. Es beschränkt sich auf die Forderung eines Wochenspruchs, die natürlich leicht zu erfüllen ist. Wenn daher einzelne Lehrer in unverständiger Weise die Kinder mit der Einprägung zahlloser Sprüche belasten, so ist die Schuld nicht dem Regulativ zur Last zu legen.

Das Regulativ drängt überall auf Einfachheit, auf Beschränkung, auf maßvolles Verfahren, und es ist ihm demnach solche Ueberbürdung nach seinem innersten Principe zuwider.

c) Endlich kommen wir auf die biblische Geschichte, welche das Regulativ an die Spitze des gesammten Religions-Unterrichts stellt, weil sie das Fundament desselben ist, und alle christliche Erkenntniß in ihr wurzelt, die wir aber zuletzt stellen, weil hier über das Uebermaaß an religiösem Memorirstoff am häufigsten und mit einer gewissen Berechtigung geklagt wird. In Bezug auf die biblische Geschichte fordert das Regulativ, daß sie in den Kindern lebendig werde, daß die Kinder sie verständig erzählen können, daß in den zwei ersten Schuljahren die Historien von der Schöpfung, dem Sündenfall, der Sündfluth, Abrahams Berufung und Mosis Sendung, sowie diejenigen aus dem Leben des Heilandes, welche zur Erklärung der christlichen Feste, zur Veranschaulichung seiner Gottheit und seiner barmherzigen Liebe dienen, zur Aneignung gebracht werden, während später ein Historienbuch gebraucht werden soll — alles Dinge, die sich fast durchgängig von selbst verstehen, so daß man nicht einsieht, wie es anders gehalten werden soll, wenn die biblische Geschichte überhaupt betrieben werden soll. Wer diese Forderungen unbefangen prüft, wird schwerlich sagen können, daß damit zu viel gefordert und den Kindern ein übermäßig großer Memorirstoff aufgebürdet sei. Denn erstlich richtet sich das Interesse des Kindes am frühesten und mit besonderer Lebendigkeit auf Geschichte, auf Erzählung, und es vermag davon ohne Ueberladung eine große Fülle anzunehmen. Wenn der Lehrer es einigermaaßen versteht, die Geschichten nach Stoff und Form für Kindesverständniß und Kindesbedürfniß zuzurichten, wird er in dieser Lection niemals Ursache haben, über Theilnahmlosigkeit und Ermüdung der Kinder zu klagen. Zweitens aber ist in dem Regulativ gar nicht davon die Rede, daß diese biblischen Erzählungen wörtlich memorirt werden sollen. Ist das Regulativ dahin mißverstanden worden, als fordere es die wörtliche Einprägung aller jener Historien, wie sie ein gutes Historienbuch darbietet, oder doch des größten Theils derselben, so ist es unbillig,

Digitized by Google

dieses Mißverständniß dem Regulativ zur Last zu legen. Abgesehen davon, daß es, wie schon bemerkt, nirgends das wörtliche Memoriren von den Kindern fordert, haben auch mehrere Regierungen, z. B. die Potsdamer und Merseburger, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es nicht die Meinung des Regulativs sei, daß jene Historien auswendig gelernt werden sollen. Hiernach kann ich nur sagen, daß auch die biblische Geschichte nicht zu viel Memorirstoff darbietet, wenn man nicht aus dem Regulativ mehr herausliest, als darin steht. Man sehe sich nur in den Unterclassen guter Schulen um, und man wird grade bei diesem Zweige des religiösen Unterrichts eine Frische und Fröhlichkeit wahrnehmen, die der gestellten Anklage gradezu widerspricht. Allerdings ist es anders bei ungeschickten Lehrern, die nur auswendiglernen und aufsagen lassen, und um so mehr zu leisten glauben, eine je größere Zahl von Geschichten sie in das Gedächtniß der Kinder propfen. Aber man darf das Regulativ nicht verantwortlich machen wollen für ihre Verkehrtheit und ihren Unverstand. Das Regulativ ist kein Wegweiser, keine Anleitung, wie der Lehrer es zu machen hat; es stellt nur Principien auf, es bestimmt nur den Stoff und setzt das Ziel fest.

Nachdem wir in dem Vorstehenden die Forderungen des Regulativs darauf angesehen haben, ob die Anklage der Ueberlastung der Volksschule mit einem Uebermaaße von religiösem Memorirstoff durch sie gerechtfertigt werde, und den Nachweis geführt haben, daß das Regulativ selber die Schule nicht überlaste, sondern daß die Ueberlastung, wenn sie vorhanden sei, in einer irrthümlichen Auffassung der regulativischen Bestimmungen ihren Grund haben müsse, wollen wir

2. die Folgerungen prüfen, welche der Abg. Diesterweg aus der vermeintlichen Belastung der Schule mit jenem Memorirstoff zieht.

a) Daß die vorgeschriebenen 6 wöchentlichen Stunden **nicht** ausreichen, wenn die biblische Geschichte in der oben charakterisirten verkehrten Weise behandelt wird, will Ref. nicht bestreiten. Dagegen reicht diese Stundenzahl vollkommen aus, wenn das vom Regulativ angegebene Maaß eingehalten wird. Weder in der früher unter meiner Aufsicht stehenden ländlichen Elementarschule noch in der hiesigen Seminarschule wird eine größere Stundenzahl auf den qu. Unterrichtsgegenstand verwendet, und dennoch ohne Beschwerde für Lehrer und Kinder das Ziel erreicht.

b) Daß die Memorirübungen **tagtäglich** vorgenommen werden müssen, schreibt das Regulativ lediglich in Bezug auf den Wochenspruch und auf das in die einzelnen Verse vertheilte Wochenlied vor. Die Erfahrung eines jeden Lehrers wird aber bezeugen, erstlich daß nur dasjenige unverlierbares Eigenthum

Digitized by Google

der Kinder wird, was ihnen eine Zeit lang immer und immer wieder nahegebracht worden ist (sie lernen aber, um zu besitzen und nicht in futuram oblivionem), und zweitens, daß das Gedächtniß täglich geübt werden muß, wenn es sich wirklich zu einer die Schätze der Erkenntniß bewahrenden Kraft heranbilden soll. Wir sind nicht geneigt, in den Fehler des Mittelalters zurückzufallen, welches im Unterricht Alles durch das Gedächtniß ausrichten wollte; aber wir geben den Alten Recht, wenn sie sagen: Tantum scimus, quantum memoria tenemus. — Wir sind also nach unsrer Erfahrung der Meinung, daß der Wochenspruch und das Wochenlied in seinen einzelnen Versen täglich aufgesagt werden müssen, und dies um so mehr, je weniger Zeit damit in Anspruch genommen wird.

c) Daß das religiöse Gemüthsleben durch zu übermäßige Memorirübungen geschwächt werde, hat gewiß seine volle Richtigkeit, und diejenigen, welche in der Ueberfülle mechanisch eingelernter Lieder, Sprüche und Geschichten das Heil der Kirche sehen, leisten derselben einen schlechten Dienst; aber es ist bereits nachgewiesen, daß das Regulativ solche übermäßige Memorirübungen gar nicht vorschreibt. Daher hat denn auch das religiöse Gemüthsleben seit dem Erscheinen desselben keineswegs einen Abbruch erlitten, sondern man darf wohl zuversichtlich behaupten, daß der religiöse Unterricht an Innigkeit und Lebendigkeit gewonnen hat, und jetzt in der Regel eine viel tiefere Gemüthserfassung stattfindet, als in den Zeiten, wo die verstandesmäßige begriffliche Entwickelung vorherrschte. Wir wollen damit wahrhaftig von den Forderungen der Klarheit und Schärfe in der Auffassung und Darstellung des Lehrstoffes Nichts nachlassen und wissen recht wohl, daß auch der Verstand sein Recht hat; allein wer darf sagen, daß die Behandlung des Religions-Unterrichts von Seiten der s. g. rationellen Pädagogik sich durch besondere Innigkeit und Gemüthstiefe ausgezeichnet habe?

d) Daß die Kinder zu der Meinung verführt werden, daß das Wesen der Religion im Auswendiglernen, Hersagen und äußerlichen Wesen überhaupt bestehe, kann doch wohl nur da der Fall sein, wo der Lehrer, uneingedenk seiner Aufgabe, seine ganze Thätigkeit auf die Memorirübungen beschränkt. Das Regulativ stellt den Satz auf, das Kind solle die biblische Geschichte an und in sich erleben, und der Seminarist wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß das, was durch den Lehrer in dem Kinde lebendig werden soll, zuvor in dem Lehrer lebendig werden müsse. Mag es nun viele Lehrer geben, die das nicht fassen und sich damit begnügen, das Gedächtniß ihrer Kinder anzufüllen, so ist dies doch nicht der Wille des Regulativs, welches überall darauf zurückkommt, daß das Christenthum Sache des Herzens, Sache der Liebe ist, welches S. 68 ausdrücklich sagt: „die Hauptaufgabe des Lehrers ist, den auf den beschriebenen Gebieten belegenen Inhalt zu

Digitized by Google

entwickeln, zum Verständniß und zum Besitz der Kinder zu bringen." Ein verständiger Lehrer wird daher bei den Memorirübungen jeder solchen Gefahr dadurch vorbeugen, daß er den Kindern lieb zu machen sucht, was sie behalten sollen, daß er in ihnen ein lebendiges Interesse für den Gegenstand zu erwecken sucht, daß er ihnen ein dem Kindesalter entsprechendes Verständniß des zu Lernenden gibt, und so die Aufmerksamkeit des Kindes auf die innere Seite des Pensums hinlenkt. So wird das Kind nicht leicht in den Irrthum gerathen, als bestehe die Religion im Auswendiglernen.

e) Das Vorstehende enthält zugleich die Antwort auf die Anklage, daß die Lehrer zu abrichtender, äußerlicher Thätigkeit genöthigt, ihr Geist abgestumpft und sie verhindert würden, ihr inneres religiöses Leben frei auf die Schüler einwirken zu lassen. Der Lehrer hat jetzt nicht mehr Memorirstoff zu bewältigen als früher, und hat sich seine Thätigkeit nicht schon vorher auf das Abrichten beschränkt, so braucht sie es jetzt auch nicht zu thun. Es ist sehr ungerecht, dem Regulativ zur Last legen zu wollen, was die Schuld einzelner Lehrer ist, denen es an geistigem Interesse, an innerem Leben fehlt, und die daher eben nur Corporalsdienste verrichten. Das Regulativ schließt mit dem Satze, daß der Lehrer am höchsten stehe, der täglich selbst in der Schule am meisten empfange, der mit göttlicher Furcht und freudigem Zittern seine und der ihm anvertrauten Kinder Seligkeit zu schaffen suche. Daraus geht doch wohl hervor, daß auch das Regulativ die von dem inneren religiösen Leben des Lehrers ausgehende freie Entwickelung auf die Schüler zu würdigen weiß, und aus meiner Erfahrung heraus kann ich bezeugen, daß die Lehrer, welche unter meinen Augen arbeiten, keineswegs den Eindruck des geistigen Stumpfsinnes machen, sondern im Gegentheil den der geistigen Frische, und daß von ihnen nicht trotz, sondern auf Grund des Regulativs eine durchaus freie Einwirkung auf das innere Leben der Kinder ausgeht.

f) Auch der sechste Satz, nach welchem ein Buchstabenkram und ein Plapperwesen in die Schule eindringen soll, welches die geistige Entwickelung niederhalte, ja sie bei der Mehrzahl der Kinder unmöglich mache, findet bereits in dem oben Gesagten seine Widerlegung. Jede unbefangene Würdigung des Regulativs wird zugestehen müssen, daß dasselbe dem Buchstabenkram und Plapperwesen nicht das Wort redet, sondern überall auf das Innere, auf den Herzensgrund, auf die Erziehung des Kindes durch die Unterweisung geht. Buchstabenkram und Plapperwesen fehlen freilich in den Schulen nicht, aber sie sind früher auch da gewesen. Bei geist- und gemüthlosen, in ihrer gesammten Anschauungsweise äußerlichen Lehrern wird das Edelste und Lebensvollste Buchstabenkram und Plapperwesen. Wer nur einen Blick in

Digitized by Google

die Geschichte der Pädagogik gethan, muß auch bemerkt haben, wie die reichsten und fruchtbarsten Gedanken alsbald veräußerlicht und ihres inneren Lebens beraubt worden sind. So geht es auch jetzt, und es gibt allerdings gewisse Richtungen in der pädagogischen Welt der Jetztzeit, welche, indem sie für Alles eine Schablone anfertigen und den Lehrer anweisen, darnach zu arbeiten, jede freie Bewegung hindern, und jede Freude, welche das eigene Schaffen bereitet, verkümmern. Das sind aber die falschen Freunde des Regulativs; dieses selber hält die freie geistige Entwickelung nicht nieder, sondern stellt sie nur, wie es sein Recht und seine Pflicht ist, in die Zucht des göttlichen Wortes.

g) Wenn nach diesem Allem im letzten Satze behauptet wird, daß in Folge des Uebermaßes von religiösem Memorirstoff der Zweck der religiösen Belehrung, der nur bei freier und heiterer Gemüthsbeschaffenheit zu erreichen sei, verloren gehe, so ist es nicht nöthig, näher darauf einzugehen, und es mag nur bemerkt werden, daß es weder unseren jungen Lehrern, noch unseren Schülern an dieser freien und heitern Gemüthsbeschaffenheit fehlt. Wenigstens darf ich von der Anstalt, der ich vorstehe, sagen, daß weder die Lehrenden noch die Lernenden bis herab auf die ersten Anfänger von dem Uebermaße des Memorirstoffes so gedrückt werden, daß ihnen darüber die Freudigkeit und zugleich die rechte Frucht des Unterrichts verloren ginge. Was namentlich das letztere betrifft, so ist mir sowohl von Behörden, als von Privaten das erfreuliche Zeugniß zugekommen, daß unsere Schüler, sowohl die, welche aus der Seminarschule, als die, welche aus dem Seminar entlassen werden, im Allgemeinen durch ihre Frische, durch ihre Gewohnheit, auf das innere Verständniß einer Sache einzugehen, also durch die Entwickelung ihres geistigen Lebens sich auszeichnen. So hat es denn wohl weder an der freien und heiteren Gemüthsbeschaffenheit, die allerdings ein unentbehrliches Erforderniß für den gedeihlichen Erfolg des Unterrichtes ist, gemangelt, noch ist die Frucht der religiösen Belehrung verloren gegangen.

II. Das Uebermaß des vorgeschriebenen religiösen Stoffs beschränkt außer dem Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen allen übrigen Unterricht in den sogenannten „gemeinnützigen" (realen) Kenntnissen auf ein Minimum oder macht ihn ganz unmöglich.

Diese zweite Behauptung des Abg. Diesterweg verhält sich zu der ersten im Grunde auch nur wie eine Folgerung und hätte daher den Sätzen a bis g beigeordnet werden können. Allein es galt, mit besonderem Nachdruck hervorzuheben, daß das Regulativ sich gegen die Realien nicht bloß gleichgültig, sondern feindselig zeige, und so steht die Behauptung als eine besondere Anklage da. Nun

Digitized by Google

ist es wahr, das Regulativ berücksichtigt die Realien wenig. Es setzt nur da besondere Stunden dafür an, wo die Verhältnisse eine Vermehrung der Stundenzahl gestatten. Aber weshalb thut es dies? Doch nicht aus übertriebener Fürsorge für die religiösen Stoffe; denn daß für diese in einer einclassigen Schule 6 wöchentliche Stunden nicht zu viel sind, wenn eine gründliche religiöse Unterweisung, welche doch unserer, an Zerfahrenheit leidenden Zeit so sehr Noth thut, stattfinden soll, wird jeder Kundige zugestehen. Noch viel weniger aus Nichtachtung und Geringschätzung; denn sonst würde nicht das genauere Eingehen auf diese Stoffe als eine „erwünschte Möglichkeit" bezeichnet und Anweisung gegeben sein, wie dieser Unterricht lebensvoller zu gestalten sei.

Nein, die einzige Ursache der geringen Berücksichtigung des Unterrichts in Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturkunde ꝛc. ist der Mangel an Zeit, der überhaupt in der einclassigen Elementarschule zur Beschränkung nöthigt, und der, wie schon gesagt, nicht in der Ueberfülle der religiösen Stoffe, sondern in der bei der oft großen Menge der Kinder und bei der Verschiedenheit der Lehrgegenstände zu geringen Stundenzahl seinen Grund hat. Was darf man denn in Betreff der Realien einem Lehrer zumuthen, der 80 Kinder in einer, oder 120—150 Kinder in zwei Classen zu unterweisen hat? Wie viel ist da Zeit für die Realien zu erübrigen, auch wenn die religiösen Stoffe aufs Aeußerste beschränkt werden? Und nun noch dazu die dürftigen Lehrmittel, die in den meisten Fällen zu Gebote stehen! Man vergleiche doch die jetzigen Zustände mit den früheren. Hat man denn früher dem weltkundlichen Unterrichte mehr Zeit gewidmet und widmen können, als jetzt? Hat denn der Elementarschüler sonst mehr Geographie, mehr Naturgeschichte, mehr Naturkunde gelernt als heutzutage? In allen Elementarschulen des platten Landes, welche ich kennen gelernt habe, schloß sich dieser Theil des Unterrichts auch schon ehedem an das Lesebuch an, und das Regulativ stellt nur fest, was längst im Gebrauche war und worauf die Nothwendigkeit von selbst geführt hat. Es versteht sich übrigens ohne weitere Nachweisung, daß Alles, was sonst zur Vermittelung des weltkundlichen Unterrichts gebraucht wurde und jetzt noch gebraucht werden kann und soll, sich auch beim Anschluß desselben ans Lesebuch als nothwendig herausstellen und seine Anwendung erfahren muß.

Auch hier freilich hat man aus all zu großem Eifer mehr in das Regulativ hineingelegt, als darin steht, und jedes Wort desselben gepreßt, um daraus eine neue Theorie zu entwickeln. Es mag dabei Gezwungenes, Unfreies und Verkehrtes zu Tage gekommen sein, z. B. um nur auf dieß Eine hinzuweisen, die Anschließung der gesammten vaterländischen Geschichte an die Gedenktage. Das Regulativ will mit Recht, daß diese Tage zu Erzählungen Seitens des Lehrers und zum Hersagen und Singen patriotischer Lieder Seitens der Kinder

Digitized by Google

benutzt werden; aber es bestimmt nirgends, daß in Schulen, in welchen eine zusammenhängende Behandlung der preußischen Geschichte überhaupt möglich ist, dieselbe an jene Tage angeknüpft werde, was eine Menge Uebelstände mit sich bringt und namentlich eine gründliche und ausführliche Darstellung erschwert. Für solche mißverständliche Auffassungen ist das Regulativ nicht verantwortlich. Da, wo Zeit und Kraft vorhanden ist, beschränkt es in keiner Weise eine eingehendere Unterweisung in den Realien, wie das Beispiel jeder besseren mehrclassigen Schule beweist. Es trägt nur den Verhältnissen Rechnung, es ordnet nur an, was auch unter ungünstigen Umständen, was auch in der geringsten Dorfschule ausführbar und mit Recht zu fordern ist. Jedenfalls löst es damit seine Aufgabe, für alle Elementarschulen des Landes das gesetzliche Ziel zu bestimmen.

---

125) Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg, den Unterricht taubstummer Kinder durch Elementarlehrer betreffend.

Die zum 14. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Provinz Preußen haben für Schullehrer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, welche sich dem Unterrichte taubstummer Kinder in ihren Schulbezirken mit Erfolg widmen, laut Sitzungs-Protokoll vom 20. December 1858 zu Gratifikationen eine Summe von 200 Thlrn. jährlich ausgesetzt, welche schon für das laufende Jahr aus ständischen Fonds flüssig gemacht ist und am Schlusse jedes Jahres auf Grund der bezüglichen Materialien durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen hieselbst vertheilt und zur Zahlung angewiesen werden wird.

Zu diesem Ende werden die Herren Kreis-Schul-Inspectoren hierdurch veranlaßt, spätestens bis zum 1. September jeden Jahres, zunächst also zum 1. September c., diejenigen Lehrer, welche sich im Laufe des betreffenden Jahres mit dem Unterrichte taubstummer Kinder beschäftigt haben, unter kurzer Angabe des Umfanges und des Erfolges ihrer Wirksamkeit uns namhaft zu machen und danach ihr Verdienst durch die Prädikate „erfreulich, mittelmäßig, gering", zu bezeichnen. Einzelne im Laufe eines Jahres etwa eingehende Gesuche um Bewilligung von Gratifikationen können nicht berücksichtigt werden. Königsberg, den 15. April 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche evangelische und katholische Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Regierungs-Bezirks.

Digitized by Google

126) Das von Vincke'sche Provinzial-Blinden-Institut für Westphalen.

Die im Jahr 1845 zum achten Provinzial-Landtage versammelten Stände der Provinz Westphalen faßten den Beschluß, eine Blinden-Anstalt für die Provinz zu gründen, und derselben zum ehrenden und bleibenden Andenken an die Verdienste des verewigten Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Vincke, den Namen „von Vincke'sches Provinzial-Blinden-Institut" beizulegen. Dasselbe sollte einem bisher wenig berücksichtigten Bedürfniß abhelfen und sich würdig anreihen an die zahlreichen, wesentlich auf Veranlassung des Freiherrn von Vincke in das Leben gerufenen Wohlthätigkeits-Anstalten der Provinz: das Landarmenhaus zu Benninghausen, die Irrenanstalt zu Marsberg, die Taubstummen-Anstalten zu Münster, Soest und Büren, das Hebammen-Institut zu Paderborn, und die Pflege-Anstalt zu Gesecke. Das Institut sollte zunächst für blinde Kinder berechnet sein und die Aufgabe haben, diesen eine christliche Erziehung zu geben, ihnen den Religions- und Elementar-Unterricht zu ertheilen, und sie in der Musik, wie in solchen Handarbeiten zu unterrichten, durch welche die Zöglinge nach erfolgter Entlassung ihre Subsistenzmittel selbst finden könnten. Da auf die Erziehung vorzugsweise Gewicht gelegt wurde, erschien es zweckmäßig, das Institut in zwei Zweig-Anstalten zu theilen: eine evangeliche zu Soest und eine katholische zu Paderborn, welche letztere die in Paderborn bereits bestehende Privat-Blinden-Anstalt in sich aufnehmen solle.

Die Stände erboten sich, zur Ausführung des Unternehmens
jährlich 2000 Thlr. zur Bestreitung der laufenden Ausgaben,
jährlich 1000 Thlr. so lange, bis unter Zuschlagung der Zinsen ein Kapital von 50,000 Thlrn. erreicht sein, und wo alsdann die Zahlung der vorerwähnten 2000 Thlr. aufhören werde, und
ein für allemal 2000 Thlr. zur Anschaffung des Inventariums aus ihrem Provinzial-Hülfsfonds herzugeben, und beantragten zugleich eine Staatsbeihülfe zur ersten Einrichtung der Anstalten.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Juli 1845 und durch den Landtags-Abschied vom 27. December 1845 wurde zu dem Unternehmen nach dem dargelegten Plane die landesherrliche Genehmigung ertheilt, auch zur Förderung desselben die Summe von 10,000 Thlrn. aus Staatsfonds bewilligt.

Das sämmtliche Vermögen der Privat-Blinden-Anstalt zu Paderborn ging bei deren Verschmelzung mit der von Vincke'schen Zweig-Anstalt daselbst auf diese über, und letztere gelangte schon sehr bald durch letztwillige Verfügung des Pfarrers Adami zu Paderborn vom 22. December 1846 in den Besitz eines ansehnlichen

Digitized by Google

Kapital-Vermögens. Das bisher benutzte, vom Staate geschenkte Anstalts-Gebäude entsprach den Bedürfnissen der neuen Anstalt nicht, weshalb ein Haus nebst Garten unmittelbar neben der Stadt erworben wurde, in welches die Anstalt am 6. December 1847 verlegt werden konnte. In derselben übernahm die Genossenschaft der christlichen Schwestern die Erziehung und Beaufsichtigung der Zöglinge unentgeltlich, ebenso deren Unterricht mit Ausnahme des einem Geistlichen übertragenen Religions-Unterrichts, und die Beköstigung der Zöglinge wie des Gesindes gegen eine mäßige Vergütung.

Die Eröffnung der evangelischen Zweig-Anstalt zu Soest in einem für dieselbe angekauften Hause fand im März 1847 statt. Es wurde ein Hauptlehrer als Vorsteher und ein Hülfslehrer angestellt, der Religions-Unterricht einem Geistlichen des Orts übertragen, und die Beköstigung der Zöglinge wie des Gesindes übernahm der Vorsteher gegen eine mäßige Entschädigung.

Sowohl bei der ersten Einrichtung als auch später ist der Grundsatz festgehalten worden, daß alle Zuwendungen aus Staats- und Provinzial-Cassen unter beide Zweig-Anstalten gleichmäßig zu vertheilen seien, da nur Eine von Vincke'sche Provinzial-Blinden-Anstalt bestehe, deren Theilung in zwei confessionell geschiedene Zweig-Anstalten diese Einheit nicht aufheben könne und dürfe.

Das aus den Provinzialständischen Berathungen hervorgegangene Statut erhielt durch Allerhöchste Erlasse vom 8. December 1851 und (in Bezug auf den §. 5) vom 13. Dezember 1852 die landesherrliche Genehmigung. Dasselbe ist in der Anlage a. abgedruckt.

Die Anstalten haben sich von Anfang an mannigfacher Zuwendungen zu erfreuen gehabt, so daß ihre Wirksamkeit immer weiter ausgedehnt werden konnte. Erweiterungsbauten wurden ausgeführt, die Stammkapitalien und damit die für jede Zweig-Anstalt ursprünglich auf 4 festgesetzten Freistellen vermehrt, und neue Einrichtungen im Haushalte getroffen. So wurden im Monat Februar 1856 zu Soest zwei Diaconissinnen engagirt, die unter der Oberaufsicht des Curatoriums die Haushaltung führen, sowie für die körperliche Pflege und die Erziehung der Kinder, besonders der Mädchen, und für den Unterricht der letzteren in weiblichen Handarbeiten unter Mitwirkung und Oberaufsicht des Vorstehers Sorge tragen, — eine Einrichtung, welche für die innere Entwickelung der Anstalt von dem ersprießlichsten Erfolge begleitet ist. Auch sind daselbst versuchsweise und ohne dadurch die Aufnahme bildungsfähiger Kinder zu beschränken, einige Zöglinge aufgenommen, die das durch die Statuten vorgeschriebene Alter bereits überschritten hatten, in späteren Jahren erst erblindet waren, früher mit vollsinnigen Kindern Schul-Unterricht genossen hatten, und nun den Wunsch hegten, in Handarbeiten und Musik unterwiesen zu werden. Einige derselben sind in diesen Unterrichtszweigen während verhältnißmäßig kurzer Zeit so weit gefördert, daß

Digitized by Google

sie durch Stuhlflechten, Anfertigung von Strohmatten u. s. w. sich ganz oder doch größtentheils selbst ernähren können.

Zu Paderborn wurde in Folge der Vermehrung der Zöglinge die Zahl der Schwestern aus der Genossenschaft christlicher Liebe von 2 auf 5 erhöht, eine in dem Seminar zu Münster vorgebildete Hülfslehrerin angenommen, die Beaufsichtigung wie der Unterricht der Knaben theilweise einem Geistlichen übertragen, und für den Unterricht im Klavierspiel ein Organist engagirt.

Während die Zweig-Anstalt zu Paderborn im December 1847 mit 6 Zöglingen eröffnet wurde und im Jahr 1848 deren 9 zählte, von welchen 5 im Genusse ganzer und 3 im Genusse halber Freistellen waren, und zu Soest im Jahr 1847 = 8 Zöglinge mit 4 ganzen und 2 halben Freistellen vorhanden waren, befanden sich im Juli 1858 zu Paderborn 26 Zöglinge und 12 ganze Freistellen, zu Soest 20 Zöglinge, von denen 5 ganze, 9 halbe Freistellen inne hatten und außerdem 3 ein ermäßigtes Kostgeld zahlten. Ueberhaupt haben während des ungefähr 11 jährigen Bestehens beider Zweig-Anstalten in Paderborn 43, in Soest 47 Blinde Aufnahme gefunden. Die Fortschritte der Zöglinge sind im Ganzen stets erfreulich gewesen, und ein großer Theil der Entlassenen ernährt sich durch die in den Anstalten erlernten Handarbeiten. Auch der Gesundheitszustand war stets günstig.

Die erwarteten segensreichen Wirkungen der Anstalten haben sich bereits während des verhältnißmäßig erst kurzen Bestehens vielfach gezeigt, und von den anerkennenswerthen Leistungen der bei der Erziehung und dem Unterricht Betheiligten, bei der fortdauernden Fürsorge der Provinzial-Stände, sowie bei der Theilnahme, welche das Unternehmen bei Privaten findet, läßt sich für die Folge eine weitere Entwickelung der Anstalten mit Recht erwarten.

Zum Schlusse möge ein Auszug aus dem letzten Jahresbericht folgen, welchen die Ständische Commission für die von Vincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalten unterm 22. November v. J. erstattet hat.

Auszug aus dem Bericht der Ständischen Commission, die von Vincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalten in Soest und Paderborn betreffend.

Beide Anstalten sind statutengemäß in den Jahren 1857 und 1858 revidirt. Das Ergebniß der Revisionen ist sowohl in Bezug auf die Ausbildung und Pflege der Zöglinge als auch hinsichtlich des sonstigen Zustandes der Anstalten im Ganzen wiederum, wie in den Vorjahren, ein befriedigendes gewesen, und darf von den dankenswerthen Bestrebungen und dem regen Interesse, welche die Vorsteher und das übrige Lehrpersonal der Anstalten für das Gedeihen derselben bisher bethätigt haben,

Digitized by Google

zuversichtlich erwartet werden, daß das, was in der einen oder anderen Beziehung noch zu wünschen übrig geblieben ist, für die Folge Berücksichtigung finden werde.

Die Wirksamkeit der Anstalten kann nach wie vor als eine erfreuliche, ihrem Zweck und ihren Mitteln entsprechende bezeichnet werden. Bei der letzten Revision befanden sich in der Soester Anstalt 20 Zöglinge, darunter 5 im Genusse ganzer Freistellen, in der Paderborner Anstalt 26, darunter 12 mit ganzen Freistellen. Zur Ueberschreitung der auf 4 festgesetzten statutenmäßigen Zahl der ganzen Freistellen für jede Zweig-Anstalt nach Maßgabe der disponiblen Geldmittel und der vorhandenen Räumlichkeiten wurde von dem Provinzial-Landtage im Jahre 1856 die früher ertheilte Ermächtigung anderweit bis zum nächsten Zusammentritt desselben ausgedehnt mit Rücksicht darauf, daß erst nach einigen Jahren zu beurtheilen sein werde, in welcher Weise die Zahl der Freistellen in beiden Anstalten festzusetzen. Wir halten dafür, daß auch jetzt noch nicht zu einer definitiven Festsetzung in dieser Beziehung überzugehen, sondern erst noch weitere Erfahrungen einerseits in Bezug auf die Geldmittel und Räumlichkeiten der Anstalten, andererseits in Bezug auf die Bewerbungen um Aufnahme in dieselben zu machen sein werden, und bitten daher um fernerweite Ausdehnung jener Ermächtigung und zwar vorerst bis zum nächsten Landtage.

Ein wesentlicher Theil der erzielten Erfolge ist nächst den Bemühungen des Lehrpersonals der Thätigkeit und Umsicht zu verdanken, womit die Curatorien fortgesetzt die specielle Leitung und Verwaltung der Anstalten führen. Unser Dank gebührt ferner zu einem erheblichen Theile außer den Zuwendungen einzelner Geschenkgeber, der Theilnahme, welche bisher in erfreulicher Weise unter den Bewohnern der Provinz bei Gelegenheit der für die Anstalten mit höherer Genehmigung abgehaltenen Collecten sich kundgegeben hat, der Munificenz Seiner Majestät des Königs für das Allergnädigst bewilligte Einrichtungs-Kapital von 10,000 Thlrn., endlich und insbesondere aber der wohlwollenden Fürsorge der hohen Provinzial-Stände, welche zur Begründung der Anstalten und zu ihrem allmäligen Emporblühen durch Gewährung theils laufender, theils einmaliger Unterstützungen in reichlichem Maße beigetragen haben.

a.

Statut

des von Vincke'schen Provinzial-Blinden-Instituts in Westphalen.

Nachdem die von den zum 8. Provinzial-Landtage der Provinz Westphalen im Jahre 1845 versammelt gewesenen Ständen beschlossene und von des Königs Majestät durch den Allerhöchsten Landtags-Ab-

Digitized by Google

schied d. d. Berlin den 27. December 1845 sub No. 4 genehmigte von Vincke'sche Provinzial-Blinden-Anstalt durch die mit der Ausführung jenes Beschlusses beauftragte ständische Commission seit mehreren Jahren bereits ins Leben gerufen und nach vorläufigen, von des Königs Majestät vorbehaltlich der Prüfung und Billigung des nächsten Landtages und der demnächstigen definitiven Allerhöchsten Bestätigung, genehmigten Statuten verwaltet worden ist, hat die jetzt versammelte Provinzial-Vertretung das nachfolgende Statut berathen und vorbehaltlich der Allerhöchsten Prüfung und Bestätigung festgestellt.

§. 1.

Zweck.

Die zum ehrenden und bleibenden Andenken an den verewigten Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke errichtete

von Vincke'sche Provinzial-Blinden-Anstalt

bezweckt zunächst die Erziehung und den Unterricht blinder Kinder. Ob später bei erheblich wachsenden Mitteln die Anstalt auch zur Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde, resp. zur Blinden-Pflege-Anstalt erweitert werden soll, bleibt der Beschlußfassung des Provinzial-Landtags vorbehalten.

§. 2.

Bestandtheile.

Sie besteht aus zwei Zweig-Anstalten, die eine für Kinder katholischer Confession in Paderborn, die andere für Kinder evangelischer Confession in Soest. Beide führen die Bezeichnung:

„von Vincke'sche Provinzial-Blinden-Anstalt"

mit dem Zusatze: Abtheilung Paderborn resp. Soest und sollen mit den entsprechenden Inschriften versehen werden, sowie sie die entsprechenden Siegel führen.

§. 3.

Fonds.

Die Fonds der Anstalt bestehen:

1) in dem von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligten Einrichtungs-Kapital von 10,000 Thlrn.,
2) in dem Vermögen der Privat-Blinden-Anstalt zu Paderborn,
3) in der von dem 8. Provinzial-Landtage gewährten Summe von 2000 Thlrn. zur Beschaffung des Inventars ꝛc. (Jeder der Zweig-Anstalten sind hiervon 1000 Thlr. überwiesen).
4) in den ebenfalls vom 8. Provinzial-Landtage jährlich mit 2000 Thlrn. zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und mit jährlich 1000 Thlrn. zur Ansammlung eines Stamm-Kapitals angewiesenen Summen. Sobald dieses Stamm-Kapital

Digitized by Google

den Betrag von 50,000 Thlrn. erreicht hat, hören die jährlichen Zahlungen von resp. 2000 Thlrn. und 1000 Thlrn. auf.

Das Stamm-Kapital Nr. 4. sowie das später dem Institut in seiner Gesammtheit etwa zufließende Vermögen bleibt, wenngleich die Nutzungen beiden Anstalten zu gleichen Theilen überwiesen werden, deren gemeinschaftliches Eigenthum. Alles übrige unbewegliche und bewegliche Vermögen wird und bleibt besonderes Eigenthum derjenigen Zweig-Anstalt, welcher es ursprünglich überwiesen ist.

Falls wider Erwarten eine der beiden Zweig-Anstalten später eingehen möchte, so soll deren Privatvermögen der anderen nicht zufallen, sondern darüber vom Provinzial-Landtage disponirt werden. Hinsichtlich der Paderborner Zweig-Anstalt wird für den unverhofften Fall ihres Eingehens schon jetzt bestimmt, daß deren alsdann vorhandenes Privat-Vermögen, mit alleiniger Ausnahme des Gräflich von Fürstenberg'schen Geschenkes von 500 Thlrn., welches nach ausdrücklicher Bestimmung der betreffenden Schenkungs-Urkunde in solchem Falle dem Krankenhause zu Paderborn überwiesen werden muß, — der Bischöflichen Behörde in Paderborn übergeben werden soll, um solches für arme Blinde in einer vom Staate genehmigten Weise zu verwenden.

Als Privat-Vermögen der Anstalt soll beim Eintritt des vorerwähnten nicht wahrscheinlichen Falles, Alles das angesehen werden, was im §. 3. des zwischen der ständischen Commission und dem Fräulein Pauline von Mallinkrodt geschlossenen gerichtlichen Vertrages d. d. Münster den 13. August 1847 als solches aufgeführt ist und ihr später etwa noch durch Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. zu Theil wird, nicht aber das ihr vom Staate oder den Ständen jetzt oder künftig Ueberwiesene.

§. 4.

Ober-Aufsicht.

Die Anstalt steht unter Ober-Aufsicht des Staats, welche unmittelbar vom Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen ausgeübt wird.

§. 5.

Obere Leitung.

Die obere Leitung der Anstalt steht der Provinzial-Vertretung zu, welche zur Ausübung ihrer Befugnisse eine aus ihrer Mitte oder aus den Mitgliedern eines früheren Landtags zu wählende Commission von einem zum andern Landtage bestellt.

§. 6.

Specielle Leitung.

Die specielle Leitung und Verwaltung der Anstalt wird von einem für jede der beiden Zweig-Anstalten von der Landtags-Com-

Digitized by Google

mission (§. 5.) zu bestellendem Curatorium bewirkt. Jedes der beiden Curatorien besteht aus drei Mitgliedern, unter denen ein Geistlicher der betreffenden Confession sein muß, und denen noch Seitens der Landtags-Commission Ehrenmitglieder beigegeben werden können. Für jedes wirkliche Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt, der in Behinderungsfällen eintritt. — Im Falle des Abganges eines der Curatoren resp. Stellvertreter steht den übrigbleibenden wirklichen Mitgliedern des Curatoriums die Befugniß zu, der Landtags-Commission ihren Vorschlag wegen Ergänzung des Curatoriums einzureichen. Die Curatoren werden zwar auf sechs Jahre bestellt, können aber von den Landtags-Commissarien ihrer Funktion sowohl entbunden, als auch ersucht werden, das Ehrenamt nach Ablauf der sechs Jahre erneut zu übernehmen. Sie fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, wobei der Minorität stets die Befugniß zusteht, auf Entscheidung der Landtags-Commission zu provociren. Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied des Curatoriums und sein Stellvertreter aus. Die Reihenfolge wird das erstemal durch das Loos bestimmt.

§. 7.

Vertretung.

Die Anstalt in ihrer Gesammtheit resp. in Beziehung auf das gemeinschaftliche Vermögen derselben (confr. §. 3.) wird von der Landtags-Commission, die einzelnen Zweig-Anstalten werden von den betreffenden Curatorien, in jeder Beziehung vorbehaltlich der Genehmigung des Landtags bei Disposition über die Subsistenz des Grund-Vermögens vertreten (confr. §. 19.). Die Provinzial-Anstalt hat ihren Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu Münster; jede der beiden Zweig-Anstalten vor dem betreffenden Kreisgericht zu Soest resp. Paderborn.

§. 8.

Aufnahme der Kinder in die Anstalt.

In der Regel werden nur Kinder aus den Ortschaften der Provinz Westphalen in die Anstalt aufgenommen. Falls jedoch der Raum es gestattet, können auch Kinder, welche nicht aus der Provinz sind, gegen Bezahlung aufgenommen werden.

§. 9.

Die Anträge um Aufnahme in die Anstalt erfolgen von den Landräthen, resp. dem Oberbürgermeister der Stadt Münster an das betreffende Curatorium und müssen:

1) mit einem Taufzeugnisse des aufzunehmenden Kindes,
2) mit einem ärztlichen Zeugnisse, daß das Kind außer seiner Blindheit an keinem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen leide, und die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe,

Digitized by Google

3) mit einer Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder Schullehrers, daß das Kind für Bildung nicht unempfänglich sei,

belegt sein.

Das betreffende Curatorium entscheidet über die Aufnahme vorbehaltlich des Rekurses an die Landtags-Commission; handelt es sich um die Vergebung einer von Vincke'schen Freistelle (§. 14.), so erfolgt solche nach gutachtlicher Vernehmung des betreffenden Curatoriums von der Landtags-Commission. In der Regel werden nur Kinder von 6 bis 13 Jahren aufgenommen.

§. 10.

Unterricht.

Der Unterricht besteht:

1) im Religions-Unterricht, welcher von einem Geistlichen zu leiten,
2) in dem gewöhnlichen Elementar-Unterricht, namentlich dem Lesen, Schreiben, der Rechenkunst, Geometrie, Naturgeschichte und Weltgeschichte,
3) in der Musik und im Gesang,
4) in Handarbeiten, namentlich solchen, deren Erlernung die Subsistenz der Blinden nach ihrer Entlassung aus der Anstalt zu sichern geeignet ist.

Bei der Wahl eines von den Knaben zu erlernenden Handwerks sind die Wünsche der Angehörigen thunlichst zu berücksichtigen.

Auch auf die körperliche Ausbildung und Kräftigung der Kinder soll Bedacht genommen werden.

§. 11.

Lehrpersonal.

Das erforderliche Lehrpersonal wird nach Anhörung der Vorschläge des betreffenden Curatoriums von der Landtags-Commission unter Genehmigung des Ober-Präsidenten ernannt.

§. 12.

Verpflegung.

Die Kinder wohnen der Regel nach in der Anstalt und werden in derselben verpflegt.

§. 13.

Verpflegung gegen Entgeld.

Der volle Verpflegungssatz ist außer Kleidung und Wäsche auf 60 Thlr. jährlich für jedes Kind festgesetzt; für Kinder, welchen mit Rücksicht auf die bereiten Geldmittel halbe Freistellen von der Landtags-Commission nach Anhörung des betreffenden Curatoriums verliehen werden, müssen 30 Thlr. gezahlt werden. Es bleibt jedoch

Digitized by Google

der Landtags-Commission unbenommen, falls die Mittel der betreffenden Zweig-Anstalt, und der Raum ꝛc. es gestatten, auch für geringere Beiträge einzelnen Zöglingen, nach vorheriger gutachtlicher Vernehmung des Curatoriums die Aufnahme zu gewähren.

§. 14.

Freistellen.

In jeder Zweig-Anstalt sind vier von Vincke'sche Freistellen gegründet, deren Vermehrung nach Maaßgabe der Mittel des Instituts dem Beschlusse des Provinzial-Landtags vorbehalten bleibt. Jeder Zögling muß aber der Regel nach eine von der Landtags-Commission vorzuschreibende Ausstattung an Kleidungsstücken und Leibwäsche mitbringen. Vor Ablauf dieser Zeit kann die Entlassung eines Kindes, dessen Erziehung und bezweckte Ausbildung noch nicht vollendet, nur von dem Landtage resp. dessen Commission mit Genehmigung des Ober-Präsidenten beschlossen werden.

§. 16.

Der Verkauf der Handarbeiten geschieht zum Vortheile jeder resp. Zweig-Anstalt, fleißigen Kindern kann jedoch ein Theil des Arbeits-Verdienstes zur Aufmunterung überwiesen werden.

§. 17.

Prüfung der Kinder.

Die Prüfung der Kinder erfolgt alljährlich in Gegenwart der Landtags-Commission und des Ober-Präsidenten, oder eines von demselben zu sendenden Commissars. Auch den drei Königlichen Regierungen steht die Absendung von Commissarien zu diesen Prüfungen frei.

§. 18.

Revision der Anstalten.

Gleichzeitig erfolgt eine Revision der beiden Zweig-Anstalten, zu der überdies die Landtags-Commission sowie der Ober-Präsident jederzeit befugt sind. Auch die Präsidenten der Regierungen sowie die betreffenden Landräthe (zu Paderborn und Soest) sind zum Besuche der resp. in ihrem Bezirke gelegenen Zweig-Anstalt und zur Anzeige der etwa entdeckten Regelwidrigkeiten bei dem Ober-Präsidenten befugt.

§. 19.

Etat.

Alle zwei Jahre überreichen die betreffenden Curatorien der Landtags-Commission einen für die nächsten zwei Jahre bestimmten Etat, welcher vom Landtage festgestellt wird.

Digitized by Google

Zu allen im Etat nicht ausgeworfenen Ausgaben, sowie zur Einziehung und Auslieferung von Kapitalien zum Ankauf von Grundstücken, zur Ablösung von Renten und Gefällen und Veräußerung von Mobilien bedürfen die Curatorien der Genehmigung der Landtags-Commission.

Die Genehmigung des Landtags ist zur Veräußerung von Grundstücken erforderlich.

§. 20.

Verwaltung der Revenuen.

Die Verwaltung — Einnahme und Ausgabe — der Revenüen wird von einem für jede Anstalt von dem betreffenden Curatorium und unter dessen Verantwortlichkeit auf Widerruf anzustellenden Rendanten bewirkt; dessen Remunerirung auf den Vorschlag der Curatorien von dem Landtage resp. dessen Commission festgestellt wird.

Alljährlich bis zum 1. Mai hat das betreffende Curatorium die von dem Rendanten zu fertigende Rechnung nebst Belegen der Landtags-Commission zur Revision und event. Decharge durch den Landtag zu überreichen.

§. 21.

Für jede Zweig-Anstalt wird von dem betreffenden Curatorium eine Hausordnung entworfen und von dem Landtage resp. dessen Commission unter Genehmigung des Ober-Präsidenten festgestellt.

§. 22.

Die Anstalt in ihrer Totalität sowohl als jede der beiden Zweig-Anstalten genießt die Corporationsrechte auf Sportel-, Stempel- und Porto-Freiheit.

§. 23.

Veränderungen vorstehenden Statuts, soweit sie in demselben nicht bereits vorbehalten, können nur von dem Landtage mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beschlossen werden.

---

127) Religions-Unterricht für die Kinder der irvingianischen Dissidenten.

(Centralbl. pro 1859, Heft 3, Seite 129 ff. — Heft 4, Seite 193 ff.)

In der anliegenden Vorstellung vom 25. März d. J. bittet der N. zu N., polizeilich zu gestatten:

1) daß die Mitglieder der irvingianischen (apostolischen) Gemeinde zu N. überhaupt, so wie in ihren Versammlungs-Lokalen,

Digitized by Google

Zehnten und Opfergaben zur Unterhaltung des Gottesdienstes, der Priesterschaft und der Armenpflege darbringen können,

2) daß den Kindern der N.=Gemeinde=Mitglieder, unbeschadet des Unterrichts, den sie in der Schule erhalten, ein besonderer Religions=Unterricht von den Hirten der Gemeinde ertheilt werden dürfe.

Was zu 1) die Einsammlung der Gemeinde=Beiträge betrifft, u. s. w.

Auch dem Antrag zu 2), betreffend die zu gestattende Ertheilung eines besonderen Religions=Unterrichtes an die Kinder der irvingianischen Dissidenten zu N., wird nach Analogie der in unserem Erlaß vom 10. März d. J. bezüglich des den Kindern des dortigen S.schen Dissidenten=Vereins von dissidentischen Predigern zu ertheilenden Religions=Unterrichts angedeuteten Gesichtspunkte um so unbedenklicher stattgegeben werden können, als im vorliegenden Fall nach dem Anführen des Bittstellers der Religions=Unterricht in der öffentlichen Schule durch den Separat=Unterricht nicht ausgeschlossen werden soll.

Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, auch in dieser Beziehung der Beschwerde Abhülfe zu verschaffen und den Bittsteller mit entsprechendem Bescheide auf beide Anträge seiner Vorstellung zu versehen.

Berlin, den 25. Mai 1859.

Der Minister des Innern.
v. Flottwell.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann=Hollweg.

An die Königl. Regierung zu N.

M. d. J. II. 7,143.
M. d. g. A. 7,288.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten und Akademien.

Der außerord. Professor Dr. Schultze in Halle ist zum ord. Professor der Anatomie in der medicinischen Facultät der Universität zu Bonn und der Privatdocent Dr. Pflüger in Berlin zum ord. Professor in derselben Facultät ernannt,

der ord. Professor der Rechte, Geh. Justiz-Rath Dr. Beseler zu Greifswald in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Berlin versetzt,

der Privatdocent Dr. Schildener in Greifswald zum außerord. Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

dem Mitgliede der Akademie der Künste zu Berlin, Hofmaler Professor Eduard Hildebrandt, die Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes des Königl. Belgischen Leopold-Ordens gestattet worden.

B. Gymnasien, Real- und höhere Bürger-Schulen.

Den Oberlehrern Schweminski und Dr. Rymarkiewicz am Marien-Gymnasium zu Posen ist der Titel „Professor" verliehen,

am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin sind der Dr. Sperling und die Schulamts-Candidaten Hartung und Freyschmidt als ord. Lehrer angestellt,

am Kölnischen Real-Gymnasium zu Berlin die ord. Lehrer Dr. Kersten, Kuhlmey und Hermes zu Oberlehrern befördert und der Dr. Bischoff als ord. Lehrer angestellt,

am Gymnasium zu Marienwerder ist der Sprachlehrer Gräser als ord. Lehrer angestellt worden.

An der Oberschule zu Frankfurt a. O. sind die ord. Lehrer Dr. Walther und Dr. Emsmann zu Oberlehrern befördert,

an der Raths- und Friedrichsschule zu Küstrin ist der Schulamts-Candidat Dr. Kießler als Subrector,

an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin der Schulamts-Candidat Dr. Schröer als Collaborator angestellt,

Digitized by Google

an der Luiſenſtädtiſchen Realſchule zu Berlin der ord. Lehrer Dr. Haarbrücker zum Oberlehrer befördert,
an der höheren Bürgerſchule zu Halberſtadt der Schulamts-Candidat Töppe als ord. Lehrer,
an der Königsſtädtiſchen Realſchule zu Berlin der Schulamts-Candidat Martus als ord. Lehrer angeſtellt worden.

Der Candidat der Theologie Maaß iſt zum Lehrer am Waiſenhaus und Schullehrer-Seminar in Königsberg i. Pr.,
der Lehrer und Cantor Schengberg in Warburg zum Hülfslehrer und Ordinarius der Uebungsſchule bei dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Soeſt ernannt worden.

Dem Schullehrer und Organiſten Hiller zu Groß-Peiskerau im Kreiſe Oblau, und dem emeritirten Schullehrer und Organiſten Voß zu Seehauſen im Kreiſe Oſterburg iſt das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Director der Provinzial-Kunſtſchule zu Danzig, Profeſſor Schultz, iſt die Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes des Königlich Württembergiſchen Friedrichs-Ordens geſtattet worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 26. Juli **1859.**

128) Haupt-Zusammenstellung der nach dem Staats-haushalts-Etat pro 1859 für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft, sowie für Kultus und Unterricht gemeinsam bestehenden Ausgaben.

(Die Ausgaben für die Provinzial-Schul-Collegien, für die geistlichen und Schul-Räthe bei den Regierungen und für die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind nicht aufgenommen).

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe. Thlr.	Eine specielle Uebersicht gewährt:
	A. Fortdauernde Ausgaben.		
	1. Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.		
	a. Universitäten.		
1	Zuschuß für die Universitäten und die Akademie zu Münster	494299	Anl. A. Col. 3.
2	Zu Stipendien, soweit solche aus Staatsfonds erfolgen	9274	„ B. „ 3a.
	Summe a.	503573	

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe. Thlr.	Eine specielle Uebersicht gewährt:
	b. Gymnasien und Realschulen.		Die umfangreiche Specialnachweisung befindet sich unter den Anlagen im Staatshaushaltsetat pro 1859, III. Bd. S. 261ff.
1	Für Gymnasien und Realschulen	324094	
	Summe b. p. 3.		
	c. Elementar-Unterrichtswesen.		
1	Für Schullehrer-Seminarien	151009	Wie ad b. 1.
2	Für Elementarschulen	225363	Anl. B. Col. 3b.
3	Für Taubstummen- und Blinden-Anstalten	13540	„ B. „ 3c.
4	Für Waisenhäuser u. Wohlthätigkeits-Anstalten	75238	„ B. „ 3d.
	Summe c.	465150	
	d. Kunst und Wissenschaft.		
1	Für die Akademie der Künste in Berlin.	32367	
2	Für die Kunst-Akademien zu Königsberg und Düsseldorf	15210	
3	Für die Kunst-Museen in Berlin	65735	
4	Für die Akademie der Wissenschaften in Berlin	22243	
5	Für die Königliche Bibliothek in Berlin .	24080	
6	Für sonstige Kunst- und wissenschaftliche Institute	55018	
	Summe d.	214653	
	Hierzu: Summe c.	465150	
	„ Summe b.	324094	
	„ Summe a.	503573	
	Summe 1.	1507470	
	2. Kultus und Unterricht gemeinsam.		
1	Patronats-Baufonds	194971	„ B. „ 4a.
2	Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und des Lehrerstandes . . .	174574	„ B. „ 4b.
3	Zu sonstigen hierher gehörigen Ausgaben	71514	„ B. „ 4c.
	Summe 2.	441059	
	Summe 1.	1507470	
	Summe A. Fortdauernde Ausgaben	1948529	

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe. Thlr.	Eine specielle Uebersicht gewährt:
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
	1. Oeffentlicher Unterricht.		
1	Zur Erweiterung des chemischen Laboratoriums der Universität zu Breslau . .	13900	
2	Zur Beendigung des Neubaues des Palmenhauses zu Neu-Schöneberg, letzte Rate	65400	
3	Zum Neubau eines Gebäudes für die chirurgische Klinik der Universität zu Königsberg, erste Rate	20000	
4	Zur Einrichtung einer Gasbeleuchtung in dem Universitätsgebäude zu Berlin . .	1686	
5	Zur Unterstützung der Gymnasiallehrer . .	10000	
6	Zuschuß zu den Kosten des Neubaues eines Gymnasialgebäudes in Burgsteinfurt . .	4000	
7	Zur Einrichtung des Schlosses in Oranienburg zum zweiten Schullehrer-Seminar für den Regierungs-Bezirk Potsdam, letzte Rate	10693	
8	Zum Neubau eines Seminargebäudes in Preuß. Eylau, zweite Rate	20000	
9	Zum Neubau eines Seminargebäudes in Neuwied, zweite Rate	20000	
10	Zur Errichtung eines evangelischen Schullehrer-Seminars in Kozmin, Regierungs-Bezirk Posen	23850	
11	Zur Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars in Exin, Regierungs-Bezirk Bromberg, erste Rate	25000	
12	Zur Verlegung des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Stettin nach Pölitz, erste Rate	20000	
13	Zur Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars zu Liebenthal in der Provinz Schlesien, erste Rate	24000	
14	Zum Neubau eines Gebäudes für das katholische Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham in Ober-Schlesien, erste Rate	20000	
	Latus	278529	

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe. Thlr.	Eine specielle Uebersicht gewährt:
	Transport	278529	
15	Zur Unterstützung der Elementarlehrer . .	35000	
16	Zur Unterstützung armer Künstler und Literaten	1000	
17	Zur Vollendung des Gebäudes für das neue Museum zu Berlin, letzte Rate .	29862	
18	Zur Unterhaltung und Verpflegung der Typhus-Waisen in Ober-Schlesien, neunte Rate	20000	
	Summe 1.	364391	
	2. Kultus und Unterricht gemeinsam.		
1	Zuschuß zum Patronats-Baufonds zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Staats	350000	
	Summe 2 — p. 3.		
	3. Außerdem aus dem Preußischen Landes-Unterstützungsfonds.		
	Zur Erbauung eines neuen Universitäts-Gebäudes in Königsberg, zweite Rate	50000	
	Summe 3.	50000	
	Hierzu: Summe 2.	350000	
	" Summe 1.	364391	
	Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	764391	
	Hierzu: Summe A. Fortdauernde Ausgaben	1948529	
	Summe sämmtlicher Ausgaben	2712920	
	C. Außerdem ist in dem Haupt-Etat für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten pro 1859 ein allgemeiner Dispositionsfonds von . . . . . unter den dauernden Ausgaben ausgebracht, welcher großen Theils für Unterrichtszwecke zur Verwendung kommt.	26000	

A.

Uebersicht

über die Einnahmen der Universitäten und der Akademie zu Münster.

1. Nummer.	2. Bezeichnung der Universitäten.	3. Aus Staatsfonds. Thlr.	4. Aus Stiftungs-, bestimmten Zwecken gewidmeten, und andern Fonds. Thlr.	5. An Zinsen von Kapitalien und an Revenuen von Grundstücken und Gerechtsamen. Thlr.	6. Aus eigenem Erwerbe. Thlr.	7. Summe. Thlr.
1	Berlin	161495	50	—	7510	196055
2	Bonn	112750	170	2420	2580	117920
3	Breslau	80518	—	12612	1250	94380
4	Halle	55625	30668	118	3827	90238
5	Königsberg . . .	81161	40	3628	731	85560
6	Greifswald . . .	1200	57	66400	503	68160
7	Münster, theologische und philosophische Facultät	1250	13909	—	1450	16609
		493999	44894	85178	17851	641922
	Hierzu: Aussterbegehalt für einen Professor	300				
	Summe	494299				

Digitized by Google

B.

Zusammenstellung der aus allgemeinen Staatsfonds zu bestreitenden sowie für den Kultus und den

1.	2.	3. Für den öffentlichen					
		a. Zu Stipendien, soweit solche aus Staatsfonds erfolgen.			b. Besoldungen und Zuschüsse für Elementarlehrer und Schulen.		
Laufende Nummer.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Regierungs-Bezirk:						
1	Königsberg	3232	24	—	15487	3	3
2	Gumbinnen	—	—	—	4614	22	5
3	Danzig	248	22	6	10726	29	—
4	Marienwerder	—	—	—	14137	9	6
5	Posen	3075	9	7	36261	27	2
6	Bromberg	1233	10	—	6794	25	7
7	Stettin	15	—	—	5563	24	9
8	Cöslin	200	—	—	6075	13	4
9	Stralsund	—	—	—	301	17	—
10	Breslau	—	—	—	5492	25	—
11	Liegnitz	—	—	—	1694	23	6
12	Oppeln	—	—	—	4086	20	11
13	Berlin	250	—	—	2747	18	5
14	Potsdam	171	—	—	19941	21	3
15	Frankfurt	100	10	5	18853	18	1
16	Magdeburg	125	—	—	8808	24	4
17	Merseburg	488	17	5	3731	2	—
18	Erfurt	—	—	—	4289	26	1
19	Münster	—	—	—	3307	6	4
20	Minden	—	—	—	9800	14	1
21	Arnsberg	—	—	—	4594	13	—
22	Coblenz	—	—	—	10444	25	8
23	Düsseldorf	19	5	—	7503	22	6
24	Cöln	—	—	—	4058	20	3
25	Trier	114	8	7	3386	27	11
26	Aachen	—	—	—	4037	15	—
		9273	27	6	216744	16	4
27	Dispos.-Fonds f. d. Element.-Unterrichtswes.	—	—	—	6788	—	—
28	Zur Verbesserung des Dienst-Einkommens der Elementarlehrer u. s. Elementarschulen	—	—	—	1830	8	11
29	Zu Patronatsbauten	—	—	—	—	—	—
30	Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer	—	—	—	—	—	—
31	Zuschuß zur Stiftung „mons pietatis"	—	—	—	—	—	—
32	Zur Unterstützung armer Prediger- und Schullehrer-Wittwen	—	—	—	—	—	—
33	Zu Pensionen für Geistliche u. Schulbediente	—	—	—	—	—	—
34	Zu Pensionen f. Prediger- u. Lehrer-Wittwen	—	—	—	—	—	—
35	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder	—	—	—	—	—	—
	Summa	9273	27	6	225362	25	3

Digitized by Google

Ausgaben für einzelne Zweige des öffentlichen Unterrichts, öffentlichen Unterricht gemeinschaftlich.

Unterricht.				4. Gemeinschaftlich für den Kultus und den öffentlichen Unterricht.								
c.	d.			a.			b.			c.		
Für Taubstummen- und Blinden-Anstalten.	Für Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten.			Zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude.			Bonifikationen und zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes.			Zu sonstigen hieher gehörigen Ausgaben.		
Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
3000	3758	16	8	10569	22	11	2058	28	4	—	—	—
—	—	—	—	14884	5	4	828	18	4	—	—	—
—	—	—	—	6337	29	7	698	15	—	908	6	2
—	—	—	—	12376	20	6	1100	—	—	2342	13	7
—	500	—	—	6462	19	8	—	—	—	13352	27	1
—	—	—	—	6078	8	4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10137	16	10	6181	5	2	9	2	5
—	—	—	—	5266	18	7	3417	—	—	5	5	1
—	—	—	—	1702	3	1	—	—	—	2	15	11
900	4542	2	6	10741	—	7	—	—	—	142	4	8
360												
—	4840	—	—	7511	16	2	213	17	7	—	—	—
—	2400	—	—	10333	11	2	—	—	—	—	—	—
5060	27411	7	9	1600	—	—	6802	9	5	500	—	—
3860												
—	330	—	—	21539	14	8	11140	13	7	128	29	2
—	2761	15	—	13219	24	8	7456	—	—	5669	16	4
360	54	19	10	15256	—	9	1415	23	5	5604	4	9
—	28285	17	6	6019	14	7	8363	—	—	2526	9	4
—	—	—	—	1500	—	—	1179	5	—	3376	11	4
—	—	—	—	1397	8	6	357	25	4	632	1	4
—	50	1	3	2000	—	—	65	2	7	26	—	—
—	4	15	—	2520	—	—	2325	3	6	1706	29	11
—	—	—	—	1080	—	—	927	19	10	—	—	—
—	300	—	—	4450	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2400	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	971	2	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13540	75238	5	6	175383	25	11	54530	7	1	37904	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	19586	25	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	120043	27	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12843	1	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2767	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7400	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—
13540	57238	5	6	194970	20	11	174574	4	5	71514	11	7

Digitized by Google

Für Unterrichtszwecke, sowie für Unterrichts- und Cultuszwecke gemeinsam stehen ferner eine größere Anzahl von Stiftungen und Fonds zur Verfügung, welche die folgende, aus den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat pro 1859 extrahirte Nachweisung enthält. Die in derselben angegebenen Einnahmen aus Staatsfonds befinden sich unter den Ausgabe-Beträgen der oben Seite 385 abgedruckten Hauptzusammenstellung. In der nachfolgenden Uebersicht sind die Einnahme- und Ausgabe-Beträge auf ganze Thaler abgerundet. Der Mehrbetrag der Einnahmen gegen die Ausgaben wird zu Verwaltungskosten und zu sachlichen Zwecken verwendet.

Nachweisung

der dem öffentlichen Unterricht, sowie der dem öffentlichen Unterricht und dem Cultus gemeinsam gewidmeten Stiftungen, und der bestimmten Ausgaben gewidmeten Fonds.

Nummer.	Regierungsbezirk.	Bezeichnung der Stiftungen und Fonds.	Summe der Einnahmen. Thlr.	Darunter aus Staatsfonds. Thlr	Ausgaben für d. Zwecke der Stiftungen und Fonds. Thlr.
		I. Für Unterrichtszwecke.			
1	Königsberg.	Unterstützungsfonds für Schulen in den kleinen Städten des Regierungsbezirks Königsberg	541	—	541
2	Marienwdr.	Westpreußischer kathol. Haupt-Schul-Fonds	11961	6178	11585
3	Posen . . .	Provinzial-Schul-Fonds . . .	21506	—	21506
4	Stettin. . .	Marienstift Alt-Stettin . . .	23300	—	18292
5	Breslau . .	Schlesisch katholischer Haupt-Schul-Fonds	60750	21432	54854
6		Stiftsamt zu Brieg	6680	—	3101
7		Elementar-Schul-Unterstützungs-Fonds	700	—	663
8	Liegnitz. . .	Evangelischer Schullehrer-Seminarien-Fonds der Hofrath Sack'schen Familienstiftung	4970	—	4619
		Latus	130408	27610	115161

Digitized by Google

Nummer.	Regierungsbezirk.	Bezeichnung der Stiftungen und Fonds.	Summe der Einnahmen. Thlr.	Darunter aus Staatsfonds. Thlr.	Ausgaben für d. Zwecke der Stiftungen und Fonds. Thlr.
		Transport	130408	27610	115161
9	Liegnitz . .	Allgemeiner Schul-Fonds für die Fürstenthümer Glogau, Wohlau und Liegnitz, gebildet aus der Hofrath Sackschen Familien-Stiftung . .	3518	—	3448
10	Berlin . . .	Extraordinarienfonds der französischen Kolonie	697	—	697
11		Kurmärkischer Stipendienfonds	1476	—	1300
12		Kollektenfonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender der evang. Theologie	3267	—	3259
		Rothenburgische Privatstiftung	2765	—	1092
13	Magdeburg	Fonds des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg	38420	—	30375
14	Merseburg .	Vereinigter Universitäts-Fonds zu Wittenberg	30440	4631	23153
		Francke'sche Stiftungen in Halle	40530	19200	23404
15		Dege'sche Privat-Stiftung . .	574	—	574
16		Salchow'sche Privat-Stiftung	322	—	312
17		Steckelberg'sche Privatstiftung	351	—	341
18		Graf von Sack'sche Privat-Stiftung	1702	—	1662
19	Erfurt . . .	Universitätsfonds	4218	1630	4090
20		Amplonianische Stiftung . . .	1049	—	840
21	Münster . .	Studienfds. d. Rentei Münster	29248	—	22500
22		Studienfonds der Rentei Geist	10019	—	7700
23		Die dem Münsterschen Studienfonds inkorporirten Vikarien	530	—	64
24		Hauptstudienfonds zu Münster	30622	—	30356
25	Minden . .	Haus Büren'scher Stiftungs-Fonds	11661	—	8236
26		Studienfonds zu Paderborn .	11565	1081	9283
27	Arnsberg . .	Allgemeiner Schulfonds des Herzogthums Westfalen . .	1400	—	1372
28	Düsseldorf .	Bergischer Schulfonds	30790	5328	27789
		Summe I.	385572	59480	317008

Digitized by Google

Nummer.	Regierungsbezirk.	Bezeichnung der Stiftungen und Fonds.	Summe der Einnahmen. Thlr.	Darunter aus Staatsfonds. Thlr.	Ausgaben für d. Zwecke der Stiftungen und Fonds. Thlr.
		II. Gemeinsam für Kultus- und Unterrichtszwecke.			
		a) Für evangelische kirchliche und Schulzwecke.			
1	Berlin . . .	Cautius de Veyne'sche Kur- und Neumärkische reformirte Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Hauskasse	866	—	570
2		Stiftung mons pietatis . . .	21975	12843	21228
3		Interessenfonds der französischen Kolonie	109	—	109
4	Magdeburg	Kloster Bergesche Stiftung .	36120	—	30158
5	Merseburg .	Prokuratur Meißen	3951	—	3881
6		Prokuratur Zeitz	10790	450	9575
7		Krause-Cono'sche Stiftung zu Halle	2428	—	1871
8	Erfurt . . .	Griesstedter Stiftungs-Fonds	15110	—	10138
		Summe a	91349	13293	77530
		b) Für katholische kirchliche und Schulzwecke.			
1	Königsberg.	Fonds zur Verbesserung der Volksschulen im Ermlande und für dürftige katholische Weltgeistliche in Ostpreußen und Lithauen	1190	—	1180
2	Bromberg .	Fonds des aufgehobenen Cisterzienser Klosters zu Koronowo	3890	—	3702
3		Gnesen- und Znin'scher Stipendienfonds	2238	1233	2193
4	Berlin . . .	Katholische Rate des Neuzeller Fonds	25875	—	25095
5	Erfurt . . .	Exjesuitenfonds zu Erfurt . .	6056	—	5497
6		Fonds des aufgehobenen Marienstifts zur Erfurt	9135	—	7517
7		Exjesuitenfonds z. Heiligenstadt	2305	524	2186
		Latus	50689	1757	47370

Digitized by Google

Nummer.	Regierungsbezirk.	Bezeichnung der Stiftungen und Fonds.	Summe der Einnahmen. Thlr.	Darunter aus Staats-Fonds. Thlr.	Ausgaben für d. Zwecke der Stiftungen und Fonds. Thlr.
		Transport	50689	1757	47370
8	Münster . .	Kombinirter Beckum = Ahlenscher Klosterfonds	4131	—	3070
9	Arnsberg . .	Provinzial-Klosterfonds	788	532	783
10		Kirchen- und Schulfonds der Grafschaft Mark	1232	1040	1232
		Summe b.	56840	3329	52455
c) Für evangelisch- und katholisch-kirchliche und Schulzwecke.					
1	Königsberg.	Westpreußischer Säcularisationsfonds	2140	2140	2140
2	Danzig . . .	. desgl.	8697	8645	8697
3	Marienwdr.	desgl.	10615	10591	10615
4	Posen . . .	Posenscher Säcularisationsfonds	42715	37628	42715
5	Bromberg .	desgl.	18590	18552	18590
6	Erfurt . . .	Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt	16895	—	13104
7	Arnsberg . .	Zur Unterstützung hülfsbedürftiger Pfarrer und Lehrer .	352	—	345
		Summe c.	100004	77556	96206
		Wiederholung d. Abtheil. II.			
		Summe a.	91349	13293	77530
		= b.	56840	3329	52455
		= c.	100004	77556	96206
		Summe II.	248193	94178	226191
		Wiederholung:			
		I. Für Unterrichtszwecke . . .	385572	59480	317008
		II. Gemeinsam für Kultus- und Unterrichtszwecke	248193	94178	226191
		Haupt-Summe	633765	153658	543199

I. Akademien und Universitäten.

129) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften im Monat Mai.

Herr Klotzsch las über die Aristolochiaceen des Berliner Herbariums.

Herr Raumer las den zweiten Theil der Abhandlung: über die allgemeinen Reciprocitätsgesetze unter den Resten und Nichtresten der Potenzen, deren Grad eine Primzahl ist.

Herr H. Rose legte eine Abhandlung des Herrn A. W. Hofmann „zur Theorie der Polyammoniake" vor.

Herr Dove theilte einen experimentellen Beweis mit, daß die tartinischen Töne nicht subjectiv, sondern objectiv sind.

Herr Borchardt las über ein die Elimination betreffendes Problem.

Herr Peters legte eine neue Schlange aus der Familie der Uropeltacea, Plecturus ceylonicus vor.

Herr Ranke las über den Fortgang der spanischen Colonien in Süd-Amerika nach der Eroberung.

Herr Becker sprach über den homerischen Gebrauch von ὅτι und ὅ τι, ὅ τε und ὅττε, ἐθέλω und θέλω.

Herr Mommsen las die Einleitung zu einer Ausgabe der unter dem Namen der Vaticanischen Fragmente bekannten vorjustinianischen Rechtscompilation.

Herr du Bois-Reymond legte eine Mittheilung des Herrn W. Kühne, betreffend die Endigungsweise der Nerven in den Muskeln und das doppelsinnige Leitungsvermögen der motorischen Nervenfaser vor.

Herr Peters legte eine neue Gattung und eine neue Art von Fröschen aus Carácas vor.

Herr Weber las über die Vajrasûci (Diamantnadel) des Açvaghosha.

Herr Beyrich las über das Vorkommen der Goniatiten bei Brilon.

---

130) Humboldtstiftung.

Um das Andenken Alexander v. Humboldt's bleibend zu ehren, soll eine seinen Namen tragende, die wissenschaftliche Thätigkeit seines Lebens gleichsam fortsetzende Stiftung errichtet und mit der K. Akademie der Wissenschaften in Berlin in Zusammenhang gebracht werden.

Digitized by Google

Das Nähere ergiebt folgende Bekanntmachung:

„Wenn in den Jahrhunderten nur vereinzelt Männer erstehen, welche, wie Aristoteles, wie Leibniz, forschend und vereinigend, die vielseitige Wissenschaft ihrer Zeit in sich darstellen: so gehört Alexander v. Humboldt, kühn und sorgfältig, tiefblickend und umfassend, gedankenreich und lichtvoll, unter diese wenigen, mächtigen Geister der Menschheit, ein Stolz und eine Freude der Zeitgenossen auf beiden Halbkugeln der Erde. In den Wissenschaften stirbt nicht, was er anregte; es geht durch eigene Kraft zeugend weiter. Aber seine Stelle im Leben ist leer geworden, und jene helfende, immer bereite Liebe, jener unermüdliche, fördernde Eifer, welche aufstrebende, wissenschaftliche Kräfte jedes Landes bei ihm fanden, sind hingeschieden. Niemand vermag solchen Beistand mit dem Erfolg Alexander v. Humboldt's zu leisten; dennoch ist es ein natürlicher Wunsch, dieser edelen Seite seiner großen Wirksamkeit in einer Stiftung auch über sein Leben hinaus Dauer zu schaffen.

Es ist daher die Absicht, unter dem Namen der Humboldt-Stiftung eine Stiftung des Dankes zu gründen, welche bestimmt ist, hervortretenden Talenten, wo sie sich finden mögen, in allen den Richtungen, in welchen Alexander v. Humboldt seine wissenschaftliche Thätigkeit entfaltete, namentlich zu naturwissenschaftlichen Arbeiten und größeren Reisen Unterstützung zu gewähren. Es wird dabei vorgeschlagen, der wissenschaftlichen Körperschaft, welcher er seit fast 60 Jahren und bis zu seinem Lebensende thätig und treu angehörte, welche noch wenig Wochen vor seinem Tode sein belebendes Wort in einer ihrer Sitzungen vernahm, der Königlich preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die Bestimmung über die Verwendung anzuvertrauen. Sie hat sich auf eine Anfrage bereit erklärt, nach Maaßgabe des zusammenkommenden Kapitals das Statut der Stiftung zu entwerfen, in Gemeinschaft mit dem Comité festzustellen, und für würdige Verleihung an schon erprobte oder hoffnungsreiche Talente Sorge zu tragen.

Indem wir einen solchen Zweck verfolgen, kennen wir die durch die Zeitläufte verdoppelten Schwierigkeiten. Aber wir scheuen uns nicht, in kriegsbewegten Tagen getrost die ewige Friedensaufgabe der völkerverbindenden Wissenschaft fortzusetzen. Es gilt dem dankbaren Gedächtniß Alexander v. Humboldt's, und darum scheint es kein unmöglicher Gedanke, die Fürsten, die ihn ehrten, die Genossen des Standes, welchem er durch die Geburt angehörte, die wissenschaftlich Gebildeten, die ihn bewundern, die Gelehrten, die sein centraler Geist an sich fesselte, die Kreise des Handels und der Gewerbe, denen seine Forschungen, wie seine Verbindungen zu Gute kamen, die hervorragenden Männer in den europäischen Culturvölkern, in welchen er schaffte, sowie in den Ländern beider Welten,

Digitized by Google

welche er wissenschaftlich aufschloß und auf eine Zukunft hinwies, zu einem lebenden Denkmal seines Namens, das für die Wissenschaft wirkend von Geschlecht zu Geschlecht gehe, thätig zu vereinigen.

In diesem Sinne erlauben wir uns, zu einer Sammlung für eine Humboldt-Stiftung einzuladen. Wir bitten, die betreffenden Summen an das Banquierhaus Mendelssohn u. Co. in Berlin einzusenden. Auch sind die Unterzeichneten bereit, Beiträge in Empfang zu nehmen und dahin abzuliefern. Das gesammelte Capital wird mit pupillarischer Sicherheit belegt und die Zinsen sollen zu obigen Zwecken verwandt werden. Nach einem halben Jahre werden wir öffentlichen Bericht erstatten.

So empfehlen wir denn voll Vertrauen ein Unternehmen, das bis in ferne Zeiten in Alexander v. Humboldt's Sinn wirken und seinen Namen bezeugen soll, der thätigen Fürsorge aller derer, welche in Wahrheit die Größe des Dahingeschiedenen dankbar erkennen."

Berlin, den 28. Juni 1859.

Das Comité der A. v. Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen.

Abeken, Geh. Legationsrath. v. Bethmann-Hollweg, Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Boeckh, Geh. Reg.-Rath u. Professor, Secretar der Akademie der Wissenschaften. Freihr. v. Bunsen, Wirkl. Geh. Rath. v. Bergh, Oberst u. Chef des Generalstabs des Garde-Corps. Dove, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Stellvertretender Vorsitzender des Comités. E. du Bois-Reymond, Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Ehrenberg, Professor, Secretar der Akademie der Wissenschaften. Encke, Professor und Director der Sternwarte, Secretar der Akademie der Wissenschaften. Flottwell, Staatsminister. Haupt, Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Stellvertretender Schriftführer des Comités. Krausnick, Geh. Ob.-Reg.-Rath u. Ob.-Bürgermstr. von Berlin. Lepsius, Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften. G. Magnus, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Vorsitzender des Comités. A. Mendelssohn, Geh. Commerzienrath, Schatzmeister des Comités. Fürst B. Radziwill. L. Reichenheim, Commerzienr. C. Ritter, Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Stüler, Geh. Ober-Baurath. Trendelenburg, Secretar der Akademie der Wissenschaften, Schriftführer des Comités. Virchow, Professor. Wagner, Königl. Schwed. u. Norweg. Consul. v. Willisen, Gen.-Lieut. u. Ob.-Stallmeister.

Digitized by Google

131) Statuten der naturforschenden Gesellschaft in Halle.

§. 1.

Die im Jahre 1779 gestiftete naturforschende Gesellschaft in Halle hat zum Zwecke gegenseitige Belehrung und Förderung neuer Forschungen im gesammten Gebiete der Naturkunde.

§. 2.

Sie versammelt sich zu dem Ende alle 14 Tage Sonnabends — ausgenommen in den Ferien der Universität — Nachmittags 4 Uhr in dem von den Behörden im hiesigen Residenzgebäude überwiesenen Lokale.

§. 3.

Die Einladung zu jeder Sitzung erfolgt durch ein von dem zeitigen Sekretär der Gesellschaft ausgehendes Cirkular, auf welchem sowohl der Name des Vortrag haltenden Mitgliedes, als auch der Gegenstand des Vortrages angegeben ist.

§. 4.

In jeder Sitzung wird in der Regel ein geschriebener oder freier Vortrag gehalten, über welchen nachher alle anwesenden Mitglieder ihre Bemerkungen mündlich sogleich oder schriftlich in der folgenden Sitzung mittheilen können.

§. 5.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern, welche theils einheimische, theils auswärtige, die außerordentlichen jedoch nur einheimische sind.

§. 6.

Ein jedes einheimische ordentliche Mitglied hat womöglich wenigstens einmal im Jahr einen Vortrag zu halten. Interessante Notizen und Abhandlungen auswärtiger Mitglieder werden willkommen sein und sind an den Sekretair einzusenden.

§. 7.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft leiten 9 Beamte, die 6 Directoren, der Sekretär, der Rendant und der Bibliothekar. Diese Aemter werden jährlich in einer Beamtenwahl vor Neujahr aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder von Neuem besetzt; doch bleiben die bisherigen Beamten wahlfähig, wenn sie selbst es nicht vorher verbitten.

§. 8.

Die 6 Direktoren (für Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik,

Digitized by Google

Chemie und Medicin) wechseln im Präsidio alle 2 Monate in einer Reihenfolge, über welche das Loos am Wahltage zu entscheiden hat.

§. 9.

Der jedesmalige vorsitzende Direktor sorgt für den Vortrag der nächsten Sitzung und bringt die Beschlüsse der Gesellschaft zur gesetzlichen Ausführung. Bei zu fassenden Beschlüssen entscheidet bei gleicher Stimmenzahl seine Stimme.

§. 10.

Nur den in der Versammlung gegenwärtigen ordentlichen Mitgliedern steht es zu, Beschlüsse zu fassen. Die Abwesenden werden als stillschweigend Einwilligende angesehen. Inzwischen steht es ihnen frei, ihre Stimme schriftlich abzugeben.

§. 11.

Jedoch sollen überhaupt nur dann in einer Sitzung Beschlüsse gefaßt werden können, wenn die hiesigen ordentlichen Mitglieder vorher auf dem Umlaufe einmal zur Berathung und das zweite Mal zur Abstimmung eingeladen worden sind. Stets entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§. 12.

Die außerordentlichen Mitglieder können sich zwar an den Berathungen über die Angelegenheiten der Gesellschaft betheiligen, von der Abstimmung über diese Angelegenheiten, sowie von der Abstimmung über die Aufnahme von Mitgliedern bleiben sie dagegen ausgeschlossen.

§. 13.

Der Sekretär führt über die Verhandlungen jeder Session ein vollständiges Protokoll, welches er bei Eröffnung der folgenden Sitzung verliest und von dem vorsitzenden Director unterzeichnen läßt. Er fertigt die Beschlüsse der Gesellschaft aus, wobei er wichtige Schreiben, ehe sie abgehen, zur Genehmigung vorlegt, und verwaltet das Archiv.

§. 14.

Der Bibliothekar beaufsichtigt die Bibliothek, über welche er den Katalog führt, und giebt den Mitgliedern auf ihr Verlangen, gegen Empfangscheine, Bücher aus.

§. 15.

Der Rendant verwaltet die Kasse, wobei er über Einnahme und Ausgabe Rechnung führt.

§. 16.

Jährlich vor Neujahr und vor der Beamtenwahl wird eine Revision des gesellschaftlichen Eigenthums gehalten. Der Rendant legt

Digitized by Google

die Jahres-Rechnung und der Bibliothekar die Specifikation der Bibliothek vor, nebst Anzeige von dem, was fehlt, wobei alles Verliehene ad diem restituirt sein muß.

§. 17.

Der Vorsitzende und der Sekretär dürfen keine Sitzung versäumen, ohne vorher ein anderes Mitglied um Vertretung ihrer Stelle ersucht zu haben.

§. 18.

Gäste dürfen nur von selbst anwesenden Mitgliedern in eine Sitzung eingeführt werden. Sie sind dem vorsitzenden Director oder seinem Stellvertreter in der Sitzung vorzustellen und dem Sekretär namhaft zu machen.

§. 19.

Neu aufzunehmende Mitglieder werden von einem hiesigen ordentlichen Mitgliede in einer Sitzung vorgeschlagen und für die folgende in dem Cirkular zur Wahl angekündigt, worauf dann über diese selbst balotirt wird. Jedoch muß der Vorschlagende bei dem Vorschlage und bei der Abstimmung persönlich anwesend sein. Nach der Wahl hat der Sekretär dem neuen Mitgliede das Diplom und ein Exemplar der Statuten zuzustellen.

§. 20.

Alle Verhandlungen werden auszugsweise als „Sitzungsberichte" den von der Gesellschaft herausgegebenen Abhandlungen angehängt und außerdem in einer hiesigen Zeitung nach jedesmaliger Sitzung abgedruckt.

§. 21.

Jährlich am 3. Julius wird der Stiftungstag feierlichst begangen. Der Sekretär legt hierbei einen Auszug aus den Protokollen des ganzen verflossenen Jahres vor, als Uebersicht dessen, was geleistet worden, und ein Vortrag des Vorsitzenden eröffnet das neue Jahr.

§. 22.

Alle einheimischen ordentlichen Mitglieder — mit Ausnahme des Sekretärs — entrichten zur Bestreitung der gesellschaftlichen Bedürfnisse einen jährlichen Geldbeitrag von 4 Thlrn. in vierteljährlichen Terminen. Die außerordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von 1 Thlr. pränumerando halbjährlich.

§. 23.

Auswärtige Mitglieder sind von den jährlichen Geldbeiträgen befreit, zahlen aber, wenn sie selbst um die Aufnahme nachgesucht

Digitized by Google

haben, bei ihrer Aufnahme einen Friedrichsd'or als außerordentlichen Beitrag.

---

132) Summarische Zusammenstellung der Candidaten des evangelischen Pfarramts, welche in den Jahren 1857 und 1858 nach bestandener Wahlfähigkeits-Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten, resp. ordinirt worden sind.

Provinz.	Im Jahre 1857.				Im Jahre 1858.			
	Das Zeugniß der Wahlfähigkeit haben erhalten.	Ordinirt sind	Ordinirt mehr	Ordinirt weniger	Das Zeugniß der Wahlfähigkeit haben erhalten.	Ordinirt sind	Ordinirt mehr	Ordinirt weniger
Pommern . . .	22	36	14	—	25	26	1	—
Preußen	16	16	—	—	16	11	—	5
Posen	3	6	3	—	—	5	5	—
Schlesien . . .	20	24	4	—	26	21	—	5
Brandenburg .	33	39	6	—	35	30	—	5
Sachsen	47	33		14	40	31	—	9
Westphalen . .	7	13	6	—	12	13	1	—
Rheinlande . .	19	21	2	—	21	19	—	2
Zusammen	167	188	35	14	175	156	7	26

In der Schlußbemerkung Nr. 1. Heft I. war nachgewiesen, daß im Wintersemester $18\frac{5}{6}$ auf den Preußischen Universitäten 381 evangelische Theologen mehr studirten, als im Wintersemester $18\frac{5}{54}$. Obige Zusammenstellung ergibt, wie bereits die Zahl der zu den Prüfungen gelangenden Candidaten der Theologie in einem erfreulichen Wachsen begriffen ist.

---

133) Staats-Einkommensteuer von gestundeten Collegien-Honoraren und Stundung der Collegien-Honorare betreffend.

Ew. ꝛc. benachrichtige ich auf den gefälligen Bericht vom 14. December v. J. unter Wiederanschluß der Anlagen desselben ergebenst, daß der Herr Finanz-Minister meine Verwendung für eine gänzliche

Digitized by Google

resp. theilweise Freilassung der gestundeten Collegienhonorare von der Einkommen-Steuer unter Bezugnahme auf die im Erlasse des Staats-Ministers v. Bodelschwingh vom 4. September v. J. dargelegten Gründe abgelehnt hat.

Indem ich Ew. ꝛc. ergebenst ersuche, den Rector und den Senat der dortigen Königlichen Universität auf die an mich gerichtete Vorstellung vom 7. December v. J. hiernach gefälligst zu bescheiden, bemerke ich, daß ich die von Ew. ꝛc. geäußerte Ansicht, daß die Professoren durch höhere Anordnungen zur Stundung von Honoraren genöthigt seien, nicht theilen kann. Wenngleich der Universitäts-Gebrauch die Stundung von Honoraren mit sich bringt, so sind doch nur die Modalitäten der Stundung durch ministerielle Reglements festgestellt. Dagegen findet eine gesetzliche oder administrative Nöthigung der Docenten zur Stundung nicht statt, vielmehr steht es jedem Docenten frei, ob er stunden will oder nicht.

Berlin, den 28. Februar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Universitäts-Curator ꝛc. zu N.
3,083. U.

II. Wissenschaftliche Prüfungscommissionen, Gymnasien ꝛc.

134) Befugnisse des Königlichen Compatronats bei Gymnasien bezüglich der Vermögensverwaltung, sowie Uebernahme von Vicariatstunden seitens der Lehrer und deren Remunerirung betreffend.

Auf den Bericht vom 3. v. M., das Gymnasium zu S. betreffend, erkläre ich mich damit einverstanden, daß das Königl. Compatronat, welches das Königl. Provinzial-Schul-Collegium an der genannten Schule zu vertreten hat, die Befugniß in sich schließt, die Verwendung der etatsmäßigen Einnahme des Gymnasiums zu überwachen. Wie demnach dem Magistrat nicht gestattet werden kann, über einen Theil des während der Vacanz ersparten Director-Gehalts ohne Zustimmung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu disponiren, so ist andererseits auch die Abführung der ersparten Summe zu dem Pensionsfonds der Anstalt nicht zu genehmigen; in

Digitized by Google

den Bestimmungen des Pensions-Reglements vom 28. Mai 1846 findet dieselbe keine Rechtfertigung.

Was die Vertretung abwesender Lehrer betrifft, so hat jedes Mitglied des Lehrer-Collegiums die Pflicht, nach Anweisung des Directors einzelne Vicariatstunden zu übernehmen, ohne damit auch einen Anspruch auf Remunerirung einer derartigen Aushülfe zu erwerben. Werden aber Lehrer entweder auf längere Zeit, oder zu einer größeren Zahl solcher Stunden herangezogen, so kann ihnen ohne Unbilligkeit eine angemessene Remuneration dafür nicht vorenthalten werden; am wenigsten darf dies in den Fällen geschehen, wo die Vertretung durch eine Vacanz veranlaßt ist, in welcher Gehalt erspart wird, und daher Mittel zur Entschädigung der betreffenden Lehrer vorhanden sind.

Hiernach ermächtige ich das Königl. Provinzial-Schul-Collegium, unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 9. April 1843, den Magistrat zu S. anzuweisen, den von dem ersparten Directorgehalt noch disponiblen Rest von — Thlrn. an diejenigen Lehrer zu vertheilen, welche im letzten Quartal des vorigen Jahres in Ertheilung der dem Director des Gymnasiums obliegenden Unterrichtsstunden Aushülfe geleistet haben.

Berlin, den 22. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.
11,466. U.

---

135) Gottesdienst für katholische Gymnasiasten am Tage Aller-Seelen.

In der katholischen Kirche wird nach fester Sitte alljährlich am 2. November die Gedächtnißfeier aller christlich Abgestorbenen begangen. Wegen der Theilnahme der Gymnasial-Jugend in der Provinz Posen an dieser Feier ist folgendes Schreiben ergangen:

Ew. Erzbischöflichen Gnaden erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom 14. December v. J. ganz ergebenst, daß nach dem Bericht des dortigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums an den katholischen Gymnasien der Provinz Posen seither am 2. November ein besonderer Gymnasial-Gottesdienst stattgefunden hat, nach dessen Beendigung um 9 Uhr Morgens der Gymnasial-Unterricht begonnen wird. In dieser Beziehung scheint es hiernach einer weiteren Anordnung nicht zu bedürfen. Den katholischen Schülern der evangelischen Gymnasien ist bisher von der Schule eine Verpflich-

Digitized by Google

tung, an dem genannten Tage sich an dem katholischen Gottesdienste zu betheiligen, nicht auferlegt. Indessen ist das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlaßt worden, solche Anordnungen zu treffen, daß die katholischen Schüler auch dieser Anstalten durch die katholischen Religionslehrer zur Theilnahme an dem der kirchlichen Bedeutung des Tages entsprechenden Gottesdienste angehalten werden. Da jedoch an den evangelischen Gymnasien der Unterricht an diesem Tage nicht ausgesetzt, oder beschränkt werden kann, so ist es zur Vermeidung eines Nachtheils für die katholischen Schüler wünschenswerth, daß der Gottesdienst für dieselben am 2. November vor dem Anfange der ersten Unterrichtsstunde oder wenigstens vor 9 Uhr beendigt wird, und ersuche Ew. Erzbischöfliche Gnaden ich ergebenst, geneigt darauf hinwirken zu wollen, daß dies geschehe.

Berlin, den 14. Mai 1859.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Erzbischof von Gnesen und Posen Herrn Dr.
v. Przyluski Erzbischöfliche Gnaden zu Posen.

10,238. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

136) Weibliche Bildungs- und Erziehungs-Anstalten in Droyßig, Reg.-Bez. Merseburg.

In Droyßig sind durch des verewigten Herrn Fürsten v. Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gegründet worden und stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

1) ein Seminar für Elementarlehrerinnen,
2) ein Institut zur Vorbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen,
3) ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände.

Zweck und Richtung dieser Anstalten wird durch die nachfolgend sub A, B u. C abgedruckten Schriftstücke näher dargelegt.

A.

Bekanntmachung, Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar in Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg eine

Digitized by Google

neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, in Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thlrn. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 20. Mai bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

Digitized by Google

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlrn. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Besser'sche Verlagsbuchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 29. März 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

B.

Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus der Anstalt dauert drei Jahre.. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Digitized by Google

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Institut lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, in denen jede Verflachung zu vermeiden und in denen nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, so weit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thlrn. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter dem 17. Lebensjahre nicht aufgenommen werden können.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institute ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlrn. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

Digitized by Google

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, engl. und französ. Sprache und Litteratur, so wie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

7,542. U.

C.

Nachrichten über die Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände in Droyßig.

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen

Digitized by Google

Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anſtalt für Töchter iſt zunächſt auf 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangeliſche Kinder vom neunten bis funfzehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Oſtern und Anfang Septembers eines jeden Jahres ſtatt. Ausnahmen ſind in dazu geeigneten Fällen zuläſſig. Der Abgang eines Zöglings iſt ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung iſt ein ärztliches Zeugniß über den Geſundheits-Zuſtand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich beſcheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, ſowie die natürlichen Blattern überſtanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft iſt.

Das Penſionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeſchloſſen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen ſind. Zeitweiſe Abweſenheit von der Anſtalt entbindet nicht von der Zahlung der Penſion. Beſonders berechnet wird nur die Beſorgung der Leibwäſche; Bett und Bettwäſche wird von der Anſtalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter ſteter Aufſicht des Lehrerperſonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anſtaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig liegt im Kreiſe Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merſeburg, Provinz Sachſen, nahe bei Zeitz. Der Ort iſt in 2—3 Stunden von den Eiſenbahnſtationen Weißenfels und Naumburg, in einer Stunde von der Eiſenbahnſtation Zeitz zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und ſich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, iſt mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elſterthale durchſchnitten. Die Luft iſt rein und ſtärkend, die Geſundheitsverhältniſſe des Orts ſind überhaupt günſtig.

Der Garten der Anſtalt, der Fürſtliche Schloß-Park, ſowie die unmittelbar an die Anſtalt ſich anſchließenden Waldpartieen, eine ſtundenlange Linden-Allee, ein für das Inſtitut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünſchenswerthe Unterſtützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anſtalts-Arzte geleiſtet.

Die Beſpeiſung in der Anſtalt iſt überall einfach und reichlich.

Das Penſionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anſtalten in Droyßig verfolgen eine entſchieden evangeliſch-chriſtliche Richtung.

Digitized by Google

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer" aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, theils in der Unterweisung im Worte Gottes, theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwicklung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Digitized by Google

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maaßgebend sein.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist $\frac{1}{7}$ Dtzd., an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Litteratur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Litteratur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der englischen und französischen Sprache und Litte-

Digitized by Google

ratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Dreyßig sind stets portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

---

137) Auszug aus dem Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz, vom 9. April 1859, die Anstellung evangelischer Lehrerinnen betreffend.

Die Königl. Regierung in Düsseldorf spricht sich auf Grund ihrer Wahrnehmungen entschieden für die Verwendung von evangelischen Lehrerinnen aus, versichert ohne nähere Zahlen-Angaben, daß sie vielfach von den Schulgemeinden gewünscht werden, und verspricht sich von einer Subvention der Anstalt zu K. Nutzen für das Schulwesen. Dagegen erkennen die vier übrigen Regierungen zu Coblenz, Cöln, Trier und Aachen ein Bedürfniß, für die Heranbildung evangelischer Lehrerinnen von Staats wegen zu sorgen, nicht an.

Die Regierungen zu Coblenz, Cöln und Trier bemerken ausdrücklich, daß auch die evangelischen Orts-Schulvorstände Lehrer vorziehen, ja entschieden gegen Lehrerinnen sind, obgleich es an Gelegenheit nicht fehlt, die Art, wie Lehrerinnen wirken, an katholischen Lehrerinnen zu beobachten. In den Bezirken Cöln und Trier wirkt keine einzige evangelische Lehrerin; die Regierung zu Trier hat nur ein einziges Mal, jedoch nur, weil ein Lehrer nicht zu finden war, den übrigens vergeblich gebliebenen Versuch gemacht, eine evangelische Lehrerin zu ermitteln. Im Bezirk Coblenz sind von 425 evangelischen Schulstellen nur 4, und zwar erst im letzten Decennium, mit Lehrerinnen besetzt, denen indeß nur unterste Classen anvertraut sind, in welchen Knaben und Mädchen von 5 — 7 Jahren unterrichtet werden.

Im Bezirke Aachen sind erst in neuerer Zeit 3 Schulstellen in Aachen und Düren mit Lehrerinnen besetzt.

Aus den Listen des Seminars zu Kaiserswerth, wo man die weiteren Lebensführungen der Zöglinge mit großer Sorgfalt verfolgt, haben wir folgende Data erhoben:

Vom 2. April 1848 ab, an welchem Tage zum ersten Male Zöglinge der Anstalt eine förmliche Entlassungsprüfung bestanden,

Digitized by Google

bis zum 24. März d. J., an welchem Tage die letzte Entlassungs-Prüfung war, sind 177 Zöglinge von der Anstalt entlassen. Von denselben waren:

aus der Rheinprovinz	68
aus Westphalen	50
aus anderen preußischen Provinzen .	30
aus dem Auslande	29
Summa	177

Der Entlassungs-Prüfung haben sich unterzogen 127; 50 sind ohne solche abgegangen.

Entlassen wurden im Laufe des Cursus wegen Kränklichkeit oder aus anderen Gründen 23.

Anderen Berufsarten haben sich theils schon im Laufe des Cursus, theils nach längerer oder kürzerer Thätigkeit als Lehrerinnen 56 zugewendet; von diesen haben 27 sich verheirathet.

Lehrend und erziehend sind gegenwärtig 93 thätig, und zwar:

als Elementarlehrerinnen

in der Rheinprovinz	19
in anderen preußischen Provinzen . . .	25
im Auslande	11
Summa	55,

als Gouvernanten, Hauslehrerinnen in wohlhabenden Familien, auch wohl an höheren Mädchenschulen

in der Rheinprovinz	19
in den übrigen preußischen Provinzen	10
im Auslande	9
Summa	38.

Fünf bilden sich noch für höheren Unterricht aus.

Nach den verschiedenen vorstehend angegebenen statistischen Daten dürfte die Ausbildung von evangelischen Lehrerinnen als ein Bedürfniß besonders für die Elementarschulen der Rheinprovinz noch nicht anerkannt werden können. Früher waren in hiesiger Provinz, namentlich in den Pfälzischen Landen, zahlreiche evangelische Lehrerinnen; im Laufe des 18. Jahrhunderts haben sie überall aufgehört. Die jetzige Wieder-Einführung ist sehr jungen Datums; es sind vereinzelte Versuche, aus welchen bis jetzt weder ein Bedürfniß, noch die Wünschenswerthheit der Sache sich wird folgern lassen.

---

138) Prüfungen der Elementarlehrer.

Nach Einsicht der auf meine Circular-Verfügung vom 3. November 1855 (Nr. 18,743.) erstatteten Berichte bestimme ich hier-

Digitized by Google

durch hinsichtlich der für die Candidaten des Elementarschulamts auszustellenden Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse Folgendes.

Für die in den Königlichen Seminarien vorgebildeten und geprüften Abiturienten werden nach Maaßgabe ihrer Befähigung Entlassungszeugnisse mit den Nummern I. (sehr gut befähigt), II. (gut befähigt), III. (genügend befähigt), ausgestellt. Dieselben enthalten das Nationale des Candidaten und in kurzen characteristischen Zügen die nöthigen Angaben über sein Verhalten im Seminar, sein religiöses und sittliches Leben, seinen Fleiß und das Resultat der erlangten Ausbildung für das Schulamt. Zugleich wird in denselben die Befähigung des Candidaten für das Organisten- und Cantoren-Amt ausgedrückt. Ueber die Anlagen des Candidaten ist ein Urtheil nicht auszusprechen. Die beifolgende Probe eines Zeugnisses Nr. I. (Anl. a.) für einen Candidaten evangelischer Confession gibt hinsichtlich der Form dieser Zeugnisse und der in ihnen aufzunehmenden Gegenstände bestimmte Anweisung; für andere Grade der Befähigung bietet es genügenden Anhalt.

Diese Zeugnisse werden, nachdem sie von der Prüfungs-Commission vollzogen, der betreffenden Königlichen Regierung zugestellt, welche auf Grund derselben die Wahlfähigkeit der Candidaten ausspricht und mit dem hierauf bezüglichen Decret diejenigen Vermerke verbinden kann, welche sich auf die Verpflichtungen des Candidaten hinsichtlich des Militairdienstes, der Wiederholungsprüfung und Aehnliches beziehen.

Abgesondert von dem erwähnten Zeugnisse werden die den Candidaten in den einzelnen Unterrichtsdisciplinen zu ertheilenden Prädicate nach Maaßgabe des beifolgenden Schemas (Anl. b.) ausgedrückt. Die in demselben aufgeführten Rubriken sind, auch was die Zusammenstellung verwandter Disciplinen betrifft, genau festzuhalten; als Prädicate sind nur die Bezeichnungen „sehr gut", „gut", und „genügend", event. „ungenügend" anzuwenden, und deutet das Schema an, wie außer diesen Wortbezeichnungen auch in besonderen Fällen näher in die Sache eingegangen und neben dem Besitz von Kenntnissen auch die Lehr-Befähigung des Candidaten bezeichnet werden kann. Die Gesammtcensur Nr. I. „sehr gut" kann nur solchen Examinanden zuertheilt werden, welche wenigstens in den Fächern, Religion, deutsche Sprache und Rechnen das Prädicat „sehr gut", und in der Schul- und Vaterlandskunde, sowie im Schreiben und für die Ertheilung des Gesangunterrichts das Prädicat „gut" erlangt haben. In den drei erstgenannten Fächern muß das Prädicat „gut" erreicht sein, wenn die Gesammtcensur Nr. II. ertheilt werden soll. Sind bei mangelhafterer Befähigung in diesen Objecten in den Realien oder im Zeichnen und in der Musik sehr gute Leistungen vorhanden, so kann die dießfällige besondere Befähigung des Candidaten

Digitized by Google

zum Fachunterricht in dem Entlassungszeugniß angemessen bezeichnet werden.

Für die nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Candidaten stellt die Commission ein Prüfungszeugniß aus, in welchem neben dem Nationale des Geprüften die Art seiner Vorbereitung für das Schulamt kurz angegeben, nach Maaßgabe des Schemas Nr. 2. seine Leistungen in den einzelnen Disciplinen bezeichnet werden und seine Gesammtcensur festgestellt wird. Den Königlichen Regierungen bleibt überlassen, auf Grund dieses Prüfungszeugnisses und nach der von ihnen festzustellenden sittlichen und religiösen Qualification des Aspiranten dessen Wahlfähigkeit auszusprechen.

Bei den Wiederholungsprüfungen hat die Prüfungs-Commission unter, oder neben dem früher ertheilten Zeugnisse auszusprechen, ob der Examinand nach Maaßgabe seiner Fortbildung und weiter erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten zur definitiven Anstellung befähigt ist, oder nicht. Dabei können Fortschritte in einzelnen Disciplinen besonders hervorgehoben werden, und wenn der Examinand nach seinen Leistungen eine höhere Gesammtcensur, als die früher erlangte, verdient, so ist dieses ausdrücklich auszusprechen.

Dieses über die Wiederholungsprüfung ausgestellte Zeugniß wird von der Königl. Regierung mit als Unterlage für den Beschluß über die definitive Anstellung des betreffenden Candidaten benutzt.

Berlin, den 30. März 1857.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.

a.

Königliches (evangelisches, katholisches) Schullehrer-Seminar zu N.

Entlassungs-Zeugniß Nr. I.

N. N., geboren den zu , Sohn des zu Kreis, war Zögling des hiesigen Königl. Schullehrer-Seminars seit und wird nach vollendetem Cursus und nach vorschriftsmäßig abgehaltener Prüfung mit folgendem Zeugniß entlassen.

Während seiner ganzen Vorbereitungszeit ist der N. den Ordnungen und Gesetzen des Hauses pflichtmäßig nachgekommen; er ist bemüht gewesen, den Beruf eines christlichen Lehrers nach Gottes Wort und Vorschrift erfassen und verstehen zu lernen; bei fortgesetztem Vorschreiten in der eigenen Heiligung wird er die Kraft Gottes zur christlichen Erziehung der Jugend reichlich erfahren. Seinen Lehrern gegenüber war er ein in Ehrerbietung ergebener und folg-

Digitized by Google

samer Schüler, seinen Mitschülern war derselbe ein offener und treuer Freund.

Bei anhaltendem und wohlgeordnetem Fleiß ist es ihm gelungen, die Lücken seiner früheren Vorbildung auszufüllen und im Ganzen in allen Fächern so gleichmäßige Fortschritte, auch in der Fertigkeit, Unterricht zu ertheilen und Schulzucht zu handhaben, einen so erfreulichen Anfang zu machen, daß er mit der Bezeichnung

Sehr gut befähigt

zum Eintritt in das Elementarlehramt entlassen werden kann.

Zugleich wird bemerkt, daß der N. zum Organisten- und Cantor-Dienst sehr gut, gut, oder nur ausreichend, oder nur für eine kleine Orgel, oder Gemeinde befähigt ist.

Die in den einzelnen Unterrichtsfächern dem N. ertheilten Censuren sind in einer besonderen Beilage verzeichnet.

N., den

Die Königliche Prüfungs-Commission.

b.

Königliches (evangelisches, katholisches) Schullehrer-Seminar zu N.

Dem bisherigen Zögling des Schullehrer-Seminars N. werden bei seiner Entlassung auf Grund der vorschriftsmäßig abgehaltenen Prüfung und nach Maaßgabe seiner Leistungen während der Seminarzeit in den einzelnen Unterrichtsfächern folgende Censuren ertheilt.

1) Religion, sehr gut, jedoch mit dem Bemerken, daß er sich durch fortgesetztes Lesen der heiligen Schrift noch eine genauere Bekanntschaft mit derselben im Einzelnen erwerben muß.
2) Deutsche Sprache, sehr gut, namentlich in dem schriftlichen Ausdruck; in der mündlichen Darstellung muß sich der N. in seiner Eigenschaft als Lehrer fortwährend noch einer größeren Einfachheit und Kürze befleißigen. Mit der Ertheilung des Leseunterrichts nach einfacher Methode ist der ꝛc. N. ausreichend bekannt.
3) Schulkunde, gut.
4) In der Vaterlandskunde, sowie in der Geschichte und Geographie, soweit letztere in den Bereich des Seminarunterrichts gehören, besitzt der N. gute Kenntnisse.
5) Rechnen und Raumlehre, sehr gut, namentlich besitzt der Geprüfte eine klare und sichere Einsicht in die Methode des Rechenunterrichts.
6) Naturkunde, gut.
7) Schreiben, gut, auch was die Ertheilung des Schreibunterrichts angeht.
8) Zeichnen, genügend.
9) Gesang und Theorie der Musik; während es seiner

Digitized by Google

eigenen Stimme an Kraft und Umfang fehlt, ist er zur Ertheilung des Gesangunterrichts sehr gut befähigt. Seine Kenntnisse in der Theorie der Musik reichen über das nothwendige Maaß hinaus.

10) Orgelspiel, gut.

11) Bemerkungen, (wobei andere von den Examinaten erlangte Fertigkeiten in der Musik, im Turnen, im Gartenbau ꝛc. zu berücksichtigen sind).

N. den ꝛc.

Die Königliche Prüfungs-Commission.

In Anschluß an obige Festsetzungen hat die Königl. Regierung in Liegnitz folgende Ausführungs-Verfügung erlassen:

„Gleichzeitig mit dem Erlaß der Regulative für den Seminar-, Präparanden- und Volksschul-Unterricht vom 1., 2. und 3. October 1854 ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 6. October 1854 U. 3651 auch bestimmt worden, daß die, den Seminar-Abiturienten ertheilten Entlassungs-Zeugnisse, ohne Rücksicht auf die, einen höheren oder geringeren Grad der Qualification bezeichnenden Nummern derselben, fortan nur zur provisorischen Anstellung befähigen sollen, die definitive Anstellung dagegen von der Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig zu machen ist, welche frühestens zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der ersten stattfindet und, „unter angemessener Berücksichtigung der über amtliche und sittliche Führung beizubringenden Zeugnisse das Maaß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen praktischen Selbstständigkeit, die für eine definitive Anstellung erforderlich ist, erforschen soll." Auch können in einer solchen Nachprüfung „diejenigen Candidaten, deren Kenntnisse, namentlich in den Realien, das in dem Regulativ bezeichnete geringste Maaß in der erforderlichen Ausdehnung übersteigen, ausdrücklich als für Lehrer an gehobenen Elementar- und städtischen Schulen geeignet bezeichnet werden".

Die definitive Anstellung der nicht in einem Seminare vorgebildeten Schulamts-Candidaten unterliegt, dem oben bezeichneten Ministerial-Rescripte gemäß, fortan denselben Bedingungen, wie die der ehemaligen Seminarzöglinge. — Indem wir Ew. Hochwürden dies zur Ergänzung unserer Circular-Verfügung vom 13. November 1854, 9337—39, nachträglich hierdurch mittheilen, machen wir Sie zugleich auf folgende Punkte besonders aufmerksam:

1. Zunächst liegt es auf der Hand, daß die bezeichnete Maaßnahme mit der Verringerung der Gefahr eines zu frühen Bildungs-

Digitized by Google

Abschlusses zugleich die ernstesten Antriebe für das sorgsamste weitere Fortarbeiten in der auf den Seminarien gezeigten und angebahnten Richtung, so wie für die gedeihliche Durchbildung des an positivem Wissen gewonnenen und weiter zu gewinnenden Lehrstoffes zur eigenen, um so klareren und bewußteren Beherrschung desselben in der den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Jugend eignenden Lehrform, nicht minder für ein sofort allseitig um so treueres Wirken und um so angemesseneres Verhalten in sich schließt.

Diese in der bezeichneten Maaßnahme selbst schon gegebenen Antriebe durch angemessene, liebevoll eingehende und ernstleitende Behandlung der in Rede stehenden jungen Leute noch um so mehr zu verstärken, wird eine eben so wichtige, als in ihren Folgen lohnende Aufgabe der Herren Schulrevisoren, so wie derjenigen Hauptlehrer sein, in deren nächste Haus- und Arbeitsgemeinschaft die Seminar-Abiturienten alsbald eintreten. Wir dürfen hierbei die begründete Ueberzeugung aussprechen, daß die große Mehrzahl der jungen Lehrer bei ihrem Austritt aus dem Seminar der aufrichtigen und warmen Empfänglichkeit für Einwirkungen der angedeuteten Art nicht ermangeln; wir können aber auch nicht dringend genug hervorheben, wie bedürftig gerade bei diesem Uebergange aus dem Anstalts- in das Berufsleben dieselben der väterlichen Leitung ihrer nächsten Vorgesetzten und Mitarbeiter sind, wenn sie nicht der Gefahr mancherlei Verirrungen anheimfallen sollen.

2. Wenn den obigen Bestimmungen gemäß den Schulamtscandidaten, mögen dieselben auf einem Seminare vorgebildet sein, oder die Commissionsprüfung bestanden haben, vor abgelegter zweiter Prüfung gewöhnlich nur Adjuvantenstellen zuzuweisen sein werden, so wollen wir doch unter Umständen auch genehmigen, daß einzelnen die interimistische Versorgung selbstständiger Lehrerstellen übertragen werden darf; doch wollen Ew. Hochwürden in einem jeden derartigen Falle die betreffende Patronatsbehörde, von welcher eine solche Wahl getroffen werden sollte, darauf aufmerksam machen, einestheils, daß die früheren Seminarzöglinge verpflichtet sind, nach ihrem Abgange vom Seminar drei volle Jahre hindurch sich zu unserer ausschließlichen Disposition zu halten, anderntheils, daß die Ertheilung einer Vocation nur für solche Candidaten zulässig ist, welche durch Ableistung der zweiten Prüfung die definitive Anstellungsfähigkeit erlangt haben. Demgemäß wird für einen jeden einzelnen Fall der bezeichneten Art ohne Einsendung einer Vocation an uns zu berichten und unsere spezielle Genehmigung zur Uebernahme einer derartigen interimistischen Thätigkeit einzuholen sein.

3. In Betreff der Ableistung der zweiten Prüfung ist als Regel festzuhalten:

a) daß dieselbe in demjenigen Departement zu machen ist, in welchem die betreffenden Candidaten bei der Versorgung einer

Digitized by Google

Schule beschäftigt sind, wenn sie auch in einem anderen Verwaltungsbezirke ihre Ausbildung zum Lehrfache erhalten und die erste Prüfung abgelegt haben sollten;

b) daß die Meldungen zu der zweiten Prüfung nicht, wie dies bisher mehrfach geschehen ist, direkt von den Candidaten bei uns eingereicht werden dürfen, sondern mit einem eingehend über die bisherige Wirksamkeit und Gesammthaltung des Betreffenden sich aussprechenden Revisorats-Zeugnisse begleitet, durch die betreffenden Herren Superintendenten mit einem gutachtlichen Begleitberichte an uns gelangen müssen; auch ist das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung beizufügen;

c) daß auf Grund dieser Meldungen die betreffenden Candidaten ohne eine besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, sich zu dem jedesmal durch das Amtsblatt näher bezeichneten Termine einstellen dürfen, Falls nicht in besonderen Fällen unsererseits eine Zurückweisung erfolgt sein sollte.

Von dieser Verfügung wollen Ew. Hochwürden den Herren Geistlichen und Lehrern Ihres Aufsichtskreises Mittheilung machen.

Liegnitz, den 18. März 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintendenten des
Liegnitzer Regierungsbezirks.

IV. Elementarschulwesen.

139) Zusammenstellung der in Preußen geltenden Bestimmungen und Grundsätze hinsichtlich der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen verordnet das Allg. Landr. Thl. II. Tit 2. §. 76:

„Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen bis nach zurückgelegtem 14. Jahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden".

Eine diese Bestimmung des Landrechts deklarirende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. November 1803 ändert den darin ausgesprochenen Grundsatz dahin ab,

daß die Kinder immer in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, während sie die weitere Bestimmung im §. 77.

Digitized by Google

Allg. Landr. a. a. O., wonach zu einer Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen keines der Eltern das andere, auch nicht durch Verträge, verpflichten darf, ausdrücklich erneuert.

Jene Allerhöchste Ordre lautet wörtlich:

„Seine Königliche Majestät haben in Erwägung gezogen, daß „die Vorschrift des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 76., nach „welcher bei Ehen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die „Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem „Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem „14. Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den „Religionsunterschied in der Familie zu verewigen, und dadurch „Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter „den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben unter„graben".

„Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß „eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unter„richtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser „gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Ver„träge verpflichten dürfe".

Eine spätere Allerh. Ordre vom 17. August 1825 Ges.-Samml. S. 221. erklärte die Declaration vom 21. November 1803 auch auf die westlichen Provinzen anwendbar, „weil in den Rheinprovinzen und Westfalen, wie Se. Majestät vernehme, der Mißbrauch fortdauere, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen . . . ein solches Versprechen zu fordern, aber so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit gestattet werden könne".

In der Deklaration vom Jahre 1803 wurde schließlich ausgesprochen:

daß es übrigens auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78. Thl. II. Tit. 2. des Allg. Landr. verbleibe.

Dieser §. 78. lautet:

„So lange . . . Eltern über den ihren Kindern zu ertheilen„den Unterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen „darin zu widersprechen",

und es ergiebt sich aus diesem §., in Verbindung mit der angeführten Declaration von 1803, als geltendes Recht in Preußen,

daß bei Lebzeiten der Eltern die religiöse Erziehung der Kinder wie überhaupt, so auch bei gemischten Ehen der freien Bestimmung derselben überlassen ist.

Demgemäß kann es auch nicht als gesetzlich unzulässig erachtet werden, daß vertragsmäßig Bestimmungen über die religiöse Erzie-

Digitized by Google

hung von Kindern aus gemischten Ehen von den Eltern getroffen werden.

Einer mißbräuchlichen Einwirkung auf das Zustandekommen solcher Verträge zu Gunsten einer Confession hat man jedoch so viel als möglich zu begegnen gesucht.

Die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses benimmt übrigens nach §. 79. a. a. O. keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte, die darin bestehen, daß in Gemäßheit des §. 61. l. c.

beiden Eltern die Kinder Ehrfurcht und Gehorsam schuldig sind, daß sie nach §. 63. a. a. O. die Pflicht haben,

die Eltern im Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen, und besonders in Krankheiten deren Wartung und Pflege zu übernehmen.

Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt nach §. 74. hauptsächlich dem Vater zu;

doch kann nach §. 70. vor zurückgelegtem vierten Jahre der Vater das Kind wider den Willen der Mutter ihrer Aufsicht und Pflege nicht entziehen. Es wäre denn — §. 71. —, daß es der Mutter an Kräften oder an Willen fehlte, ihren Obliegenheiten ein Genüge zu leisten;

in welchem Falle,

falls darüber ein Streit unter den Eheleuten entsteht, das vormundschaftliche Gericht die Sache untersuchen und den Streit, jedoch ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses, entscheiden muß. §. 72.

Bei dieser Untersuchung muß ein am Orte befindlicher Verwandter von Seiten eines jeden der beiden Eheleute, oder in deren Ermangelung, zwei Bekannte, oder Standesgenossen zugezogen werden.

Rücksichtlich der religiösen Erziehung der Kinder nach aufgelöster Ehe lauten die positiven Bestimmungen des Landrechts:

§. 80. „Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse desjenigen von ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehören, fortgesetzt werden".

§. 81. „Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsänderung wird dabei keine Rücksicht genommen".

§. 82. „Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind wenigstens durch das ganze letzte Jahr in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen, so muß dieser Unterricht in eben der Art auch nach seinem Tode, bis zum vollendeten 14. Jahre des Kindes fortgesetzt werden".

Diese Bestimmungen des Allg. Landr. haben durch die oben mitgetheilte Declaration vom 21. November 1803 gleichfalls eine Modifikation erlitten.

Hierauf beruhen die folgenden Grundsätze, welche seit einer Reihe

Digitized by Google

von Jahren von der Staatsregierung festgehalten und in Beschwerdefällen von den betheiligten Ministerien zur Anwendung gebracht worden sind:

a. Ein Uebereinkommen der in gemischter Ehe lebenden Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Tode des Vaters wird von den Vormundschaftsgerichten als nicht verbindlich erachtet; diese haben vielmehr
b. nur die gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Richtschnur zu nehmen, und danach müssen
c. Kinder aus gemischten Ehen, nach dem Tode des Vaters, in der Konfession dieses erzogen werden.
d. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur in dem einen Fall ein, wenn der verstorbene Vater wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den Unterricht in der Konfession der Mutter zugegeben hat, indem dann, in Gemäßheit des oben angeführten §. 82., das Kind in der Konfession der Mutter unterrichtet werden muß.
e. Da das Gesetz andere Ausnahmefälle nicht kennt, und deßhalb auch der ausdrücklich oder stillschweigend geschehenen Willensäußerung des Vaters keine gesetzliche Wirkung beigelegt werden kann, so ist auch auf die Thatsache, daß etwa der Vater die Taufe eines Kindes aus gemischter Ehe durch einen Geistlichen der Konfession seiner Ehefrau hat vollziehen lassen, allein kein entscheidendes Gewicht zu legen.

Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen und daraus abgeleiteten Grundsätze haben jedoch nur bis zu dem Zeitpunkte Geltung, daß die Kinder das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben.

Der §. 83. des Allg. Landr. bestimmt:

„Vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme, oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechtes zulassen".

§. 84. „Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen. Auch wenn das Kind eine andere, als die Religion beider Eltern wählt, wird dadurch in den Rechten und Pflichten der Eltern wegen Erziehung, Verpflegung und Versorgung nichts geändert".

Diese Grundsätze haben ihre Ausführung im Einzelnen durch folgende Verfügung (Anl. C.) der Königl. Regierung in Breslau, resp. durch die Festsetzungen des Königl. Appellationsgerichtes daselbst erhalten.

Digitized by Google

C.

Das Königl. Appellationsgericht hieselbst hat über die religiöse Erziehung bevormundeter Kinder unterm 7. September c. die nachstehend abgedruckte Circular-Verfügung an sämmtliche Gerichtsbehörden seines Departements erlassen. Indem wir deren Inhalt hiermit den Herren Superintendenten, Kreis-Schul-Inspektoren, Lehrern und Schulvorstehern zur Beachtung empfehlen, machen wir dieselben zugleich darauf aufmerksam, daß es lediglich die vormundschaftlichen Gerichte sind, denen bei entstehenden Streitigkeiten die Entscheidung über die religiöse Erziehung verwaister Kinder gebührt. Wenn daher ein vormundschaftliches Gericht die Entlassung eines Kindes aus einer Schule, die es bisher besucht hat, beantragt, so ist einer solchen Requisition des von der Mutter oder dem Vormunde vielleicht erhobenen Widerspruchs ungeachtet sofort zu genügen. Etwanigen Zuwiderhandlungen wird auf Anrufen der vormundschaftlichen Gerichte von uns im Aufsichtswege, nöthigenfalls unter Anwendung der uns zu Gebote stehenden Disciplinarmaßregeln, entgegengetreten werden.

Breslau, den 28. October 1858.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Die häufigen Beschwerden, welche bei uns gegen die von den Vormundschaftsbehörden getroffenen Anordnungen wegen religiöser Erziehung von Pflegbefohlenen eingehen, ergeben, daß die darüber ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht überall zur Ausführung kommen. Nicht selten bleiben sie unbefolgt, weil die Vormundschafts-Behörden nicht im Stande sind, ihren Anordnungen durch sofort anwendbare Zwangsmittel den erforderlichen Nachdruck zu geben.

Durch die Mitwirkung der Verwaltungs-Behörden werden sich diese Uebelstände meist beseitigen lassen, und wir haben daher Veranlassung genommen, in Nachstehendem die leitenden Grundsätze zusammenzustellen, welche, nachdem wir solche den Königl. Regierungen hierselbst und zu Liegnitz mitgetheilt haben, den sämmtlichen Königlichen Gerichten des Departements zur Berücksichtigung und Erreichung eines gleichmäßigen Verfahrens bekannt gemacht werden.

I.

1) Ueber die religiöse Erziehung der Pflegbefohlenen, welche aus rechtsgiltigen Ehen geboren sind, entscheidet zunächst der übereinstimmende Wille der Eltern.

Dieser Wille ist auch von den Vormundschafts-Behörden vorzugsweise zu beachten, sobald dessen Gewißheit sich auf überzeugende Weise feststellen läßt. Nur das vor oder bei Schließung einer

Digitized by Google

Mischehe gegebene Versprechen, die in der Ehe zu erzeugenden Kinder in der Religion der Mutter zu erziehen, ist wirkungslos.

Durch den Tod des einen Ehegatten wird die Uebereinstimmung ohne Weiteres nicht aufgehoben, vielmehr ist sie für fortdauernd zu achten. Ist jedoch der Vater der überlebende Theil, so kommt ihm die selbstständige Bestimmung, auch wenn sie von der bisherigen Vereinbarung abweicht, zu, während die Mutter in dem gleichen Falle zu Abweichungen hiervon nicht berechtigt ist.

2) Die selbstständige Bestimmung der Religion, in welcher Pflegbefohlene zu erziehen sind, gebührt ferner
   a. dem Adoptiv-Vater,
   b. den Pflege-Eltern im gesetzlichen Sinne (Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 753. und Anhang §. 104.),
   c. dem unehelichen Vater in Betreff der legitimirten Kinder.
3) Beim Mangel der zu Nr. 1. erwähnten Vereinbarung müssen eheliche Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden. (Allerhöchste Deklaration vom 21. November 1803.)

Eine Ausnahme von dieser Regel des Gesetzes tritt nur dann ein, wenn der Vater wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode das Kind in einem christlichen Religionsbekenntnisse, dem er selbst nicht angehört hat, hat unterrichten lassen; in diesem Falle muß auch nach seinem Tode der Pflegbefohlene in diesem Religions-Bekenntnisse bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre unterrichtet werden (Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 82.).

Die Taufe des Kindes in einer Kirche, welcher der Vater nicht angehört, rechtfertigt für sich allein keine Ausnahme von der Regel.

Der Besuch der Ortsschule Seitens eines Kindes, das nicht in der Konfession des angestellten Lehrers, den gesetzlichen Bestimmungen zu Folge, zu erziehen ist, begründet eben so wenig den Fall der Ausnahme, es sei denn, daß das Kind nach dem Willen des Vaters an dem vom Lehrer zu ertheilenden Religions-Unterricht Theil genommen hat.

In dieser Beziehung findet eine weitere Unterscheidung von dem sogenannten Konfirmanden-Unterricht nicht statt.

II.

Uneheliche Kinder müssen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre in der Religion der Mutter erzogen werden.

Eine Ausnahme ist nur statthaft, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber irgend einer andern Religionspartei zugethan ist, in welchem Falle das Kind bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre in der Religion des unehelichen Vaters erzogen werden muß (Allg. Landr. Thl. II. Tit. 3. §. 643.).

Eine Aenderung des Religions-Bekenntnisses der unehelichen

Digitized by Google

Mutter zieht auch eine Aenderung in der religiösen Erziehung des Kindes nach sich.

III.

Sobald eine neue Vormundschaft zur Einleitung kommt, hat das Vormundschaftsgericht zu prüfen und zu bestimmen, in welcher Konfession die Pflegbefohlenen unter 14 Jahren zu erziehen sind.

Die Todesanzeigen sind zu diesem Zweck mit einer Rubrik zur Angabe der Religion des Vaters zu versehen, sofern dieß noch nicht geschehen sein sollte.

Die Aufforderung an diejenigen Personen, welchen das Recht des Vorschlages des Vormundes zusteht, muß die Belehrung enthalten, daß nur Personen derjenigen Konfession, in welcher die Pflegbefohlenen zu erziehen sind, ausgewählt werden.

Dadurch wird jedoch die Wittwe, wenn sie zur Uebernahme der Vormundschaft bereit ist, sowie der vom Vater ernannte Vormund nicht ausgeschlossen.

(cfr. Reglement vom 8. August 1750.)

Im Uebrigen wird in Absicht auf das Verfahren bei der Auswahl des Vormundes auf unsere Circular-Verfügung vom 31. October 1855 verwiesen.

IV.

Das Religions-Bekenntniß, in dem die Pflegbefohlenen zu erziehen sind, ist auch für den Besuch der verschiedenen Schulen maßgebend.

Um den Unterricht nicht zu zerstückeln, erscheint es zweckmäßig, die Pflegbefohlenen in die betreffende Konfessionsschule zu verweisen; denn wenn es auch an sich nicht für unstatthaft zu erachten ist, daß Pflegbefohlene den Elementar-Unterricht in den von der Religion unabhängigen Gegenständen in einer anderen als der Konfessionsschule empfangen, so wird doch der Besuch einer solchen Schule nur aus örtlichen und überwiegend für das Interesse des Pflegbefohlenen sprechenden Gründen ausnahmsweise zu genehmigen sein.

Für Pflegbefohlene solcher Ortschaften, an denen nur Eine Schule sich befindet, deren Lehrer der Konfession der Pflegbefohlenen nicht angehört, erleidet die obige Regel von selbst eine Ausnahme.

Wegen des diesen Pflegbefohlenen zu ertheilenden Religions-Unterrichtes verbleibt es bei der eingeführten Verfassung der bestehenden Schulsysteme.

Ist nach den angedeuteten Bestimmungen eine anderweite Einschulung eines Pflegbefohlenen nothwendig oder zweckmäßig, so ist es zunächst die Obliegenheit des Vormundes, die Anordnung des vormundschaftlichen Gerichts zur Ausführung zu bringen.

Dergleichen Anordnungen stoßen jedoch häufig auf Unwillfäh-

Digitized by Google

rigkeit und Widerstand des Vormundes, der Mutter und selbst des Schulvorstandes.

Gegen den Vormund und die Mutter haben die Vormundschaftsgerichte mit den ihnen selbst zu Gebote stehenden Zwangsmaßregeln vorzugehen; die Schulvorstände sind dagegen um Zurückweisung des Kindes, das eine andere Konfessionsschule besuchen soll, zu requiriren; bleibt diese Requisition erfolglos, so ist hiervon Anzeige zu machen, um die Mitwirkung der dem Schulvorstande vorgesetzten Aufsichts-Behörde in Anspruch zu nehmen.

Breslau, den 7. September 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. October 1858 (Amtsblatt 1858, S. 314.) wird die nachstehend abgedruckte, von dem hiesigen Königl. Appellationsgerichte an sämmtliche Gerichtsbehörden seines Departements erlassenene Circular-Verfügung vom 19. Mai c. zur Kenntniß der Herren Superintendenten, Kreis-Schul-Inspectoren, Schulrevisoren, Lehrer und Schul-Vorsteher gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Mittels unserer Circular-Verfügung vom 7. September v. J. haben wir den sämmtlichen Königlichen Gerichten des Departements die Grundsätze bekannt gemacht, welche bei der religiösen Erziehung der unter Vormundschaft stehenden Kinder aus gemischten Ehen zu befolgen sind.

Unter Nr. I. haben wir dort vorangeschickt, daß zunächst der übereinstimmende Wille der Eltern entscheidend, und für das Vormundschaftsgericht auch nach dem Tode des Vaters maaßgebend sei.

Von dem Herrn Justiz-Minister ist uns jedoch mittels Rescripts vom 9. d. M. I. 1576 eröffnet worden, daß Seitens desselben unter Allerhöchster Bewilligung bisher stets der Grundsatz festgehalten worden:

„daß ein Uebereinkommen der in gemischter Ehe lebenden Eltern
„über die Kinder-Erziehung nach dem Tode des Vaters
„für das Vormundschaftsgericht nicht verbindlich sei, daß daſ-
„selbe die gesetzlichen Vorschriften beachten müsse, und daß nach
„diesen — der Allerhöchsten Ordre vom 21. November 1803
„— die Kinder aus gemischten Ehen in der Konfession des
„Vaters unterrichtet werden müssen, und daß dabei nur die
„eine, aus §. 82. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landr. abzulei-
„tende Ausnahme stattfinde, daß nämlich die Kinder in der

Digitized by Google

„Konfession der Mutter alsdann zu unterrichten seien, wenn „der Vater wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den „Unterricht in dieser Konfession zugegeben habe".

ferner:

„daß das Gesetz andere Ausnahmefälle nicht kenne, und deshalb „auch der ausdrücklich oder stillschweigend geschehenen Willens„äußerung des Vaters keine gesetzliche Wirkung beigelegt wer„den könne, so daß selbst auf den Umstand, daß der Vater „die Taufe des Kindes aus einer gemischten Ehe durch einen „Geistlichen der Konfession seiner Ehefrau habe vollziehen lassen, „kein Gewicht zu legen sei".

Hiernach erleidet also unsere oben erwähnte Circular-Verfügung eine Modifikation.

Indem wir dies den Gerichtsbehörden des Departements bekannt machen, veranlassen wir dieselben, gleichzeitig darüber zu wachen,

„daß das im §. 84. a. a. O. vorbehaltene Recht der freien „Selbstbestimmung nach zurückgelegtem 14. Jahre des Kuran„den nicht beeinträchtigt werde."

Breslau, den 19. Mai 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

---

140) Aufnahme von Schülern in katholische Privatschulen.

Ew. Fürstlichen Gnaden erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom 20. April d. J. unter Rücksendung der Anlagen ganz ergebenst, daß ich die Königliche Regierung zu N. veranlaßt habe, die der katholischen Privatschule zu S. und andern Schulen dieser Kategorie bei Ertheilung der Concession auferlegte Beschränkung, nur Kinder römisch-katholischer Väter aufzunehmen, dahin zu modificiren, daß nur Kinder, deren Eltern beide katholisch sind, oder Kinder aus gemischten Ehen, welche nach der ausdrücklichen Erklärung beider Eltern in der katholischen Religion erzogen werden sollen, aufgenommen werden dürfen.

Berlin, den 3. Juni 1859.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Fürstbischof von Breslau Herrn Dr. Förster
Fürstliche Gnaden zu Breslau.

10,233. U.

Digitized by Google

141) Bauten bei städtischen Elementarschulen.

Auf den Bericht vom 4. März d. J.
die baulichen Einrichtungen in dem städtischen Freischulhause in C. betreffend,
erwiedere ich der Königl. Regierung, daß die dem Magistrat durch Verfügung vom 6. October v. J. ertheilte Zurechtweisung auch in dem Rescript vom 21. November 1827 ihre Begründung nicht findet, da in demselben nicht den Magistraten oder städtischen Schul-Deputationen, sondern ausdrücklich nur den Geistlichen, welche Mitglieder der städtischen Schul-Deputation sind, zur Pflicht gemacht wird, wichtige Vorfälle und Beschlüsse „unabhängig von der Schuldeputation" dem Superintendenten mitzutheilen.

Im Uebrigen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Königl. Regierung berechtigt ist, die Schul-Interessenten zur Ausführung der im Interesse der Schule nothwendigen baulichen Einrichtungen anzuhalten. Dies schließt jedoch, wie die Königl. Regierung auch anerkennt, nicht die Befugniß der Patronats-Behörden aus, Schulbauten selbstständig zu beschließen und auszuführen. Diese Befugniß zu beschränken, kann ich namentlich bei städtischen Schulen nicht für rathsam erachten, da erfahrungsmäßig das Interesse der städtischen Behörden an dem Elementarschulwesen erhöht wird, wenn dieselben nicht zu jeder zum Besten der Schule vorzunehmenden baulichen Einrichtung der Zustimmung der vorgesetzten Behörde, welche einzuholen mit Weitläuftigkeiten und vielfachen Schreibereien verknüpft zu sein pflegt, bedürfen.

Berlin, den 20. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N
7,309. U.

---

142) Baupflicht der Eingepfarrten für die Reparatur eines Schul- und Organistenhauses.

Auf den Bericht vom 7. v. Mts.,
die Reparatur des katholischen Schul- und Organistenhauses zu N. und das Recursgesuch des Gutsbesitzers R.
betreffend, hebe ich das Resolut der (Tit.) vom 3. Januar d. J. ad punct. 2. auf und bestimme unter Freilassung des Rechtsweges,
daß die Schul-Interessenten von jedem Beitrage freizulassen, und daher sämmtliche Hand- und Spanndienste von den Ein-

Digitized by Google

gepfarrten unentgeltlich zu leisten, sämmtliche Baarkosten aber zu $\frac{1}{3}$ von dem fiskalischen Patronat, zu $\frac{1}{3}$ von den Eingepfarrten zu tragen.

Das katholische Schul- und Organistenhaus zu N. ist im Jahre 1836 lediglich auf Kosten des Patronats und der Eingepfarrten erbaut worden. Dagegen ist eine Reparatur und Verkleinerung der Schulstube im Jahre 1841 in Folge des Resoluts vom 16. Juni ej. a. von den Schul-Interessenten ausgeführt worden. Aus diesem Einen Falle läßt sich eine dem §. 37. Tit. 12. Thl. II. Allg. Landr. derogirende, die Schulgemeinde zur theilweisen Unterhaltung des Gebäudes verpflichtende Observanz nicht herleiten. Dem von sämmtlichen Interessenten zur Verhandlung vom 14. August v. J. gestellten, von dem Recurrenten wiederholten Antrage, die Reparatur des Schul- und Organistenhauses ausschließlich den kirchlichen Interessenten zur Last zu legen, steht ferner auch das Gesetz vom 22. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392.) nicht entgegen, da nach §. 3. desselben die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser in dem bisherigen Umfange den kirchlichen Interessenten geblieben ist, und die Schulbaupflichtigen nur für die Befriedigung des nach Erlaß jenes Gesetzes etwa eintretenden Bedürfnisses eines Erweiterungsbaues zu sorgen haben.

Das Resolut der (Tit.) war daher, wie geschehen, abzuändern.

Dagegen konnte dem Antrage des Recurrenten, sämmtliche Kosten dem fiskalischen Patronat zur Last zu legen, nicht Statt gegeben werden, da die in dem Recursbescheide vom 23. Juli 1838 nach erfolgter Beweisaufnahme für dargethan erachtete Observanz, kraft welcher das Patronat verpflichtet ist, die katholischen Pfarrgebäude in N. auf alleinige Kosten zu unterhalten, bei Beurtheilung der Frage, wer das katholische Schul- und Organistenhaus zu unterhalten habe, nicht in Betracht kommen kann.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 12. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung in Posen.
7,366. U. 900. R.

---

143) Beitrags-Verhältniß der Verpflichteten zum Erweiterungsbau einer Schule, welcher eine benachbarte Gemeinde neu zugewiesen wird.

Auf den Bericht vom 22. Februar d. J.,
die Erweiterung des Schulhauses zu St. betreffend,
bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der (Tit.)

Digitized by Google

vom 9. December v. J., da das Beitrags-Verhältniß der Mitglieder der zugeschlagenen Gemeinde nach §. 35. Tit. 12. Thl. II. Allg. Landr. zu bestimmen ist, und die rekurrirenden Wirthe von St. nicht befugt sind, einseitig das mit den dortigen Einliegern zur Verhandlung vom 26. November v. J. geschlossene Abkommen aufzuheben.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Die eingereichten Acten erfolgen zurück.

Berlin, den 13. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

4,593. U.

Das Resolut der Regierung vom 9. December 1858 lautet:

Durch unsere Verfügung vom 18. August 1856 ist auf Grund des §. 18k. der Instruction für die Regierungen vom 21. October 1817 die Gemeinde N. mit der Gemeinde St. zu einem Schulverbande vereinigt, in der Art, daß die Kinder beider Ortschaften, da N. keine Schule hat, die Schule zu St. zu besuchen haben.

Bereits vor der gedachten Vereinigung war die Schulstube zu St. schon für die Kinder dieser Gemeinde zu klein und bedurfte einer Vergrößerung. Diese Nothwendigkeit stellte sich noch klarer heraus, nachdem die Kinder von N. hinzugekommen waren.

Nach längeren Verhandlungen ist Behufs Abhülfe des Bedürfnisses ein Plan, wonach die Kosten der Vergrößerung der Schulstube zu 204 Thlrn. 13 Sgr. 1 Pf., die Kosten der dadurch nöthig werdenden Tieferlegung des Kellers zu 100 Thlrn. 15 Sgr. angenommen sind, mit einigen im Protocolle vom 8. Juli c. angegebenen Modificationen von den Interessenten als zweckmäßig anerkannt und die Ausführung hiernach beschlossen worden.

Ebenso ist in den stattgehabten Verhandlungen übereinstimmend festgestellt, daß von den Materialien, welche der Gutsherr nach §. 36. des A. L. R. II. 12. zu liefern hat, im vorliegenden Falle nur Stroh, Lehm, Sand und Feldsteine gefordert werden können, da Rohr und Bauholz auf dem Rittergute nicht in hinreichendem Maaße vorhanden sind.

Differenzen bestehen nur darüber, wie weit sich die Verpflichtung des Gutsherrn ausdehne, ob sie namentlich auch auf denjenigen Theil der Schulerweiterung sich erstrecke, welche um der Gemeinde N. willen erforderlich sei, wie die Vertheilung des Gemeindebeitrags vorzunehmen sei, und ob nicht die Gemeinde N. angehalten werden müsse, einen Theil des Schulhauses in seinem jetzigen Bestande vor-

Digitized by Google

her zu erwerben, ehe davon die Rede sein könne, daß zu ihrem Gunsten eine Erweiterung des Schullocals vorzunehmen sei.

Diese Differenzen beseitigen sich leicht durch Verweisung auf das klare Gesetz, wenn ihre Grundlage, nämlich der noch fortdauernde Widerspruch der Gemeinde St. gegen die Einschulung von N., beseitigt ist. Die Gründe der letzteren sind aber unter Hinweis auf die unbedingte Befugniß der Regierungen, Schulsocietäten nach dem Bedürfniß zu gründen oder zu verändern, bereits ausführlich in dem dieses Verfahren billigenden Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 2. April 1857, welcher auf eine Allerhöchsten Orts angebrachte Beschwerde des Rittergutsbesitzers N. und der Gemeinde St. ergangen ist, kürtert. Es bedarf daher hier ihrer Wiederholung nicht; es genügt vielmehr eine Hinweisung auf die Bestimmungen des A. L. R. II. 12 § 29 ff. und des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (G.-S. S. 392 ff.)

Nach diesen entscheidet sich mit Rücksicht auf die ausdrücklichen Worte des § 36 A. L. R. a. a. O. zunächst der hinsichtlich der Leistung des Gutsherrn angeregte Zweifel dahin, daß es bei Bemessung des Umfanges und Gegenstandes der Verpflichtung nicht darauf ankommt, ob etwa eine Schule auch von fremden, nicht zum Gutsverbande gehörenden Kindern besucht wird, sondern nur darauf, wo die Schule steht, d. h. im vorliegenden Falle dahin, daß der Gutsbesitzer für den ganzen Umfang der Erweiterung die obengedachten Materialien hergeben muß, weil er der Gutsherr des Ortes ist, wo die Schule sich befindet.

Was ferner die Vertheilung unter die Mitglieder der Schulgemeinde anbetrifft, so ist nach § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846, weil es sich nur um die Erweiterung des Schullokales handelt, nicht die Kirchengemeinde, sondern nur die Schulgemeinde nach den für sie geltenden Principien, d. h. unter Vertheilung der Kosten auf alle Hausväter, auch die Einlieger nach dem Besitz- und Nahrungsstand, der hier mit Uebereinstimmung der Interessenten nach dem bloßen Klassensteuerfuße gefunden wird, heranzuziehen; dabei aber nach § 35 des A. L. R. a. a. O. nur der Unterschied zwischen den Hausvätern zu St. und denen zu N. zu machen, daß jeder der letzteren, weil einer fremden zugeschlagenen Gemeinde angehörig, auch nur die Hälfte dessen zahlt, was ein gleichbesteuerter Einwohner von St. zu bezahlen hat. Wenn dabei die Grundbesitzer von St. die Einlieger an diesem Orte zu den Baukosten nicht herangezogen wissen wollen, weil die letzteren dies auf Grund eines alten Herkommens verlangen, so ändert dies das Prinzip nicht und es werden nur die auf die Einlieger zu St. zu repartirenden Beiträge auf die Grundbesitzer daselbst nach Verhältniß ihrer eigenen Beiträge übertragen. Auch ist ein Gleiches in N. nicht zur Ausführung zu bringen, da weder eine für die Einlieger befreiende Observanz nachzuweisen war,

Digitized by Google

noch auch die Grundbesitzer von N. sich bereit erklärt haben, die Einlieger frei zu lassen.

In Betreff der oben zuletzt erwähnten Frage, ob die Gemeinde N. zunächst einen Theil des bisherigen Schulhauses zu erwerben, resp. die Gemeinde St. verhältnißmäßig entschädigen müsse, kann allerdings hier nur verneinend entschieden werden, da das in Folge der Einschulung N. constituirte Verhältniß kein anderes ist, als das näher liegende, welches entsteht, wenn eine oder mehrere neue Familien an einen fremden Ort ziehen, wo bereits eine Schule ist, welche ihre Kinder hinfort besuchen sollen.

Es bedarf aber eines weiteren Eingehens auf diese Frage hier nicht, da sie mit dem jetzt in Frage seienden Ausbau nicht in enger Beziehung steht, und der Gemeinde St. die Befugniß vorbehalten bleibt, in Rechtswegen ihre vermeintlichen Ansprüche geltend zu machen.

Wenn die Gemeinde St. mit Rücksicht auf die Absicht, den Rechtsweg zu betreten, das Anerbieten gemacht hat, das ganze Schulgebäude allein in der projectirten Weise zu bauen und ein Reskript unnöthig zu machen, vielmehr die ganze Angelegenheit bezüglich der von N. zu leistenden Entschädigung dem Prozeß vorzubehalten, so konnte hierauf nicht eingegangen werden, weil die Gemeinde N. sich nicht damit einverstanden erklärt hat, ihr aber ein Recht zusteht, die Angelegenheit im administrativen Wege geordnet zu sehen, um ihre Kinder nicht nur als Gäste, sondern als Berechtigte in die Schule zu St. gehen zu lassen.

Aus diesen Gründen setzen wir kraft der uns durch § 709 A. L. R. II. 11 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1805 verliehenen Befugniß hierdurch fest:

a) daß der in Rede stehende Schulerweiterungsbau nach dem Voranschlage mit den in Protokoll vom 8. Juli c. angegebenen Modificationen zur Ausführung zu bringen ist,

b) daß Seitens des Gutsherrn das sämmtliche erforderliche Material an Stroh, Lehm, Sand und Feldsteinen zu liefern ist,

c) daß alle sonst entstehende Kosten von den Gemeinden St. und N. nach dem Maaßstabe der Klassensteuer so aufzubringen, daß an letzterem Orte alle Hausväter, auch die Einlieger, in St. nur die angesessenen Wirthe, welche den Antheil der Einlieger daselbst mitzutragen haben, beitragspflichtig sind, aber die Einwohner von N. nur halb so viel zahlen, als die von St.,

d) daß die Hand- und Spanndienste observanzmäßig von den Gemeinden frei geleistet werden.

Potsdam, den 9. December 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

144) Lieferung von Brennholz für Elementarschulen.

Dem ꝛc. eröffne ich auf die Vorstellung vom 5. März d. J., daß ich die Beschwerde desselben über die angeordnete Lieferung von Brennholz für die dortige Schule nach Einsicht des von der Königl. Regierung zu N. erforderten Berichts als unbegründet zurückweisen muß. Die dortige Schule hat auf Grund des Churfürstlichen Privilegiums vom 8. August 1672 und in Folge des richterlichen Erkenntnisses vom 24. Mai 1806 aus Königlicher Forst vier Klaftern Kiefern-Klobenholz zu beziehen. Nach vollendetem Neubau des Schulhauses hat sich ergeben, daß das genannte Deputat zur Beheizung der jetzigen Schulstube und des Wohnzimmers des Lehrers nicht mehr ausreicht, sondern ein Zuschuß zu demselben erforderlich ist. Daß die Gemeinde verpflichtet ist, diesen Zuschuß zu gewähren, unterliegt keinem Zweifel. Von Seiten des Fiskus ist nur die Verpflichtung zur Hergabe eines fest normirten Quantums von 4 Klaftern übernommen worden, und es kann demselben daher eine Dotationserhöhung über die eingegangene Verpflichtung hinaus nicht auferlegt werden. Die Erweiterung des Schulzimmers ist durch die gesteigerte Schülerzahl nothwendig geworden, und es muß deshalb nach §. 29. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landr. die Schulgemeinde und nicht der Fiskus für die Befriedigung des erweiterten Bedürfnisses Sorge tragen. Die in der Beschwerdeschrift aufgestellte Behauptung, daß in allen Königl. Dörfern die Lehrer ihr Brennholz aus eigenen Mitteln ankaufen müssen, ist unbegründet.

Die Festsetzung des zu gewährenden Zuschusses auf 6 Klaftern erscheint nach dem bestehenden Verwaltungsgrundsatz, nach welchem auf 500 Kubikfuß eine Klafter Kiefern-Klobenholz gerechnet wird, sehr mäßig und hat daher auch nur vorläufig und vorbehaltlich anderweiter Bestimmung erfolgen können. Mit Rücksicht auf den Seitens der Gemeinde dagegen erhobenen Widerspruch hat die Königl. Regierung nunmehr den Kreisbaumeister mit der Ermittelung des Bedürfnisses beauftragt und wird danach die Sache event. anderweit reguliren.

Berlin, den 9. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Orts- und Schulvorstand zu N.
9,758. U.

---

145) Verwendung des Schulgeldes bei Elementarschulen.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf die Vorstellung vom 16. Januar d. J., daß ich mich nach Einsicht des Berichts der Königl. Regierung zu

Digitized by Google

N. zu der von Ihnen verlangten Anordnung, daß der Lehrer K. zu S. zur Abführung von $\frac{1}{4}$ des eingehenden Schulgeldes an die Ortsschul-Casse angehalten werde, nicht veranlaßt finde.

Durch die Verfügung vom 24. Januar 1842 hat die Königl. Regierung, welcher nach §. 18 f. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Regulirung des Schulgeldes obliegt, dem Lehrer K. die Verpflichtung auferlegt, den 24. Theil von dem gesammten eingehenden Schulgelde an die Ortsschul-Casse abzugeben.

Diese Verpflichtung dem Lehrer wieder zu erlassen, ist dieselbe Behörde um so mehr befugt, als das Schulgeld seinem ganzen Betrage nach eine Remuneration für den ertheilten Unterricht ist, und der Lehrer demnach auf das volle Schulgeld einen wohl begründeten Anspruch hat.

Die früher im Regierungsbezirk N. fast allgemein bestandene Einrichtung der Abgabe von $\frac{1}{4}$ des Schulgeldes an die Schul-Cassen ist daher, um nicht ferner den Lehrern einen Theil ihres wohlverdienten Lohnes zu entziehen, überall auf Grund einer allgemeinen Anordnung meines Herrn Amtsvorgängers, welche nicht nur von den Lehrern, sondern auch, so viel bis jetzt bekannt geworden, von den betheiligten Gemeinden, sowie von den Privat-Gutsherren und Patronen, als dem Recht- und der Billigkeit entsprechend, mit Befriedigung aufgenommen ist, beseitigt worden.

Ich kann nicht annehmen, daß Ew. ꝛc. beabsichtigen, die auf Ihren Gütern angestellten Lehrer an den Vortheilen, in deren Genuß die übrigen Lehrer der Provinz gesetzt sind, nicht Theil nehmen zu lassen, und darf hoffen, daß Sie nicht nur von dem Lehrer zu S. die Entrichtung der nach Ihrer eigenen Angabe nur 2—$2\frac{1}{2}$ Thlr. betragenden Abgabe an die Schul-Casse nicht ferner in Anspruch nehmen, sondern auch der Königl. Regierung zu N. Ihre Mitwirkung zur Aufhebung ähnlicher Einrichtungen, welche sich etwa auf Ihren andern Gütern vorfinden, nicht versagen werden.

Berlin, den 26. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Lehnert.

An den Herrn — N.

4,535. U.

---

146) Dotation der Schullehrer-Stellen während der Zahlung eines Emeritengehalts.

(Centralblatt de 1859, Heft I. Nr. 15. Heft. II. Nr. 43.)

Der Königl. Regierung überlasse ich, den Magistrat zu N. auf die zurückfolgende Vorstellung vom 24. Januar d. J. nach Maaß-

Digitized by Google

gabe des über die Dotations-Verhältnisse der dortigen vierten Lehrerstelle erstatteten Berichts vom 3. d. M. belehrend zu bescheiden.

Die im Jahre 1847 erfolgte Verringerung der Dotation der vierten Stelle ad dies vitae des emeritirten Küsters und zweiten Lehrers S. kann ich nicht billigen.

Das Emeriten-Gehalt war aus dem Einkommen der von dem S. bekleideten Stelle zu entnehmen, und wenn dadurch das Gehalt des Nachfolgers unauskömmlich wurde, so mußte lediglich auf die Kommune zurückgegangen werden (Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 23. Juni 1858. Centralblatt für die ges. Unterrichts-Verwaltung, Januar-Heft S. 52 ff.). Im vorliegenden Fall mag es bei der getroffenen Anordnung bewenden, da das Emeriten-Gehalt voraussichtlich nicht lange mehr zu gewähren sein wird. In ähnlichen Fällen wolle die Königl. Regierung jedoch obigen Grundsatz stets zur Anwendung bringen und namentlich nicht außer Acht lassen, daß die Verringerung der Dotation einer Schulstelle nach dem Circular-Rescript vom 19. Mai 1856*) nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung erfolgen darf.

Berlin, den 21. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
10,573. U.

*) Abgedruckt Centralbl. de 1859, Heft II. S. 105 ff.

147) Stellvertretungskosten während der Amtssuspension eines Schullehrers.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom —, daß die während der Amtssuspension des Lehrers N. zu N. entstandenen Stellvertretungskosten nach den in ähnlichen Fällen wiederholt angenommenen Grundsätzen von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu tragen sind und nur bei deren Unvermögen, oder aus andern besonders erheblichen Gründen auf Centralfonds übernommen werden können.

Berlin, den 10. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
10,347. U.

Digitized by Google

148) Verfügung, die Dispensation von dem confirmationsfähigen Alter betreffend.

Obwohl wir die Altersgrenze für die zur Oster-Confirmation zuzulassenden Kinder in unserem Erlasse vom 29. November 1853 (Nr. 7138) auf alle diejenigen Kinder erstreckt haben, welche bis Ende Juni desselben Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen, und dabei ausgesprochen haben, daß dagegen die bisher gestatteten Altersdispensationen aufhören sollen, und obwohl in unserem Erlasse vom 1. October 1856 (Nr. 1431) bestimmt ist, daß einzelne Ausnahmen von dieser Regel von uns nur in den seltenen Fällen wirklicher und unabweislicher Noth würden gestattet werden, sind auch in diesem Jahre wieder zahlreiche Gesuche um Altersdispensationen zur nächsten Oster-Confirmation, mit und ohne Befürwortung Seitens der Geistlichen und zum Theil für Kinder, welche erst weit über den 1. Juli hinaus das 14. Lebensjahr erreichen werden, bei uns angebracht worden, und hat sich zugleich wieder ergeben, daß — während aus der großen Mehrzahl der Ephoralkreise gar keine Dispensationsgesuche eingehen — dies aus einzelnen Ephorien, ja aus einzelnen Gemeinden in unverhältnißmäßiger Zahl geschieht, ohne daß in den localen Verhältnissen dafür eine genügende Berechtigung erkannt werden kann.

Es bewegt uns dies, den Herren Geistlichen die allgemeinen Grundsätze darzulegen, nach denen wir dergleichen Gesuche beurtheilen werden, damit sie danach auch ihrerseits die an sie gelangenden Befürwortungsgesuche bemessen und demgemäß die Bittenden bescheiden.

1) Es ist die in unserem Erlasse vom 29. November 1853 für die Oster-Confirmation festgestellte Altersgrenze als die wirkliche Grenze und feste Regel anzusehen, wovon nur aus besonderen Gründen wirklicher Nöthigung einzelne Ausnahmen gestattet werden dürfen, weshalb auch von den Geistlichen, laut unserer Verfügung vom 10. Mai 1857, um unberechtigte Hoffnungen abzuschneiden, auf diesen Termin schon bei der Annahme der Kinder in den vorbereitenden Unterricht sorgfältige Rücksicht zu nehmen ist.

2) Anlangend die zu gestattenden Ausnahmen, so setzen sie selbstredend die erforderliche Reife und gutes Verhalten als Bedingung voraus. Es ist außerdem aber auch festzuhalten, daß sie in Wahrheit nur Ausnahmen von einer gesetzlichen Regel, daher nicht willkührliche Gunsterweisungen, sondern bedingt durch vollwiegende innere Gründe sein, und daß diese Gründe ihre Berechtigung wesentlich nur in der Rücksicht auf das wahre Heil und Wohl der Kinder finden dürfen, denen es in der Regel nur frommen kann, ihrer Jugend, der Familie und Unterweisung nicht vor der Zeit entzogen und zu früh in die Welt und deren Versuchung und Arbeit hinausgedrängt zu werden.

Digitized by Google

3) Wir werden daher nicht solche Gesuche um Altersdispensation gewähren, welche — wie bei der überwiegenden Mehrzahl derselben der Fall — ihren Hauptgrund den bedrängten Umständen der Familie und dem Wunsche entnehmen, bald ein Kind vom Tische los zu werden oder dessen Kräfte für den häuslichen Erwerb zu verwerthen, da dergleichen beklagenswerthe Zustände in unseren Lebensverhältnissen in der That nicht die Ausnahmen, sondern leider die Mehrzahl bilden, man auch nur selten im Stande sein wird, das Maaß wirklich drängender Noth gerechterweise zu beurtheilen und jedes um der Armuth der Eltern willen bewilligte Gesuch nothwendig sofort zahlreiche Gesuche noch ärmerer Eltern zur Folge hat, denen alsdann die Gewährung nicht mehr versagt werden kann. Ebensowenig darf der oft vorkommende Grund eingetretener Pubertät von Schülerinnen uns zur Ertheilung der Dispensation vom gesetzlichen Alter bewegen. In allen solchen Fällen wird der häuslichen Noth und Verlegenheit durch andere Mittel, durch Unterstützung, Erlaß des Schulgeldes, zeitweise Dispensation von Schulbesuche, zu Hülfe gekommen werden können.

Wir werden deshalb nur solche Ausnahmen bewilligen können, welche die Rücksicht auf das eigene wahre Wohl der zu confirmirenden Kinder selbst erheischt, wie dies bei bevorstehender Auswanderung der Familie, bei Verlegung des elterlichen Hausstandes an einen andern Ort, bei verwaisten armen Kindern der Fall sein kann, oder wenn die häuslichen Verhältnisse der Art sind, daß das sittliche Wohl der Kinder ihre baldige anderweitige Unterbringung wünschenswerth machen muß.

4) Wo solche Gründe obwalten, wie wir sie als bewegend zur Ertheilung einer Altersdispensation bezeichnet haben, und die betreffenden Geistlichen nicht allein die Reife zur Confirmation bezeugen können, sondern auch die gewissenhafte Ueberzeugung hegen, daß die Zulassung zur Confirmation von der Rücksicht auf das wahre Wohl des Kindes geboten werde, werden dieselben wohlthun, dergleichen Fälle selbst in die Hand zu nehmen und darüber, durch Vermittelung der Herren Superintendenten, an uns zur Entscheidung zu berichten.

Auch wird zu berücksichtigen sein, daß Dispensationsgesuche überhaupt von uns nur dann bewilligt werden können, wenn sie zeitig vor Eintritt des engeren vorbereitenden Unterrichts in der Fastenzeit an uns gebracht werden.

Ew. Hochwürden veranlassen wir, diesen Erlaß zu sorgfältiger und gewissenhafter Beachtung zur Kenntniß der Herren Geistlichen der Diöces zu bringen.

Magdeburg, den 24. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Circulare
an die Herren Superintendenten der Provinz Sachsen.

149) Förderung der Obstbaumzucht durch die Lehrer.

Bei dem Bestreben, allen Volksschullehrern des diesseitigen Regierungsbezirkes ein auskömmliches Diensteinkommen zu verschaffen, hat es uns nicht entgehen können, daß denselben in der Anwendung eigenen dauernden Fleißes noch manche Hülfsquellen zu Gebote stehen, welche im Ganzen zu wenig benutzt werden. Hierher gehört namentlich die Obstbaumzucht, auf welche wir die Lehrer schon wiederholentlich aufmerksam gemacht haben, und zwar sowohl ihres eigenen Vortheils halber, als auch mit Rücksicht auf die Landes-Cultur-Interessen, weil ein entschiedenes und erfolgreiches Vorgehen des Lehrerstandes hierbei gewiß auch in weiteren Kreisen zur Nacheiferung anregen würde. Da die bisherigen Bemühungen aber, die Lehrer für diese wichtige Angelegenheit zu gewinnen, noch vielfach ohne rechte Wirkung geblieben sind, so haben wir beschlossen, fortan keinen Lehrer, welcher Dienstländereien hat, definitiv im Amte zu bestätigen, wenn ihm nicht von seinen nächsten Vorgesetzten bescheinigt wird, daß er während der Dauer seiner einstweiligen Anstellung auch hinsichtlich der Obstbaumzucht unseren Anordnungen nach besten Kräften nachgekommen ist, und in seinem Garten oder auf sonst geeigneten Dienstgrundstücken so viele Obstbäume, als bei angemessener Rücksichtsnahme auf seine übrigen landwirthschaftlichen Verhältnisse zulässig ist, gepflanzt und mit Sorgfalt gepflegt hat. Wo aber ein Lehrer auf den zu seiner Stelle gehörigen Grundstücken nicht Gelegenheit hat, Erhebliches für Obstkultur zu thun, sei es, weil dieselben dazu sich nicht recht benutzen lassen, oder bereits von den Amtsvorgängern in vollständig ausreichendem Maaße benutzt worden sind, da wird er sich mit doppeltem Eifer bemühen müssen, die allen Volksschullehrern obliegende Pflicht zu erfüllen, für Förderung der Gemeinde-Baumschulen und der Alleen an den Communal-Wegen mit Hülfe der Schulkinder zu sorgen.

Indem wir in dieser Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. December 1852 (Amtsblatt von 1852, S. 359) verweisen, bemerken wir noch, daß es den Lehrern in der Regel nicht schwer fallen wird, entweder selber, oder durch freundliche Fürsprache ihrer Pfarrer die Gemeinden zu bestimmen, ihnen dafür, daß sie auf passenden Gemeinde-Grundstücken oder Wegen Obst- oder andere Bäume pflanzen, die Nutzungen davon zu gewähren. Sollte jedoch eine Commune sich beharrlich unwillfährig zeigen, so mögen die Herren Geistlichen die Hülfe der Königlichen Landrathsämter in Anspruch nehmen, welche es sich dann gern angelegen sein lassen werden, durch ihren Einfluß auf die Gemeinden möglichst eine angemessene Vermittelung herbeizuführen. Wenn aber alle gütlichen Bemühungen in dieser Beziehung an einem Orte ohne Erfolg bleiben, so ist uns

Digitized by Google

rechtzeitig davon Anzeige zu machen und auf keinen Fall erst bei Beantragung der definitiven Anstellung eines Lehrers zur Entschuldigung unzureichender Leistungen in der Baumzucht anzuführen, daß ihm nicht die nöthige Gelegenheit dazu gegeben worden sei. Aermeren Lehrern, welche sich durch ihr ganzes Verhalten zur Berücksichtigung empfehlen, sind wir geneigt, Behufs Anschaffung von Bäumen Unterstützungen zu gewähren, ferner denjenigen, welche sich bei sonstiger guter Führung durch ihre Bemühungen um die Obstkultur besonders auszeichnen, dafür, so weit unsere Mittel es gestatten, Gratifikationen zu bewilligen.

Indem wir angelegentlich wünschen, daß Ew. ꝛc. dieser Angelegenheit ganz diejenige Theilnahme schenken mögen, welche sie wegen ihrer großen Bedeutung für die Lehrer, wie für den ganzen Regierungsbezirk verdient, veranlassen wir Sie, sämmtliche Pfarrer Ihrer Synode von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß zu setzen und zugleich zu beauftragen,

1) den noch probeweise angestellten Lehrern auf dem Lande zu eröffnen, daß eine Bedingung ihrer definitiven Bestätigung im Amte auch die vorgedachte Bescheinigung über ihre Leistungen in der Obstbaumzucht sein werde,
2) allen Landschullehrern bekannt zu machen, daß wir auch auf ihre Betheiligung bei der Obstkultur bei Gewährung von Unterstützungen Gewicht legen werden, und ihnen zugleich von Neuem die Beachtung der kleinen Schrift: „Die Obstbaumschulen der Elementarlehrer", welche wir durch die Verfügung vom 16. Mai 1854 jedem Pfarr-Archive überwiesen haben, zu empfehlen,
3) uns bis zum Juli d. J. anzuzeigen, welche Lehrer, die einer Unterstützung würdig und bedürftig sind, unentgeltlich Bäume zu erhalten wünschen, wobei Zahl und Art genau angegeben werden mag, sowie auch, ob Gelegenheit zu wohlfeilem Ankaufe in der Nähe vorhanden ist, oder die Beschaffung aus dem hiesigen landwirthschaftlichen Vereinsgarten der Provinzial-Baumschule in Stargard oder der Landes-Baumschule bei Potsdam zweckmäßiger sein würde.

Cöslin, den 21. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Superintendenten
des Regierungsbezirks.

Digitized by Google

150) Die Befugniß der Lehrer zur event. Züchtigung ihrer Schüler auch außerhalb der Schule ist im Princip durch das nachfolgend mitgetheilte Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte anerkannt worden.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königl. Regierung zu N. erhobenen Conflict in der bei der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu T. anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns H. zu T., Klägers,
wider
den Lehrer K. daselbst, Verklagten,
betreffend Injurien,

erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Verklagter, der bei der Stadtschule zu T. als Lehrer einer Mädchenclasse angestellt ist, ertheilt auch Unterricht im Schreiben in einer Knabenclasse, in der im vorigen Jahre der 13jährige Sohn des Klägers sich befand. Im vorliegenden Prozesse beantragt Kläger die Bestrafung des Verklagten, weil derselbe am Sonnabend, den 24. April v. J., Abends auf öffentlicher Straße seinem, des Klägers, genannten Sohn eine Ohrfeige gegeben, und dadurch einer thätlichen Beleidigung sich schuldig gemacht habe.

Der Verklagte gestand die Thatsache ein, behauptete aber, als Lehrer des Knaben zu diesem Verfahren vollkommen berechtigt gewesen zu sein, und erzählte den Vorfall näher dahin: er habe an jenem Abend den Sohn des Klägers und noch drei andere Schüler, mit Stöcken bewaffnet, einem Laden gegenüber angetroffen und in Erfahrung gebracht, daß dieselben dort einem Knaben vom Lande auflauerten, der sich in den Laden geflüchtet habe. In der Absicht, die Knaben zu einem ruhigen, friedlichen Verhalten auf der Straße zu ermahnen, habe er sich ihnen genähert, doch hätten sie vor ihm die Flucht ergriffen; bald darauf aber habe er den Sohn des Klägers wieder lauernd in der Nähe des Ladens gefunden, ihn deshalb aufgefordert, augenblicklich nach Hause zu gehen; da derselbe aber frech und unehrerbietig erwiedert: er wolle jenen im Laden befindlichen Knaben durchprügeln, so habe er ihm eine Ohrfeige gegeben, deren voller Wirkung derselbe jedoch durch Ausbeugen und Davonlaufen sich entzogen hätte. Auch auf dem Markte, wo er, Verklag-

Digitized by Google

ter, den Flüchtling abermals angetroffen, und nach den übrigen Knaben befragt habe, seien dessen Antworten trotzig und drohend gewesen, was ihn denn veranlaßt hätte, den ganzen Vorfall dem Rector der Schule anzuzeigen, der auch eine angemessene Schul-Strafe gegen alle vier Knaben verhängt habe.

Ohne diese thatsächlichen Behauptungen des Verklagten ausdrücklich zu bestreiten, suchte Kläger in seiner Entgegnung darauf nur auszuführen: Verklagter habe die ihm zustehende Schulzucht gegen seinen Sohn nicht außerhalb der Schule und der Schulzeit, am wenigsten auf offener Straße, ausüben dürfen; habe er die angebliche Unart des Knaben zur Rüge bringen wollen, so hätte er ihm, dem Vater des Knaben, zur Bestrafung desselben davon Anzeige machen müssen.

Diesen Ansichten trat im Wesentlichen auch der erkennende Richter erster Instanz bei; er nahm an, Verklagter habe unter den obwaltenden Umständen die Schulzucht gegen den Sohn des Klägers nicht ausüben dürfen, und durch seine Handlung in das Gebiet der elterlichen Zucht eingegriffen; er verurtheilte deshalb den Verklagten „wegen mittelbarer öffentlicher und thätlicher Beleidigung des Klägers" zu dreitägiger Gefängnißstrafe, und stellte dem Kläger frei, dieses Erkenntniß durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen.

Hiergegen appellirte der Verklagte; die Regierung zu N. erhob aber nunmehr den Conflict, welchen der Kläger in seiner Erklärung darüber für unbegründet erachtete. Eben dieser Ansicht war auch die Kreisgerichts-Commission zu T., während das Appellationsgericht zu N. den Conflict, und zwar ganz mit Recht, für begründet hielt.

Bei der hier zu erörternden Frage:

ob der verklagte Lehrer durch die Züchtigung des Sohnes des Klägers seine Amtsbefugnisse überschritten habe?

ist zuvörderst von keiner Seite in Zweifel gezogen, daß dem Verklagten, als Mitglied des Lehrer-Collegiums an der Schule, welche der Knabe besuchte, das Recht der Schulzucht gegen denselben überhaupt zustand. — Eben so wenig wird dem Verklagten ein Excess in dem Maaße der Züchtigung vorgeworfen, der etwa nach Nr. 6 der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 ein gerichtliches Einschreiten gegen ihn nothwendig machte, denn die dem Knaben gegebene Ohrfeige hat nicht entfernt eine wirkliche, der Gesundheit schädliche Verletzung, sondern nach den eigenen Angaben des Klägers nur ganz vorübergehend eine dicke Backe und eine blaue Stelle auf derselben zur Folge gehabt. Hiernach könnte es auf den ersten Blick scheinen, als sei die Begründung des Conflicts schon aus der auch den landrechtlichen Vorschriften entsprechenden Bestimmung in der Nr. 5 jener Kabinets-Ordre zu entnehmen,

daß Züchtigungen, welche in den der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben (d. h. die der Gesundheit unschädlich

sind), gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden sollen.

Allein diese Bestimmung setzt ihren Worten nach allerdings voraus, daß der angeklagte Lehrer die, wenn auch unschädliche, Züchtigung doch in Ausübung der Schulzucht vorgenommen habe, und hierzu unter den obwaltenden Umständen berechtigt gewesen sei, und gerade dies beides ist es, was hier dem Verklagten von dem Kläger und dem erkennenden Richter bestritten wird. Letzterer deduzirt in den Gründen seines Erkenntnisses:

> Das Gesetz habe zwar neben dem den Eltern über die Kinder zustehenden natürlichen Zuchtrechte auch dem Lehrer das amtliche Recht der Schulzucht, allein nur so weit eingeräumt, als dasselbe zur Erreichung des Schulzwecks, nämlich der Unterweisung der Jugend, erforderlich sei; ein Akt der Schulzucht liege also nur dann vor, wenn die Züchtigung in dem Lehramt des Züchtigenden wurzle, und auf dieses als ihre Ursache sich zurückführen lasse. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Der Verklagte habe den Sohn des Klägers außerhalb der Schule und der Schulzeit auf öffentlicher Straße, zur Verhütung einer von dem Knaben beabsichtigten Balgerei, gezüchtigt; hierzu berechtige ihn aber sein Lehramt nicht, ihm gebühre nur die Schulzucht, nicht die Straßenpolizei.

Zur Widerlegung dieser Ausführung hat die Regierung in ihrem Beschlusse vornehmlich auf die von dem unterzeichneten Gerichtshofe in zwei ähnlichen früheren Fällen abgefaßten Urtheile vom 5. April und 22. November 1856 (Just.-Minist.-Bl. de 1858 S. 68 u. 71) sich bezogen, in deren Gründen allerdings anerkannt worden ist,

> daß ein zur Schulzucht berechtigter Lehrer einem seiner Schüler auch außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts, namentlich auf der Straße oder auf dem Felde, wenn er ihn bei einer ungebührlichen Handlung betreffe, eine verdiente und angemessene Züchtigung auf der Stelle zu ertheilen befugt sei.

Dieser Satz, zu dessen näherer Rechtfertigung in jenen beiden Fällen kein Bedürfniß vorlag, da demungeachtet die damals angeklagten Lehrer, weil sie das gesetzliche Maaß bei der Züchtigung überschritten hatten, vor Gericht gestellt werden mußten, findet in Beziehung auf den vorliegenden Fall diese Rechtfertigung in der Betrachtung: daß man der Natur der Sache und den gesetzlichen Vorschriften nach unmöglich der Schulzucht so enge Grenzen stecken darf, als die Kreisgerichts-Commission dies in ihrem Erkenntniß thun zu müssen vermeint. Die öffentlichen Schulen sind nicht bloß Unterrichts, sondern zugleich Erziehungs-Anstalten; die Lehrer haben darin den Schülern nicht allein Kenntnisse beizubringen, sondern auch, was eben so wichtig

Digitized by Google

und oft wichtiger noch ist, über deren sittliche Ausbildung zu wachen. Und gerade hauptsächlich zu diesem Erziehungs-Zwecke, und viel weniger zu dem des bloßen Unterrichts, ist den Lehrern das Recht der Schulzucht beigelegt. Dies deutet schon der Name dieses Rechts an, klarer aber noch ergiebt es sich aus den von der Schulzucht handelnden §§ 50—53 a. a. O. A. L. R., in denen dieselbe nicht als Mittel zur Förderung des Unterrichts der Kinder, sondern vielmehr ihrer Sittlichkeit bezeichnet, und namentlich im § 51 dem Schullehrer vorgeschrieben wird,

> daß, wenn er durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht steuern zu können glaube, er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen solle.

Ist aber hiernach Ueberwachung und Förderung der Sittlichkeit vornehmlich der Zweck der Schulzucht, so kann man ihre Anwendung, ohne diesen Zweck zu beeinträchtigen, weder auf den Ort, noch auf die Stunden des Unterrichts einschränken wollen; denn gerade außer diesem Orte und dieser Zeit treten die Unarten der Schüler erfahrungsgemäß am häufigsten hervor, und die Lehrer haben daher nicht bloß das Recht, sondern selbst die Pflicht, wenn sie die Schüler, zumal an öffentlichen Orten, bei Verübung solcher Unarten betreten, mit angemessener Strenge dagegen einzuschreiten. Kein Vater kann vernünftiger Weise in seinem Erziehungs- und Zuchtrecht über die Kinder durch eine solche Mitwirkung des Lehrers sich für beeinträchtigt halten; er wird vielmehr anerkennen, daß diese Mitwirkung seine väterliche Zucht nicht, wie die Kreisgerichts-Commission meint, beschränkt, sondern dieselbe vielmehr in Augenblicken, wo sie nicht wirksam werden kann, angemessen ergänzt und unterstützt.

Nach diesen dem Geiste der gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Grundsätzen ist in der Handlung des verklagten Lehrers, der seinen Schüler, den Sohn des Klägers, auf öffentlicher Straße bei einem von demselben beabsichtigten groben Unfug ertappte, ihn durch Weisungen davon zurückzuhalten suchte, und ihm, als er denselben Trotz entgegensetzte, eine leichte Züchtigung ertheilte, keine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Lehrers zu erkennen.

Hieraus folgt nach der bereits oben angeführten Nr. 5 der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 und dem § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854, daß der Rechtsweg über die vorliegende Injurienklage unstatthaft ist.

Berlin, den 7. Mai 1859.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

v. Lamprecht.

Digitized by Google

151) Militär-Waisenhaus zu Potsdam.

Bekanntmachung.

(Allerhöchst vollzogenes Regulativ vom 20. März 1792, Publikandum vom 10. Juni 1817, Bekanntmachung vom 12. April 1821).

Das unterzeichnete Directorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andererseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wiederholt das Direktorium hiermit nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, so viel an ihnen liegt, im Interesse der Soldaten-Waisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behilflich zu sein, und deren etwanige Unterlassung oder Verzögerung aus Unkunde der Nächstverpflichteten thunlichst abzuwenden.

Bedingungen, unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche von dem Potsdamschen großen Militär-Waisenhause den ehelich geborenen und bedürftigen Soldaten-Waisen — ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem aktiven Militärdienste geboren sind — zugewendet werden, bestehen:

A. in der Aufnahme;
B. in Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1) Elternlose oder vaterlose Söhne und Töchter verstorbener Militärs können, soweit der Raum es gestattet, in die Anstalten aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind, und im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden.
2) Die Knaben, sowohl evangelischer, als katholischer Confession, finden in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam Aufnahme.
3) Die Mädchen evangelischer Confession werden in dem Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch, die Mädchen, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht.
4) Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Pretzsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.
5) Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten

in Potsdam und in Pretzsch ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der, als berechtigt und berücksichtigungswerth, zu dieser Wohlthat Ausgezeichneten erfolgt nach Maaßgabe der militärischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. Pflegegeld.

1) Das Pflegegeld wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre oder bis zu ihrer etwaigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.
2) Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab, in welchem das, mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist.
3) Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maaßgabe der Militär-Charge und der militärischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Die Anträge auf Unterbringung der Militär-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind an das unterzeichnete Directorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses — hier in Berlin — zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1) die Militärpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im aktiven Militärdienste invalide geworden oder gestorben ist oder daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren **bei der Fahne** gedient hat. Die Ableistung der allgemein gesetzlichen Militär-Dienstpflicht seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve und der Landwehr verleihet daher, als solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militär-Waisenhauses;
2) der Todtenschein des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;
3) die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;
4) ein amtliches Dürftigkeits-Attest und, wenn für Kinder ver-

Digitized by Google

ſtorbener Gendarmen oder für ſolche Soldaten-Waiſen, deren Väter als verſorgungsberechtigte Militärs eine Anſtellung im Civildienſte gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgeſucht wird,

5) ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines ſolchen auch nicht in Ausſicht ſteht.

Es empfiehlt ſich ſowohl im Intereſſe der Waiſen, als zur Förderung des Geſchäfts, daß die erſten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel

a. für die Kinder der im aktiven Dienſte verſtorbenen Unteroffiziere und Soldaten — ſofort nach dem Ableben des Vaters von deſſen Truppentheile formirt — durch die Militär-Intendanturen,

b. für die Kinder der nach ihrer Entlaſſung aus dem aktiven Dienſte verſtorbenen Militärs, in den Städten von den Magiſtraten, auf dem Lande von den Landrathsämtern oder auch von denjenigen Behörden, bei welchen die verſtorbenen Väter angeſtellt waren,

an das unterzeichnete Directorium gerichtet werden.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Königl. Directorium des Potsdamſchen großen Militär-Waiſenhauſes.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Univerſitäten und Akademien.

Bei der Univerſität

zu Breslau iſt der außerord. Profeſſor Dr. Duflos daſelbſt zum ord. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät,

zu Greifswald der außerord. Profeſſor Dr. Anſchütz in Bonn zum ord. Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät ernannt,

bei der Kunſt-Akademie

zu Düſſeldorf dem Director Dr. von Schadow-Godenhaus bei der von ihm nachgeſuchten Entlaſſung aus dem Staatsdienſt der Rothe Adler-Orden zweiter Claſſe mit Eichenlaub verliehen; der Profeſſor E. Bendemann in Dresden zum Director ernannt; dem Profeſſor Sohn die ſeither interimiſtiſch von ihm verwaltete Stelle als ord. Lehrer der Malerkunſt definitiv übertragen worden.

B. Gymnaſien, Progymnaſien und Realſchulen.

Es iſt bei dem Gymnaſium

zu Kempen der ord. Lehrer Dr. Ganszy am Gymnaſium in Eſſen als Oberlehrer,

Digitized by Google

zu Bonn der Schulamts-Candidat Dr. Binsfeld als ord. Lehrer,
zu Coblenz der Schulamts-Candidat Dr. Schwerdt als ord. Lehrer,
zu Naumburg a. S. der Schulamts-Candidat Weiſe als ord. Lehrer,
zu Brilon der bisherige Rector Dr. Rudolphi am Progymnaſium zu Rietberg als Oberlehrer,
bei der Ritter-Akademie zu Bedburg der Schulamts-Candidat Dr. Wiel als ord. Lehrer angeſtellt,
dem Lehrer Palm an der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin verbundenen Eliſabethſchule das Prädikat „Oberlehrer“ verliehen,
bei dem Progymnaſium zu Dorſten der Progymnaſial-Oberlehrer Dr. Lütkenhus daſelbſt zum Rector ernannt,
bei der Realſchule
zu Lippſtadt der Schulamts-Candidat Dr. Müller und der Schulamts-Candidat Dr. Chalybäus als ord. Lehrer,
zu Frauſtadt der Schulamts-Candidat Mehler als ord. Lehrer,
zu Inſterburg der Schulamts-Candidat Preuß als ord. Lehrer angeſtellt worden.

C. Schullehrer-Seminarien.

Es iſt bei dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar
zu Cöslin der Lehrer Pieper an der Seminar-Uebungsſchule daſelbſt als ord. Lehrer,
zu Creutzburg der evangeliſche Prediger Semerak in Polniſch Wartenberg als Director, und der Lehrer Roſtalski als ord. Lehrer,
zu Barby der bisherige Seminar-Director Ranke in Franzburg als Director, und der Schulamts-Candidat Kuhlgatz als Hülfslehrer,
zu Franzburg der bisherige Seminar-Oberlehrer Menges in Bunzlau als Director angeſtellt,
der Seminarlehrer Büttner zu Mörs in gleicher Eigenſchaft nach Bütow verſetzt worden.

Dem Schulrector, Cantor und Organiſten Kuhle zu Heepen im Kreiſe Bielefeld iſt der Rothe Adlerorden vierter Claſſe, dem Schullehrer Biedermann zu Wildbahn im Kreiſe Militſch, und dem bisherigen Univerſitäts-Pedell Arnold zu Halle das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Maler C. Steffeck zu Berlin iſt das Prädikat „Profeſſor“, dem Stabs-Hautboiſten Pieſke im achten Infanterie-Regiment das Prädikat „Muſik-Director“ verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 29. August 1859.

I. Akademien und Universitäten.

152) Universität zu Breslau.

Von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist die auf den ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau, Dr. Friedlieb, gefallene Wahl zum Rector dieser Universität für das Universitätsjahr 1859 bis 1860 durch Verfügung vom 18. August 1859 bestätigt worden.

---

153) Heranziehung von Theologen und Lehrern zum Militairdienst.

Ew. Fürstliche Gnaden sprechen in dem gefälligen Schreiben vom 28. v. Mts., die Heranziehung der Studirenden der katholischen Theologie und der Elementarlehrer und Adjuvanten zu dem Militairdienst betreffend, sich dahin aus, daß die Candidaten der katholischen Theologie erst durch den Empfang der Subdiaconats-Weihe vor dem 25. Lebensjahre die Befreiung von dem Militairdienst erlangen. der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 9. Decbr. v. J. die Befreiung der bezeichneten Candidaten alsdann eintritt, wenn sie die Subdiaconats-Weihe bis zum 1. April des Jahres empfangen haben, in Diese Annahme ist insofern irrig, als nach einer erläuternden Verfügung

Digitized by Google

welchem sie das 26. Lebensjahr erreichen. Sollte in einzelnen Fällen dieses Lebensalter von Candidaten der Theologie vor dem Empfang jener Weihe erreicht werden, so stelle ich Ew. Fürstlichen Gnaden ganz ergebenst anheim, dieselben geneigtest zu veranlassen, sich wegen weiterer Zurückstellung auf ein Jahr an den Herrn Curator der Universität zu wenden, welcher alsdann das Geeignete behufs der Entscheidung, ob dem Gesuche entsprochen werden kann, veranlassen wird. Wenn einzelne Candidaten der Theologie ihrer Militairdienstpflicht durch den ordnungsmäßigen dreijährigen, oder durch den einjährigen Dienst Genüge geleistet haben, so unterliegen sie nach Beendigung des Dienstes auch den allgemeinen Bestimmungen wegen Fortdauer der Militairdienstpflichtigkeit bis zu ihrem Eintritte in den geistlichen Stand, und kann in dieser Beziehung nur in einzelnen besonderen Fällen eine Dispensation eintreten, welche bei dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium, beziehungsweise bei den Herren Ministern des Innern und des Krieges nachzusuchen ist. Was die Heranziehung der Elementarlehrer und der Adjuvanten zu dem Militairdienste betrifft, so habe ich die Königliche Regierung zu Oppeln veranlaßt, das Interesse des öffentlichen Unterrichts wahrzunehmen und geeigneten Falls die Ausstellung von Unabkömmlichkeits-Attesten nachzusuchen.

Berlin, den 16. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
des Fürstbischofs von Breslau, Herrn Dr. Förster,
Fürstliche Gnaden in Breslau.

---

154) Ausbildung der Theologen und der Philologen in der Musik.

Cfr. Central-Blatt Juni-Heft Nr. 105.

Durch Verfügung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 4. Februar 1826 wurde sämmtlichen Königl. Consistorien empfohlen, auf die Verbesserung des Kirchengesangs durch den Gesangunterricht für diejenigen Gymnasiasten, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen beabsichtigten, hinzuwirken. Es komme — wird in dieser Verfügung hervorgehoben — nicht bloß darauf an, daß die jungen Leute, welche sich für den geistlichen Stand bestimmen, einige musikalische Fertigkeit erlangen, sondern daß sie auch so viel an theoretischen Kenntnissen erhalten, daß sie im Stande seien, als Schulinspectoren u. s. w. auf den Unterricht im Gesang in den Schulen gehörig einzuwirken.

Digitized by Google

Im folgenden Jahr wurde das Ziel der musikalischen Ausbildung auf den Gymnasien näher dahin bezeichnet, daß die Schüler, welche Anlage zur Tonkunst besitzen, so weit gebracht würden, um bei öffentlichen Feierlichkeiten selbst schwierigere Compositionen mit einiger Geschicklichkeit auszuführen; daß eines Theils der Sinn für Musik so allgemein als möglich bei der Jugend entwickelt und dadurch insbesondere der einstimmige Kirchengesang verbessert werde; andern Theils aber diejenigen, welche sich dem Predigtamt oder höheren Schulamt widmen, Gelegenheit erhielten, von der Theorie der Tonkunst überhaupt und von dem eigenthümlichen Charakter der Kirchenmusik insbesondere sich die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen, um den Gesanglehrern und Organisten, über welche sie später Aufsicht zu führen haben würden, die erforderliche Anweisung ertheilen und sie wenigstens auf das Mangelhafte und Zweckwidrige bei ihrer Amtsverwaltung aufmerksam machen zu können.

Als in neuerer Zeit die Angelegenheit wiederholt zur Sprache gebracht wurde, sind folgende zwei Verfügungen ergangen:

1.

Von dem unter dem 10. d. M. eingereichten Jahresberichte der Direction des homiletisch-praktischen Instituts von 1858 habe ich Kenntniß genommen und daraus ersehen, daß u. s. w. Uebrigens sehe ich mich veranlaßt, Ew. ꝛc. bei dieser Gelegenheit mitzutheilen, daß von Seiten des Consistoriums der dortigen Provinz die schon früher geführte Klage über die mangelhafte kirchlich-musikalische Ausbildung der Candidaten der Theologie neuerdings wiederholt wird.

Die theologische Facultät und insbesondere die Directoren des homiletisch-praktischen Instituts werden deshalb aufs Neue aufzufordern sein, den Studirenden der Theologie ernstlich ans Herz zu legen, daß dieser Gegenstand für den evangelischen Geistlichen nichts weniger als gleichgültig sei, und sie darauf aufmerksam zu machen, wie der Geistliche oft in die Lage komme, als Liturg des Gesanges kundig sein und ein geistliches Lied anstimmen zu müssen, oder doch auf den musikalischen Theil des Gottesdienstes, als Orgelspiel ꝛc. Einfluß zu üben, auch als Schulrevisor dem Lehrer gegenüber des Choralgesanges nicht als ganz unkundig erscheinen dürfe.

Ew. ꝛc. wollen gefälligst hiernach der theologischen Facultät das Erforderliche zu erkennen geben.

Berlin, den 23. März 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Universitäts-Curator zu N.
5296. U.

Digitized by Google

2.

Auf dasjenige, worauf beim Gesangunterricht der Gymnasien im Interesse der Schüler, welche sich später dem geistlichen Stande zu widmen beabsichtigen, besonders Gewicht gelegt werden muß, ist früher in der Circular-Verfügung vom 4. Februar 1826 hingewiesen worden. Das dortige Königliche Consistorium hat es neuerdings wiederholt als eine häufig von ihm gemachte Wahrnehmung bezeichnet, daß die jungen evangelischen Theologen besonders im Choralgesang außerordentlich vernachlässigt sind.

Bei der Wichtigkeit, welche der Kenntniß und Uebung des liturgischen und des Choralgesangs wie überhaupt für die evangelische Jugend, so insbesondere für die Bildung der zukünftigen Theologen beizulegen ist, und bei der Pflicht der Schule, zu demjenigen, was für Studirende der Theologie hierin auf der Universität geschieht, den Grund zu legen, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, dem Gegenstande Seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die Zweckmäßigkeit der an den evangelischen Gymnasien dortiger Provinz beim Gesangunterricht jetzt bestehenden Einrichtungen zu prüfen. Es wird angemessen sein, daß der betreffende Departements-Rath Gelegenheit nehme, dies bei persönlicher Anwesenheit in den einzelnen Gymnasien zu thun. Es ist namentlich darauf zu halten, daß eine nicht zu beschränkte Zahl der üblichsten Choralmelodien sicher und bis zu der Fertigkeit, sie ohne Begleitung zu singen, eingeübt werde, und daß bei jeder Anstalt ein Verzeichniß derselben vorhanden sei, so daß bei gelegentlichen Schulinspectionen der Revisor nach freier Wahl die Melodieen daraus bezeichnen kann, welche er von den Schülern vorgetragen zu hören wünscht.

Berlin, den 23. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.
9306. U.

---

155) Außerordentliche Professur an den Universitäten.

Indem ich die philosophische Facultät davon in Kenntniß setze, daß ich den außerordentlichen Professor Dr. N. auf sein Gesuch um Beförderung zum Ordinarius abschlägig beschieden habe, erkläre ich mich mit der von der Facultät in ihrem diesen Gegenstand betreffenden Berichte vom 9. v. M. ausgesprochenen, durch den früheren Gebrauch der Lehranstalt unterstützten Ansicht vollkommen einverstanden, daß ein Gelehrter, der, wie in dem vorliegenden Falle, eine anderweite angesehene Stellung im Staate einnimmt, die ihn außer

Digitized by Google

Stand setzt, der Universität seine volle Kraft zu widmen, billiger Weise eine Ehre darin suchen müßte, als außerordentlicher Professor an der Universität thätig zu sein. Ich stehe nicht an, hinzuzufügen, daß ich es überhaupt für meine Pflicht halte, auf alle Weise der verkehrten Vorstellung entgegen zu wirken, als sei das Amt eines außerordentlichen Professors untergeordneter Art, da es eben so wenig möglich ist, jedem Extraordinarius, der befähigt ist, eine ordentliche Professur zu bekleiden, eine solche wirklich zu übertragen, als für jeden einzelnen Zweig des weiten Gebiets der Wissenschaft einen eigenen Ordinarius innerhalb der Facultät anzustellen.

Berlin, den 15. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die philosophische Facultät zu N.
14139. U.

---

156) Ableistung der Wehrpflicht seitens der Theologen.

Von den Herren Ministern des Innern und des Krieges ist unterm 8. Mai 1859 die nachstehende Verfügung an die Militair-Commission zu Berlin und sämmtliche obere Provinzial-Behörden erlassen worden:

Auf die Anfrage vom 18. April c. erwiedern wir Ew. Hochwohlgeboren, daß die katholischen und evangelischen Theologen, für den Zeitraum zwischen ihrer ersten Zurückstellung vom Militairdienste und ihrer demnächstigen gänzlichen Befreiung von demselben, nach Maaßgabe der Staats-Ministerial-Beschlüsse resp. vom 31. Juli 1835 und 15. September 1854, als in die Kategorie der Ersatz-Reservisten gehörig zu betrachten und als solche verpflichtet sind, „sich Behufs Ableistung „ihrer Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außer„gewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils der „letzteren zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und „zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer „Altersclasse von den Ersatzbehörden hierzu die Aufforderung „erhalten."

Die mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste versehenen Theologen sind hinsichtlich ihrer etwaigen Heranziehung zum Militairdienste während der Zeit des ihnen zum Diensteintritte bewilligten Aufstandes in gleicher Weise wie die Theologen überhaupt, zu behandeln.

Digitized by Google

157) Tabellarische Uebersicht der Studirenden aus den Akademie zu Münster im Winter

Land.	Greifswald.					Halle.					Breslau.					Königsberg.				
	theol.	juris.	medic.	philos.	summe.	theol.	juris.	medic.	philos.	summe.	theol.	juris.	medic.	philos.	summe.	theol.	juris.	medic.	philos.	summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.					Facultät.				
Amerika	.	.	.	1	1	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Anhalt	.	.	2	1	3	17	4	5	3	29	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	2	.	.	1	3	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Britisches Reich	.	.	.	.	.	4	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	.	.	.	.	.	4	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3
Holstein	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	1	2	3	5	.	.	1	6	.	.	.	1	1	.	.	2	.	2
Nassau	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	.	1	1
Oesterreich	.	1	.	2	3	6	.	.	1	7	.	.	.	6	6	.	.	.	.	.
Polen	.	.	.	5	5	.	.	.	.	.	.	2	4	2	8	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	6	6	.	.	1	1	2	.	.	2	2	4	1	.	5	.	6
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.
" Großhrzgth.(Weimar)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Herzogthümer	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	3	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	2	.	.	1	3	.	.	1	.	1	.	.	.	1	1
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	.	1	4	21	26	48	6	6	19	79	.	3	12	22	37	1	.	7	6	14
Sommersemester 1858	.	3	5	15	23	63	8	5	18	94	1	2	13	19	35	.	1	8	5	14
Mithin im Winter- mehr	.	.	.	6	3	.	.	1	1	.	.	1	.	3	2	1	.	.	1	.
semester 1858—59 weniger	.	2	1	.	.	15	2	.	.	15	1	.	1	.	.	.	1	1	.	.

Digitized by Google

uslande, welche die Preußischen Universitäten und die 5 emester 1858—59 besucht haben.

Land.	Berlin.					Bonn.					Münster.			Summe.				
	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.			Facultät.				
Amerika	.	8	5	8	21	.	.	.	4	4	.	.	.	1	8	5	15	29
Anhalt	6	2	2	6	16	.	1	.	.	1	.	.	.	23	7	9	13	52
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Baden	2	3	1	1	7	.	.	.	2	2	.	.	.	2	3	2	3	10
Baiern	.	3	3	2	8	.	1	.	.	1	.	.	.	.	4	3	3	10
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2
Braunschweig	.	4	2	4	10	.	.	.	3	3	.	.	.	2	4	2	9	17
Bremen	1	2	.	3	6	.	3	.	1	4	.	.	.	2	5	.	5	12
Britisches Reich	3	.	2	3	8	.	.	.	11	11	.	.	.	7	.	2	15	24
Dänemark	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3
Frankfurt a. M.	.	2	3	3	8	.	1	.	2	3	.	.	.	.	3	4	5	12
Frankreich	1	1	.	.	2	.	1	.	5	6	.	.	.	1	2	.	6	9
Griechenland	.	2	1	5	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	6	9
Hamburg	.	6	2	5	13	.	.	.	5	5	.	.	.	.	6	2	11	19
Hannover	5	9	3	4	21	.	1	.	6	7	11	6	17	20	10	3	17	50
Hessen, Kurfürstenthum	.	3	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Großherzogthum	.	.	1	1	2	.	.	.	5	5	1	1	2	1	3	2	11	17
Holstein	1	3	2	1	7	.	1	.	4	5	.	.	.	1	5	4	6	16
Italien	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Lippe	3	1	.	3	7	.	.	.	3	3	.	.	.	3	1	.	6	10
Lübeck	2	2	2	1	7	.	1	.	1	2	.	.	.	2	3	2	2	9
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	2	1	1	.	1	3
Mecklenburg	4	14	9	9	36	.	2	.	4	6	.	.	.	9	16	12	17	54
Nassau	.	1	3	4	8	.	.	.	5	5	.	.	.	1	1	3	10	15
Niederlande	.	.	1	2	3	1	.	.	2	3	.	.	.	1	.	1	5	7
Norwegen	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Oldenburg	2	1	.	3	6	.	.	.	2	2	9	7	16	12	1	1	14	28
Oesterreich	7	1	1	12	21	.	2	.	1	3	.	1	1	13	4	1	23	41
Polen	.	.	.	.	.	.	1	.	3	4	.	.	.	.	3	4	10	17
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	10	15	12	37	.	.	.	4	4	.	.	.	1	10	23	25	59
Sachsen, Königreich	1	2	.	2	5	.	1	.	3	4	.	.	.	1	5	.	7	13
" Grßhrz.(Weimar)	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3
" Herzogthümer	1	1	2	4	8	.	.	.	8	8	.	.	.	2	1	2	13	18
Schleswig	1	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	3
Schwarzburg	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	3	1	.	2	6
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Schweiz	4	10	1	4	19	.	.	1	4	5	.	.	.	6	10	3	10	29
Türkei	.	6	.	7	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	7	13
Waldeck	2	2	1	1	6	.	.	.	.	.	.	1	1	2	2	1	2	7
Würtemberg	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2
Summe	46	103	63	118	330	1	18	1	90	110	22	17	39	118	131	93	293	635
Sommersemester 1858	29	60	63	92	244	3	24	3	88	118	17	16	33	113	98	97	253	561
Mith. i. Winter- mehr	17	43	.	26	86	.	.	.	2	.	5	1	6	5	33	.	40	74
semest. 1858—59 weniger	.	.	.	.	.	2	6	2	.	8	.	.	.	.	.	4	.	.

Digitized by Google

Nach vorstehender Ueberſicht haben im Winterſemeſter 1858—59 74 Ausländer mehr auf Preußiſchen Univerſitäten ſtudirt, als im Sommerſemeſter 1858.

Die meiſten Ausländer zählt die Univerſität Berlin (330); dann kommt Bonn (110); Halle (79); Münſter (39); Breslau (37); Greifswald (26); Königsberg (14).

Den Facultäten nach zählt am meiſten Ausländer die philoſophiſche (293); dann die juriſtiſche (131); die theologiſche (118); die mediciniſche (93).

Unter den deutſchen Bundesländern hat nur Reuß kein Contingent auf Preußiſchen Univerſitäten; die meiſten Studirenden deutſcher Nationalitäten ſind aus Mecklenburg (54); aus Anhalt (52); aus Hannover (50); aus Oeſterreich (49); die wenigſten aus Würtemberg (2); die größte Zahl überhaupt iſt aus Rußland (59).

II. Gymnaſien und Realſchulen.

158) Penſionirung von Gymnaſial-Lehrern.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Landgericht daſelbſt anhängigen Prozeßſache der Stadtgemeinde N., Klägerin,

wider

den Gymnaſial-Oberlehrer a. D. B., Verklagten,

betreffend die von der Klägerin behauptete Nichtverpflichtung zur Zahlung einer Unterſtützung an den Verklagten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte für Recht,

daß in dieſer Sache der Rechtsweg für unzuläſſig, mithin der Competenz-Conflict für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach §. 16 des Disciplinar-Geſetzes vom 21. Juli 1852 iſt die Disciplinar-Behörde befugt, in ihrer auf Dienſtentlaſſung eines Beamten gerichteten Disciplinar-Entſcheidung zugleich feſtzuſetzen, daß dem Angeſchuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Penſionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewiſſe Jahre als Unterſtützung zu verabreichen ſei. — Eine ſolche Feſtſetzung iſt durch den Umſtand

Digitized by Google

bedingt, daß der Angeschuldigte zu den Beamten gehört, welche einen Anspruch auf Pension haben. In der Disciplinar-Untersuchung wider den, beim städtischen Gymnasium zu N. angestellten, Oberlehrer B. hat das Königliche Staats-Ministerium als oberste Disciplinar-Behörde von jener gesetzlichen Befugniß Gebrauch gemacht und durch den Disciplinar-Beschluß vom 3. December 1856 festgesetzt, daß dem Angeschuldigten, dessen vom Disciplinarhofe ausgesprochene Dienstentlassung bestätigt wurde, drei Viertel des im Falle einer Pensionirung für ihn zu berechnenden Pensionsbetrages als Unterstützung auf Lebenszeit zu verabreichen. In Folge dieser Festsetzung wurde das Curatorium des Gymnasiums zu N. vom Provinzial-Schul-Collegium angewiesen, dem ꝛc. vom 1. Februar 1857 ab die bewilligte Unterstützung von jährlich 262 Thlrn. 15 Sgr. aus dem Pensionsfonds für die Gymnasial-Lehrer zu N., und bei dessen Insufficienz aus der Kasse der zur Unterhaltung des Gymnasiums verpflichteten Stadt zahlen zu lassen. Der hiergegen von Seiten der Stadt erhobene Widerspruch führte zu einer Verfügung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 9. November 1857, worin derselbe sich mit der Ansicht des Provinzial-Schul-Collegiums dahin einverstanden erklärte, daß die dem ꝛc. B. bewilligte lebenslängliche Unterstützung als ein Theil der Pension zu betrachten und von demjenigen zu zahlen sei, welchem die Zahlung der den Gymnasial-Lehrern zu N. nach der Verordnung vom 28. Mai 1846 gebührenden Pensionen obliege. Es wird sodann bemerkt, daß der Stadtgemeinde N. unzweifelhaft diese Verpflichtung obliege und demgemäß dem Provinzial-Schul-Collegium aufgegeben, die Regierung zu N. zu ersuchen, auf Grund des §. 84 der Rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 die Stadtgemeinde N. zur Zahlung der dem ꝛc. B. bewilligten Unterstützung anzuhalten. Dies ist demnächst durch Regierungs-Verfügung vom 4. December 1857 geschehen, letztere auch auf den von der Stadtgemeinde erhobenen Recurs durch das Rescript des Ober-Präsidenten vom 9. Januar 1858 bestätigt worden. Hierauf hat die Stadtgemeinde N. unter dem 8. Februar 1858 eine Oppositionsklage gegen den Lehrer B. beim Landgericht zu D. mit dem Antrage angestellt, sie für nicht verpflichtet zu erkennen, dem Verklagten irgend eine Pension zu zahlen und denselben zur Erstattung der in Folge der gedachten Regierungs-Verfügung an ihn gezahlten und noch zu zahlenden Beträge zu verurtheilen. Nachdem der Verklagte dieser Klage die Einrede der gerichtlichen Incompetenz entgegengesetzt hatte, und von Seiten der Stadtgemeinde N. dagegen replicirt worden war, wurde von der Regierung zu N. mittels Plenar-Beschlusses vom 26. März 1858 der Competenz-Conflict erhoben und hierauf das Rechtsverfahren eingestellt. Von dem Anwalte der Klägerin ist rechtzeitig eine Erklärung über den Competenz-Conflict eingegangen. Der Verklagte

Digitized by Google

hat sich nicht darüber erklärt. Von Seiten der Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern wird der Competenz-Conflict in einem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 31. Juli 1858 aufrecht erhalten. Der Ober-Procurator erachtet denselben in seinem gutachtlichen Berichte an den Justiz-Minister für unbegründet. Der Competenz-Conflikt muß aber als gerechtfertigt anerkannt werden. Das Gymnasium zu N. ist eine städtische Anstalt, deren Unterhaltung unbestritten der Stadtgemeinde N. obliegt. Nach §. 4 der Verordnung, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214) ist die Pension eines bei einer solchen Anstalt angestellten Lehrers — in Ermangelung eines dazu geeigneten eigenthümlichen Vermögens der Anstalt — von demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist. Die hiernach der Stadt N. unzweifelhaft obliegende Verbindlichkeit, die Pensionen ihrer Gymnasial-Lehrer aufzubringen, ist von den Stadtbehörden im Allgemeinen niemals bestritten, vielmehr vor einigen Jahren ausdrücklich anerkannt worden. Nach §. 16 der angeführten Verordnung sollen nämlich bei den von einzelnen Communen zu unterhaltenden Gymnasien besondere Pensionsfonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen der verpflichteten Commune, sowie der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet werden. Durch eine Allerhöchste Ordre vom 13. März 1848 (Ges.-Samml. S. 113) sind die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt worden, größere Stadtgemeinden, denen die Unterhaltung einer höheren Unterrichts-Anstalt obliegt, von der Bildung eines solchen Pensionsfonds zu entbinden und ihnen die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtkasse zu gestatten, wogegen es — nach der Schlußbestimmung der Ordre — bei der durch die Verordnung vom 28. Mai 1846 festgesetzten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die Lehrer und Beamten der Anstalt auch in Fällen der gedachten Art sein Bewenden behalten soll. Hiernach ist die Sache in N. im Jahre 1854 regulirt worden, indem auf die Erklärung des Gemeinde-Raths, daß die Gemeinde ihrer Verbindlichkeit zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die Lehrer und Beamten des Gymnasiums unter Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1846 und der Ordre vom 13. März 1848 zu entsprechen geneigt sei, der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittels Verfügung vom 30. Mai 1854 genehmigt hat, daß von der Bildung eines besonderen Pensionsfonds abgesehen werde. Der Oberlehrer B. ist auf Grund der Vocations-Urkunde vom 27. Mai 1853 angestellt worden, in deren §. 3 es heißt:

Bei treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung werden dem .... B. .... zugesichert:

Digitized by Google

c) für den Fall ſpäterer Quiescirung der Genuß der aus der Stadtkaſſe hierſelbſt zu beziehenden Penſion nach Maaßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen.

Auf dieſe Beſtimmung der Vocations-Urkunde gründet nun die Stadtgemeinde N. ihre gegen den ꝛc. B. angeſtellte Klage, indem ſie behauptet, hiernach zur Zahlung einer Penſion an ihn nicht verpflichtet zu ſein, da er ſeine Pflichten nicht, wie es in der Vocations-Urkunde zur Bedingung gemacht ſei, treu und gewiſſenhaft erfüllt habe. Die Stadtgemeinde führt außerdem an, daß ſie nur zur Gewährung einer Penſion verpflichtet ſein würde, während ihr die Zahlung einer Unterſtützung, wie ſolche dem ꝛc. B. durch die Disciplinar-Entſcheidung des Königlichen Staats-Miniſteriums zuerkannt worden, nicht angeſonnen werden könne. Sie erblickt demnach in dem gegen ſie verhängten Zwange zur Zahlung dieſer Unterſtützung einen Eingriff in ihre vertragsmäßigen Rechte.

Der Competenz-Conflict wird in dem Plenarbeſchluſſe der Regierung theils auf die §§. 84 und 85 der Rheiniſchen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 (Geſ.-Samml. S. 432), theils auf die Erwägung geſtützt, daß die Frage:

ob ein im Disciplinarwege entlaſſener Beamter, dem ein Theil ſeiner geſetzlichen Penſions-Anſprüche vorbehalten worden, in tantum als ein zwangsweiſe penſionirter Beamter zu betrachten ſei?

und ebenſo die Frage:

wer für die Penſion aufzukommen habe?

dem öffentlichen Rechte angehöre und daher im Verwaltungswege über beide Fragen zu entſcheiden ſei.

In der Gegenerklärung der Stadtgemeinde über den Competenz-Conflict wird geltend gemacht, daß die eigentlich entſcheidende Verfügung, nämlich die Verfügung des Kultus-Miniſters, in welcher die Verpflichtung der Stadt N. zur Gewährung der dem ꝛc. B. zuerkannten Unterſtützung ausgeſprochen worden, nicht von einer zur Beaufſichtigung der Gemeinden berufenen Behörde ausgegangen ſei. Daneben wird die Behauptung wiederholt, daß dieſe Verfügung das Vertragsverhältniß zwiſchen der Stadtgemeinde und dem ꝛc. B. verletze, und endlich wird auch die Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Unterhaltung des Gymnaſiums und zur Gewährung der den Lehrern deſſelben gebührenden Penſionen unter Hinweiſung auf die oben erwähnten Verhandlungen aus dem Jahre 1854 als eine lediglich durch Vertrag entſtandene Verpflichtung aufgefaßt und hieraus die Zuläſſigkeit des Rechtsweges gefolgert.

Zunächſt iſt ſo viel klar, daß die Disciplinar-Entſcheidung des Königlichen Staats-Miniſteriums, durch welche dem Oberlehrer B. bei ſeiner Dienſtentlaſſung drei Viertel des reglementsmäßigen Penſionsbetrages als Unterſtützung auf Lebenszeit zuerkannt worden ſind,

Digitized by Google

im Rechtswege nicht angegriffen werden darf, da sie von der in Disciplinarsachen unbestritten competenten obersten Verwaltungsbehörde ausgegangen ist. Das Vertragsverhältniß zwischen der Stadtgemeinde N. und dem ꝛc. B. kann demnach dieser Disciplinar-Entscheidung im Rechtswege nicht entgegengesetzt werden, und so wenig der ꝛc. B. berechtigt sein würde, auf Grund jenes Vertragsverhältnisses gegen die Stadt N. auf Zahlung seines Gehalts oder der vollen reglementsmäßigen Pension zu klagen, ebensowenig ist gegen ihn eine Klage statthaft, durch welche, auf Grund des mehr erwähnten Vertragsverhältnisses, der ihm von der Disciplinar-Behörde zugesprochene Pensionsbetrag angefochten und damit die Rechtsgültigkeit der Disciplinar-Entscheidung der richterlichen Beurtheilung Preis gegeben wird. Es ist hiernach unzweifelhaft, daß das von der Stadtgemeinde N. geltend gemachte Vertragsverhältniß zwischen ihr und B., welches sie durch die auf Grund jener Disciplinar-Entscheidung ihr auferlegte Pensionszahlung für verletzt hält, nicht dazu geeignet ist, den Rechtsweg gegen die an sie ergangenen administrativen Verfügungen zu begründen.

Dasselbe gilt von der nach ihrer Auffassung ebenfalls vertragsmäßig entstandenen Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die Lehrer des Gymnasiums. Denn diese Verpflichtung ist, wie oben nachgewiesen worden, nicht im Wege des Vertrages entstanden. Sie beruhet vielmehr auf den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1846 und der Allerhöchsten Ordre vom 13. März 1848 und dieser Charakter jener Verpflichtung, als einer durch Gesetz begründeten, hat durch die im Jahre 1854 vom Gemeinderathe zu einem ganz anderen Zwecke, nämlich zu dem Zwecke,

> die Entbindung der Stadtgemeinde von der Bildung eines besonderen Pensionsfonds für das Gymnasium zu erlangen,

abgegebene Erklärung nicht verändert werden können und nicht verändert werden sollen.

Es kommt demnach lediglich auf die Beurtheilung der Frage an, ob — abgesehen von vermeintlich verletzten Vertragsverhältnissen — nach allgemeinen Gesetzen die Verfügungen der Verwaltungs-Behörden, durch welche die Stadtgemeinde N. zur Gewährung der dem Oberlehrer B. disciplinarisch zuerkannten Pensionsquote angehalten worden ist, durch eine negatorische Klage gegen den ꝛc. B. angefochten werden dürfen?

Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob die Stadtgemeinde berechtigt sein würde, gegen einen Dritten, etwa gegen den Fiskus, im Rechtswege auszuführen, daß nicht sie, sondern er zur Zahlung der dem ꝛc. B. zuerkannten Unterstützung verpflichtet sei. Denn eine solche Klage liegt nicht vor. Die Klage aber, wie sie

Digitized by Google

vorliegt, die negatorische Klage gegen B., ist in jeder Beziehung unstatthaft.

Daß dem ꝛc. B. dasjenige, was ihm durch die Disciplinar-Entscheidung zugesprochen worden, im Rechtswege nicht streitig gemacht werden kann, ist schon oben gezeigt worden. Gleichwohl wird dies in der vorliegenden Klage versucht, und insoweit ist dieselbe direct gegen die Disciplinar-Entscheidung des Königl. Ministeriums gerichtet. Insoweit sie aber die zur Ausführung dieser Entscheidung getroffenen Verfügungen der Verwaltungs-Behörden angreift, enthält sie einen Eingriff in die Competenz dieser Behörden. Es kann dahin gestellt bleiben, ob und in wie weit dies von der auf §. 84 der Rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 gegründeten Verfügung der Regierung zu N. vom 4. December 1857 gilt, durch welche dem Bürgermeister aufgegeben worden ist, die dem ꝛc. B. zuerkannte Unterstützung aus der Gemeindekasse zu zahlen.

Denn, auch abgesehen von dieser Bestimmung der Städte-Ordnung und von dem dadurch begründeten Exekutivrecht der Regierungen gegen Stadtgemeinden, erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Entscheidung *darüber*,

von wem die dem Oberlehrer B. zuerkannte Unterstützung zu zahlen ist,

lediglich der Verwaltungs-Behörde gebührt. Die im Verwaltungswege getroffene Disciplinar-Entscheidung kann, wie sich aus der Natur der Sache ergiebt, nicht anders, als in demselben Verwaltungswege zur Ausführung gebracht werden. Wenn also, wie im vorliegenden Falle, die Disciplinar-Behörde nicht selbst festgesetzt hat, aus welchem Fonds die dem entlassenen Beamten zuerkannte Pensionsquote zu zahlen ist, so mußte die zur Ausführung der Disciplinar-Entscheidung erforderliche fehlende Festsetzung von der nach den allgemeinen Ressort-Bestimmungen competenten Verwaltungs-Behörde, im vorliegenden Falle also vom Provinzial-Schul-Collegium, und in höherer Instanz vom Unterrichts-Ministerium erlassen werden.

Diese Festsetzung liegt sonach in den Befugnissen der Verwaltungs-Behörden, und kann deshalb durch eine gegen den ꝛc. B. gerichtete negatorische Klage nicht angefochten werden.

Zu demselben Resultate führt die Betrachtung, daß die dem ꝛc. B. zuerkannte Unterstützung nach dem Geist und der offenbaren Bedeutung des §. 16 des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 als eine mit Rücksicht auf die Verschuldung des Beamten geminderte *Pension* aufzufassen ist. Hiernach kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1846 zur Anwendung, in denen §. 7 dem Ober-Präsidenten die Bestimmung *darüber* übertragen ist, *wer* zur Zahlung der Pension an einen Gymnasial-Lehrer verpflichtet sei. Gegen diese Bestimmung ist nach §. 8 der Recurs an das vorgesetzte Ministerium, der Rechtsweg aber nur dann zulässig, wenn auf Grund

Digitized by Google

eines speciellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor, indem die Stadt N. ihre Verpflichtung, die Pensionen ihrer Gymnasial-Lehrer aus der Stadtkasse zu zahlen, gar nicht bestreitet, vielmehr nur die geschehene Bewilligung eines Theils der Pension an den Oberlehrer B. anzufechten und hieraus die, von ihr behauptete Nichtverpflichtung zur Gewährung des bewilligten Betrages zu folgern versucht, während die den Rechtsweg ausnahmsweise nachlassende Bestimmung des §. 8 cit. (wie sich aus ihrem Zusammenhange mit den §§. 4—7 deutlich ergiebt) nicht einen vorhandenen Zweifel über die Frage,

ob in einem speciellen Falle eine Pension zu zahlen sei?

sondern einen Zweifel über die Frage voraussetzt,

wem von mehreren bei einem Gymnasium betheiligten moralischen Personen die Verpflichtung zur Gewährung der Pensionen obliege?

Diese Frage ist aber im vorliegenden Falle nicht in Zweifel gezogen worden.

Aus vorstehenden Gründen mußte der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erklärt werden.

Berlin, den 12. Februar 1859.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

159) Einjähriger freiwilliger Militairdienst der Gymnasialschüler.

Bei der Bestimmung der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, daß Gymnasialschüler in dem Fall zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda zugebracht und an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen haben, kann, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium auf den Bericht vom 21. v. M. erwiedere, nicht der für Schülerabtheilungen modificirte Lehrplan eines einzelnen Gymnasiums, sondern nur der allgemeine Normalplan der Gymnasien als maßgebend angesehen werden. Die griechische Sprache ist ein integrirender Theil des Gymnasial-Lehrplans, die englische Sprache nicht.

Demgemäß findet auf diejenigen Schüler des Gymnasiums zu N., welche die Dispensation vom Unterricht im Griechischen nachgesucht und erhalten haben, nicht die erste Bestimmung von §. 131 b. der Ersatz-Instruction Anwendung, sondern der Schlußsatz desselben Paragraphen, indem sie den Schülern nebengeordneter Realklassen gleichstehen; wobei es ihnen unbenommen bleibt, sich, nach §. 132,

Digitized by Google

der Ersatz-Instruction, einer besonderen Prüfung außerhalb der Schule zu unterziehen.

Es wird dafür zu sorgen sein, daß die betreffenden Schüler, resp. deren Väter und Vormünder von dieser Folge der Dispensation vom Griechischen bei Ertheilung derselben resp. noch jetzt in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 16. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
14,774. U.

---

160) Deckung der Kosten für Vertretung der zum Militairdienst einberufenen Gymnasiallehrer.

Auf den Bericht vom 5. d. M., die Abberufung von Gymnasiallehrern zum Militairdienst betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß hinsichtlich der etwa nöthig werdenden Stellvertretungskosten eine allgemeine Zusage nicht gegeben werden kann. Es ist vielmehr, wenn es den Anstalten an disponibeln eigenen Mitteln fehlt, bei den Gymnasien nicht Königlichen Patronats die Hülfe der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten in Anspruch zu nehmen, und bei den ausschließlich Königlichen Anstalten sind für jeden einzelnen Fall bestimmte Anträge hierher zu richten. Bisher ist keine andere Provinzialbehörde in der Lage gewesen, für derartige Stellvertretungskosten auf Centralfonds zurückgehen zu müssen.

Berlin, den 15. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
15,929. U.

---

161) Verbesserung der Besoldungen der Gymnasiallehrer.

Im Anschluß an die Mittheilung im diesjährigen Centralblatt Heft I. Nr. 5. wird nachfolgend eine General-Uebersicht über die Besoldungen der Gymnasiallehrer zu Anfang der Jahre 1858 und 1859 gegeben.

Digitized by Google

	Preußen.		Pommern.		Branden-burg.		Posen.	
	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.
Zu Anfang d. Jahres 1859	16	132468	12	105229	19	183089	7	66286
Zu Anfang d. Jahres 1858	16	127530	11	93932	19	179681	7	65183
Mithin während des Jahres 1858 Zugang	—	4938	1	11297	—	3408	—	1103
Abgang	—	—	—	—	—	—	—	—

Die während des Jahres 1858 neu in das Leben getretenen Gymnasien sind:

in der Provinz Pommern: Colberg.
" " Westphalen: Brilon.

Bei denselben betragen die Besoldungen der Lehrer zusammen 12570 Thlr.
Von dem Zugang ad . . . . . 57802 "
treffen mithin auf die zu Anfang des Jahres 1858 vorhandenen 131 Gymnasien = ... 45,232 Thlr.

---

162) Beginn der Pensionszahlung bei nachgesuchten Pensionirungen betreffend.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums.

Bei den von Beamten nachgesuchten Versetzungen in den Ruhestand tritt der den Bezug des Gehalts endigende Zeitpunkt der Pensionirung mit Ablauf desjenigen Vierteljahres ein, welches unmittelbar dem Monate folgt, in welchem dem Beamtem die durch den betreffenden Verwaltungs-Chef, oder den Umständen nach Allerhöchsten Orts erfolgte Genehmigung seines Pensionirungs-Antrages bekannt gemacht worden ist. Jedoch bleiben von dieser Regel diejenigen Fälle ausgeschlossen, in welchen auf den Antrag oder nach vorangegangener ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früheres Ausscheiden aus dem Dienste von der vorgesetzten Behörde verfügt wird. Alsdann entscheidet der von dem Beamten selbstgewählte Termin über

Digitized by Google

vinz									
Schlesien.		Sachsen.		Westphalen.		Rheinprov. m. Hohenzollern.		Ueberhaupt.	
Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.	Zahl d. Gymn.	Betrag. Thlr.
21	168739	21	161667	15	109249	22	170786	133	1097513
21	155302	21	161694	14	95831	22	160558	131	1039711
—	13437	—	—	1	13418	—	10228	2	57802
—	—	—	27	—	—	—	—	—	—

den Ablauf des Gehaltsbezugs und den Beginn der bewilligten Pensionszahlung.

Berlin, den 9. März 1859.

Das Staats-Ministerium.

---

163) Reclamationen militairpflichtiger Gymnasial-Lehrer.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium erwiedere ich auf den Bericht vom 2. d. M., daß es meinerseits kein Bedenken hat, Reclamationen militairpflichtiger Lehrer in allen den Fällen eintreten zu lassen, in welchen sonst, auch bei vermehrter Heranziehung aller einem Gymnasium verbleibenden Lehrkräfte, der Lehrplan nicht mehr durchgeführt werden kann. Dabei ist sowohl der Elementar- wie der Hebräische Unterricht als integrirender Theil des Lehrplans anzusehen.

Berlin, den 29. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
15,940. U.

Digitized by Google

164) Unterricht in der Stenographie auf öffentlichen Lehranstalten.

Ew. Excellenz beehre ich mich, die von Hochdero Ministerium unter dem 7. d. M. hierher mitgetheilten Schriftstücke beifolgend mit dem ganz ergebensten Bemerken zurückzusenden, daß es nicht im Interesse meines Ressorts liegt, die Erlernung der Stenographie auf öffentlichen Lehranstalten zu begünstigen, oder die Aufwendung von Staatsmitteln zur Förderung derselben zu befürworten.

Berlin, den 29. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
des Königlichen Staats- und Ministers des Innern
Herrn Grafen v. Schwerin Excellenz.
15,942. U.

---

165) Einführung der Registratur bei Gymnasien.

Obgleich in der für die Gymnasial-Directoren der Rheinprovinz bestimmten Dienstinstruction angeordnet ist, daß der Director eines Gymnasiums die Schulakten unter seine besondere Verwahrung zu nehmen und dafür zu sorgen habe, daß sie in gehöriger Ordnung gehalten werden, so hat sich doch in einzelnen Fällen ergeben, daß dieser Bestimmung nicht in der Weise entsprochen worden ist, wie es ein geregelter Geschäftsgang erheischt. Wir nehmen daher Veranlassung, die Direction noch besonders daran zu erinnern, daß Alles, was in Bezug auf die Anstalt von den Behörden verfügt wird oder sonstwie von Schriftstücken Bemerkenswerthes derselben zugeht, journalisirt, planmäßig in bestimmte Aktenstücke vertheilt und so geordnet werden muß, daß beim Abgange oder auch nur bei Abwesenheit des Directors sein Nachfolger oder Stellvertreter sich die nöthige Kenntniß über alles Vorkommende verschaffen könne und bemerken noch ausdrücklich, daß auch die Concepte der von der Direction erstatteten Berichte und die anderweitige amtliche Correspondenz derselben aufbewahrt und an geeigneter Stelle den Akten einverleibt werden müssen.

Koblenz, den 11. Juni 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
sämmtliche Gymnasial-Directionen der Rheinprovinz.
1,670. S. C.

Digitized by Google

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

166) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Bütow.

Der Regierungsbezirk Cöslin besitzt Ein evangelisches Schullehrer-Seminar in der Stadt Cöslin. Dasselbe reicht zur Befriedigung des Bedürfnisses von Elementarlehrern nicht mehr aus. Es ist die Errichtung eines zweiten Seminars in der Stadt Bütow in Aussicht genommen. Bis hierzu die nöthigen Vorbereitungen vollendet, ist einstweilen ein zweijähriger Cursus für Ausbildung von Elementarlehrern in der genannten Stadt eingerichtet worden. Für denselben sind durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat auf 4 Jahre jährlich 2500 Thlr. bewilligt worden. Zum Director ist der Pastor Fritze aus Leuthen ernannt; als Lehrer ist der Seminarlehrer Büttner von Mörs dorthin versetzt; der Musikunterricht ist einstweilen dem Organisten Vanselow übertragen. Die Anstalt ist am 8. August d. J. unter entsprechender Feierlichkeit eröffnet worden.

---

167) Einrichtung der Königl. Central-Turnanstalt in Berlin.

Die Königl. Central-Turnanstalt, ursprünglich nur für die Zwecke der Armee und deren Bildungsanstalten gegründet, erhielt im Jahre 1850 die erweiterte Bestimmung, zugleich für die öffentlichen Civil-Erziehungs- und Bildungsanstalten zuverlässige, theoretisch und praktisch kundige Lehrer der Gymnastik auszubilden. Die Anstalt steht seitdem unter dem Ressort der Königlichen Ministerien des Kriegs und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In dem erwähnten Jahre wurde für die Anstalt auf einem, vor dem Neuen Thore gelegenen, vier Morgen umfassenden Grundstück ein eigenes Gebäude erbaut. Dasselbe enthält in seinen unteren Räumen als Uebungslokale den gedielten Rüstsaal (70′ lang, 45′ breit) und den Fechtsaal mit Asphaltfußboden (60′ lang 30′ breit); ferner zwei Garderobe- und Erholungszimmer, ein kleines Ordonanzzimmer und die Dienstwohnung des Portiers; in den oberen Räumen einen Vortragsaal, ein Bibliothekzimmer und die Dienstwohnung des Dirigenten. — Hinter dem Gebäude befindet sich ein geräumiger, hufeisenförmiger Uebungsplatz, um denselben eine Laufbahn mit Hindernissen (Gräben, Traversen ꝛc.) und eine freie Laufbahn von 300 Wegschritt Umfang.

Digitized by Google

Bei der Ausrüstung der Anstalt mit Uebungsgerüsten und anderen zum praktischen Unterricht erforderlichen technischen Apparaten ist die Befolgung eines rationellen gymnastischen Uebungsbetriebs maßgebend gewesen, so daß davon jene theils völlig überflüssigen, theils zu ganz gradehin schädlichen Uebungen verleitenden Apparate, welche man auf Turnplätzen und in Turnanstalten zu sehen gewohnt ist, ausgeschlossen blieben. — Die Bibliothek enthält Werke über Hülfswissenschaften der Gymnastik (Anatomie, Physiologie, Diätetik u. s. w.), über Gymnastik und Turnwesen; ferner militärische und pädagogische Werke und Zeitschriften. Für die anatomischen Vorträge sind u. a. noch lebensgroße Abbildungen vorhanden, so wie ein vollständiges menschliches Skelett und einige kleinere Präparate.

Die Oberaufsicht über die Anstalt führt eine Direction, bestehend aus einem militairischen Director (gegenwärtig der Oberst Graf zu Dohna) und einem Civildirector (Geheimer Ober-Regierungsrath Stiehl). Die Leitung des Unterrichts ist einem Dirigenten (Hauptmann Rothstein) übertragen, der zugleich Curator der Cassen- und Verwaltungscommission der Anstalt ist. — Das etatmäßige Lehrerpersonal besteht außer dem Dirigenten aus einem militairischen Lehrer, einem Arzt (für die anatomischen Vorträge) und aus zwei Civillehrern. — Das Elevenpersonal ist für jeden Cursus etatmäßig zu 18 Militair- und 18 Civil-Eleven angesetzt. Die Erstern sind Offiziere, werden auf Veranlassung des Königl. Kriegsministeriums zur Anstalt commandirt und erscheinen stets vollzählig. Die Civileleven sollen vorzugsweise aus bereits an Gymnasien und anderen öffentlichen Schulen angestellten Lehrern und aus Candidaten des Schulamts bestehen; doch können auch andere junge Männer von entsprechender Bildung mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministeriums in die Anstalt eintreten. Um als Civileleve aufgenommen zu werden, hat sich der Betreffende unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse bei dem Königl. Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten um die Aufnahme zu bewerben. Das genannte Ministerium erläßt hierzu jährlich eine öffentliche Aufforderung; doch steht nichts entgegen, das Gesuch um Aufnahme auch schon vor dieser Aufforderung einzureichen, was insbesondere Denjenigen anzurathen ist, welche in ihrer amtlichen Lehrerstellung für einen Stellvertreter zu sorgen haben. Die Erfahrung hat nämlich wiederholt gezeigt, daß Lehrer nach erhaltener Genehmigung ihres Aufnahmegesuchs nicht zum Cursus erschienen, weil es ihnen nicht mehr möglich war, die Stellvertretung in ihrem Lehreramt zu ordnen.

Nach dem frühern Organisationsplan wurde der Unterricht an die Offiziere und Civileleven in einem 9monatlichen Cursus (vom 1. October bis Ende Juni) ertheilt. Mit dem Jahre 1858 ist aber insofern eine Abänderung eingetreten, als der Offizier- und Civileleven-Cursus auf 6 Monate beschränkt, dagegen aber noch ein 3monatlicher Cursus

Digitized by Google

für 51 Unteroffiziere der Armee unmittelbar angeschlossen wurde. Das Unterrichtspensum wurde bei dieser Abänderung im Wesentlichen nicht verringert, der Unterricht nur mehr concentrirt und überdies durch Wegfall der Oster- und Pfingstferien und Vermehrung der Lehrstunden in den Wintermonaten der Ausfall an Zeit zum Theil gedeckt. — Der Unterricht in dem Offizier- und Civileleven-Cursus wird jetzt nach den weiter unten folgenden drei Lectionsplänen ertheilt.

Die von dem Dirigenten gehaltenen Vorträge über Gymnastik, so wie die Vorträge des Institutarztes über Anatomie ꝛc. erhalten die Militär- und Civileleven gemeinsam im Vortragsaale, dagegen den praktischen Unterricht in den Uebungssälen abgesondert von einander. Die außer dem theoretischen Unterricht noch angesetzte, von den betreffenden Lehrern zu ertheilende Instruction soll sich aller geschichtlichen und wissenschaftlichen Erörterungen enthalten und sich lediglich auf eine Besprechung und nähere Erläuterung der im practischen Unterricht durchgenommenen Uebungen, sowie der Einrichtung von Uebungsplätzen und Uebungsapparaten beschränken. — Zu dem applikatorischen Unterricht, durch welchen die Eleven Gelegenheit erhalten sollen, Andere in gymnastischen Uebungen zu unterweisen, werden diejenigen Nachmittagsstunden benutzt, in welchen an Schüler anderer Bildungsanstalten in dem Centralinstitut gymnastischer Unterricht ertheilt wird.

Eine besondere Prüfung der Eleven am Schlusse des Cursus findet nicht statt; die ihnen auszustellenden Qualificationszeugnisse werden auf Grund der von dem Dirigenten und den Lehrern gemachten Beobachtungen und Erfahrungen festgestellt, und zwar nach den drei Prädikaten „vollkommen befähigt", „wohl befähigt" und „befähigt". — Von den Civileleven, welche in den verflossenen Unterrichtscursen ihre Ausbildung als Lehrer der Gymnastik erhielten, haben sich 19 das Zeugniß der vollkommenen Befähigung, 26 das der Wohlbefähigung und 19 das der Befähigung erworben.

Aus dem Cursus 1858—59 sind die Civileleven Hupfer und Büttner von den Schullehrer-Seminarien in Neuzelle und Mörs, die Gymnasiallehrer Laskowski und Wilke aus Culm und Bromberg, und die Schulamts-Candidaten Vogeler und Steinle aus Berlin, sowie Günther aus Magdeburg mit dem Befähigungszeugniß für Ertheilung gymnastischen Unterrichts entlassen worden.

Der neue Cursus beginnt am 1. October d. J.

Digitized by Google

I. Lectionsplan für October und November.

Eleven.	Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Militair.	8—9	Täglich Vorträge über Anatomie.					
	9—10	Täglich Unterricht im Degenfechten.					
	10¼—11¼	Freiübungen.	Rüstübungen.	Freiübungen.	Rüstübungen.	Rüstübungen.	Rüstübungen.
	11½—12½	Vorträge über Gymnastik.	Zur Disposition (Repetitionen, Nachhülfen ꝛc.).				
Civil.	8—9	Täglich Vorträge über Anatomie.					
	9—10	Rüstübungen.	Rüstübungen.	Rüstübungen.	Freiübungen.	Rüstübungen.	Freiübungen.
	10¼—11¼	Täglich Unterricht im Degenfechten.					
	11½—12½	Vorträge über Gymnastik.	Zur Disposition (Repetitionen, Nachhülfen ꝛc.).				

II. Lectionsplan für December und Januar.

Eleven.	Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Militair.	8–9	Täglich Vorträge über Anatomie und Physiologie.					
	9–10	Degenfechten.	Vorträge über Gymnastik.	Bajonetfechten.	Vorträge über Gymnastik.	Degenfechten.	Vorträge über Gymnastik.
	10¼–11¼	Säbelfechten.	Degenfechten.	Rüstübungen.	Säbelfechten.	Bajonetfechten.	Rüstübungen.
	11¼–12½	Zur Disposition.	Rüstübungen.	Zur Disposition.	Rüstübungen.	Zur Disposition.	
	Nachmittag.	Applikatorischer Unterricht.					
Civil.	8–9	Täglich Vorträge über Anatomie und Physiologie.					
	9–10	Rüstübungen.	Vorträge über Gymnastik.	Rüstübungen.	Vorträge über Gymnastik.	Rüstübungen.	Vorträge über Gymnastik.
	10¼–11¼	Rüstübungen.	Rüstübungen.	Degenfechten.	Rüstübungen.	Degenfechten.	Degenfechten.
	11¼–12½	Zur Disposition.	Bajonetfechten.	Zur Disposition.	Bajonetfechten resp. Stabspringen.	Zur Disposition.	Instruktion.
	Nachmittag.	An einem Tage per Woche applikatorischer Unterricht.					

III. Lectionsplan für Februar und März.

Eleven.	Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Militair.	8—9	Täglich Vorträge über Physiologie und Diätetik.					
	9—10	Bajonetfechten.	Vorträge über Gymnastik.	Säbelfechten.	Vorträge über Gymnastik.	Instruktion.	Degenfechten.
	10¼—11¼	Rüstübungen.	Degenfechten.	Rüstübungen.	Degenfechten.	Rüstübungen.	Säbelfechten.
	11½—12½	Zur Disposition.	Rüstübungen.	Zur Disposition.	Bajonetfechten.	Säbelfechten.	Zur Disposition.
	Nachmittag.	Applikatorischer Unterricht.					
Civil.	8—9	Täglich Vorträge über Physiologie und Diätetik.					
	9—10	Rüstübungen.	Vorträge über Gymnastik.	Instruktion.	Vorträge über Gymnastik.	Rüstübungen.	Rüstübungen.
	10¼—11¼	Bajonetfechten resp. Stabspringen.	Rüstübungen.	Degenfechten.	Rüstübungen.	Degenfechten.	Degenfechten.
	11½—12½	Freiübungen.	Bajonetfechten.	Zur Disposition.	Freiübungen.	Zur Disposition.	Instruction.
	Nachmittag.	An einem Tage per Woche applikatorischer Unterricht.					

168) Ausführung und Erfolg des Regulativs für Präparandenbildung und der Grundzüge für die einklassigen Elementarschulen vom 2. und 3. October 1854.

Im Anschluß an die Nr. 124. Heft VI. des Centralblatts geben wir nachstehend eine Beurtheilung der dort gegen die Regulative aufgestellten Thesen, in welcher ein Seminardirector die Angelegenheit von einer andern Seite her erfaßt und wohl nicht weniger lehrreich beleuchtet.

Ad I. „Das Regulativ belastet die Elementarschule mit einem Uebermaß von religiösem Memorirstoff." Dazu als Folgen a—g.

Da diese Behauptung nicht näher nachgewiesen wird, so soll vermuthlich ihre Richtigkeit erst aus den angegebenen Folgen a—g durch Rückschluß sich ergeben.

Allein die Punkte a—g sind ebenso willkührliche Behauptungen als These I, und sind sie irgendwo als vorhandene Thatsache für sich constatirt, so bedürfte es erst noch des Beweises, daß ihre Zurückführung auf These I richtig sei. Die hier angeführten Thatsachen fanden oft genug vor Erlaß des Regulatives statt, wenn auch ein viel geringeres Maß von religiösem Memorirstoff erfordert ward, sobald dem Lehrer die rechte Erfahrung der Heilswahrheit, der zu Mittheilung kommenden Heilsthatsachen, oder die rechte Instruction zur Vertheilung des Stoffes, oder die rechte Gewandtheit zur Belebung und Verwerthung desselben fehlte.

Die bloß logische Betrachtung dieser These und ihrer Untertheile, welche, ohne am Religionsunterricht ein Interesse zu nehmen, dieselben erwägt, muß hier ein bekanntes Sich drehen im Kreise erkennen.

Sollen die Punkte a—g als Befund angesehen werden, welcher in einer Schule bei der Revision sich ergeben hat, und aus keiner anderen Ursache erklärbar scheint, als wenn ein Uebermaß von religiösem Memorirstoff angenommen wird? Oder soll die Behauptung vom Uebermaß aus einem didactischen Grunde als bewiesen angenommen sein und solcher Beweis, der doch möglicherweise nur scheinbar sein könnte, durch jene möglicherweise nur scheinbaren Folgen, die sämmtlich Schuld des Lehrers sein können, verstärkt werden?

Nach beiden Seiten dreht sich der Thesensteller im Kreise. —

Gleichwie vom logischen, so ist vom pädagogischen Standpunkt die These zu verneinen; das Gegentheil ist durch Erfahrung festgestellt und somit hinreichend bewiesen. Doch es gilt, einzelne Momente aufzufassen und in ihrer Richtigkeit zu erkennen.

Der sogenannte religiöse Memorirstoff besteht aus folgenden Stücken:

1) Biblische Geschichten. Das Historienbuch von Wendel enthält 50 aus dem A. T., 45 aus dem N. T., zusammen 95 Nummern. Von diesen sollen 18 circa, aus dem A. und N. T. nach

Digitized by Google

ihrer hervorstechenden Wichtigkeit und Faßlichkeit ausgewählt, in den ersten 2 Schuljahren des Kindes zur Behandlung und wörtlichen Einprägung kommen, so bleiben 77. Von diesen enthalten 26 Pericopen, welche bestimmungsmäßig alljährlich durchgearbeitet, und so allmälig dem Gedächtniß eingeprägt werden; somit sinkt die Zahl auf 51. Diese auf 6 Jahre vertheilt, vertheilen sich zu je 8 Nummern, als jährlicher Zuwachs zu jenen ersten 18. Zur Durcharbeitung kommen alle Geschichten, so daß die Hauptsachen behalten werden; wie viel einzelne außer jenem Grundstock von 18 wörtlich einzuprägen sind, ergiebt sich aus der Erfahrung für jede Schule besonders. Dabei ist zu bemerken, daß die fleißige Beziehung der einzelnen Erzählungen auf einander, ihre Zurückführung auf gemeinsame Gesichtspunkte, ihre Anwendung im Katechismusunterricht und bei den Pericopen die Erinnerung des Gelernten beständig erneuert.

2) Katechismus nebst Sprüchen. Des Katechismustext selbst ist durch die vorgeschriebene, den Alters- und Bildungsstufen entsprechende Vertheilung und wiederkehrende Repetition unschwer einzuprägen. Die Sprüche sind großentheils aus den biblischen Geschichten resp. Pericopen bekannt, auch als Wochensprüche in Gebrauch getreten; es bedarf nur etwa noch 40—50 Kernsprüche, welche den Lehrschriften des A. u. N. Testaments entnommen sind.

3) Die Kirchenlieder, 30 an der Zahl, schön und lieblich in der Form, theils kurze, theils lange, theils in der Kirche gesungen, sämmtlich in den Morgenandachten der Schule gesungen, fleißig im Unterricht angezogen, sind in 6 Jahren, jährlich 5, eingeprägt und werden in den letzten 2 Jahren sämmtlich geläufig gemacht.

4) Die liturgischen Gebete. Haben die Schulkinder der oberen Abtheilung regelmäßigen Kirchenbesuch, sind sie zur Aufmerksamkeit gewöhnt, so treten diese Stücke von selbst in das Gedächtniß und sind im Confirmandenalter geläufig.

Wer dieses so abgegränzte Maß als ein Uebermaß ansieht, beachtet nicht

1) Die Gliederung und Vertheilung des Stoffes auf 8 Jahre.
2) Das Fortschreiten nach elementarischem Grundsatze.
3) Die regelmäßige Wiederkehr einzelner Stoffe von Jahr zu Jahr, das Vorkommen ein- und derselben in verschiedenen Theilen dieses Unterrichtsgebietes, die gegenseitige Beziehung der Stoffe auf einander.
4) Die Erleichterung für das Gedächtniß durch den täglichen Gebrauch dieser Stoffe bei fortschreitendem Verständniß und gesteigerter Gedächtnißkraft.
5) Die Pflicht des Lehrers, zu bewahren, zu befestigen, zu benutzen, zu ergänzen, zu erweitern.

Wer diesen Stoff bloß als Memorirstoff ansieht, beweist seine Unkenntniß der gestellten Unterrichtsaufgabe, seine Unwissenheit in der

Digitized by Google

Frage nach den Mitteln ihrer Lösung; er weiß nicht, daß diese Stoffe in den Kindern ein Stück Leben werden sollen resp. geworden sind, oder zu werden im Begriffe sind.

Das Hauptbinderniß für viele Lehrer, diese Unterrichtsaufgabe richtig zu erfassen und zu lösen, habe ich oft darin gefunden, daß sie zwar gelernt haben und Gewandtheit besitzen, den Unterrichtsstoff zum Verständniß zu bringen, aber nicht die Fertigkeit, denselben zu üben; sie fürchten hierbei, mechanisch zu werden, oder sie werden es wirklich, und erblicken todtes, schwerfälliges Wesen, wo sie vorher Leben geschafft hatten. Das Ueben des Unterrichtsstoffes ist schwer, ist eine Kunst; will besonders, und früh gelernt sein; darum liegt hier der Schlüssel zur Lösung; aber auch hinc illae lacrimae. Hier liegt der Schwerpunkt der Frage über Ausführbarkeit des Regulativs auch zwischen solchen, die sonst über das Princip desselben einig sind.

Nun zu den Punkten a—g.

Ad a. Der willige, geschickte, geübte, und das „Ueben" verstehende Lehrer löst in 6 Stunden wöchentlich die Aufgabe, wie in vielen Schulen zu sehen ist; bei mehr als 80 Schülern verschiedenen Alters wird die Lösung schwierig, durch entsprechende Verringerung der zu erlernenden biblischen Geschichten möglich.

Ad b. Memorirübungen müssen täglich vorgenommen werden, schon um dem formalen Zwecke zu genügen, auch das Gedächtniß zu kräftigen, welches sonst trotz aller Denk- und Verstandes-Uebungen schwach bleibt. Auch schwinden ohne solche Uebung wichtige Unterrichtsstoffe, gleichviel ob deren viele oder wenige in Betracht kommen. Ea tantum scimus, quae memoria tenemus. Scire und intelligere ist zweierlei.

Ad c. Was versteht der Thesensteller unter „religiösem Gemüthsleben"? Folgende Auffassung dürfte auf Beistimmung Anspruch haben. Das religiöse Gemüthsleben wird geweckt durch Anschauen der Liebes- und Heilsthaten Gottes in der Natur und in der Geschichte. Die Geschichte der Liebes- und Heilsthaten Gottes ist Grundlage und Gegenstand des Religionsunterrichts. Er giebt dieselben mannigfaltig nach der Schrift, und bringt sie auf ihre Einheit zurück nach der Schrift. So wenig der Sinn für die Natur geschwächt und erstickt wird durch die Mannigfaltigkeit der vorgeführten Gegenstände und Erscheinungen aus der Natur, wenn Reihenfolge und Maß nach pädagogischer Erfahrung inne gehalten werden, so wenig wird auf dem Gebiete des Religionsunterrichts die behauptete Wirkung eintreten.

Aller Religionsunterricht soll aber die Zurückführung der mannigfachen religiösen Anschauungen auf die in ihnen liegende Einheit der Heilswahrheit sein, und hierdurch Herz und Geist erfassen.

Weiter wird das durch Anschauen der mannigfaltigen Liebes-

Digitized by Google

und Heilsthaten Gottes geweckte religiöse Gemüthsleben gefördert durch die Hingebung des eigenen Sinnes an die Arbeit des Aufnehmens, Festhaltens, Verstehens in fortgesetzter Uebung, also gerade das Gegentheil der Behauptung gewirkt. Behalten ist schwerer, als das erste Lernen. Die dazu nöthige Arbeit hat sittlichen Werth, ist der Zufälligkeit der Empfindung und Neigung entnommen, ist Frucht des Fleißes von Schülern und Lehrern, die auch vermöge ihres also geweckten und geförderten religiösen Gemüthslebens in Gemeinschaft der Anbetung Gottes stehen.

Ad d. Werden die Kinder d. i. alle oder die Mehrzahl zu der Meinung verführt, daß das Wesen der Religion im Auswendiglernen ꝛc. bestehe, so ist der Verführer der Lehrer aus Mangel an Geschick, oder an gutem Willen. Der Lehrer erzählt, die Kinder erzählen nach; der Lehrer erklärt, die Kinder fangen an zu verstehen; der Lehrer vergleicht, wendet an, zerlegt, verbindet, die Kinder urtheilen und eignen das Erzählte und Erklärte sich an, erhalten und verstehen die Ermunterung und Ermahnung: „Gehe hin und thue desgleichen." — „So ihr solches wisset, selig seid ihr, wenn ihr es thut." — „Gehe hin, sündige hinfort nicht mehr." — „Glaube an den Herrn Jesum Christ, so wirst du und dein Haus selig." —

Das aber ist das Wesen der Religion, welche auf dem rechten Grunde erbaut ist: glauben, was Gott für uns gethan hat. — Und daß dies ihr Grund sei, ist wiederum schon nach logischem Urtheil aufzufinden und in einer meist übersehenen Stelle von Lessing im Nathan ausgesprochen in der Fabel von den 3 Ringen am Schluß. (Vor Freude über die 3 Ringe wird der Hauptgedanke übersehen.)

Denn gründen alle sich nicht auf **Geschichte?**
Geschrieben oder überliefert. Und
Geschichte muß doch wohl allein auf Treu
Und Glauben angenommen werden?

Soll sie aber geglaubt werden, so muß sie erzählt werden nach der Mannigfaltigkeit ihrer Begebenheiten und zusammengefaßt werden nach deren Einheit. Das Eine ist nicht ohne das Andere; wohl aber schwindet selbst der erschütternde, wie der erhabene Eindruck, wenn die Begebenheiten nicht bestmöglichst gegenwärtig erhalten werden in Geist, Gemüth, Herz und Sinn. Und das Gedächtniß hat es mit diesen Allen im Menschen zu thun.

Von einem gedankenlosen, mechanischen „Hersagen" der sogenannten religiösen Memorirstoffe, vom „Hersagen" überhaupt ist im Religionsunterricht bei verständigen Lehrern gar nicht die Rede. „Aufsagen", entspräche schon mehr. „Erzählen", „Sprechen", „Beten" drücken das hier Gemeinte aus.

Was die Erinnerung der bestimmten positiven göttlichen Thaten für das religiöse Leben bedeute, lehrt die h. Schrift ausdrücklich, wenn es z. B. im Buche der Richter 2, 10 heißt: „Es kam ein

Digitized by Google

ander Geſchlecht auf, das den Herrn nicht kannte, noch die Werke, die er an Iſrael gethan hatte“ — lehren unzählige Gebete, in denen der Beter eine göttliche That zuerſt nennt und Gott vorhält, darnach ſeine Bitte vorbringt. Vgl. z. B. Bunſen Geſang- und Gebetbuch, in welchem ſämmtliche Collecten zu den verſchiedenen evangeliſchen und epiſtoliſchen Pericopen dies befolgen.

Ad e. Von einer abrichtenden, äußerlichen, abſtumpfenden Thätigkeit iſt hier ſo wenig die Rede, als ſonſt bei einem guten Unterricht in der Geſchichte oder in der Naturbeſchreibung, oder auch in der Geographie, bei welchem doch auch gewiſſe Dinge, nachdem ſie mitgetheilt, und ſo weit es angeht, entwickelt ſind, gelernt und memorirt, auch ſehr oft repetirt werden müſſen.

Daß mit Worten der h. Schrift möglichſt getreu vor- und nacherzählt werde, iſt nicht nur keine Erſchwerung, ſondern eine Erleichterung, da einerſeits die Schönheit dieſer Form jede andere übertrifft, andererſeits, wenn eine Form einmal feſtſteht, die Kinder ſicherer fortſchreiten, bei der im Jahreslauf, oder von Jahr zu Jahr wiederkehrenden Repetition mehr Anhalt haben, und des Inhaltes ſich theils erinnernd, theils erkennend beſſer bewußt werden.

Eine Verhinderung des Lehrers, ſein inneres religiöſes Leben frei auf die Schüler wirken zu laſſen, wird durch den ſogenannten Memorirſtoff nicht bereitet. Denn 1) das innere religiöſe Leben, wo ein ſolches vorhanden, nicht bloß eingebildet iſt, gründet ſich in ſeinem Fürſichſein, wie in ſeiner Mittheilung, bei ſeiner Arbeit, wie bei ſeinem Gebet nur auf (Geſchichte) Anſchauung, Erinnerung, Erfahrung, Erkennung der Liebes- und Heilsthaten Gottes. — 2) Je kräftiger das innere religiöſe Leben iſt, deſto mehr will es ſolches Leben in Anderen ſchaffen; deſto beſſer weiß es, daß freies Einwirken nicht willkührliches, zufälliges, ſondern geordnetes Thun iſt, und ſeine geſetzlichen Stufen hat; deſto gewiſſer bedient es ſich deſſelben Mediums, durch welches ihm Daſein und Bewußtſein geworden, d. i. der bibliſchen Geſchichte, Sprüche und Lieder. Es waltet in deren Gebrauch um ſo freier, je allſeitiger dieſe Stoffe von ihm durchdrungen ſind.

Ad f. Buchſtabenkram und Plapperweſen ſind Krankheitserſcheinungen der Menſchheit im Großen und im Kleinen, daher auch im Schulleben. Sie treten auf im Gefolge von Peſtalozzi's elementariſchen Tafeln, von Zerrenner's religiöſen Definitionen; das Letztere, das Plapperweſen, ſogar und recht reichlich bei Lehrern und Anhängern von Rouſſeau's Emil und ſonſtigen Ideen; natürlich zeigt ſich beides auch im Gefolge der Regulative; aber beides wird bei Lehrern, die Gottes Wort voranſtellen, daſſelbe lauter und rein, deutlich und verſtändlich zu lehren wiſſen, ſich mindern und durch Gewiſſenhaftigkeit beſeitigt.

Ad g. Der Zweck der religiöſen Belehrung iſt, logiſch beſehen,

Digitized by Google

den Menschen verantwortlich zu machen für seine Seele. Dazu werden ihm die heiligen und lieblichen Wege und Thaten Gottes einerseits, die unheiligen, vergeblichen Wege und Werke des Menschen andererseits gezeigt, erzählt, wo möglich — **unvergeßlich** gemacht — bis zu dem letzten Siegel der Freiheit, bis zum letzten Schluß derselben. Off. 22, 11. 12.

Wer böse ist, der sei immerhin böse,
und wer unrein ist, der sei immerhin unrein;
aber wer fromm ist, der sei immerhin fromm,
und wer heilig ist, der sei immerhin heilig!
Und siehe, ich komme bald, und mein Lohn mit mir,
zu geben einem jeglichen, wie seine Werke sein werden.

Dies ist der Ausdruck der freiesten Gemüthsbeschaffenheit, und zur wahren Heiterkeit des Zweiflers, wie zur Freudigkeit des Glaubenden und Wohlwissenden geredet.

Freude an der Schöpfung, Erlösung und Heiligung, als an Thaten des allmächtigen, heiligen, gnädigen Gottes gibt uns, trotz schmerzlicher Erfahrung über unseren inneren Zustand, Freudigkeit, und in ihr haben wir die rechte freie Gemüthsbeschaffenheit, um das Werk, zu dem wir berufen sind, an den Kindern zu treiben.

Ad II. Die Beschränkung des Unterrichts in den sogenannten „gemeinnützigen" (realen) Kenntnissen auf ein Minimum betreffend.

1) Minimum heißt im Sinne der Regulative: Voranstellen und Verarbeiten des Nothwendig — Ersten in der Belehrung, sei es historisch genommen das Nächste, oder genetisch gefaßt das Erste. Dabei waltet die heilsame Absicht ob, vom Leichten zum Schweren, vom Nahen zum Entfernten fortzuschreiten, überhaupt wahren Fortschritt und organische Fortbildung zu ermöglichen, jedenfalls Ausschreitungen des Lehrers aus Liebhaberei, Bevorzugung eines Gegenstandes vor dem anderen abzuwehren, damit nicht ohne gründliche Vorkenntniß Entlegenes und deshalb Unberechtigtes an die Kinder gebracht werde.

Beispiel. Buchstäblich wahr!

1849 wurden 2 Knaben aus der Classe eines auch politisch namhaft gewordenen Schulmanns von mir zur Aufnahme in ein Erziehungs-Institut geprüft. Sie waren 11 und 13 Jahre alt.

Fr. Habt ihr Geographie gehabt, Erdbeschreibung?

A. Ja!

Fr. Wie weit seid ihr denn gekommen?

A. Bis zu den Sternen.

Fr. Habt ihr denn nichts von der Erde gehabt, von Ländern und Völkern?

A. Nein, so weit sind wir nicht gekommen.

Digitized by Google

Fr. Wie viel giebt es denn Sterne?
A. 19.
Fr. Wie heißen diese?

Hierauf wurden sämmtliche, damals neu entdeckte Asteroiden genau genannt; einige Namen der großen Planeten fehlten.

2) Unrichtig und irreführend ist in der These der Ausdruck: „für die meisten Fälle werden die Schüler an das Lesebuch in Betreff sämmtlicher Lebenskenntnisse gewiesen." Unrichtig und irreführend ist der Schluß, daß hiernach ein Elementarschüler die Realien aus Büchern kennen lernen soll.

a) Mit Sperrschrift steht im Regulativ p. 73 gedruckt: Die Mittheilung der für Vaterlands- und Naturkunde unentbehrlichen Kenntnisse findet durch Erläuterung der betreffenden Abschnitte des Lesebuchs statt. — Später wird gefordert, daß der Lehrer beim Durchnehmen des Lesebuches in seinen naturkundlichen Abschnitten durch unmittelbare Veranschaulichung von Gegenständen und Erscheinungen der Natur in ein Verständniß der letzteren einführe. —

Folglich ist der Schüler nicht an das Lesebuch, sondern an die Erläuterung, Veranschaulichung, Vorführung, welche der Lehrer gibt, geben soll, gewiesen, lernt nicht aus dem Buche, sondern aus dem lebendigen Worte des Lehrers und aus der unmittelbaren Veranschaulichung selbst, aber freilich nicht systematisch.

b) Dieses Gesammtverfahren, welches von dem Regulativ amtlich vorgeschrieben ist, wurde schon vor Erscheinen desselben vielfach mit Nutzen und Erfolg angewendet.

Ausgehend von dem Gedanken, daß das Lesebuch Grundlage und Mittelpunkt des gesammten Sprachunterrichts sein solle, und auch als „ausreichendes Material für den ergänzenden und erläuternden Unterricht des Lehrers in der Weltkunde" dienen könne, hat Pechner sein Handbuch für Lehrer beim Gebrauch des Preußischen Kinderfreundes von Preuß und Vetter abgefaßt.

Inzwischen ist die Frage nach Abfassung, Behandlung eines Lesebuches, sowie nach der anknüpfenden Belehrung über Weltkunde fortgeschritten, und soll weder dem genannten Kinderfreunde, noch dem Pechner'schen Buche über ihren vollgültigen Werth ein Zeugniß hiermit ausgestellt werden. Aber der Gedanke solcher weltkundlichen Belehrung im Anschluß an das Lesebuch ist alt und bewährt, inzwischen mehr abgeklärt und entwickelt, und wird von dem hinreichend gewandten und kenntnißreichen Lehrer mit gutem Erfolge ausgeführt.

Zur Beantwortung der Frage nach der Präparandenbildung.

Seit ich hier Seminar-Director bin, sind dreimal Aufnahmeprüfungen gewesen. Jeder folgende Jahrgang der Präparanden ward tüchtiger befunden, als der vorhergehende, sowohl hinsichtlich der Kenntnisse, als der Art, sich mündlich und schriftlich auszudrücken,

Digitized by Google

wie endlich der Uebung, rasch und sicher aufzufassen, und der geistigen Frische. Im Jahre 1856 fand ich, hierher versetzt, die dritte Classe bereits ein Vierteljahr im Seminar anwesend, aber viel schwächer, als die Ostern 1856 an meinem früheren Seminar neu aufgenommene dritte Classe.

Im vorigen Jahre wurden in Veranlassung der Königlichen Regierung die Urtheile der 5 Fachlehrer hiesigen Seminars darüber schriftlich abgegeben, welche am meisten vorkommenden Mängel und Lücken die Präparanden in ihrer Bildung gezeigt hätten.

In dem Religions-Unterricht waren die meisten am weitesten fortgeschritten, Viele recht gut vorbereitet; noch günstiger war das Resultat in diesem Jahre. In den anderen Fächern, Musik, Sprache, Rechnen, Weltkunde zeigten die Präparanden im vorigen Jahre noch öfter mangelhafte Vorbildung; in diesem Jahre ist es darin ebenfalls besser geworden.

Rückwärts betrachtet: Das Regulativ erschien 1854. Die Präparanden, welche 1856 und 1857 aufgenommen wurden, waren die letzten 2, resp. 3 Jahre ihrer Vorbereitung vielleicht in einzelnen Punkten nach dem Regulativ unterrichtet worden; die, welche 1858 und 1859 kamen, hatten 4 resp. 5 Jahre lang ihre Vorbereitung dem Regulativ gemäß erhalten, welches mit jedem folgenden Jahre eine gewissenhaftere Befolgung erfahren und das nachgewiesene Resultat hervorgebracht hat.

IV. Elementarschulwesen.

169) Gültigkeit der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens nach Emanation der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Die von Ew. Wohlgeboren in der Eingabe vom 15. Januar d. J. erhobenen Einwendungen gegen die zurückfolgende Matrikel für die Schule zu C. kann ich nach Einsicht der gepflogenen Verhandlungen nicht für begründet erachten.

Die Bezugnahme auf Artikel 25. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 trifft nicht zu, weil nach Artikel 112. derselben Verfassungs-Urkunde bis zum Erlaß des im Artikel 26. vorgesehenen Gesetzes es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll. Durch §. 72. der Schulordnung vom 11. December 1845, deren Anwendbarkeit auf die Schule zu C. durch den Satz, daß Gesetze keine rückwirkende

Digitized by Google

Kraft haben, nicht ausgeschlossen wird, weil es sich um die Unterhaltung der Schule in der Zukunft, nicht in der Vergangenheit, handelt, sind für diejenigen Landestheile, in denen sie Anwendung findet, die Vorschriften des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §§. 12—53. aufgehoben. Daß die Matrikel Ihnen mehr zumuthet, als Sie nach der Schulordnung vom 11. December 1845 zu leisten schuldig sind, haben Ew. Wohlgeboren nicht behauptet. Ich kann demnach Ihrer Beschwerde keine Folge geben.

Berlin, den 30. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn S., Wohlgeboren, zu R.
(in der Provinz Preußen.)
8,426. U.

---

170) Termin zur Zahlung der Elementarlehrer-Gehälter.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 12. Januar d. J. nach Einsicht des von der Königlichen Regierung zu N. erforderten Berichtes, daß ich die Beschwerde über die Anordnung, dem dortigen Rector R. das Gehalt seiner Stelle künftighin pränumerando zu zahlen, nicht für begründet erachten kann.

Bei dem Mangel entgegenstehender Festsetzungen in dem Berufsbrief des ꝛc. R. müssen in Beziehung auf die Gehaltszahlung an denselben die über den Bezug der Beamtengehälter bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Die Einwendung, daß die dortige Kämmerei-Casse keine disponiblen Baarbestände habe, erscheint nicht geeignet, eine Abweichung von der allgemeinen Vorschrift zu begründen, indem es Sache des Magistrats ist, den dortigen Stadthaushalt so zu ordnen, daß der durch Umwandlung der Nachzahlung in Vorauszahlung entstehende Mehraufwand gedeckt wird. Ebensowenig kann der Umstand, daß die Amtsvorgänger im Rectorat das Gehalt postnumerando erhalten haben, und daß auch der ꝛc. R. sich bis dahin stillschweigend darin gefügt hat, seinen entgegenstehenden gesetzlichen Anspruch entkräften.

Es muß daher bei den Verfügungen der Königlichen Regierung bewenden.

Berlin, den 4. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Magistrat zu N.
14,435. U.

Digitized by Google

171) Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern auf das Einkommen der diese Aemter mitversehenden Elementarschullehrer.

Wenngleich, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 23. März d. J. erwiedere, im Allgemeinen daran festzuhalten ist, daß Einkünfte aus einem kirchlichen Amt, welches mit einer Schule organisch verbunden ist, auf das Lehrer-Einkommen angerechnet werden müssen, so vermag ich doch nicht anzuerkennen, daß diese Voraussetzung in dem vorliegenden Fall zutrifft.

Die Lehrer S. und G. in C. haben, erst nachdem sie als Lehrer angestellt worden waren, die Organistenämter angenommen, welche, wie sie vortragen und der Bericht nicht in Zweifel stellt, vor ihnen durch andere Privatpersonen wahrgenommen worden sind. Für die Annahme, daß nach dem Abgange der beiden Lehrer die Organisten-Aemter ihren Nachfolgern, oder auch nur überhaupt einem andern Lehrer der Elementarschule in C. werden übertragen werden, fehlt es an jeder Garantie. Es läßt sich daher nicht behaupten, daß die Organisten-Aemter mit der Schule in organischer Verbindung stehen, und wird eine solche auch dadurch nicht ersetzt, daß die kirchlichen Aemter ihren jetzigen Inhabern auf Lebenszeit übertragen sind.

Bei dieser Sachlage kann der Magistrat in C. nicht für befugt erachtet werden, den beiden Lehrern das kirchliche Einkommen auf die Lehrer-Dotation anzurechnen, und veranlasse ich die Königliche Regierung, der zurückfolgenden Beschwerde unter entsprechender Bescheidung der Antragsteller Abhülfe zu schaffen.

Berlin, den 14. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An die Königliche Regierung zu N.
8,436. U.

---

172) Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung der Elementarschulen.

(Cfr. Centralbl. pro 1859. Nr. 79. S. 247.)

Auf die von Ihnen Namens der Hausväter zu N. an mich gerichtete Vorstellung vom 11. März c., betreffend die Aufbringung der zur Unterhaltung der Schule zu N. erforderlichen Zuschüsse eröffne ich Ihnen, daß es bei dem Bescheide der Königlichen Regierung zu N. vom 15. Februar c. sein Bewenden behalten muß. Denn die Erhebung des Schulgeldes ist stets als das nächste Mittel zur Aufbringung der Schulunterhaltungskosten anzusehen, und es ist als Regel festzuhalten, daß da, wo neben dem Schulgelde noch die Erhebung von Hausväter-Beiträgen zu dem gedachten Zwecke erforder-

Digitized by Google

lich ist, jenes fortgezahlt wird, und letztere nur in dem Maße erhoben werden, als der Schulgelderertrag das Bedürfniß nicht deckt.

Die Art der Aufbringung jener Kosten anlangend, so hat die Königl. Regierung zu N. die Zahlung der hiernach auf die Hausväter von N. fallenden Schulbeiträge aus der Ortscasse statt der gesonderten Erhebung nur im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges empfohlen, und bleibt es demnach der Gemeinde zu N. freigestellt, die Beiträge von ihren Hausvätern besonders erheben zu lassen, wenn sie dieses vorzieht. Berlin, den 24. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Schulzen J. zu N. (in der Provinz Sachsen).
9,517. U.

---

173) Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Durch das Gesetz vom 16. Mai 1853 ist im Interesse des Unterrichts, der Bildung und der Humanität die Bestimmung getroffen worden, daß Kinder unter 12 Jahren gar nicht, bis zu 14 Jahren nur 6 Stunden täglich in Fabriken beschäftigt werden dürfen, und im letztern Fall täglich drei Stunden Schulunterricht erhalten müssen. Oefters gegen diese Bestimmung vom Standpunkt der Fabriken erhobene Reclamationen sind seitens der betreffenden Ministerien stets zurückgewiesen worden. In der letzten Session des Hauses der Abgeordneten ist die betreffende Frage von Neuem zur Anregung gebracht worden, und geben wir den von der vereinigten Commission für Handel und Gewerbe und für das Unterrichtswesen erstatteten Bericht, in welchem die Ansicht der Staatsregierung über diese wichtige Angelegenheit ebenfalls dargelegt ist, nachfolgend.

In Bezug auf das Gesetz vom 16. Mai 1853 wegen Beschränkung der Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, wonach Kinder unter 12 Jahren gar nicht, bis zu 14 Jahren nur 6 Stunden, bis zu 16 Jahren nur 10 Stunden beschäftigt werden dürfen, liegen dem Hohen Hause 5 Petitionen vor, welche sämmtlich Modifikationen jenes Gesetzes wünschen.

Die Stadtverordneten zu Stolberg bei Aachen beantragen, daß die Arbeitszeit für Kinder unter 14 Jahren von 6 auf 10 Stunden, für solche über 14 Jahre auf 12 Stunden verlängert werde.

Bürgermeister und Stadtverordnete zu Aachen übergeben eine, ursprünglich an den Provinzial-Landtag gerichtet gewesene Vorstellung, worin sie von dem Alter von 12 Jahren ab den gleichen Antrag stellen.

Bürgermeister und Stadtverordnete zu Burtscheid schlagen vor, daß Kinder aus Fabrikarbeiter-Familien nach vollendetem 11 Jahre

Digitized by Google

unter Beibringung eines Scheines des Schul-Vorstandes, während 12 Stunden täglich arbeiten dürfen.

Bürgermeister und Stadtverordnete zu Eupen wünschen, daß gesetzlich angeordnet werde, daß auf Antrag der Fabrikanten und unter Zustimmung des betreffenden Gemeinderathes, der Bezirks-Regierung zustehen sollte, in der Art Ausnahmen von dem Gesetz zuzulassen, daß Kinder, welche vom täglichen Schulbesuch dispensirt sind, was in der Regel nicht vor dem 13 Jahre geschehe, bis zum 14 Jahre 12 Stunden lang, nachher beliebig in den Tuchfabriken beschäftigt werden könnten.

18 Nadelfabrikanten von Aachen und der Umgegend beantragen, die Kinder von 12 bis 14 Jahren denen von 14 bis 16 Jahren in der Arbeitszeit gleichzustellen.

Die wesentlich übereinstimmende Motivirung der Anträge sagt: Petenten verkennen nicht die gute Absicht des Gesetzes, die bessere körperliche und geistige Heranbildung der Kinder zu fördern; ein sechsjähriger Zeitraum habe aber nun erwiesen, daß solche damit nicht erreicht werde, und daß die Nachtheile, deren Befürchtung schon bei Berathung des Gesetzes vielfach ausgesprochen wurde, dessen Vortheile weit überwiegen.

Die Folge des Gesetzes sei gewesen, daß viele Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren hätten entlassen werden müssen, da die dadurch bestimmten Arbeitsstunden zu dem Gange der Arbeit selbst nicht passen; für die bleibenden Halbbeschäftigten müsse die Lehrzeit länger werden, während sie in den freigewordenen Stunden, ebenso wie die ganz unbeschäftigten Kinder außer der Schulzeit, sich jetzt ohne die seither in den Fabriken theilweise durch die eigenen Verwandten geübte Aufsicht auf den Straßen oder in den engen Wohnungen herumtrieben und körperlich und sittlich verwilderten.

Das Gesetz böte nicht einmal Mittel, sie nach vom Seelsorger oder Schulvorstand erhaltenem Zeugniß der Entlassung aus der Schule, noch zu deren Besuch zu zwingen und ein Schulbesuch von 6 oder 7 Jahren genüge jedenfalls zur Erlangung der für den Stand nöthigen Kenntnisse. Die Arbeit in den Fabriken sei meistens eine leichte, da Erwachsene oder Maschinenkräfte die schwerere verrichteten, auch wären die Räume überwiegend luftig und gesund und so der Zustand ungleich besser als bei Erlernung vieler Handwerke mit schwerer Arbeit und in dumpfen Räumen. Die Stelle der entlassenen Kinder müsse durch erwachsene Mädchen ersetzt werden, welche bei der Arbeit unter Männern der Rohheit verfielen, und die Zahl der Hausfrauen wüchse an, die den den Kindern entgehenden Lohn durch eigene Arbeit zu ersetzen suchen müßten und Hauswesen, Bereitung der Nahrung und Beaufsichtigung der Kinder darüber zu vernachlässigen gezwungen wären. Der Verdienst der Familien überhaupt werde dadurch geschmälert und alle Glieder derselben litten darunter

Digitized by Google

in ihrer Unterhaltung und körperlichen Kräftigung. Viele Theile der Arbeit, namentlich in der Nadelfabrikation, können nur durch Kinderhände erlernt und betrieben werden, und der Mangel an solchen, wie die durch gemehrte Verwendung von Erwachsenen überhaupt herbeigeführte Arbeitsvertheuerung verdränge Zweige der inländischen Fabrikation in das Ausland und beschränke Andere so, daß die Konkurrenz mit dem Auslande nicht bestanden werden könne. Demnach schade das Gesetz in seinen viel zu weit gehenden Humanitätsbestrebungen da, wo es nützen wolle, und eine zur Zeit noch immer nicht durchzuführen gewesene strenge Handhabung benachtheilige die Kinder, die Eltern, die Arbeitgeber und die Staats-Interessen. Das Gesuch um Modifizirung des Gesetzes in der angegebenen Weise rechtfertige sich demnach vollständig.

Eine ähnliche Petition von Fabrikanten aus Gladbach hat dem Hause bereits im Jahre 1855 vorgelegen, und es empfahlen derzeit die vereinigten Kommissionen die Ueberweisung an die Staats-Regierung zur Erwägung; im Pleno wurde dagegen der Uebergang zur Tages-Ordnung beschlossen.

Zu den vorliegenden Petitionen erklärten die Referenten der beiden Kommissionen, daß sie ihrerseits, ganz abgesehen von dem in dieser Frage jedenfalls ganz in den Hintergrund zu stellenden Interesse der Arbeitgeber und allein in Berücksichtigung des Wohles der Kinder und der Arbeiterfamilien, die hervorgehobenen Uebelstände und Mängel des Gesetzes im Allgemeinen allerdings anerkennen müßten. Schon der Umstand, daß die Kommunal-Behörden von vier Städten auf Abänderungen antrügen, nicht minder die bis jetzt an sehr vielen Orten und namentlich auch in Berlin nur in sehr unvollkommenem Maße möglich gewordene Durchführung des Gesetzes zeugen dafür, daß Nachtheile zu Tage getreten sein müßten, und machten zur Pflicht, die Darstellungen einer reiflichen Prüfung zu unterziehen, welche dann bei ihnen, den Referenten, nur zu einer Empfehlung der Petitionen hätte führen können.

Der Referent der Unterrichts-Kommission, welcher aus seiner persönlichen Kenntniß der Zustände in Aachen sich über die Einrichtung der dasigen Fabriken und die darin gehandhabte Ordnung und religiöse Uebung besonders lobend aussprach, stellte den Antrag:

das Gesuch der Petenten unter der Bedingung zu befürworten, daß die Kinder mit dem vollendeten 12. Jahre gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 durch den Seelsorger aus der Schule entlassen seien; daß, wenn dies nicht geschehen, für einen fortgehenden Unterricht anderweitig gesorgt werde; und daß im Uebrigen nach der in Beziehung auf die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 erlassenen Instruktion vom 18. August 1853 verfahren werde.

Der Referent der Kommission für Handel und Gewerbe war

Digitized by Google

bei voller Uebereinſtimmung in der Anſchauung der Sache der Anſicht, daß Beſtimmungen über die Arbeitszeit der Kinder bei den großen Verſchiedenheiten, welche in der Art der Arbeiten, der Einrichtung der Etabliſſements und den örtlichen Verhältniſſen beſtehen, ſich nur an den einzelnen Orten ſelbſt leicht und zweckmäßig treffen ließen, und daß das Geſetz und die Anordnungen der Central-Stelle in Berlin auch allein die allgemeinen Grundzüge für die örtlichen Beſtimmungen ausſprechen, dieſelben beſtätigen und für Ueberwachung und Abwehr von Mißbräuchen ſorgen könnten.

Dieſer Zweck werde nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 16. Mai 1853 durch eine neue Miniſterial-Inſtruktion nicht erreicht werden können, ſondern es müſſe dazu dieſes Geſetz förmlich in dem Sinne abgeändert werden,

daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren in den Fabriken künftig durch ein Orts-Statut feſtgeſetzt werde, welches in Städten die Kommunal-Behörden, auf dem Lande die Kreis-Vertretung aufſtellte und welches die Bezirks-Regierung zu genehmigen habe. In demſelben ſeien die Feſtſetzungen nach Maßgabe der Art der Arbeit und der Zweckmäßigkeit der Einrichtungen in den verſchiedenen Fabriken zu treffen, immer aber feſtzuhalten, daß junge Leute, welche die nöthigen Schulkenntniſſe erlangt und mit Zeugniß entlaſſen wären, höchſtens 12 Arbeitsſtunden, diejenigen, welche die Schule noch beſuchen, höchſtens 6 Arbeitsſtunden haben dürften, neben welchen dann bei Letzteren noch für einen dreiſtündigen Schul-Unterricht geſorgt werden müſſe.

Mit Bezug auf dieſe Anträge gaben die Kommiſſarien der Herren Miniſter für Handel und Gewerbe und für die geiſtlichen Angelegenheiten im Laufe der Debatten ihre Erklärungen dahin ab:

Bei Erlaß des Geſetzes vom 16. Mai 1853, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, ſei nicht verkannt worden, daß die Beſtimmungen deſſelben in die Verhältniſſe der Fabrik-Induſtrie tief eingreifen würden, und daß die Ausführung große Schwierigkeiten mit ſich führen werde. Aber diejenigen Bedenken, welche gegenwärtig erhoben würden, und welche nicht bloß das ebenerwähnte Geſetz, ſondern zum großen Theile gleichzeitig die Feſtſetzungen des Regulativs vom 9. März 1839 träfen, ſeien bei der Berathung der erſteren, wie unter Anderm der Bericht der vereinigten Kommiſſionen für das Unterrichtsweſen und für Handel und Gewerbe vom 22. April 1853 (Nr. 308. der Druckſachen) ergebe, zur Sprache gebracht und ausführlich erörtert worden. Von dem wichtigen ſittlichen Zwecke jener Geſetzgebung — der Bewahrung der Fabrik-Arbeiter vor einer frühzeitigen übermäßigen körperlichen Anſtrengung und vor geiſtiger und phyſiſcher Verkümmerung — ſeien die ange-

Digitized by Google

regten Bedenken meist in den Hintergrund getreten. Es dürfe auch nicht unbeachtet bleiben, daß für die am meisten angefochtene Restriktion des Gesetzes, die Festsetzung, wonach jugendliche Arbeiter unter 12 Jahren in den Fabriken ꝛc. überhaupt nicht weiter sollen beschäftigt werden dürfen — im §. 1. eine Uebergangs-Periode vorgesehen sei, innerhalb deren die Fabrikanten sehr wohl Einrichtungen, welche die Beschäftigung der Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, entbehrlich machen, hätten treffen können. Daß eine möglichst ausgedehnte Verwendung der sich mit einem geringeren Lohne, als die Erwachsenen begnügenden Kinder den pekuniären Interessen der Arbeitgeber entspreche, werde nicht in Abrede gestellt; dies Interesse könne hier aber offenbar nicht entscheidend sein.

Die Behauptung, daß gewisse Industriezweige ohne Heranziehung junger Arbeiter unter 12 Jahren, beziehungsweise ohne eine längere Beschäftigung der Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren, als das Gesetz zuläßt, nicht bestehen könnten, müsse auf das Bestimmteste bestritten werden; wäre sie aber auch begründet, so würde man doch gewiß vom allgemeinen Standpunkte aus auf den Fortbetrieb solcher Fabriken, die sich nur durch übermäßige Ausbeutung jugendlicher Kräfte erhalten können, keinen Werth zu legen haben. Wenn ferner auf den Ausfall an Einkommen hingewiesen werde, welcher den Arbeiterfamilien in Folge der verminderten Beschäftigung der Kinder entstehe, so sei zunächst zu constatiren, daß — einige wenige Ausnahmen abgerechnet — in neuerer Zeit Beschwerden von Seiten der Arbeiter über die in Rede stehenden Maßregeln nicht erhoben worden seien. Es verdiene aber überhaupt das Bestreben der Arbeiter, ihre Kinder in jugendlichem Alter zur Uebertragung der Kosten des Unterhaltes für die Familie heranzuziehen, keinen Vorschub. Leichtsinnige Ehen und Lockerung der Familienbande seien die Folgen, wenn man den Eltern die Sorge für die Erhaltung ihrer Kinder abnehme und diese ganz oder theilweise auf ihren eigenen Verdienst verweise. Dazu komme noch, daß doch dem Arbeiterstande im großen Ganzen durch die Einschränkung der Arbeitszeit für die Kinder ein Ausfall nicht entstehen könne, da die Arbeit der letzteren durch Erwachsene ersetzt werden müsse. Zugeben könne man, daß die Arbeit in manchen Fabriken der Gesundheit weniger nachtheilig sei, als in den Wohnungen der Handwerker. Zugeben könne man ferner, daß die Lage der jugendlichen Arbeiter häufig in den ersteren eine bei weitem günstigere sei, als bei den letzteren; allein daraus, daß es unausführbar ist, das Gesetz auch auf die Beschäftigung der Kinder außerhalb der Fabriken auszudehnen, folge doch offenbar nicht, daß nun auch eine ungemessene Beschäftigung derselben innerhalb der Fabriken nachzulassen sei. Müßiges Umhertreiben jugendlicher Arbeiter könne nicht stattfinden, wenn diese, wie es in der Absicht des Gesetzes liege, in der von der Arbeit freien Zeit zum Besuche der Schule angehalten

Digitized by Google

würden, würde übrigens doch auch dann nicht vermieden werden, wenn eine Verlängerung der Arbeitszeit in den Fabriken um eine oder zwei Stunden stattfinde. Es werde hauptsächlich darauf ankommen, daß die Anforderungen für die Entlassung aus der Schule gesteigert werden, und nicht, wie dies bisher, namentlich bei Kindern katholischer Konfession geschehen, diese Entlassung schon mit dem zwölften Lebensjahre stattfinde.

Hierauf werde die Regierung mit allem Nachdruck hinwirken. Die Anführungen der Petenten würden durch die Berichte der Bezirks-Regierung nicht bestätigt; wohl aber werde über den Mangel an Bereitwilligkeit der Fabrikanten, zur endlichen Durchführung des Gesetzes die Hand zu bieten, Klage geführt. Insbesondere würden dem Fabriken-Inspector, der sein Amt allerdings mit großer Energie und Umsicht versehe, alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt. Man stelle Kundschafter aus und ziehe besondere Glocken, um seine Annäherung anzukündigen, man entlasse vor seinem Eintritt plötzlich alle Arbeiter, um die Revision unmöglich zu machen und dergleichen. Aehnliche Gesetze, wie das in Rede stehende, beständen in England, Frankreich, Oesterreich, wie in anderen industriellen Staaten schon seit langer Zeit. Das Englische Gesetz enthalte zum Theil viel weiter gehende Beschränkungen, als das Preußische; es gestatte beispielsweise die Annahme jugendlicher Arbeiter nur nach Vorlegung eines ärztlichen Attestes über den Gesundheitszustand, mache ferner den Fabrikanten bei Strafe für den Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter verantwortlich und gewähre dem Fabriken-Inspector umfassendere Befugnisse, als den diesseitigen Fabriken-Inspectoren beigelegt seien. Dennoch habe weder die Industrie noch der Arbeiterstand jener Staaten durch die in Rede stehende Maßregel Schaden erlitten, vielmehr habe sie beiden zum Vortheil gereicht. Wenn in Großbritannien und Frankreich der Anfangspunkt für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken auf ein etwas früheres Lebensalter festgesetzt sei, so dürfe nicht übersehen werden, daß die klimatischen, wie die Nahrungsverhältnisse jener Länder wesentlich von den unsrigen abweichen und die körperliche Ausbildung dort in der Regel frühzeitiger vollendet sei, als hier.

Der Umstand, daß die Petition nicht von Fabrikanten, sondern von den Stadtverordneten zu Aachen, Burtscheid, Stolberg und Eupen ausgehe, könne derselben kein besonderes Gewicht verleihen, da die Stadtverordneten-Versammlungen zum überwiegenden Theile aus Fabrikanten zusammengesetzt seien.

Wenn behauptet werde, daß das Gesetz nicht überall zur Ausführung gelangt sei, so stimme dies mit den Berichten der Behörden nicht überein. Daß es hie und da übertreten werde, möge richtig sein, dadurch werde aber doch offenbar die Nothwendigkeit einer Abänderung desselben nicht begründet. Die von einer Seite hervor-

Digitized by Google

gehobene Thatsache, daß die von der hiesigen Commune errichteten Fabrikschulen wenig besucht würden, finde ihre Erklärung darin, daß diese Schulen erst seit sehr kurzer Zeit eröffnet seien; aus dieser Thatsache einen Schluß auf die mangelhafte Ausführung des Gesetzes in der Residenz zu ziehen, erscheine nicht zulässig. Uebrigens beschäftige sich die Regierung gegenwärtig mit der Frage, in welcher Weise der Besuch jener Schulen Seitens der in den hiesigen Fabriken beschäftigten Kinder sicher zu stellen sei.

Mit der vorgeschlagenen Abänderung des Gesetzes in dem Sinne, daß unter Feststellung einer gewissen Altersgränze und eines Maximums der Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter die nähere Regelung durch Orts-Statuten solle erfolgen können, sei die Regierung nicht einverstanden. Es handele sich um hochwichtige Interessen, die über den örtlichen Bezirk der Gemeinden hinausreichten, und deren Wahrung der Staat nicht außer Händen geben könne. Selbst Großbritannien, ein Land, in welchem der Verwaltung der Gemeinden das weiteste Feld eingeräumt sei, habe den vorliegenden Gegenstand ihrer Einwirkung entzogen und durch ein allgemeines Gesetz geordnet. Es lasse sich auch in der That nicht denken, daß die geistige und körperliche Entwickelung in den einzelnen Orten eine so verschiedene sei, daß in dem einen eine stärkere Heranziehung zur Fabrikarbeit ohne Nachtheil erfolgen könne als in dem andern. Die Frage, ob die Arbeit in gewissen gewerblichen Etablissements eine weniger anstrengende sei, als in anderen, sei aber eine solche, bei deren Beantwortung nicht die örtlichen Verhältnisse, sondern die speziellen Verhältnisse des technischen Betriebes, die Räumlichkeiten der Fabriken ꝛc. in Betracht kämen; sie sei deshalb auch nicht localer, sondern allgemeiner Natur. Bei der Berathung des Gesetzes sei erwogen worden, ob man hinsichtlich der Dauer der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter zwischen den verschiedenen Gattungen von Fabriken nicht zu unterscheiden haben möchte; man habe sich aber überzeugt, daß eine solche Unterscheidung unausführbar sei. Die Hinweisung auf die Vorschriften der Gewerbeordnung und der Verordnung vom 9. Februar 1849, durch welche die Regelung der Unterstützungscassen ortsstatutarischer Festsetzung überlassen sei, treffe offenbar nicht zu; die gewerblichen Unterstützungscassen hätten den Zweck, den Communen die Armenpflege zu erleichtern, und seien mithin Einrichtungen, an deren Gedeihen die Gemeinden das nächste Interesse haben; daß man ihnen einen Einfluß auf das Zustandekommen solcher Cassen, auf die Betheiligung an denselben und auf deren Organisation eingeräumt habe, finde eben in der auf den Bezirk der Commune beschränkten Wirksamkeit jener Institute vollkommene Begründung. Endlich komme in Betracht, daß die Gemeinde-Vertretungen in den industriellen Gemeinden der Regel nach meist aus Fabrikanten beständen und man sich der Besorgniß nicht verschließen könne, daß

Digitized by Google

nicht ausschließlich die Fürsorge für das Wohl der jugendlichen Arbeiter den leitenden Gesichtspunkt für die zu fassenden Beschlüsse bilden würde.

Nach der Ansicht der Regierung böten die Petitionen keine Momente dar, die es rechtfertigen könnten, die bestehende Gesetzgebung zu ändern, eine Gesetzgebung, die Preußen zum Ruhm gereiche. Seien, worauf im Laufe der Diskussion hingewiesen worden, in der Gesetzgebung anderer Staaten laxere, die Interessen der Fabrikanten mehr begünstigende Bestimmungen enthalten, so werde von intelligenten, und die wirklichen Bedürfnisse der Nationalerziehung richtig würdigenden Stimmen aus diesen Ländern, Preußen grade wegen seiner, die geistigen und körperlichen Interessen der heranwachsenden Jugend umfassenden und erfolgreich machenden Gesetzgebung beneidet, und es liege wahrlich für die Preußische Volksvertretung und Regierung keine Veranlassung vor, um Sonderinteressen willen den eigenen höheren Standpunkt der Gesetzgebung und Nationalerziehung zu verlassen und das niedriger stehende Beispiel anderer Staaten nachzuahmen. Es werde daher darauf angetragen:

dem Hohen Hause den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen.

Die Ansichten der Mitglieder der Commission gingen sehr auseinander; vollständig einig war man nur in dem Gesichtspunkte, daß das Wohlsein der Kinder und Arbeiter in der Angelegenheit allein zu berücksichtigen sei und die Frage, ob Aenderungen des Gesetzes nöthig und angemessen wären, demnach nur in dieser Beziehung zur Erwägung kommen könne.

In diesem Betracht wurde den Darstellungen der Regierungs-Commissarien von mehreren Mitgliedern vollständig beigestimmt. Es wurde von deren Seite die Ansicht ausgesprochen, daß kein Grund vorhanden sei, die wohlthätigen Wirkungen des Gesetzes zu bezweifeln, und daß die Zeit von dessen Bestehen noch zu kurz sei, um die Wirkungen genügend zu beurtheilen und um die Möglichkeit der vollständigen Durchführung in Abrede zu stellen; daß es nachtheilig und der Bildungsstufe des Preußischen Volkes nicht angemessen erachtet werden müsse, die an die Schule zu stellenden Anforderungen zu ermäßigen und Kinder unter dem Alter von 14 Jahren, welches auch für die evangelischen Kinder dasjenige der Confirmation sei, aus der Schule zu entlassen, indem der Unterricht bis zum zwölften Jahre kaum zur Erlernung des Lesens und Schreibens, aber nicht des Verstehens und des richtigen Ausdrucks der Gedanken genügend sei; daß 6 Stunden täglich die mindeste Zeit sei, welche Kindern unter 14 Jahren zu fernerer Ausbildung belassen werden müsse, während bei denen bis zu 16 Jahren dann hauptsächlich Gesundheitsrücksichten zu beachten wären; daß es Sache der Eltern sei und von diesen gefordert werden müsse, die Kinder in den freien Stunden

Digitized by Google

zu beaufsichtigen; daß namentlich in Aachen das Verfahren der Fabrikanten gegen die jugendlichen Arbeiter keineswegs zufriedenstellend sei, daß der Stand der Handwerker und Dienstboten durch die dortigen Fabrikverhältnisse sehr in Verfall komme und strenges Einschreiten nothwendig geworden sei und daß endlich die Behandlung der Angelegenheit unter Mitwirkung der Ortsbehörden sehr bedenklich erscheine, da von diesen eine genügende Rücksicht auf das Wohl der Arbeiter nicht mit Sicherheit zu erwarten sei. Es wurde demnach von diesen Mitgliedern der Commission der Antrag gestellt, für die Petition

den Uebergang zur Tages-Ordnung

zu empfehlen.

Seitens der übrigen Mitglieder sprachen sich entgegengesetzte Ansichten aus. Dieselben behaupteten aus eigenen Erfahrungen, daß die Thatsache, daß Arbeit der Kinder, der Art der Beschäftigung wegen in vielen Fabrikzweigen gar nicht, in anderen nur mit wesentlichen Nachtheilen entbehrt werden könne und daß Beschränkungen der Arbeit und selbst örtlich die theilweise Verdrängung von Arbeit (z. B. Handdruck in den Cattun-Fabriken) aus Preußen nach den solche Gesetze nicht kennenden Nachbarstaaten nicht in Abrede zu stellen sei. Das Gesetz sei denn auch deshalb noch an wenigen Orten wirklich vollständig ausgeführt. Geistliche und Lehrer hätten sich am meisten dagegen ausgesprochen und gleich den Localbehörden durch sehr nachsichtige Praxis die Härten zu mildern gesucht. Es sei dies mit ein Grund, weßhalb Petitionen von Arbeitnehmern nicht eingekommen seien, da sie ohnehin einen guten Empfang nicht vorausgesehen und also lieber denen, die dazu berufen, die Anregung überlassen hätten. Die Berichte der Behörden brächten ungern, was man Oben nicht gern hört, und aus diesem, wie aus manchem andern Grunde könne man solche nach vielfältiger Erfahrung keineswegs als allein maßgebend erkennen; allerdings wäre es richtig, daß am Ende mit Zwang Alles durchgeführt werden könne, aber es handle sich eben darum, die Nachtheile zu vermeiden, welche die erzwungene Durchführung wohlgemeinter, aber unpraktischer Gesetzesbestimmungen grade denen bringe, zu deren Hülfe sie gegeben sind: der Widerstand, welchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Aachen und auch wohl anderwärts den Fabrik-Inspectoren gemeinsam entgegensetzen, sei der schlagendste Beweis, daß hier das Interesse der Arbeiter wesentlich mit verletzt werde, und deßhalb sei es nöthig, die Bestimmungen so abzuändern, daß die Männer, welche sie ausführen sollen, auch von den Arbeitern nicht mehr als ihre Feinde, sondern als ihre Freunde angesehen werden. Wenn gesagt werde, daß Heranziehung der Kinder zum Unterhalt der Familien nicht begünstigt werden dürfe, da dies nur leichtsinnige Ehen fördere, und da es Sache der Eltern wäre, den Unterhalt zu erwerben, wie ferner, daß dem Arbeiterstande

Digitized by Google

im Allgemeinen kein Lohnverluſt dadurch entſtehe, weil dann ſoviel mehr Erwachſene beſchäftigt würden, ſo liege die Antwort gewiß nahe, daß Behinderung der Ehen ſicher keine praktiſche Moral ſei, daß die Anmuthung an Arbeiter eine zahlreiche heranwachſende Familie zu ernähren das Unmögliche fordert, und daß die Beſchäftigung der Kinder keine Erwachſenen verdränge, dieſe vielmehr jetzt in der Regel immer andere Arbeit finden und ſonach Behinderungen dem Staate wie der Familie ſtets nutzbare Arbeitskraft verloren gehen machten. In Hunger, Müßiggang und Unordnung aufgewachſene Jugend ſei kein Gewinn für den Staat. Man ſage, daß es Pflicht der Eltern ſei, die Kinder zu beaufſichtigen — aber wenn Mann und Frau in der Fabrik vermehrte Arbeitsſtunden ſuchen müſſen, um ihre herangewachſenen arbeitsfähigen, jedoch zum Müßiggang gezwungenen Kinder durchzufüttern, dann können ſie ſolche ſicher nicht gleichzeitig beaufſichtigen. Die den großen Fabrikſtädten angehörigen Mitglieder der Commiſſion bekundeten die traurigen Folgen, welche grade auf Kinder von 13 bis 16 Jahren, beſonders weiblichen Geſchlechts, die müßigen Stunden am Tage und Abend haben, und die dringende moraliſche Nothwendigkeit, ſolche nach beendeter Schulpflichtigkeit der vollen Tagesbeſchäftigung in den Fabriken und oft unter den Augen ihrer Angehörigen nicht zu entziehen, wurde mit ſchlagenden Beiſpielen belegt. Die Hinweiſung auf Franzöſiſche und Engliſche Verhältniſſe wollte man nicht zutreffend erachten: in Frankreich dürften Kinder von 8 bis 12 Jahren 8 Stunden, von 12 bis 14 Jahren 10, bis 16 Jahre 12 Stunden arbeiten; wenn ein Lehrling bei 16 Jahren noch nicht ſchreiben kann, ſo muß ihm Zeit zum Unterricht gegeben werden und die Präfecten dürfen Abweichung zulaſſen. In England ſollen Kinder unter 8 Jahren nicht beſchäftigt werden; bis 13 Jahre ſollen ſie nur 6½ bis 7 Stunden täglich, oder 10 Stunden an 3 Tagen in der Woche arbeiten und müſſen täglich 3 Stunden die Schule beſuchen; nur ausnahmsweiſe zum Winden und Haspeln roher Seide dürfen Kinder von 11 Jahren an 12 Stunden arbeiten, welche Zeit auch für diejenigen bis 18 Jahre geſetzt iſt; bis zum 16. Jahre muß ein ärztliches Atteſt beigebracht werden; Fabrik-Inſpectoren führen die Aufſicht. Die Oeſterreichiſchen Geſetze kannte man nicht genau, doch wäre dort Geſetz und Ausführung häufig ſehr verſchieden. Jene Geſetze könnten ſtrenger als das Preußiſche nicht genannt werden, ſehr viele Beſchäftigungen in den Tuch-, Papier- und anderen Fabriken ſeien noch leichter als Seidehaspeln. Man wolle aber für Preußen gar keine Geſetze im Auslande ſuchen, deſſen Verhältniſſe doch nie ganz paſſend ſeien; man ſei vollſtändig einig, daß den Kindern die volle, für ihren Beruf zu verlangende Schulbildung gegeben werden müſſe, dieſe könne aber in 6 oder 7 Jahren in der Regel ſehr leicht erlangt werden, und ſei meiſtens ſchon bei 12 Jahren da,

Digitized by Google

weshalb denn auch die eventuelle Entlassung in diesem Alter in katholischen Schulen mit Recht zugegeben und sicher besser sei, als Aushülfe durch die Fortbildungsschulen, wenn sie, wie in Berlin, nicht besucht würden. Nachdem aber nach Zeugniß der Lehrer oder Geistlichen die Reife erlangt sei, hätte weiterer Schulbesuch und Mangel an Arbeit mehr nachtheilige als gute Folgen. Nur Gesundheits- und Sittlichkeits-Rücksichten wären dann zu nehmen und diesen müsse vollständig Rechnung getragen werden; es gäbe aber für diese Zwecke keine allgemeine Regel, sondern einestheils die örtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der näher oder weiter entfernten Wohnung der Arbeiter von den Fabriken, der Einrichtung der Etablissements und der vorhandenen, für Nachhülfe-Unterricht eingerichteten Schul-Anstalten, und anderntheils die Art der Fabrikation und der den Kindern zufallenden Beschäftigung, bedingten von Ort zu Ort sehr wesentliche Unterschiede, die sich nicht von der Central-Verwaltungsstelle in Berlin aus in ihren Details übersehen und durch ein allgemeines Gesetz rücksichtslos regeln ließen, wie dies durch das jetzige hätte geschehen sollen; sondern die innerhalb bestimmter gesetzlicher Grenzen in ihren Details örtlich durch Ortsstatuten, welche der höheren Genehmigung unterlägen, gerade so festgestellt würden, wie dies bei den Arbeiter-Unterstützungs-Cassen der Fall sei.

Das Mißtrauen, welches man in den guten Willen und die unparteiische Fürsorge der Communalbehörden setze, müsse als ein vollständig unberechtigtes bezeichnet werden; es sei natürlich nicht zu behaupten, daß es unmöglich sei, daß ein einzelner Gemeinderath einmal das wahre Wohl des Arbeiterstandes gegen Privatinteressen hintenanstelle; für solche Auswüchse sei aber die Oberaufsicht und Bestätigung der Regierung da, und man dürfe wegen einer solchen möglichen Ausnahme nicht alle Communen des Staates durch Motive des Mißtrauens brandmarken. Es lasse sich gegentheilig behaupten, daß gerade in den Gemeinde-Vertretungen, wie ja auch an anderen Orten, ganz überwiegend die Neigung vorherrschte, den großen Industriellen alle nur irgend mögliche Lasten zur Entbürdung der Communen aufzulegen, und so werde man sie da, wo es gilt, der Commune gesunde, dauernd arbeitsfähige, gesittete und unterrichtete Kinder zu erziehen, ebensowenig schonen, als bei den Arbeiter-Unterstützungs-Cassen; nur eine sehr kurzsichtige und verblendete Communal-Verwaltung könnte das dauernde Interesse verkennen, welches der Ort bei Einem wie bei dem Anderen hat. Daß übrigens diese Ortsstatuten auch sehr bald eine gewisse, den Umständen gemäße Uebereinstimmung bekommen würden, von welcher man Abweichungen nicht ohne Begründung eintreten ließe, dafür würde durch Normalstatute hier wie anderwärts bald gesorgt werden; demnach sei denn kein Grund, ein Gesetz, welches im Sinne der Centralisation gegeben, aber zur Zeit noch weder ganz praktisch geworden,

Digitized by Google

noch durch die Erfahrung als zweckmäßig bewährt sei, auch jetzt nicht angemessen und in dem angedeuteten Sinne abändern zu wollen, nachdem das Vertrauen zu den Gemeinden und die Vorzüge der Selbstständigkeit derselben, wieder zu erfreulicher Geltung zu gelangen schienen. Eine Modifizirung des Gesetzes im Sinne der in bestimmten Grenzen statthabenden Regelung der Arbeitsstunden durch Ortsstatute sei deßhalb auf Anlaß dieser Petitionen dringend zu empfehlen.

Nach Schluß der Verhandlungen wurde denselben gemäß einerseits ein Antrag auf Tages-Ordnung, anderseits mit Hinweisung auf die in der Diskussion zu Gunsten der Abänderung des Gesetzes im letzterwähnten Sinn ausgesprochenen Ansichten ein Antrag auf Ueberweisung der Petitionen an die Staats-Regierung zur Erwägung, der Andere zur Berücksichtigung gestellt. Die beiden Referenten zogen zu Gunsten des Letztern ihre Anträge zurück.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wurde der Antrag auf Tages-Ordnung abgelehnt, der sodann folgende auf Ueberweisung zur Erwägung mit Majorität angenommen.

---

174) Einfluß der Arbeit in den Fabriken auf Schulbesuch und Schulbildung.

Die nachfolgenden Zusammenstellungen und Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirk Arnsberg für das Jahr 1858 gestatten einen Einblick in die wohlthätigen Folgen, welche die Gesetzgebung über die in den Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder, und namentlich das Gesetz vom 16. Mai 1853 bereits hervorgerufen hat.

Statistische Tabelle über die im Jahre 1858 beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

Zahl der Fabriken.	Beschäftigte jugendliche Arbeiter.				Derselben Schulbesuch in			Handwerkslehrlinge mit vorschriftsmäßigen Lehrverträgen.		
	Ueber 14 jährige	Unter 14 jährige	Gesammtzahl	Darunter sind Mädchen.	Gemeinde-Schulen.	Fabriken-Schulen.	Fortbildungs-Schulen.	Gesammtzahl.	Besuch der Fortbildungs-Schulen.	Zahl
356	1932	792	2724	552	453	360	153	2623	1775	43

Digitized by Google

Zusammenstellung nach den Jahren 1855 bis 1858.

Im Jahre	Zahl der Fabriken.	Beschäftigte jugendliche Arbeiter.				Derselben Schulbesuch in			Handwerkslehrlinge mit vorschriftsmäßigen Lehrverträgen.		
		Ueber 14jährige	Unter 14jährige	Gesammtzahl.	Darunter sind Mädchen.	Gemeinde-Schulen.	Fabriken-Schulen.	Fortbildungs-Schulen.	Gesammtzahl.	Besuch der Fortbildungs-Schulen.	Zahl
1855	282	1690	1248	2938	788	846	442	243	2255	1080	31
1856	367	1896	1088	2984	780	714	401	123	2435	1629	40
1857	388	1754	881	2635	534	586	356	113	2077	2097	51
1858	356	1932	792	2724	552	453	360	153	2623	1775	43

Ergebnisse aus der vorstehenden Uebersicht.

1) Die Zahl derjenigen gewerblichen Anlagen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, hat sich gegen die vorigen beiden Jahre wieder etwas vermindert.

Es betrifft dies hauptsächlich die Aufbereitungen bei den Eisensteingruben im Siegener Lande und im Kreise Olpe, so wie die Kohlenzechen im Kreise Bochum und Dortmund, wo der Betrieb theils eingestellt war, theils schwächer ging.

Die Zahl der über 14jährigen jugendlichen Arbeiter im ganzen Regierungsbezirk ist im Wachsen geblieben und betrug die Mehrzahl im verflossenen Jahre gegen das Jahr 1857 178.

Dagegen hat sich die Zahl der unter 14jährigen Kinder auch wiederum vermindert, und zwar in derselben Zeit um 89.

Auf das Jahr 1855 bezogen betrug bis jetzt

die Zunahme der über 14jährigen Kinder 242
die Abnahme der unter 14jährigen Kinder 456
also die ganze Abnahme in 4 Jahren . . . 214

Doch dürfte sich dieser Betrag wieder aufheben, wenn sich die Arbeit beim Bergbau, und namentlich in der Stadt Iserlohn, wieder hebt.

Im Allgemeinen scheint es aber wahrscheinlich, wenn nicht die Zahl der gewerblichen Anlagen, auf welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, sich erheblich vermehrt, und namentlich in Bezirken, in denen noch wenig Fabrikation besteht, daß die Zahl der Fabriken-Kinder sich nach und nach vermindern dürfte, was in Beziehung auf die Menge der Fabriken überhaupt sich schon jetzt als gewiß annehmen läßt, weil es nur wenige Fabrikationen giebt, bei welchen die

Digitized by Google

erwachseneren Arbeiter den Vorzug verdienten, und da auch die älteren Arbeiter in der neuern Zeit wenigstens so bezahlt werden, daß der doch immer nur geringe Verdienst der jüngeren Kinder nicht durchgehends mehr als eine unentbehrliche Beisteuer zu dem Auskommen der Familie betrachtet wird, wenn nicht schlechte Leidenschaften der Eltern deren Wochenlohn zu sehr verkürzen. Doch wird es sehr darauf ankommen, daß die Zahl der erwachsenen Arbeiter überhaupt sich in dem bisherigen Verhältnisse nicht noch mehr und mehr vermindere, wie es bereits in mehreren Gegenden fühlbar geworden ist. Namentlich scheint in Hattingen und Umgegend die Tuch- und Garnfabrikation, wie die Seidenzwirnerei wegen Mangel an Arbeitskräften und der damit herbeigeführten Steigerung der Arbeitslöhne, wovon die Ursache in dem Aufschwunge der dortigen Kohlenbergwerke und der Heinrichs-Hütte zu Bruch zu suchen ist, gänzlich verschwinden zu wollen.

Die Zahl der unter 14jährigen jugendlichen Arbeiter vermindert sich bereits in constanter Weise, und ist diese Wirkung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 um so weniger zu beklagen, als wenigstens das Abhalten dieser Kinder von einem regelmäßigen Schulbesuch von dieser Seite mehr und mehr wegfällt. — Auf der anderen Seite aber dürfte eine den Kräften der Kinder angemessene regelmäßige Beschäftigung, wodurch aber die geistige und sittliche Bildung nicht beeinträchtigt wird und welche nicht in zu jugendlichem Alter beginnt, in vieler Hinsicht von gutem Einfluß auf dieselben sein, da die Arbeitsamkeit, wie jede Thätigkeit im Menschen, früh genug geweckt und entsprechend nach und nach gefördert sein will, dem aber durch Laufenlassen ohne Aufsicht, durch Umgehen der Schule, durch Betteln ꝛc., wie es bei diesem Stande nicht selten vorkommt, geradezu entgegengearbeitet wird, und wodurch Arbeitsunlust, frühe Hervorrufung von Leidenschaften, Widerwillen gegen die Anstrengungen zur Erlangung einer genügenden Schulbildung hervorgerufen werden. Die Väter solcher Kinder sind den ganzen Tag über von Haus abwesend, die Mutter führt also das Regiment, und wie bald sind ihr, namentlich bei diesem Stande, die Kinder über den Kopf gewachsen. — Ob hier durch Erweiterung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 oder durch andere directe Einmischung von Seiten des Staats Hülfe geleistet werden könnte, wäre einer Erwägung vielleicht nicht unwerth.

Die genaue Vergleichung der Zahlen in der Tabelle führt auf folgende Resultate:

J. J.	1855	kam auf 1	gew. Etabliff.	durchsch.	10,52	jug. Arbeit.,	darunt.	4,43	unt. 14jähr.
„	1856	„ 1	„	„	8,13	„	„	2,97	„
„	1857	„ 1	„	„	6,53	„	„	2,26	„
„	1858	„ 1	„	„	7,65	„	„	2,22	„

Digitized by Google

und ferner kamen
im Jahre 1855 auf 10 unter 14jährige 13,5 über 14jährige Kinder.
" 1856 " 10 " " 17,4 " " "
" 1857 " 10 " " 20,0 " " "
" 1858 " 10 " " 24,4 " " "

2) Die Zahl der schulpflichtigen jugendlichen Arbeiter beträgt, insofern ihr Alter als Norm angenommen wird, 792, die der Schulbesuchenden aber 813 und mehr, weil ein Theil der Schul-Inspectoren und der Schulvorstände die Entlassung aus der Schule zu hindern bestrebt ist, wenn es den zwar dem Alter nach hinlänglich vorgeschrittenen Kindern noch an den unentbehrlichen Schulkenntnissen mangelt ꝛc.

3) Die Zahl der in Fabriken ꝛc. beschäftigten Mädchen unter 16 Jahr alt ist im Abnehmen geblieben. Es kamen

im Jahre 1855 auf 10 jugendl. Arbeiter durchsch. 2,682 Mädchen,
" 1856 " 10 " " " 2,614 "
" 1857 " 10 " " " 2,026 "
" 1858 " 10 " " " 2,023 "

4) Die Nachhülfeschulen werden von jugendlichen Fabrikarbeitern immer nur noch sehr wenig benutzt, weil der nöthige Schulzwang dabei mangelt. Von 18 dieser Kinder besucht etwa 1 den Nachhülfeunterricht.

---

175) Regelung des Religionsunterrichts der Dissidenten.

(Centr.-Blatt III. 52. IV. Nr. 65., V. Nr. 82.)

Zur Orientirung mehrerer, der Sachlage nicht entsprechender Notizen in öffentlichen Blättern gegenüber lassen wir nachfolgend eine die weitere Regelung des Religionsunterrichts der Dissidenten vorbereitende Circular-Verfügung abdrucken. Dieselbe wird erkennen lassen, daß auch auf diesem Gebiet der Ernst und die Ordnung der Preußischen Schulverwaltung nicht fehlen und Mißbrauch verhüten wird.

Für die weitere Regelung der Frage wegen des den Dissidenten freigegebenen Religionsunterrichtes ihrer Kinder kommt es noch auf nähere Feststellung nach zwei Seiten hin an.

Es hat nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Dissidenten gestattet werden müssen, ihre Kinder dem in der öffentlichen Schule ertheilten Religionsunterricht zu entziehen und ihnen in ihrer eigenen Gemeinschaft Religionsunterricht ertheilen zu lassen. Daß letzteres wirklich geschehe, ist eine nothwendige Voraussetzung, und muß deren ordnungsmäßige Erfüllung controlirt werden.

Der den Kindern der Dissidenten in der Gemeinschaft ertheilte

Digitized by Google

Religionsunterricht, soweit er nicht den Confirmanden-Unterricht vertritt und insofern kirchlichen Character hat, tritt an die Stelle eines Unterrichtsgegenstandes der öffentlichen Schule und unterliegt also der Beaufsichtigung der betreffenden Behörde, sowohl was die ordnungsmäßige Abhaltung, als auch die Voraussetzung betrifft, daß dieser Unterricht den Anforderungen in der Circular-Verfügung vom 6. April d. J. (Nr. 2667), Centralblatt IV. Nr. 65. nichts Widersprechendes enthalte.

Es fragt sich, wie diese Aufsicht auch mit Rücksicht auf locale Verhältnisse am zweckmäßigsten einzurichten und auszuführen sei.

Ebenso kommt in Frage, wie die Entlassungsreife der dissidentischen Kinder aus der Elementarschule festzustellen ist, da das dieserhalb im §. 46. Titel 12. Theil II. des Allgemeinen Landrechts dem Seelsorger beigelegte Entscheidungsrecht von Organen der Dissidentengemeinschaften nicht ausgeübt werden kann. Ob hier dem landeskirchlichen Pfarrer ein anderes Organ der Schulverwaltung zu substituiren, oder ob für die dissidentischen Kinder etwa das vierzehnte Lebensjahr, als in der Regel einzuhaltender Termin der Entlassung aus der Schule festzusetzen sei, der aber auch bei noch nicht vorhandener Reife weiter hinausgelegt werden könnte, wird zu erwägen sein.

Ich veranlasse die Königliche Regierung zur Aeußerung über diese beiden Fragen und sehe zugleich der Anzeige derselben darüber entgegen, welche Gestaltung und Ausdehnung das dissidentische Unterrichtswesen in Ihrem Bezirk in Folge der neueren Bestimmungen erhalten hat.

Berlin, den 26. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hierselbst.

12,572. U.

---

176) Fortgang des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten.

(Central-Blatt I. Nr. 11.)

Schon in unserer Cirkular-Verfügung vom 8. Juli v. J. Nr. 201—7. II. haben wir bei Nr. 1. und 5. nicht blos den Grundsatz ausgesprochen, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten für Elementar- und Mittelschulen ein ebenso nothwendiger Gegenstand sei, wie die Uebung im Lesen, Schreiben und Rechnen, und

Digitized by Google

daß deshalb die absichtliche oder gar böswillige Zurückhaltung von diesem Unterrichte ebenso, wie die von andern Lehrzweigen an den häuslichen Vorgesetzten des versäumenden schulpflichtigen Kindes gestraft werden müsse, sondern haben uns bei Nr. 6, wenn auch nur andeutend, auch über die Beschaffung der hier erforderlichen Geldmittel ausgesprochen.

Wenn nun auch im Ganzen dieser wichtige Unterrichtszweig inzwischen einen erfreulichen Fortgang gehabt, so stimmen doch zahlreiche Berichte aus verschiedenen Kreisen darin überein, daß in mehreren Schulen gerade der Geldpunkt ein schwer zu bewältigendes Hinderniß geblieben, und daß es dieserhalb noch bestimmter Anordnungen bedürfe.

In Uebereinstimmung mit denjenigen Grundsätzen, die wir bereits wiederholentlich in einzelnen Fällen ausgesprochen, setzen wir demnach fest:

1) daß die Schulgemeinden verpflichtet sind, die für den Unterricht der Schulkinder in weiblichen Handarbeiten nöthigen Kosten — und zwar sowohl zur Besoldung der Lehrerinnen, als zum Ankauf der zu verarbeitenden Stoffe für Töchter ganz armer Leute — aufzubringen, und nur da eine Ausnahme gemacht werden kann, wo es nachgewiesen wird, daß die Gemeinde nicht im Stande ist, die laufenden nöthigen Schulbedürfnisse zu bestreiten und deshalb bereits Zuschüsse aus Staatsmitteln bewilligt sind. Andernfalls ist eine Weigerung zur Zahlungsleistung seitens der Gemeinden nicht zulässig, und sind die Säumigen event. zwangsweise, auf dem Lande durch die Königlichen Landraths- und Domainen-Rent-Aemter, in den Städten zunächst durch die Magistrate zur Zahlung anzuhalten.

2) Zu diesen Leistungen sind die Gemeinden aller derjenigen Schulen, in welchen der qu. Unterricht bisher noch nicht eingeführt worden, jedoch erst vom 1. October c. ab, verpflichtet. Von diesem Tage ab muß mit diesem Unterricht — da wo die Einführung bisher noch nicht erfolgt ist — in sämmtlichen Elementar- und Mittelschulen des Bezirks begonnen werden.

3) Bis zum 1. Dezember c. ist uns dann durch die Herren Kreisschul-Inspectoren ein nach Kirchspielen geordnetes namentliches Verzeichniß sämmtlicher Schulen, und zwar sowohl derjenigen, in welchen der Unterricht bereits eingeführt worden, als derjenigen, bei welchen dies auch dann noch nicht geschehen sein sollte, einzureichen. Bei letztern sind die Gründe der Nichteinführung bestimmt anzugeben.

Gleichzeitig ist in diesen Listen

a) der Name und der sonstige Stand der Lehrerinnen,

b) die Höhe des ihnen gewährten Einkommens, und

c) Zeit und Ort des Unterrichts

anzugeben.

Digitized by Google

4) Die Bestimmung der Höhe der den Lehrerinnen zu gewährenden Besoldung überlassen wir der freien Einigung zwischen diesen und den betreffenden Gemeinden, die hiebei auf dem Lande durch die Schulvorstände zu vertreten sind.

Wo es zu einer solchen Einigung nicht kommen sollte, behalten wir uns die Festsetzung der qu. Besoldung vor, und ist event. dieserhalb rechtzeitig von den Magistraten und Stadtschul-Deputationen resp. den Schulvorständen durch die Herren Kreisschul-Inspectoren, an uns zu berichten.

5) Die Herren Landräthe und Landrathsamts-Verweser haben vorstehende Bestimmung unverzüglich durch die Kreisblätter zur Kenntniß sämmtlicher Kreiseingesessenen zu bringen.

Königsberg, den 24. Juni 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe ꝛc.

---

177) Instruction für die Rectoren an Stadtschulen.

Der Mangel bestimmter Normen über die Stellung der Rectoren an den städtischen Schulen im Departement hat sich an verschiedenen Orten für das Gedeihen des Schulwesens so nachtheilig gezeigt, daß wir uns genöthigt gesehen haben, auf Abhülfe Bedacht zu nehmen und eine den Verhältnissen jener Schulen entsprechende Anweisung darüber aufzustellen.

In der Anlage erfolgen drei Exemplare dieser Anweisung über die dienstliche Stellung der Rectoren an Stadtschulen mit dem Auftrage, dieselbe der Schuldeputation mitzutheilen und wenn die Anweisung der Einrichtung und den Verhältnissen der dortigen Stadtschule ebenfalls gemäß befunden wird, dieselbe sofort in Anwendung zu bringen. Zu diesem Behufe ist ein Exemplar dem Ortsschul-Inspector, ein anderes aber dem Rector der Stadtschule mit der Anweisung zu behändigen, sich selbst danach zu achten und die Lehrer von dem Inhalte in Kenntniß zu setzen. Das dritte Exemplar ist bei den dortigen Akten aufzubewahren, und daß dieses Alles geschehen, binnen 8 Wochen anzuzeigen. Sollte dagegen die Einführung dieser Anweisung Bedenken erregen, so hat der Magistrat unter Beifügung des Gutachtens der Schul-Deputation die wünschenswerthen Abänderungen zu bezeichnen und zu begründen, auch eine denselben entsprechende anderweite Anweisung für den dortigen Rector

Digitized by Google

zu entwerfen und binnen obiger Frist zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Marienwerder, den 6. Januar 1858.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An den Magistrat zu N.

3,856. C. II.

Anweisung über die dienstliche Stellung der Rectoren an Stadtschulen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

I. Stellung des Rectors im Allgemeinen.

1) Dem Rector gebührt — unbeschadet der Oberaufsicht der Schuldeputation, des Ortsschulinspectors und des Kreisschulinspectors — die unmittelbare und nächste Leitung der Schule, die Spezialaufsicht über ihre Lehrer, Schüler und die Schuldiener.

Die eingehenden Verfügungen werden von ihm eröffnet und ihr Inhalt so weit erforderlich, den Lehrern und Schülern mitgetheilt. Die Namens der Schule zu leistenden Anzeigen und Berichte sind von ihm zu vollziehen.

Andrerseits ist der Rector verpflichtet, ein friedliches Verhältniß zu der Schulgemeinde und ein collegialisches zu den Mitlehrern zu bewahren, insbesondere den Eltern der Schüler freundlich zu begegnen, den ihm vorgeordneten Inspectoren und Behörden willigen Gehorsam zu leisten und in beruflicher, sittlicher, patriotischer und religiös-kirchlicher Beziehung Schülern und Mitlehrern ein Vorbild zu sein. Zwar hat er den einzelnen Lehrern den Kreis ihres Wirkens anzuweisen und über die Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu wachen, doch wird er bemüht sein, in collegialischer Weise ihren Ansichten und Wünschen, soweit sich das mit dem Gedeihen der Schule vereinigen läßt, Beachtung zu Theil werden zu lassen und durch Eintracht das Band des gemeinsamen Wirkens zu befestigen. Die dem Rector untergeordneten Lehrer werden es sich dagegen angelegen sein lassen durch pünktliche Befolgung seiner Anordnungen, durch sorgfältige Ausführung aller ihnen übertragenen Schulgeschäfte das Ihrige zum einheitlichen gedeihlichen Wirken beizutragen.

Im Einzelnen Lehr- und Stundenplan.

2) Die Entwerfung des Lehr- und Stundenplanes innerhalb der Grenzen des vorgeschriebenen Unterrichtsplanes und nach Rücksprache mit den übrigen Lehrern liegt dem Rector ob. Zur Durchführung desselben ist von ihm die Genehmigung des Ortsschulinspectors einzuholen.

Auch hat der Rector über die Vertheilung der Lehrstunden unter die Lehrer der Schuldeputation Vorschläge zu machen und, soweit

Digitized by Google

es die Einrichtung der Schule gestattet, dahin zu wirken, daß jedem Lehrer eine Klasse hauptsächlich überwiesen und der Unterricht in anderen Klassen nur in einzelnen Unterrichtsgegenständen übertragen wird.

Vertretungen und Urlaub.

3) Bei Krankheitsfällen oder andern unvorhergesehenen Behinderungen der Lehrer steht ihm die Anordnung der Vertretung oder der Kombination zu. — Schülern darf er einen dreitägigen, Lehrern einen eintägigen Urlaub ertheilen. Von dem letzteren und von der Art der Vertretung des abwesenden Lehrers ist er gehalten seinem Orts-Schul-Inspector Kenntniß zu geben.

Lehrer-Konferenzen.

4) Der Rector ist ferner befugt und verpflichtet, Konferenzen zur collegialischen Berathung über die Angelegenheiten der Schule, insonderheit über Gegenstände des Unterrichts und der Disziplin abzuhalten, und sind sämmtliche Lehrer der Schule daran Theil zu nehmen verpflichtet. Ueber die gepflogenen Berathungen und gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das von allen Anwesenden unterschrieben wird.

Aufnahme und Prüfung der Schüler.

5) Der Rector nimmt die neu eintretenden Schüler zu den festgesetzten Terminen auf, prüft sie und weist sie in die betreffenden Klassen ein. Im Laufe des Jahres ist die Aufnahme, wie die Entlassung von Schülern und Schülerinnen nur unter besonderen, dieselbe rechtfertigenden Umständen und mit Genehmigung des Ortsschulinspectors gestattet. Unter seiner Mitwirkung erfolgen die Versetzungsprüfungen und ihm steht über die Versetzungen selbst die entscheidende Stimme zu. Die von den Klassenlehrern auszustellenden Censuren unterliegen seiner Genehmigung und Mitzeichnung. Die Schulentlassungs-Zeugnisse werden von ihm allein ausgefertigt.

Aufsicht über den Unterricht und Handhabung der Disziplin.

6) Soweit es ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Unterrichtsstunden geschehen kann, besucht der Rector diejenigen seiner Mitlehrer, sorgt für gleichmäßiges, lückenloses, stetiges Fortschreiten des Unterrichts in allen Klassen, nimmt von den schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Klassen öfters, etwa monatlich einmal, Kenntniß, und überwacht und regelt erforderlichen Falles die häusliche Beschäftigung der Schüler und Schülerinnen. Ihm liegt ferner ob, für die Befolgung der eingeführten Schulgesetze und Schulordnungen, so wie für die Zweckmäßigkeit der Schulstrafen zu sorgen. Insbesondere ist von ihm auch darauf zu achten, daß das Züchtigungsrecht angemessen

Digitized by Google

gehandhabt werde. Beschwerden über die Anwendung von Schulstrafen sind zunächst von ihm zu untersuchen und, falls er sie nicht selber erledigen kann, zur Anzeige bei der Schuldeputation zu bringen. Er hat nicht minder für den pünktlichen Anfang und Schluß der Schulstunden sowie dafür zu sorgen, daß die Schule täglich in angemessener Weise mit Gesang und Gebet begonnen und geschlossen wird, und daß die Ferien nicht über die vorschriftsmäßige Dauer ausgedehnt werden.

Schul-Matrikel, Chronik, Gebäude und Inventar, Akten, Bücher ꝛc.

7) Des Rectors Sache ist es ferner, die Schulmatrikel, die Schulchronik und die Schulakten zu führen und wohl geordnet aufzubewahren. Ebenso hat er für Aufbewahrung der der Schule gehörigen Bücher und Lehrmittel Sorge zu tragen und darüber ein Inventarium zu führen.

Das Schulgebäude und Schul-Inventarium, die Heizung und Reinigung der Schulklassenzimmer unterliegen der unmittelbaren Aufsicht des Rectors.

Schulversäumnißlisten.

8) Die Schulversäumnißlisten, welche jeder Lehrer für seine Klasse vorschriftsmäßig anzufertigen hat, sind von ihm rechtzeitig der Ortsbehörde einzureichen.

II. Stellung zum Orts-Schul-Inspector.

Der Schulinspector ist der nächste unmittelbare Vorgesetzte der Schule und des Rectors so wie der übrigen Lehrer, ihm steht wesentlich eine leitende, dem Rector eine ausführende Bethätigung zu; beide haben sich eines guten Einvernehmens zu befleißigen und sich gegenseitig die gebührende Achtung zu erweisen.

Die Aufsicht des Schulinspectors erstreckt sich auch auf den Rector, wird jedoch so ausgeübt werden, daß das Ansehen des Rectors den Schülern und dem Lehrercollegium gegenüber nicht beeinträchtigt wird.

Der Schulinspector ist von dem Rector in beständiger Kenntniß über das gesammte Schulwesen zu erhalten, jede geforderte Auskunft hat er ihm zu ertheilen, über wichtigere Disziplinar-Fälle, die Vertretung abwesender Lehrer, über neue Schuleinrichtungen, über Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten, über die dafür zu wählende Zeit ꝛc. aber mit ihm Rücksprache zu nehmen und den Anordnungen des Schulinspectors Folge zu leisten. Alle Anzeigen und Eingaben des Rectors an die Schuldeputation, sowie etwaige Beschwerden und Anträge der Lehrer gehen durch die Hände des Schulinspectors, der dieselben mit seinen Bemerkungen zu versehen befugt ist. Dem Schulinspector bleibt es vorbehalten, dem Unterricht sämmtlicher Lehrer,

Digitized by Google

einschließlich des Rectors, den Lehrerconferenzen, in welchen er, wenn er anwesend ist, den Vorsitz führt, den Klassen- und Versetzungsprüfungen beizuwohnen und sich direct an ihnen zu betheiligen.

Gesuche um ein- bis dreitägigen Urlaub hat der Rector beim Schulinspector, um Urlaub bis zu vierzehn Tagen bei der Schuldeputation, um noch längeren Urlaub durch die Schuldeputation bei uns anzubringen. Wenn er in der Ferienzeit verreisen will, so hat er dem Schulinspector anzuzeigen, wie seine etwaigen Amtsgeschäfte während seiner Abwesenheit werden versehen werden.

III. Stellung zur Schul-Deputation.

Die Schuldeputation ist in Gemäßheit der Instruction vom 12. August 1811 die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Rectors. An sie hat er sich in allen Fällen, die in ihren Geschäftskreis gehören zunächst zu wenden; an sie hat er die Lehrpläne zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, Vorschläge und Anträge, welche die Organisation und die Bedürfnisse der Schule, die Stellung und Wirksamkeit der Lehrer betreffen, zu richten, und in außerordentlichen Fällen hat er sich ihren Rath und ihre Entscheidung zu erbitten. Ueberall hat der Rector der Schuldeputation die gebührende Achtung zu erweisen, namentlich muß er sie zu den öffentlichen Schulprüfungen und öffentlichen Schulfeierlichkeiten geziemend einladen und ihren Anweisungen willigen und pünktlichen Gehorsam leisten.

Wo der Rector nicht ständiges Mitglied der Schuldeputation ist, soll er doch zu allen Sitzungen der letzteren, in welchen wichtige das Schulleben betreffende Einrichtungen verhandelt werden, mit berathender Stimme hinzugezogen werden.

Marienwerder, den 6. Januar 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

178) Elementarschulwesen der Oberbürgermeisterei Düsseldorf.

Die Bewegungen und Fortschritte, welche auch in den äußeren Angelegenheiten des Elementarschulwesens seit längerer Zeit angeregt sind, ergeben sich am anschaulichsten aus specieller Darlegung concreter Fälle. Wir lassen eine solche Darlegung, das Schulwesen der Oberbürgermeisterei Düsseldorf betreffend, folgen. Die Resultate bedürfen keiner weiteren Hervorhebung.

Die öffentlichen, für den Elementar-Unterricht bestimmten Schulen der Oberbürgermeisterei Düsseldorf theilen sich in sogenannte

Digitized by Google

Pfarrschulen und Freischulen. In erstern werden die Schulgeld zahlenden Kinder, in letztern die vom Schulgelde befreiten Kinder unterrichtet. Freischulen bestehen zur Zeit nur für den engern Stadtbezirk; die Armenkinder der auswärtigen Theile der Oberbürgermeisterei besuchen die Pfarrschule ihres Bezirks.

Im engern Stadtbezirk bestehen 9 Pfarr- und 6 Armenschulen; in den Außenbezirken 10 Pfarrschulen, von denen 2 im Jahre 1858 neu errichtet wurden, im Ganzen also 25 Schulen mit 69 Classen und 6583 Kindern, oder 95 Kindern pro Classe und Lehrer.

Sämmtliche Lehrer erhalten von der Stadt freie Wohnung oder Miethsentschädigung; die Hauptlehrer in den Außenbezirken außerdem die Benutzung eines Schulgartens. Dazu ein festes Gehalt aus der Stadtkasse, welches die Pfarrschullehrer erst seit 1858 in jetziger Höhe beziehen. Von letztern erhielten vor diesem Zeitpunkte:

a) die Hauptlehrer ein sog. Normalgehalt von 90 Thlrn. jährlich aus der Stadtkasse, sowie das gesammte Schulgeld von den ihre Schulen besuchenden Kindern.

Für die Armenkinder in den Schulen der Außenbezirke wurde das Schulgeld dem Hauptlehrer aus der Armenkasse gezahlt. Uneinziehbar gebliebenes Schul- und Brandgeld wurde den Hauptlehrern seit längerer Zeit aus der Stadtkasse ersetzt, ohne daß diese indessen eine Verpflichtung hierzu anerkannt hätte.

b) die Unterlehrer freie Station oder an Stelle derselben eine Entschädigung von 100 Thlrn. jährlich vom Hauptlehrer; einen zwischen 30 Thlrn. und 100 Thlrn. wechselnden jährlichen Zuschuß aus der Stadtkasse.

Eine Fixirung der Lehrer an den Pfarrschulen und Erhebung der Schulgelder für Rechnung der Stadtkasse war Seitens der Königlichen Regierung unter der Voraussetzung, daß damit eine Verbesserung des Einkommens aller Lehrerstellen sich zweckmäßig werde verbinden lassen, wiederholt angeregt worden, konnte aber erst nach längern Verhandlungen, in welchen zwar die Vortheile der neuen Einrichtung nicht verkannt, anderseits aber auch die vielen ihr entgegenstehenden Bedenken hervorgehoben wurden, mit Beginn des Jahres 1858 durchgeführt werden. Die Pfarrschullehrer erhielten nun ihr ganzes Gehalt aus der Stadtkasse, welche dagegen das Schulgeld für ihre Rechnung erhob. Jedoch konnte die Fixirung nicht ausgedehnt werden auf die Knabenschule der Andreas-Pfarre, weil eine Vereinbarung mit dem Hauptlehrer über die Höhe seines Fixums nicht erzielt werden konnte; auf die Mädchenschule der Lambertus-Pfarre, weil hier nach einer frühern Uebereinkunft das Ursulinerinnen-Kloster den Unterricht gegen Erhebung des Schulgeldes und einen festen Zuschuß von 600 Thlrn. aus der Stadtkasse übernommen hatte; und auf die jüdische Schule, weil auf sie wegen ihrer besondern Verhältnisse die Fixirung überhaupt keine Anwendung fin-

Digitized by Google

den sollte. Das Schulgeld wird zwar auch für den Bezirk der beiden erstgenannten Schulen durch die Stadtkasse erhoben, von dieser aber bis zur Höhe der bis 1858 bestandenen Sätze dem Hauptlehrer resp. der Klostergenossenschaft erstattet.

Mit der Fixirung der Pfarrschullehrer ist nun eine allgemeine Verbesserung der Lehrergehälter verbunden worden, wie aus nachstehender Uebersicht hervorgeht.

Es verbesserten sich:

			Thlr.		Thlr.	Thlr.
1		Hauptlehrer jährlich um	150	oder zusammen um	150	
1		„ „	120	„ „	120	
4		„ „	100	„ „	400	
6		„ „	50	„ „	300	
	12	„ durchschn. um	80	„ „		970
1		Unterlehrer jährlich um	100	„ „	100	
5		„ „	90	„ „	450	
2		„ „	80	„ „	160	
5		„ „	50	„ „	250	
1		„ „	46	„ „	46	
7		„ „	40	„ „	280	
5		„ „	30	„ „	150	
2		„ „	25	„ „	50	
1		„ „	20	„ „	20	
	29	„ durchschn. um	52	„ „		1506
	41	Lehrer „	60	„ „		2476

wovon 1546 Thlr. auf die Lehrer an den Pfarrschulen und 930 Thlr. auf die Lehrer an den Armenschulen fallen.

Von den 28 Klassen, deren Lehrer durch die Verbesserung nicht berührt werden, gehören 10 den Klosterschulen an, wo überhaupt ein für allemal ein fester Satz gezahlt wird, eine dem nicht fixirten Lehrer der Andreas-Knabenschule, eine der jüdischen Schule und die übrigen 16 bilden solche Stellen, bei denen ein Bedürfniß zur Verbesserung überhaupt nicht vorlag.

Das gegenwärtige wirkliche Gehalt der Lehrer gestaltet sich nun unter Berücksichtigung dieser Verbesserungen, wie folgt:

Von den nicht fixirten Lehrern und den Klosterschulen abgesehen, beziehen also die Hauptlehrer ein durchschnittliches Gehalt von 437 Thlrn., die Unterlehrer von 209 Thlrn. oder überhaupt der Lehrer von 290 Thlrn. durchschnittlich. Das durchschnittliche Einkommen der Unterlehrer erhöht sich um etwas durch die jährlich für sie aus

Digitized by Google

					Thlr.		Thlr.	Thlr.	Thlr.	
1		3	Hauptlehrer		550	od. zus.		1650		
2		4	"		500	"		2000		
3		4	"		450	"		1800		
4		4	"		400	"		1600		
5		4	"		350	"		1400		
6		1	"		300	"		300		
	20		"	durchſch.	437	"	8750		8750	
7		2	"		90	"		—	180	Dazu d. Schulgeld.
8		2	"		160	"		—	320	Kloſterſchulen in Flingern und Derendorf; — feſter Satz per Claſſe
9		1	"		—	"		—	—	Dazu das Schulgeld und feſter Zuſchuß von 600 Thlr. — Urſulinerinnenſchule.
10		8	"		250	"		2000		
11		6	"		230			1380		
12		2	"		225			450		
13		9	"		200			1800		
14		9	"		180			1620		
15		3	"		160			480		Aspiranten. Werden um zusammen 60 Thlr. erhöht, wenn Seminariſten eintreten.
	37		"	durchſch.	209	"	7730		7730	
16		4	"		160	"			640	Wie ad 8.
17		3	"		—	"			—	Wie ad 9.
	57		Lehrer	durchſch.	290	"	16480			
		69	Claſſen.						17620	

der Stadtcaſſe zur Verwendung kommenden Unterſtützungen von pr. pr. 300 Thlrn., auch iſt bei den Lehrern zu berückſichtigen, daß in die Zahl 37 auch die Lehrerinnen eingerechnet ſind, welche durchgängig niedriger ſtehen, als die Lehrer. Es ſtellt ſich hiernach der wirkliche Durchſchnittsſatz für die Unterlehrer auf pr. pr. 220 Thlr.

Neben-Einnahmen haben folgende Lehrer:

1 Hauptlehrer zu ſeinem Gehalte von 400 Thlrn. jährlich 100 Thlr. als Organiſt,

1 Hauptlehrer zu ſeinem Gehalte von 400 Thlrn. 30 Thlr. als Organiſt;

1 Hauptlehrer zu ſeinem Gehalte von 350 Thlrn. 25 Thlr. als Organiſt;

Digitized by Google

1 Hauptlehrer zu seinem Gehalte von 450 Thlrn. 3 Morgen Land gegen eine Rente von 9 Thlrn.;
1 Hauptlehrer zu seinem Gehalte von 350 Thlrn. 2 Morgen Land.

Rücksichtlich des Schulgeldes sind mit der Fixirung folgende Veränderungen eingetreten.

Dasselbe betrug seither monatlich:

a. In der Stadt für die katholischen Schulen $7\frac{1}{2}$ Sgr. in den obern, $5\frac{1}{2}$ Sgr. in den untern Classen; für die evangelischen Schulen 9 resp. $7\frac{1}{2}$ Sgr.
b. In Neustadt und Pempelfort 4 Sgr. in allen Classen;
c. In den übrigen Schulen 3 Sgr. in allen Classen.

Dazu das Brandgeld von durchschnittlich 8 Sgr. jährlich.

Seit dem 1. Januar 1859 beträgt das Schulgeld:

a. In der Stadt 10 Sgr. in allen Classen; daneben ein ermäßigter Satz von $7\frac{1}{2}$ Sgr.
b. In allen andern Schulen 5 Sgr, daneben ein ermäßigter Satz von $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Das Brandgeld ist aufgehoben.

Der Umfang der Schulgelderhebung, so wie das Verhältniß der einzelnen Sätze ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Zahl aller Schulkinder.	Davon sind		Von letztern zahlen	
		Schulgeld frei.	Schulgeld pflichtig.	den vollen Satz.	den ermäßigten Satz.
1. Stadt . . .	3981	1759 oder $44\frac{2}{3}$%	2222 oder $56\frac{2}{3}$%	769 oder $19\frac{2}{3}$% resp. $35\frac{2}{3}$%	1453 oder $36\frac{2}{3}$% resp. $65\frac{2}{3}$%
2. Außenbezirke	2602	651 oder $25\frac{2}{3}$%	1951 oder $75\frac{2}{3}$%	1524 oder $59\frac{2}{3}$% resp. $78\frac{2}{3}$%	427 oder $16\frac{2}{3}$% resp. $22\frac{2}{3}$%
3. Zusammen.	6583	2410 oder $37\frac{2}{3}$%	4173 oder $63\frac{2}{3}$%	2293 oder $35\frac{2}{3}$% resp. $55\frac{2}{3}$%	1880 oder $29\frac{2}{3}$% resp. $45\frac{2}{3}$%

Hiernach zahlt durchschnittlich das Kind in der Stadt 8 Sgr. 3 Pf., auf dem Lande 4 Sgr. 5 Pf., mithin nur unbedeutend mehr, wie früher.

Nach dem Schuletat pro 1859 beträgt

I. Die Einnahme

a. aus Stiftungen u. Renten	445 thl.	12 sgr.	9 pf.	
b. aus Schulgeldern	11224 „	17 „	3 „	
c. Zuschuß der Stadtkasse	9900 „	— „	— „	
der Armenkasse	8500 „	— „	— „	18400 thl. — sgr. — pf.
			Summe	30070 thl. — sgr. — pf.

Digitized by Google

II. Die Ausgabe.

a. **Allgemeine Bauten und insgemein**			5107 thl. 23 sgr. 1 pf.
b. Pfarrschulen			
1) Schulgelderhebung	750 thl.		
2) Lehrmittel	300 „		
3) Heizung und Reinigung .	1110 „		
4) Gehälter, Pensionen, Nähunterricht u. feste Zuschüsse	13470 „	15630 „ — „ — „	
c. Armenschulen			
1) Lehrmittel	800 thl.		
2) Heizung und Reinigung .	572 „		
3) Gehälter, Pensionen, Nähunterricht	5308 „		
4) Warteschulen	868 „	7548 „ — „ — „	
d. Zurückzuerstattendes Schulgeld		1784 „ 6 „ 11 „	
		Summe 30070 thl. — sgr. — pf.	

Von diesen Ausgaben sind als lediglich der Stadtkasse obliegende und ohne Herbeiziehung des Schulgeldes zu bestreitende anzusehen:

a. die Baukosten mit	5107 thl. 23 sgr. 1 pf.		
b. die Gesammtkosten der Armenschulen	7548 „ — „ — „		
c. Lehrmittel und Pensionen bei den Pfarrschulen . .	620 „ — „ — „	13275 thl. 23 sgr. 1 pf.	
während zur Bestreitung der übrigen Ausgaben von		16794 „ 6 „ 11 „	
auch das Schulgeld verwendet werden kann.			
Dasselbe beträgt	11224 thl. 17 sgr. 3 pf.		
dazu aus Stiftungen	445 „ 12 „ 9 „	11670 „ — „ — „	
		bleibt ein Rest von 5124 thl. 6 sgr. 11 pf.	

welchen, wie eine Vergleichung mit der Einnahme ergeben wird, die Stadtkasse noch über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus leistet.

Die gesammten Ausgaben für das Elementarschulwesen aus städtischen Mitteln betrugen:

Digitized by Google

	Aus der Armen- Casse.	Stadt-	Also zusammen.	Oder mehr gegen das Vorjahr.
1851	5948	5140	11088	
1852	5839	5384	11223	135
1853	6225	5835	12060	837
1854	6437	6010	12447	387
1855	6831	6090	12921	474
1856	7016	7100	14116	1195
1857	7600	7300	14900	784
1858	7686	7500	15186	286
1859	8500	9900	18400	2214

Dazu an außerordentlichen Ausgaben 1851—1858:

1851.	Erweiterungsbau der Schule zu Volmerswerth.	2100 thl.
1856.	Neubau der Marxschule.	26930 „
1857.	Ankauf der Andreas-Freischule.	11290 „
1857.	Erweiterung der Schule zu Oberbilk	2220 „
1858.	Ankauf der evangelischen Freischule	15000 „
1858.	Neubau der Schule zu Flingern	7200 „
	Summe	64740 thl.

oder in 8 Jahren durchschnittlich im Jahre 8100 Thlr.

---

179) Catechismen in katholischen Schulen.

Die vielen verschiedenen Catechismen und biblischen Geschichten, welche in den katholischen Schulen unseres Departements gebraucht werden, haben nach den Erfahrungen unserer Schulräthe mancherlei Nachtheile, weshalb wir uns mit dem Herrn Erzbischof in Einvernehmen gesetzt haben Behufs Bestimmung eines Catechismus und einer biblischen Geschichte, welche in sämmtlichen katholischen Schulen eingeführt werden sollen.

Auf Grund der von dem Herrn Erzbischof hierüber abgegebenen Erklärung bestimmen wir hiermit, daß in den deutschen katholischen Schulen von nun an nur der größere Catechismus der katholischen Religion von Dr. J. Schuster mit erzbischöflichen und bischöflichen Approbationen, Freiburg im Breisgau, Herder'sche Buchhandlung, 1857 in 34 Auflagen erschienen, gebraucht werden darf.

Der Herr Erzbischof hofft in kurzer Zeit sich auch über einen Catechismus für die polnischen katholischen Schulen, sowie über eine biblische Geschichte bestimmt aussprechen zu können.

Digitized by Google

Bis dahin, wo dieses erfolgt sein wird, dürfen, was wir hiermit anordnen, nur die polnischen Catechismen von Ontrup, von K. A. R., von K. W. L. und der bisherige Posener Diöcesan-Catechismus im Gebrauch bleiben. Zugleich verweisen wir die Herren Kreis- und Local-Schulinspectoren auf die diesen Gegenstand betreffende Amtsblatt-Bekanntmachung vom heutigen Tage.

Posen, den 20. Juni 1859.

Königliche Regierung II.

An
sämmtliche katholische Schulinspectoren.

Nr. 1170/4.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Bei der Universität

zu Bonn sind die außerord. Professoren Dr. Krafft und Dr. Ritschl daselbst zu ord. Professoren in der evangelisch-theologischen Facultät, und der Privatdocent, Bibliothek-Secretär Dr. Schaarschmidt daselbst ist zum außerord. Professor in der philosophischen Facultät,

zu Berlin der Privatdocent Dr. Althaus daselbst zum außerord. Professor in der philosophischen Facultät, und der Privatdocent, Garnison-Prediger Licent. Strauß daselbst zum außerord. Professor in der theologischen Facultät,

zu Breslau der Privatdocent Professor Dr. Cohn daselbst zum außerord. Professor in der philosophischen Facultät,

zu Halle der außerord. Professor Dr. Hartmann in Göttingen zum ord. Professor in der juristischen Facultät, und der Professor Dr. Welcker in Gießen zum außerord. Professor in der medicinischen Facultät und zum Professor ernannt,

zu Königsberg dem Medicinalrath und ord. Professor Dr. Rathke der Character als Geheimer Medicinal-Rath verliehen worden.

B. Gymnasien.

An dem Gymnasium

zu Halberstadt ist der Schulamts-Candidat Dr. Fritze als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt,

zu Lyck der wissenschaftl. Hülfslehrer Kopetsch zum ord. Lehrer,

zu Anklam sind die ord. Lehrer Schubert und Dr. Riemeyer zu Oberlehrern,

Digitized by Google

zu Hohenstein ist der ord. Lehrer Dr. Schultz zum Oberlehrer befördert,
zu Gütersloh dem ord. Lehrer Bachmann das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,
zu Kleve der Oberlehrer Professor Dr. Herbst an demselben Gymnasium zum Director ernannt,
zu Stettin sind die Schulamts-Candidaten Kern und Dr. Erdmann als Kollaboratoren,
zum Grauen Kloster in Berlin ist der Schulamts-Candidat Müller als ord. Lehrer angestellt,
an dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin dem Oberlehrer Dr. Täuber das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

C. Schullehrer-Seminarien.

Es ist
der Pastor Fritze in Leuthen zum Director des in Bütow zu errichtenden evangelischen Schullehrer-Seminars,
der Lehrer Steinhausen in Coblenz zum Musiklehrer am evangel. Schullehrer-Seminar in Neuwied ernannt,
der Lehrer Karassek als Hülfslehrer bei dem evangel. Schullehrer-Seminar in Preuß. Eylau angestellt worden.

Dem emeritirten Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Herrmann zu Erfurt ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
Dem Dr. phil. Tamnau in Berlin die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Belgischen Leopold-Orden ertheilt,
Dem Oeconomie-Inspector und Syndicus der Franckeschen Stiftungen zu Halle, Ober-Gerichts-Assessor Dryander, der Character als „Justizrath" verliehen worden.

Dem evangel. Lehrer Sander zu Breslau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, dem Rector Decker an der evangel. Bürgerschule zu Neustadt bei Magdeburg, dem evangel. Pfarrschullehrer Cloos zu Goch im Kreise Kleve, dem evangel. Lehrer und Organisten Erner zu Zindel im Kreise Brieg, und dem kathol. Schullehrer Muthwill zu Broslawitz im Kreise Leuthen das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 27. September 1859.

I. Akademien und Universitäten.

180) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften im Monat Juni.

Herr Parthey las über die iberische Halbinsel der alten Geographen.

Herr H. Rose berichtete über die Resultate einer Untersuchung des Herrn Heintz „über die Einwirkung des Chloracetyls auf oxalsaure und bernsteinsaure Salze und des Succinylchlorids auf essigsaure Salze, sowie über die Aetherbernsteinsäure und ihre Salze."

Herr Peters legte eine neue von Herrn Jagor im atlantischen Meere gefangene Art der Gattung Leptocephalus vor und fügte Mittheilungen über einige andere neue Fische des zoologischen Museums hinzu.

Herr J. Grimm las über die Göttin Freia.

Herr Becker gab einige Beispiele von Wörtern, die bei Homer ein ε zu Anfang bald haben, bald nicht haben.

Herr Weierstraß las über eine neue Behandlungsweise des Rotationsproblems.

Herr Dove las über die kalten Tage im dießjährigen Mai.

Herr Weber legte eine Mittheilung des Dr. R. Rost in Canterbury, einige neue indische Drucke betreffend, vor.

Digitized by Google

Herr H. Roſe las über die Niobſäure.

Herr du Bois-Reymond las über nicht polariſirbare Electroden.

Herr Kummer legte eine vom Herrn Profeſſor Dr. Reuſchle in Stuttgart berechnete Tafel der aus fünften Einheits-Wurzeln zuſammengeſetzten primären compleren Primfactoren aller reellen Primzahlen von der Form $5\mu+1$ in der erſten Viertelmyriade vor.

Die Akademie wählte in der Sitzung vom 30. Juni die Herren Léon Renier und Erneſt Renan in Paris, G. H. Bernſtein in Breslau, H. von Sybel in München, Ed. Böcking in Bonn und W. Gieſebrecht in Königsberg zu correſpondirenden Mitgliedern ihrer philoſophiſch-hiſtoriſchen Claſſe.

Der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat die Ausgabe von 200 Thlrn. aus den Fonds der Akademie genehmigt, um die Herausgabe des zweiten Bandes des von Dr. Förſtemann verfaßten altdeutſchen Namenbuches zu unterſtützen.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit haben im Namen Seiner Majeſtät des Königs die auf den Profeſſor Dr. Ernſt Heinrich Weber zu Leipzig gefallene Wahl zum auswärtigen Mitgliede der phyſikaliſch-mathematiſchen Klaſſe der Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin zu beſtätigen geruht.

Digitized by Google

181) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten und der Akademie zu Münster für das Jahr von October 1858 bis dahin 1859.

(Centralblatt pro 1859 Seite 3.)

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
1. Universität zu Greifswald.															
Wintersemester $18\frac{58}{59}$	28	1	29	37	1	38	127	4	131	74	20	94	292	13	305
Sommersemester 1859	38	—	38	39	1	40	129	4	133	76	19	95	306	2	308
Im Sommersem. 1859 mehr . . .	10	—	9	2	—	2	2	—	2	2	—	1	14	—	3
weniger . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	11	—
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).															
Wintersemester $18\frac{58}{59}$	429	48	477	59	6	65	43	6	49	93	19	112	703	5	708
Sommersemester 1859	428	47	475	54	5	59	34	3	37	101	16	117	688	4	692
Im Sommersem. 1859 mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	5	—	—	—
weniger . .	1	1	2	5	1	6	9	3	12	—	3	—	15	1	16
3. Universität zu Breslau.															
Wintersemester $18\frac{58}{59}$	279	—	279	139	2	141	101	11	112	214	24	238	770	78	848
Sommersemester 1859	182 / 112	— / 1	295	140	2	142	99	12	111	206	38	244	792	69[1]	861
Im Sommersem. 1859 mehr . . .	15	1	16	1	—	1	—	1	—	—	14	6	22	—	13
weniger . .	—	—	—	—	—	—	2	—	1	8	—	—	—	9	—
4. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr.															
Wintersemester $18\frac{58}{59}$	139	1	140	72	—	72	87	7	94	69	6	75	381	12	393
Sommersemester 1859	136	1	137	68	—	68	88	5	93	73	6	79	377	13[2]	390
Im Sommersem. 1859 mehr . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	4	—	1	—
weniger . .	3	—	3	4	—	4	—	2	1	—	—	—	4	—	3

1) Darunter 57 Pharmaceuten. 2) Darunter 10 Pharmaceuten.

Digitized by Google

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.															
Wintersemester $18\frac{59}{60}$	275	46	321	398	103	501	226	63	289	238	118	356	1467	917	2384
Sommersemester 1859	265	38	303	325	75	400	234	51	285	266	92	358	1346	816[1])	2162
Im Sommersem. 1859 mehr . . .	—	—	—	—	—	—	8	—	—	28	—	2	—	—	—
weniger . .	10	8	18	73	28	101	—	12	4	—	26	—	121	101	225
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.															
Wintersemester $18\frac{59}{60}$	283	1	284	98	18	116	94	1	95	185	90	275	770	23	793
Sommersemester 1859	259	5	264	98	21	119	105	3	108	161	78	239[2])	730	21	751
Im Sommersem. 1859 mehr. . . .	—	4	—	—	3	3	11	2	13	—	—	—	—	—	—
weniger . .	24	—	20	—	—	—	—	—	—	24	12	36	40	2	42
7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.															
Wintersemester $18\frac{59}{60}$	235	22	257	—	—	—	—	—	—	214	17	231	488	8	496
Sommersemester 1859	197	33	230	—	—	—	—	—	—	199	9	208	438	7	445
Im Sommersem. 1859 mehr . . .	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger . .	38	—	27	—	—	—	—	—	—	15	8	23	50	1	51
8. Zusammenstellung zu 1 bis 7.															
Wintersemester $18\frac{59}{60}$	1668	119	1787	803	130	933	678	92	770	1087	294	1381	4871	1056	5927
Sommersemester 1859	1617	125	1742	724	104	828	689	78	767	1082	258	1340	4677	932	5609
Im Sommersem. 1859 mehr. . . .	—	6	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger . .	51	—	45	79	26	105	—	14	3	5	36	41	194	124	318

1) Darunter 36 Pharmaceuten, 12 Beflissene der Zahnheilkunde, 72 Eleven des Friedrich Wilhelm-Instituts, 79 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc., 417 Eleven der Bauakademie, 88 Bergeleven, 6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste, 6 vom Rector ohne Immatriculation zugelassen.

2) Darunter 57, welche der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf angehören.

Der auf Seite 4 des Centralblatts pro 1859 angegebenen Summe treten die unter Nr. aufgeführten Studirenden für das Wintersemester $18\frac{59}{60}$ hinzu.

Digitized by Google

182) Rector- und Decanen-Wahl bei den Universitäten zu Berlin und Bonn und der Akademie zu Münster.

Mittels Allerhöchster Ordre vom 19. August 1859 ist die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Regierungs-Raths Dr. Böckh zum Rector der Universität in Berlin für das Universitätsjahr $18\frac{59}{60}$ bestätigt worden.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist

1) durch Verfügung vom 31. August 1859 die Wahl der ordentlichen Professoren: Ober-Consistorial-Raths Dr. Twesten, Ober-Tribunal-Raths Dr. Hefftter, Dr. Ehrenberg und Dr. Trendelenburg zu Decanen beziehungsweise der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät derselben Universität für den gleichen Zeitraum genehmigt,
2) durch Verfügung vom 25. August 1859 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Knoodt zum Rector, und der ordentlichen Professoren Dr. Vogelsang, Dr. Lange, Dr. Deiters, Geheimen Medicinal-Raths Dr. Naumann und Geheimen Regierungs-Raths Dr. Brandis zu Decanen beziehungsweise der katholisch-theologischen, evangelisch-theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät der Universität zu Bonn für das Universitätsjahr $18\frac{59}{60}$,
3) durch Verfügung vom 31. August 1859 die Wahl des Dom-Capitulars und ordentlichen Professors Dr. Püngel zum Rector, und der ordentlichen Professoren Dr. Cappenberg und Dr. Clemens zu Decanen beziehungsweise der theologischen und philosophischen Facultät der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster für das Studienjahr $18\frac{59}{60}$ bestätigt worden.

II. Gymnasien und Realschulen.

183) Einführung des wendischen Sprachunterrichts am Gymnasium zu Cottbus.

In den beiden Lausitzen Preußischen Antheils befindet sich noch jetzt eine wendische Bevölkerung von etwa 60 — 70,000 Seelen, die sich fast ausschließlich mit Ackerbau beschäftigt, und dorfweise zusammen wohnt. Obschon seit Jahrhunderten rings von deutscher Bevölkerung in Dörfern umgeben und mitten durch deutsche Städte durchbrochen, haben sie ihre Eigenthümlichkeiten in Tracht, Gewohnheiten, Sitten, Sprache erhalten; freilich nicht ohne erhebliche Ein-

Digitized by Google

buße; aber ehe sie im Germanismus ganz werden aufgegangen sein, werden wohl noch Jahrhunderte vergehen. Von einem politisch und geistig überlegenen Volke unterworfen, ohne Mittelstand, den Träger jeder höhern geistigen Bildung, ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den slavischen Culturvölkern, haben sie niemals ein selbstständiges Culturleben geführt, wohl aber die mannigfachsten Einflüsse der germanischen Bildung erfahren. Darum ist auch ihre Sprache eine verkommene und einer weitern Ausbildung und Entwickelung nicht fähig. Indessen sie reicht für die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung aus, und wo es an eigenen Begriffen fehlt, wird das Fehlende aus dem Deutschen entweder unverändert herübergenommen, oder wendisirt. Wenn auch ein großer Theil der männlichen Bevölkerung über gewöhnliche Verkehrsverhältnisse mit den Deutschen sich deutsch verständlich machen kann, wenn dieß selbst von einem Theile der weiblichen Bevölkerung in der unmittelbaren Nähe einer Stadt eingeräumt werden kann, so ist bei sehr vielen selbst dieß nicht der Fall. Auch die am besten deutsch sprechenden Wenden sind aber nicht im Stande, einen zusammenhängenden deutschen Vortrag zu verstehen, weßhalb z. B. gerichtliche Verhandlungen mit ihnen größtentheils in wendischer Sprache gepflogen werden müssen. Wenn dieß schon bei bürgerlichen Verhältnissen, die mehr den Verstand in Anspruch nehmen, der Fall ist, so ist es in einem noch viel höheren Grade nothwendig bei Verhältnissen, die das Herz und Gemüth berühren, in religiösen Angelegenheiten, d. h. in Schule und Kirche. Der öffentliche Dienst in Kirche und Schule und bei Gericht erfordert Utraquisten, d. h. beider Idiome Mächtige. Ein Ueberfluß an solchen ist aber zu keiner Zeit vorhanden gewesen; nicht selten hat sich sogar ein fühlbarer Mangel gezeigt und die Staatsbehörden haben sich im Interesse des öffentlichen Dienstes bisweilen veranlaßt gesehen, sich bei deutsch redenden Wenden mit geringeren Leistungen zu begnügen, als das Gesetz von deutschen Candidaten verlangt, oder deutsche Candidaten mit mangelhafter Kenntniß des Wendischen, oder auch Ausländer z. B. Böhmen anzustellen. Allein wenn dem Bedürfnisse auch zeitweilig auf diese Weise abgeholfen wird, so wiederholen sich Verlegenheiten immer von Neuem und neuerdings war ein wirklicher Mangel an geeigneten Candidaten eingetreten. Abgesehen von diesen Verhältnissen ist die Kenntniß des Wendischen, auch im bürgerlichen Leben wenn nicht unbedingt nothwendig, doch in vielen Fällen sehr wünschenswerth, z. B. für die Büreauarbeiter bei den Rechtsanwälten, für Oeconomen, für Aerzte, Apotheker, Kaufleute, für alle die ein offenes Geschäft haben, weil die Wenden bei dem großen Mißtrauen gegen die Deutschen ihre Bedürfnisse da am liebsten zu befriedigen pflegen, wo sie sich ihrer Muttersprache bedienen können. Dieses rein practische Bedürfniß war für manche Eltern derjenigen Theile der Preußischen Oberlausitz, wo das Wendische die

Digitized by Google

vorherrschende Sprache ist, die Veranlassung, daß sie ihre Söhne nach Bautzen im Königreich Sachsen auf das Gymnasium brachten, weil an der dortigen Anstalt schon seit vielen Jahren wendischer Sprachunterricht ertheilt wird. Für diejenigen, die von der Schule unmittelbar ins bürgerliche Leben übergehen, hat dieß weiter keine Unbequemlichkeit, wohl aber für die, welche studiren wollen.

Diese Verhältnisse haben dem Director des Gymnasiums in Cottbus Anlaß gegeben, die Einführung eines facultativen Unterrichts in der wendischen Sprache an diesem Gymnasium bei den vorgesetzten Schulbehörden in Anregung zu bringen, damit der Staat namentlich seine Diener für Kirche und Schule und für den Büreaudienst im Justizfache in den wendischen Gegenden beider Lausitzen heranbilden könne.

Der Antrag des Directors fand die Billigung der Schulbehörden. Namentlich vom Standpunkt der geistigen und sittlichen Hebung der wendischen Bevölkerung schien der Vorschlag Beachtung zu verdienen. Neben manchen guten Eigenschaften der wendischen Bevölkerung, als Kirchlichkeit, Anhänglichkeit an das Königshaus (weshalb die jungen Wenden auch gern Soldaten werden) und großer Pietät gegen die Hausmutter ist im Uebrigen die sittliche Entwickelung derselben hinter der der Deutschen weit zurückgeblieben. Daran mag die bisherige Art des Unterrichts mit Schuld haben. Es ist leicht begreiflich, daß der großentheils in deutscher Sprache ertheilte Unterricht für Kinder, deren Muttersprache das Wendische ist, nicht recht fruchtbar sein kann: es wird in vielen Fällen nur ein Anlernen sein können, und namentlich kann wohl kaum das Gemüth der Kinder religiös erwärmt werden, wenn ihnen die Religionswahrheiten in einer fremden, kaum verständlichen Sprache beigebracht werden. Eine rechte Wirkung des Religionsunterrichts ist nur zu erwarten, wenn er ihnen in der Muttersprache ertheilt wird. Dazu kommt, daß die wendischen Kirchen und Schulen auch in Beziehung auf erfolgreiche Beaufsichtigung den deutschen nicht gleich stehen. So lange die Superintendenten und Schul-Inspectoren nicht wenigstens Wendisch verstehen, kann von gründlichen, das innere Leben beider Institute fördernden Revisionen nicht die Rede sein. Von den wenigen vorhandnen national-wendischen Geistlichen ist in dieser Beziehung die erforderliche Abhülfe nicht zu erwarten. Sehr wenige unter den Wenden besuchen das Gymnasium: unter 260 Schülern in Cottbus befanden sich im Jahre 1858 nur 4 Wenden, und im Laufe mehrerer Jahre hat nur ein einziger das Abiturienteneramen gemacht. Um so wünschenswerther erscheint es, daß dem Bedürfniß geistiger und sittlicher Förderung der wendischen Bevölkerung durch angemessene Vorbildung deutscher Geistlichen, Lehrer und Beamten entsprochen werde.

Dazu bietet das Gymnasium zu Cottbus die günstigste Gele-

Digitized by Google

genheit. Cottbus ist die einzige Gymnasialstadt mitten in wendischer Gegend, in keiner andern Stadt der Lausitzen ist ein so reger und lebhafter Verkehr mit den Wenden. An den Wochen- und Jahrmärkten ist die vorherrschende Sprache die wendische und auch sonst ist vielfach Gelegenheit, Wendisch sprechen zu hören. Die wendische Kirchgemeinde ist sehr bedeutend, weshalb an der Kirche derselben zwei wendische Geistliche fungiren; es sind daher jeden Sonntag wendische Predigten zu hören. Auch finden sich in Cottbus Männer von allgemeiner Bildung, die des Wendischen vollkommen mächtig sind. Das Gymnasium hat von jeher vorzugsweise die Geistlichen für die Wenden vorgebildet, weshalb es in den alten Berichten die „Wendenuniversität" heißt. Wenn also die Verhältnisse das Lernen und Lehren des Wendischen überhaupt wünschenswerth machen, so schien Cottbus derjenige Ort in den Preußischen Lausitzen zu sein, wo die Ausführung am bequemsten und angemessensten war. Um aber auch den Bedürfnissen der Oberlausitzer gerecht zu werden, war darauf Bedacht zu nehmen, daß beide wendische Dialekte der Preußischen Lausitzen gelernt werden konnten. Dieselben sind zwar von einander verschieden, aber stehen einander doch näher, als der Bautzener und Cottbuser Dialekt. Das Bautzener Wendisch gilt für hochwendisch, und ein sogenannter Hochwende und ein Cottbuser Wende verstehen einander schwer. Der Unterschied zwischen den beiden Preußischen Dialekten ist weniger bedeutend, und wer den einen Dialekt versteht, lernt den andern ohne besondere Schwierigkeit in kurzer Zeit. In der Person des Dolmetschers am Kreisgericht zu Cottbus, eines Predigtamtscandidaten Dahle, welcher beider Dialekte kundig ist, bot sich ein geeigneter Lehrer für den beantragten Unterricht dar. — Im Herbst 1856 wurde daher die Einführung eines facultativen Unterrichts in der wendischen Sprache am Gymnasium zu Cottbus genehmigt und die erforderlichen Mittel dazu aus Centralfonds bewilligt.

Der Erfolg zeigte sofort, daß die neue Einrichtung einem in der Lausitz empfundenen Bedürfniß entsprach; denn schon im ersten Semester nahmen freiwillig 129 Schüler an dem in drei Abtheilungen gegebenen Unterricht Theil.

Der Lehrer war anfänglich genöthigt, da es gar keine Unterrichtsmittel gab, das Nothwendigste aus der Grammatik zu diktiren. Die Schüler zeigten im Allgemeinen viel Eifer und lernten die Aussprache auffallend leicht. Als eine merkwürdige Erscheinung stellte sich heraus, daß die gebornen Wenden hinter den deutschen Schülern zurückblieben. Gleich bei dem öffentlichen Ostereramen 1857 wurde die erste Klasse geprüft. Die Schüler zeigten sich in den Formen sicher und waren nicht ungeschickt, kleine deutsche Sätze in's Wendische zu übertragen. Die Prüfung machte allgemein einen günstigen Eindruck.

Digitized by Google

Wie zu erwarten war, ist die Zahl der theilnehmenden Schüler nicht ganz auf der Höhe, wie im ersten Semester verblieben, doch haben sich auch in den spätern Semestern fortdauernd zwischen 90 und 100 Schüler betheiligt. Der Unterricht ist seitdem dadurch wesentlich erleichtert worden, daß der Lehrer ein von ihm bearbeitetes „kleines Lehrbuch zur leichten Erlernung der niederlausitz-wendischen Sprache" dabei benutzen kann. Nach dem Urtheile sachverständiger Kenner der slavischen Dialekte ist dasselbe als ein gelungener und für den ersten Bedarf ausreichender Versuch zu betrachten. Eine noch größere Erleichterung wird eintreten, wenn der Lehrer wie er beabsichtigt, eine praktische Grammatik der wendischen Sprache wird herausgegeben haben.

Der Unterricht schreitet in den drei Abtheilungen in der Weise vor, daß in der ersten Klasse Abschnitte des Alten und des Neuen Testaments ins Wendische übersetzt werden: um dem Bedürfniß künftiger Theologen zu entsprechen, schließt sich der Unterricht vorzugsweise an Bibel, Katechismus und Gesangbuch an. Im Allgemeinen aber sollen alle Schüler soweit gebracht werden, daß wenn in ihrem künftigen Leben für sie die Nothwendigkeit eintritt, sich des Wendischen zu bedienen, sie sich die Fertigkeit im Gebrauch mit Leichtigkeit aneignen können. Bei Einzelnen wurde dieses Ziel schon nach $1\frac{1}{2}$ oder 2jährigem Unterricht erreicht. Nachdem nämlich der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bereits im October 1857 genehmigt hatte, daß am Gymnasium zu Cottbus fortan mit denjenigen Abiturienten, welche darum nachsuchen, eine Prüfung in der wendischen Sprache abgehalten und das Ergebniß davon in dem Maturitätszeugniß vermerkt werde, meldeten sich zu Ostern 1858 vier deutsche Abiturienten, die Theologie studiren wollten, zur Prüfung im Wendischen. Die schriftliche nicht ganz leichte Prüfungsaufgabe lös'te einer von ihnen vorzüglich, zwei gut, der vierte befriedigend. Auch die mündliche Prüfung, die mit einer Stelle aus dem Evangelium Johannis stattfand, fiel durchaus befriedigend aus. Einer der Abiturienten hielt beim Redeactus einen wendischen Vortrag. Von den sonstigen Wendisch lernenden Schülern, die zu studiren beabsichtigen, will sich die Mehrzahl gleichfalls der Theologie, einzelne dem juristischen und dem medicinischen Fach widmen; die aus den unteren und mittleren Klassen Abgehenden treten unmittelbar ins praktische Leben über und können so die Kenntniß des Wendischen im Geschäftsverkehr mit den Wenden verwerthen. Der Hauptwortheil der getroffenen Einrichtung wird jedenfalls darin zu finden sein, daß die wendischen Predigerstellen künftig werden mehr mit deutschen Candidaten besetzt werden können, ferner, daß aus dieser neuen Generation von Predigern auch werden Superintendenten und Schul-Inspectoren gewählt werden können, die befähigt sein werden, die wendische Predigt und den wendischen Schulunterricht zu controliren.

Digitized by Google

Das jetzt eingeschlagene Verfahren unterscheidet sich in leicht erkennbaren Motiven erheblich von dem frühern. Im Jahre 1839 brachte der Justiz-Minister die Schwierigkeit der Gerichtsverhandlungen mit den der deutschen Sprache nicht mächtigen Wenden bei dem Unterrichts-Ministerium zur Sprache. Es wurde hierbei auf den in frühern Gesetzen ausgesprochenen Grundsatz Bezug genommen, daß die Erhaltung, oder wohl gar Verbreitung der wendischen Sprache keine Aufmunterung verdiene, und daß von Seiten der Staats-Verwaltung und Gesetzgebung Nichts geschehen müsse, was derselben den bisher nicht gehabten Character einer Schriftsprache beilegen könnte. Dieser Grundsatz war in dem Hofrescripte vom 25. September 1795 und in dem diesem Rescript vorangegangenen Bericht der Neumärkischen Regierung (beide abgedruckt in Rabe Sammlung Bd. III. S. 148 und Edicten-Sammlung von 1795 Nr. 55) anerkannt, und in letzterm Bericht geschieht ausdrücklicher älterer Gesetze Erwähnung, denen zufolge die wendische Sprache möglichst ausgerottet werden sollte.

Neuerdings wird auch dafür gesorgt, daß es für die betreffenden Elementar-Schulen nicht an Lehrern fehlt, welche der wendischen Sprache kundig sind. Aehnlich wird es hinsichtlich derjenigen anderen Sprachen gehalten, deren sich zur Zeit noch Preußische Unterthanen bedienen. Ziel des jetzigen Unterrichtsverfahrens ist, daß jedes Preußische Kind zum Verständniß und Gebrauch der deutschen Sprache gelange; dabei und aus anderen didactischen und ethischen Gründen wird aber als selbstverständlich angenommen, daß dieses am zweckmäßigsten durch das Medium der Muttersprache geschehe, und daß in dieser der erste Unterricht, welcher die eigentlichen Bildungselemente zu schaffen hat, sowie der Religionsunterricht ertheilt werde. Zu diesem Zweck ist im vorigen Jahre das utraquistische Seminar in Creutzburg eingerichtet worden, um für die evangelischen Einwohner polnischer Zunge in den Regierungs-Bezirken Oppeln und Breslau die nöthigen Lehrer zu bilden. Aehnliche Einrichtungen für katholische Einwohner polnischer Zunge bestehen schon längere Zeit in den Seminarien zu Graudenz, Paradies, Posen, Oberglogau und Peiskretscham.

---

184) Disciplinargewalt auch über das außeramtliche Verhalten der Lehrer.

Es ist kürzlich die von einem Provinzial-Schul-Collegium zur Anwendung gebrachte Disciplinarbefugniß über das von einem Gymnasiallehrer bei Gelegenheit der Wahlen zum Abgeordnetenhaus eingehaltene Verfahren in öffentlichen Blättern einer anzweifelnden Besprechung unterworfen worden. Die Berechtigung

Digitized by Google

und Verpflichtung zu solchem disciplinarischen Einschreiten ist in dem nachfolgenden, diesen Fall betreffenden Rescript des Unterrichts-Ministers ausgesprochen und begründet.

Ihre Beschwerde vom 21. v. M. über die auf Ihr Verhalten bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten bezüglichen Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu N. vom 15. und 21. Februar d. J. ist nicht begründet.

Die Berechtigung der genannten Behörde zum Erlaß dieser Verfügungen folgt aus der ihr zustehenden Disciplinar-Gewalt, welche keineswegs auf die amtliche Wirksamkeit und Führung der Lehrer beschränkt ist, sondern die Aufsicht über das Gesammtverhalten der letztern in sich schließt. Insbesondere ist davon das Benehmen der Lehrer bei der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte nicht ausgenommen. Hält die vorgesetzte Behörde dafür, daß ein Lehrer hierbei das zulässige Maaß überschritten und Ungehörigkeiten sich habe zu Schulden kommen lassen, so ist sie so befugt als verpflichtet, ihn zurecht zu weisen.

In der Sache selbst kann ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium nur vollkommen beistimmen, wenn dasselbe die in der Verfügung vom 15. Februar d. J. erwähnte Aeußerung, welche Sie sich zur Characterisirung Ihrer politischen Gegner erlaubt haben, als eine im hohen Grade unziemliche bezeichnet.

Ihre Annahme endlich, Ihre Eingabe vom 30. Januar d. J. auf welche Sie von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium unterm 21. Februar d. J. beschieden sind, sei demselben zur Berichtserstattung zugefertigt, trifft nicht zu.

Diese Eingabe ist dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium von mir zur Verfügung mitgetheilt. Der Ihnen hierauf ertheilte Bescheid ist ganz sachgemäß und kann meinerseits nur gebilligt werden.

Berlin, den 7. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Oberlehrer Herrn Dr. N.

6,673. U.

---

185) Dispensation jüdischer Schüler der höheren Lehranstalten vom Unterricht am Sabbath und an den jüdischen Feiertagen.

Um für jüdische Schüler der höheren Lehranstalten die Uebung der Sabbathsfeier dem Interesse und der Aufgabe der Schule gegenüber soviel wie möglich zu regeln, ist nachfolgende Verfügung erlassen worden. Irrthümlichen Folgerungen entgegen, welche aus derselben in öffentlichen Blättern gezogen worden

Digitized by Google

sind, wird darauf hingewiesen, daß die Schule keine Verantwortlichkeit für die aus Versäumniß der Schulstunden entstehenden Folgen übernehmen kann, und daß das Nachsuchen der Dispensation vom Schulbesuch am Sabbath lediglich dem Gewissen und Ermessen der einzelnen Betheiligten überlassen werden muß.

Die Annahme, welche das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in dem Bericht vom — — mit Berufung auf Artikel 12 der Verfassung vertritt, daß es für jüdische Eltern, die ihre Söhne in christliche Schulen schicken, zu den bürgerlichen Pflichten gehöre, dieselben auch Sonnabends am Unterricht Theil nehmen zu lassen, und daß deshalb eine Dispensation der Juden für diesen Tag nicht zu gestatten sei, kann als zutreffend nicht angesehen werden. Die Schulverwaltung kann den Ansprüchen solcher Eltern, welche aus religiösen Motiven ihre Söhne am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienstes vom Schulbesuch entbunden zu sehen wünschen, die gebührende Berücksichtigung nicht versagen. Demgemäß bestimme ich, daß in den Fällen, wo die Eltern selbst bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium darum nachsuchen, jüdischen Schülern die gedachte Dispensation ertheilt werde; wobei erstere darauf hinzuweisen sind, daß die Schule keinerlei Verantwortung für die aus derartigen Schulversäumnissen bei den betreffenden Schülern entstehenden Folgen übernimmt.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium auf die wieder beiliegende Eingabe des Rabbiners N. vom — —, und auf die gleichfalls anliegende Reclamation des Vorstandes der jüdischen Gemeinde in N. das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 6. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
9,333. U.

---

186) Pensionsverhältnisse der Lehrer an den mit Gymnasien verbundenen Vorbereitungsclassen.

Auf den über die Pensionsberechtigung des Lehrers T. an der Vorbereitungsclasse des Gymnasiums zu S. erstatteten Bericht vom 19. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß, da die Vorbereitungsclasse einen integrirenden Theil des Gymnasiums bildet, der ꝛc. T. in Beziehung auf seine Pensions-Verhältnisse gleich den übrigen Lehrern der Anstalt zu behandeln ist. Bei näherer Erwägung wird sich derselbe überzeugen müssen, daß diese Entscheidung seinem eigenen wohlverstandenen Interesse ent-

Digitized by Google

spricht, da seine Voraussetzung, daß er andernfalls bei eintretender Dienstuntauglichkeit den dritten Theil seines Einkommens als Emeritengehalt aus der Gymnasialcasse beanspruchen dürfe, der gesetzlichen Begründung entbehrt.

Berlin, den 22. August 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

17,226. U.

---

187) Umzugskosten für Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten.

Zur Beseitigung wiederholt hervorgetretener Zweifel über die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 — Ges.-Samml. S. 190 — betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, auf die Directoren und Lehrer der Gymnasien, Progymnasien, Schullehrer-Seminarien, Real- und höheren Bürgerschulen, bestimme ich hierdurch, daß der gedachte Allerhöchste Erlaß auf die genannten Anstalten, sofern sie aus Staatsfonds unterhalten werden oder aus ihren eigenen Mitteln bestehen, unbedingt anzuwenden, und

den Directoren der Satz ad V. §. 3.
den Lehrern der Satz ad VI. §. 3.

an Umzugskosten zu bewilligen ist.

Bei Anstalten, welche vom Staat und von Dritten gemeinschaftlich, oder von Dritten allein unterhalten werden, bleibt wie bisher die Bewilligung und der Betrag der Umzugskosten Gegenstand besonderer Verhandlung mit denjenigen, welchen die Unterhaltung der betreffenden Anstalt obliegt.

Berlin, den 25. August 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und sämmtliche Königliche Regierungen.

13,455. U.

Digitized by Google

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

188) Uebung in biblischen Katechisationen.

Aus Ihrem Berichte vom 11. v. M. über die unter Ihrer Leitung stehende Lehrer-Conferenz haben wir gerne ersehen, daß Sie fortfahren, diesem wichtigen Theil Ihres Schulpflegeramtes die gebührende Sorgfalt zuzuwenden. Wenn Sie in diesen Conferenzen neben andern auf den Unterricht und die Erziehung der Schule bezüglichen Ausarbeitungen und Besprechungen auch Katechisationen über zusammenhängende Schriftabschnitte zur Aufgabe stellen, so sind wir mit Ihnen darin einverstanden, daß diese Conferenzbeschäftigung nicht im Widerspruch steht mit dem Grundsatz der Schulregulative, nach welchem sogenannte Katechisationen über einzelne Lehrpunkte oder Lehrstücke, oder über Bibelsprüche von dem Unterrichte der Elementarschule ausgeschlossen sein sollen. Nach der von Ihnen näher dargelegten Art und Weise, wie Sie diesen Gegenstand in den Conferenzen auffassen und bearbeiten, handelt es sich dabei nicht um die sogenannte Kunst des Sokratisirens und um eine lediglich formelle Behandlung des biblischen Lehrstoffes, sondern vielmehr darum, daß ein größerer zusammenhängender Schriftabschnitt, namentlich eine biblische Historie, in ihrer Totalität richtig erfaßt, in ihren Hauptzügen klar dargelegt und in ihren praktischen Momenten auf das Herz und Leben angewendet werde. Dazu gehört, daß der Lehrer sich mit Hingebung und Liebe in das Bibelwort vertiefe, es an sich selbst innerlich erlebe und Erlebtes mittheile, damit es Leben wirke. Dieß steht so wenig im Widerspruch mit den Forderungen der Schulregulative, daß es vielmehr als deren klar bewußtes und ausgesprochenes Ziel für den Religionsunterricht in der Elementarschule hervortritt.

Es kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden, daß nicht die bloß gedächtnißmäßige Aneignung, sondern die geistige Erfassung, Durchdringung und Verarbeitung des religiösen Unterrichtsstoffes als die eigentliche Aufgabe des Religionsunterrichts angesehen und erstrebt werden muß. — Wenn in den von Ihnen angeordneten Conferenz-Katechisationen, welche zunächst nicht als eigentlicher Schulunterricht, sondern als Weiterbildung der Lehrer selbst dastehen, die Lehrer an solcher katechetischen Behandlung einzelner Schriftabschnitte Anleitung erhalten, sich den biblischen Unterrichtsstoff scharf anzusehen, die darin liegenden Gedanken richtig zu entwickeln und für ihre eigenen Schulen recht fruchtbar zu machen, so können wir dieser Art der Conferenz-Beschäftigung unsere Billigung nicht versagen. Es bedarf indeß kaum der Erinnerung, daß neben dieser Beschäftigung

Digitized by Google

die anderweiten mannigfachen Aufgaben des Lehrerberufs in den Conferenzen ebenmäßige Berücksichtigung verdienen und erfordern und wollen wir beispielsweise um bei dem Religionsunterrichte stehen zu bleiben, darauf hinweisen, wie wichtig eine sachgemäße Behandlung des Kirchenliedes in der Schule ist.

Coblenz, den 5. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An den Herrn Schul-Inspector N.

---

189) Empfehlung der Evangelischen Schulgebete von Schwencke.

Von dem Katecheten Ludwig Schwencke sind in dem Verlag von Fr. W. Otto zu Erfurt „Evangelische Schulgebete" herausgegeben worden, welche in dem ersten Theil unter dem Titel „Katechismus-Segen" Gebete zu den einzelnen Lehrstücken des Luther'schen Katechismus und in dem zweiten Theile „Gebete für das tägliche Schulleben und seine festlichen Zeiten" enthalten, und zwar nicht selbst gefertigte, sondern aus bewährten Quellen alter und neuer Zeit gesammelte.

Nach dem von mir erforderten Gutachten eines erfahrenen Schulmanns entspricht diese mit Geschick und Umsicht angelegte Sammlung dem doppelten Zweck, daß der Lehrer durch Vertiefung in deren Inhalt zu dem von ihm zu ertheilenden Religions-Unterricht und dem von ihm zu haltenden Gebete selbst die richtige Anregung erhalten kann, und daß, wo der Lehrer an dem eignen Abhalten des Gebets verhindert ist, die Sammlung sehr geeignete Gebete zum Vorlesen darbietet.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung und das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die evangelischen Schulen und Unterrichts-Anstalten Ihres Verwaltungsbezirks auf das genannte Buch aufmerksam zu machen und dasselbe zur Anschaffung zu empfehlen.

Berlin, den 22. März 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien.

602. U.

Das in obenstehender Verfügung angezogene Gutachten bespricht im Anschluß an das zu beurtheilende Buch die Frage vom Beten und vom Gebet in der Schule in einer so umfassenden und eingehenden Weise, daß dessen Mittheilung nur erwünscht sein kann. Dasselbe lautet:

Digitized by Google

Der Verfasser des vorliegenden Buches will nach dem Vorwort zu der ersten Auflage mit demselben eine Handreichung thun, durch welche die Lehrer ihr prophetisches und priesterliches Amt an den Seelen der Kinder um so gesegneter auszurichten, in den Stand gesetzt werden sollen. Er hofft gegenüber den mancherlei bereits vorhandenen Sammlungen von Schulgebeten, von welchen viele aber den ewigen Ernst der Wahrheit und das Ringen nach dem Einen, was Noth thut, vermissen lassen; andere in gefühlvollen Reden voll poetischen Bilderschmuckes sich ergehen, noch andere jene pädagogische Belehrungssucht athmen, die selbst durch das Gebet die Kinder noch aufklären und verständig machen will; den angedeuteten Zweck durch eine Sammlung kernhafter und gläubiger, ächt evangelischen Geist athmender Schulgebete am sichersten erreicht zu sehen.

Der in der Nothwendigkeit einer zweiten Auflage binnen Jahresfrist zu Tage getretene äußere Erfolg des Buches erweckt von vorn herein die günstige Meinung, daß der Herausgeber eben sowohl über das bezügliche Bedürfniß sich nicht getäuscht, als zur Befriedigung desselben ein geeignetes Mittel dargeboten hat, — eine Meinung, welche in Erwägung dessen, was der Lehrer für diese wichtige Seite seines Berufs, ohne es stets aus dem eigenen inneren Leben herausgestalten zu können, seinen Schulkindern sein und werden soll, sowie durch eine eingehendere Würdigung des in dem vorliegenden Buche dargebotenen Inhalts ihre Bestätigung findet und somit den Wunsch rechtfertigt, daß zum Frommen der Schule diese Gebets-Sammlung von recht vielen Lehrern in angemessenen Gebrauch genommen werden möge.

Demgemäß werden die nachstehenden Erörterungen sich zunächst mit der Frage nach dem Bedürfniß derartiger Sammlungen überhaupt, dann mit der eigenthümlichen Beschaffenheit des hier zur Beurtheilung gestellten Buches beschäftigen und schließlich noch kurz die Art und Weise, wie der Inhalt desselben in angemessenen Gebrauch zu nehmen sein dürfte, andeuten.

1) Die Bedürfnißfrage.

Daß das Beten in der Schule die Arbeit derselben einleiten und beschließen muß, dieser althergebrachten Ordnung aber nicht etwa allein durch das Chorsprechen gelernter Gebete seitens der Kinder, oder durch den Vortrag feststehender Gebetsformen, resp. das Vorlesen aus einem Gebetbuche von Seiten des Lehrers hinlänglich Genüge geschieht, sondern des Lehrers eigenes Herzensgebet für sich und seine Kinder der würdigste und gesegnetste Beginn und Beschluß der Schulstunden ist; daß ferner der Unterricht, zumal da, wo es sich um die Gründung und Erbauung des geistlichen Lebens handelt, nicht nur überhaupt von dem Geiste der Gebetsweihe durchdrungen, gehoben und getragen sein soll, sondern auch in Momenten besonders

Digitized by Google

heiliger Hebung des Gemüths und besonders überwältigenden Durchdrungensseins von dem Gefühle der eigenen Ohnmacht, Nichtigkeit und Sünde, wie der Gnade des Herrn, zu bestimmten Gebetsausdruck sich steigern darf; daß bei besonderen, die erziehliche Seite des Schullebens betreffenden Vorkommnissen auch das Mahnen und Strafen nicht ohne Gebet, sei's vor der ganzen Klasse und für dieselbe, sei's mit und über einem einzelnen Kinde, gedeihlich ausgerichtet werden kann; daß bei Schulfeiern, mögen sie einen specifisch schulmäßigen, einen kirchlichen, oder vaterländischen Charakter haben, — Alles, was sonst dabei geredet und gesungen wird, in der Gebetshinwendung zu dem, dessen Segen allein dem sonstigen Worte die gedeihliche Frucht geben kann, wie seinen Beginn, so seinen abschließenden Gipfelpunkt zu finden hat, — über dies Alles ist hier eine weitere Erörterung nicht nothwendig.

Wenn aber nach allen diesen Seiten hin die Eigenschaft jedes wahrhaftigen Christen, ein inniges Gebetsleben zu führen, zumal für jeden Lehrer um seiner priesterlichen Stellung zu seinen Schulkindern willen um so mehr in Anspruch genommen werden muß, so fragt es sich, wie weit in dieser Hinsicht die Wirklichkeit dem bezeichneten Bedürfnisse entspricht.

Daß aber manche Lehrer in ihrer christlichen Durchbildung noch nicht so weit gereift sind, um die Kardinalpunkte christlichen Lebens in's Gebet zu fassen, und um beim Beten überhaupt mit ihrem ganzen inwendigen Menschen sich in die unmittelbare Gemeinschaft des allgegenwärtigen Gottes hineinzuversetzen, das kann angenommen werden. Viele andere beten wohl im stillen Kämmerlein, aber vor und mit Anderen — und seien es auch nur Kinder — die Regungen des inneren Gebetslebens auch nach Außen treten zu lassen und in's entsprechende Wort zu kleiden, dazu fühlen sie sich durch ängstliche Schüchternheit innerlich noch zu gebunden; es ist ihnen die eigene Glaubensfreudigkeit noch nicht völlig, das Durchdrungensein von ihrer bezüglichen Amtspflicht noch nicht so zur anderen Natur geworden, daß der alles Andere dahinten lassende Gebetsdrang ihnen wie von selbst die Fülle des geweihten Gebetswortes zuströmen und sie im Aufblick zu Gott an die anwesenden Menschen nur insoweit denken ließe, um auch diese für das, was ihrem Seelenheile Noth ist, mit vor den Thron der Gnade zu tragen. Daß aber auch für diejenigen Lehrer, welche der eben bezeichneten Höhe innigsten und bewußtesten Glaubens nicht mehr ermangeln, durch Mühen, Sorgen, Bedrängnisse im Amt und Haus, durch mannigfaltigste sonstige Anfechtungen des inneren Lebens Zeiten herbeigeführt werden, in welchen die Gebetsfreudigkeit ermattet, und das Herz, um aus derartigen Trübungen und Störungen heraus wieder den eigenen unmittelbaren Zugang zu seinem Gott zu finden, besonders nach dem Vertreten des Geistes mit unaussprechlichem Seufzen, dann aber

Digitized by Google

auch, zumal wenn es ein Gebetszeugniß mit und vor Anderen gilt, nach äußeren Hülfsmitteln verlangt, welche in den Gebetserlebnissen anderer frommer Seelen dem gefühlten eigenen Mangel eine besonders angemessene geistliche Nahrung darbringen, — das darf nach den Erfahrungen, welche in dieser Hinsicht selbst die erleuchtetsten und frommsten Gottesmänner gemacht haben, nicht bezweifelt werden; und ein Jeder, dem dies Gebiet des inneren Lebens nicht verschlossen geblieben, wird Aehnliches von sich selbst eben so wenig unbezeugt lassen können, als daß er zu solchen Zeiten grade aus demjenigen, was auf dem objectiven Grunde des göttlichen Wortes in Anderer Herzen an Gebetsempfindungen wahrhaft lebendig geworden und seinen bewußten Ausdruck gefunden, eine ganz besonders befruchtende Lebenskraft gewonnen hat.

Wenn aber die Zuflucht zu solchen Gebetssammlungen neben Bibel und Gesangbuch selbst für die sonst glaubensinnigsten und freudigsten Lehrer zu Zeiten ein dringendes Bedürfniß ist, so wird für die noch zaghafteren, ja selbst für die überhaupt trägeren Beter im Lehrerstande von derartigen Hülfsmitteln, wenn sie rechter Art sind, und in richtigen Gebrauch genommen werden, für die ersteren eine die Freudigkeit des Betens stärkende, für die anderen eine das noch schlummernde Gebetsleben weckende Wirksamkeit erwartet, ja auch für die Schulkinder, wenigstens hin und wieder, ein Ersatz für das fehlende eigene Beten des Lehrers gewonnen werden dürfen.

Von dieser Seite her muß deshalb das Bedürfniß, welchem das in Rede stehende Buch Handreichung thun will, als im Allgemeinen für den Lehrerstand vorhanden erachtet werden.

Es handelt sich

2) um die Frage nach der rechten Art solcher Gebetssammlungen, und ob die vorliegende den in dieser Hinsicht zu stellenden Anforderungen entspricht.

Die allgemein anerkannte Wahrheit, daß nur Kundgebungen wahrhaftigen eigenen inneren Lebens auf andere Herzen nach denselben Seiten hin Leben weckend und befruchtend wirken können, auf das hier erörterte Gebiet angewendet, muß die Auswahl von Gebeten für eine derartige Sammlung zunächst davon abhängig erscheinen, ob dieselben als solche erachtet werden können, welche dem wahrhaftigen inneren Drange eines in Glaubensfülle und Heilsverlangen überströmenden Herzens entquollen sind. Was in dieser Hinsicht, um der Zeugnisse spezifisch gläubiger Christen hier gar nicht zu gedenken, selbst Göthe in Betreff der sogenannten Kirchenlieder-Verbesserungen sagt, daß durch solche Lieder, „die mit aller kritischrichtigen Kälte hinter dem Schreibpulte mühsam polirt worden sind, die Seele sich nicht heben und in den Flug kommen kann, in welchem der Geist des Dichters war," — das wird auch für Samm-

Digitized by Google

lungen der hier in Rede stehenden Art alle solche Gebete als ungeeignet erscheinen lassen müssen, welche für gewisse Lebenslagen und Schulverhältnisse „gemacht" — und somit eben gar nicht wirkliche Gebete sind. — Auch des Kindes Einfalt besitzt, und zwar oft in besonders vorwiegendem Grade, jene Divinationsgabe, welche fühlend das wahre Leben von dem wesenlosen Schein und hohlen Klang sicher unterscheidet und von diesem ebenso entschieden sich abwendet, als jenem sich willig und innig hingeben läßt. Und wenn auf dem Gebiete der Profanlitteratur, soweit es ihnen überhaupt schon zugänglich, für die Kinder nur das Beste gut genug sein soll, so wird da, wo es sich um das Höchste und Heiligste im Kindesleben handelt, derselbe Maaßstab gewiß nicht minder richtig erachtet werden müssen.

Wie aber einerseits Schattenbilder, welche nur die Form, nicht das Wesen des Gebets haben, so können andrerseits auch nicht allgemein religiöse Gefühlsergüsse, welche aus flüchtig oberflächlichen Erregungen der Seele ihren Ursprung genommen und in ästhetisch schöne Formen sich gekleidet haben, als geeignete Hülfsmittel zur Weckung und Stärkung des Gebetslebens in Lehrern und Kindern erkannt werden. Wie jene eben nur schattenhaft, alles bleibenden Eindrucks bar, über die Seelen hinziehen, so kräuseln diese nur die leicht bewegliche Oberfläche des Gefühlslebens und können auch an ihrem Theile gar leicht einen Beitrag zu jener Identifizirung des Kultus des gefühlig Schönen mit religiösem Leben liefern, welche für weite Lebenskreise auch noch die heutige moderne Welt mit dem alten Griechenthum gemein hat.

Nur solche Gebete, welche das sehnende Verlangen nach den concreten Gütern des geistlichen Lebens in der begeisterungsvollen Schwung nicht ausschließenden schlichten Einfalt der Kinder Gottes athmen; welche auch dem Irdischen, was sie zum Ausgangspunkte nehmen, oder zu ihrem Gegenstande machen, eine Beziehung auf das Ewige geben; nur solche Gebete, deren Grundton, um es mit Einem Worte zu sagen, dem Gebete des Herrn entnommen ist, können in solchen Sammlungen eine berechtigte Stelle finden.

Faßt man nach diesen beiden Gesichtspunkten — objectiver Inhalt und subjective innere Wahrheit — das Schwenkesche Buch in's Auge, so muß der Inhalt der hier gebotenen Gebete als ein im hohen Grade angemessener, die Gruppirung desselben als eine glücklich gewählte bezeichnet werden; der erste Theil der Sammlung enthält nämlich (auf 210 Seiten) Katechismus-Gebete, der zweite (auf 136 Seiten) Gebete für das tägliche Schulleben und seine festlichen Zeiten.

Dazu ist Folgendes zu bemerken.

Wie es ein Gedanke von tiefster Wahrheit ist, welcher dem ebensowohl wissenschaftlich, als ascetisch so bedeutsamen Casperschen „Symbolum apostolicum, mein Beichtbüchlein" zu Grunde

Digitized by Google

liegt, daß der Christ zur Erweckung rechter Buße sich nicht allein in dem Spiegel des Gesetzes beschauen, sondern auch nach den einzelnen Theilen seines Glaubensbekenntnisses sich ernstlich und fleißig prüfen soll, wie es in allen diesen Stücken mit seinem innersten Leben stehe: so wird auch das Gebetsleben des Christen eine besondere Förderung in der frühen Gewöhnung finden können. Hier ist Alles, was der Mensch für sein Glauben und Leben bedarf, aber nicht selbst sich geben kann, daher von Gott erbitten muß, in leicht überschaulichen bestimmtesten Umrissen zusammengestellt. Was im Gebete des Herrn ganz kurz angedeutet ist, das findet, zumal in den beiden ersten Hauptstücken, einen reich sich entfaltenden Inhalt; und wer so weit gelangt ist, um die hier gebotene Pflichterfüllung und vorgehaltenen Heilsgüter aus vollem Herzensgrunde von Gott recht zu erbitten, und namentlich jenes Wort: „ich glaube, lieber Herr, hilf meinem Unglauben" wie für die Innigkeit und Zweifellosigkeit der Ueberzeugung, so für die den ganzen inneren Menschen wiedergebärende Kraft des Glaubens zu dem seinigen zu machen: der wird auch seines Theilhabens an den sacramentalen Gnadenmitteln nicht mehr ohne Gebet um die rechte Erfassung ihres Wesens und um die Erfüllung ihres ganzen Segens an der eignen Seele gedenken können.

Durch richtigen Gebrauch dieses Theils der Sammlung wird der Katechismus-Unterricht zum rechten Katechismusbeten führen können.

Daß aber andrerseits, wie es in dem zweiten Theile des Buches geschieht, den Schulgebeten auch die bestimmte Beziehung auf das Schulleben und die durch die Wechsel des Natur- und Kirchenjahres bedingten festlichen Zeiten desselben gegeben, aber auch hier das Eine, was vor Allem Noth ist, stets zum Hauptgegenstand gemacht wird, entspricht ganz der Natur und dem wahren Bedürfnisse der bei der Herausgabe dieser Sammlung zunächst in's Auge gefaßten Lebenskreise.

Was ferner die hier dargebotenen Gebete dem Werthe ihrer innern Wahrheit nach betrifft, so charakterisirt der Herausgeber diese Sammlung als eine „aus den Betkammern der Gläubigen alter und neuer Zeit" zusammengetragene schon auf dem Titelblatte. Und diese Bezeichnung ist eine zutreffende.

Außer Psalmen und anderen Gebetsworten der Schrift sind hier die hervorragendsten älteren und neuern Liederdichter, die für das Gebiet der Ascese bedeutendsten Gottesgelehrten, zum geringen Theil aus der katholischen, bei weitem vorwiegend aus der lutherischen, reformirten, unirten Kirche, wie aus der Brüdergemeine, mit Gebeten in ungebundener und gebundener Rede — letztere meist einzelne Gebetsverse aus Kirchenliedern — in reicher Auswahl vertreten. Bei weitem die meisten der aufgeführten mehr als 80 Namen, deren Reihe mit Ahlfeld beginnt, und mit Zinzendorf schließt, bürgen

Digitized by Google

schon im Voraus dafür, daß der Herausgeber aus Quellen geschöpft hat, welche in reiner Unmittelbarkeit dem die Kirche Christi tragenden Glaubensfelsen entströmt sind. Und in der That trägt auch fast Alles, was hier dargeboten wird, das unzweideutige Gepräge der Gebetsunmittelbarkeit. An der größeren oder geringeren Deutlichkeit dieses Gepräges eine ins Einzelne gehende Kritik zu üben, so wie diejenigen verhältnißmäßig wenigen Gebete besonders herauszuheben, aus welchen mehr eine bewußte Absicht der Abfassung, als ein unmittelbarer Erguß der inneren Gebetsstimmung sich fühlbar macht, ist nicht erforderlich. Das, was in den individuellsten Seelenstimmungen aus dem Innersten des Lebens solcher Männer, deren Glaube, weiten Kreisen der christlichen Welt als Vorbild vorleuchtet — sich in vollster Unmittelbarkeit des Herzensdranges als Gebet hervorgerungen hat, als in mehr contemplativer Weise und in bewußter Beziehung auf gewisse Seiten des äußeren oder inneren Lebens ins Gebet gefaßt ist — das ist ein geweihtes Heiligthum, welches, wenn nur überhaupt das Wesen des Gebetes fühlbar, nach dieser Seite hin über die Gränze der Kritik hinausliegt. Auch scheint der diesem Berichte gestellten Aufgabe in dieser Hinsicht genügt zu sein, wenn noch die Angemessenheit der Sammlung *für den Schulgebrauch* in formeller Hinsicht der Beurtheilung unterzogen wird.

Hierfür aber ist Umfang der einzelnen Gebete und Ausdrucksweise als von besonderer Wichtigkeit zu erachten.

In ersterer Beziehung ist es, damit der kindliche Geist durch das Gebet um so entschiedener zu Gott gewendet und in dieser Hinwendung energisch gefesselt werde, wichtig, daß das Beten mit Kindern nicht ein zu lang ausgedehntes sei. Dieser Bedingung entsprechen die bei weitem meisten Gebete der Sammlung.

Ebenso ist die meist biblisch gefärbte Ausdrucksweise, wenn auch nicht selten zu erhabenem Schwunge sich steigernd, doch dabei vorwiegend in solcher Einfalt gehalten, daß auch für Kinder, denen die Grundthatsachen des Heils unterrichtlich nahe gebracht sind, das Verständniß des Inhalts durch den Ausdruck nicht so erschwert zu sein scheint, um auch ihre Herzen in diejenige Richtung auf Gott und göttliche Dinge mithineinziehen zu können, in welcher sich das innere Leben der hier vertretenen frommen Männer bewegte. Und wo Gedanke und Form, wie dieß für die tiefsten Geheimnisse des Reiches Gottes in der Natur der Sache liegt, dem völligen Verständniß von Kindern noch nicht zugänglich, da wird wenigstens die in diesen Gebeten wehende heilige Weihe der inneren Wahrhaftigkeit auch Kinderherzen mit heiligen Ahnungen erfüllen können, an welchen ja auch die Kindheit zu dem Mannesalter in Christo mithinanzureifen hat.

Dazu muß hervorgehoben werden, daß der oben bezeichnete kernige Inhalt im Allgemeinen stets in edler Form geboten wird,

Digitized by Google

daß weder abschwächende Verflachung, noch Uebertreibung zu Auswüchsen eines finsteren Rigorismus zu bemängeln ist, daß allenthalben Gebetskundgebungen lebendigen Christenthums dargeboten werden, welche, ob von der Erschütterung der Seele durch die Donner auf Sinai gezeugt wird, in dem Ausdruck ernstester und tiefster Buße das für den Eindruck auf andere Gemüther so wichtige rechte Maaß der auch ästhetisch edlen Bildersprache nicht überschreiten; ob die zarteste Herzenshingabe an die auf Golgatha vollzogene höchste Liebes- und einzige Erlösungsthat dem Gebetserguß zu Grunde liegt, nicht zu weichlich spielender Sentimentalität sich verirren.

In den Gebetsliedern kommen mehrfache Abweichungen von dem ursprünglichen Texte vor, welche im Vergleich mit diesem, dem Gedanken-Inhalt weniger entsprechend erscheinen. Die Absicht einer Abschwächung des letzteren hat aber dabei, dem sonstigen Inhalte des Buches nach zu schließen, dem Herausgeber entschieden fern gelegen; er scheint dazu lediglich durch das von ihm benutzte Ortsgesangbuch veranlaßt worden zu sein. — Da indeß der ursprüngliche Text der wirklichen Kernlieder unserer Kirche für den Schulgebrauch bestimmt vorgeschrieben ist, so erscheint es immerhin wünschenswerth, daß bei einer etwanigen neuen Auflage des dem Schulgebrauche gewidmeten Buches in dieser Hinsicht eine größere Uebereinstimmung der Text-Redaction hergestellt werde.

Wenn nach Verstehendem diese Gebets-Sammlung sowohl dem vorhandenen Bedürfniß, als der Bedeutung und Angemessenheit des dargebotenen Inhalts nach zu einer allgemeinen Empfehlung, und zwar ohne Unterschied für höhere und Elementarschulen, für sehr geeignet erklärt werden muß, so ist

3) hinsichtlich des von diesem Buche zu machenden Gebrauches, in der Kürze nur noch Folgendes zu bemerken.

Es ist nicht Absicht, daß das Buch ein tägliches Gebets-Vorlesebuch — wozu einem großen Theile nach allerdings Inhalt und Form an sich nicht ungeeignet sein würde — für die Schule werden, sondern daß vor allen Dingen der Lehrer durch rechte Vertiefung in den Inhalt dieser Sammlung bei seiner Vorbereitung auf den zu ertheilenden Unterricht, wie auch auf die Abhaltung der täglichen Andachten und sonstigen Festfeiern das eigene Gebetsleben anregen, heben, regeln möge, damit er den aus solchem Gebrauch zunächst ihm selbst erwachsenen Gewinn als ein ihm selbst zu eigen Gewordenes zum Segen der unter sein Gebet und seine Arbeit gestellten Kinder in dem oben ad 1 näher erörterten Sinne wieder verwende.

Dabei kann jedoch auch nicht ganz ausgeschlossen erachtet werden, daß hin und wieder, wenn eben — was freilich nie der Fall sein sollte, aber doch bei einem Jeden unbestreitbar bisweilen der Fall ist, — das eigne Herz sich nicht zum Beten vor und mit den

Digitized by Google

Kindern erheben kann, das Buch vom Lehrer auch zu einem unmittelbar unterstützenden Gebrauch in der Schule benutzt werden darf. Es ist, wie wahrer, so wirksamer und richtiger, daß in solchen Fällen durch das Vorlesen eines aus der Herzenstiefe geborenen Gebetes einer solchen Sammlung der Lehrer sich und die Kinder in die rechte Gemüthsverfassung hineinzieht, als daß er sich selbst, wenn er einmal die rechte Gebetsstimmung nicht zu gewinnen vermag, zum Beten gleichsam forcirt und doch eben nicht betet, sondern nur Worte eines scheinbaren Gebetes zusammenträgt.

Als gemeinsam zu lernende und von Zeit zu Zeit chorweise zu sprechende Gebete werden wohl hauptsächlich nur die in der Sammlung vorhandenen Psalmen und andere Bibelstellen, sowie Gebets-Liederverse geeignet erscheinen können; sonstige Gebete in ungebundener Rede dürften, mit Ausnahme etwa noch des lutherschen Morgen-, Tisch- und Abendsegens, sowie einiger der den Charakter kirchlicher Objectivität an sich tragenden und zum kirchlichen Gebrauche verordneten liturgischen Gebete zu diesem Behufe nicht angemessen zu erachten sein.

---

190) Verbreitung gemeinnütziger Schriften.

Von dem Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind 24000 Exemplare der Schrift „Kleine Ermahnungen zum Schutz nützlicher Thiere von Dr. Gloger" dem Herrn Unterrichts-Minister zur Vertheilung an Landschulen überwiesen worden. Diese Vertheilung hat stattgefunden, und ist den Königlichen Regierungen dabei bemerkt worden, daß sich der Inhalt der Schrift zwar nicht zum Gegenstand eines abgesonderten Unterrichts im engeren Sinne des Wortes eigne; die Kenntniß desselben werde aber für die Lehrer eine sehr nützliche Ergänzung des naturkundlichen Unterrichts abgeben, dieselben auch in den Stand setzen, unter der ländlichen Bevölkerung zur Verbreitung und Beachtung der in der Schrift enthaltenen Belehrungen und Mahnungen beizutragen.

Ebenso ist eine große Anzahl der von dem Thier-Schutz-Verein in Berlin dazu bestimmten Schrift „der kleine Thierfreund" an Schulen und Lehrer vertheilt worden. Das letztgenannte Buch hat der Regierung in Coblenz Anlaß zu einer anweisenden Verfügung gegeben, welche hier abgedruckt wird:

Das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat uns eine Anzahl von Exemplaren der Schrift: „Der kleine Thierfreund", welche der Berliner Thierschutz-Verein als Geschenk zur Vertheilung an Schulen und Lehrer Demselben überreicht hat,

Digitized by Google

mit dem Bemerken zugehen lassen, daß uns die Vertheilung derselben an geeignete Schulen und Lehrer unseres Verwaltungsbezirks, sowie die weiter angemessen erscheinende Förderung der Zwecke des Vereins überlassen bleibe.

Indem wir Ihnen in der Anlage 10 Exemplare der gedachten Schrift übersenden, veranlassen wir Sie, je ein Exemplar den Bibliotheken der Lehrer-Lese-Vereine einzuverleiben, die übrigen aber an geeignete Schulen und Lehrer Ihres Inspectionsbezirks zu vertheilen, indem wir Ihnen gleichzeitig empfehlen, die Sache, um welche es sich handelt, demnächst zum Gegenstande einer Conferenzbesprechung zu machen. —

Was die vorliegende Schrift betrifft, so ist dieselbe zwar nicht nach ihrem ganzen Inhalt zum Gebrauch in den Elementarschulen geeignet; es wird vielmehr im Blick auf Form und Inhalt des Mitzutheilenden eine sorgfältige Auswahl stattfinden müssen. Indeß enthält die Schrift so manches Anregende für den Lehrer und behandelt einen an sich so beachtenswerthen und das Leben der Schule so nahe berührenden Gegenstand, daß wir davon gerne Veranlassung nehmen, darauf hinzuweisen, wie wichtig es für die Lehrer sei, sich damit vertraut und die Grundgedanken klar zu machen, von denen bei der Behandlung der Sache in den christlichen Schulen auszugehen ist.

Es ist nach dieser Seite hin die Aufgabe der Schule, das Kind zu einer sinnigen Betrachtung der Natur und des Naturlebens hinzuführen; insbesondere soll es die Thiere als wichtige Theile der sichtbaren Schöpfung ansehen lernen; ihre Natur, ihr Seelenleben, ihre Bestimmung soll ihm bekannt werden. Es kommt ferner darauf an, das Verhältniß des Menschen zur Thierwelt und zur Natur überhaupt, wie dasselbe ursprünglich war, wie es jetzt ist und wie es in der Vollendung des Reiches Gottes sein wird, nach Anleitung der heiligen Schrift richtig aufzufassen und dem Kinde darzustellen, wozu die Geschichte der Schöpfung, des Sündenfalles und solcher Lehrstücke, wie die Epistel am 4. Sonntage nach Trinitatis (Röm. 8.) wenn sie in der Schule behandelt werden, Anlaß bieten.

Im Katechismus wird beim 5. (6.) Gebot und beim ersten Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses zu Belehrungen und Ermahnungen dieser Art Gelegenheit gegeben. Ueberhaupt wird es sich empfehlen, derartige Erörterungen an die biblische Geschichte, an den Gebrauch des Katechismus und des Schullesebuchs gelegentlich anzuknüpfen; unzweckmäßig muß es erscheinen, die ganze Materie in einem besonderen Abschnitt der Pflichtenlehre „von den Pflichten gegen die Thiere" abzuhandeln, wie sonst hier und da zu geschehen pflegte. Wohl geeignet ist es dagegen, bei besonderen Anlässen auf solche Bibelstellen, wie Sprüche Salomon. 12, 10 hinzuweisen und die Barmherzigkeit gegen die Thiere als einen Ausfluß der christ-

Digitized by Google

lichen Barmherzigkeit überhaupt, von welcher an so vielen Stellen der heiligen Schrift, namentlich Matth. 5, 7 die Rede ist, dem Kinde zum Bewußtsein zu bringen, Thierquälerei aber als das Zeichen eines rohen und gottlosen Herzens und als strafbare Mißachtung der Werke und Gaben Gottes bei jedem gegebenen Falle ernstlich zu rügen.

Auf diesem Wege wird es möglich sein, die Zwecke des Vereins, welcher den Schulen und Lehrern in der anliegenden Schrift ein dankenswerthes Geschenk gemacht hat, durch die Schule zu fördern.

Koblenz, den 11. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Schulinspectoren.

3,744.

---

191) Instruction für die evangelischen Schullehrer und Küster im Regierungsbezirk Merseburg.

Die nachstehende Instruction schreibt den evangelischen Schullehrern und Küstern ihr Verhalten überhaupt und ihre Obliegenheiten im Schulamte und in den mit demselben verbundenen kirchlichen Aemtern vor. Sie ist auf die Landesgesetze, die allgemeinen Kirchen- und Schulordnungen und auf die Verfügungen der Oberbehörden gegründet. Oertliche Observanzen im Schul- und Kirchendienste und die anderweitig feststehenden Verpflichtungen der Schullehrer und Küster werden durch diese Instruction nicht aufgehoben oder verändert.

§. 1.

Jeder evangelische Schullehrer soll sich in seinem Amte und außerhalb desselben, im Unterrichte wie im Zeugniß durch Wort und Wandel, stets als ein lebendiges Mitglied und als ein treuer Diener der evangelischen Kirche beweisen.

(Ministerial-Rescript vom 12. April 1856.)

§. 2.

Er kann, ohne seinen Eid zu brechen, an politischen Bestrebungen, welche auf Aenderung der bestehenden Staatsverfassung abzwecken, nicht Theil nehmen und hat Amtsentsetzung im Wege der Disciplin zu erwarten, wenn er die Pflicht der Treue gegen den Landesherrn verletzt.

(Ministerial-Rescript vom 26. Juli 1849.)

§. 3.

Ein Schullehrer muß dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Gemeinde sei und mit seinem Wandel

Digitized by Google

nicht wiederum niederreiße, was er mit seiner Lehre gebaut. Er hat sich darum vor Allem der wahren Gottseligkeit zu befleißigen und in und außer dem Hause Alles zu meiden, wodurch er Eltern oder Kindern irgendwie Anstoß geben könnte.

(General-Land-Schul-Reglement von 1763. §. 12.)

§. 4.

Wegen Trunkenheit, wegen unredlichen Schuldenmachens, wegen Hazardspiels, wegen Agiotirens mit Eisenbahn- und anderen Werthpapieren, wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit sollen Schullehrer im Wege der Disciplinar-Untersuchung ohne Pension entlassen werden.

(Cabinets-Ordre vom 24. December 1836 — 28. Februar 1806 — 24. Mai 1844 — 21. November 1835.)

§. 5.

Es kann nicht zugegeben werden, daß ein Schullehrer Nebenbeschäftigungen und Nebengewerbe treibe, die der Ruhe und der Sammlung, wie der Würde und dem Anstande entgegen sind, die sein Amt erfordert. Insbesondere sind ihm untersagt: das öffentliche Aufspielen zum Tanz (Regierungs-Verfügung vom 25. Juli 1820), die Leitung von Gesangvereinen, die nur den weltlichen Gesang pflegen oder die musikalischen Aufführungen zu weltlichen Vergnügungen benutzen (Regierungs-Verfügung vom 31. Mai 1854), die Ausübung der Jagd (Regierungs-Verfügung vom 20. Mai 1853), die Uebernahme von Agenturen (Ministerial-Rescript vom 24. Januar 1857). Zur Ertheilung von Privat-Unterricht bedarf er keiner Genehmigung, muß aber seinem Vorgesetzten davon Anzeige machen (Ministerial-Rescript vom 31. December 1839). Gartencultur, Obstbaumzucht und Seidenbau werden ihm empfohlen.

§. 6.

Zur Uebernahme von Nebenämtern bedarf der Schullehrer die Genehmigung der Königlichen Regierung.

(Regierungs-Verfügung vom 22. Juni 1854.)

§. 7.

Schullehrer bedürfen zu ihrer Verheirathung des Consenses der Dienstbehörde nicht (Cabinets-Ordre vom 10. December 1816). Doch sollen provisorisch angestellte Lehrer und solche, die zwar definitiv, aber erst mit geringen Einkünften angestellt sind, wenn sie durch zu frühzeitiges Heirathen in Noth kommen, Unterstützungen aus öffentlichen Fonds nicht zu erwarten haben.

(Regierungs-Verfügung vom 29. Juli 1858.)

§. 8.

Der Küster steht in seinem Amte zunächst unter Aufsicht und Direction des Pfarrers. (Allg. Landr. Theil II. Tit. 11. §. 566.)

Digitized by Google

Dieser ist auch überall, wo nicht etwas Anderes angeordnet ist, in Schulsachen als Local-Schul-Inspector der nächste Vorgesetzte des Lehrers.

(Allg. Landr. Theil II. Tit. 12. §. 12. ff. 49.)

Der Lehrer und Küster ist seinem nächsten Vorgesetzten Gehorsam, Ehrerbietung und Vertrauen zu beweisen schuldig und hat sich in allen amtlichen und auf das Amt sich beziehenden Dingen zunächst an ihn zu wenden.

(Instruction vom 1. März 1822. §. 2.)

§. 9.

In allen Sachen, in denen durch den Pfarrer und Local-Inspector nicht entschieden wird, oder wenn der Lehrer und Küster bei dem Bescheide desselben sich nicht zufrieden gestellt findet, wendet er sich an den Superintendenten der Diöces.

An diesen richtet er auch alle Gesuche und Vorstellungen in Sachen, in denen von dem Patronate oder von einer Oberbehörde die Entscheidung einzuholen ist.

(Instruction von 1822. §. 3. und 4.)

§. 10.

Wenn der Schullehrer und Küster sich bei einem von dem Superintendenten oder dem Privat-Patrone erfolgten Bescheide nicht beruhigen will, kann er sich an die Oberbehörde wenden, hat aber den empfangenen Bescheid beizulegen.

§. 11.

Ueber seine Amtseinkünfte, namentlich die veränderlichen, hat er ein genaues Verzeichniß zu führen, damit auf Erfordern der vorgesetzten Behörde das Einkommen der Stelle mit Sicherheit ermittelt werden kann.

Reparaturen an der Amtswohnung, deren Kosten einen Thaler nicht übersteigen, muß er aus eigenen Mitteln besorgen.

(Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 785. vgl. §. 784. 786. 798.)

§. 12.

Zu jeder Entfernung von seinem Wohnorte auf einen Tag oder über Nacht bedarf er die Genehmigung des Pfarrers und auf länger als drei Tage die des Superintendenten.

(Instruction von 1822. §. 24.)

Auch darf er ohne Erlaubniß des Pfarrers sich weder im Schul- noch im Kirchendienste von einem Andern vertreten oder Hülfe leisten lassen, noch auch eine Schulstunde aussetzen. Insbesondere dürfen Schulamts-Aspiranten, die etwa ein Lehrer vorbereitet, nicht zur Bequemlichkeit desselben mit Lectionen beauftragt und nur in drin-

Digitized by Google

genden Fällen mit Erlaubniß des Local-Inspectors zur Vertretung verwendet werden.

(Instruction von 1822. §. 5. 14. 16. General-Land-Schul-Reglement 1763. §. 19.)

§. 13.

Wenn er sein Amt niederlegen will, muß er drei Monate vorher kündigen.

(Ministerial-Rescript vom 10. Februar 1857.)

Nimmt er innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung einen anderweitigen Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchenkasse und der Gemeinde alle bei seiner Einsetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten.

(Allg. Landr. Theil II. Tit. 11. §. 525., desgl. Theil II. Tit. 12. §. 42.)

§. 14.

Der von dem Lehrer zu ertheilende Schulunterricht wird durch die Grundzüge vom 3. October 1854, die erläuternden Bestimmungen dazu vom 2. Januar 1855 und die weiter erfolgten und erfolgenden Verordnungen geregelt.

§. 15.

Es muß dem Lehrer eine Gewissenssache sein, niemals seine Lehrstunden zu beginnen, ohne sich durch Gebet, Studium und Nachdenken auf dieselben sorgfältig vorbereitet zu haben.

(General-Land-Schul-Reglement von 1763. §. 17.)

Alle zur Vorbereitung des Unterrichts dienenden Geschäfte, wie das Federschneiden und dergl., müssen außer der Schulzeit besorgt werden.

§. 16.

Der Schulunterricht soll Morgens mit Gesang und Gebet, auch mit Ansagen des Wochenspruchs, des Wochenliedes und eines Hauptstücks des Katechismus beginnen.

Bei getheiltem Cötus soll der Unterricht der zweiten Classe ebenso beginnen; der Nachmittagsunterricht mit Gesang und Gebet. Ebenso soll die Schule Vor- und Nachmittags mit Gesang und Gebet geschlossen werden.

(Schulregulativ.)

§. 17.

Von dem vorgeschriebenen Lectionsplane, der in der Schule angeheftet sein muß, darf der Lehrer nicht willkürlich abweichen.

(Schulregulativ und Instruction von 1822. §. 15.)

Das Schultagebuch muß vorschriftsmäßig eingerichtet sein und täglich fortgeführt werden.

(Regierungs-Verfügung vom 14. December 1857.)

Digitized by Google

§. 18.

Die Anordnung der Lehrcurse und die Eintheilung der Lehrstoffe in den einzelnen Unterrichts-Fächern ist mit dem Local-Inspector zu vereinbaren und von letzterem festzustellen.

(General-Land-Schul-Reglement von 1763. §. 25.)

Der Schullehrer hat in Gemeinschaft mit dem Local-Inspector dahin zu wirken, daß jedes Kind die eingeführten nöthigen Bücher und Lehrmittel besitze, oder daß sie ihm auf dem geordneten Wege zum Gebrauche dargeboten werden.

Wegen Einführung neuer Schulbücher und Hülfsmittel beim Unterricht ist die Genehmigung höheren Orts nachzusuchen.

(Regierungs-Verfügung vom 15. April 1844.)

§. 19.

Sobald die Kinder dazu fähig sind, ist der häusliche Fleiß derselben vom Lehrer in Anspruch zu nehmen. Doch soll er dieselben nie mit häuslichen Schularbeiten überbürden und nie verlangen, daß sie zu Hause etwas durch- und einüben, was nicht erst in der Schule vorgeübt ist.

§. 20.

Die Ordnung des Schulbesuchs anlangend, darf kein Lehrer fremde Schulkinder eigenmächtig in die Schule aufnehmen.

Ehe er ein neu aufgenommenes Kind in die Liste einträgt, muß er sich den richtigen Vor- und Zunamen desselben vom Pfarrer angeben lassen.

(Regierungs-Verfügung vom 26. August 1835. Ministerial-Rescript vom 23. August 1819.)

In die vorschriftsmäßig einzurichtende Absentenliste ist jede Schulversäumniß, sie sei entschuldigt oder nicht entschuldigt, täglich einzutragen. Ueberhaupt sind die Versäumnißlisten so genau und gewissenhaft zu führen, daß der Lehrer nöthigen Falls die Richtigkeit derselben auf seinen Diensteid nehmen kann.

(Instruction von 1822. §. 21.)

Um den Schulversäumnissen zu steuern und einen regelmäßigen Schulbesuch herbeizuführen, hat der Lehrer zunächst das Seinige zu thun (Regierungs-Verfügung vom 1. Juni 1840. §. 4.), sodann aber dem Local-Inspector die Versäumnisse monatlich oder, wenn nöthig, wöchentlich, ja auch täglich zu dessen weiterer Maaßnahme anzuzeigen.

(Regierungs-Verfügung vom 25. Januar 1837 — 21. Juli 1846.)

§. 21.

Die Schulferien werden nach Anfang und Dauer, unter Berücksichtigung der bestehenden allgemeinen Vorschriften, von dem Schulvorstande bestimmt.

(Regierungs-Verfügung vom 7. Decbr. 1824 — 1. Juni 1840. §. 10.)

Digitized by Google

§. 22.

Der Lehrer soll die Schulkinder der höhern Altersstufen zum regelmäßigen Kirchenbesuche anhalten, sie in der Kirche beaufsichtigen und am ersten Schultage mit ihnen die Predigt kurz wiederholen.

(General-Land-Schul-Reglement von 1763. §. 23. Regierungs-Verfügung vom 19. April 1858.)

§. 23.

Nächst dem Unterrichte hat der Lehrer auch für die sittliche Erziehung der Jugend an seinem Theile zu sorgen (Instruction von 1822. §. 20.) und allen Fleiß anzuwenden, daß sie sich gottesfürchtig, züchtig, ehrbar, friedlich und fromm halte und erweise (Instruction von 1724. §. 23.), und soll daher besonders mit gutem Exempel ihr vorangehen.

§. 24.

Schon aus diesem Grunde soll er jede Lection mit größter Pünktlichkeit anfangen und schließen, während der Schulstunden sich nicht aus der Classe entfernen, noch Nebengeschäfte treiben, solche auch von Niemand in der Schulstube treiben lassen, während der Unterrichts- und kurzen Zwischenstunden die Kinder nicht zu Hausarbeiten verwenden. Er soll in der Schule stets vollständig, anständig und reinlich gekleidet sein. Im Schulschranke, in der Schulstube, im Schulhause und Schulgehöfte soll Reinlichkeit und Ordnung herrschen. Die Schulfenster sollen immer hell und klar sein. Alle zum Schul-Inventarium gehörigen Gegenstände, über welche ein Verzeichniß vorhanden sein muß, sollen mit Sorgfalt wohl erhalten werden. Der Gesundheit wegen soll auch die Stube täglich gelüftet, im Winter vor Schulanfang gehörig durchgeheizt, doch nie überheizt werden.

(Instruction von 1822. §. 16. 17. 22.)

§. 25.

Der Lehrer soll darauf achten, daß die Darstellungen in Bild und Wort auf den Umschlägen der Schreibebücher, auf Bilderbogen und an den Wänden der Schulstube, wie der eigenen Wohnstube, weder der Sittenreinheit, noch der christlichen Frömmigkeit, noch der Unterthanentreue und Vaterlandsliebe zuwiderlaufen.

(Regierungs-Verfügung vom 10. October 1850.)

§. 26.

Die Schulzucht soll er mit Ernst und Besonnenheit handhaben.

(Instruction von 1822. §. 20.)

Sie darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausarten.

(Allg. Landr. Theil II. Tit. 12. §. 50.)

Digitized by Google

Glaubt der Lehrer, daß durch geringere Züchtigungen (das heißt durch solche, zu denen er befugt ist) der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.
(Allg. Landr. Theil II. Tit. 12. §. 51.)

§. 27.

Der Lehrer soll auch auf seiner Schulkinder Wandel außer der Schule sehen, insonderheit sie anhalten, daß sie still nach Hause gehen und auf der Straße keinerlei Unfug treiben (Instruction von 1724. §. 17.), sie an Höflichkeit gegen Erwachsene gewöhnen, von Thierquälerei und Ausnehmen der Vogelnester sie abhalten (Regierungs-Verfügung vom 25. April 1837. Ministerial-Rescript vom 19. Februar 1856.), auch darüber wachen, daß sie nicht zu den Tanzbelustigungen der Erwachsenen gehen.
(Regierungs-Verfügung vom 14. September 1853.)

§. 28.

Auch gegen Ungebührlichkeiten, außer der Schule verübt, die dem Lehrer angezeigt werden, einzuschreiten, ist er befugt, wie verpflichtet.
Er straft aber in solchen Fällen lediglich nach eigenem Ermessen, oder nach Rath und Weisung des Local-Schul-Inspectors, nicht als Organ der Polizeibehörde.
(Regierungs-Verfügung vom 1. Juni 1840. §. 7.)

§. 29.

Singumgänge dürfen sich nicht über den Schulbezirk hinaus erstrecken. Bei ihnen, wie bei etwaigen Kinderfesten, hat der Lehrer sorgfältig darauf zu sehen, daß Alles vermieden werde, wodurch Gesundheit, Anstand und Sitte gefährdet werden könnte, wie auch, daß diese Feste den Character nicht verlieren, den sie nach ihrer ursprünglichen Bestimmung haben sollen.
(Regierungs-Verfügung vom 10. December 1840 — 14. Februar 1856.)

§. 30.

Der Schullehrer soll sich der Fortbildung der aus der Schule Entlassenen möglichst annehmen.
(Regierungs-Verfügung vom 24. Juli 1844 — 15. Januar 1848.)

§. 31.

Jeder Lehrer soll sich seine eigene Fortbildung ernstlich angelegen sein lassen. Darum soll er die Parochial-Schul-Conferenzen (General-Land-Schul-Reglement §. 25. Allgem. Landr. Theil II. Tit. 12. §. 49.) und die größeren, in der Ephorie eingerichteten

Digitized by Google

Lehrer-Conferenzen regelmäßig besuchen und die ihm dabei übertragenen Arbeiten mit Fleiß anfertigen, auch den Lesezirkel und die in der Ephorie bestehende Schullehrer-Bibliothek benutzen.

(Regierungs-Verfügung vom 26. Juli 1817 — 4. December 1818 — 3. November 1851 — 11. Mai 1857.)

Ebenso sollen die Lehrer sich's angelegen sein lassen, Lehrergesangvereine in der Ephorie zu bilden und zu besuchen.

(Regierungs-Verfügung vom 9. März 1844.)

Zur Theilnahme an Conferenzen, Lehrerversammlungen und Gesangvereinen außerhalb der Ephorie bedarf jeder Lehrer die Genehmigung seines Superintendenten.

§. 32.

Das Amt des Küsters oder Custos ist ursprünglich und zunächst das eines Hüters des Gotteshauses, eines Wächters beim Gottesdienste und bei heiligen Handlungen. Herkömmlich und in der Regel sind mit ihm verbunden das Amt eines begleitenden Gehülfen des Pfarrers, und — namentlich auf dem Lande — das eines kirchlichen Vorlesers, das des Organisten, des Cantors und des Glöckners.

§. 33.

Der Küster soll die Kirche und den Kirchhof in Obhut haben und dafür sorgen, daß überall, innen und außen, Reinlichkeit und Ordnung herrsche.

Es liegt ihm ob, die Kirche, so oft es nöthig ist, kehren und von allem Staube säubern zu lassen.

Er besorgt das Auf- und Zuschließen der Kirche selbst.

Von nöthigen Reparaturen und abzustellenden Mängeln muß er dem Pfarrer zeitig Anzeige machen.

§. 34.

Während des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen muß er auf umsichtige, verständige Weise Ruhe und Ordnung zu erhalten bemüht sein.

(Ministerial-Rescript vom 30. Januar 1810.)

§. 35.

Ob ihm oder wem sonst das Anzünden der Altarkerzen, die Herbeischaffung der Hostien und des Communionweins, die Reinigung und Verwahrung der heiligen Gefäße, das Auflegen und die Verwahrung der Altar- und Kanzelbekleidungen, das Aufstellen der Collectenbecken, das Umhertragen des Cymbels und dergleichen zukommt, hängt von eines jeden Ortes Herkommen ab.

Digitized by Google

§. 36.

Beim Gottesdienste und bei heiligen Handlungen soll er der Gemeinde in würdigem Betragen ein Muster sein, auch alle kirchlichen Geschäfte mit kirchlichem Anstande verrichten.

Er soll öffentlich stets in einem, seinem Stande angemessenen Anzuge, beim kirchlichen Dienste aber schwarz gekleidet und im Küstermantel erscheinen.

(Instruction von 1822. §. 6. Cabinets-Ordre vom 20. März 1811. Consistorial-Verordnung vom 1. October 1816. Regierungs-Verfügung vom 3. Januar 1817.)

§. 37.

Bei Amtshandlungen des Geistlichen in der Gemeinde hat der Küster, sofern er überhaupt jenen Handlungen beizuwohnen hat, den Geistlichen zu begleiten, die heiligen Gefäße und die Agende zu tragen. Der Geistliche wird darauf sehen, daß solche Amtshandlungen, soweit dies ihre Natur irgend erlaubt, nicht in die Schulzeit fallen.

(Instruction von 1822. §. 10.)

§. 38.

Wenn bei Hauscommunionen ihm der Geistliche einen Wink giebt, soll er sich bis nach geendigter Beichte still entfernen.

§. 39.

Bei Leichenbegängnissen soll er nicht nur die begleitenden Schulkinder beaufsichtigen, sondern überhaupt sich bemühen, daß Alles still, ordentlich und würdig zugeht.

(General-Land-Schul-Reglement von 1763. §. 23.)

§. 40.

Zu Gevatterbriefen soll er sich keiner andern Formulare bedienen, als die von dem Superintendenten genehmigt sind.

§. 41.

Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten und darin die vom Pfarrer im Hauptbuche eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben.

(Allg. Landr. Theil II. Tit. 11. §. 501.)

§. 42.

Zu kirchlichen Verrichtungen, die in der Regel dem Pfarrer gebühren, ist ohne dessen Geheiß oder Genehmigung der Küster nicht befugt.

§. 43.

Ist der Pfarrer verhindert, den öffentlichen Gottesdienst zu halten, so darf sich der Küster nicht weigern, dies an seiner Stelle und nach seiner Anweisung zu thun.

Digitized by Google

Namentlich soll er im Lesegottesdienste nichts Anderes, als die hierzu vom Pfarrer aus dem vom Königlichen Consistorium genehmigten Predigtbuche ausgewählte Predigt oder Betrachtung vorlesen.

Den Altar und die Kanzel darf er, wenn er den Gottesdienst hält, nicht betreten, sondern hat das Lesepult zu benutzen.

Die kirchlichen Abkündigungen hat er wörtlich nur so vorzulesen, wie sie ihm vom Geistlichen aufgeschrieben sind. Den Kirchensegen kann er nicht ertheilen, sondern er bittet: der Herr segne uns u. s. w.

(Instruction von 1822. §. 11. 12. 13.)

§. 44.

Eine Nothtaufe soll er nur im äußersten Nothfalle verrichten.

Dann soll er in Gegenwart von drei Zeugen nur das Vaterunser beten, das Kind unter Aussprechung der Taufformel und des Namens des Kindes mit Wasser taufen und so bald als möglich dem Pfarrer hiervon Anzeige machen.

(General-Decret von 1763. §. 21. General-Artikel von 1580. VI.)

§. 45.

Es steht einem Küster wohl an, Kranke auch aus Antrieb seines Amtes zu besuchen, sie zu trösten, mit ihnen zu beten und ihnen vorzulesen, was ihm der Pfarrer hierzu gegeben oder empfohlen.

§. 46.

Der Organist und Cantor soll nicht nur den Gesang der Gemeinde bei den bestehenden und noch anzuordnenden öffentlichen Gottesdiensten und bei heiligen Handlungen leiten, sondern auch um Besserung und Hebung des Kirchengesanges sich ernstlich bemühen. In beiden Beziehungen sollen ihm die Verordnungen des Königlichen Consistoriums vom 20. December 1844 und vom 24. Juni 1848 zur Richtschnur dienen.

§. 47.

Er soll dahin arbeiten, daß die liturgischen Chöre unter Begleitung der Orgel von dem Chore und der Gemeinde gemeinschaftlich gesungen werden.

(Ev. Oberkirchenraths-Verfügung vom 23. Februar 1852.)

§. 48.

Zu jedem Gottesdienst und kirchlichen Act hat er, wie die Lieder, so überhaupt die nöthigen Anordnungen vom Pfarrer zu der von diesem bestimmten Zeit persönlich einzuholen, nicht aber ohne besondere Verhinderung und desfallsige Entschuldigung sie durch Andere einholen zu lassen.

(Instruction von 1822. §. 8.)

§. 49.

Dem Organisten muß das ihm anvertraute Orgelwerk dergestalt am Herzen liegen, daß er es vor aller Beschädigung sorgsam behüte,

Digitized by Google

kleinere Mängel sofort beachte und nach Kräften beseitige oder aber zur Kenntniß des Patrones und Kirchenvorstandes bringe.
(Regierungs-Verfügung vom 15. Februar 1846.)

Er soll sich daher auch Kenntniß vom Bau der Orgel und von ihrer Behandlung verschaffen, wozu ihm das Buch von Seidel: die Orgel und ihr Bau, Breslau 1843, empfohlen wird.
(Regierungs-Verfügung vom 29. Mai 1843.)

§. 50.

Der Küster hat als Glöckner die Glocken unter seiner Obhut und dafür zu sorgen, daß jederzeit pünktlich, aber nie zu mißbräuchlichen Zwecken geläutet und daß den Glocken und dem Thurme kein Schade zugefügt wird.
(General-Artikel 39. General-Decret §. 86. Cabinets-Ordre vom 25. Februar 1751.)

§. 51.

Zu welchen Stunden und mit welchen Glocken jedesmal geläutet werden soll, und was von diesem Geschäft dem Küster selbst zu thun oder thun zu lassen und zu verdingen obliegt, wird jedes Orts durch Matrikel oder Herkommen oder durch eine vorhandene Glöcknerordnung bestimmt.

Jedenfalls dürfen Schulkinder zum Lauten nicht verwendet werden.
(Regierungs-Verfügung vom 6. April 1824.)

§. 52.

Das Morgen-, Mittag- und Abendlauten darf nicht abgeschafft und soll da, wo es außer Gebrauch gekommen, möglichst wieder hergestellt werden.
(General-Decret §. 55. Ministerial-Rescript vom 13. Januar 1817. Consistorial-Verfügung vom 19. December 1857.)

§. 53.

Zu den Geschäften des Glöcknerdienstes gehört in der Regel auch die Beaufsichtigung und Abwartung der Thurmuhr (General-Artikel 39.), und es ist hierbei Ordnung, Sorgfalt und Pünktlichkeit für das kirchliche und bürgerliche Leben der Gemeinde von Wichtigkeit.

Magdeburg und Merseburg, den 1. August 1859.

Königliches Consistorium.

Königliche Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

IV. Elementarschulwesen.

192) Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung für die Provinz Schlesien und für das Markgrafthum Ober-Lausitz.

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, die im Jahre 1826 von dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigte Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung in einem erneuerten Abdrucke, welcher zugleich die seitdem durch die Erfahrung und durch spätere Verordnungen bedingten Modificationen der Ordnung von 1826 enthalte, zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, so wird nunmehr im Einverständniß mit den Königlichen Regierungen der Provinz nach erfolgter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths in Beziehung auf die Special-Kirchen- und Schul-Visitationen Nachstehendes verordnet.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Kirchen- und Schul-Visitationen haben zum Zweck, den gesammten innern und äußern Zustand der evangelischen Kirchen-Anstalten und der mit einer jeden verbundenen Elementar- und Mittel-Schulen nicht allein in ihrer gegenwärtigen Verfassung zu untersuchen, sondern auch zu ermitteln, wie beide erhalten, gesichert und, wo es nöthig ist, verbessert werden können.

§. 2.

Diese Visitationen liegen den Königlichen Superintendenten als Bevollmächtigten der kirchlichen Landes-Behörden innerhalb des Kirchensprengels, welchem jeder von ihnen vorsteht, ob; bei solchen Kirchen aber, bei welchen der Superintendent zugleich der Pfarrer ist, werden sie von dem General-Superintendenten der Provinz, oder in Fällen der Verhinderung desselben in dessen Auftrage von einem geistlichen Mitgliede des Königlichen Consistoriums und in dessen besonderem Auftrage vollzogen.

§. 3.

In der Regel beginnt dies Geschäft an einem Wochentage, ist wo möglich mit einem des Abends abzuhaltenden Gottesdienste zu eröffnen, wird alsdann nach dem Umfange der Parochie und der Zahl ihrer Schulen in den folgenden Tagen fortgesetzt und mit dem feierlichen Morgengottesdienste an einem Tage, wo in der Gemeinde ein

Digitized by Google

Wochengottesdienst stattfindet, oder, wenn es sein kann, am Sonntage beschlossen.

Unter den einzelnen Kirchen ist aber damit eine solche Reihenfolge zu beobachten, daß es in kleineren Superintendentur-Sprengeln binnen zwei, und in größeren binnen drei Jahren, wenn möglich, vollendet wird.

§. 4.

Außerdem ist das Geschäft in der Regel mit der Installation eines sein Pfarramt antretenden Geistlichen zu verbinden, der dabei zugleich mit dem ganzen Zustande der Kirchenanstalt und der dazu gehörenden Schulen bekannt zu machen und mit den etwa nöthigen Instructionen für sein Verhalten zu versehen ist. Die in einem solchen Fall etwa erforderlichen Modificationen bleiben dem Superintendenten überlassen.

§. 5.

Auch zu außerordentlichen Visitationen ist jeder Superintendent so berechtigt als verpflichtet, wenn ihm dazu ein Anlaß entsteht, oder er es für rathsam erachtet; ja es wird sogar erwartet, daß ab und zu, je nach dem Bedürfniß auch solch eine Revision in einer Kirche oder Schule ohne vorherige Anmeldung vorgenommen wird, über deren Veranlassung und Ergebnisse sodann der vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten ist.

§. 6.

In der Regel ist der Termin zu den nach dem vorgeschriebenen Turnus vorzunehmenden Visitationen, nebst der vorläufigen Anordnung des ganzen Geschäfts, dem Kirchenpatron, dem Kirchen-Collegio resp. dem Gemeinde-Kirchenrath, und den Pfarr-Geistlichen wenigstens 14 Tage vorher anzuzeigen und 8 Tage zuvor der Gemeinde von der Kanzel bekannt zu machen, welcher Anmeldung der Superintendent auch die Texte zu den Visitations-Predigten und die Aufgaben zu den öffentlichen Katechisationen beizufügen hat. In letzterer Beziehung kann nur vormaligen Superintendenten oder hochbejahrten Geistlichen die eigene Wahl des Textes zu den Visitations-Predigten gestattet werden.

Erster Abschnitt.

Untersuchung des kirchlichen Zustandes einer Parochie.

§. 7.

Da der öffentliche Gottesdienst als die Vereinigung einer Kirchengemeinde zur gemeinsamen Uebung und Stärkung ihrer Frömmigkeit, auch als ihre Haupt-Angelegenheit anerkannt wird, so hat der Superintendent demselben seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen, um sich zu überzeugen, daß dieser nach den allgemeinen Grundsätzen

Digitized by Google

der evangelischen Kirche in jedem seiner Theile mit Würde gehalten und mit Theilnahme aufgenommen wird.

Demnach hat er bei der Predigt auf ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit und auf den äußern Vortrag des Geistlichen, und bei dem liturgischen Theil auf die Ordnungsmäßigkeit, auf die Würde in der Behandlung, sowie auf den Kirchengesang und das Orgelspiel zu achten.

§. 8.

Sind bei einer Kirchen-Anstalt mehr Geistliche als einer angestellt, und wird demnach auch Morgens oder Nachmittags Gottesdienst gehalten, so hat der Commissarius hierbei dasselbe zu beobachten. Es wird aber auch in einem solchen Falle dem Superintendenten zu bestimmen überlassen, wer von den Geistlichen die Predigt, wer die Katechisation halten und wer den Altar-Dienst verrichten soll.

§. 9.

Mit dem Vormittags-Gottesdienst ist zu verbinden eine Vorstellung der in den letzten Jahren confirmirten Jugend, insofern solche sich noch innerhalb der Parochie aufhält; diese versammelt sich nach der Predigt vor dem Altar, und der Superintendent hält mit ihr eine Unterredung über Gegenstände des christlichen Glaubens und Lebens, um sich zu überzeugen, daß sie zum Eintritt in die Gemeinde hinlänglich vorbereitet ist. Die Rede des Commissarius an die Gemeinde, nebst Gebet und Segen beschließen den Gottesdienst.

Damit die Gemeinde sich vor Beendigung der Feierlichkeit nicht entferne und das Abschiedswort des Visitators noch vernehme, so ist sowohl alle unnöthige Verlängerung des Morgengottesdienstes zu vermeiden, als auch die ihr folgende Ansprache ꝛc. auf das gehörige Zeitmaaß zu beschränken.

Die Katechisationen mit der größeren, entweder schon oder noch nicht aus der Schule entlassenen Jugend, wobei die Katechumenen des laufenden Jahres besonders zu beachten sind, hält der Ortsgeistliche aber in jedem Falle Nachmittags.

§. 10.

Den gottesdienstlichen und eigentlich kirchlichen Geschäften folgt eine doppelte Conferenz des Commissarius: die eine mit dem Pfarrer, oder wo deren mehrere angestellt sind, auch mit diesen, die andere mit dem Kirchen-Collegio, resp. dem Gemeinde-Kirchenrath, unter Zuziehung des Kirchenpatrons oder dessen Stellvertreters.

§. 11.

In der ersten Conferenz sind Gegenstände der Berathung Alles, was die eigentliche Amtsführung des Geistlichen und seine darauf sich beziehende Thätigkeit betrifft; demnach, was der Commissarius bei

Digitized by Google

der Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes vorzügliches oder mißbräuchliches wahrgenommen; die Thätigkeit des Geistlichen, seine wissenschaftliche Beschäftigung, fortgesetzte Bekanntschaft mit der heiligen Schrift und theologischen Literatur; seine Betheiligung an dem Werke der Mission unter Heiden und Juden, so wie an den Bestrebungen christlicher Vereine; seine seelsorgerische Wirksamkeit durch Hausbesuche in der Gemeinde, namentlich seine Behandlung der Kranken, der Verächter des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen, der Rohen und Lasterhaften, so wie die Handhabung der hierauf bezüglichen Reste der Kirchenzucht und Fürsorge für entlassene Sträflinge; sein Religionsunterricht der Katechumenen, nach welchem Lehrbuch er ertheilt und ob dabei die gesetzliche Vorschrift der Dauer befolgt wird; welche Lehrterte den sonntäglichen Vorträgen, welche Bücher der heiligen Schrift den Wochen-Predigten und den Fasten-Betrachtungen zum Grunde gelegt werden; endlich, ob der Geistliche besondere Amtserfahrungen gemacht habe, über welche er einer Berathung des Superintendenten bedarf.

§. 12.

Auch ist die Conferenz bestimmt zur Durchsicht der kirchlichen Register und deren Duplicate, welche beide der Superintendent mit seinem vidi zu unterzeichnen und sich von dem Vorhandensein der gerichtlichen Bescheinigungen über Ablieferung der letzteren an die competente Behörde Ueberzeugung zu verschaffen hat. Dasselbe gilt von dem Currendenbuche und der Pfarr-Registratur, bezüglich deren auch darauf zu achten ist, ob die Amtsblätter vollständig vorhanden und eingebunden sind.

Ferner ist der Geistliche verpflichtet, seine Predigt-Concepte oder die Entwürfe seiner öffentlichen Vorträge vorzulegen, und der Commissarius befugt, solche zu prüfen und seine Bemerkungen darüber mitzutheilen; endlich haben Beide zu verabreden, welche Gegenstände zur Entscheidung an die kirchlichen Provinzial-Behörden, oder zur Berathung mit dem Kirchen-Collegio resp. dem Gemeinde-Kirchenrath gebracht werden sollen.

§. 13.

Ueber den äußern Zustand der Kirchen-Anstalten ist mit dem deshalb zu versammelnden Kirchen-Collegio resp. dem Gemeinde-Kirchenrath, dem Ortsschulzen und den Gerichtspersonen, sofern diese der evangelischen Kirchengemeinde zugehören, zu verhandeln. Hierbei sind folgende Hauptpunkte zu beachten:

a. in Ansehung der Rechte der Parochie, ob solche feststehen oder etwas darin streitig geworden und besser zu begründen ist, z. B. durch Einpfarrung von Gast- oder vagirenden Gemeinden oder einzelner Gehöfte;
b. in Ansehung der Kirchen-Beamten, ob ihr Einkommen noch

Digitized by Google

mit den Vocationen und Matrikeln übereinstimmt; und sind auf den Fall vorgekommener Unordnungen oder angebrachter Beschwerden von dem Superintendenten sogleich an Ort und Stelle die erforderlichen Erörterungen vorzunehmen;

c. in Ansehung der Revision der Kirchenkasse, ob die Rechnungen vorschriftsmäßig am Schluß jeden Jahres gelegt und abgenommen sind; ob der Kassenbestand baar vorhanden, der Kirchenkasten mit den gehörigen Schlössern versehen und die Schlüssel an 3 Mitglieder des Kirchen-Collegiums gehörig vertheilt sind; ob die Zinsen von den Kapitalien, Kirchstellen und liegenden Gründen richtig eingehen; ob das Kirchen-Inventarium, das vorzuweisen ist, noch mit dem Verzeichniß übereinstimmt, oder ob dieses berichtigt werden muß;

d. in Ansehung der kirchlichen Gebäude, ob diese vorschriftsmäßig im Stande erhalten werden, oder einer Reparatur bedürfen, weshalb der Commissarius solche zu besichtigen hat, und ob und wie hoch solche in der Feuersocietät versichert sind.

§. 14.

Ueber das, was bei allen diesen Gegenständen vermißt wird und einer Remedur bedarf, hat der Superintendent seiner Behörde, soweit deren Mitwirkung gesetzlich erforderlich ist (A. L. R. Thl. II. Tit. XI. §. 636 ffg.), motivirten Bericht zu erstatten und zweckmäßig erscheinende Vorschläge zu machen.

§. 15.

Ist mit einer Parochie eine Filial- oder zugeschlagene Mutterkirche so verbunden, daß jede ihr besonderes kirchliches Eigenthum besitzt, so ist auch der Kirchen-Vorstand der letzteren bei den Verhandlungen zuzuziehen, und es treten dann rücksichtlich solcher Nebenkirchen dieselben Vorschriften in Anwendung; doch hat der Superintendent nur in dem Fall eine Lokal-Besichtigung anzustellen, wenn dies besonders nöthig erachtet oder verlangt wird.

§. 16.

Jedem Mitgliede des Kirchen-Collegiums, resp. des Gemeinde-Kirchenraths, steht das Recht zu, in solchen Visitations-Conferenzen Alles, was das Wohlsein und Gedeihen der Kirchen-Anstalt und der Kirchengemeinde als solcher betrifft, zur Sprache zu bringen, wahrgenommene Mängel und Bedürfnisse anzuzeigen, Anträge zur Berathung zu bringen und Wünsche auszusprechen. Hieraus hat der Commissarius Anlaß zu nehmen, sich über den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde zu unterrichten, besonders von der Zahl der jährlichen Communikanten, der unehelichen Geburten, vorgekommenen Ehescheidungen und Selbstmorden, ob Privat-Versammlungen zum Zweck der Erbauung in der Gemeinde stattfinden, und wie

Digitized by Google

dieselben beschaffen seien, von sectirerischen Bewegungen, von dem Charakter der Volkslustbarkeiten, von den Sitten bei Hochzeits- und Kindtaufs-Gelagen, von den Gebräuchen bei Leichenbestattungen, von herrschenden Fehlern oder besonderen Vorzügen, von der Armenpflege, von den mit der Kirche verbundenen milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten, von den Verhältnissen der evangelischen Gemeinde zu den römisch-katholischen Glaubens-Genossen, insbesondere den gemischten Ehen und der Erziehung der betreffenden Kinder; wobei er nicht unterlassen darf, sowohl dem Geistlichen als dem Kirchen-Vorstande zweckdienliche Rathschläge und Vorschriften nach vorgängiger Berathung zu ertheilen, damit das Gute möglichst gefördert und dem Bösen gewehrt werde.

§. 17.

Etwanige Beschwerden gegen den Geistlichen oder einen andern Kirchenbeamten sind vom Kirchen-Collegio, oder einem besonders dazu beauftragten Mitgliede desselben, jedenfalls vor dieser Conferenz dem Commissarius mitzutheilen, und bleibt es dessen Einsicht und Beurtheilung überlassen, die Sache mit dem Geistlichen abzumachen, oder sie in der Berathung mit dem Kirchen-Collegio resp. dem Gemeinde-Kirchenrath weiter zu verfolgen, wobei dann der Beklagte, nach Bewandniß der Verhältnisse, nicht zugegen sein darf, oder sie der betreffenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 18.

Dasselbe Verfahren ist analogisch zu beobachten bei möglichen Beschwerden aus der Gemeinde gegen das Kirchen-Collegium; überall aber hat es der Commissarius sich zur Pflicht zu machen, Differenzen möglichst auszugleichen und in der Kirchen-Anstalt auch den äußern Frieden zu erhalten.

§. 19.

Von den Verhandlungen beider Conferenzen sind besondere Protokolle aufzunehmen, von welchen Abschriften des einen für das Protokollbuch der Pfarr-Registratur, des andern für das Protokollbuch des Kirchen-Collegiums oder Gemeinde-Kirchenraths zurückbleiben, die Originale aber von dem Commissarius mitgenommen werden, welcher in dem von ihm zu erstattenden Berichte auch der wichtigeren Beschlüsse des Kirchen-Collegiums oder Gemeinde-Kirchenraths Erwähnung zu thun hat.

Zweiter Abschnitt.

Visitation der mit einer Parochie verbundenen Schulen.

§. 20.

Bei jeder Kirchen-Visitation sind zugleich die innerhalb der betreffenden Parochie vorhandenen und ihrem Pfarrer untergebenen

Digitized by Google

Elementar- und Mittel-Schulen von dem Superintendenten nach ihrem innern und äußern Zustande zu untersuchen.

Befinden sich unter diesen Schulen auch solche, die von Kindern katholischer Eltern besucht werden, oder eigentliche Simultanschulen sind, so wird der betreffende katholische Kreis-Schulen-Inspector zur Theilnahme an dem Visitations-Geschäft einzuladen sein.

§. 21.

Die Schul-Visitation geschieht in der Regel an jedem Schulort selbst, an welchem sich dazu der Commissarius, der Geistliche als Schulrevisor mit dem Ortsschulvorstande zu versammeln hat. Dem erstern steht zu, den Gang des Geschäfts anzuordnen.

§. 22.

Gesang und Gebet eröffnen und enden dies Geschäft; die Prüfung der Jugend verbreitet sich aber über alle Gegenstände des Unterrichts, welche dieser Schule bestimmt sind, nach den verschiedenen Klassen der Kinder, und ist unter genauer Berücksichtigung der drei Preußischen Schul-Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 so einzurichten, daß sie zugleich als eine Prüfung des Lehrgeschicks und der Thätigkeit der Lehrer gelten kann. Dasselbe Verfahren wird auch befolgt bei der Visitation der Mittelschulen in den Städten, wozu demnach die städtische Schul-Deputation zu versammeln ist. Auch kann den Eltern der Kinder und theilnehmenden Schulfreunden der Zutritt dabei nicht versagt werden.

§. 23.

Neben der Prüfung der Jugend durch ihre Lehrer hat der Commissarius zu untersuchen, ob der Schulbesuch geregelt ist und alle Kinder des Orts, die das schulpflichtige Alter erreicht haben, bereits zur Schule gebracht sind; ob alle der Schule auf ihrer Bildungsstufe vorgeschriebenen Lehrgegenstände auch in derselben behandelt, wie viel Stunden jedem gewidmet werden, und ob alle dessen fähige Kinder z. B. am Schreib- und Rechnen-Unterricht Theil nehmen; welcher Lehr- und Lesebücher sich der Lehrer bedient, welche Methode er bei seinem Unterricht anwendet; ob er die Kinder nach ihren Fortschritten in Klassen geordnet hat; ob die ältere Jugend zur Theilnahme an der Leitung des Kirchen-Gesanges vorbereitet und dabei zugegen ist; ob auch eine Sonntags-Schule für das jüngere Dienstgesinde besteht, oder eine besondere Schule für solche Kinder eingerichtet ist, die ihren Eltern zur Wirthschaft nöthig sind, oder die zu anderen Arbeiten herangezogen werden; und endlich, ob der Schul-Vorstand die ihm hierbei obliegenden Pflichten erfüllt. Auch hat der Commissarius seine Aufmerksamkeit auf Privatschulen zu richten, welche in der Parochie bestehen.

Daß derselbe auch selbst die Kinder, besonders über ihre Er-

Digitized by Google

kenntniß des Christenthums und ihre Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, zu prüfen befugt ist, versteht sich von selbst.

§. 24.

Dieser Schulprüfung folgt eine Conferenz mit dem Geistlichen, dem Schullehrer und dem Schul-Vorstande, in welcher der Commissarius und die übrigen Theilnehmer an der Visitation ihre Ansichten und Bemerkungen über den Befund der Schule im Allgemeinen und über die Resultate der Prüfung zur Berathung zu bringen haben.

Besondere Gegenstände dieser Verhandlung sind demnächst: die Durchsicht der Lections- und Stoffpläne, der Schulakten und Absentenlisten; das Interesse, welches die Gemeinde an der Erhaltung und Beförderung ihres Schulwesens nimmt, und was dafür geschehen kann; die Zucht und das Betragen der Schuljugend in und außer den Lehrstunden, das Geschick, die Disciplin, der Fleiß, der Lebenswandel und die Nebenbeschäftigung der Lehrer; die Schul-Revision des Geistlichen, wie oft solche im Laufe des Jahres geschehen und was dadurch bewirkt ist; die Beschaffenheit des Schulgebäudes, der Schulgeräthe und Lehrmittel, der Zustand des Schulvermögens und der etwa vorhandenen Legate, und wie beide verwaltet werden und sicher gestellt sind; endlich etwaige Beschwerden, Anträge, Gesuche und Verbesserungs-Vorschläge.

§. 25.

Es liegt in der Pflicht und Befugniß des Commissarius, in Ansehung aller dieser Angelegenheiten eben so zu verfahren, wie es in §. 14 in Ansehung des Kirchenwesens bestimmt ist.

§. 26.

Nach Beendigung des ganzen Geschäfts hat der Commissarius die Lehrer sämmtlicher Schulen mit den Geistlichen im Pfarrhause zu versammeln, um ihnen dasjenige, was das Gedeihen der Schulen befördern kann, zu eröffnen, ans Herz und in ihre Pflichten zu legen, sie zugleich darüber mit näheren Anweisungen zu versehen und sie desto mehr in den Stand zu setzen, nicht blos einzeln, sondern auch im vereinigten Streben zum Besten des Schulunterrichts und der religiösen und sittlichen Bildung der Jugend zu wirken.

Hierbei wird auch das Protokollbuch über die monatlichen Conferenzen, die jeder Pfarrer mit den Lehrern seiner Parochie zu halten verpflichtet ist, vorzulegen und durchzugehen sein. Ueber die Conferenz ist eine Verhandlung aufzunehmen und darin alles dasjenige anzuführen, was Gegenstand der Besprechung gewesen ist.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den über die Visitationen zu erstattenden Berichten.

§. 27.

Von jeder nach dieser Vorschrift gehaltenen Kirchen- und Schulen-Visitation hat der Superintendent spätestens 6 Wochen nach dem Geschäft unter Beifügung der aufgenommenen Verhandlungen gesondert über die kirchlichen und Schul-Angelegenheiten an uns zu berichten. Der Bericht über die kirchlichen Angelegenheiten muß ein zweifacher sein. Der eine hat die zu den Ressorts der Königlichen Regierung gehörigen äußeren Kirchen-Angelegenheiten ins Auge zu fassen, und ist in diesen auch das bei der Conferenz zwischen dem Pfarrer und Ephorus bezüglich der Kirchen-Register und Pfarr-Registratur Verhandelte mit aufzunehmen. Der andere hat sich über die inneren kirchlichen Verhältnisse, die zu den Ressorts des Königl. Consistoriums gehören, auszulassen. Endlich ist über den Befund jeder visitirten Schule ein besonderer Bericht zu erstatten.

§. 28.

In jedem dieser Berichte, bei welchen in Ansehung des Allgemeinen und Bekannten eine Bezugnahme auf frühere gestattet wird, ist dasjenige, was der Commissarius an Ort und Stelle bereits verfügt hat und was demnach als erledigt anzusehen ist, von dem, was einer Entscheidung und Verfügung von Seiten der Behörde bedarf, zu trennen, und den Berichten mit Vermeidung alles Entbehrlichen ein solcher Grad von formeller und materieller Vollendung zu geben, daß der Zustand der betreffenden Parochie und ihrer Schulen von der Behörde vollständig übersehen werden kann.

§. 29.

Hat der Superintendent den Cyklus der Visitationen in seinem Sprengel vollendet, so wird er in der demnächst zu haltenden Kreis-Synode der versammelten Geistlichkeit eine summarische Uebersicht von dem Zustande, worin sich das Kirchen- und Schulwesen der Diöces befindet, vorlegen und daraus zur Berathung bringen, was ferner für beides zu thun ist.

Breslau, den 6. April 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
v. Roeder.

Im Anschluß an die die Schul-Visitationen betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung hat die Königl. Regierung in Liegnitz folgende Ausführungsverfügung erlassen.

Wenn im §. 28 der Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung für die Provinz Schlesien und für das Markgrafenthum Ober-Lausitz vom 6. April d. J.

Digitized by Google

bestimmt ist, daß in jedem der betreffenden Visitations-Berichte dasjenige, was der Kommissarius an Ort und Stelle bereits verfügt hat und was demnach als erledigt anzusehen ist, von dem, was einer Entscheidung und Verfügung von Seiten der Behörde bedarf, zu trennen ist, so wird hiermit einestheils auf umfassende Befugnisse hingewiesen, welche in der amtlichen Stellung der Herren Superintendenten begründet sind und deren recht nachhaltige Geltendmachung den in Rede stehenden Visitationen eine um so durchgreifendere Wirksamkeit sichert; anderntheils ist hierdurch auch eine Art der bestimmenden Einwirkung auf die bezüglichen Verhältnisse angedeutet, welche die folgende Berichterstattung und die dadurch bedingten weiteren Verhandlungen von vielem unnöthigen Schreibwerk zu entlasten, sehr geeignet ist.

Demgemäß erwarten wir, daß die Herren Superintendenten auch in Betreff der bei diesen Visitationen zur Sprache kommenden, unserem Ressort anheimfallenden Kirchen- und Schul-Verhältnisse die betreffende Bestimmung recht eingehend zur Ausführung bringen werden; wir nehmen aber gleichzeitig Veranlassung, darauf hinzuweisen, wie auch noch nach einer anderen Seite hin eine in kürzeren Zwischenräumen stätig wiederkehrende unmittelbare Einwirkung der Herren Superintendenten auf das Schulwesen der einzelnen Diözesen ebensosehr der Exhoral-Stellung ensprechend, als für die förderſame Entwickelung der Diözesan-Schul-Verhältnisse überaus ersprießlich erscheinen muß: wenn nämlich für die aus den jährlichen Schulprüfungs-Protocollen ersichtlichen Mißstände, soweit ihre Remedur nicht eine von uns zu erlassende Anordnung erfordert, zunächst von den Herren Superintendenten, als unsern Commissariis perpetuis für das Schulwesen, sofort eine den Verhältnissen angemessene Abhülfe angeordnet wird, was je nach den Umständen theils durch Erlasse an die betreffenden Herren Revisoren, theils durch allgemeine Bemerkungen auf den General-Lehrer-Conferenzen, theils durch specielle persönliche Weisungen an einzelne Lehrer um so leichter und sicherer wird ins Werk gesetzt werden können, je bestimmter, klarer und befestigter einestheils die für die Interna des Schulwesens maaßgebenden Anordnungen auf Grund des Regulativs vom 3. October 1854 bis ins Einzelne hin zur Ausgestaltung gelangt oder in derselben begriffen sind, und je näher anderntheils den Herren Superintendenten die individuellen Verhältnisse der einzelnen Schulen in ihrer äußeren und inneren Verfassung, sowie in Betreff der bei der Schulaufsicht und Schulversorgung betheiligten Persönlichkeiten bekannt sind.

Demgemäß veranlassen wir Euer Hochwürden, derartige Einwirkungen auf die Schulverhältnisse Ihrer Diözes auf Grund der Schulprüfungs-Protokolle von jetzt an alljährlich, soweit erforderlich und thunlich, alsbald eintreten zu lassen und über das, was in dieser Hinsicht geschehen, event. für die je nächste General-Lehrer-Konferenz noch bat vorbehalten werden müssen, in die Begleitberichte, mit welchen jene Protokolle uns übersendet werden, ein kurzes Referat aufzunehmen und daran dasjenige anzuschließen, was für etwaige weitere unsererseits zu treffende Anordnungen Ihnen besonders wichtig erscheint.

Dagegen ist eine übersichtliche Zusammenstellung der äußeren Schulverhältnisse der einzelnen Diözesen, wie sie von einigen der Herren Superintendenten immer noch mit großer Sorgfalt in die betreffenden Begleitberichte aufgenommen worden, mit Rücksicht auf die von den Herren Landräthen alljährlich an uns einzureichenden bezüglichen Nachweisungen nicht mehr erforderlich.

Liegnitz, den 27. Mai 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des Liegnitzer
Regierungsbezirks.

Digitized by Google

193) Betheiligung der Superintendenten an der Aufsicht über die Elementarschulen in der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen.

Aus dem abschriftlich beifolgenden Berichte des Königlichen Consistoriums in C. vom 16. Mai d. J. habe ich die Differenz ersehen, welche aus Veranlassung der Anträge des Superintendenten B. in E. zwischen der Königlichen Regierung und dem Consistorium in Betreff des Verhältnisses der Superintendentur zu der Schulpflege entstanden ist. Indeß unterliegt es nach der klaren Vorschrift des von dem rc. B. in Bezug genommenen §. 38, 8 der Allerhöchst bestätigten Kirchenordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 5. März 1835 keinem Bedenken, daß, wenn von der Regel abweichend nicht der Superintendent, sondern ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, dennoch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten an den Superintendenten und durch ihn an die Staatsbehörde, resp. von dieser durch ihn an die Schul-Inspectoren gelangen sollen. Der qu. §. 38 bezeichnet zugleich den Superintendenten als das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Königlichen Behörden als der Synode, und nach der in Rede stehenden Bestimmung sowohl als nach den Materialien zur Kirchenordnung ist der Zweck unzweifelhaft kein anderer, als den Superintendenten, wenn er nicht zugleich Schul-Inspector ist, von allen Angelegenheiten der Schule ohne Ausnahme fortdauernd in Kenntniß zu erhalten.

Die Königliche Regierung scheint auch nach Inhalt Ihres Schreibens an das Consistorium vom 7. April pr., resp. nach der Verfügung an den Superintendenten B. vom 16. Februar v. J. anfänglich dem Gesuche des letzteren nicht entgegen gewesen zu sein, und die Bedenken, welche demnächst in dem Schreiben an das Consistorium vom 5. April d. J. geltend gemacht sind, kann ich nicht für genügend erachten, um die Ausführung des §. 38, 8 der Kirchen-Ordnung abzulehnen.

Der §. 117 der Kirchen-Ordnung, auf welchen die Königliche Regierung Sich beruft, bezeichnet nur im Allgemeinen den Zusammenhang zwischen der Kirche und Schule und den kirchlichen Character der letzteren, bietet indeß kein hinreichendes Motiv, die Betheiligung des Superintendenten bei dem Schulwesen in einer Weise zu beschränken, welche nicht nur mit den Bestimmungen der Kirchen-Ordnung, sondern auch mit denjenigen Vorschriften nicht vereinbar sein würde, welche in Betreff des Verhältnisses der Geistlichkeit zu den Schulangelegenheiten allgemein in Geltung sind.

Die Königliche Regierung selbst erkennt an, daß schon vor Emanation der Kirchenordnung mehrfache Circular-Rescripte zu dem Zwecke erlassen worden, die Aufsicht über die Schulen durch Ver-

Digitized by Google

mittelung der Superintendenten in den engsten Zusammenhang mit der Kirche, resp. der Kirchenverwaltung zu bringen. Der §. 38, 8 der Kirchenordnung aber deutet den Weg an, auf welchem diese Verbindung auch da aufrecht zu erhalten ist, wo mit Rücksicht auf die Zahl der Schulen oder sonstige Umstände das Bedürfniß hervortritt, besondere Schul-Inspectoren anzustellen.

Die Verhandlungen der dritten Rheinischen Provinzial-Synode 1841 §. 70 sprechen nicht so wohl für, als gegen die Ansicht der Königlichen Regierung, da dem Antrage auf eine Abgränzung zwischen den kirchlichen und Staats-Behörden in Bezug auf das Schulwesen keine Folge gegeben ist. Auch die Königliche Regierung will dem Superintendenten die Einsicht in die Zustände der Schulen und die Berufstreue der Lehrer auf keine Weise verschlossen wissen, gesteht ihm die Befugniß zu, berichtlich und persönlich von Allem Kenntniß zu nehmen, und beruft Sich auf die von dem Königlichen Consistorium unterm 28. Februar 1855 getroffene Anordnung über die Local-Kirchen-Visitation, nach welcher die Schullehrer, die Schuljugend, das Schulhaus und Schulvermögen der Kenntnißnahme und Censur des Superintendenten untergeben worden. Der Superintendent B. hebt indeß in seinem Berichte an das Consistorium vom 29. Dezember 1857 mit Recht hervor, daß der bei der Kirchen-Visitation alle drei Jahre eintretende Besuch der Pfarrschule, abgesehen davon, daß nicht alle Schulen der Gemeinde besucht werden könnten, für den überall hemmenden Mangel an Bekanntschaft mit dem Schulwesen wie mit den Personalien der Lehrer, welche die Nichtbeachtung des §. 38, 8 der Kirchen-Ordnung mit sich führe, unmöglich einen Ersatz bieten könne, und die Einsicht der Jahresberichte der Schulpfleger gleichfalls ungenügend sei. Die erforderliche Information wird dagegen der Superintendent erhalten, wenn alle Geschäftssachen, welche von den Schulpflegern an die Regierung und resp. von dieser an die Schulpfleger gelangen, bei ihm durchlaufen, eine Einrichtung, welche weder für den Superintendenten eine besondere Geschäftsüberhäufung, noch für die Königliche Regierung Inconvenienzen besorgen läßt, resp. die Dienst-Instruction vom 23. Oktober 1817 alterirt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demnach, dem Gesuche des Superintendenten B. entsprechende Anordnung zu treffen.

Berlin, den 19. August 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An die Königliche Regierung in D.

12,139. E. U.

194) Confessioneller Religions-Unterricht in Elementarschulen.

Nachdem für den confessionellen Religions-Unterricht derjenigen Schulkinder, welche der Confession ihres Lehrers nicht angehören, nach Maßgabe des Ministerial-Rescripts vom 13. Februar 1855 und unserer Circular-Verfügung vom 27. April 1857 Nr. 739. C. bei allen denjenigen von Kindern beider Konfessionen besuchten Schulen, für die es bis jetzt überhaupt möglich war, Sorge getragen ist, und nachdem sich herausgestellt hat, daß die Regelung dieses confessionellen Religions-Unterrichts bei einer großen Zahl von Schulen aus verschiedenen Gründen nicht durchzuführen ist: sehen wir uns, um die den beiden christlichen Haupt-Confessionen in Bezug auf den Schulunterricht ihrer Jugend zugesicherten Rücksichten überall gebührend gewahrt zu sehen, veranlaßt, den Herren Orts-Schul-Inspectoren beider Confessionen die darüber bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen und deren Befolgung in den unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen einzuschärfen.

Zunächst bestimmt das Allgemeine Landrecht im zweiten Theil Tit. 12 §. 10: „Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentlichen Schulen versagt werden", und §. 11: „Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können dem Religions-Unterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden."

Diese Bestimmungen sind durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. März 1844 dahin erläutert worden, daß Kinder, welche nicht zur Confession des angestellten Lehrers gehören, durch Zwang weder zur Theilnahme an dem Unterrichte in der Religionslehre noch in der biblischen Geschichte, wie solcher in der betreffenden Schule ertheilt wird, zu veranlassen sind. Eine derartige Theilnahme soll nur dann gestattet werden, wenn die Eltern oder Vormünder der Kinder dieses ausdrücklich verlangen. — Da die Sorge für die religiöse Unterweisung der Kinder außerdem nur dem rechtmäßigen Pfarrer überlassen bleibt, so soll der Lehrer das Auswendiglernen des vorgeschriebenen Katechismus bei den seiner Confession nicht angehörigen Kindern nur alsdann veranlassen, wenn der Pfarrer dieser Kinder dazu die Erlaubniß ertheilt.

Euer Hochehrwürden wollen darauf halten, daß in den Schulen Ihrer Parochie in Bezug auf die dem religiösen Bekenntniß des Lehrers nicht angehörigen Kinder demgemäß verfahren werde und daß außerdem auch in andern Unterrichtsgegenständen so wie in dem Verhalten der Lehrer gegen die Kinder des andern Bekenntnisses diejenige Achtung nicht verletzt werde, welche die für die gleichmä-

Digitized by Google

ßige Erziehung der Jugend beider Confessionen zu guten Bürgern des Staates bestimmte Schule dem religiösen Glauben aller ihrer Gemeindeglieder schuldig ist.

Marienwerder, den 16. Juni 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Orts-Pfarrer.

---

195) Evangelisch-Polnische Kirchenmelodien und Gesangbücher.

Nachfolgende Auseinandersetzung des Professors Dr. Kühnast in Rastenburg erörtert die auf dem bezeichneten Gebiete vorhandenen Bestrebungen und orientirt in dem zur Benutzung geeigneten Material.

Ich setze voraus, daß eine Sammlung des polnischen Kirchen-Melodienschatzes weder den Zweck haben kann, den polnischen evangelischen Kirchengesang durch eine weitgehende Ausscheidung der Melodien von nur particulärer oder localer Verbreitung zu uniformiren, noch durch unverhältnißmäßige Begünstigung der particulären Melodienbildung die gegenwärtig im polnischen Kirchengesange herrschende Verwirrung zu unterstützen. Das Eine wie das Andere sind Extreme, die nicht bloß als solche zu verwerfen sind, sondern auch bereits von der Praxis gerichtet sind; ersteres in den hauptsächlich von Schlesien ausgegangenen Versuchen, die Zahl von Kirchen-Melodien für den evangelisch-polnischen Gottesdienst auf ein Minimum zu reduciren, letzteres in der in Ostpreußen verfolgten, nunmehr aber als illusorisch erkannten Sammlung vermeintlicher masurischer Urmelodien. Kann es vielmehr nur darauf ankommen:

1) den Gemeinden polnischer Zunge den Schatz ihrer alten und schönen Melodien wieder nahe zu legen, wovon die große Mehrzahl neu entstandener Melodien nur Depravationen sind, und durch die natürliche Autorität der alten, schönen Melodien die fortschreitende Verwilderung in Schranken zu weisen;
2) von den neu entstandenen Melodien aber auch die wirklich brauchbaren, wenn auch nur particulär oder local verbreiteten, allgemein zugänglich zu machen:

so wird eine Sammlung, welche Autorität und Brauchbarkeit als die einzigen Mittel hat, wodurch einem geregelten Zustande des polnischen evangelischen Kirchengesanges die Bahn bereitet werden kann, zu enthalten haben:

Digitized by Google

1) einen Kern jener seit Jahrhunderten gebrauchten, jetzt in praxi großentheils verwilderten Melodien,
2) eine möglichst reiche Auswahl guter neu entstandener Melodien, wenn sie auch nur von particulärer oder localer Verbreitung sind, wobei natürlich Vollständigkeit nicht erreicht, aber auch der nachträglichen Vervollständigung durch particuläre oder Local-Sammlungen nicht zuviel von wirklich gutem Material überlassen zu werden braucht.

Hieran könnte sich

3) ein Melodien-Register zu den gangbarsten Gesangbüchern schließen.

Ad 1. Die wichtigsten Quellen für den Kern alter Melodien sind:

a. als Grundlage für die Melodien der ursprünglich der lutherischen Kirche angehörenden Lieder das Thorner Gesangbuch von 1601 mit den (zum Theil 4stimmigen) Melodien von Okrasa und M. Freytag (Bibliothek des Königlichen Gymnasiums in Thorn);
b. für die vollständigste Ausbildung dieser Melodien das Thorner G.-B. von 1646 (Bibliothek der Königlichen Universität zu Greifswald);
c. für die erste Entwickelung des reformirten Kirchengesangbuches (Psalmen ꝛc.) das Rybinski'sche Danziger G.-B., 1646 (Bibliothek der Königlichen Universität zu Königsberg);
d. als vollständiges Document des Gesanges der reformirten Kirche das Danziger G.-B. von 1706;
e. und f. daneben hat das Gesangbuch der böhmischen Brüder von Brzozowski (Königsberg 1554) keine andere als historische Bedeutung (Bibliothek der Königlichen Universität in Königsberg), desgleichen das von Krański, 1603 (Rathsbibliothek in Danzig);
g. h. und i. ebenso werden durch a—d entbehrlich: das Gesangbuch der böhmischen Brüder von 1611 (Bibliothek des Elbinger Gymnasiums) und das Danziger von 1641 (Königliche Bibliothek in Berlin), es müßte denn in ersterem sich eine oder die andere, später aufgegebene Melodie finden, die Beachtung verdienen könnte. Jedenfalls aber findet sich brauchbares Material noch im Danziger G.-B. von 1646, wovon ein unansehnliches Exemplar ohne Titel in der Kirchenbibliothek zu St. Christoph in Breslau vorhanden ist. Es vereinigt lutherische und reformirte Melodien und ist die Grundlage des jetzigen Königsberger polnischen Gesangbuches.

Der in Rede stehende Kern alter Melodien würde sich übrigens nicht auf die für unsere Gesangbücher nöthigen zu be-

Digitized by Google

schränken haben. Es dürfte in der Natur der Sache liegen, einzelne Melodien von wahrhaftem Werth zu erhalten, selbst wenn sie keinem der jetzt gesungenen Lieder zu Grunde liegen.

Ad 2. Hier sind die sehr zahlreichen schlesischen Melodien von den ostpreußischen (sogen. masurischen) zu scheiden. Von Bearbeitungs-Versuchen sind mir die Horn'sche und die Altmann'sche Sammlung bekannt. Die alten schlesischen Gesangbücher enthalten gar keine Melodien, also auch keine speciell schlesischen. Um so wichtiger dürfte ein dem Pfarr-Archiv zu Pitschen zugehöriges aus dem Ende des 17. oder 18. Jahrhunderts stammendes Manuscript sein.

Für die sog. masurischen Melodien giebt die Sammlung des Schullehrers Kern in Eichmedien den mußbarsten Anhalt. Seine Zusammenstellung hat die Form einer Melodien-Sammlung zum Königsberger G.-B. Dadurch kann indeß ein Einblick in ihre Quellen und der Vergleich anderweitiger in Masuren vorhandener handschriftlicher Sammlungen der Natur der Sache nach nicht entbehrt werden, und um so weniger, als, wo unter mehreren Melodien zu wählen ist, den Einzelnen sein (zumal deutsches, den polnischen Choral-Trillern u. s. w. abholdes) Ohr irre führen kann.

Als Quellen der Kern'schen Arbeit sind mir bezeichnet:

a. ein (ehemals Neidenburger) später im Besitz des verstorbenen Cantors Rehbach in Ortelsburg gewesenes Manuscript;
b. ein ohne Frage noch vorhandenes Wittenberger Manuscript;
c. eine aus der Gegend von Arys stammende, wie es scheint, verloren gegangene handschriftliche Sammlung.

Von anderen in Masuren vorhandenen Sammlungen kenne ich aus eigener Ansicht

1) die Schwarzsteiner, im Besitz des Pfarrers Thomascik befindliche Handschrift aus dem vorigen Jahrhundert;
2) eine vom Pfarrer Gaik auf Veranlassung des Königlichen Consistorialrath Weiß gefertigte Sammlung angeblicher masurischer Urmelodien.

Uebrigens ist vielleicht außer den erwähnten Sammlungen noch mehr als eine ältere handschriftliche Melodien-Sammlung vorhanden und dem Königlichen Consistorium in Königsberg bei Gelegenheit der Anfertigung der Gaik'schen Arbeit bekannt geworden, weshalb ich Einem Hochwürdigsten Ober-Kirchenrathe gehorsamst anheimstelle, nach Eingang meines in den nächsten Wochen zu erstattenden Berichts über die Wittenberger und Ortelsburger (Neidenburger) resp. Arpser Handschrift eine betreffende Anfrage an das Königliche Consistorium in Königsberg ergehen zu lassen.

Digitized by Google

Ad 3. Die polnischen Gesangbücher von allgemeiner Verbreitung sind das Königsberger (Hartung'sche), das Brieger und das Militair-Gesangbuch.

196) Verbindung der Functionen als Gemeindeschreiber mit dem Schulamt in der Provinz Schlesien.

Nach der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1841 ist kein Lehrer berechtigt, ohne unsere Genehmigung ein Nebenamt zu übernehmen. Dem haben denn auch die Lehrer bisher nachgelebt. Nur bei Uebernahme der Funktionen eines Gerichts- oder Gemeindeschreibers ist die Einholung unserer Genehmigung in der Regel unterlassen worden. Die Uebelstände, welche diese Unterlassung zur Folge gehabt hat, sind so bedeutend gewesen, daß wir uns länger bei der gegenwärtigen Lage der Sache nicht beruhigen können, sondern in die Verwaltung der fraglichen Funktionen Seitens der Lehrer eine sichere Ordnung zu bringen, uns genöthigt sehen. Es ist, wie wir dabei vorausschicken, unsere Absicht nicht, den Lehrern die Verwaltung der Gerichts- resp. Gemeindeschreiberei zu erschweren. Denn abgesehen davon, daß wir sie bei ihrer im Allgemeinen immer nur auf die Befriedigung des Nothwendigsten berechneten Besoldung im Genusse der mit der Gerichtsschreiberei verbundenen Einnahmen gern belassen, so verkennen wir nicht, daß der Einfluß auf die Gemeinde, zu welchem jedem tüchtigen und wohlgesinnten Lehrer die Verwaltung des Gerichtsschreiberamtes die Veranlassung werden kann, auch der Förderung der Schulzwecke zur kräftigen Handhabe zu dienen gar wohl geeignet ist.

Um nun aber den bisher mit der Verwaltung der Gerichts- und Gemeindeschreiber-Funktionen Seitens der Lehrer häufig verbunden gewesenen Uebelständen vorzubeugen, bestimmen wir zur genauen Befolgung Nachstehendes:

1) Kein Lehrer darf die Funktionen eines Gerichts- resp. Gemeindeschreibers ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernehmen, und ist diese auf den Antrag des Dominii und der Ortsgerichte durch den Schulvorstand und Revisor bei dem Superintendenten, resp. Kreis-Schul-Inspector nachzusuchen.
2) Der Superintendent, resp. Kreis-Schul-Inspector ist ermächtigt, falls ihm das Gesuch unbedenklich erscheint, die Genehmigung, so weit es sich um die Verwaltung des fraglichen Amtes innerhalb der Schulgemeinde handelt, zu ertheilen. Andernfalls hat derselbe an uns zu berichten.
3) Die Erlaubniß zur Uebernahme der fraglichen Funktionen durch einen Lehrer an Orten, die zu seiner Schulgemeinde nicht ge-

Digitized by Google

hören, soll in der Regel nicht ertheilt werden, und kann nur aus besonderen Gründen, nachdem sie auf die §§. 1 und 2 angegebene Weise nachgesucht worden ist, durch uns erfolgen.

4) Die Verfügung, mittels deren die qu. Erlaubniß (nach §. 2 resp. §. 3) ertheilt wird, geht an den betreffenden Kreis-Landrath, welcher in Folge derselben die Ernennung des in Rede stehenden Lehrers zu dem fraglichen Amte vermittelt.

5) Jede Ernennung eines Lehrers zum Gerichts- resp. Gemeindeschreiber kann nur auf Widerruf erfolgen und wird rückgängig, sobald sich ergiebt, daß ein nachtheiliger Einfluß auf die Gemeinde, oder auf das Schulamt, wie das sittliche Verhalten des Ernannten, die Folge davon ist.

6) Hülfslehrer sollen in der Regel Gerichts- resp. Gemeindeschreiber nicht werden. Wo dies dennoch besonderer Umstände wegen beantragt wird, ist unsere Genehmigung erforderlich.

Breslau, den 10. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern
und
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe, Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren des Regierungs-Departements Breslau.

---

197) Wahrnehmung zweier Küsterstellen durch einen Schullehrer.

Der Königlichen Regierung eröffne ich im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath auf den Bericht vom 31. März d. J., daß dem Küster in W. die Küstergeschäfte zu E. bis auf Weiteres unter der Bedingung zu belassen sind, daß derselbe auf seine Kosten für die Verrichtung seiner kirchlichen Funktionen in E. durch einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen hat, sobald sein Schulamt ihm die persönliche Vollziehung jener Geschäfte nicht gestattet.

Bei der in E. getroffenen kirchlichen Einrichtung ist die Verrichtung der dort erforderlichen Dienste des Küsters mit der Wahrnehmung des Schulamts des letztern in W. nicht verträglich. Indessen kann die Nothwendigkeit, die Kirchendienste zu E. von der Küster- und Lehrerstelle in W. zu trennen, aus der Verordnung vom 2. Mai 1811*) nicht abgeleitet werden, weil eine Filialkirche in E. nicht vorhanden ist. Hieraus folgt jedoch nicht, daß diese Trennung ohne

*) Verordnung wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen, Ges.-Samml. de 1811 S. 193.

Zustimmung des Patronats überhaupt nicht zu Stande kommen könne. Vielmehr ist das Erforderniß der Einwilligung des Patronats zu der eingeleiteten Trennung nach den allgemeinen Grundsätzen wegen Zuziehung der Patrone bei Aemter-Veränderungen zu bemessen. Nach diesen Grundsätzen wird ein unbedingtes Widerspruchsrecht des Patronats in den durch die Verordnung vom 2. Mai 1811 nicht entschiedenen Fällen nicht anzuerkennen sein. Unter den vorliegenden Umständen fehlt aber in Betreff der Voraussetzungen einer auch ohne Zustimmung des Patronats durchzuführenden Trennung noch die Bedingung, daß die gottesdienstliche Einrichtung in E., zu deren Behuf jene Veränderung hauptsächlich eintreten soll, als dauernd vollständig festgestellt sei. Es läßt sich deshalb die Trennung als eine bleibende zur Zeit noch nicht begründen.

Hiernach hat die Königliche Regierung den Magistrat auf die Eingabe vom 23. Februar d. J. zu bescheiden und das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 12. August 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
16,466. U. E.

---

198) Auseinandersetzung von abziehenden und anziehenden Kirchen- und Schul-Beamten rücksichtlich der Nutzungen der Grundstücke.

Ew. Hochwürden eröffne ich auf die Vorstellung vom 12. April d. J., daß ich nicht in der Lage bin, eine generelle Bestimmung darüber treffen zu können, nach welchem Termin die Auseinandersetzung von abziehenden und anziehenden Lehrern und Küstern wegen der Nutzungen der Grundstücke des letzten Jahres in der Provinz Pommern zu bewirken ist.

Die Ansprüche der beiderseitigen Interessenten in einem solchen Falle sind privatrechtlicher Natur und demnach nicht von Oberaufsichtswegen, sondern nur im Rechtswege zu erledigen.

Hiernach muß es auch in dem von Ew. Hochwürden angeregten Specialfalle der Wittwe S. überlassen bleiben, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen den Cantor B. zur richterlichen Entscheidung zu bringen, wenn nicht eine gütliche Einigung zu Stande kommen sollte.

Berlin, den 30. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Superintendenten a. D. und Pastor
Herrn Ou. Hochwürden zu P.

Digitized by Google

Abschrift des Bescheides erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 2. d. M. zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß ein Bedürfniß, im Wege der Gesetzgebung eine Festsetzung des Termins herbeizuführen, nach welchem die Auseinandersetzung von abziehenden und anziehenden Kirchen- und Schulbeamten rücksichtlich der Nutzungen der Grundstücke des letzten Jahres in der dortigen Provinz zu bewirken, nach den bisherigen Erfahrungen nicht anerkannt werden kann. Jedoch überlasse ich es dem Ermessen der Königlichen Regierung, weiteres Material in dieser Beziehung zu sammeln und eventuell dieserhalb an mich zu berichten.

Berlin, den 30. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Cöslin.
16,145 E. und U.

---

199) Reinigung und Heizung der Schullocale.

(Centr.-Bl. II. Nr. 48.)

Bei den ländlichen Elementarschulen des Regierungsbezirks Danzig ist die Beheizung der Schulstuben mit dem zu diesem Zwecke verabfolgten Brennmaterial, sowie die Reinigung der Schullocale seither stets als Obliegenheit der betreffenden Lehrer betrachtet worden, ohne daß den letzteren für diese Verrichtungen besondere Vergütigung zu Theil geworden. Höchstens ist den Lehrern nachgegeben, sich bei dem Reinigen der Schulzimmer der Hülfe der größeren und älteren Schulkinder zu bedienen. Die Beschwerde eines Elementarlehrers, welchem dieser Praxis entsprechend die Verpflichtung zur Reinigung und Beheizung der Schullocale auferlegt worden, hat zu folgender Verfügung Veranlassung gegeben.

Auf den Bericht vom 9. v. M., betreffend die Beschwerde des Lehrers N. zu Z. wegen der Reinigung und Heizung des Schullokals, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß kein Grund vorliegt, den Beschwerdeführer anders zu behandeln, als in dem Urtheil des Ober-Tribunals vom 11. März 1847 in Sachen der Schulgemeinde Gr. M. wider den dortigen Schullehrer zu Recht erkannt ist. Irrig wird von der Königlichen Regierung angenommen, daß die in der genannten Sache ergangenen Judicate die Schlesischen Provinzial-Gesetze und namentlich das katholische Schulreglement vom Jahre 1801 zur Grundlage hätten. Das Appellations-Erkenntniß, das in der Nichtigkeits-Instanz aufrecht erhalten worden, erkennt ausdrücklich an, daß die hier streitige Frage in den Gesetzen nirgends

Digitized by Google

ausdrücklich entschieden, und daß nur durch Deduction zu einer den Schullehrern günstigen Entscheidung zu gelangen sei. Diese Deduction trifft aber auch in Preußen zu.

Wie die Beschwerde des Lehrers R. ergiebt, hat auch das Domainen-Rentamt als Ortsobrigkeit schon seit 1845 für Reinigung und Beheizung des Schullokals durch den Schulvorstand entschieden, und erst ein Personenwechsel in der Besetzung des Rentamts hat Veranlassung gegeben, den Anspruch des Lehrers wieder in Zweifel zu stellen.

Die Königliche Regierung hat, da die mit der Anlage hier wieder angeschlossene Beschwerde des ꝛc. R. als begründet anerkannt werden muß, den Bittsteller und das Domainen-Rentamt anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 4. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.
11,642. U.

In gleicher Angelegenheit ist schon früher folgende Verfügung ergangen:

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben über die Immediat-Vorstellung der Gemeinde C. vom 24. October v. J. meinen Bericht zu befehlen und mich demnächst zu ermächtigen geruhet, die Gemeinde auf ihre Beschwerde wegen der ihr auferlegten Gewährung des Brennmaterials für die dortige Schulstube und wegen der Aufbringungsweise des Geldwerths für dasselbe ablehnend zu bescheiden.

Indem ich die Gemeinde hiervon benachrichtige, eröffne ich derselben unter Verweisung auf die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 2. September v. J., daß durch das in einem anderen Specialfalle ergangene Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. März 1847 ausdrücklich festgestellt worden ist, daß die vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Schullehrer zugesicherten Brennholz-Deputate nur für den Wirthschaftsbedarf des Lehrers bestimmt sind und daß der Lehrer das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht.

Die Einrede der vorliegenden Immediat-Beschwerde, das bezeichnete Ober-Tribunals-Erkenntniß beruhe auf der Voraussetzung, daß der Lehrer kein Holz erhalte, ist daher unrichtig. Das Erkenntniß rechtfertigt vielmehr das Verlangen der Königlichen Regierung zu Magdeburg, daß die Schulgemeinde zu C. die abgesonderte Beheizung der Schulstube zu bestreiten habe.

Digitized by Google

Die eventuelle Beschwerde über die Aufbringungsweise der Kosten widerlegt sich dadurch, daß die Repartition nach der vereinigten Grund- und Klassensteuer sich den Vorschriften der §§. 29 und 31 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel XII anschließt. Wenn hierbei der Umstand, daß die zum Rittergut gehörigen Einsassen keine Grundsteuer zahlen, den Einsassen des Dorfes zum Nachtheil gereicht, so gleicht sich dies dadurch wider aus, daß das Rittergut zum Einkommen des Lehrers sechs Klaftern Deputatholz als Praecipuum gewährt.

Hiernach ist die Beschwerde der Gemeinde in allen Theilen unbegründet, und es muß daher bei der Verfügung vom 2. September v. J. bewenden.

Berlin, den 19. Februar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An die Gemeinde zu C.

2,997. U.

In Rücksicht auf neuerdings mehrfach zur Sprache gekommene Fälle, in welchen den Lehrern zu ihrem Nachtheil die Heizung der Schulstube aus dem ihnen als Besoldungsemolument zu gewährenden Deputatholz zugemuthet worden, lassen wir das in obenstehender Verfügung angezogene Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals abdrucken.

In Sachen der Schulgemeine zu G. Verklagten, jetzt Implorantin
wider
den Schullehrer T. daselbst, Kläger, jetzt Imploraten,
Erkennt der erste Senat des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals für Recht,
daß die wider das Appellationsurtheil des zweiten Senats des Königlichen Ober-Landgerichts zu Ratibor vom 21. October 1846 erhobene Nichtigkeits-Beschwerde zu verwerfen mit Verurtheilung der Imploranten in die Kosten derselben und 10 Thlr. Succumbenzstrafe.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der 1ste Grund, aus welchem das Appellationsurtheil als nichtig angefochten wird,
daß die in der Klagebeantwortung aufgestellte Behauptung:
daß der Vorgänger des Klägers nach seiner Vokation das nämliche Holzdeputat, wie der Kläger bezogen, davon aber dennoch das Schullokal auskömmlich beheizt habe,

Digitized by Google

in den Urtelsgründen nicht erwähnt sei, und solchergestalt der Appellations-Richter die in der Verordnung vom 14. December 1833 §. 5 Nr. 10 litt. a bezeichnete Nichtigkeit begangen habe,

ist in soweit nicht einmal faktisch richtig, als ꝛc.

Es ist aber auch der Thatumstand in soweit wirklich unerheblich, als es jedenfalls zunächst auf den Inhalt der eigenen Vokation des Klägers und darauf ankommt, ob dem Kläger nach dieser die Pflicht obliege, das ihm zugesicherte Holzdeputat zur Heizung der Schulstube mit zu verwenden.

Wenn hiernächst

2) dem Appellationsrichter eine unrichtige Auslegung und Anwendung des §. 12 des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 und danach die Verletzung eines Rechtsgrundsatzes zum Vorwurfe gemacht wird, so stellt sich auch diese Rüge als ungegründet dar. In den §§. 10 ff. dieses Reglements (abgedruckt in Wenzel's Entwurf zu einem schlesischen Provinzialrechte Seite 451) werden über die Unterhaltung der Schullehrer Anordnungen getroffen, und nachdem sodann zuvörderst festgesetzt ist, daß den schon angesetzten Schullehrern ihre bisherigen Emolumente verbleiben sollen, heißt es in Betreff der neu anzusetzenden Schullehrer wörtlich:

„In Absicht der neu anzusetzenden Schullehrer bestimmen wir in folgenden nur diejenigen Emolumente, welche er wenigstens haben muß."

Es kann nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, daß diese, den forthin anzusetzenden neuen Schullehrern als Minimum zugesicherten Emolumente lediglich zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse bestimmt sind, weil sie bei einer anderweiten Verwendung nicht zu ihrem Unterhalte dienen würden, dessen Sicherstellung hier das Gesetz allein zum Gegenstande hat.

In dem implorantischer Seits allegirten §§. 15. 16. 23. 24 und 26 ist überall nicht das allermindeste anzutreffen, was zu einer entgegengesetzten Ansicht führen könnte und die Behauptung zu rechtfertigen vermöchte, daß das Gesetz das den Schullehrern zu ihrem Unterhalte als Minimum zugesicherte Holzdeputat zugleich zur Heizung des Schullokals mit bestimmt habe. Es läßt sich dies um so weniger annehmen, als in dem §. 12 ausdrücklich festgesetzt ist:

daß bei der Anlage neuer Schulhäuser dahin zu sehen sei, daß die Wohnstube von der Schulstube separirt und letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug sei.

3) Bei dem dritten Vorwurfe, welcher dem Appellationsrichter gemacht wird,

daß derselbe die zur Rechtfertigung der Behauptung,

daß Kläger Ueberfluß an Brennmaterialien habe und davon noch verkaufe,

Digitized by Google

angeführten Beweismittel in den Urtelsgründen nicht erwähnt habe,

ist es zwar richtig, daß der Appellationsrichter sich darauf beschränkt hat, zu bemerken,

Verklagterseits sei diese Behauptung zwar aufgestellt, aber nicht erwiesen.

Allein dies ist nicht der eigentliche Entscheidungsgrund des Appellationsrichters, sondern derselbe hat vielmehr den Einwand aus dem Grunde für unerheblich erklärt, weil das Gesetz dem Berechtigten es nirgend untersage, über seine Emolumente beliebig zu verfügen, und wenn er sie nicht verbrauche, solche zu verkaufen.

Dieser Entscheidungsgrund ist richtig, und da nach der allegirten Bestimmung der Deklaration vom 6. April 1839 Art. 3 Nr. 4 die Uebergehung eines vorgeschlagenen Beweismittels nur in dem Falle eine Nichtigkeit der Entscheidung begründet, wenn die Thatsache, welche bewiesen werden soll, erheblich ist, so erscheint auch dieser dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf unerheblich.

Wenn endlich

4) in Beziehung auf die ferner streitige Frage:

wem von beiden Theilen die Pflicht obliege, für die Verrichtung des Einheizens der Schulstube zu sorgen?

dem vorigen Richter Schuld gegeben wird, daß derselbe dadurch, daß er aus dem §. 32 des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 hergeleitet habe,

von dem Kläger könne nicht verlangt werden, daß er das Heizen der Schulstube selbst übernehme,

dieser Vorschrift eine unrichtige Deutung gegeben, und solchergestalt einen Rechtsgrundsatz verletzt habe, so stellt sich auch diese Rüge als ungegründet dar, indem keinesweges behauptet werden kann, daß der Appellationsrichter dadurch, daß er angenommen habe,

es sei kein, für einen Schullehrer passendes Geschäft sich dem Einheizen der Ofen selbst zu unterziehen, und es könne daher dies nach dem §. 32 des Reglements von dem Kläger nicht verlangt werden,

einen Rechtsgrundsatz verletzt habe.

Hiernach mußten alle gegen das Appellationsurtheil aufgestellten Beschwerden als ungegründet verworfen werden.

Berlin, den 11. März 1847.

Der erste Senat des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals.

Mühler.

Digitized by Google

200) Morgen-, Mittag- und Abendläuten seitens der Küster, Glöckner und Lehrer.

Schon im Jahre 1842 hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten darauf hingewiesen, wie wichtig und wünschenswerth es sei, daß das Morgen-, Mittag- und Abendläuten in den Gemeinden, wo es bestehe, erhalten bleibe und, wo es in Wegfall gekommen, wieder hergestellt werde. Neuerdings ist diese Angelegenheit höheren Orts wieder angeregt worden, und das Königl. Provinzial-Consistorium hat uns angegangen, bei Bestätigung der Küster- und resp. Glöcknervocationen darauf zu halten, daß der gedachte Gebrauch des Morgen-, Mittag- und Abendläutens erhalten bleibe und resp. immer mehr in Aufnahme komme.

Wir können dem nur beistimmen und beauftragen die Herren Superintendenten, bei der Anstellung solcher Lehrer, welchen als Küster zugleich das Glockenläuten obliegt, darauf zu sehen, daß, falls in der Gemeinde das Morgen-, Mittag- und Abendläuten bereits besteht, die Verpflichtung zur Ausführung desselben in der betreffenden Vocation ausdrücklich erwähnt werde. In den seltenen Fällen dagegen, wo das qu. Läuten noch nicht eingeführt sein sollte, wird Fürsorge zu treffen sein, daß dasselbe gegen eine billige Entschädigung in Aufnahme gebracht und mittels der Vocation des betreffenden Beamten dauernd sichergestellt werde. Wo endlich das qu. Läuten früher üblich gewesen und bloß in Wegfall gekommen ist, wird der betreffende Glöckner dasselbe wieder zu besorgen haben und dahin zu wirken sein, daß dieser Verpflichtung in der Vocation Erwähnung geschieht.

Breslau, den 23. Mai 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des Regierungs-Bezirks Breslau.

---

201) Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen- und Schul-Societäten.

(Centr.-Bl. pro 1859 Seite 312 Nr. 96.)

Auf die an das Königliche Ministerium des Innern gerichtete, von Demselben an mich zur Verfügung abgegebene Vorstellung vom 12. April c. eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren unter Rückgabe der Anlagen, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822 über die Heranziehung

Digitized by Google

der Staatsdiener zu den Gemeindelasten sich nur auf die Beiträge zu den Bedürfnissen der politischen Gemeinde, auf die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen- und Schul-Societäten aber nur insofern bezieht, als diese von der bürgerlichen Gemeinde aufzubringen sind, welches letztere in E. nicht der Fall ist.

Es muß daher bei Ihrer Heranziehung zu den Schulsteuern der dortigen katholischen Schulgemeinde aus den von der Königlichen Regierung in N. in der Verfügung vom 22. März c. ausgesprochenen Gründen bewenden.

Berlin, den 8. August 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den ꝛc. N.

15,571. U.

---

202) Zuschüsse der Gemeinden zur Unterhaltung der Elementarschulen verschiedener Confession.

(cfr. Centr.-Bl. pro 1859 Nr. 93 Seite 310.)

Ew. ꝛc. erwiedern wir ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 19. September v. J., daß die Verpflichtung der Stadt G. zur Gewährung eines dem Beitrage für die evangelischen Schulen entsprechenden verhältnißmäßigen Zuschusses für die dortige katholische Schule in den §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts hinreichende Begründung findet.

Ew. ꝛc. ersuchen wir hiernach ergebenst, den gegenwärtigen Bedarf für die katholische Schule in G. zwangsweise auf den städtischen Haushalts-Etat zu bringen, indem wir gleichzeitig bemerken, daß dem Magistrat gegen diese Maaßregel nach dem Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Konflicte vom 20. October 1858 (Justiz-Minist.-Blatt 1859 S. 77) der Rechtsweg nicht zusteht.

Berlin, den 30. Juni 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc. zu N.

12,039. U.

Digitized by Google

203) Zuschüsse der Gemeinde zur Unterhaltung einer öffentlichen jüdischen Elementarschule.

Unter Rücksendung der Anlagen des Berichts der Königlichen Regierung vom 9. April d. J. bestätige ich hierdurch die Entscheidung derselben, nach welcher zu den Kosten der Unterhaltung der in M. zu errichtenden öffentlichen jüdischen Schule aus der dortigen Stadtkasse eine fortlaufende jährliche Beihülfe von — Thlrn. zu gewähren ist.

Auf den von dem Magistrat und den Stadtverordneten dagegen erhobenen Widerspruch kann keine Rücksicht genommen werden, weil die festgesetzte Beihülfe genau der Summe entsprechend berechnet worden ist, welche die jüdischen Einwohner zu den Unterhaltungskosten des städtischen Schulwesens nach sechsjähriger Fraction seither beigetragen haben.

Berlin, den 30. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
9,541. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten und Akademien.

Es ist
der außerord. Professor, Medicinalrath Dr. Möller in Königsberg zum ord. Professor in der medicinischen Facultät der Universität daselbst ernannt,
der ord. Professor der Rechte Dr. Stobbe zu Königsberg in gleicher Eigenschaft in die juristische Facultät der Universität zu Breslau versetzt,
der außerord. Professor Dr. Robert Prutz in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle auf sein Ansuchen aus seinem Amte entlassen,
dem bisherigen Gehülfen an der Sternwarte der Universität zu Bonn, Dr. Schönfeld, das Prädicat „Professor" verliehen,
der Dr. philos. Storck zum außerord. Professor in der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster ernannt,
dem ord. Professor Dr. Gerlach an der Universität zu Halle und dem ord. Professor, Geh. Medicinalrath Dr. Benedict

Digitized by Google

an der Universität zu Breslau der Rothe Adler-Orden dritter Classe verliehen,

der außerord. Professor Dr. Guhl an der Universität in Berlin zugleich zum Secretär der Akademie der Künste daselbst ernannt.

B. Gymnasien, Progymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen.

Es ist

der Gymnasial-Director Dr. Sommerbrodt in Anklam zum Director des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Posen ernannt,

am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau der Dr. Lindner, bisher ord. Lehrer am Pädagogium in Züllichau, als Kollege angestellt,

dem ord. Lehrer Dr. Schnatter am Französischen Gymnasium zu Berlin das Prädicat „Oberlehrer",

dem Oberlehrer Dr. Fleischer am Friedrichs-Gymnasium in Berlin das Prädicat „Professor" beigelegt,

der wissenschaftliche Hülfslehrer ten Dyck bei dem Gymnasium in Münster zum ord. Lehrer des Gymnasiums in Essen ernannt,

der katholische Religionslehrer Austen am Progymnasium zu Rössel in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Braunsberg versetzt,

der ord. Lehrer Dr. Uppenkamp am Gymnasium in Düsseldorf zum Oberlehrer befördert,

der Gymnasiallehrer Dr. Frieten zu Münstereifel an das Gymnasium in Düsseldorf versetzt,

der Schulamts-Candidat Barthel als wissenschaftlicher Hülfslehrer bei dem Gymnasium zu Konitz angestellt,

der Oberlehrer Professor Dr. Bormann an der Ritter-Akademie in Brandenburg zum Director des Gymnasiums in Anklam berufen,

der Lehrer Bobe als Lehrer der neueren Sprachen an dem Gymnasium zu Torgau und den mit demselben verbundenen Realklassen angestellt,

der Gymnasial-Director Dr. Zinzow in Wetzlar zum Director des Gymnasiums in Pyritz berufen, und sind bei demselben Gymnasium der Kollaborator Kern als Subrector, sowie der Adjunct Dr. Kalmus, der Lehrer Dr. Stürmer und der Adjunct Vetter als ord. Lehrer angestellt,

dem Prorector Dr. Girschner am Gymnasium zu Colberg, und dem Oberlehrer Dr. Jerzykowsky am Gymnasium zu Trzemeszno ist das Prädicat „Professor", sowie

Digitized by Google

dem ord. Lehrer Dr. Kayser am Gymnasium zu Erfurt das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt;

bei dem Progymnasium

zu Rheine der Hülfslehrer Schwitte als ord. Lehrer,

zu Demmin der Schulamts-Candidat Schillmann als Collaborator,

zu Neustadt der Schulamts-Candidat Samland als wissenschaftlicher Hülfslehrer angestellt;

an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin der Dr. Bolze als ord. Lehrer,

an der Realschule zu Münster der Schulamts-Candidat Hoffmann als ord. Lehrer,

an der höheren Bürgerschule zu Graudenz der A. W. Herrmann als Lehrer,

an der höheren Bürgerschule zu Köln der J. Draf, bisher bei der Real- und Gewerbeschule in Münster, als Lehrer angestellt worden.

C. Seminarien.

Der Seminarlehrer Siegert zu Soest ist als Oberlehrer an das Schullehrer-Seminar in Bunzlau versetzt worden.

Dem emeritirten evangelischen Schullehrer Hornung zu Hornburg im Kreise Halberstadt, dem evangelischen Schullehrer Thyßen zu Krefeld, dem katholischen Schullehrer Grimme zu Assinghausen im Kreise Brilon, dem katholischen Schullehrer und Küster Knebel zu Nippern im Kreise Neumarkt, dem katholischen Schullehrer Knur zu Simsdorf im Kreise Oppeln, und dem Hausdiener Böttger an der Universität zu Berlin ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Druckfehler.

In Nr. 153, Heft 8 des Centralblatts ist die zehnte Zeile vor die siebente zu setzen.

Seite 511, Z. 12/11 v. u. statt Professor Dr. Welcker ist zu lesen Professor Dr. Welcker.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 22. October 1859.

I. Akademien und Universitäten.

204) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften im Monat Juli.

Herr Ewald las über die fossile Fauna des Salzberges bei Quedlinburg.

Herr du Bois-Reymond legte eine Mittheilung des Herrn Dr. W. Kühne über die gerinnbare Substanz der Muskeln vor.

Herr G. Rose las Bemerkungen über den Melaphyr und die dafür gehaltenen Gesteine von Ilfeld am Harz.

Herr Gerhard gab Paralipomena zu seinen „etruskischen Spiegeln."

Herr J. Grimm las über die Göttin Bendis.

Herr Encke legte als die Fortsetzung der Abhandlungen über den Ponsschen Cometen die achte Abhandlung über diesen Gegenstand vor, worin die Resultate der Beobachtungen während der beiden Erscheinungen 1855 und 1858 aufgeführt sind.

Herr Hagen legte die Resultate der sämmtlichen Beobachtungen vor, die zur Ermittelung der Fluth und Ebbe an der Preußischen Ostseeküste bis zum Anfang dieses Jahres angestellt sind.

Herr H. Rose las über die niobsauren Salze.

Herr Reichert las über die Beschaffenheit der befruchteten Eichen von Meerschweinchen zur Zeit ihres Aufenthaltes in der Ge-

Digitized by Google

bärmutter unmittelbar vor und nach der Einkapselung durch die Decidua.

Das jetzt abgeschlossene Werk der akademischen Sternkarten, zu welchem ein von Herrn Encke in der Gesammtsitzung vom 21. Juli vorgetragener Vorbericht nebst den Titeln für die Kartensammlung und die 24 dazu gehörigen Cataloge hinzukommen, wird nach den Bestimmungen der Akademie sowohl im Ganzen im Buchhandel zu haben sein, als auch im Einzelnen, jede Karte nebst Catalog besonders.

In der öffentlichen Sitzung zur Feier des Leibniztages vom 7. Juli zeigte der Secretair der Akademie, Herr Trendelenburg, an:

Am Leibniztage des Jahres 1856 stellte die Akademie der Wissenschaften auf das Jahr 1859 eine vollständige kritische Sammlung der aristotelischen Fragmente zur Preisaufgabe. Da Bewerbungsschriften nicht eingegangen sind, so erneuert sie sie heute mit folgenden Worten:

In der philosophischen Litteratur giebt es noch immer eine Lücke, für deren Ausfüllung bis jetzt nur in einzelnen Richtungen der Anfang gemacht ist. Aus den verlorenen Schriften des Aristoteles finden sich im griechischen und römischen Alterthum, insbesondere bei den Commentatoren, Nachrichten und Bruchstücke zerstreut, welche sorgfältig gesammelt, kritisch gesichtet und mit dem vorhandenen Aristoteles verglichen, geeignet sein werden, unsere Kenntnisse von Aristoteles zu erweitern und zur Geschichte der Philosophie und Litteratur einen wesentlichen Beitrag zu liefern. Die Akademie stellt hiernach

eine vollständige kritische Sammlung der aristotelischen Fragmente

als Preisaufgabe.

Die Bruchstücke des Aristoteles und die Stellen, welche sich auf dessen verlorene Schriften beziehen, sollen aus dem griechischen und römischen Alterthum, insbesondere aus den Commentatoren, gesammelt, kritisch behandelt und, so weit sich Anknüpfungspunkte bieten, mit den vorhandenen aristotelischen Schriften verglichen werden. Was etwa noch die arabische und orientalische Litteratur für Aristoteles enthalten mag, bleibt für jetzt ausgeschlossen. Was bisher nur im Einzelnen für eine Sammlung geschehen, ist zu benutzen und zu berücksichtigen. Die Anordnung der Fragmente wird dem Urtheil der Bearbeiter überlassen; aber es ist der Schrift ein doppeltes Register beizufügen, wovon das eine die Schriften und Stellen, aus welchen die Fragmente entnommen sind, genau aufführt, das andere die wichtigern Wörter und Gegenstände der Fragmente alphabetisch verzeich-

Digitized by Google

net. Die Arbeit kann zwar nach Wahl der Bewerber in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache geschrieben werden, doch wird in diesem Falle eine lateinische Abfassung der Akademie erwünscht sein.

Indem bei der Wichtigkeit der Sache die Akademie diese Preisfrage nunmehr erneuert, verdoppelt sie zugleich den Preis.

Die ausschließende Frist für die Einsendung der dieser Aufgabe gewidmeten Schriften ist der 1. März 1862. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem Aeußern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 200 Dukaten geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage im Monat Juli des Jahres 1862. Ueberdies wird unter Bezug auf §. 67 der Statuten die philosophisch-historische Klasse, wenn die gekrönte Preisschrift sich zur Aufnahme in den noch rückständigen fünften Band der von ihr besorgten Ausgabe des Aristoteles eigenen sollte, nach näherer Verabredung mit dem Verfasser Sorge tragen, daß dieser Beitrag noch angemessen honorirt werde.

In derselben Sitzung hielt Herr Böckh die Gedächtnißrede auf Leibniz in Verbindung mit einigen Worten über A. von Humboldt, sowie Herr Reichert als neu eingetretenes Mitglied der Akademie seine Antrittsrede.

Die Herren Otto Hesse in Heidelberg und Japetus Steenstrup in Kopenhagen sind zu correspondirenden Mitgliedern in der physikalisch-mathematischen Classe erwählt worden.

---

205) Stellung der Privatdocenten an den Universitäten.

In Nr. 2 Heft 1 des Centralblatts von diesem Jahr war das gegen den Privatdocenten Dr. jur. Beckhaus in Bonn seitens der dortigen juristischen Facultät eingehaltene Verfahren als ein den bestehenden Bestimmungen und den Statuten der Facultät entsprechendes gerechtfertigt worden. Zum Schluß war bemerkt:

„In diesen Erwägungen haben die von dem Ministerium in der Sache des Dr. Beckhaus ergangenen Entscheidungen ihre Begründung finden müssen. Eine andere Frage ist und wird anderweiter Erwägung vorbehalten bleiben müssen, ob es angemessen erscheinen kann, auf eine Aenderung der in Rede stehenden nur in den Statuten der Bonner und Breslauer Universität, und bei der letzteren auch nicht in den Statuten der theologischen Facultät, enthaltenen Bestimmungen Bedacht zu nehmen."

Die beiden hier abgedruckten Rescripte ergeben, daß und wie eine solche Aenderung von dem Minister angeordnet worden ist:

Digitized by Google

a.

Auf Ew. Excellenz gefälligen Bericht vom 17. August d. J. setze ich die Bestimmung in den Statuten der katholisch-theologischen, der juristischen und der medicinischen Facultät der dortigen Königl. Universität, wonach die licentia docendi der Privatdocenten nach Ablauf von vier Jahren, falls sie nicht verlängert worden, erlischt, hiermit außer Kraft.

Es findet demnach das zweite Alinea resp. im §. 20 und 39 der Statuten der katholisch-theologischen und der juristischen Facultät, sowie der Anfang des dritten Satzes im §. 36 der Statuten der medicinischen Facultät, welcher lautet:

„Die licentia docendi erlischt nach Ablauf von vier Jahren,
„wenn sie nicht durch einen einfachen Facultätsbeschluß ver-
längert wird;"

fortan nicht mehr Anwendung.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiervon die betreffenden Facultäten gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 5. October 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn v. Schleinitz, Excellenz zu Breslau.
19,196. U.

b.

Auf den Bericht des Königl. Universitäts-Curatoriums vom 11. v. M. setze ich die in den Statuten sämmtlicher Facultäten der dortigen Universität enthaltene Bestimmung, wonach die licentia docendi einem Privatdocenten nur für vier Jahre ertheilt und nach deren Verlauf durch einen einfachen Facultätsbeschluß verlängert werden darf, hiermit außer Kraft. Es finden demnach die gleichlautenden §§. 57, 74 und 61 in den Statuten der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät, sowie die ebenfalls gleichlautenden Schlußsätze in den §§. 52 und 55 der Statuten resp. der evangelisch- und der katholisch-theologischen Facultät fortan nicht mehr Anwendung.

Das Königliche Universitäts-Curatorium wolle hiervon die Facultäten in Kenntniß setzen.

Berlin, den 5. October 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu Bonn.
19,196. U.

Digitized by Google

206) Ableistung der Wehrpflicht seitens der evangelischen Theologen.

(Centr.-Bl. pro 1859 Seite 453 Nr. 156. — cfr. auch wegen der katholischen Theologen Seite 449 Nr. 153; wegen der Elementarlehrer Seite 243 Nr. 77).

Da die Begünstigung:

daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres von der Einstellung zum Militärdienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militärdienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht herangezogen werden sollen,

mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an wahlfähigen evangelischen Theologen, welches jene Begünstigung hervorgerufen hat, aber noch fortbesteht, so haben wir auf den Antrag des Evangelischen Ober-Kirchenraths die in Rede stehende Begünstigung auf fernere 5 Jahre und zwar auf die Jahre 1860, 1861, 1862, 1863 und 1864 mit der Maaßgabe verlängert, daß die Betreffenden nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sondern bis zum 1. April desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden.

Indem wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium das Weitere hiernach ergebenst anheimstellen, bemerken wir zugleich, daß der Erlaß vom 9. August 1855, demgemäß die der Reserve oder der Landwehr angehörigen evangelischen Predigtamts-Kandidaten zu keinerlei Militärdienst heranzuziehen sind, ebenfalls bis ultimo 1864 in Kraft verbleibt.

Berlin, den 21. September 1859.

Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.
Grf. v. Schwerin. In Vertretung: Hering.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königlichen General-Kommandos der Armee-Korps und an die Königl. Ober-Präsidien.

II. Gymnasien und Realschulen.

207) Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen.

Die höheren Lehranstalten, deren Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung im Folgenden festgesetzt wird, haben den gemeinsamen Zweck, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind. Zu der Kategorie derselben gehören: A. Die Realschulen, welche ein System von sechs aufsteigenden Classen haben, B. Schulen gleicher Tendenz und Einrichtung, die von derselben Grundlage aus zu einer geringeren Zahl von Classen aufsteigen, unter dem Namen: Höhere Bürgerschulen.

A. Die Realschulen.

Die mit diesem Namen bezeichneten Lehranstalten, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzen, werden bis auf weiteres in eine erste und zweite Ordnung getheilt, über deren Unterscheidung Abschn. III. näheren Aufschluß giebt. Die in Abschn. I. u. II. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen finden im wesentlichen und so weit über die Verschiedenheit nichts bemerkt ist, auf beide Ordnungen gleichmäßige Anwendung.

I.

Der Lehrplan und die innere Gliederung der Realschule.

§. 1.

Der Lehrplan.

Der allgemeine Lehrplan der Realschulen, welchen die erste Ordnung derselben vollständig zur Ausführung bringt, ist folgender:

	Sexta	Quinta	Quarta	Tertia	Secunda	Prima
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3
Lateinisch	8	6	6	5	4	3
Französisch	—	5	5	4	4	4
Englisch	—	—	—	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	6	6
Mathematik und Rechnen	5	4	6	6	5	5
Schreiben	3	2	2	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
Wöchentl. Stunden	30	31	32	32	32	32

Digitized by Google

Da der Unterricht im Geſang und im Turnen ganz oder theilweiſe außer der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, ſo ſind die in dem bisherigen Umfang dafür zu verwendenden Stunden in vorſtehende Ueberſicht nicht mit aufgenommen worden.

Ueber die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl und das gegenſeitige Verhältniß der Unterrichtsobjecte, ſowie über die nach localen Umſtänden, den Verhältniſſen der Lehrercollegien und der Schülerfrequenz zuläſſigen Modificationen des Lehrplans iſt in den Erläuterungen das Nöthige bemerkt worden.

§. 2.

Aufnahme der Schüler.

Der Eintritt in die Sexta erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre.

Die zur Aufnahme in die Sexta erforderlichen elementaren Kenntniſſe und Fertigkeiten ſind:

Geläufigkeit im Leſen deutſcher und lateiniſcher Druckſchrift; eine leſerliche und reinliche Handſchrift; Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe orthographiſche Fehler nachzuſchreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen. In der Religion wird einige Bekanntſchaft mit den Geſchichten des A. und N. Teſtaments, ſowie (bei den evangeliſchen Schülern) mit Bibelſprüchen und Liederverſen erfordert.

Bei der Aufnahme von Schülern, die nach Alter und Vorkenntniſſen in eine höhere Claſſe als Sexta eintreten zu können erwarten, iſt beſonders darauf zu achten, daß ſie im weſentlichen das Maaß von Kenntniſſen mitbringen, welches ſie befähigt, mit den länger auf der Schule unterrichteten Schülern gleichen Schritt zu halten.

§. 3.

Curſusdauer.

Die Claſſen Sexta, Quinta und Quarta haben einen je einjährigen Curſus; in Tertia wird er ſich, um das Penſum der Claſſe mit Gründlichkeit zu abſolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen. Secunda und Prima haben regelmäßig einen je zweijährigen Curſus. In dieſem Claſſenſyſtem liegt der wichtigſte Abſchnitt hinter der Tertia.

§. 4.

Ein Abſchluß hinter Tertia.

Es gehört zu den Kennzeichen der Realſchule erſter Ordnung, daß ſie von der unterſten Claſſe an auf eine ſelbſtändige höhere Lehranſtalt angelegt iſt, und deshalb nicht zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarſchule und der niederen Bürger- und Stadtſchule zu übernehmen hat. Demnach ſind ſolche Schüler vom Ein-

Digitized by Google

tritt in die Serta, und schon in die Vorbereitungs-Classen der Realschule, wo deren vorhanden sind, möglichst fern zu halten, welche nur die unteren Classen durchmachen sollen, um, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder zu verlassen.

Dagegen können die Classen von Serta bis Tertia incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Die Realschule wird, so weit es ihr höherer Zweck zuläßt, Rücksicht darauf zu nehmen haben, daß erfahrungsmäßig aus Tertia eine große Anzahl von Schülern abgeht, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten. Demgemäß ist bei der Vertheilung des Unterrichtsstoffs darauf Bedacht zu nehmen, daß die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und in sich einen Abschluß erreiche, der zum Eintritt in einen practischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.

Was beim Abgang aus der Tertia einer Realschule erreicht sein muß, und sich bei wohlgeordnetem Unterricht von der Mehrzahl der Schüler, sofern bei ihrer Aufnahme und Versetzung keine unzulässige Nachsicht geübt ist, erreichen läßt, ist hauptsächlich Folgendes:

Im Deutschen: grammatische Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache, nebst angemessener Fertigkeit in correcter mündlicher und schriftlicher Anwendung derselben, nach den Anforderungen der Verhältnisse des gemeinen Lebens.

Im Lateinischen: Sicherheit in der Elementargrammatik und genügende Vocabelkenntniß, um mit Hülfe von beiden den Cornelius Nepos und leichtere Abschnitte des Julius Cäsar, oder eine für diese Stufe geeignete Chrestomathie verstehen und übersetzen zu können.

In den beiden neueren Sprachen muß der zum Fortstudium nöthige Grund so weit gelegt sein, daß im Französischen die Kenntniß der Formenlehre und die angeeignete Vocabelkenntniß den Schüler befähigt, leichte Stellen historischen Inhalts in's Deutsche zu übersetzen, und einfache deutsche Sätze in's Französische. Im Englischen muß die grammatische Grundlage und einige Vocabelkenntniß, auch Bekanntschaft mit den wichtigsten Regeln der Aussprache und einige Uebung im Lesen, so wie im Verstehen leichter Sätze, vorhanden sein.

In der Mathematik: Sicherheit in den Rechnungen des gemeinen Lebens und in der ebenen Geometrie; demgemäß Befähigung, die in den niederen Gewerben vorkommenden mathematischen Constructionen zu verstehen und verständig auszuführen.

In der Naturkunde: Kenntniß der wichtigeren am Ort und in der Umgegend vorkommenden Naturproducte, sowie der in den Gesichtskreis des Schülers fallenden Naturerscheinungen und ihrer Gründe, verbunden mit einer durch vielfache Uebung erworbenen

Digitized by Google

Geschicklichkeit im Beobachten, sowie im mündlichen und schriftlichen Referiren über das Beobachtete.

In der Geographie: Die Elemente der mathemathischen Geographie, soweit sie nach dem Standpunct der unteren und mittleren Classen behandelt werden können; Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche und der Erdtheile, insbesondere Europa's; speciellere Kenntniß der topischen und politischen Geographie von Deutschland.

In der Geschichte: Uebersichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten welthistorischen Begebenheiten und genauere Kenntniß der vaterländischen Geschichte, d. h. der brandenburgisch-preußischen im Zusammmenhange mit der deutschen.

Wie dieser Unterricht zweckmäßig ertheilt, auch seinerseits dazu beitragen muß, den patriotischen Sinn der Jugend anzuregen und zu stärken, so muß der Religionsunterricht der Schule die kirchliche Unterweisung der Katechumenen und Confirmanden unterstützen, nicht nur durch Befestigung und Erweiterung der Bibelkenntniß, sondern auch durch Erweckung des Bewußtseins kirchlicher Zugehörigkeit.

Im Zeichnen muß eine angemessene Uebung im Freihandzeichnen, und Bekanntschaft mit den Elementen des perspectivischen Zeichnens vorhanden sein.

§. 5.

Der Unterricht in den beiden oberen Classen.

Die für Realschulen unerläßliche Rücksicht auf die aus Tertia abgehenden Schüler darf nicht hindern, die Unterrichtsgegenstände in den unteren und mittleren Classen so zu behandeln, daß die in die oberen Classen übergehenden Schüler auch ihrerseits dabei die erforderliche Vorbereitung erhalten. Da der Unterricht in Secunda und Prima vielmehr das Urtheil und das Nachdenken, als das Gedächtniß in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen, daß die dabei vorauszusetzende elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnißmäßigen Grundlagen zuvor wirklich erworben sei. Der wissenschaftliche Charakter der den beiden oberen Classen zugewiesenen Lehrpensa, die Einführung in den reichen Inhalt der einzelnen Disciplinen, und die Combination verwandter Wissenschaften fordern in demselben Maße, wie dadurch der geistige Gesichtskreis des Schülers erweitert wird, eine selbstthätige Theilnahme von ihm. Es ist daher bei der Versetzung nach Secunda mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, ob die hierzu erforderliche Befähigung und Vorbildung vorhanden ist.

Das Lehrziel, welches in den beiden oberen Classen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erreichen ist, ergiebt sich theils aus den Anforderungen bei der Versetzung nach Prima (s. den fol-

Digitized by Google

genden §.), theils aus den Bestimmungen des Abiturienten-Reglements (s. Abschn. II. §. 2).

Ueber Inhalt, Maß und Behandlungsweise der Lehrobjecte sprechen sich die erläuternden Bemerkungen näher aus.

§. 6.

Die Versetzung nach Prima.

Um die Abiturientenprüfung zu vereinfachen, und zu erfolgreicher Behandlung des Unterrichtspensums der ersten Classe freieren Raum zu gewinnen, ist es nothwendig, daß ein Theil der auf der Realschule zu lösenden Gesammtaufgabe schon beim Uebergang nach Prima als erledigt nachgewiesen werde.

Dies gilt von der topischen und politischen Geographie; ferner von der Naturbeschreibung, worin eine hinreichende Systemkunde, Uebung im Bestimmen von Pflanzen, Thieren und Mineralien, Bekanntschaft mit der geographischen Verbreitung wichtiger Naturproducte, sowie Kenntniß der chemischen Grundstoffe erworben sein muß. In beiden genannten Gegenständen wird vor der Versetzung nach Prima eine Prüfung abgehalten.

Eben so müssen die Schüler im Lateinischen auf dieser Stufe den grammatischen Theil der Sprache, in Regeln, Paradigmen ꝛc. als einen mit Fertigkeit zu verwendenden Besitz sicher inne haben, was durch ein Exercitium, die Uebersetzung eines deutschen Dictats in's Lateinische, zu documentiren ist. Gleicherweise ist von den Schülern, welche den Cursus der Secunda durchgemacht haben, vor der Versetzung nach Prima ein französisches und ein englisches Exercitium, sowie ein deutscher Aufsatz, im Schullocal unter Aufsicht anzufertigen und eine angemessene Zahl mathematischer Aufgaben schriftlich zu lösen.

In den Fällen, wo diese schriftlichen Probearbeiten zum größeren Theil ein ungenügendes Ergebniß liefern, ist die Ascension nach Prima von einem vollständigen, die mündliche Prüfung in sämmtlichen Lehrobjecten umfassenden Translocationseramen abhängig zu machen. Die Anforderungen, welche dabei, eben so wie bei den Schülern, die sich ein Abgangszeugniß der Reife für Prima erwerben wollen, gestellt werden müssen, sind dieselben, welche für die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen, d. h. der Realschulen, deren gesammter Cursus mit Secunda abschließt, vorgeschrieben sind. (S. unten B.) Examinatoren sind die Lehrer der Secunda, falls es der Director oder die vorgesetzte Behörde nicht angemessen findet, darüber und über die Wahl der Aufgaben, besondere Bestimmungen zu treffen.

Die vorstehend erwähnten schriftlichen Arbeiten sind, mit dem Urtheil der Lehrer versehen, dem betreffenden Schulrath bei seiner

Digitized by Google

nächsten Anwesenheit von dem Director vorzulegen, oder auf Erfordern vorher zuzusenden.

II.

Reglement für die Abiturientenprüfung der Realschulen.

§. 1.

Zweck und Einrichtung der Prüfung im Allgemeinen.

Die Prüfung bildet den Abschluß des gesammten Schulcursus und soll ermitteln, ob die Abiturienten diejenige Reife erlangt haben, welche die Bedingung der den Realschulen verliehenen Berechtigungen ist. Für die dabei zu stellenden Anforderungen ist das Bildungsziel maßgebend, welches überhaupt auf den Realschulen erreicht werden soll. Gegenstand der Prüfung ist daher nicht ausschließlich das Pensum der Prima, sondern alles dasjenige, was in dem Lehrplan der Realschule von fundamentaler Bedeutung ist*), so jedoch, daß es vorzüglich auf die allgemeine Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens zu klarer Erkenntniß und bewußtem Verfahren, mehr auf selbstständige Verarbeitung des Stoffs, als auf gedächtnißmäßige Aneignung, und nicht sowohl auf die Regel selbst, als auf die Fertigkeit in ihrer Anwendung ankommt.

Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten.

Für die einzelnen Unterrichtsobjecte wird der Umfang der Anforderungen folgendermaßen bestimmt:

§. 2.

Die Anforderungen in den einzelnen Objecten.

1. Die Prüfung in der Religion hat hauptsächlich nachzuweisen, daß die Schüler mit der positiven Lehre ihrer kirchlichen Confession bekannt sind und eine genügende Bibelkenntniß besitzen.

Demgemäß muß der evangelische Abiturient die Hauptstücke des Katechismus und biblische Belegstellen dazu kennen und verstehen, mit Anordnung, Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift und besonders mit den für den kirchlichen Lehrbegriff wichtigen Büchern des N. Testaments bekannt sein. Aus der allgemeinen Kirchengeschichte muß er die wichtigsten Begebenheiten und Personen, genauer das apostolische und das Reformationszeitalter und das Augsburgische Bekenntniß, und im Zusammenhange damit die wichtigsten Confessionsunterschiede kennen. Einige der in den kirchlichen Gebrauch aufgenommenen Lieder muß er auswendig wissen.

Der katholische Abiturient muß mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, mit den Hauptmomenten der Geschichte der christ-

*) Mit der in Abschn. I. §. 6 angeordneten Einschränkung.

Digitized by Google

lichen Kirche, den wichtigsten Confessionsunterschieden und mit dem Inhalte der heil. Schrift bekannt sein.

2. Im Deutschen ist Bedingung der Reife, daß der Abiturient im Stande sei, ein in seinem Gesichtskreise liegendes Thema mit eigenem Urtheil in logischer Ordnung und in correcter und gebildeter Sprache zu bearbeiten. Eben so muß der mündliche Ausdruck einige Sicherheit in präciser, zusammenhangender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte muß der Abiturient mit den wichtigsten Epochen ihres Entwickelungsganges und mit einigen Hauptwerken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eigene Lectüre bekannt und davon Rechenschaft zu geben im Stande sein.

3. Im Lateinischen muß der Abiturient befähigt sein, aus Cäsar, Sallust, Livius früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, und eben so aus Ovid und Virgil solche Stellen, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen worden sind, mit grammatischer Sicherheit in gutes Deutsch zu übertragen; das epische und elegische Versmaß muß ihm bekannt sein.

4. Im Französischen und Englischen muß grammatische und lexicalische Sicherheit des Verständnisses und eine entsprechende Fertigkeit im Uebersetzen ausgewählter Stellen aus prosaischen und poetischen Werken der classischen Periode erreicht sein. Der Abiturient muß ferner des schriftlichen Ausdrucks so weit mächtig sein, daß er über ein leichtes historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben und ein Dictat aus dem Deutschen ohne grobe Germanismen und erhebliche Verstöße gegen die Grammatik zu übersetzen im Stande ist. Der geschichtliche Stoff des Thema's, das aus der Literaturgeschichte nicht zu wählen ist, muß dem Schüler durch den Unterricht hinlänglich bekannt geworden sein.

Die Fähigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen und englischen Sprache muß wenigstens zur Angabe des Inhalts gelesener Stellen, zur Erzählung historischer Vorgänge und zu zusammenhangender Antwort auf französisch oder englisch vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen. — Aus der Literaturgeschichte ist genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken beider Literaturen aus der Zeit seit Ludwig XIV. und der Königin Elisabeth erforderlich.

5. In der Geschichte muß der Abiturient sich eine geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte angeeignet haben, die griechische Geschichte genauer bis zum Tode Alexanders des Großen, die römische bis zum Kaiser Marcus Aurelius, die deutsche, englische, französische, besonders von den letzten drei Jahrhunderten kennen, und die brandenburgisch-preußische specieller seit dem dreißigjährigen Kriege, so daß von der Entwickelung des gegenwärtigen

Digitized by Google

europäischen Staatensystems eine deutliche Vorstellung nachgewiesen werden kann. Dabei muß eine Bekanntschaft mit den Hauptdaten der Chronologie und eine klare Anschauung vom Schauplatz der Begebenheiten vorhanden sein.

6. In der Geographie wird eine allgemeine Kenntniß der physischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der politischen Ländereintheilung gefordert, mit Berücksichtigung des für die überseeischen Verbindungen Europa's Bedeutenden; genauere Kenntniß der topischen und politischen Geographie von Deutschland und Preußen, auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr. Die Elemente der mathematischen Geographie, nach wissenschaftlicher Begründung.

7. Naturwissenschaften.

In der Physik muß der Abiturient diejenigen Begriffe und Sätze, und eben so in Betreff der Versuche die Methoden kennen, welche auf die Entwickelung der physikalischen Wissenschaft von wesentlichem Einfluß gewesen sind. Bei der auf Experimente gegründeten Kenntniß der Naturgesetze muß die Befähigung vorhanden sein, dieselben mathematisch zu entwickeln und zu begründen; die Schüler müssen eine Fertigkeit darin erworben haben, das in der populären Sprache als Qualität Gefaßte durch Quantitäten auszudrücken. Im Einzelnen ist das Ziel: Bekanntschaft mit den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, der Elektricität, dem Magnetismus, vom Schall und vom Licht.

In der Chemie und Oryktognosie wird gefordert: eine auf Experimente gegründete Kenntniß der stöchiometrischen und Verwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen unorganischen und der für die Ernährung, so wie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe. Der Abiturient muß hiedurch und durch seine Kenntniß der einfachen Mineralien im Stande sein, nicht blos die zweckmäßigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlicheren rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benutzen, sondern auch über ihre physikalischen Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung, Rechenschaft zu geben. Sicherheit im Verständniß und Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Haupterforderniß. Unklare und unbehulfene Darstellung in den physikalischen und chemischen Arbeiten begründen Zweifel an der Reife des Abiturienten.

8. Mathematik. Der Abiturient hat den Nachweis zu liefern, daß er auf dem ganzen Gebiet der Mathematik, so weit sie Pensum der oberen Classen ist (Kenntniß der Beweisführungen so wie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, der binomische Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, die Elemente der beschreibenden Geometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte; angewandte Ma-

Digitized by Google

thematik: Statik, Mechanik) sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und daß ihm auch die elementaren Theile der Wissenschaft noch wohl bekannt sind. Eben so muß Fertigkeit in allen im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Größen und im Gebrauch der mathematischen Tafeln vorhanden sein. Auf strenge Beweisführung und auf Fertigkeit in der Lösung der Aufgaben ist bei der Abiturientenprüfung besonderer Werth zu legen.

9. Im Zeichnen müssen die von den Abiturienten vorzulegenden Leistungen Arbeiten aus den letzten zwei Jahren des Schulbesuchs sein, und die im Freihandzeichnen und im geometrischen Zeichnen erlangte Fertigkeit darthun.

§. 3.

Die Prüfungscommission.

Die Prüfungscommission besteht aus dem dazu bestellten Königl. Commissarius, als Vorsitzendem, einem, Seitens des Königl. Provinzial-Schulcollegiums bestimmten Mitgliede der Local-Schulbehörde, dem Director und den etatsmäßigen Oberlehrern der Anstalt, sofern diese in Prima wissenschaftlichen Unterricht ertheilen. Die außer diesen in Prima in wissenschaftlichen Gegenständen unterrichtenden ordentlichen Lehrer sind auf die Zeit der Dauer dieser Beschäftigung Mitglieder der Commission. Auch die nicht zur Prüfungscommission gehörigen Lehrer der Anstalt sind verpflichtet, der mündlichen Prüfung beizuwohnen, und die übrigen Mitglieder der Local-Schulbehörde sind jedesmal dazu einzuladen, haben jedoch an der Abstimmung über das Ergebniß der Prüfung keinen Theil.

§. 4.

Zulassung und Meldung zur Prüfung.

Die Zulassung zur Abiturientenprüfung wird von einem zweijährigen Aufenthalt in Prima abhängig gemacht. Wo in der ersten Classe eine Ober- und Unter-Prima bestimmt unterschieden wird, muß der Abiturient mindestens ein Semester der Ober-Prima angehört haben. Nach erst anderthalbjährigem Besuch der Prima kann die Zulassung zur Prüfung nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen, auf einstimmigen Antrag der Prüfungscommission von der Aufsichtsbehörde der Anstalt genehmigt werden.

Diejenigen Schüler, welche sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, haben zwei Monate vor Ablauf des Semesters, in welchem dieselbe Statt finden soll, bei dem Director schriftlich, unter Beifügung einer von ihnen selbst deutsch verfaßten kurzen Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse, die Zulassung nachzusuchen.

Schülern, welche zwei Jahre lang die erste Classe besucht haben und ein befriedigendes Ergebniß des Abiturienteneramens nicht hoffen

Digitized by Google

lassen, oder denen die erforderliche, sittliche Reife noch abgeht, kann von Seiten der Lehrerconferenz der Rath gegeben werden, davon abzustehen; zurückgewiesen werden können sie nur bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungscommission sind. Verlassen die betreffenden Schüler in solchem Fall die Anstalt, so erhalten sie ein bloßes Abgangszeugniß, in welchem anzumerken ist, daß sie nicht hinlänglich vorbereitet gewesen, um mit Erfolg an der Abiturientenprüfung Theil zu nehmen.

Nachdem in der Lehrerconferenz über die Zulassung Beschluß gefaßt worden, reicht der Director dem Königl. Commissarius das über die betreffende Verhandlung geführte Protokoll mit dem Verzeichniß der Abiturienten und gleichzeitig die Vorschläge zu Aufgaben für die schriftliche Prüfung ein.

Das Verzeichniß giebt in tabellarischer Zusammenstellung den Geburts-Tag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts in Prima und auf der Schule, so wie den gewählten Beruf an, und enthält außerdem in einer besonderen Rubrik eine kurze Charakteristik des Schülers, aus der zu entnehmen ist, ob nach seiner geistigen und sittlichen Entwickelung die erforderliche Reife bei ihm als vorhanden anzusehen und der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist.

§. 5.

Die schriftliche Prüfung.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den betreffenden Lehrern gewählt und für jede Arbeit zwei vorgeschlagen, welche von den Schülern noch nicht behandelt worden sind. Der Königl. Prüfungscommissarius trifft die Auswahl unter den Vorschlägen, ist aber auch befugt, nach Befinden sämmtliche oder einzelne Aufgaben, sowohl für einzelne Anstalten, wie auch dieselben für alle Realschulen des ihm zugewiesenen Ressorts, selbst zu stellen. Alle gleichzeitig zu prüfenden Schüler einer Anstalt erhalten dieselben Aufgaben.

Die schriftliche Prüfung wird anberaumt, sobald die Entscheidung des Königl. Commissarius über die in derselben zu bearbeitenden Aufgaben eingetroffen ist.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. ein französischer oder englischer Aufsatz,
3. ein Exercitium in einer der neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt. Die Bestimmung hierüber trifft der Königl. Commissarius, welcher auch befugt ist, in beiden Sprachen statt des Aufsatzes ein Exercitium eintreten zu lassen,
4. die Lösung von vier mathematischen Aufgaben:

Digitized by Google

a) aus dem Gebiete der Gleichungen zweiten Grades,
b) aus dem Gebiete der Planimetrie oder der analytischen Geometrie,
c) aus der ebenen Trigonometrie,
d) aus der Stereometrie oder den Kegelschnitten,

5. die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre), und einer Aufgabe aus der Chemie. Letztere darf nicht zu einer Relation über einen Abschnitt des Systems veranlassen, sondern ist so zu wählen, daß sie Gelegenheit giebt, Kenntnisse aus verschiedenen Theilen der Chemie und Sicherheit in stöchiometrischen Rechnungen zu zeigen.

Bei den Realschulen, welche die polnische Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen müssen, kommt für die betreffenden Schüler noch ein Aufsatz in polnischer Sprache oder die Uebersetzung eines deutschen Dictats in's Polnische hinzu, je nach Bestimmung des Königl. Commissarius.

Die Aufgaben werden den Schülern erst unmittelbar vor Beginn der Arbeit bekannt gemacht.

Bei der Aufgabe aus der Chemie (Nr. 5) ist der Gebrauch der chemischen Tafeln gestattet, ebenso bei Nr. 4. 5. der der Logarithmentafeln. Lexica dürfen nur bei den in fremder Sprache abzufassenden Aufsätzen gebraucht werden, außerdem weder Grammatiken, noch Hefte, Excerpte oder sonstige Hülfsmittel.

Für jede der Arbeiten Nr. 1. 2. 4. 5. sind je fünf Vormittagsstunden Zeit zu geben; für Nr. 3. genügen drei Stunden, wobei die auf das deutsche Dictat des Exercitiums verwendete Zeit in Abzug zu bringen ist.

Wo eine polnische Prüfungsarbeit zu machen ist, geschieht dies an dem noch freien Vormittag der Woche und zwar in fünf Stunden, wenn die Aufgabe in einem Aufsatze besteht, in drei Stunden, wenn ein Exercitium gefordert wird.

Eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in's Deutsche wird in der Regel nicht verlangt. Findet der Königl. Commissarius es angemessen, eine solche aufzugeben, so sind dafür drei Stunden anzusetzen.

Von der Theilnahme am Nachmittagsunterricht während der Woche des schriftlichen Examens sind die Abiturienten dispensirt.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht in der Regel in einem Classenzimmer, und zwar unter der ununterbrochenen, nach einer zuvor von dem Director bestimmten Ordnung wechselnden, Aufsicht eines zur Prüfungscommission gehörigen Lehrers. Derselbe bemerkt in dem über die schriftliche Prüfung aufzunehmenden Protokoll, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt,

Digitized by Google

so wie auch, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit abgeliefert hat.

Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, daß keinerlei Communication der Schüler beim Arbeiten Statt finde und die Arbeiten von jedem selbständig gemacht werden. Unbeaufsichtigte Pausen während einer und derselben Arbeit sind unzulässig.

Wer sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder eines Betruges beim Arbeiten schuldig macht, oder anderen dazu behülflich ist, wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft, was den Examinanden vorher bekannt zu machen ist. Wo die Sache unerweislich ist, oder nur ein Verdacht vorliegt, und in den Fällen, wo überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, ist die Prüfungscommission der Anstalt befugt, die betreffenden Abiturienten neue Aufgaben separat bearbeiten zu lassen. Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in die Zeugnisse, sondern nur in die Prüfungsprotokolle aufzunehmen.

Wer mit seiner Arbeit nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abgeben. Die abgelieferten Arbeiten hat der Inspicient zuvörderst dem Director zu übergeben, der sie den betreffenden Fachlehrern zur Durchsicht und Beurtheilung zustellt.

Die Beurtheilung hat Mißlungenes von Schlechtem wohl zu unterscheiden, und nimmt zur Bestätigung oder Ergänzung eine Bemerkung über das Verhältniß auf, in welchem die Prüfungsarbeit zu den Classenleistungen des Abiturienten steht. Das Verhältniß der Arbeit zu den vorschriftsmäßigen Anforderungen ist zuletzt durch eins der zusammenfassenden vier Prädicate „nicht genügend, genügend, gut, vorzüglich“ zu bezeichnen. Weitere Modificationen der Werthbezeichnung sind bei diesen zusammenfassenden Prädicaten zu vermeiden.

Die censirten schriftlichen Arbeiten circuliren demnächst bei sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission und werden sodann von dem Director nebst dem Protokoll über die schriftliche Prüfung dem Königl. Commissarius vorgelegt. Den Exercitien wird das deutsche Dictat beigefügt, in welchem auch die von dem Lehrer für die Uebersetzung gegebenen Vocabeln und sonstigen Winke bemerkt sein müssen.

Freiwillige Privatarbeiten der Abiturienten, durch welche dieselben documentiren zu können vermeinen, daß sie in einem besonderen Fach höheren als den allgemein verbindlichen Anforderungen zu genügen im Stande sind, können beigelegt werden.

§. 6.

Die mündliche Prüfung.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird in einer von dem Königl. Commissarius (oder von dessen für Behinderungsfälle

Digitized by Google

bestelltem Vertreter) zu leitenden Berathung der Prüfungscommission festgestellt, ob und welche Abiturienten von der mündlichen Prüfung entbunden, und ob und welche von derselben ausgeschlossen werden sollen.

Die Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung ist in dem Fall zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission einen Abiturienten auch nach ihrer Kenntniß seiner bisherigen Leistungen, einstimmig für reif und der in der Dispensation liegenden Auszeichnung für würdig erklären. Dies wird namentlich bei den Schülern geschehen können, die zum Zweck der Prüfung besonderer Anstrengungen nicht bedurft haben, und deren gesammtes Wissen als die Frucht einer gewissenhaft angewendeten Schulzeit anzusehen und ein sicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Besitz geworden ist.

Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht genügend" bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn die Prüfungscommission auch nach seinen früheren Leistungen an seiner Reife zu zweifeln Ursache hat. Auch in diesem Fall ist Einstimmigkeit des Beschlusses nöthig.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Religion, Geschichte und Geographie, die lateinische, die französische, englische Sprache, Mathematik, Physik und Chemie.

Die Prüfung wird im Einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Objecte beschränkt, welche in Verbindung mit den Resultaten der schriftlichen Prüfung den sichersten Anhalt zu einem Urtheil über die Gesammtbildung des Examinanden gewähren.

Der Königl. Commissarius kann eine weitere Reduction der mündlichen Prüfung eintreten lassen, wenn der Examinandus in einem Fach bereits durch die schriftliche Arbeit seine Reife hinlänglich dargethan hat. Derselbe ist befugt, wenn er es für zweckdienlich erachtet, in einzelnen Gegenständen die Prüfung selbst zu übernehmen.

In der Geschichte sind, außer einzelnen Fragen über verschiedene Theile derselben, von dem Lehrer oder von dem Königl. Commissarius an jeden Abiturienten zwei Fragen, eine aus der vaterländischen, die andere aus der englischen oder französischen Geschichte zu richten, welche demselben Gelegenheit geben, über einen historischen Character oder eine folgenreiche Begebenheit sich im Zusammenhange auszusprechen.

In der Naturgeschichte wird nicht geprüft, sofern bei der Versetzung nach Prima die erforderlichen Kenntnisse darin nachgewiesen sind (s. I. §. 6.).

In den Naturwissenschaften kann die mündliche Prüfung auf eine Disciplin beschränkt werden, nach Bestimmung des Königl. Commissarius, der an den verschiedenen Terminen damit angemessen zu wechseln hat. In dem naturwissenschaftlichen Fach, worauf sich

Digitized by Google

die schriftliche Prüfung bezogen hat, kann die mündliche unterbleiben, wenn nicht der Ausfall der schriftlichen Arbeiten eine weitere Erforschung des Standes der darin erworbenen Kenntnisse nöthig macht.

In der englischen und französischen Litteratur wird nicht examinirt, eben so wenig in der deutschen. Der Königl. Commissarius wird jedoch Gelegenheit nehmen, von einzelnen Abiturienten darüber Auskunft zu verlangen, ob sie irgend ein größeres Werk der deutschen classischen oder auch der allgemein wissenschaftlichen Litteratur mit der Aufmerksamkeit gelesen und studirt haben, welche sie befähigt, vom Inhalte und Zusammenhange desselben Rechenschaft zu geben.

Bei den einzelnen Fragen der mündlichen Prüfung ist jedem Examinandus so viel Zeit einzuräumen, daß er im Stande ist, sich klar und zusammenhangend auszusprechen.

Ueber den Verlauf des ganzen mündlichen Prüfungsacts wird von den anwesenden Lehrern in vorher bestimmter Reihenfolge ein genaues Protokoll geführt.

§. 7.

Feststellung des Resultats der Prüfung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und die Commission vereinigt sich zur Schlußberathung. Zu dem Ende wird zuvörderst das Protokoll über die mündliche Prüfung vorgelesen und das Ergebniß bei den einzelnen Abiturienten für jeden Gegenstand, worin sie mündlich geprüft worden, ebenfalls durch eins der zusammenfassenden Prädicate (ungenügend, genügend, gut, vorzüglich) festgestellt.

Bei der sodann erfolgenden Abstimmung über den in den einzelnen Objecten überhaupt erreichten Grad wird das Urtheil des betreffenden Fachlehrers zum Grunde gelegt, und das Ergebniß ebenfalls durch eins der vorerwähnten Prädicate ausgedrückt, das seine Stelle auch in den Entlassungs-Zeugnissen am Schluß der einzelnen Urtheile findet, welche über das in den verschiedenen Fächern vorhandene Maß des Wissens und Könnens ausgesprochen werden.

Das Gesammtresultat eines Zeugnisses der Reife ist am Schlusse desselben als

„genügend, gut oder vorzüglich bestanden"

zu bezeichnen. Zeugnisse der Nichtreife erhalten am Schluß die Bezeichnung „nicht bestanden."

Die Berathung der Prüfungscommission hat sich daher schließlich mit der Feststellung dieses Gesammtprädicats zu beschäftigen, wobei Folgendes zu beachten ist.

Zulässige Compensation.

Der Lehrplan der Realschule bildet eine Einheit, deren einzelne Theile gleichmäßig den Fleiß und die Aufmerksamkeit jedes Schülers

Digitized by Google

in Anspruch nehmen. Wie jedoch in den beiden obersten Classen schon mehr als vorher der eigenthümlichen Befähigung und Neigung Raum zu lassen ist, sich zu bethätigen, so ist es zulässig, auch beim Abiturientenexamen auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbstthätigkeit der Schüler so weit Rücksicht zu nehmen, daß vorzügliche Leistungen in einigen Objecten ein geringeres Maß des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen.

Demgemäß können, unbeschadet der von allen Schülern bei der Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften, unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und den Sprachen in angemessene Compensation treten. In den Abgangszeugnissen darf das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden.

Eine specielle Anweisung, in welchen Fällen die allgemeinen Zeugnißprädicate „genügend, gut, vorzüglich bestanden" zu ertheilen sind, kann nicht gegeben werden. Der bei den Lehrern vorauszusetzenden Kenntniß von dem Bildungsstande ihrer Schüler und der gewissenhaften Erwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände Seitens der Prüfungscommission muß es überlassen werden, hierin das Rechte zu treffen. Das höchste Prädicat ist nur da anwendbar, wo außer einem vorzüglichen Grade von Kenntnissen eine von selbständigem wissenschaftlichen Interesse zeugende freie Aneignung des Wissensstoffs bei den Abiturienten anzuerkennen ist. Bei tadelhaftem sittlichen Verhalten ist jedoch auch in diesem Fall das Prädicat „vorzüglich" zu versagen.

Bei welchem Stande der Kenntnisse die Reife als nicht vorhanden anzusehen ist, kann zumal dann nicht zweifelhaft sein, wenn ein unbefriedigendes Ergebniß der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit der Beschaffenheit der bisherigen Classenleistungen des Abiturienten übereinstimmt.

Das Resultat der Abstimmung über sämmtliche Geprüfte wird, unter specieller Angabe des Stimmenverhältnisses, in das Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet.

Die vorläufige Mittheilung über den Ausfall der Prüfung an die Abiturienten geschieht durch den Königl. Commissarius oder durch den Director der Anstalt.

Der Königl. Commissarius hat die Befugniß, dem Beschluß der Mehrheit der Prüfungscommission, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntmachung des Beschlusses zu suspendiren. In solchem Fall hat er dafür zu sorgen, daß die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokoll,

Digitized by Google

unter Anführung der von ihm geltend gemachten Weigerungsgründe, dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegium zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 8.

Ausfertigung der Abiturientenzeugnisse.

Die Zeugnisse werden von dem Director ausgefertigt, demnächst im Entwurf und in der Reinschrift von dem Königl. Commissarius, dem Director und den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet. Der Königl. Commissarius und Director fügen ihr Dienstsiegel hinzu.

Die Ausfertigung der Zeugnisse geschieht nach folgendem Schema:

Zeugniß der Reife
für

den Zögling der Realschule zu . . . . N. N. (Vor- und Zuname) aus . . . . (Gebutsort), . . Jahr alt, . . Confession, Sohn des . . . . (Name und Stand des Vaters) zu . . . . (Wohnort desselben) [resp. unter Vormundschaft des . . . . zu . . . .], war . . Jahre auf der Schule, . . Jahre in der ersten Classe.

Sittliches Verhalten:
Fleiß und wissenschaftliches Interesse:
Kenntnisse und Fertigkeiten:

In der Religionslehre.
In der deutschen Sprache.
In der lateinischen Sprache.
In der französischen Sprache.
In der englischen Sprache.
In der Geschichte.
In der Geographie.
In den Naturwissenschaften.
In der Mathematik.
Im Zeichnen.
Im Gesang.
Im Turnen.

Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da er jetzt die hiesige Realschule verläßt, um sich dem . . . zu widmen, das Zeugniß der Reife mit dem Prädicat: vorzüglich (resp. gut,

Digitized by Google

genügend) bestanden zuerkannt und entläßt ihn mit .... (Ausdruck guter Wünsche, Hoffnungen, Empfehlungen).

.... den ..ten .... 18 ..

Königliche Prüfungscommission.

(Siegel des Königl. Commissarius.) N. N.,
Königl. Commissarius.

N. N., Local-Schulcommissarius.

(Schulsiegel.) N. N.,
Director.

N. N., Oberlehrer u. s. w.

Wo wegen der polnischen Sprache eine Dispensation vom Englischen hat eintreten müssen, ist dies an der betreffenden Stelle des Zeugnisses zu bemerken und daselbst ein Urtheil über den Stand der Kenntnisse im Polnischen aufzunehmen. Eben so wird bei Abiturienten, welche an einem facultativen Unterricht im Italiänischen Theil genommen haben, die darin erlangte Kenntniß von dem Lehrer im Abgangszeugnisse beurtheilt.

Nach dem Examen haben die Abiturienten dem Classenunterricht wieder beizuwohnen und sich bis zur förmlichen Entlassung in allen Dingen der Schulordnung zu unterwerfen. Die Einhändigung der Zeugnisse an die Abiturienten geschieht am Schlusse des Semesters in einem besonderen feierlichen Schulact, oder bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfung. Das Ergebniß der Entlassungsprüfungen ist alljährlich in den Programmen zu veröffentlichen, wobei die für reif erklärten Schüler unter Beifügung des ihnen ertheilten Zeugnißprädicats namhaft zu machen sind.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach dem obigen Schema mit Weglassung des Zusatzes „der Reife“ in der Ueberschrift und mit dem Schluß:

„Demnach hat ihm bei der Abiturientenprüfung vom .... das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.“

Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugniß der Reife nicht haben erlangen können, aber gleichwohl die Schule verlassen, ist es nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz, resp. dem Regierungsbezirk, geschehen, wo sie zum ersten Mal geprüft worden sind. Bei der zweiten Prüfung finden die für fremde Maturitätsaspiranten gegebenen Bestimmungen (§. 9) auf sie Anwendung.

§. 9.

Fremde Examinanden.

Junge Leute, die, ohne vorher eine Realschule besucht zu haben, sich ein Zeugniß der Reife nach der für deren Abiturienten geltenden

Digitized by Google

Prüfungsinstruction erwerben wollen, haben sich unter Vorlegung von Zeugnissen über ihren Bildungsgang an die betreffende Provinzial-Aufsichtsbehörde zu wenden, welche ermächtigt ist, dergleichen Maturitäts-Aspiranten nach Befinden einer bestimmten Realschule zuzuweisen. Bei der schriftlichen Prüfung ist es zulässig, sie mit den Abiturienten der Anstalt zu vereinigen. Die mündliche Prüfung der Fremden wird besonders abgehalten; sie richtet sich zwar nach der allgemeinen Prüfungsordnung, ist aber bei allen Gegenständen ausgedehnter und geht mehr in's Specielle, als es bei den eigenen Schülern einer Anstalt, nach der näheren Bekanntschaft der Lehrer mit diesen, so wie nach der Translocationsprüfung vor dem Eintritt in die Prima, nöthig ist. Es kann daher den fremden Examinanden auch die Anfertigung eines lateinischen Exercitiums und der Nachweis der erforderlichen geographischen und naturgeschichtlichen Kenntnisse nicht erlassen werden.

Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen befugt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen, worüber eine Notiz in das Zeugniß aufzunehmen ist.

Vor der Zulassung solcher Maturitäts-Aspiranten, welche aus den oberen Classen einer Realschule abgegangen sind, ist zu prüfen, ob sie sich keine willkürliche Abweichung von der vorschriftsmäßigen Cursusdauer erlaubt haben. Die Verfügung vom 11. Decbr. 1851 gilt in ihrem ganzen Umfange auch für Realschulen. (Vergl. den Auszug in der Beilage.)

Die von jedem fremden Examinanden zu zahlenden Prüfungsgebühren werden auf Zehn Thaler festgesetzt.

§. 10.

Einsendung und Begutachtung der Prüfungsverhandlungen.

Der Director hat innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Prüfung sämmtliche Prüfungsverhandlungen (das Verzeichniß der Abiturienten nebst ihren Angaben über ihre Lebensverhältnisse, die schriftlichen Arbeiten, das über die schriftliche und das über die mündliche Prüfung geführte Protokoll und den Entwurf der Entlassungszeugnisse) dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zu übersenden, durch welches sie der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission zur gutachtlichen Aeußerung sowohl über die schriftliche wie über die mündliche Prüfung mitgetheilt werden. Das Gutachten derselben gelangt durch das Königl. Provinzial-Schulcollegium, event. von den Bemerkungen desselben begleitet, an den Director zur Mittheilung an die Prüfungscommission der Schule. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, daß sie davon Kenntniß genommen.

Bei denjenigen Realschulen, welche zum Ressort einer Königl. Regierung gehören, geschieht die Vermittelung zuvörderst zwischen

Digitized by Google

dieser Behörde und dem Königl. Provinzial-Schulcollegium in gleicher Weise und zu gleicher Veranlassung.

Abschrift des Gutachtens der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission und der etwanigen Bemerkungen des Königl. Provinzial-Schulcollegiums hat die betreffende Königl. Aufsichtsbehörde spätestens im März jedes Jahres an das Königl. Ministerium einzureichen. Die Modificationen des von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission abgegebenen Gutachtens, zu denen die Aufsichtsbehörde sich nach ihrer näheren Kenntniß der Verhältnisse vor Mittheilung der Urtheile an den Director veranlaßt gefunden hat, sind dabei besonders zu bezeichnen und zu motiviren. Die Abschrift enthält nur die Urtheile selbst. Ebenso sind die begleitenden Verfügungen an den Director nur dann abschriftlich beizufügen, wenn sie auf den Inhalt des Gutachtens in bestimmten Beziehungen näher eingehen.

Die Prüfungsverhandlungen und Revisionsbescheide werden im Archiv der Schule aufbewahrt.

Diejenigen Abschnitte des vorstehenden Prüfungsreglements, welche vorzugsweise geeignet sind, die Schüler über den Zweck und die Anforderungen der Abiturientenprüfung zu unterrichten, sind von Zeit zu Zeit den beiden oberen Classen durch den Director auf angemessene Weise bekannt zu machen, resp. in Erinnerung zu bringen.

III.

Unterscheidung der Realschulen. Berechtigungen.

§. 1.

Maßstab der Unterscheidung.

Für die Unterscheidung der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen in eine erste und zweite Ordnung sind die Anforderungen maßgebend gewesen, welche zu sicherer Erreichung der in Abschn. I. und II. angegebenen Zwecke der Realschulen gestellt werden müssen. Zu dem Ende sind nicht nur die bisherigen Leistungen und der gegenwärtige Stand der Entwickelung, sondern vornehmlich auch die Beschaffenheit des Lehrplans und die gesammte innere und äußere Ausstattung der bestehenden Realschulen in Betracht gezogen worden.

§. 2.

Erfordernisse der ersten Ordnung.

Zur Aufnahme in die erste Ordnung ist die Selbständigkeit der Schule als höhere Lehranstalt und die Vollständigkeit des Lehrcursus und des Lehrplans erforderlich. Es können demgemäß diejenigen Realschulen nicht dazu gerechnet werden, welche für ihren Ort in den unteren und mittleren Classen zugleich das Bedürfniß der Elementar-

Digitized by Google

und der niederen Bürgerschule befriedigen müssen und danach eingerichtet sind; so wie auch diejenigen Realschulen nicht, welche noch kein vollständiges System von sechs aufsteigenden Classen haben, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Realschule mit einem Gymnasium verbunden ist, und die Classen Sexta und Quinta beiden Anstalten gemeinsam sind (s. §. 5 dieses Abschnitts).

Zur ersten Ordnung können ferner diejenigen Realschulen nicht gezählt werden, die für die einzelnen Classen eine geringere Cursusdauer haben, als Absch. I. §. 3 bestimmt ist, und deren Lehrplan von dem Absch. I. §. 1 aufgestellten so weit abweicht, daß z. B. ein Unterricht im Lateinischen gar nicht ertheilt, oder daß die Theilnahme daran oder an anderen wissenschaftlichen Gegenständen den Schülern freigestellt wird.

Insbesondere gehört sodann zu den Erfordernissen der ersten Ordnung eine genügende Ausrüstung mit Lehrkräften, die gesicherte Stellung der Lehrer, und eine Dotation, durch welche den Lehrern eine angemessene Besoldung gesichert und für die Lehrmittel und Bedürfnisse des Schullocals ausreichend und so gesorgt ist, wie es die in diesen Beziehungen an eine höhere Lehranstalt zu machenden Ansprüche mit sich bringen.

Die Schülerzahl darf sich in den einzelnen Classen nicht über das zulässige Maß zu einer Frequenz ausdehnen, bei welcher die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung nicht mehr erreicht werden können.

Ueber die einzelnen vorerwähnten Punkte ist das Nähere aus den erläuternden Bemerkungen in der Beilage zu entnehmen.

§. 3.

Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung.

Der allgemeine Lehrplan der Realschulen (Absch. I. §. 1) gilt auch für die zweite Ordnung.

Die Abweichungen von demselben, so wie eine Unterscheidung obligatorischer und facultativer Lehrgegenstände können, so weit sie bei den einzelnen Anstalten mit Genehmigung der betreffenden Provinzialbehörden bisher im Gebrauch gewesen sind, bis auf weiteres beibehalten werden. Es bleibt späterer Erwägung vorbehalten, ob in Bezug auf den Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung besondere Festsetzungen zu treffen sind.

§. 4.

Die Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung.

Die allgemeinen Bestimmungen des Abiturientenprüfungs-Reglements (Absch. II.) finden auch auf die Realschulen zweiter Ordnung Anwendung. Im Einzelnen haben die Anforderungen für dieselben zum Theil einen geringeren Umfang, in Berücksichtigung der

Digitized by Google

Erfahrung, daß bei unvollkommen eingerichteten Realschulen es oft einer übermäßigen und unzuträglichen Anstrengung der Schüler bedurft hat, um die Bedingungen eines Zeugnisses der Reife zu erfüllen.

Abgesehen von dem höheren Grade der gesammten geistigen Durchbildung, welche nur bei der den Realschulen erster Ordnung gegebenen inneren und äußeren Organisation erreichbar und gesichert ist, treten daher bei den Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung im Einzelnen Ermäßigungen der Art ein, daß namentlich in der Religionslehre eine speciellere Kenntniß der Kirchengeschichte und der Confessionsunterschiede nicht verlangt wird. — Im Lateinischen braucht, wie der Unterricht, so die Prüfung nicht über Julius Cäsar und Ovid hinauszugehen. — Im Französischen und Englischen kann sich die Prüfungsarbeit auf die Uebersetzung von Dictaten beschränken; die Anfertigung von Aufsätzen in beiden Sprachen ist nicht erforderlich. Für den mündlichen Gebrauch derselben ist die Anforderung nicht so hoch zu stellen, daß auch die Fähigkeit, historische Vorgänge frei und zusammenhangend darzustellen, vorhanden sei. — Bei der Prüfung in der Geographie kann von der Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr abgesehen, in der Mathematik und im Zeichnen aber die für die Realschulen erster Ordnung erforderliche Berücksichtigung der beschreibenden Geometrie ausgeschlossen werden.

§. 5.

Mit Gymnasien verbundene Realschulen.

Die mit einem Gymnasium unter Einer Direction verbundenen Realschulen dürfen mit demselben außer der etwa bestehenden Vorschule nur die Classen Serta und Quinta gemeinsam haben, müssen also von Quarta an einem selbständigen Lehrplan folgen, ohne fernere Combinationen mit Gymnasialclassen.

§. 6.

Verzeichniß der anerkannten Realschulen.

Die dermalen zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen sind:

die Königliche Realschule
= Friedrichs-Realschule
= Königsstädtische Realschule
= Louisenstädtische Realschule
= Städtische Gewerbeschule
} zu Berlin

= Realschule zu Potsdam
= Saldernsche Realschule zu Brandenburg
= Realschule zu Perleberg
= = = Frankfurt

Digitized by Google

die Realschule zu Lübben
= = = Cüstrin
= Löbenichtsche Realschule } zu Königsberg in Pr.
= Realschule auf der Burg }
= = zu Memel
= = = Wehlau
= = = Tilsit
= = = Insterburg
= = = Graudenz
= = = Culm
= = = St. Petri } zu Danzig
= = = St. Johannis }
= = = Elbing
= = = Posen
= = = Meseritz
= = = Fraustadt
= = = Bromberg
= = = Stettin
= = = Stralsund
= = am Gymnasium zu Greifswald
= = am Zwinger } zu Breslau
= = zum heiligen Geist }
= = zu Neiße
= = = Görlitz
= = = Landeshut
= = = Grünberg
= Handels- und Gewerbeschule zu Magdeburg
= Realschule zu Burg
= = = Halberstadt
= = = Aschersleben
= = der Franckeschen Stiftungen zu Halle
= = am Gymnasium zu Torgau
= = zu Erfurt
= = = Nordhausen
= = = Münster
= = am Gymnasium zu Minden
= = zu Siegen
= = = Lippstadt
= = = Düsseldorf
= = am Gymnasium zu Duisburg
= = zu Mühlheim a. d. Ruhr
= = = Crefeld
= = = Elberfeld
= = = Barmen
= = = Aachen

Digitized by Google

die Realschule zu Cöln
= = = Trier.

Verzeichniß der Realschulen erster Ordnung.

Von diesen 56 zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen bilden für jetzt die erste Ordnung derselben folgende 26 Anstalten:

die Königliche Realschule
= Friedrichs-Realschule
= Königsstädtische Realschule } zu Berlin
= Louisenstädtische Realschule
= Realschule zu Potsdam
= Saldernsche Realschule zu Brandenburg
= Löbenichtsche Realschule
= Realschule auf der Burg } zu Königsberg in Pr.
= = zu Elbing
= = = Posen
= = = Meseritz
= = = Stettin (Friedr. Wilh. Schule)
= = am Zwinger
= = zum heil. Geist } zu Breslau
= = zu Görlitz
= = = Erfurt
= = = Münster
= = = Minden
= = = Siegen
= = = Lippstadt
= = = Düsseldorf
= = = Mühlheim a. d. Ruhr
= = = Elberfeld
= = = Barmen
= = = Cöln
= = = Trier.

Die in vorstehendem Verzeichniß nicht aufgeführten 30 zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen bilden für jetzt die zweite Ordnung derselben.

§. 7.

Die Berechtigungen der Realschulen.

a. Die allen anerkannten Realschulen zustehenden.

Die Abiturientenzeugnisse der Reife, welche von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule ausgestellt sind, gewähren hauptsächlich folgende Befugnisse:

Zulassung zur Elevenprüfung für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Zulassung zur Feldmesserprüfung, desgl. zur Markscheiderprüfung.

Digitized by Google

Eintritt in den Postdienst, mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen.

Aufnahme in die Königl. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Aufnahme in das reitende Feldjägercorps.

Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut.

Zulassung zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern.

Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden.

Zulassung als Applicant zum Marine-Intendantur- und Militär- und Marine-Localverwaltungsdienst.

Das Zeugniß über einen einjährigen Aufenthalt in Prima berechtigt zur Zulassung zur Abiturientenprüfung bei einer Provinzial-Gewerbeschule.

Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst wird, vom Jahre 1860 an, auf ein Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima gewährt.

Ein Zeugniß aus Prima ist erforderlich zur Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Gerichtsbehörden;

desgl. zum Studium der Oekonomie auf den Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Poppelsdorf und Eldena.

Ein Zeugniß der Reife für Prima ist Bedingung der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde als Civileleve der Königl. Thierarzeneischule in Berlin.

Ein solches befähigt ebenfalls zum Büreaudienst bei der Bergwerksverwaltung.

Ein Secundanerzeugniß befähigt zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königl. Gärtnerlehranstalt zu Potsdam;

desgl. in das Königl. Musikinstitut zu Berlin.

In den für die Vorbildung der Apothekerlehrlinge zu erlassenden Bestimmungen werden die Realschulen, auf denen das Lateinische ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, den Gymnasien gleichgestellt werden.

Außerdem befähigen die Zeugnisse aus den mittleren Classen zur Aufnahme auf die Berg- und die Provinzial-Gewerbe-Schulen, zum Subalterndienst bei verschiedenen Unterbehörden ꝛc.

Hienach wird den zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen von den Rechten, welche sie gegenwärtig besitzen, keins entzogen.

b. Die besonderen Berechtigungen der Realschulen 1. Ordnung.

Den Abiturientenzeugnissen der Reife und den Abgangszeugnissen, welche von einer Realschule erster Ordnung ausgestellt

Digitized by Google

sind, ist, mit Allerhöchster Genehmigung eine weiter reichende Wirkung beigelegt worden, wodurch die betreffenden Zöglinge in mehreren Beziehungen den Gymnasialschülern gleichgestellt werden. Diese Erweiterung der Rechte der Realschulen besteht in Folgendem:

Die mit dem Zeugniß der Reife versehenen Abiturienten der Realschulen erster Ordnung werden zu den höheren Studien für den Staatsbaudienst und das Bergfach zugelassen.

Dieselben sind, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, von Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung dispensirt.

Zum Supernumeriat bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und ebenso als Applicanten für den Militär-Intendanturdienst werden sie zugelassen, wenn sie die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben.

Ein Zeugniß der Reife für Prima befähigt sie zum Civilsupernumeriat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden; desgl. zur Annahme als Civil-Aspiranten bei den Proviantämtern.

Zum einjährigen freiwilligen Militärdienst werden sie, vom Jahre 1860 an, angenommen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

Zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königl. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam bedürfen sie eines Zeugnisses der absolvirten Tertia.

§. 8.

Das Ressortverhältniß.

Die Realschulen erster Ordnung gehören gleich den Gymnasien zu dem Ressort der Königl. Provinzial-Schulcollegien, die Realschulen der zweiten Ordnung zu dem der Königl. Regierungen.

§. 9.

Aufnahme in die erste Ordnung der Realschulen.

Die Zahl der Realschulen erster Ordnung ist nicht abgeschlossen; vielmehr steht die Aufnahme in dieselbe allen den Anstalten offen, welche den oben angegebenen Bedingungen entsprechen, (s. §. 1. und 2.). Die Aufnahme in die erste Ordnung erfolgt auf den Bericht des betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegiums, welchem zu dem Zweck die Königl. Regierung als unmittelbare Aufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweisungen mittheilt, und welches zuvörderst eine Revision der Anstalt abhalten läßt. Dieselbe Behörde ist befugt, wegen einer etwa zu bewilligenden Uebergangsfrist geeignete Anträge an den Unterrichtsminister zu richten.

Digitized by Google

B. Die höheren Bürgerschulen.

Mit dem Namen höhere Bürgerschule werden solche Real-Lehranstalten bezeichnet, welche die Tendenz der vollständigen Realschule verfolgen, aber eine geringere Classenzahl haben.

Die höheren Bürgerschulen, welche die Berechtigung zu gültigen und unter der Aufsicht der vorgesetzten Provinzialbehörde abzuhaltenden Abgangsprüfungen erwerben wollen, müssen die fünf Classen von Serta bis Secunda einer vollständigen Realschule umfassen und im allgemeinen nach denselben Grundsätzen eingerichtet sein, welche in der Instruction für die Realschulen aufgestellt worden sind.

Der Cursus der ersten Classe solcher höheren Bürgerschulen hat daher die Dauer von zwei Jahren, und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligatorischen Gegenständen des Lehrplans.

Das Lehrziel.

Das Lehrziel der höheren Bürgerschule von fünf Classen stellt sich in folgenden Anforderungen der Abgangsprüfung derselben dar:

In der Religion haben die Examinanden eine zusammenhängende Kenntniß der Glaubenslehre der kirchlichen Confession, welcher sie angehören, darzuthun, ferner eine Bekanntschaft mit den für die Glaubenslehre und die Geschichte des Reiches Gottes wichtigsten Theilen der heil. Schrift.

Im Deutschen wird verlangt ein correcter mündlicher und schriftlicher Ausdruck, mit der Befähigung, ein dieser Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und zusammenhangend, in klarer Ordnung, schriftlich zu behandeln. Stilistische Uebung im Uebersetzen aus den fremden Sprachen, die auf der Schule gelehrt werden. Gutes, richtig betonendes Lesen und der Nachweis, daß ein und das andere Schriftstück aus unserer classischen Literatur mit verständiger Aufmerksamkeit gelesen ist.

Im Lateinischen: Sicherheit in der Formenlehre und der Syntax. Verständniß des bellum gallicum von Julius Cäsar und des Ovid. Metrische Kenntniß des Hexameters.

Im Französischen und Englischen: Richtige Aussprache und sichere Bekanntschaft mit den Haupttheilen der Grammatik. Verständniß von Prosastücken, besonders historischen Inhalts, und von leichten Dichterstellen, und ein dazu ausreichender Vocabelvorrath; Fertigkeit in correctem Nachschreiben eines französischen und englischen Dictats.

In den vorgenannten drei fremden Sprachen müssen die Abiturienten ein dieser Stufe angemessenes Exercitium ohne grobe Fehler schreiben können.

In der Geschichte: Allgemeine Uebersicht der Weltgeschichte. Die wichtigsten Thatsachen der griechischen Geschichte bis zum Tode

Digitized by Google

Alexanders des Großen, der römischen bis zum Kaiser Marcus Aurelius. Specielle Kenntniß der deutschen und der preußischen Geschichte seit dem dreißigjährigen Kriege.

In der Geographie: Anschauliche Kenntniß der wichtigsten Verhältnisse der Erdoberfläche und der Formation der Erdtheile. Die topische und politische Geographie von Europa und specieller die von Deutschland und Preußen. Das Wichtigste aus der Staatenkunde, mit besonderer Rücksicht auf Colonisation. Die Elemente der mathematischen Geographie.

In der Naturkunde: Eine auf Anschauung gegründete Kenntniß der gebräuchlichsten botanischen, zoologischen und mineralogischen Systeme; Bekanntschaft mit den physiologischen und anatomischen Kennzeichen der Pflanzen- und Thierfamilien, welche für die Flora und Fauna der Umgegend, für die gewöhnlich im Handel und in der Technik vorkommenden exotischen Formen und für die Physiognomie der botanischen und zoologischen Provinzen der Erde von besonderer Wichtigkeit sind. Aus der Physik: die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Wärmelehre. Die für die Kenntniß der wichtigsten Naturgesetze in Betracht kommenden Grundlehren der Chemie.

In der Mathematik muß erreicht sein: eine gründliche Kenntniß der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Gleichungen des 1. und 2. Grades, der Potenzlehre. Theorie und Anwendung der Logarithmen und der Progressionslehre. Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten, sowohl in ganzen Zahlen, wie in gewöhnlichen und in Decimalbrüchen; Fähigkeit, Aufgaben aus der Gesellschafts-, Mischungs-, Münz- und Wechselrechnung mit Sicherheit des Verfahrens zu lösen.

Im Zeichnen: angemessene Uebung im Freihandzeichnen; Kenntniß der Elemente der Perspective.

Abgangsprüfung.

Zum Nachweis, daß dies Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten nach Absolvirung des Schulcursus erreicht ist, findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung Statt.

Dieselbe wird nach vorgängiger Genehmigung der betreffenden Königl. Regierung abgehalten, und der Termin zu der mündlichen Prüfung von dem Rector der Schule im Einvernehmen mit dem Departementsrath der Königl. Regierung angesetzt, welcher als Königl. Commissarius den Vorsitz bei der Prüfung führt.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Prüfungscommission, die Meldung und Zulassung zur Prüfung, die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, die Anfertigung und Beurtheilung derselben finden die darüber in dem Abiturienten-Prüfungsreglement der vollständigen Realschule gegebenen Bestimmungen bei der höheren Bürgerschule analoge Anwendung. Dasselbe gilt von der Compensation

Digitized by Google

in den Leistungen der Abiturienten und von der Ausfertigung und Einrichtung der Abgangszeugnisse.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört ein deutscher Aufsatz, zu dessen Anfertigung eine Zeit von fünf Stunden verstattet wird. Der Gegenstand des Thema's muß dem Schüler durch den Unterricht bekannt, oder doch im Kreise seiner Anschauung und seines Nachdenkens mit Sicherheit vorauszusetzen sein. — Ein lateinisches, französisches, englisches Exercitium, dessen Zweck hauptsächlich die Prüfung der in diesen Sprachen erlangten grammatischen Sicherheit ist; es sind für dasselbe je drei Stunden Zeit zu gewähren, die Zeit des deutschen Dictats ungerechnet. Der Gebrauch von Lexicon und Grammatik ist dabei nicht gestattet. Die Vocabeln, deren Kenntniß der Lehrer bei den Schülern nicht voraussetzen zu dürfen vermeint, sind bei dem deutschen Text der Aufgabe hinzuzufügen. Der Königl. Commissarius kann außerdem, wo es ihm angemessen erscheint, eine Uebersetzung aus der fremden Sprache in's Deutsche anordnen. — In der Mathematik: Lösung einer geometrischen, einer trigonometrischen, einer algebraischen und einer Rechenaufgabe, in vier Stunden. — Die Fertigkeit im Freihandzeichnen wird durch vorgelegte Zeichnungen aus der Zeit des Unterrichts in Secunda dargethan.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Religionslehre, das Uebersetzen aus dem Lateinischen, Französischen und Englischen, die Geschichte und Geographie, die Naturkunde und die Mathematik.

Wenn nach den schriftlichen Prüfungsarbeiten das erforderliche Maaß von Kenntnissen bei einem Abiturienten unzweifelhaft vorhanden ist, so kann demselben, falls die Lehrer nach ihrer Kenntniß seiner Classenleistungen und des von ihm bewiesenen Fleißes und Strebens einstimmig dafür sind, die mündliche Prüfung erlassen werden, was als eine besondere Auszeichnung in dem Abgangszeugniß zu vermerken ist.

Die Prüfungsverhandlungen werden dem Königl. Schulcollegium der betreffenden Provinz zur Kenntnißnahme durch die Königl. Regierung zugesandt. Ueber das Ergebniß der an den höheren Bürgerschulen ihres Ressorts während eines Jahres abgehaltenen Abiturientenprüfungen haben die Königl. Regierungen im Januar des neuen Jahres Bericht zu erstatten und die etwanigen Bemerkungen des Königl. Provinzial-Schulcollegiums über die Prüfungsverhandlungen beizufügen.

Berechtigungen.

Das auf einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erworbene Zeugniß der Reife berechtigt zur Aufnahme in die Prima einer vollständigen Realschule und gewährt

Digitized by Google

außer den an den Besuch der Secunda einer Realschule geknüpften Befugnissen, das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Der Antrag auf Verleihung des Rechts zur Abhaltung von Abgangsprüfungen der vorbezeichneten Art ist durch die betreffende Königl. Regierung an den Unterrichtsminister zu richten.

Unter Aufhebung der vorläufigen Instruction vom 8. März 1832 tritt gegenwärtige Unterrichts- und Prüfungsordnung für die Real- und die höheren Bürgerschulen nunmehr in Kraft. So weit die über das Realschulwesen früher erlassenen Verfügungen mit derselben nicht in Widerspruch stehen, sind sie auch ferner in Anwendung zu bringen. Ueber die bei Ausführung der Unterrichts- und Prüfungsordnung zu beachtenden Gesichtspunkte und verschiedene Detailbestimmungen wird auf die beigegebenen Erläuterungen Bezug genommen.*)

Berlin, den 6. October 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

---

208) Termin des Uebergangs der Gymnasiasten zur Universität.

(cfr. Seite 230, Alin. 2 des Centr.-Bl. pro 1859.)

Auf Anfrage einer auswärtigen Regierung ist über den beregten Gegenstand folgende Auskunft gegeben worden:

Der Termin des Uebergangs zur Universität richtet sich bei den Preußischen Gymnasien nach dem Beginn und der Dauer der Lehrcurse. Die in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen haben die Intention, den Unterricht auf jährige Curse berechnen, und demgemäß die Ascensionen in höhere Classen, sowie die Abiturientenprüfungen bei den verschiedenen Gymnasien nur Ein Mal alljährlich Statt finden zu lassen. Da es hierbei aber den Provinzial-Unterrichtsbehörden freigestellt ist, den Anfangstermin des Cursus auf Ostern oder auf Michaelis zu verlegen, so kommen je nach dem verschiedenen Beginn der Jahrescurse Entlassungen zu den Universitätsstudien ebensowohl zu Ostern wie zu Michaelis vor.

Außerdem aber ist die Anordnung jähriger Curse nicht so allgemein verbindlich, daß die Theilung derselben in zwei Semestralcurse nicht gestattet wäre. Muß auch die pädagogische Theorie den Jahrescursen im Allgemeinen die größere Zweckmäßigkeit zuerkennen,

*) Dieselben werden in dem nächsten Hefte des Centralblattes abgedruckt werden.

Digitized by Google

so nöthigen doch die thatsächlichen Verhältnisse an vielen Orten dazu, bisweilen davon abzuweichen. Namentlich in größeren Städten läßt sich die Schüleraufnahme nicht auf einen einzigen Termin im Jahre beschränken; sie geschieht, wenn auch einer von beiden der Haupttermin ist, bei der Mehrzahl der Gymnasien ebensowohl zu Ostern wie zu Michaelis, was dann eben so auch halbjährige Versetzungen und zweimalige Abiturientenprüfungen zur Folge hat.

Die Unterrichtsverwaltung hat nach den bisherigen Erfahrungen um so weniger Veranlassung, die hierin gestattete Freiheit des Verfahrens durch bestimmte Anordnungen einzuschränken und eine durchgängige Gleichmäßigkeit zu erzielen, als manche Directoren und Lehrer die Ansicht von dem Vorzug der Jahrescurse nicht theilen, sondern um der lebendigeren Bewegung und größeren Aemulation willen, welche bei halbjährigen Versetzungen in den Klassen entstehen kann, sowie wegen der Theilung des Pensums in kleinere Abschnitte und der damit verbundenen Nothwendigkeit häufigerer Repetitionen die halbjährigen Curse vorziehen.

Unter diesen Umständen findet viel häufiger an einer und derselben Anstalt sowohl zu Ostern wie auch zu Michaelis eine Abiturientenprüfung Statt, als ausschließlich an Einem der beiden Termine. In den letzten zehn Jahren sind an den Preußischen Gymnasien 731 mal je zweimalige Abiturientenprüfungen abgehalten worden, dagegen ausschließlich zu Ostern nur 132 mal, und zu Michaelis 336 mal.

Bei der großen Zahl der Gymnasien und der Abiturienten gleicht sich die hierin liegende Verschiedenheit immer sehr bald wieder aus, und erhebliche Uebelstände sind als Folgen derselben bis jetzt an den Preußischen Universitäten nicht hervorgetreten.

Berlin, den 22. August 1859.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lehnert.

U. 14,775.

---

209) Cursusdauer der Tertia an den Gymnasien.

Auf den Bericht vom 30. Mai d. J., die Cursusdauer der Tertia an den Gymnasien betreffend, veranlasse ich das Königl. Provinzial-Schul-Collegium, Anordnung zu treffen, daß die Bestimmung des Erlasses vom 24. October 1837*), wonach der Cursus der Tertia

*) Circular-Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und sämmtliche Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen. Der betreffende Passus lautet: „Bei Feststellung des von den Gymnasien zu erreichenden Ziels sind sechs gesonderte einander untergeordnete Classen, und einjährige Lehrcurse für die drei untern, zweijährige für die drei obern Classen in Aussicht genommen."

Digitized by Google

allgemein auf zwei Jahre festgesetzt ist, hinfort bei sämmtlichen Gymnasien dortiger Provinz befolgt werde. Die Directoren sind dadurch nach wie vor unverhindert, besonders befähigte und fleißige Schüler ausnahmsweise auch nach kürzerer Zeit in die höhere Classe aufrücken zu lassen.

Durch die in der vorerwähnten Weise hergestellte Gleichmäßigkeit unter den beiden Gymnasien zu G. erledigt sich der Antrag des Directors Dr. K. daselbst.

Berlin, den 22. August 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.
12,695. U.

---

210) Versetzung der von einem Gymnasium zu einem andern übergehenden Schüler.

Ew. Wohlgeboren haben in dem Glauben, daß ein von einem anderen Gymnasium mit einem ordentlichen Abgangszeugniß abgegangener und zur Aufnahme in das Ihrer Leitung anvertraute Gymnasium sich meldender Schüler das Recht habe, in dieselbe Classe, die er bisher besucht hat, aufgenommen zu werden, für diese Art von Schülern besondere Receptions-Prüfungen nicht für erforderlich gehalten. Obwohl unser Schul-Rath Sie bereits auf das Irrige dieses Glaubens aufmerksam gemacht hat, finden wir uns doch veranlaßt, Ihnen durch eine besondere Verfügung folgende Grundsätze zu gewissenhafter Beachtung bei der Aufnahme solcher Schüler, die bisher ein anderes Gymnasium besucht haben, zu empfehlen. Das Interesse des Unterrichts und der Disciplin verlangt, daß kein Schüler eines anderen Gymnasiums in das dortige anders als auf Grund einer schriftlichen und mündlichen Prüfung aufgenommen, und einer anderen Classe als derjenigen überwiesen werde, für welche er nach dieser Prüfung geeignet befunden worden. Das Zeugniß des bisher von ihm besuchten Gymnasiums muß bei dieser Prüfung zum Ausgangspunkt dienen, aber auf die Frage, für welche Classe er geeignet sei, ohne Einfluß bleiben. Je älter ein solcher Schüler ist, und je weniger er von Seiten seines sittlichen Betragens, seines Fleißes und seiner Fortschritte durch das Abgangszeugniß des anderen Gymnasiums empfohlen wird, um so weniger darf ihm der Uebergang in das dortige Gymnasium durch seine Aufnahme in dieselbe Classe, welcher er bisher angehört hat, erleichtert werden, falls er nicht seine volle Befähigung für dieselbe in der Receptions-Prüfung dargethan hat. Mit nachsichtsloser Strenge müssen vor allen diejenigen Schüler

Digitized by Google

vor der Aufnahme geprüft werden, welche von einem anderen Gymnasium entfernt worden, oder unter leichtfertigen Vorwänden dasselbe verlassen haben, während bei denjenigen, die ohne nachweisbares eigenes Verschulden, z. B. in Folge der Veränderung des Wohnorts ihrer Angehörigen, eine andere Lehranstalt haben verlassen müssen, eine soweit gehende Milde der Beurtheilung als mit dem Bildungsstande der Classe, in welche sie aufgenommen zu werden wünschen, verträglich ist, gerechtfertigt und empfehlenswerth erscheint.

Magdeburg, den 24. September 1859.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

An
den Gymnasial-Director Herrn N. N.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Magdeburg, den 24. September 1859.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
von Witzleben.

An
die sämmtlichen Herren Gymnasial-Directoren der Provinz Sachsen.
3519. S.

---

211) Pensionsbeitrag der Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten von den zu ihrer Besoldung gehörenden Emolumenten.

Auf den Bericht vom 30. April d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß der in den Monitis der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 5. und 25. März d. J. zur Anwendung gebrachte Grundsatz, wonach der Zwölftel-Abzug auch von der etatsmäßigen Werth-Erhöhung der den Beamten als Theil ihrer Besoldung angewiesenen Emolumente entrichtet werden muß, sowohl bei andern der Unterrichts-Verwaltung angehörigen Instituten, als auch bei den übrigen Verwaltungen Anerkennung und Anwendung gefunden hat.

Ich veranlasse daher das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, in Betreff der Gymnasien zu N. das Erforderliche zur Erledigung der gedachten Monita zu verfügen.

Berlin, den 5. September 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
18,424. U.

Digitized by Google

212) Festsetzung und Ersatz der bei Kassen- und andern Verwaltungen vorkommenden Defecte.

Das Königliche Staats-Ministerium hat über die in dem abschriftlich angeschlossenen Erwiederungsschreiben vom 21. Februar d. J. an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer (Anl. a.)

wegen Anwendung der Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defecte vom 24. Januar 1844

dargelegten Ansichten sich geeinigt.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium u. s. w. gebe ich hiervon zur Berücksichtigung in vorkommenden Fällen Kenntniß.

Berlin, den 11. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schul-Collegien, Universitäts-Curatoren u. s. w.

a.

Der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer erwiedert das Staats-Ministerium auf das gefällige Schreiben vom 26. März 1857 ergebenst, daß nicht jeder Verlust an Beständen, nicht jedes minus als ein Defect im Sinne der Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defecte vom 24. Januar 1844 (Ges.-Samml. 1844 S. 52) angesehen werden kann, diese Verordnung vielmehr nur solche Mankos hat betreffen wollen, bei welchen wegen obwaltender Verschuldung eines Beamten bei deren Entstehung (Versatz oder Fahrlässigkeit) auf Ersatz des Fehlenden hinzuwirken ist. Dieselbe setzt demgemäß überall, wo in ihr von der Wirksamkeit des nach §. 4 abzufassenden Beschlusses die Rede ist, einen Beamten voraus, gegen den, oder gegen dessen Vermögen die Vollstreckung zu richten ist. Es besteht daher keine gesetzliche Nothwendigkeit, diese Verordnung — welche den Zweck hat, auf kürzestem Wege aus dem Vermögen des Vertretungspflichtigen zum Ersatz des Schadens zu gelangen — auch auf diejenigen Fälle zur Anwendung zu bringen, wo bei der Entdeckung eines Verlustes an den zum Gewahrsam einer Verwaltung gehörigen Beständen und nach dem Resultate der vorzunehmenden Ermittelung über die Veranlassung und die Größe des Verlustes, sich annehmen läßt, daß dieser nur durch Zufall, oder durch die Natur des Gegenstandes, und ohne vertretbares Versehen eines Beamten entstanden ist. Da die Verordnung überdies nirgends eine Hindeutung enthält, daß die Größe des Defects für das Verfahren entscheidend sein solle, so wird

Digitized by Google

die Anwendung derselben auf Fälle der letzteren Art, auch durch den Umstand nicht bedingt, daß ein im Utensilien-, Materialien- und Naturalien-Verkehr ermittelter Defect die für den Abgang feststehenden oder festzustellenden Maximalgränzen übersteigt.

Hiernach kann die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer in dem erwähnten Schreiben zu 1 aufgestellte Frage,

ob grundsätzlich in allen Fällen, in welchen im Utensilien-, Materialien- und Naturalien-Verkehr der Staatsverwaltungs-Behörden ein Defect ermittelt wird, welcher die feststehenden Maximalgränzen für den Abgang übersteigt, dieser durch einen Beschluß auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1844 und selbst dann festgestellt werden müsse, wenn der Defect durch Zufall (Diebstahl, Brand ꝛc.) entstanden ist,

nur verneint, das Criterium für die Verpflichtung der Behörden, die Formen der Verordnung vom 24. Januar 1844 zu beachten, vielmehr nur darin gefunden werden, ob ein Verlust vorliegt, bei welchem die Schuld eines Beamten als concurrirend anzusehen ist oder nicht.

Die an sämmtliche Gerichtsbehörden erlassene allgemeine Verfügung des Justizministers vom 15. Oktober 1853 (Justiz-Minist.-Blatt S. 362), sowie der allgemeine Erlaß des Kriegsministers vom 11. Februar 1856 (Militair-Wochenblatt für 1856 Nr. 8), welche die Feststellung derjenigen Defecte zum Zweck haben, bei deren Entstehen die Schuld eines Beamten durch die stattgefundenen Ermittelungen nicht für ausgeschlossen zu erachten, aber die Person des Vertretungspflichtigen nicht festzustellen ist, stehen hiermit im Einklange.

Wo nach dem Resultat der bei der Entdeckung eines Verlustes vorzunehmenden Ermittelungen die Verschuldung eines Beamten unbedingt ausgeschlossen, der wahrgenommene Abgang an den Beständen einer Verwaltung in der Natur des Gegenstandes begründet und durch die Umstände gerechtfertigt ist, da kann auch — in Beziehung auf die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer zu 2 zur Erörterung gestellte Frage:

ob grundsätzlich die Niederschlagung von dergleichen Defecten, soweit dazu nicht die Allerhöchste Genehmigung erforderlich sei, nur seitens der Centralbehörden erfolgen könne,

die Befugniß der Centralbehörde zur Niederschlagung oder zur Genehmigung der Verrechnung des Ausfalls nicht zweifelhaft sein. Der §. 30 der Instruction für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. December 1824 und der Allerhöchste Erlaß vom 28. Januar 1830 beschränken diese Befugniß nicht, da sie nur von Defecten sprechen, welche durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung entstanden sind, und welche mithin in die Kategorie derjenigen fallen, auf welche die Verordnung vom 24. Januar 1844 Anwendung findet. Ob die Centralbehörde, und in welchem Umfange sie diese Befugniß den betreffenden Provinzial- oder Aufsichtsbehörden zu übertragen für

Digitized by Google

zweckmäßig erachtet, muß derselben überlassen bleiben. Der darauf abzielende Vorschlag der Königlichen Ober-Rechnungskammer, für das Ressort der Militairverwaltung die Uebertragung dieser Befugniß darauf zu beschränken,

> daß die Provinzialbehörden bloß ermächtigt sein sollen, Verluste an Utensilien oder Materialien, für deren Entstehen Niemand eine Vertretungs-Verbindlichkeit obliegt, nur innerhalb bestimmter Maximal-Abgangssätze in Ausgabe zu genehmigen,

ist insofern nicht realisirbar, als sich für die Feststellung solcher Gränzen, z. B. in Beziehung auf die naturgemäße Verminderung der in Garnison-, resp. Lazareth-Haushalt längere Zeit hindurch aufbewahrten Feuerungsmaterialien-Bestände, das Unbrauchbarwerden und die Verluste an Beköstigungs-Gegenständen und Arznei-Vorräthen ꝛc., kein zutreffender Maßstab finden läßt.

Uebrigens werden durch den Umstand, daß ein Verlust bereits in Ausgabe verrechnet worden, die später etwa erforderlich erscheinende weitere Prüfung und die event. Erhebung eines Regreß-Anspruchs nicht ausgeschlossen, und mithin auch für diejenigen Fälle, wo die zum Rechnungsbelage dienende Ausgabeordre nicht ausreichend motivirt sein sollte, nachträglich zu veranlassen sein.

Das Staats-Ministerium vermag hiernach die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer gegen die Erlasse des Kriegsministeriums vom 5. November 1848 und 24. Mai 1852 aufgestellten Bedenken nicht zu theilen. Da jedoch in dem zuletzt bezeichneten Erlasse den Militair-Intendanturen die Befugniß ertheilt worden ist, Verluste, welche im Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Verkehr an Materialien vorkommen, in Ausgabe zu genehmigen, sofern derartige Verluste Niemandem zur Last gelegt werden können, *oder ein Ersatz voraussichtlich nicht zu erreichen ist*, diese letztere Bedingung aber leicht eine nicht beabsichtigte Deutung erfahren könnte, so wird seitens des Kriegs-Ministeriums eine Declaration dieses Erlasses dahin erfolgen, daß die den Militair-Intendanturen ertheilte Befugniß keineswegs auf solche Fälle mit auszudehnen sei, in welchen ein zum Ersatz Verpflichteter vorhanden ist und auf welche mithin die Verordnung vom 24. Januar 1844 Anwendung findet.

Berlin, den 21. Februar 1859.

Königliches Staats-Ministerium.

An
die Königl. Ober-Rechnungskammer zu Potsdam.

St. M. 968,57.

III. Elementarschulwesen.

213) Verfahren bei Entlassung eines interimistisch angestellten Elementarlehrers.

(cfr. Centralblatt pro 1859 S. 301 Nr. 90.)

Auf das am 20. d. M. hier eingegangene Gesuch vom 1. d. M., in welchem Sie in Gemeinschaft mit mehrern andern Einwohnern von N. über die beabsichtigte Entlassung des Lehrers J. Beschwerde führen, gereicht Ihnen und den übrigen Unterzeichnern des Gesuchs hiermit zum Bescheid, daß es bei der von der Königl. Regierung zu N. angeordneten und von mir gebilligten Entlassung des ꝛc. J. von seinem dortigen, ihm nur interimistisch übertragenen Amte zum 1. k. M. verbleiben muß, und die Aufsichtsbehörden nicht verpflichtet sind, Ihnen gegenüber in eine Erörterung der Gründe dieser Maaßregel einzugehn und letztere zu rechtfertigen.

Berlin, den 24. September 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An Herrn N. zu N.
21,108. U.

---

214) Executivische Beitreibung von Schulgeld resp. Schulgeldresten bei Elementarschulen.

Auf den Bericht vom 21. Mai d. J., die Einkommensrückstände des Lehrers E. zu A. betreffend, ewiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Zweifel über die Anwendbarkeit der administrativen Execution, soweit es sich um die zweijährigen Rückstände handelt, nicht theilen kann. Denn durch die innerhalb der Competenz der Königlichen Regierung liegende Verfügung vom 30. Juni 1837*) ist für die Schule in A. und deren Unterhaltung eine Ortsverfassung begründet worden, welche die Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 durchaus rechtfertigt. Bei Erlaß der Verfügung vom 11. Februar d. J.**) scheint die Königliche Regie-

*) nach welcher die Gemeinde dafür, daß das Gehalt des Lehrers — Thlr. darunter — Thlr. Schulgeld erreiche, sorgen sollte und für verpflichtet erachtet wurde, im Falle das Schulgeld durch Verminderung der Schülerzahl oder Zunahme der armen Kinder unter jenen Betrag herabsinken sollte, den Minderbetrag zuzuschießen.

**) in welcher die executivische Beitreibung der Schulgeldreste aus den Jahren 18⅓ durch die Verwaltungsbehörde für unstatthaft erklärt worden ist.

Digitized by Google

rung auch einen Zweifel hierüber nicht gehabt zu haben, da sonst nicht abzusehn ist, mit welchen Mitteln die für die Zukunft verheißene Durchführung der Anordnung von 1837 sichergestellt werden soll. Ich veranlasse demnach die Königliche Regierung, die zweijährigen Rückstände des Lehrer-Einkommens von der Gemeinde nöthigenfalls durch Execution beizutreiben. Wegen der älteren Rückstände kann dem ꝛc. E. nur die Beschreitung des Rechtswegs anheimgestellt bleiben.

Berlin, den 12. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
13,030.

---

215) Einziehung der Pfarr- und Schulabgaben, welche auf notorischer Ortsverfassung beruhen.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Competenz-Conflict in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu G. anhängigen Prozeßsache

des Leinewebers Gottfried W. zu G., Klägers,
wider
den Kantor D. daselbst, Verklagten,
betreffend eine Abgabe von zwei Broden,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger — Besitzer des sogenannten Gerechtigkeitshauses zu G. — behauptet in der am 30. October 1857 bei der Königlichen Gerichts-Commission daselbst angestellten, von dieser eingeleiteten Klage gegen den Cantor D., daß nach Inhalt des Hypothekenbuchs Rubr. II. Nr. 1b. auf seinem Hause zwar ursprünglich eine jährliche Abgabe von drei Broden an den dortigen Cantor gehaftet habe, von welcher aber schon ex decreto vom 28. Februar 1829 ein Brod bei seinem Hause gelöscht und dem Heinrich K.schen Hause daselbst zugeschrieben worden sei, wie die betreffenden Grundacten ergeben würden, auch habe er seit jener Zeit nur die übrigen zwei Brode an den Cantor entrichtet. Für die Jahre 1855/56 habe nun aber der Cantor D. von ihm drei Brode jährlich durch den Kreiskassen-

Digitized by Google

Executor einziehen lassen und zugleich habe er 6 Sgr. Executionsgebühren bezahlen müssen. Da er in den Jahren 1855/56 zu Michaelis die schuldigen zwei Brode an den ꝛc. D. geliefert, dieser dieselben aber nicht angenommen habe, so sei die Execution völlig mit Unrecht gegen ihn (den Kläger) vollstreckt.

Auf diese Anführungen begründet Kläger den Antrag:

daß der ꝛc. D. verurtheilt werde, die zur Ungebühr von ihm eingezogenen Brode pro 1855/56 an Kläger zurückzugeben und die bezahlten Executionskosten mit 6 Sgr. zu erstatten.

Der zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung anberaumte Termin wurde auf Antrag des Verklagten, der sich wegen Vertretung der Schulstelle an die Regierung gewendet zu haben behauptete, aufgehoben, und erhob hierauf die Königliche Regierung zu N. den Competenz-Conflict.

Von den zur Erklärung veranlaßten Parteien ging eine solche nicht ein. Die Königliche Kreisgerichts-Commission zu G. und das Königliche Appellationsgericht zu H. halten in ihren gutachtlichen Berichten den Competenz-Conflict nicht für begründet. Von dem, nach der Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers von Absendung der Akten benachrichtigten Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist eine Erklärung nicht abgegeben worden.

In der Sache selbst erscheint der Competenz-Conflict begründet. Die Königliche Regierung bemerkt in ihrem Plenarbeschlusse zuvörderst, daß — wie dies durch ein Attest des Schulzen A. vom 13. November 1857 bekundet werde — nach einer in der Gemeinde G. notorisch bestehenden Ortsobservanz jedes Gemeinde-Gerechtigkeitshaus an die Pfarre daselbst zwei und an die Knabenschule drei Stück sogenannter Hausbackenbrode alljährlich entrichten müsse, und folgert, nachdem sie den Inhalt der Klage vorgetragen, daraus, daß es sich hier offenbar um eine allen Mitgliedern einer gewissen Classe — den Gerechtigkeitshausbesitzern — obliegende Abgabe handle, bei welcher nach §. 78. Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts und der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) der Rechtsweg ausgeschlossen sei und nur aus den besonderen Gründen §. 79. a. a. O. des Allg. Landrechts stattfinde. Solche besondere Gründe habe der Kläger nicht angegeben. Er berufe sich zwar darauf, daß im Hypothekenbuche von den ursprünglich eingetragenen drei Broden das eine gelöscht und auf ein anderes Haus übertragen sei. Allein der Rechtstitel, wodurch dies Verfahren begründet worden, sei in der Klage nicht angegeben, auch seien dergleichen allgemeine Abgaben nach §. 48 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung nicht in das Hypothekenbuch einzutragen. Es wird dann ferner angeführt, daß nach dem Berichte des Superintendenten die jetzt gesonderten Häuser Nr. 98. 99. anfänglich Ein Gerechtigkeitshaus gewesen seien, auf welches für den Pfar-

Digitized by Google

rer zwei, für den Kantor drei Brode eingetragen waren, daß dies Haus im Jahre 1829 getheilt worden, und zu der hierbei erfolgten Veränderung der Abgaben im Hypothekenbuche die nöthige Einwilligung der Berechtigten und ihrer vorgesetzten Behörde nicht gegeben worden, der Berechtigte daher an diese Veränderung nicht gebunden sei und mithin keiner der besonderen Gründe für die Zulassung des Rechtsweges vorliege.

Die Königliche Gerichts-Kommission zu G. stützt dagegen ihre Ansicht, daß der Rechtsweg zulässig sei, darauf, daß die wenn auch gesetzlich nicht erforderliche Eintragung der Abgabe beim Hypothekenbuche geschehen sei, und der Kläger seine Befreiung von einem Theile dieser Abgabe auf den mit dem Besitzer des Nebenhauses geschlossenen Vertrag gründe, in Folge dessen der fragliche Theil der Abgabe bei seinem Hypotheken-Folio gelöscht sei. Ob der Kläger berechtigt sei, von dem Verklagten die Erstattung der zu viel und angeblich indebite gelieferten Brode zu verlangen, oder ob er sich zuvörderst an seinen Kontrahenten halten müsse, werde Sache der richterlichen Entscheidung sein, weil die Verbindlichkeit zur Entrichtung der in der Klage zurückgeforderten Beträge auf Grund spezieller in den Grundakten befindlicher Verträge bestritten sei, in welchem Falle auch der Königliche Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte unterm 17. Dezember 1853 (Just.-Min.-Bl. von 1854 S. 122) den Rechtsweg für zulässig erachtet habe.

Das Königliche Appellationsgericht zu H. tritt, nachdem es Einsicht von den miteingesendeten Hypotheken-Akten genommen, dieser Ansicht bei und bemerkt, daß die Königliche Regierung in ihrem Plenarbeschlusse von zwei unrichtigen Voraussetzungen ausgehe, indem sie

einmal annehme, daß es sich hier um eine allen Mitgliedern einer gewissen Klasse (den Gerechtigkeitshausbesitzern) obliegende Abgabe, nicht um die aus besonderen Gründen behauptete Befreiung von einer solchen Abgabe handle;

zum anderen, bei der Theilung des ursprünglich mit der ganzen Schulabgabe der drei Brode behafteten Grundstücks im Jahre 1829 resp. der Uebertragung des einen (dritten Brodes) auf das abgezweigte Haus der K.schen Eheleute zu dieser Veränderung der Abgabe im Hypothekenbuche die Einwilligung des Berechtigten und dessen vorgesetzter Behörde nicht gegeben sei.

Allerdings sei in der vorliegenden Klage der Rechtstitel, worauf Kläger seine Befreiung von der Abgabe des dritten Schulbrodes gründe, nicht angegeben, sondern nur zum Beweise der geschehenen Löschung auf die Grundakten Bezug genommen.

Digitized by Google

Dieſe ergeben aber, daß die Befreiung auf dem Vertrage vom 30. Januar, ausgefertigt den 28. Februar 1829, beruhe, und auf dieſen der Löſchungsvermerk in der betreffenden Hypotheken-Kontrolle Bezug nehme. Ebenſo habe zu der Abzweigung und Uebertragung des dritten Theils der urſprünglichen Abgabe — wie der Bericht des damaligen Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Patrimonialgerichts an die Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſche Regierung vom 3. Februar und der letzteren Reſcript vom 14. Februar 1829 ergebe — die letztgedachte Regierung zur Trennung die nachgeſuchte Erlaubniß ertheilt, was nach damaliger Verfaſſung genügen dürfte.

Dieſen Ausführungen kann nicht beigetreten werden.

Nach Nr. 1 und 3 der Allerhöchſten Ordre vom 19. Juni 1836 (Geſ.-Samml. S. 198) findet der Rechtsweg über beſtändige, oder perſönliche Abgaben und Leiſtungen, welche an Kirchen, öffentliche Schulen oder deren Beamte vermöge einer allgemeinen geſetzlichen oder auf notoriſcher Orts- oder Bezirksverfaſſung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten ſind, nur aus den in §§. 79 ff. Tit. 14 Thl. II. des Allg. Landr., §§. 41, 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, beſonderen Befreiungsgründen oder wegen Prägravation ſtatt.

Die Königliche Regierung — der die Konſtatirung ſolcher Verhältniſſe der Regel nach (vergl. die Entſcheidung vom 18. April 1857, Juſtiz-Miniſt.-Bl. von 1858 S. 47) obliegt — hat nun in ihrem Plenarbeſchluſſe in Folge der vom Schulzenamte ertheilten Auskunft ausdrücklich feſtgeſtellt, daß die fragliche Abgabe in Gemäßheit notoriſcher Ortsobſervanz eine allen Gerechtigkeitshäuſern in G. obliegende alljährlich zu entrichtende — alſo beſtändige — Abgabe ſei. Auch wird dies an und für ſich weder von dem Kläger, noch von den Gerichtsbehörden beſtritten.

Der in dem Bericht der Königlichen Kreisgerichts-Kommiſſion relevirte Umſtand allein,

> daß die qu. Abgabe, obwohl es deſſen nach §. 48 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung nicht bedurft habe, nach Ausweis der Grundakten auf Anmeldung des damaligen Pfarrers, Kantors und Organiſten und auf die vom damaligen Beſitzer ertheilte Einwilligung hin eingetragen worden,

erſcheint nicht erheblich. Denn die Anmeldung und reſp. Bewilligung der Eintragung erfolgte nicht auf Grund eines ſpeciellen privatrechtlichen Titels, ſondern ganz im Allgemeinen, ohne Angabe irgend welchen Titels, ſie wurde alſo offenbar nur durch jene Ortsobſervanz motivirt. Der Fall Nr. 4 der Allerhöchſten Ordre vom 19. Juni 1836, welche im Gegenſatze zu den in Nr. 1 und 3 daſelbſt bezeichneten, die aus Kontrakten und letztwilligen

Digitized by Google

Dispositionen, d. h. aus privatrechtlichen Titeln auf Grundstücken haftenden Abgaben an Kirchen und Schulen zum Prozesse verweist, liegt also nicht vor, und es müssen allein die Vorschriften Nr. 1 und und 3 der Allerhöchsten Ordre für die Beurtheilung der Competenzfrage entscheiden.

Davon gehen auch die Gerichtsbehörden in ihren vorgetragenen Ausführungen insofern selbst aus, als sie deduziren, daß die Klage sich auf einen jener besonderen, dort zum Rechtswege verstatteten Befreiungsgründe, nämlich auf Vertrag, stütze.

In der That kann auch nur in Frage kommen, ob dieser Befreiungsgrund (Vertrag) in casu den Rechtsweg ermöglicht, da sonstige Befreiungsgründe (Privilegien, Verjährung) vom Kläger nicht behauptet sind, und eben so wenig eine Klage wegen Prägravation — die nach §§. 79 ff. §. 9 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts nur gegen Mitkontribuenten erhoben werden könnte — vorliegt.

Jene Voraussetzung der Gerichtsbehörden, daß die Klage sich auf eine durch Vertrag erworbene Befreiung stütze, ist aber schon an und für sich nicht zutreffend. Denn, wie der zu Eingange dargelegte Inhalt der Klage ergiebt, wird zur Fundirung derselben unter Bezugnahme auf die Grundakten nur angeführt, daß das dritte ursprünglich eingetragene Brod, zu dessen Entrichtung Kläger nicht verbunden sein will, ex decreto vom 28. Februar 1829 beim Hypothekenbuche seines Grundstücks gelöscht und dem K.schen Hause zugeschrieben worden, ohne daß das Rechtsgeschäft, durch welches diese beim Hypothekenbuche vorgenommene Operation veranlaßt worden, irgend wie näher bezeichnet, geschweige denn behauptet würde, daß Kläger eine Befreiung von der observanzmäßig seinem Hause obliegenden Abgabe durch Vertrag erworben habe.

Die Gerichtsbehörden gelangen zu der obigen Voraussetzung ihrer Deduktion nur durch eine Folgerung, die sie daraus ableiten,

> daß das in der Klage, unter Berufung auf die Grundakten allegirte Löschungsdekret vom 28. Februar 1829 seinerseits Bezug nehme auf die Verträge vom 30. Januar / 28. Februar 1829, durch welche der damalige Besitzer von dem ursprünglich die Nr. 91 führenden Grundstücke, die mitternächtliche Hälfte — das jetzige K.sche Grundstück Nr. 98 — an die K.schen Eheleute, die übrigbleibende mitternächtliche Hälfte — die jetzt die Nr. 99 führt — dem Vorbesitzer des Klägers veräußert habe; in welchen Verträgen bei der dadurch erfolgten Theilung des ursprünglichen Grundstücks Nr. 91 die hier fragliche Abgabe, nebst anderen gleichzeitig mit ihr angemeldeten und eingetragenen Kirchen-

Digitized by Google

und Schul-Abgaben, durch Abrede unter den Kontrahenten dieser Verträge in der vom Kläger angegebenen Weise auf die beiden Parzellen repartirt und demzufolge der auf das K.sche Grundstück übernommene Theil der Abgabe auf dem ursprünglich die Nr. 91, jetzt die Nr. 99 führenden Grundstücke des Klägers gelöscht wurde.

Allein einerseits gehen die Gerichtsbehörden darin zu weit, daß sie mittels dieser Folgerung Momente in die Beurtheilung der Kompetenzfrage hineinziehen, die in der vorliegenden Klage nicht ausdrücklich geltend gemacht sind.

Wenn das Gesetz, wie hier, den Rechtsweg über eine auf notorischer Ortsobservanz beruhende Abgabe an und für sich ausschließt, ihn nur aus gewissen besonderen Befreiungsgründen gestattet, so muß die Klage, wenn sie zum Rechtswege qualifizirt erscheinen soll, den besonderen Befreiungsgrund, auf den sie sich stützen will, speciell und ausdrücklich behaupten und den Erwerb der Befreiung aus demselben darlegen und herleiten.

Da dies in der vorliegenden Klage nicht geschehen ist, dieselbe nur die Löschung im Hypothekenbuche — die, zumal bei einer Abgabe, deren Eintragung gesetzlich nicht erforderlich, keinen der in den §§. 79 ff. Thl. II. Tit. 14 des Allg. Landr. besonderen Befreiungsgründe darstellt — behauptet, so erscheint sie schon um deswillen, sowie sie angestellt worden, zum Rechtswege nicht qualifizirt, und es darf ihr nicht, wie dies von den Gerichtsbehörden geschieht, durch eine solche Folgerung das mangelnde Erforderniß der Prozeßfähigkeit suppeditirt werden.

Wollte man aber auch auf jene Folgerung eingehen und annehmen, daß der Kläger durch Bezugnahme auf die Grundakten und das allegirte darin befindliche Löschungsdekret implicite behauptet habe, daß er durch die erwähnten zwischen seinen Vorbesitzern und resp. dem Vorbesitzer des K.schen Grundstücks geschlossenen Verträge vom 30. Januar / 28. Februar 1829 Befreiung von dem fraglichen Theile der Abgabe erlangt habe, so würde auch dann event. die vorliegende Klage nicht in einer Weise substantiirt sein, um sie nach den in der Allerhöchsten Ordre von 1836 allegirten §§. 79 ff. Tit. 14 Thl. II. des Allg. Landr. zum Prozeßwege qualificirt erscheinen zu lassen.

Denn wenn das Gesetz den Rechtsweg wegen einer durch Vertrag erworbenen Befreiung zuläßt, so setzt dies unzweifelhaft die Behauptung voraus, daß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten resp. dessen Vorgängern ein die Befreiung begründendes vertragsmäßiges Abkommen zu Stande gekommen sei. Dies erkennt auch das von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission allegirte Urtheil des Gerichtshofes vom 17. December 1853 (Justiz-Minist.-Bl. von 1854 S. 122, 124) an.

Digitized by Google

Solche Behauptung enthält aber die Klage selbst dann nicht, wenn man ihr mit jener von den Gerichtsbehörden abhibirten Folgerung zu Hülfe kommt; denn der Vertrag, auf den sie alsdann als gestützt zu betrachten wäre, wurde allein zwischen dem Veräußerer und den Erwerbern der Trennstücke des verpflichteten Grundstücks geschlossen. Das von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission allegirte Präjudikat beruht also auf einer ganz anderen Voraussetzung.

Wie aber — mit dem Königlichen Appellationsgericht — angenommen werden könnte, daß der in den Grundakten befindliche Bericht des vormaligen Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Patrimonial-Gerichtsamts B. vom 3. Februar 1829 und das darauf ergangene Reſcript der Fürstlichen Kammer jenen Mangel ersetze, ist unerfindlich, da jener Bericht lediglich den lehnsherrlichen Consens der den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen als Lehns- und Gutsherrn vertretenden Fürstlichen Kammer erbat, den auch die Kammer in ihrem Reſcript nur ertheilte, und sich in beiden Urkunden auch nicht die geringste Andeutung darüber findet, daß der Consens der Kammer als einer die Cantorstelle vertretenden Behörde erbeten oder ertheilt worden sei.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 11. December 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

216) Streitige Baupflicht für Schullocale.

Auf den Bericht vom 14. v. M., die Herstellung eines zweiten Schullocals nebst Lehrerwohnung zu N. betreffend, bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 2. November v. J. unter Verwerfung des von dem Schulvorstand eingelegten Rekurses.

Abgesehen davon, daß der Schulvorstand nicht legitimirt erscheint, Namens der Schulgemeinde Rechtsmittel einzulegen, ist der Rekurs auch materiell nicht begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob an dem bisherigen Schul- und Küsterhause auch alle für Schulzwecke erforderlichen Bauten und Reparaturen bisher vom Fiskus bezahlt worden sind. Auch wenn ein solches Herkommen bestände, würde es nach §. 6. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nicht fernerhin Anwendung finden; es würden vielmehr die §§. 2—5. jenes Gesetzes maaßgebend sein. Zur Widerlegung dieser zutreffenden Deduktion des Resoluts ist in der Rekursbeschwerde Nichts beigebracht, da die beiläufige Bemerkung in dem zwischen dem Fiskus und der Kirchengemeinde geschlossenen Vertrage vom 7. April 1855 in Betreff der künftigen Bestimmung des Hauses Nr. 36. für Schulzwecke einen

Digitized by Google

selbstständigen Rechtsgrund für die behauptete Baupflicht des Fiskus nicht enthält ꝛc.

Berlin, den 28. Februar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
4,608. U.

---

217) Leistungen eines Rittergutsbesitzers für eine katholische und für eine evangelische Elementarschule in seinen Eigenschaften als Gutsherrschaft in dem einen und als Hausvater in dem andern Schulbezirk.

(Centralbl. pro 1859. S. 55. Nr. 16. — S. 311. Nr. 95. — S. 355. Nr. 118.)

Auf die Eingabe vom 24. v. M. eröffne ich Ew. Wohlgeboren unter Hinweisung auf die zurückfolgende Verfügung der Königlichen Regierung in N. vom 16. Juni v. J., daß Sie von den laufenden Hausväterbeiträgen zur Unterhaltung der evangelischen Schule in Klein-S. nicht befreit werden können.

Für die katholische Schule Ihres Guts haben Sie für Ihre Person keine laufenden Unterhaltungsbeiträge zu entrichten, sondern als dortige Gutsherrschaft nach §. 36 Theil II. Tit 12 des Allg. Landr. bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude in Neu-D. die auf Ihrem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeldlich zu verabfolgen, sowie nach §. 33 a. a. O. die katholischen herrschaftlichen Einwohner und Dienstleute, welche zur katholischen Schule in Neu-D. gehören, zu vertreten, soweit diese unvermögend sind, die auf sie treffenden Schulbeiträge aufzubringen.

Dagegen sind sämmtliche evangelische Hausväter in Neu-D. schon lange vorher, ehe Sie in den Besitz des dortigen Guts gelangt sind und dort wohnten, zur evangelischen Schule in Klein-S. eingeschult worden, weil sie den Religions-Unterricht als den wesentlichsten Theil des Elementar-Unterrichts für ihre Kinder in der katholischen polnischen Schule in Neu-D. nicht erhalten können. Sie gehören zu den evangelischen Hausvätern in Neu-D., mithin auch zur evangelischen Schule in Klein-S., und da Sie für diese Schule von den vorgedachten gutsherrlichen Verpflichtungen nicht betroffen werden, so sind Sie auf Grund des §. 29. a. a. O. zu den laufenden Schulunterhaltungsbeiträgen heranzuziehen. Wie alle Hausväter des evangelischen Schulbezirks Klein-S. $\frac{1}{3}$ ihres jährlichen Classensteuersolls als Schulbeitrag jährlich zahlen, so ist Ihnen $\frac{1}{3}$ ihrer

Digitized by Google

jährlichen Classensteuer mit — Thlrn. auferlegt. Zu einer Aenderung hierin liegt keine Veranlassung vor, da Ihr Einwand, daß Sie über Ihre Einschulung nach Klein-S. nicht gehört worden seien, aus dem oben angedeuteten Grunde als durchgreifend nicht anzusehen ist.

Berlin, den 9. August 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn R.
16,832. U.

---

218) Hergabe des Bauholzes bei Schulbauten in der Provinz Preußen.

In Bezug auf den Reparatur- und Erweiterungsbau der Schulgebäude zu S. in der Provinz Preußen hatte die Königliche Regiegierung zu R. durch Reselut vom 17. Februar 1859 festgesetzt, daß das erforderliche Bauholz von den drei Gutsherren des Schulbezirks, dem Königl. Fiscus und den Besitzern der adeligen Güter G. und T., im Verhältniß der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich, unentgeltlich herzugeben sei. Das Patronat bei der Schule wird herkömmlich vom Fiscus allein ausgeübt. Gegen diese Festsetzung haben die Gutsherren zu G. und T. Recurs eingelegt, und diesen auf die Behauptung gestützt, daß der §. 44 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Ges.-Samml. pro 1846 S. 1.) nicht Anwendung finde, wenn Fiscus zu den Gutsherren gehöre, alsdann vielmehr Fiscus zur alleinigen Hergabe des Bauholzes verpflichtet sei. Hierauf ist folgende Entscheidung ergangen:

Auf den Bericht vom —, den Schulbau zu S. betreffend, bestätige ich unter Freilassung des Rechtsweges das Reselut der Königlichen Regierung vom 17. Februar d. J. und verwerfe den von den Gutsherren von G. und T. eingelegten Recurs, da der §§. 44 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 45 l. c. auch auf Schulen in den Domainendörfern Anwendung findet.

Berlin, den 8. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu R.
12,005. U.

Digitized by Google

219) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Unzulässigkeit der Concessionirung von Schankwirthschaften in der Nähe von Kirchen und Schulen betreffend.

— — Uebrigens kann es nicht gebilligt werden, daß der Schankbetrieb in dem N.schen Hause zugelassen worden ist, da sich dasselbe der Schule gegenüber befindet, und nach der Vorschrift ad 6 des Circular-Rescripts vom 13. August 1835 (v. Kamptz Annalen de 1835 S. 251) die Anlage von Schankstätten in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen ꝛc. nicht gestattet werden soll.

Die ꝛc. hat den Kreis-Landrath hierauf aufmerksam zu machen und ihn anzuweisen, beim Erlöschen der der N. ertheilten Concession Anträge auf Verstattung zur Fortsetzung des Gewerbebetriebes in dem in Rede stehenden Locale abzulehnen.

Berlin, den 21. Mai 1859.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

An
die Königliche Regierung in N.

---

220) Die Reiheschulen in der Altmark und ihre Umwandlung in öffentliche, fest dotirte Schulen.

Die Altmark, gegenwärtig im Wesentlichen die vier Kreise Stendal, Osterburg, Salzwedel und Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg umfassend, hat von jeher in ihren eigenthümlichen Verhältnissen der ordnungsmäßigen, ersprießlichen Einrichtung des Landschulwesens besondere Schwierigkeiten entgegengestellt. Eine dieser Schwierigkeiten, die Dürftigkeit der ländlichen Bevölkerung, ist allerdings geschwunden; in Folge der Ablösung der gutsherrlichen Lasten, ferner der Separation und eines rationelleren Betriebs der Landwirthschaft, sowie der Werthsteigerung aller Producte der Viehzucht und des Ackerbaus ist der Bauernstand der Altmark, besonders in dem letzten Jahrzehnt, zu erfreulichem Wohlstand gelangt, der ihm gestattet, für die bessere Einrichtung des Schulwesens verhältnißmäßig erhebliche Opfer zu bringen. Eine andere Schwierigkeit aber besteht fort und wird fortbestehen, nämlich die Vertheilung der ländlichen Bevölkerung in viele kleine Ortschaften. Der Kreis Salzwedel z. B. zählt in 186 ländlichen Ortschaften etwa 37500 Einwohner, durchschnittlich also in jeder etwa 200. Von diesen 186 Ortschaften zählen 38 weniger als 100, 16 zwischen 100 und 120, 43 zwischen 120 und 150, zusammen also 97 weniger als 150 Ein-

Digitized by Google

wohner. Nicht viel günstiger stellt sich das Verhältniß für die ganze Altmark, indem dieselbe in 586 ländlichen Ortschaften 132,850, durchschnittlich also in jeder 209 Einwohner zählt. Die Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu Einer Schulsocietät — an sich immer eine mißliche Einrichtung — wird durch die örtlichen Verhältnisse nur in seltenen Fällen ermöglicht, die Schulgemeinden sind daher meist von geringem Umfang, und dieß erschwert ebenso sehr die ausreichende Dotation der Schulen und Lehrerstellen, als es andererseits allerdings den Unterricht erleichtert.

Hierin zumeist muß auch der Grund davon gefunden werden, daß das Institut der Reiheschulen, auch Wandel- oder Laufschulen genannt, in der Altmark länger und in größerem Umfange sich erhalten hat, als in irgend einem Landestheil der Monarchie.

Ihren Namen haben diese Schulen daher, daß in Ermangelung eines besonderen Schullocals der Unterricht der Reihe nach, gewöhnlich in wöchentlichem Wechsel, in den Häusern der einzelnen Gemeindemitglieder ertheilt wurde, und daß ebenso der Lehrer der Reihe nach bei diesen Beköstigung und Wohnung, resp. Schlafstelle erhielt. Nachdem wenigstens das Erstere und mehrfach auch das Letztere abgestellt war, blieben als wesentliche Merkmale der Reiheschulen 1) daß deren Lehrer nicht förmlich und von Staatswegen angestellt, sondern von den Gemeinden auf Contract angenommen wurden, und 2) daß dieselben nicht die allgemein vorgeschriebenen Prüfungen für das Schulamt abzulegen brauchten.

Solcher Reiheschulen nun waren 1816, als die Schulverwaltung der Altmark dem Königl. Consistorium, (später der Königl. Regierung) in Magdeburg unterstellt wurde, innerhalb dieses Landestheils bei einer Gesammtzahl von 469 Landschulen c. 150, im Kreise Salzwedel bei einer Gesammtzahl von 159 Landschulstellen 103, in der Diöcese Diesdorf bei einer Gesammtzahl von 69 Landschulstellen gar 58 vorhanden. In der Regel fanden sie sich in den Filialdörfern; doch gab es auch einzelne Pfarrdörfer, resp. ganze Parochieen, welche keine fundirte Schulstelle und keinen fest angestellten Lehrer hatten. In diesen war dann der Küsterdienst mit dem Pfarramt verbunden.

Schon unter dem 1. October 1816 erließ das Königl. Consistorium in Magdeburg betreffs der Reiheschulen folgende Verfügung:

„Um dem Unfuge, der mit dem Schulwesen bisher besonders in solchen Orten getrieben ist, in denen sich weder ein Schulhaus, noch ein angestellter Schullehrer befindet, und die Gemeinden sich im Winter für einige Zeit nach Willkür irgend ein Subject zum Unterricht ihrer Kinder miethen, bis die so höchst nöthige Schulreform eintritt, wenigstens in Etwas zu steuern, wird hiermit angeordnet:

1) Es soll durchaus keine Gemeinde befugt sein, irgend Jemand

Digitized by Google

den Unterricht ihrer Kinder zu übertragen, der nicht zuvor von dem Superintendenten geprüft und brauchbar befunden ist.

2) Es sollen die Gemeinden mit solchen Lehrern vor dem Superintendenten der Diöces einen schriftlichen Contract wenigstens auf ein halbes Jahr schließen und nicht befugt sein, vor Ablauf der festgesetzten Zeit den Lehrer ohne Bewilligung der oberen Schulbehörde der Provinz zu entlassen.

3) Diejenigen, welche auf diese Art den Schulunterricht übernehmen, müssen sich verpflichten, während der Lehrstunden ihre etwaigen Handwerksarbeiten ruhen zu lassen und in Gegenständen, die ihr Verhältniß als Schullehrer betreffen, den Vorschriften des Superintendenten der Diöces und des Ortspredigers pünktlich Folge zu leisten."

War hiermit der erste Anstoß zur Beseitigung der ärgsten Mängel des Reiheschulwesens gegeben, so wurde für die weiteren amtlichen-Schritte von besonderer Bedeutung die umsichtige und eifrige Wirksamkeit des von 1818 bis 1823 als Superintendentur-Assistent der Diöcese Salzwedel-Diesdorf fungirenden Pfarrers Krause.

Zunächst stellte sich bei der nun erforderlichen Prüfung der anzunehmenden Reiheschullehrer durch die Superintendenten heraus, daß dieselben außerordentlich unwissend und ohne eigentlich berufsmäßige Vorbildung waren; aber auch, daß die Gemeinden bei deren Annahme größtentheils nicht auf ihre Befähigung sahen, sondern denjenigen wählten, der am wenigsten Lohn forderte und von dem sie erwarten konnten, daß er die strafbaren Schulversäumnisse am willigsten übersehen würde, statt sie vorschriftsmäßig anzuzeigen. Nahmen die Gemeinden ferner zu Michaelis einen Lehrer an und bestand dieser dann die Prüfung vor dem Superintendenten nicht, so dauerte es oft bis Martini oder Weihnachten, ehe sie einen anderen mietheten, und oft war dieser nicht besser als der erste. Das Recht, einen Lehrer nur auf ein halbes Jahr anzunehmen, mißbrauchten die Gemeinden, einen solchen im Frühjahr wieder zu entlassen, um wo möglich für den Sommer gar keinen wieder zu bekommen und so von der Sommerschule ganz frei zu sein. Der Unterricht wurde in den Wohnstuben der Gemeindeglieder, beim Krugwirth in der Gaststube, ertheilt, und während desselben gingen die häuslichen Geschäfte in dem nämlichen Raume ihren Gang fort, oder er mußte ihnen ganz weichen. — Ueberaus gering und dürftig war das Einkommen der Lehrer. Die 58 Reiheschullehrer der Diöcese Diesdorf hatten außer freier Speisung nur ein Einkommen von 3 bis höchstens (aber sehr selten) 20 Thlr. jährlich. Die freie Speisung erhielten sie indessen bei den meisten Gemeinden nur an den Tagen, an welchen sie wirklich Unterricht ertheilten, und in einzelnen bezogen sie auch kein solches Gehalt, sondern für jeden wirklichen Schultag 1 bis 2 Ggr. Um nun die Speisung und den Lehrerlohn zu spa-

Digitized by Google

ren, ließen solche Gemeinden den Unterricht möglichst oft und möglichst lang ausfallen, namentlich während des Sommers oft ganze Monate hindurch. Ueberdies konnten die Lehrer das ihnen zustehende Gehalt von einzelnen Pflichtigen schwer oder gar nicht erhalten, die Beköstigung war oft über die Maßen unsauber, und das Logis nicht minder. Selbstredend konnten die Lehrer von solch dürftigem und zum Theil unsicherem Einkommen ihr Leben nicht fristen, waren hierzu vielmehr überwiegend auf Nebenerwerb, meist durch den Betrieb des Schneiderhandwerks, angewiesen. Es lag auch in der Natur der Sache, daß ebenso wie ihre Befähigung, ihr Eifer für die Wartung des Schulamtes gering war, zumal die Gemeinden meist gar kein Gewicht darauf legten, ob ihre Kinder Etwas lernten, vielmehr die Beanspruchung derselben hierfür, insbesondere das Dringen auf regelmäßigen Schulbesuch in der Regel mit Anfeindungen vergalten, zu deren wirksamer Ausübung das Verhältniß vollständiger Abhängigkeit, in welchen die Lehrer zu ihnen standen, Gelegenheit gab.

Um diesen Gebrechen und Mängeln der Reiheschulen abzuhelfen, verfügte die Königl. Regierung in Magdeburg unter dem 30. September 1818, wie folgt:

„Der höchst traurige Zustand des Schulwesens in den Orten, wo noch keine Schulhäuser und keine angestellten Lehrer sind, macht es nöthig, Folgendes hierdurch zu verordnen:

1) Es darf von jetzt an keine Gemeinde einen Lehrer für eine kürzere Zeit als auf ein ganzes Jahr annehmen, weil die gehörige Abwartung der Sommerschule dieß durchaus fordert.
2) Es darf das Gehalt, welches die Gemeinde dem Schulhalter bewilligt, nicht geringer sein, als der Betrag des reglementsmäßigen Schulgeldes der zu unterrichtenden Kinder sein würde.
3) Es müssen die Gemeindeglieder den Schulhalter, bis sie ein brauchbares Schulhaus erbauen, der Reihe nach speisen.
4) Es muß, wo es irgend möglich ist, ein Zimmer ausgemittelt werden, in welchem der Schulunterricht fortwährend gehalten werden kann, weil, wenn der Unterricht in den Häusern der Gemeindeglieder der Reihe nach gehalten wird, derselbe oft durch die häuslichen Geschäfte, die im Unterrichtszimmer vorgenommen werden, gestört wird.
5) Jeder Lehrer einer solchen Schule, der die Präsentenliste nicht mit strenger Gewissenhaftigkeit ordnungsmäßig führt und sich nicht in die vorgeschriebene Schulordnung fügt, wird bestraft werden und hat zu gewärtigen, daß ihm die Erlaubniß zum Unterrichte nicht weiter ertheilt werden wird.
6) Wenn eine Gemeinde nicht vor Michaelis einen brauchbaren Lehrer bei dem betreffenden Superintendenten zur Prüfung präsentirt und nach geschehener Prüfung nach obigen Bestim-

Digitized by Google

mungen mit ihm contrahirt hat, so soll derselben von dem Superintendenten ein Schullehrer gesetzt werden, den sie wenigstens für ein Jahr behalten muß.

7) Es wird den Predigern bei eigener Verantwortlichkeit aufgegeben, auf's Sorgfältigste über die Beobachtung dieser Vorschriften und über die Amtsführung der Schullehrer zu wachen, auf keine Weise sich eine Abänderung dieser Verordnung oder Milderung dieser Vorschriften zu erlauben und in jedem Uebertretungsfall sofort dem betreffenden Superintendenten die nöthige Anzeige zu machen."

Ferner erließ die gedachte Behörde unter dem 27. Juni 1820 nach vorher höheren Orts eingeholter Genehmigung folgende Verfügung:

„In Betreff der hier und da noch bestehenden sogenannten Reiheschulen hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bis zur Publication einer auch diesen Gegenstand regulirenden neuen Schulordnung folgende Bestimmungen genehmigt:

1) Jede Gemeinde, die kein eigenes Schulhaus hat, und solches zu bauen nicht im Stande ist, hat dafür zu sorgen, daß im Orte eine besondere Schulstube gemiethet, zum Schulunterrichte zweckmäßig eingerichtet, auch im Winter gehörig geheizt wird,
2) dürfen die Gemeinden nach Ablauf des mit ihrem jetzigen Reiheschullehrer abgeschlossenen Contractes den einmal angenommenen Reiheschullehrer nicht weiter nach Willkür entlassen, vielmehr haben sie der unterzeichneten Behörde zuvörderst auf dem vorschriftsmäßigen Wege davon Anzeige zu thun, damit solche sodann die Gründe der gewünschten Entlassung zunächst gehörig prüfe und über ihre Zulässigkeit entscheide. Endlich
3) ist jeder Reiheschullehrer verpflichtet, die ihm von seinem Superintendenten zu seiner größeren Ausbildung angewiesene Schulmeisterschule, sowie die Conferenzen der Schullehrer regelmäßig zu besuchen."

Unter dem 20. October 1820 wurde den Kreislandräthen aufgegeben, die Gemeinden anzuhalten, daß sie ihren Reiheschullehrern nicht bloß an den wirklichen Schultagen, sondern das ganze Jahr hindurch Logis und Beköstigung gewährten und unter dem 28. Februar 1821 an eben dieselben folgende Verfügung erlassen:

„Wir haben mißfällig bemerkt, daß die Verordnung, wonach den Reiheschullehrern das ganze Jahr hindurch freie Beköstigung und Nachtlager gereicht und wenigstens das reglementsmäßige Schulgeld gezahlt werden soll, fast von allen betreffenden Gemeinden außer Acht gelassen und dadurch die an und für sich sehr betrübte Lage

Digitized by Google

dieser Lehrer nur noch drückender wird. Dies hat uns veranlaßt, Folgendes festzusetzen:

1) Jedem Reiheschullehrer soll aus der Gemeindekasse für jedes schulpflichtige Kind der Gemeinde ohne Ausnahme vierteljährlich 6 Sgr. Schulgeld postnumerando durch den Schulzen entrichtet werden. 2) Das mindeste Gehalt eines Reiheschullehrers soll 12 Thlr. jährlich sein, wenn auch nicht 12 schulpflichtige Kinder in der Gemeinde sind. 3) Leistet der Schulze nicht in den ersten Tagen des Quartals hiernach pünktliche Zahlung, so ist solcher durch das landräthliche Officium in eine angemessene Ordnungsstrafe zu nehmen und durch Zwangsmittel zur Zahlung anzuhalten. 4) Die Gemeinde ist gehalten, dem Reiheschullehrer nicht bloß eine besondere, im Winter gehörig geheizte Schulstube, sondern auch unausgesetzt eine brauchbare Wohnung im Orte zu geben und ihm das ganze Jahr hindurch für seine Person freie Speisung in einem reinlichen Hause zu reichen, oder ihm für die Speisung täglich 4 Sgr. zu zahlen. 5) Wenn eine Gemeinde ihre Kinder in eine benachbarte Schule senden will, so muß sie die höhere Genehmigung dazu nachsuchen, um den daraus entstehenden Mißbräuchen vorzubeugen. 6) Hat eine Gemeinde bis zum Michaelistage keinen brauchbaren Schullehrer zum Examen gestellt, so ist der Superintendent verpflichtet, ihr einen Lehrer zu senden, dem die Gemeinde eine Schulstube schaffen und heizen und für Wohnung und Speisung täglich 4 Sgr. zahlen muß."

Mit diesem Erlaß wurde die Regulirung der Verhältnisse der Reiheschulen beschlossen. Die Thätigkeit der Schulverwaltung in den nächsten Jahrzehnten beschränkte sich auf die Aus- und Durchführung der getroffenen Bestimmungen bei den einzelnen Schulen, sowie auf die Benutzung geeigneter Gelegenheiten zur Umwandlung derselben in öffentliche, fest fundirte Schulen. Die erstere erfolgte fast durchgehends nur sehr allmälig und unter vielem oft nur durch Zwang zu beseitigenden Widerstreben der Gemeinden. Einzelne Bestimmungen, wie die, daß der Reiheschullehrer mindestens das reglementsmäßige Schulgeld von den seine Schule besuchenden Kindern als Gehalt beziehen, daß ihm außer der Schulstube noch eine besondere Wohnung überwiesen werden, daß er statt der Reihespeisung entweder Beköstigung in einem reinlichen Hause oder 4 Sgr. täglich erhalten solle, sind bei manchen Schulen nicht zur Ausführung gekommen. Die der pos. 1 der Verfügung vom 28. Februar 1821 zu Grunde liegende Anschauung, daß die Unterhaltung der Reiheschulen Sache der Ortsgemeinden sei, wurde zunächst streng festgehalten, — selbst die auswärts wohnenden Besitzer von Gemeindegrundstücken mußten die auf diese fallenden Beiträge zahlen. Indessen erkannte man bald die rechtliche Unhaltbarkeit dieser Anschauung, und betrachtete die Reiheschulen vielmehr als Privatanstalten, an welchen jedes

Digitized by Google

Gemeindeglied sich nach Belieben betheiligen oder nicht betheiligen könne, wenn es nur überhaupt für den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht seiner Kinder sorge.

Die Umwandlung von Reiheschulen in öffentliche, fest fundirte Schulen erfolgte meist im Anschluß an die Ausführung der Gemeinheitstheilung. Mit dem Aufhören der Gemeindeweide wurde der Gemeindehirte überflüssig, das Hirtenhaus daher disponibel und konnte leicht zum Schulhaus ausgebaut werden. Ferner wurde für die Lehrerstelle die durch §. 101 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 vorgeschriebene Landdotation ausgewiesen und bildete dann nebst dem Schulgelde den Hauptbestandtheil des Lehrereinkommens. Freilich stieg dies in vielen Fällen nicht über 50 bis 60 Thlr., und nicht minder waren die Schulhäuser oft sehr beschränkt und wenig zweckentsprechend.

Auf diese Weise verminderte sich die Zahl der Reiheschulen in der Altmark bis zum Jahre 1843 um c. 60, und es bestanden deren damals noch 88. Hatte die Königl. Regierung bis dahin deren Umwandlung in öffentliche, fest fundirte Schulen nur auf dem Wege der gütlichen Einwirkung auf die Gemeinden herbeizuführen gesucht und bei mangelnder Zustimmung dieser davon Abstand genommen, so fand sie in dem gedachten Jahre Anlaß zu erwägen, ob nicht deren Aufhebung und die Gründung öffentlicher Schulen an Stelle derselben generell und nöthigen Falles auch im Wege des Zwanges gegen die betreffenden Gemeinden herbeizuführen sei.

Für die seitherige Praxis wurde angeführt, die Reiheschulen seien zu den nach §. 6 Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts statthaften Winkelschulen zu rechnen. Es stehe ferner nach §. 7 l. c. den Eltern frei, ihre Kinder außerhalb der öffentlichen Schulen in ihren Häusern privatim unterrichten zu lassen. Die Reiheschulen seien hiernach ein mit den bestehenden Gesetzen in Einklang stehendes Institut, und die Schulbehörde könne deshalb wohl von Oberaufsichtswegen auf deren angemessene Einrichtung dringen, wo Mängel hervorträten, nicht aber deren Beseitigung unbedingt fordern und erzwingen. Die entgegengesetzte Ansicht stützte sich vornehmlich auf §. 18 pos. K. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, wonach die Regierungen befugt sind, „Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nöthig machen."

Die Angelegenheit wurde dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Entscheidung vorgetragen, welche nach umfassenden Ermittelungen durch das Rescript vom 4. April 1846 erfolgte.

Dieses lautet:

„Wie ich der Königl. Regierung auf die Berichte vom 23. Februar und 15. April 1844 durch meine Verfügung vom 30. Mai ej. a. eröffnet, hatte ich sämmtliche Königliche Regierungen zur Be-

Digitized by Google

richterstattung über den dermaligen Zustand des sogenannten Reiheschulwesens in ihren Verwaltungsbezirken und namentlich über die Hindernisse, welche einer Umwandlung dieser unvollständigen in gesetzlich organisirte Schuleinrichtungen entgegenständen, veranlaßt.

Aus den in Folge hiervon erstatteten Berichten hat sich ergeben, daß es fast sämmtlichen Königlichen Regierungen gelungen ist, die eigentlichen Reiheschulen allmälig zu beseitigen, und daß nur in wenigen Bezirken die localen Verhältnisse in einzelnen Fällen die Beibehaltung jener unvollkommenen Einrichtung nothwendig gemacht haben. Die betreffenden Königlichen Regierungen haben in den seltenen Fällen, wo eine Gemeinde nicht auf gütlichem Wege zur Einrichtung eines geordneten Schulwesens bewogen werden konnte, kein Bedenken getragen, in richtiger Auslegung der hierher bezüglichen Stellen des Allgemeinen Land-Rechts und gestützt auf die Bestimmungen der Regierungs-Instruction, diese Gemeinden, sofern deren finanziellen Verhältnisse es zuließen, selbst zwangsweise zur Herstellung eines gesetzlich organisirten Schulwesens anzuhalten. Wenn die Königl. Regierung bisher Bedenken getragen hat, in gleicher Weise gegen widerstrebende Gemeinden zu verfahren, so kann ich zwar dieses von einem Theil des Collegiums aus den Paragraphen 6. 7. 8. 43 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 12. hergeleitete Bedenken nicht für begründet erachten. Da indessen durch die neue Provinzial-Schulordnung die Verpflichtungen der Gemeinden zur Einrichtung und Unterhaltung ausreichender Schulanstalten unzweifelhaft werden festgestellt werden, so wird die Königl. Regierung ein zwangsweises Verfahren gegen einzelne Gemeinden bis zur Publicirung der gedachten Schulordnung aussetzen, alsdann aber hinreichende Veranlassung finden, mit einer durchgreifenden Organisation des in dem dortigen Bezirk noch in ungewöhnlicher Ausdehnung bestehenden Reiheschulwesens vorzugehen."

Indessen die neue Provinzal-Schulordnung, deren Emanation der Minister als nahe bevorstehend bezeichnete, ist nicht erschienen, ebenso wenig das statt der Provinzial-Schulordnungen später in Aussicht gestellte allgemeine Unterrichtsgesetz, und so unterblieb auch die für den Fall jener Emanation angeordnete durchgreifende Organisation der Altmärkischen Reiheschulen, bis im Jahre 1855 die Regierung in Magdeburg dieselbe einleitete.

Zuvörderst ließ dieselbe durch die betreffenden Superintendenten eine tabellarische Nachweisung der noch vorhandenen Reiheschulen und ihrer Verhältnisse aufstellen. Aus dieser ergab sich, daß in der Altmark überhaupt noch 78, im Kreise Salzwedel allein noch 58 Reiheschulen bestanden. Bei 25 derselben war die Reihespeisung abgeschafft, und das Einkommen der Lehrer bestand bloß in baarem Geld oder in solchem und der Nutzung einiger Morgen Land. Dasselbe betrug bei einzelnen Schulen 90—100 Thlr., bei anderen

Digitized by Google

aber auch nur 25—30 Thlr. jährlich. Lehrer an diesen Schulen waren meist ältere Leute, zum Theil solche, die selbst ein Haus im Orte besaßen, in welchem sich dann auch die Schulstube befand. Ueberhaupt an 14 Reiheschulen waren Lehrer angestellt, welche vor einer Prüfungs-Commission ihre Befähigung für das Lehramt, jedoch sämmtlich nur die früher statthafte bedingte Anstellungsfähigkeit für kleine Schulstellen nachgewiesen hatten. Die übrigen waren nur von den Superintendenten geprüft. Namentlich in dem letzten Jahrzehnt hatten sich zur Uebernahme von Reiheschullehrerstellen fast nur junge Schulamts-Präparanden bereit gefunden, welche sich für die Aufnahme in ein Seminar oder für die Lehrerprüfung erst vorbereiteten. So hatte die Hälfte der sämmtlichen Reiheschullehrer noch nicht das 21ste und ein Drittel derselben noch nicht das 18te Lebensjahr überschritten. An fast allen Orten war bei der Separation eine Land-Dotation für die Schule ausgewiesen worden, aber die Mehrzahl der Gemeinden hatte dieselbe in ihrem Nutzen verpachtet. Die meisten Schulhäuser bestanden nur aus Schulstube und Schlafkammer oder Stube für den Lehrer.

Nach diesen vorbereitenden Ermittelungen ließ die Regierung durch ihren Schulrath die Reiheschulen revidiren und auf Grund örtlicher Kenntnißnahme von den in Betracht kommenden Verhältnissen für die Umwandlung jeder derselben in eine öffentliche Schuleinrichtung einen speciellen Plan aufstellen. Die Kreislandräthe wurden dann beauftragt, über die Ausführung dieser Pläne mit den betreffenden Gemeinden zu verhandeln, zuvor aber über die Motive und die Ausführung der ganzen Organisation durch folgende Verfügung vom 20. August 1855 verständigt:

„In dem dortigen Kreise bestehen zur Zeit noch sogenannte Reiheschulen, die nicht fest dotirt sind, deren Lehrer nicht von der Staatsbehörde angestellt, sondern von den Schulinteressenten unter der Controle der betreffenden Diöcesanbehörde auf Contract angenommen werden und außer einem geringen baaren Gehalt in der Regel bei den einzelnen Familien der Gemeinde reiheweise Speisung erhalten; für die es zum Theil auch an besonderen Schullocalen fehlt, so daß der Unterricht in gemietheten oder dem betreffenden Reiheschullehrer eigenthümlich gehörigen Räumlichkeiten ertheilt werden muß.

Zu den mancherlei Unvollkommenheiten und Mängeln, an welchen diese Einrichtung leidet, ist in der neueren Zeit der sehr wesentliche Uebelstand gekommen, daß sich zur Uebernahme solcher Reiheschulstellen fast gar keine anderen Personen bereit finden lassen, als ganz jugendliche, sechszehn- bis achtzehnjährige Schulamts-Präparanden, welchen, auch abgesehen von ihrer ungenügenden wissenschaftlichen und technischen Befähigung, vor Allem die sittliche und geistige Reife und deshalb die Autorität fehlt, ohne welche eine erzieh-

Digitized by Google

liche Einwirkung auf die Schuljugend und ein dem Beruf des Lehrers entsprechendes Verhältniß zur Gemeinde nicht möglich ist, ohne welche sie auch nicht einmal selbst vor Verlockungen und Verirrungen in ihren meist von den Pfarrdörfern entlegenen Schulorten irgendwie gesichert erscheinen. Ueberdieß ist es durch das höheren Orts erlassene Regulativ für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vom 2. October v. J. ausdrücklich untersagt, daß solchen Präparanden die selbständige Leitung von Schulen anvertraut werde, und endlich steht das ganze Institut der Reibeschulen mit den gesetzlichen Bestimmungen insofern in Widerspruch, als von den Lehrern derselben der Nachweis für ihre Befähigung zum Schulamte, wie er für alle, auch die Privat-Lehrer vorgeschrieben ist, nicht gefordert wird, von den meisten auch nicht geführt worden ist, resp. voraussichtlich nicht geführt werden könnte.

Diesen Uebelständen wird nur durch Beseitigung der Reibeschulen, resp. durch Verwandlung derselben in öffentliche und fest dotirte Schulen abgeholfen werden können. Wir beabsichtigen daher, diese für alle bis jetzt noch mit solchen Schulen versehene Gemeinden, soweit nicht besondere Umstände vorläufig eine Ausnahme nothwendig machen und rechtfertigen, baldthunlichst eintreten zu lassen.

Im Allgemeinen bemerken wir in Bezug hierauf Folgendes.

Es wird sehr wünschenswerth und thunlichst zu erstreben sein, daß die betreffenden Gemeinden in Anerkennung der Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Verwandlung ihrer Reibeschulen in öffentliche Schulen sich sowohl mit derselben im Allgemeinen, als auch mit der Art und Weise ihrer Durchführung in jedem besonderen Falle von vornherein einverstanden erklären. Es kann jedoch die Ausführung der Maaßregel von einem solchen Einverständniß der Gemeinden nicht abhängig gemacht werden. Wir sind vielmehr als Oberaufsichtsbehörde, insbesondere nach der Bestimmung der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 §. 18 pos. K. so befugt, wie verpflichtet, dieselbe, wo die Umstände es erheischen, auch ohne die Zustimmung der Gemeinden und nöthigenfalls zwangsweise eintreten zu lassen.

Soweit die örtlichen Verhältnisse dem nicht entgegenstehen, erscheint es ferner dringend wünschenswerth, die Umwandlung der Reibeschulen in öffentliche durch Verbindung derselben mit schon bestehenden, nahegelegenen öffentlichen Schulen, oder durch Vereinigung mehrerer Reibeschulen zu Einer öffentlichen Schule zu bewerkstelligen. Es wird dadurch einmal den Gemeinden diese Maaßregel in Bezug auf die Aufbringung der Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der Schule erleichtert, und ferner wird es ermöglicht werden, eine ungebührliche Vermehrung der nur mit dem Gehaltsminimum dotirten Lehrerstellen zu vermeiden. Die Schulbauverpflichtung mehrerer auf diese Weise zu einer Schulgemeinde vereinigten Ortsgemeinden würde

Digitized by Google

nach der Bestimmung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 12. §. 35 zu reguliren sein.

Die Festsetzung des Lehrergehaltes wird für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung des Umfangs und der Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde erfolgen müssen. Die Aufbringung desselben wird dadurch erleichtert werden, daß für die zu errichtenden Schulstellen fast durchgehends eine Landdotation bereits ausgewiesen worden ist. Nur wird der Ertragswerth dieser überall nach billigen Sätzen ohne Rücksicht auf den in Folge der hohen Getreidepreise gerade in den letzten Jahren ausnahmsweise hohen Pachtwerth derselben zu berechnen, auch wo dieselbe nur in Ackerland besteht, wie vielfach der Fall ist, darauf hinzuwirken sein, daß sie wo möglich noch durch Hinzufügung eines zur Durchfütterung einer Kuh ausreichenden Wiesengrundstücks ergänzt werde.

Ew. Hochwohlgeboren werden wir hiernach die Aufträge zu den erforderlichen Verhandlungen mit den einzelnen Gemeinden, zu welchen Sie jedesmal auch den betreffenden Geistlichen als nächsten Vertreter des Interesses der zu gründenden Schule zuziehen wollen, für jede besonders zugehen lassen. Wir vertrauen gern, daß Sie der thunlichsten Förderung und sachgemäßen Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit Ihr besonderes Interesse widmen werden."

Die hiernach stattgefundene Regulirung hat bis zum Schluß des Jahres 1858 folgende Ergebnisse gehabt.

Acht kleinen und armen Gemeinden ist vorläufig die Beibehaltung der seitherigen Reiheschulen gestattet worden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Lehrer derselben außer freier Station mindestens ein baares Gehalt von 30—40 Thlrn. erhalten müssen.

Neun Reiheschulen sind nahebelegenen öffentlichen Schulen einverleibt worden.

Von acht Reiheschulen sind je zwei nahe bei einander gelegene zu einer öffentlichen Schule vereinigt worden.

Vier und vierzig Reiheschulen sind in öffentliche, fest fundirte Schulen verwandelt worden.

Betreffs der Umwandlung der neun übrigen in öffentliche Schulen schwebten am Ende vorigen Jahres noch die Verhandlungen.

Die Lehrer-Gehälter der neu begründeten 48 öffentlichen Schulstellen sind in einigen wenigen Fällen, wo eine baldige Verbesserung durch Vereinigung der Filialküsterei mit denselben in Aussicht steht, auf 110 Thlr., in den übrigen auf 120 bis 150 Thlr. normirt worden.

Sechs und zwanzig derselben sind mit vorschriftsmäßig geprüften Lehrern besetzt. Bei den übrigen hat dieß bis jetzt noch nicht geschehen können, theils weil die neu zu erbauenden Schulhäuser noch nicht vollendet waren, theils weil die Zahl der anstellungsfähigen Schulamtskandidaten nicht ausreichte, um alsbald alle fast gleichzeitig

Digitized by Google

gegründeten neuen Stellen neben den zur Vacanz kommenden älteren zu besetzen.

Wir haben diese Episode aus der Geschichte der Preußischen Unterrichtsverwaltung, abgesehen von dem sonstigen Interesse, welches sie bietet, hauptsächlich gegeben, um an einem concreten Beispiel nachzuweisen, welche Schwierigkeiten thatsächliche Lebensverhältnisse und traditionell gewordene Besonderheiten den bestgemeinten Reformplänen entgegenstellen, und wie eine Hebung des Schulwesens und ein gesteigertes Bedürfniß geistiger Bildung nicht unabhängig gedacht werden kann von einem gewissen Maaße materiellen Wohlstandes der betreffenden Bevölkerung. — Schuleinrichtungen, wie die in Rede stehenden, kommen nur noch sehr vereinzelt in einigen der isolirt gelegensten Gegenden Rheinlands und Westphalens vor.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geh. Regierungs-Rath Heindorf, Director des Provinzial-Schul-Collegiums und Mitglied des Consistoriums in Berlin, ist zum ersten Director des Consistoriums zu Stettin mit dem Range eines Raths dritter Classe ernannt worden.

B. Universitäten.

Der Professor der Theologie Dr. Schlottmann in Zürich ist zum ord. Professor in der evangelisch-theologischen Facultät und der Professor Dr. Gildemeister in Marburg zum ord. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn,

der Professor Dr. Lebert in Zürich und der außerord. Professor Dr. Rühle in Breslau sind zu ord. Professoren in der medicinischen Facultät, und der außerord. Professor Dr. Räbiger in Breslau ist zum ord. Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau,

der Privatdocent Licent. Pohlmann in Braunsberg zum außerord. Professor in der theologischen Facultät des Lyceum Hosianum in Braunsberg,

der ord. Professor Dr. Droysen in Jena zum ord. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,

Digitized by Google

der Bibliothekar Professor Dr. Elvenich zum Ober-Bibliothekar, der erste Custos Professor Dr. Stenzler zum Bibliothekar, der zweite Custos Professor Dr. Räbiger zum ersten Custos, und der dritte Custos Professor Dr. Karow zum zweiten Custos bei der Königlichen und Universitäts-Bibliothek in Breslau ernannt,

dem ord. Professor an der Universität zu Königsberg, Geh. Regierungs-Rath Dr. Voigt, ist der Rothe Adler-Orden zweiter Classe mit Eichenlaub verliehen worden.

C. Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen.

Dem ersten Oberlehrer Professor Dr. Sucro am Dom-Gymnasium zu Magdeburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Classe verliehen,

am Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin sind die DD. Klemens und Küster als ord. Lehrer angestellt,

am Gymnasium

zu Minden ist der ord. Lehrer Haupt zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Freytag als ord. Lehrer,

zu Konitz der katholische Geistliche von Bielicki definitiv als Religionslehrer,

zu Ratibor sind der Dr. Levinson und der Lehrer Lippelt als ord. Lehrer,

zu Landsberg a. d. W. sind der Professor Dr. Tzschirner, bisher Director des Gymnasiums in Cottbus, als Director, der bisherige Rector der höheren Bürgerschule zu Landsberg, Dr. Alberti, unter Beilegung des Prädicats „Professor" als Prorector, der Dr. Pfautsch, bisher Oberlehrer am Gymnasium in Minden, als Oberlehrer, die bisherigen Lehrer der höheren Bürgerschule zu Landsberg, Prorector Stoltzenburg, Dr. Hudemann, Conrector Serno, Subrector Dr. Foltynski und Collaborator Tiedge als ordentliche Lehrer, und der Lehrer Runge als Zeichenlehrer,

an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin ist der Dr. Friedrich Müller als Oberlehrer angestellt,

an der höheren Bürgerschule zu Cöln der ordentl. Lehrer O'Brien zum Oberlehrer befördert worden.

D. Seminarien und Waisenhäuser.

Dem Seminar-Director Pauli zu Brühl ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem Seminar- und Waisenhaus-Director Woepcke zu Bunzlau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

Digitized by Google

der Pfarrer Schroeter in Neu-Andreasberg zum ersten Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Soest ernannt, der Lehrer Nakel an der Uebungsschule des katholischen Schullehrer-Seminars in Breslau angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Staedler an der städtischen höheren Töchterschule zu Berlin ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Dem Pfarrer und Schulrevisor Tschoetzschel zu Langewiese im Kreis Oels ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, den evangelischen Schullehrern und Küstern Beyer zu Lobas im Kreise Zeitz, Ettel zu Bedra im Kreise Querfurth und Steffen zu Rutenberg im Kreise Templin, den evangelischen Schullehrern Hoof zu Niederndorf im Kreise Siegen, Sych zu Dybowen im Kreise Oletzko, Loewenstein zu Hohen-Syburg im Kreise Dortmund und Brenne zu Wiesenena im Kreise Delitzsch, dem evangelischen Schullehrer und Cantor Schumacher zu Rogätz im Kreise Wolmirstedt, und dem emeritirten evangelischen Schullehrer, Cantor und Organisten Bornhard zu Aschersleben das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Tonkünstler Robert Radecke zu Berlin ist das Prädicat „Musikdirector" verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 22. November **1859.**

221) Allerhöchstes Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstags-Feier Schiller's ausgesetzten, von 3 zu 3 Jahren zu ertheilenden Preis von Ein Tausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst. Vom 9. November 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir, **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent, thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die hundertjährige Geburtstags-Feier Friedrichs von Schiller hat in Uns den Wunsch hervorgerufen, das Andenken des großen Dichters durch eine zur Förderung des geistigen Lebens im deutschen Volke geeignete Stiftung zu ehren. Deshalb haben Wir beschlossen, für das beste in dem Zeitraum von je 3 Jahren hervorgetretene Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst einen Preis von „Ein Tausend Thalern Gold" nebst einer goldenen Denkmünze zum Werthe von „Ein Hundert Thalern Gold" zu bestimmen.

Die jedesmalige Ertheilung dieses Preises an den Verfasser behalten Wir Uns Selbst nach folgenden näheren Maßnahmen vor:

§. 1.

Es wird eine aus Neun Mitgliedern bestehende Commission zusammentreten; sie wird von Unserm Minister der geistlichen, Un-

Digitized by Google

terrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jedesmal zu Anfang desjenigen Jahres, in welchem der Preis ertheilt werden soll, theils aus ordentlichen Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften, theils aus anderen dazu einzuladenden Notabilitäten Deutschlands gebildet.

§. 2.

Die Beschlüsse der Commission bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit.

§. 3.

Die in Berlin anwesenden Mitglieder der Commission erwählen bei ihrem ersten Zusammentreten einen geschäftsführenden Secretair und einen Ausschuß von drei Mitgliedern. Der Secretair kann auch zum Ausschuß-Mitglied gewählt werden, darf jedoch eine dieser beiden Wahlen ablehnen.

§. 4.

Die Commission beschäftigt sich zunächst mit der Auswahl der zur Preisbewerbung geeigneten Werke und bereitet die darüber zu entwerfende Liste so zeitig vor, daß sie nach Verlauf eines Monats geschlossen und dem Ausschuß übergeben werden kann.

§. 5.

Für den ersten am 10. November 1860 zu ertheilenden Preis kommen die seit dem Jahre 1857 hervorgetretenen Werke in Betracht; für die späteren Preisertheilungen sind jedesmal die neueren, seit dem letzten Zusammentreten der Commission bekannt gewordenen Werke zu berücksichtigen. Werke, welche vor dem Beginn des jedesmaligen dreijährigen Zeitraums herausgegeben oder auf der Bühne erschienen sind, bleiben jedenfalls ausgeschlossen.

§. 6.

Zur Auswahl werden nur solche in deutscher Sprache verfaßte neue Originalwerke der dramatischen Literatur zugelassen, welche durch eigenthümliche Erfindung und gediegene Durchbildung in Gedanken und Form einen dauernden Werth haben. Dabei sind solche Werke besonders zu berücksichtigen, welche zur Aufführung auf der Bühne sich vorzugsweise eignen, ohne doch dem vorübergehenden Geschmack des Tages zu huldigen. Es gilt gleich, ob die Form eine metrische oder prosaische sei.

§. 7.

Der Ausschuß prüft die sämmtlichen von der Commission zur Auswahl vorgeschlagenen Werke und erstattet darüber einen schriftlichen Bericht an die Commission, welcher bis Ende Juni's abgeliefert sein muß und durch den Secretair bei sämmtlichen Mitgliedern in Umlauf gesetzt wird. In der Mitte Septembers findet dann in

Digitized by Google

Berlin die Schlußsitzung statt, von welcher die auswärtigen Mitglieder der Commission mit dem Anheimgeben, sich persönlich dazu einzufinden, rechtzeitig zu benachrichtigen sind. In dieser Sitzung wird unter gewissenhafter Berücksichtigung der Gutachten der etwa abwesenden Commissions-Mitglieder über die Preisertheilung entschieden.

§. 8.

Der von der Commission gefaßte Beschluß wird in einem von allen Mitgliedern unterzeichneten Berichte Unserm Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angezeigt und von diesem Uns zur Bestätigung vorgelegt.

§. 9.

Die Preisertheilung wird durch Unsern Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 10. November zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 10.

Sollte kein Werk des Preises würdig befunden worden sein, so wird nach Verlauf der nächsten dreijährigen Periode der Geldpreis für das alsdann gekrönte Werk verdoppelt, oder es sind geeigneten Falls zwei Preise zu ertheilen.

Bei längerem Mangel an preiswürdigen Werken kann auf Antrag der Commission eine dem Preis gleichkommende Geldsumme auf eine oder die andere Weise zur Anerkennung und Förderung deutscher Dichtkunst verwendet werden.

Der Preis darf nicht öfter als zweimal demselben Autor ertheilt werden. Bei der zweiten Ertheilung fällt die Denkmünze hinweg.

§. 11.

Die von Mitgliedern der Commission verfaßten Werke sind von der Preisertheilung ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 9. November 1859.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen,** Regent.

Fürst zu Hohenzollern. von Patow. von Bethmann-Hollweg.

Digitized by Google

222) Behörden ꝛc.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 8. October d. J. will Ich an der Stelle des verstorbenen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths und Ministerial-Direktors Oesterreich den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Delbrück zum Mitgliede des Disciplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten für die laufende Geschäfts-Periode ernennen.

Baden-Baden, den 12. October 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

An das Staats-Ministerium.

Der Disciplinarhof für die nicht richterlichen Beamten besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern:

Se. Excellenz Herr Uhden, Staats-Minister und erster Präsident des Obertribunals, Präsident.

Herr Hoepner, Ober-Tribunals-Rath.
" v. Koenen, Geh. Ober-Finanz-Rath im Finanz-Ministerium.
" Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regierungs-Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
" Fleck, General-Auditeur der Armee.
" v. Caprivi, Ober-Tribunals-Rath.
" Freiherr v. Münchhausen, Geh. Ober-Regierungs-Rath im Ministerium des Innern.
" v. Ohlen u. Adlerskron, Ober-Tribunals-Rath.
" Dr. Freiherr v. Seckendorf, Ober-Tribunals-Rath.
" Breithaupt, Geh. Justiz-Rath im Justiz-Ministerium.
" Delbrück, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath und Director im Ministerium für Handel ꝛc.

---

223) Geldanlagen für milde Stiftungen.

Die Königliche General-Direction der Seehandlungs-Sozietät in Berlin berechnet für den An- und Verkauf von Effecten ¼ pCt. Provision und außerdem die ausgelegte Mäkler-Courtage von 1 pro Mille und etwanige Portokosten. Da dies geringere Sätze sind, als erfahrungsmäßig im Privatverkehr berechnet werden, und die

Digitized by Google

Königliche General-Direction der Seehandlungs-Sozietät auch stets die günstigsten Course zu erreichen im Stande ist, andrerseits aber sehr oft die Erfahrung gemacht worden ist, daß Privathändler diese Gelegenheit benutzt haben, sich für die Vermittelung eines solchen Geschäfts ganz unverhältnißmäßige Vortheile gewähren zu lassen, so ordnen wir hierdurch an, daß fortan alle unter unserer Oberaufsicht stehenden Kirchen, Schulen und Stiftungen unseres Departements sich wegen des An- und Verkaufs von Effecten der piorum corporum an die Königliche General-Direction der Seehandlungs-Societät zu wenden haben — es sei denn, daß auf anderem Wege das Geschäft mindestens ebenso vortheilhaft ausgeführt werden kann, worüber dann in jedem einzelnen Falle der Nachweis in Zahlen festzustellen ist. Den Verwaltern von Privat-Patronatskirchen wird das Gleiche empfohlen, sofern das Patronat nicht Grund zu abweichenden Anordnungen gefunden hat.

Die Herren Superintendenten haben die Verfügung allen Verwaltern des Vermögens der obenbezeichneten Institute ihrer Synode zur Befolgung mitzutheilen.

Stettin, den 13. October 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

An
sämmtliche Herren Superintendenten, Landräthe, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter des Departements.

I. Akademien und Universitäten.

224) Zulassung der Studirenden zur Promotion.

Ew. Hochehrwürden erwidere ich auf das Schreiben vom 14. v. M., daß es bei sämmtlichen Facultäten der Preußischen Universitäten ein unabänderlich feststehender und durch die Statuten anerkannter Grundsatz ist, nur solche Studirende, welche mit dem Zeugniß der Reife für die Universität ihre Studien begonnen haben, zur Promotion zuzulassen. Ich bin verpflichtet, über die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes, auf welchem zum Theil das Ansehn beruht, dessen sich die Doctor-Diplome der Preußischen Facultäten auch im Auslande erfreuen, zu wachen, und befinde mich demnach zu meinem

Digitized by Google

Bedauern außer Stande, Ihrem Wunsche hinsichtlich Ihres Sohnes zu willfahren.

Berlin, den 6. Oktober 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Herrn Pastor R.
1,240. B.

---

225) Collegien-Annahme auf den Universitäten.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 1. d. M. bestimme ich hierdurch in Ergänzung der Rescripte vom 14. November 1846, 10. März 1847 und 18. December 1855 (Nr. 24,338, 4670 und 24,196 U.), daß nach dem gesetzlichen Schluß eines Semesters auf keine Weise mehr die Annahme einer in demselben gehaltenen Vorlesung gestattet werden darf.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiervon den Senat und die Facultäten zu geeigneter weiterer Veranlassung, insbesondere Behufs der entsprechenden Instruction des Quästors in Kenntniß setzen.

Berlin, den 22. September 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu Halle.
19,172. U.

Vorstehend abgedruckte Verfügung ist abschriftlich den Curatoren resp. Curatorien der Königl. Universitäten zu Königsberg, Greifswald, Berlin, Breslau und Bonn mitgetheilt worden, damit demgemäß auch bei diesen Universitäten verfahren werde.

II. Gymnasien und Realschulen.

226) Erläuternde Bemerkungen zu der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859.

(Fortsetzung von Nr. 207. Heft 10.)

Unter den höheren Lehranstalten, deren Ziel allgemeine geistige Ausbildung ist, haben sich die Gymnasien eine im wesentlichen übereinstimmende und durch die Probe langer Zeit bewährte feste Ein-

Digitized by Google

richtung erhalten. Neben ihnen haben die Real- und die höheren Bürgerschulen in neuerer Zeit eine Bedeutung für das öffentliche Leben und die nationale Bildung erlangt, welche die Unterrichtsverwaltung veranlassen mußte, nunmehr auf entsprechende bestimmte Anordnungen für diese Anstalten Bedacht zu nehmen. Nachdem darüber die Gutachten der Provinzialbehörden erfordert und die weiter nöthigen Verhandlungen gepflogen sind, ist unter dem heutigen Datum die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen erlassen worden.

In der freieren Entwickelung, welcher dieselben bisher überlassen gewesen sind, haben sich sowohl ihre besonderen Bedürfnisse, wie ihre Leistungsfähigkeit deutlich erkennen lassen. Die normativen Bestimmungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung nehmen auf beides Rücksicht und haben, unter Zugrundelegung allgemeiner und fester Principien, diesem ganzen Unterrichtsgebiet diejenige Freiheit der Gestaltung gelassen, auf welche es nach seiner Geschichte und nach seinem mannichfaltigen Verhältniß zum öffentlichen Leben zu fernerer gedeihlicher Entwickelung Anspruch hat.

Die Real- und die höheren Bürgerschulen haben die Aufgabe, eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtungen ist daher nicht das nächste Bedürfniß des praktischen Lebens maßgebend, sondern der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwickelung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbständigen Erfassung des späteren Lebensberufs bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältniß gegenseitiger Ergänzung Statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlagen der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwickelung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden, und die Realschulen haben dabei allmälig eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.

Während den Gymnasien zur Erreichung des Zwecks überwiegend das Studium der Sprachen, und vorzugsweise der beiden classischen Sprachen des Alterthums, und demnächst die Mathematik dient, legen die Realschulen nach ihrer mehr der Gegenwart zugewandten Richtung ein größeres Gewicht auf eine wissenschaftliche Erkenntniß der objectiven und realen Erscheinungswelt und auf die Beschäftigung mit der Muttersprache, so wie mit den Sprachen der beiden wichtigsten neueren europäischen Culturvölker. Weil aber das Gegenwärtige nur aus seiner vorangehenden Entwickelung, deren

Digitized by Google

Resultat es ist, begriffen werden kann, so wird der Unterricht der Realschule das historische Element überall zu berücksichtigen haben; und weil Kenntnisse und geistige Bildung nur auf der Grundlage religiöser und nationaler Lebensbestimmtheit zu voller Wirksamkeit gelangen können, so wird religiöse und volksthümliche Unterweisung und Bildung den Charakter auch der Real- und der höheren Bürgerschulen wesentlich mitzubestimmen haben. Sie sind eben so wie die Gymnasien vor allem deutsche und christliche Schulen.

Nur in dem Maße, in welchem die Aufgabe der allgemeinen und der ethischen Bildung von der Real- und höheren Bürgerschule erkannt und gelöst wird, kann sie die irrige Vorstellung, sie vermöge und wolle rascher und leichter als das Gymnasium für den praktischen Lebensberuf vorbereiten und Kenntnisse mittheilen, die sich unmittelbar verwerthen lassen, berichtigen und der Ueberzeugung Eingang verschaffen, daß gerade dann nicht für die Schule, sondern für das Leben gelernt und ein höherer Grad von Brauchbarkeit erreicht wird, wenn die für die Zwecke des Lebens nöthigen Kräfte ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach an und für sich selbst ausgebildet werden. Die Schule dient dem Leben und achtet auf seine Anforderungen; das beweist die Existenz gerade der Realschulen und die Einrichtung ihres Lehrplans: aber sie hat es mit der Jugend zu thun und kann bei ihr zu der Bildung, welche die einzelnen Berufsarten erfordern, nur den allgemeinen und dauernden Grund legen wollen. Alle Berufsbildung muß sich auf freie menschliche Bildung des Geistes und des Gemüths gründen.

Zu der Besonderheit des Begriffs der Realschulbildung gehört, daß sie vorzugsweise auf das Objective und Positive gerichtet ist und dessen Aneignung fordert. Es kommt daher für das Gedeihen der Reallehranstalten alles darauf an, daß sie dies richtig verstehen und der Gefahr ausweichen, welche in der Beschäftigung mit dem Reichthum des realen Lebens und mit empirischem Wissen liegt, wenn dabei nicht die Erkenntniß geschärft wird, daß der tiefere Grund alles Realen in dem geistigen Gehalt und Werth der Dinge liegt, und daß die sichtbare und sinnliche Welt auf der unsichtbaren und geistigen ruht. Daß der Mensch die Herrschaft über die Erde sich aneigne, und die Kräfte der Natur sich unterthan mache, gehört zu seiner gottgeordneten Bestimmung und Ehre. Der Unterricht der Realschule soll an seinem Theil dazu helfen, daß in dem heranwachsenden Geschlecht die Befähigung, dieser Bestimmung zu entsprechen, ausgebildet werde; aber er soll es demselben zugleich zum Bewußtsein bringen, daß die Aufgabe des Lebens darin nicht beschlossen ist, und durch die befreiende Macht wahrer Bildung ihm einen Schutz gegen die geistige Unfreiheit gewähren, zu welcher eine falsche Auffassung der großen Aufgabe führt.

Der eigenthümliche Vorzug, den die Realschule erstrebt, besteht

Digitized by Google

darin, daß sie bei ihren Zöglingen den Sinn bildet und schärft, die Dinge der Anschauung richtig zu beobachten und aufzufassen, und in der Mannichfaltigkeit derselben das Gesetz zu erkennen, daß sie daher namentlich in den mathematischen und Naturwissenschaften und im Zeichnen mehr erreicht, als den Gymnasien vorgesetzt ist, auch mit den gegenwärtigen Culturzuständen eine nähere Bekanntschaft vermittelt. Dies wird aber nur dann ein wahrhafter Vorzug sein, wenn bei den Zöglingen der Realschulen zugleich ein wissenschaftlicher Sinn geweckt und ihre Kenntniß des Stoffs begleitet ist von Achtung vor der Wissenschaft und von der Erkenntniß dessen, was alles Leben trägt und zusammenhält.

Der Lehrcursus der Realschule schließt für die meisten Schüler, welche ihn durchmachen, die wissenschaftliche Vorbildung ab: das Gymnasium weist über sich hinaus auf die Universität, wo die Mehrzahl der Gymnasialabiturienten die wissenschaftliche Vorbereitung für den künftigen Beruf fortsetzt. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß in dem Realschüler, weil er die Universität nicht vor sich hat, vor seinem Eintritt in den praktischen Beruf oder in eine Fachschule, um so mehr das Interesse und die Fähigkeit zu *selbständiger* wissenschaftlicher Fortbildung geweckt werde, z. B. für den künftigen Architekten in der Alterthumskunde, für den Bergmann in der Geognosie u. s. w. Diese Aufgabe wird die Schule aber nur in dem Maße erfüllen können, als sie nicht blos Kenntnisse für den Gebrauch, sondern ächt wissenschaftliche Bildung mittheilt, wodurch auch dem späteren Berufsleben eine höhere Weihe gesichert wird.

Aus demselben Grunde hat die Realschule, je früher sie ihre Zöglinge den Anforderungen und Bewegungen des öffentlichen Lebens übergeben muß, desto ernstlicher der Pflicht zu genügen, sie mit allem dem bekannt und vertraut zu machen, was in allem Wechsel der Erscheinung das Bleibende und Unvergängliche ist, und mit der Wahrheit, die über der Wirklichkeit steht. Wird diese wahrhafte Realität des Lebens von den Realschulen übersehen, so wäre von ihnen kein Gewinn für das Leben der Nation zu hoffen: sie würden alsdann eine wissenschaftliche und sittliche Geistesbildung nicht gewähren, sondern den materiellen Zeitrichtungen dienstbar sein, was gegen ihre Bestimmung ist.

Die Wahl der Lehrgegenstände und die Bestimmung des Lehrziels hat sich nach der hierin angedeuteten Aufgabe der Realschulen zu richten, und wird deshalb eben so wohl durch die Natur des menschlichen Geistes, wie durch das Verhältniß bestimmt, in welches derselbe zu Gott, zur Menschenwelt und zur Natur zu treten berufen ist. Diese Beziehungen bilden die allgemeinen Grundlagen des Lehrplans auch der höheren Realanstalten.

Digitized by Google

A. Die Realschulen.

Der traditionelle Name Realschule wird als unterscheidende Bezeichnung, unbeschadet der sonst ortsüblichen Benennungen der betreffenden Anstalten, für den officiellen Gebrauch beibehalten; er erinnert an die Entstehung dieser Schulen, ohne daß sie jedoch, bei ihrer im Laufe der Zeit wesentlich geänderten Bestimmung und Einrichtung, dem ursprünglichen Begriff desselben noch völlig entsprächen.

I.

Zu §. 1. Es ist bei Aufstellung des Lehrplans, um Ueberladung und Verwirrung zu vermeiden, darauf Bedacht genommen, daß, so weit wie möglich, das Eintreten der einzelnen Lehrgegenstände stufenweis geschehe, und daß, um einen guten Grund in den Elementen zu legen, zuerst für jeden neu eintretenden Gegenstand eine möglichst große Stundenzahl verwandt werde.

Außer dem Religionsunterricht bilden die Lehrgegenstände wesentlich zwei Unterrichtsgebiete: 1. das der Sprachen und der Geschichte, 2. das der Mathematik und der Naturwissenschaften, wozu als drittes die technischen Fertigkeiten kommen.

In den unteren Classen überwiegt der Sprachunterricht, im Interesse des später mit größerer Stundenzahl eintretenden realen, weil der Schüler, auch für den Zweck scharfer Auffassung der Sachen, früh gewöhnt werden muß, auf das Wort, als Mittel zur Bezeichnung der Sache, zu merken, und weil der Sprachunterricht die Grundlage der formalen und allgemeinen Geistesbildung ist.

Einen wesentlichen und integrirenden Theil des Lehrplans der Realschule bildet das Lateinische als allgemein verbindliches Lehrobject. Diese Stellung gebührt der lateinischen Sprache sowohl wegen der Wichtigkeit, welche sie für die Kenntniß des Zusammenhanges der neueren europäischen Cultur mit dem Alterthum hat, wie als grundlegende Vorbereitung des grammatischen Sprachstudiums überhaupt und insbesondere des der neueren Sprachen, welches ohne Kenntniß des Lateinischen immer oberflächlich bleibt. In dieser Beziehung ist die lateinische Sprache vorzüglich geeignet, zur Bildung des Sinnes für scharfe Unterscheidung der Formen beizutragen. Wie wichtig dies für Realanstalten ist, bedarf keiner Auseinandersetzung. Auch wird bei fast allen, den Realschulen zustehenden Berechtigungen Kenntniß des Lateinischen von den betreffenden Behörden ausdrücklich gefordert. Es ist nicht zweckmäßig, ein Lehrobject von solcher Bedeutung facultativ zu lassen, sowohl aus allgemeinen pädagogischen Gründen, wie auch deshalb, weil dadurch die Gemeinsamkeit des Lehrplans aufgehoben und durch die alsdann nothwendige Rücksicht auf die verschiedene Vorbildung der Schüler eine gleichmäßige Behandlung, namentlich des Deutschen und der neueren Sprachen, der Geschichte und der Naturwissenschaften, vielfach gehindert wird.

Digitized by Google

Die Uebersicht des Lehrplans stellt das Verhältniß dar, welches für die Aufnahme der verschiedenen Unterrichtsobjecte als maßgebend anzusehen ist. Es soll jedoch damit nicht eine so weit bindende Norm aufgestellt sein, daß nicht die Berücksichtigung localer Umstände und besonderer Verhältnisse der Lehrercollegien einzelne Abweichungen davon zulässig machte. Eben so wenig wird beabsichtigt, für jeden Unterrichtsgegenstand und jede Classe einen detaillirten Lehrplan vorzuschreiben oder die Pensa der einzelnen Classenstufen genau zu begrenzen. Dagegen werden in den folgenden §§. zur näheren Bestimmung des allgemeinen Lehrplans die für den Organismus der Realschule wichtigsten Entwickelungsstufen und die auf denselben erreichbaren Unterrichtsziele angegeben. Für den Weg, zu ihnen zu gelangen, wird den einzelnen Anstalten die Freiheit gelassen, welche in der inneren Nothwendigkeit der Sache selbst, in bewährtem Herkommen und in der individuellen Beschaffenheit der vorhandenen Lehrkräfte ihre Rechtfertigung hat. Die in der Vertheilung und Behandlung des Unterrichtsstoffs, und namentlich in der Concentration einzelner Lehrgegenstände auf kürzere Abschnitte des ganzen Cursus, von den Directoren gemachten Versuche müssen ihre Bewährung am Erfolge haben, und hierin überhaupt Manches der Erfahrung noch vorbehalten bleiben.

Was zuvörderst die Modificationen des Lehrplans betrifft, welche die Provinzial-Aufsichtsbehörden zu genehmigen befugt sind, so gehört dahin u. a. eine Vermehrung der für das Deutsche angesetzten Stundenzahl in den unteren und mittleren Classen, wo provinzielle Verhältnisse dazu nöthigen.

Wo der Unterricht in der polnischen Sprache in den Lehrplan aufgenommen werden muß, bleibt es der Provinzialbehörde überlassen, zu bestimmen, wie viel Stunden darauf verwendet werden sollen. Den betreffenden Schülern kann in den oberen Classen die Theilnahme am englischen Unterricht erlassen werden.

Der Charakter der Industrie, so wie die Natur und Bodenbeschaffenheit einer Gegend, können gegründeten Anlaß geben, einzelne naturwissenschaftliche Disciplinen in größerer Ausdehnung zu behandeln, als es anderswo erforderlich ist. So hat z. B. die Mineralogie an Orten, in deren Nachbarschaft Bergbau getrieben wird, für den Lehrplan einer Realschule größere Wichtigkeit, als da, wo dies nicht der Fall ist.

Es ist unbedenklich, den physikalischen Unterricht auf die beiden oberen Classen, den in der Chemie auf Prima zu beschränken. — Mit dem naturgeschichtlichen Unterricht schon in Serta zu beginnen, ist eben so wenig nothwendig, als mit dem Zeichenunterricht. Es ist auch zulässig, einzelne Schüler, die in die oberen Classen aufrücken sollen, bis in die mittleren vom Zeichnen zu dispensiren, um ihnen für andere Gegenstände mehr Zeit zu lassen, und um bei späterer

Digitized by Google

Aufwendung einer größeren Stundenzahl desto bessere Erfolge zu erzielen.

Manche Lehrobjecte lassen sich mit Erfolg nicht behandeln, wenn der Unterricht jedesmal auf Eine Stunde beschränkt wird, da gewöhnlich, z. B. in der Chemie und im Zeichnen, ein nicht geringer Theil der Zeit zu den Vorbereitungen desselben erforderlich ist. In solchen Fällen kann es freigestellt werden, entweder auf dem Lectionsplan zwei Stunden hintereinander für denselben Gegenstand anzusetzen, oder auch den Unterricht außer der eigentlichen Schulzeit zu legen, was im Zeichnen, wie im Gesang, auch deshalb rathsam ist, weil die Verschiedenheit der Befähigung und Entwickelung der Schüler dazu nöthigt, für diese Gegenstände andere Abtheilungen zu bilden, als sie in den Classen gegeben sind. Eine Vermehrung der für den Zeichenunterricht als Minimum angesetzten Stundenzahl ist auch darum zulässig, weil die geistige Anstrengung der Schüler dabei geringer ist, als bei wissenschaftlichen Lehrobjecten.

Der Wunsch, die eigenen Arbeiten der Schüler mehr in die Schule selbst zu verlegen, hat bisweilen Directoren bewogen, die Zahl der für einen Lehrgegenstand bestimmten Stunden zu erhöhen und durch ausgedehntere Beschäftigung der Schüler in den zu diesem Zweck vermehrten Schulstunden die häuslichen Arbeiten zu ersparen. Sofern dieser Zweck wirklich erreicht wird, und keine pädagogischen Bedenken entgegenstehen, ist ein solches Verfahren auch ferner gutzuheißen und verdient Anerkennung.

Bei geringer Schülerfrequenz in Sexta kann der Rechenunterricht daselbst auf vier Stunden beschränkt werden.

Wie weit in besonderen Fällen eine große Schülerfrequenz dazu nöthigt, die vorgeschriebene Stundenzahl für einzelne Objecte zu vermehren, um bei den Uebungen keinen Schüler zu übergehen, wird dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen. Alle erhebliche, aus den erwähnten und anderen Rücksichten zugelassene Abweichungen von dem Normalplan werden von denselben in den Jahresberichten angegeben und motivirt, mit dem Nachweis, wo, bei Vermehrung der Stundenzahl in einem Object, die entsprechende, den Verhältnissen angemessene Verminderung in einem anderen Object eingetreten ist.

Zu §. 2. Es ist zu wünschen, daß mit jeder Realschule eine Vorschule, wo möglich von zwei Classen, mit je einjährigem Lehrcursus, verbunden sei, um zur Erlernung der für den Eintritt in Sexta erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit zu geben. Solche Vorschulclassen sind nicht als Septima, Octava zu bezeichnen, auch in den Frequenzübersichten abgesondert zu stellen und zu berechnen.

Zu §. 3. Die eigentliche Realschule besteht aus sechs aufsteigenden Classen. Es ist nicht rathsam, durch weitere Theilungen innerhalb der einzelnen Classen die Zahl der Stufen zu vermehren.

Digitized by Google

Bei großer Frequenz sind coordinirte Cötus einer und derselben Classe einzurichten.

Die Aufnahmebedingungen für die Sexta sämmtlicher anerkannter Real- und höheren Bürgerschulen sind dieselben. Es ist darauf zu halten, daß auch weiterhin dieselben Classennamen auf den verschiedenen Anstalten sich entsprechen, also mit Quinta, Quarta ꝛc. dieselben Stufen aller Anstalten gleicher Kategorie bezeichnet werden.

Sorgfältige Erwägung, welcher Classe neue Schüler zuzuweisen sind, ist nicht minder wichtig, als Strenge bei den Versetzungen. Eine zu große Ungleichheit der in derselben Classe vereinigten Schüler hat nicht selten die ordnungsmäßige Entwickelung einer Realschule zurückgehalten.

Zu §. 4. Schüler, die, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder verlassen sollen, lernen, zumal wenn sie wegen schwacher Begabung lange auf den untersten Stufen bleiben, z. B. vom Lateinischen und Französischen nur die ersten Anfänge kennen, und können vom Besuch einer Realschule den Nutzen nicht haben, welchen ihnen der in sich abgeschlossene Unterricht einer Bürger- oder Stadtschule in höherem und ihren Verhältnissen entsprechenderem Maße zu gewähren im Stande ist. Bruchstücke eines höheren Unterrichts sich anzueignen, ist der Ausbildung des Geistes nicht förderlich, und hindert die Sicherheit des Wissens und Könnens in demjenigen, was in Fällen der bezeichneten Art das eigentliche Bildungsbedürfniß ausmacht. Wer auf einer Realschule erster Ordnung nicht mindestens bis Tertia kommen und den Cursus dieser Classe durchmachen soll, dessen Aufnahme würde hienach zu widerrathen sein. Befähigte und fleißige Schüler, deren Eltern genöthigt sind, die Zeit des Schulbesuchs ihrer Söhne mit der kirchlichen Confirmation oder bald danach abzuschließen, können bis zu dieser Zeit die Tertia einer Realschule durchgemacht haben.

Zu §. 5. Eine ungehörige Nachsicht bei der Aufnahme der Schüler in die oberen Classen hat häufig die Folge gehabt, daß der Unterricht in denselben sich wieder mit den Elementen zu beschäftigen hatte, die er voraussetzen muß, daß zwischen der Bedeutung und Behandlung der wissenschaftlichen Objecte und der allgemeinen Vorbereitung und Empfänglichkeit der Schüler ein zu großes Mißverhältniß Statt fand, daß ferner der Standpunkt der in dieselbe Classe aufgenommenen Schüler ein zu verschiedener war, um ein einigermaßen gleichmäßiges Fortschreiten zuzulassen, und daß somit die Realschulen ihre Hauptaufgabe, die den beiden oberen Classen anheimfällt, unter solchen Umständen zu erfüllen außer Stande waren.

In Bezug auf den Unterricht in den beiden oberen Classen geben die an der bisherigen Entwickelung des Realschulwesens gemachten Erfahrungen zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Was den evangelischen Religionsunterricht betrifft, so

werden darüber demnächst allgemeine, für seine Eintheilung und Behandlung auf den höheren Lehranstalten maßgebende Bestimmungen erlassen werden. Worauf im Einzelnen schon jetzt aufmerksam gemacht werden muß, ist namentlich, daß die wegen geringer Schülerzahl häufig noch Statt findende Combination von Prima und Secunda aufzuheben ist. Die Cursusdauer dieser Classen von zusammen vier Jahren umschließt eine Zeit des sich entwickelnden Jünglingsalters von zu verschiedenen Stufen, als daß der Gegenstand für das Bedürfniß eben so des unlängst aus Tertia versetzten, wie des dem Abiturientenexamen nahe stehenden Schülers zweckmäßig behandelt, und der Stoff angemessen vertheilt werden könnte.

Die höhere Aufgabe der beiden oberen Classen darf nicht dazu verleiten, Theologie statt der Religion zu lehren. Es kommt darauf an, den Jünglingen, die in diesen Classen über Religion zum letzten Mal eine eigentliche Unterweisung erhalten, die rechte Ausrüstung für das Leben mitzugeben. Die Behandlung der evangelischen Heilslehre muß ihren Ausgang und ihre Begründung immer im Zusammenhange der heiligen Schrift finden und den ethischen Gehalt der Lehre in Bezug auf die kirchliche Gemeinschaft und das innere Leben des Einzelnen fruchtbar zu machen sich angelegen sein lassen. Die confessionellen Unterscheidungslehren müssen besprochen werden, aber von dem Bewußtsein aus, daß in denselben die kirchliche Grundlehre und der protestantische Lehrbegriff so wenig wie der Inhalt des göttlichen Wortes sich erschöpft.

Für das Verständniß der heiligen Schrift in ihrem inneren Zusammenhange, welches eine Hauptaufgabe der Schule bildet, haben vereinzelte Notizen aus der sogenannten Einleitung des A. und N. Testaments nur geringen Werth, und sind auf das Nothwendigste zu beschränken. Dasselbe muß bei den Mittheilungen über Secten und Lehrstreitigkeiten geschehen, weil der kirchengeschichtliche Unterricht hier vielmehr die Aufgabe hat, die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden in großen Zügen darzustellen und biblisch zu begründen.

Der Zusammenhang und Fortgang des Kirchenjahres ist den Schülern in lebendiger Erinnerung zu erhalten; die gemeinsamen Andachten zum Beginn und Schluß der Woche bieten eine geeignete Gelegenheit dar, zu demselben Zweck die Perikopen zu benutzen.

Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler bleibt ebenfalls eine Instruction vorbehalten.

Der Unterricht im Deutschen hat für die Realschule eine vorzügliche Wichtigkeit, sowohl nach der Seite der formalen Geistesbildung und seiner nahen Beziehung zu allen übrigen Lehrgegenständen, als nach seiner ethischen Bedeutung, welche durch den Gegensatz der den Realschulen obliegenden Beschäftigung mit der französischen und englischen Sprache und Litteratur gesteigert wird. Er soll die Schüler den grammatischen Bau der Muttersprache, so wie die wich-

Digitized by Google

tigsten Darstellungsformen in derselben kennen lehren und sie in die Kenntniß der vaterländischen Literatur einführen. Die mit der Lehre verbundenen praktischen Uebungen haben den Zweck, die Schüler zu richtiger Auffassung prosaischer und poetischer Darstellungen anzuleiten, und bei ihnen die Herrschaft über die Sprache zu Wege zu bringen, welche sich derselben mündlich und schriftlich correct und sicher zu bedienen weiß.

Die Beschaffenheit des Stoffs und der Standpunct geistiger Entwickelung bringt es mit sich, daß dieser Unterricht sich am meisten für die unteren und oberen Classen eignet und daselbst am fruchtbarsten zu sein pflegt.

Der grammatische Unterricht wird in den unteren Classen am zweckmäßigsten mit dem lateinischen verbunden. Die Lehre vom Satzbau gehört in die mittleren und oberen Classen und kann daselbst besonders anregend und bildend behandelt werden, wenn dabei die Eigenthümlichkeit der verschiedenen, dem Schüler zugänglichen anderen Sprachen in vergleichende Betrachtung gezogen wird. Wie dadurch zugleich der logische Gehalt der Sprache aufgeschlossen wird, so dient demselben Zweck außerdem die Unterscheidung von Synonymen, die Beachtung der ursprünglichen und der abgeleiteten Bedeutung von Wörtern und Redeweisen und die Uebung im Definiren. In der ersten Classe ist ferner Gelegenheit zu nehmen, die Schüler mit der Lehre vom Begriff, Urtheil und Schluß, von der Eintheilung, dem Beweis und von den Gegensätzen, in der für die Schule nothwendigen Beschränkung, bekannt zu machen; ein systematischer Vortrag der formalen Logik gehört nicht dahin. Von großem Werth für geistige Anregung und für die Uebung in methodischem Verfahren ist das Durchsprechen wichtiger Begriffe, deren deutliche Erkenntniß und scharfe Begrenzung dem jugendlichen Geiste zugleich ein neues Licht über ganze Gebiete verbreiten kann. Von der Art sind Begriffe, wie: wissenschaftlich, classisch, Organismus, Kunst u. dgl. m.

In den Grenzen des Lehrplans der Realschule und bei der Gefahr, Wichtigeres darüber zu versäumen, kann die historische Seite der Sprache nicht so weit berücksichtigt werden, daß ein besonderer Unterricht im Alt- und Mittelhochdeutschen anzusetzen wäre. Der kundige und von Liebe zu dem nationalen Gut der Sprache beseelte Lehrer wird jedoch die sich darbietenden Veranlassungen zu benutzen wissen, aus den Ergebnissen der historischen Sprachforschung so viel mitzutheilen, daß der tiefe Gehalt unserer Sprache und ihre reiche Bedeutsamkeit in Wortbildung, Ableitung und Zusammensetzung den Schülern daran erkennbar wird. Denjenigen, welche eigene Neigung treibt, sich hierin für sich weiter zu beschäftigen, muß die Schülerbibliothek Gelegenheit geben, z. B. das Nibelungen-Lied in der ursprünglichen Form, oder gute Sammlungen, wie Ph. Wackernagels Edelstein, kennen zu lernen. — Der Privatlectüre müssen eben so

Digitized by Google

auch einige mustergültige Uebersetzungen griechischer und römischer Classiker, namentlich des Homer, aber auch des Sophokles, der Biographien des Plutarch, der kleinen Dialoge des Plato, des Tacitus u. a. zugänglich sein.

Die Classen-Lectüre steht in den unteren und mittleren Classen mit den grammatischen Uebungen in enger Verbindung, in den beiden oberen außerdem mit der Litteraturgeschichte, in allen Classen aber mit Uebungen in freier mündlicher Reproduction des Gelesenen. Die sogenannten freien Vorträge bestehen am zweckmäßigsten in derartigen Relationen und zusammenfassenden Inhaltsangaben, wobei Versuche in der Darstellung historischer Thatsachen und Personen nicht ausgeschlossen sind.

Wie die Fähigkeit, ein größeres Ganze zu überschauen, nach seiner inneren Gliederung aufzufassen und davon, auch nach bestimmten vom Lehrer vorher angedeuteten Gesichtspunkten, Rechenschaft zu geben, durch Lesen zu üben ist, so auch beim Hören. In der Weise aufzumerken, daß das Gehörte als ein Ganzes aufgefaßt wird, mit dem Bewußtsein vom Verhältniß seiner Theile, setzt die heilsame Anstrengung voraus, sich jeder Zerstreuung zu erwehren.

Ein zusammenhangender und Vollständigkeit anstrebender Vortrag der deutschen Litteraturgeschichte hat keine Stelle im Lehrplan der Realschule; die dabei immer nur erreichbare übersichtliche Behandlung beschränkt sich in der Regel auf Mittheilung historischer Notizen über den Lebens- und Entwickelungsgang der Schriftsteller und auf Erörterungen über ihre geistige Richtung, ihren literarischen Charakter und ästhetischen Werth, während die Schüler zur Kenntniß der Werke selbst nicht gelangen und ihnen dabei der Bildungsstoff vorenthalten wird, der ihren Geschmack läutern, ihrem inneren Leben eine edlere und höhere Richtung geben, und auf den Gehalt, wie auf den Styl ihrer eigenen freien Arbeiten bildend einwirken kann. Es ist vielmehr, nach kurzer Darstellung des Entwickelungsganges der deutschen Litteratur in der älteren Zeit, eine Reihe von litterarischen Werken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die sich durch Inhalt und Form auszeichnen, und die als Proben der Entwickelung unserer neueren Litteratur dienen können, so durchzunehmen, daß die Schüler mit den Grundgedanken derselben und der Eigenthümlichkeit ihrer Darstellung genau bekannt werden. Zu eingehenden biographischen Mittheilungen wird der Lehrer, bei der Kürze der Zeit, nur da Veranlassung nehmen, wo der betreffende Autor, z. B. Herder, dazu besonders geeignet ist. Zu eigenem weiteren Studium sind die Schüler auf eine gute Litteraturgeschichte, z. B. für die poetische Litteratur auf das Buch von Vilmar, zu verweisen.

Das vorerwähnte, bei der Litteraturgeschichte auf Schulen häufig befolgte Verfahren, nicht die Sache selbst, sondern fertige Urtheile über die Sache mitzutheilen, hat für die sittliche und intellectuelle

Digitized by Google

Bildung der Jugend große Nachtheile, indem sie dabei, was so wichtig für sie ist, nicht lernen kann, die Dinge selbst ruhig auf sich wirken zu lassen, und von ihrer Einwirkung unbefangen Zeugniß zu geben. So wird die Fähigkeit der Hingebung zurückgedrängt, die Selbständigkeit des Urtheils gehindert, und zu einem oberflächlichen, selbstzufriedenen Absprechen Anlaß gegeben.

Mit deutlichem Verständniß und richtigem Ausdruck laut zu lesen gehört zu den wichtigsten Uebungen, auch der obersten Classen. Die Wahl des nach der obigen Bestimmung aus der classischen deutschen Literatur zu entnehmenden Lesestoffs kann keine abgeschlossene sein, sondern sie hat sich nach dem Stande der Bildung und des geistigen Vermögens der Classe zu richten: man wird mit einer Generation von Schülern weiter gehen dürfen, als mit einer anderen, allen aber über den realistischen Kreis der nahen Wirklichkeit einen Blick in eine idealere Welt eröffnen können. Die Erklärung eines classischen Werks der vaterländischen Literatur hat ein anderes Maß, als die Interpretation eines antiken Autors. Sinn und Zusammenhang muß verstanden, auch deutlich erkannt werden, ob ein Gedanke unverhüllt oder im Bilde erscheint: aber zu verhüten ist, daß die Totalanschauung durch minutiöse Zergliederung und vorzeitige Kritik geschwächt werde, wobei die Poesie nicht mehr als Poesie auf das Gemüth und die Phantasie wirken kann.

Mit leichter, der Erholung und Unterhaltung dienender Lectüre eine Lehrstunde auszufüllen, entspricht ihrer Bestimmung nicht, die immer auch für den Schüler Anstrengung ist und geistige Arbeit zur Bedingung des Genusses macht. Deshalb sind u. a. auch ausgewählte Oden von Klopstock ein besonders geeigneter Stoff für die oberen Classen, weil ihr Verständniß eindringendes Nachdenken erfordert. Auch eignen sie sich zur Uebung im rhythmischen Vortrag, sowohl von einzelnen Schülern, wie von Classenabtheilungen. Daß zum Zweck des Vortrags, wie um des Inhalts und des Versmaßes willen, ganze Gedichte und vorzügliche Stellen dem Gedächtniß eingeprägt werden müssen, bedarf keiner Erinnerung; auch die Prosa ist dabei nicht auszuschließen.

Es ist die Pflicht der Schule, die Beschäftigung mit der sogenannten schönen Litteratur bei den Schülern auf dasjenige Maß zu beschränken, welches mehr Anregung als Sättigung gewährt und weder den Trieb nach geistigem Erwerb, noch die Freude an unbefangenem und unreflectirtem Genuß erstickt.

Poetik, Rhetorik, Stylistik sind nicht als besondere Disciplinen in den Lehrplan aufzunehmen, sondern das daraus Nöthige ist gelegentlich und kurz bei der Lectüre zu besprechen. Demgemäß ist z. B. über das Wesen des Lehrgedichts keine Theorie vorzutragen, sondern das Charakteristische dieser Dichtungsart kann an einigen Stellen bestimmter Gedichte, z. B. aus Neubeck's Gesundbrunnen,

Digitized by Google

leicht nachgewiesen werden. Auf manche Unterschiede, z. B. zwischen Ballade und Romanze, wird häufig ein unverhältnißmäßiger Werth gelegt und der Besprechung zu viel Zeit gewidmet.

Die Eigenschaften eines guten Styls zu besprechen giebt das Durchnehmen der deutschen Aufsätze hinlängliche Gelegenheit. Die Wahl der Themata erfordert eine besondere Sorgfalt: sie müssen zu dem Alter, der geistigen Entwickelung und Lebenserfahrung der Schüler in richtigem Verhältniß stehen, und dürfen nicht zu allgemein gefaßt sein, sondern die Aufmerksamkeit auf ein bestimmt begrenztes Gebiet lenken. Es ist nothwendig, daß zwischen den Aufgaben ein angemessener Wechsel Statt finde, namentlich daß Darstellungen objectiver und realer Gegenstände mit Aufsätzen wechseln, deren Bearbeitung mehr die Thätigkeit der Phantasie in Anspruch nimmt und eigenes Urtheil und Nachdenken erfordert. Das receptive Vermögen darf nicht ausschließlich und auf Kosten des productiven cultivirt werden. Bisweilen ist den Schülern eine freie Wahl des Themas zu gestatten, und von Zeit zu Zeit sind auch in den obersten Classen noch Uebersetzungen aus fremden Sprachen als Stylübungen zu benutzen.

Es genügt nicht, das Thema zu geben, den Schülern die Bearbeitung zu überlassen, und dieselbe nachher zu beurtheilen. Eben so wichtig wie die nachherige Kritik ist vorher die Anleitung zu einem methodischen Verfahren und die Uebung in sachgemäßem Disponiren. Es muß den Schülern gegenwärtig erhalten werden, daß es vor allem auf Klarheit der Auffassung und Folgerichtigkeit des Denkens und demgemäß auf Bestimmtheit, natürliche Einfachheit und Gleichmäßigkeit des Ausdrucks ankommt, also auch die unklare Vermischung des prosaischen und des poetischen Ausdrucks sorgfältig zu vermeiden ist. Gut geleitete Uebungen im Schreiben geben auf solche Weise zugleich die beste Anleitung zum Sprechen.

Mit besonderer Strenge ist die eitle Neigung zu bekämpfen, eigene Gedankenarmuth durch eine erborgte phrasenhafte Diction zu verhüllen, oder angelerntes ästhetisches und kritisches Raisonnement als eigene Ueberzeugung auszusprechen; und nicht weniger streng ist die Unwahrheit aufzudecken, welche so oft in dem unjugendlichen, den Ernst reiferer Lebensjahre affectirenden Moralisiren liegt. Eine sittliche Scheu muß die Schüler abhalten, etwas anderes zu schreiben, als was sie wirklich selbst kennen, denken und empfinden.

Es handelt sich hier um eine Hauptaufgabe der Realschulen: es muß mehr als bisher dafür geschehen, daß die Schüler derselben zu einer aus klarer Auffassung hervorgehenden freien und angemessenen Ausdrucksweise gelangen, und daß die natürliche Unbeholfenheit der Sprache sich nicht durch Anhäufung des bloßen Gedächtnißwissens bis in die obersten Classen erhalte. Wenn hiernach der schriftliche Ausdruck auf Realschulen die aufmerksamste Pflege verdient und er-

Digitized by Google

fordert, so soll doch einer Ueberschätzung der deutschen Aufsätze nicht das Wort geredet werden. Den ausschließlichen Maßstab der allgemeinen geistigen Ausbildung können sie nicht abgeben; und bei sonstiger Gründlichkeit wissenschaftlicher Kenntnisse und bei dem Vorhandensein der unerläßlichen Correctheit im Schreiben wird bisweilen eine Unfertigkeit des Stils und der Darstellung mit Recht eine nachsichtige Beurtheilung finden. Es ist darauf zu rechnen, daß nicht selten im späteren Leben die natürlich fortschreitende innere Entwickelung, ernste Studien, gereifte Erfahrung und praktische Beschäftigung den auf der Schule noch mangelnden Gedankenreichthum vermehren und aufschließen, und zu stilistischer Sicherheit und Eigenthümlichkeit führen.

An der Aufgabe des deutschen Unterrichts der Realschule hat jede andere Lection Antheil: jede muß zugleich eine deutsche sein, d. h. jeder Lehrer hat consequent auf präcises, correctes, zusammenhangendes Sprechen, so wie auf sinngemäßes, die Interpunction beachtendes Lesen zu halten; eben so auf richtiges Schreiben, damit die Unsicherheit in der Orthographie, in der Schreibung von Fremdwörtern, in der Interpunction u. s. w. nicht bis in die obersten Classen reiche.

Von der Bedeutung der lateinischen Sprache für den Lehrplan der Realschule ist bereits gelegentlich der Aufstellung desselben gesprochen worden. Der Zweck des darin zu ertheilenden Unterrichts ist nicht nur, dem gesammten grammatischen Unterricht der Realschule Einheit und Halt, und die für eine wissenschaftliche Spracherlernung in Bezug auf Etymologie und Syntax unentbehrliche Grundlage zu geben, sondern auch ein an sich wichtiges logisches Bildungsmittel, und in den oberen Classen durch die Lectüre eine Anschauung des römischen Geistes und Lebens zu gewähren. Daß das logische Auffassungsvermögen und somit auch der mathematische Verstand durch gründliche Betreibung der lateinischen Grammatik und ein streng methodisches Verfahren beim Uebersetzen aus dem Lateinischen und in dasselbe geschärft wird, liegt in der Natur der Sache, und ist eine auch von den Lehrern der Mathematik oft bezeugte Wahrnehmung. Je weniger in der Regel die Schüler selbst von diesem Nutzen der Beschäftigung mit dem Lateinischen volle Einsicht haben, um so wichtiger ist es, daß sie gewöhnt werden, neben den übrigen Lehrgegenständen der Realschule, welche einen auch für sie leichter erkennbaren praktischen Vortheil haben, einem anderen aus Pflicht und um des allgemeinen geistigen Wachsthums willen ihren Fleiß zuzuwenden. So kann die Betreibung des Lateinischen außer der Zucht, welche sie überhaupt dem jugendlichen Geiste gewährt, auch zur Nährung des wissenschaftlichen Sinns und zur Stärkung der Willenskraft in Anspruch genommen werden.

Digitized by Google

Bei zweckmäßiger Behandlungsweise hat es an gutem Erfolg des lateinischen Unterrichts auf Realschulen bisher nicht gefehlt; der beabsichtigte Nutzen kann jedoch nur erreicht werden, wenn der Unterricht mit deutlichem Bewußtsein der Grenzen ertheilt wird, welche ihm auf der Realschule gesteckt sind. Jedem philologischen Lehrer ist darum die durch den besonderen Zweck der Schule gebotene Resignation in wissenschaftlicher Mittheilung zur Pflicht zu machen. Die grammatische Unterweisung und Uebung muß sich in den unteren und mittleren Classen auf dasjenige beschränken, was für die höheren eine unentbehrliche Voraussetzung bildet. In diesem beschränkteren Gebiet aber ist Sicherheit der Kenntniß und Gewandtheit der Anwendung zu erzielen; die Belastung des Gedächtnisses mit vielen Ausnahmen, singulairen Formen, Regeln, Ausdrucksweisen, ist fern zu halten. Hienach können z. B. beim ersten Unterricht die griechischen Formen der lateinischen Declination vorläufig übergangen, die Genusregeln sehr abgekürzt werden u. dgl. m. Das Erlernen von Regeln, ohne daß sofort Uebungen hinzutreten, ist zwecklos, und Uebungen, die sich in steter Einförmigkeit wiederholen und ohne die Mannichfaltigkeit sind, welche die Aufmerksamkeit rege erhält, und zum Combiniren und Denken nöthigt, können keine Lust an der Sache hervorbringen. Die wichtigsten Regeln sind an normalen, dem Gedächtniß fest einzuprägenden Beispielen zu fixiren. Die Vocabelkenntniß muß nach bestimmten Gesichtspuncten begründet und erweitert werden, so daß die Schüler so viel wie möglich überall das der Bedeutung nach Zusammengehörige merken, das ähnlich Klingende unterscheiden lernen, und durch diesen Wortvorrath bald zu dem Gefühl eines in der fremden Sprache erworbenen Besitzes kommen. Derselbe hat jedoch nur soviel Werth, wie er verwendet wird.

Die Uebungen im Uebersetzen in's Lateinische sind für die grammatische Sicherheit des Uebersetzens aus dem Lateinischen unentbehrlich und dauern, vorzüglich in der Form von Retrovertirübungen, die zugleich zum Variiren der Sätze Gelegenheit geben, bis zum Eintritt in die Prima fort. Der Stoff zu den Exercitien und Extemporalien ist angemessen auszuwählen; die für Gymnasien bestimmten Uebungsbücher lassen sich dazu nur theilweise benutzen.

Zum Uebersetzen aus dem Lateinischen bedürfen die Schüler in den mittleren Classen zwörderst einer Anleitung zur Präparation; und für die erste Zeit ist es zweckmäßig, daß der Lehrer selbst durch Lesen des lateinischen Textes und genaues Vorübersetzen den Schülern das nachzuahmende Muster gebe. Auf deutliche Einsicht in die Structur und Verbindung der Sätze, so wie auf Angemessenheit des deutschen Ausdrucks ist beim Uebersetzen auch deshalb besonders Gewicht zu legen, weil der Bildung im Gebrauch der Muttersprache daraus eine wesentliche Unterstützung erwächst. Es muß möglichst viel gelesen werden, weshalb sich die Interpretation nicht in

Digitized by Google

grammatische und lexicalische Excurse verlieren darf, die von der Sache abführen. Die bei den Schülern vorhandene Kenntniß vom Inhalt der Autoren ist beim historischen und deutschen Unterricht nicht unbenutzt zu lassen.

Zum Ziel ist das Verständniß der leichteren historischen Prosa und erzählenden Poesie zu nehmen. Wie demnach Cäsar, Sallust, Livius, Ovid, Virgil, nebst leichteren Reden des Cicero, nach wie vor in den Schulgebrauch genommen werden können, so empfiehlt sich für denselben eine gute Chrestomathie aus Livius, mit einem Anhange erlesener Stellen aus anderen prosaischen und poetischen Autoren, deren Nutzen durch sparsame und Nachdenken erfordernde Anmerkungen und Winke für Verständniß und Uebersetzung noch erhöht werden kann. Eine solche, für den besonderen Zweck der Realschule eingerichtete Chrestomathie würde u. a. auch Stellen aus der Germania und andere auf Deutschland bezügliche Abschnitte aus den Annalen des Tacitus aufnehmen können; eben so einzelne Oden und Stellen aus Horaz; beide Autoren selbst sind von der Einführung in Realschulen ausgeschlossen. Um der Besprechung abweichender Lesarten u. dergl. überhoben zu sein, haben die Lehrer darauf hinzuwirken, daß wo möglich alle Schüler einer Classe dieselbe Ausgabe des eingeführten Autors beim Unterricht benutzen.

Gelesene Abschnitte als ein Ganzes zu überschauen und sich von dem Inhalte derselben nach seinen Haupttheilen Rechenschaft zu geben, gehört zu den nothwendigen Erfordernissen auch der lateinischen Lectüre, und muß besonders in den oberen Classen eine stehende Uebung sein. Einzelne durch Inhalt und Form bemerkenswerthe poetische und prosaische Stellen müssen auswendig gelernt und durch gelegentliche Repetition fest eingeprägt werden. — Die in den allgemeinen Gebrauch übergegangenen lateinischen und aus dem Lateinischen und Griechischen abgeleiteten Bezeichnungen und Ausdrücke der wissenschaftlichen und amtlichen Sprache sind den Schülern, wo sich Gelegenheit darbietet, zu erklären.

Das Französische und das Englische sind für die Realschule nicht nur als moderne Verkehrssprachen wichtig, sondern auch deshalb, weil beide Sprachen im Gebiete der Realwissenschaften eine reiche Literatur besitzen, deren Verständniß auf der Schule vorbereitet werden muß. Außerdem kommt auch der für die betreffenden Berufsarten in vielen Fällen wichtige und durch die jetzigen Communicationsmittel erleichterte Besuch Englands und Frankreichs in Betracht.

Das Ziel des Unterrichts ist diejenige Sicherheit in der Grammatik und eine solche Kenntniß des Wortvorraths und der eigenthümlichen Ausdrucksweisen, welche zum Verstehen der prosaischen und poetischen Literatur beider Sprachen befähigt und den Grund zu correctem, mündlichem und schriftlichem Gebrauch derselben legt.

Digitized by Google

Muß auch das Streben der Lehrer von Anfang an darauf gerichtet sein, den Unterricht in den neueren Sprachen praktisch nutzbar zu machen, so kann doch eine Conversationsfertigkeit zu Wege zu bringen, nicht Aufgabe der Schule sein, sondern muß der Privatübung überlassen werden. Französische Theaterstücke sind nicht unbedingt vom Schulgebrauch auszuschließen; doch ist alles Unpassende fern zu halten. Die Schule hat es am meisten mit der historischen, beschreibenden und oratorischen Prosa, wobei die Auswahl nach ethisch-pädagogischen Gesichtspunkten zu treffen ist, und eben so mit der für das Jugendalter geeigneten Poesie, besonders mit den Erzeugnissen der sogenannten classischen Periode, zu thun.

So wenig auf Gymnasien römische und griechische Litteraturgeschichte gelehrt wird, ist auf den Realschulen französische und englische Litteraturgeschichte als besondere Disciplin zu behandeln; es ist dafür weder ein Buch einzuführen, noch ein Heft zu dictiren; es genügt, die erforderlichen geschichtlichen Mittheilungen an die Lectüre selbst anzuschließen, wie sie auch in den Chrestomathieen mit der Auswahl der Stücke verbunden zu sein pflegen. Ohne diesen Zusammenhang verleitet die Aneignung litterarhistorischer Notizen leicht dazu, mit eingebildeten Kenntnissen zu prunken.

Auf Sicherheit des Lesens und Genauigkeit der Aussprache ist bei den neueren Sprachen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu verwenden. Nicht zu versäumen ist die bei allem Unterricht in fremden Sprachen wichtige Uebung, auch nach dem Gehör übersetzen zu lassen. Was beim Lateinischen von der Anwendung des Retrovertirens, der Inhaltsangaben, und von der Nothwendigkeit gesagt ist, geeigneten Stoff auch in das Gedächtniß aufzunehmen, gilt eben so vom Französischen und Englischen.

Das Englische ist für die Realschulen erster Ordnung kein facultativer Unterrichtsgegenstand, sondern für alle Schüler verbindlich, wovon Ausnahmen, wie schon oben erwähnt, nur bei den Anstalten zulässig sind, welche auch die polnische Sprache zum Unterrichtsgegenstande haben. — Das Italiänische kann, wo locale Verhältnisse es wünschenswerth machen, als facultative Lection auf den Lehrplan gebracht werden.

Die Lehrer der französischen und der englischen Sprache müssen sich über ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung in vorschriftsmäßiger Art ausgewiesen haben, und den Lehrercollegien als ordentliche Lehrer angehören.

Nachdem der Geschichtsunterricht in den beiden unteren Classen zuerst fast ausschließlich die biblische Geschichte behandelt, sodann Erzählungen aus der Sagenwelt des griechischen und römischen Alterthums und aus der germanischen Vorzeit, so wie aus dem Leben hervorragender Männer der alten Geschichte gegeben, in Quarta die wichtigsten Thatsachen der griechischen und der römischen Ge-

Digitized by Google

schichte dargestellt, in Tertia aber die brandenburgisch-preußische mit ihren Beziehungen zur deutschen Geschichte zum Gegenstand gehabt hat, wird in den beiden oberen Classen die Geschichte der drei Hauptvölker der neueren Zeit, der Deutschen, der Engländer und der Franzosen, unter angemessener Berücksichtigung der Culturgeschichte, zusammenhangend durchgenommen.

Es ist zulässig, die in Quinta für den Geschichts- und geographischen Unterricht im Lehrplan angesetzte Stundenzahl um eine zu erhöhen.

Die antike Mythologie ist nicht als ein besonderes Pensum des vorbereitenden Geschichtsunterrichts zu behandeln, sondern gelegentlich auch im deutschen Unterricht, z. B. beim Durchnehmen von Gedichten, zu berücksichtigen, wobei die Hülfe guter anschaulicher Darstellungen wünschenswerth ist.

Die Zusammenfassung der weltgeschichtlichen Thatsachen unter allgemeine Gesichtspunkte und die universalhistorische Darstellung eignet sich nur für die obersten Classen; aber auch da findet der Begriff der Universalgeschichte sein Maß an der von der Reife der Erkenntniß noch weit entfernten Entwickelung des jugendlichen Geistes.

Die Geschichte der beiden Hauptvölker des Alterthums gewinnt in Secunda und Prima bei den Repetitionen des früher darin Erlernten erweiterte Beziehungen, z. B. durch genauere Darstellung der Staatsverfassungen, deren Verhältnisse sich in der alten, als einer abgeschlossenen Geschichte, der Jugend leichter klar machen lassen, als in der neueren. Je näher der Realschule eine einseitige Richtung auf die Beschäftigung mit dem Leben der Gegenwart liegt, um so mehr muß in ihr die Erkenntniß begründet werden, daß zu einem richtigen Urtheil über das Gegenwärtige eine Vergleichung mit dem Vergangenen und bereits der Geschichte Angehörenden ein wesentliches Erforderniß ist. Es bietet sich hierin der Schule ein Mittel dar, absprechendes und oberflächliches Raisonnement zu verhindern, und bei der ihr anvertrauten Jugend dem verwirrenden Einfluß der Tagesliteratur entgegenzuwirken.

Das Gesagte leidet zum Theil auch auf das Gebiet der Kunst Anwendung, deren historisches Studium manchen Zöglingen der Realschulen bei ihrem späteren Lebensberuf obliegt. Die Schule kann ihnen dazu ohne Schwierigkeit, zumal mit Hülfe anschaulicher Lehrmittel, wenigstens die Vorbereitung geben, daß sie durch ihre Kenntniß vom Leben des Alterthums befähigt werden, den Einfluß zu begreifen und zu würdigen, welchen dasselbe auf die künstlerische Entwickelung aller nachfolgenden Geschlechter gehabt hat.

Das reiche historische Material, namentlich auch das chronologische, ist durchweg mit steter Rücksicht auf den Zweck der Schule angemessen zu begrenzen und das zur Mittheilung und Einprägung geeignete mit Vorsicht auszuwählen, was auch von dem Ertrag der

Digitized by Google

neueren wissenschaftlichen Forschungen gilt. Namen und Zahlen für sich lernen zu lassen, ohne daß zuvor der geschichtliche Zusammenhang, in welchem sie vorkommen, dargestellt worden, ist unzweckmäßig.

Indem der Geschichtsunterricht die wichtigsten historischen Persönlichkeiten nach ihrer eigenthümlichen Charakterbestimmtheit besonders hervorhebt, sichert er sich auch seinerseits eine charakterbildende Einwirkung auf die Jugend, und leitet zu einer pragmatischen Auffassung der Begebenheiten an, welche im Hinweis auf die ewigen Gesetze der göttlichen Weltordnung ihre tiefere Grundlage hat.

Der Geschichtsunterricht verfehlt seinen Zweck, wenn sein Ergebniß lediglich eine Bereicherung des Gedächtnisses bleibt. Ein freier, lebendiger, anschaulicher Vortrag des Lehrers regt den Geist der Jugend an, und die Wärme seiner Theilnahme weckt die ihrige, womit nicht in Widerspruch steht, daß es zugleich für eine wesentliche Aufgabe auch des Geschichtsunterrichts anzusehen ist, eine objective Betrachtungsweise zu begründen, und den historischen Sinn, als den Sinn für die von Reflexionen und vorgefaßter Meinung unabhängige Wirklichkeit der Thatsachen, zu bilden.

Auf lebendige und sichere Aneignung der vaterländischen Geschichte und Geographie im engeren und weiteren Sinne ist vorzugsweise Werth zu legen. Mit dem provinziell- und localgeschichtlich Denkwürdigen die Schüler bei geeigneter Gelegenheit bekannt zu machen, wird auch das pädagogische Interesse des Geschichtslehrers nicht versäumen, und einzelne Partieen der Geschichte werden danach eine umfassendere Berücksichtigung finden, z. B. in der Provinz Preußen die Geschichte des deutschen Ordens. Dem Erziehungszweck der Schule dient in gleicher Beziehung eine dem jugendlichen Alter angemessene Feier der patriotischen Gedenktage.

Daß ein gedruckter Leitfaden oder ein Lehrbuch dem Unterricht zu Grunde gelegt werden soll, ist durch die Verfügung vom 28. April 1857 angeordnet worden. Die Ausarbeitung des gesammten Geschichtsvortrages ist den Schülern nicht aufzugeben, auch ein fortwährendes Mitschreiben nicht zu gestatten. Daß sie aber, wo der Vortrag des Lehrers das eingeführte Lehrbuch ergänzt oder modificirt, durch schriftliche Notizen dem Gedächtniß zu Hülfe kommen, ist nicht nur zulässig, sondern zur Erhaltung der Aufmerksamkeit, die bei wenigen auf längere Zeit in gleichmäßiger Spannung bleibt, zu wünschen.

Es ist zweckmäßig, wenn keine übersichtlichen chronologischen Tabellen eingeführt sind, die Schüler selbst, und zwar schon in den mittleren Classen, solche anlegen zu lassen, damit sie, je nachdem einzelne Perioden durchgenommen sind, die hervortretenden Facta selbst einordnen, und sich jederzeit die Aufeinanderfolge der Begebenheiten leicht vergegenwärtigen können.

Die Repetitionen dürfen das Pensum des Semesters nicht isoliren, sondern müssen bei geeigneter Veranlassung immer auch

Digitized by Google

auf das früher Durchgenommene zurückgehen und es in seinem Zusammenhange und wichtigsten Beziehungen gegenwärtig zu erhalten suchen. Beim Repetiren überhaupt, besonders aber in den oberen Classen, haben die Schüler den Vortrag des Lehrers nicht lediglich zu copiren, sondern sich bei der Reproduction der Selbstständigkeit zu befleißigen.

Ein gut geleiteter Geschichtsunterricht wird den meisten Schülern auch die Anregung geben, ihre Kenntniß durch eigenes Studium zu erweitern. Die Schülerbibliothek muß daher im Fach der Geschichte wohl versehen sein und den Schülern Gelegenheit darbieten, sich namentlich mit den Biographieen ausgezeichneter Männer aus den Gebieten des politischen und des Culturlebens aller Zeiten, so wie mit einzelnen wichtigen Begebenheiten und geistigen Bestrebungen ganzer Zeiträume genauer bekannt zu machen.

Es gehört zum Geschichtsunterricht, daß überall auch den geographischen Voraussetzungen genügt werde. Dem selbstständigen Unterricht in der Geographie nöthigt die Bestimmung der Realschulen eine weitere Ausdehnung zu geben, als es auf den Gymnasien geschieht. Sein Ziel ist im allgemeinen eine klare Einsicht in die physikalischen, klimatischen und die damit zusammenhangenden Productions- und ethnographischen Verhältnisse der wichtigsten Länder der Erde.

Die Mittheilung und Betrachtung des Einzelnen hat überall die Totalvorstellung zur Voraussetzung. Demgemäß geht auch schon in den untersten Classen der sogenannten Heimathskunde eine Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Oberfläche voraus. Derselbe Elementarunterricht hat sich am wenigsten mit den nächsten Anschauungen zu beschäftigen, welche die Schüler entweder schon mitbringen, oder deren Sammlung und Erweiterung dem Theil der Erziehung überlassen werden kann, welchen das Leben selbst gewährt.

In den für die gegenwärtige Zeit weniger bedeutenden Ländern ist die geographische Nomenclatur zweckmäßig einzuschränken. Daß dem Gedächtniß überall eine klare Anschauung zu Hülfe komme und zur Belebung diene, ist eine Grundbedingung des geographischen Unterrichts; er verfehlt, wie der geschichtliche, seinen Zweck, wenn er sich auf das Auswendiglernen von Namen und Zahlen beschränkt.

Die naturwissenschaftlichen Fächer des Lehrplans der Realschule bieten dem Lehrer der Geographie reiche Gelegenheit, seinen Unterricht auch zu weiteren Anregungen zu benutzen und die Wechselbeziehung verschiedener Lehrobjecte lebendig hervortreten zu lassen. Insbesondere sind die Eigenschaften der vier geographischen Elemente und ihre Einwirkung auf einander zu verdeutlichen: des Starren, nach dem mineralogischen Charakter der Gebirgsarten, des Wassers, nach dem Kreislauf seiner Aggregatzustände, der atmosphärischen

Digitized by Google

Luft und der Wärme. — In der mathematischen Geographie, die in den oberen Classen in der Regel dem Lehrer der Mathematik zu überweisen sein wird, ist auch das Wichtigste aus der populairen Astronomie durchzunehmen.

Auch in der Geographie kann auf den oberen Stufen Manches dem eigenen Studium der Schüler überlassen werden; und es ist zu wünschen, daß die Ausstattung der Schülerbibliothek dies berücksichtige, und daß diese namentlich auch gute Reisebeschreibungen enthalte. Gerade auf Realschulen dürfen die Schüler nicht unbekannt bleiben mit Entdeckungen und wissenschaftlichen Erforschungen, die der neueren Zeit angehören und durch größere Reiseunternehmungen veranlaßt worden sind.

Der Nutzen eigener Versuche im Kartenzeichnen ist nicht zu verkennen, wird aber leicht überschätzt und steht oft in keinem Verhältniß zu der den Schülern damit auferlegten Arbeit.

Die unlängst den Gymnasien und Realschulen mitgetheilte neue Bearbeitung der Westphälischen Instruction für den geschichtlichen und geographischen Unterricht wird im allgemeinen zur Beachtung empfohlen.

Der naturgeschichtliche Unterricht bezweckt eine von der Anschauung des individuellen Naturlebens ausgehende übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche, und soll den Schülern der oberen Classen die Befähigung zu selbstständigem Studium naturwissenschaftlicher Werke geben.

Auf den unteren und mittleren Stufen ist der propädeutische Charakter dieses Unterrichts streng festzuhalten, und eben so eine zu viel umfassende, zerstreuende Mannichfaltigkeit, wie eine unfruchtbare wissenschaftliche Systematik zu vermeiden, und überall auf die lebendige Wirklichkeit zurückzugehen, wie sie in den wichtigsten Repräsentanten der einzelnen Naturkörper zu Tage tritt. Die Naturbeschreibung hat nicht weiter zu gehen, als die Anschauung der Objecte bei den Schülern reicht. Denn wissenschaftliche Vollständigkeit kann auch auf diesem Gebiete nicht Aufgabe der Schule sein, vielmehr eine solche Beschäftigung mit den Naturproducten, bei der das Sehen zum Beobachten gebildet, d. h. der Sinn für die Erkenntniß des charakteristischen Naturlebens geweckt und geschärft wird. Die richtige Beobachtung führt zur Vergleichung und lehrt das Verwandte in zusammenfassenden Gruppirungen ordnen.

Zu der formal bildenden, den Beobachtungssinn entwickelnden und schärfenden Kraft, die der naturgeschichtliche Unterricht bei richtiger Behandlung hat, kommt noch die sittliche Wirkung, welche er schon auf das erste Jugendalter übt, wenn den Schülern an geeigneten Beispielen das Verhältniß klar gemacht wird, in das der Mensch durch die Kraft seines Geistes um der Erkenntniß und des Nutzens willen sich zu den Naturreichen gesetzt hat.

Digitized by Google

Es ist zulässig, die Zoologie vom Unterricht der unteren Classen auszuschließen. — Einen vorzüglich bildenden Gebrauch wird der kundige Lehrer von der Mineralogie machen können wegen der Uebung, welche die Beschäftigung mit dieser Wissenschaft zugleich dem Auge und dem Verstande gewährt, und wegen ihrer nahen Beziehung zu anderen Wissenschaften. Es ist nothwendig, daß die Schüler früh eine deutliche Vorstellung davon gewinnen, wie alle naturwissenschaftlichen Disciplinen in einander greifen.

Von der Physik kann schon in Tertia eine populaire Phänomenologie gegeben werden, als praktisch wichtig für die nach Absolvirung dieser Classe ausscheidenden Schüler. In den beiden oberen Classen sind nicht vereinzelte Mittheilungen zu geben, sondern die physikalischen Gesetze darzustellen, die an den einzelnen Erscheinungen erkennbar sind. Der größte Theil der Physik wird in Betracht der Gründlichkeit und Schärfe mathematischer Erkenntniß, welche er erfordert, am zweckmäßigsten der ersten Classe vorbehalten. So wichtig und bildend eine historische Behandlung der Physik ist, so sind doch alle noch unfertigen und in der Entwickelung begriffenen Theile derselben und demgemäß auch alle Hypothesen über die Naturkräfte, womit die wissenschaftliche Forschung sich noch beschäftigt, vom Schulunterricht auszuschließen.

Wie für den naturhistorischen Unterricht Abbildungen und Sammlungen, so gehören für den physikalischen und chemischen die zu den Experimenten nöthigen Apparate und ein geeignetes Local zu den nothwendigen Erfordernissen jeder Realschule.

Der Lehrer der Naturgeschichte hat in den unteren und mittleren Classen auch auf den jugendlichen Sammeltrieb zu merken, der in den meisten Fällen, um nicht nutzlos zu bleiben, der Leitung und Einschränkung bedarf.

Mathematik. In den beiden unteren Classen werden behufs der Anschaulichkeit die Elemente der geometrischen Formenlehre mit dem Zeichnen verbunden. Es ist unzulässig, den Schülern über diesen ersten vorbereitenden Unterricht ein Heft zu dictiren. — Die Uebung im Kopfrechnen darf, besonders in den unteren und mittleren Classen, hinter der im schriftlichen Rechnen nicht zurückbleiben.

In Tertia, wo die Planimetrie beendigt wird, kann auch das Wichtigste aus der Körperberechnung in elementarischer Weise durchgenommen werden, um die von dort abgehenden Schüler damit nicht ganz unbekannt zu lassen, und die übrigen auf die später eintretende Stereometrie vorzubereiten. Es ist zweckmäßig, in den mittleren Classen mehr die geometrischen Constructionsaufgaben, als die calculatorischen zur Anwendung zu bringen, welche für diese Stufe weniger bildende Wirkung haben, als die Beschäftigung mit der Raumgrößenlehre. Daß in den mittleren Classen ein fester Grund in der Mathematik gelegt, und bei den Schülern Selbstthä-

Digitized by Google

tigkeit und Freude an der Beschäftigung von vorn herein durch ein heuristisches Verfahren angeregt werde, ist die Bedingung des Gedeihens dieses Unterrichts in den oberen Classen.

Für die oberen Classen ist das allgemeine Ziel des mathematischen Unterrichts ein auf streng wissenschaftlichem Wege gewonnenes Wissen und die Fähigkeit der Anwendung desselben außerhalb des Gebiets der reinen Mathematik, namentlich auf Begründung und Entwickelung der Naturgesetze in der Mechanik und Optik.

Das allgemein verbindliche Pensum der einzelnen Classen, und so der Secunda und Prima, muß nach der durchschnittlichen Befähigung der Schüler bemessen werden. Es geht in Prima nicht hinaus über eine klare und gründliche Kenntniß der Beweisführungen, so wie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, den binomischen Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte. Die Uebungen im praktischen Rechnen dürfen auch in Prima nicht vernachlässigt werden. Wie das Eingreifen der Mathematik in die Naturwissenschaften den Schülern gegenwärtig zu erhalten ist, so auch ihr Zusammenhang mit einem rationellen Verfahren beim Zeichnen. Auf der Realschule müssen deshalb auch die Hauptsätze der beschreibenden Geometrie, Schattenconstruction und Perspective im Anschluß an die Stereometrie durchgenommen werden. — Besonders befähigte Abtheilungen und einzelne talentvolle Schüler in Prima wird der Lehrer auch in die höhere Analysis, die Differential- und Integralrechnung und die sphärische Astronomie einführen können.

Der mathematische Unterricht ist in den drei oberen Classen wo möglich von Einem Lehrer zu übernehmen, jedenfalls in Secunda und Prima. Die Schüler müssen den Gang des Unterrichts an einem systematisch geordneten Lehrbuch verfolgen können und dasselbe für die Repetition benutzen. Daß in dieser Beziehung das individuelle Belieben eingeschränkt und eine größere Uebereinstimmung im Gebrauch von Lehrbüchern hergestellt werde, ist unumgänglich nothwendig.

Das methodische Verfahren hat die Form akademischer Vorlesungen zu vermeiden und festzuhalten, daß die Sache der Schule auch auf diesem Gebiet vor allem Uebung und Weckung der wissenschaftlichen Selbstthätigkeit ist, welche sich überall die Strenge eines folgerichtigen Denkens und scharfer Begriffsunterscheidung zur Pflicht macht und es weiß, daß auswendig gelernte Mathematik werthlos ist.

Es kommt für den Charakter einer Realschule und für die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgabe wesentlich darauf an, in welcher Weise der mathematische Unterricht gehandhabt wird. Bildet er daselbst, wie er soll, wirklich eine Gymnastik des Geistes, welche die

Digitized by Google

Denkkraft weckt und übt und, indem sie die Fruchtbarkeit eines streng methodischen Verfahrens zum Bewußtsein bringt, das Productionsvermögen stärkt, und bei der den Schülern eine mechanische Auffassung unmöglich, dagegen die Freiheit und Sicherheit des Blicks und Urtheils zu eigen gemacht wird, welche die Entwickelung eines Satzes nach allen Seiten verfolgen kann, und durch die Verschiedenheit der Form und Stellung, worin derselbe Gegenstand erscheinen mag, sich nicht beirren läßt; nur dann ist die Mathematik unter den ausschließlich formalen Bildungsmitteln der Realschule das wichtigste und wirksamste und kann derselben nach ihren Zwecken dasjenige ersetzen, was die Gymnasien in einer umfassenderen und gründlicheren Betreibung der alten Sprachen voraus haben.

Dem Unterricht im Zeichnen muß die Realschule nach der ihr eigenthümlichen Bestimmung, auch zu einer gründlichen Beschäftigung mit den Gegenständen der Natur, der Technik und der Kunst vorzubereiten, durch Bildung des Auges für Maß, Form und Symmetrie und durch Uebung des Handgeschicks frühzeitig eine besondere Pflege angedeihen lassen. Eingehendere Bestimmungen über eine zweckmäßige Betreibung dieser Disciplin und über die an die Lehrer derselben zu stellenden Anforderungen werden vorbehalten. Bis zum Erlaß derselben bleibt der unter dem 14. März 1831 für den Zeichenunterricht vorgeschriebene Lehrplan maßgebend.

Es genügt nicht, die bloße Copirmethode nach Vorlegeblättern anzuwenden, wobei häufig der Liebhaberei der Schüler und ihrem Wohlgefallen an Spielereien zu viel Raum gelassen, und deshalb die Gewöhnung an Ausdauer bei der Arbeit und eine sichere Geschicklichkeit, namentlich die Fertigkeit, irgend einen körperlichen Gegenstand richtig zu zeichnen, nicht erreicht wird. Für die oberste Stufe des Zeichenunterrichts muß sich die Realschule erster Ordnung die Aufgabe stellen, die graphischen Darstellungen auf geometrische Grundoperationen zurückzuführen und deshalb in Prima durch praktische Einübung der geometrischen Projections- und Schattenconstructionslehre, durch mathematisch begründete Perspective, so wie durch fortgesetzte Zeichenübungen nach Gypsmodellen den Cursus des Zeichenunterrichts zu vervollständigen. Die Kenntniß und Uebung der darstellenden Geometrie kommt durch die Gewöhnung an Strenge in der Auffassung räumlicher Verhältnisse auch dem Feihandzeichnen zu gut.

Richtigkeit der Auffassung, Schärfe der Contoure, Genauigkeit und Sauberkeit der Ausführung müssen das Hauptaugenmerk des Lehrers bilden; die Anwendung von Farben ist nur in seltenen Fällen zu gestatten. So weit Vorlegeblätter erforderlich sind, muß ihre Wahl mit der durch den Zweck der Schule bedingten Sorgfalt und Vorsicht und nach den Anforderungen ästhetischer Sinnesbildung geschehen. — Ein für die Aufgabe des Zeichenunterrichts wohlgele-

Digitized by Google

nes, zweckmäßig eingerichtetes und mit plastischen und anderen Vorbildern ausgestattetes Local gehört zu den Erfordernissen jeder Realschule 1. Ordnung.

Die Anregung zur Selbstthätigkeit, welche die Realschule ihren Zöglingen zu geben bemüht sein muß, kann sich nicht, wie es dem Gymnasium zusteht, auf Privatlectüre beschränken, sondern bestimmt dieselben und leitet sie an, sich nach freier Wahl und mit ernstem Sinn in einer dem Jugendalter angemessenen Weise auch mit Gegenständen der Natur und der Kunst zu beschäftigen. In der Mannichfaltigkeit von Objecten, welche sich hierin der individuellen Neigung und Befähigung darbietet, ist namentlich das Naturzeichnen eine besonders zu empfehlende und in mehrfacher Beziehung bildende Uebung.

Der Schreibunterricht bedarf keiner größeren, als der im Lehrplan angesetzten Zahl von Stunden. Dieselbe läßt sich noch beschränken, wenn z. B. auch die orthographischen Uebungen im Deutschen ebendazu benutzt werden, und wenn jeder Lehrer bei jeder schriftlichen Arbeit auf gute und reinliche Handschrift hält.

Die pädagogische und sittliche Bedeutung des Gesangunterrichts ist für alle Schulen ohne Unterschied sehr erheblich. Der einfache Choral- und Volksgesang ist auch in den oberen Classen neben dem mehr künstlerischen fortdauernd zu pflegen.

Zur Zeit des Stimmwechsels sind die Schüler vom Gesangunterricht zu dispensiren, sie haben sich aber von Zeit zu Zeit zur Prüfung ihrer Befähigung dem Gesanglehrer wieder vorzustellen.

Es ist wünschenswerth, daß der Gesanglehrer, und eben so der Turnlehrer, auch durch anderweitigen Unterricht dem Lehrercollegium der Realschule näher angehören.

Zu §. 6. Bei der Mannichfaltigkeit der Unterrichtsgegenstände, mit denen es die Realschule zu thun hat, kann die Abiturientenprüfung nicht auf das Detail sämmtlicher Disciplinen eingehen.

Die Anordnung einer abschließenden Prüfung in mehreren Objecten auf der Stufe des Uebergangs nach Prima beabsichtigt vornehmlich auch, den letzten Theil der Schulzeit von aller tumultuarischen Vorbereitung zur Abiturientenprüfung, insbesondere von dem eiligen und nutzlosen Repetiren der Namen, Zahlen, Formeln u. dgl., worauf der Unterricht in den mittleren Classen größeren Werth zu legen hatte, frei zu machen. Die allgemeine Bildungsaufgabe der ersten Classe und die Beschaffenheit der daselbst zu behandelnden Gegenstände stellt an die wissenschaftliche Befähigung und die Selbstthätigkeit der Schüler höhere Anforderungen, als daß auf dieser Stufe das Gedächtniß noch in derselben Weise wie vorher in Anspruch genommen werden dürfte. Daß, namentlich in einzelnen Theilen der Geographie, in Prima von Zeit zu Zeit eine Repetition aufgegeben werde, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Es ist zu erwarten, daß eine zweckmäßige Ausführung der in §. 6 getroffenen Anordnung dazu beitragen werden, die oberste Classe der Realschulen gleichmäßiger zu machen, ihr bestimmter den Charakter einer Prima zu geben und zu verhüten, daß in diese Classe Schüler übergehen, welche sich nach ihrer ganzen Entwickelung für dieselbe nicht eignen.

Um die beabsichtigte Vereinfachung des Abiturientenexamens auch bei denjenigen Schülern zur Anwendung zu bringen, welche beim Erlaß der neuen Prüfungsordnung bereits nach Prima versetzt sind, kann die im §. 6. angeordnete Prüfung in der Naturgeschichte, Geographie und im Lateinischen (Exercitium) mit denselben während ihres Aufenthalts in Prima beim Abschluß eines der nächsten Semester vorgenommen und über das Ergebniß zur Kenntnißnahme des betreffenden Schulraths ein Protokoll aufgenommen werden.

II.

Zu §. 1. Durch die Abiturientenprüfung wird die innere Geschlossenheit des Schulcursus ausgedrückt, und in den Anforderungen derselben das letzte Ziel bezeichnet, welches die Schule erreichen soll. Lehrer und Schüler bringen durch diese Schlußprüfung sich selber und allen Betheiligten zum Bewußtsein, in welchem Grade die Aufgabe der Schule erfüllt worden ist.

Die in diesem §. enthaltene Andeutung über die leitenden Gesichtspuncte der Prüfung entspricht dem Charakter der Realschule, als einer höheren wissenschaftlichen Lehranstalt. Es ist, sofern die Abiturienten jederzeit ernsten Fleiß bethätigt haben, bei dieser Prüfung wichtiger, nach dem zu fragen, was sie wissen, um zu sehen, ob sie es recht wissen, und ob es eine fruchtbare Entwickelung und sichere Anwendung hoffen läßt, als nach allen Seiten zu erforschen und genau festzustellen, was sie nicht wissen. Vertraute Bekanntschaft mit Wenigem ist unter allen Umständen einer notizenhaften Kenntniß von Vielem vorzuziehen, zumal, wenn diese, lediglich zum Examen angeeignet, nur den Schein eines gründlichen Wissens hat.

Das Reglement weis't die allgemein gültigen Anforderungen nach, wobei die freie Thätigkeit strebsamer und besonders begabter Schüler unverhindert ist, sich in einzelnen Gegenständen höhere Ziele zu setzen. Den Erfolgen derartiger selbstständiger Studien wird bei der Abiturientenprüfung die Anerkennung, welche sie verdienen, nicht vorenthalten werden.

Zu §. 2. Im Lateinischen fordert das Reglement hinsichtlich der Metrik nur die Kenntniß des Hexameters und Pentameters. Es ist zu wünschen, daß auch die Bekanntschaft mit dem jambischen Versmaß durch Lesen des Phädrus hinzukomme.

In Betreff der schriftlichen Prüfungsarbeiten im Französischen und Englischen wird bemerkt, daß für die Mehrzahl der

Digitized by Google

Schüler ein nicht zu leichtes Exercitium eine sicherere Probe der erlangten Kenntniß und Fertigkeit zu sein pflegt, als ein freier Aufsatz, in welchem der Abiturient sich möglicher Weise nicht über den oft ziemlich engen Kreis der ihm bekannten Phrasen hinauswagt.

In der Naturgeschichte fällt die Prüfung weg, sofern die Abiturienten beim Uebergang nach Prima die darin erforderlichen Kenntnisse dargethan haben, s. I. §. 6. — Es ist zulässig, die organische Chemie wie vom Unterricht, so von der Abiturientenprüfung auszuschließen*).

Zu §. 7. Bei der Berathung über das Ergebniß des Abiturientenexamens wird es unter den Lehrern selbst in der Regel keiner Debatte bedürfen, da sie sich durch Vorberathungen geeinigt haben müssen, und für sie das auf längerer Kenntniß des Schülers beruhende Urtheil die wesentliche Grundlage ihrer Entscheidung über Reife oder Nichtreife bildet. Die ganze Abiturientenprüfung soll das bei den Lehrern der Hauptsache nach schon vorhandene Urtheil vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen und zu öffentlicher Anerkennung bringen, so wie etwa noch vorhandene Zweifel lösen.

Die in §. 7. in Betreff der Compensation getroffene Bestimmung hat sich enthalten müssen, die für die Beurtheilung zulässigen gegenseitigen Ausgleichungen aufzuzählen. Der Mannichfaltigkeit der dabei möglichen Fälle gegenüber stellt das Reglement den allgemeinen Gesichtspunct für das Verfahren auf, und überläßt die Entscheidung im Einzelnen auch hierin der gewissenhaften Erwägung der Prüfungscommission.

Zu §. 8. Die Rubrik „Lateinische Sprache" muß auch auf den Abiturientenzeugnissen derjenigen Realschulen zweiter Ordnung vorhanden sein, welche darin keinen oder einen facultativen Unterricht haben, damit, wenn der Abiturient ohne Kenntniß des Lateinischen ist, dies beim amtlichen Gebrauch des Zeugnisses sogleich aus der darüber aufzunehmenden Notiz an der betreffenden Stelle ersehen werden kann.

Zu §. 9. Die Verfügung vom 11. December 1851 bestimmt namentlich: „Einem Primaner, welcher im Disciplinarwege von einem Gymnasium entfernt wird, ist, wenn er an einem anderen Gymnasium die Zulassung zur Maturitätsprüfung, sei es als Abiturient, sei es als Extraneer nachsucht, dasjenige Semester, in welchem seine Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, auf den zweijährigen Primacursus nicht anzurechnen. Nach demselben Grundsatz ist zu verfahren bei der Zulassung solcher Primaner zur Maturitätsprüfung, welche ein Gymnasium willkürlich, um einer Schulstrafe

*) In den Abdruck des Abiturientenprüfungs-Reglements der Realschulen, Octoberheft des Centralblatts, ist S. 592 Z. 22 von oben, der Druckfehler 4. d. statt 4. c. übergegangen.

Digitized by Google

zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben. Eine Ausnahme hievon und die Anrechnung des betreffenden Semesters ist nur mit Genehmigung des Königl. Provinzialschulcollegiums, und nur dann gestattet, wenn der Abgang vom Gymnasium durch Veränderung des Wohnortes der Eltern oder durch andere Verhältnisse, welche den Verdacht eines willkürlichen, ungerechtfertigten Wechsels der Schulanstalt ausschließen, veranlaßt worden ist."

III.

Zu §§. 1—4. Die Anforderungen, welche in dem Lehrplan und dem Abiturienten-Prüfungsreglement aufgestellt worden sind, bilden den Maßstab, welchem die Realschulen erster Ordnung entsprechen müssen, und für die Realschulen zweiter Ordnung das Ziel, welchem sie zustreben, das sie jedoch zur Zeit, in Folge einer Unvollkommenheit ihrer Einrichtungen oder einer unzulänglichen Ausstattung, noch nicht zu erreichen vermögen. Es ist hiebei von besonderer Wichtigkeit, daß die Schule als ein Ganzes genommen, und auf das richtige Verhältniß der Mittel zum Zweck im Zusammenhange ihres Organismus geachtet werde. Befriedigende Leistungen an einer einzelnen Stelle, z. B. bei der Schlußprüfung, können an sich nicht zum Beweise dienen, daß dieses Verhältniß vorhanden sei, weil sie die Wirkung vereinzelter Anstrengungen, und die Folge vorzüglicher Begabung einzelner Schüler sein können. Der Verwaltungsbehörde kann für die Unterscheidung der Realschulen nicht etwas Vereinzeltes und Vorübergehendes, sondern nur dasjenige als maßgebend gelten, was als eine dauernde Eigenschaft der Schule die Gewähr ihrer ordnungsmäßigen Entwickelung in sich schließt.

Die in §. 2 und in den hier folgenden Bemerkungen für wesentliche Erfordernisse aufgestellte Norm ist von den Realschulen 1. Ordnung entweder bereits erreicht, oder es ist nach Beschaffenheit der obwaltenden Verhältnisse mit Sicherheit zu erwarten, daß die etwa noch vorhandenen Mängel in Kurzem werden beseitigt werden. Ein entsprechender Nachweis bildet für die Realschulen 2. Ordnung die Grundbedingung zum Eintritt in die erste Ordnung. (S. Abschnitt III. §. 9.)

Die Zahl der Lehrer einer Realschule 1. Ordnung bestimmt sich im Allgemeinen danach, daß für je zwei Classen drei Lehrer erforderlich sind, was mit der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, zu welcher die Lehrer vocationsmäßig zu verpflichten sind, übereinstimmt. Diese Zahl darf bei dem Director in der Regel 12 nicht übersteigen, damit er im Stande ist, seinen übrigen Verpflichtungen in der Leitung der Schule ordnungsmäßig nachzukommen. Bei den Oberlehrern ist die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Regel auf 20, bei den ordentlichen Lehrern auf 22, bei den wissen-

Digitized by Google

schaftlichen Hülfslehrern auf 24, bei den technischen Hülfslehrern auf 26 zu bestimmen.

Diese allgemeine Festsetzung kann im Einzelnen nach den Umständen, z. B. nach der Zahl der zu übernehmenden Correcturen und etwa zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnissen, eine Modification, d. h. das angegebene Summum eine Ermäßigung erleiden.

Die ordentlichen Lehrer der Realschulen 1. Ordnung müssen, bis auf besonders zu gestattende Ausnahmen, durch Universitätsstudien vorgebildet sein. Auch für die Lehrer der unteren Classen muß dies als Regel festgehalten werden, u. a. deshalb, weil zweckmäßig der erste deutsche und lateinische Unterricht von demselben Lehrer ertheilt wird.

An den Realschulen 1. Ordnung ist bei sieben ordentlichen Lehrern, den Director nicht eingerechnet, mit den Stellen der drei ersten von ihnen der Oberlehrertitel verbunden. Bei einer größeren Zahl von ordentlichen Lehrern wird auch die Zahl der Oberlehrerstellen vermehrt.

Der bei den Realschulen 1. Ordnung gegenwärtig gültige Etat ist dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zur Genehmigung einzureichen, und sodann alle drei Jahre zur Kenntnißnahme von den inzwischen eingetretenen Veränderungen abschriftlich wieder vorzulegen. Die im Etat angenommenen Besoldungen dürfen ohne Genehmigung des Unterrichtsministers weder erhöht, noch vermindert werden.

In Betreff der Besoldungen ist als Norm anzusehen, daß bei den Realschulen 1. Ordnung das Gehalt des Directors nicht unter 1200 Thlr., einschließlich der Wohnung, betragen, und daß die Besoldungen von da in angemessener Abstufung bis zu dem letzten ordentlichen Lehrer nicht unter 400 Thlr. herabsteigen dürfen. Für größere Städte können diese Sätze nur als das Minimum angesehen werden.

Sämmtliche Lehrer der Realschulen 1. Ordnung haben für ihre dieselben besuchenden Söhne das Recht auf Schulgelderlaß. Diese Schüler werden in der observanz- oder statutenmäßigen Zahl von Freischülern der Anstalt nicht mitgerechnet.

Die Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. von 1846. S. 214 ff.) über die Pensionirung der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten findet nach §. 1 auch auf die Realschulen Anwendung. Nach §. 13 derselben Verordnung werden den Lehrern, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, auch diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben. Nach §. 14 ist für Schulen städtischen Patronats ein gleiches nicht vorgeschrieben; den Lehrern bleibt aber unbenommen, über die Anrechnung ihrer Dienste für den Fall künftiger Pensionirung ein specielles Abkommen mit dem Schulpatronat zu treffen. Bei mehreren städtischen Anstalten sind bereits zum Vortheil derselben statutarische Festsetzungen darüber getroffen, den Leh-

Digitized by Google

rern auch die früher geleisteten Dienste in dem für Königliche Anstalten geltenden Umfange gleicherweise anzurechnen.

Die Etatspositionen für die wissenschaftlichen Sammlungen, Apparate, Bibliotheken und Lehrmittel müssen bei den Realschulen 1. Ordnung zu der Aufgabe und Bedeutung der Anstalt in angemessenem Verhältniß stehen.

Daß die Schullocale hinlängliche Räumlichkeit, helle und zweckmäßig eingerichtete Classenzimmer, einen Versammlungssaal für die gemeinsamen Andachten, die öffentlichen Schulprüfungen u. s. w. haben, gehört selbstverständlich zu den Erfordernissen einer Realschule 1. Ordnung. Daran schließt sich die Ausstattung mit anschaulichen Unterrichtsmitteln. Diese sind in den Classenzimmern einer Realschule unentbehrlich, und bei zweckmäßiger Aufstellung und Benutzung, als unmittelbare Belehrung, die auch über die Unterrichtsstunden hinausreicht, von großem Nutzen. Vorzüglich geeignet zur Ausstattung der Classenräume in diesem Sinne sind, außer guten Karten, Darstellungen bedeutender Werke der Architektur, naturhistorische Abbildungen, größere Portraits bedeutender Männer u. dergl. m. Es wird sich leicht die Einrichtung treffen lassen, mit mehreren solcher zum Inventarium gehörigen bildlichen Darstellungen und Karten von Zeit zu Zeit in den verschiedenen Classen zu wechseln.

Die von den betreffenden Aufsichtsbehörden an den Unterrichtsminister zu erstattenden Berichte werden auch auf diese Seite der bei den einzelnen Schulen vorhandenen Einrichtungen, sowie auf den Stand und die Vermehrung der Sammlungen jedesmal besondere Rücksicht nehmen.

Als Maximum der Schülerzahl ist auf den Realschulen 1. Ordnung in den unteren Classen 50, in den mittleren 40, in den oberen 30 anzusehen. Daß die Beschränkung der Classen auf diese Zahlen festgehalten werde, ist, außer allgemeinen pädagogischen Gründen, für Realschulen vorzugsweise wichtig, weil die für den Unterricht derselben vielfach zu verwendenden Anschauungsmittel sonst für einen großen Theil der Schüler nutzlos bleiben.

In Bezug auf die Nothwendigkeit einer ausreichenden Dotation der Realschulen wird die Circularverfügung vom 3. Juli 1852 in Erinnerung gebracht, worin es heißt:

„Ergiebt sich bei einer Revision des Etats, daß die Mittel desselben für die Bedürfnisse der betreffenden Realschule, insonderheit für die angemessene Besoldung des zur Durchführung des Lehrplans erforderlichen Lehrerpersonals nicht ausreichen, so ist darauf zu dringen, daß die Patronatsbehörde, insofern ein Zuschuß durch Erhöhung des Schulgeldes nicht zu erzielen ist, das Nöthige beschaffe, widrigenfalls die Schule auf die Aufgabe einer allgemeinen Stadtschule beschränkt werden muß, und das Recht zu Entlassungsprüfungen ihr nicht ferner belassen werden kann.

Digitized by Google

Die Errichtung neuer Realschulen ist nur dann zu gestatten, wenn ein ausreichender Etat für dieselben von der betreffenden Stadt garantirt wird. Bevor zur Ausführung des Projects geschritten wird, ist der Einrichtungs- und Lehrplan und der Etat der zu errichtenden Schule dem Königl. Provinzial-Schulcollegium, und demnächst, mit dem Gutachten desselben, dem Unterrichtsminister zur Genehmigung einzureichen*). Ebenso bleibt die Anstellung der Directoren und Lehrer der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen der Genehmigung desselben vorbehalten."

Die äußere Ausstattung einer Schule ist allerdings nicht das Maaß für ihren inneren Werth; auch mit dürftigen Mitteln versehene Anstalten haben durch vorzügliche Befähigung einzelner Lehrer und durch die Anstrengung einzelner oder vereinter Kräfte bisweilen in einzelnen Classen und Gegenständen Vorzügliches geleistet. Aber das Eintreten von günstigen Umständen der Art kann nicht in Rechnung gebracht werden. Es muß vielmehr zu den Erfordernissen einer wohleingerichteten Schule gezählt werden, daß in der Beschaffenheit der ihr zu Gebote stehenden Mittel und in der von dem Patronat thatsächlich ihr gewidmeten Fürsorge eine sichere Garantie dafür gegeben ist, daß das Bedürfniß an Lehrkräften immer hinreichend gedeckt sei, die einzelnen Lehrer nicht überbürdet werden müssen, einige Sicherheit gegen den bei niedrigen Besoldungen häufigen Lehrerwechsel vorhanden sei, und für alles zum Bestande einer höheren Lehranstalt und zu einem gedeihlichen Unterricht Erforderliche an Localien, Apparaten u. s. w. ausreichend gesorgt werde. Eine höhere wissenschaftliche Unterrichtsanstalt kann als mit dem Nothwendigen ausgerüstet nicht angesehen werden, wenn deren Lehrer zum Theil einer gesicherten Stellung entbehren, und auf Nebenerwerb so weit bedacht zu sein genöthigt sind, daß sie der Schule nur einen Theil ihrer Kraft widmen können, und aus demselben Grunde verhindert sind, näheren persönlichen Verkehr mit ihren Schülern zu pflegen, sich den allgemeinen pädagogischen Aufgaben der Schule zu widmen und auf ihre eigene wissenschaftliche Fortbildung Zeit zu verwenden.

Vom Standpunkt der Unterrichts-Verwaltung kann es als ein

---

*) Zur Ergänzung der obigen Bestimmung wird hier bemerkt, daß einer neuen Realschule das Recht zu Entlassungsprüfungen in der Regel erst dann verliehen werden kann, wenn die erste Abiturientenprüfung an derselben, und zwar im Beisein eines Commissarius des betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegiums, abgehalten, und durch deren Ergebniß der Beweis geführt worden ist, daß auch die Leistungen der Anstalt den vorschriftsmäßigen Anforderungen in genügendem Maße entsprechen.

Anträge auf Errichtung einer Realschule, wie höherer Lehranstalten überhaupt, können übrigens in allen Fällen erst dann Berücksichtigung finden, wenn zuvor nachgewiesen worden, daß für das Elementarschulwesen des Orts ausreichend gesorgt ist, und daß dasselbe durch die für eine höhere Lehranstalt nöthigen Aufwendungen in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Digitized by Google

Verlust nicht betrachtet werden, wenn Schulen, welche den hierin liegenden Anforderungen zu genügen außer Stande sind und nur mit Mühe ihre Existenz als höhere Lehranstalten fristen, in die Reihe der Mittelschulen zurücktreten, die, bei zweckmäßiger Einrichtung und Ausstattung, dem Unterrichtsbedürfniß eines großen Theils des Bürgerstandes besser genügen, als unvollkommene Realschulen.

In Betreff derjenigen Realschulen, welche in den angegebenen Beziehungen seit längerer Zeit völlig unzureichend versehen sind, und bei denen auf baldige Beseitigung der erheblichsten Mängel nicht gerechnet werden kann, wird demnächst in Erwägung zu ziehen sein, ob sie das Recht zu Entlassungsprüfungen behalten können.

Jede Realschule veröffentlicht alljährlich ein, eine wissenschaftliche Abhandlung und Schulnachrichten enthaltendes Programm. Dasselbe soll von den factischen Verhältnissen der Schule und von ihrem inneren Leben Nachricht und Zeugniß geben, weshalb auch der Stoff der wissenschaftlichen Beigaben vorzugsweise aus den der Realschule eigenthümlichen Unterrichtsgebieten zu entnehmen sein wird. So wünschenswerth es ist, daß außerdem unter den Gegenständen von allgemeinem Interesse, welche für die Abhandlungen zu wählen sind, von Zeit zu Zeit auch das griechische und römische Alterthum berücksichtigt werde, um Darstellungen wichtiger Seiten des öffentlichen und des Privatlebens, der wissenschaftlichen Thätigkeit, der Poesie und der Kunst der Alten zu geben, und dergleichen Gegenstände auch dem Verständniß weiterer Kreise zugänglich zu machen, so eignen sich doch streng philologische Untersuchungen über griechische und römische Sprache und Literatur und lateinisch geschriebene Abhandlungen nicht für ein Realschulprogramm.

Ueber die Verwendung der Lehrkräfte ist eine Uebersichts-Tabelle nach Analogie der in den Gymnasialprogrammen herkömmlichen aufzunehmen. Die Schulnachrichten sind auf das für die öffentliche Mittheilung Geeignete zu beschränken.

Zu §. 3. Die Berichterstattungen der Aufsichtsbehörden weisen nach, in welcher Art bei den Realschulen 2. Ordnung, auf denen ein Unterricht in der lateinischen Sprache nicht Statt findet, die dafür in dem Normalplan angesetzte Zeit verwandt wird, und womit bei den Anstalten, die einen facultativen Unterricht im Lateinischen haben, die davon dispensirten Schüler statt dessen beschäftigt werden. Ueber den Erfolg derartiger Einrichtungen sind für spätere Beschlußnahmen weitere Erfahrungen zu sammeln.

Zu §. 5. Die mit Gymnasien verbundenen parallelen Realclassen bieten den Directoren und den Eltern eine oft erwünschte Gelegenheit dar, Schüler aus der einen in die andere Abtheilung übergehen zu lassen, jenachdem sich eine bestimmte geistige Richtung bei denselben bemerkbar macht. Demgemäß wird der Uebergang von Gymnasialschülern in die parallelen Realclassen in allen

Digitized by Google

den Fällen gutzuheißen sein, wo Schüler nach ihrer natürlichen Begabung weniger für Sprachstudien als für die Beschäftigung mit Realien und Gegenständen der Anschauung sich geeignet zeigen.

Ein besonders wichtiges Augenmerk für die Realclassen ist es, daß sie sich die Achtung ihrer den gymnasialen entsprechenden wissenschaftlichen Anforderungen erhalten, und daß bei den Aufnahmen und Versetzungen danach verfahren wird. Andernfalls wäre zu besorgen, die Realclassen dürften als eine bereite Ableitung für alles das angesehen werden, was sich in der Frequenz des Gymnasiums von Talentlosigkeit und Arbeitsscheu findet: eine Auffassung, der, wo sie sich bemerklich macht, thatsächlich und entschieden entgegenzuwirken ist.

Die Gemeinsamkeit, welche die beiden Abtheilungen solcher Doppelanstalten außer in dem Directorat, den Lehrern, in den disciplinarischen Ordnungen, dem Schullocal, den Gesang- und Turnübungen, und besonders auch in den Schulandachten, in kirchlichen und andern Feiern, haben, ist für beide Seiten von Wichtigkeit und sorgfältiger Pflege werth.

In der Regel werden Anstalten dieser Art mit zusammenfassender Benennung ohne weitere Unterscheidung als Gymnasien bezeichnet. In den von denselben ausgestellten Abgangszeugnissen sind die Schüler der Realabtheilungen, auch um über die ihnen zustehenden Berechtigungen keinen Zweifel zu lassen, nicht als Gymnasiasten, sondern als Realschüler zu bezeichnen.

Wenn eine anerkannte Realschule in ein Gymnasium mit parallelen Realclassen verwandelt wird, so geht das Recht zu Entlassungsprüfungen und die übrigen Befugnisse, welche die selbständige Realschule besaß, nicht ohne weiteres auf die Realclassen über, sondern muß für dieselben auf's neue in der vorschriftsmäßigen Weise erworben werden.

Zu §. 7. Die Zulassung zu den Facultätsstudien auf den inländischen Universitäten bleibt von der Beibringung eines Gymnasialzeugnisses der Reife abhängig. Dadurch sind die Abiturienten der Realschulen nicht verhindert, Vorlesungen auf den Universitäten zu besuchen. Es findet auf diejenigen, welche dies beabsichtigen, §. 36 des Abiturienten-Prüfungsreglements der Gymnasien vom 4. Juni 1834, mit der späteren Modification desselben, Anwendung:

„Damit denen, welche keine Maturitätsprüfung (auf einem Gymnasium) bestanden, und beim Besuch einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise, oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach, zu geben, ohne daß sie sich für den gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so können solche, auf Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre sittliche Füh-

Digitized by Google

rung und über die erworbene wissenschaftliche Ausbildung, zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten, sowie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten, zugelassen werden."

Die betreffenden Gesuche sind schriftlich an die Königl. Universitätscuratorien zu richten. Die Immatriculation erfolgt immer nur auf die nächsten drei Semester. Eine Verlängerung dieser Frist in einzelnen Fällen kann nur von dem Unterrichtsminister ertheilt werden.

Die Eintrittsprüfung Derjenigen, welche mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, ist aufgehoben. Die Allerh. Ordre vom 19. September 1848 bestimmt:

„Es soll fortan keine Eintrittsprüfung mehr Statt finden. Wer im Heere sich eine Stelle als Officier erwerben will, muß ebenso wie jeder Andere entweder als einjähriger oder dreijähriger Freiwilliger in einen Truppentheil eintreten, resp. im Wege der Aushebung eingestellt sein.

Jeder Unterofficier oder Soldat, der nach vollendetem 17. Lebensjahre mindestens sechs Monate gedient hat und nach einem Zeugniß, welches von den Officieren seiner Compagnie resp. Escadron, dem Chef derselben und dem Bataillons- oder Abtheilungs- resp. Regiments-Commandeur ausgestellt werden muß, in Bezug auf seine Führung, Dienstapplication und erworbene Dienstkenntniß, sowie rücksichtlich seiner geistigen und körperlichen Eigenschaften sich zur Beförderung eignet, kann sich zur Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung melden.

Nach bestandenem Examen erfolgt die Beförderung zum Portepeefähnrich, sobald eine Vacanz in der etatsmäßigen Zahl der Portepeefähnriche vorhanden ist. — Jeder Portepeefähnrich, welcher neun Monate in dieser Charge gedient hat, kann sich zum Officiereramen melden."

Hinsichtlich der Zulassung zum Postdienst mit Aussicht auf Beförderung findet zwischen der Berechtigung der Realschulen und der Gymnasien in Zukunft kein Unterschied Statt, sofern der Aspirant von einer Realschule abgegangen ist, bei welcher der Unterricht in der lateinischen Sprache als allgemein verbindlich zum Lehrplan gehört, und ein je zweijähriger Cursus der Secunda und der Prima besteht.

Die Gewährung größerer Berechtigungen an die Realschulen schließt eine Anerkennung in sich; andererseits liegt derselben die Voraussetzung zum Grunde, daß es ihnen mehr und mehr gelingen werde, ihren Schülern eine gleichmäßige und gründliche Durchbildung zu geben. Dieser Voraussetzung können die Directoren und Lehrercollegien nur dann genügen, wenn sie es auch mit den bei der Aufnahme und Versetzung zu stellenden Anforderungen genau nehmen. Einer solchen Strenge bedarf es besonders auch in den Fällen, wenn bei

Digitized by Google

der Anmeldung junger Leute für höhere Classen anzunehmen ist, daß sie nur kurze Zeit auf der Schule zu bleiben gedenken, und sich lediglich zum Zweck baldiger Erreichung einer Berechtigung aufnehmen lassen, z. B. wenn sie um des einjährigen Militärdienstes willen die Aufnahme in die Tertia oder die Secunda einer Realschule 1. Ordnung nachsuchen.

Zu §. 8. Die Instructionen für die Curatorien der Realschulen 1. Ordnung werden von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien einer Revision unterzogen. Der Director einer Realschule 1. Ordnung ist als solcher Mitglied des Curatoriums mit vollem Stimmrecht.

In allen wesentlichen und allgemeinen Vorschriften dient die den Directoren der Gymnasien ertheilte Instruction auch den Realschul-Directoren derselben Provinz zur Richtschnur. Eben so die Disciplinar-Ordnung, wo für die Gymnasien einer Provinz eine allgemeingültige erlassen ist.

Zu §. 9. Bei denjenigen Realschulen, die im allgemeinen den Erfordernissen der 1. Ordnung entsprechen und die zufolge bindender Erklärungen, nach denen u. a. der Unterricht im Lateinischen hinfort ein obligatorisches Object des Lehrplans der Anstalt bilden wird, in diese Ordnung aufgenommen worden, sind die des Lateinischen unkundigen Schüler der oberen Classen in Betracht, daß daselbst das Lateinische erst nach längerer Zeit zu einem entsprechenden Standpunct gebracht sein kann, damit bekannt zu machen, daß sie zwar zu seiner Zeit zum Abiturientenexamen zugelassen und event. ein Zeugniß der Reife erhalten können, daß sie aber vor dem Eintritt in Berufsarten oder Studien, welche Kenntniß des Lateinischen voraussetzen, z. B. in die Königl. Bauakademie, nachweisen müssen, daß sie auch in der genannten Sprache das Fehlende in genügendem Maaße eingebracht haben.

Die Aufnahme in die erste Ordnung der Realschulen ist nach sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse der betreffenden Anstalten erfolgt, hat jedoch bei mehreren derselben, die im allgemeinen den Anforderungen genügen, nur in der Erwartung geschehen können, daß sie nicht allein durch ihre Leistungen fernerhin sich des ihnen geschenkten Vertrauens würdig erweisen, sondern auch die in ihrem äußeren Bestande noch vorhandene Unzulänglichkeit bald beseitigen werden. Sollten sie dieser Erwartung nicht entsprechen, so würde die Aufsichtsbehörde sich genöthigt sehen, ihnen die gewährten Vorrechte wieder zu entziehen.

B. Die höheren Bürgerschulen.

Unter diesem Namen sind bis jetzt auch vollständige, die Classen von Serta bis Prima umfassende Realschulen hin und wieder

Digitized by Google

inbegriffen gewesen. Der officielle Gebrauch wird ihn in Zukunft nur auf die Realschulen von beschränkterem Umfange anwenden.

Die in der Unterrichts- und Prüfungsordnung gegebene Instruction ist nur für diejenigen Anstalten dieser Categorie bindend, welchen das Recht zu gültigen Abgangsprüfungen verliehen worden ist; die übrigen sind unverhindert, die Einrichtungen beizubehalten, welche sie bisher mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde gehabt haben.

Die höheren Bürgerschulen haben sich mit ihren Unterrichtspensen genau innerhalb der Grenzen ihres Classensystems zu halten. Besonders in der Secunda ist die nahe liegende Versuchung zu vermeiden, diese Classe, weil sie factisch die erste der Anstalt ist, in manchen Gegenständen, z. B. in litterarischen Mittheilungen, bei den Aufgaben zu deutschen Aufsätzen u. s. w., als eine Prima zu behandeln.

Bei der mündlichen Abgangsprüfung kann der Königl. Commissarius Veranlassung nehmen, die Examinanden nach ihrer Lectüre zu fragen, zugleich um ihnen Gelegenheit zu einer zusammenhangenden Relation über den Inhalt einer Schrift, zur Beschreibung einer Thatsache oder einer Persönlichkeit zu geben; doch ist dies weniger nöthig, wenn dieselbe Befähigung in andern Objecten, z. B. bei der Geschichte oder der Naturgeschichte, hinlänglich an den Tag gelegt worden ist.

In den Abgangszeugnissen sind die Rubriken zu bezeichnen: Sittliches Verhalten. Fleiß. Kenntnisse und Fertigkeiten u. s. w. wie bei den Realschulen. Die Vorsteher der höheren Bürgerschulen heißen Rectoren.

Sobald bei dem Unterrichtsminister der Antrag auf Ertheilung der Befugniß zu gültigen Abgangsprüfungen an einer höheren Bürgerschule von Seiten der Provinzial-Aufsichtsbehörde gestellt worden ist, wird zuvörderst eine Revision der Anstalt veranlaßt, und durch eine Prüfung ihrer Verhältnisse, hinsichtlich der Zahl, der wissenschaftlichen Befähigung und der Besoldung der Lehrer, der Beschaffenheit ihrer Vocationen, der Zusammensetzung des Curatoriums und der gesammten Ausstattung der Schule mit Local, Lehrmitteln u. s. w. festgestellt, ob sie den Anforderungen entspricht.

Das Verzeichniß der zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen wird demnächst veröffentlicht werden.

Durch die Bestimmungen der neuen Unterrichts- und Prüfungsordnung sind die Real-Lehranstalten classificirt, ihre Verhältnisse geregelt und ihnen im Organismus des öffentlichen Schulwesens eine ihrer Bedeutung entsprechende Stelle angewiesen worden, ohne daß dadurch ihre fernere freie Entwickelung nach irgend einer Seite ge-

Digitized by Google

hemmt wird. Um diese Stelle würdig zu behaupten, und die ihnen zugewandte Theilnahme zu erhalten und zu allgemeiner Anerkennung wirklicher Leistungsfähigkeit zu steigern, muß das Bemühen aller Betheiligten darauf gerichtet sein, die den Realschulen zum Grunde liegende Idee immer bestimmter zu verwirklichen. Zur Erreichung dieses Zwecks ist nothwendig, daß bei der Ausführung der Instruction genau nach den Grundsätzen verfahren werde, welche für dieselbe im Einzelnen maßgebend gewesen sind. In dieser Beziehung wird, mit Bezugnahme auf die einleitenden Bemerkungen, schließlich auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Die großen Fortschritte und die Ausdehnung der naturwissenschaftlichen und realen Disciplinen haben in neuerer Zeit die realistische Schulbildung gefördert, enthalten aber zugleich für dieselbe eine nicht geringe Gefahr, wenn in der Masse des Stoffs, welcher sich von da auch der Schule aufdrängt, nicht eine strenge, dem eigentlichen Schulzweck entsprechende Auswahl getroffen und in seiner Behandlung ein wahrhaft bildendes Verfahren eingehalten, wenn über dem Unterricht die Erziehung, und über dem Schüler der Mensch vergessen wird.

Die auch neuerdings oft gehörte Klage von einer Ueberbürdung der Jugend durch den Schulunterricht, wobei ihre geistige Kraft nicht entwickelt, sondern zurückgehalten und zersplittert oder gelähmt werde, wird dann für begründet anzusehen sein, und gerade auch die Realschulen treffen, wenn sie es nicht zu hindern vermögen, daß die Mannichfaltigkeit ihrer Unterrichtsgegenstände den Geist beschwert und ihm die freie Empfänglichkeit raubt, wenn sie ihre Zöglinge zwar mit vielerlei Kenntnissen, aber geringer Schärfe des Urtheilsvermögens ausstatten, und ihre Freiheit in der Anwendung des Erlernten unausgebildet lassen.

Die Gefahr ist vorhanden: die Zukunft der Realschule hängt davon ab, daß sie erkannt und vermieden wird. Dies kann nur dadurch geschehen, daß alle Mitglieder eines Lehrercolleziums eine deutliche Einsicht von dem Ziel der Schule und von dem gegenseitigen Verhältniß der Mittel haben, welche zur Erreichung desselben gegeben sind, und daß diese Einsicht von der Kraft der Selbstverläugnung begleitet ist, welche im Bewußtsein davon, daß es sich um eine hochwichtige gemeinsame Sache handelt, die persönlichen Ansichten und Neigungen den Bedingungen des allgemeinen Zwecks unterzuordnen vermag.

Eine numerische Beschränkung der Objecte leidet der Lehrplan der Realschule nicht; dagegen verlangt er eine Concentration seiner Gegenstände, bei welcher die Mannichfaltigkeit als Einheit wirkt und empfunden wird. Dieser Aufgabe gegenüber ist die Frage nach einem wissenschaftlichen Mittelpunct des Lehrplans der Realschule von geringer praktischer Bedeutung.

Digitized by Google

Die Concentration liegt in der durch den Zweck der Schule gebotenen bestimmten Begrenzung der Lehrgegenstände nach Inhalt und Umfang, in ihrem lebendigen Ineinandergreifen, in der richtigen Aufeinanderfolge der Objecte und Pensa, und in der von wissenschaftlichem und pädagogischem Sinn getragenen Methode des Unterrichts.

Der unruhigen Bewegung auf den Gebieten wissenschaftlicher und technischer Forschung und Entdeckung und aller Fülle des Stoffs gegenüber bleiben die Grundbedingungen der menschlichen Seele und das Bedürfniß geistiger Diät besonders im Jugendalter immer dieselben: nur in der Beschränkung ist Vertiefung und gründliche Aneignung möglich, und auch die Pädagogik macht immer von neuem die Erfahrung, daß bei zu dichter Saat der Ertrag des Ackers gering ausfällt. Weniges gründlich betrieben weckt bei der Mehrzahl der Schüler unfehlbar ein nachhaltiges Interesse, während die Ueberschüttung mit Vielem, besonders mit vereinzelten Notizen, die Empfänglichkeit des Geistes abstumpft und auch bei den Fleißigen ein todtes Wissen zur Folge hat. Eine Realschule, bei der nicht alle Mittheilung von Kenntnissen auf deren freie und sichere Verwendung abzielt, so daß alles Wissen zum Können wird, verkennt oder versäumt einen wesentlichen Theil ihrer eigenthümlichen Bestimmung.

Die Instruction macht wiederholt auf solche Grundbedingungen eines gedeihlichen Unterrichts aufmerksam. Wenn sie z. B. die Mittheilung litterarhistorischer Notizen beschränkt und von den Schülern durch eigene Lectüre so viel wie möglich ein Ganzes aufgenommen wissen will, so ist dies gegen den zerstreuenden Encyklopädismus und die flache, eitle Vielwisserei gerichtet, wovor die Jugend gegenwärtig nicht sorgfältig genug behütet werden kann, und der u. a. auch viele Chrestomathien durch ihre bunte, fragmentarische und überwiegend nach dem Gesichtspunct des Interessanten und Unterhaltenden gewählte Lectüre Vorschub leisten.

Der Lehrer hat sich zu hüten, sein persönliches Interesse an Specialstudien, wie sehr es im allgemeinen die Bedingung des auch in den Schülern zu erweckenden Interesses ist, diesen ohne weiteres zuzumuthen: die pädagogische Berechtigung des Gegenstandes, der Bildungsstand der Schüler und die Aufgabe der Classe setzen ihm bestimmte Grenzen, deren Nichtachtung die Einheit der Schule stört und ihren Zwecken entgegenwirkt. Wissenschaftliche Einsicht muß den Lehrer befähigen, den Schülern zwar den Blick zu eröffnen auf Gebiete des Wissens und Könnens, welche jenseits der nächsten Aufgabe und vielleicht des Schulgebiets liegen, um ihnen damit höhere Ziele späteren Weiterstrebens zu zeigen und den idealeren Sinn dafür zu wecken. Nachtheilig aber ist ein solches Verfahren, wenn er es nicht zugleich versteht, sie in ernstem Fleiß bei den einfacheren

Digitized by Google

Uebungen festzuhalten, welche die Voraussetzung der nachfolgenden schwierigeren Aufgaben sind, und zu ihrer Lösung geschickt und tüchtig machen. Nicht selten ist das Mißverhältniß der Mittheilungen des Lehrers zu der vorhandenen elementaren Ausbildung der Schüler sehr groß; dem Schüler fehlen die zur Verarbeitung des Objects unerläßlichen Vorbedingungen: er ist noch ungeübt im Denken, unbeholfen und incorrect im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, und soll sich doch schon mit Gegenständen höherer Wissenschaft beschäftigen. Sie bleiben ihm äußerlich und können in seinem geistigen Leben keine Wurzel schlagen. Vor allen Dingen ist daher für ein festes Fundament zum Aufbau des Wissens, und für Sicherheit in allen elementarischen Kenntnissen zu sorgen, kein Gegenstand zu früh zu beginnen, und keiner eher abzubrechen, als bis ein des Anfangens werthes Ziel in ihm erreicht ist.

Die innere Einheit des Lehrplans muß in der steten gegenseitigen Beziehung der verwandten Gegenstände hervortreten. Auch der Schüler erkennt den organischen Zusammenhang, wenn z. B. der Geschichtsunterricht auf die historische Lectüre im Lateinischen und in den anderen Sprachen Rücksicht nimmt, wenn der geographische Unterricht nicht versäumt, auch die Geschichte und die Naturgeschichte in Betracht zu ziehen, wenn dem deutschen Unterricht alle übrigen Objecte und insbesondere die Geschichte, die Religion und der gesammte ethische Anschauungskreis des Schülers dient und zu Hülfe kommt, wenn die Uebereinstimmung der grammatischen Grundlehren und Bezeichnungen ihm in allen Sprachstunden entgegentritt, und die mathematischen Voraussetzungen des Zeichnens und aller Naturwissenschaft ihm klar werden. Wird dieser Zusammenhang nicht benutzt und hervorgehoben, isolirt sich jedes Object, nimmt das, was nur Theil und Seite sein soll, die Selbständigkeit einer besonderen Disciplin in Anspruch, und findet so wenig Verständigung unter den Lehrern Statt, daß z. B. der historische Inhalt des A. und N. Testaments oder die Reformationsgeschichte von dem Geschichtslehrer in einer der Auffassung des Religionslehrers principiell entgegengesetzten Weise behandelt wird, so ist der Lehrplan ein Aggregat unverbundener Gegenstände und verliert den wesentlichsten Theil seiner pädagogischen Wirksamkeit. Wie viel hierin für jeden Einzelnen zu thun ist, muß durch *Fachconferenzen*, die in angemessenen Fristen wiederkehren, immer auf's neue zum Bewußtsein gebracht werden.

Nicht minder wichtig, als der Zusammenhang und die Verständigung der neben einander unterrichtenden Lehrer, ist das Verhältniß, in welchem sie in der Classenreihe aufeinanderfolgen. Der früher durchgearbeitete Lehrstoff muß für die höhere Stufe als ein sicherer Besitz angesehen und so in mannichfaltiger Verwendung benutzt und durch rechtzeitige Repetition gegenwärtig erhalten werden. Wissen die verschiedenen in der Folge der Classen in demselben Object un-

Digitized by Google

terrichtenden Lehrer von einander nicht, so kann es geschehen, daß der Gegenstand mehrmals von vorn angefangen wird, als ob in der höheren Classe wenig oder nichts vorauszusetzen wäre, und daß dabei z. B. in der Grammatik eine Theorie, wie in der Satzlehre, die andere aufhebt.

Um Uebelständen der Art auch durch die Einrichtungen der Schule vorzubeugen, ist auf eine angemessene Verbindung des Fachsystems mit dem Classensystem Bedacht zu nehmen. Das erstere muß in den oberen Classen soweit vorherrschen, daß wo möglich in Tertia, Secunda und Prima Ein Lehrer sämmtliche Religionsstunden, Einer den ganzen mathematischen, Einer den ganzen französischen und Einer den ganzen englischen Unterricht ertheile, was bei den neueren Sprachen schon wegen der sicheren Gewöhnung in der Aussprache von Wichtigkeit ist.

Die Einrichtung des Lectionsplans muß es zu verhüten suchen, daß an demselben Vor- oder Nachmittage sehr verschiedenartige Unterrichtsgegenstände mit einander wechseln, und vielmehr innerlich verwandte auf einander folgen lassen; in den unteren Classen ist der Wechsel zulässiger. Andererseits müssen schwerere und mehr Anstrengung fordernde Lectionen mit leichteren wechseln und auf die passenden Tagesstunden gelegt werden. Ob und wie weit es rathsam ist, dasselbe Object mehrere Stunden hintereinander oder mit vermehrter Stundenzahl einige Wochen vor anderen zu treiben, und in derselben Weise mit anderen zu wechseln, z. B. mit der prosaischen und der poetischen Lectüre, hängt von individuellen Verhältnissen der einzelnen Anstalten ab und ist dem Ermessen der Directoren zu überlassen, sofern in besonderen Fällen keine Bedenken dagegen sprechen. Ein rascher Wechsel sagt der jugendlichen Natur zu: aber es ist zu sorgen, daß daraus nicht die Unfähigkeit entstehe, längere Zeit gesammelt bei derselben Sache zu bleiben und Vertrautheit mit ihr zu gewinnen. Aus diesem Grunde muß möglichste Continuität des Unterrichts für eine Hauptaufgabe bei der Einrichtung des Lectionsplans angesehen werden.

Das Aufsteigen der Lehrer mit ihren Schülern in die höheren Classen, nach einem bestimmten Turnus, läßt sich ebenfalls nicht als allgemeine Maßregel anordnen; sie würde vorzugsweise in den unteren Classen Anwendung finden, und kann in denselben, so lange geeignete Lehrkräfte vorhanden sind, mit Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde zur Ausführung gebracht werden.

Die Methode des Lehrens ist nicht Gegenstand einer Vorschrift, weil sie am wirksamsten wird als persönliche Eigenschaft, und weil sie, so weit sie durch das Wesen der Sache selbst bedingt ist, dem wissenschaftlichen Fortschritt des Lehrerstandes überlassen werden muß. Die Gymnasien folgen in dem methodischen Verfahren zum Theil einer in althergebrachter Praxis bewährten Tradition. Eine solche

Digitized by Google

hat sich auf den Realschulen durch sorgfältige Beachtung der Eigenthümlichkeit ihrer Anforderungen noch zu bilden. Es ist zu erwarten, daß dabei der inductive Character des Realschulunterrichts sich mehr und mehr geltend machen werde, mit angemessener Beschränkung der synthetischen Methode einer strengen Systematik. Der Weg vom Besonderen zum Allgemeinen ist der naturgemäße für den jugendlichen Geist, und entspricht der Entwickelung der Realwissenschaften. Das umgekehrte Verfahren, welches vom Gesetz zur Erscheinung kommt, wird bei vorzüglichen Talenten ebenfalls mit Nutzen angewandt: aber sie können den Gang des Unterrichts nicht bestimmen, er hat sich nach der durchschnittlichen Befähigung zu richten.

Die unerläßliche Forderung eines individualisirenden Unterrichts wird in den unteren und mittleren Classen der Realschulen durch die große Schülerfrequenz erschwert; es entsteht leicht ein mechanisirendes Verfahren, welches den Namen einer Methode nicht verdient, und sich bisweilen als ein Mißbrauch des Gedächtnisses bis in die oberen Classen fortsetzt, indem, statt die geistweckenden und bildenden Momente der Disciplinen hervorzukehren und zu benutzen und die Schüler fähig zu machen, an den Entwickelungen sich selbstthätig zu betheiligen, das Hauptgewicht auf das Auswendiglernen des Thatsächlichen und der Theorie gelegt wird, so daß nicht selten alle Fragen auch in Secunda und Prima noch sich ausschließlich an das Gedächtniß richten, das combinirende Vermögen aber nicht in Bewegung setzen, und deshalb eine selbständige Aneignung des Stoffs, eine Erhebung der Kenntniß zur Erkenntniß, nicht bewirken können.

Gleicherweise ist immer auf's neue vor einer Belastung der Schüler mit mechanischem Schreibwerk zu warnen und von dem Director und den Ordinarien dafür zu sorgen, daß das zulässige Maß häuslicher Aufgaben nicht überschritten werde. Der denselben Gegenstand betreffenden, ursprünglich zunächst auf die Gymnasien bezüglichen, Verfügung vom 20. Mai 1854 *) muß auch auf den Realschulen in noch größerem Umfange Genüge geschehen, und bei der Mehrzahl der Gegenstände ein bestimmtes Lehrbuch zum Grunde gelegt werden.

Der große Nutzen, welchen zweckmäßig eingerichtete Lehrbücher und Leitfäden gewähren können, indem sie dem Schüler für seine Thätigkeit im Präpariren, Durcharbeiten des Stoffs und beim Repetiren einen sicheren Anhalt geben, wird oft verkannt, und die Wirkung der Freiheit des Lehrers höher angeschlagen, bei welcher er die Aufmerksamkeit der Schüler ungetheilt für sich und seinen Vortrag in Anspruch nimmt. Gelingt ihm dies, so hat das Verfahren in

*) cfr. Centr.-Blatt Heft II. Nr. 25 pag. 71.

Digitized by Google

den oberen Classen für manche Schüler unläugbare Vorzüge. Nach häufiger Wahrnehmung werden aber die meisten ohne ein gedrucktes Buch, welches wenigstens die systematischen Uebersichten, die Terminologie, Namen, Zahlen u. s. w. enthält, in der Auffassung des Zusammenhanges, in der Namenschreibung ꝛc. die nöthige Sicherheit nicht erreichen. Aus diesen Gründen ist auf den Real- und höheren Bürgerschulen mehr, als bisher geschehen, auf die Einführung solcher Lehrbücher hinzuwirken, welche für die verschiedenen Unterrichtsstufen nach einheitlichen Grundanschauungen abgefaßt, den anzueignenden Stoff in einer Weise fixiren, die ebensowohl für die Vermittelung des Lehrers Anknüpfungspunkte darbietet und seiner individuellen Behandlungsart Freiheit läßt, als dem Schüler eine sichere Anleitung und die nöthige Hülfe für Auge und Gedächtniß gewährt, ihm Schreibarbeit erspart und ihn zum Selbstdenken und Selbstarbeiten nöthigt. Es ist zu hoffen, daß der Fortschritt des Realschulwesens in diesem Sinn auch der Schullitteratur förderlich sein werde.

Berlin, den 6. October 1859.

---

227) Pensionswesen bei höheren Unterrichts-Anstalten.

(Centr.-Bl. pro 1859 Seite 265 Nr. 84.)

In dem Bericht vom 7. d. M. führt die Königliche Regierung aus, daß der Lehrer B. zu G., obgleich er bei seiner ersten Anstellung an der lateinischen Hauptschule zu H. den Zwölftelabzug von seiner damaligen Besoldung entrichtet hat, bei seiner Berufung an die höhere Bürgerschule zu G. abermals den vollen Zwölftelabzug von seinem ganzen Gehalt um deswillen zu entrichten habe, weil er nicht unmittelbar von einer Anstalt an die andere übergegangen sei, sondern während einer zweijährigen Zwischenzeit einer Privatthätigkeit obgelegen habe.

Diesen Grund vermag ich als zutreffend nicht anzuerkennen. Denn nach dem Reskript des Justiz-Ministerii vom 11. September 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 131; Graeff Bd. 8 S. 457), mit welchem auch die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer sich einverstanden erklärt hat, hat ein auf sein Ansuchen aus dem unmittelbaren Staatsdienst entlassener Beamte bei seiner Wiederanstellung in demselben den Zwölftelabzug von der neuen Besoldung nur nach Abzug des Gehalts zu entrichten, welches er in seiner früheren Stellung zuletzt bezogen hat. Diese Bestimmung findet auch im vorliegenden Fall, wenn gleich die Wiederanstellung des ꝛc B. nicht im unmittelbaren Staatsdienst stattgefunden hat, um deswillen Anwendung, weil bei denjenigen Anstalten, welche einen eigenen Pensions-

Digitized by Google

fonds zu bilden haben, den Lehrern nach §. 16 der Verordnung vom 28. Mai 1846 — Ges.-Samml. S. 217 — keine höhern Beiträge, als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden dürfen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich hierdurch, der begründeten Beschwerde des ꝛc. B. durch entsprechende Anweisung des Magistrats zu G. Abhülfe zu verschaffen und über die Erledigung der Angelegenheit seiner Zeit Anzeige zu machen.

Berlin, den 25. October 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N..

22,253. U.

---

228) Ableistung der Wehrpflicht seitens der Candidaten des höheren Schulamts, insbesondere auch der Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen.

Auf den Bericht vom 27. August d. J., dessen Anlage zurückfolgt, erwiedere ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium, daß die, einzelnen Candidaten des höheren Schulamts, insbesondere auch Mitgliedern der Seminare für gelehrte Schulen, früher ausnahmsweise bewilligte Vergünstigung, ihrer Militärdienstpflicht durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Truppentheil zu genügen, nach einer Mittheilung der Herren Minister des Krieges und des Innern dergleichen Schulamts-Candidaten und Seminaristen grundsätzlich ferner nicht mehr gewährt werden kann.

Dem zu Gunsten des Dr. B. gestellten Antrage kann daher nicht entsprochen werden.

Berlin, den 10. October 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

19,806. U.

Digitized by Google

229) Verfahren bei Anstellung der Religionslehrer an Unterrichts-Anstalten, welche von geistlichen Orden geleitet werden.

(cfr. Centralblatt pro 1859. S. 234 folg. Nr. 74 und 75.)

Auf den gefälligen Bericht vom 27. v. M., die Berufung eines Religionslehrers an dem St. Leonhards-Stift zu A. betreffend, erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß für die Beurtheilung des von dem Herrn Cardinal-Erzbischof zu Cöln in diesem Falle eingeschlagenen Verfahrens die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 6. November 1846 nicht maßgebend sein können, da unter den darin angeführten höheren Unterrichts-Anstalten nur Gymnasien, Real- oder höhere Bürgerschulen zu verstehen sind, wie aus dem an des Königs Majestät erstatteten Berichte vom 23. September 1846 und insbesondere aus den für das beantragte Verfahren angeführten Motiven unzweifelhaft hervorgeht. Es handelte sich nämlich hierbei um solche Stellen, welche bei Unterrichts-Anstalten, die nicht geistlichen Corporationen übergeben sind, an sich als Lehrstellen wie alle andern Lehrstellen der Anstalt zu betrachten, jedoch mit der besonderen Verpflichtung für den Inhaber verbunden sind, Religions-Unterricht zu ertheilen, Gottesdienst zu halten und Seelsorge zu üben. Deshalb mußte auch das Recht der Ernennung für eine solche Stelle der Staatsbehörde, resp. dem zur Berufung berechtigten Curatorium vindicirt, der geistlichen Behörde aber die Ertheilung der missio canonica überlassen, und zur Erreichung einer Verständigung über die zu ernennende Person eine vorhergehende Verhandlung mit der letztern angeordnet werden. Unter die hierbei ins Auge gefaßten Unterrichts-Anstalten fällt das St. Leonhards-Stift zu A. nicht, und ebenso wenig handelt es sich jetzt um eine Lehrstelle der bezeichneten Kategorie.

Das St. Leonhards-Stift ist einem geistlichen Orden übergeben, welcher als solcher zu der kirchlichen Ober-Behörde in einem ganz anderen Verhältnisse steht, als weltliche Unterrichts-Anstalten. Dem Orden ist die Auswahl der Lehrer für alle Unterrichts-Gegenstände, mit Ausnahme des Religions-Lehrers und Anstalts-Geistlichen überlassen, welcher letztere nicht in die Reihe der übrigen Lehrer und Lehrerinnen tritt und bei der ganzen Erziehungs- und Unterrichts-Thätigkeit nicht als ein gleichberechtigtes Mitglied zu wirken hat. Seine Function beschränkt sich auf die Ertheilung des Religions-Unterrichts und die Ausübung geistlicher Functionen. Da in Beziehung auf Beides lediglich die geistliche Oberbehörde Bestimmung zu treffen hat, und eine andere Stellung des Religionslehrers hier nicht vorliegt, so hat auch jene Behörde den Geistlichen zu designiren und mit den erforderlichen Facultäten zu versehen, falls nicht einem Andern eine Mitwirkung bei der Auswahl des Geistlichen und dessen

Digitized by Google

Berufung ausdrücklich zugestanden ist. Der Königlichen Regierung ist in Beziehung auf das St. Leonhards-Stift in dem wegen Uebergabe desselben an den Ursulinerinnen-Orden abgeschlossenen Vertrage vom 14. Juni 1848 die dem Staate im Allgemeinen über alle Unterrichts-Anstalten zustehende Aufsicht und Leitung, aber keine Mitwirkung bei der Berufung und Anstellung irgend eines Lehrers oder einer Lehrerin vorbehalten worden. Jene der Königlichen Regierung vorbehaltene Aufsicht berechtigt dieselbe, im Falle der Berufung eines ungeeigneten Religionslehrers sich an die geistliche Oberbehörde zu wenden und von derselben die Wahl eines Andern zu verlangen; falls sie aber gegen den Gewählten Nichts zu erinnern hat, stillschweigend dessen Wirksamkeit zu gestatten. Die Auswahl und Berufung selbst steht aber hiernach der Königlichen Regierung nicht zu, vielmehr kann ich das Verfahren des Herrn Cardinal-Erzbischofs von Cöln in diesem Falle nur als ein den Verhältnissen und den Bestimmungen des oben erwähnten Vertrags entsprechendes erachten, und ersuche Ew. Hochwohlgeboren in diesem Sinne die Königliche Regierung zu A. zu bescheiden.

Berlin, den 22. September 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.

19,063. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

230) Circular-Verfügung, die drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 über Einrichtung der evangelischen Schullehrer-Seminarien, des Präparanden-Unterrichts und der einklassigen Elementarschule betreffend.

In der Sitzung am 9. Mai d. J. hat das Haus der Abgeordneten beschlossen, die Petitionen des Lehrers Mann in Heiligenbeil und des bäuerlichen Besitzers Pelz und Genossen in Pr. Holland, betreffend Abänderung der Grundzüge vom 3. October 1854 über Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule,

Digitized by Google

der Staats-Regierung zu überweisen und dabei die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe die seit Erlaß des Regulativs vom 3. October 1854 im Lande vielfach hervorgetretenen Klagen über die Ueberlastung der Elementarschule mit zu viel religiösem Memorirstoff in Erwägung ziehen und das Geeignete zur Hebung dieser Klagen veranlassen werde.

In dem betreffenden Bericht der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses war dabei die Frage über die principielle Bedeutung der drei Preußischen Regulative vom 1., 2. u. 3. October 1854 in Betracht gezogen, und ist dem gegenüber die principielle Stellung der Regierung zur Sache in den stattgefundenen Sitzungen ausführlich dargelegt worden (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1859. Nr. 86 pag. 276—298).

Als deren Hauptpunkte sind anzusehen:

1. Würden die Regulative in irgend einer Weise außer Kraft gesetzt, so wäre dies einer der schwersten Schläge, welche das Schulwesen treffen könnten, weil es einer Preisgebung der heilsamsten Principien gleichkommen würde.
2. Wenn die erhobenen Klagen begründet wären, so könnten dieselben sich nicht sowohl gegen die Regulative richten, als gegen eine verkehrte, irrthümliche oder versäumende Auslegung der Regulative an den betreffenden Orten.
3. Die Regulative sind kein mechanisirendes, die Entwickelung des Individuums und des Unterrichts bis in das Detail einengendes Instrument; sondern sie enthalten Principien, auf denen eine gesunde Volksbildung weiter ausgestaltet, und hinsichtlich deren irrthümliche und mißverstandene Ausführung seitens der Regierung überwacht und in die richtigen Gränzen zurückgeführt werden soll.

Ich habe es mir angelegen sein lassen, in der verflossenen Zeit mir von jeder zugänglichen und zuverlässigen Seite Einsicht in die Lage der Sache zu verschaffen, und erst, nachdem es mir möglich geworden, persönlich von evangelischen Schullehrer-Seminarien und Elementarschulen, welche auf das Genaueste nach Maaßgabe der Regulative eingerichtet sind und auf Grund derselben seit längerer Zeit arbeiten, eingehende Kenntniß zu nehmen, stehe ich nicht an, den Königl. Provincial-Schulcollegien und den Königl. Regierungen folgende Eröffnungen zu machen.

Was die Seminarien betrifft, so mußte zunächst der Religionsunterricht als die bedeutungsvollste und inhaltschwerste Unterlage einer Volksbildung, die weiter als für den heutigen Tag und für das tägliche Brod sorgt, aber auch um deßwillen meine beson-

Digitized by Google

dere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, weil gegen seine Gestaltung vornehmlich die im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommenen Petitionen und der Antrag des letztern selbst Bedenken erhoben hatten.

Es sind mir, abgesehen von den übereinstimmend zu Gunsten des nach den Bestimmungen des Regulativs ertheilten Religionsunterrichts sich aussprechenden Berichten der Provincial-Behörden, persönlich nur sehr erfreuliche, den segensreichen Fortschritt ächt christlicher Volksbildung verbürgende Resultate entgegengetreten. Die einfache Lehre der evangelischen Kirche wird von den Zöglingen sicher gewußt, mit Verständniß selbstständig dar- und auseinandergelegt; die Beantwortung eingelegter Fragen und Einwürfe zeugt dafür, daß die Schüler durch den empfangenen, in die Sache eingehenden Unterricht zur Beherrschung ihres Wissens angeleitet worden sind; ihre Schriftkenntniß ist eine reichliche und besteht nicht bloß in Einzelnheiten, sondern es ist auch ein die weitere selbstständige Schriftforschung verbürgender Anfang in dem Verständniß ganzer Schriftabschnitte und ihres Zusammenhanges gemacht. Auf letzterem Gebiete wird überall fortzufahren, aber auch darauf zu achten sein, daß das reiche, dem Gedächtniß fest überlieferte Material von Schriftstellen, vielleicht eben in seiner Reichhaltigkeit, nicht als ein todter Besitz zum Hinderniß des begrifflichen Verständnisses und der persönlichen Aneignung werde, welche beide in ihrer naturgemäßen Wechselwirkung für jeden gebildeten evangelischen Christen, vor Allem für den Jugendlehrer die Hauptsache bleiben. Es gereicht mir zur Genugthuung, aussprechen zu können, daß der Religionsunterricht in den von mir persönlich eingesehenen Seminarien eben dieses Hauptziel alles Ernstes und mit Glück verfolgt und durch die männliche Kraft, in welcher er ertheilt, aufgenommen und verarbeitet wird, jede Spur von weichlichem, krankhaft subjectivem Gefühlsleben fernhält.

Was die Kenntniß der Kirchenlieder und der biblischen Geschichte anbetrifft, so wird es von den bei Weitem meisten Seminarien dankbar anerkannt, wie hier seit dem Erlaß des Regulativs vom 2. October 1854 die Präparandenbildung bedeutende Fortschritte gemacht und fast überall wenigstens das nöthige Material und das verlangte positive Wissen liefere. Je mehr allmälig mit einer richtigen Behandlung des biblischen Geschichtsunterrichts in den Seminarien vertraut gewordene Lehrer in die Schulen übergehen und sich mit den Geistlichen des Präparanden-Unterrichts annehmen, um so mehr werden die Seminarien in den Stand gesetzt werden, das Gebiet der heiligen Geschichte geistig zu verarbeiten, den alle Einzelnheiten durchdringenden Einblick in den allmäligen Aufbau des Reiches Gottes und seiner Heilsveranstaltungen zu öffnen und an diesen großen, die Welt beherrschenden und überwindenden Führungen die eigene Entwickelung des persönlichen christlichen Lebens messen und ordnen zu lehren.

Digitized by Google

Für diejenigen Fälle, wo die Präparandenbildung noch mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, mache ich, um der freiern geistigen Thätigkeit in derselben den nöthigen Raum offen und sie nicht durch mißverständliches Drängen auf nicht erforderliches Memoriren beschränken zu lassen, ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das Regulativ vom 2. October 1854 (pag. 53 der Gesammtausgabe) für die Aufnahme in das Seminar von den Perikopen des Kirchenjahres nur das sichere Wissen der Sonntags-Evangelien mit Bestimmtheit, nicht aber so das Wissen der Sonntags-Episteln fordert. Dasselbe gilt von der Elementarschule (pag. 67 der Gesammtausgabe), und erwarte ich, daß die Königl. Regierungen für die Fälle, wo eine zu große Anstrengung des Gedächtnisses dem Verständniß und der freien geistigen Ausbildung Eintrag thun sollte, die Lehrer dahin anweisen, daß in der Präparandenbildung und in der Elementarschule ein Verständniß der Sonntags-Episteln nach dem Wortinhalt, ohne deren gedächtnißmäßige Einprägung, genügen muß.

Wenn es sonst hinsichtlich des sogenannten Memorirstoffs in der Präparandenbildung und in der Elementarschule bei den Bestimmungen der betreffenden Regulative im Allgemeinen sein Bewenden behalten muß, so bemerke ich im Einzelnen Folgendes.

In den Grundzügen pag. 67 der Gesammtausgabe ist bestimmt, daß in jeder Schule 30 Kirchenlieder fest gelernt werden müssen. Diese Zahl ist überall als genügend anzusehen und darf in keinem Fall über 40 erhöht werden. — In den genannten Grundzügen ist die Zahl der zu erlernenden Bibelsprüche nicht normirt, weil die Schule sich hierin wesentlich nach dem Bedürfniß des kirchlichen Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts zu richten hat. Um indessen auf diesem Gebiet die Schule vor etwa zu weit gehenden Ansprüchen einzelner Geistlichen sicher zu stellen, weise ich die Königl. Regierung hierdurch an, dahin Anordnung zu treffen, daß eine Zahl von 180 Bibelsprüchen als das Maaß angesehen werde, welches zu überschreiten eine Schule nicht genöthigt werden soll.

Vor Allem aber ist Gewicht auf den pag. 68 der Gesammtausgabe der Regulative ausgesprochenen Grundsatz zu legen:

„Die Hauptaufgabe des Lehrers ist, den auf den beschriebenen Gebieten belegenen Inhalt zu entwickeln, zum Verständniß und zum Besitz der Kinder zu bringen. Dazu ist weniger die Kunst des sogenannten Sokratisirens, als die des guten Erzählens, Veranschaulichens, des klaren Zusammenfassens der Hauptgedanken, des Abfragens und die Kraft des eigenen Glaubenslebens erforderlich, welche in göttlichen Dingen ohne große menschliche Kunst Ueberzeugung und Leben schafft."

Und zwar ist dieser Grundsatz, daß der Inhalt entwickelt und zum Verständniß gebracht werden soll, nicht nur stets für das Ge-

Digitized by Google

schäft und die Arbeit der Lehrer geltend zu machen, sondern auch die Reviſoren der Schulen haben mehr, als es hier und da geſchehen und zu meiner Kenntniß gekommen iſt, bei ihren Reviſionen der Schulen ſich davon eingehende Kenntniß zu verſchaffen, daß geiſtig ge- und verarbeitet wird, und haben ſich nicht bloß zu begnügen, oder wohl gar Lob zu ſpenden, wenn der poſitive Beſitz des Materials gedächtnißmäßig fertig nachgewieſen wird.

Die bibliſche Geſchichte ſoll nach den ausdrücklichen Beſtimmungen der Regulative auf keiner Stufe des Elementar- und Seminar-Unterrichts auswendig gelernt werden. Die Regulative ſetzen bei Behandlung dieſes wichtigſten und tiefgreifendſten Theiles des religiöſen Elementar-Unterrichts auf Seiten des Lehrers eine vollſtändige Durchdringung des hierher gehörigen Materials nach Inhalt und Form voraus und fordern eine geiſtige Verarbeitung deſſelben nach didactiſch richtigen und bewährten Grundſätzen. Sind dieſe Vorausſetzungen vorhanden, ſo werden die Kinder, wie der Augenſchein lehrt, ohne daß Anforderungen an ſie geſtellt würden, welche die von dem Lernen und geiſtigen Arbeiten überhaupt unzertrennliche Mühe und Anſtrengung überſteigen, zu ihrer eigenen Genugthuung und Freude ſehr bald befähigt, die Hiſtorien im engen Anſchluß an die volksthümliche Sprache der Lutherſchen Bibelüberſetzung ſelbſtſtändig wieder zu erzählen.

Sind nun die wegen Ueberlaſtung der Kinder mit religiöſem Memorirſtoff erhobenen Klagen hauptſächlich gegen das Auswendiglernen der bibliſchen Geſchichten gerichtet geweſen, ſo haben die ſtattgefundenen Ermittelungen allerdings dargethan, daß in manchen Schulen die bibliſchen Hiſtorien gegen die ausdrücklichen Beſtimmungen der Regulative zum Auswendiglernen aufgegeben worden. Es geſchieht dieſes von Lehrern, welche ſelbſt die bibliſche Geſchichte nicht erzählen können und bei ihrer Ausbildung keine Anleitung empfangen haben, die religiöſe Entwickelung der Kinder durch geſchickte und richtige Behandlung des hiſtoriſchen Stoffs herbeizuführern, von Lehrern, welche nicht hinreichend bewandert in der heiligen Schrift und noch in einer Methode des abſtrakten Sokratiſirens befangen ſind, die eben zum Segen einer geſunden religiöſen Volksbildung durch die Regulative beſeitigt werden ſoll.

Es iſt hier, wie auf allen Gebieten neuer geiſtiger Entwickelungen, eine Uebergangszeit erforderlich, während welcher Unvollkommenheiten zwar getragen, aber offenbare Mißgriffe doch auch verhütet, und Uebelſtände nach Möglichkeit gebeſſert werden müſſen.

Die Königl. Regierungen wollen daher für beſtimmte Anweiſung der Lehrer dahin ſorgen, daß die bibliſchen Geſchichten nicht wie anderer Memorirſtoff auswendig zu lernen ſind, daß auch in dieſem Unterricht nicht das Erzählen mit dem Bibelwort genügt, ſondern daß die bibliſchen Geſchichten vornehmlich in ihren die Ent-

Digitized by Google

wickelung des Reiches Gottes und die Erbauung des persönlichen christlichen Lebens betreffenden großen Zügen und Einzelheiten erklärt und zum Verständniß gebracht werden müssen. Die Lehrer-Conferenzen werden besonders benutzt werden müssen, um schwächere Lehrer nach diesen Richtungen hin zu orientiren; die Geistlichen als Localschulaufseher werden zu einer sorgsamen fördernden und helfenden Controle zu veranlassen sein, die Departements-Schul-Räthe aber werden die von ihnen abzuhaltenden Schul-Revisionen und größern Lehrer-Conferenzen in jeder möglichen Weise dazu benutzen, um von dem biblischen Geschichts-Unterricht, dem lebensvollsten Unterrichtsfach der Elementarschule, todten Mechanismus fern zu halten. Den Lehrmitteln ist die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden, und sind solche Historienbücher, welche durch verkehrte Einrichtung zum Auswendiglernen der Geschichte verführen, zu entfernen. Die einzelnen Abschnitte der biblischen Geschichte sind in angemessen größere Pensa zu theilen, damit Ueberfüllung für kleinere Zeitabschnitte vermieden wird, und ist darauf zu halten, daß sich die verschiedenen Curse dahin ergänzen, daß die in dem einen Cursus wesentlich nur dem Verständniß nahe gebrachten Geschichten in dem folgenden genauer durchgearbeitet und auch dem Wortinhalt nach von den Kindern angeeignet werden. Wo aber die Befähigung des Lehrers überhaupt nicht ausreichen sollte, auch sonst durch den Geistlichen keine Aushülfe geschafft werden kann, ist eine Auswahl der wichtigsten grundlegenden Geschichten des Alten Testamentes und im Neuen Testamente namentlich die das Leben und Wirken des Heilandes betreffenden Historien, welche von den Kindern erzählt werden müssen, zu veranstalten.

Die Königl. Provincial-Schulcollegien aber wollen mit Strenge darauf halten, daß die in die Seminarien aufzunehmenden Präparanden wenigstens das Material der biblischen Geschichte vollständig beherrschen, damit den Seminarien volle Zeit bleibt, dieses Material geistig zu durchdringen und Anleitung zu geben, wie es für die Elementarschule zu verwerthen ist. In den Seminarien ist von dem biblischen Geschichts-Unterricht zu große Weitläuftigkeit und eine mehr theologischer Wissenschaftlichkeit, als christlicher Volksbildung angehörige Behandlung auszuschließen, auch dafür zu sorgen, daß in der festgesetzten Zeit die ganze biblische Geschichte in Erklärung und didactischer Anweisung durchgenommen werde.

Ist nach diesen Bestimmungen ein Auswendiglernen der biblischen Geschichten von der Aufgabe der Elementarschule ausgeschlossen, wird das Erlernen der Sonntags-Episteln nicht gefordert, ist für die zu memorirenden Kirchenlieder und Bibelsprüche eine zutreffende Zahl normirt; wird weiter in Betracht gezogen, daß das Erlernen der zuletzt bezeichneten Stoffe, der Sonntags-Evangelien und der feststehenden Theile des liturgischen Gottesdienstes durch die Einrichtung

Digitized by Google

des Wochenliedes und des Wochenspruches, so wie durch die Beiwohnung und Anhörung des Gottesdienstes wesentlich erleichtert wird, und daß endlich zur Bewältigung des in dem Regulativ festgesetzten Unterrichtsstoffs ein sieben- bis achtjähriger Zeitraum gewährt wird: so kann unter Voraussetzung einer richtigen Vertheilung der Unterrichtsstoffe auf diesen Zeitraum, für welche die Königl. Regierungen zu sorgen haben, in keiner Weise von einer Ueberlastung des Gedächtnisses die Rede sein. Ich erwarte vielmehr, daß in richtiger Würdigung des Werthes, welchen die Ausbildung des Gedächtnisses an edlem Stoffe für die Erziehung überhaupt hat, und in Würdigung des für das Volk obwaltenden Bedürfnisses, die Grundlagen seines Glaubens und seiner religiösen Erkenntniß in festem und bleibendem Besitz zu haben, der verständigen Einprägung des unentbehrlichen religiösen Memorirstoffs in allen evangelischen Elementarschulen besondere Sorgfalt zugewendet und einer verkehrten Richtung entgegengetreten werde, welche im Religionsunterricht des Volkes Geist und Bildung außerhalb des positiven Inhalts und ohne denselben wirken zu können vermeint.

Bei den Angriffen, welche die Regulative erfahren, ist vielfach die Ansicht ausgesprochen worden, daß in den nach ihnen eingerichteten Schulen die Ausbildung der Jugend in den für das practische Leben unentbehrlichen Kenntnissen und Fertigkeiten hintenan gesetzt werde. Die dem Hause der Abgeordneten eingereichten beiden Petitionen bezeichnen diese Befürchtung als thatsächlich begründet, und beklagt die eine derselben namentlich das Zurücktreten des Unterrichts in den realen Kenntnissen und in der Geschichte des Vaterlandes. Es ist zwar in den betreffenden Verhandlungen schon seitens der Staatsregierung geltend gemacht und nachgewiesen worden, daß diese Klagen sich nur auf Zustände der Schulen vor Erscheinen der Regulative beziehen könnten. In je vollerem Maaße ich aber es als Aufgabe der Regierung anerkenne, dafür zu sorgen, daß gerade die auf die Elementarschule angewiesenen unteren Classen des Volkes mit einer gediegenen geistigen Bildung ausgerüstet und zu verständigen und geschickten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft erzogen werden, um so mehr habe ich es für meine Pflicht gehalten, mich persönlich und eingehend davon zu überzeugen, wie nach dieser Richtung hin die Seminarien auf Grund der Regulative der ihnen gestellten Aufgabe genügen.

In den Uebungsschulen der von mir besuchten Seminarien, die, weil Anfänger zu ihrer eigenen Uebung in ihnen unterrichten, mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, waren fünf- bis sechsjährige Kinder nach fünfmonatlichem Schulbesuch in den Anfangsgründen des Lesens ziemlich weit vorgeschritten; sechs- und siebenjährige Kinder lasen einfache Stücke wort- und sinnrichtig, be-

Digitized by Google

saßen eine sichere Handschrift und schrieben aus dem Gedächtniß zusammenhängende Gedanken orthographisch richtig nieder. Dieselben Kinder waren mit besonderem Erfolg angeleitet, sich mündlich zusammenhängend über Dinge, die in ihrem Anschauungskreise lagen, auszusprechen. Es gereicht zu meiner besondern Genugthuung, wenn ich noch die frische, geweckte Gesammthaltung der Kinder hinzurechne, diese Resultate eines einfachen und geistig belebenden Unterrichtsverfahrens als mich im vollen Maaße befriedigende anzuerkennen und die Erwartung hegen zu dürfen, daß die unter solcher Anleitung herangebildeten jungen Lehrer demnächst in den ihnen anzuvertrauenden Schulen, wenn auch nur Annäherndes, so doch jedenfalls berechtigten Anforderungen Genügendes leisten werden.

Ich habe sodann ein besonderes Augenmerk auf den in den Seminarien ertheilten Rechenunterricht gerichtet. Die in denselben vorhandenen Zöglinge waren durchweg vor dem Erscheinen der Regulative in den Elementarschulen vorgebildet; ihre Präparandenbildung hatten sie von Lehrern erhalten, welche vor dem Erscheinen der Regulative das Seminar besucht hatten. Die Klagen der Seminarlehrer-Collegien, daß die Präparanden im Rechnen sehr mangelhaft vorbereitet seien, habe ich durch Abhalten einer Prüfung mit den zuletzt eingetretenen Zöglingen bestätigt gefunden. Sie besaßen weder eine klare Einsicht in die Grundlagen des Zahlensystems, noch eine geeignete Fertigkeit in dem elementaren Rechnen Eine demnächst angestellte Prüfung der obersten Seminarklasse ergab, mit welchem günstigen Erfolg nach Maaßgabe der in den Regulativen enthaltenen Bestimmungen innerhalb zweier Jahre jene Mängel ausgeglichen und überwunden worden waren, und wie die erlangte theoretische Einsicht und practische Fertigkeit genügte. Die Bestimmung der Regulative S. 38: „Bei den mannigfaltigsten Uebungen der Zöglinge muß ihnen doch überall Ein Verfahren als das für die Elementarschule geeignetste bezeichnet werden, damit hier nicht Sicherheit einer unsicher machenden Vielseitigkeit nachgesetzt werde", hatte sich in ihrem Gegensatz zu der Methode, nach welcher die Präparanden noch meistens vorgebildet waren, zutreffend bewährt.

Mit Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten, welche die Seminarien wegen noch mangelhafter Präparandenbildung im Rechnen und im Unterricht in der Raumlehre zu überwinden haben, und mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche dieser Unterricht, seine zweckmäßige Ertheilung vorausgesetzt, für die formelle geistige Bildung der Lehrer und für die Bedürfnisse des practischen Lebens hat, will ich hierdurch eine Erweiterung der Bestimmungen des Regulativs vom 1. October 1854 nach zwei Seiten hin eintreten lassen. Zunächst sollen in der obern Seminar-Abtheilung statt Einer (pag. 37 der Gesammtausgabe) zwei Stunden wöchentlich für den Unterricht

Digitized by Google

im Rechnen und in der Raumlehre angesetzt werden. Sodann soll (pag. 39) eine weitergehende Ausbildung der Seminaristen etwa bis zur Verhältnißrechnung, den Decimalzahlen, dem Ausziehen der Wurzeln nicht ausnahmsweise von den Provincialbehörden gestattet, sondern fernerhin als eine von den Seminarien zu erwartende Leistung angesehen werden, deren Verfolgung von den Königl. Provincial-Schulcollegien in denjenigen Seminarien ausnahmsweise untersagt werden kann, welche wider Erwarten außer Stande sein sollten, die unerläßlichsten elementarischen Anforderungen zu erfüllen. —

Die von mir in Seminarien eingesehenen Proben des nach den Bestimmungen der Regulative ertheilten Schreib- und Zeichenunterrichts haben meine vollste Billigung erlangen müssen. Es war überall eine einfache und gleichmäßige Handschrift erzielt, und hat es namentlich mir Genugthuung gewährt, daß die Vorschrift des Regulativs vom 1. October 1854, nach welcher sämmtliche von den Zöglingen anzufertigenden schriftlichen Arbeiten Uebungen und Proben im Schönschreiben sein sollen, und wie dieses Mittel zu Gunsten einer geistigen Disciplin nachhaltig gehandhabt werden soll, die günstigsten Erfolge hervorgerufen hat. — Die Resultate des Zeichenunterrichts, von den einfachsten Linearzeichnungen bis zur selbstständigen Darstellung von Grund- und Aufrissen und perspectivischen Zeichnungen haben mich wegen der in ihnen hervortretenden Geschicklichkeit, Sauberkeit und erkennbaren Energie des Willens und Strebens der sonst so überaus beschäftigten Zöglinge überrascht. Ich empfehle beide Disciplinen der weitern fördernden Fürsorge der Königl. Provincial-Schulcollegien.

Was die Realien betrifft, so habe ich in den von mir besuchten Seminarien zunächst nähere Kenntniß von der Naturlehre, der Pflanzen- und Thierkunde genommen. Der in diesen Disciplinen ertheilte Unterricht, klar in der Anordnung, anschaulich in der Gestaltung und erfolgreich in der von den Zöglingen erlangten Befähigung, sich selbstständig über das Erlernte und Verstandene auszusprechen, geht nach den Bestimmungen des Regulativs vom 1. October 1854 über das nächste Bedürfniß der Elementarschulen hinaus, aber in der rechten Weise begründend und Maaß haltend, daß durch ihn der künftige Lehrer in den Stand gesetzt wird, den betreffenden Inhalt des Lesebuchs für die Elementarschulen fruchtbringend zu erklären und zu erweitern, sich den practischen Bedürfnissen des Volkslebens in Anweisung und Ertheilung von Rath, sowie in Betheiligung an dem Unterricht in Fortbildungsschulen nützlich zu erweisen.

Indem ich die Erwartung ausspreche, daß in diesen Disciplinen auf dem bewährt gefundenen Wege der Regulative weiter fortgefahren werde, gebe ich der Erwägung der Königl. Provincial-Schulcollegien anheim, ob nicht, um den sich practisch geltend machenden Bedürfnissen

Digitized by Google

des Lebens entgegenzukommen, in den Seminarunterricht die wichtigsten elementaren Lehren der Chemie, namentlich soweit sie auf die Agricultur Bezug haben, mehr als bisher, etwa im Anschluß an die Unterweisung im Gartenbau und in der Obstbaumzucht, Berücksichtigung finden könnte.

Ich spreche weiter meine besondere Befriedigung über die Erfolge des nach den Regulativen in den Seminarien ertheilten Unterrichts in der deutschen Sprache aus. Die Grammatik findet ihre richtige, sparsame und bewußte Anwendung, soweit sie zum Verständniß des Inhalts der Sprache erforderlich ist. Der Inhalt der Sprache von seiner volksthümlichen, ethischen und ästhetischen Seite aus ist Hauptgegenstand der Arbeit. Das von mir eingesehene Verfahren bei dem Unterricht ist das richtige. In meiner Gegenwart sind Gedichte von Uhland und Kerner in der Art behandelt worden, daß der Gesammtinhalt zunächst von dem Lehrer nahe gebracht, dann die Einzelheiten nach Ursprung, Form und Wesen klar gemacht, mit dem Verständniß des Einzelnen Hingabe an das Ganze erzielt, und endlich mündliche und schriftliche Darstellung im Anschluß an das Gegebene versucht worden sind. Ich habe mir eine selbstständige Darlegung der Verarbeitung der sogenannten Normalstoffe im deutschen Sprachunterricht, sowie die Resultate der Privatlectüre, zum Beispiel in Auseinandersetzung des Inhalts von Göthe's „Herrmann und Dorothea" und von Kapf „die Revolution" vorführen lassen, und habe meine aufrichtige Freude darin gefunden, daß die künftigen Lehrer unsres Volkes so in die reichen Schätze unsrer volksthümlichen Litteratur eingeführt werden, solche Hingabe an deren Verarbeitung beweisen und an letzterer sich zur freien, selbstständigen mündlichen und schriftlichen Darstellung ihrer eigenen Gedanken emporarbeiten.

Ein wesentlicher Moment zum Abschluß und zur Vollendung der durch die Regulative beabsichtigten Volksbildung ist der Gesang. Er dient kirchlichen und volksthümlichen Zwecken. In ersterer Beziehung ist in den von mir besuchten Seminarien neben der Ausbildung von Organisten der Vorbereitung von tüchtigen Cantoren volle Berücksichtigung zugewendet.

Daß aber aus unseren Seminarien Lehrer hervorgehen, welche die schönsten Saiten edler Compositionen deutscher Sänger anzuschlagen verstehen, welche neben den das Heiligste preisenden Hymnen auch die Melodien mitzutheilen verstehen, die den Genuß der Natur verklären, die Großthaten unsrer Fürsten und Helden feiern, das vaterländische Bewußtsein heben; ist ein Besitz, den die Unterrichtsbehörden im Interesse des Volkes festzuhalten und zu vermehren, die dringendste Veranlassung haben.

Digitized by Google

Ich wünsche, daß die bei allen Seminarien eingeführten gymnastischen Uebungen sich immer mehr mit demjenigen in Uebereinstimmung setzen, was unsere Heeresverfassung als gymnastische Vorbereitung bedarf und fordert. Je höher die Vergünstigung anzuschlagen ist, daß den in Seminarien ausgebildeten Schulamtscandidaten die Ableistung der Militairpflicht in einem sechswöchentlichen Dienst gestattet ist, um so mehr haben die Seminarien die Pflicht, die Wehrhaftigkeit ihrer Zöglinge vorzubereiten. Kann auch der Turnunterricht für die Elementarschulen nicht obligatorisch gemacht werden, eine dießfällige Ausbildung der Lehrer wird indirect der Erfolge an der Jugend nicht entbehren, welche deren Väter in ihrem Preußischen Bewußtsein willkommen heißen werden. Ich behalte mir besondere Verfügung dahin vor, daß alle Seminarien baldmöglichst in den Besitz solcher Turnlehrer gelangen, welche ihre zweckmäßige Vorbildung in der hiesigen Königl. Centralturnanstalt erhalten haben.

In dem Regulativ vom 1. October 1854 ist verordnet, daß in Seminarien, was Vaterlandskunde betrifft, zunächst die deutsche Geschichte mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Preußischen, resp. Provincial-Geschichte, zu betreiben sei, überall die kulturgeschichtliche Rücksicht vorzuwalten habe und die Auffassung der Geschichte von christlichem Geist und Bewußtsein durchdrungen und getragen werden müsse. Dabei soll der vaterländische Geschichtsunterricht mit dem Leben und der Anschauungsweise des Volkes in fruchtbare Verbindung gesetzt werden.

In den von mir besuchten Seminarien ist diese Aufgabe in einer zu meiner vollen Befriedigung gereichenden Weise gelöst worden. In der deutschen Geschichte findet die des Preußischen Volkes und seines Herrscherhauses ihre Stellung und ihr Verständniß; der Unterricht in der Geschichte bietet kein Conglomerat von Einzelheiten, sondern soweit das elementare Verständniß reicht, einen Zusammenhang von culturhistorischen Momenten und ein Verständniß der letzteren; neben der Befähigung zu selbstständiger und zusammenhängender Darstellung der Begebenheiten ist es erreicht, daß die Seminaristen die für die Elementarschulen sich eignenden Characterbilder mit Einflechtung der volksthümlichen und poetischen Einzelheiten in geeigneter Form vortragen können. Es sind Resultate aus der vaterländischen Geschichte gezogen, welche dem Wesen der letztern entsprechend, ebenso verständlich sind, wie sie in ihrer Uebertragung auf die Jugend des Volkes fruchtbringend sein werden. Es hat sich mir in durchaus zutreffender Weise begründet erwiesen, wie in verständiger Behandlung das Lesebuch den richtigen Anhalt für die Betreibung der realen Unterrichtsgegenstände in der Elementarschule bietet. Wenn daher das in dem Regulativ vom 3. October 1854 hinsichtlich des Unterrichts in den Realgegenständen vorgeschriebene

Digitized by Google

Verfahren in keiner Weise einer Aenderung bedarf, so bestimme ich, um etwa vorgekommenen Mißverständnissen zu begegnen, daß in denjenigen Schulen, in welchen nach dem letzten Alinea auf pag. 72 der Gesammtausgabe wöchentlich 30 Unterrichtsstunden angesetzt sind, von diesen drei für Vaterlands- und Naturkunde verwendet werden müssen. Wo dieses aber nach den örtlichen Verhältnissen in voraussichtlich wenigen Fällen nicht möglich ist, muß für den sich lediglich an das Lesebuch anschließenden Unterricht in Vaterlands- und Naturkunde den Lehrern ein planmäßiges Verfahren vorgeschrieben, und muß bei den abzuhaltenden Schulprüfungen genau untersucht werden, ob die in diesen Fächern von den Kindern erlangten Kenntnisse nach Umfang und Klarheit den nothwendig zu stellenden Anforderungen entsprechen. — Für die Behandlung der betreffenden Gebiete in dem Seminarunterricht habe ich aus meinen unmittelbaren Anschauungen nur die Warnung zu geben, daß über Betreibung der physicalischen Geographie die Orientirung in politischen, technologischen und culturgeschichtlichen Dingen nicht versäumt werde.

Schließlich hebe ich anerkennend hervor, daß mir in den von mir besuchten Seminarien die Zöglinge in einer überaus frischen, energischen, Lust zur Arbeit und zur Anstrengung an den Tag legenden Weise entgegengetreten sind, daß mir ihre formelle Bildung, soweit sich solche in der äußern Erscheinung, in der Gewandtheit der mündlichen Darstellung und in der freien natürlichen Haltung erkennen läßt, wohlgethan hat, und daß ich mich gefreut habe, diese Einblicke in die Werkstätten unserer Volksbildung thun zu können, in welcher die Königl. Provincial-Schulcollegien und Regierungen einen großen Theil der Zukunft unsers Vaterlandes und unserer Nation zu leiten und geistig zu versorgen haben.

Ich empfehle den Königl. Provincial-Schulcollegien und den Königl. Regierungen mit den in dieser Verfügung gegebenen Andeutungen und Modificationen die weitere sorgsame Ausführung und den gewissenhaften Ausbau der Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 und hoffe zu Gott, daß meine und Ihre Arbeit an der heiligen Aufgabe der Bildung unsers Volkes nicht vergeblich sein wird.

Berlin, den 19. November 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Provincial-Schul-Collegien
und Regierungen.

21,809.

231) Verlegung von evangel. Schullehrer-Seminarien.

Das seither zu Gardelegen bestandene, für die Altmärkischen und die beiden Jerichowschen Kreise im Regierungs-Bezirk Magdeburg bestimmte evangelische Schullehrer-Seminar ist zu einem dreijährigen Cursus und auf 60 Stellen erweitert und am 6. October d. J. in das für dasselbe neu eingerichtete Gebäude zu Osterburg verlegt worden.

Vom 1. October d. J. ab sind die seither für die Regierungs-Bezirke Trier zu Baumholder und Coblenz in Traben bestandenen evangelischen Lehrerbildungsanstalten an letzterem Ort vereinigt worden.

---

232) Unter dem Namen

l'orgue à cent francs

verkauft Alexandre père et fils, Paris rue Meslin für 100 Francs

ein Musikinstrument, welches mit Verpackung und Fracht kaum 40 Thlr. am Rhein kostet. Die Gymnasien zu Cleve und seit 2 Jahren zu Creuznach besitzen solche Instrumente, welche nach dem Urtheil der dortigen Musiklehrer und den Wahrnehmungen unseres Departementsraths sehr haltbar sind, sich leicht spielen, durch Kraft und Wohllaut des Tones sich auszeichnen und zur Leitung des Gesangs sich vorzüglich eignen.

Wir setzen die Direction für den Fall, daß derselben das qu. Instrument noch nicht näher bekannt geworden ist, hiervon in Kenntniß.

Koblenz, den 30. September 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directionen sämmtlicher Gymnasien, Seminare ꝛc.
der Rheinprovinz.

Digitized by Google

IV. Elementarschulwesen.

233) Leitung von Privatschulen, in welchen ein über den Lehrkreis der Elementarschule hinausreichender Unterricht ertheilt wird, durch Kandidaten der Theologie.

a.

Auf die Eingabe ohne Datum, hier eingegangen den 6. August d. J., eröffne ich Ihnen nach Einsicht des von der Königlichen Regierung in N. erforderten Berichts, daß dem Candidaten A. nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Fortführung der dortigen Privatschule nicht gestattet werden kann, wenn derselbe nicht die für das Schulamt angeordnete Prüfung abgelegt hat.

Berlin, den 25. October 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Herrn N. und Genossen zu N.

b.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme auf den Bericht vom 12. v. M.

Dem Antrag der Königlichen Regierung, daß Candidaten der Theologie nach wohlbestandener Prüfung pro licentia concionandi ohne weiteren Nachweis ihrer wissenschaftlichen und technischen Qualification die Gründung und Fortführung von Privatschulen gestattet werde, kann nicht Folge gegeben werden.

Zunächst würde eine derartige Gestattung mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 in Widerspruch stehen. Sodann kann aber darin, daß ein Candidat die Prüfung pro licentia concionandi bestanden hat, kein Moment gefunden werden, welches es zulässig machte oder rechtfertigte, von dem Nachweis der Qualification abzusehen, welche durch das Examen pro rectoratu, oder pro facultate docendi dargethan wird.

Je wünschenswerther es überhaupt ist, daß sich Theologen eine weiter und tiefer gehende pädagogische und didactische Befähigung erwerben, um so weniger wird es sich empfehlen, denselben den Zugang zur Thätigkeit in der Schule zu gestatten, ohne daß sie den Nachweis ihrer diesfälligen Qualification geliefert haben. Gegenwärtig aber liegt zu einem solchen Vorgehen um so weniger Veranlassung vor, als die Zunahme der Theologie Studirenden die Er-

Digitized by Google

wartung begründet erscheinen läßt, daß demnächst Candidaten der Theologie in ausgedehnterem Maße Beschäftigung im Schulamt suchen werden.

Berlin, den 25. October 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

---

234) Stellung der Schulvorsteher an Elementarschulen.

Ew. Hochehrwürden eröffne ich auf die Vorstellung vom 29. Juli d. J.,
die Zusammenberufung der dortigen katholischen Schulgemeinde durch den Bürgermeister betreffend,
daß den Schulvorstehern die Rechte von Corporations-Vorständen nicht gebühren, da, wie aus den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, namentlich der §§. 12 bis 18, 47, 48 und 49 Tit. 12 Thl. II. hervorgeht, Schulvorsteher nicht Vorsteher der „Schulgemeinde", sondern Vorsteher und Aufseher der im §. 1 l. c. als Veranstaltung des Staats bezeichneten „Schule" sind.

Wenn die Königliche Regierung im vorliegenden Fall den Bürgermeister mit der Zusammenberufung der Schulgemeinde und Verhandlung mit derselben beauftragt hat, so hat die genannte Behörde nur von dem ihr nach §. 18 der Regierungs-Instruction zustehenden Recht Gebrauch gemacht. Gegen diese Anordnung würde den Schulvorstehern, selbst wenn sie für Vorsteher der Gemeinde zu erachten wären, ein Widerspruch nicht zustehen.

Hienach kann ich die Beschwerde über das Verfahren der Königlichen Regierung zu N. nicht für begründet erachten, wovon Ew. Hochehrwürden die Vorsteher der dortigen katholischen Schule in Kenntniß setzen wollen.

Berlin, den 22. September 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Herrn Stadtpfarrer W. zu S.
18,231. U.

Digitized by Google

235) Conservirung der bestehenden Lehrergehälter.

Auf die Vorstellung vom 27. April d. J. in Betreff der Besoldung der Lehrer an der dortigen evangelischen Schule eröffne ich Ihnen Nachstehendes:

Herkömmlich steht den beiden Hauptlehrern der Genuß des vollen Schulgeldes zu. Dieselben sind dagegen verpflichtet, den Hülfslehrern freie Wohnung und freie Beköstigung zu gewähren. Die Zahlung des Baargehalts an die Hülfslehrer liegt dagegen nicht den Hauptlehrern ob, sondern ist Sache der Gemeinde.

Den Hauptlehrern einen Theil des Schulgeldes zu entziehen, und zur Verbesserung des Gehalts der Hülfslehrer zu verwenden, ist unzulässig. Es würde hierin eine Schmälerung des übrigens nicht die von Ihnen angegebene Höhe erreichenden Einkommens der Hauptlehrer liegen, welche nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung statthaft ist. Diese zu ertheilen, sehe ich mich nicht veranlaßt. Die Conservirung gut dotirter Lehrerstellen ist im Schul-Interesse durchaus erforderlich, damit den Lehrern nicht die Aussicht genommen wird, mit der Zeit ein den Anforderungen entsprechendes Einkommen zu erlangen und junge fähige Leute bewogen werden, sich dem Lehr-Amt zu widmen.

Der augenblicklich obwaltende Mangel an Schulamtskandidaten im dortigen Regierungs-Bezirk gestattet für jetzt nicht die Besetzung der dortigen Hülfslehrerstellen mit geprüften Seminaristen. Auch die Besetzung der Hülfslehrerstellen mit Aspiranten, welche die Gehülfenprüfung abgelegt haben, läßt sich nicht bewerkstelligen, wenn nicht das Baargehalt von der Gemeinde angemessen erhöht wird. Das hierauf gerichtete Verlangen der Königl. Regierung zu D. ist demnach vollkommen gerechtfertigt. Sollten die städtischen Behörden sich auch ferner weigern, hierauf einzugehen, so wird die Königliche Regierung von Aufsichtswegen die erforderlichen Festsetzungen treffen und zur Ausführung bringen.

Hiernach sehe ich mich nicht veranlaßt, die Verfügungen der Königl. Regierung zu D. und des Herrn Ober-Präsidenten aufzuheben oder abzuändern.

Von dieser Entscheidung wollen Sie der Stadtverordneten-Versammlung, deren Beschlüsse auszuführen, Ihnen allein obliegt, Kenntniß geben.

Berlin, den 8. September 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Herrn Bürgermeister N.
16,867. U.

Digitized by Google

236) Unterhaltung einer Classe, welche bei einer Elementarschule nach Aufhebung einer früher vorhandenen Classe errichtet worden ist.

Ew. ꝛc. eröffne ich auf die Vorstellung vom 30. Juni d. J. nach Einsicht des von der Königlichen Regierung zu N. erstatteten Berichts, daß Sie von der antheiligen Tragung der gutsherrlichen Lasten für die zweite Schulclasse in G. nicht entbunden werden können.

Die bei der Kirchschule in G. früher eingerichtete zweite Schulclasse ist im Jahre 1848 mit Zustimmung aller Betheiligten aufgehoben worden.

Damit sind alle Pflichten und Rechte der Interessenten in Bezug auf diese Schulclasse erloschen. Demzufolge ist die im Jahre 1857 errichtete zweite Schulclasse in G. nicht als Rechtsnachfolgerin der früher aufgehobenen, sondern als eine neue Einrichtung zu betrachten. Für diese neue Einrichtung kommen daher nicht die bei Anlage der aufgehobenen Classe gültig gewesenen Gesetze und Observanzen, sondern lediglich die Bestimmungen der Schulordnung vom 11. December 1845 (G.-S. 1846 S. 1) zur Anwendung.

Aus diesem Grunde hat Ihrem Antrage, die Schullasten auf die zur Schule gehörigen Ortschaften nicht nach dem in der Verhandlung vom 28. März 1848 vereinbarten Maaßstabe — dem Hufenstande —, sondern nach der Zahl der Haushaltungen zu vertheilen, Statt gegeben werden müssen, obgleich Sie dadurch bedeutend begünstigt, die Ortschaften G. aber hart betroffen worden sind.

Aus demselben Grunde aber können Sie sich nicht weigern, die den Gutsherren des Schulbezirks obliegenden Verpflichtungen in Gemäßheit der §§. 42. 54 der Schulordnung antheilig zu tragen, selbst wenn, wie Sie behaupten, zu der im Jahre 1848 aufgehobenen Schulclasse von Ihnen gutsherrliche Beiträge nicht gefordert und nicht geleistet worden sind.

Hiernach kann ich die Beschwerde über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 25. März d. J. nicht für begründet erachten und Ew. ꝛc. nur überlassen, die vermeintliche Verpflichtung des Fiskus zur alleinigen Tragung der gutsherrlichen Schullasten im Rechtswege nachzuweisen.

Berlin, den 12. September 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn N. (in der Provinz Preußen).

19,335. U.

337) Tragung der Kosten für die Verwaltung des Elementar-Schulwesens, soweit Magistrat oder Bürgermeister dabei betheiligt sind.

Ihre Beschwerde vom 2. v. M., deren Anlage zurückfolgt, ist als begründet nicht anzuerkennen. Bei Beurtheilung derselben kommt nicht allein der Inhalt der Städte-Ordnung, sondern vorzugsweise die dermalige, theils in ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, theils in Instructionen und Herkommen beruhende Einrichtung des Elementar-Schulwesens in Betracht.

Nach letzterer fallen die Kosten, welche die Verwaltung des Schulwesens, soweit Magistrat oder Bürgermeister dabei betheiligt sind, veranlaßt, insbesondere auch die Kosten der Geschäftsführung der Schulvorstände quoad externa, ebenso wie alle anderen städtischen Verwaltungs-Kosten den Stadtgemeinden zur Last.

So wenig Sie Selbst der Instruction vom 6. November 1829, welche die Bürgermeister als solche zu Mitgliedern und Vorsitzenden der Schulvorstände erklärt, um deßwillen die fortdauernde Gültigkeit bestreiten, weil die Städte-Ordnung vom 19. März 1856 keine entsprechende ausdrückliche Bestimmung enthält, ebenso wenig kann letzteres Argument geltend gemacht werden, um die Stadt-Gemeinden von der vorerwähnten Verpflichtung zu entbinden.

Wenn Sie aber die Sachlage so darstellen, als ob Ihnen zugemuthet werde, die fraglichen Kosten ex propriis zu bestreiten, so beruht diese Auffassung auf einem Irrthum. Der Umstand, daß die Büreaukosten der städtischen Verwaltung nicht aus der Kämmereikasse unmittelbar bestritten werden, sondern daß Sie gegen die Verpflichtung zur Bestreitung dieser Kosten ein Aversum beziehen, mag immerhin finanzielle Nachtheile für Sie zur Folge haben, allein er bleibt für das ursprünglich zwischen der Schulsocietät, resp. dem Schulvorstande einerseits und der Stadtgemeinde andererseits bestehende Verhältniß hinsichtlich der Kostenfrage ohne jegliche Bedeutung. Wo ein solches Aversum festgesetzt ist, da umfaßt dasselbe eben alle Büreaukosten, einschließlich derjenigen, welche durch die Verwaltung der Schul-Angelegenheiten veranlaßt werden, gleichwie das Gehalt des Bürgermeisters das Aequivalent für alle demselben obliegenden Geschäfte, einschließlich der Mitgliedschaft im Schulvorstande, enthält.

Berlin, den 19. October 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

An
den Herrn Bürgermeister N. zu N. (im Regierungsbezirk Arnsberg).

19,731. U.

Digitized by Google

338) Lieferung der Materialien zu Schulbauten in der Neumark seitens der Gutsherrschaften.

Auf den Bericht vom 7. d. M.

die Herstellung der Scheune auf dem Schulgehöft zu P. und das Rekursgesuch der Schulgemeinde betreffend,

ändere ich, unter Freilassung des Rechtswegs, das Reskript der Königlichen Regierung vom 9. Mai d. J. dahin ab:

daß die Gutsherrschaft schuldig, die auf dem Gute P. gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich zu verabfolgen.

Der §. 28 des Rezesses vom 19. Juli 1831 weist in Betreff der Unterhaltung der Schulgebäude in P. auf die bestehenden Gesetze hin. Da in der Neumark über die Schulbaupflicht keine besonderen Gesetze bestehen, finden daher die §§. 34. 36 Tit. 12 Th. II. Allg. Land-Rechts Anwendung. Die Annahme, daß durch §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 die Gutsherrschaften von jeder Betheiligung bei Schulbauten, welche durch die Dotation der Schulstelle mit Land nothwendig werden, befreit worden wären, ist unrichtig, da der §. 4 l. c. die Heranziehung „der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten" d. h. also im Bereich des Allg. Land-Rechts der Schulgemeinde und der Gutsherrschaft nach Maaßgabe der §§. 34. 36 Tit. 12 Th. II. Allg. Land-Rechts vorschreibt.

Das Reskript der Königlichen Regierung war daher, wie geschehen, abzuändern.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 23. September 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
20,231. U.

339) Leistungen an evangelische Schulen in der Provinz Schlesien seitens der Alt-Lutheraner, welche Stellen von Evangelischen erwerben.

(cfr. Centralblatt pro 1859. Seite 354 Nr. 117.)

Auf den über die Vorstellung der evangelischen Schulgemeinde zu Alt-K. vom 6. April c. erstatteten Bericht eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Digitized by Google

Die Ansicht, daß in Fällen, in welchen die früher von Evangelischen besessenen Stellen in den Besitz von Alt-Lutheranern übergehen, für die Entscheidung der Frage, in wie weit die Letzteren zu Leistungen an den evangelischen Lehrer verpflichtet bleiben, das Reglement vom 18. Mai 1801 keine Anwendung finde, vielmehr die Bestimmung des §. 185 II. 6. Allg. Landrechts maßgebend sei, kann nicht für richtig erachtet werden.

Das im §. 185 cit. vorausgesetzte Sachverhältniß liegt hier nicht vor, da es sich nicht um den Austritt eines Gemeindemitgliedes handelt.

Dagegen hat es kein Bedenken, daß nach dem Landtagsabschied vom 22. Februar 1829*) die §§. 10 bis 29 des Reglements vom 18. Mai 1801 auf evangelische Schulen im Allgemeinen, und daher auf die vorliegenden Verhältnisse Anwendung finden. Eine Beschränkung jener Bestimmungen auf solche Fälle allein, in welchen eine evangelische und eine katholische Schulgemeinde sich gegenüberstehen, ist weder im Gesetz ausgesprochen, noch liegt sie in der Natur der Sache.

Die vorliegende Frage findet demnach durch §. 21 des Reglements in Verbindung mit dem Ministerial-Erlaß vom 22. August 1833 ihre Erledigung.

Es ist daher bei derartigen Veränderungen in den Besitzverhältnissen erst nach jedesmaligem Ablauf der fünfjährigen Periode eine neue Repartition der Leistungen an den evangelischen Schullehrer vorzunehmen, bis dahin aber sind die Alt-Lutheraner, welche Stellen

---

*) Auszug aus dem Landtagsabschied vom 22. Februar 1829:

Unsere Allerhöchsten Propositionen betreffend, so genehmigen Wir:

1) Die von Unseren getreuen Ständen vorgelegten, die Anwendung des §. 10 bis 29 des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Landschulen betreffenden Vorschläge, so viel den Umfang der Dotation, welche den schlecht gestellten Schullehrern als Minimum zu gewähren ist, anbelangt, mit der Maßgabe, daß nur bei Aufbringung des baaren Gehaltes und des Deputats an Brennholz Seitens der Dominien mit ¼ und von Seiten der Schulgemeinden mit ¾ concurrirt werde. Wohingegen, da die Anwendung dieses Vertheilungs-Maßstabes auf das zu gewährende Getreide-Deputat und die auszusetzenden Ländereien, Wiesenwachs und Hütungen mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, Unser Ober-Präsidium angewiesen worden ist, wegen eines zweckmäßigen Repartitions-Modus mit den betheiligten Dominien in Berathung zu treten.

Digitized by Google

von Evangelischen erwerben, zur Erfüllung der auf diese Stellen repartirten Leistungen anzuhalten.

Hiernach ist die Beschwerde vom 6. April c. zu erledigen.

Berlin, den 5. September 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.

15,533. U.

---

340) Heranziehung der Königlichen Beamten zu Baubeiträgen für Elementarschulen.

Auf den Bericht vom 6. August c.
den Bau des evangelischen Pfarr-, Küster- und Schulhauses in L. betreffend,
bestätige ich — mit Vorbehalt des Rechtsweges — das Reskript der Königlichen Regierung vom 24. April c. und verwerfe die dagegen erhobenen Rekursbeschwerden.

Gegen das Reskript haben der Kreisrichter J., der Kreisgerichts-Kontroleur W. zu L. und der Gutspächter H. zu U. Rekurs eingelegt.

Die beiden ersteren Rekurrenten sind der Meinung, daß sie als Königliche Beamte von den Baukosten für die Schule befreit seien. Diese Ansicht ist indessen nicht gerechtfertigt. Denn eine gleiche Befreiung der Königlichen Beamten, wie diese durch §. 283 II. 11 A. L. R. bezüglich der Parochie ausgesprochen ist, kann in Bezug auf die Beiträge zu Schulzwecken nicht anerkannt werden. Vielmehr sind hierbei die §§. 29—34 II. 12 A. L. R. maßgebend, wonach die Schulbaulast sämmtlichen zu der Schule gewiesenen Hausvätern ohne Unterschied obliegt.

Aus jenen Bestimmungen und zwar insbesondere aus §. 29 und §. 34 l. c. erledigt sich auch der zweite Einwand des Kreisrichters J., daß es unbillig sei, ihn als Unverheiratheten zu den in Rede stehenden Kosten heranzuziehen.

U. s. w. — u. s. w.

Berlin, den 9. September 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

18,259 U.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. von Bethmann-Hollweg ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen.

B. Universitäten.

Die außerordentl. Professoren der Rechte Dr. John und Dr. Muther zu Königsberg in Pr. sind zu ordentl. Professoren in der juristischen Facultät der Universität daselbst,

der Privatdocent der Rechte Dr. Böhlau in Halle ist zum außerordentl. Professor in der juristischen Facultät der Universität daselbst ernannt;

bei der Universität zu Berlin ist die Stelle des Universitäts-Gerichts-Secretairs dem Registrator und Canzlisten Schleusener, und die Stelle des letzteren dem Vice-Feldwebel Laury übertragen worden.

C. Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen.

Es ist an dem Gymnasium

zu Colberg der Schulamts-Candidat Pfudel als ordentl. Lehrer angestellt,

zu Aachen der ordentl. Lehrer Reuvers zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Dr. Milz als ordentl. Lehrer angestellt,

zu Anclam der Dr. Bahnsen als ordentl. Lehrer,

zu Halberstadt der wissenschaftl. Hülfslehrer Dr. Fritze als ordentl. Lehrer angestellt,

zu Duisburg dem Oberlehrer Köhnen das Prädicat „Professor",

zu Braunsberg den ordentl. Lehrern Lindenblatt und Tietz das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

zu Kempen der Schulamts-Candidat Fischer als ordentl. Lehrer,

zu Merseburg der Schulamts-Candidat Bethe als Collaborator angestellt worden;

an der Ritter-Akademie zu Brandenburg ist der Dr. Koch zum Oberlehrer befördert und der Dr. Seidel, bisher am Gymnasium in Colberg, als ordentl. Lehrer angestellt;

am Pädagogium in Züllichau sind die Schulamts-Candidaten Rohmer und Dr. Hartz als ordentl. Lehrer,

am Kneiphöfschen Gymnasium zu Königsberg in Pr. ist der Schulamts-Candidat Dr. Dieftel als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Digitized by Google

Der Schulamts-Candidat Samland ist als ordentl. Lehrer und der Schulamts-Candidat Dr. Thomaszewski als wissenschaftl. Hülfslehrer bei dem Progymnasium in Neustadt angestellt worden.

An der Realschule zu Insterburg sind der Lehrer Brandt und der Schulamts-Candidat Dr. Rumpel als ordentl. Lehrer angestellt,

dem Oberlehrer Heyse an der Realschule zu Aschersleben ist das Prädicat „Professor" beigelegt,

dem Gesanglehrer Cantor Müller an der Realschule zu Perleberg das Prädicat „Musikdirector" verliehen worden.

D. Seminarien.

Der Pfarrer Lechtappe in Mettingen ist zum Director des katholischen Schullehrer-Seminars in Langenhorst ernannt,

der erste Lehrer Kasinski an der städtischen Schule in Neustadt als Uebungslehrer an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Posen angestellt worden.

Dem emeritirten Gymnasial-Oberlehrer Schneider zu Tilsit ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Dem Historienmaler Wilhelm Camphausen zu Düsseldorf ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Dem Privatlehrer und Lieutenant a. D. Crumbach zu Düsseldorf, und dem Schullehrer Scholz zu Zadel im Kreis Frankenstein ist der Rothe Adler-Orden vierter Classe, den evangelischen Schullehrern und Organisten Materne zu Briese im Kreis Oels, und Roloff zu Domersleben im Kreis Wanzleben, den evangelischen Schullehrern und Küstern Klage zu Schmerkendorf im Kreis Liebenwerda, Wiedebusch zu Aschersbude im Kreis Czarnikau, und Alberti zu Buch im Kreis Stendal, den evangelischen Schullehrern Jacobi zu Kamin im Kreis Wohlau, und Schneider zu Nieder-Dresselndorf im Kreis Siegen, den katholischen Schullehrern und Organisten Hannig zu Thanndorf im Kreis Habelschwerdt, und Weberske zu Steinau im Regierungsbezirk Breslau, dem katholischen Schullehrer Adrian zu Bormholte im Kreis Wiedenbrück, und dem emeritirten evangel. Katecheten und Kirchschullehrer Wien zu Malga im Kreis Neidenburg das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 24. December **1859.**

I. Akademien und Universitäten.

341) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften im Monat August.

Herr H. Rose las über die Verbindungen des Unterniobs mit Chlor und Fluor;

Herr Reichert über das gleichzeitige Vorkommen von Rippen und einem von diesen ganz getrennten untern Dornfortsatz am letzten Bauchwirbel bei Lates niloticus;

Herr Ehrenberg über neue massenhafte Polycystinen als Meeresgrund aus 13,200 Fuß Tiefe bei Zankebar und legte die Zeichnungen und Präparate vieler neuen eigenthümlichen Formen aus diesen Tiefen vor.

Herr Ranke las über die Katastrophe Wallensteins.

Herr H. Rose theilte die Resultate einer Untersuchung des Herrn Heintz über zwei neue Reihen organischer Säuren mit; eben so die Resultate einer Arbeit der Herren Heintz und Wislicenus über die Gänsegalle.

Herr Pertz machte Mittheilung zur Denkschrift über die Eröffnung des Seeweges nach Ostindien, und über die Handschrift des Granius Licinianus.

Herr Weber legte eine Mittheilung des Prof. W. D. Whitney in New-Haven, Connecticut, vor, die in dem nächsten Bande des Journal of the Amer. Orient. Soc. zu erwartenden Uebersetzung des Sûryasiddhânta betreffend, in welcher die Hoffnung ausgespro-

Digitized by Google

chen wird, daß sich das Werk als ein werthvoller Beitrag zu einem vollen Verständniß der indischen Astronomie erweisen werde.

Herr W. Grimm las über eine Thierfabel bei Babrius, und Herr J. Grimm über das Alter.

Herr Magnus theilte in Anschluß an einen früheren Bericht vom 25. October 1847 über die von Herrn H. Knoblauch entdeckte und in ihren Gesetzen verfolgte Beugung der Wärmestrahlen neuere Untersuchungen desselben Verfassers über die in abwechselnd warmen und weniger warmen Stellen sich darstellende Interferenz der Wärme mit.

Herr Ehrenberg machte eine Mittheilung über Proben des Tiefgrundes im rothen Meere bis zu 2766 Fuß Tiefe.

Herr Parthey las über die Erdansicht des Geographen von Ravenna.

Außerdem enthält das Monatsheft die Abhandlung des Herrn Fr. Klotzsch über die Aristolochiaceä des Berliner Herbariums.

Die Akademie erwählte in der Gesammtsitzung vom 11. August die Herren Charles Hermite in Paris, Riemann in Göttingen und Rosenhain in Königsberg zu correspondirenden Mitgliedern in der physicalisch-mathematischen Classe.

---

342) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1859, Seite 9. Nr. 4.)

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind für das Jahr 1860 wie folgt zusammengesetzt:

1. Für die Provinz Preußen, in Königsberg.

Director:

Dr. Schrader, Provinzial-Schulrath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Richelot, Professor,
Dr. Rosenkranz, Rath Erster Classe und Professor,
Dr. Rathke, Geh. Medicinal-Rath und Professor,
Dr. Sommer, Professor,
Dr. Giesebrecht, Professor,
Dr. Herbst, Privatdocent.

2. Für die Provinz Brandenburg, in Berlin.

Director:

Dr. Trendelenburg, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Digitized by Google

Mitglieder:

Dr. Meineke, Geh. Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Schellbach, Professor,
Dr. Hirsch, Professor,
Dr. Ehrenberg, Professor,
Dr. Herrig, Professor,
Dr. Köhler, Director der städtischen Gewerbeschule und Professor,
Dr. Twesten, Ober-Consistorial-Rath und Professor.

3. Für die Provinz Pommern, in Greifswald.

Director:

Dr. Schömann, Geh. Regierungs-Rath und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Grunert, Professor,
Dr. Schäfer, Professor,
Dr. Gaß, Professor,
Dr. Münter, Professor,
Dr. Höfer, Professor,
Dr. George, Professor.

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen, in Breslau.

Director:

Dr. Semisch, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Roßbach, Professor,
Dr. Joachimsthal, Professor,
Dr. Elvenich, Professor,
Dr. Göppert, Geh. Medicinal-Rath und Professor,
Dr. Stern, Professor,
Dr. Schmölders, Professor,
Dr. Junkmann, Professor.

5. Für die Provinz Sachsen, in Halle.

Director:

Dr. Leo, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Bernhardy, Ober-Bibliothekar und Professor,
Dr. Heine, Professor,
Dr. Schaller, Professor,
Dr. Tholuck, Consistorial-Rath und Professor,

Digitized by Google

Dr. Girard, Professor,
Dr. Ulrici, Professor,
Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen und Professor.

6. Für die Provinz Westphalen, in Münster.

Director:

Dr. Savels, Regierungs- und Schulrath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Suffrian, Provinzial-Schulrath,
Dr. Winiewski, Professor,
Dr. Rospatt, Professor,
Dr. Heis, Professor,
Dr. Clemens, Professor,
Dr. Bisping, Professor,
Dr. Deycks, Professor.

7. Für die Rheinprovinz, in Bonn.

Director:

Dr. Hilgers, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Ritschl, Geh. Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Löbell, Geh. Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Brandis, Geh. Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Beer, Professor,
Dr. G. Bischof, Geh. Berg-Rath und Professor,
Dr. Lange, Professor,
Dr. Monnard, Professor,
Dr. Delius, Professor.

II. Gymnasien und Realschulen.

343) Organisation des Realschulwesens.

Im Anschluß an die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 (Centralbl. Seite 582 folg.) und der erläuternden Bemerkungen zu derselben vom gleichen Datum (ibid Seite 646 folg.) werden nachstehende Schriftstücke und Verordnungen noch mitgetheilt:

Das im §. 8. der Unterrichts- ꝛc. Ordnung (Centralbl. S. 606) erwähnte Ressort-Verhältniß ist durch folgenden Allerhöchsten Erlaß festgestellt worden:

Digitized by Google

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 23. August d. J. genehmige Ich, daß die zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschulen von dem Verwaltungs-Ressort der Regierungen in das der Provinzial-Schulcollegien übergehen, mit der Maßgabe, daß diese Uebertragung zuvörderst nur die Realschulen erster Ordnung betrifft, demnächst aber auf die übrigen Realschulen Anwendung findet, je nachdem der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sie für würdig erklärt, der ersten Ordnung von Schulen derselben Kategorie beigezählt zu werden.

Ostende, den 26. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin.

An das Staats-Ministerium.

Bezüglich des Rechts für den einjährigen freiwilligen Militairdienst und des Portepeefähnrichs-Examens ist folgende Allerhöchste Ordre ergangen:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. September d. J. bestimme Ich, daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung hinsichtlich der Erwerbung des Rechts für den einjährigen freiwilligen Militairdienst den Gymnasial-Schülern gleichgestellt, und daß die gültigen Abgangszeugnisse derjenigen, von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten näher zu bezeichnenden Realschul-Anstalten (höheren Bürgerschulen), welchen die Prima fehlt, als Nachweis der wissenschaftlichen Qualification für den einjährigen freiwilligen Dienst fortan zugelassen werden. Auch will Ich genehmigen, daß diejenigen Zöglinge der Realschulen erster Ordnung, welche ein von der Abiturienten-Prüfungs-Commission einer solchen Anstalt ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife erlangt haben, von der Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens entbunden werden. Sie haben demnach in Ihren Ressorts das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 22. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

In Vertretung des Kriegs-Ministers:
Hering. Graf v. Schwerin.

An die Minister des Krieges und des Innern.

Digitized by Google

In Ausführung dieser Allerhöchsten Erlasse und der Verordnung vom 6. October 1859 sind von den betheiligten Königlichen Ministerien folgende Verfügungen ergangen:

A. Seitens des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc.

I. Bezüglich der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, sowie für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen:

Die Königliche Regierung erhält anliegend (a. b.) in je einem Druck-Exemplar die in Veranlassung der neuen Organisation der Realschulen von mir heute vollzogenen ergänzenden Bestimmungen zu der unterm 18. März 1855 ergangenen Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie und für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, mit dem Auftrage, die Nachträge durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
(einschließlich Sigmaringen).

a.

Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 5*).

Dem behufs der Zulassung zur Bauführer-Prüfung von dem Candidaten zu a. beizubringenden Nachweise über die Reife des Abganges zur Universität soll ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Zeugniß der Reife fortan gleich geachtet werden.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

---

*) Der §. 5. der Vorschriften vom 18. März 1855 (Staats-Anzeiger Nr. 82. Seite 605) lautet, soweit derselbe hier in Betracht kommt:

„Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a. über die Reife des Abganges zur Universität."

Digitized by Google

b.

Nachtrag zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855.

Zu §. 12*).

An die Stelle der Lit. a. im Abschnitt I. dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1. von Denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

   a. ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

II. Bezüglich des Regulativs für das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin und des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen.

Die Königliche Regierung erhält anbei zwei Nachträge (a. und b.) zu dem Regulativ für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts vom 5. Juni 1850, und beziehungsweise zu dem Reglement für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen von demselben Datum zur Kenntnißnahme.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß in Zukunft außer den Abgangs-Zeugnissen der Gymnasien und Provinzial-Gewerbeschulen nur diejenigen der Realschulen erster und zweiter Ordnung, nicht aber diejenigen der höheren Bürgerschulen zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut berechtigen.

Auch wird die Bestimmung unter Nr. 6 der Circular-Verfügung vom 5. März 1855, wonach unter mehreren Bewerbern um ein Stipendium zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts diejenigen, welche mit einem Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind, und den übrigen Bedingungen der Aufnahme in

---

*) Der §. 12 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 (Staats-Anzeiger Nr. 83. Seite 615 folg.) lautet, soweit derselbe hier in Betracht kommt:

„Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von Denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

   a. ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität."

Digitized by Google

das Gewerbe-Institut genügen, vor anderen Bewerbern den Vorzug haben sollen, hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen,
einschließlich der Königl. Regierung zu Sigmaringen.

a.

Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin vom 5. Juni 1850.

Zu §. 2. *)

Die Bestimmung, nach welcher auch für Inländer in den ersten Tagen des Monats October jeden Jahres im Königlichen Gewerbe-Institute eine Aufnahme-Prüfung stattfindet, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

b.

Nachtrag zu dem Reglement für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850.

Zu §. 4. **)

Die Bestimmung, wonach die der Provinzial-Gewerbeschule nicht angehörigen Examinanden vor der Zulassung zur Entlassungs-Prüfung vor dem Director der Anstalt ein Tentamen abzulegen haben, wird hinsichtlich solcher Candidaten, welche das Zeugniß über einen einjährigen Aufenthalt in der Prima einer Realschule erster oder zweiter Ordnung aufzuweisen haben, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

III. Bezüglich der in Veranlassung der neuen Organisation der Realschulen gegebenen Bestimmungen als Nachtrag zu den Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 3. März 1856.

---

*) Der §. 2. lautet, so weit derselbe hier in Betracht kommt:
„So lange jedoch nicht in jeder Provinz des Staates mindestens eine Provinzial-Gewerbeschule besteht, findet auch für Inländer in den ersten Tagen des Monats October jeden Jahres im Königl. Gewerbe-Institut eine Aufnahme-Prüfung statt."

**) Der §. 4. lautet, soweit derselbe hier in Betracht kommt:
„Die der Anstalt selbst nicht angehörigen Examinanden haben sich bei der Anmeldung zur Prüfung (Entlassungs-Prüfung) bei dem Director zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen."

Digitized by Google

Der §. 5*) wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Wer die erste und die zweite Prüfung (§. 3) abzulegen beabsichtigt, muß entweder auf einem Gymnasium die vorschriftsmäßige Abiturienten-Prüfung bestanden und das Zeugniß der Reife zur Universität erlangt haben, oder mit dem vorschriftsmäßigen Abiturienten-Zeugniß der Reife einer Realschule erster Ordnung versehen sein; dagegen ist für denjenigen, welcher sich auf die Ablegung der Eleven-Prüfung beschränken will, das Abiturienten-Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule **) ausreichend.

Das vorzulegende Abgangs-Zeugniß muß in allen Fällen die Reife in sämmtlichen Unterrichtszweigen bekunden.

Berlin, den 9. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

An
sämmtliche Ober-Bergämter.

B. Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

I. An die Königlichen Militair-Intendanturen ist unterm 26. September 1859 folgende Verfügung bezüglich des Intendantur-Subalterndienstes und des militairischen Magazindienstes ergangen:

Unter den bestehenden Realschulen ist neuerdings eine Sonderung vorgenommen und die erste Ordnung derselben auf Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums durch Allerhöchste Ordre vom 26. August d. J. dem Ressort der Königlichen Provinzial-Schulcollegien zugewiesen worden. Wie darin eine Anerkennung des höheren wissenschaftlichen Standpunktes liegt, welcher die gedachten Schulen unter den Lehranstalten derselben Kategorie auszeichnet, so haben denselben außerdem auch verschiedene Befugnisse zuertheilt werden können, welche bisher nur den Gymnasien zustanden. In Folge dessen erachte ich es für unbedenklich, fortan die Zöglinge der Realschulen erster Ord-

*) Der §. 5. lautet:
„Wer die erste und die zweite Prüfung (§. 3.) abzulegen beabsichtigt, muß auf einem Gymnasium die vorschriftsmäßige Abiturienten-Prüfung bestanden und das Zeugniß der Reife zur Universität erlangt haben; dagegen genügt für Denjenigen, welcher sich auf die Ablegung der Eleven-Prüfung beschränken will, der Besuch und das Zeugniß der Reife des Abganges aus der ersten Classe einer der in der beigefügten Nachweisung benannten Real- und höheren Bürgerschulen, deren Abgangszeugnisse anzunehmen sind. Das vorzulegende Abgangszeugniß muß die Reife in sämmtlichen Unterrichtszweigen bekunden."

**) d. i. Realschule zweiter Ordnung, cfr. Unterrichts- ꝛc. Ordnung vom 6. October 1859. A. III. §. 7., Centralbl. S. 604.

Digitized by Google

nung unter denſelben Bedingungen, wie die Gymnaſialſchüler als Applicanten zum Intendantur-Subalterndienſt zuzulaſſen. — Wenn außerdem für die Civil-Aſpiranten bei den Proviantämtern bisher die Beſtimmung galt, daß ſie die Reife für die erſte Klaſſe eines Gymnaſiums erlangt oder eine höhere Bürgerſchule mit dem Zeugniß der Reife verlaſſen ſollten, ſo erſcheint es dem Vorangeſchickten entſprechend, auch hier die Gleichſtellung der Zöglinge an Realſchulen erſter Ordnung mit den Gymnaſialſchülern herbeizuführen und die höhere Forderung des Reifezeugniſſes aus der erſten Klaſſe auf Zöglinge ſolcher höheren Bürgerſchulen zu beſchränken, welche nicht den Realſchulen erſter Ordnung beigezählt ſind. Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, hiernach bei der ferneren Zulaſſung von Applicanten für den Intendantur-Subalterndienſt und militairiſchen Magazindienſt zu verfahren.

II. Wegen Befreiung der Abiturienten der Realſchulen erſter Ordnung von Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung.

Laut Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 22. September d. J. *) iſt genehmigt worden, daß diejenigen Zöglinge der Realſchulen erſter Ordnung, welche ein von der Abiturienten-Prüfungscommiſſion einer ſolchen Anſtalt ausgeſtelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife erlangt haben, von der Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens entbunden werden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerken, daß zur Zeit folgende Realſchulen die erſte Ordnung bilden:

(Hier folgt das auf S. 604 des diesjährigen Centralblatts abgedruckte Verzeichniß der Realſchulen erſter Ordnung.)

Berlin, den 20. October 1859.

Kriegs-Miniſterium. v. Voigts-Rhetz.

Allgemeines Kriegs-Departement. v. Hartmann.

C. Seitens des Königlichen Finanz-Miniſteriums.

I. Wegen Annahme der Supernumerare bei der Verwaltung der indirecten Steuern.

In Folge der neuen Eintheilung der zu Entlaſſungs-Prüfungen berechtigten Realſchulen in eine erſte und zweite Ordnung und der Gleichſtellung der Realſchulen erſter Ordnung mit den Gymnaſien **) wird, unter Abänderung der Vorſchriften zu a, b und c der Circular-

*) abgedruckt oben Seite 717.

**) cfr. §. 7. A. III. der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859. Centralbl. S. 604.

Digitized by Google

Verfügung vom 10. Juli 1839*), betreffend die Annahme der Supernumerare bei der Verwaltung der indirecten Steuern, bestimmt: daß es fortan hinsichtlich des Maßes der Schulbildung derjenigen Personen, welche als Supernumerare der gedachten Art angenommen zu werden wünschen, genügen soll, wenn dieselben entweder

a) die erste Classe eines Gymnasiums oder einer vollständigen Realschule erster Ordnung mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben, oder
b) aus einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule zweiter Ordnung mit dem Zeugniß der Reife zum Abgange entlassen sind, oder endlich
c) durch ein auf Grund vorhergegangener Prüfung ausgestelltes Attest des Vorstehers einer der zu b. gedachten Anstalten darthun, daß sie diejenigen Kenntnisse besitzen, welche in der ersten Classe derselben gelehrt werden, daß sie mithin die Reife zur Entlassung haben.

Ein Verzeichniß der gegenwärtig anerkannten Realschulen erster und zweiter Ordnung ist hier beigefügt. (a.)**)

Uebrigens wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maßgabe der aus den Verhandlungen über das Realschulwesen hervorgegangenen Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October d. J. fortan bei dem officiellen Gebrauche eine bestimmte Unterscheidung der Namen „Realschule" und „höhere Bürgerschule" stattfindet, und daß die aus letzteren Anstalten entlassenen Schüler zum Supernumerariate bei der Verwaltung der indirecten Steuern nicht zugelassen werden dürfen.

Berlin, den 14. November 1859.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

An
sämmtliche Provinzial-Steuerdirectoren, die
Königl. Regierungen in Potsdam und Frankfurt 2c.

---

*) Die allegirten Vorschriften lauten:
„Junge Leute, welche als Supernumerare im Steuerdienst angenommen zu werden wünschen, müssen fortan
a. entweder mindestens 1 Jahr lang die erste Classe eines Gymnasiums mit gutem Erfolge besucht haben, oder
b. aus einer der in beiliegendem Verzeichnisse aufgeführten Real- und höheren Bürgerschulen mit dem Zeugnisse der Reife zum Abgange entlassen sein, oder endlich
c. durch ein, auf den Grund vorhergegangener Prüfung ausgestelltes Attest des Vorstehers einer der gedachten Anstalten darthun, daß sie diejenigen Kenntnisse besitzen, welche in der ersten Classe derselben gelehrt werden, daß sie mithin die Reife zur Entlassung haben.

**) Die Anlage a. enthält einen Abdruck des §. 6. der Unterrichts- 2c. Ordnung vom 6. October 1859, Centralbl. S. 602 folg.

Digitized by Google

344) Zur Ausführung der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und höheren Bürgerschulen.

(cfr. Centralbl. X. S. 207 und XI. S. 226.)

Das Königliche Cultus-Ministerium hat durch Erlaß vom 6. huj., betreffend die

„Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen"

nebst „Beilage. Erläuternde Bemerkungen zu der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen vom 6. October d. J.",

welchen wir Euer Wohlgeboren zugehen lassen, die von Ihnen geleitete Anstalt unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen und sie unserem Ressort überwiesen. Sie haben demnach alle die Schule betreffenden Anträge und die bisher vorgeschriebenen amtlichen Berichte von jetzt ab an uns, dagegen die Verhandlungen und Berichte in Betreff des Abiturienten-Examens nach Abschnitt II. §. 4 an unseren Commissarius, als welcher bis auf Weiteres der Provinzial-Schulrath Herr Dr. Scheibert fungiren wird, unmittelbar zu richten und von ihm Bescheid zu erwarten. Hiefür ordnen wir außerdem an, daß behufs einer rechtzeitigen Bestimmung der Examen-Termine für alle Anstalten unsers Ressorts vor dem 1. Juni und dem 1. Januar die Meldung an den Commissarius zu machen ist, ob überhaupt und wie viele oder ob keine Abiturienten an dem nächsten Michaelis- oder Oster-Termine zu examiniren sein werden, und daß das im gedachten Paragraphen vorgeschriebene genauere Verzeichniß und Protokoll nebst den Vorschlägen zu Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten zwei Monate vor Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfung Statt haben soll, einzureichen ist, und daß die in der Prüfungs-Ordnung bestimmte Vereinfachung des Examens mit dem Michaelis-Termine des Jahres 1860 in Anwendung kommen wird, wenn die in I. §. 6 angeordnete Prüfung in der Naturgeschichte, Geographie und im Lateinischen (Exercitium) mit den betreffenden Abiturienten am Schlusse des gegenwärtigen Semesters vorgenommen, und das Protokoll über das Ergebniß zur Kenntnißnahme unsers Commissarius gebracht ist.

Da für die Realschulen ein Normal-Lehrplan vorgeschrieben ist, der von dem Unterrichtsplane in Ihrer Anstalt wesentlich abweicht, so veranlassen wir Sie, baldmöglichst in gemeinsamer Berathung mit den Collegen nach Maßgabe des Erlasses einen neuen Lehrplan im Besonderen für jeden Gegenstand und in jeder Classe zu entwerfen, und demnächst an uns einzureichen. Als Anhaltspunkte sind dafür gegeben:

Digitized by Google

1. die Dauer der Classen-Cursen in I. §. 3, wonach die drei unteren Classen einen je einjährigen Cursus, Tertia in der Regel einen zweijährigen, Secunda und Prima regelmäßig einen je zweijährigen Cursus haben muß;
2. die Maßbestimmungen für Tertia in I. §. 4, für Secunda in I. §. 6 und Abschnitt B., und für Prima in Abschnitt II. §. 2 und §. 6, deren richtige Umfangsbestimmung mit sorgfältiger Beachtung der in den „Erläuternden Bemerkungen" (pag. 8 bis pag. 19) gegebenen Ausführungen zu treffen ist, in welchen zugleich auch für die Pensen der unteren Classen hinlängliche Weisungen, wie für die methodische Behandlung aller Gegenstände aller Stufen maßgebende Vorschriften gegeben sind.

Dabei machen wir darauf aufmerksam, daß die Realschule nach I. §. 4 von der untersten Classe an auf eine selbstständige höhere Lehranstalt angelegt ist, daß also die besondere Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niedern Bürgerschule von ihr nicht zu übernehmen ist, daß sie ohne Störung ihres einheitlichen Organismus wohl die Aufgabe einer Mittelschule erfüllen kann und daß die in I. §. 6 angeordnete Prüfung für die Versetzung nach Prima in der Realschule erster Ordnung nicht als ein solcher Abschluß angesehen werden darf, der für diejenigen Schüler, welche auf dieser Uebergangsstufe etwa aus der Schule ins practische Leben übergehen, bestimmte Lehrzweige oder besondere Uebungen aufzunehmen oder vorweg zu nehmen nöthigte, die nach dem Normal-Lehrplan entweder überhaupt keine Stelle im Unterrichte haben, oder für die Prima vorbehalten sind, oder aus pädagogischen und didactischen Rücksichten für diese Classe vorbehalten werden können.

Wenn die Ansicht des Lehrer-Collegii sich dahin entscheiden sollte, von den Abweichungen vom Normal-Lehrplane, welche nach den Erläuterungen zu Abschnitt I. §. 1, §. 5 und II. §. 2 gestattet sind, nach den dort gegebenen Umständen Gebrauch zu machen, so sind die darauf gerichteten Anträge in dem Berichte besonders zu motiviren. Als solche, unter Umständen statthafte Abweichungen sind: Vermehrung der Stunden für das Deutsche in den unteren und mittleren Classen, wo provinzielle Verhältnisse dazu nöthigen; für den geographischen und geschichtlichen Unterricht in der Quinta um eine Stunde, und für den Zeichenunterricht; Beschränkung der Stunden für das Rechnen in Serta um eine bei geringer Schülerzahl; Dispensation vom Englischen in den oberen Classen bei einer nothwendigen Aufnahme des Polnischen in den Unterrichtsplan; Wegfall des naturhistorischen und Zeichenunterrichts in der Sexta, der Zoologie in den unteren Classen und der organischen Chemie über-

Digitized by Google

haupt; Beschränkung der Physik auf Secunda und Prima, der Chemie auf Prima.

Sollte aber auch hie und da noch über den für eine Classe auszuwählenden Stoff, oder den Umfang des ausgewählten, oder den Gesichtspunkt, unter welchem derselbe zu behandeln sein möchte, ein Zweifel obwalten, so werden die in dem Ministerial-Erlasse und in der Beilage (pag. 3, 4 und 27—31) in Betreff der Gesammtaufgabe der Realschulen, wie die (pag. 8—19) in Betreff der einzelnen Unterrichtsgegenstände auf den verschiedenen Unterrichtsstufen gegebenen allgemeinen Gesichtspunkte etwanige Zweifel heben und widerstreitende Ansichten im Collegio ausgleichen; denn die letzte Entscheidung in allen hierher gehörigen Fragen muß darnach getroffen werden, ob an dem Unterrichtsstoffe und mit der Behandlungsweise desselben eine wahre geistige Bildung, eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung, ein Interesse und eine Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Fortbilden und eine freie selbstständige Beherrschung des Stoffes im sicheren und fertigen Können erreicht werden kann. Dabei werden die in dem Erlasse gegebenen besonderen Vorschriften zur vollen Geltung kommen müssen, da die Realschule nur dann die ihr gestellte hohe und wichtige Aufgabe erfüllen wird, wenn sie einerseits aus der Masse des sich ihr aufdringenden Stoffes nur das Geistbildende zum Objecte des Unterrichtes auswählt, und bei der Fülle der in ihren Unterrichtsgegenständen sich darbietenden Erscheinungen sich überall bewußt bleibt, daß nur in der Beschränkung eine Vertiefung und gründliche Aneignung möglich ist; wenn sie alle Theorieen, die wissenschaftlich noch fraglich, alle Hypothesen, die der Prüfung noch bedürftig, alle Entdeckungen, deren wissenschaftliche Gründe noch nicht erkannt, alle Erfindungen, die für die wissenschaftliche Erkenntniß bedeutungslos, alle technische Einrichtungen und Manipulationen, die nur für ein leichteres und gewinnreiches Erwerben werthvoll sind, von dem Unterrichtsfelde ausschließt, und demnach das Technologische und Gewerbliche, so weit es den Schülern bekannt sein kann, wenn auch hie und da als Beispiel für die Erläuterung der Theorie heranzieht, so doch nie als einen Gegenstand behandelt, den sie als solchen zu lehren hätte; wenn sie den Schüler in dem beschränkten Kreise des Unterrichtsgebietes *erfahren* lehrt, wieviel ernste Anstrengung zu einem gründlichen Erkennen, sicheren Wissen und fertigen Können erforderlich ist, um durch gelegentliche Blicke auf das reiche und weite Feld der von ihm nicht gekannten und erkannten Erscheinungen die Bescheidenheit in ihm zu wahren, die Sehnsucht nach einem weiteren Fortschreiten zu wecken, mit der Kraft zu einem selbstständigen Weiterbilden auszurüsten, und ihn mit dem deutlichen Bewußtsein von dem und einer wahren inneren Achtung vor dem wissenschaftlichen Erkennen zu erfüllen: kurz, wenn die Schule über dem Unterrichte die Erziehung und über dem Schüler

Digitized by Google

den Menschen nie aus dem Auge verliert. Nicht minder aber müssen auch bei dem Entwurfe des Lehrplanes diejenigen Andeutungen zur Anerkennung gelangen, welche sich andererseits auf die Menge der Lehrgegenstände beziehen. Wir heben daraus im Besonderen hervor, daß jeder Lehrer in richtiger Selbstverläugnung sein besonderes wissenschaftliches Interesse, und seine persönlichen Ansichten und Neigungen dem gemeinsamen pädagogischen Zwecke unterzuordnen und auf beschränktem Gebiete und in richtiger Auswahl seinem Gegenstande das für die Jugend Bildende abzugewinnen habe; daß die Mittheilung von Kenntnissen und einzelnen Notizen, für deren freie und sichere Verwendung weder Raum noch Zeit noch Kraft ist, die aber alles nachhaltige Interesse stören und den Geist nur abstumpfen, aus klarer Einsicht von dem letzten und höchsten Zwecke der Schule verschmäht werde; daß jeder Lehrer auf jeder Unterrichtsstufe mit klarem Bewußtsein von dem, was auf der Stufe dem Schüler frommt, was ihm zugemuthet werden könne und dürfe, was früher schon vorgenommen und demnach in ihm aufzufrischen oder weiter zu verarbeiten, oder was höheren Stufen vorbehalten ist, den Lehrstoff wie die Lehrform richtig bemesse; daß in allen Gegenständen auf jeder Stufe für ein festes Fundament zum Aufbau des Wissens und für Sicherheit in allen elementarischen Kenntnissen gesorgt und dadurch verhütet werde, daß nicht die Unsicherheit in den Elementen das Fortschreiten in den höheren Classen hemme und ein immer wiederkehrendes Beschäftigen mit den Elementen auf denjenigen Unterrichtsstufen, wo andere Gegenstände höhere Geisteskräfte in Anspruch nehmen und in ungehemmtem Fortschreiten dem Geiste mehr Befriedigung gewähren, den Unterrichtsgegenstand dem Schüler verleide; daß beim Eintreten eines neuen Unterrichtsgegenstandes durch Vermehrung der ihm zugestandenen Zeit und durch Zuwendung von Arbeitskraft der Schüler dahin gestrebt werde, in allen Gegenständen derselben Unterrichtsstufe von den Schülern eine gleichartige geistige Arbeit beanspruchen zu können und damit dem vorzubeugen, daß die Schüler entweder in den leichten Gegenständen und der leichten Beschäftigung für ernste geistige Anstrengung gleichsam verweichlichen, oder auch gegentheils ob der Nichtbefriedigung, die sie in der ihrem geistigen Vermögen nicht mehr angemessenen Beschäftigung finden, ihr Interesse an den leichteren Gegenständen verlieren; daß auf diesem Wege des gesicherten und gleichmäßigen Fortschreitens in allen Disciplinen die rechte Concentration des Unterrichts erstrebt werde, in der die Mannigfaltigkeit als Einheit wirkt, und ein lebendiges Ineinandergreifen der verschiedenen Unterrichtszweige nach Tendenz und Form ihrer Behandlung und nach der dem Schüler angemutheten Anstrengung auch eine reale Beziehung derselben auf einander ermöglicht und nahe legt; daß endlich überall und in allen Gegenständen dem Ethischen im weitesten Sinne des Wortes die rechte Pflege und im-

Digitized by Google

mer im Auge behalten werde, daß die Schule vor allem eine deutsche und christliche ist.

Breslau, den 27. October 1859.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Herren Directoren und Rectoren der Realschulen
am Zwinger
und heiligen Geist } in Breslau
und in Görlitz.

---

345) Einrichtung des zweijährigen Cursus der Tertia in Gymnasien.

(cfr. Centralblatt pro 1859. X. Nr. 209.)

Nach Eingang sämmtlicher Gutachten auf unsere Verfügung vom 17. September cr. seitens derjenigen Gymnasien, an welchen bisher ein zweijähriger Cursus der Tertia noch nicht fest eingerichtet war, bestimmen wir Folgendes:

1. Die Tertia wird in eine Unter- und Ober-Tertia, jede mit einem einjährigen Cursus getheilt. Beide Curse werden durch die Bezeichnung als Unter- und Ober-Tertia und entweder durch verschiedene Classenlocale oder durch verschiedene Plätze in demselben Local getrennt.

2. Wo beide Curse in demselben Locale vereinigt sind und also denselben Unterricht genießen, ist darauf zu sehen, daß die Schüler des oberen Cursus das Pensum, welches sie in dem unteren schon durchgemacht haben, nicht lediglich wiederholen. Es ist vielmehr mit den Classikern, oder nach Umständen mit verschiedenen Stücken derselben Classiker, den Lesebüchern u. s. w. zu wechseln, wie auch in der Religionslehre, in der Mathematik, in der Geschichte und Geographie und in der Naturgeschichte darauf zu achten ist, daß durch Abwechselung der Lehrpensen einerseits den Unter-Tertianern die Aussicht benommen wird, sie könnten die Aufgabe der Tertia im zweiten Jahre noch hinlänglich lösen, andererseits den Ober-Tertianern mit dem Reize der Neuheit Gelegenheit geboten werde, nicht allein zur tieferen Begründung, sondern auch zur Erweiterung der in Unter-Tertia erworbenen Kenntnisse. Ueber das jetzt für die Tertia festgestellte Pensum darf dabei nicht hinausgegangen werden. — Eine bestimmte Norm läßt sich bei der verschiedenen Qualification der Lehrer und der Schüler in den einzelnen Cursen über die Abwechselung der Lehrpensen nicht aufstellen, und nur beispielsweise führen wir an, daß das eine Jahr Cäsar, das andere Sallust gelesen, oder zwischen dem Bellum Gallicum und Bellum Civile des Cäsar gewechselt, das eine Jahr im Winter Mineralogie, im Sommer ein

Digitized by Google

Theil der Botanik, das andere Jahr im Winter Zoologie und im Sommer ein zweiter Theil der Botanik durchgenommen werden kann. — Ueber die Anordnung des geschichtlich-geographischen Unterrichts haben wir in der Verfügung vom 14. d. M. Andeutungen gegeben. — Die beiden Curse können auch da, wo sie in einem Classenzimmer verbunden sind, mit verschiedenen schriftlichen Arbeiten, namentlich mit verschiedenen deutschen Aufsätzen beschäftigt werden.

3. Von der Unter-Tertia findet am Schlusse des Schuljahres eine Versetzung nach Ober-Tertia statt, und können talentlose und träge Schüler zum Zurückbleiben in der Unter-Tertia verurtheilt werden. Wenn besonders befähigte und fleißige Schüler der Unter-Tertia während des ersten Semesters Hoffnung erregt haben, daß sie die Reife für die Secunda in einem Jahre erreichen werden, dann ist es zweckmäßig, sie gleich nach dem ersten Semester in die Ober-Tertia zu versetzen. Natürlich haben sie dann privatim das Erforderliche in den einzelnen Disciplinen zu erlernen, um in ihrem Wissen keine Lücken zu lassen, die in den meisten Fällen in der Lectüre der Classiker, in der Geschichte und Naturgeschichte schwer zu beseitigen sein werden. Darum wird auch bei der Versetzung eines Schülers nach halbjährigem Aufenthalte in der Unter-Tertia mit Vorsicht zu verfahren sein, und darf dieselbe immer nur ausnahmsweise erfolgen.

Breslau, den 23. November 1859.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
den Gymnasial-Director Herrn N. zu N.

---

346) Die nachfolgende Instruction für den geschichtlichen und den geographischen Unterricht an den Gymnasien und Realschulen der Provinz Westphalen ist von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 31. August 1859 (Nr. 15908) genehmigt worden.

§. 1.

Der Unterricht in der Geschichte und in der Geographie ist, unbeschadet der Selbstständigkeit beider, auf allen Stufen in enge Beziehung zu setzen, und daher auch, soweit es thunlich, in einer und derselben Classe einem und demselben Lehrer zu übertragen.

§. 2.

Umfang des geschichtlichen Unterrichts.

Der geschichtliche Unterricht geht als besonderer Fachunterricht nur durch die mittlere und obere Bildungsstufe des Gymnasiums und der Realschule. Auf der unteren Stufe beschränkt er sich beson-

Digitized by Google

ders auf die in den Religionsstunden durchzunehmende biblische Geschichte, und auf gelegentliche Mittheilungen in andern unten zu bezeichnenden Lehrfächern.

§. 3.

Auf der unteren Bildungsstufe ist der geschichtliche Unterricht als ein propädeutischer zu behandeln; auf der mittleren herrscht der ethnographische, auf der oberen der universalhistorische Standpunkt vor.

§. 4.

Der Zweck des historischen Unterrichts ist ein doppelter, ein didactischer und ein (ethischer) pädagogischer. In der ersten Beziehung ist es seine Aufgabe, dem Schüler eine chronologisch begründete systematische Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte einzuprägen, und ihn mit dem Entwickelungsgange der wichtigsten Culturvölker, namentlich des griechischen, römischen und deutschen, sowie mit der Bedeutung des israelitischen Volkes für die religiöse und Cultur-Entwickelung des Menschengeschlechts soweit bekannt zu machen, daß er die Gegenwart in ihren wichtigsten Erscheinungen zu begreifen befähigt sei, und zur Erweiterung und Vertiefung seines historischen Wissens Neigung und Geschick gewinne. In der zweiten Beziehung hat der Unterricht dahin zu wirken, daß auf Grundlage des erworbenen Verständnisses sein sittliches Gefühl und seine Gesinnung durch die Theilnahme an dem Guten, Wahren und Schönen in allen Zeitaltern veredelt, sein Glaube an eine von höherer Hand geleitete Entwickelung der Menschheit genährt, und eine selbstbewußte Liebe zu König und Vaterland geweckt werde.

§. 5.

Erster Theil.

Auf der unteren Bildungsstufe, also in VI. und V., ist der historische Unterricht ein propädeutischer, indem er nicht durchweg einen bestimmten Gang verfolgen kann, sondern wesentlich dazu bestimmt ist, auf den späteren zusammenhängenden Vortrag vorzubereiten und das Interesse für geschichtliche Dinge zu wecken.

Den Gegenstand desselben bilden hauptsächlich die in den Religionsstunden zu behandelnden biblischen Geschichten. Dazu kommen diejenigen historischen Mittheilungen, zu denen die geographischen und deutschen Stunden dieser Classen Veranlassung geben. Der Unterricht in der biblischen Geschichte des A. und N. Testaments, dessen Methodik den Bestimmungen über den Religions-Unterricht überlassen bleibt, wird, ohne seine eigene Bestimmung zu beeinträchtigen, dem späteren eigentlichen historischen Unterrichte dadurch vorarbeiten, daß dem Schüler die Chronologie der jüdischen Geschichte (bis zur Zerstörung Jerusalems durch Titus) fest eingeprägt, ferner

Digitized by Google

von der Entwickelung des menschlichen Geschlechts von seinen ersten Anfängen bis zur Bildung des Staates ein anschauliches Bild gegeben, und aus der Geschichte und dem Culturzustande anderer Völker so viel mitgetheilt wird, als zugleich zur Verdeutlichung der biblischen Geschichte selbst dient.

Die historischen Mittheilungen, welche der geographische Unterricht, soweit es dessen Gang gestattet, vermitteln soll, sind theils einzelne Notizen (mit Jahreszahl) über den Schauplatz wichtiger Thaten in Krieg und Frieden, theils kurze Darstellung von den Entdeckungen und Ansiedelungen fremder Länder, und anderer bedeutender Begebenheiten.

Der deutsche Unterricht hat in dieser Beziehung die Aufgabe, durch mündliche und schriftliche Uebungen mit den wichtigsten und schönsten Sagen des Alterthums und der germanischen Völker bekannt zu machen.

Die Realschulen werden in Quinta einen bestimmten Theil der für Geschichte und Geographie angesetzten Zeit dazu anzuwenden haben, theils Biographien mitzutheilen und wieder erzählen zu lassen, theils die Sagen ausführlicher zu behandeln, als es im deutschen Unterrichte geschehen kann.

Zweiter Theil.

Der Grundcharacter des Geschichts-Unterrichts in den mittleren Classen ist der ethnographische. Wie in dem propädeutischen Cursus vorzüglich Personen die Aufmerksamkeit auf sich zogen, so hier einzelne Völker, welche aber, wiederum möglichst individualisirt, durch Hervorhebung ihrer Eigenthümlichkeit dem Knaben wie Einzelwesen in ihrem Jugend-, Mannes- und Greisenalter erscheinen mögen. Sie stellen sich dar, ein Jedes gleichsam wie Ein Mann, und beweisen ihre Gesammtkraft durch Thaten und Werke. Wie aber bei jugendlichen Völkern sich die Idee der Sittlichkeit zuerst als Tapferkeit und Muth gegen feindliche Mächte offenbart, und auch dem Knaben in seiner naturgemäßen Entwickelung der tapfere Kriegesheld als das Verehrungs- und Nachahmungswürdigste erscheint, so tritt hier die „äußere" Geschichte entschieden in den Vordergrund, und es stellen sich die Thaten des Volkes wesentlich als die Thaten seiner Führer dar, so daß, wie es sich namentlich in der alten Geschichte von selbst ergiebt, der Vortrag zugleich ein biographisches Element enthält. Die Mittheilungen aus dem Culturleben und über die Verfassung werden sich auf das Wenige, was anschaulich und verständlich gemacht werden kann, zu beschränken haben, und die Zeiten der Blüthe in der politischen Geschichte ausführlich, die der ersten Entwickelung und des Verfalles summarisch zu behandeln sein. Die Hauptbegebenheiten sind möglichst als Ganze in ihrer Entwickelung vom Anfange durch die Mitte bis zum Ende darzustellen, zu-

Digitized by Google

sammengehörende Partieen zu gruppiren, die Mittelglieder dagegen nur kurz zu berühren. Den Stoff dieses Cursus giebt fast ausschließlich die Geschichte der Griechen, Römer und Deutschen, als der Hauptträger der menschlichen Entwickelung. An ihre Schicksale wird aus der allgemeinen Geschichte nur dasjenige angeknüpft, was mit der ihrigen in der nächsten Verbindung steht, und zwar gerade da, wo sich diese Verbindung findet. Wo die deutsche Geschichte aufhört, den Mittelpunkt der europäischen zu bilden, da tritt an deren Stelle die des brandenburgisch-preußischen Staates. Die Geschichte der Griechen und Römer wird in Quarta in Einem Jahre abgehandelt. Jene führt der zusammenhängende Vortrag bis auf den Tod Alexanders des Großen; sie schließt ab mit einer Uebersicht über die, auf die Diadochenzeit folgenden Staatenbildungen. Diese (die römische) geht von der nur kurz zu berührenden Urzeit bis in den Anfang der Kaiserzeit, etwa bis auf Titus. Zugleich flicht der Vortrag die Hauptpunkte aus der Geschichte der Erscheinung und Ausbreitung des Christenthums ein, sowie das erste Auftreten der Deutschen und deren Kämpfe mit den Römern in den letzten Jahrhunderten vor Christi Geburt und nach derselben.

Der Cursus der III. hat die deutsche und preußische Geschichte zum Gegenstande. In der Geschichte des deutschen Mittelalters werden z. B. auch die Ausbreitung des Christenthums und die Entwickelung der Hierarchie, die wichtigsten Kreuzzüge, die Eroberung von Constantinopel, die Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst, und endlich die Entdeckung des vierten Welttheiles und des Seeweges nach Ostindien ihre Stelle finden.

Vom Westphälischen Frieden an ist die deutsche Geschichte an die brandenburgisch-preußische anzuschließen und (mit kürzerer Berührung der französischen Revolution und der daraus hervorgegangenen Kriege) mit den deutschen Befreiungskriegen zu beendigen. — Dabei empfiehlt sich die Anordnung, wonach die deutsche Geschichte von der Völkerwanderung etwa bis 1648 dem ersten Jahre des Cursus der III., das Uebrige dem zweiten Jahre zugewiesen wird.

Der geschichtlichen Darstellung geht auf dieser ganzen Stufe jedesmal die geographische Uebersicht der betreffenden Länder voran.

Dritter Theil.

Der Geschichts-Cursus der beiden oberen Classen hat die Universalgeschichte zum Gegenstande. Der Gesichtskreis wird auf dieser Stufe nach zwei Seiten hin erweitert. Während auf der vorhergehenden der Unterricht sich auf die griechische, römische und deutsche Geschichte beschränkte, treten jetzt an die Stelle der drei Hauptvölker die drei Zeitperioden des Alterthums, des Mittelalters und der neuern Zeit, und zu den erwähnten Völkern die übrigen Culturvölker des Orientes und namentlich Europa's. In wel-

Digitized by Google

cher Ausführlichkeit auf die letzteren eingegangen werden darf und muß, hängt theils von deren größerer oder geringerer kulturgeschichtlicher Bedeutung (der Orient), theils von dem Grade ab, in welchem sie in die Geschichte des Vaterlandes eingreifen; den hauptsächlichen Stoff giebt aber auch hier die Geschichte der classischen Völker und der Deutschen. Wie früher die politische Geschichte ausschließlich Gegenstand der Darstellung war, so tritt sie auch hier immer noch in den Vordergrund, und zwar mit der Erweiterung, daß die Zwischenglieder, welche bis dahin entweder gar nicht oder nur oberflächlich berührt waren, hineingefügt werden, daß ferner überall der pragmatische Zusammenhang und die Entwickelung der Verfassungen, letztere an den drei Hauptvölkern, gezeigt wird.

In dem Maaße, als sich der Vortrag der neuesten Zeit nähert, wird die Darstellung immer mehr eine synchronistische; im Allgemeinen aber, und namentlich bei der Geschichte des Alterthums ist, zum besseren Verständniß, darauf zu sehen, daß der Faden der Zeitfolge möglichst wenig abgebrochen werde. Auf dieser Stufe darf denn auch nicht versäumt werden, bei der alten Geschichte auf die Quellen ersten Ranges, und bei allen Theilen derselben auf die Geographie hinzuweisen.

Die zweite Erweiterung der geschichtlichen Aufgabe besteht in der Aufnahme des Culturgeschichtlichen. Es sind hiernach die Litteraturen der wichtigsten Völker, soweit sie nicht im übrigen Unterricht vorkommen und dem Bildungsstande des Schülers nicht zu entfernt liegen, übersichtlich und durch Mittheilungen von Proben zu characterisiren; ferner die Epochen in der Geschichte der bildenden Künste an Abbildungen solcher Werke, welche den jedesmaligen Standpunkt am deutlichsten bezeichnen, zu erörtern, endlich solche Mittheilungen aus dem Gebiete der Wissenschaft, der Religion, der Erfindungen, des Verkehrs und Handels, der Sitten und Einrichtungen zu machen, die geeignet sind, ein möglichst anschauliches Bild von der Individualität der einzelnen Völker und dem Fortschritte in der Entwickelung der gesammten Menschheit zu erzeugen.

Wo sich für die Behandlung des Culturgeschichtlichen nicht in der politischen Geschichte selbst passende Anknüpfungspunkte finden, da sind diese Mittheilungen in dem Vortrage der letzteren, wo sich ein geeigneter Ruhepunkt zeigt, nachzutragen. Dabei muß jedenfalls darauf verzichtet werden, die geschichtliche Entwickelung in derselben Consequenz und Vollständigkeit zu verfolgen, wie auf dem Gebiete des Staates.

Die Beachtung des teleologischen Zusammenhanges der Weltgeschichte und die Anerkennung der ewigen Gesetze Gottes muß endlich als das beste Resultat angesehen werden, welches der Schüler aus diesem ganzen Unterrichte mit sich in das Leben hinübernimmt.

Digitized by Google

Die Stoffvertheilung ist folgende:

Secunda-Cursus zweijährig.

Erstes Jahr orientalische und griechische Geschichte, mit Beschränkung der orientalischen Völker vor den Perserkriegen auf das unentbehrlichste Material, und abschließend mit der Geschichte der Diadochenreiche, welche als ein innerlich zusammenhängendes Ganzes zu behandeln ist.

Zweites Jahr römische Geschichte bis zum Untergange des weströmischen Reiches.

Prima-Cursus.

Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit bis 1815, und etwa in kurzer Uebersicht die der politischen Geschichte von 1815—1830 oder 1840.

Dabei ist darauf zu sehen, daß der Vortrag des ersten Jahres wenigstens bis zum Ende der Regierung Carls V., oder zum Anfange des 30jährigen Krieges geführt werde. —

§. 6.

Weil die Masse des in dem geschichtlichen Unterrichte zu bewältigenden Stoffes im Verhältniß zu der Zahl der Lehrstunden so groß, und der Erfolg von der Persönlichkeit des Lehrers weit mehr als von dem Lehrbuche abhängig ist, so fordert die Methode dieses Unterrichts eine sorgsame und unausgesetzte Aufmerksamkeit. Zunächst kommt es darauf an, daß der geschichtliche Stoff in einer Weise überliefert werde, die in dem Schüler klares Verständniß und richtige Würdigung erzeugt.

In dieser Beziehung muß die Auswahl des Stoffes von dem Grundsatze einer weisen Maaßhaltung geleitet sein, wonach überhaupt Wichtiges von Unwichtigem geschieden, und in den einzelnen Classen dasjenige hervorgehoben wird, was dem oben bezeichneten Character der einzelnen Lehrstufen, d. h. also dem Bedürfniß des Schülers mehr als den Anforderungen der Wissenschaft als solcher entspricht. Ferner muß sich der Lehrer einer einfachen und natürlichen Diction und einer lebendigen und warmen Darstellung befleißigen, ohne irgend welche Benutzung eines Hülfsmittels während der Lehrstunde. Er wird, soweit thunlich, den Inhalt und auch den Ausdruck den Quellen selbst entnehmen, und nicht versäumen dürfen, je zuweilen seine Gewährsmänner selbst reden zu lassen, wo dieses dazu dient, eine Schilderung lebendiger zu machen oder ein Urtheil überzeugender zu begründen. Von Wichtigkeit ist es auch für die Anschaulichkeit, daß, so oft als möglich, bildliche Darstellungen von Personen, einzelnen Begebenheiten, Gegenständen der Kunst, des privaten und öffentlichen Lebens vorgezeigt und eingeprägt werden.

Digitized by Google

Die wissenschaftliche Kritik des Ueberlieferten, welche nur zuweilen und zwar auf der oberen Stufe eintreten darf, geschehe mit Vorsicht und immer mit Begründung des Urtheils.

Die sittliche Beurtheilung von Zuständen oder Personen und Handlungen ist nie als etwas Fertiges zu überliefern, sondern so und in soweit anzustellen, daß dem Schüler selbst sich das richtige Resultat ergiebt. Wo sie sich auf Zustände und staatliche Einrichtungen bezieht, muß sie darauf ausgehen, den Unterschied zwischen Inhalt und Form, Wesentlichem und Vorübergehendem zu zeigen und das Vaterlandsgefühl in dem Schüler zu stärken. Wo sie Personen und einzelne Handlungen betrifft, soll sie den christlich-religiösen Maaßstab anlegen, aber zugleich gewöhnen, die Erklärung zunächst und zuerst in den Anschauungen und Verhältnissen der betreffenden Zeit zu suchen.

Für den Zweck, das geschichtliche Wissen dem Schüler zu einem bleibenden Eigenthum zu machen, sind von besonderer Wichtigkeit die in der Schulstunde und in der Regel nach vorhergehender Präparation des Schülers anzustellenden Wiederholungen. Sie bestehen je nach dem Standpunkte der Classe und dem jedesmaligen Bedürfnisse bald im Wiedererzählen ganzer Abschnitte, bald im Recapituliren des Factischen nach Zahlen und Namen, bald in einer mehr selbstständigen Umarbeitung des Lehrstoffes. Bei der zweiten Art der Repetition, welche abwechselnd auch schriftlich geschehen kann, ist darauf zu sehen, daß durch möglichst mannigfaltige Combinationen von Thatsachen und Zahlen diese Gedächtnißarbeit Leben und Interesse gewinne und den Stoff von den verschiedensten Seiten her befestige. Bei der dritten Weise, welche sich nur für die oberen Classen eignet, läßt es sich empfehlen, daß man den Schüler anleite, zusammenhängende Ganze nach Gesichtspunkten, welche auf die Thatsachen gleichsam Schlaglichter fallen lassen, logisch zu gliedern, oder auch das durch synchronistische Behandlung Zerstreute ethnographisch zusammenfassen. Dabei müssen die Wiederholungen möglichst oft und die größeren regelmäßig zu wiederkehrenden Zeiten angestellt und immer zugleich als ein sehr wirksames Mittel angesehen werden, die Fertigkeit und Gewandheit des mündlichen Ausdrucks zu befördern. — Außerdem aber hat der Geschichtslehrer die Aufgabe, die vorhergehende oder mit dem Geschichtsvortrag parallel gehende Schullectüre der Schriftsteller (namentlich der griechischen und römischen) zu berücksichtigen und die geschichtliche Privatlectüre deutsch geschriebener Werke der Schülerbibliothek zu empfehlen und zu beaufsichtigen. Dagegen wird es nur ausnahmsweise rathsam sein, statt der Bearbeitungen geschichtlicher Partieen oder Lebensbeschreibungen, den Schüler auf die Quellen zu ver-

Digitized by Google

weisen, um aus diesen seine Geschichtskenntniß zu erweitern, oder nach ihnen Aufgaben zu bearbeiten.*)

§. 7.

Hülfsmittel für die Schüler.

Der Apparat, den der Schüler für den historischen Unterricht gebraucht, besteht außer den nöthigen Karten, wenn diese nicht durch Wandkarten in der Classe selbst überflüssig gemacht werden, aus einem Lehr- oder Handbuche und nach Umständen noch aus einer chronologisch-tabellarischen Uebersicht. — Das Lehrbuch muß für den Standpunkt der einzelnen Lehrstufe berechnet sein und wird daher nur für je zwei Klassen ausreichen. Statt gedruckter Tabellen wird sich der Schüler auch solcher bedienen können, welche er unter Anleitung des Lehrers selbst entworfen hat. — Uebrigens ist es nicht rathsam, daß der Schüler während des mündlichen Vortrags irgend etwas außer etwa einer Landkarte vor sich habe; der Vortrag muß die ganze Aufmerksamkeit des Schülers fesseln. Das Dictiren ist, wo es sich nicht um bloße Notizen handelt, überall zu vermeiden, ebenso das ausführliche Nachschreiben.

Auch wird eine häusliche Ausarbeitung des Vortrags von Seiten des Schülers nicht zu verlangen sein.

§. 8.

Stufenfolge des geographischen Unterrichts.

Der geographische Unterricht hat drei Curse. Der erste Cursus, welcher die beiden unteren Classen umfaßt, behandelt nach einer vorbereitenden Einleitung, welche das Verständniß des Globus und der Landkarte, sowie des Wichtigsten aus der mathematischen Geographie bezweckt, die räumlichen (topischen) Verhältnisse der Erdoberfläche; der zweite, welcher die mittleren Classen umfaßt, mit Wiederholung des Topischen, die gegenwärtige politische Eintheilung nach ihren wesentlichen Theilen. Der dritte Cursus hat eine Repetition und gelegentliche Erweiterung des Früheren zum Gegenstande. Auf allen Stufen ist die Geographie Deutschlands am ausführlichsten zu behandeln. Die wissenschaftliche Behandlung der mathematischen Geographie fällt dem physicalischen Unterrichte der Prima, ebenso die nur in der Realschule als eigener Unterrichtszweig zu behandelnde physikalische Geographie dem naturwissenschaftlichen Unterrichte in der Prima dieser Anstalt zu.

---

*) Dieselben werden dann auch als Probe eigener, von wissenschaftlichem Streben zeugender Privatstudien im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 12. Januar 1856 beim Gelangen ihrer Verfasser zur Abiturienten-Prüfung vorgelegt werden können.

Digitized by Google

§. 9.

Umfang und Zweck des geographischen Unterrichts.

Der Unterricht in der Geographie am Gymnasium und an der Realschule hat die Aufgabe, die Schüler mit den wichtigsten Theilen der geographischen Wissenschaft mit einer solchen Gründlichkeit und in solcher Ausdehnung bekannt zu machen, wie es einerseits dem Character dieser Anstalten, andererseits den Anforderungen entspricht, welche die Gegenwart an einen wahrhaft Gebildeten stellen muß. Es sind demnach die Schüler dahin zu führen, daß sie eine orographische und hydrographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet stets gegenwärtig haben, daß sie mit der politischen Eintheilung der wichtigsten Länder und namentlich des Vaterlandes, ferner mit den ethnographischen und wichtigsten Cultur-Verhältnissen ihrer Bewohner, mit den Producten und dem, durch deren Verarbeitung und Austausch bewirkten Verkehr und dessen Mitteln bekannt seien, und daß sie endlich eine klare Erkenntniß von den Elementen der mathematischen Geographie gewonnen haben. —

§. 10.

Erster Theil.

Der erste Cursus, welcher die Serta und Quinta umfaßt, beginnt mit einer Einleitung, durch welche der Schüler erst auf dem neuen Felde orientirt wird. Sie muß das Hauptsächlichste aus der sogenannten mathematischen Geographie enthalten, aber nur historisch, ohne alle Beweise. Der Schüler muß wissen, welche Stelle die Erde in unserem Sonnensysteme einnimmt, und welche Erscheinungen an ihr durch diese Stellung bedingt werden. Er muß ferner verstehen, was eine Landkarte bedeutet, und lernt dies am besten an seiner nächsten Heimath.

Nach vorausgeschickter Einleitung folgt die natürliche oder topische Geographie, welche die Grundlage der politischen bilden muß, und macht den Hauptinhalt des ersten Cursus aus. Hierbei wird es das Zweckmäßigere sein, den Anfang mit den außereuropäischen Erdtheilen zu machen und zwar in einer solchen Reihenfolge, welche die graphische Darstellung erleichtert (etwa Afrika, Amerika, Asien, Australien), und für das zweite Jahr dieses Cursus, außer einer Wiederholung der Elemente der mathematischen Geographie, Europa zu bestimmen. Jedenfalls aber muß der Schüler aus dem ersten Cursus eine Uebersicht der gesammten Erdoberfläche, ihrer natürlichen Eintheilung der Länder, und ihrer relativen Größe, Meere, Gebirgszüge, Hauptberge, Abdachungen, Flüsse, Seen, kurz der geographischen und hydrographischen Verhältnisse mit sich nehmen. — An den geeigneten Stellen sind außerdem, um das geographische Bild zu beleben, Mittheilungen über die wichtigsten Naturproducte aus

Digitized by Google

dem Pflanzen- und Thierreiche und die Art ihrer Bearbeitung zu machen, und die hauptsächlichsten politischen Namen, nämlich der Hauptländer und Hauptstädte und derjenigen bedeutenden Orte (Städte), welche an bezeichnenden Stellen des topischen Bildes sich einfügen lassen, dem Gedächtnisse einzuprägen. Ausführlicher als das Uebrige, wenngleich noch immer summarisch, wird Deutschland behandelt.

Wie in diesem Cursus Geschichtliches anzuknüpfen sei, ist schon früher bemerkt worden.

Zweiter Theil.

Im zweiten geographischen Cursus, welcher die beiden Classen Quarta und Tertia umfaßt, wird der politischen Geographie der einzelnen Erdtheile und Länder jedesmal eine Wiederholung der topischen Verhältnisse vorangeschickt. Darnach sind im ersten Jahre die außereuropäischen Länder, in den beiden, resp. dem einen Jahre der Tertia die europäischen Länder durchzunehmen, und zwar so, daß auf die Geographie von Deutschland und Preußen ein Jahr resp. ein Semester verwendet wird. Im Allgemeinen ist dabei eine verständige Maaßhaltung zu beobachten. Der Grad der Ausführlichkeit richtet sich nach der politischen oder historischen Wichtigkeit der Länder und Städte, und nach der räumlichen Entfernung vom Vaterlande. Bei der politischen Darstellung Deutschlands und Preußens muß ausführlicher als bei den übrigen Ländern verfahren werden, am speciellsten bei Preußen und der hiesigen Provinz.

Das oft dürftige Bild ferne liegender Länder ist durch Mittheilungen über Volksverwandtschaft, Religion, Staatsverfassung, Sitten und Gebräuche möglichst zu ergänzen und zu beleben, und die früher erworbene Productenkunde in dem Maaße, wie sich die Darstellung nähert, zu erweitern.

Dritter Theil.

In den beiden oberen Classen wird das Hervortreten der Geschichte in den Realschulen nur eine Stunde wöchentlich, in den Gymnasien eine Stunde vierzehntägig auf die Geographie zu verwenden erlauben.

Darnach hat sich der geographische Unterricht hier im Wesentlichen auf die nicht dringlich genug zu empfehlende Wiederholung, besonders des politischen Theiles der früheren Curse zu beschränken. Es bietet sich jedoch dabei manche Gelegenheit, früher gemachte culturhistorische Mittheilungen über entlegenere Länder zu vervollständigen, ferner geschichtliche Data anzuknüpfen, welche sich z. B. auf das Verhältniß der Colonien zu deren Mutterlande, und auf die räumliche Ausdehnung des deutschen und preußischen Landes zu verschiedenen Zeiten beziehen; eben so auch einen geschichtlichen Ueber-

Digitized by Google

blick über die Erdanschauung von den ältesten Zeiten an zu geben, endlich auf den Handel, den Verkehr und dessen Mittel, überhaupt auf solche Dinge einzugehen, welche die äußeren Beziehungen der Völker zu einander kennen lernen.

Für den Gang dieses Unterrichts läßt sich das frühere Verfahren empfehlen, daß nämlich zuerst von den außereuropäischen Ländern (Secunda) und dann von Europa gehandelt wird (Prima).

§. 11.

Methode.

Eines der wesentlichsten Erfordernisse, damit der geographische Unterricht seinen Zweck erfülle, ist die Anschaulichkeit. Hiernach ist als Grundsatz festzuhalten, daß unter den Hülfsmitteln die erste Stelle überall die geographische Karte, nicht das Lehrbuch einnehme, so daß der Schüler in der Lehrstunde aus jener und aus dem Munde des Lehrers ausschließlich seine Kenntniß schöpfe. Ferner wird der Lehrer nicht unterlassen, durch das allerdings mit großer Vorsicht anzuwendende Aufsuchen von Aehnlichkeiten dargestellter Länder und dergl. mit Gegenständen des gewöhnlichen Lebens der Phantasie ein annähernd richtiges Bild einzuprägen, besonders aber auch durch Zurückführen von Größebestimmungen auf ein bekanntes oder anschaulich zu machendes Maaß (z. B. auf die Größe der heimathlichen Provinz, oder Deutschland, oder eines bekannten Gebirges) der Vorstellung der Schüler zu Hülfe zu kommen suchen. Dabei erfordert eine besondere Sorgfalt die Behandlung der im topischen Cursus vorkommenden hydrographischen und orographischen Begriffe. Nicht durch Beschreibung, sondern durch Hinweisung auf vorliegende Erscheinungen in der Umgebung des Schülers (z. B. Bach, Teich oder See, Dach des Hauses, Wolkengebilde am Horizonte) müssen diejenigen Dinge, von welchen keine wirkliche Anschauung stattfinden kann, dem Schüler klar gemacht werden. Zweitens ist dahin zu wirken, daß das topische Bild, welches die Grundlage des politischen ist, möglichst richtig und zugleich möglichst fest dem Schüler eingeprägt werde. Soll in dieser Beziehung erreicht werden, daß (wie das Prüfungsreglement vorschreibt) das topische Bild auch ohne Karte gegenwärtig sei, so erscheint als ein sehr wirksames Mittel das Kartenzeichnen in der Schulstunde. Das Wesentliche dieses Verfahrens besteht darin, daß der Lehrer auf der quadratisch eingeschnittenen Wandtafel vorzeichne, und der Schüler Schritt vor Schritt das entworfene Bild auf seiner Schiefertafel nachbilde. Unter Voraussetzung ununterbrochener Controle und einer nicht übermäßigen Schülerzahl einer Classe wird es sich allmählig dahin bringen lassen, daß selbst jüngere Schüler größere Umrisse aus dem Gedächtnisse entwerfen können. Außer dem lebendigen Interesse der Schüler wird dadurch ein unausgesetztes und angestrengtes Arbeiten einer ganzen

Digitized by Google

Classe erreicht. Neben dieser Beschäftigung, welche in verschiedenem Grade auf jeder Lehrstufe ausführbar ist, aber nie die ganze Lehrstunde ausfüllen darf, sind auch solche Uebungen vorzunehmen, welche theils an der Wandkarte geschehen, theils die Befestigung des Gedächtniß-Materials bezwecken. Dieses letztere ist überall mit weiser Beschränkung und Unterscheidung des Wichtigen und Unwichtigen mitzutheilen, und, ähnlich wie bei den Gedächtniß-Uebungen im Unterrichte der Geschichte, durch Gruppiren, Bildung von Zahlenreihen, Vergleichungen und Anwendung mannigfacher mnemonischer Hülfsmittel in stetem Flusse und frischer Erinnerung zu erhalten.*)

Die Wiederholungen in der Stunde sind so oft als möglich anzustellen, so daß die häusliche Arbeit des Schülers sich auf ein Minimum reducirt; diese letztere wird, abgesehen von dem Entwerfen einer sauber auszuführenden Karte, namentlich während der Ferien, in der Regel darauf sich beschränken können, daß entweder der Schüler bestimmte Einzelbilder sich wieder einpräge, bis er sie aus dem Gedächtniß zu reproduciren im Stande ist, oder Fragen, sei es mündlich oder schriftlich, beantworte, welche seine topische und politische Kenntniß in gegenseitige Verbindung bringen.

§. 12.

Diejenigen Hülfsmittel des geographischen Unterrichts, welche in der Lehrstunde gebraucht werden, sind der Globus und die Wandkarten. Letztere, sowohl topische als politische, müssen nach einem solchen Maaßstabe entworfen sein, daß kein Schüler zugleich einen Atlas zur Hand zu haben braucht. Daneben ist auch die Anschaffung solcher Wandkarten zu empfehlen, welche nichts als die Umrisse enthalten und die Anwendung der Kreide ertragen. Mehr für den häuslichen Gebrauch und zur Vergleichung dient der Handatlas, welcher in möglichst großer und deutlicher, auf das Nothwendige beschränkter Darstellung und unter Anwendung leicht lesbarer, nicht zu kleiner noch zu feiner Schrift zugleich die topischen und politischen Kartenbilder enthält. Dabei möge darauf gehalten werden, daß die Schüler einer oder mehrerer Klassen sämmtlich einen und denselben Atlas gebrauchen.

Die Benutzung eines geographischen Lehrbuches ist, wenn auch nicht nothwendig, doch wünschenswerth, um die Führung eines Heftes, in welchem die falsche Schreibung fremder Namen schwer vermieden wird, überflüssig zu machen. Dasselbe müßte in der Form

---

*) Daß gleichzeitig auch jede in der Classenlectüre, namentlich der historischen Schriftsteller sich darbietende Gelegenheit benutzt werde, das geographische Wissen der Schüller wieder aufzufrischen und dessen Unentbehrlichkeit für ein richtiges Verständniß des Gelesenen recht eindringlich darzuthun, bedarf kaum der besonderen Erwähnung.

Digitized by Google

eines „Leitfadens“ sich auf die nothwendigsten Angaben beschränken und wo möglich für beide Lehrstufen zugleich ausreichen.

Der wissenschaftliche Vortrag der mathematischen Geographie wird die Benutzung wenigstens eines kleinen Planetariums nothwendig machen.

Die vorstehende Instruktion für den geschichtlichen und den geographischen Unterricht an den Gymnasien und Realschulen der Provinz Westphalen ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. August d. J. Nr. 15908 genehmigt worden, und tritt bei den einzelnen Anstalten mit dem Beginne des nächsten Schuljahrs in Kraft.

Münster, den 22. September 1859.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

---

347) Aufnahme der Ehefrauen der Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Auf den Bericht vom 16. Juli d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß, wenn der Lehrer L. am Progymnasium zu D. zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verstattet wird, ihm die Uebernahme der Beiträge für eine seine Wittwe zu versichernde Pension von — Thlrn. auf Staatsfonds nicht versagt werden kann. Denn durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Februar 1831 — Gesetz-Sammlung S. 3 — ist die Aufnahme neuer Interessenten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf diejenigen Beamten beschränkt, denen der Beitritt zur Pflicht gemacht ist. Eine Ausnahme von dieser Regel ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Juli 1838 — Gesetz-Sammlung S. 378 — nur für einzelne Kategorieen unmittelbarer Staatsbeamten, nicht aber für Geistliche und Lehrer gemacht. Demgemäß werden in dem Publicandum der General-Direction der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 23. August 1838 — Centralblatt pro 1838 S. 987 — im Anschluß an die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 — Kamptz Annalen Bd. 4 S. 789 — als receptionsfähig nur die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und all-

Digitized by Google

gemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer bezeichnet, dagegen die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementarclassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen, ausgeschlossen. Da nun die Wohlthat der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. December 1816 — Kamptz Annalen Bd. 16 S. 102 — und vom 17. April 1820 — ebend. Bd. 4 S. 789 — sich auf alle diejenigen Geistlichen und Lehrer erstreckt, welche der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten verpflichtet sind, andere Geistliche und Lehrer in dieselbe aber nicht aufgenommen werden dürfen, so folgt, daß alle wirklich recipirte Geistliche und Lehrer Anspruch auf das ihnen durch die gedachten Allerhöchsten Erlasse zugebilligte Benefícium haben.

Hiernach muß dem ꝛc. L. überlassen bleiben, zuvörderst seine Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt herbeizuführen, wonächst das Königliche Provinzial-Schulcollegium das Weitere in der Sache zu veranlassen hat.

Berlin, den 31. October 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert.

An
das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N.
17,227 U.

---

348) Einjähriger freiwilliger Militairdienst.

(cf. Centralblatt pro 1859. S. 462. Nr. 159.)

Wir finden uns veranlaßt, hiermit zu bestimmen:

daß alle jungen Leute, welche nachweislich vor Publication der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schule verlassen haben, bei ihrer späteren Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst innerhalb der geordneten Frist den Berechtigungsschein für diesen Dienst erhalten, sofern sie durch ein Zeugniß der betreffenden Schul-Directoren darthun, daß sie den Erfordernissen genügt haben, unter welchen gemäß der älteren Vorschrift das qu. Document ertheilt werden konnte.

Dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir die gefällige weitere Veranlassung hiernach unter dem Hinzufügen ergebenst anheim, daß der Publications-

Digitized by Google

Termin der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 allgemein auf den 1. Mai 1859 anzunehmen ist.

Berlin, den 20. October 1859.

Der Kriegsminister. In Vertretung: Hering.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel. Im Auftrage: Lehnert.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An die Königl. General-Commando's und sämmtliche Königl. Ober-Präsidien.

781/9 A. 1. Kr. M. 18382 II. M. d. g. A. I. 2037. M. d. J.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

349) Verpflichtung der auf Kosten des Staats in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten, drei Jahre lang im Bezirke der betreffenden Königlichen Regierung ein öffentliches Schulamt zu bekleiden.

Auf den Bericht vom 25. Mai d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß es bei Erlaß der Verfügungen vom 28. Februar 1825 und vom 18. April 1835 zunächst nur Absicht gewesen ist, die auf Kosten des Staates in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten dem öffentlichen Schuldienst zu erhalten und es zu verhindern, daß dieselben sofort nach erlangter Ausbildung in Privatverhältnisse übertreten. Wie dieselben daher drei Jahre lang derjenigen Königlichen Regierung, für deren Bezirk sie ausgebildet sind, zur Disposition stehen sollen, so wird dieser Forderung genügt, wenn sie während dieser Zeit in dem betreffenden Bezirk ein öffentliches Schulamt verwalten, mögen sie in ein solches von der Königlichen Regierung, oder von einem Privat-Patron berufen werden. Auch kann während dieser Zeit den betreffenden Schulamts-Candidaten die Bewerbung um ein anderes, resp. der Uebergang in ein anderes öffentliches Schulamt nicht versagt werden, wenn dem nicht andere Gründe, als der Umstand entgegengesetzt werden können, daß sie drei Jahre lang zur Disposition der Königlichen Regierung stehen sollen. Dieser Forderung wird vielmehr, der eigentlichen Intention der bezüg-

Digitized by Google

lichen Verordnungen entsprechend, genügt, wenn der Candidat ein öffentliches Schulamt in dem Bezirk der betreffenden Königlichen Regierung verwaltet.

Berlin, den 5. September 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
13,241. U.

---

350) Bildungs-Anstalt für evangelische Lehrerinnen in Kaiserswerth.

Ueber den gegenwärtigen Stand dieser Anstalt hat die Direction folgende Auskunft gegeben. Am 7. und 8. September d. J. sind acht Candidatinnen für das höhere Lehrfach und zu Gouvernanten geprüft worden, und sind sämmtlich, ebenso wie fünf Candidatinnen fürs Elementarschulfach, bestanden. Drei dieser Candidatinnen, welche zugleich Diaconissen sind, haben bereits Anfang d. J. mit einer unsrer Lehrschwestern aus Smyrna eine höhere Töchterschule zu Bukarest übernommen, wo sie 50—60 Schülerinnen von der deutschen Gemeinde sowohl, als von Wallachen haben, worunter 25 Pensionärinnen. Die übrigen examinirten Lehrerinnen haben schon alle Stellen an verschiedenen Schulen und als Hauslehrerinnen und Gouvernanten angetreten. Sodann haben wir in diesem Jahre 16 Lehrerinnen für Kleinkinderschulen und als Bonnen hier vorgebildet. Auch sie sind alle in Thätigkeit, und der Gesuche um solche Lehrerinnen, namentlich um Bonnen, sind so viele, daß wir sie nicht zur Hälfte befriedigen können. Auch die 7 in unserm Seminar vorgebildeten Lehrdiaconissen in Smyrna stehen der dortigen höheren Töchterschule mit solchem Erfolge vor, daß sie jetzt 147 Schülerinnen, meist aus den wohlhabendsten Familien haben, worunter die Hälfte Griechinnen und Armenierinnen.

Der Ruf dieser Anstalt hat sich im Morgenlande so verbreitet, daß man auch in Alexandrien, in Jassy und in Constantinopel die Gründung ähnlicher Anstalten von uns wünscht. An letzterem Orte geht der Wunsch zunächst von der protestantisch-armenischen Gemeinde aus.

Die Zahl der gegenwärtig hier befindlichen Seminaristinnen beträgt 46. Wir freuen uns, daß einestheils die Neigung von jungen Christinnen aus gebildeten Familien, sich dem Lehr- und Erziehungsfach zu widmen, immer mehr wächst, andern Theils das Publikum immer mehr nach solchen Lehrerinnen begehrt, wie unter an-

Digitized by Google

dern das Zeugniß der diesjährigen Westphälischen Provinzial-Synode für die Wirksamkeit der evangelischen Lehrerinnen, und ihr Verlangen nach einem besonderen Lehrerinnen-Seminar für Westphalen beweist.

---

351) Vorbildung der Candidaten der Theologie für die Stellung als Schulaufseher.

Durch Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 30. Januar 1842 ist sämmtlichen Candidaten der Theologie die Verpflichtung auferlegt, in der Zeit zwischen der ersten und der zweiten Prüfung einen 6—8wöchentlichen Cursus bei einem Schullehrer-Seminar zu absolviren, um sich auf diesem Wege diejenigen practischen Anschauungen anzueignen, deren sie in ihrer künftigen Stellung als Schulaufseher bedürfen. Diese Einrichtung hat sich der Hauptsache nach als eine heilsame bewährt, und es kann den kirchlichen Behörden, je mehr sie die Wichtigkeit des organischen Zusammenhanges zwischen der Kirche und der Schule und die Nothwendigkeit einer pädagogischen Vorbildung der Geistlichen erkennen, nur um so mehr daran liegen, diese Einrichtung und die daraus zu gewinnenden Erfolge zu sichern. Da aber der Zweck, welcher dieser Einrichtung zum Grunde liegt, auch noch auf andern Wegen erreicht werden kann, so sind mehrere Ausnahmen zugelassen worden, in welchen der Aufenthalt im Schullehrer-Seminar durch andere Vorbereitungsmittel für ersetzt angenommen worden ist. Nach den desfallsigen Erlassen des Königlichen Ministeriums sollen von der erwähnten Verpflichtung dispensirt sein diejenigen Candidaten, welche

1) das examen pro schola bestanden und ein Jahr lang das Lehramt bei Volks- oder Bürgerschulen versehen, oder ein halbes Jahr lang bei den Franckeschen Stiftungen in Halle Unterricht ertheilt haben,
2) bereits als wirklich angestellte Lehrer fungiren,
3) die facultas docendi an gelehrten Schulen erworben haben und über ihr abgehaltenes Probejahr günstige Zeugnisse beibringen,
4) den Cursus auf dem Prediger-Seminar in Wittenberg durchgemacht haben und gute Zeugnisse darüber besitzen.
5) Endlich ist einigen Consistorien verstattet worden, anstatt des Besuchs eines Schullehrer-Seminars ausnahmsweise die Anleitung der Candidaten durch einen besonders qualificirten Superintendenten oder Pfarrer als Ersatz anzunehmen.

Digitized by Google

Daß ein Candidat einen Ersatz für den Seminarbesuch in dem Besuch einer Bildungsanstalt für Lehrerinnen suche, ist von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 25. November 1857 als an und für sich mißlich erklärt worden, besonders wenn das Institut eine Privatanstalt ist, auf deren Organisation und Wirksamkeit seitens der Unterrichtsbehörden kein directer Einfluß ausgeübt wird.

Im Jahre 1854 kam die Frage, ob nicht auch ein längerer Aufenthalt und eine mindestens ein halbes Jahr andauernde praktische Beschäftigung in einer derjenigen größeren Rettungs- und Brüder-Anstalten, welche mit reichlicheren Kräften ausgestattet sind, als Ersatz des Seminarbesuchs angesehen werden könne. Von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wurde diese Frage unterm 27. Mai 1856 bezüglich der damals genannten Anstalten verneint, und neuerdings ist dieserhalb folgendes Schreiben ergangen:

„Dem Evangelischen Ober-Kirchenrath beehre ich mich, den Bericht des Königlichen Consistoriums in N. vom 29. August d. J., den Candidaten der Theologie T. aus G. betreffend, ganz ergebenst hierbei zurückzusenden und auf die früheren Verhandlungen, insbesondere das diesseitige Schreiben vom 27. Mai 1856 ebenmäßig Bezug zu nehmen, in welchem bereits hervorgehoben ist, daß die Brüder- und Rettungshäuser, namentlich die Anstalt zu N., kein so geordnetes und mustergebendes Unterrichtswesen besitzen, daß ein längerer Aufenthalt von Predigtamts-Candidaten in solchen Instituten den ihnen vorgeschriebenen sechswöchentlichen Besuch eines Schullehrer-Seminars ersetzen könnte. Der Aufenthalt im Seminar hat einen ganz anderen Zweck, als ohne Correctur und Anleitung selbstständig zu unterrichten."

„Mit Rücksicht auf die den künftigen Predigern dringend zu wünschende pädagogische und didactische Ausbildung stelle ich dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ganz ergebenst anheim, dem bisherigen Grundsatz entsprechend das Königliche Consistorium in N. auf dessen vorliegenden Antrag gefälligst ablehnend zu bescheiden."

Berlin, den 7. November 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Evangelischen Ober-Kirchenrath.
21,212. E. U.

Digitized by Google

352) Beschäftigung und Anstellung jüdischer Lehrer an christlichen Privatschulen.

Wir geben unten stehend das über diesen Gegenstand disponirende Rescript vollständig, weil in die Oeffentlichkeit gelangte Einzelnheiten aus demselben Mißverständnisse über die Ausdehnung der gewährten Berechtigung und über die nach der Natur des Unterrichtsstoffes nothwendige Beschränkung der Unterrichtsertheilung herbeizuführen geeignet sind.

Auf den Bericht vom 17. Mai d. J., die jüdische Lehrerin M. betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Folgendes:

Es muß vorausgesetzt werden, daß die E.sche mittlere Töchterschule, für welche die ꝛc. M. engagirt worden ist, eine Privatschule ist. In diesem Falle konnte das Königliche Provinzial-Schulcollegium in Seinem Bescheide an die Schuldeputation nicht Bezug auf den §. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 nehmen, da in diesem nur von „Anstellung" der Juden an Unterrichtsanstalten die Rede ist, worunter selbstredend nur die Anstellung an öffentlichen Schulen verstanden sein kann. Ebenso wenig trifft die Interpretation des Artikels 12 der Verfassungs-Urkunde zu, durch welche die ablehnende Bescheidung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums hat motivirt werden sollen.

Es kann dem Inhaber einer Privatschule nicht untersagt werden, für seine Schule jüdische Privatlehrer zu engagiren, wenn er dadurch nicht das öffentliche Vertrauen zu seiner Anstalt zu gefährden glaubt. Dagegen kann einem jüdischen Privatlehrer Unterrichtsertheilung in denjenigen Disciplinen nicht gestattet werden, zu deren Behandlung ihm gerade wegen seines religiösen Bekenntnisses die Befähigung abgeht. Hierher ist nicht nur der eigentliche Religions-Unterricht zu rechnen, sondern auch die Behandlung des deutschen Lesebuchs, da in diesem, abgesehen von seinen christlich-etbischen und nationalen Beziehungen, ein großer Theil des Stoffes specifisch christlichen Inhalts ist. Hinsichtlich des Unterrichts in fremden Sprachen, soweit dieser in gewöhnlichen Schulen betrieben wird und wesentlich formelle Bildungszwecke erstrebt, trifft dieses Bedenken nicht zu.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium das weiter Erforderliche zu veranlassen und die ꝛc. M. auf ihre zurückfolgende Eingabe zu bescheiden.

Berlin, den 20. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königl. Provinzal-Schulcollegium zu N.
12,502 U.

Digitized by Google

353) Amtliche und persönliche Stellung der Lehrer in Litthauen und Masuren.

Bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten war in einer anonymen Eingabe von Lehrern in Masuren der Antrag gestellt worden, daß letzteren für ihre Verrichtungen im Kirchendienst eine der der Geistlichen ähnliche Amtstracht beigelegt werde.

Auf den Antrag konnte nicht eingegangen werden. In der über die etwaigen Motive zu demselben erforderten Berichterstattung ist das nachstehende Bild über die bezüglichen Verhältnisse des Lehrerstandes in Masuren und Litthauen entworfen.

In keiner Provinz vielleicht sind Kirche und Schule so eng mit einander verbunden, als gerade in der Provinz Preußen, und hier wieder vorzugsweise in den litthauischen und masurischen Gemeinden. Die Litthauer und Masuren können sich die Schule ohne die Kirche gar nicht denken; eine Trennung der Schule von der Kirche würden sie nie begreifen und deshalb mit aller Macht dagegen sich stemmen. Die Schule ist ihnen ein integrirender Theil der Kirche, „eine kleine Kirche", wie ich erst vor Kurzem aus dem Munde einer Masurischen Schulgemeinde hörte. Daher kommt es denn auch, daß beide Völkerstämme, besonders aber die Masuren, die sich noch weniger mit den Deutschen vermischt haben, als die Litthauer, auf den Religions-Unterricht und auf die mit demselben in naher Verbindung stehenden Lehrgegenstände, als Lesen und Singen, in der Schule das höchste Gewicht legen, und daß ein Lehrer, der — um mich des Masurischen Volksausdrucks zu bedienen — nicht beten und singen kann, gar keinen Werth für sie hat. Wie nun die Masuren Kirche und Schule gewissermaßen als Ein Institut betrachten, so mögen sie auch das Lehramt nicht gern vom Pfarramt trennen. Der Lehrer ist nach ihren Begriffen der Seelsorger im Kleinen, und versteht es derselbe, in diesem Sinne die Schulgemeinde zu behandeln, so übt er auf dieselbe einen ganz entschiedenen Einfluß aus. Ja, dieser Einfluß ist oft bedeutender, als der der Geistlichen, welche wegen der großen Ausdehnung der Kirchspiele und wegen der ebenso großen Entfernungen der einzelnen Schulgemeinden vom Kirchorte, von den einzelnen Gemeindegliedern zu sehr abgeschnitten sind und nur selten mit ihnen in nähere Berührung kommen.

Die Masuren nennen ihre Lehrer daher auch sehr bezeichnend „Rectoren", achten den Lehrerstand sehr hoch und finden eine Ehre darin, ihre Söhne Lehrer werden zu lassen. Hierin unterscheiden sich die Masuren wesentlich von den Litthauern. Erst seit wenigen Jahren ist es gelungen, eine genügende Anzahl von National-Litthauern ins Schullehrer-Seminar zu bringen, während die Masuren sich jedesmal in so großer Anzahl zur Aufnahme ins Seminar drängen, daß die Hälfte, auch wohl zwei Drittel wieder zurückgewiesen werden müssen. Selbst zum geistlichen Stande gehen selten National-Litthauer

Digitized by Google

über, während dieß in Masuren sehr häufig vorkommt. Es ist also erklärlich, daß die Masuren den Lehrer als Vertreter des Geistlichen betrachten. Nun giebt es besondere Functionen des Lehrers, wobei derselbe recht eigentlich als Vertreter seines Geistlichen erscheint. Dahin gehört vorzugsweise die Abhaltung der Leichenbegängnisse und der Sonntagsschulen. Schon oben ward bemerkt, daß die Kirchspiele in Masuren und Litthauen sehr groß und ausgedehnt sind; es ist daher unmöglich, daß alle Leichen bis nach dem Kirchorte gebracht und dort beerdigt werden können. Jede Schulgemeinde besitzt daher ihren eigenen Begräbnißplatz; ja häufig finden sich je nach der Größe dieser Gemeinden mehrere solcher Begräbnißstätten in denselben. Dem Lehrer liegt die Pflicht ob, gegen eine festgesetzte Entschädigung jedes in seiner Schulgemeinde vorkommende Leichenbegängniß abzuhalten, oder wie es hier heißt, die Leichen zu besingen. Ohne Begleitung des Lehrers wird keine Leiche bestattet. Zuerst findet im Sterbehause eine angemessene Feier statt. Es wird gesungen und gebetet; der Lehrer hält gewöhnlich eine Anrede an die Versammelten und trägt einen kurzen Lebenslauf des Verstorbenen vor. Darauf folgt das Gebet des Herrn und der Segen. — Unter Gesang wird nun die Leiche zur Ruhestätte begleitet; am Grabe spricht der Lehrer wieder einige Worte und schließt die Feier mit Gebet und Segen. Häufig schließt sich an diese kirchliche Feier noch der sogenannte Leichenschmauß an, der namentlich in Litthauen leider immer noch zu großen Ausschreitungen Veranlassung giebt. In einigen Gegenden Litthauens, namentlich in der Niederung, dehnt sich bei den wohlhabenden Landleuten diese Nachfeier oft auf 2 bis 3 Tage aus. Es ist aber Sitte, daß das Mittags- oder Abendessen mit Gebet eingeleitet wird; und auch diese Function liegt dem Lehrer ob.

Die Sonntagsschulen sind ein altes kirchliches Institut und werden in den Masurischen Kirchspielen ganz allgemein gehalten. Dieselben sind ursprünglich rein kirchlichen Charakters. Es versammelt sich die Schulgemeinde entweder Morgens vor, oder Nachmittags nach dem öffentlichen Gottesdienst in der Schulwohnung. Der Lehrer leitet die Feier mit Gesang und Gebet ein, lies't eine vom Geistlichen angegebene Predigt, oder sonst eine erbauliche Betrachtung, namentlich aus Arndt's wahrem Christumthum vor, erklärt auch wohl eine Bibelstelle, besonders die Perikopen, oder hält mit den größern Schulkindern, den erwachsenen jungen Leuten eine Unterredung über ein Stück des Katechismus und schließt die Feier wieder mit Gesang und Gebet. In der neuern Zeit haben es sich viele Lehrer zur Aufgabe gemacht, an diese Feier auch noch Mittheilungen aus dem Gebiete der innern und äußern Mission zu knüpfen und ist es ihnen gelungen, gerade dadurch die Theilnahme an diesen Erbauungsstunden zu vermehren.

Vor kurzer Zeit versuchten es mehrere Lehrer, diese kirchlichen

Digitized by Google

Sonntagsſchulen in ſogenannte weltliche Schulen, wie die Maſuren ſich ausdrückten, umzuwandeln, d. h. ſtatt Erbauung zu fördern, gewöhnliche Unterrichtsgegenſtände mit der erwachſenen Jugend zu behandeln. Die Folge davon war, daß zuletzt Niemand mehr kam, und daß die Schulen ſich nur dann erſt wieder füllten, als man zu der urſprünglichen Einrichtung zurückkehrte. Geſchickte Lehrer halten namentlich mit den älteren Leuten am Schluſſe der Feier noch lehrreiche Beſprechungen aus dem Gebiete der Welt- und Naturkunde, theilen aus dem Schatze ihres Wiſſens Altes und Neues mit und ſuchen beſonders durch angemeſſene Erzählungen aus der vaterländiſchen Geſchichte patriotiſchen Sinn zu wecken und zu nähren. Das Alles muß aber einen erbaulichen Character haben, und je mehr es der Lehrer verſteht, in dieſem Sinne zu den Leuten zu ſprechen, einen deſto größern Einfluß gewinnt er auf ihre Herzen.

Die Betheiligung der Lehrer an Verlobungen und Hochzeiten iſt nicht allgemein, hat auch keinen amtlichen Character, ſondern hängt lediglich von dem Anſehen ab, in dem dieſelben bei der Gemeinde ſtehen. Werden ſie zu dergleichen Familienfeſten eingeladen, ſo richten ſie ebenfalls erbauliche Worte an die Brautpaare und deren Angehörige, begleiten dieſelben zur Kirche und halten ſpäter das Tiſchgebet.

Nach dem Geſagten ſollte man glauben, daß bei dieſer Stellung der Lehrer zu ihren Gemeinden eine Amtstracht der erſteren von beiden Theilen gewünſcht würde. Doch dem iſt nicht ſo. Niemals iſt ein ſolcher Wunſch gegen mich von Seiten eines Lehrers laut geworden. Ebenſo wenig habe ich von Geiſtlichen und Gemeindegliedern gehört, daß ſolch eine Amtstracht überhaupt ein Bedürfniß ſei, daß dadurch das Anſehen der Lehrer irgend wie erhöht, oder die von ihnen zu vollziehenden kirchlichen Functionen an Ernſt und Bedeutung gewinnen würden. Und ich ſelbſt muß dem vollkommen beiſtimmen. Der Lehrer erſcheint bei ſolchen Gelegenheiten in ſeinem einfachen ſchwarzen Kirchen- und Sonntagsrock. Schon dadurch unterſcheidet er ſich von der hier noch allgemein üblichen Bauerntracht. Daran ſind die Leute gewöhnt und eine Neuerung ſo auffallender Art, wie die von den Bittſtellern bezeichnete, würde mehr ſchaden als nützen.

Abgeſehen von ſolchen Lehrern, denen es an dem höheren ſittlichen Ernſt, wie an dem rechten Lebenstakt fehlt, würde bei andern die Neigung zur Ueberhebung und Eitelkeit genährt und in den Gemeinden Mißſtimmung und Abwendung von dem Lehrer erzeugt werden. Ein Vorzug der hieſigen Lehrer iſt Einfachheit der Sitte. Dieſe Einfachheit zeigt ſich auch in der Kleidung. Sie in dieſer Einfachheit zu erhalten und Alles zu vermeiden, was in dieſer Beziehung irgend wie ſtörend einwirken könnte, iſt der Aufgabe gegenüber, den Einfluß der Lehrer auf die Gemeinden zu ſtärken, Pflicht.

Digitized by Google

IV. Elementarschulwesen.

354) Unterricht in der biblischen Geschichte, Vaterlands- und Naturkunde in der Elementarschule.

Soweit die uns zugegangenen Berichte über die vorjährigen Lehrer-Konferenzen die mittels Cirk.-Verf. vom 18. Febr. v. J. II. 1817 von uns gestellten beiden Propositionen hingeben, daß diese, bereits mittels unserer Cirk.-Verf. vom 3. Januar v. J. II. 183. ad I., A. 1. vorbereiteten Konferenz-Berathungen für viele Schulen um so sicherer ebensowohl die Ueberladung mit einem nicht hinlänglich angemessen zu bewältigenden Unterrichtsstoffe fern gehalten, als die lebensvolle Aneignung und Durchdringung desjenigen, was nach richtiger Abgränzung der bezüglichen Pensa für die einzelnen Schulen als maßgebend festgestellt ist, gedeihlich gefördert haben und weiter fördern werden. —

Dem mehrfach ausgesprochenen Wunsche, daß unsererseits eine Auswahl der mit dem unabgeschwächten Bibelworte sicher anzueignenden biblischen Geschichten, so wie der Umfang der diesem Unterrichte einzufügenden biblischen Real-Kenntnisse festgesetzt werden möge, sind wir zu genügen nicht in der Lage. Dadurch würden wir einerseits der so sehr verschiedenartigen Gliederung der Schulen des Departements und der verschiedenen Befähigung der einzelnen Lehrer gegenüber die bezüglichen Grenzen für manche Schulen zu weit, für andere zu eng stecken, und somit statt einer Klärung in dem Urtheil über diese Fragen für manchen Lehrer vielmehr eine Beirrung herbeiführen können. Andrerseits ist es uns auch von besonderer Wichtigkeit, möglichst alle Lehrer nach allen Seiten hin in die innerlichste und eigenste Mitbetheiligung an der Feststellung der für die individuellen Verhältnisse ihrer Schule angemessenen Unterrichtspensa hineingezogen zu sehen, indem gerade dadurch ihnen ebensowohl ein um so tieferes Verständniß der bezüglichen Fragen, als ein um so lebendigeres Interesse für die wirkliche Erreichung der unter ihrer eigenen Mitwirkung ihnen gesteckten Unterrichtsziele vermittelt werden

Digitized by Google

kann. — Aus gleichen Rücksichten haben wir vor 2 Jahren den Berathungen der Lehrer-Konferenzen unter weiterer gemeinsamer Mitarbeit der Herren Superintendenten und Revisoren die Feststellung der Lehrpläne für alle einzelnen Schulen vertrauensvoll anheimgegeben, und wir haben uns überzeugt, daß, wie viel auf diesem Gebiete auch noch der weiteren Ausgestaltung an manchen Orten übrig gelassen ist, gerade auf dem bezeichneten Wege viele sehr erfreuliche Resultate erzielt sind. —

Wenn ferner in Betreff des von den Kindern zu erfordernden Erzählens auch nur der allerwichtigsten biblischen Geschichten mit dem unabgeschwächten Bibelwort hier und da das Bedenken noch nicht ganz gehoben zu sein scheint, daß dadurch einem rein mechanischen Gedächtnißwesen zu viel Vorschub geleistet werden möchte, so müssen wir bemerken, daß ein derartiges Bedenken meist nur von solchen Lehrern erhoben zu werden pflegt, welche selbst die betreffenden biblischen Geschichten lebensvoll mit dem Bibelworte zu erzählen, nicht im Stande sind. Daß aber gerade diese zu einem kompetenten Urtheil über die, auf anderweite umfangreiche Erfahrung gegründeten bezüglichen maßgebenden Bestimmungen am wenigsten berufen sein können, sondern vielmehr zunächst darnach zu trachten haben, an ihnen selbst diejenige Bedingung zu erfüllen, ohne welche allerdings ein so mangelhaftes Resultat der bezeichneten Art leicht zu Tage tritt — das liegt so klar vor Augen, daß es einer weiteren Erörterung nicht noch bedürftig ist. — Wie ernstlich wir unsererseits dem mechanischen Gedächtnißwesen auch auf diesem, für die geistige und geistliche Bildung der Jugend so besonders wichtigen Gebiete entgegenzuwirken bemüht sind, haben wir bereits in dem oben angeführten Abschnitte unserer Cirk.-Verf. vom 3. Jan. v. J. ausgesprochen, und wir haben inzwischen aufs Neue manche erfreuliche Erfahrung davon zu machen Gelegenheit gehabt, wie da, wo die bezüglichen biblischen Geschichten wirklich ein inneres und erlebtes Eigenthum der betreffenden Lehrer geworden sind, von letzteren auch leicht und sicher die rechte Weise gefunden wird, mit dem in Rede stehenden Unterrichtsstoffe nicht allein den bleibenden Gedächtnißschatz der Kinder zu vermehren, sondern auch lebensvoll Geist, Herz und Gemüth derselben anzuregen und mit segensreichen Keimen höherer Anschauungen, Erkenntnisse und innerer Erfahrungen zu befruchten.

Es bedarf ja auch in der That nicht einmal einer besonders umfassenden und tief gehenden pädagogischen Durchbildung, um es zu verstehen, daß die beim Erzählen, Nachlesen,

Digitized by Google

Nacherzählen und bei jedem späteren Wiederholen stets gleiche und selbe Form und Fassung des biblischen Ausdrucks für dieselben Geschichten der gedächtnißmäßigen Auffassung und Befestigung des bezüglichen vollen Sachinhaltes sowohl eine besondere Hülfe, als eine sichere Garantie leistet; daß aber auch der in den biblischen Geschichten beschlossene höhere Sinn und Gedankeninhalt eben in dem Bibelworte, welches an kindlicher Einfalt, wie an klarer und kerniger Bestimmtheit des Ausdrucks seines Gleichen sonst nicht findet, die entsprechendste Form hat und in dieser am unmittelbarsten und reinsten in das innere Leben auch schon der Jugend sich überträgt; daß dagegen, wie auch dies durch eine leider nur zu umfangreiche Erfahrung bestätigt wird, das Umsetzen des Bibelwortes in die nach der Individualität der Lehrer und Schüler den mannigfaltigsten Veränderungen unterworfene Sprache des gewöhnlichen Lebens ebensowohl den Sachinhalt der betreffenden Geschichten nur zu leicht in flüchtige kurze Notizen zusammenschrumpfen läßt, als den tieferen Sinn und höheren Gedanken-Inhalt in seiner klaren Bestimmtheit beirrt, in seiner reichen Fülle göttlicher Wahrheit zu einigen allgemeinen Abstraktionen menschlicher Weisheit verflüchtigt und endlich das sogenannte freie Einwirkenlassen des inneren religiösen Lebens der Lehrer auf die Kinder ohne concreten, positiven, der göttlichen Offenbarung entnommenen Stoff dem Subjektivismus auf die allerverderblichste Weise Thor und Thür öffnet, nimmermehr aber gedeihliche bleibende Resultate erzielt.

Was einst Luther beim Beginn der Reformation allen Theologen für die beiden Ursprachen der heiligen Schrift will gesagt sein lassen, „daß wir das Evangelium nicht wohl werden erhalten ohne die Sprachen. Die Sprachen sind die Scheide, darinnen dieses Messer des Geistes steckt; sie sind der Schrein, darinnen man dies Kleinod trägt; sie sind das Gefäß, darinnen man diesen Trank fasset; sie sind die Körbe, darinnen man diese Brote und Fische und Brocken behält" — das erleidet auch heute noch für die Religionslehrer unserer Jugend auf das unvergleichliche Bibelwort deutscher Zunge seine Anwendung.

Und was jüngst in unserer Preußischen Landesvertretung als ein schönes Zeugniß für die in Rede stehenden Bestimmungen der Regulative gesagt ist, „daß durch das positive Bibelwort den Kindern ein fester Rahmen eingeprägt werde für das ganze Leben, ein Rahmen, in welchen nur ein Bild hineinpaßt, das Bild des gekreuzigten Heilandes der Welt" — das bezeichnet nach dieser Seite hin für die Mitarbeit an der

Digitized by Google

Jugendbildung eine Aufgabe, deren Lösung jedem Lehrer eine der heiligſten Pflichten ſeines Berufes ſein muß. —

II. Was die von uns zur vorjährigen Konferenz-Berathung geſtellte zweite Propoſition, die unterrichtliche Zuſammenarbeitung des in dem Münſterbergiſchen Leſebuche enthaltenen vaterlands- und naturkundlichen Materials zu einer ſtofflichen Einheit, betrifft, ſo iſt dieſelbe in manchen Diözeſen theils wegen eingehender Behandlung der verſchiedenen Seiten der erſten Aufgabe, theils, weil bereits früher andere Konferenz-Fragen zur Bearbeitung vorbereitet geweſen waren, noch gar nicht oder nur in ganz allgemeinen Grundzügen zur Erörterung gelangt; andere Konferenzen haben ſich für noch zu wenig bekannt mit dem in Rede ſtehenden Leſebuche gehalten, um ſchon ein richtiges Urtheil über dieſe Frage gewinnen zu können, und es iſt in Folge deſſen dieſe Propoſition in einer erheblichen Anzahl von Diözeſen für die diesjährigen Konferenzen zur näheren Erörterung aufgeſpart worden.

Wir dürfen bei der durch die inzwiſchen erfolgte umfaſſende Einführung dieſes Leſebuches noch erhöhten und allgemeiner gewordenen Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes für die Lehrer des Departements hoffen, daß während des verfloſſenen Winters recht zahlreiche und recht umfaſſende Vorarbeiten für die bezügliche diesjährige Konferenzthätigkeit werden gemacht ſein, der wir durch nachſtehende, zum Theil auf andere, in dieſer Hinſicht bereits gemachte Vorlagen Bezug nehmende Bemerkungen eine um ſo beſtimmtere Richtung und feſteren Halt zu geben wünſchen:

1) Es iſt in einigen der uns vorliegenden Konferenz-Arbeiten der Wunſch ausgeſprochen, daß doch das in Rede ſtehende Buch ſelbſt die bezüglichen Leſeſtücke nach dem Geſichtspunkte der ſtofflichen Zuſammengehörigkeit möchte geordnet und ſomit dem Unterrichte in der Vaterlands- und Naturkunde eine um ſo ſicherere und leichter benutzbare Grundlage unmittelbar möchte gegeben haben.

Bei aller Scheinbarkeit, welche dieſer Wunſch auf den erſten Blick hat, liegt demſelben doch eine Verkennung ebenſowohl des Zweckes, welchen das Münſterbergiſche Leſebuch, zunächſt eben als Leſebuch — und dies iſt ſeine nächſte Beſtimmung — zu erreichen ſich vorgeſetzt hat, als auch der Natur des kindlichen Gemüthes zu Grunde. Es iſt uns deshalb erfreulich geweſen, in verſchiedenen hierauf bezüglichen anderen Auslaſſungen einem derartigen, dieſem Buche gemachten Vorwurf gegenüber, die äußerlich ſcheinbare „Zerriſſenheit“ als einen beſonderen Vorzug deſſelben hervorgehoben und

Digitized by Google

mit Einsicht und Wärme nachgewiesen zu finden. Wir können nur wünschen, daß bei immer längerem Gebrauche dieses Buches möglichst allen Lehrern unsers Departements das volle Verständniß dafür aufgehe, wie einerseits diejenigen Rücksichten, nach welchen die auf Vaterlands- und Naturkunde bezüglichen verschiedenen Lesestücke in bunter Mannichfaltigkeit, aber doch vorwiegend in der den hauptsächlichsten Lebenswechseln entsprechenden Zusammengehörigkeit nach Raum und Zeit hier neben einander gestellt sind, den Vorwurf einer prinzipienlosen Zerrissenheit auf das Entschiedenste fern halten müssen; wie dagegen andererseits für den Zweck der zum Verständnisse und zur inneren Aneignung des Inhaltes führenden Leseübungen die mannichfaltige Abwechselung des Stoffes die dargebotenen einzelnen verschiedenartigsten Lebensbilder den Kindern viel begrenzter und darum interessevoller, anschaulicher und innerlich erfaßbarer werden läßt, als wenn die bezüglichen Lesestücke gewissermaßen zu einzelnen kleinen Kompendien für den Volksschulunterricht in Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre in dem Buche selbst als Anhang zu den sonstigen Lesestücken zusammengestellt worden wären.

Mit dieser Erkenntniß wird in gleichem Maaße ebensowohl die in den reichen Inhalt des Buches sich gern versenkende eigene Liebe zu demselben erwachsen, als auch

2) die richtige Behandlungsweise sich klarer herausbilden, welche je nach den verschiedenen Zwecken, denen das Buch dienen soll, demselben in verschiedenen Unterrichtsstunden zu widmen ist. Es ist, wie bereits oben bemerkt, zunächst Lesebuch; als solches wird es in den dem Lese- und Sprachunterricht gewidmeten Stunden der Leseübung, der sprachlichen Betrachtung, zu welcher vorwiegend die Erschließung des Sinnes und wenigstens theilweise sichere Aneignung, so wie mündliche und schriftliche Reproduktion des Inhaltes gehört, in der vom Lesebuche selbst für die einzelnen Abschnitte des Jahres gegebenen Zusammengehörigkeit der einzelnen Lesestücke, zu Grunde zu legen sein. Die in demselben enthaltenen Bilder aus dem Gebiete der Vaterlands- und Naturkunde, welche, als solche, in den Lese- und Sprachstunden dem inneren Leben der Kinder vorgeführt, veranschaulicht, zum Theil fest angeeignet sind, werden dann in den, für diesen Sachunterricht angesetzten besonderen Stunden nach dem Gesichtspunkte der stofflichen Zusammengehörigkeit zu einem Komplexus zusammenhangender Kenntnisse zu verarbeiten, sowie auch zum Theil bei der Feier der vaterländischen und kirchlichen Gedenktage zur angemessenen Verwendung zu bringen sein.

Digitized by Google

Wenn bei der beschränkteren Unterrichtszeit mancher Schulen für die bezeichneten Disciplinen nicht wöchentlich wiederkehrende besondere Lehrstunden angesetzt werden können, so wird es doch unerläßlich sein, im Interesse dieser Unterrichtsgebiete von Zeit zu Zeit mehrere Wochen hinter einander die Mehrzahl der Lesestunden für die angedeutete Zusammenarbeitung der in den bezüglichen Lesestücken gegebenen vaterlands- und naturkundlichen Stoffe zu verwenden.

3) In Betreff derjenigen Gesichtspunkte, nach welchen das hier in Rede stehende Unterrichts-Material zu einer stofflichen Einheit zusammengearbeitet werden möchte, finden wir in den uns gemachten Vorlagen besonders folgende Hauptansichten, auf deren verschiedenartig modifizirte Ausgestaltung näher einzugehen, außerhalb der Gränzen dieser Verfügung liegt, vertreten:

a) Als einfachste Behandlungsweise: Trennung des Stoffs nach den Gebieten der Geographie, Geschichte, Naturkunde, Naturlehre.

Hierzu bietet das Lesebuch selbst, namentlich für Geographie und Geschichte, bereits viele Anhaltspunkte dar: in dem Anhange Geschichtsgeographie von Schlesien; die weiteren geographischen Belehrungen in den bezüglichen Lesestücken X. XI (wobei aber XI — Preußen — besser vor X — Deutschland — zu stellen sein wird) XII — Europa — und XXIII — die Nordpolarländer und die übrigen Erdtheile — in der zweiten Abtheilung des Auszugs, welchen im dritten Theile des vollständigen Lesebuches die Abschnitte XIII, XIV, XV und XXVI entsprechen; für die geschichtlichen Belehrungen die diesem dritten Theile (2. Aufl. und flg.) S. XIII—XVI voraufgeschickte bezügliche Zusammenstellung.

Für die naturkundliche Seite bietet das Lesebuch selbst solche Haltpunkte nicht; wir nehmen aber hier Gelegenheit, auf eine derartige Zusammenstellung von dem Lehrer Hincke in Goldberg (im Selbstverlage des Verfassers, Preis 2½ Sgr.) hinzuweisen, welche in dieser Hinsicht manchem Lehrer wird von Nutzen sein können. —

In Betreff der hierbei mehrfach zur Erörterung gekommenen Frage, ob bei dieser Behandlungsweise die verschiedenen Unterrichtsgebiete besser neben oder nach einander aufzutreten haben, bemerken wir Folgendes:

In Landschulen, welche wir hierbei zunächst ins Auge fassen, wird nur in den allerseltensten Fällen allwöchentlich eine einigermaßen genügende gesonderte Lehrzeit für jedes der betreffenden 4 Gebiete gewonnen werden können. Hier

Digitized by Google

empfiehlt es sich also, um die nachtheilige Zersplitterung der bezüglichen Unterrichtszeit zu vermeiden, im Allgemeinen entschieden, die verschiedenen Disciplinen auf verschiedene Zeiten des Schuljahres angemessen zu vertheilen, am Schlusse des letzteren eine Gesammt-Repetition eintreten zu lassen.

b) Dieser, jedenfalls einfachsten und für einen jeden Lehrer, auch den einfachst gebildeten, anwendbaren Behandlungsweise gegenüber hat sich aber auch mehrfach und in verschieden modifizirter Weise eine Ansicht geltend gemacht, welche die bezüglichen Lesestoffe für den Unterricht in der Vaterlands- und Naturkunde nicht nach Zeiten des Schuljahres, sondern nach Hauptländergebieten in der Weise anordnen will, daß für jedes der vertretenen Hauptländer zunächst der geographische, dann der besonders charakteristische naturkundliche, dann der geschichtliche Stoff aufzutreten habe, so daß hiernach das streng geschiedene Nach einander der Behandlung zu einem lebensvolleren Mit- und In einander werde.

Wir würden es gern sehen, wenn eine solche, ebensowohl dem allgemeinen Prinzip der Konzentration, als auch den inneren Beziehungen der in Rede stehenden Unterrichtsgebiete zu einander entsprechende Behandlungsweise von recht vielen Lehrern zur Anwendung gebracht würde. Indessen müssen wir doch darauf hinweisen, daß dieselbe in ihrer Ausführung, namentlich in Betreff der richtigen Einfügung des naturkundlichen Stoffes, Schwierigkeiten in sich schließt, deren gedeihlicher Bewältigung bei weitem nicht alle Lehrer gewachsen sind und um derer willen deshalb für viele Schulen die sub a angedeutete einfachere Nacheinanderfolge des bezüglichen Stoffes vorzuziehen sein wird. Indeß wird sich auch hierbei

c) eine wenigstens theilweise Anwendung der sub b bezeichneten Weise der Zusammenarbeitung, in Betreff nämlich des in dem Lesebuch enthaltenen geographischen und geschichtlichen Lehrstoffes leicht ermöglichen lassen: so daß, wie dies für Schlesien in dem „Anhange" und ähnlich für einige außerdeutsche und außereuropäische Länder in den betreffenden Abschnitten des Lesebuches bereits geschehen ist, so auch für Preußen und Deutschland die geschichtlichen Lebensbilder möglichst unmittelbar mit den bezüglichen geographischen Abschnitten in Verbindung gesetzt und somit für diese Gebiete die stoffliche Scheidung der betreffenden Lesestücke eine weniger strenge, als sub a angedeutet ist, werden, Geographie und Geschichte nach den Hauptländern in

Digitized by Google

mehrfach sich unterbrechendem Wechsel während des Schuljahres auftreten darf, während dem naturkundlichen Gebiete eine bestimmtere und weniger verrückbare Zeitgränze innerhalb des Schuljahres zugewiesen wird.

4) Hinsichtlich des Gesammtumfangs des in dem Münsterbergischen Lesebuche dargebotenen Bildungsstoffes aus den Gebieten der Vaterlands- und Naturkunde sind von verschiedenen Seiten sehr verschiedene Ansichten laut geworden. Von manchen Lehrern wird das betr. Material als überreich und als so umfassend bezeichnet, daß eine vollständige Bewältigung desselben kaum in irgend einer Schule möglich erscheine, während von anderen der Stoff im Allgemeinen für die Volksbildung nicht ausreichend, und namentlich für einzelne Theile des praktischen Lebens nur recht dürftig erachtet wird.

Wir bemerken in dieser Hinsicht Folgendes:

a) im Allgemeinen:
Derjenigen Ansicht, welche den im Münsterbergischen Lesebuche dargebotenen Bildungsstoff der hier in Rede stehenden Art als für Volksschulen zu wenig umfangreich bezeichnen zu müssen meint, haftet offenbar noch Manches von derjenigen Grundanschauung an, welche für die Volksschulbildung eine Kenntniß auch der wichtigsten Begebenheiten der Weltgeschichte, eine genauere Bekanntschaft auch mit den außereuropäischen Erdtheilen, einen systematischen Unterricht in der Naturkunde für nöthig erachtet, ohne dabei zu bedenken, daß durch die thatsächlich gegebenen Verhältnisse, unter welchen der bei weitem größeste Theil der Jugend unsers Volkes heranwächst und in welche er späterhin einzutreten hat, dem bezeichneten Unterrichte Gränzen gesteckt sind, deren willkürliche Verrückung demselben den Charakter der zersplitternden Oberflächlichkeit aufprägen und den betreffenden Kindern nur aphoristisch notizenartige Kenntnisse vermitteln könnte, welche an sich einen wahren Bildungsstoff nicht in sich tragen und in dem späteren Leben der Kinder einen bleibenden Halt zu gewinnen nicht im Stande sind.

Wir müssen dringend wünschen, daß solche Grundanschauungen in Betreff des hier in Rede stehenden Unterrichts je länger, desto mehr aus dem Lehrerstande schwinden, und mit dem Ausdrucke dieses Wunsches die ernste Mahnung verbinden, daß die durch das Regulativ vom 3. Oktober 1854 als maßgebend bezeichnete Anschauung in allen Schulen thatsächlich zur Geltung gelange, „daß die Elementarschule, in welcher der größte Theil des Volkes die Grundlage, wenn nicht den Abschluß seiner Bildung empfängt,

Digitized by Google

nicht einem abstrakten System oder einem Gedanken der Wissenschaft, sondern dem praktischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu dienen und für dieses Leben vorzubereiten hat, indem sie sich mit ihrem Streben auf dasselbe gründet und innerhalb ihrer Kreise bewegt."

Je mehr eine solche, durch die Verhältnisse unbedingt gebotene äußerliche Beschränkung auf das Gebiet der Vaterlandskunde und auf dasjenige, was von weltkundlichem Stoff auf das vaterländische Leben eine nähere Beziehung hat, dem in Rede stehenden Unterrichtsstoffe zu Theil wird, um so wahrhafter und durchgreifender bildend wird sich die, nur in dieser äußerlichen Beschränkung mögliche innerliche Vertiefung und lebensvolle Aneignung der bezüglichen Kenntnisse erweisen; um so entschiedener und allseitiger die Ueberzeugung sich herausbilden, daß das in Rede stehende Lesebuch, wie es denn von sehr vielen Lehrern des Departements mit Freude begrüßt worden ist und auch über die Kreise der Schule hinaus für viele Eltern der Schulkinder und die erwachsene Jugend seinen Charakter als geeignetes Volksbuch bewährt hat, eine eben so zweckmäßige, als überreiche Auswahl von bezüglichen Lese- und Lehrstoffen darbietet, deren vollständige Aneignung auch wir allerdings als eine, der Amtstreue und dem Unterrichtsgeschick der Lehrer gestellte sehr bedeutende Aufgabe erkennen müssen.

Daß da, wo zunächst diese Aufgabe gelöset ist, einem solchen, durch das Lesebuch vermittelten ersten Aufbau auch noch anderer angemessener Unterrichtsstoff der bezeichneten Art hinzugefügt werden darf — sei es, wie dies das Regulativ vom 3. Oktober 1854 ebenfalls bereits andeutet, durch erweiterten Gebrauch der Karte, durch Betrachtung von Pflanzen oder andern Naturgegenständen, durch ausführlichere Beschreibung und Vergleichung; sei es durch erweiterte mündliche lebensvolle Einführung in die Kenntniß der Geschichte unserer Herrscher und unsers Volkes, wie der göttlichen Leitung, die sich in derselben offenbart — das bedarf hier ebensowenig einer näheren Erörterung, als daß nur auf einer solchen sichern ersten Grundlage ein derartiger weiterer Ausbau einen festen Halt zu gewinnen vermag.

Hierbei nehmen wir noch Gelegenheit, auf die Mittheilung unserer Cirk.-Verf. vom 4. August 1857 II. 6220 zu verweisen, nach welcher bei den in Bunzlau stattfindenden Seminar-Aufnahme-Prüfungen die Erforschung der weltkundlichen Kenntnisse der Präparanden zunächst sich auf dasjenige beschränken werde, was aus den bezeichneten Gebieten des Wissens in dem dreitheiligen Münsterbergischen Lese-

Digitized by Google

buche enthalten ist, wonach den Präparandenbildnern besonders dringend nahe gelegt werden mußte, die hierdurch fest normirten Stoffe, welche für den weitergehenden bezüglichen Seminar-Unterricht eine einheitliche und feste Grundlage darbieten sollen, ihren Zöglingen zur klaren, anschaulichen, festen und lebensvollen Aneignung zu bringen. Wir sind in der Lage, der in dieser Hinsicht gemachten Erfahrung gemäß, hierdurch des Weiteren mittheilen zu können, daß die, wenn auch erst theilweise Befolgung dieser Vorschrift bereits bei der letzten, in Bunzlau abgehaltenen Präparanden-Prüfung Resultate hat zu Tage treten lassen, welche dasjenige bei weitem übertreffen, was auf den in Rede stehenden Gebieten bei der bezüglichen früheren, schrankenlosen, ins Unbestimmte sich verlaufenden Unterweisung der Präparanden als Unterrichtsergebniß erzielt worden.

b) Im Einzelnen ist an dem Münsterbergischen Lesebuche von mehreren Seiten her vermißt worden, daß in demselben der populären Anthropologie, so wie den Belehrungen über das bei gewissen, die Gesundheit oder das Leben bedrohenden Vorkommnissen (Erstarrung, Vergiftung, Ertrinken, Scheintod u. dgl.) zu beobachtende Verhalten, sowie endlich den Warnungen vor Baumfrevel, Beraubung von Vogelnestern u. dgl. nicht in einem solchen Maaße Rechnung getragen ist, als dies, gegenüber manchen desfalls früher von uns erlassenen generellen Verfügungen, zu wünschen gewesen wäre.

Wir bemerken in dieser Hinsicht, daß, den desfalls mehrfach kundgegebenen Intentionen der Herausgeber des Lesebuches gemäß, allerdings grundsätzlich und bewußt die Absicht fern gelegen hat, in rein abstrakten und theoretischen Erörterungen, wie dergleichen in manchen älteren Lesebüchern vorkommen, einen nach dieser Seite hin gehenden zusammenhangenden Lesestoff darzubieten; daß aber dessen ungeachtet der wirklich dargebotene keineswegs solcher Abschnitte ermangelt, welche nach diesen Rücksichten hin eine angemessene Verwendung ermöglichen und nahe legen. Um in dieser Hinsicht nur einige Fingerzeige zu geben, verweisen wir auf die Seiten des „Auszugs“ 12. 13. 21. 23. 25. 34. 52. 131. 145. 163. 181. 182. 195. 197. 199. 204. 242. 245. 246., und wir dürfen erwarten, daß eine allmählig immer eingehender werdende Kenntniß des Lesebuches auch noch manchen andern Lesestücken, bei welchen die angedeutete Benutzung nicht so offen, als bei den angeführten, auf der Hand liegt, dem umsichtigen Lehrer eine nach diesen Seiten hin gehende förderſame Behandlung wird abgewinnen lassen. Daß eine

Digitized by Google

sogenannte populäre Anthropologie im systematischen Zusammenhange über die Gränzen der Elementarschule hinausgehen würde, bedarf einer weiteren Erörterung ebenso wenig, als daß solche Lesestücke, welche zunächst die sittlichen Beziehungen des Gebrauchs der Glieder hervorheben, — wie z. B. deren mehrere auf den ersten Seiten des „Auszugs" sich finden — auch sehr wohl eine Handhabe dazu bieten können, nach der physischen Seite hin einzelne besonders wichtige Blicke in den Organismus des Körpers thun zu lassen und dabei auf den engen Zusammenhang hinzuweisen, in welchem nach so vielen Rücksichten hin die sittliche Lauterkeit mit der Bewahrung der leiblichen Gesundheit steht.

Wenn wir mit den beiden vorjährigen Konferenzfragen, auf welche die vorstehenden Erörterungen Bezug nehmen, die Aufmerksamkeit auf zwei, für die gedeihliche Gestaltung des Schulunterrichtes besonders wichtige Punkte hingelenkt haben, so sind wir dabei nicht der Ansicht gewesen, daß sofort eine nach allen Seiten erschöpfende Lösung dieser Fragen erfolgen werde; wir müssen vielmehr der bezüglichen Konferenzthätigkeit, wie der Treue der einzelnen Lehrer ein recht häufiges, immer mehr noch sich in den Gegenstand vertiefendes Zurückgehen auf diese Fragen dringend nahe legen und auch den Herren Revisoren auf das Angelegentlichste empfehlen, recht nachhaltig ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Ergebnisse der Konferenzberathungen, bei deren Feststellung oft nur wenige Lehrer eine unmittelbar mitwirkende Betheiligung suchen und finden, auch in einer jeden Schule zu einer, den Verhältnissen derselben entsprechenden thatsächlichen Anwendung gelangen.

Liegnitz, den 21. Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Circulare an sämmtliche Herren evangelische Schul-Revisoren des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.

II. 11,031.

---

355) Sorge für den Schul- und Confirmanden-Unterricht für Kinder, deren Eltern keinen festen Wohnort haben.

Es sind im Laufe dieses Jahres mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, wo in verschiedenen Theilen der Provinz junge Leute von 15 bis 17 Jahren aus Familien, die als Chaussee-Arbeiter ein herumziehendes Leben führen, einem Geistlichen mit der Bitte um

Digitized by Google

Zulassung zur Confirmation vorgestellt worden sind, ohne daß sie bis dahin weder selber den vorbereitenden Confirmanden-Unterricht jemals gesucht hatten, noch von Seiten eines Pfarrers zu demselben herangezogen waren. Ja sie waren sogar ganz oder doch größtentheils ohne allen Schulunterricht aufgewachsen, so daß ihnen auch alle und jede Lesefähigkeit mangelte. Es hat sich bei näheren Ermittelungen nun zwar herausgestellt, daß alle diese Familien seit einer Reihe von Jahren auf einer steten Wanderung von einem Ende der Provinz zum andern begriffen gewesen sind, um ihrem Brode mit Steineklopfen und anderen Chaussee-Arbeiten nachzugehen, und daß sie überall an den einzelnen Chausseestrecken sich nur vorübergehend, mitunter aber doch ein halbes Jahr lang und darüber, häufig nur in Erdhütten wohnend, aufgehalten haben. Sie sind aber doch zu allen Zeiten in dem Umfange bestimmter Parochieen gewesen und hätten gerade wegen ihres äußeren Lebens und ihrer geistlichen Verkommenheit ganz besondere Objecte der seelsorglichen Fürsorge der Pfarrer sein sollen. Es kann nur schmerzlich betrüben, wenn solche geistlich gebundenen und verkommenen Familien jahrelang ohne seelsorgliche Anfassung haben bleiben, und ihre Kinder ohne heilsame Unterweisung haben aufwachsen können. Wir sehen uns daher gedrungen, von diesen Erfahrungen Veranlassung zu nehmen, allen Geistlichen, durch deren Pfarrbezirke Kunststraßen führen, hiermit dergleichen wandernde Arbeiterfamilien angelegentlich auf ihr Amtsgewissen zu legen und es ihnen zur Pflicht zu machen, stets sich davon in Kenntniß zu erhalten, ob solche Familien in ihren Pfarrsprengeln vorhanden seien, in diesem Falle dieselben sogleich seelsorglich aufzusuchen, sie allseitig treu in die erforderliche geistliche Pflege zu nehmen, hinsichtlich der etwa vorhandenen Kinder mit Nachdruck darauf zu halten, daß sie ordnungsmäßig am Schul- und Confirmanden-Unterrichte Theil nehmen. Eben weil dergleichen Familien flüchtig vorüberziehen, ist es um so mehr Pflicht, sorgfältig auf sie Acht zu geben, damit wo möglich keine Woche nach ihrem Eintritt in eine Parochie vergehe, ohne daß der betreffende Geistliche von ihrer Anwesenheit Kenntniß erhalten und seine geistliche Einwirkung auf sie begonnen hat.

Besondere Schwierigkeiten kann es für die Herren Geistlichen nicht haben, von dem Eintritt derartiger Familien und Personen in ihren Parochialbezirk alsbald eine Kunde zu erlangen, da einerseits die eine Parochie durchschneidenden Chausseestrecken nicht so groß sind, daß nicht der Geistliche selbst auf Spaziergängen, Amtsreisen oder auf andere Weise durch unmittelbaren Augenschein von den daran beschäftigten Arbeitern Kenntniß gewinnen könnte, andererseits aber auch auf Ersuchen die Ortsbehörden sehr gern bereit sein werden, von dem Eintreffen solcher Arbeiterfamilien dem Geistlichen sogleich Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

Die Herren Superintendenten haben ihren Consynodalen diese Verfügung zur Nachachtung vorzulegen.

Stettin, den 21. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

An
sämmtliche Herren Superintendenten der Provinz Pommern.

---

356) Geschäftsvertheilung unter Schulvorständen.

(Cf. Centr.-Bl. 1859 I. Nr. 12.)

In mehreren Fällen sind darüber Zweifel entstanden, in welcher Weise der den Schulvorständen der Elementarschulen zugewiesene Geschäftsbereich auf die einzelnen Mitglieder des Schulvorstandes zu vertheilen sei, und wem in dieser Beziehung die Regelung zustehe.

Diese Zweifel finden in dem Folgenden ihre Beseitigung. Der Schulvorstand führt die nächste Aufsicht über die Elementarschulen. Er hat, in seiner Gesammtheit, die ihm nach der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 und der Instruction für die Schulvorstände vom 4. November 1858 zufallenden Obliegenheiten zu erfüllen und zwar so, daß die inneren Angelegenheiten der Schule der ausschließlichen Anordnung des Local-Schulinspectors unter Beirath und Beihülfe der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes unterliegen; dagegen die äußeren Angelegenheiten besonders von den weltlichen Mitgliedern des Schulvorstandes unter geordneter Betheiligung des Local-Schulinspectors zu versehen sind (§§. 32 und 33 der Schulordnung, §§. 3, 4 und 11 der Instruction vom 4. November 1858).

Indessen erfordert es, wie bei jeder Behörde, die Sicherung eines geordneten Geschäftsganges, daß in den vorbezeichneten Grenzen die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte bestimmten (einer oder mehrere) Mitgliedern im Voraus übertragen, und daß bei besonderen Gelegenheiten bestimmte (einer oder mehrere) Mitglieder mit der Besorgung der Angelegenheit beauftragt werden. — Die Geschäfte des Schulkassen-Rendanten sind durch seine Stellung an sich abgegrenzte (§. 67 der Schulordnung, §. 15 der Instruction vom 4. November 1858). Er hat namentlich alle ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen der Schulkassen in Empfang zu nehmen, dieselben gehörig zu buchen und die Quittungen auszustellen. — In besonderen Fällen kann angeordnet werden, daß die Quittungsleistung auch noch von anderen Mitgliedern des Schulvorstandes oder dem gesammten Schulvorstande mit erfolgt.

Die Anordnung der Geschäftsvertheilung gebührt dem Dirigenten des Schulvorstandes, welcher gesetzlich der Patron und in dessen Ab-

Digitized by Google

wesenheit der Local-Schulinspector ist. (§§. 28, 29 und 31 Nr. 1 der Schulordnung, §. 1 Nr. 1 der Instruction vom 4. November 1858.)

Die Schulpatrone und Local-Schulinspectoren haben daher alsbald die Geschäftsvertheilung in obigem Sinne zu regeln und die betreffenden Anordnungen zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder des Schulvorstandes zu bringen. Damit sie eine Controle des Geschäftsganges ausüben und die eingehenden Sachen der allgemeinen Anordnung gemäß vertheilen können, müssen alle an den Schulvorstand zu richtenden Anträge, Beschwerden, Erlasse ꝛc. die äußere Adresse des Patrons beziehungsweise des Local-Schulinspectors tragen.

Ueber Beschwerden in Betreff der Geschäftsvertheilung entscheidet der Landrath nach Vernehmen mit dem Kreis-Schulinspector und in der Recurs-Instanz die Regierung. (§. 37 der Schulordnung.)

Die Königlichen Schul-Aufsichtsbehörden, Schulpatrone, Kreis- und Local-Schulinspectoren, Lehrer und Gemeinden haben diese Verfügung sorgfältig zu beachten.

Marienwerder, den 10. November 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

357) Bestätigung der Recesse für Schul- ꝛc. Institute in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Nach §. 39 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. de 1834 S. 96), betreffend den Geschäftsbetrieb in den Angelgenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc., ist den Regierungen und Provinzial-Schulcollegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen die eigene Bestätigung der Recesse, sofern die Auseinandersetzungen auf eigene Verhandlungen dieser Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande kommen, gestattet und diese Befugniß durch §. 1 des Gesetzes vom 21. April 1852 (Gesetz-Sammlung de 1852 S. 258) entsprechend erweitert worden.

Die Königliche Regierung zu N. hat auf Grund dieser Bestimmung und da der zweite Satz des §. 30 l. c. nicht entgegenzustehen schien, die Berechtigung zur Receß-Bestätigung bisher in allen denjenigen Fällen in Anspruch genommen, in denen überhaupt das Vermögen der unter ihrer Oberaufsicht stehenden Institute betheiligt war, gleichviel ob dieselben unter landesherrlichem oder Privatpatronat sich befanden, und ob dieselbe demnach ein unmittelbares, oder ein mittelbares und oberaufsichtliches Interesse an der Verwaltung dieses Vermögens hatte. In einem Specialfall ist unlängst seitens der Königlichen General-Commission zu N. die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Abtheilung der Königl. Regierung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen nur in Betreff der zu ihrem Pa-

Digitized by Google

tronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke die Receß-Bestätigung vorzunehmen befugt sei.

Es wird nämlich unter dem Worte „Güterverwaltung" von dieser Behörde nur dasjenige Verhältniß verstanden, welches sich aus der unmittelbaren Vertretung gewisser Vermögens-Inbegriffe gestaltet, und welches namentlich zwischen den Abtheilungen für Domainen und Forsten und den von ihnen ressortirenden Domainen- und Forstcompleren, so wie zwischen den Provinzial-Schulcollegien und den unter ihrer unmittelbaren Verwaltung stehenden Landgütern der Schul-Institute besteht. Die Königliche Regierung zu N. hält diese letztere Ansicht für die richtigere, um so mehr, als dieselbe auch durch die §§. 65 und 66 des Gesetzes vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Sammlung pro 1817 S. 161), zu welchem sich das Gesetz vom 30. Juni 1834 als Ergänzungsgesetz verhält, wesentlich unterstützt werde.

Auf den zur Beseitigung der allerdings möglichen Zweifel von der Königlichen Regierung erstatteten Bericht ist folgende Verfügung ergangen:

„In Erwiederung auf den Bericht vom 12. Mai d. J. erkläre ich mich mit der von der Königlichen Regierung in Uebereinstimmung mit der hiesigen Königlichen General-Commission adoptirten Auslegung des §. 39 des Gesetzes vom 30. Juni 1834, betreffend den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilung ꝛc. einverstanden, zumal unter Nr. XI. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 (Gesetz-Sammlung 1826 S. 5) nur die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierungen und Provinzial-Schulcollegien stehenden Institute ausdrücklich als diejenigen bezeichnet sind, hinsichtlich deren es unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen einer Bestätigung seitens der General-Commission nicht bedarf."

Berlin, den 12. August 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
12,320. U. E.

---

358) Heranziehung der Inhaber gewerblicher Anlagen und der Arbeiter in letzteren zu Gemeinde-, Kirchen- und Schulbeiträgen.

(Centralblatt pro 1859. S. 303. Nr. 92.)

Auf die Berichte vom 20. December v. J., 23. März und 1. Juli d. J.,

die Verpflichtung der S. Eisenhütten-Gesellschaft zu Beiträgen für Kirchen-, Schul- und Gemeinde-Bedürfnisse betreffend,

Digitized by Google

eröffnen wir der Königlichen Regierung hierdurch, daß es nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig ist, den Inhabern gewerblicher Anlagen als solchen Verpflichtungen in der beregten Beziehung aufzuerlegen, welche über die ihnen als Mitgliedern der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände obliegenden Leistungen hinaus gehen. Auch die gesellschaftlichen Unternehmungen aller Art lassen davon keine Ausnahme zu und nur bei den im Inlande domicilirten Actien-Gesellschaften ist bei ihrer Instituirung oder bei etwaiger Abänderung ihrer Statuten eine Gelegenheit geboten, für die dadurch berührten Communal-, Kirchen- und Schul-Interessen Fürsorge zu treffen. Die hierüber ergangenen Circular-Verfügungen vom 17. December 1855*) und vom 10. September 1858*) können auf andere als die im Inlande domicilirten Actien-Gesellschaften keine Anwendung finden und kann deshalb eine zwangsweise Einwirkung auf die S. Eisenhütten-Gesellschaft zur Uebernahme der in den angeführten Erlassen bezeichneten Leistungen nicht stattfinden ꝛc.

Die Königliche Regierung hat indeß unerörtert gelassen, in wie weit die bestehenden Gesetze bezüglich der Communalsteuern und der Naturalisation der aus dem Auslande anziehenden Arbeiter Gelegenheit bieten, die Gesellschaft und die Arbeiter entsprechend zu den Gemeindelasten heranzuziehen. In dieser Beziehung eröffne ich, der Minister des Innern, der Königlichen Regierung Folgendes:

1) Das Gesetz über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 verpflichtet im Artikel 8 nicht nur die juristischen Personen, sondern auch die auswärtigen physischen Personen (Forensen), welche in der Gemeinde Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, an den Lasten Theil zu nehmen, welche auf Grundbesitz, Gewerbe oder das daraus fließende Einkommen gelegt sind. Durch diese Bestimmung ist also für die Gemeinde, möge sie einer juristischen Person oder einer einfachen Handelsgesellschaft gegenüberstehen, stets die Möglichkeit gegeben, durch entsprechende Regulirung ihres Steuersystems — Art. 7 a. a. O. und betreffende Ausführungs-Instruction — außer den Hüttenarbeitern auch die Hütte beziehentlich die Zinsen und Dividenden der 36 zur Gesellschaft vereinigten Hüttenbesitzer zur Besteuerung zu ziehen.

2) Ob die Bestimmungen der §§. 14 und 18 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 über die Beibehaltung, beziehentlich Einführung oder Neuregulirung des Eintritts- und Einkaufsgeldes auf die Verhältnisse der in Rede stehenden Gemeinde anwendbar sind, läßt sich aus den Vorlagen nicht ersehen. Eventuell dürften sie von Werth sein.

3) Die Arbeiter, welche theils schon angesiedelt sind, theils noch zuwandern werden, sind ganz überwiegend Ausländer. Wollen sie

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1859. S. 309 und 310.

Digitized by Google

ihre Aufnahme in den Gemeindeverband bewirken, so bedarf es vorgängig der Naturalisation (Gesetz von 31. December 1842 §. 12) und würde ich nicht für unstatthaft erachten, wenn die Regierung deren Bewilligung von dem Nachweise abhängig machte, daß die Gemeinde-Interessen durch ein zwischen der Gemeinde einerseits und dem Arbeiter beziehentlich der Gesellschaft andererseits vereinbartes Abkommen gegen Gefährdung gesichert seien. Suchen die Arbeiter dagegen ihre Aufnahme in den Gemeindeverband nicht nach, so können dieselben nach §. 14 l. c. zur Beibringung von Heimathscheinen angehalten werden und würde die Zurückweisung in die Heimath nicht allein im Falle der Verarmung ꝛc. eintreten dürfen, sondern ich würde auch kein Bedenken tragen, zum Schutz der Gemeinde selbst die Ausweisung bereits anwesender Arbeiter eintreten zu lassen, falls die Gesellschaft, welche ausschließlich in ihrem Interesse Arbeiter heranzieht, sich nicht bereit findet, auf billige Vorschläge einzugehen, welche geeignet sind, die Gemeinde vor entschiedenster Ueberbürdung zu bewahren.

Die Königliche Regierung hat daher nach den vorstehend angedeuteten Gesichtspunkten mit der S. Eisenhütten-Gesellschaft weiter zu verhandeln und den Gemeinderath der Bürgermeisterei M. mit der entsprechenden Eröffnung zu versehen, ꝛc.

Berlin, den 1. October 1859.

Der Minister für Handel ꝛc. Der Finanzminister.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angel. Der Minister des Innern.

An
die Königl. Regierung zu N.
M. f. H. V. 6021.
IV. 8543.
F. M. II.b 12562.
III. 15802.
M. d. g. A. 20615. E. U.
2511. K.
M. d. J. I. B. 6117.

---

359) Ressortverhältnisse in streitigen Schulbausachen, und Beiträge des Gutsherrn zu Schulbauten.

(Centralblatt pro 1859. S. 311. Nr. 95. — S. 625. Nr. 217.)

Auf den Bericht vom 28. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß Dieselbe in streitigen Schulbausachen über die Heranziehung der Baupflichtigen selbständig zu befinden hat, und ich mit Rücksicht auf die Stellung des Ministerii als Recurs-Instanz Anstand nehmen muß, das individuelle Ermessen der einzelnen Königl. Regierungen durch allgemeine Anweisungen zu beschränken.

Digitized by Google

Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, daß das Rescript vom 19. April d. J.*) den von der Königlichen Regierung daraus abgeleiteten Grundsatz in solcher Allgemeinheit nicht aufstellt. Durch dasselbe ist vielmehr in einem Specialfall das Verlangen einer Gemeinde, ihrem bereits nach §§. 33. 36 Th. II. Tit. 12 Allg. L. R. herangezogenen Gutsherrn auch noch einen baaren Baubeitrag aufzulegen, als unbegründet zurückgewiesen. Nur eine solche Cumulation der Verpflichtungen wird in dem Rescript reprobirt. Ob aber ein Gutsbesitzer als Hausvater oder als Gutsherr zu einem Schulbau beizutragen hat, läßt sich nur nach der besonderen Lage des einzelnen Falles beurtheilen und entscheiden.

Berlin, den 24. October 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königl. Regierung zu N.
22,256 U.

---

360) Gültigkeit der Observanzen in Schulbausachen.

In einer bei der Königlichen Regierung zu N. in der Provinz Westphalen anhängigen Schulbausache ist die Frage streitig geworden, ob die Baukosten nach der am Orte geltenden Observanz, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts zu vertheilen seien.

Für die Anwendung des Allgemeinen Land-Rechts ist auf die Bestimmung in §. 2 des Publications-Patents vom 9. September 1814 — Gesetz-Sammlung S. 89 — Bezug genommen worden, wonach die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten, insofern sie durch die fremdherrlichen Gesetze aufgehoben worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen sollen, und eine Ausnahme hiervon nur dann eintritt, wenn das Allgemeine Land-Recht bei einzelnen Materien auf die besonderen Ortsgewohnheiten verweist, was hinsichtlich der Schulbauten in Frage gestellt wird. Andererseits ist geltend gemacht worden, daß nach §. 19 Theil II. Tit. 12 Allgemeinen Land-Rechts von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen Alles gelte, was vom Kirchenvermögen im Abschnitt 9 Theil II. Tit. 11 verordnet ist, mithin auch die Vorschrift des §. 710 Theil II. Tit. 11 auf Schulen anzuwenden sei.

Als die Sache zur Entscheidung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gelangte, kam zur Sprache, daß neuerdings, namentlich von Koch in der von ihm veranstalteten Ausgabe des Allgemeinen Land-Rechts, Zweifel gegen die Richtigkeit des

*) Abgedruckt S. 311 des Centralblatts pro 1859.

Digitized by Google

im §. 19 Theil II. Tit. 12 Allgemeinen Land-Rechts enthaltenen Allegats erhoben seien, indem behauptet werde, es müsse statt „Abschnitt 9“ „Abschnitt 4“ heißen. Um hierüber Gewißheit zu erlangen, sind die Materialien zum Allgemeinen Land-Recht eingesehen worden. Aus denselben haben sich jedoch thatsächliche Momente für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Allegats nicht ergeben. Aus inneren Gründen erscheint jedoch die Annahme gerechtfertigt, daß hier nicht, wie behauptet worden, ein Druckfehler im Text des Allgemeinen Land-Rechts vorliegt. Denn Abschnitt 9 Titel 11 Theil II. handelt, wie Abschnitt 4, vom Kirchenvermögen. Das Allegat steht daher im Einklang mit der dispositiven Bestimmung des §. 19 Theil II. Tit. 12. Auch ist kein Grund ersichtlich, weshalb beim Bau der Kirchen ununterbrochene Gewohnheiten und Provinzialgesetze als Rechtsquelle conservirt, bei Schulen dagegen verworfen sein sollten. Wäre ferner „Abschnitt 4“ das richtige Allegat, so könnte dies entweder als nähere Bezeichnung des Orts, wo §. 193 Theil II. Tit. 11 steht, gedeutet, oder aber so aufgefaßt werden, daß der ganze Abschnitt 4 auf Schulen Anwendung finden soll. Das Erstere würde mit der Schreibweise der Redactoren des Land-Rechts im Widerspruch stehen, weil überall, wo auf andere Paragraphen verwiesen wird, der Abschnitt, in dem sie stehen, nicht noch besonders genannt wird. (cfr. die Allegate zu §. 18. 21 Theil II. Tit. 12.) Wäre aber gemeint, daß der ganze Abschnitt 4 auf Schulen Anwendung finden soll, so wäre die Allegirung des §. 193 Theil II. Tit. 11 vom Ueberfluß, denn dieser §. steht im Abschnitt 4.

Aus diesen Gründen ist bei der ministeriellen Entscheidung des Specialfalls, dessen Mittheilung im Uebrigen ein allgemeineres Interesse nicht gewährt, der Grundsatz leitend gewesen, daß auch da, wo das Publications-Patent vom 9. September 1814 gilt, die landrechtlichen Vorschriften über die Schulbaulast nur in Ermangelung speciellerer Rechtsnormen Anwendung finden.

---

361) Verfahren bei Abänderung der Baupläne zu kirchlichen und Schul-Bauten während der Ausführung.

Bei der Bereisung der Provinzen durch Commissarien der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. ergiebt sich nicht selten die Nothwendigkeit, in der Ausführung bereits genehmigter Entwürfe und Anschläge zu kirchlichen und Schul-Bauten Modificationen eintreten zu lassen und an Ort und Stelle dazu geeignete Anleitung zu geben. In einem solchen Falle hat die Königliche Regierung davon, daß dieses geschehen, die unmittelbar Betheiligten zu unterrichten und falls der Bau im Interesse oder unter Betheiligung einer Kirchen- oder Schulgemeinde ausgeführt wird, deren Zustimmung, so weit dieselbe zu dem Bauprojekt selber

Digitized by Google

erforderlich gewesen, auch zu der nöthig erachteten Abänderung zu gewinnen und, wenn die Genehmigung des Bauplans hier erfolgt war, überdies mir von dem Hergange Behufs weiteren Befindens Anzeige zu machen. Ueber eine etwaige Vermehrung oder Verminderung des Kostenbedarfs in Folge der gedachten Abänderungen ist das Nöthige in dem Bericht zu bemerken. Hiernach sind die betreffenden Baubeamten mit Anweisung zu versehen und hat sich die Königliche Regierung selbst zu achten.

Berlin, den 24. November 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Schulcollegien
und die Ministerial-Baucommission in Berlin.
24,534 E. U.

---

362) Lieferung von Brennholz für Elementarschulen in der Provinz Preußen.

(Cfr. auch S. 431 Nr. 144 des Centralblatts pro 1859.)

Bei Rücksendung der Anlagen der Vorstellung vom 10 d. M. eröffne ich Ihnen, daß nach richtiger, durch wiederholte Entscheidungen der Gerichtshöfe bestätigter Auslegung der §§. 44 und 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 Privat-Gutsherrschaften zur Lieferung des für die Schule erforderlichen Brennholzes nur dann angehalten werden können, wenn nachgewiesen werden kann, daß ihnen diese Leistung kraft des Herkommens oder eines besonderen Rechtstitels obliegt.

Berlin, den 19. September 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Orts- und Schulvorstand zu N. (Provinz Preußen).
20,221 U.

---

363) Vorbereitung der Anträge auf Gnadenbewilligungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke.

Es ist neuerdings wahrgenommen, daß die Anträge auf Gnadenbewilligungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke nicht mit derjenigen Genauigkeit vorbereitet werden, welche dringend erforderlich ist, um über die derartigen, in großer Anzahl eingehenden Gesuche entscheiden zu können. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen finden wir uns daher veranlaßt, den mit der Bearbeitung solcher Anträge betrauten Behörden von den hierüber ergangenen Bestimmungen die nachstehend aufgeführten zur besonderen Beachtung zu empfehlen.

Digitized by Google

1. Die von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Königlichen Finanz-Ministerium erlassene Circular-Verfügung vom 8. November 1837, welche durch unseren Erlaß vom 25. Januar 1838, II. Nr. 133 December 1837, den sämmtlichen Herren Landräthen, sowie den sämmtlichen Rent- und Domainen-Aemtern mitgetheilt ist.

Dieselbe stellt in eingehender Weise die für die Behandlung der gedachten Materie maaßgebenden Grundsätze zusammen und bildet die Grundlage aller späteren, denselben Gegenstand betreffenden Erlasse.

2. Das Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten de dato den 18. August 1841, das durch unseren Erlaß vom 31. August 1841, II. Nr. 265 November 1842 sämmtlichen Herren Landräthen publicirt ist. Danach soll jedem Gesuche um Gnadenunterstützung ein Gutachten des Kreislandraths darüber beigefügt werden, ob die betreffende Gemeinde sich nicht wenigstens in der Lage befinde, durch Aufnahme eines mit den davon zu berichtigenden Zinsen allmälig zu amortisirenden Darlehns sich die nöthigen Mittel zum Bau zu verschaffen, resp. ob nicht zum mindesten die erforderlichen Kosten zum Theil und event. zu welchem, auf letzterem Wege zu decken seien.

3. Die von uns unterm 20. October 1841, II. Nr. 801 October 1841, an sämmtliche Herren Landräthe erlassene Verfügung, wonach dem für die Individual-Repartition von uns mitgetheilten Schema noch eine Rubrik und zwar zwischen der vierten und fünften mit der Bezeichnung:

Angabe des Beitrages, der hierauf nach äußerster Leistungsfähigkeit aufgebracht werden kann,

hinzuzufügen ist.

4. Das von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Königlichen Finanz-Ministerium unterm 12. September 1842 erlassene Rescript, publicirt durch unser Circulare vom 12. November 1842, II. Nr. 265 November 1842, an sämmtliche Herren Landräthe, sowie an sämmtliche Domainen- und Rent-Aemter. Dasselbe bildet eine ausführliche Ergänzung des Ministerial-Rescripts vom 2. November 1837.

5. Die an dieselben Behörden unterm 3. October 1843, II. Nr. 465 September 1843, von uns erlassene Verfügung. Dieselbe bestimmt insbesondere, daß der betreffende Bau genau nach den genehmigten Anschlägen und Zeichnungen zur Ausführung gebracht werde. Gleichzeitig ist angeordnet, daß die Gnadengeschenke der Regel nach erst nach Abnahme des Baues durch den Districts-Baubeamten zur Zahlung angewiesen und Terminalzahlungen nur in Ausnahmefällen gewährt werden sollen.

6. Die an dieselben Behörden unterm 6. Juni 1844 von uns erlassene Verfügung, II. Nr. 1179 Mai 1844. Darnach ist genau

Digitized by Google

darauf zu sehen, daß die Summirung der einzelnen Zahlen-Colonnen in den Repartitions-Nachweisungen jedesmal vor deren Einreichung vollständig bewirkt werde.

7. Das Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, de dato den 21. Juli 1852. Dasselbe bestimmt, daß in den Individual-Repartitionen die Classen- von der Kriegsschulden-Steuer zu trennen und, sofern die Colonne „Grundsteuer aller Art" auch Domainen-Abgaben umfasse, diese von der eigentlichen Grundsteuer zu sondern seien.

8. Die Verfügung desselben Königlichen Ministerii vom 21. August 1852, daß zu bereits ausgeführten Schulbauten grundsätzlich keine Gnadengeschenke gewährt würden.

9. Die Verfügung desselben Königlichen Ministerii vom 28. Juni 1856 — betreffend die ratenweise Ansammlung von Baumitteln ꝛc., — mitgetheilt an sämmtliche Herren Landräthe, sowie an sämmtliche Domainen- und Rent-Aemter durch unseren Erlaß vom 19. September 1856, II. Nr. 933 September 1856.

10. Die Verfügung desselben Königlichen Ministerii vom 29. November 1858. Darnach sollen Gnadengeschenke zur Ausführung von Thürmen in der Regel nicht gewährt werden, weshalb die Thurmbaukosten von den Kosten des Kirchengebäudes zu sondern seien.

Gleichzeitig nehmen wir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß künftig bei allen Gnadenbewilligungen die betreffende Gemeinde auf die Nothwendigkeit, durch allmälige Ansammlung eines Fonds sowohl für die laufenden Reparaturen, als auch für künftige Neubauten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude die nothwendigen Mittel zu beschaffen, mit Ernst hinzuweisen und derselben insbesondere zu eröffnen ist, daß in künftigen Fällen Anträge auf Unterstützung aus Staatsmitteln nur dann befürwortet werden können, wenn überzeugend nachgewiesen sei, daß sie zur Ansammlung eines angemessenen Baufonds Alles geleistet habe, was ihre Kräfte ihr nur irgend gestatten. Es ist hierüber eine vollständige Verhandlung mit der Gemeinde aufzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Erfüllung der Zusicherung, welche die Gemeinde auf diesem Wege etwa abgeben wird, und die Ausführung der desfalls zu treffenden Anordnungen gehörig überwacht werde. Endlich wird noch darauf hingewiesen, daß unter jeder Individual-Repartition die Richtigkeit der Angaben über das höchste Maaß der Leistungsfähigkeit der Gemeinde von dem betreffenden Landrathsamte besonders attestirt sein muß.

Frankfurt a. d. O., den 31. October 1859.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Landräthe, Rent- und Domainen-Aemter.

64) Auszug aus den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg veröffentlichten statistischen Nachrichten über ihren Verwaltungs-Bezirk für das Jahr 1858/59.

Schulwesen.

Oeffentliche Elementarschulen.																Oeffentliche Mittelschulen für Knaben.			Elementar-Privat-Schulen.		
Namen der Kreise.	Zahl der Schulgemeinden.	Zahl der schulpflichtigen Kinder.	Ertrag des Schulvermögens.	Gesammtsumme der Schulsteuern für 1859.	Nach Maßgabe der directen Steuern entrichten an Schulsteuern. 1—20 Sgr.	21—40 Sgr.	41—60 Sgr.	über 60 Sgr.	über 100 Sgr.	Zahl der Lehrer und Lehrerinnen.	Lehrergehälter. Gesammtbetrag.	Durchschnittsbetrag.				Zahl derselben.	der Schüler.	der Lehrer.	Zahl derselben.	der Schüler.	der Lehrer.
			Thlr.	Thlr.	Zahl der Schulgemeinden.						Thlr.	Th.									
Altena . . .		37	8310	2808	16013	17	19	1	—	—	78	20354	242	2	114	11	1	18	1
evang.	34																		
kath.	3																		
Arnsberg .		27	6125	1734	3508	19	2	1	—	1	51	12546	208	1	27	1	1	19	1
evang.	2																		
kath.	25																		
Bochum . .		44	11312	5184	17940	18	16	6	1	1	76	24484	242	3	127	5	6	121	2
evang.	32																		
kath.	12																		
Brilon . . .		57	7143	2165	2575	26	9	3	—	—	64	13340	175	—	—	—	4	75	4
evang.	1																		
kath.	56																		
Dortmund .		55	12655	6478	20596	26	7	3	2	1	94	26932	256	4	154	6	5	124	4
evang.	43																		
kath.	12																		
Hagen . . .		56	15536	3435	33935	5	25	16	9	—	112	32324	243	6	362	13	7	138	5
evang.	52																		
kath.	4																		
Hamm . . .		45	8388	4596	5618	22	—	3	—	—	64	16090	227	2	68	3	2	48	2
evang.	34																		
kath.	11																		
Iserlohn . .		34	7307	3065	20666	12	15	5	2	—	64	20811	269	3	146	5	5	90	4
evang.	24																		
kath.	10																		
Lippstadt . .		36	5701	4536	4701	22	2	—	—	—	49	12060	181	1	25	2	5	76	4
evang.	1																		
kath.	35																		
Meschede . .		43	5317	806	5934	23	10	5	1	—	51	8156	117	1	32	2	7	185	6
evang.	2																		
kath.	41																		
An übertragen		434	87794	34807	131486	190	105	43	15	3	703	187097	—	23	1055	48	43	894	33
evang.	225																		
kath.	209																		

Digitized by Google

Oeffentliche Elementarschulen.

Namen der Kreise.	Zahl der Schulgemeinden.	Zahl der schulpflichtigen Kinder.	Ertrag des Schulverlegens.	Gesammtsumme der Schulsteuern für 1859.	Nach Maßgabe der directen Steuern entrichten an Schulsteuern. 1—20 %.	21—40 %.	41—60 %.	über 60 %.	über 100 %.	Zahl der Lehrer und Lehrerinnen.	Lehrergehälter. Gesammtbetrag.	Durchschnittsbetrag.	Oeffentliche Mittelschulen für Knaben. Zahl derselben.	Zahl der Schüler.	Zahl der Lehrer.	Elementar-Privat-Schulen. Zahl derselben.	Zahl der Schüler.	Zahl der Lehrer.
					Zahl der Schulgemeinden.													
			Thlr.	Thlr.							Thlr.	Thl.						
Uebertrag	434	87794	34807	131486	190	105	43	15	3	703	187097	—	23	1055	48	43	894	33
evang.	225																	
kath.	209																	
Olpe	59	4596	1795	7290	23	22	10	2	—	66	9160	135	1	43	3	2	22	2
evang.	1																	
kath.	58																	
Siegen . .	103	8404	4323	19402	15	45	30	10	1	117	19977	171	1	22	1	3	91	4
evang.	81																	
kath.	22																	
Soest . . .	46	7652	3505	12098	33	6	5	—	1	69	15477	199	1	45	2	10	263	10
evang.	24																	
kath.	22																	
Wittgenstein	49	4009	369	5319	6	17	10	8	1	39	5400	122	—	—	—	5	62	1
evang.	46																	
kath.	3																	
Summa	691	112455	44799	175595	267	195	98	35	6	994	237111	199	26	1165	54	63	1332	49
evang.	377																	
kath.	314																	

In diesen Schulgemeinden sind Schulen, d. h. selbstständige Unterrichts-Anstalten: 827

Hiermit vergleichen sie Zahl der Kinder, welche die Schule besuchen: 108803 — 3652

Bemerkung. Außer den oben verzeichneten Schulsteuern haben fast alle Schulgemeinden auch noch Schulgeld zu zahlen, welches für jedes Schulkind im Herzogthum Westphalen durchschnittlich 11 bis 15 Sgr., in der Grafschaft Mark durchschnittlich 20 Sgr. bis 1 Thlr. beträgt.

Außer den vorstehend bemerkten, durch den ganzen Regierungsbezirk verbreiteten Unterrichts-Anstalten sind noch folgende mehr oder minder vereinzelte Schulen zu erwähnen:

1. **Oeffentliche Töchterschulen 6 mit 8 Lehrern und Lehrerinnen und 173 Schülerinnen.**
2. **Höhere Bürger- und Realschulen:**
   - **a) zu Lippstadt mit 9 Lehrern und 154 Schülern.**
   - **b) zu Siegen „ 11 „ „ 212 „**
3. **Progymnasium zu Attendorn mit 7 Lehrern und 46 Schülern.**
4. **Gymnasien: a) zu Arnsberg mit 11 Lehrern und 204 Schülern,**
   - **b) zu Brilon „ 8 „ „ 183 „**
   - **c) zu Dortmund „ 18 „ „ 196 „**
   - **d) zu Hamm „ 11 „ „ 174 „**
   - **e) zu Soest „ 11 „ „ 194 „**

Digitized by Google

5. Seminar für Elementar-Schullehrer zu Soest mit 50 Zöglingen.
6. Gewerbeschulen: a) zu Bochum mit 4 Lehrern und 116 Schülern,
   b) zu Hagen „ 4 „ „ 85 „
   c) zu Iserlohn „ 4 „ „ 48 „
7. Landwirthschaftliche Schule zu Riesenrodt im Kreise Altena mit 1 Lehrer und 12 Schülern.
8. Handwerker-Fortbildungsschulen: 67 mit 158 Lehrern und 3986 Schülern.
9. Höhere Privatschulen und Erziehungs-Anstalten:
   a) für Söhne: im Kreise Bochum 4 mit 4 Lehrern und 87 Schülern,
   „ „ Dortmund 1 „ 1 „ „ 12 „
   „ „ Hagen 2 „ 3 „ „ 37 „
   „ „ Iserlohn 1 „ 2 „ „ 8 „
   „ „ Lippstadt 1 „ 1 „ „ 9 „
   „ „ Meschede 1 „ 1 „ „ 36 „
   „ „ Siegen 1 „ 2 „ „ 21 „
   „ „ Wittgenstein 1 „ 2 „ „ 40 „
   b) für Töchter: im Kreise Altena 1 mit 1 Lehrerin und 17 Schülerinnen,
   „ „ Arnsberg 1 „ 6 „ „ 34 „
   „ „ Bochum 2 „ 3 „ „ 61 „
   „ „ Dortmund 3 „ 12 „ „ 78 „
   „ „ Hamm 1 „ 5 „ „ 70 „
   „ „ Iserlohn 1 „ 2 „ „ 42 „
   „ „ Siegen 1 „ 3 „ „ 44 „
   „ „ Soest 1 „ 3 „ „ 65 „
10. Kleinkinderbewahr-Anstalten: 23 mit 613 Knaben und 663 Mädchen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Bei der Universität zu Berlin ist der Dr. phil. Kiepert zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät,
bei der theologischen und philosophischen Akademie in Münster sind die Privatdocenten Dr. Friedhoff und Dr. Schwane zu außerordentl. Professoren in der theologischen Facultät ernannt,
dem Curator der Universität zu Halle, Geh. Ober-Regierungs-Rath Dr. Pernice, ist die Anlegung der Decoration der Namens-Chiffre des hochseligen Herzogs Heinrich zu Anhalt-Köthen in Brillanten,
dem ordentl. Professor, Geh. Regierungs-Rath Dr. Voigt zu Königsberg, die Anlegung des Comthurkreuzes zweiter Classe des Sachsen-Ernestinischen Hausordens gestattet,
dem Rendanten und Quästor der Universität zu Bonn, Hofrath Spitz, der Rothe Adler-Orden vierter Classe verliehen worden.

B. Museen.

Dem General-Director der Museen zu Berlin, Dr. v. Olfers, ist die Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens erster Classe gestattet worden.

C. Gymnasien, Progymnasien und Realschulen.

An dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Noetel als Adjunct,

Digitized by Google

am Gymnasium zu Elberfeld der Dr. Vogt als ordentl. Lehrer,
am Gymnasium zu Recklinghausen der Dr. Hölscher, bisher Oberlehrer am Gymnasium zu Münster, als Director und der Schulamts-Candidat Dr. Richter als ordentl. Lehrer angestellt,
den Lehrern v. Jakowicki und Berwinski am Gymnasium zu Trzemeszno, und dem Collegen Dr. Koerber am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt,
dem Lehrer Kniebe am Gymnasium zu Minden das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen;
am Progymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Kirchner als ordentl. Lehrer angestellt,
an der Realschule zu Elbing der Oberlehrer Kreyssig daselbst als Director,
an der Realschule zu Wehlau der Schulamts-Candidat Dr. Schmitz als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Seminarien.

Bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Langenhorst ist der Kaplan Erdmann als Lehrer,
bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Eisleben der Lehrer Wlochatz in Düsselthal als Lehrer,
bei den Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig der frühere Seconde-Lieutenant Listing als Rendant angestellt worden.

Dem Bildhauer, Mitgliede der Akademie der Künste zu Berlin, August Wredow, dem Kupferstecher August Hoffmann, und dem Historienmaler August Kaselowski, sämmtlich zu Berlin, ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Dem emeritirten Kreis-Schul-Inspector Pfarrer Bittner zu Mittelwalde im Kreis Habelschwerdt ist der Rothe Adler-Orden vierter Classe verliehen, und dem Schulrevisor Pfarrer Tschötschel zu Langewiese im Kreis Oels die Anlegung des Verdienstkreuzes erster Classe vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen gestattet worden.

Den evangelischen Schullehrern und Küstern Gräßner zu Selau im Kreise Weißenfels, Jeicke zu Schmöllen im Kreise Züllichau, und Rocke zu Zschortau im Kreise Delitzsch, dem evangelischen Schullehrer, Kantor und Kustos Heinecke zu Calbe a. d. S., dem evangelischen Schullehrer Lüdecke zu Eldagsen im Kreise Minden, und dem katholischen Schullehrer Schmedding zu Borghorst im Kreise Steinfurt ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Sach-Register

zum Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung

für den Jahrgang 1859.

(Die Ziffern in diesem Register geben die Seitenzahl an.)

A.

Akademie der Künste zu Berlin, Auszeichnung von Künstlern. 143.
— der Wissenschaften zu Berlin. 65. 139. 213. 321. 396. 513. 577. 713.
— , theol. und philos., zu Münster, s. Universitäten.
Aerzte, Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte. 214.

B.

Bauten, s. Schulgebäude.
Besoldungen, der Gymnasiallehrer, Verbesserung, Uebersicht. 11. 463.
— der Elementarlehrer,
Normirung, Conservirung und Verbesserung, Uebersicht. 47. 104. 247. 248. 302. 310. 705.
im Besonderen: Verwendung des Schulgelds, s. Elementar-Schulwesen.
persönliche Zulagen. 51.
Emolumente. 108.
Landdotation, Nutzung der Grundstücke. 109. 566.
der Lehrer verschiedener Confession in Einer Stadt. 310.
Termin für die Gehaltszahlung. 481.
Dotation der Stelle bei Zahlung eines Emeritengehalts und während der Amtssuspension eines Lehrers. 52. 435. 436.
Nebenerwerb, s. Elementar-Schulwesen.
Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig. 77. 335. 405.
Blinden-Institute, Ausbildung der Blinden. 56. 372.
Bürgerschulen, höhere, s. Realschulen.

C.

Charité-Krankenhaus zu Berlin, Abtheilung für Augenkranke. 215.
Corrigenden, jugendliche. 98. 100.

Digitized by Google

D.

Defecte bei Kassen- und andern Verwaltungen. 614.
Disciplinarhof für die nicht richterlichen Beamten. 644.
Dissidenten, Regelung der Dissidentenfrage, namentlich nach der Seite des Religionsunterrichts hin. 129. 193. 257. 381. 497.

E.

Elementar-Schulwesen, öffentliches,
Verhältnisse der Lehrer,
Besoldungen, Pensionswesen, Militairdienst, s. d.
Präparandenbildung, s. auch Regulative. 343.
Seminarbildung, s. Seminarien.
Ausbildung und Prüfung der Schulamts-Aspiranten außerhalb des Seminars. 298. 414.
Prüfung der Lehrer, Prüfungs- und Wahlfähigkeitszeugniß. 90. 414.
Anstellung, Entlassung, Kündigungsfrist. 91. 301. 355. 617.
Bekleidung eines Schulamts im betreffenden Regierungsbezirk. 743.
Instruction für Rectoren an Stadtschulen, für Lehrer und Küster im Regierungsbezirk Merseburg. 500. 537.
Stellung der Lehrer in Litthauen und Masuren. 748.
Nebenbeschäftigung, Mitverwaltung kirchlicher und anderer Aemter, Einkommen hieraus. 96. 371. 439. 482. 564. 565. 572.
Züchtigungsrecht. 17. 441.
Weiterbildung der Lehrer, Conferenzen, Vereine. 83. 85. 171. 418. 526.
Gnadenzeit für die Hinterbliebenen. 300. 349.
Anstellung von Lehrerinnen. 413.
Anstellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Orden. 234. 236. 689.
Gründung und Unterhaltung der Elementar-Schulen.
Vermehrung und Erweiterung der Schuleinrichtungen. 179. 706.
Formelle Behandlung der Regulirung. 348.
Leistungen seitens der Gutsherrschaft. 311. 355. 625.
der Gemeinden und Hausväter. 52. 247. 482. 573. 574. 625.
der verschiedenen Confessionsverwandten. 358. 359. 708.
der Lehrer in der Provinz Preußen. 312.
der Staatsbeamten. 312. 572.
der Actiengesellschaften, der gewerblichen Anlagen und der Arbeiter in denselben. 303. 765.
der Ausländer. 311.
Miethe für Lehrerwohnungen. 55.
Reinigung und Heizung der Schullocale. 55. 119. 434. 567. 770.
Erhebung und Verwendung des Schul- und Confirmandengelds. 247. 356. 434. 482. 705. 617.
Einziehung der Schulabgaben. 617. 618.
Gnadenbewilligungen. 770.
Lehrplan.
Grundzüge für die einklassige Elementar-Schule, s. Regulative.
Unterricht in einzelnen Fächern (cfr. auch Verwaltungs-Berichte), Katechismen, Katechisation, Religion, biblische Geschichte, Schulgebete, (Kirchen-) Gesang. 95. 510. 526. 527. 560. 561. 751.
Naturkunde. 535. 751.
Geschichte. 182. 751.
deutsche Sprache. 313.
weibliche Handarbeiten. 36. 498.

Digitized by Google

Elementar-Schulwesen, öffentliches.
Lehrplan.
Unterricht und Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. 420.
der Kinder, deren Eltern keinen festen Wohnsitz haben. 761.
für jugendliche Fabrikarbeiter. 483. 494.
der Kinder der Dissidenten, s. Dissidenten.
Confessionsschulen. 358. 573. 574.
Reiheschulen. 627.
Dauer der Schulzeit. 245. 437.
Schulvorstände, Schuldeputationen. 38. 90. 624. 704. 707. 763.
Schulaufsicht, Schulaufseher, Schulrevision. 91. 92. 93. 360. 450. 548. 558. 745.
Gültigkeit der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. 480.
Vermögensverwaltung, Realabgaben, Grundgerechtigkeiten (cfr. auch Schulvorstände). 55. 764.
Schulversäumnisse. 120.
Entfernung der Schulgebäude von Schankstätten. 627.
Verwaltungsberichte und Verfügungen über das Elementar-Schulwesen in einzelnen Bezirken. 23. 83. 103. 174. 185. 504. 751.
Statistische Nachrichten. 58. 122. 250. 314. 773.
Empfehlung und Verbreitung von Schriften u. s. w 173. 527. 535. 561. 702.

F.

Fabrikarbeiter, jugendliche, Beschäftigung, Schulbildung. 483. 494.
Fortbildungsschulen. 97.

G.

Geistliche Genossenschaften und Orden, Anstellung der Mitglieder bei Unterrichts-Anstalten. 234. 236. 689.
Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Schulbeamten. 300. 349.
Gouvernanten-Institut
zu Droyßig, s. Bildungs- ꝛc. Anstalten zu Droyßig.
zu Kaiserswerth. 744.
Gymnasien.
Lehrerverhältnisse.
Besoldungen, Pensionen, Militairdienst, s. d.
Ausbildung, Prüfung, Qualification, Beaufsichtigung der Schulamts-Candidaten. 67. 265. 326. 330.
Ausländische Schulamts-Candidaten. 70.
Zahl der Unterrichtsstunden, Vicariatsstunden. 334. 403.
Disciplinargewalt über das außeramtliche Verhalten der Lehrer. 522.
Umzugskosten. 525.
Betheiligung bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 741.
Errichtung neuer Gymnasien. 12. 335.
Vermögensverwaltung. 403.
Verwahrung der Schulacten (Registratur). 466.
Zuschüsse aus Staats- ꝛc. Fonds. 385.
Normal-Unterrichtsplan. 162.
Reglement für die Abiturienten-Prüfungen. 225.
Instruction für den geschichtlichen und geographischen Unterricht. 729.
Religionsunterricht für die verschiedenen Confessionsverwandten. 232. 334.
Wendischer Sprachunterricht. 517.
Gesang- und Musik-Unterricht für künftige Theologen und Philologen. 332. 450.

Digitized by Google

Gymnasien.
Unterricht in der Stenographie. 466.
Unterricht jüdischer Schüler am Sabbath. 523.
Häusliche Arbeiten der Schüler. 71.
Gymnasial-Gottesdienst. 404.
Cursusdauer einzelner Klassen. 611. 728.
Uebergang der Schüler an andere Gymnasien. 612.
Desgl. zur Universität. 610.
Ferienordnung. 15.

H.

Hauslehrer, deren Concessionirung. 237.
— deren Beaufsichtigung hinsichtlich des Religions-Unterrichts. 101.
Höhere Bürgerschulen, s. Realschulen.
Humboldtstiftung. 396.

K.

Kassen- ꝛc. Defecte. 614.
Kunstakademie zu Berlin, Auszeichnung von Künstlern. 143.
Kunstinstitute, Verwendungen für dieselben aus Staatsfonds. 385.

M.

Militairdienst
der Gymnasiallehrer. 463. 465.
der Candidaten des höheren Schulamts. 688.
der Theologen. 449. 453. 581.
der Elementarlehrer. 243. 449.
einjähriger freiwilliger Militairdienst. 462. 742.
Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 445.
Museen zu Berlin. 66.
Musik-Institut zu Berlin. 233.

N.

Nachdruck, Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. 325.
Naturforscher, Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte. 214.
Naturforschende Gesellschaft zu Halle. 399.

O.

Orden, geistliche, s. geistliche Genossenschaften.

P.

Pensionswesen
bei höheren Unterrichts-Anstalten.
Beginn der Pensionszahlung. 325. 464.
Pensionsbeiträge. 265. 524. 613. 687.
Pensionen, resp. Unterstützungen. 456.
bei Elementarschulen, Pensionsberechtigung. 52. 115. 355.
Pensionat, zu Droyßig, s. Bildungs- ꝛc. Anstalten zu Droyßig.
Pfarramts-Candidaten, Nachweisung über Prüfung und Ordination. 402.
Präparandenbildung, s. auch Regulative. 343.

Digitized by Google

Preisertheilung, aus Anlaß der 100jährigen Geburtstagsfeier Schillers. 641.
Privatschulen,
jüdische. 101.
katholische. 428.
deren Leitung durch Theologen. 703.
Anstellung jüdischer Lehrer an christlichen Privatschulen. 747.
Prüfungs-Commissionen, Wissenschaftliche,
deren Zusammensetzung. 9. 714.
Nachweisung der vor derselben abgelegten Prüfungen. 268.

R.

Realschulen und höhere Bürgerschulen.
Bezüglich der für höhere Unterrichts-Anstalten überhaupt, mithin auch für Realschulen, geltenden Bestimmungen über Lehrerverhältnisse, Lehrplan, Ferienordnung ꝛc., s. Gymnasien.
Verzeichniß der Real- und höheren Bürgerschulen. 12. 602.
Anderweite Organisation, Rechte und Stellung der Realschulen. 73. 144. 217.
Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung. 582.
Erläuternde Bemerkungen zu derselben. 646.
Ergänzungen zu derselben. 716.
Zur Ausführung derselben. 724.
Regulative über Einrichtung der evangelischen Seminarien u. s. w. vom 1., 2. und 3. October 1854.
Ausführung und Erfolg. 23. 269. 361. 473.
Verhandlungen im Abgeordnetenhause und in der Unterrichts-Commission. 276. 361.
Circularverfügung vom 19. November 1859. 690.

S.

Seminarien, Schullehrer-Seminarien.
Errichtung und Verlegung von Seminarien und Lehrerbildungsanstalten. 20. 467. 702.
Regulativ für den Unterricht in evangelischen Seminarien, s. Regulative.
Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugniß für Seminaristen. 414.
Religionsunterricht, Einrichtung der Andachten in evangelischen Seminarien. 269. 169.
Besuch der Seminarien seitens der Theologen. 745.
Lehrer-Conferenzen an Seminarien. 171.
Seminar-Uebungsschule, Dienstinstruction für den betreffenden Lehrer. 336
Seminarien, Lehrerinnen-Seminar
zu Droyßig, s. Bildungs- und Erziehungs-Anstalt zu Droyßig.
zu Kaiserswerth. 744.
Schulgebäude, deren Bau und Unterhaltung.
Leistungen seitens der Gutsherrschaft, des Patronats. 55. 116. 311. 429. 626. 708. 767.
der Gemeinden und der Gemeindeglieder. 350. 351.
einer zugeschlagenen Gemeinde. 430.
der Staatsbeamten. 312. 572. 710.
der Angehörigen einer andern Konfession. 352. 354.
Ressortverhältniß in streitigen Bausachen, Regulirung eines Interimist. 116. 348. 767.
Befugnisse des Patronats bei Schulbauten in Städten. 429.

Digitized by Google

Schulgebäude, deren Bau und Unterhaltung.
Feststellung der Baupläne. 769.
Gültigkeit der Observanzen. 768.
Miethe für Lehrerwohnungen. 55.
Entfernung der Schulgebäude von Schankstätten. 627.
Gnadenbewilligungen. 770.
Bauten bei Schul-, Küster- und Organistenhäusern. 429. 624.
Staatshaushaltsetat, Auszug, betreffend die Ausgaben für öffentlichen Unterricht u. s. w. 385.
Stiftungen, milde, Geldanlage für dieselben. 644.

T.

Taubstumme, deren Unterricht durch Elementar-Lehrer. 371.
Töchterschulen, höhere, geistige und körperliche Schonung der Schülerinnen. 182.
Turn-Anstalt, Central-Turn-Anstalt zu Berlin. 467.

U.

Universitäten (und Akademie zu Münster).
Rector- und Decanen-Wahlen. 67. 139. 325. 449. 517.
Außerordentliche Professur. 452.
Privatdocenten, deren Stellung. 5. 579.
Stundung der Collegien-Honorare, Staats-Einkommensteuer von denselben. 402.
Collegien-Annahme. 646.
Uebergang der Gymnasialschüler zur Universität. 610.
Immatriculation. 7.
Abgangszeugnisse. 215.
Promotionen. 645.
Ausbildung der Theologen in der Musik. 450.
Frequenz der Universitäten (und der Akademie zu Münster). 3. 454. 515.
Staats- ꝛc. Zuschüsse, Einnahmen und Ausgaben. 385.
Unterricht, öffentlicher, Verwendungen aus Staats- ꝛc. Fonds. 385.

W.

Weiterbildung der Elementar-Lehrer, s. Elementar-Schulwesen.
Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen, s. Prüfungs-Commissionen.

Digitized by Google

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1859.

Achtermann. 256.
Adrian. 712.
Alberti, Profeſſor. 639.
— Schullehrer. 712.
Althaus. 511.
Andreſen. 255.
Anſchütz. 447.
Arnold. 448.
Asmus. 187.
Auſike. 2.
Auſten. 575.

Bachmann. 512.
v. Bachofen. 188.
Bahnſen. 711.
Bail. 127.
Ball. 64.
Bandow. 187.
Bantle. 63.
Bardeleben. 67.
Barkow. 67.
Barthel. 575.
Becker. 126.
Beer. 11. 716.
Begas. 144.
Bendemann. 447.
Benedict. 574.
Beppel. 64.
Bering. 127.
Berlage. 64.
Bernhardy. 10. 715.
Bernſtein, Geh. Regierungs-Rath. 187.
— G. H. 514.
Berwinski. 776.
Beſeler. 64. 383.
Bethe. 711.
v. Bethmann-Hollweg. 1. 711.
Beyer. 640.
Biedermann. 448.
v. Bielicki. 639.
Bindewald. 1.
Binsfeld. 448.
Biſchof. 11. 716.
Biſchoff. 383.
Biſping. 10. 716.
Bittner. 776.
Blau. 127.
Bleek. 64.
Bobe. 575.
Boeckh. 517.
Boecking. 514.
Boehlau. 711.
Boettger. 576.
Bollert. 1. 2.
Bollmann. 254.
Bolze. 576.
Bormann. 575.
Bornhard. 640.
Brandis. 11. 517. 716.
Brandt, Realſchul-Director. 64.
— Realſchullehrer. 712.
Breithaupt. 644.
Brenne. 640.
Breton. 64.
O'Brien. 639.
Brueckers. 320.
Brueggemann. 2. 2. 644.
Buettner. 448. 467.
Buſſe. 64.

Camphauſen. 144. 712.
Cappenberg. 517.

Digitized by Google

v. Caprivi. 644.
Caspary. 63.
Casper. 63.
Chalybäus. 448.
Clemens. 10. 517. 716.
Cloos. 512.
Cohn. 511.
Consbruch. 64.
Crumbach. 712.
Czech. 187.

Daenell. 64.
Dauß. 64.
Decker. 512.
Deiters. 517.
Delbrück. 644. 644.
Delius. 11. 716.
Deycks. 10. 716.
Dieſtel. 711.
Dihm. 255.
Ditki. 64.
Doerry. 126.
Draf. 576.
Droyſen. 638.
Dryander. 512.
Dub. 254.
Duflos. 447.
Dumas. 254.
ten Dyck. 575.

Ehlinger. 255.
Ehrenberg. 9. 517. 715.
Ellendt. 64.
Elvenich. 10. 639. 715.
Emsmann. 383.
Engel. 319.
Erdmann, Profeſſor. 325.
— Collabor. 512.
— Seminarlehrer. 776.
Ettel. 640.
Exner. 512.
Eybel. 64. 126.

Fahland. 254.
Feckert. 144.
Fehſe. 64.
v. Feilitzſch. 67.
Fiedler. 127.
Fiſcher, Profeſſor. 64. 126.
— Gymnaſiallehrer. 711.
Fleck. 644.
Fleiſcher. 575.
Foltynski. 639.
Franz. 144.
Frederichs. 319.
Frerichs. 126.
Frey. 127.
Freyſchmidt. 383.
Freytag. 639.
Friederichs. 318.
Friedhoff. 775.
Friedlaender. 63.
Friedlieb. 449.
Friedrich. 255.
Frieten. 575.
Fritze, Seminar-Director. 467. 512.
— Gymnaſiallehrer. 511. 711.
Frobenius. 318.

Ganszy. 447.
Gaß. 9. 67. 715.
George. 715.
Gerlach, Conrector. 188.
— Profeſſor. 574.
Geſch. 255.
Gieſebrecht. 514. 714.
Gildemeiſter. 638.
Girard. 10. 716.
Girſchner. 575.
Goebel. 255.
Goeppert. 10. 715.
Gothe. 320.
v. Graefe. 64. 126. 215. 318.
Graeſer. 383.
Graeßner. 776.
Greeven. 64.
Grimm. 2.
Grimme. 576.
Grotzfeld. 64.
Grunert. 9. 715.
Guhl. 318. 575.

Haarbruecker. 384.
Haecker. 319.
Haeckermann. 319.
Hannig. 712.
Hanſen. 255.
Hartmann, Landdechant. 64.
— Profeſſor. 511.
Hartung. 383.
Hartz. 711.
Haupt. 639.
Hawlitzſchka. 127.
Heffter. 517.
Heidenhain. 254.
Heindorf. 638.
Heine. 10. 715.
Heinecke. 776.
Heis. 10. 716.
Held. 188.
Henſel. 187.
Herbſt, Privatdocent. 9. 714.

Digitized by Google

Herbſt, Gymnaſial-Oberlehrer, Profeſſor. 255.
— Gymnaſial-Director. 512.
Hermes, Conſiſtorial-Rath. 63.
— Gymnaſial-Oberlehrer. 383.
Hermite. 714.
Herrig. 9. 715.
Herrmann, Profeſſor. 512.
— Realſchullehrer. 576.
Heſſe. 579.
Heßling. 64.
Heyſe. 712.
Hildebrandt. 383.
Hilgers. 10. 716.
Hiller. 384.
Hirſch. 7. 715.
Hoefer. 9. 67. 715.
Hoelſcher, Gymnaſial-Oberlehrer. 187.
— Gymnaſial-Director. 776.
Hoepner. 644.
Hoffmann, Profeſſor. 127.
— Profeſſor, Kupferſtecher. 776.
— Taubſtummen-Lehrer. 255.
— Realſchullehrer. 319.
— desgl. 576.
Hoguet. 144.
Holtze. 319.
Hoof. 640.
Hoppe, Gymnaſiallehrer. 254.
— Gymnaſial-Oberlehrer. 254.
Horn. 2. 126.
Hornung. 576.
Houſſelle. 2.
Hudemann. 639.
Huelſenbeck. 319.
Huelsmann. 127.
Hupfeld. 64.
Huß. 187.

Jacobi. 712.
Jaeger. 255.
v. Jakowicki. 776.
Janſen. 64.
Jeicke. 776.
Jerzykowsky. 575.
Ilberg. 319.
Joachim. 255.
Joachimsthal. 10. 715.
John. 711.
Iſenbeck. 64.
Juengken. 63.
Junkmann. 10. 715.

Kalmus. 575.
Karaſſek. 512.
Karow. 639.
Kaſelowski. 776.
Kaſinski. 712.
Kattenbach. 64.
Kayſer. 576.
Keller, Geh. Ober-Regier.-Rath. 1. 2.
— Profeſſor, Kupferſtecher. 144.
— Profeſſor. 319.
Kempf. 254.
Keutenich. 255.
Kern, Collabor. 512.
— Subrector. 575.
Kerſten. 383.
Kiepert. 775.
Kießler. 383.
Kilian. 254.
Kirchner. 776.
Klage. 712.
Klemens, Subrector. 319.
— Gymnaſiallehrer. 639.
Knebel. 576.
Knerk. 1. 2. 2.
Kniebe. 776.
Knitterſcheid. 255.
Knoodt. 517.
Knothe. 127.
Knur. 576.
Koch. 711.
Kocks. 64.
Koehler. 9. 715.
Koehnen. 711.
Koenemann. 187.
v. Koenen. 644.
Koenig. 188.
Koepert. 255.
Koerber. 776.
Kopetſch. 511.
Frh. v. Korff. *) 64.
Krafft. 511.
Krah. 64.
Kramer. 10. 716.
Kratz. 255.
Kreyſſig. 776.
Kuehlenthal. 1. 2. 2.
Kuemmel. 64.
Kuenzer. 255.
Kueſter. 639.
Kuhlgatz. 448.
Kuhlmey. 383.
Kuhlo. 448.

Lange, Profeſſor. 11. 517. 716.
— Gymnaſial-Oberlehrer. 126.

*) Seite 64 Z. 3 v. o. iſt ſtatt Rorff zu leſen Korff.

Digitized by Google

Langholz. 320.
Laury. 711.
Lebert. 638.
Lechtappe. 712.
Lehnert. 2. 2. 63.
Leo. 10. 715.
Levinſon. 319. 639.
Lindenblatt. 711.
Lindner. 575.
Lipke. 254.
Lippelt. 639.
Liſting. 776.
Loebell. 11. 716.
Loers. 319.
Loewenſtein. 640.
Luchterhand. 319.
Ludecke. 776.
Luetkenhus. 448.
Luettgert. 254.
Luther. 318.

Maaß. 384.
Mann. 187.
Marquardt. 187.
v. Martens. 318.
Martin. 187.
Martus. 384.
Materne. 712.
Mehler. 448.
Meineke. 9. 715.
Menges. 448.
Milz. 711.
Moeller. 574.
Monnard. 11. 716.
Muecke. 127.
Mueller, Schullehrer. 64.
— Gymnaſ.-Oberlehrer, Prof. 255.
— Schullehrer, Rector. 320.
— Schullehrer. 320.
— Schulvorſteher. 320.
— Realſchullehrer. 448.
— Gymnaſiallehrer. 512.
— Gewerbeſchul-Oberlehrer. 639.
— Muſikdirector. 712.
Frh. v. Muenchhauſen. 644.
Muenter. 9. 715.
Muther. 711.
Muthwill. 512.

Nakel. 640.
Naumann. 187. 517.
Neander. 1.
Neſſelmann. 318.
Neukirch. 64.
Niedner. 186.
Niemeyer. 511.
Noetel. 775.
Nuernberg. 64.

v. Ohlen und Adlerskron. 644.
v. Olfers. 775.
Olshauſen. 2. 63.

Palm. 448.
Pauli. 639.
Pernice. 775.
Peters. 188.
Pfautſch. 639.
Pflueger. 383.
Pfudel. 711.
Pieſke. 448.
Pieper. 448.
Pierſon. 319.
Pinder. 2.
Piper. 64.
Plochhorſt. 144.
Pohlmann. 638.
Preuß, Schullehrer. 64.
— Realſchullehrer. 448.
Prutz. 574.
Puengel. 517.

Radecke. 640.
Raebiger. 638. 639.
Ranke. 448.
Rathke. 9. 511. 714.
Rehdantz. 187.
Reichert. 319.
Reisacker. 187.
Reiſer. 188.
Remak. 126.
Renan. 514.
Renier. 514.
Renvers. 711.
Richelot. 9. 714.
Richter, Geh. Ober-Regier.-Rath. 126.
— Gymnaſ.-Oberlehrer, Prof. 319.
— Gymnaſiallehrer. 776.
Riemann. 714.
Ritſchl, Geh. Regierungsrath. 11. 716.
— Profeſſor. 511.
Rocke. 776.
Roehl. 319.
Roesner. 127.
Rohdewald. 187.
Rohmer. 711.
Roloff. 712.
Roſenhain. 714.
Roſenkranz. 9. 714.
Rospatt. 10. 716.
Roßbach. 10. 715.
Rostalski. 448.

Digitized by Google

Roth. 254.
Rudolphi. 448.
Ruehle. 638.
Rumpel. 712.
Runge. 639.
Rymarkiewicz. 383.

Samland. 576. 712.
Sander. 512.
Sanio. 139.
Savels. 10. 716.
Schaarschmidt. 511.
v. Schadow-Godenhaus. 447.
Schaefer. 9. 715.
Schaller. 10. 715.
Schellbach, Professor. 9. 715.
— Realschul-Oberlehrer. 187.
Schengberg. 384.
Schiel. 187.
Schildener. 383.
Schillmann. 576.
Schlagintweit. 64.
Schlesicke. 254.
Schleusener. 711.
Graf v. Schlieffen. 1.
Schlottmann. 638.
Schmedding. 776.
Schmidt, Gymnasial-Director. 63.
— Professor, Maler. 64.
— Gymnasiallehrer. 127.
— Realschullehrer. 127.
— Maler. 144.
— Schulvorsteher. 320.
Schmitz. 776.
Schmoelders. 10. 715.
Schnabel, Realschul-Director. 64.
— Musikdirector. 188.
Schnatter. 575.
Schneider, Hülfslehrer. 64.
— emerit. Gymnas.-Oberlehrer. 712.
— Schullehrer. 712.
Schoedler. 319.
Schoemann. 9. 715.
Schoenfeld. 574.
Schoenlein. 2.
Schollmeyer. 64.
Scholz, Schullehrer. 188.
— desgl. 320.
— desgl. 712.
Schrader, Prov.-Schulrath. 9. 714.
— Professor, Maler. 126.
— Schullehrer. 320.
Schroeder. 256.
Schroebter. 144.
Schroeer. 383.
Schroeter. 640.
Schubert, Professor, Geh. Regierungs-Rath. 9. 64.
— Gymnasial-Oberlehrer. 511.
Schuchardt. 188.
Schultz, Director, Professor. 384.
— Gymnasial-Oberlehrer. 512.
Schultze, Gymnasiallehrer. 63. 319.
— Professor. 383.
Schulz. 127.
Schulze. 63.
Schumacher. 640.
Schwane. 775.
Schweminski. 383.
Schwerdt. 448.
Schwimmer. 256.
Schwitte. 576.
Scroeter. 64.
Frh. v. Seckendorf. 644.
Seidel. 711.
Semerak. 448.
Semisch. 10. 715.
Serno. 639.
Sieffert. 64.
Siegert, Cantor, Musikdirector. 320.
— Seminar-Oberlehrer. 576.
Siegfried. 254.
Smolka. 187.
Sohn. 447.
Sola. 64.
Sommer. 9. 714.
Sommerbrodt. 575.
Sperling. 383.
Spitz. 775.
Springer. 126.
Staedler. 640.
Stalow. 64.
Stauder. 225.
Steenstrup. 579.
Stefferk. 448.
Steffen, Erzpriester. 64.
— Schullehrer. 640.
Steinhausen. 512.
Stelkens. 255.
Stenzler. 629.
Stern. 10. 715.
Stiehl. 2.
Stobbe. 574.
Stoltzenburg. 639.
Storck. 574.
Strauß, Wirkl. Ober-Consistorial-Rath. 1. 318.
— außerord. Professor. 511.
Stuermer. 575.
Sucro. 639.
Suffrian. 10. 716.
Susemihl. 9.

Digitized by Google

v. Sybel. 514.
Sych. 640.

Taenzer. 64.
Taeuber. 512.
Tamnau. 512.
Teichmann. 256.
Tholuck. 10. 715.
Thomaszewski. 712.
Thyssen. 576.
Tiedge. 639.
Tietz. 711.
Tischer. 254. 320.
Toeppe. 384.
Trappe. 188.
Trendelenburg. 9. 517. 714.
Tschoetzschel. 640. 776.
Twesten. 9. 517. 715.
Tzschirner. 639.

Uhden. 644.
Uhlemann. 188.
Ulrich. 2.
Ulrici. 10. 716.
Uppenkamp. 576.

Vanselow. 467.
v. Velsen. 255.
Vetter. 575.
Viehmeyer. 127.
Vierling. 63.
Voelkel. 127.
Vogelsang. 517.
Vogt, Landdechant. 64.
— Gymnasiallehrer. 776.
Voigt. 639. 775.
Voß. 384.

Waas. 319.
Wagner. 127.
Walther. 383.
Weber, Gymnasiallehrer. 187.
— Professor. 514.
Weberske. 712.
Weise. 448.
Welcker. 511. 576.
Wendt. 64.
Werder. 318.
Wiedebusch. 712.
Wiedemann. 319.
Wiegmann. 144.
Wiehl. 256.
Wiel. 448.
Wien. 712.
Wiese. 2.
Wilke. 188.
Wilms. 126.
Winiewski. 10. 716.
Wlochatz. 776.
Woepcke. 639.
Wredow. 776.
Wutzdorff. 187.

Zacher. 318.
Zinzow. 575.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

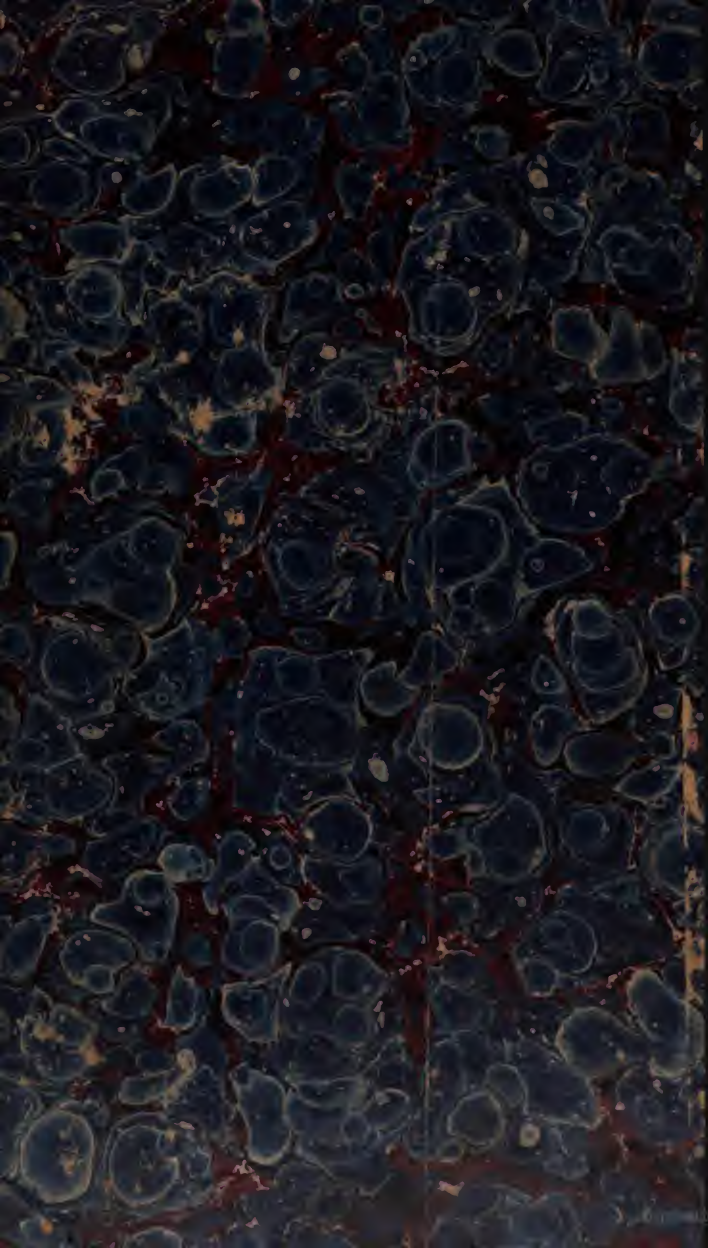
Digitized by Google